This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

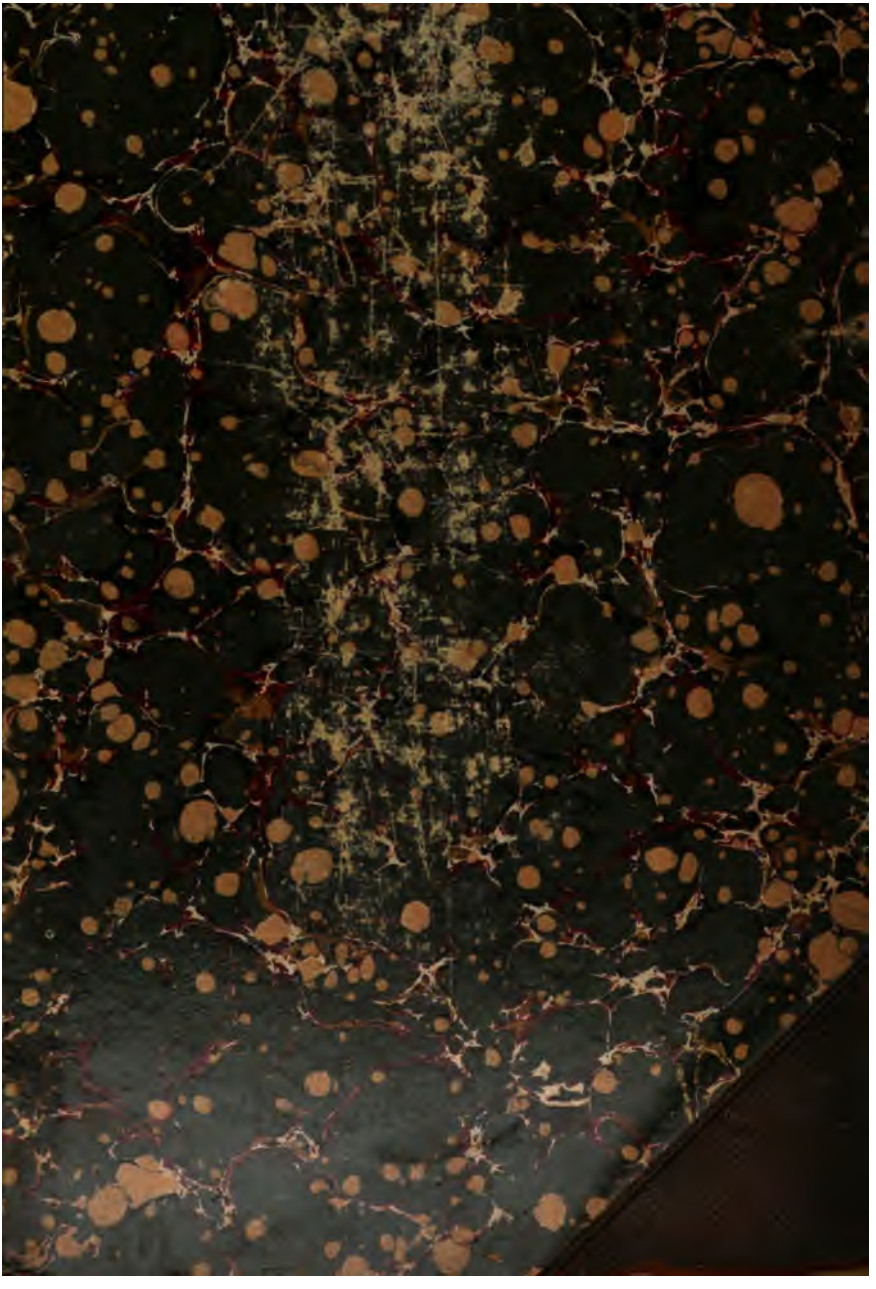

Digitized by Google

Ger 30.6.5

№ 9997

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte Dresdens.

Zwölftes bis vierzehntes Heft.

Dresden.
Wilhelm Baensch, Verlagsbuchhandlung.
1896.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Dresdner Innungen

von

ihrer Entstehung bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts.

Von

Max Flemming,

Oberlehrer an der Annenschule zu Dresden.

Erster Teil.

Dresden.

Wilhelm Baensch, Verlagsbuchhandlung.

1896.

Digitized by Google

Ger 30.6.5

Harvard College Library
AUG 12 1912
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

Digitized by Google

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit behandelt die Geschichte der Dresdner Innungen im allgemeinen, und zwar ihre Entstehung, ihre Vereinigung unter einander oder mit Zünften anderer Städte des Landes zu Innungsverbänden, sowie die Dresdner Handwerke, die sich zu sogenannten geschlossenen Innungen ausgebildet hatten. Beigefügt ist in einem Anhang ein Abschnitt über die Stärke der Innungen. In einem späteren Teil werden die inneren Zunfteinrichtungen der Dresdner Innungen besprochen werden: das Lehrlings- und Gesellenwesen, die Erwerbung des Meisterrechtes, die Rechte und Pflichten der Meister im Betriebe des Handwerks, die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit der Innungen, die Handwerksversammlungen, die Verpflichtungen der Meister dem Rat und dem kurfürstlichen Hof gegenüber, endlich die religiöse Seite der Innungen.

Wenn hierbei die zwei letzten Jahrhunderte außer Betracht gelassen werden, so geschieht dies, weil die Erstarrung, der das Innungswesen seit dem 17. Jahrhundert immer mehr anheimfiel, nicht nur eine tiefer greifende Änderung ausschloß, sondern auch das Interesse an der Entwickelung des Innungswesens notwendigerweise erlahmen läßt. Es würde der Gewinn, den eine Hereinziehung des 18. und 19. Jahrhunderts gebracht hätte, in keinem Verhältnis zu der Zeit und Mühe gestanden haben, die zur Bewältigung des mit jedem Jahrzehnt umfangreicher werdenden Quellenmaterials erforderlich gewesen wäre.

Sollen auch in der Arbeit zunächst nur Dresdner Verhältnisse besprochen werden, so scheint doch die Hoffnung nicht unberechtigt,

Digitized by Google

daß darin zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Innungsgeschichte geliefert sei, wie ja insbesondere in dem Absatz, der von den Landesverbänden einiger Handwerke handelt, über die Stadtgrenzen hinausgegriffen werden mußte, um das Verhältnis darlegen zu können, in dem die hiesigen zu den mit ihnen verbundenen auswärtigen Innungen standen.

Die Arbeit ruht im wesentlichen auf dem reichen handschriftlichen Material, das sich im Dresdner Ratsarchiv und im Königlichen Hauptstaatsarchiv fand. Benutzt wurden nicht nur die Innungsordnungen, sondern alle Urkunden, die über äußere und innere Angelegenheiten der Dresdner Handwerke Aufschluß gaben. Recht brauchbaren Stoff lieferten zum Teil auch die Schriftstücke, welche die jetzigen Dresdner Innungen, soweit sie bei dieser Arbeit in Frage kamen, in ihren Archiven oder in noch vorhandenen alten Laden aufbewahren. Ihre Durchsicht und Benutzung ist dem Verfasser von den Innungen, bez. deren Obermeistern (mit einer einzigen Ausnahme) in der liebenswürdigsten Weise gestattet worden.

Ein Teil der alten Innungsladen befindet sich jetzt im Ratsarchiv und wurde dort vom Verfasser durchgesehen; es sind dies die Laden der Schuhmacher, Goldschmiede, Färber, Tuchscherer, Beutler, Lohgerber, Weißgerber, Barettmacher, Kammacher und Nagelschmiede. Ende vorigen Jahres ist noch die Lade der Zimmerer dazugekommen, deren Inhalt bereits vorher vom Verfasser geprüft worden war. Unter allen diesen Innungsarchiven enthielten die Laden der Tuchmacher und Schuhmacher in ihrem zugleich auch sehr umfangreichen Urkundenschatz die ältesten Schriftstücke; diese stammen aus dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts. Bis in dieselbe Zeit reichen auch Eintragungen in einem kurz nach der Mitte des genannten Jahrhunderts angelegten Handwerksbuch der Tischler zurück und ebenso Verzeichnisse, die in noch später begonnenen Handwerksbüchern der Kürschner und Kannengießer aus älteren, jetzt nicht mehr vorhandenen Büchern herübergeschrieben wurden. Von älteren Sachen fand sich endlich noch in der Lade der Lohgerber ein seit 1552 benutztes Handwerksbuch. Sehr wertvolle und zahlreiche, wenn auch zumeist wesentlich jüngere Urkunden

Digitized by Google

und Schriften boten dem Verfasser ferner die Laden der Barettmacher, Beutler, Buchbinder, Färber, Goldschmiede, Schlosser, Töpfer, Tuchscherer und Zirkelschmiede. Einzelne Stücke konnten aus den Laden der Böttcher, Glaser, Kammacher, Nagelschmiede, Sattler, Uhrmacher, Wagner und Weißgerber verwertet werden. Einige Innungen besitzen noch die Originale von Handwerksordnungen aus dem hier besprochenen Zeitraum. Den reichsten Schatz dieser Art, sämtliche Ordnungen der Barbiere (1566 bis 1693) und zwei der Bader, birgt die Lade der Barbierinnung.

Dresden, im Januar 1896.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Allgemeiner Teil.

I. Aufstellung schriftlicher Ordnungen überhaupt und deren Konfirmation 10

II. Die Entstehung der Dresdner Zünfte.

Allgemeines 22

a) Innungen, die im 15. Jahrhundert bestanden 28
Tuchmacher S. 28, Gewandschneider S. 31, Schuhmacher S. 33, Schneider S. 35, Schmiede S. 36, Kürschner S. 37, Bäcker S. 38, Müller S. 40, Fleischer S. 41, Landfleischer S. 45, Böttcher S. 45, Steinmetzen S. 46, Leinweber (Damastweber, Trippmacher, Barchentmacher) S. 49.

b) Innungen, die im Laufe des 16. Jahrhunderts entstanden . . 54
Fischer S. 56, Seiler S. 57, Hutmacher S. 58, Goldschmiede, Schlosser, Sporer, Nagelschmiede, Uhr- und Büchsenmacher S. 59, Trennung der Kleinuhrmacher S. 63 und der Nagelschmiede S. 66 von den Schlossern, Töpfer S. 67, Färber S. 68, Riemer S. 69, Tuchscherer und Scherenschleifer S. 70, Beutler S. 72, Stell- und Radmacher S. 73, Lohgerber S. 74, Weißgerber S. 78, Sattler S. 79, Tischler und Büchsenschäfter S. 80, Zimmerer, Maurer, Gürtler S. 81, Langmesserschmiede, Schwertfeger, Buchbinder S. 82, Täschner S. 83, Barbiere, Barettmacher S. 84, Kannengießer S. 86, Maler und Bildhauer S. 91, Kupferschmiede S. 95, Seifensieder S. 96, Zirkelschmiede S. 98.

c) Innungen, die im 17. Jahrhundert entstanden 98
Mälzer S. 98, Nadler S. 100, Drechsler, Seidensticker und Perlenhefter S. 103, Posamentiere, Korduanmacher, Bader S. 104, Siebmacher S. 113, Handelsleute und Kramer S. 114, Kammacher, Glaser S. 127, Kleinuhrmacher, Kurzmesserschmiede S. 129, Klempner, Rot- und Glockengießer S. 131, Fischhändler, Ziegeldecker und Pergamentmacher, Buchführer und Buchdrucker S. 132.

Tabellarische Zusammenstellung der Innungen 133

Digitized by Google

Seite

III. Vereinigung mehrerer Zünfte zu einer Innung.

Allgemeines 135

A. Stadtinnungen, in denen verwandte Handwerke vereinigt sind . 139
Schuster und Gerber S. 139, Schlosser, Sporer, Nagelschmiede, Uhr- und Büchsenmacher S. 140, Tuchscherer und Tuchscherenschleifer S. 141, Wagner und Stellmacher, Steinmetzen und Maurer S. 142 (Ziegeldecker S. 144), Huf-, Waffen-, Sensen- und Sichelschmiede S. 145, Barettmacher und Strumpfstricker, Tischler und Büchsenschäfter S. 146, Maler und Bildhauer, Seidensticker und Perlenhefter, Kurzmesserschmiede und Schleifer S. 147.

B. Dresdner Innungen mit vereinzelten Landmeistern 148
Fischer, Seiler, Hutmacher, Kürschner S. 149, Riemer, Beutler, Lohgerber, Sattler, Steinmetzen S. 150, Täschner, Tischler, Drechsler S. 151, Kurzmesserschmiede, Klempner, Zirkelschmiede S. 152.

C. Landinnungen.

a) Innungen, bei denen eine Stadtlade zur Haupt- oder Kreislade geworden war 153
Färber S. 154, Tuchscherer S. 158, Weißgerber S. 162, Steinmetzen S. 171, Böttcher S 178, Buchbinder S. 185, Barettmacher S. 187, Kannengießer S. 201, Kupferschmiede S. 206, Seifensieder S. 209, Nadler S. 215, Korduanmacher, Bader S. 218, Siebmacher S. 221, Kammacher S. 222, Klempner S. 224, Zirkelschmiede S. 225, Mälzer S. 226, Rotgießer S. 227.

b) Landinnungen, in denen die Handwerke der vereinigten Städte im allgemeinen volle Selbständigkeit behielten 227
Schneider S. 227, Leinweber S. 229, Seiler S. 230, Hutmacher S. 234, Riemer S. 235.

Tabellarische Zusammenstellung 236

IV. Geschlossene Innungen.

Allgemeines 238
Barbiere S. 240 und 241, Bader S. 240 und 254, Fleischer S. 241 und 257. Die Bäcker erlangen keine geschlossene Innung S. 267. Anspruch der Färber auf eine geschlossene Innung S. 269. Privilegium der Buchhändler S. 269.

Anhang.

A. Stärke der Innungen 270
Tuchmacher S. 273, Schuhmacher, Schneider S. 274, Fleischer S. 275, Leinweber S. 276, Fischer, Seiler, Hutmacher, Goldschmiede S. 277, Schlosser S. 278, Kürschner S. 279, Färber, Riemer, Tuchscherer S. 280, Beutler, Stell- und Radmacher, Lohgerber S. 281, Weißgerber, Sattler, Bäcker S. 282, Zimmerleute, Steinmetzen S. 283, Büttner, Schmiede, Töpfer, Gürtler S. 284,

Digitized by Google

Seite

Langmesserschmiede, Schwertfeger, Buchbinder, Täschner, Barbiere S. 285, Barettmacher S. 289, Tischler und Büchsenschäfter S. 290, Maler und Bildhauer, Kupferschmiede, Seifensieder, Drechsler, Seidensticker, Posamentiere, Nadler S. 291, Korduanmacher, Bader S. 292, Siebmacher, Handelsleute, Kammacher, Nagelschmiede S. 298, Glaser, Kleinuhrmacher, Kurzmesserschmiede und Schleifer S. 299, Klempner, Zirkelschmiede, Mälzer S. 300.

B. Die Einwirkung der Einverleibung Altdresdens auf die Fleischerinnung 300

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Die Geschichte lehrt, daß auf jeden mächtigen Aufschwung ein Niedergang folgt. Diesem Schicksal verfallen auch die Zünfte. Nach verhältnismäßig kurzer Entwickelungsperiode erheben sie sich im 14. und 15. Jahrhundert zur höchsten Blüte, um dann langsam und allmählich ihrem Verfall entgegenzugehen.

Sind auch die ersten Anfänge der Zünfte ziemlich dunkel, so kann doch als sicher angenommen werden, daß sie ihre Entstehung den hofrechtlichen „Handwerksämtern" verdanken, jenen Genossenschaften, in denen sich am Sitze der weltlichen und geistlichen Herren, wo zuerst der Fortschritt der Kultur eine Teilung der Arbeit notwendig gemacht hatte, die unfreien oder hörigen Arbeiter gleichen Handwerks zusammenschlossen. Als sich die Freiheit der Städte entfaltete, bildeten die in ihnen zusammenströmenden freien Handwerker nach dem Vorbild jener Ämter die Zünfte. Waren die hofrechtlichen Handwerksämter von ihrem Herrn abhängig, der einen „Werkmeister" über sie stellte, so besaßen die städtischen Zünfte in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten volle Selbständigkeit; sie wählten ihre Vorsteher, die damals „Handwerks- oder Zunftmeister" genannt wurden, aus dem eigenen Kreise, berieten und entschieden in ihren „Morgensprachen" nach eigenem Ermessen. Diese freie Entwickelung der Zünfte wirkte dann auf jene Ämter zurück: sie erlangten nach und nach, zum Teil gegen Zahlung eines jährlichen Zinses oder Lieferung von Handwerksartikeln, zum Teil gegen Leistung bestimmter persönlicher Dienste, Befreiung von ihrer Abhängigkeit und bildeten sich so zu städtischen Zünften um.

Mit dem gewaltigen Aufschwung, den Handel und Gewerbe durch die Kreuzzüge nahm, mit der großartigen Entwickelung der

Digitized by Google

Städte geht die rasche, aufwärtsstrebende Entfaltung der Innungen Hand in Hand. Der Handwerkerstand kam zu Ehren und Reichtum und dadurch zu Macht und Ansehen. Im Bewußtsein seiner Kraft begann er mit der Altbürgerschaft, den „Geschlechtern" oder „Patriziern", den Kampf um Anteil an der städtischen Verwaltung, von der er bisher ausgeschlossen war. Nicht eitle Ruhmsucht trieb ihn, sondern die Rechtsunsicherheit jener Zeit, die den zwang, nach Herrschaft zu streben, der nicht unterdrückt sein wollte. Der Kampf, der fast das ganze 14. Jahrhundert währte, in manchen Orten sich bis ins 15. hineinzog, ward zu gunsten der Zünfte entschieden: dem dritten Stand, dem Bürger- und Handwerkerstand, ward der Eintritt in die Räte der Stadt geöffnet. Der Sieg erhöhte das Ansehen der Zünfte, der Kampf selbst erweckte Standesbewußtsein, Gemeinsinn und Aufopferung bei den Handwerkern und hob das gesamte Zunftwesen zur höchsten Blüte empor.

Schon hatte das deutsche Handwerk im allgemeinen diesen Höhepunkt erreicht, da erst treten die Dresdner Innungen aus dem Dunkel der Vergangenheit hervor, ja, da fangen sie wohl überhaupt erst an, sich zu bilden. Denn wie Dresden vom 13. bis 15. Jahrhundert nicht nur vielen Städten anderer deutschen Gebiete, sondern auch nicht wenigen des eigenen Landes nachstand, so hat sich auch das Zunftwesen hier verhältnismäßig spät entwickelt. Darum wird auch der Kampf um die Stadtverwaltung, (den der Verfasser, weil ihn Richter in seiner Verfassungsgeschichte, Seite 70, bereits behandet hat, in der weiteren Ausführung unberücksichtigt lassen konnte) hier erst im 15. Jahrhundert durchgefochten.

Es erscheint nicht angebracht, an dieser Stelle einen Überblick über die inneren Einrichtungen zu geben, welche sich damals in den Zünften herausgebildet hatten, da deren ausführliche Besprechung dem zweiten Teile der vorliegenden Schrift zufällt; nur ein allgemeines Urteil möge Platz finden. Die Ursache, die das Zunftwesen zu so hoher Blüte brachte, liegt darin, daß seine Einrichtungen sich in das städtische Getriebe passend einfügten und damals noch ihrem Zweck vollkommen entsprachen. Zunächst sorgte die Zunft für die technische Ausbildung ihrer heranwachsenden Mitglieder; sie überwachte den Lehrjungen während der Lehrzeit, mahnte und strafte den lässigen Lehrmeister; sie schickte den Gesellen auf die Wanderschaft, von der er nicht nur als geschickter

Digitized by Google

Arbeiter zurückkehrte, sondern auch die nötige Weltkenntnis und Selbständigkeit heimbrachte, die ihm als Meister Gewandtheit und Sicherheit im Verkehr mit seinen Kunden gab. Weiter übte die Zunft einen erziehenden Einfluß auf ihre Mitglieder: der Lehrling lernte im Hause seines Meisters gute Zucht und Sitte, der Geselle fand in der Gesellenbrüderschaft gleichgesinnte Freunde, die nicht nur für den Fremden und Bedürftigen sorgten, sondern auch in dem geordneten Verkehr dem Schwankenden sittlichen Halt boten; die Wanderschaft stärkte seinen Mut, stählte seine Körperkraft. Und noch über die Lebensführung des Meisters wachte die Innung; sie rügte und strafte seine Vergehen, stieß ihn bei schweren sogar aus ihrem Verbande aus, lehrte in den Versammlungen des Handwerks den Meister ernstes Betragen und Mäßigkeit, aber auch Fügsamkeit und Gehorsam gegen die Zunftmeister und Zunftgebote. Weiter sorgte die Innung für den Wohlstand ihrer Meister; sie gab ihnen ein Recht auf Arbeit, da der Zunftzwang, der eigentliche Lebensnerv der Innungen, Handwerkern, die ihnen nicht angehörten, das Treiben des Handwerks verbot. Dadurch waren die Städter genötigt, im allgemeinen ihren Bedarf allein bei den Innungsmeistern zu decken, während diesen die Sicherheit eines hinreichenden Erwerbs geboten war.

Auf der anderen Seite schützte aber auch die Innung die Kunden vor Übervorteilung und schlechter Arbeit der Meister, indem sie über ihre Mitglieder neben der Sittenpolizei zugleich auch eine Gewerbepolizei übte und zwar besser und schärfer, als damals der Behörde möglich gewesen wäre. Den Zunftmeistern war von der Zunft selbst und von der Obrigkeit die Pflicht auferlegt, durch Prüfung, „Schau", zuweilen sogar durch Zeichnung der Ware mit dem Innungssiegel dafür zu sorgen, daß nur gute Ware zum Verkauf kam. Zum Teil wurde sogar den Verkäufern einfach der Preis der Ware vorgeschrieben. Gegen Betrüger, durch die der Ruf der Innung leiden konnte, wurde energisch eingeschritten. Eine erfolgreiche Beaufsichtigung der gefertigten Handwerksartikel aber ermöglichte allein der Innungszwang, der eben diesem Zwecke seine Einführung verdankte. Bei gerechter Würdigung jener Zeitverhältnisse wird man darum den Zunftzwang als durchaus zweckentsprechend und den kleinen Verhältnissen der älteren Zeit, wo noch jede Stadt sich selbst versorgen konnte, als angemessen be-

Digitized by Google

zeichnen müssen. Man empfand es damals nicht als Nachteil, daß Handwerker anderer Städte nur an den Jahrmärkten zum Verkauf in einer Stadt zugelassen waren, in der Zwischenzeit hier weder mit ihren Erzeugnissen Handel treiben, noch vorübergehend arbeiten durften. Für die Bewohner genügte eben die Möglichkeit, sich zu Jahrmarktszeiten mit auswärtigen Waren zu versorgen. Und auch für Gesellen, die Meister werden, wie für Meister, die ihren Wohnsitz ändern wollten, barg der Innungszwang keine Härte in sich; denn niemandem, der den Besitz der nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten darlegen konnte, wurden Hindernisse in den Weg gelegt, wenn er irgendwo Aufnahme in eine Innung begehrte: insoweit kann von einer gewissen Gewerbefreiheit und Freizügigkeit jener Zeiten gesprochen werden.

Herrschte anfangs in den inneren Zunfteinrichtungen eine freiere Bewegung, so daß sich zum Beispiel die Dauer der Lehrzeit, die Anforderungen, die man an den neuen Meister stellte, je nach dem Bedürfnis regelten, so mußte sich doch in jeder Stadt unter den Meistern ein und desselben Handwerks zur Vermeidung von Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten eine feste Gewohnheit herausbilden, die lange schon zur Norm ward, ehe man sie in Handwerksordnungen schriftlich niederlegte. Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Städten aber glich erst in der Blütezeit der Zünfte der lebhafte Verkehr der Städte mit einander, besonders unter Einfluß der Wanderschaft, fast vollständig aus, und so bildete sich im Handwerk eines ganzen Landes, ja übers ganze Reich ein fester Brauch, der als „Handwerksgewohnheit" bezeichnet wurde. Anfangs nur die wichtigen Punkte der Zunfteinrichtungen, hauptsächlich die Dauer der Lehr- und Gesellenzeit, wie die Bedingungen für die Erwerbung des Meisterrechtes beherrschend wirkte er segensreich, weil er Ausschreitungen und dem Handwerk nachteilige Neuerungen verhinderte, zugleich auch den einzelnen Innungen eine sichere Waffe gegen unberechtigte Forderungen bot, die im Innern selbst, wie von außen an sie herantreten mochten. Es liegt auf der Hand, daß sich dabei kleinere Innungen solchen fügen mußten, die durch große Zahl der Meister und mehr noch durch tüchtige Leistungen weithin berühmt geworden waren. Dadurch wurden einzelne große, bedeutende Städte tonangebend, geradezu zu einer höheren Instanz, vor deren Tribunal man Streitigkeiten schlichtete,

Digitized by Google

bei der man sich Rats erholte, wenn man sich im eigenen Hause keinen Rat mehr wußte.

Als die Bevölkerung der Städte zunahm und damit zugleich, weil das Handwerk wirklich einen goldenen Boden hatte, der Zudrang zu den Innungen wuchs, ja stärker wuchs, als der Bedarf ihrer Artikel, da fingen die Zunfteinrichtungen an, den erweiterten Verhältnissen nicht mehr zu entsprechen. Was in den älteren Zeiten vortrefflich paßte, ward jetzt den Zünften zum Verhängnis, und es tritt eine Entartung ein, an der zuletzt das Zunftwesen selbst zu Grunde ging.

Schon mit Beginn des 16. Jahrhunderts sehen wir die Innungen eine verhängnisvolle Richtung einschlagen. Doch treten keineswegs die Nachteile sofort so stark hervor, daß sie die Vorteile der alten Zunfteinrichtungen bald überwogen hätten. Noch im ganzen 16. Jahrhundert zeigt sich das Handwerk durchaus leistungsfähig, die Handwerksfertigkeit in hoher Entwickelung. Aber mit dem Ende desselben und im Laufe des 17. Jahrhunderts überwuchert die unheilvolle Entwickelung so vollständig, daß der Verfall des Zunftwesens rasch vorwärts schreitet, zumal die dreißigjährige Kriegszeit den Wohlstand Deutschlands zerrüttete, Handel und Gewerbe erlahmen ließ.

Zwei Momente sind es wohl hauptsächlich, die die Entwickelung des Zunftwesens jetzt in verhängnisvoller Weise beeinflußten und den Verfall der Zünfte herbeiführten. Das erste liegt in der Selbstsucht der Meister, die zu Wohlstand nicht durch tüchtige Arbeit, sondern durch Beseitigung unbequemer Konkurrenz zu gelangen suchten und dazu ihre alten Rechte und Privilegien ausnutzten. Der Innungszwang, so segensreich er früher gewirkt hatte, ward jetzt eine Waffe, mit der man die drohende Konkurrenz abzuwehren suchte, indem man die Aufnahme in die Innung mit allen jenen Mitteln erschwerte, durch die man dem Lehrling die Lust am Handwerk vertrieb, den Gesellen möglichst lange hinhielt, ehe man ihn zum Meisterrecht zuließ, den Ärmeren durch Erhöhung der Kosten gänzlich ausschloß, dem fremden Meister die Übersiedelung in die Stadt unmöglich zu machen suchte. Den eigenen Söhnen freilich, wie den Gesellen, die eines Meisters Tochter oder Witwe heiraten wollten, erleichterte man die Erwerbung des Meisterrechtes auf jede Weise, gewährte ihnen große Vorteile vor fremden Ge-

Digitized by Google

sellen, ja räumte ihnen direkt den Vortritt ein, was da von außerordentlicher Bedeutung wurde, wo die Zahl der aufzunehmenden Meister beschränkt war. Das ist einer der Hauptgründe, die den technischen Verfall des Handwerks herbeiführten. Denn solchen Meistersverwandten, wenigstens den lässigen Elementen unter ihnen, fehlte leicht jeder Antrieb zu tüchtiger Ausbildung im Handwerk. Den Gipfel erreichte diese Entwickelung in dem Schluß und der Sperrung der Zunft, indem auf der einen Seite die höchste Zahl der Meister, die eine Innung umfassen durfte, festgesetzt wurde, auf der anderen Seite Fremden, die nicht zu den genannten Meistersverwandten gehörten, durch die Innungssatzungen der Eintritt direkt abgeschnitten wurde.

Weiter hatte sich aus der Anschauung, daß durch Eintritt in die Zunft dem Meister ein Recht auf Erwerb erwuchs, schon früh das Bestreben entwickelt, auch jedem Meister einen möglichst gleichmäßigen Gewinn zu sichern. Dadurch waren schon früh eine ganze Reihe von Bestimmungen entstanden, die den einzelnen Meister zum Beispiel im Einkauf von Rohmaterialien, in der Zahl der Lehrjungen und Gesellen, die er hielt, beschränkten und einen über das Gewöhnliche hinausgehenden Umfang eines einzelnen Geschäftsbetriebes verhindern sollten. Auch das waren Einrichtungen, die sich bei den kleinen Verhältnissen der alten Zeit ohne Nachteil für die Entwickelung des Handwerks durchführen ließen, die aber in den späteren größeren Verhältnissen infolge der Selbstsucht der Meister zu jener engherzigen Beschränkung des Betriebsrechtes führten, die die verfallenden Zünfte charakterisiert. In gleich verhängnisvoller Weise wurde jetzt auch die „Schau“ ausgebeutet. Aus ihr schuf der Neid der Meister ein Mittel, durch das jede selbständige Regung und der Versuch des einzelnen, sich von dem alten Schlendrian loszureißen, unterdrückt werden konnte. Das mußte schließlich allen Meistern und Gesellen den Trieb zur Verbesserung des Handwerks gänzlich rauben und eine selbständige Entfaltung der Thätigkeit des einzelnen verhindern.

Und in ähnlicher Weise wirkte noch eine weitere Folge der strengen Durchführung des Innungszwanges. Dieser richtete sich nämlich nicht nur gegen die sogenannten „Störer“, sondern auch gegen die Zunftmeister anderer Handwerke. Auf das peinlichste mußte sich jeder Meister hüten, einen Gegenstand zu verfertigen,

Digitized by Google

der einem andern Handwerk zukam, selbst dann, wenn er ihn mit den ihm gestatteten Werkzeugen hätte herstellen können. Das war um so nachteiliger, als sich Handwerke in Zünften von einander getrennt hatten, deren Arbeiten einander außerordentlich verwandt waren und sich aus dem allgemeinen Charakter der Artikel gar nicht sicher auseinander halten ließen. Das tritt am meisten hervor bei den verschiedenen Eisenarbeitern, die sich in Huf- und Waffenschmiede, Schlosser, Sporer, Nagelschmiede u. a. schieden, bei den Lederarbeitern, hier ganz besonders bei den Sattlern und Riemern, von denen sich die ersteren gezwungen sahen, eine große Anzahl Artikel, die ihnen zukamen, namentlich in ihren Ordnungen aufzuzählen — die Riemer behaupten freilich, daß darein die ganze Riemerarbeit gemengt sei —, bei den Tischlern und Zimmerleuten, den Steinmetzen, Maurern und Malern. Spaltete sich doch sogar das Handwerk der Weißgerber in zwei Gruppen, in Rheinische und Rößler, die sich nur in der Technik und den Instrumenten unterschieden. Es liegt auf der Hand, daß zwischen solchen einander nahestehenden Innungen fortwährend Streitigkeiten und Prozesse herrschen, aber die Ausbildung und Vervollkommnung der Handwerke leiden mußten.

Die zweite verhängnisvolle Richtung, die das Zunftwesen einschlug, liegt in der Verknöcherung der althergebachten Gebräuche, denen der frische Geist, der einst in den Zünften waltete, entschwunden war, in dem Überwuchern der äußeren Formen. Hier liegt ein Entwickelungsgang vor, den die Zünfte nicht allein gingen, an dem vielmehr auch Reichs- und Landesregierung, wie städtische Verwaltung und Gerichtswesen krankten. Das steht offenbar, wenn auch andere Gründe noch dabei wirkten, mit der politischen Ohnmacht und Zersplitterung Deutschlands, der gegenseitigen Eifersucht, die unter den Ständen und Stämmen herrschte, in Zusammenhang. Diese Betonung der leeren, gleichgültigen Formen, denen man die höchste Wichtigkeit beimaß, die Strenge, mit der man die Einhaltung der hergebrachten Gewohnheit auch in den unwesentlichsten Dingen, sogar Grußformeln und Redewendungen, forderte, Gleichheit auch in vollständig wertlosen Dingen verlangte, erhielt besonderen Nachdruck durch die Entwickelung der Gesellenbrüderschaften, in denen sich die Gesellen, der vierte Stand, durch Korpsgeist und Disziplin in Verbindung mit der ausgedehnten Wanderschaft eine einfluß-

Digitized by Google

reiche Stellung innerhalb der Zünfte geschaffen hatten. Wichen Städte oder nur einzelne Meister vom herrschenden Brauch ab, so mieden die wandernden Gesellen, von denen eine förmliche Kontrolle über Einhaltung der Handwerksgewohnheit geübt wurde, die Stadt oder den Meister, ja die arbeitenden „standen auf" und verließen, wenn es nicht anders ging, den Ort, und zwar weil sie selbst dadurch die Einhaltung der Handwerksgewohnheit erzwingen wollten, aber auch, weil Gesellen und Lehrjungen, also auch die eigenen Söhne der Meister solcher Städte, anderwärts nicht „gefördert" wurden oder sich wenigstens einer Strafe unterwerfen mußten. Durch dieses „Aufstehen" und „Auftreiben", dem modernen Streik und Boykott ähnlich wie ein Ei dem andern, wurde die Handwerksgewohnheit zu einer gewaltigen und gefürchteten, zugleich auch verhängnisvollen Macht, die indes doch insofern noch eine gute Wirkung erzielen konnte, als sie sich auch auf das sittliche Gebiet erstreckte. Es liegt auf der Hand, daß die Landesherren mit dem Erstarken ihrer Macht im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts gegen diese Herrschaft der Handwerksgewohnheit, die ihre eigene Herrschaft beschränkte, die sie übrigens als ein Verhängnis erkennen mußten, ankämpften. Ein Erfolg wurde indes nur ganz allmählich und erst spät erreicht: der Sieg war nicht leicht, besonders wegen der Gesellen, die, soweit sie sich nicht in einer Stadt des Landesherren niederlassen wollten, einfach zum Wanderstab griffen. Allzuscharfes Vorgehen einzelner Fürsten brachte oft nur den Meistern Nachteil, und ein gemeinsames Vorgehen der Fürsten, zuweilen angeregt und versucht, konnte bei den politischen Wirren und der Spaltung Deutschlands seit dem 17. Jahrhundert keinen wesentlichen Erfolg haben.

Diese vollständige Erstarrung des Zunftwesens, die sowohl die technische und wirtschaftliche Seite des Handwerks, wie die Lebensformen der Handwerker ergriff, ließ sich durch Gesetze und Verordnungen nicht mehr beseitigen. Die Zünfte glichen einem alten, morsch gewordenen Baum, der wohl seine einstige Herrlichkeit noch erkennen läßt, aber unfähig geworden ist, Blüten und Früchte zu treiben. Der gewaltige Aufschwung, der in unserem Jahrhundert auf allen Gebieten des Lebens eintrat, der Drang nach Freiheit, der sich überall regte, warf den altersschwachen Bau der Zünfte nieder. Leicht ist es freilich, an Stelle des gestürzten Baumes eine

Digitized by Google

junge, lebensfähige Pflanze einzusetzen, die kräftig emporzuwachsen vermag, nicht so leicht, an Stelle der alten Zünfte Einrichtungen zu schaffen, die der modernen Freizügigkeit und Gewerbefreiheit sich anpassen und doch dem Handwerk Schutz bieten, Schutz auf der einen Seite gegenüber dem Großkapital und dem Großbetrieb, der es zu erdrücken droht, auf der anderen Seite Schutz gegenüber unlauterer Konkurrenz; nicht so leicht ist es, Einrichtungen zu schaffen, die dem Handwerk den goldenen Boden wiedergeben, der jetzt nur noch im Sprichwort vorhanden ist.

Digitized by Google

Allgemeiner Teil.

I. Aufstellung schriftlicher Ordnungen überhaupt und deren Konfirmation.

Die „Handwerksgewohnheit" erhielt in den Innungsordnungen[1]) schriftlichen Ausdruck.

Wie in der Einleitung schon angedeutet wurde, haben keinesfalls die Handwerker, als sie sich zu den ersten Vereinigungen zusammenschlossen, sofort schriftliche Statuten abgefaßt. Brauch und Gewohnheit entschieden wie in allen Verhältnissen jener Zeiten auch im Zunftwesen. Zur schriftlichen Niederlegung trieben erst „Irrungen" irgendwelcher Art, mögen sie entstanden sein, weil ein widerspenstiger Meister Forderungen des Handwerks nicht als berechtigt anerkannte, oder weil ein weniger geschickter oder ärmerer Gesell sich bei der Aufnahme zum Meister Ansprüchen des Hand-

[1]) Während „Ordnung" gewissermaßen als offizielle Bezeichnung angesehen werden kann, die auch zumeist, besonders in späterer Zeit, sich als Überschrift findet, so war doch, sowohl beim Volk wie bei der Behörde, die gebräuchlichste „Innung"; siehe z. B. Leinweber 1472; Fischer 1520: „diese hirnach geschriebene Ordenung, wilkor vnd eynung"; nachher „Innung, Ordenung vnd artickel"; Schlosser 1545: Statut und Innung, hier (JI. Bl. 325) auch als Überschrift. — Man beruft sich auf die „Innung"; die „Innung" wird abgelöst (s. nachher), abgefordert (als Strafe), abgeliefert. Sehr gebräuchlich waren die Ausdrücke „Artikel" und „Briefe". In dem Befehl Friedrichs 1456 und seinen späteren Erneuerungen, in denen er die Leinweber zunftwürdig spricht, steht „Hantfeste und Innungsbriefe" (abgedruckt im Programm der Annenschule, Dresden 1887, S. 34). Außerdem findet sich: Statuten (Tuchmacher 1506, Schlosser 1545 und 1655, Bäcker 1569), Satzungen (Tuchmacher 1506, Schlosser 1655), Willkühr (vergl. Tuchmacher 1370, 1606), sehr oft eine Häufung solcher Bezeichnungen.

Digitized by Google

werks durch die Behauptung zu entziehen suchte, man verlange zu viel von ihm, mehr als von anderen, oder aus anderen Gründen. Je rascher die Meisterzahl einer Zunft wuchs, um so eher wird die Notwendigkeit schriftlicher Norm empfunden worden sein: viel Köpfe, viel Sinne. Und je vielfacher die Anforderungen wurden, die das Handwerk an den Lehrjungen bei seiner Aufnahme und Lossprache, wie an den ums Meisterrecht werbenden Gesellen stellte, je mehr Wichtigkeit der strengen Einhaltung äußerlicher, unwesentlicher und kleinlicher Bestimmungen und Formen beigelegt wurde, um so weniger war ohne schriftliche Norm auszukommen.

Die ältesten Ordnungen wurden vom Handwerk selbst aufgestellt und in der ersten Zeit, oft wenigstens, nicht der Behörde zur Konfirmation vorgelegt. Denn das Handwerk besaß volle Autonomie.

Verschiedene Gründe sind es, die zur Einholung einer behördlichen Konfirmation zwangen. Einmal konnte es nicht fehlen, daß die Autonomie der Zünfte mit der Stadtverwaltung oder der Befugnis des Landesfürsten in Widerspruch kam, und daß nun die Behörden selbst sich die Ordnungen vorlegen ließen, änderten und schließlich sie erst als giltig anerkannten, wenn sie von ihnen gebilligt, d. h. konfirmiert waren. Bei der späteren Entwickelung der Handwerke konnte aber auch von dem Handwerk selbst die Hilfe der Obrigkeit gar nicht entbehrt werden. Reichte auf der einen Seite die eigene, durch die Behörde allmählich beschränkte Autonomie widerspenstigen Meistern gegenüber schon nicht mehr aus, so sah sich auf der anderen Seite das Handwerk gegenüber der verhängnisvoll werdenden Macht der Gesellenverbindungen und der großen Zahl von Störern, die es freilich durch sein Streben, die Erwerbung des Meisterrechts aufs äußerste zu erschweren, selbst erzog, ohnmächtig und gezwungen, obrigkeitliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Seit dem 16. Jahrhundert wird öfter in den Ordnungen selbst dieser oder jener der genannten Punkte als die Veranlassung bezeichnet, warum sie abgefaßt und warum ihre behördliche Bestätigung erbeten werde. Erst wenn diese erlangt worden war, konnte man auf Schutz und Hilfe der Behörde rechnen[1]).

---

[1]) Gelegentlich wird von Handwerken behauptet, durch die Landesordnungen von 1550 und 1555, durch die kurfürstlichen Polizeiordnungen von 1661 und 1697 Tit. 21 § 1, sowie durch besondere Mandate von 1603 und 1613, sei verordnet

Digitized by Google

Der späteren Zeit erschien geradezu Innung und behördliche Konfirmation einer Ordnung unzertrennlich, eine Innung erst dann vollberechtigt, wenn sie eine bestätigte Ordnung besaß. Charakteristisch ist in dieser Beziehung die Teilung der Dresdner Handwerke in große und kleine, von denen die letzteren nach Angabe des Rates aus dem Jahre 1527 noch keine Innungen und Zünfte bildeten; trotzdem einige der kleinen, wie später gezeigt wird, schon zunftgemäße Einrichtungen besaßen, hatten sie eben noch keine bestätigte Ordnung erhalten oder erbeten.

Ja die Behörde selbst, welche die Innungen als Organe zur Ausübung der Gewerbepolizei benützte, forderte schließlich von solchen Handwerken, die noch keine schriftlichen Statuten besaßen, Aufstellung und Vorlegung einer Ordnung. Für Dresden finden sich einige solche Fälle aus der Mitte des 16. Jahrhunderts (siehe nachher).

Als irgendwelche „Irrungen" die ersten schriftlichen Festsetzungen der Handwerksgewohnheit erzwangen, erfolgte dieselbe nicht in ausführlicher, umfassender Form: im allgemeinen wurden vielmehr nur die Forderungen festgelegt, denen unfügsame Geister Anerkennung versagten, deren Einhaltung durch Handwerksstrafen erzwungen werden mußte. Wer die dürftigen Bestimmungen der ältesten Tuchmacher-, besonders aber der ältesten Schuster- und Schneiderordnungen Dresdens durchliest, wird dem sofort zustimmen. Wir finden in ihnen Bestimmungen über den Innungszwang[1]), über die Leistungen, die man bei der Annahme eines Lehrjungen und der Aufnahme eines neuen Meisters forderte, über die Morgensprache, über Bestrafung schlechter Ware.

Und wie zur Aufstellung der ersten Ordnung, so schritt man bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Erneuerung derselben nur, wenn ähnliche Gründe vorlagen, welche die erste Ordnung wünschenswert hatten erscheinen lassen. Bei Änderungen im Handwerksbrauch, die sich meist allmählich vollzogen, wurden die nicht mehr zutreffenden Bestimmungen der Artikel nicht sofort

worden, daß Handwerke, die „bestätigte Innungen" vorzulegen hätten, bei ihren guten Gewohnheiten und Gerechtigkeiten geschützt werden sollten. RA Posament. 21. Bl. 58b und RA Steinmetzen 10. fol. 1. 1697.

[1]) In der ältesten Schusterordnung ist dieser nicht einmal berührt; offenbar litten die Schuhmacher damals weniger unter Störern wie später.

Digitized by Google

korrigiert, sondern erst, wenn sich Widerspruch erhoben hatte. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts aber wurden die Ordnungen umfangreicher, besonders seit man begann, auch den unbedeutenden Einrichtungen großen Wert beizulegen, zugleich infolge einer allmählich sich entwickelnden gewissen juristischen Peinlichkeit.

Ausnahmsweise mag schon früher die erste Ordnung umfangreicher ausgefallen sein, falls in einer Stadt ein Handwerk erst dann zur Bildung einer Innung verschritt, wenn dasselbe in anderen Orten schon ausführlichere Statuten besaß. Man erbat sich in solchen Fällen zur Aufstellung eigener Artikel zuweilen Abschriften von denen anderer Handwerke, schon um Sicherheit zu haben, daß man mit der herrschenden Handwerksgewohnheit übereinstimmte.

Die Erlangung einer Konfirmation ging meist auf folgende Weise vor sich. Das Handwerk selbst übergab die zum Teil unter Zuziehung der Gesellen[1]) aufgestellten Artikel der Behörde, von der es die Bestätigung erlangen wollte, dem Rat oder dem Kurfürsten. Von dieser wurden die Artikel geprüft, ob sie Bestimmungen enthielten, die dem gemeinen Wohl nachträglich waren, Rechte anderer Zünfte oder einzelner Handwerker beeinträchtigten. Der Rat beauftragte damit einige Ratsherren[2]), der Kurfürst den Rat[3]) und Amtsschösser, bei Landordnungen auch die Räte anderer beteiligter Städte; dieser ließ sogar einige Mal die Viertelsmeister durch den Rat vernehmen[4]). Über etwa vorzunehmende Änderungen wurde stets erst mit dem Handwerk selbst wieder verhandelt.

Bisweilen bedurfte es einer starken Umarbeitung. Die Tuchmacherordnung von 1506 wurde vom Rat „in Ordnung, Statut und gutte Innunge gesetzt". Ein Artikel der Färberordnung von 1642 war so „konfuse tractirt", daß der Rat ihn gänzlich ändern mußte. Stand der Text der Artikel fest, so wurde meist erst Einleitung und Schluß dazugefügt. Die Einleitung lautet in einer Ratskonfirmation etwa so: Wir Bürgermeister pp. und geschworne

---

[1]) z. B. Barb. 1566 „mit bewilligung der gesellen". [2]) RA A. XXIV. 62 w. Bl. 15 und 48. Die Leinweber- und Maurerordnung werden 1548 und ca. 1550 beide denselben vier Ratsherren zur Beratung übergeben: Jeronimus Kuhnat, Christoff Kenthmann, Andres Pfeilschmidt und Michel Weydelich. Die Tuchmacherordnung 1506 wurde von den zwei alten Räten beraten. [3]) Vgl. z. B. Färberinnung 1642. HStA Innungen. CLXXXIII. 1640–1644. Bl. 310 flg., Riemerordnung 1666. [4]) Siehe nachher.

Digitized by Google

Ratmannen der Stadt Dresden bekennen und thun kund hiermit gegen männiglich, daß vor uns in sitzenden Rat gekommen und erschienen sind die Ältesten und das ganze Handwerk . . ., uns eine Ordnung vorgetragen und übergeben mit der Bitte, dieselbe zu übersehen und was darinnen uns und gemeiner Stadt nicht leidlich, auch ihnen selbst und ihrem Handwerk nachteilig befunden, abzuthun und zu verbessern, auch dieselbe kraft unseres tragenden Amtes zu bestätigen. Eine kurfürstliche Konfirmation[1]) trägt an der Spitze den Namen des Kurfürsten, der für sich, seine Erben und Nachkommen bekennt und kund thut, daß seine lieben getreuen, die Meister des und des Handwerks ihn in Unterthänigkeit ersucht haben, die von ihnen verglichenen Artikel gnädiglich zu konfirmiren. Fast stets wird in der kurfürstlichen Konfirmation eine Aufzählung aller bereits von den Vorfahren erteilten Bestätigungen mit Datum und Namen der Kurfürsten eingefügt, auch meist darauf hingewiesen, daß die Zustimmung des Rates zur vorliegenden Ordnung eingegangen sei.

In der Bestätigung selbst, die sich entweder diesem Eingang anschließt oder wie es seit der Mitte des 16. Jahrhunderts Regel wird, den Schluß der Artikel bildet, wird betont, sie werde zum Nutzen des Handwerks, zur Beförderung von Friede und Einigkeit, zum Wohl der Stadt gegeben. Stets behält sich die bestätigende Behörde, Rat oder Kurfürst, das Recht vor, die Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und Erheischung der Notdurft ihres Gefallens zu ändern, mehren, mindern oder gänzlich aufzuheben. Der Kurfürst weist zuletzt Rat und Schösser ꝛc. an, das Handwerk bei der Innung zu schützen[2]). „Zu Urkund" wird das Siegel, bei Ratskonfirmation „der Stadt groß Insiegel", angehangen und das Datum, bei kurfürstlicher Konfirmation auch die eigenhändige Unterschrift des Kurfürsten, ausnahmsweise nur die des kurfürstlichen Vertreters[3]) hinzugefügt.

[1]) Bei Aushändigung dieser hatten die Meister nur ausnahmsweise persönlich zu erscheinen. [2]) Schon in der Leinweberordn. 1472 wird Bürgermeister und Rat angewiesen, dem Handwerk behilflich zu sein. [3]) z. B. Fischer 1501 und 1508 vom Amtmann zu Dresden, Kammmacher 1655 vom Kanzler von Friesen. Am 23. April 1612 klagt Kurfürst Johann Georg, Schösser hätten ohne Befehl Zimmerleuten, Maurern und dergleichen Innungen konfirmiert; sie sollen ferner keine Konfirmation ohne kurfürstliche Bestätigung geben: Herold, die Rechte der Handwerker 1841. S. 73.

Digitized by Google

Für die „Ablösung" oder „Auslösung" der Ordnung, d. h. die Vollziehung und Auslieferung der konfirmierten Artikel, mußte bei landesherrlicher Bestätigung der kurfürstlichen Kanzlei eine gewisse Summe („gebreuchliche vndt gebührende Cantzeley Tax") bezahlt werden[1]). Von den gesamten Weißgerbern des Landes wurden zum Beispiel 1627 200 Gulden[2]) für die Landordnung verlangt, von den Färbern 1687 30 Thaler[3]) (offenbar für die Ordnung von 1683), von den Klempnern 1691[4]) nur 9 Thaler 9 Groschen bezahlt. Bei den Tuchscherern hatte jeder eintretende Meister, wie sich seit 1656 bis gegen Ende des Jahrhunderts nachweisen läßt, „wegen der Konfirmation" $1^1/_2$ Thaler zu zahlen[5]); es scheinen demnach bei ihnen die Kosten der Ablösung zur Einführung einer neuen Abgabe bei der Meisteraufnahme benutzt worden zu sein; allerdings mag bei der nicht allzu großen Zahl der Tuchscherer im Lande durch solche Einzelbeiträge eine höhere Summe nicht schnell zusammengekommen sein.

Alle Innungen Dresdens sind wohl von Haus aus freie Innungen gewesen; wenigstens läßt sich bei keiner von ihnen nachweisen, daß sie aus hörigen Handwerksämtern hervorgegangen sei; freilich können wir auch keine bis in jene Zeit zurückverfolgen, wo die hörigen Ämter noch nicht in freie Zünfte übergegangen waren. Wohl könnte man geneigt sein, für die Zünfte der Fischer und Müller eine solche Entstehung anzunehmen, weil beide Handwerker dem Landesherrn zu persönlichen Dienstleistungen[6]) verpflichtet waren. Indes können diese wenigstens bei den Fischern auch Überreste aus jener Zeit gewesen sein, wo sie als Dorfbewohner noch im Verhältnis der Hörigkeit zum Landesherrn standen, wie ja die Bewohner Altdresdens auch nach der Erhebung des Ortes zur Stadt und die Vorstädter ähnliche Dienste zu leisten hatten[7]). Wenigstens genügt das Vorhandensein dieser Verpflichtungen allein nicht, um besondere

[1]) RA Bader 446; zur „Ablösung" ihrer vom Kurfürst konfirmierten Artikel haben die Bader 1630 „eine Ahnlage" gemacht und die gesamten Meister des Kurfürstentums aufgefordert, die „Ahnlagsgelder" einzusenden. [2]) Sie bitten allerdings um Herabsetzung der Summe (HStA CLXVIII. Conf. 1602—1631. Bl. 286 u. 287). [3]) RA Färberlade, Handwerksbuch. [4]) RA Klempner 15. [5]) RA Tuchschererlade, Handwerksbuch. [6]) Siehe später. [7]) Richter I, S. 274. — Unter den Vorstädtern, die persönliche Dienste zu leisten hatten, nennt Richter allerdings nur drei Innungen, sodaß für jene diese Dienstpflicht vielleicht nicht verallgemeinert werden kann.

Digitized by Google

Schlüsse über die Stellung der beiden Handwerke zum Hof zu rechtfertigen. Überdies setzen die Eingangsworte der ältesten Fischerordnung durchaus eine freie Vereinigung voraus[1]), und die älteste Müllerordnung ist gar vom Rat konfirmiert.

Weiter möchte man vielleicht in dem Umstand, daß überhaupt Konfirmationen von Innungsordnungen zum Teil vom Rat, zum Teil vom Kurfürsten erteilt wurden, einen Hinweis darauf finden, daß jene als freie städtische Zünfte entstanden, diese aus hörigen Ämtern hervorgingen. Dieser Vermutung steht aber die Thatsache entgegen, daß bei vielen Innungen Rats- und kurfürstliche Bestätigung wechseln, bei manchen spätere Ordnungen vom Kurfürsten, die ältesten aber gerade vom Rat konfirmiert wurden. Eine genauere Betrachtung läßt erkennen, wie offenbar in der älteren Zeit im einzelnen Fall besondere Verhältnisse entschieden, ob man eine Bestätigung von dem Rat oder von dem Kurfürsten begehrte, und man wird finden, daß bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts bei einfachen Verhältnissen der Rat, durch Verleihung der Stadtgerechtigkeit dazu befugt, die Konfirmation vollzog, bei schwierigen Verhältnissen dagegen, wo etwa den Meistern eines Handwerks selbst oder Störern gegenüber die Macht des Rates nicht ausreichte, oder wo der kurfürstliche Hof selbst an der Güte und dem Preis der Lieferungen ein starkes Interesse hatte, kurfürstliche Bestätigung erfolgte.

Besondere Verhältnisse lagen vor allem bei den Fischern vor. Ihnen drohte von vornherein die Gefahr, daß die benachbarten Fischer in ihr Revier übergriffen. Dann gehörte die Fischereinutzung insbesondere zu der Gerechtsame des Landesherrn, der sie Gemeinden, Rittergütern[2]) oder Fischerinnungen bald erblich, bald pachtweise überließ, infolgedessen die Fischerei selbst als Gewerbe schon seit alter Zeit der landesherrlichen Oberaufsicht unterworfen war[3]).

[1]) Die ganze Sammlung der Fischer vor Neudresden, wird darin angegeben, habe eine Brüderschaft und „voreynunge" aufgerichtet und erhoben. Damit diese desto stattlicher gehalten werde, habe der Amtmann die Briefe „zugelossenn". [2]) Rudolf von Bünau zu Liebstadt und Weesenstein verkauft am 20. August 1473 an Erasmus Brandenburger das Dorf „Ostro" vor Dresden mit allen Gerechtigkeiten, die er bisher besessen, unter denen auch die Fischerei auf der Elbe genannt wird: HStA. Originalurkunde. [3]) Vgl. Haubold, Lehrbuch des Königlich Sächsischen Privatrechts. I. Abteil. 3. Auflage. Leipzig 1847. S. 328 flg. (§ 229—233). Waren durch ausdrückliches Gesetz vom 7. Oktober 1800 § 2 von den Sachsen durchströmenden Flüssen nur Elbe, Mulde, Elster, Unstrut und Saale, von denen

Digitized by Google

Endlich wohnten die Fischer, wie bereits angedeutet, außerhalb der Stadt an der Elbe und in „Fischersdorf", das erst 1550 dem Rate überwiesen wurde; so war bei den ältesten Ordnungen die Möglichkeit einer Ratskonfirmation gänzlich ausgeschlossen. In der That sind aber auch alle vorliegenden Fischerordnungen von dem Kurfürsten oder dessen Beamten bestätigt.

Bei den Müllern lag die Sache insofern anders, als sie auf keinen Fall eine Dorfgemeinde gebildet haben, die größere Zahl derselben sich überhaupt erst mit dem Wachstum der Stadt niedergelassen haben wird, sodaß sich wenigstens nicht bei allen von ihnen die genannten persönlichen Dienstleistungen aus früherer Hörigkeit erklären, weiter insofern, als sie zwar auch fließendes Wasser, aber nur die Kraft desselben benutzten, der Gerechtsame des Landesherrn also keinen Eintrag brachten. Und da sie nun kaum eines Schutzes gegen Beeinträchtigung Fremder, sondern nur einer strengen Regelung des gegenseitigen Verhältnisses und Beistandes bedurften, so konnte zunächst die Macht des Rates für ausreichend angesehen werden. So erklärt sich, daß die älteste Müllerordnung 1434 allein vom Rat konfirmiert ist. Erst „Gebrechen", Zwistigkeiten untereinander, die „beyzulegen" offenbar des Rates Macht nicht ausgereicht hatte, veranlaßten die Müller, sich an den Landesherrn zu wenden: die Artikel von 1516 sind auf Befehl des Herzogs Georg von Rat und Schöffer konfirmiert. Spätere Ordnungen ihres Handwerks fanden sich nicht.

Von den übrigen ältesten Dresdner Ordnungen trägt die der Tuchmacher von ca. 1370, die indes nicht notwendig der Dresdner Tuchmacherinnung angehört haben muß, in den Eingangsworten: „Diz gesecze hat min herre gewillekurit und die burgere und die gewerkin" landesherrliche und Ratsbestätigung zugleich. Die Zustimmung des Markgrafen muß hier, wenn die Ordnung wirklich eine Dresdner war, deshalb erwünscht gewesen sein, weil derselbe bereits in dem Streit zwischen Tuchmachern und Gewandschneidern gegen

---

die letzteren beiden 1815 weggefallen sind, für öffentliche erklärt, und bestanden „die Gerechtsame des Landesherrn in Beziehung auf öffentliche Gewässer" a) in den Fischerei-Nutzungen, b) in der Zueignung der in den öffentlichen Flüssen neuentstehenden Heger, Werder und Inseln, c) in der Flöß- und Fährgerechtigkeit (siehe § 230—233), so waren die Gerechtsame der Landesherren in älterer Zeit sowohl räumlich als sachlich noch ausgedehnter.

Digitized by Google

die Wünsche des Rates zu gunsten der ersteren entschieden hatte. Die ältesten Ordnungen der Schuster und Schneider tragen gar keine formelle Konfirmation, sind also wenigstens sicher nicht vom Landesherrn konfirmiert worden. Wenn die erste Leinweberordnung 1472 von dem Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht konfirmiert wurde, so ist dafür ein sehr naheliegender Grund darin zu finden, daß es sich um Handwerker handelte, die bis zu jener Zeit und auch noch später als unehrliche Leute angesehen wurden, denen in anderen Zünften sogar trotz wiederholter behördlicher Gebote hier und da immer wieder die Aufnahme verweigert wurde.

Zu beachten ist, daß die beiden Ordnungen Altdresdner Handwerke aus dem 15. Jahrhundert, die der Fleischer 1451 und der Schneider 1481, vom Landesfürsten bestätigt sind. Ob hier besondere Verhältnisse vorlagen, die eine Ratskonfirmation für nicht genügend erscheinen ließen, ist nicht zu sagen. Indessen dürfte hier schon der Umstand von Einfluß gewesen sein, daß die Altdresdner Stadtverwaltung in bezug auf die Polizei und Gerichtsbarkeit in größerer Abhängigkeit vom Landesherrn geblieben war, wie ja eben auch die persönlichen Dienstleistungen der Altdresdner Einwohner noch lange geleistet werden mußten.

Daß bei den Landinnungen, die, wenigstens soweit Dresden beteiligt ist, seit Anfang des 16. Jahrhunderts auftreten, landesfürstliche Bestätigung eingeholt werden mußte, bedarf keiner besonderen Erläuterung; es kann vielmehr nur Verwunderung erregen, wenn zwei Landordnungen doch von Räten konfirmiert wurden. Es liegt darin das Zeugnis von einem wirklich guten, ehrlichen Willen der Meister, sich von selbst ohne obrigkeitlichen Zwang der Ordnung zu fügen. Auf die Dauer konnte diese Bestätigung selbstverständlich nicht genügen.

Seit Mitte des 16. Jahrhunderts zeigt sich dagegen eine Bevorzugung kurfürstlicher Konfirmation, die der Erstarkung der landesherrlichen Macht entspricht und nach und nach immer bestimmter hervortritt. Schon 1536 folgt auf die Ratskonfirmation der Fleischerordnung vom 1. März eine herzogliche vom 7. April, zweifellos weil der Rat mit seiner Macht der Widerspenstigkeit der Fleischer gegenüber nicht durchdrang. Die Schuhmacher erhielten im März 1551 eine Ratsbestätigung und, ohne daß die Ordnung geändert ward, auf ihre Bitten bereits im August darauf eine kur-

Digitized by Google

fürstliche. In der kurfürstlichen Konfirmation, die der Ratsbestätigung von 1645 wenige Tage darauf einfach zugefügt wurde, ist ganz direkt ausgesprochen, daß die Schuhmacher „zu desto besseren Nachdruck und kräftiger Würkung" sie erbeten hätten. Die Ratskonfirmation der Leinweberordnung von 1551 wurde 1556 wiederum ohne Änderung der Artikel nur wegen der Störer durch eine kurfürstliche ersetzt.

Eine Verstimmung des Rates über diese Geringschätzung seiner Machtbefugnisse scheint das Protokoll zu verraten, das bei der Bestätigung der Lohgerberartikel 1551[1]) niedergeschrieben wurde. Nach demselben hat der Rat, obgleich die kurfürstliche Trennungsurkunde den Gerbern vorschreibt, ihre neuen Artikel sowohl vom Rat wie vom Kurfürsten bestätigen zu lassen, den Lohgerbern „untersaget (= mitgeteilt), das eynn Rath Ime dy anderung vnd besserung derselben vorbehalten, doreyne sie sich begeben, vngeachtet Churf. Confirmation, die sie alleynne Zcu vorhuettung des ledderkaufs vsn lande vnd keyner andern vrsach halb außgewonnen haben wolten". Wenige Jahre später, 1556, bitten die Leinweber, denen der Rat 1551 eine neue Innung „aufgerichtet" hatte, vor allem wegen der Störer, unter denen die Leinweber sehr zu leiden hatten, um kurfürstliche Bestätigung[2]). Zu Streitigkeiten gaben diese neuen Anschauungen über den Wert der Rats- und kurfürstlichen Bestätigung im Malerhandwerk Anlaß. Ende des 16. Jahrhunderts wollen zwei Maler sich der Ordnung von 1574 nicht unterwerfen, unter Berufung darauf, daß die Innung nur vom Rat bestätigt sei. Die Innungsmaler halten ihnen entgegen, daß der Rat ihre ordentliche Obrigkeit sei; „und ob es etliche bey der Canzley suchen, derselbe brauch dennoch nicht general noch vf alle städte vnd Zunfte zuziehen, sondern vielmehr dahin zu sehen (sei), daß keine Zunft in Dreßden, derer Innung von iemandt anders dan von einem Erbarn Rath confirmirt" wäre[3]).

[1]) RA A. XXIV. 62w. Bl. 28. [2]) HStA Handwerkerinnungen Loc. 8746. Bl. 243 und 244. [3]) HStA Loc. 8747. Cyriacus Röder ꝛc. 1594. Bl 14. HStA Loc 9838. Akta, die Handw. und Inn. zu Dr. 1524–1702. Bl. 101 erklären die Großenhainer Sattler, die sich von der Dresdner Innung absondern und eine eigene Konfirmation von ihrem Rat aufstellen lassen wollen, daß ein jeder Magistrat dergleichen Innungen erteilen könne. Ihre neue Innung wird wenigstens zunächst von anderen Städten, außer Dresden z. B. auch von Quedlinburg, nicht anerkannt infolgedessen werden Großenhainer Gesellen aufgetrieben.

Digitized by Google

Im nächsten Jahrhundert verschob sich die Auffassung noch mehr zu ungunsten des Rates. Zwar ließen auch jetzt noch einige Handwerke ihre Innungen und Artikel von ihm bestätigen; aber ihre Zahl ist gering, und selbst kleinere Innungen, die Ratskonfirmation besaßen, holten nach einiger Zeit kurfürstliche Bestätigung ein. 1668 hatten die Kurzmesserschmiede und Schleifer ihre erste Ordnung vom Rat erhalten. 1674 bitten sie den Kurfürsten um Bestätigung, obwohl keine Änderungen vorgenommen waren, „dieweil an dem, daß durch Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigste Konfirmation und approbation unsere Innung desto beständiger werde und denen disfals aufgesetzten Articuln dadurch desto mehrere kraft und nachdruck zuwachse“[1]).

In einigen wenigen Innungen wurde es in dem letzten Teil des 16. Jahrhunderts, bei einer großen Zahl im 17., sogar Brauch, ähnlich wie es mit den städtischen Privilegien geschah, bei jedem Regierungswechsel die Ordnung vom neuen Kurfürsten, zuweilen ohne jegliche Änderung, konfirmieren zu lassen. Die Zusammenstellung der Ordnungen wird das zeigen. Hier seien nur folgende charakteristische Stellen angeführt. Die Tuchscherer erbitten die Konfirmation von Kurfürst August, weil die Störer behaupteten, mit dem Tode des Kurfürsten Moritz sei auch dessen Bestätigung „aufgehoben, tot und abe“[2]). Die Steinmetzen und Maurer, deren erste Ordnung vom Rat konfirmiert war, begründen die Bitte um kurfürstliche Bestätigung von etwas geänderten Artikeln am 2. Januar 1602 damit, daß es „je vnd alle Zeit in guten gebrauch alhier gehalten, Wan ein neuer Churfurst vnd Herzogk zu Sachsen ꝛc. vnd dieser Lande ein Herr Erwelet worden, das man vber Handtwergk vnd Innungs Ordenung vmb neue vnd gnedigste Confirmation derselben vnderthenigst anzuhalten vnd zu bitten pflegt“[3]). Und am 10. Juni 1612[4]) giebt das Schuhmacherhandwerk für die gleiche

[1]) HStA Innungen CCVI. 1673 und 1674. Bl. 403. In einem Streit der Corduanmacher und Lohgerber berufen sich erstere auf ihre vom Rat bestätigten Artikel; dem wird von letzteren entgegengehalten: „wie dann auch obige artikel in mangelung der hohen obrigkeitlichen Confirmation, sofern sie entweder dem juri communi zuwieder oder das jus tertii laediren gar ungültig sein mögen“: HStA Appellationsgerichtsprotok. 1700—1714. Loc. 4433. [2]) HStA Handwerksbestätigungen Loc. 8746. Bl. 420. [3]) HStA Conf. CLXVII. 1602 und 1603. Bl. 625. [4]) HStA Conf. CLXXIII. 1611—1613. Bl. 50 flg.

Digitized by Google

Bitte wiederum als Grund den Wechsel im Regiment an: „alß wil vns nunmehr gebühren, inmaßen wier vns auch vnterthenigst schuldigk dorzu erkennen, obangeregter vnserer Innungs: vnd Articulsbriefe Confirmation in schuldigen gehorsamb zue bitten". Dem Brauch ihres Handwerks entspricht die Angabe vollständig; denn ihre alte Ratsordnung von 1551 ist von den Kurfürsten Moritz, August, Christian I., II. und Johann Georg I. ohne Änderung, mit einigen Verbesserungen dann von Johann Georg I., II. und IV. konfirmiert worden. 1659 geben auch die Nadler an, es liege ihnen nach dem Tode des Kurfürsten ob, ihre Ordnung von neuem bestätigen zu lassen[1]); doch war die von 1660 bei ihnen die letzte des 17. Jahrhunderts.

Die Kurfürsten trugen das Ihre bei, dieser Anschauung zur Herrschaft zu verhelfen. Als Johann Georg I. einem Goldschmiedgesellen das Mutjahr 1642 erließ, trat in seinen Worten: „wie sich die Goldtschmied auf ihre Innungsarticul, die wir doch noch zur Zeit nicht bestetigt, berufen"[2]) deutlich hervor, daß er die Ratskonfirmation von 1607 nicht für vollständig genügend anerkannte. Die Goldschmiede verstanden den Wink und baten 1643[3]) und nochmals 1644[4]) um kurfürstliche Bestätigung. Die nicht vom Kurfürsten konfirmierten Schneiderartikel von 1606 erklären sogar die Schöppen einfach für nichtig[5]). Ja 1693 fordert der Kurfürst Johann Georg IV., daß der Rat alle unter ihm stehenden Handwerker allhier anhalten solle, zur Erhaltung besserer Ordnung im gemeinen Wesen ihre Innungen zu neuer Konfirmation einzureichen und zwar die, in denen nichts zu erinnern und zu ändern, binnen Monatsfrist, die andern erst, nachdem sie dem Rat vorgelegt seien[6]).

Aber zur Regel ist, wie die angeführten Stellen vermuten lassen, der Brauch, von jedem neuen Landesfürsten sich die Ordnung bestätigen zu lassen, nicht geworden; bei manchen Handwerken verging eine außerordentlich lange Zeit, ehe sie wieder um Konfirmation baten, und dann lag häufig eine besondere Veranlassung vor[7]).

---

[1]) RA Nadl. 63 a. Bl. 3 b. [2]) HStA Loc. 9838. Goldschmiedeinnung zu Dresden betr. 1642—1681. Bl. 7 und 8, und RA Goldschmiede 11 b. [3]) RA Goldschmiede 145 a. [4]) Siehe die Anm. 2 angef. Akten im HStA Bl. 12. [5]) HStA Loc. 9838. Akta der Handw. und Innungen zu Dresden 1521—1702. Bl. 50. [6]) HStA Conf. CCXVIII. 1693 flg. Bl. 308. [7]) In einem kaiserlichen Patent zur Abstellung von Mißbräuchen bei den Handwerken auf

Digitized by Google

Nach 1700 scheinen bei der immer mehr hervortretenden Erstarrung der Innungen im allgemeinen weniger neue Konfirmationen erworben worden zu sein, wie sich auch in den Ordnungen selbst wenig Änderungen notwendig machten. Dagegen wurden von Friedrich August III. „General-Innungs-Articul für Künstler, Professionisten und Handwerker hiesiger Lande" am 8. Januar 1780 erlassen, die in umfänglichster Weise in drei Kapiteln, I. die Lehrlinge betreffend, II. die Diener oder Gesellen betreffend, III. die Lehrherren oder Meister betreffend, das Innungswesen regelten[1]).

II. Die Entstehung der Dresdner Zünfte.

Nach dem, was bereits über die Entstehung der Ordnungen gesagt wurde, kann zwar bei den älteren Innungen das Bestätigungsjahr der ersten Ordnung nicht als eigentliches Gründungsjahr bezeichnet werden, und in der That läßt sich, wie die folgende Ausführung zeigen wird, bei manchen Innungen wirklich nachweisen, daß sie vor Erlangung einer Konfirmation schon vollständig zünftiges Gepräge trugen, daß sie Innungsälteste hatten, Versammlungen abhielten, richterliche Gewalt über ihre Mitglieder übten, sogar Widersetzlichen das Werk legten, von neu Eintretenden Meisterstücke verlangten, daß sie endlich niemandem, der sich nicht zu ihnen hielt, das Handwerk zu treiben gestatten wollten, d. h. also den Innungszwang für sich in Anspruch nahmen. Will man jedoch das Alter der einzelnen Innungen feststellen, so können die allmählich sich entwickelnden Anfänge zunftmäßiger Formen keine Berücksichtigung finden, vielmehr muß da die Aufstellung der ersten schriftlichen Ordnung den Ausschlag geben.

Beschluß des Reichskonvents zu Regensburg, 16. August 1731, vom Kurfürsten am 19. Oktober 1731 veröffentlicht (Abschr. RA Schuhmacherlade), wurde bestimmt: die Artikel müssen von der Landes- oder wenigstens Ortsobrigkeit konfirmiert sein. Jeder Reichsstand hat das Recht, die Innungsbriefe zu ändern und zu verbessern.

[1]) Abgedruckt in Herold, die Rechte der Handwerker und ihrer Innungen, Leipzig 1841 S. 90—104. Eine Erläuterung zu den Artikeln vom 14. Januar 1783, ebenda S. 105 und 106.

Digitized by Google

Es kam also für dieses Kapitel darauf an, das Jahr der ersten Ordnung zu gewinnen. Freilich lassen dabei die Quellen sehr im Stich. Sie fließen für die frühesten Zeiten so dürftig, daß von den neun alten Innungen die älteste gefundene Ordnung nur bei der Leinweberinnung mit voller Sicherheit als die erste Ordnung, die aufgestellt und konfirmiert wurde, erkannt, bei dreien, der Tuchmacher-, Schuhmacher- und Schneiderinnung, allerdings mit größter Wahrscheinlichkeit als die erste angesehen werden kann. Von den anderen fünf alten Innungen fanden sich erst spätere Ordnungen, wiewohl das Vorhandensein älterer bezeugt ist. Und selbst nicht von allen im 16. Jahrhundert entstehenden Innungen konnte die erste Ordnung gefunden oder auch nur das Jahr der ersten Ordnung festgestellt werden.

Später konfirmierte Ordnungen eines Handwerks haben mit der Frage nach Entstehung der Innungen nichts zu thun; ihre Besprechung würde vielmehr in den Absatz, der von der äußeren Organisation der Zünfte redet, gehören. Wenn trotzdem in diesem Teil bei jeder Innung außer der ersten alle weiteren Konfirmationen behandelt werden, die in den der Arbeit zu Grunde liegenden Zeitraum fallen, so ist das aus praktischen Rücksichten geschehen. Die Ordnungen bilden zwar nur einen sehr kleinen Teil der benutzten Quellen; aber sie müssen in allen Absätzen wiederholt angezogen werden, und so erspart eine zu Anfang gegebene Zusammenstellung aller Ordnungen spätere ausführliche Quellenangaben; es genügt dann die Jahreszahl. Wo also in späteren Absätzen eine Jahreszahl ohne weitere Angabe eingefügt wird, bedeutet sie die in diesem Jahre bestätigte Ordnung.

Nur ein Teil der Ordnungen lag im Originale vor; für viele konnten nur Abschriften gefunden werden, von denen die größte Zahl jenen an Wert ziemlich gleich kamen, da diese Abschriften von seiten der Rats-[1]) oder kurfürstlichen Behörde hergestellt und

[1]) Von den im RA vorhandenen Innungsbüchern (siehe Vorwort) ist das älteste 1570 vom Rat angelegt worden, als er, wahrscheinlich infolge der häufigen Klagen wegen Übertheuerung von seiten der Handwerker, die Innungen aufforderte, ihre Ordnungen einzureichen. Nachträglich wurden in dasselbe aber noch andere, später konfirmierte, oder auch nur später vorgelegte Ordnungen eingetragen. (Dem Titel ist hinzugefügt: „wie sie dieselben vff bevehlich eines Erbarn Raths übergeben".) Obgleich das JI. die Jahreszahl 1550 trägt, ist es doch zweifellos, schon

Digitized by Google

benutzt wurden. Für einige wenige kurfürstliche Ordnungen fanden sich im königlich sächsischen Hauptstaatsarchive nur Konzepte, die zum Teil so hergestellt wurden, daß eine Abschrift der zuletzt bestätigten Ordnung zu grunde gelegt und in ihr die nötig gewordenen Änderungen korrigiert wurden. Da sich hierbei die Nachträge deutlich und sicher von dem Text der älteren Ordnung scheiden ließen, so konnten aus solchen Konzepten zwei Konfirmationen gewonnen werden. Da sich unter manchen der Vermerk fand „concordat cum originali", so sind offenbar aus den Konzepten, die in den Konfirmationsbüchern aufbewahrt wurden, die Originale der Ordnungen abgeschrieben und nachträglich nochmals mit denselben verglichen worden. In der That hat sich auch in Fällen, wo ein Vergleich solcher Konzepte mit anderweit gefundenen Originalen oder sicheren Abschriften möglich war, volle Übereinstimmung ergeben. Demnach konnten die Ordnungen, die so durch Korrektur hergestellt sind, als zuverlässige Quelle benutzt werden; aber auch die zu grunde liegende Abschrift der vorhergehenden Ordnung konnte mit einiger Sicherheit als getreue Abschrift angesehen werden und, wo keine andere Quelle gefunden werden konnte, blieb nichts anderes übrig, als dieselbe zu verwenden. Große Vorsicht war übrigens in anderer Beziehung bei der Benutzung von Ordnungen geboten. Bisweilen wurde nämlich bei neuer Konfirmation unter der Ordnung Datum und Unterschrift der vorigen nochmals mitgeschrieben und darunter erst die neue Konfirmation mit neuem Datum und neuer Unterschrift gesetzt. Man würde unbedingt geneigt sein, in solchem Falle volle Übereinstimmung der beiden Ordnungen anzunehmen. Und doch weichen sie zuweilen etwas von einander ab. Besonders auffallend ist das bei der Ratskonfirmation der Fleischerordnung vom Jahre 1553. Da steht unter dem 62. Paragraphen — soviel hatte in der That die vorher konfirmierte Ordnung — zunächst die Bestätigung von 1544, dann erst folgt ein neu zugefügter 63. Paragraph und unter diesem die neue Bestätigung. Trotzdem

nach der äußeren Form, später erst angelegt, da es im allgemeinen jüngere Ordnungen enthält als das vorige. Da die Kammmacher 1685/86 dafür, daß ihre Privilegia ins Stadtbuch, womit doch nur das Innungsbuch gemeint sein kann, eingetragen wurden, 1 Thlr. 14 Gr. zahlen (siehe Rechnung in der Lade, RA), so geschah die Eintragung wenigstens in späterer Zeit wahrscheinlich auf Antrag der Innungen.

Digitized by Google

sind in den 62 alten Artikeln doch einige, allerdings nur kleinere Änderungen vorgenommen.

Liegt auch über die Entstehung der ersten Dresdner Innungen Dunkel, so steht doch, wie schon angedeutet, fest, daß sie sich später entwickelten, als in anderen Städten, weil Dresden erst Ende des 15. Jahrhunderts, als es Residenz der Albertinischen Fürsten geworden war, und besonders im 16. größere Bedeutung gewann. Da infolgedessen hier in der älteren Zeit auch der Handel sehr gering war, so fehlt unter den ersten nachweisbaren Zünften die Kaufmannsgilde, die in anderen Städten zumeist die Bildung des Innungswesens einleitet. Wie außer den Kaufleuten sich im allgemeinen Tuchmacher und Gewandschneider zuerst zu Innungen zusammenschlossen, so dürfte auch in Dresden die Tuchmacherinnung die älteste sein. Gewandschneider spielten im 14. Jahrhundert eine große Rolle; ob sie eine Zunft gebildet haben, bleibt fraglich, wie nachher ausführlich besprochen wird. Gleichzeitig oder bald nach ihnen finden sich auch hier wie anderwärts Zünfte solcher Handwerker, denen die Befriedigung der notwendigsten und allgemeinsten Lebensbedürfnisse oblag, bei denen eben auch schon früh eine so starke Meisterzahl vorhanden war, daß das Bedürfnis nach engerem Zusammenschluß sich notwendig einstellen mußte. Mit der Steigerung der menschlichen Bedürfnisse wuchsen dann erst andere Handwerke und neue Innungen empor.

Im 14. Jahrhundert läßt sich noch bei keinem Handwerk ein wirklicher Zunftverband mit Sicherheit nachweisen; daß indes die Tuchmacherinnung bereits bestand, hat, wie nachher gezeigt wird, große Wahrscheinlichkeit für sich.

Fünf Innungen verdanken ihre Entstehung mindestens den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts, wenn nicht auch von ihnen noch die eine oder die andere dem 14. Jahrhunderte entstammt. 1407 [1]) hatten nämlich außer den Tuchmachern die „Handwerke“ [2])

[1]) Cod. II, 5. S. 167. vgl. Richter I, S. 72 und 292 Anmerkung. [2]) Es mag hier Gelegenheit genommen werden, die in Dresden üblich gewesenen Namen für die Zunftverbände zu erwähnen. Außer „Innung“ findet sich und zwar unbedingt als gebräuchlichster Name „Handwerk“ schon in der ältesten Zeit, („Handwerksmeister“ für Obermeister); sicher ist auch oben 1407 Handwerk direkt in diesem Sinne zu verstehen. „Zeche“ braucht die Ordnung der Fischer 1520 („yr Hantwerg, Zeche vnd Innung“; „in yrem Hantwerge vnder der gesellschafft vnd verwandten desselben“), der Bader 1629; sehr alt ist der davon abgeleitete Name der Innungsvorstände: „Zechmeister“, z. B. Fleischer 1451, hier sind auch

Digitized by Google

der Schuster, Bäcker, Kürschner, Schneider und Schmiede Mannschaften zur Heerfahrt zu stellen. Demnach müssen ihre Zunftverbände soweit entwickelt gewesen sein, daß die Behörde sie benutzte, worin eine indirekte Anerkennung von dieser Seite liegt. Daraus kann aber durchaus nicht unbedingt gefolgert werden, daß alle die genannten Handwerke damals schon schriftliche Ordnungen besaßen: ungefähr aus dem Jahre 1500 liegt eine später erwähnte, gleiche Aufzählung vor; von den dort genannten Handwerken besaß, wie sicher nachgewiesen werden kann, ein guter Teil noch keine schriftliche Ordnung. Umgekehrt wird man aber annehmen müssen, daß 1407 noch kein anderes Handwerk diesen sechs in der Ausbildung eines Zunftverbandes gleichgekommen ist[1]). Auffallend wenig Innungen kommen im Laufe des 15. Jahrhunderts hinzu,

---

die Meister selbst „Zechbrüder" genannt (in einem kaiserlichen Mandat von 1668, RA Gerber 14. Bl. 110, „bezechte Meister"). Später wurde der Ausdruck „Gesellschaft" oder „Innungsgesellschaft" üblich, z. B. bei den Malern 1623 (Unterschrift: „die gantze Löbliche Gesellschaft der Mahler" RA C. XXIV. 215 s), Handelsleuten und Kramern 1654, von den Barbieren in latein. Sprache gebraucht „collegium chyrurgorum" 1654 (RA C. XXIV. 22 b), und societät 1693 (RA Barb. 12 und Ordnung 1693). Die Schlosserinnung wird 1653 eine „Gilde" genannt (RA Uhrmacher 9. 1653. Bl. 156). „Amt" war in späterer Zeit bei den Goldschmieden üblich (HStA Loc. 9838. Goldschmiedeinn. zu Dr. betr. 1642 bis 1681. Bl. 27 unterschreiben sie selbst 1671 „Amt der Goldtschmiede", und RA Lade, Titel des Handwerksbuches: „Ambts Buch der Goldschmiede alhier in Dreßden", 1676 begonnen); an einer Stelle fand sich 1686 auch „Amt der Barbiere" (RA Barb 9). „Das Mittel", von den Badern (HStA Loc. 13932. 1692. Christoph Meyern ꝛc. Bl. 8) und andern gebraucht, ist offenbar durch die Redewendung „aus ihrem Mittel" auf die Vereinigung selbst übertragen worden. Der Ausdruck „Bruderschaft", einst bei den Innungen die Bezeichnung einer religiösen Vereinigung, wovon später ausführlich gesprochen wird, ist im Eingang der alten Barbierordnungen 1566 bis 1602 lediglich im Sinne von Innung gebraucht („Handtwergsordnunge vnd Bruderschaft") und bei den Steinmetzen, deren Hütten schon Bruderschaften genannt werden, üblich geblieben. Als Titel der Meister fand sich außer den bereits angegebenen noch „Zunft-" und „Innungsverwandte" z. B. HStA Loc. 13932. 1692. Christoph Meyern ꝛc. contra Förstern und seine Innungsverwandten, Handelsleute 1654, Tischler 1626, Goldschmiede 1693 (RA Gold- und Silberarbeiter 8. Bl. 1), „Kumpan" besonders im 15. Jahrhundert (Müller 1434 und 1516, Fleischer 1451, Bäcker und Fleischer 1440 und 1472, HStA Loc. 8579. Stadtb. 1437 flg. Bl. 45 b und 1484 flg. Bl. 104), „Brüder" nur bei den Steinmetzen, 1603—1668.

[1]) Die von Richter (I, S. 68 und öfter) angezogene Urkunde von 1433 giebt den Beweis, daß Innungen, nicht aber welche Innungen bestanden.

Digitized by Google

was der Thatsache entspricht, daß sich die Einwohnerzahl Dresdens in dieser Zeit im allgemeinen auf gleicher Höhe hielt[1]); es sind vier, die hier noch mit Namen genannt sein mögen, die der Müller, Fleischer, Büttner und Leinweber, und außerdem der Hüttenverband der meißnischen Steinmetzen. Auch in den ersten vier Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts schritt die Vermehrung noch langsam vorwärts. Es kommen nur drei städtische Innungen[2]) und eine Landinnung hinzu. Am stärksten ist die Zunahme unter der Regierung der Kurfürsten Moritz und August (1541—1586). Da entstehen 24 Innungen[3]). Hervorgerufen wurde dieser starke Zuwachs einmal durch die gleichzeitige Zunahme der Einwohnerzahl[4]), sodann durch die großartige Bauthätigkeit, die, befördert durch die politische Machtstellung, zu der die genannten Fürsten unser Land emporhoben, zu jener Zeit in Dresden herrschte und auf die Entwickelung ihrer Residenz zurückwirkte, endlich in nicht geringem Maße durch die eifrige Fürsorge derselben für das Wohl des Landes. Auch die 1549 erfolgte Einverleibung Altdresdens blieb dabei sicher nicht ohne Einfluß: von 1550—1553 bilden sich allein fünf Innungen. Den Jahrzehnten nach verteilen sich die neu entstandenen Zünfte so, daß sieben auf das 5., fünf auf das 6., acht[5]) auf das 7. Jahrzehnt kommen. Mit 1567 schließt die Epoche der starken Vermehrung; es kommen seitdem, abgesehen von den Kannengießern, deren Innung sicher älter ist, im 8. und 9. Jahrzehnt und zwar noch unter Kurfürst August je zwei — die letzten beiden von ihnen sind überdies Landinnungen —, bis 1600 dann nur noch eine 1593 hinzu. Mag auch der allgemeine Verfall des deutschen Welthandels nach der Mitte des 16. Jahrhunderts[6]) für Dresden etwa seit 1567 eine der Entwickelung der Zünfte ungünstigere Zeit herbeigeführt haben, worauf die 1569—1578[7]) auf vielseitige Klagen vorgenommene „Reformation" der Handwerke hinweist, so darf der

---

[1]) Richter I, S. 187. [2]) Dabei ist sogar die Schlosserinnung mit gezählt (siehe nachher). [3]) Die neue Innung der vereinigten Steinm. und Maurer ist dabei eingerechnet. [4]) Richter I, 194. [5]) Eine davon gehört jedenfalls schon dem 6. Jahrzehnt an. [6]) Falke, die Gesch. des deutschen Handels. 2. Teil 1860 S. 129 flg. [7]) HStA Loc. 8746. Vorgenommene Reform 1520: die Handwerke klagen in dieser Zeit ganz besonders über hohe Preise der von ihnen zu verwertenden Stoffe, weshalb auch ihre Erzeugnisse im Preise steigen müßten.

Digitized by Google

Hauptgrund dieses Stillstandes in der Vermehrung der Zünfte wohl darin gefunden werden, daß mit wenig Ausnahmen alle bis jetzt zu größerer Entwickelung gekommenen Handwerke Zunftrecht erlangt hatten. Handwerke, die nun noch zur Bildung einer Innung schritten, haben sich entweder überhaupt erst gebildet, oder es reichte wenigstens noch für lange Zeit eine so geringe Meisterzahl zur Befriedigung des Bedarfes aus, daß nicht zur Bildung einer selbständigen Zunft geschritten werden konnte. Zugleich liegt darin die Erklärung, warum unter den Zünften, die nun noch hinzukommen, so viel Landinnungen sind.

Im 17. Jahrhundert bildeten im ganzen 14 Handwerke[1]) neue Zunftverbände, von denen fünf von vornherein das ganze Land umfaßten, während eine nachträglich noch in einer Landinnung aufging, mit Ausnahme der Kramerzunft wie die letzten des vorhergehenden Jahrhunderts eben nur kleine Handwerke. Und zwar entstanden bis 1618 fünf, während des dreißigjährigen Krieges drei (davon nur eine städtische), in dem 6. Jahrzehnt zwei, im 7. Jahrzehnt drei und die letzte bis Ausgang des 17. Jahrhunderts 1689.

a) Innungen, die im 15. Jahrhundert bestanden.

(Tuchmacher, Schuhmacher, Schneider, Schmiede, Kürschner, Bäcker, Müller, Fleischer, Büttner, [Steinmetzen], Leinweber.)

Die älteste Dresdner Innung ist offenbar die der Tuchmacher. Außer der genannten Erwähnung im Jahre 1407 bezeugen ihr Bestehen in dem 14. Jahrhunderte noch drei Eintragungen in den alten Stadtbüchern[2]). 1435 erscheinen die „Hantwergkmeister" (Vorsteher) der „wulleweber" vor dem Rat und bekennen, daß sie (das kann nur die Gesamtheit der Meister, also die Innung sein) jemandem „ire gerechtigkeit", die sie an der „winkilmole" gehabt, verkauft haben. 1439 und 1446 verpflichtet sich das Handwerk der „Tuchmecher" und dessen „virmeister", an jedem Karfreitag und Ostern zehn Lampen „mit Öl und Gelichte zu bestellen". Die Bestimmung von 1295[3]) dagegen, daß die Gewandschneider, denen

[1]) Die Nagelschmiede sind dabei nicht gezählt. [2]) HStA Loc. 8586. 1404—1437. Bl. 47b und Loc. 8579. 1437—1453. Bl. 10b. [3]) Cod. II, 5. S. 8 und Hasche, Urk. Nr. 27.

Digitized by Google

damals allein der Gewandschnitt, das ist der Verkauf der Tuche nach der Elle, gestattet war, im unteren Stockwerk des Kaufhauses von den Dresdner Tuchmachern gefertigte Tuche verschneiden und verkaufen, fremde im oberen feilhalten sollten, worin zweifellos ein Zugeständnis der Gewandschneider an die Tuchmacher[1]) liegt, und der im nächsten Jahrhundert von den Tuchmachern gefochtene und siegreich beendete Kampf um die Berechtigung des Gewandschnittes[2]) zwingt unbedingt, schon für jene Zeiten eine entwickelte Vereinigung der Tuchmacher anzunehmen. Auch daß das Handwerk 1376 schon eine eigene Walkmühle besaß, weist auf eine vorhandene Innung[3]). In wie hohem Ansehen die Tuchmacherinnung 1444 außerhalb Dresdens stand, zeigt der Umstand, daß damals der Dresdner Rat und die Handwerksmeister der Tuchmacher zu Freiberg, Pirna und Dresden einen Streit der Tuchmacher von Großenhain und Oschatz entschieden[4]).

Über der ersten Ordnung der Tuchmacher aber liegt Dunkel. Im Dresdner Ratsarchiv findet sich eine Tuchmacherordnung[5]), die freilich weder eine Ortsangabe noch ein Datum trägt, noch selbst den Namen eines Handwerks nennt. Ist das auch für die alte Zeit, aus der sie stammt, nicht besonders auffallend, so entsteht doch die Frage, ob die Ordnung der Dresdner Tuchmacherinnung zugehört hat, eine Frage, die wohl nicht entschieden werden kann. Daß sie im Dresdner Ratsarchiv liegt, daß sie den weit ausführlicheren Artikeln der hiesigen Tuchmacher von 1506 sehr ähnlich ist, kann nicht Ausschlag geben. Wie es auch anderwärts geschah, so könnten sich die Dresdner Meister bei Aufstellung eigener Artikel von der Tuchmacherinnung einer anderen Stadt deren Statut zum Muster erbeten haben, und dieses könnte uns in jener alten Ordnung vorliegen. Daß man dann vielleicht erwarten möchte, die hiesigen Tuchmacher oder der Rat hätten, wenn auf derselben jede Angabe des Ortes, der Zeit oder des Handwerks fehlte, einen Vermerk, von wem und wann sie entliehen sei, aufgeschrieben, kann ebenfalls für Entscheidung der Frage nicht in die Wagschale geworfen werden. Gewichtiger sind die Bedenken, die sich aus dem Inhalt ergeben;

[1]) Diese erstrebten damals schon das Recht, ihre selbstverfertigte Ware im einzelnen verschneiden zu dürfen. [2]) Richter I, 70 flg. und II, 229. Anm. 2. [3]) Cod. II, 5. S. 64. [4]) HStA Loc. 8579. Stadtb. 1437—1453. Letzte Seite. [5]) Abgedruckt bei Richter II, S. 346 und 347.

Digitized by Google

Hauptgrund dieses Stillstandes in der Vermehrung der Zünfte wohl darin gefunden werden, daß mit wenig Ausnahmen alle bis jetzt zu größerer Entwickelung gekommenen Handwerke Zunftrecht erlangt hatten. Handwerke, die nun noch zur Bildung einer Innung schritten, haben sich entweder überhaupt erst gebildet, oder es reichte wenigstens noch für lange Zeit eine so geringe Meisterzahl zur Befriedigung des Bedarfes aus, daß nicht zur Bildung einer selbständigen Zunft geschritten werden konnte. Zugleich liegt darin die Erklärung, warum unter den Zünften, die nun noch hinzukommen, so viel Landinnungen sind.

Im 17. Jahrhundert bildeten im ganzen 14 Handwerke[1]) neue Zunftverbände, von denen fünf von vornherein das ganze Land umfaßten, während eine nachträglich noch in einer Landinnung aufging, mit Ausnahme der Kramerzunft wie die letzten des vorhergehenden Jahrhunderts eben nur kleine Handwerke. Und zwar entstanden bis 1618 fünf, während des dreißigjährigen Krieges drei (davon nur eine städtische), in dem 6. Jahrzehnt zwei, im 7. Jahrzehnt drei und die letzte bis Ausgang des 17. Jahrhunderts 1689.

a) Innungen, die im 15. Jahrhundert bestanden.

(Tuchmacher, Schuhmacher, Schneider, Schmiede, Kürschner, Bäcker, Müller, Fleischer, Büttner, [Steinmetzen], Leinweber.)

Die älteste Dresdner Innung ist offenbar die der Tuchmacher. Außer der genannten Erwähnung im Jahre 1407 bezeugen ihr Bestehen in dem 14. Jahrhunderte noch drei Eintragungen in den alten Stadtbüchern[2]). 1435 erscheinen die „Hantwergkmeister" (Vorsteher) der „wulleweber" vor dem Rat und bekennen, daß sie (das kann nur die Gesamtheit der Meister, also die Innung sein) jemandem „ire gerechtigkeit", die sie an der „winkilmole" gehabt, verkauft haben. 1439 und 1446 verpflichtet sich das Handwerk der „Tuchmecher" und dessen „virmeister", an jedem Karfreitag und Ostern zehn Lampen „mit Öl und Gelichte zu bestellen". Die Bestimmung von 1295[3]) dagegen, daß die Gewandschneider, denen

[1]) Die Nagelschmiede sind dabei nicht gezählt. [2]) HStA Loc. 8586. 1404—1437. Bl. 47b und Loc. 8579. 1437—1453. Bl. 10b. [3]) Cod. II, 5. S. 8 und Hasche, Urk. Nr. 27.

Digitized by Google

damals allein der Gewandschnitt, das ist der Verkauf der Tuche nach der Elle, gestattet war, im unteren Stockwerk des Kaufhauses von den Dresdner Tuchmachern gefertigte Tuche verschneiden und verkaufen, fremde im oberen feilhalten sollten, worin zweifellos ein Zugeständnis der Gewandschneider an die Tuchmacher[1]) liegt, und der im nächsten Jahrhundert von den Tuchmachern gefochtene und siegreich beendete Kampf um die Berechtigung des Gewandschnittes[2]) zwingt unbedingt, schon für jene Zeiten eine entwickelte Vereinigung der Tuchmacher anzunehmen. Auch daß das Handwerk 1376 schon eine eigene Walkmühle besaß, weist auf eine vorhandene Innung[3]). In wie hohem Ansehen die Tuchmacherinnung 1444 außerhalb Dresdens stand, zeigt der Umstand, daß damals der Dresdner Rat und die Handwerksmeister der Tuchmacher zu Freiberg, Pirna und Dresden einen Streit der Tuchmacher von Großenhain und Oschatz entschieden[4]).

Über der ersten Ordnung der Tuchmacher aber liegt Dunkel. Im Dresdner Ratsarchiv findet sich eine Tuchmacherordnung[5]), die freilich weder eine Ortsangabe noch ein Datum trägt, noch selbst den Namen eines Handwerks nennt. Ist das auch für die alte Zeit, aus der sie stammt, nicht besonders auffallend, so entsteht doch die Frage, ob die Ordnung der Dresdner Tuchmacherinnung zugehört hat, eine Frage, die wohl nicht entschieden werden kann. Daß sie im Dresdner Ratsarchiv liegt, daß sie den weit ausführlicheren Artikeln der hiesigen Tuchmacher von 1506 sehr ähnlich ist, kann nicht Ausschlag geben. Wie es auch anderwärts geschah, so könnten sich die Dresdner Meister bei Aufstellung eigener Artikel von der Tuchmacherinnung einer anderen Stadt deren Statut zum Muster erbeten haben, und dieses könnte uns in jener alten Ordnung vorliegen. Daß man dann vielleicht erwarten möchte, die hiesigen Tuchmacher oder der Rat hätten, wenn auf derselben jede Angabe des Ortes, der Zeit oder des Handwerks fehlte, einen Vermerk, von wem und wann sie entliehen sei, aufgeschrieben, kann ebenfalls für Entscheidung der Frage nicht in die Wagschale geworfen werden. Gewichtiger sind die Bedenken, die sich aus dem Inhalt ergeben;

[1]) Diese erstrebten damals schon das Recht, ihre selbstverfertigte Ware im einzelnen verschneiden zu dürfen. [2]) Richter I, 70 flg. und II, 229. Anm. 2. [3]) Cod. II, 5. S. 64. [4]) HStA Loc. 8579. Stadtb. 1437—1453. Letzte Seite. [5]) Abgedruckt bei Richter II, S. 346 und 347.

Digitized by Google

sie stehen mit der zweiten Frage in Zusammenhang: wann ist die Ordnung abgefaßt, wenn sie als Dresdner Ordnung gelten soll? Der Schrift nach verweist sie Richter[1]) in die Jahre 1350—1370.

Bei Entscheidung dieser zweiten Frage ist zu beachten, daß in der Ordnung der Kampf der Tuchmacher mit den Gewandschneidern mit keiner Silbe berührt, vielmehr kurzweg das Recht, Gewand zu schneiden, nur denen, „die stete habin", zugesprochen wird, (wobei nicht einmal die Tuchmacher direkt genannt sind). Da die erste, noch beschränkte Erlaubnis zum Schneiden den Tuchmachern erst 1361, die umfangreichere auf alle Farben, „ane gemenget vnde gestryft", ausgedehnte 1368[2]) gegeben worden ist, so kann die Ordnung zum mindesten erst nach 1368 aufgestellt worden sein. Da aber die hier noch aufrecht erhaltene Beschränkung nicht aufgenommen ist, da überhaupt die Form, in der die Ordnung den Tuchmachern die Erlaubnis zum Schnitt giebt, die Vermutung aufdrängt, daß der Kampf zwischen ihnen und den Gewandschneidern schon längere Zeit zurücklag, so würde man geneigt sein, dem Inhalt nach die Abfassung noch weiter herabzusetzen, und dann allerdings der Behauptung Hasches[3]), für die er leider die Quellenangabe schuldig bleibt, nahe kommen, die Tuchmacher- (und die Schuster-) Innung sei 1401 vom Markgrafen Wilhelm I. bestätigt worden. Wollte man das annehmen, so brauchte die vorliegende Ordnung immerhin nicht die erste zu sein; denn man wird nach dem vorher Gesagten, besonders auch in Anbetracht der großen Zahl der Tuchmacher im 14. Jahrhundert und der Bedeutung, die sie besaßen, erwarten können, daß sie schon früher eine Ordnung gehabt haben; auf der andern Seite liegt die Annahme sehr nahe, daß gerade der Sieg über die Gewandschneider die Veranlassung zur Aufstellung einer (vielleicht auch nur neuen) Ordnung gegeben habe. Die Zeitangabe Richters ist die Veranlassung, daß in der vorliegenden Arbeit die Ordnung unter dem Jahr 1370 angezogen wird. Wenn sie überhaupt verwertet wird, so geschieht das mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ihre Zugehörigkeit zur Dresdner Tuchmacherinnung noch zu erweisen ist.

Die Konfirmation, die indes nur in den bereits Seite 17 an-

[1]) Richter II, S. 346. [2]) Richter I, S. 70 und 71. [3]) Hasche, diplomat. Geschichte Dresdens. Dresden 1816—1820. Bd. 1 S. 406.

Digitized by Google

gezogenen Worten liegt, erhielt sie vom Markgrafen und der Stadtbehörde zugleich, ähnlich wie die Müllerordnung von 1516. Die erste, mit Sicherheit dem Dresdner Tuchmacherhandwerk zugehörige Ordnung wurde am 14. Februar 1506[1]) vom Rat bestätigt. Ihre Aufstellung ist nach den Eingangsworten durch Irrungen und Gebrechen veranlaßt worden, die zwischen den Geschwornen der Tuchmacher und den jungen Meistern wegen des Schnittes und anderer Punkte entstanden waren. Unter dem Jahre 1570 ist eine Ordnung[2]) ohne Konfirmation im a. J. eingetragen, die jedenfalls vor 1570 aufgestellt wurde[3]).

Zwei Abschriften dieser Ordnung[4]), ebenfalls ohne Konfirmation und Datum, finden sich in der Tuchmacherlade der hiesigen Tuchmacherinnung. Mit Bleistift ist hier 1539 (?) darauf geschrieben. Von der Ordnung von 1506 weicht sie sehr ab. Da die alte Tuchmacherlade selbst, sowie das alte Siegel der Innung das Jahr 1523 tragen, so liegt die Vermutung nahe, daß die Ordnung in diesem Jahre aufgestellt worden sei; doch bleibt das eben Vermutung. Da sich zu genauerer Bestimmung der Abfassungszeit kein genügender Anhalt bot, so wird sie unter dem Jahr 1570 citiert. Sie erfuhr eine mehr formelle als sachliche Umarbeitung bei der am 4. September 1577 erfolgten Ratskonfirmation[5]). Bereits am 25. Mai 1606 ist, wohl infolge des starken Rückganges des Tuchmachergewerbes, die letzte Tuchmacherordnung des besprochenen Zeitraums konfirmiert worden[6]). Da sie in dem Innungsbuch nach einer 1695 konfirmierten Ordnung eingetragen wurde, muß sie eben noch Ende des 17. Jahrhunderts in Giltigkeit gestanden haben[7]).

Über eine Innung der Gewandschneider, der einst angesehenen, reichen Kaufleute, fand sich nichts. Die Verhandlung zwischen ihnen und den Tuchmachern lassen wie für die letzteren, so auch für die Gewandschneider das Bestehen einer gewissen Ver-

---

[1]) RA Originalurkunde. [2]) a. J. Bl. 1—12. [3]) Vgl. die Täschnerordn. v. 1564. [4]) Die eine mit vielfachen Korrekturen, durch die sie offenbar zu der Konfirmation von 1577 umgearbeitet wurde. Auf der Rückseite steht der Vermerk von der Hand des Abschreibers: sie ist nicht datiert. [5]) a. J. Bl. 294 bis 316. [6]) JIII. Bl. 203b—221. [7]) Sie wurde damals infolge eines Streites, den das Handwerk mit einem Meister führte, dem Rat vorgelegt und bei dieser Gelegenheit eingetragen. Ein Schein, der dem Handwerk wegen dieses Meisters am 16. Mai 1696 ausgestellt wurde, folgt der Ordnung.

Digitized by Google

einigung annehmen. 1550[1]) beklagen sich die Tuchmacher beim Rat, daß die Gewandschneider sich anmaßten, ihnen zum Verderb allerlei geringe Tuche zu schneiden, und darauf hin wird am 9. Dezember 1551 vom Kurfürsten Moritz festgesetzt, welche fremden Tuche zu verschneiden den Gewandschneidern forthin freistehen soll; die hiesigen Tuchmacher aber werden angewiesen, die Gewandschneider von der Sorte, die diese von ihnen allein zum Einzelverkauf beziehen durften, mit guter, tüchtiger Ware zu versorgen: es erscheinen also auch jetzt noch die Gewandschneider als eine für sich stehende, geschlossene Gruppe. In späterer Zeit finden wir die Gewandschneider mit dem unterdes herangewachsenen Stand der Kramer vereinigt, unter denen sie als Tuchhändler mit Seiden- und Leinwandhändlern eine Abteilung bilden[2]).

[1]) RA A. XXIV. 62 w. Bl. 56. [2]) Der Streit zwischen ihnen und den Tuchmachern über den Gewandschnitt, der Ende des 14. Jahrhunderts zu gunsten der ersteren vorläufig endet, bricht von Zeit zu Zeit immer wieder hervor. Vom 12. März 1603 liegt ein gedrucktes Mandat des Kurf. Christian II. vor (in der Tuchmacherlade der hiesigen Tuchmacherinnung), in dem zwar hauptsächlich über den Kauf der Rohwolle Bestimmungen getroffen werden, aber auf Klagen der Tuchmacher, daß sich andere Personen des Gewandschnittes unterstünden, einfach angeordnet wird, „es sol auch keiner, der nicht seines Handwercks ein Tuchmacher, einiges Gewandschnits in Stedten oder Dörffern, inn oder außerhalb der Jahrmerckte sich vnderfangen". Dieser Befehl wird durch Joh. Georg I. in einem fast wörtlich gleichen Mandat vom 31. Januar 1626, das sich auf das von 1603 und ein anderes von 1613 beruft, wiederholt; und dieses Mandat von 1626 erneuert Joh. Georg II. am 2. April 1661 und am 20. August 1677. 1662 klagen die Tuchmacher gegen einen Gewandschneider, der ein „bloßer Tuchhändler" sei, nicht, wie sonst die Kramer, Samt, Seide und allerhand Waren führte, der vielleicht gar außerhalb der Kramerinnung stand. Dabei nehmen sie unter Berufung auf obige Patente anfangs den Schnitt überhaupt für sich allein in Anspruch (RA Tuchm. 23). Dann gestehen sie zu, daß die Kramer in „posseß" — es handelt sich wohl hauptsächlich um Landtücher — seien, sie müßten aber zusehen, daß nicht mehr in posseß kämen; mit ganzen Tüchern zu handeln, könnten sie ihm zulassen (Bericht über eine Verhandl. vor dem Rate ꝛc., in der Tuchmacherlade). Der Kurf. selbst schützt aber schließlich den Kramer bei seinem Handel. Umgekehrt wird am 7. Februar 1709 den Tuchmachern das Recht, „inländische" Tücher zu verschneiden, neuen Angriffen der Handelsleute gegenüber, von Friedr. Aug. zugesprochen, da es ihnen „inhalts der Landordnung" zustehe (Verordn. in der Tuchmacherlade). Es ist demnach möglich, daß die Tuchmacher niemals mehr als das Recht erlangt haben, „inländische", d. h. wohl ihre eigenen Tuche zu verschneiden, während die Tuchhändler in- und ausländische verschneiden durften. Außer den Tuchmachern erhielten auch

Digitized by Google

Für das Handwerk der Schuhmacher bezeichnet die Erwähnung im Jahr 1407 die früheste Spur ihrer Innung. Die älteste gefundene Ordnung ist zwischen 1413 und 1424 in das 1404 begonnene Dresdner Stadtbuch eingetragen worden[1]). Sie braucht indes durchaus nicht zu der Zeit aufgestellt worden zu sein, zu der sie hier eingeschrieben wurde; sie kann wesentlich älter sein, wird aber unter dem Jahr 1420 citiert. Eine förmliche Konfirmation fehlt; sie erhielt dieselbe indirekt durch Eintragung in das Stadtbuch von seiten des Rates. Wenn Hasche angiebt, daß auch die Schuhmacherinnung 1401 von Markgraf Wilhelm I. bestätigt worden sei, so hat seine Behauptung durch Auffindung dieser alten Ordnung, die nach dem Gesagten sehr wohl aus dem Jahr 1401 stammen kann, sehr an Wahrscheinlichkeit gewonnen. Nur müßte allerdings auffallen, daß die markgräfliche Konfirmation, wenn sie auch nur in einem ähnlichen Satze gelegen hätte, wie bei der Tuchmacherordnung von 1370, im Stadtbuch weggelassen worden wäre. Wollte man aber annehmen, diese Ordnung sei ca. 1420 neu aufgestellt worden, so möchte man in Hinblick auf die außerordentliche Dürftigkeit derselben allerdings verwundert fragen, was denn eigentlich die erste Ordnung enthalten haben soll, wenn diese Ordnung schon die zweite gewesen ist.

In Altdresden wollen 1473[2]) die „Vyrmeister vnd das gancze Hantwergk" der Schuster einen Meister wegen seines Weibes nicht aufnehmen: das setzt auch für diesen Teil Dresdens schon einen

die Tuchscherer, welche die von den Tuchmachern gefertigten Tuche vollends zubereiteten, das Recht des Gewandschnittes. Zwar machen ihnen die Tuchmacher unter Berufung auf die Mandata vom 12. März 1603 und 31. Januar 1626 dieses Recht streitig; aber die Tuchscherer berufen sich (RA Tuchmacher 21. 1638) auf § 11 ihrer Innungsartikel, der in allen Ordnungen 1549—1670, freilich nicht blos für Dresden, sondern für das ganze Land, dem Tuchscherer, dem „nebenn seinem Handtwerge einen Gewandtschnidt zu treiben vorstadtet" ist, verbietet, seine Käufer um Arbeit anzusprechen. Daraus folgern die Tuchscherer mit Recht, daß ihnen der Gewandschnitt im allgemeinen nicht verboten sein kann. (Die erste Bestimmung dieses Par.: kein Scherenschl. oder Tuchscherer darf den Gewandschneidern, also den Tuchkramern, oder den Tuchmachern auf dem Markte, im Laden oder im Gewandhaus Tuch feil haben oder verkaufen helfen, hat mit der Berechtigung, auf eigene Hand Tuch ellenweise zu verkaufen, nichts zu thun.)

[1]) Abgedruckt in den Dresdner Geschichtsblättern, herausgegeben von dem Verein für Geschichte Dresdens. 1893. Nr. 2. [2]) HStA Loc. 8585. Stadtb. von Alten-Dresden 1412—1512. Bl. 46 b.

Digitized by Google

festeren Zusammenschluß der Meister voraus. 1486 sind in den Altdresdner Stadtrechnungen[1]) zwei Älteste eingetragen. Wenn dagegen 1447[2]) — und ähnlich noch einmal 1448 — ein Schuhmachermeister mit seinem Lehrknecht vor dem Rat erscheint und ihm daselbst Zeugnis giebt, daß er redlich ausgelernt und sich, wie einem frommen Knechte zukommt, gehalten hat, und das zu einem Bekenntnis ins Stadtbuch eingetragen wird, so darf man mit Sicherheit folgern, daß damals noch keine Innung bestand, vor der die Loszählung vollzogen werden konnte. Die Bildung der Altdresdner Schusterinnung dürfte somit zwischen 1448 und 1473 erfolgt sein.

Die nächste gefundene Ordnung der Schuhmacher ist von 1551, gilt also schon den vereinigten Handwerken Neu- und Altdresdens. Daß zwischen der dürftigen Ordnung von 1420 und der umfangreichen von 1551 kein Zwischenglied gelegen habe, ist an sich kaum denkbar. Die Trennungsurkunde für Schuster und Gerber vom Jahre 1550 nennt in der That auch „Briefe und Siegel", die vom Kurfürsten und seinen Vorfahren erteilt seien, jetzt trotz der Trennung der beiden Handwerke in Kraft bleiben, aber von Rat und Kurfürst „erneuert und renoviert" werden sollen. Das kann sich unmöglich auf jene alte Ordnung beziehen. Es ergiebt sich aus diesen Worten zugleich weiter, daß die Aufstellung der Ordnung von 1551 durch die Trennung der Schuster und Gerber veranlaßt wurde. Sie ist am 9. März 1551[3]) vom Rat konfirmiert, am 18. März desselben Jahres den Schustern „überantwortet"[4]), am 20. August 1551 noch nachträglich von Kurfürst Moritz bestätigt worden[5]). Weitere Konfirmationen erfolgten, ohne daß die Artikel selbst geändert wurden, am 24. Juli 1558 vom Kurfürsten August, am 6. März 1591 von Christian I.[6]), am 2. Mai 1603 von Christian II. und am 15. Juni 1612 von Johann Georg I.[7]), mit einigen Verbesserungen am 30. März 1626 vom Rat, am 15. Februar 1645 ebenfalls vom

[1]) RA Altdr. Stadtrechn. 1486. [2]) Siehe S. 33 Anm. 2. Bl. 19 b. [3]) RA a. J. Bl. 73—79 und JI. Bl. 44—47, 1555 muß hier Schreibfehler sein. [4]) RA A. XXIV. 62 w. Bl. 24. [5]) HStA Loc. 30588. Die Konfirm. der Inn. der Schuster zu Dr. [6]) HStA Conf. CLXIII. 1586 flg. Bl. 620 flg. Die Konfirm. von 1591 korrig. aus der von 1558. [7]) Ebenda CLXVII. 1602—1603. Bl. 66 flg., hier die Ordn. von 1603 korr. aus der von 1591 und CLXXIII. 1611—1613. Bl. 50 a flg.

Digitized by Google

Rat, dessen Bestätigung am 27. Februar 1645 einfach eine kurfürstliche Konfirmation angefügt wurde, in der angegeben ist, daß auch die vorige noch vom Kurfürsten bestätigt worden sei[1]), am 8. Februar 1662 von Johann Georg II.[2]) und endlich am 28. Juni 1693 von Johann Georg IV.[3])

In gleicher Zeit, wie die älteste Schuhmacherordnung, ist auch die älteste Schneiderordnung in demselben Stadtbuch[4]) eingetragen worden. Sie wird ebenfalls unter dem Jahre 1420 citiert, kann aber eben so gut älter, also schon vor 1407, wo die erste Spur der Schneiderinnung sich zeigte, aufgestellt und ihre Eintragung durch irgend einen besonderen Vorgang veranlaßt worden sein, wie das bereits bei der alten Schuhmacherordnung als möglich bezeichnet wurde. Da sie noch etwas dürftiger als diese ist, wird man sie mit noch größerer Berechtigung für die erste Ordnung halten können. Für die Neudresdner Schneiderinnung liegt dann noch eine Ordnung aus dem 15. Jahrhundert vor, die am 9. September 1462 ins Stadtbuch[5]) eingetragen wurde. Wie jene alte Schuhmacherordnung, so tragen auch diese beiden Schneiderordnungen keine Konfirmation, wurden aber ebenfalls durch die Eintragung ins Stadtbuch von dem Rat anerkannt.

Da die Altdresdner Schneiderinnung am 12. April 1475[6]) die Bruderschaft der 14 Nothelfer gründete, so muß ihr Ursprung weit vor dem Jahr der ersten aufgefundenen Ordnung liegen, die am 22. Dezember 1481 von Ernst und Albrecht[7]) konfirmiert wurde.

Die erste Ordnung, welche die vereinigten Neu- und Altdresdner Schneiderzünfte kurz vor 1554[8]) aufstellten, hat sich nicht gefunden. Spätere Ordnungen wurden am 16. April 1569[9]) und am 29. September 1606[10]) vom Rat, der am 4. Februar 1653[11]) noch einen Zusatz über Kleidung und Waffentragen der Gesellen gab, und am 10. August 1707[12]) von Friedrich August konfirmiert. Daneben bestanden noch kurze Landordnungen, auf welche die bisher genannten

---

[1]) JI. Bl. 143—144 und 237—247. [2]) JII. Bl 24—30. [3]) JIII. Bl. 241 flg. und HStA Conf. CCXII. 1692—1693. Bl. 396 flg. [4]) Dresdner Geschichtsblätter 1893 Nr. 2 S. 70. [5]) HStA Stadtb. 1454 flg. Loc. 8579. Bl. 139b, abgedruckt in den Dresdner Geschichtsblättern, siehe Anm. 4. [6]) Hasche, Urk. Nr. 184. [7]) Cod. II, 5. Nr. 381. [8]) RA A. XXIV. 62w. Bl. 80. [9]) a. a. O. Bl. 46—51. [10]) JI. Bl. 249b—253. [11]) Ebenda Bl. 249a. [12]) JIII. Bl. 310—329.

Digitized by Google

Dresdner Innungen niemals Bezug nehmen. Ohne tiefergehende Änderung sind diese Artikel vom Kurfürsten August am 28. Oktober 1558[1]), von Christian I. am 9. November 1587[2]), von Christian II. am 28. Juni 1602[3]), von Johann Georg I. am 1. Mai 1602[4]) und von Johann Georg II. am 1. Juli 1661[5]) konfirmiert worden.

Für das Schmiedehandwerk legen außer der genannten Erwähnung im Jahr 1407 noch zwei allerdings spätere Vorgänge Zeugnis davon ab, daß es bereits im 15. Jahrhundert eine vollständig entwickelte Innung bildete. In den siebenziger Jahren desselben[6]) soll ein Schmied bei Anfertigung einer Kette Eisen, das ihm übergeben worden war, unterschlagen haben. Als ihn die Schmiede deshalb „in Gehorsam heißen gehen", entweicht er, wahrscheinlich im Bewußtsein seiner Schuld. Nun wollen sie ihn „von dem hantwerck werffen" und wehren ihm Knechte zu halten. In der That kann er darauf hin auch anderwärts, wo er sich niederläßt, keine Knechte erlangen, auch nicht „in des Handtwercks Innunge kömmen", solange er nicht Kundschaft von dem hiesigen Schmiedehandwerk bringt. Der Kurfürst, dessen Hilfe er anruft, verwendet sich für ihn bei dem hiesigen Handwerk, daß ihm diese Kundschaft ausgestellt werde. Weiter war 1487[7]) der Witwe eines Büchsenschmiedes, der sich also zu den Schmieden gehalten haben muß[8]), von diesen die Weiterführung des Handwerks verwehrt worden. Die Sache kommt vor den Rat, und die Meister gestatten nun, daß sie ihrer Bitte gemäß gleich einem andern Meister bis auf das zukünftige Ostern arbeiten darf, nachdem sie versprochen hat, sie wolle sich bis dahin gleich einem andern Meister „in allen geburlichen sachenn gehorsamplichen nach dem hantwergke richten vnd haldenn, vnd vff dy zukunfftige ostern ire wergkstadt mit irem sone bestellenn, der tochter vff bestimpte Zceitt ein mann gebenn, adder wulle vff dy selbige Zceitt selber einen nemen", wolle auch keinen weiteren Aufschub erbitten[9]). Höchstwahrscheinlich besaß damals das

[1]) HStA Loc. 8746. Handwerksinnungen. Bl. 621 flg. und a. F. Bl. 42—45. [2]) HStA Conf. CLXIII. 1586 flg.; vollständig gleich 1558. [3]) Ebenda CLXVII. 1602 und 1603. Bl. 261 flg. [4]) JI. Bl. 253b—256. [5]) HStA Conf. CXCVII. 1661—1663. Bl. 175 flg. und RA Schneider 113. [6]) HStA Wittenberger Archiv 90. [7]) HStA Stadtb. 1477—1494. Loc. 8579. Bl. 81b. [8]) Später sind die Büchsenmacher mit den Schlossern vereinigt. [9]) 1491 läßt der Rat eine ernstliche Vermahnung an die Viermeister der Schmiede ergehen: RA Privil. Buch I, Bl. 13.

Digitized by Google

Handwerk „der Schmiede" auch schon eine schriftliche Ordnung. Die älteste gefundene ist freilich erst am 3. November 1557 vom Rat für die Huf-, Waffen-, Sensen- und Sichelschmiede[1]) (nicht Schwertfeger) konfirmiert[2]). Erst 1650 stellten die Huf- und Waffenschmiede neue Artikel auf, deren Konfirmation sich verzögerte, weil sie sich über einige Punkte nicht verständigen konnten, so daß sie erst am 8. November 1670 unter Johann Georg II. erfolgte. Innerhalb des zwischen beiden Bestätigungen liegenden Jahrhunderts kann keine Ordnung aufgestellt worden sein, da die Schmiede 1650 selbst angeben, sie hätten sich der jetzigen Artikel seit undenklichen Jahren gebraucht[3]).

Für die Kürschnerinnung fand sich außer der erwähnten Quelle von 1407 und einer gelegentlichen Erwähnung des „Handwerks der Korßen" 1437[4]), wobei man beachten muß, daß der Ausdruck Handwerk, wie schon gesagt, die übliche Bezeichnung einer Innung ist, nur ein Vorgang, der das Bestehen einer Zunft bezeugt: 1477[5]) schuldet eine Frau dem Handwerk der „Kurssener" (oder „Kurschener") 8 Schock Schwertgeld, für die sie am 21. Februar den Meistern dieses Handwerks ihr Haus zum Pfand setzt[6]).

---

[1]) 1659 unterschreiben die Meister nur als Hufschmiede: RA Hufschmiede 17, vgl. auch den Titel des Aktenstückes, 1691 als Huf- und Waffenschmiede: RA Schmiede 19. 1691, vgl. auch Schmiede 21 den Titel des Aktenstückes. [2]) a. a. O. Bl. 122—129. [3]) Original der Ordnung in einem eisernen Kasten in der Lade der Dresdner Schmiedeinnung aufbewahrt. JIII. Bl. 330—340. RA Schmiede 70a. HStA Conf. CCV. 1670—1672. Bl. 587 flg. [4]) HStA Loc. 8579. Stadtb. 1437—1453 Bl. 4. [5]) Ebenda Stadtb. 1477—1494. Bl. 1b. [6]) In der Lade der Kürschnerinnung liegt eine aus später Zeit stammende Abbildung einer Fahne mit der Überschrift: „Eigentlicher Abriß der Fahne vor die löbliche Rauchhändler- und Kirschner-Innung." Unter derselben steht: „Als Keyser Carl IV. Anno 1357 wieder aus dem Reiche nach Böhmen kam, und die Zünfte mit ihren alten Fahnen bis an den Weißenberg Ihm entgegengiengen, So lies der Keyser sie den achten Tag darauf aufs Prager Schloß kommen und erhielten unter andern die Kirschner eine Rothe Fahne darüber ein Strehm von Fehwammen und darauf eine Silberne Taube mit einem grünen Zweig im Munde." Ein Wappen zeigt die Fahne mit der Jahreszahl 1357 und der Unterschrift: Rauchhändler- und Kirschner-Innung zu Dresden. Die angeführten Worte lassen deutlich erkennen, daß es sich um eine Einholung (nicht Begleitung) des aus deutschem Gebiete nach Prag zurückkehrenden Kaisers handelt. Eine Einholung kann aber nur von den Prager Kürschnern ꝛc. geschehen sein, nicht von den Dresdnern, also auch nur eine spätere Übertragung der Fahne, bez. des Vorganges auf die Dresdner Innung vorliegen.

Digitized by Google

Die älteste Ordnung, die nachgewiesen werden konnte, sich aber nicht gefunden hat, stammt aus dem Jahre 1511. 1544[1]) weist nämlich der Rat bei entstandenen Streitigkeiten die Kürschner an, „sich irer alten und bestettigten ordnung des eilfften jares" zu „verhalten". Eigenmächtig und ohne Vorwissen des Rates hatten sie 1542 eine neue veränderte Ordnung „gestellt und uffgericht". Ihrem „zugegebenen" Ratsherrn berichteten sie im 43. Jahre, jedenfalls, als der Rat der Sache nachforschte, der Hauptbrief sei „zu klein geschrieben und ubel zu lesen, die copei aber sei aus dem original geschrieben und vergleich sich damit von wort zu worte". Da das anders befunden wird, sie überdies „in irem (dem neuen) briffe gesetzt, als sei derselb mit des raths sigil bekrefftigt, welches sich den anders erheldet", da sie nun sogar nach der eigenmächtig aufgestellten Ordnung „etliche ihres Hantwergks beschweret", hat ihnen der Rat eine Strafe von 20 Gulden auferlegt. Der Vorgang mag Veranlassung zur Aufstellung der am 4. Juni 1545 vom Rat konfirmierten Ordnung gegeben haben[2]). Die nächste vom 30. Dezember 1575[3]) und eine „sonderbare Vergleichung" der sämtlichen Meister des Kürschnerhandwerks allhier über den Handel der hiesigen Kürschner mit fremder Ware, also gewissermaßen ein Nachtrag zur Ordnung, vom 27. März 1629[4]), bestätigte ebenfalls der Rat. Ein Jahrhundert verging seit der letzten Konfirmation von 1575, ehe die Kürschner eine neue Ordnung erbaten[5]), und wiederum hatten sie inzwischen in der alten geändert und gebessert, ohne dazu des Rats Bestätigung einzuholen[6]). Erst am 14. Mai 1673 stellen sie neue, gänzlich geänderte Artikel auf und erhalten, nachdem der Rat auf kurfürstlichen Befehl sie durchgesehen und die Beteiligten vernommen hatte[7]), am 14. September 1674[8]) von Johann Georg II. deren Bestätigung.

Über das letzte unter den 1407 genannten sechs Handwerken, das der Bäcker, liegt aus dem 15. Jahrhundert eine Urkunde von

---

[1]) RA A. II. 100a. Ratsprotokolle 1543—1551 [2]) a. J. Bl. 102—107 und JI. Bl. 152 – 154. [3]) a. J. Bl. 283 — 287 und JI. Bl. 156 — 160. [4]) Sie war am 25. März 1629 vom Handw. aufgestellt worden. JI. Bl. 154b—155. [5]) Vgl. HStA CCVI. Conf. 1673 und 1674. B. 421 flg. [6]) RA Kürschner 3. Bl. 2. [7]) Ebenda Bl. 1. [8]) JII. Bl. 176—187, HStA siehe Anm. 5 und Handwerksbuch Nr. 5 in der Lade der Dresdner Kürschnerinnung.

Digitized by Google

1452 vor, die, auf Bitten der Bäcker ins Stadtbuch[1]) eingetragen, unbedingt eine vollständig entwickelte Innung voraussetzt. In ihr wird von zwei „tzechmeistern" (= Obermeistern) und allen andern „Kompann" des Bäckerhandwerks kundgethan, daß einer der Ihrigen „für (= vor) vns yn vnnser Hanttwerck komen ist" und einem Genossen für ein Darlehn von vier Schock Groschen seine Brotbank versetzt, d. h. bis zur Rückzahlung des Geldes verpfändet habe. Die erste gefundene, vollständige Innungsordnung ist am 27. März 1555 vom Rat[2]) konfirmiert. Als sich diese Handwerksordnung auf die neuen Zeiten und Gelegenheiten nicht mehr fügen, noch exercieren lassen wollte, Unordnung entstand, außerdem die Gesellen schwer zum Gehorsam zu bringen waren, reichten die Bäcker am 15. Juli 1615 neue Artikel ein[3]), die am 6. Mai 1618 ebenfalls vom Rat konfirmiert wurden[4]).

Daneben gab es noch „Bäckerordnungen", die gewerbepolizeiliche Bestimmungen der Obrigkeit über Gewicht, Güte und Verkauf der Waren enthalten. Außer einer kurzen Verfügung des Rates vom 19. Januar 1471[5]) über das Gewicht der Semmel bei dem damaligen Getreidepreis liegen drei solche Ordnungen vor, eine in dem Jahre 1473[6]) vom Rat, eine am 16. Juli 1520, zum ersten Mal mit einer ausführlichen, nach dem Wert des Scheffels Korn berechneten Gewichtstabelle versehen[7]), von Herzog Georg, endlich noch eine am 28. Dezember 1569[8]) vom Rat gegebene. Letztere, am 19. Mai

[1]) HStA Loc. 8579. Stadtb. 1437—1453. Bl. 45 b. [2]) RA C. XXXIV. 140 a. Bl. 1—11. Diese Ordnung freilich ist nur im Konzept erhalten. Und zwar besteht dieses aus einer sorgfältigen Niederschrift einer noch nicht mit Datum versehenen Ordnung, deren Titelblatt die Bemerkung trägt: „Rottel der Beckerordnung anno 1554 durch eyn erbarn Rath zcu Dreßden gestellet." Änderungen, die sich bei den nun folgenden Verhandlungen als notwendig erwiesen, wurden hinein korrigiert und schließlich der Schluß mit dem Datum, 27. März 1555, hinzugefügt. Es ist also wohl anzunehmen, daß sie nun in der korrigierten Form vollzogen worden ist: sie mußte wenigstens, da sich keine andere Abschrift fand, nach diesem Konzept benutzt werden. [3]) RA ebenda Bl. 21—27. [4]) RA JI. Bl. 98—103 und C. XXXIV. 140 a. Bl. 31—45. [5]) Cod. II, 5. Nr. 349. [6]) HStA Loc. 8579. Stadtb. 1454—1476, auf dem vorderen Deckel. [7]) Hasche, Urk. Nr. 225. HStA Loc. 9839. Der Stadt Dresden Statuta ꝛc. 1452 flg. Bl. 121, 125—130 und öfter. Die Tabelle ist aus einer Leipziger Ordnung einfach umgerechnet worden. [8]) RA C. XVI. 52 f. Bl. 202—204 und öfter.

Digitized by Google

1581[1]) in einigen Punkten verbessert, zur bequemen Kontrolle für die Käufer in den Brotbänken aufgehängt, enthält eine von Adam oder Abraham Rieß[2]) berechnete Gewichtstabelle, welche für die Bestimmungen des Gewichtes in diesem und dem folgenden Jahrhundert die Grundlage bildete. Nur diese letztere von 1569/81 giebt zugleich einige kurze Anordnungen des Rats über innere Handwerksangelegenheiten, z. B. Versammlungen.

Die nächste Innung, die nun entsteht, oder genauer gesagt, schriftliche Ordnung erhält, ist die der Müller. Bei ihnen ist die Ratsordnung vom 24. November 1434[3]) mit Sicherheit als älteste Ordnung ihrer Innung zu bezeichnen, da die damaligen „molner" darin selbst angeben, daß ihre Vorfahren „eyne alde gewonheit gehabt" hätten, die von ihnen jetzt nur aufgezeichnet worden sei; eine Vereinigung der Müller kann also schon im 14. Jahrhundert bestanden haben. „Mühlenordnung" ist sie genannt, obgleich sie eine vollständige Innungsordnung bildet, weil die Vorschriften über Benutzung und Bewahrung des Mühlgrabens die Hauptsache bilden. Außer ihr liegt nur noch eine auf Herzog Georgs Befehl von Rat und Schöffer am 2. September 1516 gegebene Ordnung vor mit dem Titel: „Schiedt vnd Ordnung, wie es Sommer vnd Winterszeit mitt Abschlagung vnd Eißung des Weißeritz Mühlgrabens soll gehaltten werdenn Anno 1516 Item Müller- vnd Mühlordnung"[4]). Wie der Schluß der Ordnung meldet, ließen sie die Meister, als sie ihnen verlesen war, „semptlich vnd vngesundert" ins Stadtbuch eintragen. Diese zweite Ordnung schließt direkt die Besitzer aller der verschiedenartigen, an der Weißeritz gegen Plauen gelegenen Mühlen ein: Getreide-, Kupfer-, Papier-, Draht-, „Plath-", Polier- und andere Mühlen. Soweit solche 1434 schon bestanden, müssen sie indes auch damals bereits zur Innung gehört haben, da die Vorschriften über das Bauen und Bessern des Wehres, das

[1]) HStA Bäcker und Brotverkauf. 1581 flg. Loc. 9837. In einer hier gefundenen Notiz wird für die frühere statt 1569 1570 als Jahr der Ausstellung angegeben. [2]) Abraham Ries oder Rieß steht in den Abschriften seiner Eingabe an den Rat vom 11. Dezember 1569, RA C. XXXVI. Bl. 14b, 71b und 140a, an anderer Stelle Adam Riese z. B. HStA Loc. 9837. Bäcker und Brotverk. 1581. [3]) Cod. II, 5. S. 159 flg., eine Abschrift im Stadtb. 1404 bis 1437. Bl. 54b und 55. Loc. 8586. [4]) RA Originalurk. und HStA Stadtb. 1505 flg. Bl. 101—102b.

Digitized by Google

Abschlagen des Wassers keinen Sinn gehabt hätten, wenn sie nicht von allen, die den Weißeritz-Mühlgraben benutzten, befolgt wurden.

Eine ähnliche Quelle, wie die aus dem Jahre 1407, giebt Veranlassung, nun die Fleischer und Büttner folgen zu lassen. 1448[1]) nämlich werden bei einer Aufzählung von Mannschaften, die zu einer Heerfahrt gestellt wurden, nicht mehr wie damals sechs, sondern acht Handwerke, außer jenen von 1407 noch Fleischer und Büttner genannt[2]), so daß man annehmen muß, daß die Innungen dieser beiden sich zwischen 1407 und 1448 so weit entwickelt hatten, daß sie nun ebenfalls vom Rat benutzt wurden und Anerkennung fanden.

Für die Fleischer macht sogar ein Streit, den sie in ihrer Gesamtheit mit den Schustern wegen des Fell-(„Leder")einkaufs führten, und der vom Rat 1442[3]) entschieden wurde, wahrscheinlich, daß sich ihre Innung sehr bald nach 1407 ausbildete. Selbst schon die Thatsache, daß es bereits im 14. Jahrhundert eine Kuttelgasse, also auch einen Kuttelhof gegeben hat[4]), setzt ein gewisses Zusammenhalten der Fleischer, wenn auch noch nicht notwendig eine vollständig entwickelte Innung voraus. 1462[5]) hatte sich ein Fleischer einer von den „Hantwergsmeisternn der fleischhauwer" verhängten Strafe widersetzt, und diese hatten ihm infolgedessen das Werk gelegt. Der Rat erkannte ihnen das Recht zu, den Fleischer „nach yres hantwerg gegebener Innungspen" (= pön, Strafe) zu strafen. Dem Fleischer wird dann „das wergk widder gegeben", er wird „yn yre gemeinschaft widder" aufgenommen, und die Fleischer sollen, wenn sie ihre Mitmeister „besenden", d. h. zu einer Versammlung zusammenrufen, ihn nicht ausschließen. Dieser Vorgang verrät nicht nur vollständig entwickelte Innungsformen; die gesperrt gedruckten Worte weisen mit vollster Sicherheit auch auf eine bereits vorhandene schriftliche Ordnung[6]).

In Altdresden zeigt die vom Kurfürsten Friedrich bestätigte Ordnung vom 18. November 1451[7]), die älteste Fleischer-

[1]) Richter I, S. 292. Anm. 1. [2]) Über das Fehlen der Müller siehe später. [3]) HStA Loc. 8579. Stadtb. 1437—1453. Vorderdeckel. [4]) Richter I, S. 24. [5]) HStA Loc. 8579. Stadtb. 1454 flg. Bl. 44. [6]) Vgl. dazu einen ähnlichen Vorgang aus dem Jahre 1463, ebenda Bl. 48b. [7]) Cod. II, 5. S. 191 flg. und JI. Bl. 93 flg.

Digitized by Google

ordnung, die sich überhaupt für Dresden fand, das Bestehen einer Innung.

Wie aus einem Schiedsspruch vom Jahre 1449[1]) hervorgeht, waren den Neudresdner Fleischern, wie auch andern dortigen Handwerken die Altdresdner Lehrjungen nicht „gut genugk". Neu- und Altdresdner Handwerke werden nun angewiesen, ihre Handwerksknechte gegenseitig anzuerkennen. Insbesondere wird den Neudresdnern auferlegt, wenn den Altdresdner Knechten in anderen Städten Schwierigkeiten in den Weg gelegt würden, brieflich und mündlich zu helfen, daß man die Knechte bei ihrem Handwerk erhalte. Mögen auch der Haltung der Neudresdner die zwischen beiden Städten bestehenden Reibungen zu Grunde liegen, so lassen doch die Hindernisse, auf welche die Altdresdner Lehrjungen anderwärts, oft wenigstens, stießen, kaum eine andere Ursache vermuten, als daß die Altdresdner Handwerke, besonders das der Fleischer, das allein namentlich genannt wird, noch nicht Zunftrecht erlangt hatten. Sollte nicht eben diese Schwierigkeit den Altdresdner Fleischern Anlaß geworden sein, 1451 sich eine Ordnung konfirmieren zu lassen[2])? Die erste vorhandene Ordnung der Neudresdner Fleischer ist „durch eyn Rath" am 1. März 1536 „gestelt" worden[3]). Infolge der Widerspenstigkeit der Meister vermochte der Rat nicht der „Vnordnung vnd dem mißbrauch durch die Fleischer in Vorckeufung des Fleisches, dardurch das armuth nicht wenig beschweret worden", zu steuern. Offenbar aus diesem Grunde wurde die am 7. April 1536 erfolgte landesherrliche Konfirmation erbeten, bei der die Artikel sachlich wenig geändert, aber besser geordnet wurden[4]). Zu dieser Umarbeitung scheint man sich eine Leipziger Fleischerordnung verschafft zu haben, vielleicht um die Dresdner Fleischer dadurch zu überzeugen, daß man an sie keine höheren Anforderungen stelle

[1]) Richter I, S. 349 flg. [2]) Weiter litten die Altdr. Bäcker darunter, daß Bäckerknechte, die sie in Neudresden um Arbeit ansprachen, ihnen nicht arbeiten wollten. Ob hier nur eine Bevorzugung der Stadt vorlag oder ein gleicher Grund, wie bei den Fleischern, bleibt fraglich. Der Neudresdner Rat wird auch hier angewiesen, den Altdr. Bäckern gegen solche Knechte behilflich zu sein. [3]) RA C. XXXVI. 35 m. S. 39—48. [4]) Sie trägt die Aufschrift: „Hertzog Georgen zu Sachsen Ordnung dem Rathe zu Dresden geben, wie sich das Fleischer Handwerg mit Vorckeuffung des Fleisches vnd sonsten in ihrer Innung vorhaltn sollen." Sie ist aber eine vollständige Innungsordnung. RA C. XXXVI. 35 m. Bl. 83—94: Original. Abschriften ebenda Bl. 49 flg und öfter.

Digitized by Google

als anderwärts, und so ihren Widerstand zu brechen[1]). Doch mögen sich die Fleischer nicht sogleich beruhigt haben, da die Ordnung nach einer Bemerkung auf dem Titelblatt der einen Abschrift erst am 1. April 1540 vom Rat dem Handwerke überantwortet worden ist[2]). Wenn 1624[3]) in einer Zusammenstellung sämtlicher Fleischerordnungen eine Ratskonfirmation vom 1. April 1540 genannt ist, so beruht das sicher auf einer falschen Auffassung dieser Bemerkung, da eine solche weder in dem Aktenstück[4]), in welchem alle alten Ordnungen eingeheftet sind, noch anderweit gefunden wurde. Die Ratskonfirmation von 1536 wird unter der Bezeichnung „1536 R", die herzogliche „1536 H" citiert werden. „Wegen Unordnung, Mißbrauch, Gezänk und Widerwille" im Handwerk übergaben die Fleischer selbst kurz darauf dem Rat etwas veränderte Artikel. Doch erreichten sie, wie es scheint, wenig; denn die am 15. Dezember 1542[5]) und nochmals am 2. Juli 1544[6]) vom Rat konfirmierte Ordnung weicht von 1536 H nur wenig ab. Darum verweigerten die Fleischer auch jetzt wieder die Annahme, als ihnen der Rat die neuen Artikel am 6. September 1544[7]) durch die Schatzherren in den Fleischbänken zustellen ließ, weil sie nicht nach ihrem Willen gestellt sei. Trotzdem auf dem Titelblatt der Ordnung von 1544 bemerkt ist: „diese Ordnung haben itzo die Fleischer und ist den 18. Martii 70, da sie die newen Artickel oder Newe taffel nicht annehmen wollen, gegen diesem collationiert worden", so ist doch nach Vereinigung von Neu- und Altdresden wegen eingerissener Unordnung, Mißbrauch und Gezänk, nachdem das Handwerk selbst von neuem etliche Artikel übergeben, die alte Ordnung allerdings mit geringfügigen Änderungen am 15. November 1553 nochmals vom Rat konfirmiert worden[8]). 1557 giebt das Hand-

---

[1]) In dem genannten Aktenstück ist eine Leipz. Ordnung (Bl. 17—22) vor jenen beiden eingeheftet. Sie trägt selbst kein Datum. Von anderer Hand ist aber nachträglich der 25. März 1536 darunter geschrieben worden. [2]) Ebenda Bl. 49. [3]) RA C. XXXVI. 6. Bl. 3b. [4]) RA C. XXXVI. 35m. [5]) RA C. XXXVI. 35m. Bl. 67—81: Original. Von anderer Hand ist auf dem Titelblatt bemerkt worden: „Ist aus den andern allen zusammengetragen vnd dyser gestalt gefast." [6]) Ebenda Bl. 95—109. Bl. 49 steht auf dem schon erwähnten Titelblatt der herzogl. Ordnung von 1536 weiter: Das alles ist geändert und ein neuer Auszug oder richtige Ordnung gestellt anno 1544. 1542 und 1544 sind aber vollständig gleich. [7]) RA Ratsprotokoll 1544. [8]) HStA Conf. 1553 flg. CLIX. Bl. 403 flg.

Digitized by Google

werk darüber an, es sei ihm, während der Herzog Moritz in Frankreich war, „eine wilchure, wie wir vns hinfürder vnsers Hantwergs halben verhalten sollen, mit gefängnus vnd mit wasser vnd brott eingedrungen worden". Der Rat freilich bestreitet das in einer Eingabe an den Kurfürsten von demselben Jahr[1]).

Die „Ordnungen", die seitdem im 16. und 17. Jahrhundert gegeben wurden, sind keine vollständigen Innungsordnungen, sondern, gleich den vorhergenannten Bäckerordnungen, nur gewerbepolizeiliche Bestimmungen über Schlachten und Fleischverkauf, die in den Fleischbänken ausgehängt wurden. Zum ersten Mal sind wahrscheinlich die Hauptbestimmungen im Jahre 1565 auf einer „Tafel" kurz zusammengestellt worden[2]). Neue über die Fleischer einlaufende Klagen veranlaßten den Rat, um ihrem Eigennutz zu wehren und das „armuth" vor Übervorteilung zu schützen, diese „Ordnung" in erweiterter Form den Handwerksmeistern am 27. Februar 1570[3]) von neuem zu übergeben. Obwohl sie von den entsprechenden Bestimmungen der früheren Ordnungen (1544) nur wenig abwich, fügten sich die Fleischer erst der Anordnung, sie in die Bänke zu hängen, als der Rat mit einer Strafe von 50 Gulden und mit Gefängnis drohte. Doch wandten sie sich nun an den Kurfürsten, worauf eine Abschrift „gegen Hoff" gegeben und die Artikel von den kurfürstlichen Räten im Beisein des Rates und aller Fleischhauer beraten wurde. Zum Vorteil der Fleischer sprang dabei nichts heraus. Denn die neue auf Befehl des Kurfürsten August vom Rat am 9. März 1574 vollzogene Konfirmation zeigt nur unwesentliche Änderungen[4]). Am 17. März 1597 ließ endlich der

[1]) RA C. XXXVI. 35 m. [2]) RA C. XXXVI. 6. Bl 67 findet sich eine Abschrift der ältesten „Taffell den Fleischern in die Banck gehangen", die bezeichnet ist als Abschrift, „derer Puncten, so auf der Fleischauer Erinnerungs Taffell vor Alter hero in die Fleischbäncke verordent gewesen ist, auß Herrn Michaël Weißens, weiland gewesenen Obern Stadtschreibers alhier zue Dreßden Gottseeligen mit eigener dieses orttes seher wohl bekantter Handt geschriebenen". [3]) RA C. XVI. 52 f. Bl. 207—209 und C. XXXVI. 35 m. Bl. 206—209 [4]) Trotz der Änderungen blieb der Schluß und das Datum von 1570 stehen; der Rat setzte nur einen Eingang vor und fügte eine Bestätigung in der üblichen Form mit dem neuen Datum zum Schluß an. RA C. XXXVI. 35 m. Bl. 228—234. HStA Akta, die Handwerker und Inn. z. Dr. betr. 1524—1702. Loc. 9838. Bl. 8 flg; in letzterem Aktenstück sind sogar zwei Punkte, in denen nach den andern Abschriften Änderungen vorgenommen waren, unverändert geblieben.

Digitized by Google

Rat wieder auf kurfürstlichen Befehl die Ordnung unverändert[1]) drucken. Außer ihr wurden dabei einige „Puncta" hinzugenommen, die seit längerer Zeit schon den einheimischen Fleischern jährlich am Karfreitag eingeschärft worden waren, weiter „die Tax des Fleischkauffs" und noch einige Bestimmungen über den Verkauf des Fleisches.

Aus dem folgenden Jahrhundert liegt nur eine derartige „Fleischbänken-Ordnung" vor, die der Rat am 14. Juni 1654 wiederum auf Befehl des Kurfürsten „zu männigliches wißenschafft in den Fleischbäncken affigiren" ließ. Eine volle, alle Innungsverhältnisse umfassende Ordnung wurde erst wieder am 8. August 1714 von Friedrich August konfirmiert[2]).

Nachdem aus der wiederholten Ausschreibung freier Fleischmärkte der Brauch erwachsen war, daß auswärtige Fleischer regelmäßig in die Stadt „herein schlachteten", erhielten sie auch eigene Ordnung: „der Frömbden oder Landtfleischer Ordnung, die sie täglich in ihrem Schlachthaus hängen haben" vom 1. April 1575 (Karfreitag); sie wurde ihnen an jedem Karfreitag vom Rat vorgelesen, weil an diesem Tag sich die fremden Fleischer, die im nächsten, von Karfreitag bis Karfreitag laufenden Jahr in die Stadt herein schlachten wollten, bei dem Rat angeben mußten. Am 17. März 1597 wurde auch sie mit der Ordnung der einheimischen gedruckt, wobei der Rat ebenfalls die den fremden Fleischern jährlich am Karfreitag vorgehaltenen Punkte, eine Fleischtaxe ꝛc. anfügte[3]).

Außer von der genannten Quelle von 1448 wird auf das Bestehen einer Böttcherinnung im 15. Jahrhunderte noch durch dreierlei hingewiesen. 1457[4]) oder kurz nachher gebot der Rat: „Welch bottener meister wirdt, der sal der Stad ein Czober vnd

---

[1]) Auch jetzt steht zuerst die Jahreszahl 1570, dann die Ratskonf. von 1574 und am Schluß des Ganzen 1597. RA C. XXXVI. 6. Bl. 32 flg., mit der Notiz: „Nach diesem Concept hat man es in Druck gegeben." C. XXXVI. 13. Bl. 52 flg. ein gedrucktes Exemplar. — Wenn in dem früher genannten Verzeichnis eine besonders gedruckte Ratsordnung vom 17. März 1597 genannt ist, so kann nur diese Drucklegung gemeint sein. [2]) HStA Conf. 1714—1717. CCXIX. Bl. 192—222 und RA JIII. Bl. 403 flg. [3]) RA C. XXXVI. 6 und C. XXXVI. 13. Bl. 13 flg., wo über die Verlesung an den Karfreitagen von 1585—1590 und 1595 protokolliert ist. [4]) HStA Loc. 8579. Stadtb. 1454—1476 Bl. 1.

Digitized by Google

zwene eymer machen." Wenige Jahre[1]) später wird vom Rat bei Entscheidung eines Streites den „Bottenmeistern zcu gegebin", daß ein gewisser Jacoff Holczschuwer, über dessen Person und Stellung zum Handwerk freilich nichts gesagt ist, „keyn gefesse, das er vf dem marckte feil habin vnd verkeufen mochte, machen sal" mit Ausnahme von zwei genannten Stücken, die aber nicht über vier oder fünf Heller kosten dürfen, während ihm größere Stücke nur dann in seinem Hause zu fertigen und zu verkaufen erlaubt sind, wenn sie „ymand zcu Im dingen" würde. Endlich bildeten die Böttcher wenigstens schon 1488 die „Kymerbruderschaft"[2]). Dagegen können die von der Stadt aufgestellten, vom Markgrafen Friedrich bestätigten Bestimmungen vom 16. Oktober 1308[3]) über Strafen für zu kleine Fässer und Becher, wobei Büttner und Becherer auseinander gehalten sind, über das Zeichen, das ein jeder Büttner führen soll, ebensowenig als Zeugnis für das Bestehen einer Innung angeführt werden, wie die am 27. März 1470[4]) vom Rat gegebene „Bottnersatzung" über den von ihnen zu nehmenden Lohn.

Die ersten gefundenen Artikel wurden am 27. November 1555 vom Rat bestätigt. Sie sind aus einer „alten" Ordnung, über die nichts Näheres gesagt ist, und etlichen von den Böttchern übergebenen neuen Artikeln vom Rat verfaßt[5]). Die nächste Ordnung vom 8. März 1619[6]), in unserem Zeitraum zugleich die letzte, trägt ebenfalls Ratskonfirmation.

Wenn die Steinmetzen an dieser Stelle behandelt werden, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß es sich bei ihnen im 15. Jahrhundert nicht um Innungen, sondern um Bauhütten handelt. Diese, in ihren inneren Einrichtungen den Zünften ähnlich, unterschieden sich von ihnen wesentlich durch die große Freizügigkeit der Meister, die der Natur der Sache nach an solchen Orten zusammenströmten, wo ein großer Dom aufgeführt wurde. Soweit in der vorliegenden Arbeit überhaupt auf die Bauhütten, d. h. auf das

[1]) Stadtb. 1454 flg. Bl. 139. [2]) Kymer = Böttcher: siehe Grimms Wörterbuch unter „Kimmer"; vgl. auch Richter III, 312. Mit Kimmer bezeichnete man nach Angabe des jetzigen Obermeisters der hiesigen Böttcherinnung eine Gruppe bes. norddeutscher Böttcher, die sich von den „Vetterern" Schlesiens, Böhmens und Sachsens in der Art der Ausführung einiger Handwerksarbeiten unterschied. [3]) Cod. II, 5. S. 18. [4]) RA Privilegienbuch I. Vorderdeckel. [5]) a. J. Bl. 154—163 und JI. 34—40. [6]) JII. Bl. 129—138.

Digitized by Google

Verhältnis der Dresdner und sächsischen Hütten zu den übrigen deutschen Bezug genommen werden muß, wird das in dem Kapitel über Landinnungen geschehen, wo überhaupt die Verbindung Dresdner Handwerke mit denen anderer Orte besprochen wird. Hier ist nur die Frage zu erörtern, wann zum ersten Mal die Teilnahme Dresdner Steinmetzen an einer Bauhütte nachweisbar ist. Die Beantwortung dieser Frage kann nicht gegeben werden ohne eine Darlegung, wie sich die sächsischen und speziell die meißnischen Hütten nach und nach bis zu einer gewissen Selbständigkeit erhoben haben. Da dies aber unter das Kapitel „Landinnungen" gehört, so möge hier nur das Resultat angegeben werden, das diese spätere Untersuchung liefern wird: die älteste sächsische Steinmetzordnung, der aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Dresdner Steinmetzen unterworfen waren, wurde am 8. Mai 1464[1]) vom Kurfürst Friedrich in Altenburg konfirmiert. Innerhalb des sächsischen Verbandes bildete sich wiederum eine kleinere „Bruderschaft" der meißnischen Steinmetzen unter Dresdens Führung, die aber keine besondere Konfirmation gewann.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts ging, wie sich auch an den Dresdner Verhältnissen zeigt, im Wesen der Hütten eine Umgestaltung vor sich. Der Eifer für großartige Kirchenbauten, wie sie das Mittelalter ins Leben gerufen hatte, erlosch seit Ende des 15. Jahrhunderts immer mehr; die Reformation konnte hierin keine Änderung bringen. Dafür aber verdrängte in den Städten der Steinbau nach und nach die hölzernen Gebäude. Das hatte zur Folge, daß einmal die Zahl der Steinmetzen wesentlich zurückging, das andere Mal die noch bleibenden seßhafter und so die alten Bauhütten zu städtischen Zünften wurden, wenn auch noch lange die alte Verbindung der Städte unter einander, bez. die Abhängigkeit von Straßburg blieb. Da die Steinmetzen weiter in Ermangelung großer Dombauten geringere und einfachere Bauten übernehmen mußten, näherten sie sich in ihrem Arbeitsgebiet den Maurern[2]), die solche Gebäude ebenfalls aufführten, und so rief der beiderseitige Vorteil eine Vereinigung der städtischen Steinmetzen

---

[1]) HStA Steinmetzen und Werkleute aufgericht. Ordnung 1518. Loc. 8746. Bl. 34 flg. [2]) Noch später traten sie die Leitung eines Baues gänzlich an die Maurer ab, und es blieb ihnen nur die künstliche Bearbeitung einzelner Steine.

Digitized by Google

und Maurer hervor. In Dresden fand dieser Zusammenschluß in der Mitte des 16. Jahrhunderts statt. Wir erfahren dabei zugleich zum ersten Male etwas Sicheres über die Innung der Maurer. Ob die Jahreszahl 1513, die das alte Siegel[1]) derselben trägt, als Gründungsjahr angesehen werden kann, muß fraglich bleiben, da dies möglicherweise das Jahr ist, in dem die Bruderschaft der Steinmetzen und Maurer[2]) gegründet wurde, und man dies später vielleicht wirklich als das Gründungsjahr der Maurerinnung ansah. 1550[3]) übergaben die Maurer noch allein dem Rat Artikel, die also wahrscheinlich auch nur auf ihr Handwerk eingerichtet waren. Der Rat trägt die Durchsicht und Beratung vier Räten[4]) auf. In wie weit diese etwa die Vereinigung mit den Steinmetzen gefördert haben, ist nicht zu sagen. Nur das Endergebnis steht fest: am 10. Juli 1555 konfirmierte der Rat eine Ordnung den ehrsamen, vorsichtigen Meistern und Gesellen und der ganzen Sammlung der Handwerke der Steinmetzen und Maurer allhier zu Dresden in des Rats Gerichtszwange wohnhaft[5]).

Die nächste Konfirmation vollzog, nachdem die Handwerke am 2. Januar 1602 Artikel eingereicht und Schösser und Rat am 25. November 1602 sie gebilligt hatten, am 17. Februar 1603 Christian II.[6]) Nach dessen Tode übergaben 1611 die Steinmetzen Johann Georg I. eine Ordnung, denen sie einige Artikel zugefügt hatten, die indes nach Angabe des vom Kurfürsten befragten Rates bereits in Übung gewesen waren[7]). Am 1. September 1615[8]) erfolgte die Konfirmation, die am 28. April 1668 von Johann Georg II.[9]) erneuert wurde.

Daß bis 1471 keine neue Dresdner Innung hinzukam, kann mit ziemlicher Sicherheit aus zwei Urkunden gefolgert werden. Ein-

[1]) Eine Abbildung im Archiv der hiesigen Maurerinnung. [2]) Siehe später; vgl. auch Richter III, S. 259. [3]) RA A. XXIV. 62w. Bl. 48. [4]) Ebenda; es sind dieselben, die auch die nachher genannte Leinweberordnung zu prüfen hatten. [5]) RA a. J. Bl 227–238. [6]) HStA Conf. 1602 und 1603. CLXVII. Bl. 627–636: hier 17. Februar 1603 und CLXVIII. 1602 bis 1631 Bl. 177—190: hier 17. Februar 1602, dies muß aber ein Schreibfehler sein. [7]) HStA Conf. CLXVIII. Bl. 196b und 205 flg. [8]) JI. Bl. 83 bis 92. [9]) JII. Bl. 139—140; vgl. RA Steinm. 10 und HStA. Conf CCII. 1668. Bl. 366—383; Abschriften beider Innungen liegen auch im Archiv der hiesigen Maurerinnung.

Digitized by Google

mal haben in der Mitte des 15. Jahrhunderts laut einem erhaltenen Protokoll vom 16. April 1467[1]) nur die acht Innungen der Tuchmacher, Schuster, Schneider, Schmiede, Kürschner, Bäcker, Fleischer und Büttner um Anteil an der Stadtverwaltung gekämpft, und am 8. April 1471[2]) sind bei der Vollziehung einer milden Zwecken dienenden Stiftung eben wieder nur diese acht Innungen durch ihre geschworenen Handwerksmeister vertreten. Und in beiden Fällen wurde die Beteiligung der Zünfte durch eine Veranlassung herbeigeführt, die es unbedingt ausgeschlossen erscheinen läßt, daß es außer den genannten Innungen noch andere in der Stadt gab, die zur vollen Entwickelung gekommen waren und in der Stadt Anerkennung ihres Zunftrechtes erlangt hatten. Mit weniger Sicherheit kann die gleiche Folgerung daraus gezogen werden, daß die Ältesten, die 1471 dem Rat zur Bestätigung vorgestellt und deren Namen dabei in den Kämmereirechnungen[3]) eingetragen wurden, ebenfalls nur den genannten acht Innungen angehören. Die außerhalb der Mauer wohnenden Müller und die eine ganz besondere Stellung einnehmenden Steinmetzen waren von einer Teilnahme an diesen rein städtischen Angelegenheiten natürlich ausgeschlossen.

Die Leinweber schreiten 1472 zur Bildung der neunten rein städtischen Innung: sie erhalten am 18. Dezember dieses Jahres von den Brüdern Ernst und Albrecht ihre erste Ordnung, „eine naue Innunge, die sie mit wissenn unnd volbortt des rats vnnd burger eins sint wurden“[4]). Für die Zeit vor der Vereinigung mit ihren Altdresdner Genossen ist noch eine vom Rat gegebene Ordnung („briffe ire artickel belangende“) nachzuweisen, die sich indes nicht fand, aber nach dem Ratsprotokoll[5]) den Leinwebern am 30. November 1543 mit der Forderung zugestellt wurde, sie dem ganzen Handwerk vorzulesen und darüber mit Ernst zu halten.

Für das Altdresdner Leinweberhandwerk liegt die erste Urkunde in der Bitte vor, die seine Meister nach Konfirmation der Neu-

[1]) Richter I, S. 76 und 356. [2]) Cod. II, 5. S. 253. Nr. 350. [3]) RA.
[4]) Cod. II, 5. S. 260—262. 1478 (HStA Loc. 8746. Innungsart. 1456 bis 1556. Bl. 6) erhielten die Leinweber zu Waldheim von ihrem Herrn zu Kriebstein eine Innung und Morgensprache. Ältere Leinweberinnungen bestanden in Rochlitz, Mittweida, Chemnitz und Geithain, außer ihnen sicher nicht viele in Sachsen. [5]) RA A. II. 100a. 1543 flg.

Digitized by Google

dresdner Innung an den Kurfürsten richteten, daß sie nach wie vor in Dresden (d. i. Neudresden) kaufen und verkaufen, Garn kaufen und Leinwand schneiden und daß ihr Gesinde den Leinwebern Dresdens und jener Gesinde ihnen arbeiten dürfe[1]). Aus dem letzten Satz scheint die Furcht zu sprechen, daß ihre Gesellen und Jungen von den Neudresdnern, nachdem diese Zunftrecht erlangt hatten, nicht mehr gefördert werden möchten, vielleicht weil ihr Handwerk damals noch keine anerkannte Innung hatte. 1486[2]) gab es zwei Älteste der Altdresdner Leinweber, was freilich noch nicht das Vorhandensein einer schriftlichen Ordnung beweist. Bis ca. 1540 ist aber sicher eine solche aufgestellt worden. Es fanden sich nämlich einige Artikel, die, vom Handwerk in jener Zeit selbst aufgestellt, zwar keine Konfirmation tragen, aber Ergänzungen zu einer älteren Ordnung bilden und auf „bryffs laut vnd Hantwergkes ordnunge" verweisen[3]). Diese Artikel selbst boten eine für die Abhandlung verwertbare Quelle; da der letzte vollständig vorhandene Artikel — die Niederschrift bricht mitten im Satz, mit dem Anfang zu einem neuen Artikel ab — die Jahreszahl 1542 trägt, sind sie unter dieser im folgenden citiert.

1548 bitten die Neudresdner Leinweber den Rat um Bestätigung neuer Artikel. Der befiehlt am 9. Juni vier Ratsherren[4]), sie zu übersehen und zu beratschlagen[5]). Indes erfolgte die Bestätigung erst 1551[6]) nach der Vereinigung mit der Altdresdner Innung, vielleicht eben dadurch verzögert, daß die Verschmelzung Neu- und Altdresdens 1548 schon in Aussicht stand. Zum Schutz gegen die Störer wurde die Ordnung auf Bitten der Leinweber am 26. März 1556 vom Kurfürsten August konfirmiert[7]). Die volle Übereinstimmung der Artikel von 1551 und 1556 ergiebt sich nicht nur aus der Eingabe der Leinweber an den Kurfürsten[8]), sondern vor allem daraus, daß in dem Konzept zur kurfürstlichen Kon-

[1]) Cod. II, 5. S. 262. [2]) RA Altdresdner Stadtrechnungen 1486. [3]) HStA Akta, die Innungsart. der Leinweberinnung zu Dr. betr. 1517. Bl. 69 flg. Loc. 9785. [4]) Siehe S. 13 Anm. 2. [5]) RA A. XXIV. 62 w. Bl. 15. [6]) Ebenda und Eingang der Ordn. von 1556; nach diesem sind die Artikel von den Vorfahren der damaligen Leinw. schon vor 1551 aufgestellt — 1551 also nur von neuem, vielleicht mit einigen Änderungen konf. — und bis 1556 in Gebrauch gewesen. [7]) HStA Loc. 8746. Handwerksinnungen. Bl. 243 flg. und a. J. Bl. 165—172. [8]) Siehe Anm. 3. (Bl. 244 flg.)

Digitized by Google

firmation die Ordnung selbst nur mit den Anfangsworten angezogen, dabei aber die von 1551 einfach eingeheftet wurde[1]), ein Umstand, durch den allein diese erhalten geblieben ist. Noch ehe die Leinweber die kurfürstliche Konfirmation erbaten, hatten sie „etzliche" Artikel beim Rat eingereicht, der ihnen aber am 29. März 1555 ihre Bestätigung abschlug[2]). Benutzt wurde auch eine 1552 zum ersten Mal in Freiberg (1. August) und nachher in Dresden verabredete Landordnung. Sie wurde dem Kurfürsten zur Bestätigung übergeben, der Gutachten der beteiligten Städte einholte. 1556 und 1557 regen die Leinweber die liegen gebliebene Angelegenheit von neuem an, jetzt ohne Dresden, das sich unterdes seine eigenen Artikel vom Kurfürsten hatte bestätigen lassen; aber eine Konfirmation fand sich nicht, mag vielleicht auch nicht erfolgt sein[3]).

Am 1. April 1563 konfirmierte der Rat als „Zcusatz Irer Ordenung" eine „Vorgleichung vnd erclerung etzlicher artickel, In welchen das leynweber handwerg streittig geweßenn", um dadurch „die Irrigen gebrechenn" im Handwerk aufzuheben und zu entscheiden, am 10. Dezember 1569 einen weiteren Artikel, den das Handwerk Michaelis 1569 im Beisein des Ratsherrn beschlossen[4]), und endlich am 13. Juni 1576 eine dritte Ergänzung[5]) zur Entscheidung neuer Streitigkeiten.

Die Dresdner Ordnung der Leinweber selbst erhielt neue Konfirmation, aber ohne Änderung, also auch ohne Einfügung dieser Ergänzungen, am 24. August 1587 von Christian I.[6]), am 20. Mai 1603 von Christian II.[7]) und am 12. November 1611 von Johann Georg I.[8]), mit stärkerer Umgestaltung von Johann Georg II. am 16. August 1669[9]). Bereits 1624[10]) baten die Leinweber um eine

---

[1]) Siehe S. 50 Anm. 3. (Bl. 244 flg.) [2]) RA A. XXIV. 62 w. [3]) HStA Urkunde des Leipz. Rats vom 14. März 1558 und Loc. 8746. Innung der Leinw. 1456 flg. Bl. 269 flg.; hier finden sich S. 282—283 und 285—286 zwei Konzepte der Ordn., die etwas von einander abweichen: das erste scheint aus dem zweiten korrigiert. [4]) HStA Akta, d. Innungsart. d. Leinw. z. Dr. betr. 1517. Bl. 20 flg. Loc. 9785. [5]) Ebenda Bl. 41: Original, und a. J. Bl. 289—293. [6]) HStA Conf. CLXIII. Bl. 368—375. [7]) Ebenda CLXVII. Bl. 718—728. Die Ordn. von 1587 korr. in die von 1603. [8]) JI. Bl. 284—291 und HStA Conf. CLXXII. 1610—1614. Bl. 70—79 („wie sie zuvorn geweſen", wiederum erneuert und bestätigt). [9]) JII. Bl. 109—119. [10]) HStA Conf. CLXVIII. Bl. 133. Der Vorschlag der Leinweber selbst ist nicht dabei abgeschrieben.

Digitized by Google

Erklärung des siebenten Paragraphen ihrer Ordnung, wobei sie denselben in geänderter Fassung dem Kurfürsten übersandten. Dieser wies Rat und Schösser an, den Vorschlag zu prüfen. Da sich keine Konfirmation weder des Artikels allein, noch der ganzen Ordnung aus den nächsten Jahren fand, mag ihre Bitte damals abgeschlagen worden sein. In der Ordnung von 1669 findet sich § 7 in geänderter Fassung.

Mit den Leinwebern sind später die Damastweber vereinigt, nachdem im Jahre 1576 der kurfürstliche Trabant Christian Roßler, „weil er dan die arth vf Damaschken zu wircken erstlich gegen Dresden bracht, welchs kein Meister bißhero doselbst Ins werck richten können", auf kurfürstlichen Befehl ohne Verfertigung eines Meisterstückes in die Leinweberzunft hatte aufgenommen werden müssen[1]). Nach einer späteren Bemerkung der Leinweber ist anzunehmen, daß der Damastweber sich nicht zu ihrer Innung hatte halten wollen. Sie hatten das erzwungen, aber ihm dabei die genannte Erleichterung gewähren müssen[2]).

Obgleich das Trippmachen hier und an anderen Orten zum Leinweberhandwerk gehörte, hielt sich der 1654 nach Dresden gekommene Trippmacher Christoff Harrig (oder Hering) nicht zur Leinweberinnung, sondern betrieb 1655 mit einem zweiten, den er an sich gezogen, der aber nach Angabe der Leinweberinnung noch gar nicht losgesprochen und zum Meister gemacht worden war, sowie mit etlichen Tripp- und Sammetmachern von Pirna und Meißen die Gründung einer eigenen Innung und erbat die kurfürstliche Bestätigung der dazu aufgesetzten Artikel. Unterstützt durch Zeugnisse anderer Städte gelang es indes den Leinwebern nach jahrelangem Streit, eine Absonderung der Trippmacher zu verhindern[3]).

[1]) HStA Cop. 413. Bl. 38; zuweilen wird jetzt die Leinweberinnung als „das Handwerk der Ziechner, Damaßkenwürker und Leinweber" bezeichnet, vgl. RA Zeug- und Leinweber 9. 1654. Bl. 165. [2]) RA Zeug- und Leinw. 9. Bl. 166. [3]) RA Zeug- und Leinweber 9. 1654, und HStA Loc. 9785. Akta der Leinweberinnung z. Dr. 1513 flg. Vol. I. Bl. 229 flg. 1714 sind die Leinweber noch in possessione des Trippmachens. Damals dagegen erstrebten wieder sieben Zeugmacher, um Jungen lehren und Gesellen halten zu können, eine eigene Innung. Sie sind „discipuli" von Holländern, die Johann Georg II. mit ziemlichen Unkosten aus Holland habe kommen lassen, die darauf in Neu-Ostra in allerhand Wolle, auch halbseidenen Zeugen einige Jahre gearbeitet, sich dann aber wieder in ihr Vater-

Digitized by Google

Es sei hier noch auf das Anerbieten eines Ungenannten[1]) hingewiesen, der 12 Barchentmacher von Augsburg bewegen will, sich in diesen Landen und zwar zu je vier in Leipzig, Chemnitz und Dresden niederzulassen. Sie sollen „Parchent" und Leinwand „der Augspurgischen guthe" oder, wie nachher gesagt ist, auf augsburgische Art und Manier machen. Der Unternehmer will sie mit Baumwolle „vnd sonsten" versorgen. Er erbittet sich zum Anfang und zur Förderung dieses Werks 15000 Gulden vom Kurfürsten (!). Die drei Städte sollen den Barchentmachern auf fünf Jahre „freie herberge" (oder „behausung"), Erlaß aller „beschwerung" außer der „Wache" und freies Holz gewähren und das Bürgerrecht „verehren", d. h. kostenlos erteilen. Weiter soll jede Stadt ein mit allem Nötigen ausgestattetes Farbe-, Bleich- und Waschhaus, zwei „Rollen", eine Walck- vnd „Rausch"-mühle erbauen; diese Gebäude werden für die aufgewandte Mühe erbliches Eigentum des „anrichters", also der betreffenden Barchentmacher. Zur Unterhaltung der Pferde, mit denen die Rollen getrieben werden, soll jede Stadt, so lange das Werk besteht, 100 Scheffel Hafer in Leipziger Maß. „desgleichen die nodturfft futter" geben und fünf Acker Wiesenfläche zur Bleiche frei einräumen. Dagegen dürfen sich die 12 Barchentmacher innerhalb fünf Jahren nicht aus dem Lande begeben, müssen dem Kurfürsten von jedem Stück, den Räten der drei Städte von den Stücken, die in jeder Stadt gefärbt und gebleicht werden, 4 Pfennige geben. Einheimischen Meistern müssen sie gegen „billiche vorehrunge" „solch gewirck mit Zeüge vnd tribt allerding auff augspurgische arth vnd manier" lehren. Wird dann in anderen Städten des Landes solch Barchent und Leinwand gemacht, so sind diese „mit der Bleichen und beyfarben" — das beschränkt ihnen nicht die alte „gerechtigkeit schwartz zu ferben" — an die Barchentmacher der drei Städte gewiesen, in denen auch ihr „gewirck" zur Schau gebracht, gerollt und mit deren drei Siegeln gesiegelt werden soll. Endlich „sollen und wollen" die fremden Meister müssige Leute, besonders Frauen,

---

land gewendet hätten. Die discipuli hätten die Sache fortgesetzt: RA Zeug- und Leinw. 64 b. 1713. Bl. 2, 16, 24 b ꝛc. In einer Polizei- und Landordn. von 1575 ist angegeben, das Zeugmachen sei von Thomas Burckardt von Frankenberg vor 100 und etlichen 40 Jahren erfunden worden, RA Gerber 14. Bl. 146.

[1]) HStA Loc. 9785. Akta, d. Innungsart. d. Leinw. z. Dr. 1517. Bl. 72 bis 74

Digitized by Google

das Spinnen umsonst lehren, ihnen die zubereitete Baumwolle geben und, wenn sie die daraus gesponnene Ware abliefern, als Lohn für jedes Pfund des „Rauchen parchent gespunst" $1^1/_2$ Groschen, für jedes des „Grediften gespunst" 2 silberne Groschen, weil dies etwas kleiner gesponnen werden muß, geben. Wollen solche Personen aus Faulheit nicht arbeiten, so soll ihnen das Almosen entzogen, ja sie sollen sogar des Landes verwiesen werden.

Ob dies Anerbieten ins Leben getreten und damals die augsburgische Art der Barchent- und Leinweberei eingeführt worden ist, darüber fand sich nichts.

b) Innungen, die im 16. Jahrhundert entstanden.

(Fischer, Seiler, Hutmacher, Goldschmiede, Schlosser und Genossen, Töpfer, Färber, Riemer, Tuchscherer und Scherenschleifer, Beutler, Wagner, Loh- und Weißgeber, Sattler, Tischler und Büchsenschäfter, Zimmerer, Maurer, Gürtler, Langmesserschmiede, Schwertfeger, Buchbinder, Täschner, Barbiere, Barettmacher, Kannengießer, Maler, Kupferschmiede, Seifensieder, Zirkelschmiede.)

Eine Urkunde aus dem Jahre 1527 gestattet wiederum eine sichere Kontrolle, ob unsere Untersuchungen über die Entstehung der Innungen bisher zu richtigem Ergebnis geführt haben. In einer Eingabe an den Kurfürsten aus diesem Jahre[1]), in der die Freigabe des Ausschankes von Landwein für alle Handwerker beantragt wird, unterscheidet der Rat „große" Handwerke, „so innungen und zunfte halten, stecz mit ausstzihen, heerffahrten, ubeltheter zu fangen" 2c. „gedrungen und bemuhet" werden, von „kleinen", die „nicht innungen haben" und „gemeinlichen" mit genannten Leistungen verschont werden. Die großen Handwerke werden namentlich genannt: es sind die bisher besprochenen neun städtischen Innungen. Wenn sich nun, wie nachher gezeigt wird, bei den Handwerken, die hier kleine genannt werden, gewisse zunftartige Verbände und Einrichtungen auch schon vor 1527 nachweisen lassen, unter anderem auch von ihnen Älteste dem Rat vorgestellt werden, so kann doch keines von ihnen eine schriftliche Ordnung und damit Anerkennung seiner Vereinigung als eine den neun alten gleichberechtigte Zunft erlangt haben. Es ist darum mit Sicherheit

[1]) Richter II, S. 350—353.

Digitized by Google

anzunehmen, daß schriftliche Ordnungen dieser kleinen Handwerke, die etwa aus den nächsten zwei Jahrzehnten stammen, wirklich die ersten waren, die für sie aufgestellt und konfirmiert wurden, und das umsomehr, als von jetzt ab die Quellen reichlicher zu fließen beginnen. Es tritt in der genannten Eingabe des Rates zugleich die Anschauung deutlich hervor, daß die Anerkennung einer Innung von der Erlangung einer konfirmierten Ordnung abhängig ist.

Wenn außer diesen neun Innungen doch noch, abgesehen von den Steinmetzen, drei Handwerke vorhanden waren, die vor 1527 eine schriftliche Ordnung erlangt hatten, nämlich die der bereits besprochenen Müller und der in den ersten zwei Jahrzehnten des neuen Jahrhunderts hinzukommenden Fischer und Seiler, so erklärt sich deren gänzliche Übergehung hierbei daraus, daß sie keine eigentlichen städtischen Zünfte bildeten. Müller[1]) und Fischer wohnten außerhalb der Mauern, konnten also gerade hier, wo es sich um die Berechtigung zum Weinschank in der Stadt handelte, gar nicht in Frage kommen; die Seiler dagegen gehörten einem Landesverband an.

Weiter dient diese Urkunde von 1527 zur richtigen Beurteilung einer anderen Quelle. Es werden nämlich um 1500[2]) die Namen der einzelnen Handwerker aufgezählt, die sich zur Heerfahrt in Bereitschaft halten sollen. Außer von den neun großen Zünften sind noch Meister der Seidensticker und Müller, Seiler und Steinmetzen, Kannengießer, Sporer, Hutmacher und Tischler, Riemer und Sattler, und Töpfer[3]) genannt. Da der Rat 1527 direkt sagt, die „kleinen" Handwerke hätten noch keine schriftliche Ordnung, so kann also aus der Verpflichtung der Handwerke, Mannschaften zu stellen, nicht auf das Vorhandensein einer vollständig ausgebildeten und anerkannten Innung geschlossen werden. Eine gewisse zunftartige Vereinigung kann indes doch auch bei ihnen schon bestanden haben.

---

[1]) Die Müller stellten allerdings 1515 und 1516 dem Rat ihre „Wassermeister", d. s. ihre Zunftvorstände (siehe Ordn. v. 1516), vor (RA Kämmereirechnungen dieser Jahre); die Fischer und Seiler erscheinen in den Eintragungen über Handwerksbestätigungen (RA C. XXIV. 214c) erst 1644. [2]) RA A. XVb. 39. Bl. 215. [3]) Wenn sie sich auch in Bereitschaft halten sollten, so sind diese „kleinen" Handwerke nach Ratsangabe von 1527 doch „gemeinlichen" nicht, d. h. also nur ausnahmsweise zu militärischen Leistungen herangezogen worden. Die durch „und" verbundenen Handwerker sind in der Tabelle zusammengefaßt.

Digitized by Google

Sicher aber dürfte außer den genannten kein anderes Handwerk weiter in Dresden von Zunftmeistern betrieben worden sein.

Zuerst erlangen im neuen Jahrhundert die vor der Stadt wohnenden Fischer Zunftrecht. Im Jahre 1501[1]) konfirmierte „amptshalbenn vnd vff bevhell meins gnedigen herrn" der Dresdner Amtmann Hillebrand von Einsiedel, „vff das dy selbige lobliche angefangenne bruderschafft[2]) so das der stadttlicher gehaldenn vnd vollbracht" werde, „volgende vffgesatzte briffe, so sy vndereynander gemacht vnd vorwilligett". Trotz dieser Worte[3]), und trotz der Aufschrift des Umschlages, welche die Urkunde als einen Brief über die „aufgerichte Einunge und Bruderschafft" bezeichnet, läßt sich freilich nicht mit unbedingter Sicherheit behaupten, daß uns hier wirklich die erste Ordnung der Fischer vorliegt, um so weniger, als gerade bei den Fischern nach dem, was bereits über ihr Verhältnis zur Stadt gesagt wurde, das Fehlen einer früheren Erwähnung in städtischen Urkunden nichts Auffallendes haben würde. Dem Original dieses Briefes ist auf dem umgebrochenen unteren Streifen vom Nachfolger des genannten Amtmannes die Bemerkung beigefügt worden, daß er — am 8. Dezember 1508 — zur Bestätigung sein Siegel habe anhängen lassen. Wegen mannigfaltiger „Irrung, Zwietracht und Widerwärtigkeit" wurde die Ordnung am 13. August 1520 in erweiterter Form von Herzog Georg[4]) bestätigt, der indes in seiner Urkunde die frühere Bestätigung nicht erwähnt. Läge diese nicht vor, so könnte man nach dem Eingang diese Ordnung von 1520 für die erste halten. Spätere Konfirmationen erhielten die Fischer für vollständig geänderte Artikel am 2. Oktober 1551[5]) vom Kurfürsten Moritz und dann erst nach 129 Jahren am 23. November 1682 von Johann Georg III. Der letzten Bestätigung gingen eingehendere Beratungen des Rates voraus, bei

---

[1]) HStA Loc. 9457, Originalurkunden 1501 und 1508. [2]) Über diese Bruderschaft später. [3]) Sie stehen ähnlich wieder in der Confirmat. von 1520, die auf die beiden älteren gar nicht Bezug nimmt. Gleiches kommt auch anderwärts vor. [4]) HStA Loc. 9838. Akta, die Handw. und Inn. z. Dr. betr. 1521—1702. Bl. 1 flg. Die Ordnung ist hier 1524 für die Meißner Fischer umgearbeitet. Doch sind die dabei angebrachten unwesentlichen Korrekturen und Striche deutlich zu erkennen. 1621 wird noch auf diese Ordnung von Georg neben der von Moritz Bezug genommen: HStA Conf. CLXXVII. 1619—1621. Bl. 378 flg. [5]) a. A. Bl. 220—225 und HStA Conf. CCIX 1682—1684 Bl. 172—198 und öfter.

Digitized by Google

denen sogar die gesamten Meister des Dresdner Fischerhandwerks vorgefordert und vernommen wurden[1]). Außerdem gab es noch Fischereiordnungen, die vor allem eine pflegliche Ausübung der Fischerei bezweckten. Von diesen wurden zwei gefunden, die sich auf die Dresdner Fischerinnung bezogen: „der Fischersdorffer Ordenung im 59. (1559) Jar", einen nicht konfirmierten, wahrscheinlich von dem Rat vollzogenen Vergleich der Dresdner Fischer über verbotene „Zceuge" und eine Anordnung über gemeinsames Fischen enthaltend[2]), und eine Verordnung des Kurfürsten Johann Georg I. ähnlichen Inhalts vom 16. Juli 1621, in der er einige, der „Innung zuwiderlaufende Punkta vf dem Elbstrom bei den Fischern in vnsers Ambts, vnd derer vom Adel angelegenen Dorfschafften" abschafft und verbietet[3]).

Die Ordnungen der Seiler umfassen mit einer Ausnahme das ganze Land. Die älteste, die 1515 Meister verschiedener Städte, unter denen auch Dresden war, in Leipzig berieten[4]), wurde, mit einigen Erweiterungen versehen, am 19. April 1518 von Herzog Georg konfirmiert[5]).

Etwa 30 Jahre später wurde unter den Dresdner Meistern über eigene Artikel verhandelt. In einem dabei zwischen den Ältesten und den jungen Meistern entstehenden Streit beriefen sich die ersteren auf eine Freiberger Ordnung[6]), von der ihnen auch eine Abschrift zugestellt wurde (1551). Infolge des Streites kamen die Meister wahrscheinlich zu keinem Abschluß ihrer Verhandlungen, so daß der Rat selbst am 1. März 1555 an sie die Forderung ergehen läßt, eine Ordnung zu stellen[7]). Die Landinnung scheint sich demnach aufgelöst zu haben. Am 27. März 1556[8]) bestätigte der Rat die neuen Artikel.

---

[1]) JII. Bl. 251—253. [2]) RA Fischer 20b. [3]) HStA Conf. CLXXVII. 1619—1621. Bl. 378 flg. Vgl. dazu Haubold, Lehrb. des K. S. Privatrechts 1847 S. 330 Anm. d. [4]) HStA Loc. 9892 der Handwerker zu Meißen Innungsart. 1490—1522, Bl. 11—13. Dresden ist durch drei Meister vertreten: „Hanß Deyselbrodt, Hans Gol, Peter Spitewitsch" (Bl. 5). [5]) Ebenda Bl. 6—10. [6]) Da die nachher vereinbarte Ordnung von 1556 und die alte Landordnung von 1518 gänzlich verschieden sind, so darf wohl angenommen werden, daß jene Freiberger Ordnung eine unabhängig von der alten entstandene städtische Ordnung war und die alte nicht mehr in Gebrauch gewesen ist. [7]) RA A. XXIV. 62w. Bl. 82. [8]) HStA Conf. CLX. 1567—1573. Bl. 30 flg. Die Ordnung dient hier zur Unterlage für die Konf. von 1567.

Digitized by Google

Auf Grund dieser Dresdner Ratsordnung wurde von 39 Städten eine neue Landordnung ausgearbeitet, ohne daß dabei jener alten Landordnung gedacht würde. Sie ist am 23. September 1567 von Kurfürst August[1]), weiter von Christian I., dessen Konfirmation in den späteren erwähnt ist, aber nicht gefunden wurde, am 5. Juni 1602 von Christian II.[2]), am 21. Januar 1614 (wörtlich gleich der von 1602) von Johann Georg I. bestätigt. Aus den Artikeln von 1614 mußte ein auf Bitten der Meister hereingekommener Absatz über das tägliche Feilhalten auf dem Markte nachträglich am 26. Oktober 1614 wieder gestrichen werden, weil er gegen einen rechtskräftig gewordenen früheren, entgegenstehenden Ratsabschied verstieß[3]). Am 31. August 1653 genehmigte der Rat einen am 21. August von den zur Dresdner Lade gehörigen Meistern beschlossenen Artikel, der die ersten Vergünstigungen für die Söhne der genannten Meister und für die Gesellen einführte, die deren Töchter oder Witwen heirateten[4]). Weitere Bestätigungen der Innungsordnung selbst erfolgten am 2. Juni 1662 von Johann Georg II.[5]), am 14. Juli 1685 von Johann Georg III.[6]) und am 13. Januar 1713 von Friedrich August I.[7]).

Die Ordnung der Hutmacher, die, wegen Irrungen zwischen Meistern und Gesellen aufgestellt, von Herzog Georg am 31. Mai 1534[8]) konfirmiert wurde, kann nach der erwähnten Ratseingabe von 1527 mit ziemlicher Sicherheit als die erste angesehen werden. Wenn aber die „Hüter" zu Dresden 1455[9]) einen Hutmacher an der Ausübung seines Handwerks verhindern, weil er, infolge seiner Armut, noch nicht Bürgerrecht erworben hatte, so verrät dieser Zwang, den das Handwerk gegen einen einzelnen Meister ausübt, unbedingt schon eine festere zunftmäßige Vereinigung. Die zweite Ordnung vom 2. Februar 1547[10]) trägt Ratskonfirmation. Die nächste, zugleich letzte unseres Zeitraumes, aus gleichem Grunde wie die erste

---

[1]) a. J. Bl. 177—189 und HStA Conf. CLX. 1567—1573. Bl. 52 flg. [2]) HStA Conf. CLXVIII. Bl. 1—12: Original. [3]) JI. Bl. 257—266 und HStA Conf. CLXXV. 1614 und 1615. Bl. 1—12, 15 flg. [4]) JI. Bl. 266b—272. [5]) HStA Conf. CCX. 1685—1687. Bl. 55 flg.; am 8. März 1658 hatten die Meister von 29 Städten um Erneuerung und Verbesserung der alten Artikel gebeten. [6]) Ebenda Bl. 26 flg. [7]) JIII. Bl. 428—437. [8]) HStA Loc. 9888. Akta, d. Handw. u. Inn. zu Dr. betr. 1524—1702. Bl. 5—7. [9]) Cod. II, 5. S. 206. [10]) a. J. Bl. 52—56.

Digitized by Google

erbeten[1]), ist die am 2. Februar 1552 von Kurfürst Moritz konfirmierte Landordnung[2]). Die Anregung zu ihrer Aufstellung scheint von Dresden ausgegangen zu sein. Den 8. November 1549 hatte der Dresdner Rat die „Hüter" „uff or furgetragenn ordnung und Schrift" beschieden, sie sollten sich auf dem Leipziger Weihnachtsmarkt mit anderen Städten vergleichen[3]). Wahrscheinlich fürchtete der Rat, durch seine Entscheidung allein die Streitigkeiten mit den Gesellen nicht beilegen zu können. Für das in diese Ordnung aufgenommene neue Verbot, gewisse bisher zugelassene Waren ferner zu führen, wurde als Termin, zu dem dasselbe in Kraft treten sollte, Ostern 1552 bestimmt. Der Vorrat an solchen „Stücken" mußte „zwischen hier und Ostern verthan" werden. Wer nachher noch Verbotenes führte, sollte nach Erkenntnis des Handwerks in harte Strafe genommen werden.

Die Innung der Goldschmiede ist im Jahre 1542 gegründet worden. Denn da sie 1527 noch keine schriftliche Ordnung besaßen, so kann die 15 Jahre später, am 26. April 1542, vom Rat konfirmierte Ordnung[4]) als die erste angesehen werden. Es muß wenigstens die Annahme als im höchsten Grade unwahrscheinlich bezeichnet werden, daß im Verlauf dieser kurzen Zeit zwei Ordnungen aufgestellt worden seien. Neue geänderte Artikel bestätigte ebenfalls der Rat am 18. September 1556[5]), am 22. März 1598[6]) und am 31. Januar 1607[7]). Die letzte Ordnung unseres Zeitraumes wurde auf bereits 1643 ergangene Bitte des Handwerks[8]) am 23. Januar 1645 von Johann Georg I.[9]) bestätigt. Noch 1693 beruft man sich auf sie; bis dahin kann also keine neue Konfirmation erlangt worden sein.

Das Bestehen einer schon bis zu gewissem Grade organisierten Innung der vereinigten „Kleinschmiede"[10]), der Schlosser, Sporer,

---

[1]) Wegen „Unrichtigkeiten" zwischen Meistern und Gesellen und auch sonst etlicher Artikel halben. [2]) JI. Bl. 6—14. Als die Hutmacher 1748 ihre Innungsart. einreichen mußten, übergaben sie diese Artikel „originaliter": RA Hutm. 1. 1749. [3]) RA. A. XXIV. 62w. Bl. 65 und GII. 181. Bl. 127. [4]) a. J. Bl. 138—142. [5]) RA Originalurkunde 246b. u. JI. Bl. 1—5. [6]) RA Originalurkunde 290d. [7]) RA Goldschm. 145a. [8]) Ebenda. [9]) RA Originalurkunde 318a. u. JII. Bl. 227—237. [10]) Mit diesem Namen werden sie häufig — z. B. schon 1548, RA A. XXIV. 62w. — den Grobschmieden gegenüber bezeichnet.

Digitized by Google

Nagelschmiede, Uhr- und Büchsenmacher wird für das Jahr 1540 dadurch bezeugt, daß der Rat damals infolge einer allgemeinen Anordnung des Herzogs Moritz eine Gesellenordnung[1]) für diese fünf Handwerke konfirmierte. Aber möglicherweise ist hier die erste Innungsordnung jünger als die erste Gesellenordnung. Denn da keines dieser fünf Handwerke 1527, selbst wenn sie sich da schon zusammengeschlossen hatten, eine Ordnung besaß, so dürfte sehr wahrscheinlich die am 3. Februar 1545 vom Rat konfirmierte Ordnung als erste anzusehen sein, zu deren Aufstellung mannigfaltige Irrungen und Gebrechen zwischen den ältesten Geschworenen und den jungen Meistern führten. Wann die Vereinigung der fünf Handwerke erfolgt ist, die Frage ist nicht sicher zu beantworten. Nagel- und Büchsenschmiede mögen im 15. Jahrhundert zur Schmiedeinnung gehört haben, worauf vielleicht schon ihr Name hinweist. Dafür spricht die ernstliche Ermahnung, welche die drei Räte am 28. August 1491 den Viermeistern der Schmiede geben, daß sie das Schock Brett- und Lattennägel zu einem angegebenen Preis verkaufen und alle diese Nägel in rechter Stärke fertigen sollen[2]). Brett- und Lattennägel zu fertigen, kam, wie die in der Ordnung von 1545 vorgeschriebenen Meisterstücke zeigen, den Nagelschmieden zu. Da hier unter „Schmieden" nicht die Klein- oder Nagelschmiede, sondern nur die Meister des alten Schmiedehandwerks gemeint sein können[3]), so müssen entweder die Nagelschmiede zu der Schmiedeinnung gehört haben, oder die Handwerke selbst können gar nicht getrennt gewesen sein. Sicher hatte sich der schon erwähnte Büchsenschmied, dessen Witwe 1487 mit dem Schmiedehandwerk in Streit geriet, zu diesem gehalten[4]), seine Handwerksgenossen dann doch wohl auch. Daß dagegen die Sporer ca. 1500

[1]) Eine Abschrift dieser Gesellenordnung von 1540 mit Nachträgen von 1551 liegt im Archiv der hiesigen Schlosserinnung. Alle fünf Handwerke sind zu Anfang und Ende genannt; vgl. auch den Eingang der Gesellenart. von 1690, die im Original im Archiv der Innung vorhanden sind. [2]) RA Privilegienbuch I. Bl. 13. [3]) Wenn in der Handwerkerordn. des Rates von 1543 allerdings unter der Überschrift: „Schmiede belangende" Taxen für Nagel- und Hufschmiede zusammenstehen, so hat eine Zusammenfassung bei solcher Gelegenheit wohl kaum etwas Auffallendes. (In einem kurf. Patent vom 1. Mai 1663 (RA C. XXV. 15) werden unter „Schmiedehandwerke" Huf-, Zeug-, Waffen-, Zirkel-, Sichel-, Sensen- und Nagelschmiede, wie auch Schlosser und Sporer umfaßt). [4]) Siehe S. 36.

Digitized by Google

in der genannten Zusammenstellung von Handwerken[1]) für sich genannt sind, schließt eine Vereinigung mit den Schmieden aus. Vielleicht trennten sich Nagelschmiede und Büchsenmacher von den Schmieden, um sich mit den unterdes erstarkten Schlossern zu einer Innung zu vereinigen, der sich wohl sofort, mindestens kurz nachher, jedenfalls nach 1500, die Sporer und vor 1540 sicher auch schon die Uhrmacher anschlossen. Wann die Vereinigung der Nagelschmiede und Schlosser erfolgt ist, darüber kann eine freilich späterer Zeit entstammende Angabe der Schlosser, die eben darum mit Vorsicht aufgenommen werden muß, Auskunft geben. Bei einem Streit der Gürtler und Nagelschmiede geben die als Zeugen angerufenen Schlosser am 9. November 1705 an, sie seien mit den Nagelschmieden an die 164 Jahre „einzünftig gewesen, letztere hätten sich „vor wenig Jahren" „abgesondert"[2]). Der zweite Satz macht es unmöglich, die Zeitangabe auf die gänzliche Trennung der Nagelschmiede im Jahre 1705 (siehe nachher) zu beziehen. Es bleibt demnach gar nichts anderes übrig, als von 1666 an, dem Jahre der faktischen Absonderung der Nagelschmiede, zurückzurechnen. Es muß also, die Richtigkeit der Zahl 164 vorausgesetzt, das Jahr 1501 als dasjenige bezeichnet werden, in dem Nagelschmiede und Schlosser sich verbanden.

Zur Vereinigung gehörten im 17. Jahrhundert auch die „Windenmacher", die einige Mal besonders erwähnt werden[3]).

Die Ordnung von 1545 liegt in zweifacher Form vor: 1. nur für die drei Handwerke, Schlosser, Sporer und Nagelschmiede[4]) und 2. für alle fünf Handwerke[5]). Außer kleinen unwesentlichen Änderungen und der Einfügung von Meisterstücken für Büchsenmacher — die Uhrmacher lieferten noch gar keines — als Artikel 4, wodurch sich die Zahl der Artikel um einen vermehrt, stimmen beide Ordnungen,

---

[1]) Siehe S. 55. [2]) RA Gürtler 11. Bl. 9. [3]) z. B. RA Schlosser 10. 1622, Titel: Innung der Schlosser, Sporer, Uhr-, Büchsen- und Windenmacher. In dem Aktenstück selbst sind sie bei einer Aufzählung der vereinigten Handw. 1622 weggelassen, 1676 mitgenannt (hier sechs Handw. im ganzen). [4]) Abschriften: JI Bl. 320—324 und Archiv der Schlosserinnung zu Dr. Handwerksbücher. In einer Abschrift im a. J. Bl. 130—136 sind zwar im Eingang alle fünf Handwerke genannt, aber unter den Meisterstücken die der Büchsenmacher ausgelassen; die Ordn. enthält infolgedessen auch nur 23 Artikel, nicht wie die zweite Recension 24. [5]) JI Bl. 325—330 und Archiv der Schlosserinnung.

Digitized by Google

sogar im Datum der Konfirmation, überein. Trotzdem die zweite eine vollständige Konfirmation an der Spitze und ein Datum zum Schluß trägt, hat sie keine offizielle Giltigkeit erlangt: 1. fehlt in der Abschrift im Innungsbuch das übliche Zeichen an Stelle des Siegels, 2. trägt sie hier den direkten Vermerk, leider ohne Angabe des Grundes, daß sie vom Rat nicht konfirmiert sei[1]); 3. wird in dem späteren Streit der Kleinuhrmacher und Schlosser von ersteren unbestritten behauptet, die Handwerksordnung gehe nicht auf die Uhrmacher[2]); 4. ist im Konzept einer neuen Ordnung von 1655 ebenfalls angegeben, daß die letzte Ordnung von 1545 für die drei genannten Handwerke bestätigt, die jetzige für alle fünf eingerichtet sei. Welcher Grund den Rat zur Versagung der Bestätigung veranlaßte, warum man überhaupt, da die Vereinigung der fünf Handwerke bereits bestand, gesonderte Artikel für drei aufstellte, ist aus den Quellen nicht zu sehen. Die einfachste Erklärung bildet offenbar die Annahme, daß zur Zeit der Aufstellung weder ein Uhr- noch ein Büchsenmacher in Dresden war. Sicher ist, daß die Vereinigung der fünf damit nicht, wenigstens nicht auf die Dauer gelöst wurde. Ja, der Rat beabsichtigte wohl kaum, mit der Zurückweisung die Vereinigung selbst zu treffen. Indirekt hatte er sie 1540 durch die Konfirmation der Gesellenartikel anerkannt, und er erkannte sie später von neuem an, als er zu der Ordnung ohne weiteres Zusätze konfirmierte, die alle fünf Handwerke betrafen und auch aufzählen[3]). Überdies enthält das ältere Siegel der Innung von 1575[4]) symbolische Zeichen für Schlosser (Schloß und Schlüssel), Sporer (Sporn), Uhr- (Uhr) und Büchsenmacher (Büchse), und die Umschrift lautet: „S. (= Siegel) DER. SCHLOS. SPOR. URMACER. VNT. PUCHSENMACER. ZU. DRESDEN". Sehr auffallend ist das Fehlen eines Zeichens für die Nagelschmiede, wie ihres Namens in der Umschrift. Da sie aber 1577 (siehe nachher) und das ganze nächste Jahrhundert

---

[1]) Die Überschrift lautet: „Eben dieße Innung, wie solche von den Handwergen geendert vnd auff die Uhr- vnd Büchßenmacher mitgerichtet, Ist aber von E. E. Rathe nicht confirmiret." [2]) RA Uhrmacher 9 1653. [3]) Die Jahre der Zusätze siehe nachher. Am 16. Juni 1613 erscheinen die Ältesten der Schlosser, Büchsenm., Uhrm., Sporer und Nagelschmiede vor dem Rat und legen einen von ihnen vereinbarten Artikel zur Konfirm. vor. [4]) Archiv der Schlosserinnung, vgl. auch RA Uhrm. 9.

Digitized by Google

mit den Schlossern verbunden sind, so kann eine vor 1575 erfolgte Trennung von diesen nicht angenommen werden.

Die Ordnung von 1545 war noch in Geltung, als sich die Kleinuhrmacher von den Schlossern ꝛc. trennen wollten[1]). In einem Handwerksbuch der Schlosserinnung findet sich ein von verschiedenen Händen korrigiertes Konzept zu einer Ratsordnung unter dem 3. Februar 1655[2]). Da die Aufstellung dieser Ordnung mitten in dem Streit der Schlosser und Kleinuhrmacher erfolgte, so liegt die Vermutung nahe, daß die Innung gegenüber der Behauptung der Gegner, die alte Ordnung gehe gar nicht auf sie, durch die obrigkeitliche Bestätigung der neuen, alle fünf Handwerke umfassenden Ordnung die Absonderung der Uhrmacher verhindern wollte. So lange der Streit währte, konnte aber der Rat unmöglich die Bestätigung vollziehen. Als die Schlosser unterlagen und die Trennung genehmigt war, unterblieb die nun hinfällig gewordene Erneuerung der alten Ordnung ganz. Für den hier besprochenen Zeitraum fand sich keine neue Konfirmation.

Zusätze zu der alten Ordnung konfirmierte der Rat am 21. April 1554, 4. August 1557, 16. Juni 1613, 4. März 1629, 30. April 1629 und 5. September 1649[3]).

Im Laufe der Zeit lösen sich zwei dieser zusammengelegten Handwerke von der Vereinigung los, zuerst, wie bereits gesagt, die Kleinuhrmacher, obgleich ihre Genossen, die Großuhrmacher, mit den Schlossern und Genossen in einer Zunft blieben.

Heftige Kämpfe sind ihrer Absonderung vorhergegangen[4]). Um 1650 gab es in Dresden drei Werkstätten von Kleinuhrmachern, zwei im Besitze von Witwen, die sich ebenso, wie früher ihre Männer, zur Schlosserinnung hielten, während der Hofuhrmacher Nicolaus Hase, der Schwiegersohn eines Büchsenmachers, dem die dritte ge-

---

[1]) RA Uhrm. 9. 1653. [2]) Archiv der Schlosserinnung zu Dr. Das Handw. mag die Ordnung gestellt und dem Rat übergeben haben, bei dessen Beratungen wohl die Korrekturen vorgenommen wurden. Das Datum ist von der Hand des ursprünglichen Schreibers geschrieben. Wenn das Handw. laut Protokoll im Trinitatisquart. 1655 den Beschluß faßte, die Briefe zu erneuern, so lag darin vielleicht die Annahme der vom Rat zurückgegebenen Ordnung. [3]) JI. Bl. 331—334 und Handwerksbücher im Archiv der Schlosserinnung. In der zweiten Quelle trägt der vorletzte Zusatz als Datum den 10. April 1629. [4]) RA Uhrm. 9.

Digitized by Google

hörte, sich in dieselbe begeben will. Da läßt sich Paul Dreßler oder Drechsler nieder, hängt Uhren aus und treibt sein Handwerk, ohne in der Schlosserinnung Meisterrecht zu erwerben. Wie aus den nachherigen Verhandlungen hervorgeht, hatte sein Lehrmeister der genannten Innung angehört, er selbst war also in derselben als Lehrling aufgenommen und losgesprochen worden. Weil er sich mit einer Köchin „heimlich verknüpft" und „sonsten viel Widerwärtigkeiten" verursacht hatte, war die Lossprechung ausnahmsweise vor der Zeit geschehen, so daß er, wie an einer Stelle angegeben ist, nur die halbe Zeit gelernt hatte. Wohl aus ebendemselben Grunde war er nicht zum Gesellen gemacht worden, war also noch sogenannter Jünger und hatte, wie es scheint, auch nicht einmal einen Lehrbrief erhalten. Da das Handwerk der Schlosser und Genossen ihn hindert, sein Handwerk ohne Meisterrecht zu treiben, wendet er sich an den Kurfürsten, der im Oktober 1653 in der That anordnet, daß ihm nachgelassen werde, so lange ohne Meisterstück, dem er sich offenbar zu entziehen suchte, sein Handwerk zu üben, „bis er solches inskünftig mit seiner besseren Gelegenheit zu werk richten könne, dergleichen hie bevor unterschiedenen dieses Handwerks auch widerfahren sei." Als aber der Kurfürst daraufhin vom Handwerk über die Vergangenheit Drechslers unterrichtet wird[1]), zieht er diese Vergünstigung zurück und entscheidet, daß jener sein Meisterstück machen müsse, bevor er das Handwerk treibe. Wirklich schließt Drechsler am 16. Juni 1654 mit dem Handwerk einen Vergleich wegen seiner Aufnahme, den er indes nicht hält. Jetzt tritt er vielmehr mit der Absicht hervor, eine besondere Innung der Kleinuhrmacher zu gründen. Mit Recht konnte er sich darauf berufen, daß die vorhandene Ordnung von 1545 gar nicht auf sein Handwerk gerichtet sei. Er gewinnt noch drei Kleinuhrmacher-Gesellen, Gottfried Wagner, Martin Hillius, Peter Porschdorf[2]), von denen einer, wie die Schlosser angeben, in Danzig ins schwarze Buch eingetragen sei, für seine Bestrebungen. Diese vier setzen Artikel auf und wenden sich Ende des Jahres 1655 mit der Bitte an den Kurfürsten, ihnen die Gründung einer eigenen Innung zu gestatten. Der Kurfürst weist sie am 18. Januar 1656 ab, weil nicht alle Uhrmacher überein-

[1]) Drechsler hatte sich überdies fälschlicherweise als Exulant bezeichnet.
[2]) Nicolaus Hase schließt sich ihnen nicht an.

Digitized by Google

stimmten, weil die vier, wie auch die Schlosser betonen, kein Meisterstück gemacht hätten, also noch Gesellen wären, und „wegen des Vortheils, welchen die Uhrmacher und deren Gesellen des geschenkten Handwergks halben, wann Sie mit den Schlossern in communione verbleiben, zu gewartten“[1]); er billigt aber den Ratsvorschlag, daß die vier Kleinuhrmacher zwar, „soviel die (übrigen) Handwerksgebräuche und Förderung der Gesellen hin und wieder im Reich betrifft“, bei den Schlossern bleiben, ihre neuen Artikel aber der alten Ordnung „inseriren“ lassen sollen. Die Kleinuhrmacher sind damit nicht zufrieden[2]). Auf ihr Versprechen, das Meisterstück gemäß ihrer neuen Ordnung zu machen, wenn ihre Innung aufgerichtet sei, und nachdem die Schlosser selbst, wahrscheinlich des langen Haders müde, der Absonderung zugestimmt hatten, erhalten sie wirklich[3]) am 15. Januar 1657 von dem neuen Kurfürsten die Erlaubnis, Innungsartikel „mit Unsern und dieser Kunst erfahrnen Meistern aufzusetzen“ und einzusenden und eine eigene Zunft zu bilden. Doch wird ihnen die Bedingung gestellt, daß die Kleinuhrmacher, die bisher der Schlosserinnung angehört haben, entweder darin verbleiben oder ohne Entgelt, sowie ohne neues Meisterstück in die neue Innung sich begeben dürfen, während diejenigen, welche diese Innung aufrichten, das Bürgerrecht gewinnen und, wie sie versprochen hatten, ihr Meisterstück selbst fertigen und „dieser Kunst berühmten Meistern aufweisen und deren Erkenntnis darüber leiden sollen, damit alle Stümperei verhütet werde.“ Doch erst 11 Jahre später, am 9. März 1668, werden die neuen Artikel nach „viel Konferenzen, Verhören und Berichten“[4]), und nachdem der Rat sie wegen „dunkler und unförmlicher“ Stellen verbessert hatte, vom Kurfürsten bestätigt und damit wird die neue Innung ins Leben gerufen. Meisterstücke haben indes nicht alle diese[5]) Kleinuhrmacher gefertigt; wenigstens sind in dem Meisterbuch der Innung[6]) nur zwei von ihnen, Hillius

---

[1]) Die Schlosser hatten angegeben, die Uhrm. seien zu wenig, so daß ihre Gesellen ohne die Schlosserinnung kein „Geschenke“ bekommen würden, überhaupt auf ihren Reisen nicht gefördert werden könnten. In allen Städten des Kurf. Sachsens seien die Kleinuhrm. in der Schlosserinnung. [2]) Drechsler wird sogar in „bürgerlichen Gehorsam“ gelegt, weil er immer wieder Uhren aushängt und das Handw. treibt. [3]) HStA Joh. Frauenpreißen ꝛc. 1679. Loc. 13927. [4]) Ebenda. [5]) Es war unterdes noch ein fünfter, Peter Grube, hinzugekommen. [6]) Innungslade der Dresdner Uhrmacherinnung.

Digitized by Google

und der später hinzugekommene Grube als solche eingetragen, die sie geliefert haben, und 1679[1]) wirft ihnen ein Kleinuhrmacher, der sich nicht in ihre Innung begeben will, vor, sie hätten sich 1668 einfach Meister genannt, ohne Meisterstücke gemacht zu haben[2]).

Die Nagelschmiede hatten nach ihrer Angabe von 1666[3]) schon seit 89 Jahren, also seit 1577, einige besondere Artikel „gehalten", die Punkte behandelten, von denen die „Hauptinnung nichts besagt" habe. Da die Gesellen dieser nicht konfirmierten Satzung jetzt den Gehorsam verweigerten, so erbaten die Nagelschmiede, nachdem sie diese Artikel zu einer vollständigen Ordnung erweitert hatten, die Bestätigung derselben vom Rat, der sie am 20. April 1666 für Groß- und Kleinnagelschmiede in der That erteilt[4]).

Trotzdem blieben sie damals mit der Innung der Schlosser und Genossen[5]) verbunden und trennten sich nach Angabe in ihrem Handwerksbuch[6]) erst am 8. März 1705 vollständig von dem Schlosserhandwerk. Freilich ist die Vereinigung seit 1666 eine rein äußerliche gewesen; sie hat wahrscheinlich in der Hauptsache nur der Verfolgung gemeinsamer Interessen dienen sollen. Denn die Nagelschmiede hatten, und zwar schon seit 1660, ihr eigenes Handwerksbuch[7]), in dem sich Eintragungen über Aufnahme von Lehrjungen und sogar von auswärtigen Meistern finden: sie müssen also in inneren Handwerkssachen ganz selbständig gewesen sein. Zu beachten ist, daß im Handwerksbuch der Schlosser[8]) sich in den Jahren von

---

[1]) Siehe S. 65, Anm. 3. [2]) Am 16. Aug. 1679 verspricht dieser neue Kleinuhrm. (Frauenpreiß), innerh. Jahresfrist sein Meisterstück zu machen. Die Kleinuhrm. fordern ihn darauf hin auch in der That bereits zu den Quartalen und „Conventen", hören aber damit auf, da aus der Anfertigung der Meisterstücke nichts wird. Der Streit zwischen ihm und der Kleinuhrmacherinnung geht infolgedessen fort (HStA Loc. 13932. 1690. Joh. Frauenpr. contra Kl.-Uhrm. und RA Uhrm. 1. Bl. 9), und erst am 14. Nov. 1696 wird er in dem Meisterbuch als Innungsmeister eingetragen. [3]) Ordnung von 1666. [4]) JII. Bl. 63b—72b. [5]) 1678 z. B. unterschreibt noch das Handwerk: Schlosser, Sporer, Büchsenmacher, Uhrm. (= Großuhrm.) und Nagelschm., RA Schlosser 10 und 17, ebenso 1689, RA Schloss. 20. Umgekehrt kann freilich die Auslassung eines dieser Handw. bei ähnlicher Gelegenheit nicht als Beweis benutzt werden, da z. B. 1618 (HStA Loc. 9837. Acta das H. der Schloss., Büchsenm. vnd Uhrm. auch Sporer in Dresden contra ꝛc. 1618), 1622 (RA Schlosser 10) auf den Titelblättern, wie in einer Angabe in dem letzten Aktenstück selbst die Nagelschmiede fehlen. [6]) RA Lade der Nagelschmiede. [7]) Ebenda. [8]) Archiv der Dresd. Schlosserinnung.

Digitized by Google

1661—1670 unter den Eintragungen über Aufnahme neuer Meister kein Nagelschmied, 1671—1680 doch wieder zwei, 1681—1690 einer befindet, dessen Name wieder durchgestrichen wurde. Dagegen ist aus der bereits erwähnten, im Jahre 1705 von den Schlossern gegebenen Aussage zu erkennen, daß die Nagelschmiede ihnen höchstens von der Aufnahme neuer Meister Kenntnis gegeben haben können, daß sie aber die Aufnahme allein vollzogen. Es handelte sich damals um die Anfertigung der Meisterstücke bei den Nagelschmieden. Die Schlosser beschränken ihre Zeugenaussage auf diejenigen Nagelschmiede, die „binnen solcher Zeit", wo beide Handwerke „einzünftig" gewesen sind, d. h. bis 1668 das Meisterrecht erlangt haben.

Am 16. Dezember 1547 wurde den Töpfern „ire neu ordnung" bestätigt[1]). Sie ist nicht gefunden worden. Nach der oft erwähnten Ratsangabe von 1527 wird man auch sie noch für die erste wirkliche Innungsordnung zu halten befugt sein. Aber schon weit früher war die Innung der Töpfer zu ziemlicher Ausbildung vorgeschritten. Die älteste Spur einer Vereinigung zeigt eine Ordnung über die Arbeit an Feiertagen und -abenden vom 11. März 1474[2]): „die topfermeister alle gemeyniclichen ald vnd jung sint vor den Rat komen, yngegangen vnd gewilliget eyn satzung vnd ordenung topfe zcu bornen vnd yn zculegen an feyertagen vnd obenden". Daß die Töpfer um 1500 zur Heerfahrt herangezogen wurden, ist bereits gesagt. Weiter sind 1510[3]) zum ersten Mal in den Kämmereirechnungen zwei Handwerksmeister der Töpfer eingetragen[4]), die also vom Handwerk dem Rat genannt oder vorgestellt worden waren. Endlich besaß das „Topferhantwerg", wenigstens schon 1520[5]), den Altar Hieronymi in der Frauenkirche.

Die erste erhaltene Ordnung, von den Meistern dem Rat übergeben, wurde von diesem am 26. Juni 1560[6]) für das „Töpferhandwergk alhie in vnsern Gerichts Zwang wonhafft"[7]) und mit

---

[1]) RA A. XXIV. 62w. Bl. 20; 1550 werden die Töpfer angewiesen, sich in der Zahl der Gesellen der Ordnung gemäß zu halten. [2]) HStA Loc. 8579. Stadtb. 1454—1476. Bl. 112. [3]) RA Kämmereirechnung 1510. [4]) Weiter noch 1515, 1516, 1522, 1524; für die folgenden Jahre fehlen die Angaben; dann wieder seit 1548. [5]) HStA Oerter D. 85. Extracte von der Stadt Dresden. Bl. 265. Originalurkunde vom 13. und 25. Januar 1520. [6]) RA a. J. Bl. 191—196. [7]) Die Öfen standen außerhalb der Stadt.

Digitized by Google

Ausnahme des achten Artikels am 18. April 1561[1]) von Kurfürst August bestätigt[2]). Außer ihr fand sich nur noch eine Ordnung am 22. Dezember 1592 und Zusätze zu ihr am 24. Februar und 11. Mai 1631[3]) vom Rat bestätigt.

An dem gleichen Tage wie die Töpfer, den 16. Dezember 1547, erhalten die Dresdner Schwarzfärber[4]) ihre ersten konfirmierten Artikel vom Rat[5]). Alle späteren Ordnungen sind von Kurfürsten bestätigte Landordnungen, zu deren Verabredung Irrungen zwischen Meistern und Gesellen geführt haben. Die erste dieser, in Chemnitz 1555 ohne Beteiligung Dresdens verabredet, wurde von Kurfürst August am 4. Januar 1557[6]) konfirmiert. Die Ordnung findet sich im alten Innungsbuch; demnach haben sie die Färber ca. 1570 auf Verlangen des Rates vorgelegt[7]). Daraus folgt notwendig, daß die Dresdner Färber die Ordnung nachträglich angenommen haben. Wenn sie ca. 1635 angeben, ihre uralten Artikel seien ihnen von den Kurfürsten August, Christian I. und II. ꝛc. für den Dresdner Kreis bestätigt worden, so liegt darin trotz des dabei untergelaufenen kleinen Irrtums[8]) eine Bestätigung dieser Folgerung[9]). Vielleicht gab sich der Rat eben deshalb, weil Dresden darin nicht genannt war, mit dieser Ordnung nicht zufrieden, und das Handwerk brachte nun noch die ihm 1547 vom Rat bestätigten Artikel. So würde sich erklären, daß diese ältere in dem genannten Innungsbuch weit (sieben andere Ordnungen stehen dazwischen) hinter der jüngeren steht. Die Landordnung erhielt neue Bestätigungen, und

---

[1]) HStA Conf. CLIX. 1513—1566. Bl. 33 flg. [2]) In der Lade, welche die Dresdner Töpferinnung noch besitzt, liegt ein messingnes Schild, nach dessen Inschrift dasselbe 1685 124 Jahre alt war, als es, wahrscheinlich zugleich mit der Lade, erneuert wurde. Demnach ist die 1685 offenbar noch vorhanden gewesene Lade im Jahre 1561 hergestellt worden. [3]) JI. Bl. 175—182. [4]) Über die Entstehung ihres Handwerks geben am 9. März 1574 (HStA Loc. 9785. Akta der Leinweberinn. zu Dr. 1513. Vol. 1. Bl. 102) die Leinweber an: es sei den alten Meistern unter ihnen noch wohl bewußt, daß vor Zeiten kein selbständiger Schwarzfärber in dieser Stadt gewesen sei, vielmehr die Leinweber auch zugleich die Färberei getrieben hätten und die Schwarzfärber ihre Gesellen gewesen seien, daß demnach also das Schwarzfärben von den Leinwebern aufgebracht worden sei. [5]) a. J. Bl. 252—255; vgl. RA A. XXIV. 62 w. Bl. 18. [6]) a. J. Bl. 173 bis 176. [7]) Siehe S. 23, Anm. 1. [8]) Die Landordnungen gelten nicht blos für den Dresdner Kreis. Eine Konf. Christians I. hat sich übrigens nicht gefunden. [9]) HStA Conf. CLXXXIII. Bl. 319 flg.

Digitized by Google

zwar mit Aufnahme Dresdens, am 10. April 1602 von Christian II.[1]), nach Hinzufügung von vier neuen Artikeln am 14. April 1614 von Johann Georg I.[2]). Wesentlich anders ist die folgende, auch nur für die Dresdner Kreislade von Johann Georg I. am 30. November 1642 konfirmierte Ordnung. Viele der alten Meister waren in den „schlimmen Zeiten" gestorben, viel neue aufgenommen; infolgedessen hatten sich allerlei Mißbräuche eingestellt, schädliches Gezänk erhoben. Darum stellten die Meister der Dresdner Kreislade auf dem Hauptquartal 1635, den 2. Oktober, ohne Zuziehung der anderen Kreisladen, da jedenfalls der Krieg einen Verkehr mit den anderen Laden erschwerte, eine besondere Ordnung auf, obgleich sie noch im Besitz der Artikel von 1614 waren. Erst am 5. Juni 1642 übergaben sie dieselben dem Kurfürsten Johann Georg I. Nachdem in dessen Auftrag der Rat die Artikel durchgesehen, den dritten Artikel, der „confuse tractirt" gewesen sei, gänzlich geändert und die Meister der dabei beteiligten Städte darüber vernommen hatte, erhielt die Ordnung die kurfürstliche Bestätigung[3]). Später wurde die frühere allgemeine Landordnung durch Johann Georg II. am 18. Juli 1667[4]), Johann Georg III. am 18. Dezember 1683[5]) (wörtlich gleich der von 1667), Friedrich August am 15. März 1698[6]) erneuert.

Die ältesten vorhandenen Artikel, von Meistern und Gesellen der Riemer aus 17 Städten, darunter Dresden, 1548 in Freiberg vielleicht auf einem Jahrmarkt verabredet, sind am 22. Mai 1548 vom Freiberger Rat konfirmiert, der sie „zu vrkuhndt stetter vnnd vester vnuerbruchlicher halttunge" mit der Stadt kleinem Siegel besiegelte und ins Stadtbuch eintragen ließ[7]). Veranlaßt wurde die Aufstellung dieser Ordnung durch Irrungen über ältere Artikel; wann die älteren aber bestätigt wurden, ob sie die ersten waren, läßt sich nicht bestimmen. Bald nachher stellten die Dresdner

---

[1]) Sie ist vollständig gleich 1557. Die Weglassung weniger Worte in § 5 kann auf einem Versehen des Abschreibers beruhen. HStA Conf. CLXVII. 1602 und 1603. Bl. 1 flg. [2]) JI. Bl. 204—207 und HStA. Conf. CLXXII. 1610—1614. Bl. 161 flg. [3]) HStA Conf. CLXXXIII. 1640—1644. Bl. 310 flg., Bl. 327 und RA Färber 8. [4]) JII. Bl. 90—93, HStA Conf. CCI. Bl. 351 flg. [5]) HStA Conf. CCIX. 1682—1684. Bl. 278 flg. [6]) JIII. Bl. 306—309. Der Titel ist jetzt: Schwarz- und Beyfärberartikel. [7]) RA Riemer 9: Drei Dresdner Meister unterschrieben die Artikel.

Digitized by Google

Riemer, denen die Freiberger Ratskonfirmation auf die Dauer nicht genügen konnte, eigene, ziemlich kurze Artikel auf, die am 4. April 1562 vom Dresdner Rat konfirmiert wurden[1]). 1580 ward in Breslau von Meistern verschiedener Lande und Städte, unter denen auch Dresden vertreten ist, wegen Streitigkeiten mit den Gesellen besonders über das Auftreiben eine Ordnung verabredet, die der Freiberger sehr ähnelt. Für sie erwarben die sächsischen Meister am 27. November 1581 die Konfirmation des Kurfürsten August. Das Original blieb den Dresdner Meistern; Leipzig, Freiberg und Zwickau erhielten Abschriften[2]). Infolge des dreißigjährigen Krieges wurden nach Angabe der nächsten Ordnung die Artikel nicht mehr geachtet; darum verabredete Dresden mit den umliegenden Städten zur Erhaltung guter Disciplin und Handwerksgewohnheit verbesserte, der jetzigen Zeit „accommodirte" Artikel, die ihnen Johann Georg II. nach eingeholtem Bericht des Rates vom 24. Juli 1662 am 10. August 1666 konfirmierte[3]). Infolge des heftigen Streites mit den Sattlern[4]) suchten die Riemer 1695 beim Kurfürsten um neue Bestätigung nach, erhielten sie aber in dem hier besprochenen Zeitraum nicht[5]).

Tuchscherer[6]) und Scherenschleifer besitzen nur Landord-

---

[1]) a. J. Bl. 79—81. [2]) HStA Riemerhandw.-Ordn. 1587. Loc. 9837, Conf. CC. 1666. Bl. 523 flg., RA Riemer 9, vgl. den Eingang der Ordnung von 1666. [3]) Das Original besitzt die hiesige Riemer- und Sattlerinnung, Abschr. JII. Bl. 77 bis 89 und HStA Conf. CC. 1666. Bl. 523 flg. [4]) Erst vor ca. 15 Jahren haben sich Riemer und Sattler zu einer Innung geeinigt. — Kurz nach 1600 (RA Riemer 9) geben die Sattler von Speier, wie die Dresdner selbst an, die Riemer seien aus den Sattlern hervorgegangen. [5]) HStA Loc. 13944, das Riemerh. zu Dr. contra Sattler. 1681—1700. Nr. 11. Bl. 30 und 33. [6]) Von Tuchscherern wie von Tuchmachern verschieden sind die Tuchbereiter, d. h. diejenigen, welche die von den Tuchmachern gefertigten Tuche zubereiteten, ihnen Appretur gaben. Eine Innung der Tuchbereiter kann in dem hier besprochenem Zeitraume nicht bestanden haben. HStA Loc. 8746. Tuchsch.-Innungsart. 1549. Bl. 1 flg geben die Tuchscherer an, das Tucheinsetzen oder -heften sei eine freie Kunst, solle auch ferner den Tuchmachern freistehen. Aber auch mit den Tuchscherern waren die Dresdner Tuchbereiter nicht verbunden, obgleich die Handwerke beider einander außerordentlich nahe standen. Als die Tuchscherer 1636 um neue Konfirmation baten, sahen sich die Tuchmacher durch Änderungen in der früheren Tuchschererordnung in ihrer bisherigen Berechtigung, ihre eigenen Tuche selbst „rauhen, bertteln, außscheren, legen, hefften und ausstaffiren" zu dürfen oder durch Tuchbereiter fertig stellen zu lassen, — es sei ihnen nur nicht gestattet, das für

Digitized by Google

nungen. Zuerst haben sich die Tuchscherer der ernestinischen Lande zu einer Innung vereinigt, der am 15. März 1545 durch Kurfürst Friedrich[1]) eine Ordnung gegeben wurde. Die politische Umgestaltung der sächsischen Lande durch den unglücklichen Ausgang des schmalkaldischen Krieges trennte die damals verbundenen Orte, führte aber umgekehrt einen Anschluß derjenigen unter ihnen, die zu dem neuen Kurfürstentum Sachsen unter Moritz gekommen waren, an die Tuchscherer der alten albertinischen Länder herbei. Streitigkeiten infolge der Widerspenstigkeit der Gesellen, Anmaßungen der

---

ihre Mitmeister um Lohn zu thun — bedroht. Auf ihre Einwendungen erklären die Tuchscherer, daß sie den Tuchmachern die Beschickung ihrer Tuche, die sie selbst jederzeit verfertigen, „so viel sie diesfalls hergebracht", nicht wehren wollten, daß die Tuchmachermeister, die es verstehen und gelernt haben, ihre eigenen Tuche auf ihr Wagnis zubereiten oder einem Tuchbereiter übergeben mögen. Aber es müsse — das stellen sie dabei als Bedingung — bei dem am 21. Januar 1596 zwischen ihnen und den Tuchbereitern aufgerichteten Regierungsabschied verbleiben, kraft dessen die Tuchbereiter, „weil sie solches damals bewilliget vnndt zugesagt, alleine gantze: vnndt keine stücke oder einzelne Ellen Tuch zubereitten, auch sich deß wüchßens vndt Schmitzens mit der Bürsten enthalten" sollen. Ein jedes dieser beiden Handwerke, ob sie gleich die Tuchbereitung mit einander zugleich hätten, wären doch in vielen andern Arbeiten von einander merklich unterschieden und könnten mit einander nicht „confundiret" werden. Den Tuchmachern stehe es frei, wird nochmals von den Tuchscherern betont, ihre ganzen Tuche bei ihnen oder den Tuchbereitern scheren und vollends ausmachen zu lassen. Tuchbereiten und Tuchscheren bezeichnen sie als von dem Tuchmachen „separata opificia". In den folgenden Eingaben berufen sich die Tuchscherer noch auf Reskripte von 1600 und 1604, die nach ihrer Angabe ihre Stellung zu den Tuchbereitern regeln. In den Ordnungen der Tuchscherer von 1638 und 1670 ist ein neuer Artikel (4) eingeschoben, der anordnet, ein Tuchbereiter darf weder ein ganzes Tuch, es sei denn, daß er es selbst gekartet, noch ein Stück Tuch von etlichen Ellen oder Enden scheren, auch keinen „Boy reiben" (1670 „reüben"), viel weniger alt Gewand aufkarten und dasselbe scheren, jedoch soll den Tuchscherern freistehen, die Tuchbereitung mit Rauhen, Rehmen, Flattieren, Ausscheren, Pressen, Legen, Heften, Friesieren und Ausstaffieren ungehindert zu treiben; „inmaßen sie solches gelernet und ihre Lehrbrieffe darauf hinfüro gerichtet seyn sollen". Die Sache ist charakteristisch für die Engherzigkeit der damaligen Zünfte. Statt sich zu vereinigen, streiten sich zwei einander außerordentlich nahestehende Handwerke jahrelang mit einander um genaue Festsetzung, was jedem von beiden für Arbeiten zustehen sollen. RA Tuchm. 21. 1638. (Ähnlicher Streit herrschte zwischen Sattlern und Riemern.)

[1]) Sie ist in einem Druckexemplar im HStA Conf. CLXVII. 1602 und 1603 zwischen Bl. 31 und 32 der Ordnung von 1602 eingeheftet.

Digitized by Google

Tuchmacher, die sich des „Tuchscherens gebrauchen" wollten[1]), beförderten den neuen Bund, umsomehr als die alte Ordnung auch den Städten, die den Herrn hatten wechseln müssen, trotzdem sie direkt in der Ordnung genannt waren, nicht mehr gelten konnte. Schon 1548 betrieben die Tuchscherermeister des ganzen Landes die Aufstellung einer neuen Ordnung, der sie, nach ihrer Eingabe vom 11. Dezember 1548[2]) zu urteilen, die alte zu Grunde legten; diese erfuhr indes wenigstens im Äußeren eine ziemliche Umgestaltung.

Von den beiden Handwerken selbst aufgestellt war sie an mehrere Städte zur Begutachtung geschickt und nach starker Überarbeitung[3]) am 2. September 1549 von Kurfürst Moritz bestätigt worden[4]). Weil Tuchmacher, Schneider u. a. die Tuchscherer durch „Störerei" bedrängten, wurde die Ordnung auf deren Bitten am 26. Februar 1556 von Kurfürst August[5]) aufs neue konfirmiert und ihnen sogar am 15. Juni 1559, weil sie die Innung nicht immer bei der Hand haben könnten, ein „offenes Patent" über den gegen die Störer gerichteten dritten Artikel der Ordnung ausgestellt[6]). Neue Bestätigungen erhielt die Ordnung am 1. Oktober 1587 von Christian I.[7]) und am 3. Oktober 1602 von Christian II.[8]), dann mit einigen Änderungen am 1. Juni 1638 von Johann Georg I.[9]), dem bereits 1624 die Artikel übergeben worden waren, und endlich am 25. November 1670 von Johann Georg II.[10]).

Die älteste vorhandene Ordnung erhielten die Beutler[11]),

---

[1]) HStA Loc. 8746. Tuchschererinnungsart. 1549. [2]) Ebenda Bl. 1 flg. [3]) Die erste Fassung (HStA Loc. 8746. Tuchschererinnungsart. 1549. Bl. 8—9) trägt als Datum den 29. Juli 1549. Es müssen also damals die Verhandlungen bereits zu einem Ziel geführt haben, nachträglich aber doch noch neue Weiterungen entstanden sein. [4]) HStA Conf. CLXIII. 1586. Bl 65 flg., gedrucktes Exemplar. [5]) HStA Loc. 8746. Handw.-Innungen. Bl. 420 flg., a. J. Bl. 13—86. [6]) Ebenda Bl. 435 flg. [7]) HStA CLXIII. Conf. 1586 flg. Bl. 65 flg. Hier ist ein Druckexemplar von 1549 mit einer Korrektur unter den Orten einfach eingelegt, statt daß die Ordnung von neuem abgeschrieben wurde. [8]) HStA Conf. CLXVII. 1602—1603. Bl. 26 b flg., hier aus der Ordn. von 1587 korr. Die Ordnung ist zwölfmal, für jeden der 12 Kreise einmal auf Pergament geschrieben: eb. Conf. CLXVIII. 1602—1603. Bl. 134 flg. [9]) HStA Conf. CLXXXII. 1631 bis 1638. Bl. 359 flg., hier aus der von 1602 korr. [10]) Ebenda CCIV. 1670—1672. Bl. 129 flg. und JIV. Bl. 6—11. [11]) Von einer Innung der Senkler fand sich nichts. Ca. 1570 sind sie weder unter den Innungen genannt, die eine schriftliche Ordnung, noch unter denen, die keine hatten. Weißgerber (kurf. Mandate von 1627, 1665, 1693.

Digitized by Google

Handschuh- und „Wetzschkermacher“[1]) am 22. Januar 1550 vom Rat[2]). Daß es die erste ist, kann nicht nachgewiesen, wohl aber als wahrscheinlich angesehen werden. Wenn am 17. Januar 1549[3]) die Beutler Meisterstücke, die ein aufzunehmender Meister gefertigt hatte, dem Rat vorlegen, so läßt die Thatsache, daß Meisterstücke gefertigt wurden, auf eine gewisse zunftmäßige Organisation schon vor 1550 schließen. Unter den um 1500 aufgezählten Handwerken sind sie nicht genannt. Zu dieser Ordnung bestätigte der Rat am 24. März 1565 einen Nachtrag[4]).

In der Beutlerlade[5]) findet sich eine sehr ausführliche, vielfach korrigierte Ordnung ohne Konfirmation, die der Schrift nach aus der Mitte oder der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammt. Ihre Abfassung vor 1550 zu setzen, sie etwa als Konzept zu der Ordnung von 1550 anzusehen, ist deshalb nicht möglich, weil sie die Bestimmungen des Nachtrages von 1565 und einige Anordnungen, z. B. über bürgerliche Pflichten der Meister, enthält, die, wenn einmal niedergeschrieben, kaum bei der Konfirmation weggelassen worden wären. Sie wird im folgenden unter „ca. 1570“ citiert.

Die nächste Ordnung wurde am 3. März 1666 ebenfalls vom Rat konfirmiert[6]). Sie erwähnt als erste konfirmierte Ordnung eine vom Jahr 1565, unter der sie offenbar obigen Nachtrag meint, und eine Erklärung vom 8. Juni 1614, die sich nicht gefunden hat. Ob diese in irgendwelcher Weise mit der obengenannten, nicht konfirmierten Ordnung zusammenhängt, muß dahin gestellt bleiben.

Über Wagner oder Radmacher und Stellmacher[7]) macht der

RA Weißgerberlade) und Färber (RA Färb. 11) weisen Übergriffe der Senkler in ihr Handw. siegreich zurück. Im Streit mit den Färbern befiehlt ihnen 1684 der Rat „bey Ihrem lederfärben“ zu verbleiben.

[1]) In der Ordnung von 1550 ist nur das Beutlerhandw. genannt; aber unter den Meisterstücken sind ein Wetzker, zwei Handschuhe und zwei Beutel. 1666 sind alle drei Handwerke genannt. 1741 (RA Beutler und Riemer 18. 1711) unterschreibt das Handw. selbst: Handw. der Beutler, Wetzschker- und Handschuhmacher, wie auch Lederhändler allhier. [2]) a. J. Bl. 93—96, RA A. XXIV. 62w. Bl. 99 flg. Bl. 46 ist hier eingetragen, daß die Übergabe der Ordnung ans Handw. ebenfalls am 22. Januar 1550 erfolgte. [3]) RA A. XXIV. 62w. Bl. 46. [4]) a. J. Bl. 96. [5]) RA. [6]) JII. Bl. 52b—63. [7]) Daß Wagner und Radmacher identisch sind, ergiebt sich aus den Meisterstücken: Der Wagner hat zwei Räder, der Stellmacher ein Vordergestell zu machen.

Digitized by Google

Oberstadtschreiber Weiße 1549[1]) folgende Bemerkung: „dieſe Handtwergk ſeynnd verſchienner Jare uff Ir anßuchen zcuſammene geordenet unnd dem Brauche nach des landes zcu Meyſſenn Jhnn nachgelaſſenn, Das ßie Rade vnnd ſtelle zcugleich machen mugenn". Sie müſſen alſo früher getrennt geweſen ſein, damals aber bereits eine gemeinſame, vom Rat anerkannte Innung gebildet haben. Eine Ordnung beſaßen ſie noch nicht. Denn 1549 befiehlt ihnen erſt der Rat ſelbſt, ſich einer Ordnung zu vergleichen. Veranlaſſung dazu bot ein Streit: Zwei Brüder, offenbar Stellmacher, haben ſich unterſtanden, einem anderen, Veit Zſchertitz oder Zſchernitz, einem Radmacher, das Stellmachen zu verbieten. Der Rat ſchützt dieſen letzteren. Wenn er die andern dabei anweiſt, gegen den „alten Meiſter", d. i. den Obermeiſter, gehorſam zu ſein, ſo iſt das wiederum ein Zeichen, wie weit die Ausbildung einer Innung vorſchreiten konnte, ehe eine ſchriftliche Ordnung erlangt wurde. Die nun von dem Handwerk überreichten Artikel ſind am 28. März 1550 vom Rat beſtätigt worden[2]).

Die Gerber, und zwar Loh- und Weißgerber, waren „etliche viel Jahre", wie die nachher angeführte Trennungsurkunde 1550 angiebt, mit den Schuſtern in einer Zunft und Innung vereinigt geweſen; ſie haben demnach urſprünglich für ſich geſtanden, aber der Aufrichtung einer ſelbſtändigen Innung den Anſchluß an das ſtarke Schuſterhandwerk vorgezogen. 1548[3]) wird über Streitigkeiten zwiſchen beiden Handwerken berichtet. Ein Gerber hatte „aus eyner Vorachtung" ſeinen Lehrjungen nicht rechtzeitig einſchreiben laſſen. Die Schuſter wollen die Lehrzeit des Knaben erſt von der im „Regiſter" erfolgten Eintragung an berechnen und verweigern dem Lehrmeiſter die Loszählung, als die faktiſche Dienſtzeit des Jungen

[1]) RA A. XXIV. 62w. Bl. 52. [2]) a. J Bl. 147—153, JI. 15—20 und RA A. XXIV. 62w. Bl. 103 flg. Nach dem Ratsprotokoll, ſiehe S. 73, Anm. 7, wurden ſie am 16. April 1550 beſtätigt und im Rat publiziert, alle drei Abſchriften tragen aber das obige Datum. In einem Nachtrag zu der genannten Ordnung vom Neujahr 1558 (JI) wird vom Handw. der Wagner und Stellmacher auf des Rats Begehr dem genannten Radmacher nachgelaſſen, neben ſeinem Wagnerhandw. „die Zeit ſeines Lebens für ſeine Perſon das Stellmacherhandw." zu treiben, doch ohne auf dieſes Lehrjungen und Geſellen zu halten. Wahrſcheinlich hatte er nicht die Meiſterſtücke der Stellmacher gefertigt: ſiehe Ordnung von 1550. [3]) RA A. XXIV. 62w. Bl. 27 flg.

Digitized by Google

abgelaufen ist. Der Rat entscheidet, der betreffende Gerber solle seinen Lehrknecht entweder „nach ausweyßung des Registers" vollends „auslernen" oder die fehlende Zeit als Geselle für den üblichen Wochenlohn bei sich arbeiten lassen. Da kurze Zeit nachher den gesamten Gerbern „im sitzenden Rathe" befohlen wird, ihre Lehrknechte künftig rechtzeitig in Gegenwart von wenigstens zwei anderen Meistern ihres Handwerks den Schustern vorzustellen und einschreiben zu lassen und beim Loszählen in gleicher Weise zu verfahren, so haben offenbar alle Gerber für ihren Genossen Partei ergriffen[1]). Der hier zu Tage tretende Gegensatz verschärfte sich wahrscheinlich, als bei der Einverleibung Altdresdens 1549/50 die Zahl der Gerber wuchs. Seit 1549 erstreben die Gerber vollständige Trennung von den Schustern, werden aber vom Rat schon 1549[2]) und nochmals am 2. Mai 1550[3]) abgewiesen. Nun aber wandten sie sich, nachdem sie den Rat gebeten, es ihnen nicht zu verargen, an den Kurfürsten; sie legten diesem dar, wie ihre Kinder und Lehrjungen an anderen Orten im Handwerk nicht gefördert würden, sie selbst bei ihren Gesellen, die der Schusterinnung nicht unterworfen seien, keinen gebührlichen Gehorsam fänden, wie sie überdies bei den Händlern „den Borg und Glaube, wie sonst, da sie eigene Innung hätten", nicht erlangen könnten[4]). Schon am 18. Juli 1550 wird daraufhin in der kurfürstlichen Kanzlei durch Statthalter und Räte die Trennung beider Handwerke genehmigt und angeordnet, daß jeder Teil eigene „Zunft- und Innunge" halten solle. Im Beisein des Bürgermeisters Lindemann und des Oberstadtschreibers Michel Weyße wird beiden Handwerken eine schriftliche Urkunde[5]) über die Trennung übergeben, in welcher die Gerber zugleich angewiesen werden, sofort Artikel ihrer neuen Innung dem Rat vorzulegen und bei diesem wie bei dem Kurfürsten um Bestätigung derselben zu bitten, während auch die alten Briefe der Schuster erneuert werden sollen. Weiter wird darin den Schustern, die ein eigenes „gemein Gerbehaus" besaßen und über 60[6]) Jahre so viel

[1]) Darauf bezieht sich wohl auch die Anweisung des Rats an beide Handwerke 1549, bei Vermeidung von Strafe sich ihrer bestätigten Ordnung gemäß zu halten, ebenda. [2]) RA G. II. 18. Bl. 127. [3]) RA A. XXIV. 62 w. Bl. 27 flg. [4]) Siehe die nachher angeführte Trennungsurkunde. [5]) a. J. Bl. 70—72, JI. Bl. 41—43 und RA A. XXIV. 62 w. Bl. 27 flg. [6]) Auch dies kann wohl als ein Zeichen dafür angesehen werden, daß die Gerber um 1490,

Digitized by Google

Leder, als jeder zu seinem Handwerke bedurfte, und mehr auszuarbeiten berechtigt gewesen waren, diese Gerechtigkeit und daß sie, wie vor alters, Gerbergesellen dazu halten dürfen, auch ferner zugesichert.

Dieser Vorteil, der den Schustern bei der Scheidung geblieben war, führte zu neuen Streitigkeiten zwischen Schustern und Lohgerbern, die durch einen am 23. März 1557 von Kurfürst August vollzogenen Vergleich[1]) beigelegt wurden. Nach diesem blieb zwar den Schustern an den Orten, wo der Brauch einmal bestand, das Recht, das Schuhmachen und Lohgerben zugleich zu treiben; doch wurden die Schuster jetzt bestimmter als 1550 angewiesen, nicht mehr Leder zu gerben, als jeder selbst in seiner Werkstätte verarbeitete. Wer gegerbtes Leder[2]) andern Meistern ihres Handwerks verkaufte, sollte zehn Gulden Strafe, halb dem Rat, halb dem Gerberhandwerk des betreffenden Ortes[3]), zahlen; beim zweiten Übertretungsfalle verlor er das Recht mit Lohe zu gerben gänzlich. Weiter wurde bestimmt, womit offenbar den Schustern die Ausübung des Gerbens erschwert werden sollte, daß sie keinen Meister oder Gesellen, der das Lohgerben allein und nicht auch das Schuhmachen gelernt habe, in ihrer „Gerbe- oder Werkstatt" halten, auch keinen Gesellen das Gerberhandwerk allein, sondern zugleich das Schuhmacherhandwerk lehren sollten; sonst seien die Lohgerber nicht schuldig, den betreffenden Gesellen auf ihrem Handwerk zu fördern. In Orten freilich, wo die Schuster privilegiert seien, nur gelernte Lohgerber in ihrer Werkstatt zu halten, sollen sie dabei bleiben. Wo Schuster das Gerben treiben, dürfen sie gleichwohl Gerber nicht hindern, sich niederzulassen, und diese nicht zwingen, sich zur Schusterinnung zu halten. Ein Jahrhundert später entschied Johann Georg II. am 15. Mai 1663[4]) dagegen, daß die Schuster in ihrem

vor ihrer Vereinigung mit den Schustern, noch keine vollständige Zunft gebildet und nicht das Recht des Zunftzwanges besessen haben. Gerber gab es in Dresden, d. h. der Vorstadt („Gerbehäuser", Richter I, 36), schon um 1400. Hätten diese das Recht des Zunftzwanges besessen, so würden die Schuster um 1490 nicht haben anfangen können zu gerben.

[1]) HStA Conf. CLXIV. 1592—1596. Bl. 505 flg., desgl. CXCIX. Bl. 436 flg. und JIII. Bl. 287. [2]) Mit „Leder" bezeichnete man damals die rohen Felle. [3]) Dieser Vergleich gilt also für das ganze Land: es mag sich damals auch anderwärts die Trennung vollzogen haben. [4]) HStA Conf. CXIX. 1664/65. Bl. 431 flg.

Digitized by Google

Gerbehaus, dessen Beibehaltung ihnen dabei von neuem zugesichert wird, einen Mitmeister der Gerber, der mit diesen Zunft und Innung halte, setzen und, wenn sich keiner von ihnen dazu gebrauchen lasse, einen zunftmäßigen Gerber von einem anderen Orte nehmen sollen. Wieder wird dabei die Beschränkung aufrecht erhalten, daß jeder Schuster nur zu seinem eigenen Bedarf Leder zurichten lassen oder selbst zurichten, nicht aber einem fremden oder einem Mitmeister davon verkaufen darf. Die Ausnahme, die sowohl im Gerben wie im Verkauf des neuaufgekommenen „Pfundleders" gestattet wird, über dessen Herstellung Schuster und Gerber wieder in Streit gerieten, gehört nicht hier her.

Die ersten von den Lohgerbern mit ihren Gesellen aufgestellten Artikel werden vom Rat am 5. Januar 1551[1]) und, wie bei der Trennung angeordnet[2]), auch von Kurfürst Moritz, am 26. Januar desselben Jahres[3]), bestätigt. Weitere Konfirmationen erhielt die Ordnung am 20. August 1589 durch Christian I.[4]), am 6. März 1594 (wörtlich gleich der von 1589) durch Friedrich Wilhelm, den Vormund Christians II.[5]), am 20. März 1614 durch Johann Georg I.[6]) und am 1. März 1665[7]) durch Johann Georg II. Schon 1594 hatten die Gerber versucht, eine Veränderung der Bestimmungen, die im siebenten Paragraphen über den Lederhandel gegeben sind, zum Nachteil der Schuster zu erlangen[8]). Damals zurückgewiesen

[1]) a. J. Bl. 63—70a; vgl. RA A. XXIV. 62w. Bl. 28. [2]) Vgl. dazu die Notiz im Ratsprotokoll (RA A. XXIV. 62w. Bl. 27 flg.), daß sie die kurf. Konf. allein zur Verhütung des Lederkaufs auf dem Lande und keiner and. Ursach halben gewinnen wollten. [3]) HStA Innungsart. der Lohgerber zu Dresden. 1551. Loc. 30588. Die Artikel selbst sind hier gar nicht abgeschrieben, sondern nur mit den Anfangsworten citiert. Auffallend ist, daß in den späteren kurf. Konf. nur die Ratsbestätigung von 1551, nicht die kurfürstliche genannt ist. Öfter werden in kurf. Konfirmationen umgekehrt frühere Ratsbestätigungen nicht erwähnt. Dagegen ist in späteren Ordnungen eine Konf. von Kurf. August ohne Jahrangabe genannt. Eine solche hat sich nicht gefunden. Es wäre wohl möglich, daß 1589 infolge eines Versehens die Namen Moritz und August verwechselt wurden und dadurch der Fehler in alle späteren Ordnungen überging, deren Eingang jedesmal, abgesehen von den nötigen Änderungen, aus der vorhergehenden abgeschrieben wurde. Auch wäre nicht ausgeschlossen, daß sich die Angabe auf den von Kurf. August 1557 aufgerichteten Vergleich bezöge. [4]) HStA Conf. CLXIII. 1586—1591. Bl. 752—761. [5]) Ebenda CLXIV. 1592—1596. Bl. 81 flg., bereits Anfang 1593 hatten sie um neue Bestätigung gebeten. [6]) JI. Bl. 104—111. [7]) JII. Bl. 45—52. [8]) Siehe Anm. 5, Bl. 476 flg.

Digitized by Google

bemühen sie sich im Jahr 1657[1]) von neuem, durch Änderung dieses Artikels eine Einschränkung der ihnen immer nachteiliger werdenden starken Zufuhr fremden Leders, sowie ein Verbot zu erreichen, daß fremdes Leder, welches auf den Jahrmärkten nicht abgesetzt wurde, in Häusern „durch eine ordentliche Niederlage vollendt verkaufft" werde. Doch setzten auch diesmal bei den Verhandlungen, die auf kurfürstlichen Befehl der Rat mit Schustern, Fleischern, Weißgerbern und Korduanmachern vornahm, diese die Beibehaltung des alten Wortlautes durch.

Bei der Absonderung der Loh- und Weißgerber von den Schustern haben sich auch Loh- und Weißgerber selbst getrennt. Denn einmal wird den Dresdner Weißgerbern die erste Ordnung am 21. Januar 1551 vom Rat[2]) und nachträglich wahrscheinlich ebenfalls von Kurfürst Moritz bestätigt[3]). Außerdem gilt das vorhandene erste Handwerksbuch der Lohgerber[4]) diesen allein. Weitere Konfirmationen erhielten die Weißgerber Dresdens am 29. September 1582[5]) vom Rat, am 15. Mai 1585[6]) von Kurfürst August, am 8. Oktober 1587 von Christian I. (wörtlich gleich der von 1585)[7]), am 28. Oktober 1614 von Johann Georg I.[8]), 2. März 1676 von Johann Georg II.[9]) (wörtlich gleich der von 1614) und 24. Mai 1693 von Johann Georg IV.[10]) Neben diesen Dresdner Artikeln gab es noch Landordnungen, die in wörtlicher Übereinstimmung am 22. Juni 1627 von Johann Georg I.[11]). und am 15. Juni 1661 von Johann Georg II.[12]), und wenig verändert am 3. August 1693 von Johann Georg IV.[13]) konfirmiert worden sind.

---

[1]) RA Gerber 10. [2]) a. J. Bl. 58—62. Nach dem Ratsprotokoll (RA A. XXIV. 62 w. Bl. 30) wurde indes die Ordnung schon am 5. Januar, an demselben Tage, an dem die Lohgerber ihre Ordnung erhielten, dem Handwerk übergeben. [3]) In dem Konzept zu der kurf. Konf. der Lohgerber-Ordnung von 1551 ist auf dem Rand Weißgerber hinzugefügt. [4]) RA Weißgerberlade. [5]) RA Originalurkunde. 277 c, a. J. Bl. 334—344. [6]) RA Originalurkunde. 279 a. [7]) RA Originalurkunde. 279 b, HStA Conf. CLXIII. 1586—1591. Bl. 187 flg. [8]) RA Originalurkunde. 307 a, HStA Conf. CLXXV. Bl. 55—67. [9]) RA Originalurkunde. 338 a, HStA Conf. CCVIII. 1676 flg. Bl. 1—22. [10]) HStA Conf. CCXIII. 1693 flg. Bl. 4 flg. und JIII. Bl. 235—240. [11]) HStA Conf. CXCVII. 1661—1663. Bl. 140—159. [12]) Ebenda und JII. Bl. 17—23. [13]) JIV. Bl. 318—329 u. HStA Conf. CCXIII. 1693 flg. Bl. 26 flg.

Digitized by Google

Bei den Sattlern läßt sich wiederum das Bestehen einer vollständig organisierten Innung einige Jahre früher nachweisen, bevor ihre erste Ordnung konfirmiert wurde. 1549[1]) haben sie zwei Älteste, legen einem ihrer Meinung nach ungehorsamen Meister das Werk, „halten" ihn „nicht vor redlich" und fordern ihn darum nicht mehr zu ihren Handwerksversammlungen; endlich verweigern sie dem (!) Altdresdner Sattler die Aufnahme in ihr „Handwerk", die dieser jedenfalls infolge der 1549 vollzogenen Einverleibung Altdresdens begehrt hatte. Der Rat erkennt auch die beiden Ältesten als Vorsteher der Sattler an, „treibt" sie sogar „in Gehorsam", weil sie ohne Vorwissen des Rates die genannte Strafe verhängt haben, und nimmt den Gestraften selbst in Schutz, weil das behauptete Vergehen bei einer Versammlung geschehen war, die „widder des Raths vorbot"[2]) ebenfalls ohne Vorwissen desselben abgehalten worden. Zugleich zwingt sie der Rat, den Altdresdner Sattler aufzunehmen. Dabei wird bemerkt, daß Meister und Gesellen (der übliche Ausdruck für die gesamte Innung) diese Entscheidung für rechtmäßig anerkannt hätten[3]). Gelegentlich dieses Streites und von neuem am 8. Januar 1550, diesmal unter Stellung einer 14tägigen Frist und scharfer Bedrohung („beim gehorßam"), wird den Sattlern vom Rat befohlen, „artickell zu künfftiger ordnung" aufzustellen und ihm zu übergeben: ein sicherer Beweis, daß die Sattler bis dahin noch keine besaßen, daß aber ohne schriftliche Norm keine Ordnung mehr zu halten war. Die Abfassung der Artikel ruft Streitigkeiten und infolgedessen längere Verhandlungen hervor. Erst am 4. Juli 1553 wird eine Einigung über die Meister- und Gesellenordnung vor dem Rate erzielt, nachdem an diesem Tage etliche besonders unfügsame Gesellen, welche das „Außbleiben (?) der Gesellen und Bier vber tisch haben wollen, gefänglich eyngezogen" worden waren[4]). Die vom Rat konfirmierten Artikel tragen als Datum den folgenden Tag, den 5. Juli 1553[5]). Weitere Bestätigungen liegen vor unter dem 6. August 1593 von

[1]) RA A. XXIV. 62 w. Bl. 31 und 32. [2]) Es war den Innungen untersagt, ihre offiziellen Zusammenkünfte abzuhalten, ohne den „verordneten Ratsherrn" dazu zu bitten. [3]) Nur einer habe „vnverschempt geredt: Er het Inn vortrag anno 35 nicht gewilligt". Er wird darum vom Rat in Gehorsam getrieben. Was im Jahre 1535 abgeredet worden ist, ist leider hieraus nicht zu sehen. [4]) Siehe Anm. 1. [5]) a. J. Bl. 82—87 ohne Gesellenordn; JI. Bl. 21—33 mit Gesellenordnung.

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm, 11. Februar 1626 von Johann Georg I.[1]), 24. Oktober 1668 von Johann Georg II.[2]) (wörtlich gleich der von 1626) und 24. März 1702 von Friedrich August[3]).

Die erste vorhandene Ordnung der Tischler und Büchsenschäfter ist am 31. Mai 1573 von Kurfürst August[4]) konfirmiert. Bereits 1568 haben die Dresdner Tischler für sich allein Artikel aufgestellt und an den Kurfürsten zur Genehmigung gesandt. Von diesem sind sie dem Rat und Amtsschösser zur Begutachtung übergeben worden. Wahrscheinlich auf Anregung des Rates vereinigen sich nun Tischler und Büchsenschäfter, „gleiche Innung mitteinander zu halten" (1568); doch stellen letztere auch eigene Artikel auf, die in den Konfirmationen denen der Tischler nachfolgen. 1570 sind nach dem im Besitz der hiesigen Tischlerinnung befindlichen Meisterbuch zum ersten Male Büchsenschäfter aufgenommen worden. Die Innung der Tischler ist indes weit älter. Schon für das vorhergehende Jahrhundert bezeugt die Strafe (von 1 Rheinischen Gulden), die ihnen der Rat 1494 auflegt, weil sie „einen hinder dem rat uffgenommen zu meistern"[5]), das Bestehen einer zunftmäßigen Vereinigung. Daß ferner „die Meister gantzen Handwergks der Tischer" sich 1516 für einen der Ihren verbürgen[6]); daß sie 1549 eine Witwe hindern wollen, „Ihre leerjungen bei dem gesellen, der by ir ist, auslernen zu lassen", wenn auch der Rat gegen sie entscheidet; daß sie zu eben der Zeit beim Rat über Störer, besonders über Bauern klagen, die Tischlerarbeiten in die Stadt gebracht hatten; daß ihnen am 14. August 1551 auf kurfürstlichen Befehl vom Rat vorgeschrieben wird, „das gemachte Schlosbette" eines jungen Tischlers zu besichtigen und als Meisterstück zuzulassen, „das sie zu thun bewilligt"[7]); das alles setzt schon eine vollständig entwickelte Innung mit dem „jus pro-

[1]) HStA Conf. CLXXX. 1625—1626. Bl. 530 flg., korr. aus der von 1593. [2]) JII. Bl. 161—175. [3]) JIII. Bl. 291—305. [4]) HStA Conf. CLXXII. Bl. 120 und CLX. 1567—1573. Bl. 113. 116—122. In einer Zusammenstellung der Handwerke ist 1570 im a. J. dem Namen der Tischler zugeschrieben worden: haben sie nunmehr mit Büchsenschäftern erlangt; beide waren also früher getrennt; aber die Ordnung selbst ist nicht da. [5]) RA Kämmereirechnung. 1494. [6]) RA A. IX. 18a. Bl. 103. [7]) RA A. XXIV. 62w. Bl. 50. Offenbar war das genannte Bett nicht als Meisterstück gefertigt; außerdem dürften schon damals andere Stücke, wie in der Ordn. von 1573, als Meisterstücke gefordert worden sein.

Digitized by Google

hibendi" voraus. Die Zurückweisung eines Meisterstückes im Jahr 1553 unter Berufung auf „Briefe", denen es nicht entspräche[1]), macht endlich unzweifelhaft, daß sie damals und sicher schon seit längerer Zeit bereits eine Ordnung besaßen[2]). Umsomehr muß ihre Angabe von 1570[3]), keine schriftliche Ordnung zu besitzen, auffallen. Am 8. Februar 1612 wurde die Ordnung von Johann Georg I.[4]) (wörtlich gleich den von 1573), und dann erst wieder am 28. August 1693 von Johann Georg IV.[5]) bestätigt. Dazwischen wurde nur ein Artikel über Änderung der Meisterstücke von Johann Georg III. am 8. März 1684[6]), ein „Vergleich wegen der fremden Gesellen" im Auftrag des Kurfürsten vom Rat am 15. März 1687[7]) und endlich ein Receß von Friedrich August am 21. September 1716[8]) zur Schlichtung von Streitigkeiten über Innungsangelegenheiten gegeben.

Die Zimmerleute in des Rats „Gerichtszwange" treten mit einer am 27. März 1555 vom Rat konfirmierten Ordnung[9]) in die Reihe der Innungen ein. Spätere Ordnungen wurden am 14. Januar 1579 ebenfalls vom Rat[10]), am 23. Januar 1595[11]) vom Administrator Friedrich Wilhelm von Weimar, am 4. Februar 1603 von Christian II.[12]), endlich am 15. Juni 1612 von Johann Georg I.[13]) bestätigt.

Über die Entstehung der Maurerinnung, die ihre erste Ordnung am 10. Juli 1555 erhalten, ist bereits Seite 48 gesprochen worden.

Die erste Erwähnung der Gürtlerinnung findet sich um 1550[14]), wo die Gürtler beim Rat klagen, daß ein Meister gegen Handwerksbrauch mit seinem Sohn, der also schon Meisterrecht erlangt haben mußte, in einer Werkstatt arbeite, und wirklich auch erreichen, daß

---

[1]) Auf Verwendung des Rates erkennen sie das Stück doch an, weil es kunstreicher sei, als das vorgeschriebene. [2]) 1567 (RA A. XV b. 63) hatten sie zwei vom Rat bestätigte Älteste. [3]) a. J. Inhaltsverzeichnis. [4]) RA Originalurk. 306 a, JI. Bl. 161—167, Änderungen, welche die Tischler wegen der Störerei vorgeschlagen hatten, unterblieben infolge von Bedenken des Rats. [5]) JIII. Bl. 103 b—120 und HStA Conf. CCXIII. 1693 flg. Bl. 298 flg. [6]) HStA Conf. CCXIII. 1693 flg. Bl. 318 flg. [7]) Am 26. Juli 1686 vereinbart, JII. Bl. 266—269. [8]) JIII. Bl. 394—402. [9]) a. J. Bl. 239—246. [10]) a. J. Bl. 317—333 und JI. Bl. 48—54. [11]) HStA Conf. CLXIV. 1592—1596. Bl. 67—86. [12]) Ebenda CLXVII. 1602 und 1603. Bl. 729 flg., die von 1595 und 1603 stimmen vollständig mit der von 1579 überein. [13]) JI. Bl. 55—63. [14]) RA A. XXIV. 62 w. Bl. 67.

Digitized by Google

die am 9. April 1668[1]) für die Dresdner Täschner und Genossen konfirmiert wurden.

1498[2]) hat ein Barbiergeselle einem niederländischen „hundelin" auf des Besitzers Begehren die Ohren abgenommen. „Das Handwerk der Barbiere" hat wegen dieser die Zunft beschimpfenden Handlung ihn und seinen Meister für untüchtig erklären wollen, sich aber auf Verwendung des Rats versöhnen lassen: es muß also damals bereits eine gewisse vom Rat wenigstens indirekt anerkannte Organisation bei den Barbieren bestanden haben. „In mangel bestedtigter Handtwergsordenunge" entstanden im 16. Jahrhundert „Gebrechen"; ein jeder richtete „seines Gefallens" eine Werkstatt auf, wodurch das Handwerk „in Abnehmen" kam. Klagend wandten sich die „Dresdner Barbiere und Wundärzte" an den Rat, und dieser giebt ihnen auf, eine Ordnung aufzustellen. „Mit Verwilligung der Gesellen"[3]) wird nun von den Meistern eine Ordnung und „damit eine Zunft vnd Bruderschaft aufgerichtet"[4]). Am 4. Juli 1566 erhalten sie für dieselbe die erste Bestätigung von Kurfürst August[5]) und weitere am 9. Oktober 1587 von Christian I.[6]), am 13. April 1602 von Christian II.[7]) Am 24. August 1611 wurde eine Ordnung von Johann Georg I.[8]) mit erhöhten Strafen und einer Verbesserung, durch die den Armen und Notleidenden desto füglicher ausgeholfen werden könne, dann am 1. Mai 1663 von Johann Georg II.[9]), deren neunter Artikel am 16. April 1664[10]) in veränderter Fassung

---

[1]) JIII. Bl. 415—427, RA Täschner 3 und HStA Conf. CCII. 1668. Bl. 101—119. Im nächsten Jahrh. vereinigten sich die Tapezierer mit den Täschnern zu einer Innung, vgl. die am 13. Dezember 1787 von Kurf. Friedrich August für beide bestätigte Ordnung (Archiv der hiesigen Tapezierer- und Täschnerinnung). [2]) HStA Loc. 8579. Stadtbuch 1495—1505, Bl. 36. [3]) Diese Worte sind bis zur Konf. von 1611 geblieben. [4]) Diese Veranlassung giebt der Eingang der Ordnung von 1566 an; doch ist zu beachten, daß er unverändert bis 1602 stehen geblieben ist; er bietet also keine Garantie, daß die Ordnung von 1566 die erste ist. Sämtliche Ordnungen sind im Original erhalten in der alten Lade der hiesigen Barbierinnung; Abschriften außerdem an den angegebenen Stellen. [5]) a. J. Bl. 197—219. Die Namen der Gründer sind: Johann Leonhardt, Felix Möller, Caspar Schalliß, Dittrich Tide, Hans Weingarthe, Dittrich Rohrbegk, Wentzel Tauber, Geörge Kranäcke, Zacharias Bladt (1587 Plato geschrieben), Herman Rabe, Rudolff Buchbach. — HStA Conf. CLIX. 1561—1566. Bl. 357 flg. [6]) HStA Conf. CLXIII. 1586 flg. Bl. 438—460. [7]) Ebenda Conf. CLXVII. Bl. 141—179. [8]) JI. Bl. 187—203. [9]) JIII. Bl. 13b—35, HStA. Conf. CXCIX. 1664 und 1665. Bl. 6 flg. [10]) Ebenda Bl. 1.

Digitized by Google

besondere Bestätigung erhielt, endlich am 3. Juli 1693 von Johann Georg IV.[1]) (für „Chirurgen und Barbierer" — in der Ordnung selbst ist nur von Chirurgie und Chirurgen die Rede) bestätigt.

Die Barettmacher und Strumpfstricker besitzen nur Landordnungen. Bereits 1563[2]) hatten die Meister ihres Handwerks aus den Städten Dresden, Freiberg, Zwickau und Annaberg am Michaelismarkt zu Leipzig etliche Artikel unter einander verabredet und den Kurfürsten um Bestätigung derselben gebeten. Dieser verlangte von den Räten zu Dresden, Leipzig und Freiberg[3]) Gutachten, wodurch die Konfirmation hinausgeschoben wurde. Der Dresdner Rat spricht sich (1564) nicht sehr günstig für die Barettmacher aus. Er weist darauf hin, daß die jetzigen „Pirreitmacher" nur Handschuhe und „Stroffling" gestrickt, Barette dagegen gar nicht selbst gefertigt, sondern nur damit gehandelt hätten; sie mußten darum wenigstens selbst noch die in der Ordnung für Barettmacher festgesetzten Meisterstücke machen. Außerdem erhebt er Bedenken gegen das Verbot, daß andere Leute keine alten Barette erneuern sollten, wünscht zum mindesten einen festen Lohnsatz eingefügt und scheint endlich mit der Angabe, Schneider und andere fertigten auch Barette, geradezu die Berechtigung einer besonderen Barettmacherinnung zu verneinen. Mögen vielleicht die anderen Berichte günstiger gelautet haben, jedenfalls erhielt das Handwerk, nachdem die Artikel offenbar auf das Gutachten des Dresdner Rates etwas geändert und der Satz eingefügt war, daß den Schneidern an ihrer hergebrachten Arbeit, „Pareitter vonn Gewand oder Seiden u. dergl. zu machenn", kein Eintrag geschehen solle, am 31. August 1567 die Konfirmation des Kurfürsten August[4]). Neue Ordnungen bestätigte ihnen am 8. Juli 1603 Christian II.[5]), am 25. November 1653 Johann Georg I.[6]), am 30. September 1687 Johann Georg III.[7]). Die

[1]) JIII. Bl. 71—100, HStA Loc. 9838. Innungsart. d. Chirurgen zu Dresden. 1693. [2]) HStA Verschiedene Handwerkssachen. 1567—1728. Nr. 3. Loc. 30766. Die drei Dresdner Meister sind Sebastian Leonhart, Matts Walter, Hans Datterich. [3]) Eingang der Ordn. von 1567. Der Dresdner Bericht allein fand sich in dem Anm. 2 genannten Aktenstück. [4]) Siehe Anm. 2 und a. J. Bl. 256—261. [5]) RA Bar. 4a. 1710. Bl. 29 flg.; vgl. HStA Conf. CLXXXVI. Bl. 272 flg. [6]) JI. Bl. 292—299. [7]) JIII. Bl. 250—259 und HStA Loc. 30766. Verschiedene Handwerkssachen. 1567—1728. Nr. 1. Da sie in HStA Conf. CCX. 1685—1687. Bl. 384 flg. aus einer Abschrift der von 1653 korr. ist, kann keine zwischen beiden liegen.

Digitized by Google

Konfirmation von 1653 erfolgte auf Bitten der am Trinitatisquartal in Zwickau vertretenen Städte[1]), nachdem der Kurfürst, weil mit der Ordnung die Verlegung der Hauptlade von Zwickau nach Dresden genehmigt werden sollte, vom Schösser und Rat in Zwickau Bericht eingefordert hatte[2]). Nach einem 1635 aufgestellten Inventarverzeichnis lagen in der Lade „Etzliche neue Innungs Artickul", die „über" die vorige kurfürstliche Konfirmation am 28. Juli 1576 der Rat zu Freiberg den Barettmachern konfirmiert habe[3]). Da am 30. Juli desselben Jahres Gesellenartikel konfirmiert wurden, so hat dieser Nachtrag vielleicht damit in Zusammenhang gestanden. Indes muß er immerhin ziemlich umfangreich gewesen sein, scheint auch nachträglich kurfürstliche Konfirmation erlangt zu haben, da 1578 die Meister des ganzen Landes in Dresden auf die neue Konfirmation von Kurfürst August ihre Handwerkspflichten ablegten[4]). Oder sollte diese Verpflichtung noch der Ordnung von 1567 gegolten haben?

Daß die Kannengießer, die 1500 auch schon zur Heerfahrt herangezogen worden waren, 1549 noch keine Ordnung besaßen, ergiebt sich aus dem Protokoll eines in diesem Jahre gefaßten Ratsbeschlusses: „den Kandelgissern ein ordnung zu stellen, dann der gemein arm man werde ubell betrogen"[5]). Aber sie haben auch nach 1549 noch nicht sobald eine Ordnung erhalten; der Beschluß wurde, vorausgesetzt, daß dabei unter Ordnung nicht etwa nur eine Taxe gemeint sei, nicht ausgeführt. In dem alten, 1570 zusammengestellten Innungsbuch[6]) steht zwar eine Ordnung ohne Konfirmation mit der Überschrift: „Der Kandellgießer handtwergsgewonheit Im 70. Jar angeben." Aber schon diese Worte, wie der Eingang, nach dem die Kannengießer damals auf Erfordern des Rates diesem angegeben haben, wie sie es in ihrem Handwerk hielten[7]), der Schluß[8]) und Stellen der Artikel selbst lassen vermuten, daß die übergebenen Artikel keine konfirmierte Ordnung

[1]) Später schlossen sich noch mehr Städte an. [2]) Zu den Kosten dieser Bestätigung sollten alle drei Laden nach „Proportion" beitragen: Zwickauer Vergleich. [3]) RA Bar. 4a. Bl. 2. [4]) RA Bar. 4a. Bl. 14b. [5]) RA Ratsprotokoll 1549. [6]) a. J. Bl. 143—146. [7]) Wir „geben derhalben E. E. zu erkennenn, das wier es in vnsernn Hanndtwergk also haltenn vnnd auch gefundenn habenn". [8]) „Solges habenn wier Euer Erbar weisheit als vnsere gebittenden Herrenn nicht verhalten können."

Digitized by Google

waren, sondern daß die Kannengießer, um dem Wunsche des Rates entsprechen zu können, damals besondere Aufzeichnungen gemacht haben.

Einige Gründe scheinen nun dafür zu sprechen, daß diese Aufzeichnungen noch 1570 vom Rat konfirmiert worden sind. Einmal hat er sie in der That dadurch als zu Recht bestehende Ordnung anerkannt, daß er sie mitten unter die bestätigten Ordnungen einfügte und die Kannengießer unter den Handwerkern, die keine schriftliche Ordnung besaßen, nicht aufzählte[1]). Dann wurden sie auf dem letzten freien Blatt vom Abschreiber selbst schon kurzweg als „der kanngiser ordnunge" bezeichnet. Da außerdem bereits 1567 besondere Gesellenartikel aufgestellt wurden, die in der Regel jünger zu sein pflegen als die erste Innungsordnung[2]), so könnte man erwarten, daß, wenn nicht schon vorher, so doch bald nachher sich das Bedürfnis nach einer Handwerksordnung eingestellt habe. Endlich liegt in der Lade der hiesigen Kannengießerinnung ein „Meisterbüchlein, in welchen — so lautet der Titel auf Bl. 1 — verzeichnet zu befinden, zu welcher Zeit nach aufrichtung vnserer Handwercks Lade alß A. 1570 vnsere Meisterstück ihren ansprungk genommen, von welchen sie zum ersten verferttiget, vnd von welchen nach (das kann allerdings bedeuten sollen: gemäß) bestettigung vnserer ordnung ihre Jahr zu arbeiten angesagt, dieselben verarbeitet, die muthung Quartallweise verrichtet, vnd das Meisterstück gemacht worden". Nun verliert freilich dieser Titel schon dadurch an Beweiskraft, daß er nicht im Jahr 1570 geschrieben, dieses Handwerksbuch damals auch nicht angelegt worden, sondern, wie sich aus Vergleich der Niederschriften auf den ersten 12 Blättern mit absoluter Sicherheit ergiebt, beides erst zwischen den Quartalen Reminiscere und Trinitatis 1614 geschehen ist[3]). Aber auch die andern Gründe müssen einer be-

[1]) Siehe nachher. [2]) HStA Conf. CLXXII. 1610—1614. Bl. 419 flg. Allerdings läßt schon die Überschrift dieser Gesellenordnung: Meister und Gesellen haben sich mit einander beraten, Handwerksgewohnheit aufzurichten, vermuten, daß hier zum ersten Mal eine schriftliche Niederlegung der Handwerksgewohnheit erfolgte. Zu beachten ist noch, daß die Gesellenartikel nicht konfirmiert worden sind. [3]) Zur Bestimmung der Zeit ist besonders die Schrift auf S. 5, 9b, 10b, 11a zu beachten. Das Handwerksbuch berichtet über die Aufnahmen der Meister. Die Namen der auf S. 2—11 (auf jeder Seite meist nur ein Name) verzeichneten Meister, die in besonders feiner Ausführung wie das Titelblatt geschrieben sind, sowie die zu jedem dieser Namen über Aufnahme hinzugefügten Bemerkungen.

Digitized by Google

stimmten Angabe gegenüber, die sich in der Bestätigungsurkunde der 1609 aufgestellten Ordnung findet, zurückstehen. Es wird hier gesagt, die Kannengießer hätten vor geraumer Zeit eine Handwerksordnung unter sich verabredet; aber sie sei bisher noch nicht bestätigt worden.

Trotzdem haben die Kannengießer nicht ganz Unrecht, wenn sie Anfang des 17. Jahrhunderts, wie der angeführte Titel des Handwerksbuches zeigt, das Jahr 1570 als Gründungsjahr ihrer Innung ansahen. Einmal wurde doch eine Ordnung aufgestellt, wenn auch nicht konfirmiert. Dann machte damals die innere Ausbildung der Zunft einen großen Fortschritt. Kann man zwar, wie gesagt, auf den erst 1614 geschriebenen Titel[1]), zumal bei der Kritiklosigkeit, mit der man in älterer Zeit Überlieferungen ohne weiteres als feststehende Thatsachen ansah, wenig geben, so sind doch die den Namen der Meister zugefügten Bemerkungen über Vorgänge bei ihrer Aufnahme, die bis 1567 zurückreichen, als zuverlässig anzusehen: sie sind zweifellos aus einem vorliegenden älteren, wahrscheinlich 1530 begonnenen Buche[2]) herausgeschrieben, da sie kaum nach bloßer Überlieferung gegeben sein können. Nach diesen Eintragungen wurden in der That, wie der Titel angiebt, die Meisterstücke 1570 (höchstens 1571) eingeführt: der erste, der aus dem alten in das 1614 angelegte Buch herübergeschrieben wurde, war etliche Jahre in Torgau Meister gewesen und hatte sich 1567 hierher nach Dresden, wo er gelernt hatte, gewendet und Meisterrecht erworben[3]); auf Begehren des Handwerks hat er 1571 „die Vier stucken, den nachkomenden zur nachrichttung[4]) zum Meister Recht vorferttiget". Eben deshalb eröffnet er offenbar den Reigen in

in gewöhnlicher Schrift geschrieben, sind, soweit sie Vorgänge bis zum Quartal Reminiscere 1614 behandeln, von einer Hand und auch nach Tinte und Schriftzügen zu gleicher Zeit niedergeschrieben. Was sich auf dem Quartal Trinitatis 1614 zutrug und auf diesen Blättern nachgeschrieben wurde, unterscheidet sich dagegen durch Tinte und Schrift deutlich von dem früheren, wenn es auch von derselben Hand stammt.

[1]) Er zeigt indes sicher, daß man 1614 das Jahr 1570 als eigentliches Gründungsjahr der Innung ansah. [2]) Siehe Seite 89 Anm. 2. [3]) Nach dem 1740 angelegten, nachher genannten Buch ist ebenfalls seine Aufnahme als Meister 1567 erfolgt. [4]) Daß dies sich etwa auf den Brauch bezöge, daß fremde Meister, die anderwärts Meisterstücke gemacht hatten und Meister geworden waren, hier oft nochmals Meisterstücke fertigen mußten, ist sehr unwahrscheinlich.

Digitized by Google

dem neuen Buch, weil er der erste ist, der Meisterstücke fertigt. Dadurch gewinnt die weitere Angabe des genannten Titels, nach der die Handwerkslade 1570 errichtet sein soll, an Wahrscheinlichkeit. Wollte man dagegen von dem zweiten Teil des Titels: „vnd von welchen nach bestettigung vnserer ordnung ihre Jahr zu arbeiten angesagt" ꝛc. einfach auch die Beziehung auf das Jahr 1570 voraussetzen, so würde die zwischen zwei 1599 aufgenommenen Meistern[1]) stehende Angabe: Nun folgen die Meister, welche die Jahre zu verarbeiten angesagt, ihre Mutung verrichtet ꝛc. haben, dem unbedingt widersprechen[2]). In der vorliegenden Abhandlung ist die 1570 übergebene Ordnung unter diesem Jahr verwertet.

In der Ordnung von 1660 wird eine Konfirmation von Kurfürst August erwähnt, in der er sowohl über die Zinnprobe[3]), als auch über Handwerkssachen Bestimmungen getroffen habe. Sie hat sich nicht gefunden. Daß unter ihr obige Artikel zu verstehen seien, die etwa nachträglich die Konfirmation des Kurfürsten erhalten hätten, ist an und für sich und besonders auch darum wenig wahrscheinlich, weil sie keine besonderen Bestimmungen über die Zinnprobe geben. Vielleicht ist gar keine wirkliche Innungsordnung, sondern nur ein ähnliches Edikt gemeint, wie sie unter späteren Kurfürsten über die Zinnprobe erlassen wurden.

Außer der ersten Ordnung von 1570 liegen für die Dresdner

---

[1]) Sollte wohl vor beiden stehen. Bei einem dritten 1599 aufgenommenen Meister ist wenigstens angegeben, daß er 1598, sein (als Meisterssohn nur eins) Jahr zu verarbeiten, sich angegeben hat. [2]) Es findet sich übrigens in der Lade noch ein anderes, weit jüngeres Handwerksbuch, in dem „zu finden Diejenigen, so von Anno 1530" allhier Meister geworden, und wie lange sie hier Meister gewesen sind. Darunter die Bemerkung: „Renovirct, und aus dem alten in dieses neue Buch eingeschrieben worden A: 1740 d. 1. Jan:" Diesem Titel entsprechen in der That die folgenden Aufzeichnungen. Es zeigt das Vorhandensein eines offenbar 1530 beginnenden Meisterbuches wieder, wie weit eine Innung sich entwickeln konnte, ehe man zur Aufstellung einer schriftlichen Ordnung schritt. Dieses 1530 angelegte Buch scheint bis Reminiscere 1614 in Gebrauch gewesen zu sein. Dann hat man aus ihm in das jetzt neu angelegte Buch die Meister herübergeschrieben, die nach Ausweis des alten Buches Meisterstücke gemacht hatten, und es in dieser Art fortgeführt, seit 1599 mit Hinzufügung von Angaben über Ansagen der Arbeitsjahre und über Mutung, die bis 1613 freilich noch recht dürftig, seit 1620 dagegen — von 1613 bis 1620 hat sich niemand zum Meisterrecht angegeben — weit genauer sind, weil die Aufzeichnungen nun gleichzeitig, protokollartig erfolgt sind. [3]) Über die Zinnprobe wird später gesprochen.

Digitized by Google

Kannengießer noch zwei Ratskonfirmationen vor: vom 19. Mai 1609[1]) und 8. November 1660[2]). Daneben gab es Landordnungen, die am 2. August 1614 von Johann Georg I.[3]), 6. April 1674 von Johann Georg II.[4]), 16. April 1686 von Johann Georg III.[5]) (wörtlich gleich der von 1674) und 16. Oktober 1708 von Friedrich August[6]) bestätigt wurden. Die Originale der Ordnungen von 1614, 1674 und 1708 befinden sich im Besitz der Dresdner Zinngießerinnung[7]).

Etwa aus dem Jahr 1570 liegt eine Quelle vor, die das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen kontrollieren läßt, indem sie über den Bestand der damaligen Innungen ziemlich sichere Auskunft giebt. Auf dem ersten Blatt des alten Innungsbuches sind zunächst diejenigen Zünfte genannt, die ihre Ordnung dem Rat auf seine Forderung vorlegten, auf dem zweiten Blatt die, welche, „wie sie berichten", noch „keine Schrieffliche Innungs Artickel" erlangt haben „sollen". Zwar fehlt dabei ein Datum. Da aber der Rat 1570[8]) von allen Zünften die Ordnungen einforderte und in diesem Innungsbuch zusammen stellte, so hat die genannte Aufzählung offenbar diesem Vorgang ihre Entstehung zu danken. 32 Innungen besaßen darnach im Jahr 1570 Ordnungen. Von den bisher besprochenen 35[9]) Handwerken fehlen drei, die der Müller, Barettmacher und Tischler. Die zwei letzten sind sogar unter der zweiten Gruppe genannt. Bei den Barettmachern kann sich das dadurch erklären, daß sie einer Landinnung angehörten, deren Lade nicht in Dresden stand, daß sie also in der That vielleicht gar keine schriftliche Ordnung in der Hand hatten. Die Aufforderung des Rates mag ihnen Veranlassung geworden sein, sich eine Abschrift der Landesordnung zu verschaffen. Sie übergaben sie dann dem Rat, und dieser ließ

[1]) RA Originalurkunde 300a. und RA Zinngießer 51a. [2]) JII. Bl. 200 bis 205. [3]) HStA Conf. CLXXII. 1610—1614. Bl. 386 flg. und RA Zinngießer 5. 1671. Bl. 26–39. [4]) JII. Bl. 188—197. Am 14. Mai 1666 hatten die Dresdner, Leipziger und Wittenberger Kannengießer beschlossen, nunmehr einig mit einander Handwerksgewohnheit nach zu heben und zu legen (das bezog sich wohl hauptsächlich auf die „Zinnprobe") und die Artikel erneuern zu lassen. (RA Zinngießer 5. Bl. 4.) [5]) HStA Conf. CCX. Bl. 87—91. [6]) RA Zinngießer 51a. [7]) Im Besitz derselben ist noch die Abschrift einer Ordnung von 1784. [8]) Vgl. die Überschrift und den Eingang der Kannengießerordnung. [9]) Steinmetzen und Maurer sind als eine Innung zu zählen.

Digitized by Google

sie nachträglich noch in eben dieses Innungsbuch eintragen. Die Tischler standen damals in Unterhandlung mit den Büchsenschäftern, um sich mit diesen zu einer Innung zusammenzuschließen und eine neue Ordnung aufzustellen[1]). Sie mögen wohl aus irgend welchem Grunde ihre alte Ordnung nicht mehr als giltig anerkannt haben. Die Müller blieben vielleicht aus dem gleichen Grunde wie bei früheren Zusammenstellungen weg; zu beachten ist übrigens, daß sich von ihrer Innung[2]) seit 1516 überhaupt nichts wieder fand, daß sie seitdem auch keine Ältesten mehr dem Rat vorstellten[3]). Maler und Bildhauer sind nachträglich[4]) als 33. Innung der ersten Gruppe zugeschrieben.

Als solche Handwerke, die keine schriftliche Ordnung besaßen, werden genannt: Tischler und Büchsenschäfter, Kupferschmiede, Barettmacher, Plattner und Polierer, Glaser, Nadler, Seidensticker, Klempner, Sieber, Drechsler, Kleinmesserschmiede, „Pantzenmacher", Teppichmacher, Ziegelstreicher, Spengler und „Orthbandmacher", Parchentmacher[5]), Brauer, Leimsieder und Rotgießer[6]).

Die Kunst des Malens, Bildschnitzens und -hauens, sagen die Maler[7]) in ihren Artikeln von 1574[8]), sei vor alters in großer Acht und Würde gehalten worden, jetzt aber so in „Abnehmen und Ungedeihn" gekommen, daß ihr Untergang zu besorgen sei, und zwar deshalb, weil besonders bei den Malern jeder beliebige, auch wenn er die Kunst nicht bei einem redlichen Meister gelernt habe, „seines

---

[1]) Siehe Seite 80. [2]) In den Akten RA A. XXIV. 62w. sind allerdings in der Rubrik für die Müller Notizen eingetragen, die sich indes nicht auf Innungsangelegenheiten beziehen. [3]) RA Verzeichnisse der Ältesten in den Kämmereirechnungen, dann A. XVb. 63, A. II. 100c. und C. XXIV. 214b und c. [4]) „Mahler vnnd Bildenhawer zusamen eine Innung erlangt." Daß sie nachträglich eingetragen sind, ergiebt sich auch daraus, daß in der zweiten Gruppe die fortlaufenden Nummern, ursprünglich mit 33 beginnend, nachträglich (wenigstens die ersten Zahlen) um eins erhöht worden sind. [5]) Siehe bei den Leinewebern. [6]) Da der Rat („wie sie berichten") selbst keine genaue Kenntnis hatte, welche Handwerke schriftliche Ordnungen besaßen, welche nicht, so kann in der Stellung der beiden der Stadtgemeinde gegenüber kein Unterschied gewesen sein. 1578 hatten nach Hasches Angabe (Urk. 539) „keine bestätigte Innung" die Kupferschm., Plattner, Polierer, Nadler, Seidensticker, Klempner oder Laternenmacher und Kleinmesserer; indes steht fest, daß die übrigen oben als innungslos genannten mit Ausnahme der Tischl. u. Büchsensch. bis 1578 keine Bestätigung erlangt haben. [7]) Nicht etwa bloß die Stubenmaler, sondern auch die Kunstmaler, wie sich schon aus den Meisterstücken ergiebt. [8]) a. J. Bl. 267—282.

Digitized by Google

Gefallens Werkstatt gehalten und Meisterschaft getrieben" habe. Darum stellen die beiden Handwerke nun eine Ordnung auf und erlangen den 15. Dezember 1574 deren Bestätigung vom Rat. Mit der von ihnen gegebenen Begründung stimmt eine Bemerkung überein, die sich in einer Eingabe der Maler und Bildhauer vom 27. November 1593 fand[1]): die Innung sei (vor ungefähr 20 Jahren) gegründet worden, weil Kurfürst August bei Aufführung großer Gebäude unter den hiesigen Malern wenig tüchtige vorgefunden und deshalb fremde habe verschreiben müssen. Zur Aufrichtung der Innung haben „fürnemlich gerathen, Er Lucas Kranach (der jüngere), Burgermeister zu Wittenbergk vnd der kunstverstendige Burgermeister alhie Herr Hanß Walder Bildenhauer, auch die vortrefflichen welschen Mahler Benedictus vnd Gabriel Thola, item Andreas Bretschneider Hoffmahler" und andere verständige Leute mehr.

Nicht nur nach dieser eben angeführten Angabe der beiden Handwerke vom 27. November 1593, sondern auch da 1594[2]) auf des Stadtschreibers Fürbitte ein von einem Maler vorgelegtes Gemälde als Meisterstück angenommen wurde, trotzdem es etwas anderes darstellte, als in der Ordnung vorgeschrieben sei, muß damals die Innung noch bestanden haben. Dagegen hat sie sich bald nachher aufgelöst. Die Maler selbst sagen am 7. Januar 1620, sie sei wegen etlicher „vnruhiger Leutte, die Einen Erbaren Rath alhier nicht pariren wollen, hindangesetzet, bies dato gar liegen blieben"[3]). Die Schuld mag besonders an zwei Malern gelegen haben, welche sich der Ordnung anzuschließen weigerten, indem sie behaupteten, das Malen sei eine freie Kunst und kein Handwerk, könne darum keinem Innungszwange unterworfen sein, und niemand, also auch sie könnten nicht gegen ihren Willen, in die Innung der Maler einzutreten, gezwungen werden. Ein kurfürstliches Reskript an den Rat vom 3. Dezember 1593 soll nach ihrer Angabe in eben diesem Sinne entschieden haben[4]). 1620 hat aber wieder Einigkeit unter den Malern darüber geherrscht, daß eine Innung notwendig sei, wenn sie sich gegen

---

[1]) HStA Loc. 8747. Cyriacus Röder ꝛc. 1594. Bl. 1flg. [2]) Ebenda. Wenn an anderer Stelle am 10. Jan. 1579 (HStA Fürgenomm. Reform. 1520. Bl. 178. Loc. 8746) bemerkt wird, die Innung habe damals nicht bestanden, so steht dem obengenannter Vorgang, wie die Jahreszahl des ersten Aktenstückes selbst entgegen. [3]) RA C. XXIV. 125r. Conf. der Malerinn. 1620. [4]) HStA Loc. 8747. Cyriacus Röder. 1594.

Digitized by Google

die Fremden und diejenigen Einheimischen schützen wollten, die entweder „bei rechten Malern nicht gelernt, oder alsbald nach ihren Lehrjahren, ehe sie der Kunst halber sich an anderen Orten etwas versuchet, sich allhier setzten (niederließen), vor sich selber arbeiteten und ihnen das Brot vor dem Maule hinwegschnitten", obwohl sie weder Bürgerrecht erlanget hätten noch „sonsten dem Kurfürsten oder Rat allhier mit Eidespflichten zugethan seien"[1]). Die Maler setzen, diesmal ohne Bildhauer, die eine eigene Innung zu gründen beabsichtigen, neue Artikel auf und überreichen sie dem Kurfürsten Johann Georg I., der kein Gegner einer Malerinnung ist und die Ordnung an den Rat zur Prüfung und Berichterstattung sendet. Einsprüche der Tischler und Maurer werden vom Rat dahin vermittelt, „daß die Tischer bei ihres Handwerks gefürnsten Arbeit (soll heißen: bei der Verwendung des Firnis zu ihrer Arbeit), die Maurer aber bei den geringen Stein- und Wasserfarben auch Firnißen und Anstreichen der ausgeflückteten Heuser in- vnd außwendig verbleiben, Contrafecte, Historien vnd andere von geriebenen guten Ohl- vnd Wasserfarben gefertigte Gemelde aber der Mahler eigentliche Arbeit sein solle"[2]). Daraufhin bestätigt der Kurfürst die Ordnung am 10. August 1620[3]).

Wenn nach dem bisher Gesagten die Ordnung von 1574 unbedingt für die erste Ordnung der beiden vereinigten Handwerke, insbesondere für die erste Ordnung der Maler angesehen werden muß, so können die Bildhauer, „Sculptur vnd Architectur Verwandte"[4]), schon früher eine Ordnung besessen haben. Folgender Vorgang verrät zum mindesten schon eine vorgeschrittene Entwickelung einer Innung. Am 11. Dezember 1561 klagen sie beim Rat über Beeinträchtigung durch die Steinmetzen, die ihre Kunst so in Verfall gebracht hätten, daß es keinen guten Meister mehr in diesen Landen gäbe und man sie bei Bedarf aus Welschland und anderswoher holen müsse. Daraufhin wird am 21. Dezember 1561 ein Vertrag geschlossen, der nicht nur Bildhauer- und Steinmetzarbeit streng scheidet, sondern auch den Bildhauern das Recht des Innungszwanges zugesteht; denn er verbietet den Steinmetzen, „Lobwergk

[1]) RA C. XXIV. 215 r. Conf. der Malerinn. [2]) HStA Conf. CLXXVII. Bl. 228, Bericht des Rates an den Kurf. vom 6. Mai 1620. Bl. 227 flg. [3]) Il. Bl. 228—236. [4]) HStA Conf. CLXVIII. S. 206 b.

Digitized by Google

oder Bildewergk inn einem Baw . . . zu dingen", es wäre denn, daß sie sich zuvor mit den Bildhauern „beredet" hätten, „waß der Bildenhawer darann verdienen kann", weil das der Steinmetz nicht zu beurteilen im stande sei; umgekehrt soll auch der Bildhauer keine Steinmetzarbeit dingen[1]).

Im Jahr 1613, also in der Zeit, wo jedenfalls die alte Malerinnung, der sie sich 1574 angeschlossen hatten, nicht mehr bestand, übergeben die Bildhauer dem Kurfürsten eine „Architectur vnd Sculptur Ordnung vnd Artickel" und bitten zugleich um „ein eigen Insiegel ihrer Kunst gemeß". Der Kurfürst trägt dem Oberhauptmann Heinrich von Schönberg auf, die Bildhauer anderer Städte zu vernehmen, was vermuten läßt, daß die Ordnung nicht auf Dresden beschränkt sein sollte. Das unterbleibt, vielleicht durch den bald erfolgten Tod des Oberhauptmannes. Aber auch eine gleiche Anordnung an den Nachfolger, wie an Schösser und Rat zu Dresden hat nicht den gehofften Erfolg, so daß die Bildhauer ihre Sache von neuem anregen müssen und 1621 ihre Artikel wiederum einschicken. Am 3. September 1625 ist die Bestätigung noch nicht vollzogen; doch hatte das Handwerk damals in Dresden eine Lade: der Rat zu Freiberg wird am 27. August 1625 von der Regierung angewiesen, Freiberger Bildhauer, wenn nötig, mit Zwangsmitteln anzuhalten, „rückständige Schulden" an die „Lade alhier" abzuliefern[2]). Wie lange und aus welchen Gründen die Konfirmation so verzögert wurde, fand sich nicht angegeben. Eine Ordnung haben die Bildhauer später sicher gehabt. Denn als 1674[3]) die Bildhauer wieder mit den Steinmetzen, die ihre Kunst „nachäfften", und mit den Tischlern wegen deren Holzschnitzerei in Streit geraten, reichen sie „verbeßerte Innungsarticul", „so der vor langer Zeit aufgerichteten nicht ungemäs", von neuem zur Konfirmation bei dem Kurfürsten ein, der am 29. April 1674 vom Amtmann und Rat Berichte einfordert. Bei einem Verhör, das von dem Rat wegen des Streites mit Steinmetzen und Bildhauern gehalten wird, legen diese allerdings statt der alten Ordnung, auf die sie sich berufen hatten, den genannten Vertrag vom 21. Dezember 1561 vor, vielleicht weil die

[1]) RA Bildhauer 2. 1674. Bl. 18 flg. [2]) HStA Conf. CLXVIII. Bl. 169 flg. und Loc. 7333. Allerhand Vortr. 1605 flg. Bl. 300 flg. [3]) RA Bildhauer 2. 1674. S. 1 und 2 und HStA Conf. CCVI. 1673–1674.

Digitized by Google

Ordnung sie in dieser Frage im Stich ließ: jedenfalls braucht deshalb das Vorhandensein der alten Ordnung nicht bezweifelt zu werden. Diese alte Ordnung kann nun entweder die 1613 überreichte sein, die dann allerdings bald nach 1625 Bestätigung erlangt haben müßte, wenn ihr 1674 das Prädikat „alte" mit Recht zukommen sollte, oder die Bildhauer haben schon vor 1613 eine Ordnung besessen. Da sie nun 1574 bis ca. 1600 mit den Malern vereinigt gewesen sind, so ist es sehr unwahrscheinlich, daß sie während dieser Zeit eine eigene Ordnung aufgestellt haben; es müßte demnach die Ordnung entweder zwischen 1600 und 1613 — aber dann hätten sie 1613 doch wohl kaum schon neue Artikel übergeben — oder vor 1574 aufgerichtet worden sein. Dafür, daß die alte Ordnung schon vor 1613 vorhanden war, spricht die scharfe Anweisung des Kurfürsten an die Freiberger Bildhauer 1625, wo doch die 1613 übergebene Ordnung noch nicht konfirmiert war; ja der erfolgreiche Kampf mit den Steinmetzen im Jahr 1561 läßt es wenigstens nicht als ganz unmöglich erscheinen, daß sie damals schon vorhanden war.

Wenn auch die Angabe, daß die Kupferschmiede 1495 der Kreuzkirche, wohl jährlich, 12 Gulden „geben"[1]), eine gewisse Vereinigung voraussetzen läßt, so war ihre Zahl damals jedenfalls zu gering, als daß sie eine eigene Innung hätten bilden können. 1551[2]) war ein hiesiger Kupferschmied mit seinen Gesellen — er war also damals offenbar der einzige in der Stadt — von zwei fremden eingewanderten Gesellen beim Rat verklagt worden, daß sie ihnen die „Schenkung nach Handtwergs Gewohnhait vorsagt". hätten. Der Rat prüft die den fremden Gesellen vorgeworfene Schuld, die den Meister und seine Gesellen zu ihrem Verhalten veranlaßt hatte, und befindet für gut, ihnen die Schenkung auf ihre (wohl der fremden Gesellen) Verantwortung zu gewähren. Da sich der Meister hier auf keine Innung beruft, so gehörte er wohl keiner an; er hält aber, wie der Vorgang zeigt, streng auf seine Handwerksehrlichkeit. Bald mehrte sich die Zahl der Kupferschmiede in Dresden, so daß sie nach einer Eintragung im alten Innungsbuch vom 16. September 1578[3])

[1]) HStA Verzeichnis aller Brief, die von Herrn Herz. Georgen ꝛc. 1494. [2]) RA A. XXIV. 62w. Bl. 64. [3]) Bl. 363. „Nahmen derer So die Handwerger 16. September ao. 78 Ahngeben": es folgen Namen von Innungen, nicht von Personen.

Digitized by Google

dem Rat Meister, entweder als Älteste oder als solche die Kriegsdienste zu leisten hatten, angeben. Und wenige Jahre später erfolgte die Konfirmation einer Ordnung, die jedenfalls als erste bezeichnet werden kann, am 11. Dezember 1581 von Kurfürst August[1]). Sie umfaßt, wie auch alle späteren, das ganze Land. Die Artikel erhielten neue Bestätigung am 9. Oktober 1587 von Christian I.[2]), am 2. April 1603 von Christian II.[3]), am 31. März 1668 von Johann Georg II.[4]) und am 31. März 1683 von Johann Georg III.[5]). In der Konfirmation Johann Georgs II. ist angegeben, daß auch sein Vorgänger am 26. Januar 1613 eine Bestätigung vollzogen habe; indes ist damit zweifellos nur ein gegen Störer, Landfahrer und Hausierer mit Kupfer- und Messingwaren gerichtetes Patent gemeint, das dieses Datum trägt[6]).

Die Innung der Seifensieder umfaßte ebenfalls das ganze Land. Die älteste vorhandene Ordnung ist von Kurfürst August am 10. Oktober 1582 konfirmiert[7]). Da der Kurfürst anfangs befürchtet, die Seifensieder möchten nach Erlangung des Zunftrechts die Schmelzhütten in den kurfürstlichen Bergstädten nicht mehr hinreichend mit Asche versorgen, da er weiter nach Einfügung eines besonderen Artikels (Nr. 34) über diesen Punkt (am 3. Oktober 1582) die Vollziehung der Bestätigung genehmigt[8]), so kann kaum schon eine ältere Ordnung dagewesen sein. Der Landesverband muß indes weit älter sein: die Ordnung von 1582 setzt das Bestehen mehrerer Laden im Lande voraus, ohne doch — mit Ausnahme der Freiberger Hauptlade, die indes nicht einmal direkt als solche bezeichnet wird — anzugeben, wo sie stehen und wie viel ihrer sind. Wäre die Aufrichtung der Laden, denen große Bezirke unterstanden, jetzt erst erfolgt, hätten sich auch nur die bestehenden Laden jetzt erst geeinigt, so müßte man unbedingt genauere Angabe erwarten. Das Fehlen derselben ist nur erklärlich, wenn hier eine lange geübte, allen bekannte Gewohnheit vorlag. Dresden wird in der Ordnung von 1582 nicht, wie überhaupt keine Stadt außer Freiberg, namentlich

[1]) HStA Conf. CLXIII. 1586 flg. Bl. 88 flg., diese Ordnung wurde, wie es scheint, bereits 1560 zur Bestätigung vorgelegt. [2]) Ebenda. [3]) HStA Conf. CLXVII. 1602 und 1603. Bl. 51 flg., bis hierher blieb die Ordnung unverändert. [4]) HStA Conf. CCII. Bl. 80 flg. [5]) Desgl. CCIX. 1682 bis 1684. Bl. 199 flg. [6]) HStA Conf. CLXXVII. 1619—1621. Bl. 399 flg. [7]) a. J. Bl. 348—361. [8]) HStA Cop. 476. Bl. 317.

Digitized by Google

genannt. Daß es aber damals schon dem Landesverband angehörte, zeigen deutlich die bereits 1583 unter den Dresdner Meistern auftretenden Trennungsgelüste[1]). Wann Dresden sich der Freiberger Lade angeschlossen, ist nicht zu sagen. Die Angabe der Freiberger Seifensieder vom 25. August 1659, die Dresdner seien zu der Freiberger Hauptlade „de anno 1582 gewiedmet"[2]), dürfte wohl nur auf dem Umstand beruhen, daß damals die erste Ordnung gegeben wurde.

„Irrungen" zwangen die Seifensieder, Anfang des nächsten Jahrhunderts die Entscheidung der kurfürstlichen Regierung anzurufen. Diese gab ihnen den Rat, die Artikel in einer großen Handwerksversammlung durchzusehen, zu verbessern und in richtige Ordnung zu bringen. Nachdem dies geschehen, wurden sie am 8. Juli 1611 von Johann Georg I.[3]) bestätigt. Beeinträchtigung durch die Lichtzieher, welche den Seifensiedern um so empfindlicher wurde, als die bedeutende Vermehrung der Meister selbst seit 1611 die Konkurrenz vermehrt hatte, veranlaßt das Handwerk, um Änderung des 49. Artikels zu bitten. Am 17. August 1641[4]) erreichen zuerst die Meister der Zwickauer Lade, am 20. März 1652 auch die zur Freiberger Lade gehörenden von Johann Georg I. eine Resolution und Erklärung des Artikels, die am 18. November 1654 erneuert wird[5]). Nachdem den Dresdner Meistern gestattet worden war, eine der Freiberger Hauptlade untergeordnete eigene Nebenlade aufzurichten[6]), erhalten sie am 16. Februar 1661[7]) von Johann Georg II. die Konfirmation einer eigenen Ordnung, die die Dresdner aus den Landartikeln von 1611 mit einigen Änderungen, doch so hergestellt hatten, daß sie die Artikel, welche sich nur auf Freiberg bezogen, darin ließen, in der Absicht, „was ihnen daraus insgemein und absonderlich zu gute kommen möchte, zu beachten"[8]). Am 7. September 1663[9]) ließen sich darauf die Seifensieder von Freiberg, Zwickau und Torgau eigene Artikel bestätigen. Nachdem aber die Zeit die feindselige Stimmung,

---

[1]) HStA Conf. v. Inn. CXCVI. 1659/60. Bl. 158. [2]) Ebenda Bl. 134. [3]) JI. Bl. 300—316. Das Handw. bittet, ihm drei (für die drei Laden) auf Pergament „ingrossirte Exemplaria" zu erteilen. [4]) RA Fleischer und Seifensieder 1. Bl. 17. [5]) JI. Bl. 316—317, RA Seifensieder 10. 1654 und HStA Conf. CLXXXVII. 1655. Bl. 61 und 71b. [6]) Siehe später. [7]) JII. Bl. 1—16. [8]) Eingang der Ordn. von 1661 und HStA Conf. CXCVII. 1661—1663. Bl. 16 flg. [9]) RA Seifensieder 54. Bl. 41.

Digitized by Google

die seit der Trennung der Dresdner Meister von Freiberg zwischen beiden Städten herrschte, beseitigt hatte, wurde am 5. Dezember 1693 wieder eine gemeinsame Landordnung, die alle vier Laden Sachsens umfaßte, von Johann Georg IV. bestätigt [1]).

Den Zirkelschmieden wurden 1593, wie in der späteren Ordnung von 1695 angegeben ist, vom Rat die ersten Artikel bestätigt [2]), die sich indes nicht fanden. In der Lade, die sich im Besitz der hiesigen Zirkelschmiedeinnung befindet, liegt ein Handwerksbuch, in dem auf der ersten Seite sich folgende, im Jahr 1621 geschriebene [3]) Bemerkung findet: 1596, 10. Oktober, ist eine „auffgericht vnd conformirte Laden bekreftiget vndt bestediget" worden, „durch die Eltesten vndt vornembsten Meyster dießer Churfl. Behestunge Dreßden". Den ersten vier der eingetragenen Meistern ist keine Jahreszahl beigefügt, sie sind also offenbar die Gründer der Innung gewesen. Die nächste Konfirmation wurde am 1. August 1695 [4]) wiederum vom Rat vollzogen. Es sei hierbei Gelegenheit genommen, zu bemerken, daß sich über eine Innung der Zeugschmiede, die sich erst vor wenigen Jahren mit der Zirkelschmiedeinnung vereinigt hat, nichts fand. Wohl aber läßt das Vorhandensein einer alten Lade, die sich im Besitz der Dresdner Innung befindet, auf den Bestand einer Innung schon Ende des 16. Jahrhunderts schließen. Die Lade, an der allerdings kein Name eines Handwerks zu finden ist, trägt die Jahreszahl 1595.

c) Innungen, die im 17. Jahrhundert entstanden.

(Mälzer, Nadler, Drechsler, Seidensticker, Posamentiere, Korduanmacher, Bader, Siebmacher, Handelsleute, Kammacher, Glaser, Kleinuhrmacher, Kurzmesserschmiede, Klempner.)

Eine „Maltzordnung" wurde am 13. September 1526 „publiciert" und den Mälzern vorgelesen „und zum uberflus uff folgende mitwoch aber vorleßenn", zugleich mit der Anordnung, daß auch die Altdresdner sich nach diesen Artikeln richten sollten [5]). Sie

[1]) JIII. Bl. 121—167 und HStA Conf. CCXIII. 1693 flg. Bl. 492—541. [2]) Eingang der Ordn. 1695. [3]) Es sind von derselben Hand mit derselben Tinte die Namen der Meister bis 1621 eingeschrieben. [4]) JIII. Bl. 197—203. [5]) RA C. XVI. 52 f. Bl. 18. HStA Loc. 9839. Akta, die Malz-, Brau- ꝛc. Ordnung bei der Stadt Dresden betr. 1491 bis 1692. Bl. 1. Vgl. Richter II, 254.

Digitized by Google

enthält nur Anordnungen über Arbeit und Lohn, legt also kein Zeugnis für das Bestehen einer Innung ab. In ähnlicher Weise mag die Malzordnung abgefaßt gewesen sein, die am 8. August 1565[1]), erlassen wurde. Kurz nach 1700 wird mehrmals das Jahr 1602[2]), an je einer Stelle 1603[3]) und 1621[4]) als das genannt, in dem eine Mälzerinnung aufgerichtet und Artikel bestätigt worden seien, die noch eine Anzahl anderer Städte umfaßt haben. Die Artikel selbst stehen an keiner dieser Stellen. Die „alte Innung" war im Laufe des 17. Jahrhunderts „aus der Übung gekommen" und „fast in gänzliches Abnehmen gerathen"[5]). Doch waren 1693 ein Oberältester und zwei Älteste vorhanden. Jetzt wurde von neuem am 7. August 1693 eine Innungsordnung aufgestellt[6]) und dem Rat am 14. August 1693 übergeben[7]), der sie, wie es scheint, wesentlich ändert, am 4. Juni 1697 den Meistern vorliest und am 12. Juni 1697 konfirmiert[8]), nachdem er sich vergebens bemüht hatte, die Brauer mit den Mälzern zu vereinigen. Der gehoffte Erfolg, fester zunftmäßiger Zusammenschluß aller Mälzer, Beseitigung der ausländischen Genossen[9]), kann indes nicht erreicht worden sein; denn 1701[10]) bitten die Dresdner Mälzer für Artikel, denen sie wieder eingefügt hatten, was der Rat 1697 gestrichen, um kurfürstliche Bestätigung, wobei sie obige Ratsordnung nur als eine Weisung und Approbation über einige Dinge, so sie unter sich observieren wollen, bezeichnen.

Vom Kurfürsten um sein Urteil befragt erklärt der Rat, er habe seit 1697 gesehen, daß eine Mälzerinnung dem gemeinen Wesen nicht zuträglich sei: die Besitzer der Malzhäuser würden an die hiesigen Meister gebunden, und doch verstünden die fremden, hierherkommenden Mälzer das Bierbrauen besser, als die hiesigen. Seit der Rat einen böhmischen Mälzer angenommen, habe dieser

---

[1]) RA C. XVI. 52 f. Bl. 148. Note über die Publikation. [2]) RA Brauer 12 a. Bl. 2 und 12 b. Bl. 36. [3]) HStA Loc. 30588. Innungen Dresdens. 1693 bis 1749. [4]) Ebenda; hier dürfte wohl ein Schreibfehler vorliegen, da kurz nachher 1603 genannt wird. [5]) Ebenda und HStA Loc. 30765 Dresdner Innungssachen. 1611–1688. [6]) RA Brauer 12 a. [7]) RA Brauer 12 b. [8]) JIII. Bl. 268–275; der Rat verlangt dabei, daß die Meister den Ratsmälzer sofort als Mitmeister aufnehmen und daß es jederzeit so gehalten werden soll. [9]) Wahrscheinlich bereiteten die Mälzer der Aufnahme des böhm. Ratsmälzers Schwierigkeiten [10]) Siehe Anm. 3. und RA Brauer 12 b. Bl. 1 flg.

Digitized by Google

das ganze Malz- und Brauwesen in anderen Stand gebracht, so daß das hiesige Bier noch einmal so gut und gesund als vormals auszufallen pflege[1]). Trotzdem berät er die Artikel, ändert sie und schlägt dem Kurfürsten vor, sie so zu bestätigen[2]). Mit den sogenannten böhmischen Mälzern und Brauern[3]) lagen die Dresdner in Streit, weil die böhmischen Mälzer sich weigerten, in ihre Innung einzutreten[4]). Die Böhmen (sechs Personen im ganzen) bitten schließlich selbst den Kurfürsten, ihnen die in Böhmen vom Kaiser gegebene Brau- und Mälzerordnung, die sie nur „privatim observiert" hätten, zu bestätigen, ohne damit ein jus prohibendi gegen andere wirkliche Brauer oder Mälzer zu verlangen. Da aber der Rat dagegen einwendet, in Dresden seien beide Handwerke getrennt, in den wenigsten Häusern werde das Malzen und Brauen zugleich getrieben, das Lernen beider Handwerke müsse nach einander geschehen, werden die Böhmischen am 13. Juni 1720 vom König abgewiesen[5]). Infolge des Widerspruches der Böhmen wird aber auch die Konfirmation der hiesigen Mälzerordnung für jetzt wenigstens vereitelt[6]).

„Das gantze hantwerck der noldener (Nadler) alhie zcu Dresden" wird zum ersten Mal am 23. März 1473 genannt[7]): in Dresden hatte sich ein Nadler niedergelassen, der in München, wo er früher gewesen war, sein Weib verlassen und entweder hier oder unterwegs wieder geheiratet hatte. Sobald das in Dresden bekannt wird, wollen ihn die hiesigen Nadler nicht mehr unter sich dulden. Die Sache kommt vor den Rat, und es wird „beteidingt", daß der Betreffende zwar das Handwerk treiben darf, mit den anderen

---

[1]) RA Brauer 12b. Bl. 9 flg. [2]) Ebenda. Bl. 12. [3]) Es gab zu jener Zeit erstens Mälzer, die sich zu der vom Rat konfirmierten Innung hielten, zweitens Brauer, welche gar keine Handwerksartikel hatten (RA Brauer 12f, Angabe von ca. 1700), drittens die böhmischen Mälzer und Brauer. Eine Innung der Brauer hat in Dresden damals nicht bestanden. Bestimmungen über den Lohn, der einem „bruwermeister" und seinen Leuten zu zahlen war, gab es schon 1470 (RA Privilegienbuch I. Vorderdeckel); ja 1505 (Ordn. der Braumeister, HStA Loc. 8579. Stadtb. 1505 flg. Bl. 8) hat der Rat alle „Brewermeister" vereidet, daß sie keinem Mitbürger mehr als die festgesetzte Menge Bier „gißen" sollen; nach einer Notiz von 1548 pflegt der Rat den Brauern gewisse Punkte jedes Jahr einzuschärfen (RA A. XXIV. 62w. Bl. 42), aber keine Bemerkung weist dabei auf das Bestehen einer Innung. [4]) RA Brauer 12f und 12b. [5]) RA Brauer 12c. 1719. [6]) RA Brauer 12e. 1727. [7]) HStA Loc. 8579. Stadtbuch 1454—1476. Bl. 108b.

Digitized by Google

Meistern und Gesellen der Nadler aber nichts „zcu schaffen vnd zcu schicken haben" soll, bis er sich mit dem Nadlerhandwerk, „wo die In vnnser gnedigen Herrn von Sachsen landen eyne tzeche hetten", „vertragen" und von jener Stadt dem hiesigen Handwerk Kundschaft gebracht habe. Dann wollen sie ihn wieder aufnehmen und „furdern noch (nach) des hantwercks gewonheit". Weist das gemeinsame Vorgehen der Nadler, und daß sie ihre Ehre durch Duldung des genannten Verbrechers gefährdet sehen, zwar auf ein zunftmäßiges Zusammenhalten, so mögen sie doch weder eine eigene Zeche gebildet, noch sich zu der eines anderen Ortes gehalten haben; sonst würden sie im ersten Fall den Betreffenden nicht in eine andere Stadt gewiesen, im zweiten ihm kaum die Wahl gelassen haben, wo er sich „vertragen" wolle. Doch wenige Jahre darauf müssen die Nadler eine Ordnung erhalten haben. Als sie in den Jahren 1624[1]) und 1659[2]) den Kurfürsten um Bestätigung von Artikeln bitten, nehmen sie beide Male auf uralte Briefe, auf eine, von 1624 an gerechnet, vor mehr als 140 Jahren, also ca. 1480 „aufgerichtete Handwerksgewohnheit und gefertigte Briefe" Bezug. Und diese alte Ordnung muß damals noch vorhanden gewesen sein, da die 1625 konfirmierten Artikel aus jenen alten genommen sein sollen, da im neunten bez. zwölften Paragraphen der neuen Ordnungen von 1625 und 1660 aus diesen alten Briefen die Berechtigung hergeleitet wird, daß die hier aufgezählten Arbeiten den Nadlern allein zustünden[3]). Ende des 15. Jahrhunderts muß aber das Nadlerhandwerk wieder vollständig in Verfall geraten sein: im Jahr 1498 verspricht ein Kamenzer Bürger, zur Aufrichtung des Nadlerhandwerks Nadler nach Dresden zu ziehen, und erhält dazu vom Kurfürsten auf fünf Jahre 100 Gulden geliehen, vom Rat auf dieselbe Zeit Gestundung verschiedener Gebühren[4]).

[1]) HStA Conf. CLXXX. 1625 und 1626. Bl. 324. [2]) RA Nadler 63a. 1659. Innung betr. [3]) Die Ordnung von 1625 enthält in § 9 dieselbe Zeitangabe wie oben, 1660 heißt es dagegen in § 12 „die uhralten Briefe über 170 Jahr". [4]) HStA Loc. 8579. Stadtb. 1495—1505. Bl. 43; die betreffende Urkunde lautet: Zumercken nochdem der durchlauchte hochgebornne furst vnd her herre Jorge hertzog zu Sachßen ꝛc. vnser g. h. off demutig betlich ansuchen Jacobff Schonen burger zu camentz vnd vff desselbigen bewilnis, so er seinen f. g. gethan vnd zugesagt ein redeliche anzcall der noldener gemeiner stat nutz zuguth in dresden vnd besser dan in allen deutzschen landen alleine nurmbergk ausgelossen sein solle vff sein eigen kost vnd muhe zubrengen zu vffrichtunge solcher noldener handtwergk 1c (= 100) reinische gulden funff Jar ausvolgigk frey vor-

Digitized by Google

Aus dem Jahr 1552 findet sich wieder ein Vorgang[1]), der das Bestehen der Nadlerinnung bezeugt. Einem Lehrjungen, der bei seinem Meister nicht auslernen kann, wird „auf geschehene clage" nachgelassen, die fehlenden $1\frac{1}{2}$ Jahre, d. i. die halbe Lehrzeit, bei einem andern Meister zu verbringen, und über die bereits abgelaufene Lehrzeit „Kundschaft" gegeben, „dareyn die Meister des Nodelhandwerks gewilligt". 1570 geben sie indes an, daß sie keine Ordnung besäßen. Soweit sich nachweisen läßt, erhielten die Dresdner Nadler 1613 eine neue konfirmierte Ordnung vom Rat[2]), die sich leider auch nicht auffinden ließ. Als sich trotz dieser Ratskonfirmation von 1613 die gewünschte Ordnung nicht herstellen ließ, einigen sich die hiesigen Meister, denen schon früher etliche Meister aus den Städten der Umgegend sich angeschlossen hatten, zu desto besserer Erhaltung löblicher wohl hergebrachter Handwerksgewohnheit und billigen Gehorsams, zur Verhütung allerhand Konfusionen mit acht Städten über neue Artikel. Sie bitten um kurfürstliche Bestätigung, nachdem die genannten Städte, sowie noch drei weitere, ihnen zur Erlangung derselben Vollmacht erteilt und erklärt hatten, sich zu den Meistern des Handwerks in Dresden „begeben" und die Lade zu Dresden und deren Ältesten für ihr Haupt anerkennen zu wollen. Der Kurfürst holt von den Räten der beteiligten und anderer Städte Bescheid ein[3]) und konfirmiert am 1. Oktober 1625 die erste Land-

---

gestragkt Ime auch funff Jar freiheidt allenthalbenn mit Brawen schengken handelen geschoffen vnd andern der stat geburen genedig gegeben, des hat bmelter Jacoff Schone sein Haus in des heiligen creutz gassen, so man zu vnser lieben frawen gehet hinder lorentz gurteler gelegen, das er albrecht bossen vnd seinem swager daniel, die beide entkegen gestanden, an bemelten hause vorzcigt gethan, mit zusagunge nichts hinfurder doruff zumanen, bmelten vnserenn g. h. vor angezceigte hundert gulden vnd die vbermaß als funff vnd sechtzigk gulden dem Rate von wegen gemeiner stat der freiheidt halben willig ein gesatzt der gestalt also das noch ausgange der nestkunfftigen funff Jarn bmelter Jacoff Schone solch hundert gulden vnserm g. h. vnvorzcuglichen widerantwurten vnd bezcalen sall, vnd so er in einschigkunge vnd zuwendunge der noldener wie angezceigt sewmigk ader die wie sich bewilligt nicht einbrengen wurde, das sich mein g. h. vnd der Rath von wegen gemeinen stat vor die freiheidt In mitteler Zceit der funff Jarn nochgelassen ir gebur an solchem gelde haus vnd allem was er hat bekomen vnd erholen magk, das bmelter Jacoff Schone bewilligt angenomen, gebetenn ins statbuch zuvorzceichen act. in der Ratsstuben Dresden Sonnabendt nach thome . . . . (22. Dez.)

[1]) RA A XXIV. 62w. Bl. 60. [2]) HStA Conf. CLXXX. 1625 bis 1626. Bl. 324. [3]) Vielleicht wegen der dazugehörenden Landmeister.

Digitized by Google

ordnung[1]). Mit einigen Änderungen wurde sie am 12. Januar 1660 auf Bitten der Dresdner Meister, denen wiederum die übrigen Meister Vollmacht erteilt hatten, von Johann Georg II.[2]) bestätigt.

Die Drechsler erhalten am 23. Juli 1614[3]) die erste Ordnung von Johann Georg I., die sie wegen großer Unordnung, Zwietracht und Irrungen zwischen Meistern und Gesellen verabredet hatten.

Die Meister der Seidensticker und Perlenhefter geben 1614[4]) an, daß vor diesem bei ihrem Handwerk niemals eine „Innungs-Zunft" gehalten worden und dadurch viel Uneinigkeit und Unordnung entstanden sei. Die Innung wird darauf am 16. März 1615 durch eine von Kurfürst Johann Georg I. konfirmierte Ordnung aufgerichtet, die vom Handwerk selbst aufgestellt, aber vom Schösser in etlichen Punkten geändert worden war.

1617 übergaben die Posamentiere, die sich auch „Borthenwirker" nennen[5]), dem Kurfürsten Artikel; da aber die Kramer und Leinwandhändler, obgleich sie damals noch keine Innung bildeten, sich „über einige Spezialpunkte" derselben beschwert fühlen, so müssen Änderungen vorgenommen werden[6]); infolgedessen erfolgt erst am 14. April 1618 die Bestätigung durch Johann Georg I.[7]). Eine in der Abschrift dieser Ordnung eingetragene Bemerkung giebt an, daß am 16. März 1827 das Original von den Posamentieren vorgelegt und verglichen worden sei. Es kann also bis dahin keine neue Konfirmation erlangt worden sein[8]). Nur ein Nachtrag vom Rat unter dem 25. April 1655[9]) fand sich noch.

Die Korduanmacher oder Lederarbeiter erhalten die erste Konfirmation am 16. August 1626[10]) vom Rat. Nach darin ent-

---

[1]) HStA Conf. CLXXX. 1625—1626. Bl. 324 flg. und JI. Bl. 126—133. [2]) JII. Bl. 31—44. In manchen Orten müssen Steck- und Nähnadler besondere Innungen gehabt haben. § 17 der Ordn. von 1660 bestimmt, daß Stecknadler, die sonst nichts als Stecknadeln, Nähnadler, die nur Nähnadeln, inmaßen ihre eigene Zunft, Innung und Handwerksgewohnheit besagt, zu fertigen pflegen, dabei zu lassen seien; wohl aber wird den Nadlern ebenfalls das Recht zugesprochen, Steck- und Nähnadeln zu machen. [3]) JII. Bl. 238—250, HStA Altes Archiv. Loc. 30588. Nr. 16. 1851. [4]) HStA Conf. CLXXV. Bl. 201b. [5]) RA Borthenwirker 16. 1663. [6]) Der hochgelehrte Alex. Faber, der Rechten Doktor, und der Rat bringen einen Vergleich zustande. [7]) JI. Bl. 112—125. [8]) Auch 1702 wird angegeben, daß seit 1618 die Artikel nicht erneuert seien. RA Pos. 21. Bl. 87. [9]) JI. Bl. 125b. [10]) JI. Bl. 145—151.

Digitized by Google

haltenen Angaben hatte es „anfänglich" nur einen Meister, Caspar Lucas, in Dresden gegeben; dann war sein Sohn Tobias Lucas, endlich noch Christof Hübener und Peter Koch hinzugekommen, so daß 1626 „seit etlichen" Jahren vier Meister in Dresden waren. Unter der Abschrift der genannten Ordnung findet sich eine Bemerkung, nach der sie 1806 mit dem Original verglichen und übereinstimmend befunden worden sei. Die Ordnung von 1626 muß also bis dahin Giltigkeit behalten haben; wenigstens für das Dresdner Handwerk allein kann keine Ordnung wieder aufgestellt worden sein. Benutzt ist in der vorliegenden Abhandlung noch eine wenige Jahre nach 1626 aufgestellte Landordnung. Wahrscheinlich wegen der geringen Meisterzahl, mit der das Handwerk nicht nur in Dresden, sondern auch in anderen Städten vertreten war, verabredeten die Meister von Leipzig, Dresden und Zwickau [1]) eine Vereinigung und eine Landordnung und bitten am 29. Oktober 1629 den Kurfürsten um deren Bestätigung, damit dieselben desto kräftiger und beständiger seien, sie desto steter und ernstlicher gehalten, auch die Meister mit mehrerem Ernst geschützt werden möchten. In der That weist der Kurfürst am 5. November 1629 Schösser und Rat zu Dresden an, die Artikel zu prüfen. Von diesen mögen Bedenken erhoben worden sein, so daß sich im folgenden Jahre neue Beratungen der Korduanmacher nötig machen. Doch auch diese scheinen zu keinem Ziele geführt zu haben; wenigstens fand sich keine Konfirmation, und in einem Streit, den die Korduanmacher um 1700 mit den Lohgerbern führen, berufen sie sich auf die Ratskonfirmation, deren Giltigkeit die Lohgerber in diesem Punkt wegen Mangels der hohen obrigkeitlichen Konfirmation bestreiten [2]). Die Korduanmacher würden daraufhin gewiß die kurfürstliche Konfirmation angezogen haben, wenn sie eine solche besessen hätten.

Die Aufrichtung der Baderinnung, die das ganze Land umfaßte, steht im Zusammenhang mit harten Kämpfen der Dresdner Barbiere und Bader über die Berechtigung des „Kurierens" und

[1]) HStA Conf. CLXVIII. 1602—1631. Bl. 324 und RA Cord. 4 b. 1626. Bei einer Verhandlung am 29. Juli 1630 sind die oben genannten vier Dresdner Meister zugegen; darunter werden für die beteiligten Städte die Anzahl der Werkstätten aufgezählt: Leipzig besaß vier, Dresden drei (!), Zwickau drei, Wittenberg und Torgau halten es nicht mehr mit, letztere wird sich außer Landes wenden.
[2]) HStA Loc. 4433. Appellationsgerichtsprotokoll. 1700—1714. Bl. 89 b flg.

Digitized by Google

„Verbindens“ [1]). Diese kam bei der Konfirmation der neuen Landinnung nicht direkt und überhaupt nicht für alle Bader — wohl allein für die Dresdner —, sondern nur insofern in Frage, als die neue Ordnung auf der Voraussetzung ruhte, daß dies Recht auch den Badern zustehe, und als der Streit der beiden Handwerke in Dresden den hiesigen Badern Veranlassung ward, die Aufrichtung der Innung zu betreiben. Für die Bader handelte es sich bei der Sicherung der genannten Berechtigung um eine Lebensfrage, da sie von dem Ertrag ihrer Badestuben allein nicht leben konnten. 1629 (6. November) spricht das der Rat selbst aus, der sich in dem Streit für die Bader verwendet: wenn dem Ratsbader das Verbinden und Heilen nicht gestattet würde, müßte er sich von der Stadt wegwenden, und das sei ihr zum Nachteil; denn der Rat habe immer dafür gesorgt, daß die vor undenklichen Jahren von dem gemeinen Gut erkaufte Badestube nur an die berühmtesten und erfahrensten Meister vergeben werde [2]). Und an anderer Stelle [3]) giebt er 1616 auch von dem Altdresdner Bader an, er verdiene wöchentlich 20 bis 30 Groschen, könne sich also von der Badestube allein nicht ernähren.

Indem die Dresdner Barbiere den Badern die Ausübung der wundärztlichen Kunst wehrten, verteidigten sie ein ihnen verbrieftes Recht. Ihre Ordnungen gebieten von Anfang an, es dürfe keiner, der nicht der Zunft und Bruderschaft der Barbiere angehöre, Wunden und offene Schäden heilen und verbinden, auch nicht in Dresden und in des Rats Gerichtszwange mit Wundarzneien umgehen [4]), und weiter, wer Becken aushängen und das Handwerk treiben wolle, müsse Brüderschaft und Zunft mit dem Barbierhandwerk halten; und dabei werden neben anderen Störern direkt die Bader (erst 1693 fehlen sie in der Aufzählung) auch bereits 1566 als solche genannt, „denen die heilsame Kunst der Chirurgie im

[1]) Ein gleicher Streit zwischen beiden Innungen hat in anderen Städten auch geherrscht; in Leipzig soll er bereits im 16. Jahrhundert gekämpft worden sein. Zum Teil endete er schon damals mit der in neuerer Zeit auch hier eingetretenen vollständigen Vereinigung beider Handwerke in eine Innung (im vogtländischen Kreis sollen beide Handwerke eine gemeinsame Innung gebildet haben. RA Bader 49a), zum Teil wenigstens damit, daß den Badern die wundärztliche Praxis zugestanden werden mußte. [2]) HStA Conf. CLXXXI. Bl. 460 flg. [3]) RA Barb. contra Bader 43. [4]) Dem Übertreter wird eine Geldstrafe angedroht, die halb an die Gerichte, halb an das Handwerk der Barbiere fallen soll.

Digitized by Google

Grunde verboten" sei, ein Zeichen, daß in Dresden schon bei der Aufrichtung ihrer Innung die Barbiere in diesem Punkt sich von den Badern bedrängt fühlten[1]), wenn nicht die Stelle einfach aus einer bei Aufstellung ihrer Ordnung benutzten Vorlage herübergenommen wurde. Berichte über Streitigkeiten zwischen beiden liegen erst seit Ende des 16. Jahrhunderts vor. Die Kurfürsten Christian I. und II. stehen in denselben prinzipiell auf Seite der Barbiere, gestatten aber persönliche Ausnahmen; Christian I. sichert 1589 einem Dresdner Bader, der sich in der Wundarznei sehr erfahren bewiesen hatte, die ungehinderte Ausübung derselben zu[2]), Christian II. gestattet 1610 einem anderen nur (auf Zeit seines Lebens), die Kranken, die sich seiner Kur unterwerfen wollen, in allen Schäden zu verbinden und zu heilen[3]).

Diese auf Grund bewiesener Geschicklichkeit erteilten Vergünstigungen veranlassen einen neuen Altdresdner Bader (Hörnlein), 1616 unter Einreichung zahlreicher Zeugnisse über glückliche Kuren[4]) gleiche Ansprüche zu erheben. Der Rat, der sich stets seiner Bader annimmt, führt das Interesse der Einwohner ins Feld, die zu dem gehen wollten, zu dem sie Vertrauen hätten, und wünscht, daß den Badern im allgemeinen wenigstens die Behandlung derer freigegeben werde, die sich von selbst an sie wenden[5]). Die kurfürstlichen Räte machen am 11. März 1616 noch darauf aufmerksam, daß man in Altdresden eines Baders, der auch das „Heilen und Curiren gelernt", gar nicht entraten könne, weil dort kein Barbier sei und des Nachts bei verschlossenen Thoren ein Neudresdner nicht zu erlangen sei[6]). Darauf erhält Hörnlein am 16. März

[1]) Auch der Rat giebt 1629 an, daß die Pächter der Ratsbadestube sich stets des Kurierens in und außerhalb der Festung gebraucht hätten. HStA Loc. 9837. Irrungen und Zwistigkeiten zwischen den Barbieren und Badern. Bl. 9. Allerdings scheinen die Bader bei Aufrichtung der Barbierinnung keinen Einspruch dagegen erhoben zu haben, daß den Barbieren das jus prohibendi verliehen wird. Vielleicht hatten die Bader damals noch gar nicht Anspruch auf Ausübung der wundärztlichen Praxis erhoben. Es ist sehr leicht möglich, daß dies erst durch auswärtige Bader geschah, die der Rat aus Gegenden berief, wo beide Handwerke vereinigt waren. [2]) HStA Conf. CLXXXI. Bl. 459 flg. [3]) Ebenda. [4]) RA Barb. contra Bader 43. 1614 flg. — In dem einen wird bescheinigt, daß der betreffende Bader (Hendler oder Hörnlein) geheilt habe, wo die Barbiere nicht mehr hätten helfen können: Bl. 18. [5]) Ebenda. [6]) HStA Loc. 8852. Justizsachen 1616. 1. Teil. Bl. 169 flg.

Digitized by Google

1616[1]) eine ähnliche kurfürstliche Erlaubnis, wie sie 1610 gewährt worden war, nämlich die Personen zu behandeln, die sich an ihn wenden, vorausgesetzt allerdings, daß er seine Behauptung, auch das Barbierhandwerk „recht" gelernt zu haben[2]), beweise, und daß er mit seinem „Courieren" bestehe. Am 23. März desselben Jahres[3]) giebt ihm der Kurfürst unter denselben Bedingungen die Ausübung der wundärztlichen Kunst für solche Zeiten ganz frei, wo bei nächtlicher Weile und verschlossenen Thoren oder sonst Barbiere in der Eile nicht zu haben seien. Die Barbiere beruhigen sich dabei nicht; unter Verdächtigung der nun nachträglich erfolgten Ausstellung eines Lehrbriefes auf beide Handwerke suchen sie Januar 1617 die Zurücknahme der Erlaubnis zu erlangen. Daraufhin wird von der Gegenpartei an sie das Ansinnen gestellt, den betreffenden Bader in ihre Innung aufzunehmen. Wäre das erfolgt, so hätte das eine Verschmelzung beider Handwerke anbahnen können, an der den Barbieren selbstverständlich nichts lag. Sie wehren sich dagegen: jener habe etliche Jahre als „Baderknecht" hier gearbeitet, was einem Barbiergesellen nicht zieme, Bader aber seien nicht aufzunehmen, überdies ihre 10 Werkstätten besetzt[4]). Auch die „Medici" sind dagegen. Die Barbiere erreichen wirklich am 31. Juli 1619[5]) eine Zurücknahme der Erlaubnis, weil der betreffende Bader „im Examine der Chirurgia" wenig zu antworten gewußt habe, also für keinen „qualificirten Chirurgum oder Barbier" gehalten werden könne. Demnach scheint es, als ob die Barbiere veranlaßt worden seien, den betreffenden Bader zu examinieren. Nicht überraschen kann die spätere Behauptung des Baders, es seien ihm Fragen vorgelegt

[1]) HStA Justizsachen Loc. 8852. 1616. 1. Teil. Bl. 169 flg.; vorher hatte Joh. Georg 1614 und 1616 ihm das „Curieren" direkt verboten. [2]) Hörnlein hatte also nur einen Bader-Lehrbrief. Der Rat bemüht sich nun selbst um den geforderten Nachweis und erhält in der That aus Ravensberg (oder -burg), woher Hörnlein stammte, das Zeugnis vom dortigen Bürgermeister und Rat, Hörnlein habe bei seinem Vater, der, wie dort und anderwärts üblich, beide Handw. getrieben, beide gelernt; siehe Anm. 3 und RA Barb. 44a. Bl. 46. [3]) RA Barb. 43. [4]) HStA Loc. 8853. Justizsachen 1617. Bl. 105. Sowohl der Neu- als Altdresdner Bader (Ebner und Hörnlein) besaßen jetzt, wenn auch in verschiedenem Maße, das Recht zu kurieren. Als der dritte Bader (Knopf in Altdresden) nach früher bereits ergangenem Verbot jetzt auch wieder zu kurieren beginnt, wird ihm auf Bitten der Barbiere am 9. März 1618 seine „Störerey im Barbierhandwerk" untersagt, RA Barb. 44. [5]) RA Bader 11. Bl. 26.

Digitized by Google

worden, „die nicht für einen Wund-, sondern für einen Leibarzt gehörten". Jetzt scheint der Streit vorläufig aufgehört zu haben. Der Schluß liegt nahe, daß gerade durch die Entscheidung des Kurfürsten Johann Georg I. zu gunsten der Barbiere die Dresdner Bader veranlaßt wurden, die Aufrichtung einer Landinnung der Bader zu betreiben, um in der Gemeinschaft mit den übrigen Badern des Landes die erstrebte Berechtigung, die jenen zum Teil wenigstens zustand, zu erreichen. Bereits 1605[1]) hatten die Bader des Landes eine Ordnung übergeben, in der sie vorsichtigerweise sich nicht direkt das Recht zu „kurieren und verbinden" und Becken auszuhängen zusprechen, es sich aber indirekt zu sichern suchen, indem sie von dem aufzunehmenden Meister ein ausführliches Examen über wundärztliche Behandlung und als Meisterstücke Zubereitung von Salben verlangten. Obgleich sich damals die medizinische Fakultät zu Leipzig 1607 für die Konfirmation der neuen Ordnung ausgesprochen hatte[2]), war die Sache ins Stocken geraten[3]) und erst 1627 von neuem durch die Bader angeregt worden. Dem genannten Altdresdner Bader Hörnlein, der unterdes die Neudresdner Badestube übernommen hatte, fiel es in der Hauptsache zu, als Bevollmächtigter der übrigen, vor allem natürlich im eigensten Interesse, die nötigen Verhandlungen zu führen[4]). Die vom Kurfürsten jetzt eingesetzte Kommission, aus Amtsschösser und Rat zu Dresden bestehend, erkundigt sich im kurfürstlichen Auftrage (20. Juni 1627) bei den Obrigkeiten der Städte, wo Bader wohnen, ob dies „Werk" jemandem zu Schaden oder Nachteil gereiche[5]). Dabei werden auch die Dresdner Barbiere befragt, die auf ihren Privilegien bestanden, den alten Streit mit Hörnlein wieder hervorsuchten und darauf beharrten, daß im Weichbild der Stadt keinem Bader zu kurieren und zu heilen verstattet werden solle[6]). Doch scheinen sie sich der neuen Baderinnung und -ordnung selbst nicht direkt oder nicht auf die Dauer widersetzt zu haben. Wenigstens heißt es in dem entscheidenden kurfürstlichen Reskript, die eingesetzte Kommission halte dafür, daß Innung und Ordnung der Bader, weil sich niemand dawidersetze, wohl zu konfirmieren sei. Am 5. Oktober

[1]) HStA Conf. CLXXXI. Bl. 459 flg. [2]) RA Bader 44a. Bl. 43. [3]) HStA Conf. CLXXXI. Bl. 460. [4]) RA Bader 44a. Bl. 5, Bl. 57 ist neben Hörnlein noch ein Borner Bader als Syndicus unterschrieben. [5]) Ebenda Bl. 4. [6]) HStA Loc. 7333. Allerhand Vortragen ꝛc. 1605 flg. Bl. 446 flg.

Digitized by Google

1629[1]) erteilt der Kurfürst Anweisung, die Bestätigung zu vollziehen. Weil die Dresdner Barbiere, obgleich die Barbiere in Torgau und Leipzig[2]) sich mit den andern Städten „konformiert" und den Badern das Kurieren und Verbinden „auf gewisse Maße" verstattet hätten, den hiesigen Badern und besonders Hörnlein die Ausübung der wundärztlichen Praxis im Weichbild von Neu- und Altdresden nicht gestatten wollten, so erneut er dabei die diesem gegenüber erlassenen früheren Verordnungen: er darf keine offene Werkstatt halten; dagegen wird ihm gestattet, weil er eine glückliche Hand habe, die zu behandeln, „so, unter der Bürgerschaft nicht begriffen (also Fremde), ihn allhier zu gebrauchen in willens", er darf aber nicht „ausreisen und über Land verbinden und couriren". Der Rat soll ihm darum auferlegen, alles dessen, was zur Chirurgie und Wundarzenei gehöre, sich gänzlich zu enthalten, bei seinem Baderhandwerk zu verbleiben und die Barbiere bei ihrer Ordnung und Befreiung „unperturbieret" zu lassen. Die nun erfolgte Bestätigung der Baderordnung trägt als Datum den 10. Oktober 1629[3]). Für Hörnlein verwendet sich am 6. November 1629[4]) der Rat nochmals, wohl mit Erfolg, wenigstens behaupten die Bader 1645, daß obiges kurfürstliche Reskript aufgehoben und Hörnlein bis an seinen Tod beim Kurieren gelassen worden sei[5]). Jedenfalls hat nachher der Streit bis 1644 geruht.

Das kurfürstliche Reskript, in der die Vollziehung der Konfirmation angeordnet wird, zeigt jedenfalls deutlich, daß in Dresden besondere Verhältnisse vorlagen und daß der Streit der Dresdner Bader und Barbiere und die Bestätigung der Baderordnung von der Regierung ganz getrennt behandelt wurden, obgleich von seiten der Dresdner Bader offenbar eine Verschmelzung der beiden Angelegenheiten versucht worden war. Als 1644 der Streit zwischen beiden Dresdner Handwerken von neuem beginnt[6]), weil die Barbiere

[1]) RA Bader 10. Bl. 5 und 38 flg., hier eine beglaubigte Abschrift, HStA Loc. 8845. Justizsachen 1602—1632. Bl. 441 und öfter. [2]) In diesen Städten sollen auch die Barbiere noch keine Innung haben, HStA Conf. CLXXXI. Bl. 460 flg., vielleicht ließ deshalb Torgau seinen anfänglichen Widerspruch gegen die Innung fallen. [3]) HStA Conf. CLXXXI. 1627 flg. Bl. 495 flg., RA Bader 10. 1644. Bl. 40—48, hier die Bemerkung, das Original sei, auf Pergament geschrieben, in der Hauptlade zu Dresden vorhanden. [4]) HStA Conf. CLXXXI. Bl. 472b. [5]) RA Bader 10. Bl. 85. [6]) RA Bader 10 und HStA Loc. 9837. Irrungen u. Zwistigk. zw. Barb. u. Badern in Dresden.

Digitized by Google

wiederum Klagen bei dem Kurfürsten über Störer erheben, versuchen die Dresdner Bader nochmals den Streit zur Sache ihrer ganzen Innung zu machen, indem sie ihre Forderungen außer mit der früher schon aufgestellten Behauptung, sie könnten sich von der Badestube allein nicht ernähren, jetzt auch damit begründen, daß ihre Innungsartikel ihnen ein chirurgisches Examen vorschrieben und daß ihrem Handwerk überall das Recht des Kurierens zustehe. Die Barbiere dagegen wollen es nur mit den Dresdner Badern zu thun haben, da ihre Ansprüche nur auf „des Raths Gebiete" gingen und anderorts nach dem Reskript vom 5. Oktober 1629 die Sachen anders lägen. Kurfürst Johann Georg I., der schon früher für die Barbiere entschieden hatte, läßt zwar auch jetzt am 1. Oktober 1644 an den Rat die Weisung ergehen, die Kläger zu schützen[1]), und ordnet in zwei neuen Befehlen vom 23. April und 9. Mai 1645 an, daß es allerdings „bey der Barbier Innung, welche dieses orts vnd so viel das hiesige Weichbild betrifft, clare maße gibt, nicht vnbillich bewenden" solle, da die jetzigen Barbiere die Stadt recht wohl versorgten; indes giebt er in den zwei Befehlen von 1645 allen Badern, (die ja ohnedies ihr Nahrungsmittel hätten), die Erlaubnis, hin und wieder Landbewohner und durchreisende Personen „auf begeben" zu kurieren und zu verbinden. Einem der Bader, (Kayser, nicht dem Ratsbader), der erst Ostern 1644 von Altdresden nach Neudresden übergesiedelt war und früher wohl nur für Altdresden ein besonderes Privilegium zu kurieren erhalten hatte[2]), wird dabei dasselbe nochmals, jetzt also auch für Neudresden zugesichert. Zugleich behält sich der Kurfürst vor, überhaupt einem oder dem andern Bader, welcher bei der gestatteten Landpraxis gute Proben seiner Kunst abgelegt habe und dadurch berühmt geworden sei, nach Befinden durch „Spezialconcession" die Ausübung derselben auch in der Stadt zu gestatten. „Es soll aber solches alles der Barbier Innung vnschädlichen sein, vnd außer vnserer absonderlichen Verordnung zu keiner Einführung gereichen." Als am 23. Mai beiden

[1]) Darauf hin citiert der Rat die von den Barbieren als Störer bezeichneten Personen, drei wirkliche Bader in Dresden, zwei vor dem Wilsdruffer Thor, die von jenen drei selbst wieder als Störer bezeichnet werden, und vier Frauen. Die drei ersten wenden sich wiederholt mit besonderen Eingaben an den Kurfürsten, doch ohne Erfolg. [2]) Seine Übersiedelung nach Neudresden, bei der er die bisher geübte Praxis nicht aufgab, rief den neuen Streit hervor.

Digitized by Google

Handwerken der kurfürstliche Bescheid bekannt gegeben wird, erhebt der jetzige Neudresdner Stadtbader, der sich überdies durch das Privilegium seines neuen Genossen benachteiligt sah, sofort Protest, da er seinen Zins an den Rat nicht zahlen könne, wenn er seine Patienten aufgeben müsse. Indes kann er seine Badestube gar nicht lange mehr inne gehabt haben, vielleicht, weil er nichts erreichte. Sein Nachfolger, der frühere Altdresdner Ratsbader (Engel), reicht, durch das genannte kurfürstliche Reskript veranlaßt, wiederholt Verzeichnisse und Bescheinigungen glücklicher Kuren ein und erreicht auch wirklich, freilich erst unter dem folgenden Kurfürsten, der den Badern überhaupt günstiger gesinnt scheint, am 7. August 1657 wegen „der geleisteten, stattlichen Proben" das Recht, „daß er sowohl in als außerhalb der Vestung sich als ein Wundartzt ohne Hindernüs des Handtwercks der Barbirer alhier gebrauchen laßen möge"[1]). Da die Barbiere Bader, die mit einem derartigen besonderen Privilegium ausgestattet waren, an der Ausübung der wundärztlichen Kunst nicht mehr hindern konnten, so suchten sie wenigstens deren Praxis dadurch zu beschränken, daß sie ihnen verwehren wollten, Becken auszuhängen. Bereits vor der Konfirmation von 1629 muß darüber verhandelt worden sein, und 1628 wird „erinnert"[2]), es sei seit undenklichen Jahren im Römischen Reich wie im Kurfürstentum Sachsen bräuchlich gewesen, daß „die Meister des Baderhandwerks vier messingene Spiegelbecken an der Stangen und, wann Badetag ist, das fünfte über der Hausthür aushengen". In der genannten Ordnung fehlt aber eine Bestimmung über diesen Punkt; es haben demnach offenbar die Bader damals nichts erreicht, wiewohl ihren Genossen darin in anderen Städten kein Hindernis in den Weg gelegt worden und an der Ratsbadestube früher auch Becken gewesen sein sollen. 1659 giebt der Rat an, es sei „an der Ratsbadestube noch die Nachricht, daß vor dieser Zeitt eine eiserne Stange daran gewesen, vorhanden"[3]). Jetzt tritt dieser Streitpunkt mehr in den Vordergrund, und Kurfürst Johann Georg II. gestattet den Badern in der neuen Ordnung von 1658, Becken aus-

[1]) HStA Loc. 9837. Irrungen zw. Barb. und Badern, und RA Bader 11. Am 3. August ergeht bereits diese Entscheidung an die kurf. Räte. [2]) RA Bader 44a. Bl. 30. [3]) RA Bader 11; es kann sich demnach hier nicht bloß um das fünfte Becken gehandelt haben.

Digitized by Google

zuhängen. Daraufhin hat der Pächter der Ratsbadestube von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, und der Rat bringt, „weil ihm das Haus zuständig", eine neue eiserne Stange dazu an. Da jedoch die Barbiere Einspruch erheben, läßt der Rat vorläufig von seinem Bader die Becken noch nicht aushängen, verlangt aber, daß die Barbiere ihre Ordnung vorlegen, weil die von ihnen eingegebene Abschrift des 17. Artikels, auf welchen sie ihr Einspruchsrecht gründen, nicht mit der im Ratsinnungsbuch übereinstimmte. Da stellt sich nun heraus, daß die Barbiere die Stelle, welche Leuten außerhalb ihrer Zunft das Aushängen der Becken verbietet, eingeschoben haben[1]), und zwar so, daß auf dieselbe auch eine angedrohte Strafe von 10 Thlr. bezogen war. Darauf wird vom Kurfürsten, der von alledem durch den Rat unterrichtet worden war, am 10. Februar 1659 dem Pächter der Ratsbadestube das Aushängen gestattet und zugleich prinzipiell entschieden, daß „es bei der Bader confirmierten Innung verbleiben" solle[2]). Die Barbiere geben sich nicht gleich zufrieden, selbst dann noch nicht, als der Kurfürst am 23. März 1659 seine Entscheidung wiederholt, und noch im Jahr 1664 wehren sie sich gegen eine Vermischung der beiden wesentlich unterschiedenen Handwerke und behaupten, daß der Kurfürst den Badern „mehr nicht als Waschen, Baden, Schröpfen und anders, so in der Badestuben verrichtet und ihrem Handwerk zugeeignet werde", zugestanden habe[3]). Da aber aus späterer Zeit keine weiteren Verhandlungen hierüber gefunden wurden, so ist anzunehmen, daß der Streit nachher doch aufgehört hat und die Barbiere die Bader ungestört haben kurieren und Becken aushängen lassen. In späteren Ordnungen haben sich die Bader beide Rechte, das Kurieren und das Aushängen der Becken, zu erhalten gewußt, während die Barbiere zwar immer ihr altes Privilegium beibehalten, daß niemand außer ihrer Zunft die „Chirurgiam und was derselben anhängig zu exerciren" (1693 auch: Becken auszuhängen) befugt sei und der Zuwiderhandelnde eine Geldstrafe an die Gerichte und an die Innung zu zahlen habe, dagegen die Errungenschaften der Bader in so weit haben anerkennen müssen,

[1]) In § 17 ist 1611 in der That das Aushängen der Becken nicht erwähnt. 1693 ist es eingerückt. [2]) RA Bader 11. [3]) HStA Irrungen zw. Barb. und Badern. Bl. 63. Loc. 9837.

Digitized by Google

als sie deren Namen, indes erst 1693, unter den Störern wegließen [1]). Spätere Ordnungen erhielten die zu der Dresdner Hauptlade [2]) gehörenden Bader, nachdem zu der ersten eine „Erklärung" über einige Punkte (ohne Datum und Konfirmation) ca. 1640 aufgestellt worden war [3]), am 1. November 1658 von Johann Georg II. [4]), mit geringen Änderungen am 8. Juli 1682 von Johann Georg II. [5]) und am 4. Juni 1695 von Friedrich August [6]).

Die Siebmacher [7]) des ganzen Landes, darunter Salomon Gericke aus Dresden, der kurze Zeit nachher starb, übergeben bereits am 21. April 1618 dem Kurfürsten Artikel und bitten wegen arger Beeinträchtigung durch Störer, besonders durch Bauern von Thüringen, aus dem Böhmer Wald und Ehrenberg, die das Handwerk treiben, ohne es ehrlicher Weise gelernt, ohne gewandert und Meisterrecht erworben zu haben, um Konfirmation: „weil wir sonsten ein geschenckt Handtwergk haben, auch Vnsere gesellen inn allen Königreichen, Fürstenthumben vnd Landen, zur arbeit befördert werden, Es auch nicht das ansehen haben möchte, alß ob wir ihnen die störerey guthwilligk einreumeten". 1625 wird eine allgemeine Zusammenkunft aller Siebmacher des Landes durch ein Zirkular zusammenberufen, mit der Drohung, wer nicht komme, solle in die Zunft nicht aufgenommen werden. Neun Meister erklären durch Unterschreiben desselben ihre Teilnahme, darunter Michell Olm [8] in Dresden. Ein Schulmeister von Tannenberg, der sich auf besondere Privilegien beruft, schließt sich an, kann aber wegen seines Amtes nicht abkommen und schickt mit zwei anderen Siebmachern einen Bevollmächtigten. Rat und Schösser zu Dresden, an die der Kurfürst, wie gewöhnlich, die Ordnung zur Begutachtung schickt [9]), verhandeln mit den Räten von Pirna, Meißen, Dippoldiswalde und fordern endlich, nachdem die Artikel „etwas enger eingezogen", alle

---

[1]) 1663 stehen die Bader noch da. [2]) Siehe später. [3]) RA Bader 10. 1644. Bl. 49 und 50. [4]) JI. Bl. 342 flg.; in dieser Ordnung werden die Meister „Bader und Wundärzte" genannt; siehe auch die nächste Anm. [5]) HStA Conf. CCIX. 1682–1684. Bl. 92–119. [6]) JIII. Bl. 223–234. Die Originale der Ordnungen von 1658 und 1695 liegen in der Lade der hiesigen Barbierinnung. [7]) HStA Conf. CLXXVIII. Bl. 56 und RA C. XXIV. 94. [8]) Offenbar derselbe, der 1636 (RA C. XXIV. 95) Michael Ulmann genannt ist. [9]) Der Kurfürst wendet sich außerdem auch noch an die nachher genannten Städte, deren Meister sich 1618 angeschlossen hatten.

Digitized by Google

Siebmacher auf, am 7. September 1630 eine oder mehrere Personen ihres Mittels mit der nötigen Vollmacht auf das Rathaus zu Dresden in die gewöhnliche Kommissionsstube zu entsenden[1]). Die hier gepflogenen Verhandlungen[2]) müssen zum Ziele geführt haben: denn am 8. November 1630 erfolgte die kurfürstliche Konfirmation von Johann Georg I.[3])

Obgleich die Zahl der Handelsleute und Kramer in Dresden schon im 15. Jahrhundert nicht allzu klein war, so richten sie doch ganz besonders spät erst eine Innung auf. Das hat seinen Grund darin, daß der Handel hier nur sehr allmählich größeren Aufschwung genommen hat, große Handels- oder Kaufleute außer den Gewandschneidern früher gar nicht vorhanden waren, die kleinen Kramer aber weder ernste gemeinsame Interessen hatten, noch auch von anderen fremden Handelsleuten bedrängt wurden. Einmal, in der Mitte des 15. Jahrhunderts, reichen die Kramer gemeinsam (?) eine Beschwerdeschrift an den Rat ein[4]), in der sie klagen, daß fremde Kramer, Fuhrleute, Bauern, aber auch einheimische Handwerker (Seifensieder), Höcken und andere ihnen „großin gedrang" thäten; aber ein engerer Zusammenschluß ist damals nicht erfolgt. Erst in den letzten Jahren des dreißigjährigen Krieges erstreben die Kaufleute, und zwar, wie aus dem folgenden sich ergeben wird, die größeren Handelsleute, eine Innung. Sie hatten durch den Krieg sicher in ganz besonderem Maße gelitten und empfanden nun um so mehr alle Beeinträchtigung ihres Handels durch andere, die von Haus aus nicht Kaufleute waren. Um diesen den Handel verwehren zu können, mußten sie eine Innung und das Recht des Zunftzwanges besitzen.

[1]) Der Rat von Leisnig protestiert gegen die Innungsartikel. [2]) Am 9. November 1630 werden zur Bezahlung der Kosten, die bei der Betreibung der Konfirmation aufgelaufen waren, sowie zur Aufrichtung der Lade alle Meister und Witwen, die das Handwerk treiben, oder deren Bevollmächtigte nochmals, wohl nach Dresden, beschieden. RA C. XXIV. 94. [3]) JII. Bl. 141—147. [4]) RA Original. Ungefähr aus derselben Zeit liegt noch eine Verordnung des Kurfürsten vor (RA Orig. 1441 ?): Weil fremde Leute haben „gestoßen und andere wurczs, saffran, ingeber und dergleich, das nicht bestendig kauffmanschacz noch ware ist, yn korben und reffen uff alle jarmerckte und wochenmärckte, ablaße (ist der Johannismarkt), kermessen, auch alle sontag uff dorffer zcu verkauffen zcu tragen und allerley muntze zcu nemen zum Nachteil der Unsern und vil unser lande inwoner. begern wir von uch, das ir offintlich vorkundigen lasset", daß solches nicht mehr zu gestatten sei, sondern die betr. „zcu handen" genommen und bestraft werden sollen.

Digitized by Google

Am 27. März 1643[1]) überreichen deshalb 31 Kramer von ihnen verabredete Innungsartikel, welche sie bereits früher konfirmierten Kramerordnungen anderer Städte entnommen hatten, dem Kurfürsten mit der Bitte um Bestätigung[2]). Da die Aufstellung der Ordnung der Zeit nach mit einem Streit zusammenfällt, den die Kramer gegen das Handwerk der Schlosser und Genossen wegen vermeintlicher Beeinträchtigung ihres Handels führten[3]), so mag wohl zwischen dem Streit und dem Bestreben der Handelsleute, eine Innung aufzurichten, ein ursächlicher Zusammenhang vorhanden gewesen sein. Der Kurfürst überweist die Ordnung am 24. August 1643 dem Rat zur Durchsicht. Dieser ist der Sache aus den nachher besprochenen Gründen nicht günstig; er verzögert seine Entscheidung, trotzdem die Kramer Ende 1643 ein und 1644 vier neue Gesuche eingeben, bis zum Jahr 1645 und hat schließlich die Artikel so geändert, daß die Kramer sie in dieser Fassung nicht annehmen mögen. Diese, jetzt 44 Mann, übergeben deshalb am 30. Januar 1646 eine neue Ordnung. Obgleich sie auch seitdem noch wiederholt, durch „das Anheroführen fremder Waren" bedrängt, um eine Entscheidung bitten[4]), erreichen sie nichts, und die Sache ruht bis zum 2. September 1653. Da schicken die Kramer, jetzt schon 58, bald nachher 64 Mann, ihre Artikel „revidiert" von neuem ein[5]). Hatte bisher der Rat allein das Interesse der Dresdner Bürger, die durch den in der Ordnung ausgesprochenen Zunftzwang betroffen wurden,

[1]) HStA Handw. und Inn. betr. 1524—1702. Bl. 47. Loc. 9838. [2]) RA C. XXIV. 22b. Alles folgende, soweit nicht andere Quellen angegeben sind, ist diesem Aktenstück entnommen. Dieselben Verhandlungen zwischen Kramern und Handwerkern sind auch HStA Conf. CLXXXVI. Bl. 418 flg. niedergelegt. [3]) RA Schlosser 11. S. 1. 1640. Am 14. Juli 1640 klagt das genannte Handw. über einige Kramer, die „Bandelier Röhren, Pistohlen, Spanner, eiserne Pulverflaschen, Sporn, Reitstangen, Bügell vndt Nasenbänder" feilhaben. Das veranlaßt am 16. August 1640 12 Handelsleute, ihr Recht gemeinsam bei dem Kurfürsten zu suchen, der 1643 für die Schlosser ꝛc. entscheidet. [4]) RA Handelsl. und Kramer 390. 1646. [5]) In den vierziger Jahren sind von den Kramern vier Mann mit der Betreibung der Sache beauftragt gewesen: Adolff Lüderß, Baltin Mayer, Christoff Werner, Hans Schröter; am 28. November 1653 wird neun Mann Vollmacht zu den nötig gewordenen Verhandlungen übertragen: den ersten beiden der genannten und Johan Schröttell (= Hans Schröter?), Hannß Gentzen, Friedrich Landsberger, Curt Cöster, Paul Friedrich Landtsberger, Christoff Schwäger.

Digitized by Google

wahrgenommen, so regen sich, da die Ordnung offenbar jetzt in der Stadt bekannt wird, die betroffenen Innungen selbst. In drei Gruppen lassen sich die Personen zusammenfassen, deren bisheriger Handel durch den Zunftzwang der Handelsleute lahm gelegt werden sollte: erstens sind es fremde Kaufleute, die entweder nur vorübergehend ihre Ware zur Stadt brachten oder dauernde Handlungen errichteten, zweitens Handwerker, die seit alters entweder neben ihrer wenig einträglichen Arbeit einen kleinen Handel mit verschiedenen anderen Dingen angelegt hatten oder fremde, anderwärts hergestellte Artikel ihres Handwerks neben dem eigenen Fabrikat verkauften, drittens arme alte Männer und Frauen, die, zur Arbeit unfähig geworden, sich als „Höcken" oder „Büdchenkrämer", ohne natürlich die Handlung als Handlungsdiener erlernt zu haben, durch einen kleinen Handel ihren Unterhalt erwarben. Der Schutz gegen die erste Gruppe wird hauptsächlich von den Kramern zur Begründung ihres Strebens, den Innungszwang zu erlangen, ins Feld geführt; sie klagen besonders, daß „sich allerhand frembde Handlungen von Tag zu Tag mit Macht einschleichen und unß der bißen Brodt von fremden vollent gar entzogen werden will", und auch der Kurfürst fügt der Anweisung an den Rat, die von den Kramern übergebenen Innungsartikel zu durchsehen, als Grund bei, fremde beeinträchtigten die einheimischen Kaufleute.

Offenbar sollten aber vor allem auch die zweite und dritte Gruppe getroffen werden. Hätten sich die Handelsleute begnügt, die Konkurrenz der fremden Kaufleute zu beseitigen, so würde ihnen die Erlangung der Konfirmation keine besonderen Schwierigkeiten bereitet haben. Regierung und Rat scheinen ihnen hierin ohne weiteres beigestanden zu haben; wenigstens finden sich zunächst keine Verhandlungen, die fremde Kaufleute betreffen. Da sie aber den Innungszwang ganz allgemein forderten, so griffen sie Berechtigungen an, die bisher den Dresdner Bürgern zugestanden hatten, und riefen einen förmlichen Sturm gegen ihre Bestrebungen hervor. Der zweiten und dritten Gruppe wäre der bisherige Handel abgeschnitten worden. Der Eintritt in die Kramerinnung, der ihnen denselben gesichert haben würde, blieb ihnen verschlossen, und zwar der zweiten Gruppe[1]),

[1]) Dieser standen auch zwei besondere Bestimmungen der neuen Kramerordn. entgegen: erstens der Handwerker, der in die Innung zugelassen werden sollte, mußte

Digitized by Google

den Handwerkern, selbstverständlich, da sie nicht zwei Innungen angehören konnten, der dritten Gruppe, den kleinen, armen Händlern, wegen der Bestimmung, daß nur aufgenommen werden dürfe, wer zum wenigsten sechs Jahre bei einem Kaufmann gedient habe. Würde ihnen nun auch gestattet worden sein, die Jahre mit Geld abzukaufen, so wären dadurch für sie, denen ohnedies schon die Zahlung des Eintrittsgeldes schwer fallen mußte, die Kosten der Aufnahme unerschwinglich geworden.

Die Stimmung, die später, aber offenbar auch damals schon in der Stadt über die neue Innung herrschte, kennzeichnen Aussprüche der Viertelsmeister. Als es sich um Erneuerung der Artikel handelte, wurde 1660 ein Gutachten derselben eingeholt. Sechs von ihnen, die „nicht unter der Crahmerinnung mit begriffen", sprechen sich heftig gegen das „hochschädliche Cramermonopol" aus, es sei eine alte „Freiheit" der „Bürgerschaft" gewesen, „daß jedweder der Handeln vnd Crähmen mag, wie es ihnen gefällig"; besonders Witwen und unerzogenen Kindern bringe die Kramerinnung Nachteil, da von den ersteren manche „ein Crähmichen anfähet, vnd sich damit vffn Marckt sezet, damit Sie sich vndt die Kinder ehrlichen vnterhält". Wenn die Ordnung gegen solche Ausnahmen gestatte, so seien das nur Scheinbestimmungen[1]). 1681[2]) beklagen die Viertelsmeister, daß der Kurfürst ihres „Einwendens ungeachtet die Handlungsinnung guthenteils konfirmiert" habe. Und noch 1698[3]) sprechen sich die Viertelsmeister gegen die Kramerinnung aus. Es seien wenig rechte (!) Handelsleute, die sich um die „Crämerinnung" bekümmerten. Sie wünschen eine völlige Trennung der großen Kaufleute von den kleinen Krämern, die in Buden auf dem Markt oder in den Vorstädten feilhalten. Über diese solle der Rat allein die

seine „vorige Hantierung fahren lassen"; zweitens war Bedingung, daß der Aufzunehmende sechs Jahre bei einem Kaufmann gedient hatte. Indes war in der Ordn. selbst schon vorgesehen, daß man sich „wegen der Jahre" mit dem Rat und den Ältesten der Kramer „vergleichen" könne, und der erste Punkt ist möglicherweise erst 1653 in die Ordn. eingefügt worden.

[1]) RA C. XXIV. 24. und 28 Auch über die Beschränkung der fremden Kaufleute, daß sie Waren nur an den fünf Jahrmärkten einführen dürfen, die nicht verkauften nachher den Kramern in Kommission geben sollen, äußern sie sich absprechend; durch dieses „eigennützige Fürnehmen und Beginnen" der Kramer werde bald die Zufuhr fremder Waren ganz unterbleiben. [2]) RA C. XXIV. 23. [3]) RA Handelsl. und Kram. 881 r. Bl. 52 flg.

Digitized by Google

„Censur" haben. Durch den dritten Artikel der Ordnung [1]) werde den Nadlern, Buchbindern, Büchsenmachern, Posamentieren, Leinwebern und dergleichen Leuten „das Cantate auf einmal gelegt". Um ihr Ziel zu erreichen, mußten die Handelsleute in der Hauptsache nachgeben. Die Sache der kleinen Kramer vertrat im wesentlichen nur der Rat. Ihnen mußten die Handelsleute das Zugeständnis machen, daß Bürger und Weiber, die jetzt kleine Büdchen auf dem Markte hatten und „mit geringer Crämerei" umgingen, für ihre Person, doch unbeschadet der neuen Kramerinnung, dabei gelassen wurden; wer nach deren Tode den Handel übernehmen wolle, der solle sich bei dem Rat und den Oberältesten der Kramer angeben und „gebührenden Beschieds und Vergleichs gewarten".

Den einzelnen Handwerkern gegenüber, die neben ihrem Handwerk einen besonderen Handel getrieben hatten, blieben die Handelsleute Sieger. Die Forderung, daß kein Handwerksmann künftig offene Handlung führen oder Krämerei neben seinem Handwerk treiben dürfe, blieb stehen. Wollte ein solcher den Handel beibehalten, so mußte er sich in die Kramerinnung aufnehmen lassen. In diese sollte er zugelassen werden, wenn er seine „vorige Hantierung" aufgab und sich, vorausgesetzt, daß er von ehrlicher Geburt, bei seinem Handwerk ohne Makel und tüchtig befunden war, wegen der sechs Dienstjahre mit dem Rat und den Ältesten der Kramer verglich. Den Forderungen ganzer Handwerke dagegen, denen bisher der Handel mit gewissen Sachen allgemein zugestanden hatte, mußten sie nachgeben, da die Handwerke den „posseß" dieses Handels nachweisen konnten. Und diese gaben sich nicht eher zufrieden, bis ihnen von den Kramern ein schriftlicher Schein ausgestellt worden war, daß sie durch die neue Innung in ihren bisherigen Rechten nicht geschmälert werden sollten. Einige derselben erreichten sogar, indem sie sich an den Kurfürsten wandten, daß ihre Berechtigung, mit gewissen Artikeln zu handeln, in der Ordnung der Kramer selbst ausgesprochen wurde. Die große Zahl der Handwerke, die sich auf die Weise sicher stellen ließen, erklärt sich daraus, daß die Kramerinnung alle Kaufleute, womit sie auch handeln mochten, umfaßte [2]).

---

[1]) Dieser Art. handelt von der Aufnahme von Handwerksleuten, die ihr Handw. fahren lassen sollen, wenn sie eine Handlung anlegen. [2]) Sie zerfielen

Digitized by Google

Zuerst am 25. November 1653 melden sich die Nadler, die nach ihrer Angabe „seit vndencklichen Jahren vndt alßo lange vber rechtsbewehrte Zeit vngehindert neben ihrem Hantwercke" mit gewissen Waren einzeln, wie dutzend-, stück-, pfund- und zentnerweise gehandelt hatten. 45 Gegenstände („Allerley") zählen sie auf, andere könnten nicht „spezificiret" werden. Als die Kramer bei den nun folgenden Verhandlungen die Nadler, die „itzo handelten, bei ihrem Possess lassen", aber ihren Nachkommen dieses Recht nicht zugestehen wollen, erklären die Nadler selbst, sich in die Kramerinnung begeben zu wollen[1]). Da dies die genannten Bestimmungen der neuen Ordnung unmöglich machten, die Berechtigung der Nadler aber zu ihrem Handel nicht bestritten werden konnte, so mußten die Kramer nachgeben, und ein am 16. Dezember 1653 geschlossener Vergleich[2]) spricht beiden den Handel mit den genannten und ihnen gleichen Waren zu, beschränkt aber für die Nachkommen der Nadler das Recht auf die in deren Ordnung selbst genannten Gegenstände. Da die Nadler in dem Schein, den ihnen der Rat darauf ausstellt, offenbar weil die Kramerordnung vom Kurfürsten genehmigt werden sollte, keine hinreichende Bürgschaft erblicken, wenden sie sich am 19. Januar 1654 in Gemeinschaft der Posamentiere an den Kurfürsten und erreichen dadurch, daß in der Kramerordnung (§ 9) selbst ein Hinweis auf den geschlossenen Vergleich eingerückt wird. Auch die nächste Ordnung der Nadler von 1660 sichert ihnen unter ausdrücklicher Berufung auf den Vergleich den Handel mit allerlei kleinen Kurzwaren (§ 14).

Die Seiler hatten schon früher mit den Kramern wegen des Privilegiums, das ihnen 1614 über den Handel mit Leinöl, rheinischem und Hechelhanf gegeben war, in Streit gelegen. Am 19. Januar 1631 hatten sie den Kaufleuten, vielleicht im eigenen Interesse, den Verkauf im großen gestattet, nur den Einzelverkauf auch ferner verwehrt. Da Handelsleute diese Erlaubnis überschritten hatten, so befürchten die Seiler, jene möchten einen ihnen nachteiligen Satz in ihre Ordnung bringen. Sie wenden sich am

in drei Gruppen: erstens Seiden-, Tuch-, Leinwandhändler und ähnliche, zweitens Materialisten, Spezereihändler und Eisenkramer, drittens Schiff- u. Fischhändler.

[1]) Sie und wohl auch die Posamentiere (siehe nachher) verdienten offenbar mehr durch ihren Handel als durch ihr Handwerk. [2]) Dieser steht auch RA Nadler 63a. Bl. 50.

Digitized by Google

28. November 1653 mit einem Schreiben an den Rat, verlangen, daß ihnen die Ordnung auf dem Rathaus zur Durchsicht vorgelegt werde, geben sich aber mit dem Ratsbescheid zufrieden, „daß die Innunge diesem ihrem privilegio nicht nachteilig were, noch sein solte".

Auch die Kürschner haben schon früher wiederholt über Kramer zu klagen gehabt[1]). Noch 1643 und 1644 waren sie auf kurfürstliche Verordnung gegen Übergriffe derselben geschützt worden[2]). Am 29. November 1653 erheben sie nun Einspruch gegen die Kramerordnung, durch die sie ihre Rechte bedroht sehen. Sie legen dem Rat vor, daß ihnen bisher zugestanden habe, allerhand Rauchwerk, das sie täglich verarbeiten, nach ihrem Belieben zu kaufen und „nach Handtwercksgebrauch einzeln oder in der Summa" wieder zu verkaufen, daß die Handelsleute und Kramer dagegen „mit Zobeln, Füchsen, Mardern vndt anderen Rauchwahren nach Kauffmans gebrauch, anderer gestaltt nicht, alß nach zumern (d. i. Zimmern) 100 vndt 1000 handeln, vndt dergleichen verkauffen" dürften. Sie bitten die Sache vor Konfirmation der Innung dahin zu vermitteln, daß die Kramer auf obigen Gebrauch beschränkt bleiben.

---

[1]) Am 14. Dez. 1575 wurde ein Vertrag zwischen dem Handw. der Kürschner (sechs Kürschner sind dabei gewesen) und Valentin Rhein geschlossen. Derselbe gestattet letzterem und andern Dresdner Bürgern mit „raucher vngelieberter wahre nach kauffmanns gebrauch zu handeln"; jedoch dürfen sie die einzeln genannten Rauchwaren nur „bey Zimmern", bez. „nachm hundert" oder „Tausent" kaufen und gar keins einzeln wieder verkaufen. Was aber Rhein oder ein anderer „Pareth-Cramer" von solcher ware „zu mutzen vnd andern vnterzufuttern bedurffen wirdt", das soll er den hiesigen Kürschnermeistern „zu liedern vnd zu vorarbeitten vnd sonsten niemandts" „gönnen vnd geben", sie selbst aber zu verarbeiten und „underzufuttern" sich enthalten: bei Verlust der Rauchware, die halb dem Handw., halb dem Rat zufällt. Dagegen sollen sich die Kürschnermeister „der liederung vnd arbeit halben" so verhalten, daß sich Rhein „mit billigkeit nicht zu beschweren noch zu beclagen" habe. Ein ähnlicher Vergleich wird zwischen den Kürschnern und einem Händler von Hamburg am 16. Juli 1603 ebenfalls vor dem Rat geschlossen; doch haben die Kürschner hier schon den Verkauf in kleineren Mengen für die einzelnen Felle zugestanden: bei Zimmern (60 oder auch nur 40 und 50 Stück), halben Zimmern, nach dem Hundert, halben Hundert und viertelweise, nach dem Dutzend und „zehnlingweise"; aber sie sollen „keines mehr vereinzeln", auch sich der ausgemachten Futter, d. h. zu füttern, gänzlich enthalten. Auch die Kürschner geben ein ähnliches Versprechen, wie 1575. Jeder Teil, der den Vertrag bricht, zahlt 10 Thaler Strafe. HStA Loc. 8579. Ratsbuch 1557 flg. und öfter; eine am 20. Jan. 1666 beglaubigte Abschrift, HStA Loc. 13926. Hannß Schn. 1661.

[2]) RA Kürschner 1.

Digitized by Google

Am 11. Januar 1654 erhalten sie in der That die schriftliche Zusicherung, daß ihnen in ihrem Rechte durch die Kramer kein Eintrag geschehen solle.

Wie die Nadler, so hatten die Kramer auch die Posamentiere in ihre Innung aufzunehmen sich bereit erklärt, weil den Posamentieren § 15 ihrer Ordnung das Privilegium sicherte, neben den selbstverfertigten Gold-, Silber-, Sammet- und Seidenwaren auch mit holländischer oder brabantischer Leinwand, Kammertüchern, Görner (?) Schleiern zu handeln[1]). Die Posamentiere waren auch mit den Handelsleuten über die Kosten (8 Thaler) einig geworden, welche ein neu aufzunehmender Meister der Kramerinnung zahlen solle, waren aber, trotzdem elf bis zwölf Wochen seitdem verflossen waren, nicht wieder benachrichtigt worden, wie der betreffende Paragraph der neuen Ordnung schließlich eingerichtet worden war. Sie wenden sich darum am 1. Dezember 1653 an den Rat, wodurch sie vermutlich erfahren, daß ihrer Aufnahme in die Kramerinnung derselbe Grund entgegenstehe, der die Aufnahme der Nadler unmöglich gemacht hatte[2]). Als nun bei den weiteren Verhandlungen von den Handelsleuten das Privilegium der Posamentiere anerkannt wird, erklären diese sich befriedigt, erhalten auch am 16. Dezember vom Rat einen Schein darüber. Um größere Sicherstellung zu erlangen, wenden sie sich aber, wie schon gesagt, in Gemeinschaft mit den Nadlern, am 19. Januar 1654 an den Kurfürsten und erreichen, ebenso wie die Schuster und Nadler, daß in der Kramerordnung selbst (§ 9) ihren Rechten Ausdruck gegeben wird.

Als am 2. Dezember 1653 die Schuster den Rat unter Berufung auf den 24. Artikel ihrer Innung bitten, ihnen ihre uralten Rechte im Leder- und Fellhandel bei der Fassung der Kramerordnung nicht verkümmern zu lassen, erklären die Handelsleute, daß

---

[1]) Als die Posament. 1618 ihre erste Ordnung erlangten, wurde in derselben ausdrücklich erklärt, daß ihre Artikel nicht wider die Handelsleute gerichtet seien und diese die Posamentier-Artikel, mit denen sie bisher gehandelt hätten, auch künftig führen dürften, während umgekehrt den Posamentieren das Recht, mit den in § 15 genannten Gegenständen, besonders mit holländischer und brabantischer Leinwand oder Kammertuch (siehe Eingang) zu handeln, zugesprochen wird, weil sie darin in possessione vel quasi seien. [2]) Es scheint fast, als wenn die Kramer den Passus über Aufgabe des Handwerks bei Aufnahme von Handwerkern erst ziemlich spät in die Ordnung eingerückt hätten.

Digitized by Google

sie jenen „einigen Eintrag zu thun nicht gemeint sein". Doch weder dies Versprechen, noch der Schein, den sie vom Rat darüber erhalten sollten, genügt ihnen; sie wenden sich vielmehr am 21. Dezember 1653 direkt an den Kurfürsten mit der Bitte, es möge dem dritten Artikel der neuen „Kramerinnung" hinzugeschrieben werden, daß ihnen das Recht zustehe, den Leder- und auch den Hanfhandel, den sie dabei noch hereinziehen, „in proprio oder commissione" (in eigener Handlung oder im Auftrag eines andern) gleich den Kramern zu treiben[1]). Der Kurfürst übersendet auch ihre Eingabe am 2. Januar 1654 dem Rat, der ein Verhör zwischen beiden Parteien anstellt. Nachdem dieser den Schustern zunächst einen Verweis erteilt hat, weil sie dem Rat „nicht das Maul gegönnet, da ihnen der Schein nicht gut genug gewesen", bringt er sie dahin, ihre Ansprüche an den Hanfhandel fallen zu lassen; dagegen wird durch einen Zusatz[2]) zum neunten Paragraphen der Kramerordnung den Schustern zugesichert, daß ihr Recht, Leder und Felle zu kaufen und zu verkaufen, durch diesen und andere Artikel nicht „praejudiciret" werde[3]).

Am 14. Dezember treibt die Besorgnis um das Recht, allein schwarzes und geschmiertes Leder zu führen, die Lohgerber, da sie noch überdies von den Handelsleuten „wegen des groben Juchtens, vndt kaltgohren Leders wieder billigkeit überführt" würden, aufs Rathaus. Am 30. Dezember erhalten sie von den Kramern einen Schein[4]), in welchem diese versprechen, nicht mit „schwarz oder geschmiertem Leder" handeln, noch auch „das Lohgarleder" führen zu wollen; dagegen bleibt ihnen die Befugnis, „mit Juchten, Corduan, Pfundt-[5]) und allerhand Rauchleder" zu handeln; doch dürfen sie „solche Leder nicht stückweise verschneiden".

---

[1]) Zugleich erklären sie sich gegen einen Passus, den sie bisher nicht angefochten hatten, daß nämlich hinterlassene Söhne eines Krames, die ein redliches und „bezunftes" Handwerk erlernt hätten, ihres Vaters Handlung nur dann übernehmen dürften, wenn sie ihr Handwerk aufgegeben hätten. Doch ist die Stelle in der Kramerordnung stehen geblieben. [2]) Der Zusatz bezieht sich auch auf Posamentiere und Nadler. [3]) Auf den Widerspruch der Schuster weist sogar der Eingang der Konf. der Ordnung hin: er scheint also von ganz besonderer Bedeutung gewesen zu sein. [4]) RA C. XXIV. 22b. Bl. 173, RA Gerber 20. Bl. 21 und RA Handelsl. und Kramer 210. Bl. 29; vgl. den Vergleich von 1688, JII. zw. Bl. 158 und 159 eingeheftet. [5]) Siehe später.

Digitized by Google

Auch den Weißgerbern gegenüber, welche am 21. Dezember wegen des Handels mit Sehmisch-Leder, zu dem sie allein privilegiert sind, sich beim Rat melden, verpflichten sich die Handelsleute am 30. Dezember schriftlich, die „kleinen Schafffellichen", die man zu „Schubesäcken und Hosenfutter" zu gebrauchen pflege, nur bei ihnen zu kaufen und ihnen an ihrem Handwerk keinen Schaden noch Eintrag zu thun[1]), vorausgesetzt, daß diese Sachen von ihnen „in einem billigen Kauf gegeben würden".

Am 9. Januar 1654 bitten zwei Kammacher, die damals mit den Leipzigern in einer Innung vereinigt waren, den Rat, daß er sie in ihrem Rechte, außer den Jahrmärkten andern den Handel mit ihren Waren verbieten zu dürfen, schütze, ihnen aber den bisher selbst betriebenen Handel mit fremden Sachen für die Zukunft sichere. Sie erhalten am 18. Januar von den Handelsleuten ebenfalls einen Schein, daß sie an ihrem „Krämlein" nicht gehindert werden sollten. Sein bisheriges „Crähmigen von Kurzwahren" fortsetzen zu dürfen, wird auch einem Bürstenbinder an demselben Tag schriftlich von den Kramern zugesagt.

Die Barbiere haben ebenfalls „Handlung" getrieben, „Materialia vnndt Transmarina" geführt. Sie wollen ferner dabei gelassen sein. Am 19. Januar 1654 fordern sie in einer Eingabe an den Rat weiter, daß ihre Söhne, die bei ihrem Vater (also einem Barbier) „Handlung gelernt" und die Lehrjahre ausgestanden hätten, später aber ihr Handwerk nicht treiben, sondern nur eine Handlung einrichten wollten, ohne weiteres in die Innung der Handelsleute aufgenommen werden sollten. Darauf wird in der That am 21. Januar ein Zusatz zu der Ordnung (§ 3) vereinbart, der den Barbieren wie auch den Apothekern den Material- und Spezerei-Handel, weil sie denselben ziemlich verstehen, neben ihrer „Kunst" zu treiben gestattet; nur sollen sie sich bei den Handelsleuten angeben und „mit Darlegung der gebühr der Innunge (= Ordnung) gemehß bezeigen", d. h. eine ihrer Handlung entsprechende Summe zahlen. Nachträglich sind die Barbiere mit diesem Vergleich, wahrscheinlich mit dem letzten Punkt, unzufrieden geworden und haben Widerspruch

[1]) Bei dem Verhör hatten die Kramer erklärt, daß sie nur die kleinen Schaffellchen zu Schubesäcken geführt und solche immer bei den hiesigen Weißgerbern und zwar besser als in Leipzig gekauft hätten.

Digitized by Google

erhoben. Da sich dabei der Oberälteste der Barbiere „ganz widerwärtig" zeigt, nehmen die Kramer ihre Erklärung einfach zurück: der vereinbarte Zusatz steht in der Kramerordnung, aber nur für die Apotheker, nicht für die Barbiere.

Bei früheren Streitigkeiten der Kramer und Leinweber hatte der Rat am 4. Oktober 1643 entschieden, daß die ersteren sich des Verkaufs der schwarzen Leinwand auf dem Markte (in Buden und Tischen), und am 10. Juli 1650, daß die „weißen" Leinwand- und Zeughändler (also Kramer) sich der „rohen zwillicht- vnd schwartzen leimathandlung", weil der Leinweber Privileg zuwider, bei Wegnahme der Ware gänzlich enthalten sollen. Als die Leinweber jetzt am 20. Januar 1654 Einwendungen gegen die Kramerinnung erheben, geben sie an, ihre Vorfahren hätten den Kramern das Führen der schwarzen Leinwand nachgesehen, weil sie dieselbe bei ihnen gekauft hätten; jetzt aber bezögen sie dieselbe von fremden Meistern; etliche Kramer verkauften sogar auch auswärtige rohe und blaugestreifte Zwillichwaren, obgleich diese ebenfalls die hiesigen Leinweber fertigten[1]). Nach Bescheid des Rates vom 21. Januar 1654 soll nun auch den Leinwebern ein Schein ausgestellt werden, daß ihnen von den Handelsleuten kein Eintrag geschehen solle. Indes sind die Streitigkeiten wegen der schwarzen Leinwand zwischen beiden fortgegangen[2]). Im Dezember 1653 klagen die Goldschmiede über Ein-

[1]) RA C. XXIV. 25.; HStA Loc. 9785. Akta der Leinweberinn. zu Dr. 1513. Vol. I. Bl. 188, 159 und 223. [2]) RA C. XXIV. 25: Nach erfolgter Konfirm. der Kramerordnung spricht ein von den Handelsleuten eingeholtes Urteil der Leipziger Schöppen im August 1654 den Leinwebern das Recht ab, jenen den Handel mit schwarzer Leinwand zu verbieten, weil diese von ihnen gar nicht selbst verfertigt, in ihrer Ordnung nicht genannt und weil anders gefärbte den Kramern nicht verwehrt werde. Die Ordnung von 1611 verbietet in der That nur allgemein anderen, außer Leinwebern, deren Handwerk in der Stadt und der Bannmeile zu treiben. Das am 15. Februar 1656 veröffentlichte Gutachten der Juristen-Fakultät der Universität Leipzig (S. 76) entscheidet dagegen umgekehrt, daß die Leinweber „bei der possess vel quasi, schwarze Leinwadt allein zu führen undt zu verkauffen, so lang bis Kläger (die Handelsleute und Kramer) ein anderes in ordinario possessorio oder petitorio erhalten, billich geschützt werden". Im weiteren Verlauf des Streites entscheidet am 26. November 1658 und am 11. Juni 1659 der Kurf. (siehe auch RA Handelsl. und Kramer 391. Bl. 5), daß die Leinweber nicht allein für den ihnen früher schon zuerkannten Handel mit schwarzer Leinwand, sondern auch für den mit Zwillich wider diejenigen Kramer, die auf

Digitized by Google

griffe der Handelsleute und Kramer in ihre Privilegien und bitten um Maßregeln gegen sie, ohne allerdings dabei auf die neue Ordnung der Kramer Bezug zu nehmen[1]).

Auch die Tuchmacher[2]) erheben unter Klagen über schlechten Geschäftsgang Einwendungen gegen den dritten, vierten und achten Artikel der Kramerordnung. In Artikel 3 und 8 vermuten sie einen Eingriff in ihre Befugnis, mit wollenen Tuchen und allerhand „ferbe Zeug" zu handeln, sowie in ihre alleinige Berechtigung, Landtuche zu verschneiden. Sie berufen sich auf die früher genannten kurfürstlichen Mandate von 1603 und 1626, die allen, welche nicht Tuchmacher seien, verböten, eine einzige Elle Landtuch zu verschneiden; nur die „Engelischen vnd lindischen Tucher" dürften sie ellenweise verkaufen. Artikel 4 dagegen, anher gebrachte Waren dürfen mit Ausnahme der Jahrmärkte nur an hiesige Kramer verkauft werden, würde ihnen verwehren, hereingebrachte Wolle und „Ferbegezeug" ferner zu kaufen. Über den Erfolg ihrer Beschwerden fand sich nichts; indes haben die Berechtigungen der Tuchmacher durch die Kramerinnung keine Beschränkung erfahren. Einmal fehlt in Artikel 4 in der Aufzählung der von auswärts zu Markte gebrachten Sachen das Tuch; es mag vielleicht auf die Klagen der Tuchmacher gestrichen worden sein. Dann blieben zwar in der konfirmierten Kramerordnung die Tuchhändler als Mitglieder der „ersten Gesellschaft" der Kramer, wie die Tuchmacher sich ausdrücken, stehen, da den Handelsleuten der Großhandel, wie der Einzelhandel mit gewissen Tuchen ja nicht verwehrt werden konnte; aber es wurden wenige Jahre nachher, 1661 und später, wie bereits früher gesagt, die alten Mandate, die den „Schnitt" im allgemeinen allein den Tuchmachern zusprachen, erneuert.

Der Rat hat mit anerkennenswerter Schnelligkeit die Verhandlungen der Kramer und der beteiligten Handwerker geleitet,

---

offenem Markt oder in Vorbuden auf den Gassen feil haben, das „jus prohibendi zu exerziren" wohl befugt sind (vgl. auch HStA Akta der Leinweberinn. Vol. II. Bl. 29. Loc. 9785). Es bedarf aber noch einer besonderen Strafandrohung von 10 rhein. Goldgulden an einige Kramer, ehe sie den offenen Verkauf einstellen.

[1]) HStA Conf. CLXXXVI. Bl. 444. — Die Ratseingabe vom 17. Dezember nennt nur Posamentiere, Nadler, Schuster und Seiler als Gegner der Kramerinnung. [2]) Innungslade der hies. Tuchmacherinnung, Aktenstück Nr. 2: Akta Privata des Handw. der Tuchmacher.

Digitized by Google

auch nach deren vorläufigem Abschluß[1]) sofort am 17. Dezember 1653 an den Kurfürsten darüber berichtet und die geänderte Vorlage zur Bestätigung übersandt. Dadurch, daß sich die genannten Innungen schließlich an den Kurfürsten selbst wandten, wurde die Konfirmation der Kramerinnung noch kurze Zeit verzögert, erfolgte aber doch am 1. Februar 1654 durch Johann Georg I.[2]). Nach Artikel 1 umfaßt sie die Festung, Altdresden und die Vorstädte. Bereits im Juli 1660[3]) erbitten die Kramer von dem nächsten Kurfürsten Johann Georg II. neue Bestätigung, ohne die Artikel zu ändern. Auch diesmal erheben einige Handwerke, Korduanmacher, Leinweber, Kannengießer, Goldschmiede, Tuchmacher, Hufschmiede, Schuhmacher, Barbiere und Barettmacher, Einspruch, und selbst sechs Viertelsmeister eifern, wie schon gesagt, gegen das Krämermonopol. Das verzögert wohl die Bestätigung, vermag aber an der Sache nichts mehr zu ändern. Die Konfirmation Johann Georgs II. trägt als Datum den 29. Juli 1674[4]). Neue, etwas veränderte Artikel stellen die Handelsleute am 1. Februar 1684 auf. Um an dem Widerspruch der Lohgerber die Konfirmation nicht scheitern zu lassen, schließen sie mit diesen am 7. Juli 1688 einen besonderen Vergleich[5]), den die Lohgerber am 16. Juli anerkennen. Am 5. Dezember 1690 erfolgt die Bestätigung Johann Georgs III.[6]). Am 2. Januar 1696[7]) reichen die Kramer von neuem geänderte Artikel ein, durch die sie die Aufnahme von Handwerksleuten, die ihr Handwerk fahren lassen, zu erschweren suchen. Sie wollen dieselbe nur ausnahmsweise, wenn jemand durch Alter oder Leibes-

[1]) Die gegenseitigen Übergriffe und Klagen hören damit nicht auf. [2]) JI. S. 273–283. [3]) RA C. XXIV. 24. Vol. II. [4]) JII. Bl. 148–160. [5]) JII. zwischen Bl. 158 und 159 eingeheftet; RA Handelsl. und Kramer 210. Bl. 29, und Gerber 20. Bl. 22; sie versprechen darin von neuem, daß ihre Innungsartikel den Lohgerbern nicht nachteilig sein sollen und sichern ihnen dieselben Berechtigungen wie 1653 (30. Dezember), daß „sie jederzeit bei der posseß mit rauchem, wie auch ausländischen Garledern, sowohl in als außerhalb der Jahrmärkte zu handeln und zu wandeln, desgleichen ihrer sonst anderen Gerechtigkeit wie auch den 20. Martii 1557 zwischen denen Schustern und Lohgerbern aufgerichteten Regierungs-Recesse, welchem wir (Kramer) insonderheit des Lederschnitts wegen, nicht zuwieder leben wollen, verbleiben und von uns nicht perturbirt werden sollen". [6]) RA Handelsl. und Kramer 210. S. 12 flg. und 34 flg. und 881r. S. 12 flg., JIII. Bl. 50–62, HStA Conf. CCXI. Bl. 288 flg. [7]) RA Handelsl. und Kramer 881r, besonders Bl. 39, 41, 43.

Digitized by Google

gebrechlichkeit an der Ausübung seines Handwerks gehindert werde, und stets nur auf Lebenszeit gestatten. Dabei geben sie an, 48 Personen, die nicht zur Innung gehörten, hätten in Buden auf dem Markte feil, und weiter, gegen die auf dem Markte Sitzenden sei keine Revision und Execution der gesetzten Strafe vorgegangen, sondern es hätte männiglich promiscue et impune an dem Markte krämen mögen. Das könnten sie nicht mehr gestatten. Vor 1700 erreichen die Handelsleute indes keine neue Konfirmation.

Die Dresdner Kammacher, anfangs nach ihrer eigenen Angabe mit den Leipzigern in einer Innung vereinigt[1]), erhielten die erste[2]) Konfirmation am 15. September 1655 vom Kurfürsten Johann Georg I.[3]), wobei wahrscheinlich auch in Dresden die erste Lade[4]) angeschafft wurde. Die nächste Ordnung ist am 3. April 1677 von Johann Georg II. gegeben[5]).

Da die Glaser am 9. Juni 1588 ein „Innungs- und Handwergksbuch" anlegten[6]), so muß damals ihr Handwerk bereits eine vollständig entwickelte Innung gebildet haben; 1578 geben sie Handwerksmeister bei dem Rat an[7]). Eine Ordnung aus jener Zeit fand sich nicht. Die Glaser selbst geben am 8. Februar 1658[8]) an, daß „in dem verwichenen großen Land-Sterben diejenigen Innungsarticul, damit unsere liebe Vorfahren mögen begnadigt gewesen sein, durch Absterben der domahligen Meister abhanden kommen" seien. Die wenigen Meister, die sich von neuem in der Stadt niederließen, hätten sich „bißhero in unserm Handtwercke uff eine Abschriefft gewißer Articul beruffen und gegründet". Am 19. Februar desselben Jahres bedanken sich die Glaser, daß der Kurfürst ihnen „eine beglaubte Abschriefft der in unserm Handtwerck habenden und observirten Ordnung" gnädigst habe erteilen lassen[9]). Da in demselben Aktenstück (Bl. 8–27) eine am 24. Mai 1623 von Johann Georg I. auf Bitten der Glaser von Freiberg, Zwickau, Annaberg, Meißen, Pirna, Oschatz, Döbeln, Schneeberg, Wolkenstein

[1]) Siehe später. [2]) Die hiesigen Kammacher haben nach dem Eingang der Ordnung „gleich andern Handtwercken einer gewißen Innung mitt einander sich verglichen undt dieselbe in unterschiedliche articul verfaßen laßen". [3]) JI. Bl. 335–341 und HStA Conf. CLXXXVII Bl. 427–452. [4]) HStA, siehe Anm. 3. Bl. 427. [5]) JII. Bl. 254–266, über deren Geltungsbereich siehe später. [6]) RA Glaser 30. Bl. 109b. [7]) a. J. Bl. 363. [8]) RA Glaser 12. Bl. 1 flg. [9]) Ebenda Bl. 1 und 5.

Digitized by Google

und Grünhain konfirmierte Ordnung liegt, so dürfte vielleicht diese gemeint sein, und da weiter die Dresdner Meister noch im Mai 1623 eine beglaubigte Abschrift der Freiberger Ordnung, eben wohl die genannte, erbaten[1]), so bezieht sich möglicherweise dieser Dank auf einen älteren Vorgang. Die Dresdner Glaser gehörten 1658 zur Freiberger Hauptlade[2]); also haben sie jedenfalls diese Landordnung angenommen. Der Beeinträchtigung ihres Glashandels durch fremde Glashändler[3]), vor allem des „gezogenen Bleihandels“[4]) durch die Kramer und ihrer eigentlichen Glaserarbeit durch Dorfglaser konnten sie auf Grund einer bloßen Abschrift einer fremden Ordnung nicht energisch entgegentreten; darum stellen die Dresdner Glaser nach der genannten, wahrscheinlich also Freiberger Ordnung 1658[5]) Artikel auf[6]), durch welche sie sich gleich anderen Zünften das jus prohibendi in diesen Punkten sichern und die Beeinträchtigung ihres Erwerbs durch die fremden Glashändler auf dem Neumarkt, wie durch die Kramer und Dorfglaser abwehren wollen. Aber bei den nun entstehenden Verhandlungen[7]) werden die Kramer und Dorfglaser „in possessione“, die fremden Glashändler im Besitz eines kurfürstlichen Privilegiums befunden. Für die Dorfglaser vor allem verwenden sich die Viertelsmeister, die der Rat auf Befehl

---

[1]) RA Glaser 12. Bl. 27. [2]) Ebenda Bl. 4. Der Dresdner Rat wird deshalb vom Kurf., als die Dresdner eine eigene Ordnung einreichen, angewiesen, mit den Freibergern einen Vergleich zu treffen. [3]) 1638 (HStA Die Glashändler zu Dresden. 1641. Loc. 9836 und RA Glaser 11) klagen sie bereits beim Rat über zwei „böhmische Glasträger“, welche mit drei erwachsenen Söhnen ihre Ware offen feilhielten, sogar damit hausierten, auch Gläser zu Hochzeiten und anderen Festlichkeiten liehen. Am 3. August desselben Jahres ordnet der Rat an, daß diese Fremden außer den Jahrmärkten nur noch Montags feilhaben, des Hausierens sich aber gänzlich enthalten sollen („ohne was Jemand sonderlich bei ihnen bestellen möchte“). Der Kurfürst jedoch nimmt sich zunächst der Fremden an, so daß sie noch 1641 täglich auf dem Neumarkt verkaufen, gestattet ihnen aber am 31. Juli 1643 nur noch, an den ordentlichen Jahr- und Wochenmärkten feilzuhalten, während er ihnen das Hausieren und das Leihen der Glaswaren gänzlich verbietet. [4]) „Der Glas- und gezogene Bleihandel“ ist nach Angabe der Glaser im Sommer ihr bestes Nahrungsmittel (HStA Handw. betr. 1624—1735. Loc. 30695 und RA Glaser 12). [5]) HStA Handwerker betr. 1624—1735. Loc. 30695. [6]) RA Glaser 12. Bl. 5. — In der neuen Ordn. selbst ist angegeben, daß sie aus denen anderer Städte Sachsens zusammengestellt seien, vgl. auch HStA Conf. CCI. Bl. 221 flg. [7]) HStA Handw. betr. 1624—1735. Loc. 30695 und RA Glaser 12.

Digitized by Google

Johann Georgs II. vernimmt. Ihr Urteil ist von weitgehendem Interesse, weil es schon damals die Belästigung, die der Innungszwang den Einwohnern brachte, zum Ausdruck bringt und damit den Zunftzwang verurteilt. Sie geben an, „daß Jeder bürger (bishero) frey gehabt, arbeiten zu laßen, wo Er gewolt, und wo Er es am Wohlfeilsten haben könnte" (bezieht sich allerdings nur auf die Glaser), und klagen, die hiesigen Glaser wollten „kein fenster richtig an Schloßer- und Tischerarbeit liefern" — was ihnen ja infolge des Zunftzwanges gar nicht gestattet war —; infolge dessen müsse bei dem Tischler, Schlosser und Glaser, und zwar bei jedem absonderlich, bestellt werden, während die Dorfglaser solches alles ohne weitere Besorgung des Hauswirtes auf Begehren lieferten. Sehr richtig hält das Handwerk der Glaser dem entgegen, daß sie anderen Handwerken keinen Eintrag thun dürften, die Dorfglaser aber auf den Dörfern genug Pfuscher und Störer zur Verfügung hätten[1]). Aber die Glaser kommen zu spät. Die nachgewiesene Berechtigung der Gegner zwingt sie, die betreffenden Sätze, die ihnen den Zunftzwang sichern sollten, zu ändern oder auszulassen. Nur ein allgemeines Verbot gegen Störer enthält die bestätigte Ordnung; doch werden Privilegierte und kurfürstliche Hofbediente ausgenommen. „Der Trinkglas- und gezogene Bleihandel" wird den Innungsmeistern der Glaser selbst gesichert, ebenso das Leihen der Trinkgläser in Wirtschaften und Häuser, aber auch anderen hiesigen Meistern und Witwen — in ihren Häusern und Läden auf freiem Markt — gestattet[2]). Infolge der genannten Verhandlungen wurde die Konfirmation der Ordnung erst am 27. März 1667 von Johann Georg II. vollzogen[3]).

Die Kleinuhrmacherinnung wird, wie bereits Seite 63 flg. gezeigt ist, am 9. März 1668 gegründet.

Die älteste Ordnung des Dresdner Handwerks „der Messerschmiede kurzer (oder kleiner) Arbeit" und Schleifer ist am 11. März

---

[1]) RA Glaser 12. Bl. 47 flg. [2]) 1680 entscheidet bei neuen Streitigkeiten der Glaser mit den fremden Glashändlern das Leipziger Schöffengericht wie die Juristen-Fakultät in Wittenberg gegen die Innungsmeister, und der Rat urteilt in seinem vom Kurfürsten geforderten Bericht, das jus prohibendi sei aus der Ordnung nicht zu erweisen. RA Glaser 30. Bl. 281 flg. [3]) Original in dem Archiv der Dresdner Glaserinnung. Abschrift: JII. Bl. 94—100.

Digitized by Google

1668 vom Rat konfirmiert[1]). Vorher haben sie sich, weil ihre Zahl nicht so groß gewesen, daß sie eine eigene Innung aufrichten konnten, zu der Freiberger, vom Rate daselbst 1616 konfirmierten Messerschmiedeinnung gehalten, auch im Jahr 1657 deren Innungsartikel „in forma probante" von ihnen erhalten[2]). Diese haben sie nun verbessert und um „desto mehrer Authorität und Nachdruck willen" vom Rat bestätigen lassen[3]).

Die Schleifer werden 1629[4]) vom Rat „nicht zunftmäßig" genannt. Für die Kurzmesserschmiede erweist dagegen ein Vorgang aus dem Jahr 1576[5]) eine zunftmäßige Vereinigung. Damals lassen sechs Messerschmiede kurzer Arbeit einen Lehrjungen nicht auslernen, der sich „mit einer ledigen Weibsperson fleischlich vermischt" und dieselbe dann geheiratet hatte, weil sie fürchten, daß die Ihrigen dann anderwärts nicht gefördert, sie selbst keine Gesellen bekommen würden; sie gehen schließlich, nachdem ein eingeholtes Rechtsurteil für den Lehrjungen entschieden hat, einen Vergleich mit ihm ein, nachdem ihm „als einem Gesellen" drei Werke, „Schmieden, Schrotschlagen und Schalen-Schrotten" gestattet, das „Messermachen" dagegen gänzlich verwehrt sein soll. Das Handwerk verspricht sogar, ihn in dem, was er an diesen drei Werken noch nicht gelernt habe, nochmals zu unterweisen und ihn in denselben dann möglichst zu fördern (d. h. ihm möglichst viel Arbeit zuzuweisen). „Schalschrotten" darf er auch an anderen „Ortern" verkaufen. Wenn das Handwerk ihm in den genannten drei Sachen nicht genug Beschäftigung geben kann, darf er „Knöpff und Heffte auff wetzen und Dölche mit messing und eisen eingelegt machen"; jedoch ist er verpflichtet, solche Waren den Meistern auf ihr Be-

[1]) JII. Bl. 120—128. 1682 geben sie noch drei „Hauptwerckstädte, Steuer, Breßlau und Budißin", ihres Handwerks an: RA Messerer 8. Bl. 12. [2]) Eingang der Ordn. von 1667, vgl. auch HStA Conf. CCVI. Bl. 403. [3]) 1685 (RA Messerschm. und Schleifer 10. Irrung mit Breslau) geben die Breslauer Messerschm. und Schleifer an, daß die Dresdner Meister beider Handwerke mit ihnen „mittfertig" geworden seien und eine Zeit lang sich nach der Breslauer „Messerschmiede Articel und Handtwercks observantien reguliret" hätten, und zwar soll das auf Anordnung des damaligen Kurfürsten vor 20 Jahren, also wenige Jahre vor Aufrichtung der eigenen Innung, geschehen sein. Das läßt sich nicht recht mit den obigen Angaben vereinigen. [4]) RA Kurzmesserschm. 7. 1629. 1770 erst trennen sich die Schleifer von den Messerschm. [5]) HStA Loc. 8579. Ratsbuch 1557 flg. Bl. 331.

Digitized by Google

gehren vor andern abzulassen. Er selbst bleibt außerhalb der Innung, während ihm von den Meistern versprochen wird, daß diejenigen von seinen Kindern, welche das Messerschmiedehandwerk lernen wollen, zugelassen, ihnen auch an den Aufnahmekosten und am Lehrgeld „Linderung und Gunst" erzeigt werden soll.

Am 6. August 1674 erhielt das Handwerk von Johann Georg II. eine zweite Ordnung[1]).

Bisher mit den Leipzigern, die eine vom Leipziger Rat konfirmierte Ordnung hatten, vereinigt streben die Dresdner Klempner in den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts nach Selbständigkeit, weil ihre Zahl jetzt auf vier Mann gewachsen sei und ihnen die häufigen Reisen nach Leipzig sehr beschwerlich fielen, auch oft Streit mit den dortigen Meistern entstünde.

Am 4. März 1684 übergeben sie dem Kurfürsten ihre neue Ordnung, deren Bestätigung dadurch verzögert wird, daß sie die bisherigen Berechtigungen der gebirgischen Blechhändler darin beschränken wollen. Der Rat hat die Artikel prüfen und deshalb die genannten Händler vernehmen müssen[2]). Erst nachdem die Klempner sich erboten haben, den betreffenden Artikel solange auszulassen, bis der Streit entschieden sei, erfolgt am 7. Juni 1689 die Konfirmation von Johann Georg III.[3]).

Weiter hat in dem hier besprochenen Zeitraum eine Vereinigung der Rot- und Glockengießer bestanden[4]). Das „Handwergk dieses Gewercks in der Churf. Sächß. Residentz und Vestung Dreßden" spricht 1672 einen Görlitzer auf dessen Verlangen zum Meister und seine Kinder zu Meisters Kindern. Doch soll er in Handwerkssachen nicht an Dresden gebunden sein, sondern sich nach den alten, 1618 konfirmierten Görlitzer Artikeln richten; zugleich wird ihm das Recht zuerkannt, in Görlitz, wo augenblicklich kein anderer Meister vorhanden war, im Beisein zweier ehrlicher Gesellen jemanden zum Meister zu sprechen. 1682 fordern sogar die Dresdner Rotgießer zwei Gesellen und einen Görlitzer Meister, welche von einem dritten Gesellen bei ihnen verklagt worden waren, vor ihr

[1]) RA Originalurk. 336a, HStA Conf. CCVI. 1673—1674. Bl. 402 flg. und RA Messerschm. 50b. [2]) HStA Conf. CCXI. 1688—1690. Bl. 145. [3]) RA Klempner 84a. 1684. Bl. 2. Die Ordnung selbst: JIII. Bl. 276b—281 und HStA siehe Anm. 2. Bl. 137 flg. — 1690 entsteht von neuem Streit mit den Leipziger Klempnern: RA Klemp. 15. [4]) RA Rotgießer 14a. 1682.

Digitized by Google

Handwerk. Der Rat spricht ihnen allerdings das Recht dazu ab, weil sie keine eigene Lade hätten. Beide Vorgänge beweisen aber, daß die Dresdner Rotgießer von anderen als zuständige Meister anerkannt worden sind. Sie hatten aber weder eigene Artikel noch eigene Lade, sondern hielten sich an die „Hauptlade" zu Nürnberg, mit deren Siegel nach ihrer Angabe die Ordnungen anderer Städte, die überdies von den Nürnbergern nicht abweichen dürften, bekräftigt sein müßten.

1578[1]) gaben neben anderen, besprochenen Handwerken noch drei Zünfte, für die sich keine einzige Ordnung fand, „Handwerker" — damit sind wahrscheinlich Älteste gemeint —, beim Rat an: die der Fischhändler, Ziegeldecker und Pergamentmacher.

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß die „Buchführer", zugleich auch „Buchdrucker", obgleich sie keine Innung und keine Ordnung besaßen, doch einen Innungszwang für sich in Anspruch nahmen. 1641[2]) beschweren sich drei Buchdrucker und Buchführer über Kramer, die Bücher, Kalender 2c. verkauften, ohne daß sie die „Buchhandlung weder gelernt, noch etwas dabey außgestanden" hätten. Im Verein mit den Buchbindern erreichen sie auch am 4. Februar 1642 einen Ratsbescheid, der den beklagten Kramern den Handel mit gebundenen Büchern und Kalendern verbietet, ihnen nur gemalte Briefe und andere Sachen, mit denen die Buchführer nicht handeln, gestattet. Als aber daraufhin Ende dieses Jahres einem Kramer nach vergeblichen Verboten von drei Gerichtsdienern seine feilgehaltenen Kalender, eingebundenen Bücher und Schreibtafeln auf freiem Markt abgenommen — dieselben werden ihm auf Vermittelung des Rates von den Buchbindern und Genossen abgekauft — und ihm der fernere Handel nochmals untersagt worden war, kam die Sache vor die Regierung, und am 6. Dezember 1643 entschied das Oberkonsistorium, die Buchbinder und Buchdrucker könnten nicht beibringen, daß sie Kalender und andere „privilegirte oder vnverbothene Materien" allein zu führen berechtigt seien, und dem Kramer wird der Handel wieder gestattet. 1683[3]) werden auf Beschwerden der Buchhändler einem gewesenen Soldaten Historien, Kalender und Lieder weggenommen. Die Sache geht auch diesmal an den Kurfürsten, dessen Entscheidung nicht

[1]) a. L. Bl. 363. [2]) RA Buchbinder 7. [3]) RA Buchbinder 10. 1677.

Digitized by Google

vorliegt. Ende des Jahrhunderts zeigt ein Streit zwischen Buchbindern und Buchführern, daß den letzteren doch ein gewisses jus prohibendi zuerkannt werden mußte. Nach weitläufigem Prozeß wird entschieden, die Buchbinder haben sich des öffentlichen Handels und Verkaufs der gebundenen (außer Bibeln, Postillen, Gebet- und geringen Schulbüchern) und ungebundenen Bücher zu enthalten. Infolge neuen Streites, was unter geringen Schulbüchern zu verstehen sei, wird vom Kurfürsten am 21. März 1698[1]) entschieden, daß die Buchbinder alle Bücher, die künftig herauskommen und denjenigen, die jetzt den Buchbindern zu verkaufen nachgelassen, „gleich sein" würden, „ebenmäßig führen und verkaufen mögen".

Wo im folgenden bei der Besprechung einzelner Punkte, bei denen die historische Entwickelung dargethan werden sollte, alle Innungen oder auch nur ein großer Teil zum Vergleich unter einander durchgenommen werden, mußte von der alphabetischen Ordnung der Innungen von vornherein abgesehen werden. Aber auch die Reihenfolge, in der die Innungen in diesem Kapitel behandelt wurden, konnte in einzelnen Fällen nicht beibehalten werden, da bei einigen von denen, die nach ihrem Alter sehr früh hätten eingefügt werden müssen, doch erst durch eine weit spätere Ordnung Einblick in die inneren Verhältnisse gewonnen werden konnte. So mußte die erste vorhandene Ordnung entscheiden. Es ist darum hier die doppelte Reihenfolge der Innungen angegeben, einmal, wie sie sich nach der Entstehung, das andere Mal, wie sie sich nach den ersten vorhandenen Artikeln ordnen.

Reihenfolge

nach der Entstehung.		nach der ersten vorhandenen Ordnung.	
14. und 15. Jahrhundert.		**14. und 15. Jahrhundert.**	
Tuchmacher . . .	vielleicht schon im 14., oder bald nach 1400 entstanden.	Tuchmacher	ca. 1370
Schuhmacher . .		Schuhmacher . . .	ca. 1420
Schneider . . .		Schneider	ca. 1420
Schmiede		Müller	1434
Kürschner		Fleischer (Altdresdens) .	1451
Bäcker			

[1]) HStA Justizsachen 1697—1699. Bl. 322 flg. Loc. 8878.

Digitized by Google

Müller 1434
Fleischer . . . . } zwischen
Büttner . . . . } 1407 u. 1448
(Steinmetzen . . . . 1464)
Leinweber 1472

16. Jahrhundert.

Fischer 1501
Seiler 1518
Hutmacher 1534
Goldschmiede 1542
Schlosser und Genossen . 1545
Töpfer 1547
Schwarzfärber 1547
Riemer 1548
Tuchscherer u. Scherenschl. 1549
Beutler 1550
Wagner und Stellmacher 1550
Lohgerber 1551
Weißgerber 1551
Sattler 1553
Tischler . . . . . (1553)
Zimmerleute 1555
Steinmetzen und Maurer 1555
Gürtler 1561
Langmesserschmiede . . 1562
Schwertfeger 1563
Buchbinder 1564
Täschner 1564
Barbiere 1566
Barettmacher 1567
Kannengießer 1570
(Tischler u.) Büchsenschäfter 1573
Maler 1574
Kupferschmiede 1581
Seifensieder 1582
Zirkelschmiede 1593
Fleischer (Neudresdens) . 1536
Leinweber 1472

16. Jahrhundert.

Fischer 1501
Seiler 1518
Hutmacher 1534
Goldschmiede 1542
Schlosser und Genossen . 1545
Kürschner 1545
Schwarzfärber 1547
Riemer 1548
Tuchscherer u. Scherenschl. 1549
Beutler 1550
Stell- und Radmacher . 1550
Lohgerber 1551
Weißgerber 1551
Sattler 1553
Bäcker 1555
Zimmerleute 1555
Steinmetzen und Maurer 1555
Büttner 1555
Huf- und Waffenschmiede 1557
Töpfer 1560
Gürtler 1561
Langmesserschmiede . . 1562
Schwertfeger 1563
Buchbinder 1564
Täschner 1564
Barbiere 1566
Barettmacher 1567
Kannengießer 1570
Tischler u. Büchsenschäfter 1573
Maler 1574
Kupferschmiede 1581
Seifensieder 1582

Digitized by Google

17. Jahrhundert.		17. Jahrhundert.	
Mälzer	1602	Drechsler	1614
Nadler (ca. 1480)	1613	Seidensticker u. Perlenhefter	1615
Drechsler	1614	Posamentiere	1618
Seidensticker u. Perlenhefter	1615	Nadler	1625
Posamentiere	1618	Korduanmacher	1626
Korduanmacher	1626	Bader	1629
Bader	1629	Siebmacher	1630
Siebmacher	1630	Kramer	1654
Kramer	1654	Kammacher	1655
Kammacher	1655	Nagelschmiede	1666
Glaser	1667	Glaser	1667
Kleinuhrmacher	1668	Kleinuhrmacher	1668
Kurzmesserschmiede	1668	Kurzmesserschmiede	1668
Klempner	1689	Klempner	1689
Nagelschmiede	1705	Zirkelschmiede	1695
		Mälzer	1697

III. Vereinigung mehrerer Zünfte zu einer Innung.

In den meisten Fällen schlossen sich in jeder Stadt die Meister gleichen Handwerks zu einer besonderen, rein städtischen Innung zusammen. In kleineren Städten aber, und bei manchen Handwerken auch in größeren Orten, gab es oft so wenig Meister gleicher Zunft, daß sie keine selbständige Innung bilden konnten. In solchem Falle schlossen sich entweder in derselben Stadt verwandte Zünfte, die sich in gleicher Lage befanden, zu einer gemeinsamen Innung zusammen, wobei meist die vereinigten Handwerke in ihrem Arbeitsgebiet streng auseinander gehalten, seltener vollständig mit einander verschmolzen wurden, oder es schlossen sich — bei einer ziemlichen Anzahl von Zünften — die Meister gleichen Handwerks aus mehreren Städten zu einer Landinnung zusammen. Die Entstehung wenigstens der älteren dieser Landinnungen hängt sicherlich mit der Entstehung und Ausbreitung des Handwerks selbst zusammen.

Digitized by Google

Bei solchen Handwerken, denen die Befriedigung alltäglicher notwendiger Lebensbedürfnisse oblag, war von vornherein in jeder, auch der kleineren Stadt eine so große Anzahl von Meistern vorhanden, daß sich überall unabhängig von einander selbständige Innungen bilden konnten. Bei anderen Handwerken mag, ähnlich wie bei den mittelalterlichen Bauhütten, die Ausbreitung von gewissen Mittelpunkten, also von einzelnen, besonders größeren Städten ausgegangen sein. In ihnen bildete sich das Handwerk zunächst aus; die Meister derselben versorgten einen weiten Kreis mit ihren Erzeugnissen. Die allmähliche Ausbreitung der Kultur veranlaßte dann Handwerker, sich auch in anderen Städten niederzulassen, sei es, daß einzelne Meister der Mutterstadt ihren Wohnsitz verlegten[1]), sei es, daß sich Gesellen anderwärts als Meister niederließen. Um die Vorteile und Rechte der Innungsmeister zu genießen, blieben jene Meister im Verband ihrer alten Innung, schlossen sich vielleicht auch einer etwa schon vorhandenen näher gelegenen Innung, „Lade", wie man da zu sagen pflegte, an; die Gesellen dagegen, die noch gar nicht zum Meister gesprochen waren, erwarben dort in der üblichen Weise ihr Meisterrecht und hielten sich ebenfalls zu jener Innung. Solche Meister nannte man, obgleich sie auch in Städten wohnen mußten, „Landmeister"[2]).

So lange deren Zahl gering war, behielten die Stadtmeister die Oberhand; die Ordnung gilt nur der betreffenden Stadt, ja nimmt meist gar keine Rücksicht auf die Landmeister. Die Vereinigung trägt jedenfalls noch vollständig den Charakter einer Stadtinnung. Solche vereinzelte Landmeister, die an und für sich bei jedem Handwerk zugelassen werden konnten, finden sich in Dresden bei den Innungen, die hier selbst schon einigermaßen stärker, in den Landstädten nur sehr schwach vertreten waren.

Die allmähliche Zunahme der „einbezirkten" Städte und der in jeder von ihnen vorhandenen Meister verschaffte aber nach und nach den Landmeistern ein größeres Gewicht in der Innung, das nun auch in der Verwaltung zum Ausdruck kommen mußte und

---

[1]) Noch später findet sich in Ordnungen die Bestimmung, daß wegziehenden Meistern das Meisterrecht in ihrer alten Stadt ein Jahr lang vorbehalten blieb.
[2]) z. B. Buchb. 1676 § 62, Weißgerber 1728 Receß (JVI. siehe später), Seifens. 1693, im Gegensatz hierzu hießen die anderen „Stadtmeister", z. B. Buchb. 1676.

Digitized by Google

die Vereinigung zu einer Land- oder Kreisinnung machte. Was aber die Landmeister ursprünglich mehr oder weniger freiwillig gethan hatten, wurde nach und nach infolge der Gewohnheit eine Gerechtigkeit; d. h. die Meister der Städte, die sich seit alters zu einer solchen Mutterlade gehalten hatten, waren nun gezwungen, sich ihr anzuschließen, und Gesellen, die sich dort niederließen, bei ihr Meisterrecht zu erwerben. Dadurch daß der Machtbereich der Innung schließlich in den Satzungen angegeben, oft sogar die einbezirkten Städte namentlich aufgezählt wurden, erhielten die Ansprüche der Lade eine gewisse rechtliche Grundlage. Zwei Momente besonders führten nun noch eine weitere Entwickelung herbei. Infolge der Zunahme der Meister in den einzelnen Städten traten auf der einen Seite sehr bald besondere, nur die Meister eines Ortes berührende Interessen hervor; auf der anderen machten sich öftere Reisen zur Lade notwendig, da die Meister dort ihre Lehrjungen, deren Zahl jetzt auch wuchs, aufdingen und loszählen, die sich gleichfalls mehrenden Streitigkeiten dort „vergleichen" mußten; die Reisen aber verursachten für entlegenere Städte nicht bloß Unannehmlichkeiten, sondern auch Zeitverlust und Kosten. Der erste Punkt führte zu einem engeren Zusammenschluß der Meister in einzelnen Städten, zur Erhebung besonderer Abgaben, um Ausgaben zu bestreiten, die nur ihrem besonderen Interesse dienten, und endlich zur Aufrichtung einer besonderen Lade. Der zweite Punkt erweckte das Streben, für diese Lade eine gewisse Selbständigkeit zu gewinnen. Doch nur ausnahmsweise sonderten sich, in späterer Zeit wenigstens, die neuen Laden gänzlich ab; zumeist gelang es der Mutterlade, die neue Lade in einer größeren oder geringeren Abhängigkeit von sich zu erhalten, wenn sie ihr auch in einigen Punkten mehr Freiheit gewähren mußte. So wurden die neuen Laden zu „Nebenladen", die ursprüngliche zur „Hauptlade". In gleicher Weise gewannen auch die Nebenladen wieder die Herrschaft über ein größeres Gebiet ihrer Umgebung und wurden zu „Kreisladen".

Häufig gab es bei der formellen Aufrichtung einer Landinnung bereits mehrere selbständige Kreisladen, sei es, daß von Haus aus die Entwickelung des Handwerks im Lande von mehreren Zentren ausgegangen war, sei es, daß ursprünglich abhängige Laden in alter Zeit bereits sich von der Mutterlade gänzlich gelöst hatten. In

Digitized by Google

der Schuster lag, die Gerber bei der Vereinigung eine untergeordnetere Rolle spielten.

Bei der Innung der Schlosser[1]), Sporer, Nagelschmiede, Uhr- und Büchsenmacher, die zusammen als Kleinschmiede bezeichnet wurden, nahmen die Schlosser, weil am zahlreichsten vertreten, eine führende Stellung ein; in ihrem Arbeitsgebiet waren die fünf Handwerke vollständig getrennt. In der konfirmierten Ordnung von 1545, die, wie schon nachgewiesen, für Schlosser, Sporer und Nagelschmiede galt, sind für jedes dieser drei Handwerke besondere Meisterstücke nach Art ihres Handwerks, in der erweiterten, nicht konfirmierten, auch besondere Meisterstücke für die Büchsenmacher vorgeschrieben. Daß diese also damals bereits ein bestimmtes, eigenartiges Meisterstück liefern mußten, kann demnach keinem Zweifel unterliegen[2]). Über Meisterstücke der Klein- und Großuhrmacher erfahren wir erst durch Nachträge zur Ordnung, die 1629 bez. 1649[3]) beschlossen wurden; dabei ergiebt sich nicht nur die vollständige, strenge Scheidung in den Handwerksarbeiten der Uhrmacher und der vier andern Zünfte, sondern auch der Klein- und Großuhrmacher selbst[4]). Eine direkte Aussage über die gegenseitigen

---

[1]) Gewöhnliche kurze Bezeichnung: Schlosser und Konsorten. [2]) Der am 16. Juni 1613 von den fünf Handwerken auch für die Büchsenmacher beschlossene Erlaß für Meisterssöhne setzt für alle fünf die Notwendigkeit, Meisterstücke zu fertigen, voraus. Der 1629 genannte Andreas Müller von Elterlein, Kleinuhrmacher, ist bei einem berühmten „Künstler" Christoph Schüßler gewesen, der vom Kurfürsten von Sachsen hierher berufen worden war. Er hat nach seines Meisters Tod dessen angefangene Kunstwerke vollendet und nach zwei Jahren sein Meisterstück gemacht (RA Uhrm. 9. 1653). [3]) Die S. 63 genannte Vorlage zu einer neuen Ordnung (1655) setzt in der That sechs verschiedene Meisterstücke an. [4]) Trotz der Verwandtschaft beider Handwerke sonderten sich, wie bereits gesagt, die Kleinuhrm. von der Vereinigung ganz. Daß das eine Verschmelzung beider Handwerke noch erschwerte, liegt auf der Hand. Natürlich konnten besonders bei weiterer Ausbildung des Großuhrmacherhandwerks Streitigkeiten zwischen beiden nicht ausbleiben. 1727 (RA Uhrm. 1. 1727) z. B. klagen die Kleinuhrmacher über die anderen, daß sie einen Gesellen nach Aufweisung „eines schlag- weckenden Viertel-Stutzens" zum Meister gesprochen hätten. Sie behaupten, die Großuhrm. dürften nur Uhren mit Gewichten, nämlich 1. Turmuhren, 2. Bratenwender — diese werden aber zumeist mit Federn gemacht (S. 19), — 3. „eiserne in Gewichte gehende" Stubenuhren, keine Federuhren fertigen. Außerdem behänge der neue Meister die Fenster seines Ladens mit kleinen Uhren, was nur ein Zeichen für die Kleinuhrmacher sei, verfertige und repariere solche Uhren. Mit der letzten Klage dringen

Digitized by Google

Verhältnisse der vereinigten Handwerke giebt der zweite Nachtrag. Nach demselben hat am 5. September 1649 das ganze Handwerk der Schlosser, Uhrmacher, Sporer, Büchsenmacher und Nagelschmiede durch ein schriftliches Zeugnis dem Rat bekannt gegeben, daß ein Uhrmacher vom Handwerk zum Meister „des großen Uhrmachens", also nur des einen Handwerks gesprochen worden sei, daß er weiter dabei zugesagt habe, bei seinem Handwerk zu verbleiben und sich an den vier andern bei einer von der Innung zu bestimmenden Strafe nicht zu vergreifen, während umgekehrt auch von keinem Meister dieser vier bei „gleichmäßiger" Strafe in sein „Uhrmachen" eingegriffen werden solle[1]). Dasselbe Versprechen wird nach den Eintragungen im Handwerksbuch der Innung[2]) 1682 wiederum einem Großuhrmacher bei seinem Meisterspruch abgenommen. Das Handwerk mag vielleicht ganz besonders von ihnen Übergriffe befürchtet haben, weil sie jedenfalls in der Stadt nicht allzuviel Absatz und Arbeit fanden. Wegen eines mit dem 1682 aufgenommenen Uhrmacher entstandenen Streites wird vom Handwerk am 24. Dezember 1682[3]) nochmals beschlossen, daß erstens kein Schlosser an einem Uhrwerk etwas Neues machen oder irgend etwas ausbessern, zweitens kein Schlosser einen neuen Bratenwender (vgl. S. 140 Anm. 4) verfertigen, noch einen alten kaufen, wieder zurichten und für neu verkaufen, auch keinen solchen auf seinem Laden aussetzen, kein neues Rad zu einem alten Bratenwender, endlich keine neue Feder, noch „einiges Getriebe" dazu verfertigen dürfe. Wer von den Schlossern dagegen handelt, soll ebenso wie der Uhrmacher, wenn er in ein anderes Handwerk übergreift, mit 6 Thlrn. bestraft werden.

Schon bei der ersten Konfirmation von 1549 erscheinen die Tuchscherenschleifer[4]), gewöhnlich nur Scherenschleifer genannt,

---

sie jedenfalls durch; aber vom Rat wie vom König wird 1728 entschieden, daß Stutzuhren — an einer Stelle S. 9b „eine viereckige Stutz-Uhr auf den Tisch zu setzen, die Stunden, Viertel und halbe Viertel weiset, repetiret und wecket, auch den Calender führt" — beiden Handwerken zugehören. RA Uhrm. 1. 1727.

[1]) In der vom Handw. aufgestellten Vorlage von 1655 steht das Verbot: keines der vereinigten Handwerke darf bei einer nach Erkenntnis der Innungsverwandten zu bestimmenden Strafe in das andere eingreifen. [2]) Im Archiv der Dresdner Schlosserinnung. [3]) Ebenda. Der Beschluß wird am 7. März 1683 vom Beisitzer, dem „Ratsverordneten", unterschrieben. [4]) HStA Loc. 8746. Handwerks-Inn. Bl. 434b ist z. B. dieser Ausdruck gebraucht.

Digitized by Google

mit den Tuchscherern verbunden, ebenfalls unter vollständiger Trennung der Handwerke. Nur verlangen die Ordnungen von den Scherenschleifern, daß sie das Tuchschererhandwerk gelernt haben müssen[1]), damit sie wissen, wie die Scheren vorn, mitten und hinten auf dem Schertisch liegen müssen. Denn oft hätten der Schleifer ungeschickte Lehrjungen den Meistern die Scheren „mit dem Setzen verderbt, auch bisweilen gar zu (= zer) schlagen". Besonders wer von den Schleifern einen Jungen lehren wolle, müsse des Tuchscherens gründlich berichtet sein. Daß die Schleifer in der Vereinigung eine untergeordnetere Stellung einnahmen, liegt nicht nur an der geringen Zahl derselben, sondern auch in der Art ihrer Ausbildung. Wenn sie ausgelernt hatten (1549—1670), mußten sie als „Meisterstück" zwei Scheren schleifen; bestanden sie damit, so führten sie den Namen Meister, wiewohl sie kaum mehr als Gesellen waren, die den „Meistern"[2]) der Tuchscherer die Scheren schleifen mußten, und viel umherzogen, nicht dauernd an einem Orte arbeiteten. Anderen, als den Tuchscherern, Scheren zu schleifen, scheint ihnen im allgemeinen nicht erlaubt gewesen zu sein. Wenigstens bestimmen die Ordnungen: nur den Tuchmachern und Tuchheftern, wiewohl diese des Tuchschererhandwerks nicht sind, dürfen sie „noch zum berteln vnd schlagen oder Deckel (Däckeln) zw bereytten, zw einsetzung irer tuch umb die Gebühr ihre scheren schleiffen" (1549—1670).

Da den Wagnern (Radmachern) und Stellmachern nach der Bemerkung des Oberstadtschreibers (1549) bei ihrer Vereinigung gestattet worden ist, Räder und Gestelle zugleich zu machen[3]), so scheint ursprünglich eine volle Verschmelzung der Handwerke selbst dabei beabsichtigt gewesen zu sein. Indes wohl infolge des genannten Streites zwischen Rad- und Stellmachern[4]) führt die Ordnung von 1550 die Trennung der Handwerke wieder ein, indem sie vom Wagner als Meisterstücke zwei Räder[5]), vom Stellmacher ein Vordergestell mit einem „Scheller" verlangt, aber gestattet, daß wer beide Stücke fertigt, auch beide Gewerbe treiben darf.

Bei der 1555 vollzogenen Vereinigung der Steinmetzen[6]) mit

---

[1]) Ebenda. Bl. 433 wird sogar gesagt, sie müßten selbst Tuchscherer gewesen sein. [2]) Der übliche, das gesamte Handwerk bezeichnende Ausdruck ist „Schleifer, Meister und Gesellen". [3]) Siehe S. 74. [4]) Ebenda. [5]) „Hinter vier Pferde". [6]) Über das Verhältnis der alten Dresdner Steinmetzen zu den auswärtigen Hütten siehe unter C. Landinnungen.

Digitized by Google

den Maurern bleiben ihre Handwerke nur teilweise getrennt. Beide haben, wie sich aus den Meisterstücken und seit 1603 aus einer direkten Bestimmung der Ordnungen ergiebt, das Recht, „Gebäude aufzuführen"; aber als Meisterstücke, durch welche die Fähigkeit, einen Bau führen zu können, erwiesen werden sollte, haben die Steinmetzen 1555 eine „visirunge", auf Pappe „gerissen" oder in Holz geschnitten, zu einem drei Geschoß hohen, mit einem welschen oder sonst feinem Giebel versehenen Haus zu machen und einen Bericht zu geben, wie stark die Mauern im Grunde und in allen Geschossen auszuführen sind u. s. w., während der Maurer nur diesen Bericht zu liefern hat. 1603 und 1615 wird von beiden ein „Grundriß und Aufzug", nebst einem richtigen „Anschlag" über Art und Menge des erforderlichen Materials verlangt, von den Steinmetzen aber zum Bau einer Kirche und eines Hauses, von den Maurern nur zu einem Hausbau. Zeigt zwar ein Vergleich der Meisterstücke, die die Ordnung von 1555, mit denen, die die Ordnungen von 1603 und 1615 vorschreiben, einen wesentlichen Fortschritt in der Ausbildung der Maurer, so lassen doch alle, auch die letzten zwei Ordnungen die Steinmetzen als die geschickteren Baumeister erkennen, denen die Führung der größeren und schwierigeren Bauten zukam. In ähnlicher Weise sind die Steinmetzen auch in der Arbeit bei der Ausführung eines Baues bevorzugt, indem die Ordnungen den Steinmetzen die Maurerarbeit freigeben, während sie die Maurer auf diese beschränken und ihnen die eigentliche Steinmetzarbeit fast vollständig abschneiden. Die Ordnung von 1555 spricht dem Steinmetzen die „Macht" zu, zu mauern und Mauerdiener auf deren Begehren oder, wenn es die Notdurft erfordere, zu lehren; aber dem Maurer wird untersagt, Steine zu hauen, er habe es denn erdient wie ein Steinmetz. In den späteren Ordnungen fehlt diese Bestimmung; dagegen wird jetzt angeordnet: es sollen die Maurer, wie die Bildhauer nichts von Steinmetzarbeit dingen, dieweil es wider die „kaiserliche Freiheit" der Steinmetzen sei, und wenn eine Arbeit mit Bildwerk geziert werde, sollen die Maurer ihr Mauerwerk für sich, die Bildhauer ihr Bildwerk für sich dingen, den Steinmetzen aber auch ihr Steinwerk, worauf jene nicht gelernt haben, für sich dingen lassen. In Bezug auf die eigentliche Handwerksarbeit werden auch in diesen beiden Ordnungen nur die Maurer beschränkt: ihren Meistern und Gesellen werden

Digitized by Google

nämlich „Klürfel“ (oder Klupfl) und „Eisen“, Steinwerk damit zu machen, gänzlich verboten. Nur was ein Maurer mit „Spitz und Steinaxt“, als „Orttsteine, harte Tafeln, Kellerstufen, Kracksteine (Kragsteine), so vertüncht werden“, machen kann, soll ihnen „vergönnt sein“. Denn im Steinmetzen- und Maurerhandwerk sei ein großer Unterschied, weil die Steinmetzen fünf Jahre um das Mauern und Steinhauen, die Maurer nur drei Sommer allein um das Mauern lernen müßten. 1697 entstand Streit zwischen Steinmetzen und Maurern, weil letztere durch ihre Gesellen Steinmetzarbeit in Vorrat fertigen ließen. Fälschlicher, aber auch seltsamer Weise behaupten die Maurer, um den von den Steinmetzen gegen sie angeführten obigen Paragraphen der Ordnung die Giltigkeit für sich abzustreiten, die Steinmetzen hätten sich vor 30 Jahren und länger von ihnen getrennt. Jene geben das nicht zu. Vom Rat wird zwischen ihnen am 22. Januar 1698 folgender Vergleich zustande gebracht: 1. Den Maurern ist nicht zu verwehren, weil sie in possess seien[1]), bei Dingung ganzer Gebäude auch die Steinmetzarbeit dabei zu übernehmen; aber sie sind verpflichtet, bald nach der Dingung einem „mit Genehmhaltung des Bauherrn“ gewählten Steinmetz die (Steinmetz-) Arbeit zu übergeben, damit dieser sie rechtzeitig liefern könne[2]). 2. Die Anfertigung der in der Ordnung genannten Stücke mit Spitze und Steinaxt wird den Maurern von neuem zugesprochen. Verboten ist ihnen schon früher, und es wird ihnen durch den Vergleich von neuem verboten: Fenster- und Thürgewände, ingleichen Stufen und andere Steinmetzarbeit auf Vorrat zu halten. Kann der Steinmetz „unter wehrendem Bau“ das Bestellte nicht liefern, oder ist von altem Steinwerk während der Bauzeit etwas zuzurichten, so darf dies der Maurer mit seinem Handwerkszeug fertigen[3]). Auf neue Klagen der Steinmetzen bestätigt kurz vor 1700 der König diesen Vergleich[4]).

Mit den Maurern stellen die Ordnungen seit 1603 in den Bestimmungen über Arbeit an kurfürstlichen Gebäuden die Ziegel-

---

[1]) Der Brauch hat sich gegen die früheren Ordnungen eingeschlichen. [2]) Die Maurer haben offenbar das Steinwerk erst dann bei einem Steinmetz gefordert, wenn sie es brauchten, und da es natürlich nicht sofort geschafft werden konnte, von ihnen selbst auf Vorrat gearbeitetes verwendet. [3]) Eine dritte Bestimmung setzt fest, wie stark die Steinm. das Steinwerk zu Fenstern und Thüren machen sollen. [4]) RA Steinm. 10. 1697.

Digitized by Google

decker zusammen, und als 1578 infolge von Klagen wegen Uberteuerung durch die Handwerke der Rat auf kurfürstlichen Befehl von den Innungen Berichte erfordert, ist unter den eingehenden einer der Maurer und Ziegeldecker[1]). Die letzteren mögen sich demnach zu den Maurern gehalten haben.

Das Schmiedehandwerk umfaßt nach der Überschrift der Ordnung von 1557 die Huf-, Waffen-, Sensen- und Sichelschmiede, unter denen offenbar die Hufschmiede die Führerrolle hatten. Auch hier scheiden die Meisterstücke die Handwerke: die Hufschmiede hatten Wagenräder zu beschlagen, Pflugeisen, Hufeisen und Grabscheiteisen zu fertigen, die Waffenschmiede, der Rest der alten Glefenschmiede[2]), die nach Einführung der Feuerwaffen ihr eigentliches Arbeitsgebiet immer mehr verloren, Zimmeräxte und „Deckebeile", die Sensenschmiede Sensen und Futterschneideeisen, endlich die Sichelschmiede Sicheln. Die vereinigten Handwerke blieben also auch hier getrennt. Ob einer, der verschiedenartige Meisterstücke fertigte, mehrere dieser Handwerke treiben durfte, ist nicht gesagt. Die Meisterstücke lassen zugleich erkennen, welche Arbeiten den einzelnen Handwerken zufielen[3]).

Wenn auch die Ordnung von 1670 im Titel nur die Huf- und Waffenschmiede nennt und das Handwerk sich selbst in Schriften nur so unterzeichnet, so lassen die 1670 angegebenen Meisterstücke doch erkennen, daß aus der Vereinigung keines der genannten Handwerke ausgeschieden ist; doch ist eine teilweise Verschmelzung eingetreten. Es werden nämlich zuerst die obengenannten Meisterstücke — um eine Säge vermehrt — für die Hufschmiede genannt. Dann ist weiter gesagt: hat einer zugleich auf Waffen gewandert und gelernt, so steht ihm frei, eine Zimmeraxt und ein Zimmerbeil zu fertigen, wogegen ihm Pflugschar und Säge erlassen werden. Ein Sensen-, Futtereisen- und Sichelschmied hat Sensen, Futtereisen und zwei Sicheln zu machen; er muß jedoch bei diesen Sachen „einig und allein" verbleiben, wenn er nicht zugleich auch das Hufschmieden gelernt hat und darauf Meister

[1]) HStA Loc. 8746. Fürgenommene Reformation 1620. Bl. 7 und flg.
[2]) Cod. II, 5. Bl. 74. Nr. 89 wird ein „glefenyesmit" (glefe = Lanze) genannt.
[3]) Nägel kommen unter den Meisterstücken nicht vor, da die Nagelschmiede nicht zu ihnen gehörten.

Digitized by Google

Bei solchen Handwerken, denen die Befriedigung alltäglicher notwendiger Lebensbedürfnisse oblag, war von vornherein in jeder, auch der kleineren Stadt eine so große Anzahl von Meistern vorhanden, daß sich überall unabhängig von einander selbständige Innungen bilden konnten. Bei anderen Handwerken mag, ähnlich wie bei den mittelalterlichen Bauhütten, die Ausbreitung von gewissen Mittelpunkten, also von einzelnen, besonders größeren Städten ausgegangen sein. In ihnen bildete sich das Handwerk zunächst aus; die Meister derselben versorgten einen weiten Kreis mit ihren Erzeugnissen. Die allmähliche Ausbreitung der Kultur veranlaßte dann Handwerker, sich auch in anderen Städten niederzulassen, sei es, daß einzelne Meister der Mutterstadt ihren Wohnsitz verlegten [1]), sei es, daß sich Gesellen anderwärts als Meister niederließen. Um die Vorteile und Rechte der Innungsmeister zu genießen, blieben jene Meister im Verband ihrer alten Innung, schlossen sich vielleicht auch einer etwa schon vorhandenen näher gelegenen Innung, „Lade", wie man da zu sagen pflegte, an; die Gesellen dagegen, die noch gar nicht zum Meister gesprochen waren, erwarben dort in der üblichen Weise ihr Meisterrecht und hielten sich ebenfalls zu jener Innung. Solche Meister nannte man, obgleich sie auch in Städten wohnen mußten, „Landmeister" [2]).

So lange deren Zahl gering war, behielten die Stadtmeister die Oberhand; die Ordnung gilt nur der betreffenden Stadt, ja nimmt meist gar keine Rücksicht auf die Landmeister. Die Vereinigung trägt jedenfalls noch vollständig den Charakter einer Stadtinnung. Solche vereinzelte Landmeister, die an und für sich bei jedem Handwerk zugelassen werden konnten, finden sich in Dresden bei den Innungen, die hier selbst schon einigermaßen stärker, in den Landstädten nur sehr schwach vertreten waren.

Die allmähliche Zunahme der „einbezirkten" Städte und der in jeder von ihnen vorhandenen Meister verschaffte aber nach und nach den Landmeistern ein größeres Gewicht in der Innung, das nun auch in der Verwaltung zum Ausdruck kommen mußte und

---

[1]) Noch später findet sich in Ordnungen die Bestimmung, daß wegziehenden Meistern das Meisterrecht in ihrer alten Stadt ein Jahr lang vorbehalten blieb.
[2]) z. B. Buchb. 1676 § 62, Weißgerber 1728 Receß (JVI. siehe später), Seifens. 1693, im Gegensatz hierzu hießen die anderen „Stadtmeister", z. B. Buchb. 1676.

Digitized by Google

die Vereinigung zu einer Land- oder Kreisinnung machte. Was aber die Landmeister ursprünglich mehr oder weniger freiwillig gethan hatten, wurde nach und nach infolge der Gewohnheit eine Gerechtigkeit; d. h. die Meister der Städte, die sich seit alters zu einer solchen Mutterlade gehalten hatten, waren nun gezwungen, sich ihr anzuschließen, und Gesellen, die sich dort niederließen, bei ihr Meisterrecht zu erwerben. Dadurch daß der Machtbereich der Innung schließlich in den Satzungen angegeben, oft sogar die einbezirkten Städte namentlich aufgezählt wurden, erhielten die Ansprüche der Lade eine gewisse rechtliche Grundlage. Zwei Momente besonders führten nun noch eine weitere Entwickelung herbei. Infolge der Zunahme der Meister in den einzelnen Städten traten auf der einen Seite sehr bald besondere, nur die Meister eines Ortes berührende Interessen hervor; auf der anderen machten sich öftere Reisen zur Lade notwendig, da die Meister dort ihre Lehrjungen, deren Zahl jetzt auch wuchs, aufdingen und loszählen, die sich gleichfalls mehrenden Streitigkeiten dort „vergleichen" mußten; die Reisen aber verursachten für entlegenere Städte nicht bloß Unannehmlichkeiten, sondern auch Zeitverlust und Kosten. Der erste Punkt führte zu einem engeren Zusammenschluß der Meister in einzelnen Städten, zur Erhebung besonderer Abgaben, um Ausgaben zu bestreiten, die nur ihrem besonderen Interesse dienten, und endlich zur Aufrichtung einer besonderen Lade. Der zweite Punkt erweckte das Streben, für diese Lade eine gewisse Selbständigkeit zu gewinnen. Doch nur ausnahmsweise sonderten sich, in späterer Zeit wenigstens, die neuen Laden gänzlich ab; zumeist gelang es der Mutterlade, die neue Lade in einer größeren oder geringeren Abhängigkeit von sich zu erhalten, wenn sie ihr auch in einigen Punkten mehr Freiheit gewähren mußte. So wurden die neuen Laden zu „Nebenladen", die ursprüngliche zur „Hauptlade". In gleicher Weise gewannen auch die Nebenladen wieder die Herrschaft über ein größeres Gebiet ihrer Umgebung und wurden zu „Kreisladen".

Häufig gab es bei der formellen Aufrichtung einer Landinnung bereits mehrere selbständige Kreisladen, sei es, daß von Haus aus die Entwickelung des Handwerks im Lande von mehreren Zentren ausgegangen war, sei es, daß ursprünglich abhängige Laden in alter Zeit bereits sich von der Mutterlade gänzlich gelöst hatten. In

Digitized by Google

solchem Falle gab es dann keine Hauptlade, oder sie erhielt wenigstens nur eine mehr äußerliche Vorherrschaft über die übrigen Kreisladen.

Was sich bei manchen Handwerken so in älterer Zeit allmählich vollzog, wurde von anderen später mit Absicht herbeigeführt. Bei solchen Handwerken nämlich, die bisher überhaupt noch nicht zünftig gewesen und deren Meister überall nur in sehr geringer Zahl vertreten waren, schlossen sich sofort die Meister eines größeren Gebietes, zuweilen auch des ganzen Landes zusammen und errichteten je nach Bedürfnis eine oder mehrere Landladen. Wenn mehrere aufgestellt wurden, so standen diese dann als „Kreisladen" gleichberechtigt neben einander; bisweilen wurden die Städte des Landes in der Ordnung an sie verteilt. Ein Reichstagsabschied von 1731 [1]) verbot die Hauptladen, richtiger deren Vorrechte, und ordnete an, daß zum gegenseitigen Verkehr der Handwerke an verschiedenen Orten obrigkeitliche Genehmigung erforderlich sei.

Aber noch auf andere Weise entstanden Landinnungen. Der rege Verkehr der Meister verschiedener Städte, der schon durch das gemeinsame „Bauen" von Jahrmärkten und anderes hervorgerufen wurde, die Notwendigkeit, in allen Handwerksangelegenheiten volle Gleichheit zu halten, der Kampf, der überall mehr oder weniger heftig gegen die gefürchtete Macht der Gesellenbrüderschaften geführt werden mußte, das brachte auch die selbständigen Stadtinnungen gleichen Handwerks in engere Beziehungen, und die alte Erkenntnis: „Einigkeit macht stark", führte auch hier zuweilen zu einer wirklichen Vereinigung, zur Aufstellung von einer die Hauptpunkte umfassenden gemeinsamen Ordnung, gegen welche die besonderen Artikel der einzelnen Innungen nicht verstoßen durften. Solche Landinnungen entstanden in Sachsen, so weit wenigstens Dresden beteiligt war, erst nach Beginn des 16. Jahrhunderts: die einzelnen Städte oder „Laden", wie man zu sagen pflegte, standen dabei wenigstens anfangs vollständig gleichberechtigt neben einander. Wenn auch bei solchen Vereinigungen einige Städte, also wohl solche, in denen das betreffende Handwerk am zahlreichsten vertreten war und bei denen man die treue Bewahrung der Handwerksgewohnheit am sichersten erwarten durfte, größere Bedeutung, ihre Laden sogar den Namen

[1]) Sammlung der Reichs-Abschiede IV, — § 6.

Digitized by Google

einer Kreis- oder Hauptlade gewannen, so haben sie doch keinesfalls in inneren Handwerksangelegenheiten Rechte über andere Städte erhalten.

Nach dem Gesagten lassen sich unter den Dresdner Innungen, auf die es hier nur ankommt, folgende Arten unterscheiden:

A. Stadtinnungen,
   a) solche, die lediglich Dresdner Meister gleichen Handwerks umfassen (über die in diesem Kapitel nichts zu sagen ist), und
   b) Innungsgruppen, in denen verwandte Dresdner Handwerke vereinigt sind;

B. Dresdner Innungen mit vereinzelten Landmeistern;

C. Landinnungen,
   a) solche, bei denen bestimmte Städte oder Gebiete einer Haupt- oder Kreislade untergeordnet sind,
   b) solche, bei denen die sich verbindenden Städte volle Selbständigkeit hatten und in der Hauptsache auch behielten.

Über die Entstehung der Innungsgruppen Dresdens wie der Landinnungen, an denen Dresdner Zünfte beteiligt waren, mußte bereits im ersten Absatz gesprochen werden. Hier soll dagegen

1. das Verhältnis der verbundenen Zünfte zu einander,
2. das Gebiet, das die „Laden" bei den Landinnungen umfaßten,

behandelt werden.

A. Stadtinnungen, in denen verwandte Handwerke vereinigt sind[1]).

Über die zeitweise Vereinigung der Gerber und Schuster, die sich 1550 löste, ist nichts weiter zu sagen, als was auf Seite 74 flg. bereits gegeben worden ist. Das dort berichtete Vorkommnis von 1548 läßt erkennen, daß die Verwaltung der Innung in den Händen

[1]) Dieselbe Erscheinung zeigt sich natürlich auch in anderen Städten. In Bautzen z. B. bildeten Zirkelschmiede und Schlosser, in Kamenz Tischler, Schlosser, Büchsenmacher, Glaser und Drechsler (RA Drechsler 8. 1668. Bl. 12) eine Innung.

Digitized by Google

der Schuster lag, die Gerber bei der Vereinigung eine untergeordnetere Rolle spielten.

Bei der Innung der Schlosser[1]), Sporer, Nagelschmiede, Uhr- und Büchsenmacher, die zusammen als Kleinschmiede bezeichnet wurden, nahmen die Schlosser, weil am zahlreichsten vertreten, eine führende Stellung ein; in ihrem Arbeitsgebiet waren die fünf Handwerke vollständig getrennt. In der konfirmierten Ordnung von 1545, die, wie schon nachgewiesen, für Schlosser, Sporer und Nagelschmiede galt, sind für jedes dieser drei Handwerke besondere Meisterstücke nach Art ihres Handwerks, in der erweiterten, nicht konfirmierten, auch besondere Meisterstücke für die Büchsenmacher vorgeschrieben. Daß diese also damals bereits ein bestimmtes, eigenartiges Meisterstück liefern mußten, kann demnach keinem Zweifel unterliegen[2]). Über Meisterstücke der Klein- und Großuhrmacher erfahren wir erst durch Nachträge zur Ordnung, die 1629 bez. 1649[3]) beschlossen wurden; dabei ergiebt sich nicht nur die vollständige, strenge Scheidung in den Handwerksarbeiten der Uhrmacher und der vier andern Zünfte, sondern auch der Klein- und Großuhrmacher selbst[4]). Eine direkte Aussage über die gegenseitigen

---

[1]) Gewöhnliche kurze Bezeichnung: Schlosser und Konsorten. [2]) Der am 16. Juni 1613 von den fünf Handwerken auch für die Büchsenmacher beschlossene Erlaß für Meisterssöhne setzt für alle fünf die Notwendigkeit, Meisterstücke zu fertigen, voraus. Der 1629 genannte Andreas Müller von Elterlein, Kleinuhrmacher, ist bei einem berühmten „Künstler" Christoph Schüßler gewesen, der vom Kurfürsten von Sachsen hierher berufen worden war. Er hat nach seines Meisters Tod dessen angefangene Kunstwerke vollendet und nach zwei Jahren sein Meisterstück gemacht (RA Uhrm. 9. 1653). [3]) Die S. 63 genannte Vorlage zu einer neuen Ordnung (1655) setzt in der That sechs verschiedene Meisterstücke an. [4]) Trotz der Verwandtschaft beider Handwerke sonderten sich, wie bereits gesagt, die Kleinuhrm. von der Vereinigung ganz. Daß das eine Verschmelzung beider Handwerke noch erschwerte, liegt auf der Hand. Natürlich konnten besonders bei weiterer Ausbildung des Großuhrmacherhandwerks Streitigkeiten zwischen beiden nicht ausbleiben. 1727 (RA Uhrm. 1. 1727) z. B. klagen die Kleinuhrmacher über die anderen, daß sie einen Gesellen nach Aufweisung „eines schlag- weckenden Viertel-Stutzens" zum Meister gesprochen hätten. Sie behaupten, die Großuhrm. dürften nur Uhren mit Gewichten, nämlich 1. Turmuhren, 2. Bratenwender — diese werden aber zumeist mit Federn gemacht (S. 19), — 3. „eiserne in Gewichte gehende" Stubenuhren, keine Federuhren fertigen. Außerdem behänge der neue Meister die Fenster seines Ladens mit kleinen Uhren, was nur ein Zeichen für die Kleinuhrmacher sei, verfertige und repariere solche Uhren. Mit der letzten Klage dringen

Digitized by Google

Verhältnisse der vereinigten Handwerke giebt der zweite Nachtrag. Nach demselben hat am 5. September 1649 das ganze Handwerk der Schlosser, Uhrmacher, Sporer, Büchsenmacher und Nagelschmiede durch ein schriftliches Zeugnis dem Rat bekannt gegeben, daß ein Uhrmacher vom Handwerk zum Meister „des großen Uhrmachens", also nur des einen Handwerks gesprochen worden sei, daß er weiter dabei zugesagt habe, bei seinem Handwerk zu verbleiben und sich an den vier andern bei einer von der Innung zu bestimmenden Strafe nicht zu vergreifen, während umgekehrt auch von keinem Meister dieser vier bei „gleichmäßiger" Strafe in sein „Uhrmachen" eingegriffen werden solle[1]). Dasselbe Versprechen wird nach den Eintragungen im Handwerksbuch der Innung[2]) 1682 wiederum einem Großuhrmacher bei seinem Meisterspruch abgenommen. Das Handwerk mag vielleicht ganz besonders von ihnen Übergriffe befürchtet haben, weil sie jedenfalls in der Stadt nicht allzuviel Absatz und Arbeit fanden. Wegen eines mit dem 1682 aufgenommenen Uhrmacher entstandenen Streites wird vom Handwerk am 24. Dezember 1682[3]) nochmals beschlossen, daß erstens kein Schlosser an einem Uhrwerk etwas Neues machen oder irgend etwas ausbessern, zweitens kein Schlosser einen neuen Bratenwender (vgl. S. 140 Anm. 4) verfertigen, noch einen alten kaufen, wieder zurichten und für neu verkaufen, auch keinen solchen auf seinem Laden aussetzen, kein neues Rad zu einem alten Bratenwender, endlich keine neue Feder, noch „einiges Getriebe" dazu verfertigen dürfe. Wer von den Schlossern dagegen handelt, soll ebenso wie der Uhrmacher, wenn er in ein anderes Handwerk übergreift, mit 6 Thlrn. bestraft werden.

Schon bei der ersten Konfirmation von 1549 erscheinen die Tuchscherenschleifer[4]), gewöhnlich nur Scherenschleifer genannt,

---

sie jedenfalls durch; aber vom Rat wie vom König wird 1728 entschieden, daß Stutzuhren — an einer Stelle S. 9b „eine viereckige Stutz-Uhr auf den Tisch zu setzen, die Stunden, Viertel und halbe Viertel weiset, repetiret und wecket, auch den Calender führt" — beiden Handwerken zugehören. RA Uhrm. 1. 1727.

[1]) In der vom Handw aufgestellten Vorlage von 1655 steht das Verbot: keines der vereinigten Handwerke darf bei einer nach Erkenntnis der Innungsverwandten zu bestimmenden Strafe in das andere eingreifen. [2]) Im Archiv der Dresdner Schlosserinnung. [3]) Ebenda. Der Beschluß wird am 7. März 1683 vom Beisitzer, dem „Ratsverordneten", unterschrieben. [4]) HStA Loc. 8746. Handwerks-Inn. Bl. 434b ist z. B. dieser Ausdruck gebraucht.

Digitized by Google

mit den Tuchscherern verbunden, ebenfalls unter vollständiger Trennung der Handwerke. Nur verlangen die Ordnungen von den Scherenschleifern, daß sie das Tuchschererhandwerk gelernt haben müssen[1]), damit sie wissen, wie die Scheren vorn, mitten und hinten auf dem Schertisch liegen müssen. Denn oft hätten der Schleifer ungeschickte Lehrjungen den Meistern die Scheren „mit dem Setzen verderbt, auch bisweilen gar zu (= zer) schlagen". Besonders wer von den Schleifern einen Jungen lehren wolle, müsse des Tuchscherens gründlich berichtet sein. Daß die Schleifer in der Vereinigung eine untergeordnetere Stellung einnahmen, liegt nicht nur an der geringen Zahl derselben, sondern auch in der Art ihrer Ausbildung. Wenn sie ausgelernt hatten (1549—1670), mußten sie als „Meisterstück" zwei Scheren schleifen; bestanden sie damit, so führten sie den Namen Meister, wiewohl sie kaum mehr als Gesellen waren, die den „Meistern"[2]) der Tuchscherer die Scheren schleifen mußten, und viel umherzogen, nicht dauernd an einem Orte arbeiteten. Anderen, als den Tuchscherern, Scheren zu schleifen, scheint ihnen im allgemeinen nicht erlaubt gewesen zu sein. Wenigstens bestimmen die Ordnungen: nur den Tuchmachern und Tuchheftern, wiewohl diese des Tuchschererhandwerks nicht sind, dürfen sie „noch zum berteln vnd schlagen oder Deckel (Däckeln) zw bereytten, zw einsetzung irer tuch umb die Gebühr ihre scheren schleiffen" (1549—1670).

Da den Wagnern (Radmachern) und Stellmachern nach der Bemerkung des Oberstadtschreibers (1549) bei ihrer Vereinigung gestattet worden ist, Räder und Gestelle zugleich zu machen[3]), so scheint ursprünglich eine volle Verschmelzung der Handwerke selbst dabei beabsichtigt gewesen zu sein. Indes wohl infolge des genannten Streites zwischen Rad- und Stellmachern[4]) führt die Ordnung von 1550 die Trennung der Handwerke wieder ein, indem sie vom Wagner als Meisterstücke zwei Räder[5]), vom Stellmacher ein Vordergestell mit einem „Scheller" verlangt, aber gestattet, daß wer beide Stücke fertigt, auch beide Gewerbe treiben darf.

Bei der 1555 vollzogenen Vereinigung der Steinmetzen[6]) mit

---

[1]) Ebenda. Bl. 433 wird sogar gesagt, sie müßten selbst Tuchscherer gewesen sein. [2]) Der übliche, das gesamte Handwerk bezeichnende Ausdruck ist „Schleifer, Meister und Gesellen". [3]) Siehe S. 74. [4]) Ebenda. [5]) „Hinter vier Pferde". [6]) Über das Verhältnis der alten Dresdner Steinmetzen zu den auswärtigen Hütten siehe unter C. Landinnungen.

Digitized by Google

den Maurern bleiben ihre Handwerke nur teilweise getrennt. Beide haben, wie sich aus den Meisterstücken und seit 1603 aus einer direkten Bestimmung der Ordnungen ergiebt, das Recht, „Gebäude aufzuführen"; aber als Meisterstücke, durch welche die Fähigkeit, einen Bau führen zu können, erwiesen werden sollte, haben die Steinmetzen 1555 eine „visirunge", auf Pappe „gerissen" oder in Holz geschnitten, zu einem drei Geschoß hohen, mit einem welschen oder sonst feinem Giebel versehenen Haus zu machen und einen Bericht zu geben, wie stark die Mauern im Grunde und in allen Geschossen auszuführen sind u. s. w., während der Maurer nur diesen Bericht zu liefern hat. 1603 und 1615 wird von beiden ein „Grundriß und Aufzug", nebst einem richtigen „Anschlag" über Art und Menge des erforderlichen Materials verlangt, von den Steinmetzen aber zum Bau einer Kirche und eines Hauses, von den Maurern nur zu einem Hausbau. Zeigt zwar ein Vergleich der Meisterstücke, die die Ordnung von 1555, mit denen, die die Ordnungen von 1603 und 1615 vorschreiben, einen wesentlichen Fortschritt in der Ausbildung der Maurer, so lassen doch alle, auch die letzten zwei Ordnungen die Steinmetzen als die geschickteren Baumeister erkennen, denen die Führung der größeren und schwierigeren Bauten zukam. In ähnlicher Weise sind die Steinmetzen auch in der Arbeit bei der Ausführung eines Baues bevorzugt, indem die Ordnungen den Steinmetzen die Maurerarbeit freigeben, während sie die Maurer auf diese beschränken und ihnen die eigentliche Steinmetzarbeit fast vollständig abschneiden. Die Ordnung von 1555 spricht dem Steinmetzen die „Macht" zu, zu mauern und Mauerdiener auf deren Begehren oder, wenn es die Notdurft erfordere, zu lehren; aber dem Maurer wird untersagt, Steine zu hauen, er habe es denn erdient wie ein Steinmetz. In den späteren Ordnungen fehlt diese Bestimmung; dagegen wird jetzt angeordnet: es sollen die Maurer, wie die Bildhauer nichts von Steinmetzarbeit dingen, dieweil es wider die „kaiserliche Freiheit" der Steinmetzen sei, und wenn eine Arbeit mit Bildwerk geziert werde, sollen die Maurer ihr Mauerwerk für sich, die Bildhauer ihr Bildwerk für sich dingen, den Steinmetzen aber auch ihr Steinwerk, worauf jene nicht gelernt haben, für sich dingen lassen. In Bezug auf die eigentliche Handwerksarbeit werden auch in diesen beiden Ordnungen nur die Maurer beschränkt: ihren Meistern und Gesellen werden

Digitized by Google

nämlich „Klürfel" (oder Klupfl) und „Eisen", Steinwerk damit zu machen, gänzlich verboten. Nur was ein Maurer mit „Spitz und Steinaxt", als „Orttsteine, harte Tafeln, Kellerstufen, Kracksteine (Kragsteine), so vertüncht werden", machen kann, soll ihnen „vergönnt sein". Denn im Steinmetzen- und Maurerhandwerk sei ein großer Unterschied, weil die Steinmetzen fünf Jahre um das Mauern und Steinhauen, die Maurer nur drei Sommer allein um das Mauern lernen müßten. 1697 entstand Streit zwischen Steinmetzen und Maurern, weil letztere durch ihre Gesellen Steinmetzarbeit in Vorrat fertigen ließen. Fälschlicher, aber auch seltsamer Weise behaupten die Maurer, um den von den Steinmetzen gegen sie angeführten obigen Paragraphen der Ordnung die Giltigkeit für sich abzustreiten, die Steinmetzen hätten sich vor 30 Jahren und länger von ihnen getrennt. Jene geben das nicht zu. Vom Rat wird zwischen ihnen am 22. Januar 1698 folgender Vergleich zustande gebracht: 1. Den Maurern ist nicht zu verwehren, weil sie in possess seien[1]), bei Dingung ganzer Gebäude auch die Steinmetzarbeit dabei zu übernehmen; aber sie sind verpflichtet, bald nach der Dingung einem „mit Genehmhaltung des Bauherrn" gewählten Steinmetz die (Steinmetz-) Arbeit zu übergeben, damit dieser sie rechtzeitig liefern könne[2]). 2. Die Anfertigung der in der Ordnung genannten Stücke mit Spitze und Steinaxt wird den Maurern von neuem zugesprochen. Verboten ist ihnen schon früher, und es wird ihnen durch den Vergleich von neuem verboten: Fenster- und Thürgewände, ingleichen Stufen und andere Steinmetzarbeit auf Vorrat zu halten. Kann der Steinmetz „unter wehrendem Bau" das Bestellte nicht liefern, oder ist von altem Steinwerk während der Bauzeit etwas zuzurichten, so darf dies der Maurer mit seinem Handwerkszeug fertigen[3]). Auf neue Klagen der Steinmetzen bestätigt kurz vor 1700 der König diesen Vergleich[4]).

Mit den Maurern stellen die Ordnungen seit 1603 in den Bestimmungen über Arbeit an kurfürstlichen Gebäuden die Ziegel-

[1]) Der Brauch hat sich gegen die früheren Ordnungen eingeschlichen. [2]) Die Maurer haben offenbar das Steinwerk erst dann bei einem Steinmetz gefordert, wenn sie es brauchten, und da es natürlich nicht sofort geschafft werden konnte, von ihnen selbst auf Vorrat gearbeitetes verwendet. [3]) Eine dritte Bestimmung setzt fest, wie stark die Steinm. das Steinwerk zu Fenstern und Thüren machen sollen. [4]) RA Steinm. 10. 1697.

Digitized by Google

decker zusammen, und als 1578 infolge von Klagen wegen Uberteuerung durch die Handwerke der Rat auf kurfürstlichen Befehl von den Innungen Berichte erfordert, ist unter den eingehenden einer der Maurer und Ziegeldecker[1]). Die letzteren mögen sich demnach zu den Maurern gehalten haben.

Das Schmiedehandwerk umfaßt nach der Überschrift der Ordnung von 1557 die Huf-, Waffen-, Sensen- und Sichelschmiede, unter denen offenbar die Hufschmiede die Führerrolle hatten. Auch hier scheiden die Meisterstücke die Handwerke: die Hufschmiede hatten Wagenräder zu beschlagen, Pflugeisen, Hufeisen und Grabscheiteisen zu fertigen, die Waffenschmiede, der Rest der alten Glefenschmiede[2]), die nach Einführung der Feuerwaffen ihr eigentliches Arbeitsgebiet immer mehr verloren, Zimmeräxte und „Deckebeile", die Sensenschmiede Sensen und Futterschneideeisen, endlich die Sichelschmiede Sicheln. Die vereinigten Handwerke blieben also auch hier getrennt. Ob einer, der verschiedenartige Meisterstücke fertigte, mehrere dieser Handwerke treiben durfte, ist nicht gesagt. Die Meisterstücke lassen zugleich erkennen, welche Arbeiten den einzelnen Handwerken zufielen[3]).

Wenn auch die Ordnung von 1670 im Titel nur die Huf- und Waffenschmiede nennt und das Handwerk sich selbst in Schriften nur so unterzeichnet, so lassen die 1670 angegebenen Meisterstücke doch erkennen, daß aus der Vereinigung keines der genannten Handwerke ausgeschieden ist; doch ist eine teilweise Verschmelzung eingetreten. Es werden nämlich zuerst die obengenannten Meisterstücke — um eine Säge vermehrt — für die Hufschmiede genannt. Dann ist weiter gesagt: hat einer zugleich auf Waffen gewandert und gelernt, so steht ihm frei, eine Zimmeraxt und ein Zimmerbeil zu fertigen, wogegen ihm Pflugschar und Säge erlassen werden. Ein Sensen-, Futtereisen- und Sichelschmied hat Sensen, Futtereisen und zwei Sicheln zu machen; er muß jedoch bei diesen Sachen „einig und allein" verbleiben, wenn er nicht zugleich auch das Hufschmieden gelernt hat und darauf Meister

[1]) HStA Loc. 8746. Fürgenommene Reformation 1620. Bl. 7 und flg.
[2]) Cod. II, 5. Bl. 74. Nr. 89 wird ein „glefenyesmit" (glefe = Lanze) genannt.
[3]) Nägel kommen unter den Meisterstücken nicht vor, da die Nagelschmiede nicht zu ihnen gehörten.

Digitized by Google

geworden ist, „wie dann denen Hufschmieden gleichfalls freysteht, dergleichen wahren zu machen, was Sie aus ihrem Feuer zu schmieden gelernt haben". Huf- und Waffenschmiede erscheinen demnach nicht mehr scharf getrennt, Sensen- und Sichelschmiede dagegen vollständig verschmolzen; letzteren ist aber gestattet, Meisterrecht auch für das Huf- und Waffenschmieden zu erwerben. Ist das nicht geschehen, so dürfen sie auf keinen Fall in deren Handwerk übergreifen, während den Hufschmieden, die keine Sensen ꝛc. als Meisterstücke liefern, mehr Freiheit zugestanden zu haben scheint.

Die Handwerke der Barettmacher und Strumpfstricker[1]) sind 1653 sicher vollständig verschmolzen. Als Fertigkeiten, in denen alle Lehrjungen unterrichtet werden sollen, sind genannt: „Bareitmachen, Wollenhemde, Handschuhe und Hosen[2]) stricken"[3]); und auch von jedem neuen Meister werden Arten dieser vier Sachen als Meisterstücke verlangt. Strumpfstricker werden in der Ordnung selbst gar nicht besonders genannt; nur die Überschrift nennt beide Handwerke und läßt damit doch offenbar erkennen, daß früher eine Scheidung der Handwerke bestanden hat. In der ersten Ordnung fehlt jede Beziehung auf die Strumpfstricker; auch die Überschrift nennt nur Barettmacher. Als Meisterstücke sind hier nur verlangt Barette und ein „Wüllen Hembt", noch keine Hosen und Handschuhe. Wohl aber strickten nach bereits früher angeführter Angabe[4]) des Rates damals die Barettmacher Handschuh und „Stroffling"[5]), und die Ordnung von 1567 verbietet den Meistern, Mägde stricken zu lehren. Gestrickt wurde also von den Barettmachern; aber Strümpfe (Hosen) werden nirgends genannt.

Daß Tischler und Büchsenschäfter kurz vor 1570 zu einer Innung vereinigt wurden, ist bereits gesagt. Vor der Vereinigung hatten bereits einige Tischler auch das Büchsenschäften getrieben; daneben gab es indes Büchsenschäfter, die nur ihr Handwerk trieben[6]). Bei der Vereinigung werden aber beide Handwerke vollständig ge-

---

[1]) 1652 heißt es gelegentlich „Bareit- und Schlappenmacher" (HStA Conf. CLXXXVI. Bl. 270). [2]) Mit Hosen bezeichnete man früher auch Strümpfe, noch jetzt sagt man landschaftlich Hosenstricker für Strumpfstricker! [3]) Das wird auch 1710 (RA Bar. 4d. 1710) als zum Handwerk gehörig bezeichnet. [4]) Siehe S. 85. [5]) Sollten darunter nicht die über die Hand zu streifenden sogenannten Pulswärmer zu verstehen sein? Sicher sind damit keine Strümpfe gemeint. [6]) Ergiebt sich aus der nachher genannten Übergangsbestimmung.

Digitized by Google

trennt, wie sich nicht nur aus den getrennten Meisterstücken, sondern auch daraus ergiebt, daß die Ordnungen die Artikel der beiden Handwerke auseinander halten[1]). Infolgedessen mußte eine Übergangsbestimmung getroffen werden, die in die Ordnung der Büchsenschäfter aufgenommen wurde: den Tischlern, die bei Inkrafttreten der Ordnung bereits Meister sind, ist das Büchsenschäften, wenn sie es bisher getrieben haben, auch ferner — ohne jede Beschränkung also — gestattet; wer es bisher nicht getrieben, darf es auf eigene Hand ohne Gesellen oder Gesinde treiben. Wer aber erst Meister wird, muß, wenn er auch Büchsen schäften will, die Meisterstücke dieses Handwerks fertigen. Eigentümlich ist dabei, daß die Anordnung, die sich als Übergangsbestimmung deutlich kennzeichnet, in späteren Ordnungen stehen geblieben ist (noch 1693, der letzten, die hier in Betracht kommt).

Die nur kurze Zeit dauernde Vereinigung der Bildhauer mit den Malern ist bereits besprochen worden.

Von einer Vereinigung der Seidensticker und Perlenheftер geben der Titel der Ordnung von 1615, sowie die Meisterstücke Kunde, von denen das eine eine vollständige Verschmelzung beider Handwerke erkennen läßt.

Endlich bildeten noch die Kurzmesserschmiede und Schleifer[2]) gemeinsam eine Innung. Die Meisterstücke beider sind in der Ordnung von 1668 auseinandergehalten; der Messerer hat zu schmieden, der Schleifer zu schleifen[3]).

Über das Verhältnis der Messerer zu den Schleifern[4]) und auch zu den Klingenschmieden geben folgende Stellen der Ordnung Auskunft: Ein Meister der Messerer darf einen Klingenschmied zu seiner Werkstatt halten; der soll aber nicht mehr schmieden, als für seines Meisters Notdurft. Wenn aber ein Klingenschmied oder

[1]) Zuerst stehen nach der Konfirmationsurk. „der Tischer Artickell", dann „der Büchsen Schäffter Articull"; sogar die fortlaufenden Nummern beginnen von vorn. [2]) Nicht zu verwechseln mit Scherenschleifern. [3]) In Art. 9 sind allerdings die Vorschriften über die Meisterstücke so zusammengezogen, daß man meinen könnte, beide hätten zu „schmieden und schleifen". Aber aus der genannten Anzahl der Stücke (der Schleifer hätte dann mehr zu schmieden als der Messerer), wie vor allem aus Art. 11 geht deutlich hervor, daß die Messerer nur zu schmieden, die Schleifer nur zu schleifen hatten. [4]) Messerschmiede und Schleifer waren in Breslau auch vereinigt. RA Mess. und Schl. 10. Irrung mit Breslau.

Digitized by Google

Schleifer in unserm — der Messerer — Handwerk Meister werden will, so wollen wir denselben auf Klingenschmieden und Schleifen, nicht aber auf unser Messerhandwerk annehmen (§ 22). Ein Meister der Messerer dagegen mag — seine eigene Ware nämlich — selbst schleifen oder einen eigenen Schleifer auf seiner Werkstatt, doch nicht um Lohn halten. Können die Schleifer die Messerer nicht genügend versorgen, dann darf ein Meister dem andern um Lohn, jedoch mit Vorwissen der Zechmeister, schleifen (§ 23). Und wer unter uns das Messerhandwerk vier Jahre gelernt, hat auch Macht zu schmieden und zu schleifen, Meister und Geselle (§ 34). Die Messerer selbst haben demnach alle drei Handwerke, Beschalen, Schmieden und Schleifen, Klingenschmiede und Schleifer, d. h. solche, die nur das Schmieden oder nur das Schleifen gelernt haben, auch nur das gelernte Handwerk treiben dürfen.

1770[1]) haben sich Messerer und Schleifer getrennt. Den Kurzmesserschmieden ist dabei neben ihrem ordentlichen Gewerbe „annoch das Schleifen und Unterhalten (= Reparieren) der von ihnen gefertigten und mit ihrem Zeichen bezeichneten Waren auf dem großen Rade (?) vorbehalten, den Schleifern hingegen das Schleifen und Reparieren der übrigen alten Ware um das Lohn nachgelassen".

Nach Protokollen in den Handwerksbüchern der Zirkelschmiede[2]) halten, freilich nur ganz vorübergehend (1658—1663), die Zirkelschmiede mit den Feilenhauern gemeinsam Quartalversammlungen. Die Feilenhauer bildeten keine Innung; sie mögen darum bei jenen Anschluß gesucht haben, der ihnen gewährt wurde, aber nicht erhalten blieb.

B. Dresdner Innungen mit vereinzelten Landmeistern.

Im allgemeinen fand sich über solche Landmeister nicht viel. Den besten Aufschluß könnten hier die Handwerksbücher geben, in denen die Meister aufgezeichnet wurden, die zum Quartal zusammen kamen, bei der Dresdner Lade Lehrjungen aufnehmen oder loszählen ließen oder Meisterrecht erwarben. Aber leider sind ältere Handwerksbücher nur in geringer Zahl erhalten geblieben. Nur aus-

[1]) JII. Bl. 128. [2]) Im Besitz der Dresdner Zirkelschmiedeinnung.

Digitized by Google

nahmsweise kommen Andeutungen über die Aufnahme von Landmeistern in den Ordnungen selbst vor.

Die Fischerordnungen von 1501, 1508 und 1520 gelten nach dem Eingang nur dem ganzen Handwerk der Fischer vor Neudresden[1]), während Artikel 2 der Ordnung von 1551 ihre Giltigkeit auf alle Fischer ausdehnt, die in dem Amt und der Stadt Dresden wohnen und neben den Fischern zu Dresden fischen wollen. Die Ordnung von 1682 dagegen gilt wieder nur für das Fischerhandwerk allhier zu Dresden[2]). Da der Rat nach Vernehmung der Fischer erklärte, daß es von den Dorffischern nun in die 50 Jahre keiner mit der hiesigen Innung gehalten habe, auch unter den hiesigen keiner zu finden sei, der vorhin gefischt und außer der Innung gewesen[3]), wurde § 2, jetzt § 3, dementsprechend geändert. Doch verrät die Bestimmung in § 5, daß Bauersleute, die zur Innung gehören, von der Hofarbeit (siehe später) frei sind, die Absicht, Dorffischer, die sich wieder zur Dresdner Innung halten wollen, zuzulassen. Wenn sich die Dresdner Fischer vor der Konfirmation von 1551[4]), um eine „Verwüstung" der Fische zu verhüten, mit etlichen Städten, Wittenberg, Torgau, Meißen, Pirna, Königstein, Hohnstein ꝛc., über gewisse Gesetze beraten und die „Fischer alle personlich vnnd durch ihre Geschickte alßo zu halden vereyniget vnd bewilliget", so liegt darin durchaus nicht eine innungsmäßige Vereinigung dieser Städte.

Daß zur Dresdner Seilerinnung Landmeister gehören konnten[5]), daß 1653 fünf Städte sich der Dresdner Lade angeschlossen hatten, wird später besprochen werden.

In der Ordnung der Hutmacher von 1534, die ebenso wie die von 1547 nur für die „maister vnd gantze Samblung der Hutmacher des Handtwercks in vnßer Stadt Dresden" berechnet ist, findet sich doch folgende Stelle: „Auch ßo eyner vff Dorffern, aber in cleynen stedten sich vffhalten wolt, da das Handtwerck von altersher befreihett gewesen, Sol der seyn meister Recht bey denjhenigen, da Handtwercks genugsam ist, mit seynen lehr geburtsbriff vnd meisterstücken beweyßenn wie andere."

Nach einer Eintragung im Handwerksbuch der Kürschner[6])

---

[1]) 1501 und 1508 für „die gantze samelung der fischer vor nawen Dreßden". [2]) Vgl. S. 56 und 57. [3]) HStA Conf. CCIX. 1682—1684. Bl. 175 flg. [4]) HStA Loc. 30588. Canzleiakten, Fischerordnung 1551. [5]) Laut Eingang der Ordnung. [6]) In der Lade der hiesigen Kürschnerinnung.

Digitized by Google

bittet 1694 ein Großenhainer Meister um Aufnahme in die Dresdner Innung, da seine Mitmeister alle gestorben, die dortigen Meister ohnedem ihre Innung von den Dresdner Meistern hätten. Er hat drei Meisterstücke gefertigt, das vierte mit 10 Thalern an die Großenhainer Lade bezahlt, doch wohl als er in Großenhain Meister geworden war. Das Dresdner Handwerk nimmt ihn gegen Zahlung von 6 Thalern in die hiesige Lade auf.

Die Riemerordnung von 1666 gestattet auswärtigen Meistern, die in ihrer Stadt Bürger geworden sind, sich mit 3 Thalern in die Dresdner Handwerkslade einzukaufen[1]).

Die vom Rat konfirmierten Ordnungen der Beutler gelten nur für die Dresdner Innung. Doch enthält die von 1666 eine Bestimmung über Aufnahme von Meistern, die sich „auf dem Lande setzen", aber sich zur Dresdner Lade halten wollen; diese werden auch verpflichtet, ihre Lehrjungen vor der Dresdner Lade aufzunehmen und loszuzählen. Und aus den Handwerksbüchern[2]) lassen sich seit 1611 in der That Handwerksmeister, später „eingekaufte" Meister genannt, aus Bischofswerda, Oschatz, Großenhain, Meißen nachweisen[3]). 1688[4]) werden gegen zwei in Pirna wohnende Beutler von den Dresdner Meistern Schmähbriefe im Lande, auch in der Lausitz und in Böhmen umhergesendet, weil sie sich nicht in die Dresdner Lade eingekauft hätten. Es müssen sich demnach die früheren Pirnaer Meister sämtlich zu der Dresdner Lade gehalten haben. Der hiesige Rat giebt im Laufe des nun entstehenden Streites die Erklärung ab, auch andere Meister in diesen Landen hielten sich zur Dresdner Innung.

Das 1667 beginnende Handwerksbuch der Steinmetzen[5]) zeigt, daß zu der Innung der Dresdner Steinmetzen Landmeister gehörten. Die Ordnungen gelten nur den Dresdner Steinmetzen und Maurern.

Nach dem Handwerksbuch der Lohgerber[6]) nimmt 1580 ein Pirnaischer Meister einen Lehrjungen vor der Dresdner Lade auf, obwohl alle Ordnungen nur für Dresden gelten.

Nach den Dresdner Ordnungen der Sattler von 1626 bis 1702 darf es ein fremder Meister mit dem Handwerk allhier halten.

[1]) Läßt er das Jahr vorbei gehen, so soll kein Meister „ferner mit Ihme zu laßen Verbunden seyn". [2]) RA Lade. [3]) Ende des 17. Jahrhunderts sind sechs Landmeister gezählt. [4]) HStA Loc. 13644. Die Beutler zu Pirna ꝛc. 1688 und 1689. [5]) Archiv der Dresdner Steinmetzinnung. [6]) RA Lade.

Digitized by Google

1661 waren die Großenhainer Sattler, die sich bis dahin zur Dresdner Lade gehalten hatten, so stark geworden, daß sie sich von ihr absonderten und eine eigene Innung gründeten[1]).

In die hiesige Täschnerinnung hatte sich ein Freiberger und ein Zittauer Meister begeben. Als diesen die vorhandene Ordnung, die vom Dresdner Rat bald ein Jahrhundert früher konfirmiert war, „an ihrem Orte nicht zu statten kommen will", giebt das den Täschnern Veranlassung, 1667 um kurfürstliche Bestätigung zu bitten[2]). Sie erfolgte, und die neue Ordnung von 1668 ist für die Dresdner Täschner und „Konsorten" berechnet; aber diese Konsorten, womit die Landmeister gemeint sein mögen, werden in den Artikeln gar nicht berücksichtigt. Ja, die Anordnung, der jüngste Meister soll zu den Quartalversammlungen am Abend vorher die Meister „fordern", schließt die Teilnahme der Landmeister geradezu aus.

Das Tischlerhandwerk nimmt am 12. Mai 1650[3]) einen Königsteiner Meister auf sein Bitten „in Schutz in Königstein", damit er Gesellen halten und Jungen lehren könnte; er verspricht, dem Handwerk nicht zuwider zu leben, für Dresden keine „Gerechtigkeit" in Anspruch zu nehmen, hier nichts zu arbeiten, sondern allein in Königstein sein Handwerk zu treiben; wenn er das nicht halte, solle der Vertrag aufgehoben sein: offenbar war also bei den Tischlern die Aufnahme eines Landmeisters nicht üblich, aber konnte doch wie bei jedem Handwerk zugelassen werden. In den seit 1568 genauer geführten, noch vorhandenen Handwerksbüchern ist auch kein Landmeister weder vor 1650 noch nachher eingetragen.

In der Drechslerordnung von 1614 bestimmt § 14: Wer von Dresden wegzieht, darf das Meisterrecht mithalten, unter der Bedingung, daß er vorher hier das Bürgerrecht gewonnen habe und weiter „mithalte", auch dem Handwerk die Quartalgelder entrichte. Erbietet er sich zur Zahlung dieser, ohne das Bürgerrecht gewonnen zu haben oder ferner „mitzuhalten", so geht er doch seines Meisterrechts verlustig. Dadurch war die Möglichkeit gegeben, daß zur Drechslerinnung Landmeister gehörten.

[1]) HStA Loc. 9838. Acta d. Handw. u. Inn. zu Dresden ꝛc. 1524—1702. Bl. 99. [2]) Siehe S. 83. [3]) Nach einer Eintragung im ältesten vorhandenen Handwerksbuch: im Besitz der Tischlerinnung.

Digitized by Google

Eigentümlich nimmt sich folgendes Gebot in der 1668 doch nur vom Rat konfirmierten Ordnung der Dresdner Messerschmiede kurzer Arbeit aus (§ 38): Wer in einer kleinen Stadt Meister werden will — also offenbar in einer Stadt, wo noch keine Kurzmesserschmiedeinnung besteht —, muß sein Meisterrecht in der Hauptstadt desselbigen Ortes gewinnen[1]).

Die Dresdner Klempnerordnung gestattet in § 22 die Aufnahme von Landmeistern, ohne daß sie die hiesige Lade etwa als eine Landlade erscheinen ließe. Die Landmeister brauchen nur die Hälfte der von den hiesigen verlangten Quartalgelder zu zahlen[2]).

Aus den Handwerksbüchern der Zirkelschmiede[3]) ergiebt sich, daß Meister von Görlitz (wahrscheinlich schon seit 1629), Böhmisch Leipa (seit 1631), Böhmisch- oder Jungbuntzlau[4]) (seit 1634), Bautzen (seit 1655), Auscha (seit 1654), Zittau (seit 1658), Pirna (seit 1660), Greifenbeck (-berg?) (seit 1685), Großenhain (1690) ihre Lehrjungen in Dresden aufnahmen und zum Teil auch — darüber sind die Eintragungen vielleicht ungenauer geführt — hier wieder lossprachen. Weiter ist eingetragen, daß 1639 (24. Juli) ein Freiberger Meister hier sein Meisterrecht erwarb. 1661 und 1662 sind nach den Protokollen, die in demselben Handwerksbuch über die Versammlungen niedergeschrieben wurden, ein, 1681 mehrere Pirnaische Meister bei den Quartalzusammenkünften zugegen; die fremden Meister, die 1682 anwesend sind, dürften vielleicht auch nur Pirnaer gewesen sein. Nach einem zweiten Meisterbuch[5]) zahlten Görlitzer Meister[6]) nur 2 Groschen jährlich Quartalgelder, weil sie 2 Groschen für ihre Lade behielten (andere zahlten 4 Groschen); 1716 wurde ein aus Zittau gebürtiger Gesell „auf Görlitz", drei andere 1715—1737 „auf Weißenfels" Meister[7]). Nach einer anderen Eintragung wurde einem Lehrjungen ein Lehrbrief ausgestellt[8]), der nach dem Titelblatt bei einem „Heierschwerteter" (Hoyerswerdaer?) Meister gelernt haben muß. Aus all diesen

[1]) Die 1682 genannten drei Hauptwerkstätten können kaum damit gemeint sein (siehe S. 130 Anm. 1). [2]) Hiesige zahlten im Jahr 12, jene 6 Groschen. [3]) Im Besitz der Dresdner Innung. [4]) Einmal Bintzel, sonst Buntzel geschrieben. [5]) Ebenfalls im Besitz der Innung; vgl. die Inhaltsangabe der ersten Seite. [6]) S. 400. [7]) S. 490. [8]) S. 512; daß es sich hier nicht um einen Lehrjungen handelt, der in Dresden gelernt hat, kann kein Zweifel sein, wenn man die übrigen Eintragungen durchgelesen hat.

Digitized by Google

Eintragungen ergiebt sich, daß es viele auswärtige Meister mit der Dresdner Innung hielten und zwar hauptsächlich, um ihren Lehrjungen durch regelrechte Aufnahme und Lossprache in einer bestätigten Innung einen von dieser ausgestellten Lehrbrief und damit die Möglichkeit zu verschaffen, als Geselle fortzukommen und Meisterrecht erwerben zu können, daß weiter manche auswärtige Meister in Dresden ihr Meisterrecht erwarben und auch zur Lade regelmäßig beisteuerten. Doch mag das nur in ihrem freien Willen gelegen haben; die Dresdner Innung behielt durchaus den Charakter einer städtischen Innung.

C. Landinnungen.

a) Innungen, bei denen eine Stadtlade zur Haupt- oder Kreislade geworden war.

Von den vorhandenen Landinnungen werden hier nur die besprochen, zu denen Dresden gehörte; indes dürfte es wohl kaum eine größere Landinnung gegeben haben, bei der Dresden nicht bis 1700 sich beteiligt hätte.

Wie bereits gesagt, kommen hier hauptsächlich zwei Punkte in Frage: 1. das Verhältnis der verbundenen Orte zu einander, 2. das Gebiet, über das die Herrschaft einer Haupt- oder Kreislade sich erstreckte.

Bei dem ersten Punkt kommt es auf den Grad der Abhängigkeit der einzelnen Städte von einer Kreislade, bez. dieser wieder von einer Hauptlade an.

Die Herrschaft der Hauptlade bestand, wie bereits gezeigt, hauptsächlich darin, daß ihr die oberste Entscheidung in allen Handwerksangelegenheiten zukam. Zumeist wurde vor ihr jährlich höchstens eine große Versammlung aller Meister des Landes abgehalten, zuweilen noch seltener, und vielleicht nicht einmal regelmäßig, sondern nach Bedürfnis. Die Herrschaft der Kreisladen dagegen, die, wenn keine Hauptlade da war, in Handwerksfragen die oberste Instanz, wenn eine Hauptlade bestand, die nächst niedrige Instanz bildeten, lag vor allem darin, daß die Meister aller einbezirkten Städte vor der Kreislade ihr Meisterrecht erwerben, ihre Gesellen dort aufdingen und loszählen und zu den regelmäßigen Handwerksversammlungen dort

Digitized by Google

zusammenkommen mußten. Nur ausnahmsweise waren derartige Angelegenheiten und auch dann nur zum Teil vor der Hauptlade zu verrichten; umgekehrt erlangten hie und da einige größer gewordene Innungen der einbezirkten Städte auch das Recht, solche Sachen vor einer eigenen Stadtlade zu vollziehen. Da es hier nur darauf ankommt, den Grad der Abhängigkeit darzuthun, so genügt es, im allgemeinen darzulegen, welche Rechte der Haupt-, der Kreis- oder Neben-, und eventuell auch der einzelnen Stadtlade zukamen. Einzelne Bestimmungen über die dabei in Frage kommenden Punkte, z. B. bei Versammlungen über Termin, über Ausbleiben oder Verspätung der Meister, bei Erwerbung des Meisterrechts über Zahl der Arbeits- und Mutjahre, wo diese Zeit verbracht, wo das Meistereſſen gegeben werden mußte, werden erst später unter den betreffenden Kapiteln behandelt. Hier kommen alle diese Punkte nur soweit in Betracht, als sie das Verhältnis der Städte und Laden zu einander erläutern[1]).

Zur Beilegung von Irrungen, die an verschiedenen Orten mit den Gesellen entstanden waren, hatten sich die sächsischen Färbermeister, wie das in solchen Handwerken häufig geschah, die im Lande nirgends stark vertreten waren, an größere Innungen außer Landes gewandt. Diese Verhandlungen mit den „weit entlegenen Städten" waren indes nicht nur besonders kostspielig gewesen, sondern auch ohne den erwünschten Erfolg geblieben. Da vereinigten sich die Meister von 18 Städten: Leipzig, Freiberg, Zwickau, Chemnitz, Torgau, Oschatz, Leisnig, Rochlitz, Mittweida, Penig, Döbeln, Geithain, Borna, Pegau, Öderan, Delitzsch, Waldheim und Stollberg in Chemnitz zu gemeinsamem Vorgehen und verabredeten etliche Artikel[2]), die ihnen der Kurfürst 1557 konfirmierte. Dresden fehlt

---

[1]) Wer auf solchen Handwerken Meister werden wollte, mußte sich demnach an die Haupt- oder Kreislade wenden, zu der der Ort gehörte, in dem er Meister werden wollte. Daraus folgt von selbst, daß er bei der Werbung ums Meisterrecht seinen zukünftigen Wohnort angeben mußte, daß er, wie man zu sagen pflegte, auf einen bestimmten Ort mutete. Das wird zum Teil durch besondere Vorschriften, zum Teil durch die Aufzeichnungen der Handwerksbücher bestätigt. Im allgemeinen durfte der genannte Ort nicht mit einem andern vertauscht werden. Auch darüber wird, weil es für die Abhängigkeit der Städte von der Hauptlade keine besondere Bedeutung hat, später unter Mutung gesprochen werden.

[2]) Angaben in der Ordnung von 1557.

Digitized by Google

noch, obgleich damals schon seine Färberinnung nicht ganz unbedeutend gewesen sein kann[1]). Erst die Ordnung von 1602 fügt seinen Namen hinzu und erhöht damit die Zahl der Städte auf 19. Über das Verhältnis, in dem diese zu einander standen, geben weder der Eingang, noch die sehr kurzen Artikel der Ordnungen von 1557 und 1602 Auskunft. Erst seit 1614 gewähren uns die Landordnungen einen Einblick. Sie zählen nicht mehr die Städte auf, welche die Ordnung ursprünglich beraten hatten, geben aber an, daß die Artikel für den Leipziger, Dresdner und Zwickauer Kreis gelten: es müssen demnach alle Städte des Landes den drei Hauptladen zu Leipzig, Dresden und Zwickau angeschlossen gewesen sein. Da eine solche Unterordnung nicht erst nachträglich geschehen sein mag, da sich außerdem das Bestehen eines Dresdner Kreises lange vor 1614 nachweisen läßt, so dürften auch die zwei anderen Kreise nicht erst 1614 geschaffen worden sein. Jedenfalls war die Zugehörigkeit der Städte zu den Hauptladen allmählich herausgewachsen. Das 1578 beginnende Handwerksbuch[2]) der Dresdner Lade zählt bereits 27 Städte auf, die zu ihr gehörten: Dresden, Freiberg, Meißen, Pirna, Großenhain, Döbeln, Senftenberg, Bischofswerda, Ortrand, Dippoldiswalde, Frauenstein, Sayda, Wolkenstein, Siebenlehn, Roßwein, Sebnitz, Lommatzsch, Glashütte, Neustadt, Stolpen, Radeberg, Radeburg, Liebenwerda, Finsterwalde, Geithain, Waldheim[3]), Gottleuba, Geringswalde[4]). Aus den einzelnen Eintragungen in den Handwerksbüchern ergiebt sich, daß die Meister dieser Städte aller drei Jahre zum Hauptquartal in Dresden zusammenkamen, dabei an die Dresdner Lade Quartalgelder zahlten, vor ihr die Lehrjungen aufdingten[5]) und loszählten, daß weiter die Gesellen, die sich in den genannten Orten niederlassen wollten, in Dresden ihr Meisterrecht erwarben. Diese Unterordnung unter die Dresdner Lade wird dabei durchaus nicht als eine Neuerung bezeichnet, sie muß demnach schon längst festgestanden haben. Wenn die Ratskonfirmation von 1547 nur für Dresden berechnet ist, so braucht daraus nicht unbedingt gefolgert zu werden, daß da-

[1]) Siehe später. [2]) RA Färberlade. [3]) „Geitten" (jetzt noch die in seiner Umgegend übliche Aussprache) und „Waltthen". [4]) Hier steht „Georgius Walde", RA Färber 8. Geringswalde. [5]) 1609 wird in Pirna vor dem dortigen Handwerk ein Lehrjunge aufgenommen; nur die Loszählung findet 1611 in Dresden statt.

Digitized by Google

mals Dresden noch ganz allein für sich gestanden habe; nur müßte die Zahl der zugehörigen Landmeister so gering gewesen sein, daß ihre Zugehörigkeit noch keine Berücksichtigung in der Ordnung erzwang. Von den 1578 zu Dresden gehörenden 27 Städten sind bei der Beratung der Ordnung (1555) nur vier zugegen, Freiberg, Döbeln, Geithain und Waldheim. Man wird demnach wohl nicht irren, wenn man in Anbetracht der Lage besonders der drei letzten annimmt, daß bei jener Beratung die Dresdner Kreislade durch keine Stadt vertreten[1]) und jene vier Städte 1557 noch nicht mit ihr verbunden waren. Die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme wird durch einen Streit erhöht, der 1668 noch über die Zugehörigkeit Waldheims zur Dresdner Lade zwischen Leipzig und Dresden entstand, als sich ein Rochlitzer Meister nach Waldheim wendete und sich zur Leipziger Lade hielt[2]), zu der er in Rochlitz gehört hatte. In einer Aufzählung der zu Dresden gehörenden Städte vom Oktober 1668[3]) ist Waldheim weggelassen, in einer anderen vom Dezember desselben Jahres[4]) wieder dazugerechnet. Daraus würde dann weiter ganz von selbst folgen, daß die Dresdner Kreislade 1557 schon fest organisiert war, die anderen Städte des Landes sich noch nicht unter einander zusammengeschlossen hatten und erst seitdem, vielleicht durch die Dresdner Gruppe mit dem Vorteil einer solchen größeren Vereinigung bekannt geworden, zu einem Leipziger und Zwickauer Kreis vereinigten. Dafür spricht die Zugehörigkeit so weit entfernter Orte wie Geithain, Geringswalde zu Dresden. Wäre der Leipziger Kreis ebenso alt als der

[1]) Wenn nach Einfügung von Dresden 1602 doch die jetzt zu Dresden gehörigen Städte für sich stehen blieben, so kann das nicht besonders ins Gewicht fallen. [2]) Der Streit scheint sogar schon seit längerer Zeit zu bestehen. 1666 hatte ein Färber in Dresden für Waldheim Meisterrecht gewonnen. Er hatte diesen Ort auf Zureden der Dresdner Meister gewählt, die ihm versprochen hatten, den dort wohnenden Meister „abzutreiben", weil derselbe sich zur Leipziger Lade gewendet hatte. Durch den genannten Färber wollten die Dresdner Waldheim, das zu hiesiger Lade „verschrieben" sei, wieder an sich bringen; sie gaben ihm ein Schreiben an den dortigen Rat mit, der indes seinen Bürger zu vertreiben sich weigerte. Die Dresdner haben darauf einen „Befehl" an den Rochlitzer Amtmann geschickt, der indes nichts damit zu schaffen haben wollte. Da sich in Waldheim nicht zwei Meister ernähren konnten, wandte sich der Genannte nach Dresden, wo ihn die Meister indes nicht dulden wollen. — RA Färber 9. 1668. Bl. 1. [3]) Ebenda Bl. 26 b. [4]) Ebenda Bl. 28.

Digitized by Google

Dresdner, so würden sich diese Orte doch sicher zu ersterem gehalten haben. Dafür spricht auch noch § 6 der Landordnungen. Nach ihm haben die Viermeister der Städte Leipzig, Leisnig, Oschatz und Mittweida Macht, Irrungen und Zwietracht zwischen Meistern und Gesellen zu vertragen. Gelingt ihnen das nicht, so ist die Obrigkeit der betreffenden Stadt dazuzuziehen; bei dem, was diese mit den Viermeistern beschließt, soll es bewenden, die Sache nicht mehr, wie bisher, in fremde Lande und Städte „gelangen". Wären 1557 bei der Abfassung dieses Paragraphen Leipzig und Zwickau schon Kreisstädte gewesen, so müßte die Aufstellung dieser Bestimmung, besonders das Fehlen Zwickaus, das doch bei der Beratung vertreten war, ganz unerklärlich erscheinen. Wenn der Paragraph nach der Ausbildung des Leipziger und Zwickauer Kreises in den Ordnungen stehen blieb, vor allem Dresden in § 6 nicht eingefügt wurde, so zeigt das eben, daß man in Ordnungen meist nur dann änderte, wenn Streitigkeiten eine genauere Festsetzung eines Punktes erforderten. Endlich würden doch wahrscheinlich, sei es in der Aufzählung der Städte oder in den Artikeln selbst, Leipzig und Zwickau irgendwie besonders hervorgetreten sein, wenn sie schon die spätere Stellung einnahmen. Von einem Zwickauer Kreis kann auch schon deshalb 1557 kaum die Rede sein, weil die damals beteiligten Städte ihrer Lage nach mit wenig Ausnahmen wohl einem Leipziger, aber keinem Zwickauer Kreis sich zuteilen ließen[1]).

Der Eingang der Landordnungen seit 1614 stellt die drei Kreise einfach neben einander. Über das Verhältnis derselben zu einander erfahren wir nichts; sie scheinen demnach gleichberechtigt neben einander gestanden zu haben. Später mag Leipzig Dresden an Ansehen übertroffen haben. Nach Notizen im Handwerksbuch der Dresdner Lade[2]) bestand 1657 ein Streit, ob die Leipziger Lade als Hauptlade anzuerkennen sei. Ein Urteil des Leipziger Schöppenstuhles

[1]) Unter den seit 1614 genannten Kreisen etwa politische oder landschaftliche Bezirke, aber nicht das Geltungsgebiet von drei größeren Laden zu verstehen, würde nicht nur dem sonstigen Brauch in solchen Landordnungen widersprechen, sondern auch durch die Thatsache unwahrscheinlich werden, daß Dresden und, wie sich aus dem Folgenden ergiebt, auch Leipzig eine Landlade besaßen. Laden selbst werden allerdings in den Ordnungen nicht genannt.
[2]) RA Lade.

Digitized by Google

wurde eingeholt; wie es entschied, ist nicht angegeben[1]). 1695[2]) indes bezeichnen die Dresdner Meister selbst die Leipziger Lade als „Oberkreislade" und sagen direkt, die „Hauptlade" stehe in Leipzig; mit dieser „communizieren" sie erst, ehe sie einer kurfürstlichen Forderung, einen Deserteur aufzunehmen, Folge leisten[3]). Jedenfalls blieb aber die Dresdner Lade im allgemeinen selbständig.

Der Kreis der Dresdner Lade scheint im ganzen die Ausdehnung behalten zu haben, die das Handwerksbuch von 1578 zeigte. Zwar waren auf einem Quartal 1645 in Dresden auch aus Elsterwerda, Kirchhain und Schandau Meister zugegen[4]); aber die bereits angezogenen Aufzählungen aus dem Jahr 1668 nennen nur wieder die früheren 26 bez. 27 Städte. Auf einige Zeit scheint der Dreißigjährige Krieg den Zusammenhalt dieser Städte zum Teil gelöst zu haben. Bei Verabredung der 1642 für die Dresdner Kreislade allein konfirmierten Ordnung werden als „Interessenten" nur Meister von Pirna, Meißen, Waldheim, Döbeln, Radeberg und Großenhain genannt, denen sich später noch die von Bischofswerda und Ortrand anschließen[5]).

Die erste Ordnung der Tuchscherer von 1545 nennt neun Kreise und bestimmt wie die folgenden in jedem die „vornehmste" Stadt zur Kreisstadt, und zwar Wittenberg, Torgau, Altenburg, Zwickau, Plauen, Saalfeld, Weimar, Gotha, Naumburg. Diese umfaßten die ernestinischen Länder, das damalige Kurfürstentum Sachsen. Ein wahrscheinlich bei Betreibung der Konfirmation von 1549 aufgestelltes Verzeichnis[6]) nennt nur sieben Kreisstädte, die alle in dem neuen Kurfürstentum Sachsen, den albertinischen Ländern liegen, die ernestinischen sind ausgeschlossen: Leipzig, Meißen, Neudresden, Freiberg, Chemnitz, Annaberg, Weißenfels. 1549 sind in der Ordnung zehn genannt: Leipzig, Wittenberg, Dresden, Torgau, „Saltza" (Langensalza), Meißen, Zwickau, Freiberg, Chemnitz, Annaberg. 1556 und 1587 erhöhte sich ihre Zahl durch Aufnahme von Sangerhausen und Weißenfels auf zwölf, 1602 kam

---

[1]) Am 13. Dezember 1657 sind die Kosten desselben von der Dresdner Lade bezahlt worden. [2]) RA Färber 11. Bl. 5; RA Färber 19. Bl. 2 heißt die Dresdner eine Kreislade. [3]) RA Färber 11. Bl. 11 flg. [4]) Ebenda Protokoll der Versammlung von 1645. [5]) HStA Conf. CLXXXIII. 1640—1644. Bl. 310 flg. und RA Färber 8. 1642. [6]) HStA Loc. 8746. Tuchscherer-innungsart. 1549. Bl. 5 flg.

Digitized by Google

Plauen als dreizehnte hinzu. Wohl infolge des Dreißigjährigen Krieges hielten 1638[1]) nur noch vier Kreisstädte, Dresden, Freiberg, Chemnitz, Annaberg, zusammen, während 1670 sich Wittenberg und Torgau wieder hinzu gefunden hatten und so sechs Kreisstädte[2]) gezählt sind.

Schon das genannte alte Verzeichnis wie die Ordnungen verteilen die Städte, Märkte, Flecken des ganzen Landes an die Kreisstädte.

Zu den 1545 allein genannten Kreisstädten gehörten folgende Orte, zu Altenburg: Borna, Colditz, Leisnig („Leißneck"), Schmölln („Schmollen"), Lucka, Kohren („Korn"), Frohburg und „Greiffenhain"[3]); zu Saalfeld: Pösneck („Peßneck"), Neustadt a. d. O., Kahla, Weida, Gera, Schleiz, Triptis, Auma, Ziegenrück, Ranis, Zeulenroda, Blankenburg, Gräfenthal („Greuenthal"), Königsee und Rudolstadt; zu Weimar: Jena, Lobeda („Lobda"), Eisenberg, Bürgel, Apolda („Apollo"), Sulza, Buttstedt, Buttelstedt, Rastenberg, Neumark, Berka, Blankenhain und „Delitzschdorff"; zu Gotha: Eisenach, Kreuzburg, Waltershausen, Arnstadt, Ilm („Ilmem"), Berka (a. d. Werra), „Ohrdruff" und Weymahr (genau so geschrieben, wie Weimar vorher als Kreisstadt) und was sonst „in derselben Refier für Meister und Gesellen sein"; zu Naumburg: Zeitz und die Meister „auff der Freyheit vor Naumburg".

Den nun noch übrig bleibenden Kreisstädten weisen das genannte alte Verzeichnis sowie die Ordnungen, soweit sie dieselben nennen, folgende Städte zu: zu Dresden (fehlt 1545) gehörten Altdresden (noch 1670), Pirna, Stolpen, Neustadt, Bischofswerda,

---

[1]) In der Ordnung von 1602 sind bei der Korrektur für die Ordnung von 1638 alle übrigen Namen weggestrichen. [2]) 1624 und 1629 hielten, wie es scheint, eben die sechs Städte zusammen: HStA Conf. CLXVIII. 1602—1631. Bl. 134 flg. Auffallend ist, daß 1638 Meißen, obwohl die Dresdner es in diesem Jahre als Kreisstadt bezeichnen, deren Meinung sie gelegentlich eines Streites mit den Tuchmachern einholen müßten (RA Tuchm. 21), und 1670 Meißen, Zwickau und Leipzig fehlen. In demselben Jahr 1638 werden übrigens auch an anderer Stelle ebenfalls nur Freiberg, Chemnitz und Annaberg als Städte bezeichnet, die mit Dresden eine Innung bildeten (RA Tuchm. 21). Bei den übrigen kann die weite Entfernung den Zusammenhalt gelöst haben, beziehentlich die Errichtung der drei Fürstentümer, die Johann Georg I. 1652 für seine drei jüngeren Söhne stiftete: Sachsen-Weißenfels, Sachsen-Merseburg und Sachsen-Zeitz. [3]) Greifenhain bei Frohburg, oder vielleicht Niedergräfenhain.

Digitized by Google

Glashütte, Lauenstein, Altenberg, Dippoldiswalde, Liebstadt, Wilsdruff, Königstein, Radeberg, Ortrand, Radeburg, Hohnstein, Dohna, Gottleuba, Sagan und „Perbissenn". Die beiden letzten Orte fehlen seit 1549. 1587 und 1602 ist Finsterwalde, 1638 und 1670 Sebnitz und Geising aufgenommen, 1670 aber Finsterwalde wieder gestrichen worden. Zu Leipzig (fehlt 1545 und seit 1638): Rochlitz, Geithain, Pegau, Markranstädt („Ranstedt"), Taucha, Lützen, Merseburg, Zörbig, Delitzsch, Schkeuditz, Zwenkau, Rötha, Schafstädt. Zu Wittenberg: die Ordnungen von 1545—1587 geben hier nur an, daß die Meister aller Städte, Märkte und Flecken, die in „unserm" Kurfürstentum gelegen sind, dazu gehören und dort, wenn nötig, zusammen kommen sollen. Da Wittenberg in der ersten Ordnung als „erste" Kreisstadt an der Spitze steht, so hat diese Bestimmung ihr offenbar damals die Stellung als Oberhaupt der Tuchscherer des ganzen Landes zuerteilen sollen. Obgleich es diese Stellung verloren hat — denn es steht 1549 schon nicht mehr an erster Stelle, in dem genannten Verzeichnis fehlt es ganz — so blieb doch der Satz in den folgenden Ordnungen stehen. Erst 1602 wurde er weggelassen, und statt dessen sind nun die Städte einzeln aufgezählt: Zahna, Jessen, Herzberg, Übigau, Liebenwerda, Prettin, Pretzsch, Schmiedeberg, Düben, Kemberg, Bitterfeld, Belzig, Niemegk, Schönewalde, Schweinitz und Brück. 1638 werden dieselben Orte genannt. 1670 fehlt Bitterfeld, während Gommern (bei Magdeburg) dazu gekommen ist. Zu Torgau: Grimma, Eilenburg, „Heinichen" (Hainichen?), Belgern, Dommitzsch, Wurzen, Schildau, Nerchau, Trebsen („Trebissen"), 1602–1670 außer diesen noch Mutschen, 1670 fehlt Belgern und Wurzen; zu Langensalza (fehlt 1545, 1638 und 1670): 1549 nur Tennstedt, 1556, 1587 und 1602 noch Thamsbrück; zu Meißen (fehlt 1545, 1638 und 1670): Lommatzsch, Mügeln (fehlt jedoch 1549, 1556 und 1587), Oschatz, Strehla, Mühlberg, Großenhain, Senftenberg, Dahlen, Elsterwerda; zu Zwickau (fehlt 1638 und 1670): Schneeberg, Werdau, Crimmitschau, Buchholz, Schlettau, Schwarzenberg, Neustädtel, Ronneburg (=„berg"), Grünhain, Zwönitz, 1602 noch Reichenbach, Lengenfeld und Auerbach; zu Freiberg (fehlt 1545): Frauenstein, Sayda, Waldheim, Döbeln, Roßwein, Lengefeld, Öderan, Hainichen, Nossen, Siebenlehn, Reinsberg (bei Siebenlehn), 1602—1670 noch Leisnig; zu Chemnitz (fehlt 1545): Stollberg, Lichtenstein, Hohnstein, Penig, Glauchau, Waldenburg, Lunzenau, Mittweida, Frankenberg,

Digitized by Google

Schellenberg, 1602—1670 noch Borna und Colditz; zu Annaberg fehlt 1545): Scheibenberg, Elterlein, Lößnitz, Geyer, Ehrenfriedersdorf, Zschopau, Marienberg, Wolkenstein, Wiesenthal, Zöblitz, Thum; zu Sangershausen (nur 1556, 1587 und 1602 genannt): Weißensee, Cölleda, Nebra, Wiehe und Kindelbrück; zu Weißenfels (fehlt 1545, 1638 und 1670): 1549 Verzeichnis und Ordnung nur („Luchau") Laucha, 1556, 1587 und 1602 noch Mücheln, Freiburg, Eckartsberga, Schkölen, Teuchern („Tuchern") und Hohenmölsen („hohen Milsten"); zu Plauen (nur 1545 und 1602): Olsnitz, Adorf, Markneukirchen (nur Neukirchen geschrieben), Schöneck, Pausa[1]), Elsterberg, 1602 noch Mühltroff.

Die Rechte, welche die Ordnungen den Kreisladen über ihre „einbezirkten" Städte einräumen, sind sehr bedeutend. Zuerst lag ihnen die Innungsgerichtsbarkeit über sie ob. Dazu, daß man sich ferner „nicht mehr außer Landes betage"[2]), sondern in diesen Kreisstädten zusammen komme und ein jeder Meister und Geselle sich vor ihnen gütlich weisen lasse, wird die Landinnung überhaupt aufgerichtet (§ 1). Nach den Vorschriften der Ordnungen durften allein in den Kreisstädten die Handwerksversammlungen gehalten werden[3]). Was in den einbezirkten Städten Meister oder Gesellen sich zu schulden kommen ließen, wurde vor der Kreislade gerichtet. Nur wenn Scherenschleifer und Gesellen sich außer Landes vergingen, mußten sie sich an dem Ort, wo sie „verbrochen", mit dem Handwerk vertragen. Weiter durfte die Aufnahme[4]) und Lossprache der Lehrjungen, die Anfertigung ihres Gesellenstückes, die Erwerbung des Meisterrechts[5]) nur in den Kreisstädten stattfinden. Für diese allein werden Handwerksladen, in die alles einkommende Geld

[1]) 1545 Schöneckpausa geschrieben. [2]) Sie seien in Magdeburg, Zerbst, Breslau, Wien u. dgl. verklagt worden und hätten sich dorthin — zur Verteidigung und Rechtfertigung — begeben müssen (HStA Loc. 8746. Tuchscherer-innungsart. 1549. Bl. 14). [3]) Vgl. RA Tuchscherer 13. 1651. [4]) Es wird in allen Ordnungen besonders angegeben, daß, wenn Meister und Lehrjunge nicht in der Kreisstadt wohnen, sie sich beide dahin verfügen müssen, um die Aufnahme vor, bez. von den Meistern der Kreisstadt vollziehen zu lassen. [5]) Das geht auch aus den Handwerksbüchern hervor (RA Lade). Da von einem Gesellen, der für „Kirchhan" Meisterrecht erwarb und erhielt, gesagt ist, daß er sich in die Dresdner Lade begeben und einkaufen wolle, so mag vielleicht solchen Meistern, die sich in einem Ort niederließen, wo noch kein Meister war, die Wahl des Vorortes freigestanden haben.

Digitized by Google

floß, und die Führung von Handwerksbüchern vorgeschrieben. Den Meistern der Kreisstadt stand das Recht zu, jedes Jahr für den Kreis den Obermeister und einen diesem beizugebenden andern Meister, die beide die Schlüssel zur Lade führen sollten, — jedenfalls aus ihrer Mitte — zu wählen. Jede Kreisstadt besaß volle Selbständigkeit.

Die Landordnungen der Weißgerber[1]) umfassen das ganze Kurfürstentum Sachsen und die „incorporierten" Lande. § 11 aller dieser Ordnungen bestimmt Dresden zum Vorort des ganzen Landes. Hier stand die Hauptlade für Rößler und Rheinische, die beiden Gruppen der Weißgerber[2]), die sich streng von einander schieden; hier wurde die „große Zusammenkunft" gehalten, zu der alle Meister des Landes, Rößler wie Rheinische, erscheinen konnten. Daneben gab es nach § 11 noch Kreisladen[3]), für die Rößler in Wittenberg und Naumburg, für die Rheinischen in Leipzig und Chemnitz. Im ganzen werden demnach hier fünf Laden genannt. Welche Städte sich zu den Kreisladen zu halten hatten, wird in den Ordnungen nicht angegeben; § 15 ordnet nur an, wer sein Handwerk in diesem Kurfürstentum und Landen treiben wolle, solle sich allein zu „diesen anitzo vereinigten mittel und zu der Laden, in welchen Kreyß Er

[1]) Läßt sich auch nicht mit unbedingter Sicherheit behaupten, daß ihre Landinnung erst 1627 gegründet worden sei, so ist sie doch wohl kaum viel älter. [2]) Der Unterschied lag nach Angabe der Dresdner Weißgerber (RA Weißg. 2. 1696. Bl. 6) in der Verfertigung der Meisterstücke, im Handwerkszeug und „sonst gewöhnlichen Terminis". Die beiden Gruppen hätten jederzeit in Unfrieden und Streit gelebt. Bl. 10 werden die verschiedenen Ausdrücke für Bezeichnung einzelner Arbeiten, Werkzeuge ꝛc. und Bräuche (Reden) bei Einwandern der Gesellen angegeben. Auch die Bräuche der Gesellen beim Gesellenmachen und Abschiednehmen seien verschieden; die beiderseitigen Gesellen hielten aber fest an ihren Gebräuchen. Zur Charakteristik der Engherzigkeit der Zünfte seien folgende Beispiele gegeben. Die Rheinischen sagen: aus dem Wasser gestrichen, die Rößler: gestreckt; jene: Äscher aufgeschlagen, diese: Äscher aufgeworfen; jene: gehärt, diese: abgestrichen; jene: gekratzt, diese: gekrempelt; jene: gebeizt, diese: eingemacht; jene: Walkmühle, diese: Walke; jene: Leine, diese: Schnur. Der Rat giebt an, die Rößler würden vom Roß, einem Stück Handwerkszeug, genannt, auf dem sie das Leder gar machen, wozu die Rheinischen den Stollpfahl brauchen. Grimms Wörterbuch nennt Rößler eine Gattung der Weißgerber, die mit Messern und nicht mit Schabeisen arbeiten, auch die Felle nicht über den Stock ziehen, sondern an die Wand hängen. [3]) Sie werden gelegentlich auch Hauptladen genannt (z. B. RA Weißgerber 2. 1696), weil außerdem noch ihnen untergebene Städte eigene Laden hatten.

Digitized by Google

verordnet, und am nechsten gelegen", halten, keineswegs aber außerhalb des Landes sein Meisterrecht gewinnen, was bisher zur Bemäntelung ihres Unfugs Gesellen gethan hätten. Wer das jetzt noch thue, dem sei das Handwerk zu legen.

Während jede der genannten Kreisladen Handwerkssachen zu verrichten und zu vergleichen berechtigt war, mußten Sachen, die hier nicht entschieden werden konnten, an die „Hauptzeche" nach Dresden „remittiert" werden, deren Vorrecht lediglich in dieser richterlichen Gewalt lag[1]). Die einzelnen den Kreisladen unterstellten Städte mögen, wenn sie eine eigene Lade und dann auch besondere Artikel hatten, in der inneren Verwaltung einige Selbständigkeit gehabt haben. Die Stadtartikel durften aber nicht gegen den Hauptbrief verstoßen[2]). Hatten die Meister eines Ortes keine eigene Stadtlade, so mußten dann zweifellos alle Handwerksangelegenheiten, wie Aufnahme und Lossprache von Lehrjungen, Meisterspruch, bei der Kreislade geschehen[3]).

Neben der genannten Hauptlade hatte Dresden noch eine besondere Stadtlade, die wesentlich älter sein dürfte, als die Hauptlade. Diese ist natürlich erst bei der Vereinigung der gesamten sächsischen Meister angeschafft worden, jene mindestens 1551 bei der Errichtung der Dresdner Weißgerberinnung. Daß in Dresden zwei Laden waren, wird in den Ordnungen allerdings nicht direkt angegeben. Die Landordnungen sagen nur, die Hauptlade stehe in

[1]) Darum fiel auch, wenn ein Mittel (hier gleich Kreislade) das andere schädigte, eine Strafe von 10 Gulden (10 Groschen davon in den Gotteskasten zu schicken) an die Hauptlade. [2]) Eigene Artikel hatten z. B. Dresden und Meißen. Als das Weißgerberhandwerk zu Meißen, dem bei einer Plünderung im Dreißigjährigen Krieg die Artikel abhanden gekommen waren, 1646 neue aufsetzt und sich vom Rat zu Meißen bestätigen läßt, wird es bei der Hauptlade zu Dresden verklagt, Bestimmungen aufgenommen zu haben, die den allgemeinen Landartikeln zuwider seien. Die Dresdner Hauptlade fordert nun mit der Androhung, die Meißner Weißgerber von den Dresdner Jahrmärkten auszuschließen, daß die Meißner Artikel geändert werden, und erreicht dies in der That im Jahre 1647 nach längeren Verhandlungen, die auf kurfürstlichen Befehl vom Rat zu Dresden vorgenommen werden. Die Dresdner wollen ihnen darauf die Strafe und entstandenen Unkosten erlassen; da indes die fremden — wahrscheinlich sind unter diesen nur die zur Dresdner Lade gehörigen Landmeister, nicht die gesamten Meister des Landes zu verstehen — auf wenigstens 5 Gulden für beides bestehen, müssen die Meißner nach Genehmigung des Dresdner Rates diese Summe zahlen (RA Weißg. 20a. 1647). [3]) Siehe nachher den Receß von 1728.

Digitized by Google

Dresden. Die Dresdner Stadtordnungen reden auch nur von einer Lade, ohne irgend eine nähere Bezeichnung. Da aber diese Ordnungen, die dem Handwerk „allhier zu Dresden" konfirmiert wurden, nicht die geringste Beziehung auf auswärtige Meister nehmen, sondern nur Dresdner Verhältnisse im Auge haben, so kann unter der in diesen Stadtordnungen genannten Lade unmöglich eine Landlade, sondern nur eine Stadtlade verstanden werden. Erst um 1700 finden sich zwei direkte Zeugnisse für das Vorhandensein zweier Laden in Dresden. Einmal sagt 1696[1]) ein Wittenberger Rößler, der sich in Dresden niederlassen wollte, „zweierlei Laden" seien in Dresden, eine für die Dresdner Rheinischen Meister und die „Landlade", oder „die Lade der Rößler und Rheinischen, zu welcher Dresden und die andern Städte gehören". Das andere Zeugnis bietet der nachher angeführte Vertrag von 1728. Schwierigkeiten bereitet dabei die Erklärung von § 17 der Landordnungen, der in allen (1627, 1661 und 1693) gleichlautende Bestimmungen für den Fall trifft, daß die Dresdner Meister alle aussterben. Dann soll die „Handwerkslade" mit Wissen und Willen der Obrigkeit an die nächstgelegene Stadt, wo das Handwerk am stärksten sei, gegeben werden und diese Lade solange für die Hauptlade gehalten werden, bis sie wieder nach Dresden gebracht werde. Jedoch soll diejenige Lade, in der die Hauptbriefe sich befinden, damit nicht gemeint sein. Welche Laden unter diesen beiden hier genannten gemeint sind, dafür lassen sich drei Erklärungen geben: 1. Man wird von vornherein unbedingt geneigt sein, unter der „Handwerkslade" die städtische, unter der zweiten die Landlade zu verstehen. Gegen diese Annahme erheben sich jedoch gewichtige Bedenken. Wenn alle Meister in Dresden ausstarben, so erlosch vorübergehend die Dresdner Lade, die doch nur Dresdner Meister umfaßte; was sollte diese dann in einer andern Stadt? Sie hätte nach den Bestimmungen dort als Hauptlade geachtet werden sollen, vor der also vor allem die Hauptversammlungen abgehalten werden mußten; aber in ihr und der Hauptlade lagen doch ganz verschiedene Gelder und Akten, dort die Gelder und Akten der Dresdner, hier Gelder und Akten des ganzen Landes. Zu den Hauptversammlungen brauchte man doch den Inhalt der Hauptlade. Denkbar wäre ja allerdings, daß in der Dresdner

[1]) RA Weißgerber 2. 1696.

Digitized by Google

Stadtlade Abschriften der Hauptbriefe gelegen hätten und man die in der Hauptlade liegenden Originale nicht durch das Fortschaffen der Lade gefährden wollte, daß man diese Lade etwa hier bei dem Rate niederlegte. Indes dürfte man dann wohl genauere Angaben darüber erwarten, umsomehr als die Landordnungen von einer Dresdner Stadtlade überhaupt nicht reden, sondern nur die Dresdner Hauptlade nennen. 2. Eine andere Möglichkeit wäre, unter der wegzuschaffenden eine besondere Dresdner Kreislade zu verstehen. Nun wird allerdings in § 13 von drei „obgemelten", das kann nur heißen in § 11 aufgezählten Rößler-Laden geredet. Aber einmal ist 1693 diese „drei" in eine „zwei" korrigiert, und dann nennt § 11 auf keinen Fall drei Kreisladen der Rößler, sondern in der That nur zwei; die dritte hier angezogene Lade kann demnach nur die für Rößler und Rheinische geltende Hauptlade sein[1]). Weiter könnte man für das Vorhandensein einer besonderen Kreislade in Dresden § 16 anziehen wollen. Der bestimmt nämlich: Wenn die Meister, welche in das Dresdnische Mittel (Innung) gehören, sie seien Rheinisch oder Rößler, etwas wider die Artikel verbrochen hätten, sollen sie sich vor der „Kreislade" strafen lassen. Trotzdem muß die Annahme einer besonderen Kreislade unbedingt verworfen werden; denn es hat eben, wie vorher gesagt, in Dresden zweifellos nur zwei Laden gegeben, und wollte man unter Kreislade eine besondere Lade für den zu Dresden gehörenden Kreis verstehen, so wäre das eben die dritte Lade, da das Vorhandensein einer Stadt- und Hauptlade gesichert ist. Die „Kreislade" (§ 16) muß also mit einer dieser beiden identisch gewesen sein. Da nach dem bereits vorher Gesagten die Dresdner Stadtlade unmöglich eine Kreislade genannt werden konnte, so bleibt nur die Möglichkeit, unter der „Kreislade" die Hauptlade zu verstehen, und es ist sehr wohl möglich, auch mit § 11 recht wohl zu vereinen, daß die Hauptlade des ganzen Landes zugleich als Kreislade, wie die andern vier Kreisladen, einen bestimmten Bezirk direkt unter sich hatte. Darauf weist nicht nur die genannte Gleichstellung der Dresdner Hauptlade mit den zwei Rößler-Kreisladen in § 13[2]) der Ordnungen von 1627 und 1661 (nicht mehr 1693),

[1]) Daß diese 1627 und 1661 einfach als eine Rößlerlade bezeichnet wird, ist befremdlich, mag sich aber vielleicht daraus erklären, daß damals in Dresden und den ihr vielleicht einbezirkten Städten die Rößler vorherrschten. [2]) § 13 ordnet an, daß Sachen, die von den drei (bez. zwei: 1693) Rößler und den zwei

Digitized by Google

sondern auch mit größerer Sicherheit der nachher angeführte Receß von 1728. Ist diese Voraussetzung richtig, so erklärt sich zugleich recht gut, was die Einfügung der genannten nur für die Dresdner Kreislade geltenden Bestimmung des § 16 nötig machte. Die in § 11 genannten Kreisladen sind für Rheinische und Rößler getrennt; vor keiner durften Angelegenheiten der anderen Gruppe der Weißgerber verhandelt werden. Die Dresdner Hauptlade umfaßte aber beide Gruppen; sie hatte demnach über beide die entscheidende Stimme, und leicht war es möglich, daß der gemischten Dresdner Kreislade ohne eine besondere Bestimmung von einer Partei der Gehorsam verweigert wurde. 3. Will man die jetzt besprochenen zwei Auffassungen der in § 17 genannten zwei Laden nicht als zulässig ansehen, so bleibt als dritte nur übrig, daß beide zusammen die Hauptlade gebildet haben, und man wird dann annehmen müssen, daß in der einen, wie das auch in anderen Innungen der Fall war, nur die Originale der Hauptbriefe und nicht mehr gebrauchte Akten lagen, für die man der Sicherheit wegen eine besondere Lade angelegt hatte, während die andere die Akten, Handwerksbücher, vielleicht auch Abschriften der Landordnungen, sowie die Kasse enthielt, die man öfter und bei den Versammlungen regelmäßig brauchte. Darum mußte diese zweite, die bei Versammlungen geöffnet auf dem Tisch der Ältesten stand, bei dem Aussterben sämtlicher Dresdner Meister an den Ort gebracht werden, wo nun die Hauptversammlungen gehalten werden sollten. Die andere blieb dagegen in Dresden; sie war vielleicht, weil man ihrer im allgemeinen bei den Versammlungen nicht bedurfte, für immer an ein und demselben Ort niedergelegt, so daß sie bei dem Wechsel des Oberältesten nicht jedesmal nach einer anderen Wohnung geschafft zu werden brauchte.

Waren anderwärts Rheinische und Rößler scharf geschieden, so gab es in Dresden bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts beide Arten der Weißgerber. Dieser Umstand ist vielleicht bei der Wahl Dresdens zum Vorort des gesamten sächsischen Weißgerberhand-

Rheinischen Laden nicht entschieden werden könnten, an die Hauptzeche nach Dresden, auf die große Zusammenkunft zu remittieren seien. Was demnach bei der Dresdner Kreislade, d. h. in einer Versammlung der direkt zu Dresden gehörenden gesamten Meister, Stadt- und einbezirkten Landmeister, nicht entschieden werden konnte, mußte ebenfalls an die große Landesversammlung gewiesen werden.

Digitized by Google

werks wesentlich in die Wagschale gefallen. Auffallend ist, daß die Dresdner Stadtordnungen, wie über die Hauptlade, so auch über diesen Punkt vollständig schweigen. Die Namen Rößler und Rheinische kommen in ihnen gar nicht vor. Seit 1585 teilen die Ordnungen allerdings die Meister in zwei Teile, nämlich in Meister, die fünf Jahre gelernt haben und dementsprechend ihre Lehrjungen auf fünf Jahre annehmen müssen, und Meister, die drei Jahre gelernt und ihre Lehrjungen nur drei Jahre behalten dürfen[1]). Daß aber die verschiedene Lehrzeit einen Unterschied zwischen Rheinischen und Rößlern bildete, wird weder hier, noch ein Jahrhundert später bei der Auseinandersetzung der Verschiedenheiten[2]) angegeben.

Sicheren Aufschluß über das Vorhandensein von Rößlern und Rheinischen in Dresden geben aber die Landordnungen. Hier heißt es in dem genannten § 17 1627 und 1661: wenn in Dresden die Rheinischen und Rößler sterben. 1693 ist an dieser Stelle korrigiert: wenn alle Meister sterben, und in dem Konzept zu dieser Ordnung bei § 18 auf dem Rande bemerkt[3]): es giebt jetzt keine Rößler mehr in Dresden, was 1696[4]) an anderer Stelle bestätigt wird. Sie müssen also zwischen 1661 und 1693 aus Dresden verschwunden sein[5]). Seitdem es einmal keine Rößler in Dresden mehr gab, war die Dresdner Stadtlade ausschließlich zur Rheinischen Lade geworden, so daß Rößler überhaupt nicht mehr aufgenommen wurden. 1691[6]) und 1697[7]) mußten sich Rößlermeister, die sich in Dresden niederlassen wollten, auf Begehren der hiesigen Meister und auf kurfürstliche Entscheidung für Rheinische erklären, ehe die Aufnahme erfolgte. Wenn bei den Verhandlungen hierüber gelegentlich angegeben wird, daß die drei „Hauptladen" der Rheinischen zu Dresden, Leipzig und Chemnitz keinen Rößler unter sich duldeten, so stimmt dies bis auf die Bezeichnung der Laden mit dem Gesagten überein. Die weitere Bemerkung dagegen, daß diese drei Rheinischen

---

[1]) 1582 ist nur von einer dreijährigen Lehrzeit die Rede. [2]) Vgl. S. 162 Anm. 2. [3]) HStA Conf. CCXIII. 1693. Bl. 26 flg. § 18 sichert bis 1661 den Rößlern ein leider nicht genanntes Privileg, 1693 den Rheinischen. Derselbe Paragraph erkennt auch den Rheinischen in Leipzig ein Privileg zu, das jedoch nicht notwendig dasselbe sein muß. [4]) RA Weißg. 2. 1696 [5]) 1693 zählt § 13 die Dresdner Hauptlade nicht mehr unter den Rößlerladen auf, sie redet nur noch von zwei Rößlerladen (also den beiden Rößler-Kreisladen des § 11). [6]) RA Weißg. 2. [7]) Ebenda. Dieser Meister kommt von Wittenberg.

Digitized by Google

Laden auch nur Rheinische Meister vor ihr Forum ziehen dürften, die Rößler sich vor ihnen nicht stellten, diese kein anderes Forum in Handwerkssachen hätten als Breslau und Wien, widerspricht direkt den Vorschriften der Landordnungen über die Rechte der Dresdner Hauptlade, aber auch den wirklichen Verhältnissen, in die uns der schon genannte Receß von 1728[1]) weiteren Einblick gewährt. Dessen Bestimmungen seien darum hier noch angeführt.

Aus dem Eingang ergiebt sich, daß die Pirnaer Weißgerber, „die Rößler genannt", gesonnen sind, die „ihrem, wiewohl unerwiesenen Vorgeben nach in Dresden gewesene alte Rößler-Kreislade" nach Pirna zu bringen und diese, so lange sich kein Rößler-Meister in Dresden wieder niederlasse, dort „mit allen Rechten und Gerechten zu behalten und mithin dergleichen Lade in Pirna anzurichten". Zugleich haben sie darüber Artikel abgefaßt und um kurfürstliche Bestätigung gebeten. Sie berufen sich dabei auf den besprochenen 17. Artikel der Ordnungen von 1627 und 1661[2]) mit der sonderbaren Behauptung, „daß schon hiebevor eine besondere ihnen gehörige Rößlerlade in Dresden gewesen sei". Ihr Verlangen begründen sie hauptsächlich mit den Beschwerlichkeiten, die ihnen „zeither" durch Aufdingung der Lehrjungen, Bestrafung der Gesellen und „Machung der Meister" entstanden seien. Selbstverständlich ist der Grund der Beschwerlichkeiten in der weiten Entfernung der Lade zu suchen; wo diese aber gestanden hat, d. h. zu welcher Rößlerlade die Pirnaer sich gehalten (seit in Dresden keine Rößler mehr sind!), ist nicht gesagt. Die Weißgerber bei der Hauptlade in Dresden haben dem gegenüber dargelegt, daß sich die wenigen Rößler zu Pirna, denen sich „nach der Zeit" noch einige aus den nachher genannten Städten angeschlossen hätten, „zur Ungebühr" auf den 17. Artikel, mit dem „es eine ganz andere Meynung" habe, beriefen. Eine besondere Rößlerlade, auf deren Ausantwortung die Pirnaischen anfänglich bestanden, sei gar nicht in Dresden, auch niemals hier gewesen; sie erklären sich bereit, dies „eidlich zu bestärken". Darauf sind Ver-

[1]) JIV. S. 179—182 b: Receß zwischen den Rheinischen- und Rößler-Meistern des Handwerks der Weißgerber und Sehmischgerber, von Friedr. August I. am 14. September 1728 erlassen. [2]) Der redet, wie gesagt, von der Übergabe der Dresdner Lade an eine andere Stadt, wenn alle Meister, nicht bloß die Rößler in Dresden sterben.

Digitized by Google

handlungen durch die Regierung vorgenommen worden zwischen den Weiß- und Sehmischgerbern in Pirna, einem aus Großenhain, vier aus Neustadt, zwei aus Bischofswerda und einem aus Sebnitz auf der einen Seite und den Weiß- und Sehmischgerbern in Dresden, zwei von Großenhain, einem von Freiberg[1]). Beide Parteien haben sich dabei über acht Punkte verglichen: 1. Die Pirnaer und Genossen lassen „die von ihnen gesuchte alte Pirnaische Rößler-Creyß-Lade fallen", deren Auslieferung sie verlangt hatten, d. h. sie geben ihren Irrtum in diesem Punkte zu. 2. Wenn von den Pirnaern und Genossen, also den Rößlern, ein „Ober- und Vormeister" zu erwählen ist[2]), so haben die zur Dresdner Hauptlade gehörenden „sogenannten Landmeister", sie mögen in Pirna oder anderen Städten wohnen, allein, d. h. nur Rößler, die Wahl vor offener Hauptlade in Dresden zu vollziehen. Der Dresdner Rat hat die Gewählten zu verpflichten. Anzufangen ist damit am nächsten Fastenmarkt. Neu ist dabei wohl kaum die Wahl von Landmeistern zu Vormeistern, da bei der Hauptlade im Vorstand unbedingt Rößler sein mußten, in Dresden selbst aber schon lange keine mehr waren, sondern daß die Wahl des Rößler-Vormeisters allein von Rößlern, also vor allem ohne jede Beteiligung der Dresdner Meister geschah. 3. Wenn bei der Hauptlade zu Dresden Angelegenheiten der Rößler zur Verhandlung stehen, so sind sie in Gegenwart des gesamten Handwerks bei den gewöhnlichen Zusammenkünften vor offener Lade, aber von den Rößlern allein unter dem „Direktorium" der Rößler-Ober- und Vormeister vorzunehmen, während die Rheinischen zu schweigen haben[3]). Liegen Rheinische Sachen vor, so gelten dieselben Bestimmungen umgekehrt. Da als solche „Actus" Bestrafungen von Meistern, Gesellen und Lehrjungen, Aufnahme und Lossprache von Lehrjungen und Meisteraufnahmen genannt sind, so erscheint die Dresdner Lade unbedingt als Kreislade, und zwar können die hier beteiligten Städte selbst gar keine eigentliche Lade besessen haben. Andere, die, wie Meißen, eigene Lade hatten, ver-

[1]) Die zu Pirna halten, sind offenbar Rößler, die zu Dresden halten, Rheinische. [2]) Wörtlich: wenn „an Seiten ihrer" ein Obermeister ꝛc. zu erwählen wäre. Das soll wohl heißen: wenn es an ihrer Seite ist, einen Obermeister zu erwählen, und das würde der Fall sein, wenn der Rößler-Obermeister für die Dresdner Hauptlade starb. [3]) Die Gegenwart des gesamten Handwerks umfaßt also auch die Rheinischen.

Digitized by Google

richteten solche Handwerkssachen vor dieser; sie sind darum unter denen, die diesen Vertrag schließen, nicht genannt. Kann sich bei solchen Verhandlungen ein oder das andere „Mittel" (= Handwerk) nicht vereinigen, so ist der streitige Punkt von den Meistern „beiderlei Mittels" vor der Hauptlade zu erörtern. 4. Es lassen die genannten Rößler die Dresdner Rheinischen Meister bei ihrer besonderen Stadtlade, bedingen sich aber aus, daß die Rheinischen Oberältesten der Hauptlade zu Dresden bei jedem Hauptquartal den Rößlern bekannt geben, wer aus ihrem Mittel bei ihrer Stadtlade in den Dresdner Zusammenkünften zum Jungen aufgenommen, zum Gesellen gesprochen und zum Meister gemacht worden ist. Es untersteht also auch die Dresdner Stadtlade der Dresdner Hauptlade. 5. Die Rößler zu Pirna haben einen Schlüssel zur Hauptlade; damit aber dringliche Sachen sofort, also ohne Beisein der Rößler-Vor- und Oberältesten, erledigt werden können, ist der Schlüssel zur Zeit so einzurichten, daß die Dresdner Rheinischen Ältesten mit ihrem Schlüssel die Hauptlade öffnen können. Wenn aber wieder ein oder mehrere Rößlermeister in Dresden sich „wesentlich" (d. i. auf die Dauer) niederlassen, soll dieser oder einer von ihnen, wenn er wenigstens drei Jahre das Meisterrecht hier ausgeübt hat, neben einem hiesigen Rheinischen zum Obermeister erwählt werden. Jeder dieser beiden erhält dann einen verschiedenen Schlüssel, und die Lade ist so einzurichten[1]), daß keiner ohne den andern öffnen kann, wie es bei allen Handwerksladen der Fall war. Der 6. Punkt bestimmt, daß die Dresdner Stadtlade von gewissen Einkünften einen Teil, und zwar bei der Aufnahme fremder[2]) Gesellen zu Meistern 2 Thaler, von den andern 1 Gulden, bei Aufdingung eines Jungen $^1/_2$ Gulden an die Hauptlade abgeben muß. 7. Bei den von beiden Handwerken gehaltenen Zusammenkünften hat neben dem jüngsten Stadtmeister der jüngste Rößler-Landmeister zugleich aufzuwarten[3]). 8. Die Rößler-Jungmeister haben auch sonst denen der Rheinischen bei den Quartalen der Hauptlade beizustehen, besonders wenn die Hauptlade von einem Oberältesten zum andern geschafft werden muß. Zum Schluß

[1]) Die Lade bekommt zunächst zwei gleiche, später zwei verschiedene Schlösser. [2]) Fremde werden alle Gesellen genannt außer Meisters Söhnen und solchen, die eines Meisters Tochter oder Witwe heiraten. [3]) Keiner von beiden durfte etwas dafür fordern. Unter dem dabei erwähnten Vergleich vom 22. Juni 1627 dürfte wohl die Ordnung dieses Datums gemeint sein.

Digitized by Google

ist bemerkt, daß beide Parteien mit Handschlag gelobt haben, diese Punkte zu halten; jeder Teil erhält ein Exemplar dieses Recesses. Die aufgelaufenen Kosten, von der Regierung auf 50 Thaler ermäßigt, dürfen aus der Hauptlade zu Dresden genommen werden. Es sei endlich noch darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Receß die Bedeutung der Hauptlade in Dresden als Hauptlade des ganzen Landes nicht berührt wird, der Ausdruck „Hauptlade" hier lediglich als Kreislade erscheint, wie ja auch die andern Kreisladen zuweilen Hauptladen genannt werden. Daraus zu folgern, daß die Dresdner Landlade ihre Vorherrschaft über ganz Sachsen verloren hätte, ist unberechtigt; dieser Vergleich bot nur keine Gelegenheit, darauf Bezug zu nehmen. Die Vorherrschaft bestand, wie gesagt, nur in einer oberen richterlichen Instanz.

Es ist bereits im vorigen Kapitel gezeigt worden, daß die alten Bauhütten der Steinmetzen im Laufe des 16. Jahrhunderts in städtische Zünfte übergingen. Hörte damit auch die Verbindung der Hütten unter einander, die Abhängigkeit der kleineren von einer Haupthütte nicht sofort auf, so wurden doch im allgemeinen die Zünfte der Steinmetzen der einzelnen Städte selbständig. Die alte Verbindung der Hütten unter einander ähnelt außerordentlich der Vereinigung der einzelnen Zünfte zu dem Verband großer Landinnungen, nur daß der Verband der Steinmetzen nicht durch die Grenzen eines Landes beschränkt wurde[1]), weil aus der großen Freizügigkeit der Steinmetzen ein noch regerer Verkehr und engerer Zusammenschluß der gesamten Hütten des Reiches erwuchs, als bei den Handwerksinnungen. Wie bei diesen manche Orte eine Oberhoheit über andere gewannen, so erhielten auch unter den Hütten einige, nur in noch weit stärkerem Maße, eine beherrschende Stellung. Und wie die Hauptladen bei dem Handwerk, so verdanken in ähnlicher Weise die Haupthütten ihre Machtstellung einmal der hohen Achtung, welche ihr die dortigen Steinmetzen im allgemeinen, zuweilen auch ein einzelner „Werkmeister" eines ganz besonders herrlichen Domes erworben hatten, das andere Mal dem Umstand, daß aus ihrer

[1]) Auch auf manchem Handwerk erwarben sich Städte einen Einfluß, der wenigstens in älterer Zeit weit über die Grenzen eines Landes reichte. 1696 noch geben die Gürtler an, ihre Hauptlade sei zu Nürnberg, und holen sich auch dort Auskunft (RA Gürtler 9).

Digitized by Google

Mitte Meister freiwillig oder infolge des Ruhmes ihrer Hütte berufen nach anderen Orten übergesiedelt waren und in ihrer neuen Heimat eine Tochterhütte gegründet hatten, die sich ungezwungen der Mutterhütte unterordnete. Vielleicht war für die Anerkennung als Haupthütte auch die politische Bedeutung der Stadt von Einfluß gewesen. Am weitesten reichte die Macht Straßburgs, dessen Ansehen alle anderen Haupthütten überstrahlte. Eine formelle Wahl zum Oberhaupt auf einer Versammlung von Steinmetzen der verschiedensten Länder in Regensburg 1459[1]) und kaiserliche Bestätigung gaben ihrer Stellung als Haupthütte eine rechtliche Grundlage. Daneben besaßen Köln, Wien und freilich mit weit kleineren Bezirken Bern, an dessen Stelle später Zürich trat, und Passau Haupthütten[2]).

Die sächsischen Hütten unterstanden der Straßburger Haupthütte. Das bezeugt schon die alte zu Regensburg 1459 und Speier 1464 verabredete Steinmetzordnung, die zu dem Bezirk der genannten Hütte auch Meißen, Thüringen und Sachsen zieht[3]), weiter der Umstand, daß es die Hütte von Straßburg war, die jene alten Satzungen den sächsischen, weder zu Regensburg, noch zu Speier vertretenen Meistern übersandte und zwar mit der Vermahnung „auf die heilige eide, die sie Steinwerck gethan, solche ordnunge aufzunemen vnd zu bestettigen, was sie zu dem Heiligen schwören“[4]).

Diese Abhängigkeit von Straßburg hinderte indes nicht, daß sich die sächsischen Hütten zu einer besonderen Gruppe zusammenschlossen und eine gewisse Selbständigkeit erlangten, vielleicht auch behielten[5]). Als Straßburg den sächsischen Hütten[6]) die neue Ordnung übersandte, kamen die sächsischen Meister 1462 in Torgau zusammen und verabredeten eine eigene Ordnung[7]). Am 8. Mai 1464[8]) konfirmierte der sächsische Kurfürst Friedrich in Altenburg eine Steinmetzordnung. Daß diese in irgendwelchem Zusamenhang

[1]) Ferd. Janner, die Bauhütten des Deutschen Mittelalters, Leipzig 1876. S. 56. [2]) Ebenda S. 74, vgl. auch Gurlitt, Kunst und Künstler am Vorabend der Reformation, Schriften des Vereins für Reformations-Geschichte 1890. Nr. 29. [3]) Ebenda S. 48. [4]) Ebenda S. 47. [5]) „Von den sächsischen Hütten wird berichtet, daß schon der kunstsinnige Luxemburger, Carl IV., die Meißner Hütten ausgestattet haben soll“, sagt Janner a. a. O. S. 92. [6]) „Nicht jeder einzelnen“ Janner a. a. O. S. 47. [7]) Janner S. 92. [8]) HStA Loc. 8746. Steinm. und Werkleute aufgerichtete Ordn. 1518. Bl. 35 flg.

Digitized by Google

mit den Torgauer Verhandlungen gestanden hat, läßt sich wohl nicht bestreiten. Ob sie freilich die in Torgau verabredete Ordnung ist, muß dahin gestellt bleiben, da sich nur Abschriften der Konfirmationsurkunde, nicht der Artikel selbst gefunden haben.

Zwar folgen den citierten Abschriften einige Lohn- und Arbeitsbestimmungen für die Steinmetzen[1]), die wohl der Ordnung entnommen sein, aber kaum für die Ordnung selbst gehalten werden können[2]). Denn ist es an und für sich nicht recht denkbar, daß die sächsischen Meister, welche die ausführlichen Regensburger Artikel kannten und zu Torgau ein umfangreiches Statut aufgesetzt hatten, nur die wenigen Bestimmungen zur Konfirmation eingereicht hätten, nnd daß später die Straßburger Hütte von den Meißnischen Meistern die Abschaffung dieser Ordnung verlangt haben würde, wenn sie weiter nichts enthielt, so läßt die Konfirmationsurkunde selbst eine ausführliche Satzung erwarten. Es wird nämlich darin gesagt, daß „dy meister des Steinmetzen Handtwercks vnder einnander eyn ordenung vnd Satzunge ire(s) Handwercks, wy das hynfürder durch sy vnd ire gesellen gehalden, getriben vnd vorgenomen soll werden, gemacht vnd vns darüber eigentliche begriffunge In einen Register vörgelegt haben". Und der Kurfürst fordert, daß die Steinmetzen „soliche ordenung vnd awßsatzunge hynvörder zcw ewigen Zceitten nach meldung vnd ynhalt aller stücke vnd artickel deß vörgelegten Registers aber ander bucher glichs luthes darauß geschriben ..... halden vnd den vnuerbrochen noch komen söllen" ꝛc. Janner erklärt die vom Kurfürsten konfirmierte Satzung für „das allgemeine Statut von 1459"[3]). Da er indes keine weitere Begründung seiner Ansicht, auch keine Quelle angiebt, aus der er die Kenntnis der kurfürstlichen Ordnung geschöpft hat, so kann hier einfach nur seine Behauptung angezogen werden; nur sei darauf hingewiesen, daß die obenerwähnten Lohn- und Arbeitsbestimmungen weder in der Regensburger noch Torgauer Ordnung enthalten sind[4]).

Ein bestimmtes Gebiet oder einzelne Orte, denen die sächsische Ordnung gelten soll, werden in der Konfirmationsurkunde nicht genannt. Da in Torgau[5]) Magdeburg, „das an der Spitze der

[1]) Ebenda Bl. 38. [2]) Vgl. dagegen Gurlitt a. a. O. S. 46. [3]) a. a. O. S. 98. [4]) Janner a. a. S. 252—265 und 294 flg. [5]) Ebenda S. 92 und 294.

Digitized by Google

sächsischen Hütten stand", Halberstadt, Hildesheim, Mühlberg, Merseburg, Meißen, sowie das Vogtland, Thüringen und der Harz vertreten waren, so ist anzunehmen, daß die Ordnung alle Gebiete umfaßte, die unter dem Kurfürsten standen, daß auch die Dresdner Hütte, die bald nachher größere Bedeutung besaß, eingeschlossen war. Es kann darum das Jahr 1464 mit einiger Wahrscheinlichkeit als dasjenige bezeichnet werden, in dem die Dresdner Steinmetzen zum ersten Male eine Konfirmation erlangten.

Innerhalb des sächsischen Verbandes bildete sich nochmals eine kleinere Vereinigung, eine „Bruderschaft" der Meißnischen Steinmetzen unter Dresdens Führung.

Da die Steinmetzen „im land zu Meißen" in zwei Schreiben an Herzog Georg und in der nachher besprochenen Vorlage zu einer kaiserlichen Konfirmation[1]) in den Jahren 1518 und 1519 selbst angeben, daß die Bruderschaft schon längere Zeit bestehe, so wird man die Aufrichtung derselben noch in das 15. Jahrhundert legen müssen.

Zunächst stand auch diese Meißnische Vereinigung unter Straßburgs Oberhoheit; im Anfang des 16. Jahrhunderts suchte sie sich ihr, doch, wie es scheint, ohne dauernden Erfolg, zu entziehen[2]). Veranlassung dazu ward ein Streit des Annaberger Werkmeisters Jacob Schweinfurt mit Magdeburg und Straßburg, der dadurch entstand, daß jener nach alter Sitte in Meißen „vierjährige Diener",

[1]) Beide Schreiben finden sich HStA Loc. 8746. Steinmetzen und Werkleute aufgerichtete Ordn. 1518. Bl. 2 flg. und Bl. 33; beide tragen kein Datum; nach der Reihenfolge, in der die einzelnen Blätter eingeheftet sind, zu urteilen, stammt das erstere aus dem Jahr 1518, das zweite aus 1519. In dem ersteren heißt es: Die Steinmetzen haben „gemeiniglich unter E. F. G. gebytt seyttmalß (= vor zeiten) eine löbliche Bruderschaft angefangen zu Dresden, und wollen willig vnßern bürgenpfennig dahin geben und bruderschaft halten", im zweiten: die Bruderschaft sei von ihren Vorfahren, in der Vorlage zur kaiserlichen Konfirmation, sie sei vor langen Jahren zu Dresden im Land zu Meißen begonnen worden. Wenn Gurlitt angiebt, daß erst in dem 1518 entstehenden Streit des Annaberger Werkmeisters Jacob Schweinfurt mit Magdeburg und Straßburg Dresden zur Haupthütte und Hans Schicketanz, der Meister der Kreuzkirche daselbst, zum Hüttenmeister ernannt worden sei, so kann dabei wohl nur an eine Erneuerung bereits bestehender Verhältnisse zu denken sein. [2]) Es ist möglich, daß schon die kurfürstliche Ordn. von 1464 den Anmaßungen der Straßburger entgegentrat, da 1519 die Straßburger Hütte die Abschaffung dieser Ordn. forderte, siehe nachher, vgl. auch Gurlitt a. a. O. S. 46.

Digitized by Google

d. h. Gesellen, die nur vier Jahre gelernt hatten, förderte und einen Bildhauer als Steinmetzmeister angenommen hatte[1]). Sicher kam aber noch ein weiterer Grund hinzu. Die Magdeburger Hütte, von der der Streit zunächst ausging, hatte großen Aufschwung genommen. Nach ihrer Angabe hatte Hans Hammer[2]) in Straßburg, der oberste Konservator und Verweser der Bruderschaft, andere Gewalthaber und Verweser verordnet und also in diesen Landen, Sachsen, Thüringen, Meißen und Schlesien, den Dommeister Bastian Binder bestätigt. Dieser ließ sich nun nach Angabe der Meißnischen Meister und Gesellen sehr angelegen sein, Sachsen, Thüringen und Meißen unter sich zu bringen; er habe dazu von Straßburg eine Kopie der vom Kaiser bestätigten Ordnung erhalten[3]). Ihm aber mochten sich die Steinmetzen in Meißen nicht beugen, vor allem auch nicht von der vierjährigen Lehrzeit lassen[4]). Darauf hin und wohl auch, weil Herzog Georg selbst kräftig für die Seinen eintrat, griff Hans Hammer selbst in den Streit ein, forderte Abstellung der getadelten Gebräuche[5]) mit Berufung darauf, daß die Annaberger der Haupthütte in Straßburg unterworfen seien und „unter des dortigen Werkmeisters als obersten Richters Gebot" stünden, und verlangte sogar nach Angabe Jacobs[6]), die Steinmetzen im Lande Meißen sollten „ir alt herkummen ordnung", welche sie 1464 von Kurfürst Friedrich erhalten hatten, abstellen. Wenn darauf Meister Jacob und mit ihm das Handwerk der Steinmetzen im Lande Meißen[7]) behaupten, von des Straßburgers Recht über sie nichts zu wissen, widersprechen sie sich dann selbst; denn in einer Eingabe[8]) an Herzog Georg aus jener Zeit (ca. 1520) klagt Hans Schicketanz samt andern Meistern und Gesellen, daß in dem Handwerk darum so viel „Irrungen" entstünden, weil sie die Händel, die Meister und Gesellen beträfen, bei den Meistern zu

[1]) Siehe S. 174 Anm. 1 angef. Quelle, Bl. 5 und 16: Schreiben des Hans Hammer, Werkmeisters in Straßburg, 1519. Die vierjährige Lehrzeit hat nach Hammers Angabe auch am Rhein, d. h. im Gebiet der Kölner Hütte bestanden. [2]) Ebenda Bl. 1. [3]) Ebenda Bl. 2 flg.; Bl. 9: Magdeburg habe nur auf Befehl und in Vollmacht der zwei Haupthütten zu Straßburg und Würzburg gehandelt. [4]) Später haben die Dresdner Steinmetzen auch fünfjährige Lehrzeit. [5]) Siehe Anm. 1. [6]) Ebenda Bl. 21. [7]) Ebenda Bl. 22. [8]) Ebenda Bl. 33. Hans Schicketanz, der Meister der Kreuzkirche, war Hüttenmeister der Dresdner Bruderschaft; vgl. Gurlitt S. 117.

Digitized by Google

Straßburg, Würzburg und zu Magdeburg vergleichen müßten „auß vrsachen irer bruderschaft, ßo sie haben vnd halten auch vor aldirß durch Keyserliche maiestet ßo begenadt vnd bestettiget, die auch alle meister nachvolgende zu halden vnd zu gebrawchen, gedrungen werden“ [1]). Dadurch würden sie zugleich arg „beschweret“, da sie „zu Zceitten vmb eines vnnützen meisters oder gesellen willen vncost vnd zcerunge auch nachreißzunge thun“ müßten. Die Berufung der Straßburger auf kaiserliche Bestätigung zu entkräften, bemühen sich die Meißnischen Meister selbst, für ihre Dresdner Bruderschaft kaiserliche Konfirmation zu erlangen, und bitten wiederholt den Herzog Georg, schon in dem genannten Schreiben von 1518 [2]) und am Schluß des ebengenannten für die von ihren Vorfahren in Dresden aufgerichtete Bruderschaft bei kaiserlicher Majestät eine Begnadung und Bestätigung erwirken zu wollen, damit sie nicht mehr die entfernten Bruderschaften zu besuchen, noch „Beisteüer“ zu geben brauchten, übersandten auch eine von ihnen selbst nach ihrem „einfältigen Gutdünken“ aufgestellte Vorlage zu einer kaiserlichen Konfirmationsurkunde an Herzog Georg, ihm die Verbesserung derselben anheimstellend [3]). In derselben wird in der That der Dresdner Bruderschaft nicht nur die vierjährige Lehrzeit, sondern gänzliche Befreiung von der Straßburger Herrschaft und vollständige Selbständigkeit zugesprochen: eigene Viermeister „im land zu meyssen“ sollen bei kleinen Streitigkeiten allein, bei größeren Händeln „zu Dreßen aber anderswo neben Einem hantwerck der Steinmeczen bey aydß pflichten“ entscheiden. „Auch sol ayn hantwerck der steinmeczen vnd alle maister vnd gesellen, die mit yn in der bruderschafft zu Dreßen seyn, kayner andern bruderschafft zcu gebott oder gezitirett werden“, sondern sie sollen „den vier maistern der löblichen bruder-

[1]) Hans Hammer von Straßburg giebt in dem schon erwähnten Schreiben nach Annaberg von 1519 an, daß, um die herrschende Ungleichheit der Lehrzeit (vier und fünf Jahre) zu beseitigen, alle Steinmetzen deutschen Landes zusammengekommen seien und eine „ordenüng voreinüng vnd bruderschafft angeseczett“ (wohl die Regensburger 1459) und dafür die Bestätigung von Papst (!) und Kaiser erhalten hätten, und daß in dieser allen, Meistern und Gesellen, geboten worden sei, dieselbe zu halten. [2]) HStA a. a. O. Bl. 2 flg.; Gurlitt a. a. O. S. 117 giebt an, daß am 2. November 1518 die Bitte an den Kaiser gestellt worden sei. [3]) Ebenda Bl. 7. Da die Steinmetzen zu Anfang den Namen Kaiser Maximilians setzten, der am 12. Januar 1519 starb, so ist sie jedenfalls noch Ende des Jahres 1518 aufgestellt worden.

Digitized by Google

schafft zu Dreßen" allein unterworfen sein. Würde ein Steinmetz aus dem Lande Meißen in den andern Bruderschaften am Rheinstrom, in Österreich oder anderswo in hochdeutschen Landen mit Worten oder Werken gehindert werden, so sollen diese Bruderschaften aller ihrer Freiheiten und Privilegien verlustig gehen.

Die Stellen charakterisieren deutlich die Bestrebungen, die unter den Meistern der Dresdner Bruderschaft herrschten; indes eine kaiserliche Bestätigung haben sie sicher nicht erreicht. Wenn das geschehen wäre, so würde der Streit dadurch sofort beendet oder wenigstens in demselben nachher die Konfirmation benutzt worden sein. Beides ist nicht der Fall. Wahrscheinlich hinderte der bald nachher eintretende Tod des Kaisers und die bei dem Thronwechsel eintretenden politischen Schwierigkeiten die Weiterbetreibung der Angelegenheit. Hatte die Magdeburger Hütte 1518 den Meister Jacob von Annaberg dadurch für ihre Zwecke zu gewinnen versucht, daß sie ihm ein Bruderbuch zu übersenden und die Obrigkeit über die Bruderschaft im Lande Meißen zu übertragen versprach, so schickte sie offenbar in gleicher Absicht 1519 eine Abschrift ihres Bruderbuches nach Dresden an zwei Meister Schicketanz, von denen der eine der Hüttenmeister Hans Schicketanz war: falls das Dresdner Handwerk der Steinmetzen die Ordnung mit Zustimmung des Landesfürsten annehmen wolle, solle es dieselbe behalten, sonst zurückschicken. 1521 ist das letztere noch nicht geschehen[1]). Der Streit läßt sich nicht weiter verfolgen; so viel aber ergiebt sich aus dem Folgenden, daß die Oberherrschaft Straßburgs auf die Dauer noch lange nicht gebrochen wurde.

1563[2]) erbitten die Leipziger Steinmetzen, weil sonst ihre Kinder und Gesellen auf der Wanderschaft außer Landes „gehindert" und „nicht gefördert" würden, vom Kurfürsten die Erlaubnis, daß zu dem ausgeschriebenen „Tag" in Straßburg, wo das alte Straßburger Hüttenbuch durchgesehen und erneuert werden sollte[3]), „von aller Meistere wegen des Handtwergs der Steinmetzen in unsern landen einer" abgefertigt werde dürfe. Der Kurfürst gestattet es nicht ohne Bedenken und mit der nachdrücklichen Ermahnung für den Abgeordneten, daß er sich dort in nichts einlasse, was den Reichs-

[1]) HStA a. a. O. Bl. 31. [2]) Ebenda Bl. 43. [3]) Janner a. a. O. S. 70 und 96.

Digitized by Google

und Landesordnungen, sowie den alten Satzungen und Gebräuchen des sächsischen Handwerks zuwider wäre, daß er vielmehr bemüht sei, etwas dem Lande Nachteiliges abzuwenden. Der Kurfürst will außerdem sich durch dieses Zugeständnis nichts an seiner landesfürstlichen hohen Obrigkeit begeben haben. In Straßburg wurden die Hauptbütten von neuem bestätigt, zugleich 22 Vororte, darunter Dresden, bestimmt, denen ein Büttenbuch übergeben und die Gerichtsbarkeit über ihr „Revier" übertragen wurde[1]). Noch 1661 war Dresden Vorort und Sachsen mit Straßburg verbunden[2]). Reichstagsabschiede von 1707 und 1727 verbieten die Verbindung für alle Steinmetzen des Reiches mit Straßburg, der letzte mit der besonderen Betonung, daß Straßburg nicht einmal mehr eine deutsche Stadt sei; es solle „ins künftige kein Meister und Geselle des Steinmetzenhandwerks im Reich sich von vorgedachter Straßburger Steinmetzhütte evociren und citiren lassen oder selbige mehr für die Obere erkennen"[3]).

In dem Böttcherhandwerk bestand nach den Angaben eines Vergleiches vom 4. April 1558 schon Mitte des 16. Jahrhunderts zwischen Dresden, Großenhain und Meißen eine „alte" Vereinigung „der maß vnnd ohme halben"[4]), die lediglich die Fürsorge für richtiges Maß zum Zwecke hatte. 1664[5]) geben die Böttcher dieser Städte im Verein mit den Ortrandern an, seit über 200 Jahren seien bei ihnen — für Ortrand trifft diese Angabe nicht zu[6]), — „die Ohm und Maaß richtig und tüchtig erhalten" worden, es sei auch eine Innung und Konfirmation deswegen dem Handwerk zu Großenhain gegeben und den genannten vier Städten „die Ohmen und Maaße in acht zu nehmen auferlegt" worden, damit das Land mit „tüchtigen Maßen versehen und nicht betrogen werde, dahero denn auch diese Vier Städte die Ohmen-Städte genannt worden" seien. Demnach müßte die Vereinigung bereits im 15. Jahrhundert

---

[1]) Janner a. a. O. S. 73 und 74. [2]) Ebenda S. 97. [3]) Ebenda S. 83 und 87. [4]) Bei diesem Vergleich sind „vonn wegenn des Botticher handtwergs Dreßden Donat Kaphann, Wolff Kwhne, Peter Hennich vonn altenn Dreßden", außerdem drei Großenhainer und vier Meißner Meister zugegen gewesen. HStA Loc. 8579. Ratsbuch 1557 flg. Bl. 9 und 10. Unter „Ohme" scheint man hauptsächlich das Normalmaß verstanden zu haben. [5]) RA C. XXIV. 14. [6]) Dem Handwerk war keine Erinnerung geblieben, daß Ortrand einmal nicht dazu gehört hatte.

Digitized by Google

entstanden sein. Umschloß sie 1558 nur drei Städte, so muß doch bald nachher als vierte Ortrand hinzugekommen sein. 1565[1]) bestanden „Gebrechen" zwischen den drei alten Ohmstädten und Ortrand, weil man hier Gefäße verfertigt hatte, die „der alten Ohm ungemeß" waren. Da in dem Vergleich, den beide Parteien am 24. April 1565 vor dem Dresdner Rat schlossen, die Ortrander angewiesen werden, ihre Maße in Dresden rektifizieren zu lassen, da dabei die Strafbestimmungen über Anfertigung falscher Gefäße, wie über Fälschung der Ohme einfach für alle vier Städte gegeben werden, so erscheint Ortrand von den drei andern als Ohmstadt anerkannt; es muß demnach dem Bunde kurz nach 1558 beigetreten sein. 1582[2]) sind alle vier Städte „Ohmstädte" genannt. Wenn erst jetzt die Ortrander und Großenhainer sich einigen, daß sich beide „inwendig einer Meil weges nicht zu nahe arbeiten" (bei 10 Gulden Strafe), so kann darin ein Anzeichen gefunden werden, daß Ortrand eben noch nicht lange aufgenommen war. Unter Berufung auf einen wieder vorgefundenen Befehl des Herzogs Moritz, nach dem die Lommatzscher Meister mit den Dresdnern gleiche Ohmmaße halten sollen, bitten am 23. August 1664[3]) die dortigen Böttcher den Kurfürsten Johann Georg II., die Dresdner anzuweisen, daß sie ihnen ihr „Häckelmaß" und „Spanreiffen"[4]), oder ein „gleichnüs", d. h. eine genaue Nachbildung[5]) übersenden sollen. Die Dresdner weigern sich umsomehr, da die Lommatzscher ein gleiches Ansuchen bereits vergeblich an Großenhain gestellt hatten, ohne Zuziehung der drei andern Ohmstädte eine Entscheidung zu treffen[6]), und lehnen wenige Tage darauf[7]) in Gemeinschaft mit diesen die Bitte ab, indem sie es als ihre Gerechtigkeit und Freiheit bezeichnen, daß bei ihnen „alleine das Ohm und Maaß gewesen", auch von den Landständen diese vier Städte allein dazu „vociret" seien. Indes ein kurfürstlicher Befehl vom 6. Oktober 1664 entschied zu gunsten der Lommatzscher, und ihm entsprechend legt der Rat bei der

[1]) HStA Loc. 8579. Ratsbuch 1557 flg. Bl. 205. [2]) RA C. XXIV. 13 und Büttner 11. [3]) RA C. XXIV. 14. [4]) Eine Erklärung der Bedeutung dieser Maße findet sich RA Büttner 14. 1710. Das eiserne Normalmaß wurde das Heckel- und Hauptmaß, inwendig (!) aber der Spannreifen genannt. Das Faß soll sieben Schock Dresdensche Kannen enthalten. Die gleiche Angabe über den Inhalt RA C. XXIV. 13. [5]) Sie geben zugleich an, daß sie durch Brand um ihre alten Maße gekommen seien. [6]) Am 3. September 1664. [7]) 7. September.

Digitized by Google

Publikation desselben am 19. Oktober den Dresdnern auf, binnen acht Tagen bei einer Strafe von sechs Schock Folge zu leisten[1]). Nachdem nun die Dresdner die Maße übersendet haben[2]), wird am 4. Januar 1665 in dem Hause des Oberältesten Martin Behr[3]) (in der Schießgasse), wo das Dresdner Handwerk zum „guten Teil"[4]), die Meister aus den drei anderen Ohmstädten, die Lommatzscher Bevollmächtigten und ein Ratsherr sich versammelt hatten, ein Vergleich geschlossen. Dieser spricht Lommatzsch als fünfter Ohmstadt die Befugnis zu, „Wein- und Biergefäße nach Art und Weise ihrer habenden (ihnen übersendeten) Ohmen und Maße zu verfertigen", verpflichtet es dagegen, gleichfalls dafür Sorge zu tragen, daß keine neue Ohmstadt dazu komme. Für die nächsten zwei oder drei Jahre wird dem Ältesten einer anderen Ohmstadt die Berechtigung zugesprochen, einmal im Jahre die Lommatzscher Ohm und Maße ablaufen zu lassen, d. h. auf ihre Richtigkeit zu prüfen, während außerdem die vier Ältesten in Lommatzsch die dort gefertigten Gefäße regelmäßig zu besichtigen haben. Um ihre Gefäße zu kennzeichnen, müssen die Lommatzscher gleich den anderen Städten, von denen jede ein besonderes Zeichen führte, ebenfalls ein bestimmtes Zeichen (drei Türme ꝛc.) allen ihren Gefäßen aufbrennen[5]).

Über die Bedeutung der Ohmstädte ergiebt sich nach dem Gesagten folgendes. Fässer zu fertigen war ursprünglich wohl keinem Meister des Landes verboten; aber die Gefäße mußten richtiges Maß haben. Das Normalmaß besaßen — und hierin liegt ein Privilegium, das von der Obrigkeit gegeben worden war — nur die Ohmstädte, die auch über die Richtigkeit der in den Ohmstädten wie anderwärts gefertigten „Gefäße" im kurfürstlichen Auftrag zu

---

[1]) Notiz auf einer Abschrift des kurfürstlichen Befehls im Archiv der hiesigen Büttnerinnung. [2]) Am 21. November 1664 danken die Lommatzscher für das erhaltene „Spanreiffen und Häckelmaß"; das „Stein- und Hauptmaß(!), auch die Bodensägen, und waß zum anmaß gehöret", sind ihnen, weil im kurfürstlichen Befehl nicht genannt, nicht ausgeliefert worden; ohne diese könnten sie die ersteren nicht brauchen; sie bitten darum noch um die vier Stücke und scheinen sie auch erhalten zu haben. [3]) Als die Dresdner Büttner dem kurfürstlichen Befehl hatten Folge leisten müssen, hatten sie gebeten, daß wenigstens bei der Übergabe die vier Ohmstädte vertreten seien, da die Lommatzscher sich der Strafe für falsches Maß unterwerfen müßten; 28. Oktober 1664. [4]) Die Namen der Dresdner Meister sind genannt. [5]) Die weiteren Punkte sind hier von keiner Bedeutung, sie sollen zum Teil an anderer Stelle verwertet werden.

Digitized by Google

wachen hatten und in ihrem eigenen Interesse darüber wachten[1]). Die Gefahr, der sich Meister anderer Städte, die kein Normalmaß zur Verfügung hatten, aussetzten, wenn sie Fässer anfertigten, mag zur Folge gehabt haben, daß schließlich im allgemeinen außer den Ohmstädten im Lande keine Fässer gefertigt wurden[2]). Ein solches direktes Verbot fand sich nicht, und doch würde es von den Meistern der Ohmstädte gewiß benutzt und den Ordnungen einverleibt worden sein.

In den genannten Vergleichen wurde Fürsorge getroffen, daß bei den Ohmstädten selbst das Normalmaß unverfälscht erhalten blieb, aber auch der einzelne Meister richtige Gefäße verfertigte. Als 1558 Meißen zu große Gefäße angefertigt hatte, einigte man sich vor dem Dresdner Rat: „Das die Eyserne ohmenn (die Normalmaße), die sie (die drei Ohmstädte) vorhanden gehapt vnnd itzt fürgelegt, alsbalde kegeneynander rectificiret, vorgleicht vnnd eyner Idernn Stadt Handtwerge widdervmb eyne zugestellet, auch umb mehrer richtickait willen eynne sonderlich alhie vffs Rathawß beygelegt" würde[3]).

Wenn auch für diesmal die unrechten Meißner Gefäße „unzerfället" bleiben sollen — die sie neu fertigen, müssen mit einem geänderten Stadtzeichen versehen werden, damit man sie von jenen alten unterscheiden kann —, so wird doch für künftige Übertretung festgesetzt, daß 1. für Veränderung, d. h. Fälschung der Ohme (des

---

[1]) Nach einem Schreiben des Dresdner Rates an den Kurfürsten vom 23. Oktober 1710 (Archiv der hiesigen Innung) hat das hiesige Büttnerhandwerk Beschwerde geführt, daß von anderen Städten Gefäße in die benachbarten Dörfer gebracht und verkauft worden sind, die mit den hiesigen nicht gleiches Gebindes und Gehaltes wären; der Kurfürst hat darauf befohlen, diese Fässer anzuhalten. Ein Herzberger Büttner erreicht Freigabe seines Gefäßes, da es von der General-Accis-Expedition gleiches Gehaltes mit den hiesigen gefunden worden sei. [2]) Ein Wilsdruffer Meister hatte mit seinem Sohn, dem kurfürstlich sächsischen „Renthsecretario", etliche Weinfässer verfertigt. Als der Sohn in seiner Vaterstadt Meister wird, ermahnen ihn die dortigen Meister, solcher Arbeit wegen der daraus entstehenden Ungelegenheit „müßig zu gehen": es waren in der That bereits von dem Dresdner Handwerk Schritte dagegen gethan. Charakteristisch ist ein von den Wilsdruffern angeführter Ausspruch der Frau Sekretär: Wenn ihr (in Wilsdruff) ein Dresdnisches Weinfaß von einander schneidet, so könnt ihr schon zu Wilsdruff auch Weinfässer machen. Es fehlte ihnen also an dem nötigen Maß. [3]) HStA Loc. 8579. Ratsbuch 1557 flg. Bl. 9.

Digitized by Google

Normalmaßes), der Thäter 10 Gulden Strafe an die Obrigkeit, nämlich den Rat der betreffenden Ohmstadt, und 2. der Meister, der falsche Fässer fertigt, „von Iderm vnrechtenn gefeß sonderlich vonn weynfassen" 5 Groschen Strafe an das Handwerk seiner Stadt oder der Ohmstadt, die den Fehler gefunden, zahlen muß, wobei außerdem noch die untüchtigen Fässer „zerschlagen und zerfället" werden sollen. Am 24. April 1565[1]) wird den Ortrander Meistern, die „der alten Ohm ungemäße" Gefäße verfertigt hatten, der Verkauf derselben nicht gestattet; die Ortrander Ohm (das eiserne Normalmaß), die durch „Unfleiß" untüchtig geworden, muß in Dresden rektifiziert werden. Die 1558 festgesetzten Strafen[2]), auch das Zerfällen unrichtiger Fässer, sind jetzt und in genau derselben Weise 1582[3]) und 1665[4]) (4. Januar) für alle vier Ohmstädte von neuem festgesetzt worden; nur sind noch weitere 5 Groschen Strafe hinzugekommen, die der Meister, dessen Gefäße falsch befunden werden, an den Rat seiner Stadt zahlen muß, während umgekehrt die Bestimmung weggefallen ist, welche die anzeigende Ohmstadt als Empfängerin der einen Strafe einsetzt.

Endlich gewann die Vereinigung der Ohmstädte noch einen eigentlichen innungsgemäßen Zweck, indem sie sich gegenseitig Schutz in der Arbeit gewährten. 1582 wurde zum ersten Male beschlossen und 1665 von neuem zwischen den alten Ohmstädten und Lommatzsch verabredet, alle für einen Mann zu stehen, wenn eine Stadt durch andere Meister oder Störer außerhalb der Jahrmärkte bedrängt werde. Weiter wurde ebenfalls in beiden genannten Jahren festgesetzt, daß auch keine Ohmstadt die anderen mit neuen Gefäßen oder Reifen „überführen" dürfe. Würde aber einer vom Adel oder ein Weinbauer oder sonst jemand bereits verfertigtes Gefäße bei einem Meister abholen, so ist der Meister solche Arbeit zu verkaufen befugt. Neu wird 1665 hinzugesetzt: Wollte aber ein Meister, um die Gefäße aus der Stadt zu führen, eine Niederlage auf dem Lande errichten und so Unterschleif machen, so gehe er des Gefäßes verlustig und habe überdies noch eine Strafe von 10 Gulden den andern Ohmstädten zu zahlen.

---

[1]) HStA Loc. 8579. Ratsbuch 1557 flg. Bl. 205. [2]) Zugleich wird 1565 angeordnet, daß jeder Meister neben dem Stadtzeichen noch sein eigenes Zeichen auf den Fässern anbringen muß. [3]) RA C. XXIV. 13. und RA Büttner 11. [4]) RA C. XXIV. 14.

Digitized by Google

Unter den Ohmstädten stand Dresden wohl mehr nur dem Brauch als begründetem Recht nach ein gewisses Vorrecht zu. Gegen zu große Meißner Gefäße erheben die Dresdner und Großenhainer Handwerke bei dem Dresdner Rat Klage, der 1558 zwischen beiden Parteien den bereits besprochenen Vergleich errichtet, sogar, wie schon gesagt, die Normalmaße der Städte prüft und eines auf dem hiesigen Rathaus niederlegt. 1565 schlichtet wiederum der hiesige Rat die Irrungen zwischen dem Böttcherhandwerk von Dresden, Meißen, Großenhain und dem von Ortrand. Auch jetzt werden die Ortrander Ohme in Dresden, sicher wieder durch den Rat, rektifiziert. 1582 sind dagegen am 10. September die Meister der vier Ohmstädte in Großenhain versammelt, wo drei aus Dresden, drei aus Meißen, fünf aus Ortrand erscheinen, während von Großenhain ein Ratsherr (nicht der gesamte Rat) samt dem ganzen Handwerk der Büttner daselbst zugegen ist. Wurden hier auch allgemeine, allen geltende Bestimmungen festgesetzt, so handelt es sich zunächst doch um einen Streit zwischen Großenhain und Ortrand, der darum wohl in Großenhain geschlichtet wird. Als dagegen 1647[1]) die Dresdner Meister wieder unrechte Gefäße der Ortrander (mit Most gefüllt) an verschiedenen Orten ihres Bereiches antreffen, bitten sie ihren Rat dafür zu sorgen, daß die vier Ortrander Böttcher, die Verfertiger der unrechten Gefäße, „für (vor) dem Handwergk alhier, vorigen Handtwergksgebrauch nach erscheinen möchten". Wenige Tage später[2]) erläßt der hiesige Rat in der That ein Schreiben an den Ortrander Rat, damit dieser den betreffenden Meistern auferlege, vor dem hiesigen Handwerk und dem zugeordneten Ratsherrn zu erscheinen und „nothdürftiger Verhör und gebührender Verfügung zu gewarten". Da diese und eine neue Aufforderung vom 28. April 1648 erfolglos bleibt, begründet der Rat eine dritte Citation vom 2. Juni 1648 mit „uralten Berechtigungen", nach denen Ortrander, Großenhainische und Meißnische Meister, von denen unrechte Gefäße gefunden seien, nicht an ihren Wohnorten, sondern „alhier vor der Hauptlade" und dem zugeordneten (Dresdner) Ratsherrn bestraft werden müßten. Die Ortrander Meister behaupten dagegen, nach den Verträgen von 1565 und 1582 sei der Verbrecher an dem Ort zu strafen, wo das Verbrechen geschehen sei (20. Juni 1648), und der

[1]) RA C. XXIV. 13. 3. November. [2]) 12. November.

Digitized by Google

Ortrander Rat erklärt (4. August 1648), seine Meister selbst strafen zu wollen[1]). Der Vergleich mit der neu anerkannten Ohmstadt Lommatzsch 1665 wird ebenfalls im Dresdner Handwerk (im Haus des Oberältesten) in Gegenwart eines Ratsherrn vollzogen. In diesem Vergleich sind zwei Bestimmungen, nach denen die Bedeutung Dresdens als Hauptort nicht allzu groß erscheint: 1. soll zur Schlichtung von Streitigkeiten die Obrigkeit, nicht das Dresdner Handwerk angerufen werden, und 2. sind in den nächsten zwei oder drei Jahren die Ältesten einer (!) Ohmstadt — Dresden wird allerdings hier nicht genannt — berechtigt, die Lommatzscher Ohm und Maße zu prüfen. Hätte damals das Aufsichtsrecht der Dresdner kurfürstliche Sanktion erhalten, so würde die Stelle gewiß anders gelautet haben. Wegen des erwähnten Übergriffes zweier Wilsdruffer Meister fordert das Dresdner Handwerk 1666 die gesamten Handwerksmeister von Wilsdruff vor sich. Diese weigern sich zu kommen, weil einmal das Quartal vor der Thür sei, das andere Mal weil ihre Lehnsobrigkeit ihnen das bei 5 Thaler Strafe nicht zulasse. Die beiden beklagten Meister aber würden an dem bestimmten Tage erscheinen[2]). Eine Urkunde vom 11. September 1684 in der Lade des hiesigen Handwerks zeigt, daß damals die Abgeordneten des Dresdner Büttnerhandwerks[3]) „dem kurfürstlich sächsischen Receß zufolge" (!) in Lommatzsch „das Ohmmaß" besichtigten. Nachdem sie sich dazu bei dem dortigen Handwerk der Büttner gebührend angemeldet, sind der Handwerksgewohnheit gemäß alle Werkstätten im Beisein der dortigen ältesten Handwerksmeister eröffnet und die vorgefundenen Gefäße dem „Ohmmaß" nach mit Fleiß „visitiert" worden. Diejenigen Meister, bei denen dabei „einiger Mangel" „gespürt" wurde, sollen bei (von?) dem Lommatzscher Handwerk zu gebührender Strafe gezogen und ermahnt werden, künftig ihr Handwerk und die „Ohmmaß-Gerechtigkeit" besser wahrzunehmen. Das ist in Gegenwart der Dresdner Abgeordneten und der Lommatzscher „Meisterschaft" registriert und „im" Handwerk beigelegt worden. Die Urkunde ist rechts von drei Oberälteſten aus Lommatzsch und dem dortigen Ratsverwandten, links von den drei Dresdner Meistern unterschrieben.

[1]) RA C. XXIV. 13. [2]) Akten aus dem Archiv der hiesigen Böttcherinnung: Schreiben der Wilsdruffer Meister vom 1. Juni 1666 an das Dresdner Handwerk. [3]) Müller, Oberältester, Naumann und Haße als Beiälteste.

Digitized by Google

Wie nach Angabe der Lommatzscher Meister schon Herzog Georg sie angewiesen habe, mit den Dresdnern gleiche Ohmmaße zu halten, und vielleicht dadurch veranlaßt der Dresdner Rat 1558 ein Normalmaß auf dem Rathaus niedergelegt hat, nach welchem die Maße der übrigen Ohmstädte rektifiziert werden sollten, so wurde durch ein landesherrliches Mandat vom 15. April 1703 von neuem verordnet, daß alle im Kurfürstentum sich befindenden Büttner oder Böttcher das Gefäße, es bestehe in Kufen, Fässern, Vierteln ꝛc. nach Dresdnischem Gebinde und Maß einrichten sollen[1]). Ob der 1684 erwähnte kurfürstliche Receß, der vielleicht auch diese Bestimmung enthielt, noch ein wirkliches Aufsichtsrecht den Dresdnern übertragen hat, oder ob das nur daraus gefolgert worden ist, muß dahingestellt bleiben; jedenfalls haben die Lommatzscher Meister und Ratsherren 1684 der Dresdner Aufsichtsrecht anerkannt.

Die 1676 für Dresden konfirmierte Buchbinderordnung regelt im 10. Absatz das Verhältnis auswärtiger Städte zu Dresden. Meißen, das eine besondere Stellung einnimmt, wird zuerst besprochen. Meister, die vor Bestätigung der genannten Ordnung schon hier gewesen sind, werden von den Dresdnern ohne weiteres als Meister „geachtet", wenn sie alle Jahre am Hauptquartal ihr Quartalgeld einschicken. Es wird ihnen gestattet, unter sich einen Ältesten zu wählen, eigene Quartale zu halten und ihre Streitsachen, deren Beilegung sie allerdings auch in Dresden suchen dürfen, selbst zu „vergleichen". Gesellen, die sich erst als Meister dort niederlassen wollen, wird an Wander-, Arbeits- und Mutjahren etwas nachgelassen[2]). Das Meisterrecht erwerben sie halb in Meißen, halb in Dresden. In Dresden müssen sie sich zuerst am Hauptquartal (Pfingstdienstag) anmelden, die nötigen Urkunden vorlegen und die als Meisterstücke einzubindenden Bücher „ansagen". In Meißen verbringen sie hierauf die halbjährige Arbeits- und die halbjährige Mutzeit und legen am dritten Quartal dieses Jahres, am Frühjahrsquartal[3]), die „rohen" Bücher selbst den dortigen Meistern vor; dann geben sie sich am Hauptquartal, also nach Verlauf eines Jahres seit der ersten Anmeldung, wieder in Dresden an, fertigen aber die Meisterstücke in Meißen. Die in der Ordnung für

[1]) RA Büttner 14. 1710. Bl. 8. [2]) Das einzelne wird später besprochen.
[3]) Das Hauptquartal ist also dabei nicht gezählt.

Digitized by Google

sie vorgeschriebenen Kosten des Meisterrechts fallen in die Dresdner Lade. Ob sie auch an die Meißner Lade zahlen mußten, ist nicht angegeben. Die Besichtigung der Meisterstücke geschieht durch zwei hiesige Meister, für welche die Meißnischen Meister und der Mutgeselle je die Hälfte der Reisekosten und einer Auslösung zu zahlen haben. Von Strafgeldern für Fehler an den Meisterstücken fällt die Hälfte an die „Hauptlade" in Dresden. Ihre Lehrjungen müssen die Meißner an den gewöhnlichen Quartalen in Dresden aufnehmen und lossprechen, und das hiesige Handwerk stellt dementsprechend auch den Lehrbrief aus[1]). Drei Viertel der Kosten, die in diesen drei Fällen dem Jungen erwachsen, fallen an die Dresdner Haupt-, der Rest an die Meißner Lade. Allen diesen Vorschriften entsprechen in der That die Eintragungen in den Handwerksbüchern, die noch im Besitz der Dresdner Buchbinderinnung sind. Nach ihnen wurden am Adventquartal 1676 die drei damaligen Meißnischen Meister aufgenommen.

Für Meister aus anderen umliegenden Orten, die bereits Bestätigung einer Ordnung erlangt haben, sich aber in hiesige Innung begeben wollen, werden über Wahl eigener Ältesten und über eigne Quartale, sowie über Beilegung von Streitsachen[2]) und Zahlung von Quartalgeldern an die Hauptlade die gleichen Bestimmungen getroffen, wie für die Meißner. Dagegen fehlen alle obigen Anordnungen über Art und Ort der Erwerbung des Meisterrechts bis auf die Angabe, daß 2 Thaler[3]) für das Meisterrecht (offenbar an die Dresdner Lade) zu zahlen sind. Es kann daraus wohl mit Sicherheit gefolgert werden, daß Dresden diesen Orten darin ihre frühere Selbstständigkeit ließ und sich mit einem pekuniären Vorteil begnügte. Die Aufnahme und Lossprache der Lehrjungen vor der eigenen Lade zu vollziehen, wird den genannten Städten direkt zugestanden, und auch für diese beiden Fälle wie für die Ausstellung des Lehrbriefes, der hier wohl auch von den einzelnen Städten selbst ausgestellt wurde, werden nur Zahlungen[4]) in die hiesige Lade verlangt. Bei

[1]) Das letztere wird zwar nicht direkt gesagt, ergiebt sich aber aus den Anteilen, die die Dresdner wie die Meißner Lade an den Kosten hatte. [2]) Hier wird die Verweisung nach Dresden für solche Fälle vorgesehen, in denen die umliegenden Städte sie nicht beilegen können. [3]) Ebensoviel, als die Meißner zahlen müssen. [4]) Für Aufnahme und Lossprache der Lehrjungen zahlen die Meißner je 1 Thaler 12 Groschen, diese nur 1 Thaler, für den Lehrbrief ein

Digitized by Google

der Aufnahme eines Lehrjungen muß außerdem sein Name schriftlich der Dresdner Lade gemeldet werden.

Meister solcher Städte, die noch keine Ordnung unter sich gehabt haben, werden für Zunftmeister geachtet, wenn sie sich den Artikeln gemäß halten und Quartalgeld zahlen. Wer sich künftig dort niederlassen will, hat sich an einem gewöhnlichen Quartal bei der Dresdner Hauptlade anzugeben, die Urkunden vorzulegen und am nächsten Quartal bereits bei einem hiesigen Meister das Meisterstück zu fertigen. Das Meisterrecht wird also von den Meistern dieser Städte vollständig in Dresden erworben; nur das Vierteljahr, das zwischen der ersten Anmeldung und der Fertigung der Stücke liegt, dürfen sie in ihrem Orte verbringen. Auch ihre Lehrjungen müssen die Meister solcher Städte bei der hiesigen Lade aufnehmen und lossprechen[1]). Zu den gewöhnlichen Quartalen können alle Landmeister — das bezieht sich wohl auf alle Städte — bei der Hauptlade erscheinen; doch dürfen sie einen Ältesten unter sich wählen und ihn alle Quartale nach Dresden senden, unter Umständen auch brieflich ihre „Notdurft und Erinnerung" einschicken. Zum Schluß wird die Forderung ausgesprochen, daß alle Meister, die es in den umliegenden Orten mit der Dresdner Innung halten wollen, sich vor der Aufnahme hierzu schriftlich erklären[2]), eine Vorsichtsmaßregel, die wohl hauptsächlich solcher Städte wegen nötig wurde, deren Meister keine zunftmäßige Gruppe bildeten, so daß leicht eine Unsicherheit über ihre Zugehörigkeit zur Dresdner Lade entstehen konnte.

Die erste Ordnung der Barettmacher von 1567 giebt über das Verhältnis der vereinigten Städte zu einander keine Auskunft. Sie redet von einer Lade, ohne anzugeben, wo sie stand, welche besonderen Rechte ihr etwa zukamen. Sie giebt Vorschriften, was der Lade, dem Handwerk, dem Rate gegenüber zu leisten sei, und den allein wohnenden Meistern die Anweisung, sich zur nächsten Stadt, also doch zu einer solchen, in der ein gewisser Innungsverband bestand,

---

Meißner 1 Thaler 2 Groschen, diese dagegen nur 12 Groschen: darum stellten diese einbezirkten Städte den Lehrbrief wohl selbst aus.

[1]) Die Kosten: Meisterrecht 2 Thaler, Aufnahme und Lossprache je 1 Thaler, wenn er vermögend ist, bei dem Lossprechen 2 Thaler, Lehrbrief 1 Thaler 12 Groschen. Alle Landmeister haben nur halb soviel als Quartalgeld zu zahlen, wie die hiesigen.

[2]) 1682 werden als zur Dresdner Innung gehörig genannt: vier Meister von Meißen, von denen einer Ältester ist, und einer von Neustadt. RA Buchb. 11. 1682.

Digitized by Google

zu halten. Würde man geneigt sein, daraus, daß die Vorschriften über die Lade ꝛc. so allgemein gehalten sind, auf das Vorhandensein einer einzigen Lade im Lande zu schließen, so ließe die letzte Bestimmung eher wieder eine Selbständigkeit der Städte vermuten, in denen einmal das Handwerk zu einer gewissen Entwickelung gekommen war. Eine ziemlich sichere Auskunft geben uns die Gesellenartikel, die am 30. Juli 1576 der Freiberger Rat konfirmierte, nachdem die Gesellen durch ihre Zunftmeister ihn darum hatten ersuchen lassen: weil die Lade damals in Freiberg stand[1]). Der kurze Ausdruck „die Lade", wie die in den Artikeln selbst enthaltene Bestimmung, der mutende Geselle solle am Ende der vierteljährigen Mutzeit den Ort nennen, wo er sich nach Erwerbung des Meisterrechts niederlassen wolle[2]), zeigt mit ziemlicher Sicherheit, 1. daß es im Lande, wenigstens soweit eben die Innung sich erstreckte und die Ordnung angenommen war, nur eine offizielle Lade gab, 2. daß vor dieser Lade allein das Meisterrecht erworben werden konnte. Daß diese Landlade etwa in der Zeit zwischen 1567 und 1576 errichtet worden sei, ist eben deshalb nicht denkbar, weil alle Barettmacher des Landes vor ihr das Meisterrecht erwerben mußten. Hätte man eine neue Hauptlade als oberste richterliche Instanz gegründet, so läge darin nichts Befremdliches. Daß aber Innungen nachträglich auf das Recht selbständiger Meisteraufnahme verzichtet hätten, kann unmöglich angenommen werden: das kann nur durch allmähliche Ausbreitung des Handwerks geworden sein. Die Bestimmungen der Ordnung von 1567 über eine Lade müssen sich demnach in der That auf diese Landlade[3]) bezogen haben. Daß daneben einzelne Städte noch eine besondere Lade hatten, bei der sie auch eigene Versammlungen hielten (siehe obige Bestimmung), ist wohl möglich; aber diese Laden können keine zunftmäßige An-

[1]) RA Barettmacher-Lade, Gesellenartikel. Daß die Lade damals in Freiberg stand, bezeugt auch das Inventarverzeichnis vom Jahre 1635 (RA Bar. 4d. Bl. 2), in dem eine vom Freiberger Rat konfirmierte Ordnung vom 28. Juli 1576 aufgezählt ist (siehe S 86). [2]) Diese Bestimmung fehlt in der Innungsordnung von 1567. [3]) Eine genauere Ortsangabe unterblieb, vielleicht weil jedermann wußte, wo die Lade stand, vielleicht auch deshalb, weil der Ort wechseln konnte, da bei der geringen Meisterzahl leicht die Barettmacher des bisherigen Ladenortes an Zahl zu gering zur Verwaltung der Innungsangelegenheiten werden konnten.

Digitized by Google

erkennung erlangt und keine größeren Rechte gehabt haben, zum mindesten nicht das Recht, neue Meister aufzunehmen. Die Landlade stand 1576 in Freiberg. Ob das schon 1567 der Fall gewesen ist, muß dahingestellt bleiben; die obige Angabe: „weil die Lade damals in Freiberg stand", läßt sogar die Erinnerung durchblicken, daß sie früher anderswo gestanden habe. Die Vorherrschaft der Hauptladen ruhte eben mehr auf der Lade selbst, als auf dem Ort und konnte demnach mit ihr auf andere Orte übertragen werden. Über die Stadt, die die Hauptlade vor Freiberg beherbergte, kann nur gesagt werden, daß sie Dresden, wo sie später allerdings stand, 1567 nicht besessen, auch nicht erhalten hat. Es ist bereits gesagt worden[1]), daß 1570 die Dresdner Barettmacher dem Rat erklären, keine schriftliche Ordnung zu haben. Das wäre unmöglich gewesen, wenn sie die Lade und damit die Ordnung im Original selbst in Händen gehabt hätten[2]). Weiter verrät auch der ungünstige Bericht des Dresdner Rates bei den Beratungen der ersten Ordnung[3]), daß das Dresdner Barettmacherhandwerk noch zu keiner besonderen Entwickelung gekommen war; es kann demnach Dresden unmöglich 1567 Vorort der Barettmacher des Landes geworden oder gewesen sein. Zwischen 1576 und 1578 muß aber die Lade nach Dresden gekommen sein. Eine direkte, aus dem Jahr 1578 stammende Angabe[4]) bezeugt: der älteste Meister in Dresden besitze eine Lade zur Verwahrung der „Originalien"[5]), und 1661 geben die Dresdner Meister auf Grund eines Handwerksbuches an, 1578 seien die Meister des ganzen Landes in Dresden zur Verpflichtung auf die Ordnung zusammengekommen[6]). Ein Vergleich von 1580[7]) bestätigt nicht nur, daß Dresden damals die Hauptlade besaß, sondern läßt auch die Rechte derselben erkennen. Es war zwischen den Dresdner und Chemnitzer Barettmachern ein Streit ausgebrochen, weil die Meisterstücke zweier von der Chemnitzer Beilade (siehe nachher) „creierten" Meister, unter denen ein gewisser Rudthardt war, vor der Bestätigung nicht, wie die Dresdner verlangten, „anhero inn die Oberwergkstadt, da die Heuptlade, auch die Originale ihrer Hand-

[1]) S. 90. [2]) Andere Landinnungen, die Seiler z. B., sind unter denen genannt, die schriftliche Ordnungen hatten. [3]) S. 85. [4]) HStA Conf. CLXI. 1566 flg. Bl. 477 flg. [5]) In der Zwickauer Lade lagen nur Abschriften; diese erscheint demnach als Beilade, jene als Hauptlade. [6]) RA Barettm. 4a. 1661. Bl. 14b. [7]) HStA Loc. 8579. Ratsbuch 1557 flg. Bl. 373b.

Digitized by Google

wergsordenunge und derselben bestettigung liegen", zur Besichtigung geschickt worden waren.

Die Dresdner Meister hatten davon wahrscheinlich Kenntnis erhalten, als eben dieser Rudthardt Ältester bei der dortigen Beilade geworden war[1]). Am 7. Dezember 1580 wird nun vor dem Rat zu Dresden ein Vergleich geschlossen. In dem vorliegenden Falle soll es bei der Rudthardt erteilten Meisterschaft bleiben, da er seine Meisterstücke bereits zu Gelde gemacht hat. Wenn aber in künftigen Zeiten jemand außerhalb Dresdens, „des orts, da die Handtwergs Lade (d. i. hier die Beilade) sein wirdt", Meister zu werden begehrt, so sollen die dortigen Ältesten, „itzo Christ. Rudthardt und seine nachkommende, welchem die Lade zugeordenet vnd vertrawet wirdt, schuldig sein . . . . , nahmen vnd muthung den Eldesten Meistern alhier zw Dreßden anzumelden, vnd do man mit demselben tzufrieden, auch derselbe das Meisterstück zu machen, von hinnen erleubnus erlangt, das nach vorferttigung dessen, solches anhero geschickt, vnd er der hyschen (= hiesigen) erkhentnus daruber fur den andern gewartten, vnd do es von ihnen tuchtigk vnnd vnthadelhafftig befunden, das er als dan vnnd nicht ehe nach erlegung der Handtwergsgebuer . . . . tzum Meisterrecht kommen vnd bestettigt werden sol". Zugleich wird bestimmt, daß die Hälfte der Gebühren (2 Gulden), die der neue Meister in Chemnitz zahlt, von den Ältesten der Chemnitzer Lade an die Dresdner „Oberlade" abzuliefern sind.

Wir erfahren aus diesem Vertrag, diesmal mit voller Sicherheit, worin die Vorrechte der Hauptlade bestanden. Wenn schon das Chemnitzer Handwerk, das die einzige damals bestehende Beilade[2]) besaß, niemand selbständig zum Meister sprechen konnte, so steht fest, daß im ganzen Lande kein Barettmacher ohne Prüfung und Entscheidung der Dresdner Hauptlade Meisterrecht erlangen konnte. War nun auch den in Chemnitz um das Meisterrecht Werbenden das persönliche Erscheinen in Dresden erlassen, so wird das doch unbedingt von allen, die sich in anderen, nicht zur

[1]) Vielleicht hatte die Beilade über die Ältestenwahl der Hauptlade Meldung erstattet. [2]) Siehe nachher. Man beachte, daß der von Chemnitz erfolgten Anerkennung dieser Vorrechte der Dresdner Hauptlade ein Streit vorausgegangen war, der doch gewiß zu freiwilligem Opfer nicht geneigt gemacht hatte.

Digitized by Google

Chemnitzer Beilade gehörenden Städten niederlassen wollten, gefordert worden sein, denn das Meisterrecht mußte vor einer Lade erworben werden. 1584[1]) war nur noch ein Meister in Dresden, der unmöglich die Aufnahme neuer Meister allein vollziehen konnte. Deshalb ordnete der Dresdner Rat an, daß ein Freiberger und ein Annaberger Gesell ihr Meisterstück in Freiberg machen, die Gebühren aber nach Dresden in die Hauptlade einliefern sollten[2]).

Da sich 1590 die Zahl der Dresdner Meister immer noch nicht vermehrt hatte, so entschloß man sich nun, die Hauptlade nach Freiberg zu schaffen, von wo sie aus gleichem Grunde 1635 an Zwickau abgegeben wurde. Das zweite Mal sicher, wohl auch schon das erste Mal, geschah die Verlegung gegen einen „Revers", daß die Lade zurückgegeben werden solle, wenn wieder genug Meister in der Stadt seien[3]). 1653 lebte auch in Zwickau nach dem Tode des Oberältesten nur noch ein Meister, und da „füglich der Hauptlade durch ihn allein nicht fürgestanden, und die fürfallenden Handwergssachen zur genüge verhandelt vnd entschieden werden" konnten, forderte das unterdes erstarkte Dresdner Handwerk neben Meißen, Pirna und anderen die Hauptlade zurück.[4])

Zwickau und Annaberg, für welche die Verlegung der Lade

---

[1]) RA Barettm. z. Annaberg contra die zur Hauptlade in Dresden gehörenden Meister, 1661 4a.; von den Dresdner Meistern auf Grund des alten Handwerksbuches angeführt. [2]) Aus demselben Jahr liegt außerdem ein Vertrag vor, der dadurch, daß er im Dresdner Ratsbuch (HStA Loc. 8579. 1557 flg. Bl. 395b. flg.) eingetragen ist, ebenfalls Dresden als Vorort erkennen läßt. Wie aus der Überschrift zu erkennen, gab es „der Zeitt" vier „eltiste geschworne Handtwergs Meister im Lande zw Meissen", also bei der Hauptlade. Unter den vieren ist nur einer, der zweite, ein Dresdner Meister, offenbar weil nicht mehr da waren, der erste und vierte ein Freiberger, der dritte ein Chemnitzer, jener Christoff Rudthardt, der 1580 als Ältester der Chemnitzer Beilade genannt ist. Nach dem Inhalt des Vertrages muß früher ein jetzt verarmter Meister in Großenhain einmal Handwerksmeister (— Ältester) gewesen sein. [3]) RA Barettm. 4a. Bl. 15; vgl. auch den Zwickauer Vergleich und RA Barettm. 4d. In der letzten Quelle sieht der Revers, den der Rat von Zwickau am 30. März 1635 ausstellt, in dem er sich verpflichtet, inskünftig, wenn sich wieder Meister des Barettm.-Handwerks zu Freiberg niederlassen und ein gewöhnliches Kollegium anrichten würden, die Zwickauer Meister anzuhalten, mehrbesagte Lade wieder dahin zu verabfolgen. Auf Grund dieses Reverses forderten die Freiberger 1710 die Lade von Zwickau zurück. [4]) Zwickauer Vergleich, siehe auch HStA Conf. CLXXXVI. Bl. 271.

Digitized by Google

wesentlichen Nachteil bringen mußte, willigten erst ein, nachdem ihnen, wie nachher besprochen, von Dresden eigene Beiladen und damit einige Selbständigkeit zugestanden, außerdem in einem Revers zugesichert worden war, daß die Hauptlade wieder nach Zwickau kommen solle, wenn die Dresdner Meister „absterben" würden und kein Kollegium mehr formieren könnten. Da auch sonst niemand gegen die Verlegung der Lade Widerspruch erhob, so wurde Trinitatis 1653 auf dem letzten in Zwickau gehaltenen Hauptquartal die Rückgabe nach Dresden beschlossen[1]), das seitdem an der Spitze geblieben ist. Der dabei aufgerichtete Vergleich giebt auch Auskunft über die damaligen Vorrechte der Hauptlade. Da sich diese auf ihr Verhältnis zu den Nebenladen, die unter der Hauptlade standen, beziehen, so mögen die Nebenladen vorher besprochen werden.

Nebenladen gab es ursprünglich nur eine, die „anfänglich", sicher noch 1578, in Zwickau stand[2]). Sehr bald jedoch nach 1578 ist sie nach Chemnitz gekommen, wie der bereits angeführte Vertrag von 1580 bezeugt[3]). Die Chemnitzer Meister hatten dabei bewilligt, daß es dem Zwickauer Handwerk nach Ausgang eines Jahres freistehen solle, dieselbe zurückzunehmen[4]). Nach Angabe der Dresdner Meister wurde sie 1584[5]) nach Annaberg gegeben, den 18. Mai 1600 aber wieder zur Hauptlade nach Freiberg genommen[6]). Aus den zum Teil unbedingt irrtümlichen[7]) Angaben des Annaberger Rates, der

[1]) Zwickauer Vergleich. Die Lade ist vor einigen Jahren an das Ratsarchiv abgegeben worden. [2]) HStA Conf. CLXI. 1566 flg. Bl. 477 flg.; vgl. dazu S. 189 Anm. 5. [3]) Zum Schluß des Vertrages ist in der That angegeben, daß die jetzt in Chemnitz stehende Lade früher in Zwickau gewesen sei. [4]) HStA Loc. 8579. Ratsb. 1557 flg. Bl. 373 b. [5]) RA Barettm. 4a. Bl. 15 flg. [6]) Ebenda Bl. 15. [7]) Ebenda Bl. 2 flg. Nach den Angaben des Annaberger Rates war die Lade, die früher in Annaberg stand, die Hauptlade. 1599 sei sie nach Zwickau und später nach Dresden gekommen. Sobald in Annaberg wieder etliche Meister gewesen seien, hätten diese von Zwickau „die Beyladen" „überkommen", und diese sei bis 1661 dort gewesen. Das widerspricht zum Teil dem, was sich aus andern Quellen ergab. Aber man könnte hinter den letzteren Angaben wenigstens die Thatsache vermuten, daß zwar nicht sofort, da dem die genaue Angabe der Dresdner widersprechen würde, doch aber bald, nachdem die Beilade eingezogen worden war, in Zwickau von neuem eine Beilade aufgerichtet und, als in Annaberg wieder etliche Meister sich eingefunden hatten, vielleicht auf deren Reklamation, nach Annaberg gegeben worden sei. Freilich steht

Digitized by Google

offenbar durch die dortigen Meister schlecht unterrichtet war, kann entnommen werden, daß die Veranlassung zu dieser letzten Verlegung eine 1599 in Annaberg entstandene Pest wurde, die alle dortigen Barettmacher hinwegraffte.

Als aber die Hauptlade 1653 nach Dresden kam, wurde, um den weit entfernt liegenden, bisher insgesamt der Hauptlade „inkorporierten" Orten den fernen und beschwerlichen Weg dahin zu ersparen, in dem zu Zwickau am Trinitatisquartal 1653 geschlossenen Vergleich[1]) „von denen bey der Hauptladen befindlichen vnd semtlichen darzu bezirkten Meistern", d. h. also von den Meistern der direkt mit Dresden vereinigten Städte, „freiwillig geordnet und gewilligt", daß zwei Beiladen, die eine in Zwickau, die andere in Annaberg „gehalten" (es steht allerdings nicht da aufgerichtet) werden sollen. Bei jeder derselben, wird weiter bestimmt, sollen drei Älteste sein, von denen einer unbedingt in den beiden Städten selbst wohnen muß; wenn sich noch mehr Meister dort befinden, sind auch die beiden andern aus diesen Städten zu nehmen, sonst aus den zugehörigen Landmeistern nach Willkür zu wählen.

Die weitgehenden Vorrechte der Dresdner Hauptlade liegen nach dem Vergleich wiederum darin, daß wer in diesen Landen, mit Ausnahme der Meisterssöhne, Meister werden wollte, bei der Hauptlade muten, die Meisterstücke anfertigen und aufweisen und vor ihr zum Meister gesprochen werden, also sein Meisterrecht ganz in Dresden erwerben mußte. Zur Besichtigung der Meisterstücke sollte jedesmal von jeder der beiden Beiladen der Älteste „gebührend und zu rechter Zeit" verschrieben und ihm dabei 1 Reichsthaler gegeben werden. Die Herrschaft der Hauptlade erscheint jetzt gegen früher insofern erweitert, als jetzt auch denen, die bei der Beilade Meister werden wollen, die persönliche Anwesenheit in Dresden nicht mehr

---

dem der 1653 abgeschlossene Vergleich entgegen, da in ihm ziemlich deutlich gesagt ist, daß es selbst damals noch im ganzen Land nur eine Nebenlade gab (siehe die nachherigen Angaben aus dem Vergleich).

[1]) Das Original liegt in der Lade (RA). Die Beiladen sollten nur beglaubigte Abschriften erhalten (im Vergleich selbst angegeben). Abschriften fanden sich RA Barettm. 4 a. Bl. 66 flg., (beglaubigte Abschrift) und 4 d.; JII. Bl. 73 ist in einem späteren Vertrag angegeben: Der Vergleich sei „von den zur Stelle gewesenen Interessenten (12 Meistern ohne Wohnortsangabe) in Vollmacht ihrer Mitmeister und consortes" vollzogen und unterschrieben.

Digitized by Google

erlassen wird. Es kann dies wohl als eine Folge davon angesehen werden, daß einige Jahrzehnte gar keine Beilade vorhanden war. Die Beiladen hatten daran auch gar kein Interesse. Konnte doch dadurch im Gegenteil die Zahl der Meister zurückgehalten werden. Was darauf hinwirkte, war den Meistern stets willkommen.

In dem Vergleich folgen an zweiter Stelle die Rechte, die den Beiladen zugestanden wurden. Ihre Ältesten durften mit Wissen des Rats und des Handwerksherrn, d. h. des Ratsherrn, der die Innungssachen verwaltete und den Innungsversammlungen beiwohnte, die ordentlichen Quartale halten, die Quartalgelder, Strafen und andere „Einkünffte" einnehmen, weiter die Lehrjungen, die in den Städten lernen wollten, die einer Beilade einbezirkt waren, vor ihr aufdingen und loszählen. Von weittragendster Bedeutung für die Familien der Meister war das Zugeständnis, daß die Beiladen Meistersöhne, also alle Söhne der zu den Beiladen gehörenden Meister, nicht aber fremde Gesellen zu den Meisterstücken zulassen, diese besichtigen und die Söhne „nach befindung" (der Meisterstücke) zu Meistern sprechen, d. h. also ganz selbständig, ohne Befragung und ohne Urteil der Hauptlade aufnehmen durften. Welchen Vorteil es bot, wenn die Meistersöhne nicht in einer fremden Stadt vor fremden Meistern geprüft und aufgenommen wurden, bedarf keiner Erläuterung. Eine mehr äußerliche Abhängigkeit der genannten beiden Nebenladen von der Hauptlade liegt in folgenden Punkten. Von allen bei den Beiladen wie auch bei den Gesellenladen, die in den beiden Orten waren, einkommenden Geldern mußte die Hälfte an die Hauptlade abgegeben, weiter mußten dabei auch die „Register", d. h. die Protokolle über die im Handwerk vorgenommenen Sachen, sowie die Geburtsbriefe der Lehrjungen eingeliefert werden. Lassen sich später die Gesellen ihre Geburtsbriefe zurückgeben, so hatte die Hauptlade von den Gebühren, welche die Gesellen ihr dafür zahlen mußten, die Hälfte an die Beiladen zu schicken. Die Städte, die der Dresdner Lade direkt unterstanden, hatten, wie sich aus der allgemeinen Bestimmung ergiebt, ihre neuen Meister in Dresden aufnehmen zu lassen, aber auch, wie besonders betont wird, ihre Lehrjungen dort aufzudingen und loszuzählen.

Aus dem bisher Gesagten ist zu erkennen, daß die Barettmacherinnung offenbar von Anfang an das ganze Land umfaßte. Als sie entstand, waren allerdings noch nicht viel Städte beteiligt. In

Digitized by Google

den meisten gab es entweder noch gar keine Barettmacher, oder ihre Zahl war so gering, daß der Abschluß der Innung über ihre Köpfe hinwegging. Aus den Unterschriften[1]) der 1563 aufgestellten Vorlage ergiebt sich, daß die ersten Artikel die Städte Dresden, Freiberg, Zwickau, Annaberg, Breslau, Naumburg, Halle, Joachimsthal, Erfurt und Frankfurt a. d. O. aufgestellt und zur Bestätigung eingereicht haben. Trotzdem die Meister dieser Orte die Artikel in Leipzig berieten und der Kurfürst auch bei dem Leipziger Rat[2]) Erkundigungen einzieht, so sind doch damals Leipziger Meister nicht zugegen, also wohl in Leipzig überhaupt noch keine Barettmacher vorhanden gewesen. Die Konfirmationsurkunde von 1567 nennt dagegen nur Dresden, Freiberg, Zwickau und Annaberg.

Wenn dagegen die Ordnung von 1603 außer diesen vier Städten noch Zeitz, Naumburg, Leisnig und Tharandt, die von 1653 dagegen Dresden, Pirna, Meißen, Bischofswerda, Neustadt, Dippoldiswalde, Schandau, Tharandt als die bezeichnet, die 1563 die Artikel verabredet hätten, so zeigt schon die Verschiedenheit dieser beiden Angaben, wie wenig Beachtung sie beanspruchen können. Die Namen von 1603 gestatten indes wohl den Schluß, daß sich Zeitz, Naumburg und Tharandt sehr bald angeschlossen hatten, vielleicht auch, daß damals weiter keine Orte zu dem Verband gehörten. Da die 1653 genannten Städte im Zwickauer Vertrag unter denen stehen, die der Dresdner Lade direkt unterstanden, so kann hier wohl ein Irrtum angenommen werden, insofern spätere Verhältnisse auf jene alte Zeit übertragen wurden. Jedenfalls dürfte die Möglichkeit eines solchen Irrtums erkennen lassen, daß diese Städte schon seit geraumer Zeit zu Dresden gehörten. Wenn die Dresdner Barettmacher 1673[3]) nochmals direkt angeben, daß sich ursprünglich Dresden, Pirna, Meißen, Bischofswerda, Neustadt, Dippoldiswalde, Schandau und Tharandt vereinigt hätten, dann noch andere Städte dazugekommen seien, so kann auf diese Angabe erst recht kein Wert gelegt werden, da sie offenbar ihren Ursprung in der 1673 noch in Geltung stehenden Ordnung von 1653 hatte. Weiter werden in der Ordnung von 1653 die Barettmacher von

[1]) HStA Loc. 30766. Verschied. Handwerkssachen 1567—1728, in Nr. 1 eingelegtes Heftchen. [2]) Ordnung von 1567. [3]) RA Barettm. 4b. 1673. Bl. 2.

Digitized by Google

Leipzig, Freiberg, Zwickau, Altenburg, Naumburg, Freiburg, Annaberg, Gera, Grimma, Chemnitz, Großenhain, wie auch andere im Kurfürstentum wohnende Meister als die übrigen zur Hauptlade gehörigen Meister bezeichnet[1]). Durch beide Aufzählungen in der Ordnung von 1653 dürften alle die Städte gegeben sein, die 1653 zu der Landinnung gehörten, womit die Angaben des Zwickauer Vertrages ziemlich übereinstimmen. Nach der Ordnung von 1687 baten Dresden, Leipzig, Freiberg, Zwickau, Chemnitz, Pirna, Meißen, Annaberg, Grimma, Großenhain, Bischofswerda, Neustadt, Dippoldiswalde, Schandau, Gera, Tharandt „und andere mit ihnen haltende" Orte um Bestätigung einer neuen Ordnung: offenbar in der Hauptsache alle Städte, die damals noch zur Innung hielten. Altenburg, Naumburg und Freiburg mußten wegbleiben, weil sie, unter andere Herrschaft gekommen, es ferner nicht mehr mit der hiesigen Hauptlade hielten[2]). Diese Loslösung, jedenfalls bald nach 1652[3]) erfolgt, war eine Folge der in diesem Jahr von Johann Georg I. vollzogenen Stiftung der drei selbständigen, doch unter seiner Hoheit stehenden Fürstentümer[4]) für seine drei Söhne.

Eine gleiche Aufzählung aller verbundenen Städte, zugleich eine Verteilung der Städte an die einzelnen Laden, die sich in keiner Ordnung, auch 1723[5]) noch nicht, findet, giebt der Zwickauer Vergleich von 1653. Nach Dresden einbezirkt sind: Pirna, Schandau, Neustadt[6]), Bischofswerda, Meißen, Tharandt, Dippoldiswalde, Freiberg, Großenhain, Eilenburg. Zur Zwickauer Lade gehören: Leipzig, Naumburg, Zeitz, Grimma, Freiburg, Altenburg, Gera, zur Annaberger: Marienberg, Schneeberg, Schwarzenberg, Chemnitz und Wiesenthal. Hinter jeder Gruppe läßt der Satz: und die sich künftig noch dazu begeben wollen, erkennen, daß das Handwerk noch in der Ausbreitung begriffen war. 1661 gehörte zur Annaberger Lade[7]) auch Stollberg.

---

[1]) Sie baten neben den „Eingangs" genannten um Bestätigung der neuen Ordnung. [2]) HStA Conf. CXX. 1685—1687. Bl. 384. Angabe vom Jahre 1687. RA Barettm. 4b. findet sich dieselbe Angabe schon aus dem Jahre 1673. [3]) In dem Vertrag von 1666 (JII. Bl. 73) erscheint Altenburg bereits als getrennt. [4]) Siehe S. 159, Anm. 2. [5]) JIII Bl. 484—493. [6]) 1728 ist Neustadt noch bei der Dresdner Lade, reicht aber da eine selbständige Ordnung ein (HStA Loc. 30588. Innungen Dresdens 1693—1749. Nr. 6). [7]) RA Barettm. 4a.

Digitized by Google

Je mehr das Handwerk in den einzelnen Städten erstarkte, desto unangenehmer empfand man bei den Beiladen und nicht minder auch in solchen zu Dresden direkt gehörenden, aber ziemlich weit entfernten Städten die Unbequemlichkeit, welche die Abhängigkeit von der Dresdner Hauptlade brachte. Deshalb suchten die bisherigen zwei Beiladen Erweiterungen ihrer Berechtigungen und andere entferntere Städte neue Beiladen zu erlangen, ja einige erstrebten eine vollständige Loslösung von der Hauptlade. Diese letzteren Bestrebungen haben die Dresdner siegreich abgeschlagen; einigen Städten bewilligten sie neue Nebenladen; allen Nebenladen gewährten sie eine freilich nur geringe Erweiterung ihrer Befugnisse. Mit weitgehenden Forderungen traten zuerst die Annaberger auf. Ehe sie aber Erfolge hatten, gelang es den Zwickauern, einige Vorteile zu erringen. Diese baten um die „Freiheit", auch solchen Gesellen, die Meisterstöchter und -witwen heirateten, und fremden[1]), die sich in der Stadt Zwickau selbst (nicht also den einbezirkten Städten) niederlassen wollten, das Meisterrecht erteilen zu dürfen. Gegen das Versprechen, sich nie von der Hauptlade zu sondern[2]), erreichten sie in einem am Hauptquartal Trinitatis 1666 aufgerichteten, am 29. August desselben Jahres vom Dresdner Rat konfirmierten Vergleich[3]) einen Teil ihrer Wünsche. Von nun an dürfen sie neben Meistersöhnen[4]) auch solche Gesellen selbständig zu Meistern sprechen, welche die Witwe oder Tochter eines Meisters heiraten, der zur Zwickauer Beilade gehört oder gehört hat. Die Hälfte der einkommenden „Meistergelder" und etwaiger Geldstrafen für Mängel an den Meisterstücken ꝛc. fallen an die Hauptlade. Fremde Gesellen aber, die sich in Zwickau selbst oder den einbezirkten Städten niederlassen wollen, müssen nach wie vor die Meisterstücke bei der Hauptlade machen, also vor ihr überhaupt das Meisterrecht erwerben. Bei denen unter ihnen, die in Zwickau selbst ihre Werkstätte aufschlagen, giebt die Hauptlade die Hälfte der

[1]) Fremde werden solche genannt, die weder Meistersöhne sind, noch Töchter oder Witwen von Meistern heiraten. [2]) Seit der Bestätigung der Artikel von 1653 mußten alle Meister des Landes bei Erlangung des Meisterrechts einen Eid ablegen, in dem sie versprachen, sich bei Verlust ihres Meisterrechtes und ihrer Ehrlichkeit und Redlichkeit niemals von der Hauptlade zu wenden: RA Barettm. 4a. Bl. 24 und HStA Loc. 13578. Die zur Hauptlade der Parethmacher ꝛc. 1688. [3]) JII. Bl. 73. [4]) Siehe den Zwickauer Vergleich von 1653.

Digitized by Google

Einnahmen an die Zwickauer Beilade ab; bei den andern behält die Hauptlade die Gebühren ganz[1]). Selbständig durfte die Zwickauer Beilade — unter den geordneten Bedingungen — nur solche fremde Gesellen aufnehmen, die sich in den Zwickau nahe gelegenen „fremden Herrschaften" niederlassen wollten, weil anzunehmen sei, daß diese sich sonst, um die weiten Reisen zu ersparen, zu einer ausländischen Lade, z. B. nach Altenburg, wenden würden. Der Hauptlade sollte von solchen Aufnahmen nur Meldung gethan, also wohl kein Teil der Gelder eingeliefert werden. Wollte sich einer dieser Barettmacher später ins Kurfürstentum Sachsen wenden, so hatte er bei der Hauptlade um Erlaubnis zu bitten. Auf die Annaberger Lade wurden diese Vergünstigungen jetzt nicht ausgedehnt, obgleich bereits seit 1661 wegen Einhaltung des Zwickauer Vertrags von 1653 Streit zwischen Annaberg und Dresden bestand, infolgedessen die Annaberger eine gänzliche Absonderung von der Hauptlade anstrebten[2]). Ein am 29. Juli 1665 veröffentlichter Rechtsspruch des Leipziger Schöppenstuhles entschied für die Dresdner[3]). Erst 1680[4]) wurde auf dem Trinitatisquartal ein Receß aufgerichtet, durch den die Annaberger die gleichen Vergünstigungen erhielten, wie 1666 die Zwickauer. Nur die unter fremder Herrschaft gelegenen Orte werden nicht berührt, da das bei der Lage Annabergs jedenfalls überflüssig erschien. Besonders wird in diesem Vertrag die Verpflichtung, die auch für die Zwickauer sicher nicht weggefallen war, in Erinnerung gebracht, daß das „gebührende" jährliche Quartalgeld — nach dem alten Vertrag von 1653 die Hälfte der Summe, die die Beilade von ihren Meistern erhob — zur Hauptlade richtig eingesendet werde. Inzwischen war auch das Leipziger Handwerk so erstarkt, daß es eine eigene Lade aufgerichtet hatte[5]) und sich ca. 1675 von der Hauptlade zu „separieren" suchte[6]). Zwar wurden die Leipziger Meister gleich den Annabergern mit diesen Bestrebungen abgewiesen[7]), erreichten aber auf dem Hauptquartal Trinitatis 1687[8]) ebenfalls

[1]) Die Höhe der Gebühren wird später besonders besprochen. [2]) RA Barettm. 4 a. [3]) Ebenda Bl. 101 und HStA Conf. CXCIX. 1664—1665. Bl. 361. [4]) RA Lade. [5]) Auch in dem Vertrag von 1687 (siehe nachher) ist gesagt, daß schon früher eine Lade in Leipzig gewesen sei. [6]) RA Barettm. 4 b. 1673. [7]) HStA Loc. 13578. Die zur Hauptlade der Parethm. ꝛc. 1688. Bl. 51. [8]) Die Satisfaktion, die 1687 auf demselben Quartal die Leipziger der Hauptlade gaben, hat wohl damit in Zusammenhang gestanden (siehe vorige Anm.).

Digitized by Google

gegen das Versprechen, sich nicht von der Hauptlade zu sondern, von den Dresdnern die den anderen Laden zugestandenen Vergünstigungen[1]). Hier ist auch wieder eine Bestimmung über solche eingefügt, die sich in den nicht zum Kurfürstentum gehörenden Grafschaften niederlassen wollen und sich in Leipzig um das Meisterrecht bewerben. Merkwürdigerweise legt jetzt der Vertrag den Leipzigern auf, daß sie diese nach Dresden weisen sollen, während die Hälfte der Gelder ihnen bleibt. Außerdem wird die den andern Beiladen ebenfalls zustehende Berechtigung, Lehrjungen selbst aufzudingen und loszusagen, und die Verpflichtung ausgesprochen, den Geburtsbrief neben den halben Gebühren für Aufnahme und Lossprache der Hauptlade einzuhändigen. Wenn der Knabe ausgelernt hat, ist der Geburtsbrief gegen Übersendung eines Guldens einzufordern[2]). Der darüber aufgerichtete Receß wurde am 30. Juni 1687 vom Rat zu Dresden konfirmiert[3]).

Auch den Neustädter Meistern, die zuerst 1686 auf dem Hauptquartal die Forderung gestellt hatten[4]), und den Bischofswerdaern müssen die Dresdner 1691 eine Beilade bewilligen. Die am Hauptquartal Trinitatis desselben Jahres mit ihnen errichteten Vergleiche stimmen mit dem Leipziger überein[5]).

Der Vergleich dagegen, der am 25. September 1697 über die letzte im 17. Jahrhundert errichtete Beilade[6]) mit Elstra geschlossen wurde, weist einige Vergünstigungen mehr auf, die vielleicht durch den Versuch, sich ganz abzusondern, erzwungen wurden. Statt der bisher festgesetzten Hälfte haben die Elstraer Meister den dritten Teil an die Hauptlade zu zahlen[7]), während dementsprechend auch umgekehrt die

[1]) Die Übersendung der Gelder geschieht jährlich; ihr ist eine Rechnung beizulegen. Daß die Gebühren von den Fremden, die sich in den Leipzig einbezirkten Städten nieder lassen wollen, der Hauptlade ganz verbleiben, ist nicht besonders angegeben. [2]) Hierin weicht dieser Vertrag von dem von 1653 ab. [3]) RA Lade. Die Dresdner hatten sich anfangs geweigert, weil dann immer mehr mit gleichem Gesuch kommen und ihre Lade nur noch den Namen einer Hauptlade behalten würde. [4]) HStA Loc. 13 578. die zur Hauptlade der Parethmacher ꝛc. 1688. [5]) Beide im Original in der Lade, RA; der zweite auch JIII. Bl. 62b.—65; hier unterschrieben von dem Ober-, einem Beiältesten der Hauptlade und sechs Bischofswerdaer Meistern. [6]) RA Lade. Receß vom 27. September 1697. Die Ordnung von 1723 zählt nur die genannten sechs Beiladen auf. [7]) Wieder „nebst den gehörigen Quartalgeldern"; hier ist auch der dritte Teil der Gelder genannt, die sonst bei Einschickung der Briefe

Digitized by Google

Hauptlade in den betreffenden Fällen nur den dritten Teil an die Elstraer Lade giebt. Neu ist, daß Elstra Lehrbriefe ausstellen darf; von dem dafür empfangenen Geld muß es aber 6 Groschen an die Hauptlade schicken. Weiter werden jetzt die Elstraer Bürgerssöhne besonders bedacht. Wenn diese in Elstra das Handwerk gelernt haben, darf sie das dortige Handwerk zum Meisterrecht zulassen, muß aber von allen dabei einkommenden Gebühren und Strafgeldern die Hälfte an die Hauptlade einsenden. Endlich wird noch angeordnet, daß die Elstraer Meister alle Jahre am Hauptquartal der Hauptlade über Einnahme und Ausgabe „richtige" Rechnung ablegen müssen. Den Ende des Jahres 1653 und 1687 bestätigten Ordnungen wurde keine Bestimmung dieser vor der jeweiligen Konfirmation schon vollzogenen Vergleiche einverleibt, und auch in die Ordnung vom 18. Juni 1723[1]) ist nur die Verpflichtung aller damaligen sechs Beiladen eingefügt, daß sie jährlich zum Hauptquartal ihre Rechnungen nebst den Einkünften „inhalt ihres Receſſes" zur Hauptlade einsenden, säumige Zahler für jedes Vierteljahr 1 Thaler zur Armenkasse (ein Ort ist nicht genannt) entrichten sollen.

Überhaupt werden in den Ordnungen von 1603, 1653 und 1687, selbst da, wo über Meistersöhne[2]) ꝛc. gesprochen wird, weder die Beiladen, noch die ihnen gewährten Vergünstigungen erwähnt. In der Ordnung von 1603 kommt der Ausdruck Hauptlade noch gar nicht vor, was für jene Zeit nicht auffallend ist, da es damals im ganzen Lande nur eine Lade gab; 1653 und 1687 ist er an einigen Stellen hereinkorrigiert; aber gerade, wo er am nötigsten wäre, fehlt er[3]). Selbst das Hauptrecht, daß — abgesehen von den gestatteten Ausnahmen — nur bei der Hauptlade Meisterrecht erworben werden konnte, wird in den drei Ordnungen 1603, 1653, 1687 nicht einmal direkt ausgesprochen; es ist nur gefordert, daß der Werbende vor offener Lade (auch hier steht, selbst noch 1723, nicht Hauptlade) erscheinen muß. Indes ergiebt es sich aus manchen gelegentlichen Bestimmungen mit Sicherheit. Daß der vor der Lade um das Meisterrecht Werbende den Ort nennen muß, wo er sich wesentlich niederlassen will, daß

beizulegen waren. Für Ablösung des Geburtsbriefes ist nicht der dritte Teil angesetzt.

[1]) JIII. Bl. 484—491. [2]) Man müßte sogar nach den Ordnungen annehmen, daß auch Meistersöhne ihr Meisterrecht bei der Hauptlade erwarben. [3]) 1723 steht er öfter.

Digitized by Google

1653 und 1687 die Ältesten der Hauptlade ihm den Meister zu nennen haben, bei dem er während des Meisterjahres arbeiten soll, daß sie dabei den Ort zunächst berücksichtigen müssen, wo er sich niederlassen will, daß die Meisterstücke nach allen Ordnungen an dem Ort, wo der Werbende sich niederlassen und Bürgerrecht gewinnen will, dem Rat vorgelegt werden sollen ꝛc.: das sind Bestimmungen, die nur Sinn haben, wenn die Hauptlade das genannte Vorrecht besaß. Als Folge dieser Stellung der Hauptlade erscheint die Bestimmung der Ordnungen von 1653 und 1687, daß der Meister, der seinen Wohnort ändert, sich bei der Hauptlade angeben muß. Endlich kennzeichnen noch zwei Anordnungen die Bedeutung der Hauptlade nach anderer Seite. Einmal werden 1603, 1653 und 1687 die Meister, die nicht an dem Orte der Hauptlade (1603: Lade) wohnen, angewiesen, am Hauptquartal persönlich ihr Quartalgeld zu bringen oder „schriftlich" (1603), d. h. bei „genugsamer, erheblicher" Abhaltung mit schriftlicher Anzeige über die Ursache des Wegbleibens, wie 1653 und 1687 gesagt ist, zu schicken, eine Forderung, die für die Meister, die zu einer Beilade gehörten, sicher in Bezug auf die Höhe der Beiträge und vielleicht auch auf das persönliche Erscheinen nur in beschränkter Weise gegolten hat. Das andere Mal sprechen die Ordnungen von 1653 und 1687 der Hauptlade die oberste richterliche Gewalt zu: in Sachen, die ihre Innung, Zunft und „Handwerksfälle" betreffen, zu entscheiden und die Verbrecher „nach Befindung der Sache und Billigkeit" zu bestrafen. Wie weit auch in dieser Beziehung die Befugnis der Hauptlade ging, ist daraus zu erkennen, daß den Ältesten der „Handwerks-Hauptlade" 1653 und 1687 nach vorgenommenem „Verhör" die Entscheidung zustand, ob die Ursache, die einen Lehrjungen zu entlaufen veranlaßt hatte, eine „erhebliche, genugsame" war.

Die Kannengießer scheinen von Anfang herein keine Landinnung besessen zu haben. Erst wiederholte Klagen über Verwendung schlechten Zinnes führten eine Vereinigung der Innungen des Landes herbei. Durch „Herkommen" wie durch „Reichs- und Landesordnungen" war eine sogenannte „Zinnprobe", „die gemeine Reichsprobe", d. h. die Stärke des Bleizusatzes (1 Pfund auf 10 Pfund Zinn) vorgeschrieben. Im Interesse des Handwerks selbst lag es, daß von allen Meistern diese Zinnprobe eingehalten wurde. Zu schärferer

Digitized by Google

Kontrole wurden durch ein Edikt vom 18. November 1612[1]) auf Bitten der Dresdner und Leipziger Kannengießer vom Kurfürsten Johann Georg I. Leipzig, Dresden, Wittenberg, Schneeberg und Langensalza zu Kreisstädten verordnet und auf Bitten der Leipziger Kannengießer eine Verteilung der Städte des Landes an die Kreisstädte vorgenommen und in den Landartikeln[2]) (1614—1708) niedergelegt.

Als ein halbes Jahrhundert später[3]) wieder eine Verschlechterung des Zinnes „merklich" einriß, auch „hin und wieder" viel Störer gestohlenes und anderes Zinn aufkauften, verfälschten und die Leute betrogen, wurde das Edikt am 6. April 1674[4]) von Johann Georg II. und am 16. April 1686[5]) von Johann Georg III. erneuert. Als Johann Georg I. das Fürstentum Sachsen-Weißenfels gründete, schied unter den Kreisstädten Langensalza, zugleich eine ziemliche Anzahl Städte, die zu anderen Kreisstädten gehört hatten, aus. Langensalza selbst fehlt darum in den zwei letzten Edikten, und in den späteren Ordnungen, die an denselben Tagen wie die Edikte bestätigt wurden, auch in der von 1708, blieben eine große Zahl Städte weg.

Nach der in den Ordnungen von 1614, 1674 und 1708 gegebenen Verteilung[6]) gehörten zu Dresden[7]) 38 Städte[8]): Meißen*[9]) Lommatzsch, Döbeln*, Freiberg, Brand, Roßwein[10]), Nossen, Wils-

[1]) HStA Loc. 9838. Akta d. Handw. u. Inn. zu Dresden betr. 1524—1702. Bl. 80. [2]) Die Dresdner Spezialartikel weisen in den einleitenden Worten auf die „General- oder Hauptinnunge" von 1614 hin, berühren aber die Bedeutung und Rechte Dresdens als Kreisstadt gar nicht. [3]) 1668 bitten die Kannengießer bereits um Erneuerung des Ediktes von 1612 wie der Ordnung von 1614. RA Zinngießer 5. 1671. Bl. 2. [4]) JII. Bl. 196 u. 197. [5]) RA C. XXV. 1. [6]) Die Überschrift über der Kreisteilung lautet in allen Ordnungen: Abteilung der Städte, Flecken und Ämter, die eine jede Kreisstadt unter ihrer Inspektion haben soll. [7]) 1614 werden zuerst die Städte der Leipziger Lade angegeben. [8]) 1615 wurden Handwerksbücher in Dresden (im Besitz der hiesigen Innung) für die auswärtigen Meister angelegt; das eine ist betitelt: „Vorzeichnus der Meister in vnsern incorporirten Stätten, Welche Anno 1615 biß dato Ihre Meisterstücken alhier verferttiget vnd die Probe (und wie sich aus den Eintragungen ergiebt, auch „Probiersteine") bey vns abgelöset haben", das andere: „Vorzeichnus der Meister in vnsern incorporirten Stätten, welche vor einem Erbarn Handtwergk ihre Jungen alhier auffgedinget vnd wieder loßgezehlet haben". [9]) Aus den mit Stern(*) versehenen erwarben nach den Handwerksbüchern die Meister in Dresden Meisterrecht (über Marienberg siehe nachher), dingten ihre Lehrjungen in Dresden auf und zählten sie hier auch los. [10]) 1614: Rüßben geschrieben.

Digitized by Google

druff, Tharandt[1]), Dippoldiswalde*, Rabenau, Altenberg*, Glashütte, Dohna, Berggieshübel, Gottleuba, Pirna*, Marienberg*, Zschopau*, Frauenstein*, Königstein, Schandau*, Lohmen, Hohnstein, Stolpen, Neustadt[2]), Sebnitz, Bischofswerda*, Radeberg, Radeburg, Ortrand, Senftenberg, Mühlberg, Großenhain*, Oschatz*, Mügeln, Öderan, Waldheim, Chemnitz*, in den Handwerksbüchern erscheint seit 1698 noch Geising; zu Leipzig: Eisleben, Eilenburg, Torgau, Belgern, Pegau, Borna, Penig, Rochlitz, Colditz, Lausigk, Geithain, Leisnig, Mittweida, Grimma, Mutzschen, Wurzen, Waldenburg, Tennstedt bei Langensalza, zu dem es 1614 gehörte, 1614 außerdem noch Delitzsch, Zörbig, Brehna, Schkeuditz, Merseburg, Mücheln (bei Merseburg), Freiburg (an der Unstrut), Laucha (an der Unstrut), Eckartsberga, Naumburg, Weißenfels, Zeitz, Osterfeld, Pegau, Zwenkau und Lauchstädt (bei Merseburg); zu Wittenberg: Kemberg, Schmiedeberg, Düben, Zahna, Gräfenhainichen, Gommern, Belzig, Niemegk, Brück, Seyda (östlich von Wittenberg), Lochau (jetzt Annaburg genannt), Schweinitz, Schönewalde, Herzberg, Jessen, Prettin, Schlieben, Uebigau, Wahrenbrück, Liebenwerda, Dommitzsch, 1614 noch Bitterfeld; zu Schneeberg: Annaberg, Geyer, Buchholz, Schlettau, Schwarzenberg, Wiesenthal, Neustädtel, Schneeberg, Eibenstock, Scheibenberg[3]), Stollberg, Zwickau, Lichtenstein, Hartenstein, Glauchau, Johanngeorgenstadt, Reichenbach, Crimmitschau, Werdau, Grünhain, Elterlein, Zwönitz, Schöneck, Auerbach, Berga[4]), 1614 noch Ölsnitz, Adorf, Neukirch, Plauen, Pausa, Weida, Neustadt an der Orla, Auma, Triptis[5]) (die letzten vier in dem jetzigen Neustädter Kreis des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach) und Ziegenrück (an der Saale, jetzt preußisch); zu Langensalza gehörten 1614: Tennstedt[6]), Thamsbrück[7]), Weißensee, Kindelbrück, Sangerhausen, Schönewerda.

Den Obermeistern in den genannten Städten legt das Edikt von 1612 die Pflicht auf, über der gesetzten Zinnprobe „steif und fest" zu halten und deshalb auf alle in ihrem Kreis liegende Städte, Flecken und Dörfer, sowie auf die Störer fleißige

[1]) „Granaten". [2]) „Neustädtlein" kann nur Neustadt sein. Daß darunter nicht „Neustädtlein" bei Schneeberg gemeint ist, ist selbstverständlich; außerdem wird dieses nachher als zur Schneeberger Lade gehörend noch besonders genannt. [3]) 1614 und 1708 deutlich Scheibenberg, 1674 Schelenberg, soll doch wohl auch Scheibenberg heißen. [4]) „Bergau". [5]) „Triebitzsch". [6]) „Denstedt". [7]) „Thomasbrück", der frühere Name.

Digitized by Google

Aufsicht zu üben. Es erteilt ihnen zugleich die Befugnis, Zinnarbeit, die in der Probe nicht richtig befunden werde oder mit dem gewöhnlichen (doch wohl vorgeschriebenen) Stadt- und Meisterzeichen nicht bezeichnet sei, mit Vorwissen und auf Erkenntnis des Amts- oder Stadtgerichtes des betreffenden Ortes wegzunehmen und die Verbrecher mit Geldstrafe zu belegen, die halb der Lade der Kreisstadt, halb dem kurfürstlichen Amt zufällt. In den Landartikeln (§ 8) ist dieses Recht der Kreisstädte in sehr milder Form abgefaßt: Wenn ein Meister „durch Versehung, weil er möchte den dreyen Zeichen Eisen[1]) getrauet haben und hierdurch unrecht befunden würde", d. h. wenn er, durch die aufgeschlagenen Zeichen getäuscht, minderwertiges altes Zinn gekauft und verarbeitet hatte, sollte er, „wenn solches vor der reformation (1708 Renovation)[2]) geschehen, auch die Meisterzeichen damals[3]) nicht geändert gewesen", von seiner Kreisstadt (1708: von der Obrigkeit dieser Kreisstadt) in eine „geringe oder erleidliche Geldstrafe" genommen werden. Damit etwaiger Betrug in dem Bleizusatz nicht so leicht der Bestrafung entgehe, wird jeder Meister, der Kenntnis von einem solchen erhalte, verpflichtet, den Verbrecher seiner vorgesetzten Kreisstadt, diese, ihn der Obrigkeit, unter die der Verbrecher gehört, zu melden; von beiden ist er zu strafen (Ordnungen 1614, 1674, 1686, 1708), und damit man noch leichter „dahinter komme", ob einer oder der andere Meister mit falschem Zinn handele, wird weiter seit 1674 den verordneten Kreisstädten Macht gegeben, die Meister der inkorporierten Städte aller drei Jahre auf bestimmte Zeit zum Quartal zusammen zu forden: so sollte es den Meistern offenbar bequemer gemacht werden, etwaige Übertretungen anzuzeigen. Wenn aber eine Kreisstadt selbst „in der proba falliren" und die Meister derselben darüber in Streit geraten, die Kreisstadt aber selbst nicht „stark genug und mächtig von Meistern" sein möchte, so solle die Kreisstadt, „durch ersuchen und vorbewust" aller andern Kreisstädte, die nächstgelegene oder, wenn „ihr solchs nicht geliebett", eine andere unter ihnen nach freier Wahl, zugleich auch die Obrigkeit beider

[1]) Stadt-, Meister- und Legierungszeichen (eine Krone, unter ihr C und L = Clar und Lauter). [2]) Damit sind offenbar die Jahre der Ordnungen und der gleichzeitigen Edikte gemeint. [3]) In jeder Landordnung wird die Änderung der Zeicheisen (vielleicht der Jahreszahl) vorgeschrieben, damit die neue Arbeit von der vorher gefertigten unterschieden werden konnte.

Digitized by Google

Orte (!), zur Entscheidung zuziehen und den schuldig Befundenen strafen (1614—1708).

Wiewohl nach den Ordnungen und den Bestimmungen der genannten Edikte das Amt der Kreisstädte und der Zweck ihrer Einsetzung lediglich in der Beaufsichtigung der „Probe" und der Bestrafung des Schuldigen, also in einer gewerbepolizeilichen Pflicht zu suchen ist, so zeigen doch schon die ersten Landartikel von 1614 wie die späteren, daß ihnen von Anfang an weitergehende Machtbefugnisse zuerkannt worden sind. Alle Lehrjungen mußten vor der Kreislade aufgedingt und losgesprochen werden, und wer Meister werden wollte, mußte sich in der Kreisstadt, in die sein zukünftiger Wohnsitz gehörte, beim Handwerk vor offener Lade angeben. Wie sich aus den 1615 beginnenden Handwerksbüchern ergiebt, mußten diese Lehrjungen, wenn auch nicht notwendig an einer gewöhnlichen Quartalversammlung oder unmittelbar bei Beginn der Lehrzeit, so doch gelegentlich, z. B. bei Märkten, vor dem hiesigen Handwerk sowohl aufgedingt als losgezählt werden, mußten weiter aber auch die Meister der betreffenden Städte hier — seit 1615 — ihr Meisterrecht erwerben, und „ihre Prob vnd Probiersteine vmb die gebühr ablösen"[1]). Der Erteilung dieser Rechte mag gleichfalls die Absicht zu Grunde gelegen haben, eine leichtere und sicherere Kontrole über die Arbeit der Meister zu ermöglichen, indem man so mit den Personen bekannt wurde. Die Kontrole mag besonders dadurch schwierig geworden sein, daß in vielen Städten nur wenig Meister waren, die sich obendrein lediglich durch das Beschlagen von Krügen, Flaschen und anderen irdenen Gefäßen ernährten (siehe die Ordnungen). Die Kreisstädte selbst standen einander gleichberechtigt zur Seite. Von einer Hauptlade ist nirgends die Rede. In den Dresdner Stadtordnungen fehlt jede Erwähnung von Landmeistern und einbezirkten Städten.

---

[1]) Bei der Anmeldung wie bei dem Aufweisen der Meisterstücke mußten jedesmal 1/4, später meist 1/2 Gulden „Vorbothgeld" (für das Zusammenrufen des Handwerks?), für Ablösung der Probe und Probiersteine 2 Gulden, für Ausstellen und Siegeln der „Kundschaft" 1 Gulden, zuweilen auch 2 Gulden gezahlt werden. Nur die Marienberger, einmal (1621) auch ein Chemnitzer Meister, fertigten die Meisterstücke in ihrem Ort und lösten nur Probe und Probiersteine ab, zahlten auch nichts für eine Kundschaft, die ihnen also offenbar von dem Dresdner Handwerk nicht ausgestellt wurde.

Digitized by Google

Für die Innung der Kupferschmiede liegen nur Landordnungen vor, welche die Art des Verbandes wiederum nicht deutlich erkennen lassen. Sicher umfaßte die Innung das ganze Land. Das geht aus allen Bestimmungen, besonders auch aus der Vorschrift hervor, daß in jeder Stadt, wo zwei oder mehr Meister sind, ein Obermeister gewählt werden soll, der auf die Güte der Ware achte. Die Hauptfrage ist: wie weit behielten die einzelnen Orte Selbständigkeit? Die Antwort auf diese Frage geben folgende Bestimmungen. Bei der Regelung der Aufnahme und Lossprache der Jungen und bei den Anordnungen über die Zusammenkunft der Meister ist kurzweg nur von der Lade und den zwei verordneten Handwerksmeistern die Rede; weiter soll der Lehrbrief mit „des ganzen Handwerks Insiegell" gesiegelt werden. Wer Meister werden will, soll sich bei den zwei Handwerksmeistern angeben, die Meisterstücke an dem Ort fertigen, wo er sich niederlassen will, sie aber dem „ganzen" Handwerk vorlegen. Zur Besichtigung sind drei Meister vom Lande zuzuziehen; weiter wird nach der schon gegebenen Bestimmung den Obermeistern der einzelnen Städte lediglich ein Aufsichtsrecht über die Güte der Arbeit zugesprochen. Alles das weist doch auf das Bestehen einer einzigen Lade hin, vor der alle Handwerksangelegenheiten verrichtet werden mußten. Trotzdem hatten sich in manchen Städten besondere „Innungen oder Zünfte" der Kupferschmiede mit eigenen Artikeln gebildet. Meister, die in solchen Städten wohnten, weisen die Landordnungen an, sich den Stadtartikeln gemäß zu verhalten, „doch dieser ordnung (der Landordnung also) nicht entgegen". Gelegentliche Angaben und Vorgänge[1]) erweisen die hier gegebene Auffassung als richtig und zeigen zugleich, worüber die Ordnungen von 1581—1683 keine Andeutung geben, daß die eine vorhandene Lade im Laufe des 17. Jahrhunderts in Dresden stand. 1637 hatte zum Beispiel ein Annaberger Gesell den Kurfürsten gebeten, ihm wegen Leibesgebrechlichkeit die Wanderjahre zu erlassen und seine Meisterstücke, die eben sonst bei der Hauptlade gemacht werden mußten, in Annaberg verfertigen zu dürfen. Der Kurfürst trägt darauf dem Rat in Dresden auf, mit den dortigen „Handwerksmeistern" darüber zu verhandeln. Diese wollen mit der Entscheidung bis zur nächsten jährlichen Zusammenkunft auf Trinitatis 1638 warten und da bei

[1]) RA Kupferschmiede 29a.

Digitized by Google

den Annaberger Meistern Erkundigungen einziehen. Ein anderes Mal wurde 1643 auf der Trinitatisversammlung, zu der die Meister „aus den Städten dieser Lande" versammelt waren, der Streit eines Bischofswerdaer Meisters mit einem nicht zur Innung gehörigen Bautzner vor offner Lade verhandelt und beschlossen, daß dem widersetzlichen Bischofswerdaer das Handwerk gelegt werden solle. Aus beiden Vorgängen ergiebt sich zugleich, daß zu der Hauptversammlung alle Meister des Landes zusammenkamen und bei ihr die oberste Entscheidung in Handwerkssachen lag.

1686[1]) nennt ein Gesell, der sich in Belzig, einem zwischen Wittenberg und Brandenburg gelegenen, zum Kurkreis Wittenberg gehörenden Orte, niederlassen wollte und um einige Vergünstigungen bei Erwerbung des Meisterrechts bat, in seinem Schreiben an den Kurfürsten die Dresdner Lade die „Hauptlade", der darüber die Verfügung zustehe. Und in der That ergeht auch diesmal eine entsprechende Anweisung des Kurfürsten an die Dresdner Meister des Kupferschmiedehandwerks.

Kann sonach im 17. Jahrhundert Dresden dauernd Ort der Hauptlade gewesen sein, so muß doch im Anfang des nächsten ein regelmäßiger Wechsel stattgefunden haben. In der Ordnung vom 14. Dezember 1721[2]) wird gesagt, es sei unter den Kupferschmieden im Kurfürstentum „wegen Fortschaffung ihrer Handwercks-Lade von hier" (Dresden) Mißhelligkeit und Unordnung[3]) entstanden, und der Kurfürst habe darum einen Befehl, sich zu vergleichen, ergehen lassen, damit die Lade nicht „wie vorhin" alle drei Jahre im Lande herumgeführt werde. Infolge dieses Befehls vom 23. Juli 1718 war am 7. Dezember 1718 eine Landesversammlung von den Kupferschmieden in Meißen, wiewohl die Lade damals in Dresden stand, gehalten worden und ein Vergleich[4]) für Sachsen und die „inkorporierten" Lande aufgerichtet worden. Um die Unannehmlichkeit zu beseitigen, die das Bestehen einer einzigen Lade brachte und die wahrscheinlich auch zum Wechsel des Hauptortes Veranlassung

---

[1]) RA Kupferschmiede 29a. [2]) JIII. S. 455. [3]) Nach dem Meißner Vertrag (siehe Anm. 4) waren in Chemnitz und Leipzig, wo vielleicht die Lade vorübergehend gestanden hatte, Meister gemacht worden, während die Lade in Dresden stand, also nicht, wie nötig, vor offener Lade. Man hatte nun gegenseitig die vollzogenen Meistersprüche nicht anerkannt. Das geschieht nachträglich in Meißen. [4]) JIII. Bl. 405 flg.

Digitized by Google

geworden war, hatte der Kurfürst bereits eine zweite Lade in Leipzig genehmigt. Auf die Bitten der „gebirgischen Meister", denen zu beiden immer noch beschwerliche Reisen blieben, wurde in Meißen auch ihnen im Vertrauen, daß sie der Kurfürst genehmigen werde[1]), eine Lade zugestanden. Trotz dieser Neuerrichtung zweier Laden sollte die gesamte Meisterschaft des Landes in uno corpore beisammen bleiben, wie sie auch das „Onus des jährlich in die Churf. Hoff Küche zu liefern habenden Einen Centr. Kupffer-Geschirs gemeinschaftlich"[2]) tragen wollten. Die alte Lade sollte beständig in Dresden bleiben und „die Meißnische Creyßladen zu Dreßden" heißen. Als Ort der zweiten Lade wurde Leipzig, der dritten Freiberg festgesetzt; doch durfte Leipzig mit Torgau, Freiberg mit Chemnitz „in Setzung ihrer Lade und Haltung der Quartale" nach Gefallen wechseln[3]). Der Vertrag bestimmt weiter genau, welche Städte zu jeder Lade gehören sollten; zur Dresdner: Dresden, Meißen, Pirna, Großenhain, Liebenwerda, Oschatz, Neustadt, Dippoldiswalde, Bischofswerda, Finsterwalde, Sorau, Hohnstein, Sebnitz, Königstein, Schandau, Ortrand, Radeberg, Radeburg, Königsbrück, Dohna, Mühlberg, Berggieshübel, Altenberg, Stolpen, Senftenberg, Rabenau, Gottleuba und Wilsdruff; zur Leipziger: Leipzig, Wittenberg, Torgau, Eilenburg, Wurzen, Grimma, Leisnig, Borna, Geithain, Belzig, Reichenbach, Belgern, Herzberg, Jessen, Prettin, Schweinitz, Schönewalde, Düben, Annaburg, Dommitzsch, Schildau, Kemberg, Schmiedeberg (unterhalb Torgau), Zahna, Mügeln, Taucha und alle „in den hochfürstlichen Weißenfelsschen, Merseburgschen und Zeitzschen Städten, wie auch in Altenburg und benachbarten Städten" befindlichen Meister; zur gebirgischen Lade: Freiberg, Chemnitz, Zwickau, Annaberg, Schneeberg, Marienberg, Scheibenberg, Olbernhau, Wolkenstein, Johanngeorgenstadt (St. Georgenstadt), Öderan, Stollberg, Schwarzenberg, Sayda, Schmiedeberg, Frankenberg, Frauenstein, Colditz, Waldheim, Rochlitz, Döbeln, Roßwein, Mittweida, Penig, Geringswalde, Rossen, Lommatzsch, Glauchau und der Ort „Brüder Wiese" nebst allen andern gebirgischen Städten und Orten.

[1]) Geschieht in der Ordnung von 1721. [2]) Der Vergleich selbst regelt auch die Verteilung dieser Lieferung. [3]) Das giebt zugleich Auskunft, wie es, wenigstens zuletzt, schon mit der früher einzigen Dresdner Lade gehalten worden war.

Digitized by Google

Die Kreisladen waren einander vollständig gleichberechtigt, auch pekuniär selbständig; vor ihnen mußten aber aus den einbezirkten Städten alle Lehrjungen aufgedingt, die ausgelernten Lehrjungen zu Gesellen, die Gesellen zu Meistern gesprochen werden.

Auch die Seifensieder bildeten von Anfang an eine Landinnung. Wie bereits im vorigen Abschnitt gesagt ist, setzt die Ordnung von 1582 das Bestehen mehrerer Laden und unter ihnen einer Hauptlade in Freiberg voraus; wo die ersteren standen, und wie viele ihrer waren, wird nicht gesagt. Da sich bis zur nächsten Konfirmation über Vermehrung der Laden nichts findet, in solchen Verhältnissen aber nicht so rasch eine Änderung eintrat, so kann man mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß 1582 bereits dieselben Nebenladen bestanden, die 1611 genannt werden, Torgau und Zwickau. Die im Eingang dieses Abschnittes ausgesprochene Vermutung, daß in älterer Zeit die Hauptlade die Mutterinnung erkennen läßt, die Nebenladen jünger und erst durch das Wachstum des Handwerks ins Leben gerufen sind, bestätigt hier die freilich erst 1658[1]) von den Dresdner Meistern ausgesprochene Behauptung, es sei ursprünglich im ganzen Lande nur eine Lade gewesen[2]). Erst im Laufe des 17. Jahrhunderts kam zu den genannten zwei eine neue, dritte Nebenlade hinzu. Schon aus dem Jahr 1583[3]) und den folgenden Jahren wird uns von Bestrebungen der Dresdner Seifensieder berichtet, eine eigene Lade zu erlangen. Damals erreichten die Dresdner noch nichts. Streitigkeiten mit den Freibergern[4]) und der weite Weg zur Hauptlade[5]) veranlassen sie aber, seit 1657[6]), als eine Erneuerung der allgemeinen „Hauptladeninnungsartikul" im Werke war, wiederum die Aufrichtung einer eigenen Lade zu betreiben[7]), die wie die beiden älteren Nebenladen

[1]) RA Seifens. 14. Trennung der Dresdner Lade ꝛc. Bl. 3. [2]) Vorausgesetzt, daß man dieser Behauptung trauen darf. [3]) HStA Conf. CXCVI. 1659—1560. Bl. 158. [4]) Die Dresdner beschuldigten die Freiberger, einkommende Gelder nur zu ihrem Nutzen zu verwenden, und beanspruchten, wohl um dagegen sicher gestellt zu sein, einen Schlüssel zur Lade. RA Seifens. 14. Bl 3 flg. [5]) Vgl. auch die Ordnung von 1661. [6]) Möglicherweise lag in der Bestimmung des am 28. August 1650 geschlossenen Vergleichs, daß der Hauptlade zwei Meister vom Lande zugegeben werden sollten, bereits ein Zugeständnis an Ansprüche, die von seiten Dresdens erhoben waren (siehe nachher). [7]) Dafür, wie für das Folgende, so weit nicht andere Quellen angegeben: HStA Conf. CLXXXVIII. 1656—1658. Bl. 536, CXCVII. Bl. 44, CXCVI. Bl. 134 flg. und 571 und RA Seifens. 14.

Digitized by Google

der Freiberger Hauptlade untergeordnet sein sollte. Der Rat zu Dresden unterstützt seine Leute mit Hinweis darauf, daß in Dresden jetzt mehr Seifensieder lebten als in anderen Städten, Dresden überhaupt nicht geringer als Zwickau und Torgau zu achten sei.

Die Sache wird 1659 vor einer vom Kurfürsten bestellten Kommission in Dresden, nicht in Freiberg, wie die dortigen Seifensieder verlangt hatten, verhandelt. Die Torgauer und Zwickauer Meister, obgleich vorgefordert, erscheinen nicht, weil sie an der streitigen Frage kein Interesse haben, stellen vielmehr die Entscheidung ganz dem Kurfürsten anheim[1]). Das Ergebnis der Verhandlungen ist ein kurfürstlicher Erlaß vom 20. Oktober 1659, der den Dresdner Meistern die Berechtigung erteilt, gleich Torgau und Zwickau eine eigene Lade zu errichten, unter der Bedingung, daß sie die Freiberger als Hauptlade anerkennen[2]). Bald darauf erhalten sie die weitere Erlaubnis, eigene Artikel aufzusetzen. Die Freiberger verlangen nun 1660 noch, daß die Dresdner die „gewöhnlichen Handtwergs- auch E. Churf. Durchl. Ampte, dem Rathe und Almosenkasten alhier gehörigen" Gebühren[3]) an die Hauptlade einliefern sollen und daß ihnen nicht gestattet werde, von anderen jetzt nach Freiberg gehörenden Orten Meister an sich zu ziehen. Nur mit der zweiten Forderung drangen, wie es scheint, die Freiberger durch: die Dresdner Ordnung von 1661 weist, wie nachher besprochen wird, in der That eine derartige Beschränkung auf.

Über den Machtbezirk der Haupt- und Nebenladen läßt die älteste Ordnung noch eine gewisse Unsicherheit erkennen. Sicher ist, daß auch damals schon alle Meister des Landes dem Landesverband, somit also der Hauptlade zugehören sollten: an einige Städte, die der Vereinigung noch fern geblieben waren, ergeht am 19. Juli 1594 die Aufforderung, daß die in ihnen ansässigen

---

[1]) Die Torgauer geben sogar an, sie wären von der Freiberger Lade ohnedies separiert. Sicher sind sie damals mit Trennungsabsichten hervorgetreten; aber die späteren Ordnungen zeigen sie doch als Glieder der Vereinigung. [2]) Außerdem müssen sie mit ihrer Asche bei Bedarf die Freiberger Bergwerke versorgen (siehe auch die Ordnung von 1661) und HStA Loc. 13638. Nr. 7 Ober-, Vor- und andere sämtliche Meister bei der Seifensieder-Hauptlade zu Freiberg. 1673. [3]) Unter diesen Gebühren sind wohl nicht Abgaben der Nebenladen an die Hauptlade gemeint, sondern die Gebühren, welche die Dresdner bisher als direkt zur Freiberger Lade gehörige Meister an sie hatten zahlen müssen (siehe nachher).

Digitized by Google

Meister der Ordnung nachleben, das heißt doch nichts anderes, als dem Verband sich anschließen sollten. Eine Verteilung der einzelnen Städte an die damals bestehenden drei Laden, unter denen, wie auch sonst, die Hauptlade gleich den anderen einen ihr direkt unterstehenden Bezirk besaß, giebt die alte Ordnung nicht; daß der ums Meisterrecht Werbende an die nächstgelegene Lade gewiesen wird, läßt sogar noch eine freie Wahl unter den bestehenden Laden voraussetzen. Hatte sich aber einmal eine Stadt einer der drei Laden angeschlossen, so hielten sich auch die künftigen Meister zu derselben Lade; und so bildete sich allmählich eine feste Gewohnheit heraus: in der That werden bereits durch die Ordnung von 1611 die Städte des Landes namentlich jeder Lade zugeteilt. Auch die späteren Landordnungen wie die Dresdner Ordnung von 1661 enthalten die Aufzählung, nur mit der durch Errichtung der Dresdner Lade notwendig gewordenen Änderung. Der Hauptlade in Freiberg wird der „Meißnische und zum Theil auch der Gebürgische Kreiß", der Torgauer Nebenlade der „Chur- und Unterkreiß", der Zwickauer endlich der „Obergebürgische und gantze Voigtländische Kreiß" zugewiesen. Folgende Städte werden mit Namen genannt. Zu Freiberg gehörten Dresden (bleibt seit 1661 weg), Radeberg, Bischofswerda, Senftenberg, Pirna, Königstein, Meißen, Öderan, Chemnitz, Marienberg, Annaberg, Geyer, Altenberg, Gottleuba, Sayda, Frankenberg, Siebenlehn, Mittweida, Hainichen, Döbeln, Roßwein, Waldheim, Großenhain, Ortrand, Nossen, Lommatzsch, Zschopau, Lengefeld, Thum, Wolkenstein, Amt Augustusburg, Tharandt, Ehrenfriedersdorf, Frauenstein, Schlettau, Buchholz, Scheibenberg, Jöhstadt (1611 und 1663 dafür „Giestadt", 1661 „Geißstadt" [1]), 1661 kommen dazu Dippoldiswalde, Schandau, Sebnitz, Stolpen, 1693 außerdem noch Neustädtel, Alt- und Neu-Geising, Lauenstein, Hartha, Schmiedeberg, Liebstadt, Glashütte und Bärenstein; zu Torgau: Leipzig, Eilenburg, Wurzen, Grimma, Colditz, Geithain, Rochlitz, Leisnig, Oschatz, Mutzschen, Strehla, Mühlberg, Liebenwerda, Herzberg, Jessen, Schweinitz, Wittenberg, Zahna, Belzig, Niemegk, Brück (1661 „Bricken", 1663 und 1693 „Brücken"), Naumburg, Merseburg,

[1]) Geißstadt würde man als Stadt am „Geisen" eher für Geising halten; dann würde aber die Ordnung von 1661 einen Ort nicht haben, der 1611 schon dastand, und aus dieser Ordnung ist doch die von 1661 genommen.

Digitized by Google

Weißenfels, Lützen, Pegau, Borna, Sangerhausen, Eisleben, Quedlinburg, Dommitzsch, Schildau, Pretzsch, Kemberg, Schmiedeberg (unterhalb Torgaus), Zörbig, Bitterfeld, Delitzsch, seit 1661 noch Lausigk; zu Zwickau: Schneeberg, Auerbach, Ölsnitz (fehlt 1693), Grünhain, Elterlein, Schwarzenberg, Wildenfels, Zwönitz, Elsterberg, Kirchberg, Stollberg, Weida, Zeitz, Crimmitschau, Werdau, Reichenbach, Berga, Lengenfeld („Lengefeldt"), Plauen, seit 1661 noch Johanngeorgenstadt, Eibenstock, Adorf, Wiesenthal. Für alle drei Laden gilt der Zusatz: „und was in solchen dreien Kreisen sonsten vor Städte und Flecken einer oder der andern Lade am nächsten gelegen, weil nicht alle spezificirt und erzählt werden können".

Seit 1661 wird in den Ordnungen der Stadt Dresden eine besondere Lade zugesprochen. Der Bitte der Freiberger entsprechend war dabei die Beschränkung hinzugefügt worden, daß kein anderer Ort nach Dresden gehören dürfe. Die bestätigte Dresdner Stadtordnung von 1661 enthielt aber merkwürdigerweise noch die Klausel: „es wolle sich denn eine oder die andere Stadt guttwillig zu ihnen begeben". Die Freiberger erfahren von diesem im letzten Augenblick eingefügten Zusatz erst, als ihnen bekannt wird, daß die Dresdner einen auswärtigen Meister annehmen wollten[1]); sie wenden sich sofort an den Kurfürsten[2]) und erreichen am 17. Juli 1674 den Regierungsreceß, daß die Dresdner Lade nicht mehr als Neu- und Altdresden begreifen und daß der hinzugefügte Passus bei einer neuen Konfirmation wegbleiben soll[3]), was in der That 1693 geschieht. Inzwischen war am 7. September 1663 auch den Seifensiedern zu Freiberg, Zwickau und Torgau ein neuer Innungsbrief bestätigt worden, in welchem in demselben Artikel über die Dresdner Lade ein Irrtum vorgefallen war. Der Irrtum bestand darin, daß Artikel 2, der die Städte einzeln aufzählt, die Dresdner Lade ganz ausläßt, die allerdings im 1. Artikel als vierte Lade genannt wird. 1665 mußte infolgedessen dieser Innungsbrief korrigiert werden[4]). Auch die Ordnung von 1693, die wieder für alle vier

[1]) RA Seifens. 15; 1670 will ein Gesell in Bischofswerda bei der Dresdner Lade Meister werden. Einige Jahre zuvor war bereits ein Schandauer aufgenommen worden. [2]) In dem von den Freibergern beigelegten Auszug der Ordnung fehlt der Zusatz. [3]) HStA Loc. 9515. Das andere Buch, die Seifensieder ꝛc. 1701—1707. Bl. 14. [4]) HStA Conf. CXCIX. 1664 und 1665. Bl. 277 flg. und RA Seifens. 54. Bl. 40.

Digitized by Google

Laden gilt, bringt in diesem Punkt keine Änderung, nimmt vielmehr nur den Regierungsreceß von 1674 auf.

Die Herrschaft der Hauptlade hat sich bei den Seifensiedern im allgemeinen auf eine oberste richterliche Entscheidung beschränkt, und zwar scheint, vermutlich eben durch die Regung von Trennungsgelüsten, mit der Zeit auch darin noch eine Schwächung eingetreten zu sein. 1582 wird bestimmt angeordnet, daß jährlich eine Zusammenkunft bei der Hauptlade in Freiberg stattfinden und zu dieser aus jeder Stadt einer mit der andern Vollmacht erscheinen soll. Über die Bedeutung dieser Hauptversammlung wird allerdings nichts weiter gesagt als: die verordneten Viermeister der Hauptlade haben den anwesenden Meistern Rechnung abzulegen, hingegen von den andern Laden die Rechnung anzuhören, und der Hauptbrief soll „alda", d. h. doch bei der Versammlung, verlesen werden. Sicher lag bei dieser aus Vertretern des ganzen Landes bestehenden Versammlung die oberste Entscheidung in allen Handwerksangelegenheiten. Die späteren Ordnungen von 1611 und 1661 schreiben eine solche Landesversammlung nicht mehr vor, sondern ordnen nur an, daß bei wichtigen Handwerkssachen, über die sich die Meister der Nebenladen nicht einigen können, die Hauptlade in Freiberg zugezogen oder, wie 1661 hinzugefügt wird, die streitigen Sachen allhier in Dresden in Gegenwart des zugeordneten Ratsherrn verglichen werden sollen, während die Ordnung von 1693 solche Sachen direkt „vor" die Hauptlade in Freiberg verweist.

Die angeführte Bestimmung von 1582, die Nebenladen sollen der Hauptlade Rechnung ablegen, läßt für jene Zeit auf eine allgemeine Oberaufsicht der Hauptlade über die Nebenladen, im besonderen noch darauf schließen, daß die bei den Nebenladen amtierenden Ältesten über ihre Verwaltung der Hauptlade Rechenschaft ablegen mußten. Dieses Vorrecht ist 1611 gefallen. 1611 bis 1693 werden die Unterladen wegen der entstehenden Unkosten direkt von dieser Verpflichtung entbunden, und es wird ihnen nur auferlegt, den ihnen einbezirkten Meistern Rechnung abzulegen.

Wenn umgekehrt 1582 die Ältesten der Hauptlade auch ihrerseits Rechnung ablegen mußten, so könnte man vermuten, daß die Nebenladen Abgaben an die Hauptlade zu zahlen hatten; und in der That forderten, nachdem die Errichtung der Dresdner Lade genehmigt war, die Freiberger, wie schon gesagt, daß die Dresdner

Digitized by Google

wenigstens die üblichen Gebühren an die Hauptlade abliefern sollten. Aber keine Ordnung giebt darüber Vorschriften, und die Freiberger können damals die Gebühren gemeint haben, die von den Dresdnern als direkt der Hauptlade unterstehenden Meistern bisher an Freiberg hatten gezahlt werden müssen. Von dieser Rechnungsablegung der Hauptlade ist in den späteren Ordnungen gar nicht mehr die Rede. Wohl wurde am 28. August 1650 in Freiberg ein Vergleich getroffen, daß zwei Meister vom Lande bei der Hauptlade sitzen, die Rechnung von den dortigen Meistern abnehmen, auch bei der Besichtigung der Meisterstücke und beim Meistereſſen zugegen sein sollten, und daß diese zwei Meister auf dem Hauptquartal von den gesamten Meistern zu wählen und vom Freiberger Rat in Pflicht zu nehmen seien. Doch kann angenommen werden, daß sich dieser Vergleich nur auf die der Hauptlade einbezirkten Städte bezog.

Ein pekuniäres wie ein sachliches Vorrecht könnte endlich noch aus der Forderung abgeleitet werden, welche die Ordnung von 1582 an „Ausländische" stellt, die „außerhalben dieses Landes" gelernt hatten und Meister geworden waren und sich nun in Sachsen als Meister niederlassen wollten: sie müssen für ihre Aufnahme eine gewisse Summe an die Hauptlade zahlen[1]. Da Nebenladen dabei gar nicht genannt sind, da die Summe, die von solchen Meistern insgesamt für die Meisterrechtskosten verlangt wird, das zehnfache, die Summe, die davon wieder die Hauptlade selbst behält[2]), das neunfache dessen beträgt, was ein inländischer Gesell zahlen mußte, so kann man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß solche Ausländer nur an die Hauptlade zu zahlen, demnach allein vor ihr das Meisterrecht zu erwerben hatten. Die Landordnungen von 1611—1693 enthalten dieselbe Forderung, nur, entsprechend der durchgängigen Erhöhung der Kosten, auch hier mit erhöhtem Aufnahmegeld; aber statt Hauptlade steht jetzt die Lade, unter der er seßhaft werden will. Und auch in den Dresdner Stadtartikeln von 1661, in denen die Stelle allein auf Dresden bezogen ist, werden von solchen ausländischen Meistern, die bei der Dresdner Lade

[1]) Daß hier infolge eines Schreibfehlers Hauptlade für Lade gesetzt worden sei, ist nicht unmöglich, aber sicher sehr unwahrscheinlich. [2]) Das übrige fällt an das Kurfürstliche Amt, den Rat und den Gotteskasten.

Digitized by Google

Meisterrecht erwarben, ebenfalls nur Gebühren für die Dresdner Lade verlangt. Die Hauptlade hat demnach, wenn sie bei der Aufnahme ausländischer Meister ursprünglich ein Vorrecht gehabt hat, dieses unbedingt aufgeben müssen.

In der Aufnahme von Lehrjungen und der Zulassung von inländischen Gesellen zum Meisterrecht besaßen die Nebenladen von vornherein volle Selbständigkeit.

Bei dem Nadlerhandwerk gab es nach der ersten Landordnung von 1625 eine „Hauptlade" in Dresden und eine „Kreislade" zu Torgau. Beide Laden mögen in diesem Handwerk früher gleichberechtigt gewesen sein; wenigstens kann die Nadlerinnung in Dresden, wie Seite 102 gezeigt wurde, vor der Vereinigung von 1625, wenngleich schon Landmeister dazu gehörten, doch keine große Rolle gespielt haben. Das Bedürfnis, bei dem neuen Landesverband ein Oberhaupt zu haben, führte hier vielleicht erst zur Aufstellung einer Hauptlade. Wenn dazu Dresden gewählt wurde, so mag das darin begründet gewesen sein, daß sich häufig Unterhandlungen mit der Regierung notwendig machten und diese am bequemsten von den Dresdner Meistern geführt werden konnten. Darum sind aber auch die Vorrechte dieser Hauptlade nicht sehr bedeutend.

An die beiden genannten Laden waren damals, wie aus den Ordnungen deutlich hervorgeht, sämtliche Meister des Landes in ihren Handwerksverrichtungen gebunden. Je weiter aber das Handwerk sich ausbreitete, um so weniger konnten zwei Laden genügen. So wurde — wegen der Unkosten für die weiten Reisen — mit Zustimmung aller Meister eine zweite Kreislade in Schneeberg[1]) errichtet.

Bei der ersten Vereinigung sind neben Dresden acht Städte, Torgau, Meißen, Oschatz, Mittweida, Dippoldiswalde, Lommatzsch, Leisnig und Herzberg beteiligt. Noch vor der Konfirmation von 1625 schlossen sich Großenhain, Wurzen und Döbeln[2]) an; doch berücksichtigt die Ordnung von 1625, die jedenfalls bereits aufgestellt und eingereicht war, bei der Verteilung der Städte an die zwei Laden nur jene alten neun Städte; Großenhain und Döbeln werden erst 1660 aufgenommen; Wurzen ist auch da nicht genannt. Zur Dresdner Hauptlade gehörten Meißen, Dippoldiswalde, Lom-

[1]) RA Nadler 63a. 1659. Bl. 26. [2]) HStA Conf. CLXXV. 1625 und 1626. Bl. 326.

Digitized by Google

matzsch, Mittweida, 1660 noch Großenhain[1]); zu Torgau: Oschatz, Leisnig, Herzberg, 1660 auch Döbeln; der neuen Schneeberger Lade wurden 1660 Zwickau, Chemnitz, Ölsnitz und Plauen zugewiesen. Ließ sich ein Meister in einer Stadt nieder, wo bisher noch keiner gewesen war, so mußte er sich an die nächstgelegene Lade halten. Die Bedeutung der Dresdner Hauptlade lag darin, daß wichtige Handwerksangelegenheiten allein vor ihr entschieden werden konnten, sie also gewissermaßen im Handwerk selbst, abgesehen von der letzten Entscheidung des Kurfürsten, die oberste Instanz bildete.

Eine allgemeine Landesversammlung ist dabei nicht vorgeschrieben. Wohl stand es den Dresdner Meistern frei, aus den zur Hauptlade selbst gehörigen Städten, — nicht etwa aus Meistern der Nebenladen — zwei Mit- oder Nebenälteste zu erwählen, die auf Erfordern der Dresdner, wenn „schwere Sachen" vorfielen, bei ihnen, zu welcher Zeit es begehrt werden möchte, erscheinen, die Sachen erörtern und beilegen helfen sollten. In der Hauptsache blieb die eigentliche Entscheidung doch den Dresdner Meistern allein.

Dadurch erwuchsen der Hauptlade Ausgaben, zu denen die gesamten Meister des Landes beitragen mußten. 1659[2]) begründen

---

[1]) RA JIII. Bl. 69b steht ein am 10. Januar 1667 geschlossener Vergleich der Dresdner Nadler mit einem Meister Großenhains. Wie sich aus § 4 ergiebt, hatte sich der dortige Nadler einer aus verschiedenen Handwerken bestehenden Vereinigung angeschlossen und durch sie seine Lehrjungen aufnehmen lassen. Das Dresdner Handwerk sieht indes in seinem Verhalten einen Versuch, sich der Oberhoheit der hiesigen Lade zu entziehen. In dem Vergleich muß der Großenhainer die Dresdner Lade als Hauptlade formell anerkennen und versprechen, es mit ihr halten zu wollen. Er und spätere Inhaber seiner Werkstatt können sich der genannten Vereinigung auch ferner anschließen — jedoch „unbeschadet der hiesigen Hauptlade" —, dürfen aber nicht dazu gezwungen werden. Ein in Großenhain „zur Ungebühr freygesprochener" Gesell soll mit Genehmigung der einheimischen und fremden Gesellen als ein ehrlicher Gesell „passieren"; die zwei „Schenkgesellen" aber, die ihn dort zum Gesellen gemacht hatten, sollen, weil vom hiesigen Handwerk vorher schriftlich gewarnt, ihres Verbrechens wegen je 2 Thaler Strafe zahlen, dürfen sich aber, wenn sie von dem genannten Meister verleitet sind, an diesen halten. Das nachträgliche Vorstellen eines aufgenommenen Lehrjungen wird erlassen; der Junge soll aber nach überstandener Lehrzeit hier losgezählt werden. Für die während des Streites entstandenen Kosten hat der Großenhainer Meister 12 Thaler zu zahlen. [2]) RA Nadler 63a. 1659. Die Nadler geben hier an, es werde von allen Einkünften der Kreislade der vierte Teil an die Hauptlade abgeliefert; doch stimmt das nicht in allen Fällen.

Digitized by Google

die Nadler selbst die Gebühren, die von den Kreisladen an die Hauptlade gezahlt werden mußten, damit, daß manche Sachen nur in Dresden erörtert werden könnten. Indessen wurden keine regelmäßigen Abgaben erhoben, sondern ein Teil der bei den Kreisladen einkommenden Gelder an die Hauptlade abgeliefert. Von dem Geld[1]), das der Lehrjunge bei seiner Aufnahme geben mußte, fielen 1625 und 1660 der vierte Teil, von dem Geld, das die Bürgen zahlen mußten, wenn der Junge unberechtigterweise entlaufen war, 1625 der dritte, 1660 der fünfte Teil an die Hauptlade. Die Ordnung von 1625 setzt dann überhaupt nur noch eine einzige Abgabe an: wenn ein fremder Gesell außerhalb Dresdens und Torgaus in einer „der andern", also der einbezirkten Städte Meister werden wollte[2]), hatte die Kreislade von den Kosten des Meisterrechts, die sie in solchem Falle erheben durfte, „allezeit"[3]) den vierten Teil an die Hauptlade abzugeben. 1660 wird dagegen bei jeder Aufnahme eines neuen Meisters der vierte Teil von den Meisterrechtsgeldern für sie bestimmt, während jetzt auch noch von den Kosten, die der Lehrjunge für Ausstellung des Lehrbriefes zahlte, der sechste Teil[4]) abzugeben war.

Diese Beträge sollten jährlich am Hauptquartal Trinitatis der Dresdner Hauptlade übergeben werden, und zwar entweder persönlich durch einen Ältesten von jeder Kreislade oder neben einem schriftlichen Bericht (1660: versiegelt) durch die vereideten Amts- oder Ratsboten oder durch andere zuverlässige Mittelspersonen, die der Zufall darbot. Offenbar um die Richtigkeit der eingelieferten Beträge prüfen zu können, war zugleich über die bei jeder Kreislade eingenommenen Handwerksgebühren „richtige" Rechnung vorzulegen.

Endlich verrät noch folgende Bestimmung eine der Hauptlade zukommende Oberaufsicht. Bei dem Tode eines der bei der Nebenlade amtierenden Ältesten durfte ein Ersatzmann aus den zur Nebenlade gehörigen Meistern nur mit „Vorbewußt" der Dresdner Meister gewählt werden. Während in der Ordnung von 1660

[1]) Abgesehen von 6 Groschen Fördergebühren, die 1625 für sich angesetzt sind, während 1660 die ganze Summe auf 1 Thaler 6 Groschen erhöht ist. [2]) Ob das nicht für alle Gesellen gegolten hat und nur durch Versehen bei den andern ausgelassen ist? [3]) Ob etwa das „allezeit" die Abgabe auf alle Meistergelder beziehen soll, muß dahingestellt bleiben. [4]) Auch hier wieder abgesehen von den Fördergebühren.

Digitized by Google

diese Bestimmung sowohl auf den „geschworenen" Ältesten, der aus den Meistern der Kreisstadt selbst, wie auf den wohl nicht vereideten Mit- oder Nebenältesten (1625: Beisitzer) bezogen ist, der aus den ihr „zugethanen" Städten gewählt wurde, gilt sie 1625 dem Wortlaut nach nur für den Beisitzer.

In der Verwaltung der inneren Handwerksangelegenheiten waren sonst die Laden selbständig: von jeder wurden Quartalversammlungen gehalten, Lehrjungen aufgedingt und losgezählt, Meisterrecht erteilt, von jeder Handwerksgebühren erhoben und Geldstrafen auferlegt.

Wie bereits Seite 104 gesagt, ist der Plan der Leipziger, Dresdner und Zwickauer Korduanmacher (1629), eine Landinnung ins Leben zu rufen, gescheitert. Aus den dabei gepflogenen Verhandlungen ergiebt sich indes, daß im Lande damals jedenfalls nur drei Laden, in Leipzig, Dresden und Zwickau, bestanden haben, und daß es in andern Städten wohl nur vereinzelte, in vielen überhaupt noch gar keine Korduanmacher gab. Leipzig und Dresden hatten sicher bereits eigene Artikel[1]). Die 1629 verabredeten Landartikel lassen jeder Lade volle Gleichberechtigung; neue sollen nicht errichtet werden: wer sich in einer andern Stadt, außer diesen dreien, niederlassen will, hat in der „nächstgelegenen der drei verordneten Kreisstädte" Meisterrecht zu erwerben. Gemeinsame Sachen sollten zu Leipzig „im Ostermarkt" „vertragen" werden, wenn aus jeder Kreisstadt ein oder zwei Meister anwesend seien.

Wie viel Städte 1629 bei der Aufrichtung der Baderinnung sich anschlossen, wird in der Ordnung von 1629 nicht angegeben; aber 18 in Dresden anwesende Meister aus 16 Städten[2]) hatten dem Neudresdner Bader Hörnlein am 4. Februar 1628 Vollmacht zur Erwirkung der ersten Konfirmation erteilt. Diese erste Ord-

[1]) Dresden: 1626, siehe S. 103; in RA Korduanm. 4b sind Artikel des Handwerks der Leipziger Korduanmacher, allerdings ohne Konfirmation und Datum, eingeheftet, die offenbar zur Prüfung der 1629 entworfenen Artikel dem Dresdner Rat vorgelegt worden waren. [2]) RA Bader 44a. Bl. 5. Zwei Meister aus Freiberg, zwei aus Großenhain, einer aus Meißen, einer aus Altdresden, einer aus Tharandt, einer aus Öderan, einer aus Hainichen, einer aus Dohna, einer aus Wilsdruff, einer aus Neustadt, einer aus Schandau, einer aus Reinsberg (!), einer aus Brand, einer aus Gottleuba, einer aus Bischofswerda, einer aus Stolpen; außerdem also noch der Neudresdner.

Digitized by Google

nung ist für das ganze sächsische Kurfürstentum berechnet[1]). Über das Bestehen mehrerer Laden wird direkt nichts gesagt; da aber die, welche Meister werden wollen, an die „nächst angelegene Lade" gewiesen werden, so müssen notwendigerweise mehrere Laden im Lande vorhanden gewesen sein; wie viel es waren und wo sie standen, ist nicht zu erkennen. Da dies somit in den genannten Artikeln als bekannt vorausgesetzt ist, wird der Schluß gestattet sein, daß die Laden, die damals vorhanden waren, schon längere Zeit vor Aufrichtung der Innung bestanden, und da weiter über besondere Berechtigungen einer Lade nichts gesagt ist, daß sie alle vollständig gleichberechtigt waren.

Trotz der genannten einfachen Verweisung an die nächstgelegene Lade und dem Mangel einer statutarischen Abgrenzung der Bezirke, die den einzelnen Laden unterstanden, hatte wohl damals schon die Gewohnheit auf Grund der geographischen Lage der Orte entschieden. Jedenfalls sah man später den Stand von 1629 als Norm an. In den der Dresdner Lade allein geltenden Ordnungen (1658—1695) klagen die Meister, daß sich in den verwichenen Kriegsunruhen und nachher noch etliche von ihrer Lade hinweg zu andern Laden gewandt hätten und noch wenden möchten. Darum soll beim Kurfürsten um die Verfügung nachgesucht werden[2]), daß solche, von denen das „bisher" bereits geschehen sei, sich wiederum bei der hiesigen Lade einfinden, fernerhin aber niemand mehr sich von ihr hinweg begeben, daß es vielmehr „bei dem Verzeichnis der Werkstätten, die 1629, also seit der erlangten gnädigsten Konfirmation, dazu gehört haben, nochmals verbleiben" solle. Da die Ordnung von 1629 selbst kein solches Verzeichnis giebt, so mag doch bei der Konfirmation ein solches aufgestellt worden sein. Während des Dreißigjährigen Krieges hatte sich der Zusammenhalt der Meister im ganzen Lande gelöst; ja, es scheint sogar eine Verbitterung zwischen den Laden entstanden zu sein: die Ordnungen von 1658—1695 geben an, daß jene Meister, die sich zu andern Laden wendeten, die Absicht leite, „dort bei Erlangung des Meisterrechts mit gar schlechtem Examen

[1]) Wer im Kurfürstentum Sachsen Meister zu werden gesonnen ist, soll ꝛc.
[2]) In dem Artikel 22 der Ordnungen ist noch 1695 dieses „Ansuchen" stehen geblieben; aber durch die Konfirmation ist es doch wohl bewilligt worden; sonst wäre sicher der ganze Paragraph gestrichen worden.

Digitized by Google

und leichten Meisterstücken, ohne Beisein eines medici, auch wohl gar um ein Stück Geld durchzukommen, wodurch großer Schaden entstehe." So erklärte sich, daß 1658, 1682 und 1695 die Dresdner Lade[1]), d. h. alle zu ihr gehörenden Stadt- und Landmeister für sich allein Ordnungen bestätigen ließen. Von andern Laden ist in diesen Ordnungen gar nicht die Rede; nur der erste Satz von § 2, wer in diesem Kurfürstentum Sachsen, und zwar bei der Dresdner Kreis- (1658 und 1682) oder Hauptlade (1695), Meister zu werden gesonnen, läßt das Bestehen anderer Laden erkennen. Die Ordnung von 1682 liegt nur in einem Konzept vor, das durch Korrektur aus der von 1658 hergestellt wurde; doch trägt es unten die Beglaubigung, daß es mit dem Original übereinstimme. Im Eingang dieser Ordnung ist in dem Satz, der die Bitte sämtlicher zur „Dresdnischen" Hauptlade gehörigen Bader und Wundärzte um Konfirmation ausspricht, über dem Wort „Dresdnischen" das Wort „Leipzigischen" hineingeschrieben, und durch eine Randbemerkung sind in dem Wort „Hauptladen" zwischen „Haupt-" und „laden" die Worte „wie auch zur Chemnitzer Kreiß-"(laden gehörig) eingeschaltet. Unter dieser Randbemerkung steht weiter: „N. B. in das Leipzigsche exemplar kommen — (offenbar statt der darüber stehenden Worte) — diese wort: wie auch zur Kreys Laden zu Wittenberg." Es kann demnach nicht zweifelhaft sein, daß die Ordnung in zwei Exemplaren ausgestellt wurde, von denen das eine der Dresdner Haupt- und der Chemnitzer Kreislade, das andere der Leipziger Haupt- und der Wittenberger Kreislade gelten sollte. In den folgenden Artikeln ist aber die angeführte Stelle von § 2 unverändert gelassen, und auch § 1 redet nur von der Dresdner Kreislade. Da die Ordnungen von 1682 und 1695 aber nicht ein einziges Mal auf eine Nebenlade Bezug nehmen, auch unter den Orten, die damals zu Dresden gehörten, weder Chemnitz noch ein in unmittelbarer Nähe oder im Westen dieser Stadt gelegener Ort genannt ist, scheint die Chemnitzer Lade im einzelnen volle Selbständigkeit gehabt zu haben.

[1]) Sie wird im Eingang der Ordnungen von 1658 und 1682 Hauptlade, in den Artikeln selbst nur Kreislade, 1695 durchgehends Hauptlade genannt: hier liegt in der Bezeichnung Hauptlade keine Beziehung auf Nebenladen; der Name ist lediglich auf den einbezirkten Kreis bezogen. Sie ist auch sonst Hauptlade genannt: RA Bader 44b, Bader 14, HStA Loc. 13932. 1692. Christ. Meyern ꝛc. Bl. 30.

Digitized by Google

Sie hielt sich wohl nur in Streitfragen, die sie nicht schlichten konnte, an Dresden.

Eine Aufzählung der zur Dresdner Lade gehörenden Orte giebt erst die Ordnung von 1695. Nach gelegentlichen Angaben gehörten im Jahr 1674 30, 1689 34 Bader[1]) zu ihr; 36 Werkstätten[2]) nennt die Ordnung von 1695. 1674 sind Bader genannt aus Dresden*[3]), Altdresden*, Meißen*, Riesa, Radeburg, Radeberg, Pirna, Altenberg, Brand*, Freiberg**, Roßwein, Nossen, Wilsdruff*, Neustadt*, Frauenstein, Lommatzsch, Mügeln, Elsterwerda, Großenhain**, Ortrand, Senftenberg, Bischofswerda*, Schandau*, Dippoldiswalde, Tharandt*, Mühlberg, Sebnitz, Hainichen*[4]), dessen Bader Oberältester war, und Siebenlehn. Nur in Meißen gab es damals zwei (1628 auch hier nur einen), in jeder anderen Stadt einen Bader; 1689 kommt je ein Bader aus Königstein, Stolpen*, Bautzen, Dohna*, Gottleuba*, Lauenstein dazu; dagegen fehlt Hainichen und Siebenlehn. 1695 sind Neuostra, Glashütte, Siebenlehn und Großenhain mit einer zweiten[5]) eingetreten; es fehlen Bautzen und Frauenstein. Uber die 1700 hinzukommende dritte Dresdner Badestube wird später gesprochen werden.

Das Siebmacherhandwerk, in allen Städten nur sehr schwach vertreten, besaß für das ganze Land nur eine Handwerkslade, die bald Haupt-, bald Kreislade genannt wird. Wiewohl die Gründung der Innung und die Aufrichtung der Lade 1630 in Dresden erfolgte[6]), so kam doch damals die Lade durchs Los nach Torgau[7]). In dem Fall aber, daß der Meister, dem sie zunächst zur Aufbewahrung übergeben ward, sterben sollte, hatten nach § 2 der Ordnung die Siebmacher des ganzen Landes, offenbar da in den meisten Städten nur wenig Meister waren, von neuem eine Stadt als Ladenort zu wählen. Ob die Lade nach dem Tode des ersten oder eines späteren Obermeisters wirklich in eine andere Stadt gebracht wurde, ließ sich aus den vorliegenden Quellen nicht erkennen.

---

[1]) RA Bader 44 b. [2]) Scheinbar werden hier die Städte aufgezählt, in Wirklichkeit die Werkstätten. [3]) Die mit Sternchen bezeichneten sind schon 1628 genannt; in denen mit zwei Sternchen waren damals zwei Meister; der damals genannte Öderaner und der Reinsberger fehlen ganz. [4]) Dies ist der Chemnitz am nächsten gelegene Ort. [5]) Da diese 1628 schon da war, scheint sie nur zeitweise nicht besetzt gewesen zu sein. [6]) Siehe S. 113 und 114. [7]) Ordn. von 1630.

Digitized by Google

Die Städte, welche zur Innung gehörten, werden in der Ordnung nicht genannt. Die erste Bitte um Konfirmation vom Jahre 1618[1]) ist zunächst von einem Dresdner, dann von je zwei Meistern aus Torgau, Leipzig und Naumburg und je einem aus Freiberg, Großenhain und Delitzsch unterschrieben[2]). Die Seite 114 erwähnte Citation vom 7. September 1630 zu einer Zusammenkunft aller Siebmacher in Dresden läßt der Rat an 16 Städte ergehen: Leipzig, Wittenberg, Dresden, Freiberg, Zwickau[3]), Torgau, Naumburg, Delitzsch, Grimma, Pegau, Zeitz, Leisnig[4]), Döbeln, Nebra a. d. Unstrut, Augustusburg, Olbrichshain (?). Langensalza, Tennstedt, Cölleda, Sangerhausen sind nachträglich wieder weggestrichen worden. Es sollen damals ungefähr 25 Siebmacher im Lande gewesen sein. Zur Bezahlung der Kosten, die bei der Konfirmation der Innung aufgelaufen waren, werden die Meister der genannten Städte mit Ausnahme von Zeitz und Freiberg herangezogen, wo inzwischen vielleicht die Meister ihr Handwerk aufgegeben hatten oder gestorben waren[5]). Aus der Ordnung ergiebt sich, daß die Meister des kurmeißnischen, Leipziger und erzgebirgischen Kreises an Torgau gebunden waren und hier alle vorkommenden Handwerksangelegenheiten verrichten, vor allem auch ihr Meisterrecht erwerben mußten[6]).

Während zwei Dresdner Kammacher noch 1654 erklärt hatten, sie seien mit den Leipzigern in einer Innung vereinigt[7]), so wurde doch schon 1655 eine Ordnung nur für die wahrscheinlich unterdes an Zahl gewachsenen Dresdner Kammacher konfirmiert. Die Bestimmung indes (§ 7), wer in umliegenden Orten, wo noch kein „bezunfter" Meister[8]) ist, sich niederlassen will, muß in Dresden sein Meisterrecht erwerben, seine Jungen aufdingen und loszählen, zwingt solche Meister, sich Dresden anzuschließen. War hierdurch zunächst nur der Anschluß einzelner Landmeister bedingt, so lag darin doch der Anlaß dazu, daß sich die Dresdner Lade zu einer Kreislade entwickelte. Bald darauf forderten die Leipziger Kammacher von den Dresdnern Anerkennung ihrer Lade als Hauptlade, vielleicht weil

[1]) Siehe S. 113 und 114. [2]) RA C. XXIV. 94. [3]) Bei dem Namen dieser Stadt fehlt der Vermerk, daß sie empfangen worden sei. [4]) Hier war sicher nur ein Meister. [5]) RA C. XXIV. 94. [6]) Nur das Meisterjahr (siehe später) durfte an einem andern Orte verbracht werden. [7]) RA C. XXIV. 22b. Die zwei Meister sind Michael und Christoph Hutmann. [8]) Ein solcher gehörte dann eben wohl schon der Dresdner Lade an.

Digitized by Google

die Dresdner Lade neu oder wenigstens erst durch die erhaltene Konfirmation offiziell anerkannt war, wodurch sie sich wohl, wenn auch bisher der Leipziger untergeben, zu voller Selbständigkeit berechtigt glaubte. In dem dadurch entstandenen Streit siegten 1677 die Dresdner. Man einigte sich, daß hier und in Leipzig eine „absonderliche" Kreislade bestehen, keine der andern im geringsten einzugreifen befugt sein, bei beiden aber einerlei Handwerksartikel gehalten werden sollten[1]). Die auf Grund dieses Vergleiches von den Dresdner und Leipziger Meistern verabredete und nur für Dresden und Leipzig geltende Ordnung von 1677 läßt in der That deren volle Gleichberechtigung, besonders in folgender Bestimmung des neunten Artikels, erkennen: wenn jemand an einem andern Orte das Handwerk treiben würde, bevor er sich bei einer ordentlichen Handwerkslade zunftgemäß gemacht, und wenn ein Gesell oder Meister, der etwas Unrechtes gethan hätte, sich bei einer der beiden Laden selbst stellte, um sich abstrafen zu lassen, so soll kein Handwerk ohne Vorwissen des andern entscheiden; ja, es soll unter Umständen das eine auf des Verbrechers Unkosten einen Bevollmächtigten zu dem andern schicken, vor dem die Sache verhandelt wird. Zugleich geht daraus hervor, daß das ganze Land an diese beiden Laden gebunden wurde. Über bereits in anderen Städten vorhandene Meister wird nichts bestimmt; es werden vielmehr stets nur Dresdner und Leipziger Meister als die einzigen im Lande vorausgesetzt[2]). Wer sich aber (§ 7) jetzt erst in einem Ort „außerhalb der Stadt Dreßden und Leipzig" in sächsischen Landen niederlassen wollte, mußte sein Meisterrecht in einer dieser beiden Städte, je nachdem sein neuer Wohnort der einen oder der andern näher lag, erwerben, alle Handwerksverrichtungen dort vollziehen[3]), auch sonst in jeder Beziehung, z. B. im Tagewerk und im Lohn der Gesellen, mit den Hauptorten Gleichheit halten. Die Eintragungen im Handwerksbuch der Dresdner Lade[4]) zeigen, daß nach 1680 sich zwei Großenhainer, ein Pirnaer und ein Gubener Meister[5]) zu ihr

[1]) HStA Conf. CCVIII. Bl. 323 und Ordnung von 1677. [2]) Zum mindesten gab es damals außer in Leipzig und Dresden nur außerordentlich wenig Meister. [3]) Über die Arbeitsjahre, die in dem neuen Wohnort, vorausgesetzt, daß sich bereits ein Meister dort niedergelassen hatte, verarbeitet werden sollten, später. [4]) RA Lade der Kammacher. [5]) Der letztere kam allerdings zur Hauptversammlung sehr unregelmäßig, wahrscheinlich nur dann, wenn er vor

Digitized by Google

hielten. Die Gesamtzahl der beteiligten Meister kann kaum zehn betragen haben.

In dem Klempnerhandwerk haben die „Klemper vnnd Lattern Macher" mehrerer Städte: Dresden, Freiberg, Leipzig, Wittenberg, Torgau, Halle, Magdeburg, Döbeln, Eisleben, Jüterbogk, Rottewitz (?), Bautzen, Görlitz, bereits 1621[1]) in Leipzig Artikel vereinbart, von denen sich indes nur eine Abschrift ohne Konfirmationsurkunde fand[2]). Die Bestätigung scheint demnach nicht erfolgt zu sein. Die nachher erwähnten, vom Leipziger Rat konfirmierten können aber mit diesen Landartikeln nicht identisch sein, da die Konfirmation damals vom Kurfürsten begehrt wurde. Vielleicht kann aber der Anschluß der Dresdner Meister an Leipzig als eine Folge der dortigen Verabredungen angesehen werden. 1673[3]) wird angegeben, die Ordnung liege in Leipzig, wo die Dresdner Klempner, wie aus den Meisterbriefen zu ersehen sei, Meisterrecht erwerben müßten, und 1684[4]) geben die hiesigen Meister selbst an, daß ihre Vorfahren, weil ihrer nur „ein baar gewesen, es mit denen zu Leipzigk und derselben von dem Rathe daselbst konfirmirten Innung gehalten, welches auch bis itzo so geblieben". Aus ihren Klagen geht auch jetzt wieder hervor, daß sie in Leipzig Meisterrecht gewinnen, daß sie weiter dort auch ihre Jungen aufdingen und andere Handwerkssachen austragen lassen mußten. Indes haben sie damals schon versucht, sich dieser Verpflichtung zu entziehen und sich selbständig zu machen: nach einer vorhandenen Rechnung[5]) haben sie bereits 1680 einen Lehrjungen in Dresden auf ihrer Versammlung aufgedingt, 1684 ihn losgesagt, zwischen beiden Jahren ein eigenes Handwerkssiegel angeschafft, 1687 und 1688 auch schon einen Gesellen zum Meister gesprochen. Ob der 1690 begonnene Prozeß mit den Leipzigern sich auf dieses gegenseitige Verhältnis bezog, ist nicht angegeben[6]). 1689 wurde die so nach und nach schon ein-

dem Handwerk etwas zu verrichten hatte. 1687 (RA Kamm. 21a) wird ein Lehrjunge von ihm in Dresden aufgedingt und losgezählt und später zum Meister gesprochen.

[1]) Die Schreiben der Räte und Handwerke, die um ihre Meinung gefragt worden waren, sind wenigstens von 1621 und 1622; unter den Artikeln selbst steht kein Datum. [2]) HStA Conf. CLXIX. 1602—1631. Bl. 449. [3]) RA Klempner 13. Bl. 3b. [4]) RA Klempner 84a. 1684. Bl. 1 flg., vgl. auch HStA Conf. CCXI. 1688—1690. Bl. 145. [5]) RA Klempner 15. [6]) Ebenda; Note in der Rechnung: an dem Streit sei hauptsächlich Meister Linke schuld gewesen.

Digitized by Google

getretene Selbständigkeit durch Konfirmation einer eigenen Ordnung anerkannt. Daß Landmeister aufgenommen werden konnten, ist bereits Seite 152 angegeben.

Nach einer Angabe der Dresdner Zirkelschmiede aus dem Jahre 1665[1]) haben ihre Genossen zu Bautzen, Görlitz und Böhmisch-Leipa 1596 mit ihnen ein „pactum" geschlossen, daß sie es jederzeit mit hiesiger Lade halten und, wenn ein Lehrjunge aufgenommen und losgezählt würde, eine bestimmte Summe[2]) in die Lade zahlen wollten. Angaben der Bautzner Meister vom 30. Dezember 1659 und des Dresdner Rates vom 2. Januar 1660 zeigen, daß auch damals noch die Lehrjungen der Bautzner Meister in Dresden aufgenommen und losgezählt[3]), auch der Lehrbrief in Dresden ausgestellt[4]) wurde. Es scheint indes eine persönliche Vorstellung der Jungen vor dem Dresdner Handwerk erlassen worden oder, zuweilen wenigstens, nur gelegentlich erfolgt zu sein[5]). Quartalgeld zahlten sie nach Dresden nicht, wurden auch von den hiesigen Meistern nicht zum Quartal gefordert. Schon daraus ergiebt sich, was die Bautzner Meister noch besonders betonen: der Anschluß war nur der Lehrjungen wegen, die auf der späteren Wanderschaft nicht fortkamen, wenn sie nicht einen zunftgerechten Lehrbrief besaßen, und allein in Lehrlingssachen erfolgt. Im übrigen hatten es die Vorfahren der damaligen Bautzner Meister mit den Schlossern, sie selbst und die Feilenhauer mit den Messerschmieden in Bautzen gehalten. Der Anschluß ihrer Vorfahren an das Dresdner Handwerk sei von diesen, so behaupten damals die Bautzner Meister, nur „auff ihre Lebenszeit undt also nur vor ihre Personen" vollzogen.

[1]) RA Zeugschmiede 11a. 1665. [2]) Bei der Aufnahme 3 Groschen, bei der Lossprache 1/2 Gulden. [3]) Siehe Anm. 1; hier giebt einer der betr. Meister an, es sei bei Aufnahme und Lossprache jedesmal 1/2 Gulden gegeben worden. — Außerdem mußten die Bautzner Meister auch an ihr Handwerk zahlen. [4]) Die Auslösung desselben habe über 4 Thaler gekostet, abgesehen von den Spesen, die sie auf die Abholung hätten wenden müssen. [5]) Es wird z. B. gesagt: wenn wir einen Lehrjungen aufnehmen ꝛc., müssen Gebühren nach Dresden geliefert oder überschickt werden. Der vorkommende Ausdruck: bei der Dresdner Lade aufnehmen ꝛc. braucht nicht persönliches Erscheinen zu bedeuten. An einer Stelle wird allerdings auch von einer Reise gesprochen, die wegen ihrer Lehrjungen nötig werde; doch könnte das vielleicht nur auf die Auslösung des Lehrbriefes bezogen sein.

Digitized by Google

Infolgedessen hielten sich die Bautzner Meister für berechtigt, das Verhältnis zur Dresdner Lade wieder zu lösen, und suchen dies durch Vermittelung ihres Rates bei dem Dresdner Rat seit 1660 zu erreichen. Da ihre Zahl jetzt auf drei gestiegen war, meinten sie stark genug zu sein, eine eigene Innung aufzurichten und also auch giltige Lehrbriefe auszustellen. Von ihrem Rat erhalten sie nach dessen eigener Angabe aus dem Jahr 1666 in der That bald nach 1660 wirklich besondere Handwerksartikel. Die Dresdner Zirkelschmiede, später im Bunde mit denen von Pirna, erkennen die Absonderung nicht an, „treiben" Bautzner Gesellen „auf", geben ihnen nicht einmal die üblichen 14 Tage lang Arbeit, ja verweigern ihnen selbst ein Nachtlager. Zur Beilegung der Streitigkeiten berufen sie die Bautzner Meister als zu ihrer Lade gehörig zum Quartal nach Dresden, wozu ihnen diese die Berechtigung abstreiten[1]). Der Streit zieht sich noch Jahre hin. Der Erfolg ist nicht angegeben; indes ist die vom Dresdner Rat konfirmierte Ordnung von 1695 nur für das Dresdner Handwerk berechnet.

Mit der Dresdner Mälzerinnung hielten es nach drei Angaben aus den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts bereits seit 1602, bez. 1621[2]) eine ziemliche Anzahl Mälzer in Städten und Dörfern[3]): Meißen, Dippoldiswalde, Glashütte, Altenberg, Frauenstein, Rechenberg, Dohna, Wilsdruff, Radeberg, Liebstadt, Borthen, Possendorf, Maxen, Lauenstein und Saade[4]) angegeben. Als die Dresdner Mälzer, die 1697 eine neue Konfirmation vom Rat erhalten hatten, sich 1701 um kurfürstliche Bestätigung bemühten, erklärten die Meister der Ortschaften Meißen, Glashütte, Altenberg, Saade, Maxen, Wilsdruff, Radeberg und Lauenstein, 1702 auch Dippoldiswalde für sich, ihre Erben und Nachkommen, es auch ferner mit den Dresdnern halten zu wollen[5]).

[1]) RA Zeug-, Säge- und Zirkelschm. 11a. 1665. Dabei wird von den Bautznern die Behauptung aufgestellt, vor 12 Jahren hätten sich auch die früher zur Dresdner Lade gehörenden Freiberger Zirkelschmiede selbständig gemacht. [2]) RA Brauer 12b. Bl. 8, Bl. 36 und HStA Loc. 30588. Innungen Dresdens 1693—1749, vgl. auch das S. 99 Gesagte. [3]) Jedenfalls solche, in denen Rittergüter mit Brauereien waren. [4]) Wohl ein Dorf: Sadisdorf (?). [5]) Siehe Anm. 2. In der Quelle aus dem HStA sind 1702 zwei Mälzer von Dippoldiswalde eingetragen; dagegen fehlt hier Saade, während die Orte Dohna, Frauenstein, Rechenberg, Liebstadt, Borthen, Possendorf noch vorgeschrieben sind, dahinter aber sich keine Meister eingetragen haben.

Digitized by Google

Die hiesigen Rotgießer, die innerhalb des hier besprochenen Zeitraumes keine Innung bildeten, erkennen 1682 die Nürnberger Lade als Hauptlade an. Die Artikel anderer Städte müßten mit denen der Nürnberger übereinstimmen und mit dem Siegel des Nürnberger Handwerks bekräftigt sein. Bei einem Streit mit einem Görlitzer Meister wollen die Dresdner in der That nach Nürnberg berichten[1]).

b) Landinnungen, in denen die Handwerke der vereinigten Städte im allgemeinen volle Selbständigkeit behielten.

Hierher ist wahrscheinlich das Handwerk der Schneider zu rechnen. Im Jahre 1558 schlossen sich die „Schneider im Land zu Meißen" von „32 Stedtlein, in denen Zünfte und Innunge sind", zusammen und einigten sich über sieben Artikel, die, außerordentlich kurz gefaßt, nur die wichtigsten Punkte, die Zahl der in einer Werkstätte gestatteten Lehrjungen und Gesellen, die Dauer der Lehrzeit, die hauptsächlichsten Anforderungen bei der Aufnahme eines Meisters, die Bestrafung der Gesellen, die bei Störern gearbeitet hatten, und der Störer selbst, endlich die Abgrenzung gegen die Beutler behandeln. Es sind das offenbar die Punkte, die das Bedürfnis nach der Vereinigung hervorgerufen hatten. Die 32 Städte waren Leipzig, Freiberg, Dresden, Zwickau, Chemnitz, Torgau, Annaberg, Marienberg, Schneeberg, Meißen, Pirna, Großenhain, Oschatz, Grimma, Pegau, Eilenburg, Delitzsch, Döbeln, Rochlitz, Mittweida, Geithain, Colditz, Leisnig, Senftenberg, Zschopau[2]), Öderan, Lommatzsch[3]), Roßwein, Hainichen, Mühlberg, Belgern und Ortrand. 1587 war ihre Zahl durch Aufnahme von Plauen, Ölsnitz, Wurzen, Borna, Bischofswerda, Dippoldiswalde, Düben und Schildau auf 40, 1602 mit Radeberg und Wolkenstein auf 42, 1612 mit Zörbig und Schellenberg auf 44 gestiegen. 1661 dagegen fehlen Freiberg, Annaberg, Plauen, Ölsnitz, Meißen, Pirna, Großenhain, Oschatz, Rochlitz, Senftenberg, Hainichen, Ortrand, Wolkenstein und Zörbig, so daß nur noch 30 geblieben sind. Ein Grund, warum die genannten sich nicht mehr beteiligten, ist nicht angegeben.

Keine der vorhandenen Landordnungen enthält über das gegenseitige Verhältnis der verbundenen Städte auch nur die geringste An-

[1]) RA Rotg. 14a. 1682. [2]) „Zschepa". [3]) „Lummitzsch".

Digitized by Google

deutung; ebenso schweigen die Dresdner Stadtordnungen darüber. Da nun keine Landes- oder Kreisversammlung vorgeschrieben, da über die Erwerbung des Meisterrechts [1]) bestimmt wird, daß der betreffende Geselle drei Jahre nacheinander an dem Ort arbeiten muß, wo er Meister werden will, keine bestimmte Lade dabei genannt ist, da endlich im Eingang alle beteiligten Städte aufgezählt werden, ohne daß dabei auf ein Vorhandensein von Hauptladen hingewiesen würde, so muß unbedingt auf volle Selbständigkeit der einzelnen Städte in der Verwaltung ihrer Handwerksangelegenheiten geschlossen werden.

Nach dem Inhalt der sieben Artikel zu urteilen, mag der Landesverband der Schneider einen doppelten Zweck gehabt haben. Einmal waren im Lande Ungleichheiten in der „Handwerksgewohnheit" vorhanden, sicher in der Zahl der Gesellen, die ein Meister halten durfte, wahrscheinlich auch in den Anforderungen, die an die Lehrjungen, wie an die neuen Meister gestellt wurden; hier sollte soweit thunlich Einheit geschaffen werden [2]). Das andere Mal hoffte man gemeinsam erfolgreicher die gerade in dem Schneiderhandwerk sehr zahlreichen Störer, sowie die Übergriffe der Beutler bekämpfen zu können.

Wenn sich nun trotzdem aus anderen Quellen Vororte in dem Schneiderhandwerk des Landes nachweisen lassen, so können deren Vorrechte sicher nur darin gesucht werden, daß ihnen im allgemeinen die Pflicht oblag, die Interessen des Schneiderhandwerks zu wahren, d. h. also vor allem den Kampf gegen die Störer zu führen, vielleicht auch über die Einheit in der Handwerksgewohnheit zu wachen. Nach Angaben aus dem Jahre 1659 bestanden damals

---

[1]) Über die Aufnahme neuer Meister wird weiter bestimmt, daß nur solche Gesellen zugelassen werden dürfen, die in Städten und Märkten gelernt haben, wo Zünfte und Innungen sind. Wer anderswo, also bei einzelnen, nichtzünftigen Schneidern gelernt hatte, mußte „zuvor wie andere Lehrjungen" in Zunftstädten, das sind eben die vorhergenannten, lernen: darin liegt ebenfalls keine Spur von Vorrechten gewisser Städte. [2]) In der Zahl der gestatteten Gesellen wird eine Ungleichheit gelassen. § 6 setzt für die „vornehmsten" Städte, Leipzig, Dresden, Torgau, Zwickau, Chemnitz, Meißen, Pirna (fehlt 1661), Großenhain (fehlt bis 1602 und 1661), Freiberg (desgl.), Annaberg (fehlt 1661) und andere, als höchste Zahl 3 fest, gestattet aber den kleineren Städten, dem dort einmal herrschenden Gebrauch entsprechend, nur einen oder zwei Gesellen zuzulassen.

Digitized by Google

vier Kreis- oder Hauptladen in Dresden, Torgau, Leipzig und Zwickau. Bei ihnen „wollen stehen, laut producirter Vollmachten", folgende Städte: bei Dresden 5 Städte: Öderan, Roßwein, Bischofswerda, Dippoldiswalde und Radeberg; bei Torgau 7: Eilenburg, Wurzen, Lommatzsch, Döbeln, Mühlberg, Belgern, Schildau; bei Leipzig 8: Pegau, Borna, Geithain, Colditz, Leisnig, Grimma, Düben, Delitzsch; bei Zwickau 6: Schneeberg, Marienberg, Chemnitz, Zschopau, Mittweida, Augustusburg. Die fehlenden, von denen 14 (bei Dresden: Freiberg, Meißen, Pirna, Senftenberg, Ortrand) mit Namen genannt sind, hatten sich vielleicht infolge des Dreißigjährigen Krieges ferngehalten. Als damals die Schneider um neue Konfirmation der Landartikel baten, wurde ihnen der Bescheid, daß sie erst erfolgen solle, wenn die übrigen Städte erklärt hätten, bei ihrer Hauptlade und der alten Konfirmation bleiben zu wollen. Trotzdem hielten sich, wie schon gesagt, eine Anzahl Städte der neuen Vereinigung fern. Da 1660 Meißen, Pirna, Senftenberg und Ortrand als die bezeichnet werden, die früher noch zur Dresdner Lade gehört, sich jetzt aber „separieret" hätten, so würden früher im ganzen neun Städte zur Dresdner Hauptlade gehört haben[1]). Auf Grund dieser direkten Aussagen über die vier Vororte wird man nun auch in der Bemerkung, daß jede dieser vier Städte 1587 den „Hauptbrief" (Landordnung) erhalten habe, sowie in der Anordnung, daß die Landordnung von 1602 viermal auf Pergament geschrieben werden solle[2]), eine Beziehung auf die vier Hauptladen finden, die demnach mindestens seit 1587 bestanden haben müssen. Am 14. August 1682 bitten die Schneider um neue Konfirmation der Landordnung mit einigen Änderungen; indes kommt jetzt, wie es scheint, keine Einigung zustande; es wird sogar direkt ausgesprochen, daß jeder Ort absonderliche Konfirmation verlangen will[3]), und in der That fand sich nach 1661 keine neue Bestätigung der Landartikel.

Von den Leinwebern ist ungefähr zu gleicher Zeit, wie von den Schneidern, ein Zusammenschluß der im Lande bestehenden Innungen versucht worden. Die Seite 51 erwähnte Landordnung ist in der einen Abschrift[4]) bezeichnet als Artikel und Ordnung des

---

[1]) HStA Conf. CXCVI. Bl. 268 und 579. [2]) HStA Conf. CLXVII. 1602 und 1603. Bl. 264. [3]) RA Schneider 113. Bl. 2 und 74. [4]) HStA Loc. 8746. Innung der Leinw. 1456 flg. Bl. 282.

Digitized by Google

Handwerks der Leinweber in Städten dieses „Kur- und Fürstentums zu Sachsen", da „Zunfft vnd Innunge gehalten" werden. Nach den Schlußbemerkungen einer andern Abschrift[1]) sind sie am 1. August 1552 durch die Meister von Chemnitz, Rochlitz, Mittweida, Frankenberg, Hainichen, Öderan, Zschopau, Dresden (zugleich in Vollmacht derer zu Neustadt, Geithain, Sebnitz und Meißen), weiter von Pirna, Bischofswerda, Leipzig, Torgau, Leisnig, Colditz und Freiberg in Freiberg verabredet worden. Neue Bittschriften um Bestätigung 1556 und 1557 sind von den „Viermeistern und ganzen Handwerken" der Leinweber zu Chemnitz, Rochlitz, Geithain, Zschopau, Öderan, Hainichen, Frankenberg, Leipzig, Freiberg, Colditz, 1556 auch der zu Mittweida und Leisnig unterschrieben[2]). Dresden fehlt jetzt, weil es 1556 seine eigenen Artikel vom Kurfürsten hatte bestätigen lassen. Muß, wie früher gesagt, auch dahingestellt bleiben, ob die Artikel konfirmiert worden sind, so mag doch darauf hingewiesen werden, daß die Artikel den verbundenen Städten, wie bei den Schneidern, volle Selbständigkeit lassen. Die Vermutung liegt nahe, daß unter anderem die später zu besprechende Ungleichheit in der Lehrzeit, die in den sächsischen Städten herrschte, den Wunsch nach einer Vereinigung rege gemacht hatte. Die Ordnungen von 1611 und 1669 sind reine Dresdner Stadtordnungen, ohne Beziehung auf Landmeister. Wenn 1654[3]) die Dresdner Meister ein ihnen zugegangenes kurfürstliches Reskript an sechs Orte, Radeberg, Stolpen, Bischofswerda, Neustadt, Hohnstein und Pirna senden, so ist daraus kein sicherer Schluß auf eine Abhängigkeit derselben von Dresden zu ziehen.

Dagegen geben 1655 die Ortrander Meister, deren Zahl, bis auf einen zusammengeschmolzen, sich eben wieder um einige vermehrt hatte, an, sie seien berichtet, „daß wie bey dero Churf. Residenz Stadt Dreßden die Hauptlade befindlichen, also wir zugleich darein, krafft etlicher vnser noch inhabender Articul, mit einbehörig vndt begriffen"; sie bitten nun die Dresdner, sie wiederum in ihre „Zunfft vndt Haubtlade auf- vndt anzunehmen", und versprechen, dem, was ihre „schuldigkeit nach Handwergsgewohnheit antreffen möchte", sich jederzeit zu unterwerfen[4]).

[1]) HStA Loc. 8746. Innung der Leinw. 1456 flg. Bl. 286. [2]) Ebenda zum Schluß. [3]) HStA Loc. 9785. Akta, die Leinw.-Innung z. Dr. betr. Vol. I. 1513. Bl. 219. [4]) Ebenda Bl. 225.

Digitized by Google

Bei der Beratung der ersten Seilerordnung waren 1515 zu Leipzig[1]) folgende Städte vertreten: Leipzig (mit 6 Personen), Chemnitz (8), Altenburg (8), Dresden (3)[2]), Pirna (2), Dippoldiswalde (1), Meißen (3), Großenhain (2), Lommatzsch (1), Penig (3), Borna (3), Weißenfels (3), Merseburg (2), Delitzsch (1), Grimma (1), Roßwein (1). Eine weitere Angabe aus derselben Zeit nennt als beteiligt noch Döbeln, Mittweida, Stollberg, „Schmell" (Schmölln?) und Halle, während Roßwein fehlt[3]). Nach dem Eingang der 1515 aufgestellten, wie der 1518 konfirmierten Artikel gelten sie für die „furnemlichsten Stedte vnd Communen" des Fürstentums Meißen und im Osterlande.

Die Landordnungen von 1567, 1602 und 1614 zählen 39 Städte auf, welche sie verabredet und angenommen haben, dieselben Städte, die 1614 die Bittschrift um neue Konfirmation[4]) unterschrieben: Dresden, Leipzig, Zwickau, Freiberg*, Chemnitz, Annaberg, Marienberg, Schneeberg, Wolkenstein, Wittenberg, Torgau, Mittweida, Rochlitz, Herzberg, Grimma, Salza* (Langensalza?), Naumburg*, Zeitz*, Eckartsberga*, Freiburg*, Pegau, Sangershausen*, „Mirtisburg"* (1567 „Martiß", „Martinsburg" in der Bittschrift), Zschopau, Öderan, Plauen*, Meißen, Großenhain, Oschatz, Pirna, Ortrand, Eilenburg, Wurzen, Lommatzsch, Weißenfels*, Delitzsch*, Ölsnitz, Colditz und Waldheim.

Am 29. Dezember 1652[5]) wurde ihnen auf kurfürstlichen Befehl Döbeln zugefügt. Die Erneuerung der Artikel erbaten dagegen am 8. März 1658 nur 29 Städte, dieselben, die in den Ordnungen von 1662 und 1685[6]) eingetragen sind. Die 12 Weggebliebenen sind in der obigen Aufzählung mit * bezeichnet. Bei den meisten kann der Grund ihres Ausscheidens in der 1652 erfolgten Errichtung der schon genannten drei Fürstentümer liegen; bei einigen muß er in anderen Momenten gesucht werden. Dagegen ist die bereits genannte Stadt Döbeln und außer ihr noch Leisnig hinzugekommen.

---

[1]) HStA Loc. 9892. Der Handw. zu Meißen Innungsart. 1490—1522. Bl. 5 und 21b. [2]) Siehe S. 57 Anm. 4. [3]) HStA Loc. 9892. Der Handw. zu Meißen Innungsart. 1490—1522. Bl. 21 b. [4]) HStA Conf. CLXXV. 1614—1615. Bl. 24b und 25. [5]) Ebenda Bl. 20 flg. [6]) In der Ordnung von 1713 sind die Städte nicht einzeln aufgezählt; ihre Konfirmation ist von den Dresdner Seilern für sich und „diejenigen Städtlein und Marcktflecken, so unter ihrer Innungs-Zunfft und Lade gehören", erbeten.

Digitized by Google

Sämtliche Landordnungen lassen den Städten, wo eine Innung vorhanden war, volle Selbständigkeit. In der Ordnung von 1518 ist nicht einmal angegeben, wo ein Gesell Meisterrecht erwerben sollte, der sich in einer Stadt niederlassen wollte, wo noch kein Meister war oder keine Seilerinnung bestand. Nur betreffs der Lehrjungen, weil die ohne zunftmäßige Aufnahme und Lossprache auf der Wanderschaft nicht fortkamen, wird 1518 bestimmt, daß ein Meister, der allein in einer Stadt wohnte, seinen Lehrjungen in der vorgeschriebenen Weise („diser gestalt") vor redlichen Männern, also gar nicht notwendig vor Seilermeistern, aufnehmen und solches darnach dem Handwerk der „nehsten 4 Stedte eyne bei yme offenbarn" soll; selbst in solchem Fall also ist der Meister keiner anderen bestimmten Stadt wirklich untergeordnet. 1614 bis 1713 werden dagegen die Seiler solcher Städte, in denen nicht vier oder fünf vorhanden sind, angewiesen, mit der größeren Stadt, welche ihnen am nächsten gelegen und „dieser Ordnung ist", alle Quartale „einzulegen", dort die Lehrjungen aufzubingen und loszuzählen und das Meisterrecht zu gewinnen[1]). Da diese Bestimmungen nur für solche kleine Städte gelten, deren Meisterzahl nicht zur Bildung einer eigenen Innung ausreichte, so ist gerade der Umstand, daß sie gegeben wurden, ein sicherer Beweis für die Selbständigkeit der Städte, in denen eine Innung vorhanden war. Diese Bestimmungen zeigen übrigens recht deutlich, wie einzelne Landmeister gezwungen waren, sich der Innung einer anderen Stadt anzuschließen. Wenn seit 1662 der erste Artikel der Landordnungen, der über die Versammlungen handelt, von benachbarten Meistern redet, die es mit den Haupt- und Kreisladen[2]) „halten"[3]),

[1]) Auffallend ist die Bestimmung für Erwerbung des Meisterrechts 1662 bis 1713: das Meisterjahr soll „allhier" oder, wie nachher noch hinzugefügt wird, anderswo verarbeitet werden. Der Ausdruck „allhier" ist insofern unpassend, als die Ordnung dem ganzen Land, keiner bestimmten Stadt gilt; er ist wohl dadurch hineingekommen, daß eine Stadt die Artikel aufstellte oder vorhandene Artikel zu Grunde gelegt wurden. Das „allhier" etwa auf die in § 1 genannte Hauptlade zu beziehen, was die Erwerbung des Meisterrechts für das ganze Land an einen einzigen Ort binden würde, widerspräche der sonst überall vorausgesetzten Selbständigkeit der Städte. [2]) Wo sie standen, wird nicht gesagt; auch keine Stelle nimmt wieder auf sie Bezug. Sollte hier etwas Neues eingeführt werden, so wären unbedingt ausführlichere Bestimmungen gegeben. [3]) Sie haben nur zu dem Hauptquartal Trinitatis zu kommen.

Digitized by Google

so kann nach dem Gesagten an solche Laden, an die ein fester großer Bezirk in allen Handwerksangelegenheiten gebunden war, nicht gedacht werden; wohl mochten allerdings manche größeren Städte eine größere Zahl Landmeister unter sich haben, da in vielen der kleineren Städte eben nicht vier Meister gewesen sein werden, und dadurch mag die Lade solcher Orte schließlich den Namen Haupt- oder Kreislade erhalten haben; unter den benachbarten Meistern können nur solche vereinzelte Landmeister verstanden sein. Zu Dresden gehörten fünf Städte, die sicher durch die genannte Anweisung an solche kleine Städte mit noch nicht vier Meistern zum Anschluß an seine Innung gebracht worden waren. Am 31. August 1653[1]) erschienen die Seilermeister Dresdens „wie auch andere zur Laden anhero gehörende Älteste und andere Meister" des Seilerhandwerks vor dem Rat und erhielten von ihm die Konfirmation eines besonderen Artikels. In demselben werden als zur Dresdner Lade gehörend Wilsdruff, Dippoldiswalde, Bischofswerda, Radeberg und Radeburg genannt. Von diesen Städten ist keine unter den an der Spitze der Ordnungen aufgezählten Orte genannt. Die ebenfalls nahe gelegenen Städte Pirna und Meißen, die unter diesen letzteren sind, hatten offenbar eine hinreichend große Zahl von Meistern, um eine selbständige Seilerinnung bilden zu können. Da die Bestätigung dieses Artikels der hiesige Rat und nicht der Kurfürst, der doch die Landordnungen konfirmiert hatte, vollzog, ohne daß vorher mit den übrigen 38 Städten verhandelt wurde, so erscheint die Dresdner Seilerinnung, trotzdem Meister anderer Städte zu ihr gehörten, trotzdem diese ihre eigenen Ältesten hatten[2]), noch durchaus nicht ihres städtischen Charakters entkleidet.

Nur einmal werden wirklich direkt Vororte genannt. Nach dem Eingang der 1515 verabredeten Artikel[3]) wurden damals vier „Heubtstete ausgesatzt, an den sich die vmliegende nehste Stete, ap sie des bedurffen wurden, alle Zceit one vnnütze Zcerunge erholen mogen", nämlich Leipzig, Altenburg, Dresden und Chemnitz. Diese Anweisung spricht indes den genannten Städten durchaus keine

[1]) Siehe S. 58. [2]) Älteste mögen die Meister einer solchen Stadt gewählt haben, wo mehrere Meister waren, vielleicht hauptsächlich als Abgeordnete, die sie zu Verhandlungen nach Dresden schickten. [3]) HStA Loc. 9892. Der Handwerker zu Meißen Innungsart. 1490—1522. Bl. 11.

Digitized by Google

wirkliche Oberherrschaft zu; es wird vielmehr den andern Städten nur die Möglichkeit geboten, sich dort Rat zu holen. Das mag eben deshalb besonders nötig geworden sein, weil in vielen Städten nur wenig Meister vorhanden waren, die in schwierigen Verhältnissen sich gewiß oft nicht selbst zu helfen wußten. Diese vier Hauptstädte sind unter den „nehsten 4 Stedten" gemeint, denen ein allein wohnender Meister 1518 die vollzogene Aufnahme eines Lehrjungen melden sollte[1]).

Die erste und einzige Landordnung der Hutmacher von 1552 gilt den Meistern des Kurfürstentum Sachsens und der Lande, die Kurfürst Moritz seinem Bruder August überlassen hatte. Die Städte, die diese Ordnung annahmen, behielten in allem volle Selbständigkeit. Das ergiebt sich mit unbedingter Notwendigkeit aus folgenden drei Bestimmungen: 1. In allen Städten, wo Hutmacherinnungen sind, sollen die Meister alle Quartale zusammenkommen. 2. Meister, die sich in einer Stadt niederlassen, wo jetzt keine Meister sind, sollen sich „nach den andernn Stedtenn, do meister eine lange Zeidt gewesen, vnd nach dieser Ordnung haltenn vnd die meisterstuck doselbst machen". Ist in der nächsten Stadt, wo ein solcher Meister sein Meisterstück machen will, nur ein Meister, so sind noch zwei aus einer andern dazu zu fordern, die von dem, der die Stücke macht, „mit ziemlichen essen und trinnken, er bestehe aber nicht, vntherhalden werden" müssen. Das fürs Meisterrecht zu zahlende Geld ist in der Stadt niederzulegen, wo das Meisterstück gemacht wird. 3. Finden sich in Ordnungen von bereits bestehenden Innungen Artikel, die nicht in dieser Landordnung enthalten sind, so bleiben sie in Kraft, wenn sie ihr nicht widersprechen. Trotzdem werden hinter der Ordnung die Städte aufgezählt, die „in den dresdenischen Kreiß der Innung halben gezogen werden vnd sich derselben verhalten": Altdresden, Pirna, Stolpen, Neustadt, Glashütte, Lauenstein, Altenberg, Dippoldiswalde, Liebstadt, „Wolnsdorff"[2]), Königstein, Radeberg, Ortrand, Radeburg, Hohnstein, Dohna und Gottleuba. Nach dem Gesagten kann hier nur von einem Anschluß dieser Städte in mehr äußerlichen Dingen, nicht von einer wirklichen Abhängigkeit von Dresden die Rede sein.

---

[1]) Bei der Konfirmation 1518 blieb der genannte Eingang weg, aber die Verweisung dieses Artikels auf die vier Städte blieb. [2]) Wilsdruff?

Digitized by Google

Die 17 Städte, welche die erste Riemerordnung von 1548 verband, sind Dresden, Annaberg, Chemnitz, Marienberg, Pirna, Meißen, Oschatz, Döbeln, Zwickau, Mittweida, Leisnig, Lommatzsch, Großenhain, Königsbrück („Kunstbruck"), Rochlitz, Grimma und Freiberg. Zu der Beratung einer gemeinsamen Ordnung in Breslau, wo am 30. Juli 1580 über 100 Riemer aus Sachsen, Meißen, Thüringen, Schlesien, Mähren, Böhmen, Ober- und Niederlausitz, Frankfurt a. O., Neumarkt, Landshut und anderen Orten „mitt Ihrer mittverwandten Vollmacht" auf einen ausgeschriebenen „Tagk" zusammenkamen, sandte der meißnische, sächsisch-thüringische und vogtländische Kreis einen Dresdner, Paul Botticher, und zwei Leipziger Riemer als Vertreter. Die im nächsten Jahre von Kurfürst August erteilte Konfirmation gab der dort verabredeten Ordnung für das ganze Kurfürstentum Geltung [1]). Schon die Form, unter der die sächsischen Städte sich in Breslau beteiligten, wie die Ordnung selbst und die Konfirmationsurkunde des Kurfürsten lassen volle Selbständigkeit für die einzelnen Städte vermuten. Zu beiden Ordnungen scheinen sich die sächsischen Meister nur zusammengeschlossen zu haben, um Ungleichheiten in der Handwerksgewohnheit und dadurch entstehende Streitigkeiten zu vermeiden oder zu beseitigen.

Nur eine Bestimmung weist 1580 gewisse Meister an andere Städte; aber sie hat zweifellos Meister im Auge, die in einer Stadt entweder allein oder mit so wenigen Genossen zusammenwohnten, daß ihre Zahl zur Errichtung einer eigenen Innung und zur Vornahme von giltigen Handwerksgeschäften nicht genügte. Sie weist diese Meister an, sie sollen „hinfurtt in demselben Umbkreiß, zu der neheſten Stadt, da ein Handtwerg genugsam ist, (d. h. wo eine Innung oder wenigstens mehrere Meister [2]) vorhanden waren) sich zusagenn vnnd auch dabey verbleibenn. Da Er sich aber von Ihnen begebenn woltte, Soll er solches ordentlicher weise thun vnnd genugsame vrsachenn antzeigen. Da aber einer sich gar nicht zusagte,

[1]) Eingang der Ordnung von 1666, sowie RA Riemer 9 (die Ordnung von 1580) und HStA Loc. 9837 Riemer-Handwerksordnung 1587 und Conf. CC. 1666. Bl. 523. [2]) Ähnlich wird für Aufnahme eines Lehrjungen angeordnet, daß drei Meister und ein Geselle „auffs wenigste" befugt seien, dem vierten Meister einen Lehrjungen aufzudingen. Allein wohnende Meister, „die sich ettwa in einer Stadt zugesaget habenn", sollen nicht in einem kleinen Städtlein, wo kein „Handwerg" (= Innung) sei, zur Aufnahme eines Jungen zusammenkommen.

Digitized by Google

Soll er mitt hülff der Regirenden Obrigkeitt des ortts darzu gezwungen werdenn".

Die Ordnung von 1666 wurde nach ihrem Eingang von den Dresdner Riemern „nebenst etzlichen andern Meistern aus umliegenden Städten" verabredet. Nach Angaben in ihrer Bittschrift um Konfirmation haben die Dresdner Meister die neuen Artikel aufgestellt und mit den Meistern „in denen nahe herumbliegenden Städten", als Pirna, Großenhain, Kamenz, Stolpen, Bischofswerda, Dippoldiswalde und Senftenberg[1]) „communicieret". Erscheint schon danach die Vereinigung der genannten Orte durchaus freiwillig, so läßt auch sonst die Ordnung weder im Eingang zu den Artikeln, noch in den einzelnen Bestimmungen irgend eine Abhängigkeit anderer Städte von Dresden erkennen. Bei Erwerbung des Meisterrechts und Verrichtung anderer Handwerksangelegenheiten ist nur von Dresden die Rede. Im besonderen zeigt auch die bereits Seite 150 angeführte Bestimmung, welche Meistern vom Lande gestattet[2]), sich in die Dresdner Lade einzukaufen, deutlich, daß andere Städte nicht unbedingt an die Dresdner Lade gebunden waren. Nur wer sich einmal Dresden angeschlossen hatte, so wird weiter ähnlich wie 1580 angeordnet, durfte nicht ohne weiteres sich zu einer andern Handwerkslade wenden. Beabsichtigte er das, so sollte er „solches ordentlicher weise bey dem Handtwerg suchen, genugsame Uhrsachen anzeigen, und darauff seine sachen wegnehmen, außer diesen soll er nicht macht haben, sich in einer andern Stadt zu dergleichen Handtwerge zu begeben".

Übersichtliche Zusammenstellung der in diesem Absatz besprochenen Innungen.

A. Stadtinnungen, die verwandte Handwerke vereinigten.

1. Schuster und Gerber (vorübergehend),
2. Schlosser, Sporer, Nagelschmiede, Uhr- und Büchsenmacher,
3. Tuchscherer und Tuchscherenschleifer,
4. Rad- und Stellmacher,
5. Steinmetzen und Maurer,

[1]) Die Orte werden in der Ordnung nicht genannt. [2]) Wenn er „sich einzukeüffen beliebung träget".

Digitized by Google

6. Huf-, Waffen-, Senſen- und Sichelſchmiede,
7. Barettmacher und Strumpfſtricker,
8. Tiſchler und Büchſenſchäfter,
9. Maler und Bildhauer (vorübergehend),
10. Seidenſticker und Perlenheſter,
11. Kurzmeſſerſchmiede und Schleifer.

B. Stadtinnungen mit vereinzelten Landmeiſtern.

1. Fiſcher,
2. Hutmacher,
3. Kürſchner,
4. Riemer,
5. Beutler,
6. Lohgerber,
7. Sattler,
8. Steinmetzen,
9. Täſchner,
10. Tiſchler,
11. Drechsler,
12. Kurzmeſſerſchmiede,
13. Klempner,
14. Zirkelſchmiede.

C. Landinnungen.

a) Innungen, bei denen Städte einer Haupt- oder Kreislade untergeordnet waren.

1. Färber,
2. Tuchſcherer,
3. Weißgerber,
4. Steinmetzen,
5. Böttcher,
6. Buchbinder,
7. Barettmacher,
8. Kannengießer,
9. Kupferſchmiede,
10. Seifenſieder,
11. Nadler,
12. Korduanmacher (?),
13. Bader,
14. Siebmacher,
15. Kammacher,
16. Klempner,
17. Zirkelſchmiede,
18. Mälzer,
(19. Rotgießer).

b) Innungen, bei denen die vereinigten Städte ſelbſtändig blieben.

1. Schneider,
2. Leinweber,
3. Seiler,
4. Hutmacher,
5. Riemer.

Digitized by Google

IV. Geschlossene Innungen.

In den allermeisten Zünften Dresdens ließen Satzungen und Brauch die Zahl der Meister gänzlich unbeschränkt, so daß die Stärke der Innungen sich im allgemeinen nach dem Bedarf regelte. Einige Handwerke suchten bei großem Andrang die Vermehrung der Meister und damit die Schmälerung des Verdienstes des Einzelnen, welche die Folge davon sein mußte, dadurch zu verhindern, daß sie die höchste Zahl der jährlich aufzunehmenden Meister bestimmten; davon wird später ausführlich gesprochen werden. Nur ein Handwerk, das der Barbiere, ging so weit, daß es in seinen Ordnungen eine oberste Grenze für die Meisterzahl festsetzte. Bei zwei andern, dem der Bader, bei denen die Beschränkung in den Ordnungen nicht direkt ausgesprochen, sondern aus anderen Bestimmungen mehr erraten werden muß, und bei den Fleischern ist die Festsetzung einer obersten Grenze ihrer Zahl nicht durch das Handwerk selbst, sondern durch andere Momente herbeigeführt worden. Man nennt solche Innungen, deren Meisterzahl eine gesetzte Grenze nicht überschreiten durfte, „geschlossene", eine Bezeichnung, die sich in den Quellen nur von dem Barbierhandwerk gebraucht fand[1]) und im eigentlichen Sinne auch nur für dieses allein berechtigt war.

Die Frage liegt nahe, warum nur bei diesen drei Innungen eine Schließung eingeführt wurde. Von vornherein ist es klar, daß sie überhaupt den Zweck haben sollte, den Verdienst des einzelnen Meisters nicht dadurch schmälern zu lassen, daß mehr Meister in einem Handwerk wurden, als zur Befriedigung des vorhandenen Bedarfs erforderlich waren. Darum hatte sie nur zunächst bei solchen Sinn und vorteilhafte Wirkung, die mit dem Absatz ihrer Erzeugnisse oder mit ihren Arbeitsleistungen auf ein sich im allgemeinen immer gleichbleibendes Gebiet, d. h. hier allein auf die Stadt angewiesen waren. Handwerke, die nach außen in großem Ansehen standen, die außerhalb der Stadt, insbesondere auf Märkten, wesentlichen Absatz fanden, werden im allgemeinen weniger auf eine Schließung bedacht gewesen sein. Aber die Beschränkung des Arbeitsgebietes hat, in Dresden wenigstens, allein nicht genügt, eine Schließung herbeizuführen. Schneider und Bäcker zum Beispiel, die

[1]) RA Barb. 49. 1691. Bl. 18b und 22. 1702. Bl. 4.

Digitized by Google

doch fast vollständig auf die Stadt angewiesen waren, haben niemals eine Beschränkung der Meisterzahl erreicht, noch wohl auch angestrebt. Bei den hiesigen drei geschlossenen Innungen müssen also noch besondere Momente eingewirkt haben.

Bei den Barbieren kann wohl als sicher angenommen werden, daß die Bitte um Aufnahme einer solchen Beschränkung in die Ordnung von dem Handwerk selbst ausging. Was sie für Gründe ins Feld geführt haben, ist nicht zu sagen, da Verhandlungen über diesen Punkt nirgends berichtet werden. Nahe liegt die Annahme, daß ähnliche Gründe maßgebend waren, wie sie heutzutage noch Veranlassung sind, die Errichtung von Apotheken nicht frei zu geben. Die Hauptthätigkeit der Barbiere bildete ja die wundärztliche Behandlung. Sie mögen den Personen gegenüber, in deren Händen die Entscheidung ruhte, vielleicht darauf hingewiesen haben, daß eine zu große Vermehrung der Meister infolge der dann vorhandenen starken Konkurrenz das Bestreben hervorrufen könne, einander durch möglichst billige Behandlung und möglichst billige Lieferung von Salben und Arzneien zu überbieten, und daß dadurch Gesundheit und Leben der Patienten gefährdet werden könne, und weiter, daß sie auf die Ausstattung und Instandhaltung ihrer Werkstatt nicht unbedeutende Kosten aufwenden müßten und darum mit gutem Recht in der Schließung, die ihre Existenz sicherte, ein Äquivalent fordern könnten. Auch der Streit mit den Badern mag von Einfluß gewesen sein.

Lagen bei den Badern, die gleich den Barbieren das Recht, als Wundärzte zu praktizieren, gewannen, die Verhältnisse ganz ähnlich, so kam hier noch ein ganz besonderes Moment hinzu. Die Badestuben waren zu allermeist nicht Privateigentum der Bader, sondern im Besitz der Stadt und von dieser in Pacht gegeben. War es einem Bader, wie nachher ein besonderer Fall zeigen wird, fast unmöglich, durch die Baderei allein sich hinreichenden Unterhalt zu verschaffen, so warf auch seine wundärztliche Praxis, da er in ihr die Barbiere zu hervorragenden und vielleicht noch angeseheneren Konkurrenten hatte, kaum so viel ab, daß auf die Dauer sich ein Privatbader mit einer selbstgeschaffenen Badestube neben dem Ratsbader ernähren konnte, wenigstens so lange nicht die Bevölkerungszahl wesentlich stieg. Und auch der Rat hatte ein Interesse daran, daß nicht durch Errichtung einer zweiten Badestube die Existenz-

Digitized by Google

fähigkeit seiner eigenen bedroht und es ihm schwer gemacht wurde, einen tüchtigen und erfahrenen Bader zu gewinnen und auf die Dauer sich zu erhalten. So bildete sich allmählich eine Gerechtigkeit heraus, daß im allgemeinen die vorhandene Zahl der Badestuben einer Stadt nicht erhöht werden dürfte; aber es scheint der Schluß der Baderinnung mehr auf langjähriger Gewohnheit, als auf einem von seiten der Obrigkeit gewährleisteten Recht beruht zu haben. Das wird sich aus der nachherigen Einzelbesprechung ergeben.

Bei den Fleischern endlich ist der Schluß der Innung ganz ohne Zuthun der Meister allein dadurch erfolgt, daß die Ausübung des Handwerks an den Besitz einer der vorhandenen, vom Rat gebauten Bänke geknüpft ward[1]).

Eine Erhöhung der Meisterzahl war indes in allen drei Innungen ohne weiteres durch direktes Eingreifen der Obrigkeit möglich, und Kurfürst wie Rat behielten sich so wie so in jeder Konfirmationsurkunde das Recht vor, die Satzungen zu ändern[2]). Für die Einwohner der Stadt hatte die Schließung wohl eher einen Nachteil als einen Vorteil.

Da die Fleischbänke wie die Werkstellen der Barbiere erblich waren, so wurde es fremden Gesellen schwer, hier in diesen beiden Handwerken Meister zu werden. Ein wirklich gesperrtes Handwerk dagegen, in dem satzungsgemäß nur Meisterkinder, d. h. Söhne und Schwiegersöhne von Meistern, zugelassen werden durften, gab es in Dresden nicht.

Von den drei geschlossenen Innungen haben, wie gesagt, nur die Barbiere erreicht, daß in den Ordnungen selbst die höchste Zahl der Werkstätten, die in der Stadt vorhanden sein durften, festgesetzt

[1]) Es bedarf kaum eines Hinweises, daß alle drei, Barbiere, Bader und Fleischer, mit ihrer Handwerksarbeit auf die Stadtbewohner angewiesen waren. Nur ausnahmsweise mochten besonders erfolgreiche Kuren einzelne Barbiere und Bader über das Weichbild der Stadt hinaus bekannt machen und ihnen von weither Kunden zuführen. Für die Besatzung Dresdens gab es besondere Feldscherer.
[2]) Als 1651 ein Barbier um die Erlaubnis beim Kurfürsten einkommt, eine überzählige Stube zu errichten, wahrt sich dieser, wiewohl er in dem vorliegenden Fall den Ansuchenden zur Geduld weist, doch den widerstrebenden Barbieren gegenüber das Recht, jederzeit mehr als die „privilegierten" Stellen zu gestatten (HStA Loc. 8871. Justizsachen 1651. 1. Teil. Bl. 356).

Digitized by Google

wurde. Indes ist diese Schließung nicht schon bei der Gründung der Barbierinnung vollzogen worden, und da bei Bestätigung der nächsten beiden Ordnungen 1587 und 1602 die Meisterzahl gegen 1566 etwa um die Hälfte herabgegangen war, so lag in beiden Jahren erst recht kein Grund vor, eine Beschränkung derselben zu verlangen. Als aber im Laufe des ersten Jahrzehntes des neuen Jahrhunderts die Meister sich rascher mehrten, außerdem die Bader damals das Recht zu kurieren erstrebten, das bis dahin den Barbieren allein zugestanden hatte, mögen diese durch weitere Vermehrung ihrer Zahl ihren Verdienst bedroht geglaubt haben, und so erbitten und erlangen sie von Johann Georg I. — in der Ordnung vom 24. August 1611 — wahrscheinlich, weil sie sich auf gleiche Berechtigung ihrer Genossen in Wien, Prag, Leipzig und anderen Städten berufen konnten[1]), die Begnadung, es solle „hinfuro bey solchen zehen[2]) werckstatenn, inmaßen sie itzundt beschaffen, verbleiben, vnd vber diese zehne keine mehr aufgerichtet werden, es verledige sich dann eine wergkstadt, daß etwann Ein Meister vnd Meisterin (d. h. eine Witwe, die die Werkstatt nach ihres Mannes Tode fortgeführt hatte) mit Tode abgingen vnd stürben". Diese Bestimmung, zum ersten Mal in der Ordnung von 1611 enthalten, ist in allen späteren Ordnungen geblieben[3]). Daß die Zahl zehn gewählt wurde, entsprach also nach der eben angeführten Stelle den 1611 bestehenden Verhältnissen. Wenn dagegen im Original der Ordnung von 1611 nur neun Meisternamen mit der Jahreszahl 1611[4]) eingetragen sind, so muß man annehmen, daß entweder bei Beratung der Ordnung der zehnte Meister noch gelebt habe, aber noch vor erfolgter Konfirmation, bez. unmittelbar nachher gestorben sei, oder, wenn er schon bei der Beratung nicht mehr lebte, daß seine Werkstatt wenigstens noch bestanden haben muß, vielleicht von seiner Witwe weitergeführt wurde oder zum Verkauf ausgeboten war.

---

[1]) Der betreffende Artikel (§ 11) der Ordnungen von 1611 an zieht die drei Städte, später noch Freiberg zum Vergleich an. [2]) In Altdresden gab es damals keinen Barbier; die später dort bestehende Werkstatt wird aber unter die Zahl der gestatteten zehn Werkstätten eingerechnet. [3]) 1693 heißt es nur zuletzt: es erledige sich denn eine von diesen zehn Stellen, daß solche nach Absterben ihres Mannes die Witwe oder Kinder ferner nicht fortführen und solche gutwillig einem andern, so nicht in dieser Innung, überlassen wollten. [4]) Hinter dem Namen des zehnten steht 1614.

Digitized by Google

Sämtliche Landordnungen lassen den Städten, wo eine Innung vorhanden war, volle Selbständigkeit. In der Ordnung von 1518 ist nicht einmal angegeben, wo ein Gesell Meisterrecht erwerben sollte, der sich in einer Stadt niederlassen wollte, wo noch kein Meister war oder keine Seilerinnung bestand. Nur betreffs der Lehrjungen, weil die ohne zunftmäßige Aufnahme und Lossprache auf der Wanderschaft nicht fortkamen, wird 1518 bestimmt, daß ein Meister, der allein in einer Stadt wohnte, seinen Lehrjungen in der vorgeschriebenen Weise („diser gestalt") vor redlichen Männern, also gar nicht notwendig vor Seilermeistern, aufnehmen und solches darnach dem Handwerk der „nehsten 4 Stedte eyne bei yme offenbarn" soll; selbst in solchem Fall also ist der Meister keiner anderen bestimmten Stadt wirklich untergeordnet. 1614 bis 1713 werden dagegen die Seiler solcher Städte, in denen nicht vier oder fünf vorhanden sind, angewiesen, mit der größeren Stadt, welche ihnen am nächsten gelegen und „dieser Ordnung ist", alle Quartale „einzulegen", dort die Lehrjungen aufzudingen und loszuzählen und das Meisterrecht zu gewinnen[1]). Da diese Bestimmungen nur für solche kleine Städte gelten, deren Meisterzahl nicht zur Bildung einer eigenen Innung ausreichte, so ist gerade der Umstand, daß sie gegeben wurden, ein sicherer Beweis für die Selbstständigkeit der Städte, in denen eine Innung vorhanden war. Diese Bestimmungen zeigen übrigens recht deutlich, wie einzelne Landmeister gezwungen waren, sich der Innung einer anderen Stadt anzuschließen. Wenn seit 1662 der erste Artikel der Landordnungen, der über die Versammlungen handelt, von benachbarten Meistern redet, die es mit den Haupt- und Kreisladen[2]) „halten"[3]),

[1]) Auffallend ist die Bestimmung für Erwerbung des Meisterrechts 1662 bis 1713: das Meisterjahr soll „allhier" oder, wie nachher noch hinzugefügt wird, anderswo verarbeitet werden. Der Ausdruck „allhier" ist insofern unpassend, als die Ordnung dem ganzen Land, keiner bestimmten Stadt gilt; er ist wohl dadurch hineingekommen, daß eine Stadt die Artikel aufstellte oder vorhandene Artikel zu Grunde gelegt wurden. Das „allhier" etwa auf die in § 1 genannte Hauptlade zu beziehen, was die Erwerbung des Meisterrechts für das ganze Land an einen einzigen Ort binden würde, widerspräche der sonst überall vorausgesetzten Selbständigkeit der Städte. [2]) Wo sie standen, wird nicht gesagt; auch keine Stelle nimmt wieder auf sie Bezug. Sollte hier etwas Neues eingeführt werden, so wären unbedingt ausführlichere Bestimmungen gegeben. [3]) Sie haben nur zu dem Hauptquartal Trinitatis zu kommen.

Digitized by Google

so kann nach dem Gesagten an solche Laden, an die ein fester großer Bezirk in allen Handwerksangelegenheiten gebunden war, nicht gedacht werden; wohl mochten allerdings manche größeren Städte eine größere Zahl Landmeister unter sich haben, da in vielen der kleineren Städte eben nicht vier Meister gewesen sein werden, und dadurch mag die Lade solcher Orte schließlich den Namen Haupt- oder Kreislade erhalten haben; unter den benachbarten Meistern können nur solche vereinzelte Landmeister verstanden sein. Zu Dresden gehörten fünf Städte, die sicher durch die genannte Anweisung an solche kleine Städte mit noch nicht vier Meistern zum Anschluß an seine Innung gebracht worden waren. Am 31. August 1653[1]) erschienen die Seilermeister Dresdens „wie auch andere zur Laden anhero gehörende Älteste und andere Meister" des Seilerhandwerks vor dem Rat und erhielten von ihm die Konfirmation eines besonderen Artikels. In demselben werden als zur Dresdner Lade gehörend Wilsdruff, Dippoldiswalde, Bischofswerda, Radeberg und Radeburg genannt. Von diesen Städten ist keine unter den an der Spitze der Ordnungen aufgezählten Orte genannt. Die ebenfalls nahe gelegenen Städte Pirna und Meißen, die unter diesen letzteren sind, hatten offenbar eine hinreichend große Zahl von Meistern, um eine selbständige Seilerinnung bilden zu können. Da die Bestätigung dieses Artikels der hiesige Rat und nicht der Kurfürst, der doch die Landordnungen konfirmiert hatte, vollzog, ohne daß vorher mit den übrigen 38 Städten verhandelt wurde, so erscheint die Dresdner Seilerinnung, trotzdem Meister anderer Städte zu ihr gehörten, trotzdem diese ihre eigenen Ältesten hatten[2]), noch durchaus nicht ihres städtischen Charakters entkleidet.

Nur einmal werden wirklich direkt Vororte genannt. Nach dem Eingang der 1515 verabredeten Artikel[3]) wurden damals vier „Heubtstete ausgesatzt, an den sich die vmliegende nehste Stete, ap sie des bedurffen wurden, alle Zceit one vnnütze Zcerunge erholen mogen", nämlich Leipzig, Altenburg, Dresden und Chemnitz. Diese Anweisung spricht indes den genannten Städten durchaus keine

[1]) Siehe S. 58. [2]) Älteste mögen die Meister einer solchen Stadt gewählt haben, wo mehrere Meister waren, vielleicht hauptsächlich als Abgeordnete, die sie zu Verhandlungen nach Dresden schickten. [3]) HStA Loc. 9892. Der Handwerker zu Meißen Innungsart. 1490—1522. Bl. 11.

Digitized by Google

wirkliche Oberherrschaft zu; es wird vielmehr den andern Städten nur die Möglichkeit geboten, sich dort Rat zu holen. Das mag eben deshalb besonders nötig geworden sein, weil in vielen Städten nur wenig Meister vorhanden waren, die in schwierigen Verhältnissen sich gewiß oft nicht selbst zu helfen wußten. Diese vier Hauptstädte sind unter den „nehsten 4 Stedten" gemeint, denen ein allein wohnender Meister 1518 die vollzogene Aufnahme eines Lehrjungen melden sollte[1]).

Die erste und einzige Landordnung der Hutmacher von 1552 gilt den Meistern des Kurfürstentum Sachsens und der Lande, die Kurfürst Moritz seinem Bruder August überlassen hatte. Die Städte, die diese Ordnung annahmen, behielten in allem volle Selbständigkeit. Das ergiebt sich mit unbedingter Notwendigkeit aus folgenden drei Bestimmungen: 1. In allen Städten, wo Hutmacherinnungen sind, sollen die Meister alle Quartale zusammenkommen. 2. Meister, die sich in einer Stadt niederlassen, wo jetzt keine Meister sind, sollen sich „nach den andernn Stedtenn, do meister eine lange Zeidt gewesen, vnd nach dieser Ordnung haltenn vnd die meisterstuck doselbst machen". Ist in der nächsten Stadt, wo ein solcher Meister sein Meisterstück machen will, nur ein Meister, so sind noch zwei aus einer andern dazu zu fordern, die von dem, der die Stücke macht, „mit ziemlichen essen und trinnken, er bestehe aber nicht, vntherhalden werden" müssen. Das fürs Meisterrecht zu zahlende Geld ist in der Stadt niederzulegen, wo das Meisterstück gemacht wird. 3. Finden sich in Ordnungen von bereits bestehenden Innungen Artikel, die nicht in dieser Landordnung enthalten sind, so bleiben sie in Kraft, wenn sie ihr nicht widersprechen. Trotzdem werden hinter der Ordnung die Städte aufgezählt, die „in den dresdenischen Kreiß der Innung halben gezogen werden vnd sich derselben verhalten": Altdresden, Pirna, Stolpen, Neustadt, Glashütte, Lauenstein, Altenberg, Dippoldiswalde, Liebstadt, „Wolnsdorff"[2]), Königstein, Radeberg, Ortrand, Radeburg, Hohnstein, Dohna und Gottleuba. Nach dem Gesagten kann hier nur von einem Anschluß dieser Städte in mehr äußerlichen Dingen, nicht von einer wirklichen Abhängigkeit von Dresden die Rede sein.

[1]) Bei der Konfirmation 1518 blieb der genannte Eingang weg, aber die Verweisung dieses Artikels auf die vier Städte blieb. [2]) Wilsdruff?

Digitized by Google

Die 17 Städte, welche die erste Riemerordnung von 1548 verband, sind Dresden, Annaberg, Chemnitz, Marienberg, Pirna, Meißen, Oschatz, Döbeln, Zwickau, Mittweida, Leisnig, Lommatzsch, Großenhain, Königsbrück („Kunstbruck"), Rochlitz, Grimma und Freiberg. Zu der Beratung einer gemeinsamen Ordnung in Breslau, wo am 30. Juli 1580 über 100 Riemer aus Sachsen, Meißen, Thüringen, Schlesien, Mähren, Böhmen, Ober- und Niederlausitz, Frankfurt a. O., Neumarkt, Landshut und anderen Orten „mitt Ihrer mittverwandten Vollmacht" auf einen ausgeschriebenen „Tagk" zusammenkamen, sandte der meißnische, sächsisch-thüringische und vogtländische Kreis einen Dresdner, Paul Botticher, und zwei Leipziger Riemer als Vertreter. Die im nächsten Jahre von Kurfürst August erteilte Konfirmation gab der dort verabredeten Ordnung für das ganze Kurfürstentum Geltung[1]). Schon die Form, unter der die sächsischen Städte sich in Breslau beteiligten, wie die Ordnung selbst und die Konfirmationsurkunde des Kurfürsten lassen volle Selbständigkeit für die einzelnen Städte vermuten. Zu beiden Ordnungen scheinen sich die sächsischen Meister nur zusammengeschlossen zu haben, um Ungleichheiten in der Handwerksgewohnheit und dadurch entstehende Streitigkeiten zu vermeiden oder zu beseitigen.

Nur eine Bestimmung weist 1580 gewisse Meister an andere Städte; aber sie hat zweifellos Meister im Auge, die in einer Stadt entweder allein oder mit so wenigen Genossen zusammenwohnten, daß ihre Zahl zur Errichtung einer eigenen Innung und zur Vornahme von giltigen Handwerksgeschäften nicht genügte. Sie weist diese Meister an, sie sollen „hinfurtt in demselben Umbkreiß, zu der neheſten Stadt, da ein Handtwerg genugsam ist, (d. h. wo eine Innung oder wenigstens mehrere Meister[2]) vorhanden waren) sich zusagenn vnnd auch dabey verbleibenn. Da Er sich aber von Ihnen begebenn woltte, Soll er solches ordentlicher weise thun vnnd genugsame vrsachenn antzeigen. Da aber einer sich gar nicht zusagte,

[1]) Eingang der Ordnung von 1666, sowie RA Riemer 9 (die Ordnung von 1580) und HStA Loc. 9837 Riemer-Handwerksordnung 1587 und Conf. CC. 1666. Bl. 523. [2]) Ähnlich wird für Aufnahme eines Lehrjungen angeordnet, daß drei Meister und ein Geselle „auffs wenigste" befugt seien, dem vierten Meister einen Lehrjungen aufzudingen. Allein wohnende Meister, „die sich ettwa in einer Stadt zugesaget habenn", sollen nicht in einem kleinen Städtlein, wo kein „Handwerg" (= Innung) sei, zur Aufnahme eines Jungen zusammenkommen.

Digitized by Google

Soll er mitt hülff der Regirenden Obrigkeitt des ortts darzu gezwungen werdenn".

Die Ordnung von 1666 wurde nach ihrem Eingang von den Dresdner Riemern „nebenst etzlichen andern Meistern aus umliegenden Städten" verabredet. Nach Angaben in ihrer Bittschrift um Konfirmation haben die Dresdner Meister die neuen Artikel aufgestellt und mit den Meistern „in denen nahe herumbliegenden Städten", als Pirna, Großenhain, Kamenz, Stolpen, Bischofswerda, Dippoldiswalde und Senftenberg[1]) „communicieret". Erscheint schon danach die Vereinigung der genannten Orte durchaus freiwillig, so läßt auch sonst die Ordnung weder im Eingang zu den Artikeln, noch in den einzelnen Bestimmungen irgend eine Abhängigkeit anderer Städte von Dresden erkennen. Bei Erwerbung des Meisterrechts und Verrichtung anderer Handwerksangelegenheiten ist nur von Dresden die Rede. Im besonderen zeigt auch die bereits Seite 150 angeführte Bestimmung, welche Meistern vom Lande gestattet[2]), sich in die Dresdner Lade einzukaufen, deutlich, daß andere Städte nicht unbedingt an die Dresdner Lade gebunden waren. Nur wer sich einmal Dresden angeschlossen hatte, so wird weiter ähnlich wie 1580 angeordnet, durfte nicht ohne weiteres sich zu einer andern Handwerkslade wenden. Beabsichtigte er das, so sollte er „solches ordentlicher weise bey dem Handtwerg suchen, genugsame Uhrsachen anzeigen, und darauff seine sachen wegnehmen, außer diesen soll er nicht macht haben, sich in einer andern Stadt zu dergleichen Handtwerge zu begeben".

Übersichtliche Zusammenstellung der in diesem Absatz besprochenen Innungen.

A. Stadtinnungen, die verwandte Handwerke vereinigten.

1. Schuster und Gerber (vorübergehend),
2. Schlosser, Sporer, Nagelschmiede, Uhr- und Büchsenmacher,
3. Tuchscherer und Tuchscherenschleifer,
4. Rad- und Stellmacher,
5. Steinmetzen und Maurer,

[1]) Die Orte werden in der Ordnung nicht genannt. [2]) Wenn er „sich einzukeüffen beliebung träget".

Digitized by Google

6. Huf-, Waffen-, Sensen- und Sichelschmiede,
7. Barettmacher und Strumpfstricker,
8. Tischler und Büchsenschäfter,
9. Maler und Bildhauer (vorübergehend),
10. Seidensticker und Perlenhefter,
11. Kurzmesserschmiede und Schleifer.

B. Stadtinnungen mit vereinzelten Landmeistern.

1. Fischer,
2. Hutmacher,
3. Kürschner,
4. Riemer,
5. Beutler,
6. Lohgerber,
7. Sattler,
8. Steinmetzen,
9. Täschner,
10. Tischler,
11. Drechsler,
12. Kurzmesserschmiede,
13. Klempner,
14. Zirkelschmiede.

C. Landinnungen.

a) Innungen, bei denen Städte einer Haupt- oder Kreislade untergeordnet waren.

1. Färber,
2. Tuchscherer,
3. Weißgerber,
4. Steinmetzen,
5. Böttcher,
6. Buchbinder,
7. Barettmacher,
8. Kannengießer,
9. Kupferschmiede,
10. Seifensieder,
11. Nadler,
12. Korduanmacher (?),
13. Bader,
14. Siebmacher,
15. Kammacher,
16. Klempner,
17. Zirkelschmiede,
18. Mälzer,
(19. Rotgießer).

b) Innungen, bei denen die vereinigten Städte selbständig blieben.

1. Schneider,
2. Leinweber,
3. Seiler,
4. Hutmacher,
5. Riemer.

Digitized by Google

IV. Geschlossene Innungen.

In den allermeisten Zünften Dresdens ließen Satzungen und Brauch die Zahl der Meister gänzlich unbeschränkt, so daß die Stärke der Innungen sich im allgemeinen nach dem Bedarf regelte. Einige Handwerke suchten bei großem Andrang die Vermehrung der Meister und damit die Schmälerung des Verdienstes des Einzelnen, welche die Folge davon sein mußte, dadurch zu verhindern, daß sie die höchste Zahl der jährlich aufzunehmenden Meister bestimmten; davon wird später ausführlich gesprochen werden. Nur ein Handwerk, das der Barbiere, ging so weit, daß es in seinen Ordnungen eine oberste Grenze für die Meisterzahl festsetzte. Bei zwei andern, dem der Bader, bei denen die Beschränkung in den Ordnungen nicht direkt ausgesprochen, sondern aus anderen Bestimmungen mehr erraten werden muß, und bei den Fleischern ist die Festsetzung einer obersten Grenze ihrer Zahl nicht durch das Handwerk selbst, sondern durch andere Momente herbeigeführt worden. Man nennt solche Innungen, deren Meisterzahl eine gesetzte Grenze nicht überschreiten durfte, „geschlossene", eine Bezeichnung, die sich in den Quellen nur von dem Barbierhandwerk gebraucht fand[1]) und im eigentlichen Sinne auch nur für dieses allein berechtigt war.

Die Frage liegt nahe, warum nur bei diesen drei Innungen eine Schließung eingeführt wurde. Von vornherein ist es klar, daß sie überhaupt den Zweck haben sollte, den Verdienst des einzelnen Meisters nicht dadurch schmälern zu lassen, daß mehr Meister in einem Handwerk wurden, als zur Befriedigung des vorhandenen Bedarfs erforderlich waren. Darum hatte sie nur zunächst bei solchen Sinn und vorteilhafte Wirkung, die mit dem Absatz ihrer Erzeugnisse oder mit ihren Arbeitsleistungen auf ein sich im allgemeinen immer gleichbleibendes Gebiet, d. h. hier allein auf die Stadt angewiesen waren. Handwerke, die nach außen in großem Ansehen standen, die außerhalb der Stadt, insbesondere auf Märkten, wesentlichen Absatz fanden, werden im allgemeinen weniger auf eine Schließung bedacht gewesen sein. Aber die Beschränkung des Arbeitsgebietes hat, in Dresden wenigstens, allein nicht genügt, eine Schließung herbeizuführen. Schneider und Bäcker zum Beispiel, die

[1]) RA Barb. 49. 1691. Bl. 18b und 22. 1702. Bl. 4.

Digitized by Google

doch fast vollständig auf die Stadt angewiesen waren, haben niemals eine Beschränkung der Meisterzahl erreicht, noch wohl auch angestrebt. Bei den hiesigen drei geschlossenen Innungen müssen also noch besondere Momente eingewirkt haben.

Bei den Barbieren kann wohl als sicher angenommen werden, daß die Bitte um Aufnahme einer solchen Beschränkung in die Ordnung von dem Handwerk selbst ausging. Was sie für Gründe ins Feld geführt haben, ist nicht zu sagen, da Verhandlungen über diesen Punkt nirgends berichtet werden. Nahe liegt die Annahme, daß ähnliche Gründe maßgebend waren, wie sie heutzutage noch Veranlassung sind, die Errichtung von Apotheken nicht frei zu geben. Die Hauptthätigkeit der Barbiere bildete ja die wundärztliche Behandlung. Sie mögen den Personen gegenüber, in deren Händen die Entscheidung ruhte, vielleicht darauf hingewiesen haben, daß eine zu große Vermehrung der Meister infolge der dann vorhandenen starken Konkurrenz das Bestreben hervorrufen könne, einander durch möglichst billige Behandlung und möglichst billige Lieferung von Salben und Arzneien zu überbieten, und daß dadurch Gesundheit und Leben der Patienten gefährdet werden könne, und weiter, daß sie auf die Ausstattung und Instandhaltung ihrer Werkstatt nicht unbedeutende Kosten aufwenden müßten und darum mit gutem Recht in der Schließung, die ihre Existenz sicherte, ein Äquivalent fordern könnten. Auch der Streit mit den Badern mag von Einfluß gewesen sein.

Lagen bei den Badern, die gleich den Barbieren das Recht, als Wundärzte zu praktizieren, gewannen, die Verhältnisse ganz ähnlich, so kam hier noch ein ganz besonderes Moment hinzu. Die Badestuben waren zu allermeist nicht Privateigentum der Bader, sondern im Besitz der Stadt und von dieser in Pacht gegeben. War es einem Bader, wie nachher ein besonderer Fall zeigen wird, fast unmöglich, durch die Baderei allein sich hinreichenden Unterhalt zu verschaffen, so warf auch seine wundärztliche Praxis, da er in ihr die Barbiere zu hervorragenden und vielleicht noch angeseheneren Konkurrenten hatte, kaum so viel ab, daß auf die Dauer sich ein Privatbader mit einer selbstgeschaffenen Badestube neben dem Ratsbader ernähren konnte, wenigstens so lange nicht die Bevölkerungszahl wesentlich stieg. Und auch der Rat hatte ein Interesse daran, daß nicht durch Errichtung einer zweiten Badestube die Existenz-

Digitized by Google

fähigkeit seiner eigenen bedroht und es ihm schwer gemacht wurde, einen tüchtigen und erfahrenen Bader zu gewinnen und auf die Dauer sich zu erhalten. So bildete sich allmählich eine Gerechtigkeit heraus, daß im allgemeinen die vorhandene Zahl der Badestuben einer Stadt nicht erhöht werden dürfte; aber es scheint der Schluß der Baderinnung mehr auf langjähriger Gewohnheit, als auf einem von seiten der Obrigkeit gewährleisteten Recht beruht zu haben. Das wird sich aus der nachherigen Einzelbesprechung ergeben.

Bei den Fleischern endlich ist der Schluß der Innung ganz ohne Zuthun der Meister allein dadurch erfolgt, daß die Ausübung des Handwerks an den Besitz einer der vorhandenen, vom Rat gebauten Bänke geknüpft ward[1]).

Eine Erhöhung der Meisterzahl war indes in allen drei Innungen ohne weiteres durch direktes Eingreifen der Obrigkeit möglich, und Kurfürst wie Rat behielten sich so wie so in jeder Konfirmationsurkunde das Recht vor, die Satzungen zu ändern[2]). Für die Einwohner der Stadt hatte die Schließung wohl eher einen Nachteil als einen Vorteil.

Da die Fleischbänke wie die Werkstellen der Barbiere erblich waren, so wurde es fremden Gesellen schwer, hier in diesen beiden Handwerken Meister zu werden. Ein wirklich gesperrtes Handwerk dagegen, in dem satzungsgemäß nur Meisterkinder, d. h. Söhne und Schwiegersöhne von Meistern, zugelassen werden durften, gab es in Dresden nicht.

Von den drei geschlossenen Innungen haben, wie gesagt, nur die Barbiere erreicht, daß in den Ordnungen selbst die höchste Zahl der Werkstätten, die in der Stadt vorhanden sein durften, festgesetzt

[1]) Es bedarf kaum eines Hinweises, daß alle drei, Barbiere, Bader und Fleischer, mit ihrer Handwerksarbeit auf die Stadtbewohner angewiesen waren. Nur ausnahmsweise mochten besonders erfolgreiche Kuren einzelne Barbiere und Bader über das Weichbild der Stadt hinaus bekannt machen und ihnen von weither Kunden zuführen. Für die Besatzung Dresdens gab es besondere Feldscherer.
[2]) Als 1651 ein Barbier um die Erlaubnis beim Kurfürsten einkommt, eine überzählige Stube zu errichten, wahrt sich dieser, wiewohl er in dem vorliegenden Fall den Ansuchenden zur Geduld weist, doch den widerstrebenden Barbieren gegenüber das Recht, jederzeit mehr als die „privilegierten" Stellen zu gestatten (HStA Loc. 8871. Justizsachen 1651. 1. Teil. Bl. 356).

Digitized by Google

wurde. Indes ist diese Schließung nicht schon bei der Gründung der Barbierinnung vollzogen worden, und da bei Bestätigung der nächsten beiden Ordnungen 1587 und 1602 die Meisterzahl gegen 1566 etwa um die Hälfte herabgegangen war, so lag in beiden Jahren erst recht kein Grund vor, eine Beschränkung derselben zu verlangen. Als aber im Laufe des ersten Jahrzehntes des neuen Jahrhunderts die Meister sich rascher mehrten, außerdem die Bader damals das Recht zu kurieren erstrebten, das bis dahin den Barbieren allein zugestanden hatte, mögen diese durch weitere Vermehrung ihrer Zahl ihren Verdienst bedroht geglaubt haben, und so erbitten und erlangen sie von Johann Georg I. — in der Ordnung vom 24. August 1611 — wahrscheinlich, weil sie sich auf gleiche Berechtigung ihrer Genossen in Wien, Prag, Leipzig und anderen Städten berufen konnten[1]), die Begnadung, es solle „hinfuro bey solchen zehen[2]) werckstatenn, inmaßen sie itzundt beschaffen, verbleiben, vnd vber diese zehne keine mehr aufgerichtet werden, es verledige sich dann eine wergkstadt, daß etwann Ein Meister vnd Meisterin (d. h. eine Witwe, die die Werkstatt nach ihres Mannes Tode fortgeführt hatte) mit Tode abgingen vnd stürben". Diese Bestimmung, zum ersten Mal in der Ordnung von 1611 enthalten, ist in allen späteren Ordnungen geblieben[3]). Daß die Zahl zehn gewählt wurde, entsprach also nach der eben angeführten Stelle den 1611 bestehenden Verhältnissen. Wenn dagegen im Original der Ordnung von 1611 nur neun Meisternamen mit der Jahreszahl 1611[4]) eingetragen sind, so muß man annehmen, daß entweder bei Beratung der Ordnung der zehnte Meister noch gelebt habe, aber noch vor erfolgter Konfirmation, bez. unmittelbar nachher gestorben sei, oder, wenn er schon bei der Beratung nicht mehr lebte, daß seine Werkstatt wenigstens noch bestanden haben muß, vielleicht von seiner Witwe weitergeführt wurde oder zum Verkauf ausgeboten war.

---

[1]) Der betreffende Artikel (§ 11) der Ordnungen von 1611 an zieht die drei Städte, später noch Freiberg zum Vergleich an. [2]) In Altdresden gab es damals keinen Barbier; die später dort bestehende Werkstatt wird aber unter die Zahl der gestatteten zehn Werkstätten eingerechnet. [3]) 1693 heißt es nur zuletzt: es erledige sich denn eine von diesen zehn Stellen, daß solche nach Absterben ihres Mannes die Witwe oder Kinder ferner nicht fortführen und solche gutwillig einem andern, so nicht in dieser Innung, überlassen wollten. [4]) Hinter dem Namen des zehnten steht 1614.

Digitized by Google

Nach dem Wortlaut der oben angegebenen Bestimmung mußte bei dem Tod eines Meisters oder einer Meisterin der nächst Berechtigte einrücken. Da darüber, wer dann der Berechtigte war, nichts angegeben ist, so würde man annehmen müssen, daß als solcher entweder unter bereits vorhandenen, auf Erledigung einer Werkstätte wartenden Meistern, der zuerst Meister geworden war, oder unter den werbenden Gesellen, der sich zuerst angemeldet hatte, galt. Hätte man aber beim Tod eines Meisters oder einer Meisterin die Stelle ohne Rücksicht auf deren Nachkommen weiter vergeben, so würde zu Zeiten, wo der Zudrang zur Innung stark war, den Meistern oder Witwen das in andern Handwerken jedem zustehende Recht der freien Verfügung über die eigene Werkstätte wesentlich beschränkt worden sein. Zwar konnten sie nach der genannten Bestimmung, wie Meister anderer Innungen ebenfalls, ihre Werkstatt mit allem Zubehör Söhnen oder Schwiegersöhnen, die in ihrer Handwerksausbildung so weit vorgeschritten waren, daß sie sich selbständig zu machen im stande waren, überlassen oder vererben. Aber was half den Erben eine solche Werkstatt, wenn eine größere Anzahl Meister oder Gesellen vor ihnen zur Aufnahme unter die zehn Meisterstellen berechtigt war und sie unter Umständen die Werkstätte auf Jahre hinaus unbenutzt stehen lassen mußten!

Diese Benachteiligung, die so für die Nachkommen eines Meisters die Schließung der Innung hätte herbeiführen müssen, wurde umgangen, indem man, freilich gegen den genauen Wortlaut der Ordnungen von 1611 und 1663, eine Stelle erst dann als erledigt betrachtete, wenn bei Geschäftsaufgabe oder Tod eines Meisters oder einer Witwe weder ein Sohn noch ein Schwiegersohn, sei es auch erst der Bräutigam einer Tochter, da war, der sie sofort oder wenigstens bald übernehmen konnte. Die Barbiere führten damit keine Neuerung ein, sondern ließen es nur bei dem Brauch, der vor Schließung der Innung, wie in jeder andern Innung, auch hier bestanden hatte, und das war um so leichter möglich, als gerade in den ersten Jahrzehnten nach 1611 infolge des Krieges die Zahl der Barbiere wieder zusammenschmolz.

Da nun so, abgesehen von der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, wo die Zahl der Meister noch einmal wesentlich zurückging, fremde Gesellen nur in seltenen Fällen Zutritt zur Innung erlangt haben werden und die Meister sich hauptsächlich aus den eigenen Kreisen

Digitized by Google

ergänzt haben müssen, so überrascht die Angabe der Barbiere 1668[1]), es seien nur zwei hiesige Stadtkinder unter ihnen, die übrigen Fremde. Sie verschweigen dabei wohlweislich, wie viel unter den letzteren Meisterstöchter zur Frau hatten. Auf der andern Seite kamen in der That mehr Fremde herein, als man annehmen sollte, weil der Kurfürst, wie nachher besprochen wird, wiederholt überzählige Stellen zu errichten zuließ und die Barbiere gezwungen wurden, diese zu allererst unter die zehn Stellen einrücken zu lassen.

Diese Auffassung der Meister, wann eine Stelle als erledigt zu betrachten sei, kommt erst in der Ordnung von 1693 deutlich zum Ausdruck, indem sie die alte Anordnung in der Seite 241 Anmerkung 3 angegebenen Weise ändert, überdies an anderer Stelle (§ 5) von einem neuen Meister sagt, er werde der Innung „erblich einverleibt", endlich direkt angiebt (§ 6), die Barbierstube bleibe „nach absterben des Mannes nicht nur der Wittben allein, sondern auch den Kindern insgesamt als Erbe commun". Daß hiermit keine Neuerung eingeführt wurde, der Brauch vielmehr schon lange und sicher von Anfang an bestanden hat, ergiebt sich aus gelegentlichen Bestimmungen und Verträgen[2]). Da aber ein Regimentsbarbier Höcker (siehe Anmerkung 2) die Werkstätte, die ihm seine Schwiegermutter bereits eingeräumt hatte, wieder herausgeben muß, weil sie in der Vorausſicht, daß die Werkstätte sich bald erledige, bereits vorher vom Handwerk einem andern versprochen worden war, so kann eben nur ein Brauch, nicht ein verbrieftes Recht vorliegen. In dem Meisterverzeichnis, das von der Innung in dem Original der Ordnung von 1663 geführt wurde, ist er indes in dem Jahre 1683,

---

[1]) RA Bader 2. 1668. [2]) Schon daraus, daß Kurfürst Joh. Georg 1634 seinem Leib- und Hofbarbier Witber die erteilte „Gnadenstelle" mit „allen dazu gehörigen privilegirten beneficien, derer auch sein Weib und Kinder zu genießen haben sollen", ausstattet, wird man schließen dürfen, daß auch den zehn Stadtbarbieren die Vererbung ihrer Werkstätte möglich gewesen ist (HStA Loc. 9837. Jacob Witbers Hoffbarbiers i. Dr. Gnadenstelle. Bl. 3 flg.). 1677 übergiebt David Beutmann seinem Schwiegersohn im Ehekontrakt seine Werkstatt mit allem Zubehör gegen 40 Reichsthaler und Unterhalt auf Lebenszeit, damit er an seiner Stelle Meister werden möge (siehe S. 244 Anm. 1). 1683 (RA Barb. 48) erklärt Höcker, ein Regimentsbarbier, dem sogar die erste frei werdende Stelle vom Kurfürsten versprochen worden war, unter Bestätigung von seiten der Barbiere es als Brauch, daß ein jeder Barbier, ebenso dessen Witwe, seine Werkstatt dem Eidam oder Sohn „zueignen oder abtreten" könne.

Digitized by Google

in dem er die Werkstätte übernommen hatte, als Meister eingetragen worden.

Mit diesem im allgemeinen üblichen Brauch, eine Stelle erst dann als erledigt gelten zu lassen, wenn keine Erben vorhanden waren, die sie übernehmen konnten, hängt weiter zusammen, daß Aufnahme begehrende Gesellen stets auf eine bestimmte Stelle Meisterrecht erwarben, und daß schließlich das Handwerk, wenn keine Stelle offen war, überhaupt niemand zum Examen zuließ[1]). Dieser Brauch wurde von seiten der Erben wie des Handwerks herbeigeführt. Denn Söhne und Schwiegersöhne, denen eine Stelle in Aussicht stand, erwarben bei der Lage der Sache erst Meisterrecht, wenn sich die Übernahme vollziehen ließ. Auch das Handwerk ging so Mißhelligkeiten aus dem Wege, zu denen es führen mußte, wenn zu Zeiten starken Andrangs das Handwerk jeden werbenden Gesellen

[1]) Diese Gewohnheit ergiebt sich aus folgenden Vorgängen und Angaben: 1641 (HStA Loc. 9837. Dresdner Barbierstellen. 1639—1697. Bl. 9) weist das Handwerk einen Gesellen zurück, weil die Meisterzahl jetzt erfüllt sei. Am 7. April 1651 (ebenda Loc. 8871. Justizsachen 1. Teil. Bl. 356) weist der Kurfürst einen Gesellen ab, der um die Erlaubnis, eine elfte Stelle errichten zu dürfen, nachsucht. 1679 erklären die Barbiere einem andern, daß die zehn Stellen besetzt seien, auch erst noch einige Supernumerarstellen bei Erledigung ordentlicher Stellen einrücken müßten, „ehe und bevor einer zum Meisterrecht bei ihnen gelangen und einkommen könne" (ebenda Dresdner Barbierstellen ꝛc. Bl. 22 flg.). Als 1677 der Barbiergeselle J. Gregor Gutturf Meister werden will, obgleich keine Stelle frei ist, schlagen ihm die Barbiere vor, er solle für die Stelle seines Schwiegervaters, David Beutmann, dem Altdresdner Barbier, der ihm im Ehekontrakt seine Werkstatt bereits zugesagt hatte, „muten", damit er nicht Meister ohne Werkstatt bleibe. Weil Gutturf darauf nicht eingehen will, weisen ihn die Barbiere mit der Werbung überhaupt ab, allerdings mit anderer Begründung: seine Frau habe bereits vier Wochen nach der Hochzeit ein Kind geboren. Demgegenüber tritt die Regierung 1678 für ein milderes Urteil ein, weil die Trauung Gutturfs wirklich und noch vor der Niederkunft seiner Frau erfolgt sei, und der Kurfürst schlägt vor, Gutturf solle in Altdresden bleiben und „seine Profession, soviel er für sich allein verrichten kann, abwarten", auf Einnahme in die Innung aber verzichten. Doch findet er sich später bedingungslos als Meister aufgezählt und ist auch 1682 als Meister in dem Verzeichnis im Original der Ordnung von 1663 eingetragen worden. Da er die Altdresdner Stube seines Schwiegervaters inne hat, so sind die Barbiere mit ihrer Forderung, daß er eben auf die frei werdende Stelle muten solle, durchgedrungen (ebenda Loc. 9837. Dresdner Barb. 1639—1679. Bl. 9 flg. und 52 flg., RA Barb. 11 und 29).

Digitized by Google

zugelassen und nach bestandenem Examen zum Meister gesprochen hätte. Solche Meister würden lange, vielleicht Jahrzehnte lang, haben warten müssen[1]), ehe eine Stelle zu erlangen war; sie würden, wie es freilich hie und da wartende Gesellen auch thaten[2]), die Innung, ja sogar den Kurfürsten gedrängt haben, ihnen vorläufig die Betreibung des Handwerks zu gestatten.

Dieser Brauch, jemanden nur auf eine bestimmte Stelle zur Mutung zuzulassen, führte schließlich dazu, daß sich einmal solche Nachkommen eines Meisters, die das Handwerk gelernt hatten, aber betreffs der Übernahme seiner Werkstatt anderen Geschwistern nachstehen mußten, das andere Mal fremde Gesellen, die ihre Ausbildung vollendet hatten, sobald als möglich eine Werkstatt kauften und auf diese Meisterrecht erwarben. Die Befürchtung liegt nahe, daß ein solcher Geselle in Rücksicht auf den verkaufenden Meister, der dabei ein gutes Geschäft machte, im „Examen" verhältnismäßig glimpflich behandelt wurde. In der That hegte der Rat Anfang des nächsten Jahrhunderts solche Befürchtungen und erklärte sich deshalb 1709[3]) gegen diesen Kauf von Werkstätten, weil dadurch der Meistbietende, nicht der Würdigste einrücke. Der Kurfürst indes, an den sich in diesem Falle der betroffene Geselle wandte, entschied für die Zulässigkeit des Kaufes[4]).

Endlich ist noch eine Folge zu besprechen, die aus der Schließung der Barbierzunft hervorging. Es ist vorhin schon angedeutet, daß Gesellen, die lange auf Erledigung einer Stelle warteten, sich schließlich an den Kurfürsten wandten, damit dieser ihnen die vorläufige Betreibung einer Werkstatt gestatte. Wenn nun auch der Kurfürst in Fällen, wo keine besondere Veranlassung zu einem Gnadenakte vorlag, derartige Gesuche zurückwies, so gab es doch hie und da Gründe, die ihn zur Erteilung eines besonderen „Privi-

[1]) 1679 (HStA Loc. 9837. Dr. Barb. 1639—1679. Bl. 52 wird angegeben, daß binnen zehn Jahren keine „ordentliche" Werkstatt „vacant" geworden sei. [2]) Ein Geselle Steinert z. B. (RA Barb. 50) wird 1693 mit einem solchen Gesuch vom Kurfürsten abgewiesen. [3]) RA Barb. 29. 1709 [4]) In der Meisterliste (Original der Ordnung von 1693) ist bei den Namen der Meister oft bemerkt, wie sie ihre Werkstatt erlangt haben: es ergiebt sich daraus, daß die „Offizin" in der That vom früheren Inhaber entweder übergeben, vererbt oder verkauft worden ist. Bisweilen ist freilich nur angegeben, an wen die Stelle gekommen ist.

Digitized by Google

legs" bestimmten. Mit wenig Ausnahmen[1]) waren die Empfänger solcher „Privilegien" Hofbarbiere (zu ihnen wurden nicht Stadtmeister, sondern Regiments- oder Garnisonfeldscherer genommen), zuweilen auch Regimentsfeldscherer. Diese letzteren erlangten durch ihre Stellung nur das Recht, ihr Handwerk oder ihre Kunst in ihrem Regiment auszuüben, durften deshalb nur so viel Gesellen annehmen, als sie zur Bedienung des Regiments brauchten, und keine offene Werkstatt halten. Das brachte ihnen in Friedenszeiten wahrscheinlich nicht genug ein, und deshalb erhielten sie zuweilen auf ihre Bitten vom Kurfürsten die Begnadung, eine offene Werkstatt halten zu dürfen. Den Hofbarbieren dagegen verliehen die Kurfürsten in ihrer Machtvollkommenheit statt der Besoldung, meist wohl gleich in dem Bestallungsdekret, die Befugnis, „unbeschadet der Barbiere allhier habender Innung" gleich anderen Stadtmeistern eine offene Werkstelle anzurichten oder die Barbierkunst und Chirurgie öffentlich zu treiben, Becken auszuhängen, Jungen zu lehren und Gesellen zu halten[2]). In späterer Zeit findet sich für diese Begnadung

[1]) 1635 müssen die Barbiere auf kurfürstliche Anordnung trotz langen Widerstrebens einem böhmischen „Exulanten" zuerst auf ein Jahr, dann länger, zuletzt, wie es scheint, auf Lebenszeit gestatten, ohne Gesellen und Jungen sein Handwerk zu treiben; er blieb aber der Innung vollständig fremd (RA Barb. 45 u. HStA Loc. 9837 Dresdner Barbierstellen 1639—1697). Die Aufnahme in die Innung, deren Meister damals nicht vollzählig waren, konnte ihm nicht gewährt werden, weil andere Bedingungen dazu nicht erfüllt waren. Die Aufstellung zweier überzähliger Stellen verschulden die Barbiere 1680 (HStA Loc. 9837 Dresdner Barbierstellen, Bl. 63 flg.) dadurch, daß sie ihrer Pflicht, in Pestzeiten Barbiere zur Besorgung der Kranken zu stellen, nicht nachkamen. Von den deshalb angenommenen fremden Pestchirurgen — die angegebene Zahl 28 erklärt sich wohl dadurch, daß viele derselben an der Pest starben, an ihrer Stelle aber sofort neue aufgenommen wurden - -, denen vom Kurfürsten durch den Rat trotz der Einwendungen der Barbiere die spätere Aufnahme in die Innung versprochen worden war, bleiben allerdings nur 7 am Leben, schließlich 1681 nur noch 4 und 1682 noch 2 übrig; wenigstens stellen jetzt nur 2 das Verlangen, in die Dresdner Innung aufgenommen zu werden. Trotz heftiger Weigerung der Barbiere mußte ihnen die Aufnahme gewährt werden. Sie wurden auch in die Meisterliste der Ordnung von 1663 unter den Jahren 1683 (Friedrich Klose) und 1689 (Reinhardt Hugwarth) als Meister eingetragen. Trotzdem hat man sie wenigstens später nur als Supernumerarii geachtet; denn in der Liste von 1693 (Original der Ordnung) fehlen sie, und in einer anderen Zusammenstellung der Barbiere sind sie nicht unter den 10 Inhabern ordentlicher Stellen, sondern als Überzählige genannt.

[2]) Siehe z. B. RA Barb. 4. Bestallungsurkunde von 1664 für den Hofbarbier

Digitized by Google

der Name „Hoffreiheit". Die Stellen nannte man Gnadenstellen, die Besitzer derselben „Supernumerarii" oder „Innungsverwandte".

Mit dieser Vergünstigung allein war indes den „Gnadenmeistern" noch nicht gedient; wurde es ihnen zuweilen vielleicht schon schwer, Gesellen zu bekommen[1]), so lange sie nicht wirkliche Innungsmeister waren, so war die einfache Erlaubnis, Jungen zu halten, ganz nutzlos; denn, wenn diese später fortkommen wollten, mußten sie „vor offener Lade in einem Mittel" (d. i. Handwerk) aufgenommen, losgezählt und mit einem Lehrbrief versehen werden, und dies zu thun, verstanden sich selbstverständlich die Stadtbarbiere nicht freiwillig[2]), und doch konnten die Gnadenmeister Lehrjungen nicht entbehren[3]).

So wandten sie sich, vom Handwerk abgewiesen, wiederum an den Kurfürsten, der nun je nach dem Fall und der Stellung des Bittenden verschiedene weitere Begnadungen hinzufügte. Dem 1664 angenommenen Hofbarbier Spörnlein z. B. wurde einfach am 15. Juli 1670 eine neue Bestallungsurkunde ausgestellt, in der dem Handwerk direkt befohlen wurde, seine Jungen vor offener Lade nach Handwerksgewohnheit ein- und auszuschreiben, ihnen einen Lehrbrief auszustellen und Spörnlein selbst ganz als ihren Mitmeister anzuerkennen und zu achten, mit der Drohung, im Weigerungsfalle ihnen die Innung (d. i. Ordnung) abzufordern[4]). Ein Regimentsbarbier[5]) erhielt, lediglich wegen der Lehrjungen, am 10. Oktober 1668

Spörnlein (Sperling). Barb. 64 für den Leibbarbier der Kurfürstin Steinert 1701, Barb. 111a für den Hofbarbier Scriver 1679, HStA Loc. 9837. Jacob Witb. ꝛc. 1634 und 1640 für Witber, ebenda Loc. 9837. Akta des Defensionswesens ꝛc. 1545—1702. Bl. 118 flg. für den Kurfürstl. Reisebarbier Langemach 1692, RA Barb. 11 für den Generalstabsfeldscher Simson 1692.

[1]) 1703 wollen die Gesellen der Stadtbarbiere die Genossen, die bei einem Hofbefreiten arbeiten, nicht für tüchtig achten, was allerdings ihnen und dem Oberältesten eine harte Strafandrohung zuzieht (RA Barb. 64). [2]) Spörnlein, Hofbarbier, verlangt auf Grund seines in obiger Weise gestellten Bestallungsdekrets 1669, das Handwerk solle seinen Lehrjungen aufnehmen und einschreiben. Das Handwerk weigert sich (RA Barb. 4). Höcker (siehe nachher) versucht ebenfalls vergebens seine Jungen vom hiesigen Handwerk aufnehmen zu lassen. [3]) Das sagt z. B. Höcker (siehe nachher) ganz bestimmt. [4]) RA Barb. 4. Spörnlein, Leib- und Hofbarbier contra Barb. 1669. Der Befehl und die Androhung muß wiederholt werden, ehe die Barbiere sich fügen: RA Barb. 5. 1675 und 1676. [5]) Johann Höcker, RA Barbier 2, 8, 10a 48, HStA Loc. 13630, Johann Höcker ꝛc. 1678, desgl. Loc. 9837 Dresdner Barbierstellen 1639—1697. Das Handwerk hatte ihn abgewiesen, weil keine Stelle frei war.

Digitized by Google

die kurfürstliche Begnadung, daß er bei der ersten Vakanz aufgenommen werden solle. Als 10 Jahre vergangen waren, wurde er, des Harrens überdrüssig, „Landmeister" in der Freiberger Innung und ließ vor ihr seine Lehrjungen aufnehmen. Das entfacht indes einen heftigen Streit zwischen der Freiberger und der Dresdner Innung[1]), der den betreffenden Barbier schließlich veranlaßt, zunächst nochmals bei dem Dresdner Handwerk um Aufnahme zu bitten, dann, wieder abgewiesen[2]), sich von neuem an den nächsten Kurfürsten, Johann Georg III., zu wenden. Dieser fügt 1682 (10. März) der alten, von ihm erneuten Begnadung die weitere hinzu, daß das Handwerk ihn sofort zur Verfertigung des Meisterstückes zulassen, ihm dann die Haltung von Gesellen und Jungen zugestehen und seine Jungen vor der Lade aufnehmen und lossprechen[3]), d. h. ihn in der Betreibung des Handwerks einem Meister gleich achten solle[4]). Noch ehe er aber in die erste frei werdende Stelle einrücken konnte, starb er[5]).

---

[1]) Die Dresdner Meister erteilen den Gesellen, die in Freiberg gelernt hatten oder auch nur von dort zu ihnen kamen, keine sogenannten „Fremdgesellenzettel" (Arbeitsbescheinigungen) und weigern sich überhaupt, sie zu „fördern". Schließlich schreiben sie sogar nach Hamburg, Prag, Leipzig und anderen Städten, um ihnen dort ein gleiches Schicksal zu bereiten (über dieses „Austreiben" siehe später). [2]) Selbst die Regierung hatte die Dresdner Barbiere zu bewegen versucht, daß sie Höcker „gegen eine Ergötzlichkeit und gebührenden Abtrag, Jungen zu halten und zu lernen verstatten, auch solche nachgehends bey unserer Lade loßsprechen möchten". [3]) Dafür empfangen die Barbiere vom Lehrgeld seiner Jungen die Hälfte in ihre Lade [4]) Erst nachdem die Barbiere mit 10 Thlr. Strafe belegt worden sind, fügen sie sich und haben in der That den Barbier 1683 in ihrem Meisterverzeichnis eingetragen. [5]) Zwar wird noch 1682 (vgl. das Meisterverzeichnis) die Stelle seines eigenen verstorbenen „Schwähers" (d. i. Schwiegervaters, denn er beruft sich nachher auf das Recht der Barbiere, ihre Werkstätten dem Eidam oder Sohn zuzueignen) frei; sie wird ihm auch von der Witwe wirklich eingeräumt; aber diese Stelle war bereits am 22. April 1681 (vgl. RA Barb. 7) dem kurfürstlichen Leibbarbier Christoph Böttiger (Höcker war nur Regimentsbarbier) für den Fall zugesichert worden, daß die Witwe sie aufgeben werde und er das Meisterstück verfertigt habe (das genannte Verwandtschaftsverhältnis zwischen Höcker und Brückner hat vielleicht 1681 noch nicht bestanden oder ist gegen den Brauch nicht berücksichtigt worden). Böttiger ist 1682 im Verzeichnis der Meister eingetragen; das Handwerk hat also damals schon gegen Höcker entschieden. Dieser wendet sich nochmals an den Kurfürsten, der indes am 26. Mai 1684 gleichfalls für seinen Leibbarbier entscheidet, da dessen „Concession" älter sei als Höckers (gemeint kann damit freilich nur die Entscheidung vom 10. März 1682 sein), auch „in specie"

Digitized by Google

Später scheint das Handwerk ohne Widerrede die Lehrjungen aller Supernumerarii aufgenommen und losgesprochen zu haben.

Aber noch in einem andern Punkt befanden sich die Supernumerarii den zehn Stadtmeistern gegenüber in wesentlichem Nachteil. Da diese das Privilegium besaßen, daß nur zehn Werkstätten bestehen durften, so konnten die Erben der Gnadenmeister — mit Ausnahme der Witwe —, wenn die Verstorbenen nicht selbst bei Lebzeiten noch eine der zehn Stellen erlangt hatten, die Supernumerarstelle nicht fortführen. Das wird öfter sowohl von seiten der Gnadenmeister und des Kurfürsten selbst, wie durch die Thatsachen bestätigt. Als z. B. das Handwerk gezwungen ward, die Seite 246 Anmerkung 1 genannten Pestchirurgen aufzunehmen, wird direkt gesagt, daß ihre Stellen, wenn sie erledigt seien, nicht wieder besetzt werden dürften. Ihre Besitzer bleiben darum, obwohl unterdes Stellen frei geworden waren, Supernumerarii. Vergebens sucht ein Barbiergeselle, als eine solche Stelle erledigt war, sie zu erlangen[1]). Die dem Reisebarbier[2]) Johann Georgs II. von dessen Nachfolger verliehene „Gerechtigkeit" wird 1692 von Johann Georg IV. nur ad dies vitae bestätigt und einem andern, einem „Generalstabsfeldscherer", also keinem Hofbarbier, bei seiner Aufnahme in die Innung direkt erklärt, daß er seine Stelle, im Fall er stirbt, ehe er eine der zehn Stellen erworben hat, nicht auf seine Erben „fallen" lassen darf[3]).

---

auf die Brücknersche Stelle eingerichtet sei. Nach Höckers Tod führt seine Witwe die Werkstatt fort, will sie 1689 als Heiratsgut dem Bräutigam einer Verwandten, die bei ihr als Dienstmagd in Stellung gewesen war, übergeben, hat das aber gegen den Widerspruch der Barbiere, wie scheint, nicht durchsetzen können. — Später ließ sich ein „Generalstabsfeldscherer", der am 29. November 1692 nur den Befehl erwirkt hatte, in offener Werkstatt gleich anderen hiesigen Barbieren seine Barbierkunst treiben zu dürfen, in die Wittenberger Innung aufnehmen; doch waren daraufhin die Stadtbarbiere diesmal sofort zur Nachgiebigkeit bereit. Er wurde sogar mit dem Examen verschont, stellte sich nur vor dem Handwerk zu einem Kolloquium, erlegte für alle Kosten des Meisterrechtes 40 Thlr. und wurde aufgenommen. Doch durfte er seine Stelle nicht vererben, wenn er vor seinem Tod nicht eine der zehn Stellen erworben hatte (RA Barb. 11).

[1]) Es ist die Stelle des S. 246 Anm. 1 genannten Kloß oder Klose, der noch 1693 oder 1694 stirbt. 1694 war auch seine Witwe, die also vielleicht die Stelle fortführte, und sein Sohn gestorben. [2]) Langemach. [3]) Simson (siehe S. 246 Anm. 2). Auch der 1679 angenommene Hofbarbier Scriver (RA Barb. 111a u. HStA Loc. 30758. Verschiedene Handwerkssachen, Bl. 20) und der 1693 bei der Königin Leibbarbier gewordene Steinert, der erst am 27. September 1701

Digitized by Google

Ganz erklärlich war darum das Bestreben der Supernumerarii, eine der zehn Stellen zu erlangen. Das hatte indes in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts seine Schwierigkeiten, einmal weil der Andrang ziemlich groß war, dann weil, zuweilen wenigstens, überhaupt eine lange Zeit vergehen konnte, ehe eine Stelle frei wurde, endlich, weil die Barbiere so lange als möglich[1]) solche Gnadenmeister außerhalb der Innung zu halten suchten, selbst wenn schon ein kurfürstlicher Befehl zur Aufnahme vorlag. Das trieb die Gnadenmeister dazu, vom Kurfürsten den weiteren Befehl zu erbitten, daß ihnen die Innung wenigstens die nächste frei werdende Stelle wirklich einräumen müsse. Diesen Befehl erreichten kurfürstliche Hofbarbiere in der That häufig, und manchem gelang es daraufhin eine frei werdende Stelle übernehmen zu können[2]). In

durch königliches Reſcript die „Hofffreyheit" erhält, haben keine erbliche Stelle erlangt; sie sind in dem Meisterverzeichnis gar nicht eingetragen worden (RA Barb. 62 u. 64). Scriver, Langemach und Simson werden 1693 als „Hofbefreite" vom Handwerk bezeichnet (RA Barb. 50). Wolf Grünewald erhält (RA Barb. 2, Bl. 17 b) durch ein kurfürstliches Dekret vom 26. Oktober 1660, das ihn zugleich vom Examen befreit, die elfte Stelle, doch mit der direkten Bestimmung, daß seine Stelle, wenn sie „abgehen" sollte, nicht „wieder ersetzt" werden, sondern es bei den 10 Stellen verbleiben solle. Zwar wird daraufhin Grünewald 1660 noch im Meisterverzeichnis (Ordn. von 1611 u. 1663) eingetragen und seine Witwe 1668 (AR Barb. 2 Bl. 16 b) und 1691 (RA Barb. 10 b. Bl. 16 u. 49 Bl. 10) unter den Besitzern der zehn Barbierstellen genannt, aber offenbar nur, um neue Gnadenmeister abweisen zu können. Denn 1693 (RA Barb. 50) wird in einem Verzeichnis seine Witwe nicht unter den Inhabern der zehn Stellen genannt, vielmehr gesagt, sie habe gleichfalls ein Dekret zur elften Stelle.

[1]) 1691 suchen die Barbiere die Aufnahme des kurfürstlichen Leibbarbiers Elert Hohorst, wahrscheinlich durch Erfahrung belehrt, zurückzuweisen, weil, wenn sie ihn vollständig in die Innung aufnähmen, er dann seine Stellung am Hofe aufgeben und sie selbst nun in die Lage kommen würden, den neuen Hofbarbier auch wieder zulassen zu müssen; sie wollen ihm deshalb nur eine Supernumerarstelle zugestehen. Mußten sie ihn aufnehmen, so wäre, falls er wirklich sein Hofamt aufgab, allerdings die Zahl der Barbiere wieder um einen vermehrt worden, und sie hätten eine der alten Stellen eingehen lassen müssen, sollte die Zahl nicht auf die Dauer erhöht werden. Wenn die Furcht, daß der aufgenommene Hofbarbier seine Stellung am Hofe aufgeben werde, berechtigt war, so könnte der Grund wohl darin gesucht werden, daß entweder seine Werkstätte städtischen Kunden unbequem lag oder er durch den Hofdienst, besonders wenn er den Kurfürsten auf Reisen begleiten mußte, zu sehr in Anspruch genommen war, um nebenbei durch die Stadtpraxis viel erwerben zu können. [2]) Der kurfürstliche Hof- und Reisebarbier Joh. Zahn und der kurprinzliche Leibbarbier Samuel Meyer, deren

Digitized by Google

der That sind die von 1682 bis 1691 aufgenommenen sechs Meister sämtlich solche Gnadenmeister gewesen[1]).

Stellen laut eines kurfürstlichen Dekretes vom Jahre 1660 (es könnte ja allerdings früher schon ein ähnliches ergangen sein) bei einer oder der anderen Vakanz (RA Barb. 2 Bl. 9) eingerückt werden sollten, erlangten nach dem Meisterverzeichnis, das in dem Original der Ordnung von 1611 geführt wurde, bereits 1660 bez. 1661, sicher wenigstens — das geben die Barbiere selbst an — noch vor 1668 je eine erledigte Stelle. Der eine erhielt eine Stelle, deren Besitzer (Dettleff Lucht) ohne Erben gestorben war; später (RA Barb. 10b) wird er indes als Inhaber einer anderen Stelle (Ludwig) genannt; für den anderen war eine Werkstätte dadurch frei geworden, daß die Inhaberin, eine Witwe (Christian Luchts), aus dem Handwerk heiratete, wodurch sie gezwungen war, sie aufzugeben. Der schon genannte Hofbarbier Spörnlein (RA Barb. 4. Bl. 49 und 50) wandte sich, um seine Stelle vererben zu können, nochmals an den Kurfürsten und erreichte am 27. Februar 1680 von Johann Georg II. die Anweisung ans Handwerk, daß er, und zwar ohne Verfertigung eines Meisterstückes und ohne unnötige Kosten, von den Barbieren zu ihrem Mitmeister angenommen und ihm eine bestimmte, durch Tod „eröffnete" Stelle zugeeignet werden solle. Der alte Besitzer dieser Stelle, Christian Lucht, war bereits 1661 gestorben, seine Stelle damals von dem Handwerk an den genannten Samuel Meyer gegeben worden. Obgleich die Barbiere dies erklären, sich auch Spörnlein aufzunehmen schon deshalb weigern weil er reformierter Konfession sei, so wird doch der kurfürstliche Befehl wiederholt und nochmals mit Abforderung der Innung gedroht. Die Barbiere erklären sich nun bereit, Spörnlein aufzunehmen, fordern aber, er solle sich unten anreihen — die Stelle war unter Meyer bereits aufgerückt —, da man in allen Innungen bei den Zusammenkünften nach dem Alter zu sitzen pflege, sich regelrecht anmelden und das Meisterstück machen. Aber auf erneuten kurfürstlichen Befehl vom 25. Januar 1683 und die Androhung, daß jeder Barbier 10 Gulden Strafe zahlen müsse, nehmen sie ihn ohne weiteres auf und tragen ihn 1683 in ihr Verzeichnis ein. Da Meyer nicht weichen will, „dulden" die Barbiere beide. Nun ruht die Sache, bis Meyer stirbt. Da will sein Eidam Jac. Heinr. Weimar für dessen Stelle Meisterrecht erwerben. Dagegen wehrt sich natürlich Spörnlein seiner Kinder wegen. Die Barbierinnung scheint anfangs für Weimar zu sein, da sie Spörnlein nur als „Innungsverwandten", d. h., wie derselbe den Ausdruck auch auffaßt, nur als Inhaber einer Supernumerarstelle bezeichnet, lehnt aber dann jede Entscheidung ab und überläßt den beiden Beteiligten, diese Frage zum Austrag zu bringen. Die Sache geht an den Kurfürsten, der entsprechend den früheren Entscheidungen am 28. März 1691 von neuem Spörnlein die alte Stelle zuspricht, aber anordnet, daß Weimar zum Examen zuzulassen sei und, wenn er bestanden, das Handwerk gleich dem verstorbenen Meyer fortsetzen dürfe. Weimar besteht, wird sofort in die Innung aufgenommen (1691 eingetragen) und hat auch das Glück, bald eine der zehn ordentlichen Stellen zu erlangen; denn schon in den Aufzählungen der zehn Barbiere von 1693 und 1694 ist Weimar eingereiht, wenn auch nach Spörnlein.

[1]) Verzeichnis der Ordnung (Orig.) von 1663

Digitized by Google

Mancher freilich mußte außerordentlich lange warten. Der schon erwähnte Regimentsbarbier Höcker starb, ehe er einrückte.

Nur zweimal ist von dem Kurfürsten die Erblichkeit Supernumerarien auch für den Fall zugesichert worden, daß sie bei Lebzeiten nicht in eine ordentliche Stelle einrückten. Das eine Mal setzte Johann Georg I. für die Erben seines Leib- und Hofbarbiers[1]) 1653 zwei Stellen[2]) — ähnliches ist nie wieder vor-

[1]) Diesem hatte er 1634 eine Stelle verliehen. Weil damals Stellen frei waren, wurde er sofort Innungsmeister. [2]) Am 2. März 1634 erteilte Johann Georg I. demselben (Jacob Witber), wie bereits S. 243 berührt wurde, eine „Gnadenstelle" im Handwerk, d. h. das Meisterrecht samt allen „dazugehörigen privilegirten Benefizien, derer auch sein Weib und Kinder zu genießen haben sollen"; er erklärte ihn damit direkt zu einem Meister der Barbiere und entband ihn zugleich von dem für die Innungsmeister vorgeschriebenen Examen. Trotzdem Witber sofort in dem Verzeichnis der Barbiere eingeschrieben wurde, denn es trägt auch der nächste noch dieselbe Jahreszahl, so erkannten ihn die Meister doch nicht vollständig an; der Kurfürst mußte seinen Befehl wiederholen und 1646 noch besonders anordnen, daß ohne Wissen und Zuziehen Witbers in Handwerkssachen nichts vorgenommen werde und seine Jungen und Gesellen denen anderer Meister vollständig gleich geachtet werden sollten. Am 2. August 1653 jedoch, wo die Zahl der Meister die höchste Grenze erreicht hatte, setzte der Kurfürst für Witbers Sohn, der noch sehr klein gewesen sein muß, und seine zukünftigen Schwiegersöhne, vorausgesetzt jedoch, daß seine Töchter, es sei bei des Vaters Leben oder nach seinem Tode, in das Handwerk der Barbiere heirateten, noch zwei Werkstellen aus, welche in allem den zehn privilegierten gleich gehalten werden sollten. Wenn unter diesen zehn, ausgeschlossen die Barbierstube, welche Witber jetzt selbst inne hatte, eine erledigt werde, so sollen die übrigen zwei Witberschen Gnadenstellen, sie mögen schon besetzt sein oder nicht, in der Ordnung nachrücken, damit es wiederum zu der Zahl der zehn Stellen komme. Diese weitgehenden Befugnisse werden, noch ehe sie von den Kindern benutzt worden waren, durch den folgenden Kurfürsten am 26. Oktober 1660 (RA Barb. 2. Bl. 17b und HStA Loc. 9837. Jac. Witb. ꝛc. Bl. 3, 18 und 58) in etwas eingeschränkt. Zwar bleibt die alte, unter den zehn begriffene, jetzt von der Witwe Witbers verwaltete Werkstätte für alle Zeiten bestehen, auch wird außer ihr noch eine (die zwölfte Stelle) für den künftigen Eidam, eine andere für die übrigen Kinder, falls sie zum Barbierhandwerk greifen oder in dasselbe heiraten, vorbehalten, und solche (!) soll nochmals zu besetzen freistehen; wenn aber künftig eine neue oder alte Stelle abgehen sollte (außer der ersten Witberschen, jetzt schon eingerückten), so soll sie nicht wieder ersetzt werden, damit die Zahl der Stellen wieder auf zehn komme. 1671 sind die Stellen noch unbesetzt; der Sohn muß gestorben sein — in den Meisterverzeichnissen ist wenigstens kein Witber wieder eingetragen. Die Witwe hat die eingerückte Stelle noch inne und verlangt jetzt die Aufnahme ihres zukünftigen Eidams, Christian Crahmer, die ihr trotz Weigerung

Digitized by Google

gekommen — mit der Bestimmung aus, daß sie bei Erledigung einer der damals vorhandenen elf privilegierten Werkstätten in deren Zahl einrücken sollten.

Im zweiten Fall erhält der kurfürstliche Leibbarbier[1]) Johann Georgs III. 1690 (30. Januar) zunächst das weiter gehende Privilegium, daß die Stadtbarbiere ihn nach Anfertigung des Meisterstückes und Verrichtung alles dessen, was zur Erwerbung des Meisterrechts erforderlich sei, sofort ohne Widerspruch als zunftmäßigen, den Stadtbarbieren in allem gleichberechtigten Meister aufnehmen sollen. Dessen weigern sich die Barbiere und ziehen die Sache hin; es erfolgen noch mehrere kurfürstliche Anordnungen, zuletzt 1699 von Friedrich August, der nun sogar, obgleich der betreffende Hofbarbier noch kein Meisterstück gemacht hatte, fordert, daß er doch von 1690 an als Meister gerechnet werden, d. h. den nachher aufgenommenen in der Reihenfolge vorgehen, auch seine Barbierstube auf seine Kinder und Erben „gebracht" werden solle, wenn diese sich genugsam zum Meisterrecht legitimiert hätten. Wollte das Handwerk die Meisterzahl nicht dauernd erhöhen, so hätte es müssen eine der alten Stuben bei ihrer Erledigung eingehen lassen. Es scheint aber doch die Sache noch irgend einen andern Abschluß gefunden zu haben; denn der Name des betreffenden Barbiers ist nicht als Innungsmeister eingetragen. Er selbst hat also das erstrebte Ziel sicher nicht erreicht.

Wenn auf der einen Seite das Handwerk sich so lange als möglich sträubte, solche Gnadenmeister einrücken zu lassen, so mußte es auf der andern Seite, sobald nicht mehr auszuweichen war,

---

der Barbiere auf kurfürstlichen Befehl gestattet werden muß; 1671 ist er in dem Meisterverzeichnis eingetragen.

[1]) RA Barb. 16 und 49. Elert Hohorst. Die Barbiere erklären sich bereit, ihn bei der ersten Vakanz aufnehmen zu wollen und ihm unterdes eine Supernumerarstelle zuzugestehen. Damit ist er nicht zufrieden, da er die Stelle seinen Erben sichern will; außerdem war das Versprechen von geringem Wert, da es nach Angabe der Barbiere damals bereits vier überzählige Stellen gab. Da Hohorst an einem Feldzug teilnimmt und dabei erkrankt, bleibt die Sache liegen. Am 28. Juli 1693 erläßt dem wieder Genesenen Johann Georg IV. das Mutjahr gegen Erlegung eines „leidlichen Entgeltes", fordert aber zugleich von neuem, daß er aufgenommen und sogar einem andern bereits angemeldeten Barbiergesellen vorgezogen werde. Trotzdem scheint die Sache selbst nach neuem Befehl des folgenden Kurfürsten an dem Widerstand der Barbiere zu scheitern.

Digitized by Google

selbst dafür sorgen, daß ihre Stellen unter die privilegierten einrückten, sollte die Meisterzahl nicht auf die Dauer erhöht werden.

Bei den Badern, deren Innung das ganze Land umfaßte, ist der Schluß des Handwerks, wie schon gesagt, nicht so direkt und nicht so klar und bestimmt in den Ordnungen ausgedrückt, obwohl er älter zu sein scheint als das Bestehen der Innung. In dem zweiten Artikel, der einem neu aufgenommenen Meister das Recht zuspricht, eine Badestube errichten zu dürfen, sucht man zuerst nach einer Anordnung, die den Schluß zum Ausdruck bringt. Wider Erwarten läßt aber der Artikel, scheinbar wenigstens, volle Freiheit.

Unter der Überschrift: „Von An- und Aufrichtung der Werkstatt" giebt er in allen Ordnungen ziemlich gleichlautend (1629 bis 1695) dem, der im Examen bestanden und damit sein Meisterrecht gewonnen hatte, die Erlaubnis, seine (erkaufte oder angerichtete)[1]) Werkstatt an einem Orte, da freie Jahr- und Wochenmärkte gehalten werden, oder da vorhin solche Badestuben (oder Werkstätte) vorhanden, in denen vor alters ehrliche Meister (ihres Mittels) gewohnt und offene Werkstatt getrieben (und sich des Handwerks gebraucht haben, zu beziehen und) aufzurichten. Erst seit 1658 setzten die Bader das Verbot hinzu: es soll auch kein Meister, welcher seine Badestube und Werkstatt verkauft oder eine nur gepachtete wieder übergiebt oder einer solchen entsetzt würde, sich unter derselben Obrigkeit oder anderen Gerichten einsetzen und des Verbindens, Butzens, Aderlassens und Schröpfens gebrauchen, noch weniger wider statuta, alte Herkommen und Gebräuche eine neue Badestube und Werkstatt, wo zuvor keine gewesen, anrichten, die alte gemeine Badestube oder Werkstatt unterdrücken und dem Meister derselben seine Nahrungsmittel entziehen oder hinwegnehmen, sondern sich des Handwerks (ob er gleich sein Meisterrecht schuldiger Maßen erlangt) solange, bis er wiederum eine richtige Werkstatt erhandelt oder gepachtet habe und dieselbe wirklich besitze, gänzlich enthalten.

Thatsächlich liegt in den zwei Ortsbestimmungen der ersten von Anfang an vorhandenen Anordnung, die neu aufgenommenen Meistern gilt, keine Beschränkung; ja die Überschrift, die seit 1658 ganz unzweifelhaft vorliegende Unterscheidung zwischen erkauften und angerichteten Werkstätten, die zwei Prädikate am Schluß „be-

[1]) Die eingeklammerten Worte fehlen 1629.

Digitized by Google

ziehen" und „aufrichten", würden im Gegenteil jedem die zwei Möglichkeiten offen lassen, entweder eine vorhandene Badestube zu kaufen oder eine neue anzurichten. Die zweite Bestimmung, die nur solche Meister im Auge hat, die bereits eine Werkstatt innegehabt haben, verbietet dagegen diesen ganz bestimmt, irgendwo eine neue Stube zu errichten und läßt sie nach Aufgabe der alten Werkstatt ihr Handwerk nur dann von neuem treiben, wenn sie eine bestehende „richtige", d. h. zur Innung gehörende Stube gekauft oder gepachtet haben. Was aber hätte das für Sinn, neuen Meistern (mit der ersten Ortsbestimmung) alle Orte, wo Jahr- und Wochenmärkte gehalten werden, das sind also alle Städte, zur Gründung neuer Werkstätten vollkommen frei zu geben und älteren Meistern, die doch auch unverschuldet, sei es durch Krankheit oder sonstige Not zur Aufgabe ihrer Werkstatt gezwungen sein konnten, diese Freiheit nicht zu gewähren! Diese ungleiche Behandlung und eine Bevorzugung der neuen Meister scheint besonders deshalb undenkbar, weil zu jenen Zeiten die Handwerke alles thaten, das Anwachsen der Meisterzahl zu verhindern. Und überdies ist doch zweifellos die Hinzufügung der zweiten Ortsbestimmung in dieser ersten Anordnung: da vorhin solche Badestube vorhanden, noch dazu mit der besonderen Betonung, daß in ihnen vor alters ehrliche Meister ihr Handwerk getrieben, verdächtig. Was soll diese Bestimmung und dieser Hinweis, wenn den neuen Meistern nach der ersten Ortsbestimmung alle Städte offen standen? Wenn man bedenkt, daß in die Ordnungen jener Zeit Bestimmungen zu allermeist nur aufgenommen wurden, wenn es galt, herrschende Gebräuche gegen Übergriffe und Mißbräuche sicher zu stellen, so wird man wohl folgender Erklärung zustimmen müssen: es ist von alters her Gebrauch gewesen, daß zum mindesten in Städten, wo bereits ein Bader war, keine neue Badestube errichtet werden durfte. Der Brauch war so festgewurzelt, daß von keiner Seite Widerspruch erhoben worden war und infolgedessen eine darauf gerichtete Beschränkung in den Satzungen nicht vermißt wurde. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sich, wie im Barbierhandwerk, so auch bei den Badern die Sitte eingebürgert hatte, daß neue Meister nur zugelassen wurden, wenn eine bestehende Werkstatt frei war. Dann kam bei Aufnahme neuer Meister die Errichtung neuer Badestuben überhaupt kaum mehr in Frage. Häufiger dagegen mögen Verhältnisse vorgelegen haben, die zur Auf-

Digitized by Google

stellung der zweiten Anordnung führten. Besonders da Badestuben oft, Ratsbadestuben stets, nur gepachtet wurden[1]), so konnte es verhältnismäßig leicht vorkommen, daß ein Meister seine Werkstatt aufgeben mußte, aber doch in der Lage war oder wieder in die Lage kam, sein Handwerk weiter zu treiben. War nun nicht sofort eine bestehende Badestube zu erlangen, so wird er zweifellos versucht haben, sich irgendwo eine neue Stube zu gründen. Durch Hinzufügung der zweiten Anordnung schuf sich das Handwerk die Möglichkeit, in solchen Fällen gegen eine Vermehrung der vorhandenen Badestuben einschreiten zu können.

Ausnahmen wird das Handwerk besonders bei der ersten Bestimmung zuweilen haben eintreten lassen müssen, und das kommt wohl in der Unterscheidung von erkauften und angerichteten Badestuben zum Ausdruck, worin doch die Möglichkeit einer Neugründung vorausgesetzt ist. Denn einmal konnte man doch wohl nicht so kurzweg die Aufrichtung einer Badestube an solchen Orten, wo noch gar keine bestand, für alle Zukunft unmöglich machen, umsomehr, als die Zahl der zur Innung gehörenden Städte von vornherein, wie sich aus S. 218 flg. ergiebt, gar nicht unbedingt feststand, das andere Mal konnte es nicht verwehrt werden, an Stelle einer eingegangenen Badestube, auch wenn eine lange Zeit nun keine bestanden hatte, eine neue zu errichten.

Daß die Baderinnung sich selbst als eine geschlossene betrachtete, darauf weist die seit 1658 im Schluß des § 22 hinzugefügte Anordnung, es solle sich kein Meister mehr von der Dresdner Lade hinweg zu einer andern wenden und, wer das bereits gethan, sich wieder zu ihr begeben, damit es bei dem Verzeichnis der Werkstätten, „so 1629, also von Anfang der erlangten gnädigsten Konfirmation an dazu gehörig gewesen, nochmals verbleibe". Darauf weist auch der Umstand, daß der Eingang der Ordnung von 1695, der eine Aufzählung der zur Dresdner Hauptlade gehörenden Städte geben will, in Wirklichkeit nicht die Städte, sondern die einzelnen Badestuben derselben aufzählt, endlich der Umstand, daß noch 1695

[1]) Bei den Barbierstuben scheint dagegen eine Vermietung nicht gestattet gewesen zu sein. RA Barb. 22. 1702: Die Barbiere klagen über eine Witwe, die ohne die Innung darum zu begrüßen, bisheriger Gewohnheit, auch den früher gestellten Bedingungen zuwider, ihre Barbierstube an einen Gesellen vermietet habe.

Digitized by Google

in der That in den meisten Städten nur eine Badestube bestand, in ihnen eine Vermehrung also nicht eingetreten war. Nur in zwei Orten[1]), Meißen und Großenhain, waren zwei Badestuben vorhanden, die als neue[2]) und alte von einander unterschieden wurden. Da demnach ursprünglich auch in diesen beiden Städten nur eine Badestube bestanden hat, so müssen hier allerdings neue errichtet worden sein. In Freiberg ist umgekehrt eine der 1628 vorhandenen zwei Badestuben für immer, in Großenhain eine zeitweilig weggefallen. Wäre es an und für sich nicht undenkbar, daß die neuen Stuben schon bestanden, ehe die Beschränkung der Zahl Brauch ward, so ließe sich die gegen den Brauch erfolgte Errichtung derselben auch durch obrigkeitlichen Eingriff, durch ein besonderes, vom Kurfürsten erteiltes Privilegium erklären. Vielleicht war auch ursprünglich nur eine Privatstube vorhanden, dessen Besitzer sich die Errichtung einer Ratsbadestube gefallen lassen mußte. Wenn aber nur in so wenig Städten zwei Badestuben bestanden, so kann darin der sicherste Beweis gefunden werden, daß es im allgemeinen nicht zulässig war, eine neue zu errichten. Als sich 1644 in Neudresden vorübergehend ein zweiter Bader niederließ (siehe später), behauptet der Ratsbader[3]), der Rat sei privilegiert, daß nur eine Badestube allhier sein solle. Hatte er damit Recht, so wird man geneigt sein, in solchen städtischen Privilegien die Entstehungsursache für die Schließung der Baderzunft zu sehen; vielleicht ist die angezogene Stelle aus § 22 auf solche statuta bezogen.

Bei dem Fleischerhandwerk ist die Zahl der Meister nur dadurch beschränkt worden, daß die Ausübung des erworbenen Meisterrechts an den Besitz einer Bank geknüpft war. Die älteste Ordnung von 1451 bestimmt darüber direkt: es darf keiner Meister werden, er habe denn eine eigene Bank — die Ordnungen des nächsten Jahrhunderts von 1536—1553 nur: auch soll kein Meister schlachten, er habe denn eine eigene oder gemietete Bank. Die Artikel von 1714 verlangen wiederum, indes nur von einem Gesellen, der keines einheimischen Meisters Sohn ist, bei seiner Niederlassung in hiesiger

[1]) Abgesehen von Dresden, wo jeder der erst 1549 vereinigten Teile, Neu- und Altdresden, eine Werkstatt hatte. [2]) Die Bezeichnung als „neue" könnte durch einen Neubau erklärt werden, wenn nicht gerade in beiden Städten, wo überhaupt nur zwei Stuben waren, diese Unterscheidung bestanden hätte. [3]) HStA Loc. 9837. Dresdner Barbierstellen betr. 1639—1697. Bl. 12.

Digitized by Google

Stadt den Ankauf[1]) einer Bank, lassen aber in den nachher angegebenen Bestimmungen über Vererbung der Bänke erkennen, daß auch für Meistersöhne der Besitz einer Bank unerläßlich war. Gelegentliche Angaben[2]) und Vorgänge bestätigen, was hierin die Ordnungen verlangen. Diese Bedingung des Besitzes einer Bank war nicht vom Handwerk eingeführt, wie bei den Barbieren, um das Anwachsen der Meisterzahl zu verhüten; sie ging vielmehr von der Obrigkeit aus, die sich durch das Gebot, daß Fleisch nur in den Bänken verkauft werden durfte, die Möglichkeit schuf, Preis und Güte des Fleisches scharf zu kontrollieren. Hätte nun die Zahl der Bänke sich jederzeit nach der Zahl der Meister richten müssen, d. h. wären sofort neue Bänke gebaut worden, wenn die Meisterzahl die Zahl der Bänke überschritt[3]), so wäre die Fleischerinnung nicht durch die genannte Bedingung geschlossen worden. Aber wenn nun auch dem Rat das Recht zustand, jederzeit neue Bänke zu bauen, — und er hat, wie nachher gezeigt wird, im 15. und 16. Jahrhundert einigemal davon Gebrauch gemacht — und der Kurfürst in der Ordnung von 1451 erklärte, daß die Zahl der Bänke vermehrt werden solle, wenn der kurfürstliche Amtmann und der Rat es für nötig erachteten, so geschah doch die Vermehrung durchaus nicht wegen Vermehrung der Meister, sondern wie die Ordnung von 1451 sagt, wenn es nötig schien, d. h. wenn die vorhandene Zahl Bänke nicht genügte, das steigende Bedürfnis der Stadt nach Fleisch zu befriedigen, später selbst dann nicht einmal mehr, wie sich nachher zeigen wird. Das Handwerk konnte also jederzeit nur soviel Meister aufnehmen, als Bänke vorhanden waren, und so wurde in der That die Innung dadurch geschlossen. Auch bei dem Fleischerhandwerk mußte der Schluß der Innung, wie in den bereits besprochenen Handwerken der Barbiere und Bader, die Folge haben, daß zum Meisterrecht nur zugelassen wurde, wer eine Bank erworben hatte, und die an-

---

[1]) Er soll mit einer an sich erkauften Fleischbank in der Neu- oder Alten Stadt angesessen sein und darüber seine richtigen Kauf- und Lehnbriefe vorlegen: Mietung einer Bank könnte für solche demnach ganz ausgeschlossen sein. [2]) 1624 (RA C. XXXVI. 6. Bl. 38) wird angegeben: es kann keiner Meister sein und werden, er habe denn zuvor eine eigene Bank. [3]) Bei den Tuchmachern durfte (1506) ähnlicherweise niemand „Gewand schneiden", er habe denn zuvor eine eigene oder gemietete Bank; sind aber hier nicht genug Bänke vorhanden, so will der Rat deren mehr verordnen.

Digitized by Google

geführte Stelle der Ordnung von 1451 läßt vermuten, daß dieser Brauch von Anfang an bestand. Dadurch gewannen notwendig die Bänke für das Fleischerhandwerk dieselbe Bedeutung wie die Werkstätten oder Stuben für die Barbiere und Bader, eine Bedeutung, die Werkstätten, Verkaufsstellen, Marktbuden in keiner andern Innung besaßen.

Wie schon angedeutet, wurden die Bänke nicht von den Fleischern selbst oder von dem gesamten Handwerk, sondern — in Neudresden wenigstens[1]) — vom Rat gebaut. Dieser übergab sie den Fleischern gegen Zahlung eines jährlichen Zinses[2]) und, wenn auch vielleicht nicht bei jeder Bank, eines Kaufgeldes. Die Bankzinse werden früh und oft genannt. Über die Erhebung eines Kaufgeldes fanden sich nicht viel Notizen. 1560 kaufte ein Fleischer, 1563 zwei dem Rat eine Fleischbank ab[3]). Verkaufte der Rat in diesen Fällen neu errichtete Bänke direkt an einzelne Fleischer, so scheint er andere dem gesamten Handwerk zu übergeben[4]). Nach der Urkunde vom 9. März 1558[5]), mit welcher der Rat den Fleischern die auf den Neumarkt verlegten Bänke übergab, werden dem „Fleischerhandtwerge vber Ire 34 Bencke noch zwue dartzu eyngerewmet, die ßie gleich den andern Ires gefallens belegen[6]) adder dem Handtwerge zcu gutte Erblich verkeuffen mogen, doch dergestalt, das ßie vns von denselben zcwuen Nawen Bencken wie von den andern ihre jährlichen Zinse raichen sollen". Wie schon aus diesen Worten zu ersehen und noch deutlicher aus der protokollarischen zum Teil wörtlich gleichlautenden Niederschrift des zu Grunde liegenden Ratsbeschlusses vom 23. Februar 1558[7])

---

[1]) Über die Altdresdner Bänke nachher. [2]) Die Bänke, so hieß es in alter Zeit, wurden in Lehen genommen: zwei Fleischer zahlen je 16 Groschen Buße, weil sie Fleisch feilgehabt, ohne die Bänke in Lehen zu nehmen (RA Kämmereirechn. 1492). Rat und Bürgermeister werden deshalb Lehnsherren der Fleischbänke genannt (HStA Abschriften und Urkunden Abth. XIV. B. 134, 1520). [3]) HStA Loc. 8579. Ratsbuch 1557 flg. Bl. 143 b. und 146; 1560 ist dazu bemerkt, daß der Käufer die Summe nach und nach abzahlt und daß er außerdem den gebührenden Zins gleich den andern Fleischern zahlen muß. Über diese Bänke und deren Preis später. [4]) Vielleicht waren die drei Käufer von 1560 und 1563 Landfleischer, so daß hier ein Unterschied in der Behandlung der Stadt- und Landfleischer vorläge. [5]) RA C. XXXVI. 35 m. [6]) Das soll wohl heißen: sie an Meister, die noch keine Bank hatten, vermieten. Der dabei freilich unpassende Zusatz: gleich den andern, fehlt im Ratsbuch. [7]) HStA Loc. 8579. Ratsbuch 1557 flg. Bl. 17.

Digitized by Google

hervorgeht, hat der Rat hier jedenfalls kein Kaufgeld genommen. In dem Protokoll wird nämlich der Erlaubnis, die zwei Bänke „andern" verkaufen zu dürfen, hinzugefügt, daß sie „die Hawptsumma ann des Handtwergs Nutz wenden mogen".

Wer einmal eine Bank erworben hatte, dem gehörte sie als Eigentum zu, so daß er nach seinem Belieben über sie verfügen, sie auch vererben konnte. Dieser vollständige, erbliche Besitz der Bänke wird schon für das 15. Jahrhundert bezeugt[1]), hat also wohl von Anfang her bestanden. In der genannten Urkunde von 1558 und in den Eintragungen, die sich über die Verkäufe in den Jahren 1560 und 1563 im Ratsbuch finden, ist er ebenfalls ausgesprochen. 1558 erklärt der Rat noch ganz besonders im Schluß der Urkunde, daß alle nun vorhandenen 36 Bänke, die er den Fleischern im neuerbauten Hause eingeräumt habe, „Ihr vnd Irn nachkommenne erblich vnd eigenthumblich seyn vnd bleiben sollen"; selbst wenn sie in künftiger Zeit nochmals verlegt würden, sollen sie ihnen gleichwohl „wiederum als ihr Eigentum und Erbgut eingeräumt

[1]) In den Stadtbüchern der Stadt Dresden (HStA) finden sich öfter Eintragungen, daß Fleischbänke von den Besitzern verkauft, z. B. 1416 (Loc. 8586. 1404—1437. Bl. 13) 1447 (Loc. 8579. 1437—1453. Bl. 32) 1454 (1454—1476. Bl. 3b) oder vererbt werden, z. B. 1427 (Bl. 28), 1430 (Bl. 33b; eine Frau hat ihres Sohnes Fleischbank einem anderen gegen Verzinsung überlassen; wenn der Sohn mündig wird, soll der jetzige Mieter sie ihm zurückgeben), vgl. auch 1501 (1495–1505. Bl. 68b). 1468 überläßt ein Vater seinem Sohn seine Bank auf ein Jahr mit der Bedingung, daß er sie nicht verkaufen und keine neuen Schulden darauf nehmen darf; stirbt der Vater während des Jahres, so kommt die Bank zu gleichen Teilen an Witwe und Kinder. Nach anderen Eintragungen werden Bänke mit Schulden belastet und als Pfänder („vor eine gewere" oder „were") „gesatzt", wodurch ebenfalls der volle Besitz seitens der Fleischer dargethan wird: z. B. ca. 1410 (1404—1437. S. 8, einmal für 10 Schock, die an einem bestimmten Termin bezahlt werden sollen), 1413 (ebenda S. 9), 1435 (S. 48), 1448 (Loc. 8585 Altdr. Stadtb. 1412—1512. Bl. 21, für 3 Schock), 1496 (Loc. 8579. 1495—1505. Bl. 19; hier setzt ein Fleischer seine Bank dem Handwerk der Fleischer „vor seinen son" für 10 gute Schock ein und gelobt nach Ausgang dieses Jahres „alles" abzulösen; würde er damit säumig sein, „sol vnd magk der Rath die ablosunge selber tun": dann würde also die Bank wohl dem Rat zufallen und von diesem von neuem verkauft werden können). Am 12. August 1472 (Cod. II, 5. Nr. 357) beschlossen die 3 Räte, daß ferner niemand in der Stadt „czinsgeld" auf sein Haus wie auf seine Fleischbank nehmen dürfe; die bisherigen Gelder sollen bei Verkäufen abgestoßen werden. In den Ordnungen von 1536—1553 wurde den Fleischern ebenfalls verboten, ihre Fleischbänke mit weiteren Zinsen zu beschweren.

Digitized by Google

und tradiret werden“ [1]). Beziehen sich diese gesamten Angaben nur auf die Neudresdner Bänke, so lagen doch in Altdresden die Sachen ebenso [2]), nur daß hier nach der Ordnung von 1451 die alten Bänke nicht vom Rat, sondern vom Kurfürsten dem Handwerk übergeben worden sind, darum auch damals die Zinse für Überlassung der Bänke von den Altdresdner Meistern an das kurfürstliche Amt gezahlt [3]) werden mußten. Später und zwar wohl lange vor der Vereinigung Alt- und Neudresdens ist auch hier der Rat Lehnsherr der Bänke geworden. Die Quellen sind indes zu dürftig, um einen Schluß zu gestatten, wenn hier die Änderung eingetreten ist [4]).

Da hier einmal von dem Recht der Meister, über ihre Bänke frei zu verfügen, die Rede war, so möge die sich dabei bietende Gelegenheit benutzt werden, noch einige beiden Stadtteilen geltende Bestimmungen der Ordnung von 1714 über Kauf und Vererbung der Bänke anzuführen, wenn sie auch mit dem Schluß der Innung sonst in keinem direkten Zusammenhang stehen. Während die Ordnung von 1451 nur verlangt, daß ein Kumpan, der seine Bank verkaufen wolle, sie dem Handwerk anbiete, ob sie etwa einer der Meister zu kaufen gesonnen, was eben deshalb von besonderer Wichtigkeit war, weil der neue Meister sich keine Bank bauen, ohne Bank aber nicht verkaufen durfte, während weiter die Ordnungen von 1536—1553 gar nichts darüber angeben, behandelt

---

[1]) Deshalb hatten die Fleischer für die bauliche Unterhaltung zu sorgen. [2]) Damit, daß in der Ordnung die Bänke den Fleischern und ihren Nachkommen überwiesen werden, deutet sie selbst auf den erblichen Besitz. [3]) Die jetzigen Fleischer und ihre Nachkommen haben jährlich zu Martini 18 Stein gutes „Unschlet“, für jede Bank einen Stein, dem Amtmann zu Dresden auf das Schloß zu Zinse zu reichen; werden die Bänke vermehrt, soll auch der Zins erhöht werden, der demnach nicht von den einzelnen Meistern, sondern von dem gesamten Handwerk einzuliefern war (Ordn. v. 1451). [4]) Im Altdresdner Stadtbuch (HStA Loc 8585. 1412—1512) sind bereits im Jahr 1461 und ohne Jahr auf den ersten Blättern Zinse eingetragen, die offenbar dem Rat gezahlt wurden. In den Altdresdner Stadtrechnungen sind 1472 (RA A. XVb. 53) 4 Posten „Bankzins“ zu je 4 Groschen eingetragen, für wie viel Bänke, ist nicht zu sehen; ca. 1486 sind 5 Fleischbänke mit je 4 Groschen Zins, eine Fleischbank mit 12 Groschen Zins, 1519 und in den folgenden Jahren 5 mit 4 und eine mit 6 Groschen Zins genannt. Ist nun auch die Bezeichnung „Bankzins“ mit großer Wahrscheinlichkeit auf die für Überlassung der Bänke zu zahlende Summe zu beziehen, so läßt der allgemeine Ausdruck „Zins“ vielleicht auch eine andere Deutung zu.

Digitized by Google

die von 1714 besonders das Erbrecht ausführlicher. Nach ihren Bestimmungen fiel eine Bank, die der verstorbene Meister in eigenem Besitz gehabt hatte, wenn keine Söhne da waren, die sie übernehmen konnten, als Erbe an die Witwe. Hinterließ er keine Witwe, so durften Kinder, die das Handwerk noch nicht selbständig treiben konnten, die Bank vier Wochen lang behalten, d. h. durch Gesellen noch vier Wochen dort verkaufen lassen. Hinterließ er aber ohne testamentarische Verfügung eine Witwe und Söhne, die sich zum „Meisterrecht habilitieren" konnten, so hatten die Söhne vor der Mutter und unter den Söhnen der jüngere den Vorzug. Der in solchem Fall leer ausgehenden Mutter wird dafür das Recht zugestanden, daß sie sich eine andere Bank kaufen dürfe[1]).

Hatte ein verarmter Meister seine Bank einem andern überlassen müssen, so stand ihm frei, sich das Meisterrecht vorzubehalten, dergestalt, daß wenn er wieder zu Mitteln käme und seine Nahrung von neuem anfangen könnte, ihm entweder eine Bank anderweit anzukaufen oder wenigstens zu mieten, freigelassen sein solle. Wenn er eine Bank „mietweise antrat", hatte er dem Handwerk 29 Groschen 1 Pf. zu zahlen: das einzige Mal, wo in den Ordnungen ein Vorteil des Handwerks bei Übernahme einer Bank erwähnt wird. Kann sich ein solcher Meister durch Kauf oder Miete keine Bank wieder erwerben, so muß er sich als Hausschlächter vereiden lassen und darf dem Handwerk durch heimliches Schlachten und Verkaufen von Fleisch oder „ausgehen aufs Land und Vieh Einkauff, sein Gewerbe damit zu treiben", keinen Eintrag thun.

Betreffs des Erbanspruches der Witwe ist noch folgender Vorgang von Interesse: 1648 vermietete eine Witwe, die wieder einen Fleischer geheiratet hatte, die vom ersten Mann vererbte Fleischbank. Die Fleischer erhoben dagegen Einspruch mit der Behauptung, daß jeder nur eine Bank „nützen" dürfe; der Rat dagegen entschied am 7. Juli, daß „in hoc casu einer nicht 2 Fleischbäncke nutzete, sondern eine andere Fleischbank der frau, eine andere des mannes wehre."

Es bleibt nun noch übrig, die Zahl der Bänke zu ermitteln, die dem Handwerk jeweilig zur Verfügung stand, und die zugleich

[1]) Über das Witwenrecht in anderen Handwerken wird an anderer Stelle gesprochen werden, ebenso über die Bestimmung der Fleischer, wie zu verfahren sei, wenn die Witwe wieder heiratete.

Digitized by Google

die höchste Zahl der das Handwerk treibenden Meister bestimmte. Die erste Angabe liefert uns die Ordnung von 1451 für Altdresden. Hier gab es damals 18 Bänke, die in ihrer Gesamtheit 1451 selbstverständlich nicht erst gebaut[1]), wohl aber um eine Anzahl vermehrt sein könnten, wenn nicht das Fehlen jeglicher Andeutung darüber Bedenken gegen solche Annahme erwecken müßte. Da es 1557[2]) in Neu- und Altdresden zusammen 56, in Neudresden allein, wie nachher gezeigt wird, 34 Fleischer gab, so müssen zu dieser Zeit bereits 22 Meister in Altdresden vorhanden gewesen sein. Daß damals Bänke unbesetzt blieben, also mehr Bänke als Meister waren, ist deshalb nicht möglich, weil es 1561[3]) sicher nur 22 Bänke gab. Die Zahl 22 ist im ganzen folgenden Jahrhundert nicht überschritten worden. Wann aber und von wem, ob noch vom Kurfürsten oder erst vom Rat die vier neuen Bänke hinzugekommen sind, ist nicht zu sagen. Die für 1461 bereits genannten Zinse, besonders der 1472 erwähnte „Bankzins", den Altdresdner Fleischer an ihren Rat zahlten, lassen vielleicht die Vermutung zu, daß der Rat der Erbauer derselben gewesen ist[4]).

Die Zahl der in Neudresden vorhandenen Bänke erfahren wir zum ersten Male aus einer Eingabe der Fleischer, die Sonnabend den 17. Juli 1557 „im Rath geantwortt vnnd Beidenn Rethen vorleßenn" ist[5]): damals gab es 33. Zu Palmarum dieses Jahres ist die 34. Bank vom Rat für ungefähr 3 Gulden angebaut und vergeben worden[6]). Fest steht weiter, daß die nächsten zwei neuen Bänke, die 35. und 36., 1558[7]) hinzukamen. 1560 waren in beiden Stadtteilen 60 vorhanden, sodaß, da in Altdresden damals 22 Fleischer waren, Neudresden 1560 38 (seit 1558 2 mehr) besaß. Am 27. November 1561 gab es 44 Bänke[8]); somit ist in diesem Jahr die Zahl der Bänke erreicht, die nicht mehr überschritten wurde.

[1]) 1447 (HStA Stadtb. für Altdresden 1412—1512. Bl. 19) ist z. B. eine Fleischbank erwähnt. [2]) RA C. XXXVI. 35 m. [3]) RA C. XXXVI. 35 m zwischen Bl. 170—171 eingeheftete Blätter. [4]) Vgl. S. 261 Anm. 4. [5]) RA C. XXXVI. 35 m. Bl. 159. [6]) Ebenda. [7]) Die bereits angeführte Urkunde vom 9. März 1558, RA C. XXXVI. 35 m. Bl. 130 flg. [8]) Siehe Anm. 3. 1561 werden die Zeichen beschrieben, welche die Besitzer von 66 Bänken an ihren Schöpfen haben und die hinfort an der Bank haften sollen. Es sind hierbei also offenbar alle vorhandenen Bänke berücksichtigt worden. Da der Rat 1563 zwei Bänke verkaufte, so müßten diese, wenn die Käufer Stadtfleischer

Digitized by Google

Für die Zeit vor 1557 läßt sich mit voller Sicherheit nichts über die Zahl der in Neudresden vorhandenen Bänke feststellen, wohl aber geben einige spätere Angaben eine freilich etwas unsichere Auskunft. 1569 oder 1570[1]) geben die Fleischer selbst an, der Rat habe sie mit 12 neuen Fleischbänken beschwert. 1621[2]) und 1624[3]) werden von den 44 Neudresdner Bänken 13 als „neue" bezeichnet. Eine Zahl muß allerdings, wenn auch die erste nur auf Neudresden geht, unrichtig sein; nehmen wir an, die kleinere Zahl 12, die auch der älteren, nur ca. 10—15 Jahre nach Gründung der letzten Bank niedergeschriebenen Angabe entstammt, sei richtig, so müßten, ehe diese 12 hinzukamen, 31 Bänke bestanden haben. Nach der obigen Aufstellung sind seit 1557 11 Bänke hinzugekommen. Es muß demnach, wenn die Bezeichnung als „neue" berechtigt gewesen sein soll, einmal noch eine Bank (vielleicht also auch zwei) kurz vor 1557 hinzugekommen sein, das andere Mal aber vor Errichtung dieser „neuen" ein sehr langer Zeitraum verstrichen sein, der die Veranlassung geben konnte, diese zuletzt gegründete den alten gegenüber als neue zu bezeichnen. Da nun 1493 laut Urkunde vom 15. März dieses Jahres[4]) vier neue Fleischbänke hinzukamen, so ist es sehr wahrscheinlich, daß 1493 die alte Serie abgeschlossen wurde; vor 1493 wären also 28 (oder 27) Bänke vorhanden gewesen. Auf keinen Fall, auch wenn die gegebene Schlußfolgerung falsch ist, könnte vor 1493 die Zahl 29 überschritten

---

waren, dem Rat, wie das sich allerdings einmal nachweisen läßt, wegen Schulden der früheren Besitzer wieder zugefallen sein, so daß er sie von neuem verkaufen konnte, oder es müßten die 1561 errichteten sechs neuen Bänke nicht vom Rat haben sofort verkauft werden können, oder endlich, die Käufer müßten Landfleischer gewesen sein. Für die letztere Annahme spricht, daß als Käufer 1560 Gregor Tribell aus der Gotleben, doch wohl Gottleuba, genannt ist — doch auch die Gesellen wurden in dieser Weise mit dem Namen des Ortes bezeichnet, wo sie gelernt hatten —, gegen sie, daß bei den Käufern 1563 nur die Namen Gregor Krebs und Gregor Weber angegeben werden, der Meistertitel aber fehlt. Daß der Preis, den sie für die Bänke zahlten, bei allen dreien gleich ist, daß die Kaufsumme mit der übereinstimmt, die damals (siehe nachher) für die Fleischbänke der Stadtfleischer gezahlt wurden, läßt entschieden in ihnen Stadtfleischer vermuten; denn es ist wohl nicht wahrscheinlich, daß die Bänke der Landfleischer genau ebenso hoch im Preis gestanden haben, wie die der Stadtfleischer, vgl. indes S. 259 Anm. 4.

[1]) Hasche, Urkunde 282, S. 537. [2]) RA C. XXXVI. 6. [3]) C. XXXVI 12.
[4]) Richter II, S. 248 Anm. 2.

Digitized by Google

worden sein. Daß die Zahlen der Bänke, 44 für Neu- und 22 für Altdresden, in dem hier besprochenen Zeitraum nicht überschritten worden sind, ergiebt sich aus zahlreichen Angaben[1]). Nach der starken Vergrößerung, welche die Stadt unter den Kurfürsten Moritz und August erfuhr, der auch die damalige Vermehrung der Bänke entspricht, hat wohl auf längere Zeit kein Bedürfnis zur Erbauung neuer Bänke vorgelegen. Nachher mag den Rat die Widerspenstigkeit der Fleischer, über die er wiederholt klagt, von einer Vermehrung der Bänke abgehalten haben. Und das konnte ohne Schädigung der Interessen der Einwohner geschehen, weil sich der wachsende Bedarf der Stadt leicht durch Vermehrung der Landfleischer, die an gewissen Tagen in die Stadt „hereinzuschlachten" befugt waren, decken ließ. Außerdem scheint es immer mehr üblich geworden zu sein, daß die Einwohner sich selbst ein Tier (wohl nicht Rinder) kauften und zu Hause schlachteten. Die allerdings nur selten genannte Zahl der „Hausschlächter" scheint im 17. Jahrhundert zu wachsen; wenigstens ist von ihnen jetzt sehr häufig die Rede, was sich freilich auch dadurch erklären ließe, daß die aufkommende Fleischsteuer die Regierung veranlaßte, sie zu beaufsichtigen[2]).

Der Zwang, eine Fleischbank erwerben zu müssen, trieb selbstverständlich den Preis der Bänke außerordentlich in die Höhe, zumal die Nachfrage das Angebot sicher oft überstieg. Mit Recht wird 1624 von den Fleischern behauptet, die Bänke müßten „nach des venditoris willen" bezahlt werden; „ist also leicht zu spüren, worumb die bäncke ins steigen kommen vnnd tewer worden seindt"[3]). Selbst die Meisterssöhne könnten, klagt das Handwerk 1687, eine

[1]) Vgl. Angaben aus den Jahren 1569 und 1578 (Hasche, Urk. S. 537 und 538), 1621 und 1622 (RA C. XXXVI. 6, eingeheftetes Blatt, Randbemerkung), 1624 (ebenda: drei Angaben), 1625 (ebenda), 1634 (RA C. XXXVI. 12); auch 1634 sind wieder 31 als alte, 13 als neue in Neudresden bezeichnet. [2]) Über Landfleischer und Hausschlächter wird an anderer Stelle besonders gesprochen werden. Betreffs der Hausschlächter, deren es eine große, außerhalb der Innung stehende Zahl gab, ist hier darauf hinzuweisen, daß die Ordnung von 1714, die neue Meister ohne Bank ebenfalls nicht zuläßt, doch fordert, daß ein verarmter Meister, der seine Bank habe verkaufen müssen und keine neue wieder kaufen könne, sich als Hausschlächter vereiden lassen solle, womit er eigentlich sein Handwerk als „Bank-" oder „Stadtfleischer" aufgab. Hausschlächter durften gar kein Fleisch verkaufen. [3]) RA C. XXXVI. 6.

Digitized by Google

Bank nicht bezahlen — d. h. wohl ihren Miterben den hohen Preis für Überlassung der Bank nicht auszahlen[1]) — und infolgedessen nicht Meister werden. Und die hohen Preise der Bänke waren für die Meister besonders deshalb verhängnisvoll, weil ihnen der Preis des Fleisches vorgeschrieben war, sie also nicht ohne weiteres durch Erhöhung ihres Verdienstes eine entsprechende Verzinsung des bei dem Kauf angelegten Kapitals erreichen konnten. 1416[2]) wurden 17, 1468[3]) 20, 1486 25, 1492[4]) 25, 20 und 24, 1501[5]) 20 silberne oder gute Schock für eine Neudresdner Fleischbank bezahlt. 1501 nahm ein Meisterssohn die Bank, die er vom Vater geerbt hatte, seiner Mutter gegenüber mit 20 guten Schock an. 1537[6]) wird der Wert der Bänke auf 100 Schock und 200 bis 300 Gulden angegeben. Der Rat verkauft die genannten Fleischbänke 1560 und 1563 für 275 Gulden; ebensoviel zahlten die Fleischer ca. 1570[7]). Einzelne Bänke mögen dadurch noch teurer geworden sein, daß Feld zu ihnen gehörte[8]). Um 1650[9]) war eine Neudresdner Bank, zu der ein „Stücklein Acker" gehörte, dem Rat wegen darauf haftender Schulden nach Ableben einer Witwe verfallen; der Rat verkauft sie für 500 Gulden mit 200 Gulden „Angeld". 1681 liegt genau derselbe Fall vor. Die Bank eines verstorbenen Meisters war „nach Erbgangsrecht" an die Kinder und Erben gefallen, die sie wegen darauf haftender großer Schuldenlast sowohl an Steuern und obrigkeitlichen Gefällen, als andern zinsbaren Kapitalien an den Rat abtreten. Dieser verkauft sie samt Feld wiederum für 500 Gulden[10]).

---

[1]) RA C. XXXVI. 35 m. 1687: die Bänke würden bei Gewinnung des Meisterrechts aufs teuerste erkauft (HStA Loc. 130401. Fleischtaxe zu Dr. 1685 bis 1690. Bl. 51). [2]) HStA Loc. 8586. Stadtbuch 1404—1417. Bl. 13. [3]) HStA Loc. 8579. Stadtbuch 1454—1476. Bl. 85 (siehe S. 260): der Vater schlägt sie „vor 20 Schock Swertgeld" an, „unschädlich den 5 Schock", welche die Stadt darauf hat. [4]) HStA Loc. 8579. Stadtbuch 1477—1494. Bl. 66b, 123b und 129. [5]) Ebenda Stadtbuch 1495—1505 Bl. 68b und 69. [6]) RA C. XXXVI. 35 m. [7]) Hasche, Urk. 282. S. 537. [8]) 1624 wird angegeben (RA C. XXXVI. 6), zu den Altdresdner Bänken gehöre „allewege ein gewiß Theill ackerbaw". [9]) RA C. XXXVI. 12. [10]) RA Akta der Fleischerinnung 9. Der Käufer (Schubart) zahlt 50 Gulden zur „Bestätigung des Kaufes" sofort, 150 Gulden Angeld Lätare 1682, 20 Gulden jährlich Erbgelder, Lätare 1683 anzufangen, übernimmt auch die Gefälle von dem Jahr 1682 an. Da ca. 250 Gulden 5prozentige Hypothek auf der Bank stehen, werden die Besitzer dieser Hypothek gefragt, ob sie mit dem Kauf zufrieden sind

Digitized by Google

Litten auch die Bäcker unter ähnlichen Beschränkungen wie die Fleischer, da ihnen, wie später zu besprechen ist, das Gewicht ihrer Ware vorgeschrieben war, so ist doch ihre Innung niemals geschlossen worden und zwar deshalb nicht, weil die Bäcker mit dem Verkauf ihrer Ware nicht an die Bänke gebunden waren[1]) und dementsprechend

oder die Subhastation verlangen. Im ganzen sind 525 Gulden Schulden vorhanden. Zur Tilgung der übrig bleibenden 25 Gulden soll das Haus dienen, das der Verstorbene besessen hat.

[1]) Wohl immer haben die Bäcker neben der Bank in ihren Häusern feil halten dürfen. Die herzogliche Ordnung von 1520 trägt den Schauherren auf, in den Häusern und Bänken Brot und Semmel zu besichtigen. Und wenn 1473 (HStA Loc. 8579. Stadtbuch 1454—1476 Vorderdeckel) „den Beckern dieße ordenung" gegeben wurde, „daß keyner vff synem Fenster sal brot noch Semmeln feyl haben, sunder sal brot eyn stoßchen aber Semmeln was er hat vor seyne thore legen zcu eym tzeichen, daß eyn Becker do wonet. Er sal darby nicht sitzen lassen, welch Becker das nicht also tete der sal dem Rat eyn halbe Buße vnd den Meistern eyn Pfund wachß geben": so liegt darin doch unbedingt die Voraussetzung, daß die Bäcker im Haus verkaufen durften. Als 1558 der Rat (Richter I. S. 177 und 22) die Bänke nach dem zwischen der jetzigen Galeriestraße und der Schössergasse liegenden Teil der Rosmaringasse (RA Messerschmiede 8. Bl. 2, 1682: in der Nähe der Frauengasse), der nun den Namen Brotmarkt erhielt, verlegte, wurden die Bäcker durch Kramläden, welche am Rathaus erbaut wurden, entschädigt und damit ihre Verkaufsstellen um eine erhöht. In der That redet die Bäckerordnung von 1569 vom Verkauf in den Häusern, auf den Läden und in den Bänken, und eine Eingabe des Rats an den Kurfürsten bezeichnet 1629 die Häuser, Brotbänke und „am Markt" als tägliche Verkaufsorte der Weißbäcker (HStA Loc. 9837. Bäcker ꝛc. 1581 flg.). Die Brotbänke mögen ursprünglich vielleicht auch wie bei den Fleischern persönliches Eigentum der einzelnen Bäcker gewesen sein: 1440 (HStA Loc. 8579. Stadtbuch 1437 bis 1453. Bl. 45 b) wird von einem „Kompan" des Bäckerhandwerks „sine Brotbanck" für 4 Schock guter schildechter Groschen einem andern Bäckermeister „versatzt", der sie für dasselbe Geld wieder einem andern Kumpan des Handwerks überlassen darf, während dem ersten Besitzer das Recht vorbehalten bleibt, die Bank durch Rückzahlung der betreffenden Summe wiederzuerwerben. Später wäre dann aber unbedingt ein Wandel in diesen Verhältnissen eingetreten. Die Ordnungen von 1555 und 1618 setzen voraus (Artikel 21), daß die Bänke verlost werden; sie können also nicht persönliches Eigentum sein. Das bezeugt auch die Strafandrohung von 1555, wer seine Bank ohne erhebliche Ursache eine ganze Woche unbelegt stehen läßt, soll derselben ganz verlustig gehen, eine Strafbestimmung, die auf Grund eines bestimmten vorgekommenen Falles am 15. August 1550 von beiden Räten beschlossen worden ist. In der That hat damals der Rat eine Bank einem andern Bäcker zugesprochen, mit dem Befehl, sie täglich zu belegen (RA A. XXIV. 62 w).

Digitized by Google

der Besitz einer Bank weder Bedingung zur Ausübung des Handwerks, noch zur Aufnahme in die Innung werden konnte. Einmal scheint allerdings eine Strömung bestanden zu haben, die dazu trieb, daß, wer in das Handwerk aufgenommen werden wollte, eine ledige Brotbank erwerben müsse. In dem Konzept der Ordnung von 1555 war auf dem Rand eine solche Bestimmung hinzugefügt — damit nicht nachher Zwiespalt im Handwerk entstehe —, aber wieder gestrichen worden. Auch die späteren Bankordnungen und die Innungsordnung von 1618 enthalten keine derartige Vorschrift.

Endlich kommt noch der eigentümliche Fall vor, daß eine Innung, die der Färber, behauptete, eine geschlossene zu sein, aber dabei Widerspruch von seiten der Regierung erfuhr. 1668[1]) wird angegeben, es sei in den kurfürstlichen gnädigsten Privilegien klar enthalten, daß keine neue Rolle oder Mangel „über die alten" aufgebaut werden solle, und 1684[2]), bei ihrem Handwerk sei es vor undenklichen Jahren her stets so gehalten worden, daß, wenn einer zum Meisterrecht sich angegeben habe, er auf eine „gewisse" Werkstatt, auf der er sein Handwerk zu treiben gesonnen, habe einmuten müssen, weil zur Treibung ihres Handwerks die Anschaffung der Mangel, Kessel und Pferde (zur Mangel) viel Kosten verursache. Wenn nur eine Werkstatt zu verkaufen oder zu vermieten sei und sie wollten zwei Meister machen, würden beide geschädigt; denn es werde der eine einen höhern Pacht bezahlen, der andere sich in einen kostbaren Bau stecken müssen, oder einer von beiden werde sein Handwerk gar nicht treiben können.

Die erste bestimmtere Angabe von 1668, welche offenbar durch Aussagen der Dresdner Meister veranlaßt wurde, die einem Waldheimer Färber verwehren wollen, sich nach Dresden zu wenden[3]), begründen die Färber mit einem kurfürstlichen Receß vom 17. März 1568[4]), der auch in ihrer Ordnung angezogen wird. Nach Angabe der Färber enthält er das Verbot, daß „keine neue Rolle noch Ferbehauß mehr gebaut werden soll", nach § 8 der Ordnungen seit 1614[5]) dagegen

[1]) RA Färber 9. Bl. 4. [2]) Ebenda Färb. 11. [3]) Die Dresdner M. behaupten zugleich, es sei uralte Gewohnheit und Handwerksbrauch, daß der Meister da bleibe, wo er sich niedergelassen habe. [4]) RA Färber 9. Bl. 27. Das Original des kurfürstlichen Recesses lag damals in Colditz. [5]) Weder die früheren Ordnungen von 1547 und 1557, noch auch die von 1602 enthalten irgend eine Bestimmung, die auf eine solche Beschränkung hinwiese.

Digitized by Google

nur die Bestimmung, es solle keine neue Rolle oder Mangel, auch kein Färbehaus außerhalb der Städte aufgebaut werden ohne besondere kurfürstliche Bewilligung, die indes nur ein „redlich gelernter" Schwarzfärber erhalten solle.

1668 unterliegen in der That die Färber. Und zwar entscheidet schon der Rat am 7. Oktober 1668, daß der Waldheimer Färber in Dresden als Meister zuzulassen sei; denn es sei[1]) vom Handwerk einmal schon nicht beigebracht, daß einer an dem Orte bleiben müsse, wo er anfangs eingemutet habe[2]), das andere Mal sei aus obigem Artikel nicht zu erweisen, daß in Dresden nur 7 Meister — so viel waren bisher gewesen — sein dürften. Am 8. Juli 1669 weist der Kurfürst die gegen den Ratsbescheid an ihn appellierenden Meister zurück und bestätigt das Ratsurteil. Von der Obrigkeit wird also der behauptete Schluß des Färberhandwerks nicht anerkannt. Es mag nur ein vielleicht sehr alter Brauch im Färberhandwerk die Zahl der Meister beschränkt, aber kein verbrieftes Recht für den Anspruch, daß ihre Zunft geschlossen sei, vorgelegen haben; wohl aber muß dem Befehl von 1568 die Absicht zu Grunde gelegen haben, von seiten der Regierung eine übermäßige Vermehrung der Färber zu verhindern. Vielleicht hat das damit in Zusammenhang gestanden, daß die Entdeckung und Einführung neuer Farbhölzer und Farbstoffe Amerikas und Indiens die Färberei wesentlich förderte. Die Gefahr, in welche eine jetzt zu befürchtende übermäßige Vermehrung der Färber den Verdienst der einzelnen Meister brachte — und es lag im Charakter der älteren, alles bevormundenden Zeit, daß jedem Handwerker ein gewisser Verdienst sicher gestellt wurde — und der Widerspruch der gleichfalls bedrohten einheimischen Waidhändler mag die Vorsicht, die in dem kurfürstlichen Reskript ihren Ausdruck erhielt, bedingt haben.

Endlich sei noch auf das Privilegium hingewiesen, das die Buchhändler, „Buchführer", zugleich auch die „Buchdrucker" am 22. September 1675 erhielten. Weil sie große Kapitalien anlegen müßten, so bitten sie 1675 um ein gnädigstes Privilegium für sich und ihre Erben, daß sie allein bei dem Buchhandel „geschützt" würden und über die bestehenden fünf kein neuer Buchladen oder öffentliche

[1]) RA Färber 9. Bl. 34, Ratsbericht an den Kurfürsten. [2]) Siehe S. 268 Anm. 3.

Digitized by Google

Buchhandlung ohne ihren und ihrer Erben Konsens und Vorwissen allhier aufgerichtet werden dürfe. Ihre Bitte, bei der ein sechster Laden eingeschlossen wird, dessen Besitzer gerade Bankerott gemacht hatte, wird unter dem genannten Tage mit dem Vorbehalt genehmigt, daß nach Befinden eine Visitation und „billichmeßige Taxa" angeordnet werden solle[1]).

Erneuert wurde das Privilegium am 20. Januar 1686, 12. März 1692, 9. April 1710 für fünf Buchhändler[2]).

---

[1]) JII. Bl. 198 und 199. [2]) JIII. Bl. 364—365.

Digitized by Google

Anhang.

A. Stärke der Innungen.

Im folgenden sind alle Angaben, die sich über die Meisterzahl der Innungen fanden, zusammengestellt. Ein Überblick über die Entwickelung der einzelnen Handwerke läßt sich daraus kaum gewinnen, da die Zusammenstellung zu lückenhaft bleibt. Von den im 15. Jahrhundert schon vorhandenen sogenannten großen Innungen gingen im nächsten in ganz auffallender, eigentlich kaum zu erklärender Weise die Tuchmacher zurück, in bei weitem geringerem Maße die Schuster, während die Fleischer bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts wuchsen. Wie bei ihnen die Vermehrung der Landfleischer eine Erhöhung der Zahl der Bänke unnötig machte, so verhinderte auch bei den Bäckern, deren Zahl erst Ende des 17. Jahrhunderts eine stärkere Vermehrung aufweist, die starke Zufuhr von Bauernbrot ein rascheres Anwachsen der Meister, wenn gleich auf der andern Seite der Brauch der Familien, das Brot im eigenen Hause zu backen, immer mehr geschwunden sein mag. Eine besonders günstige Zeit für die Entwickelung der Handwerke war, wie schon im Eingang gesagt, die Zeit der Kurfürsten Moritz und August. Der Rückschlag, der in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts vielleicht als eine Folge eben dieser günstigen Zeit eintrat, und eine starke Preissteigerung der Rohmaterialien, die die verschiedenen Handwerke verarbeiteten[1]), führte nach den Klagen der Tuchmacher, Schuster und Kürschner zu einer Verarmung der Hand-

[1]) Wenigstens schieben die von den Innungen eingeforderten Berichte die Schuld an den hohen Preisen, die sie für ihre Waren forderten, darauf (HStA Loc. 8746. Fürgenommene Reformation 1520).

Digitized by Google

werker, trotzdem sie ihre Waren so teuer verkauften, daß die Klagen der Einwohner die Regierung zum Einschreiten dagegen veranlaßten.

Daß die Zeit des Dreißigjährigen Krieges mit ihrer Verwüstung nicht bloß durch Feuer und Schwert, sondern auch durch pestartige Krankheiten, die durch den Krieg ins Land gebracht wurden — besonders Anfang der dreißiger Jahre —, einen starken Rückgang des Handwerks herbeiführte, ist selbstverständlich und spricht sich auch in den angegebenen Zahlen aus. Erst in den sechziger Jahren beginnt wieder ein Aufschwung, der durch die neue Pestzeit 1680 und den Brand Altdresdens 1685 vorübergehend zurückgehalten wurde[1]). Eine besondere Zunahme erfuhr im 17. Jahrhundert der Kaufmannsstand, der nach dem Dreißigjährigen Kriege zur Bildung einer Innung verschritt.

Unter den alten acht, bez. neun „großen" Handwerken ragten die Tuchmacher, die eben deshalb auch zuerst zur Bildung einer Innung vorgeschritten waren, an Mitgliederzahl weit über die anderen hervor. An zwei Stellen fand sich eine Zusammenstellung, wie viel Mann jede Innung ausrüsten oder zur Heerfahrt stellen mußte. Die Zahlen entsprechen offenbar der Meisterzahl und lassen darum das Verhältnis der Stärke der Innungen erkennen. 1447 stellten die Tuchmacher 13, Schuster 12, Schneider und Fleischer je 7, Schmiede 6, Bäcker 4, Kürschner und Böttcher je 3 Schützen[2]). Um 1500[3]) stellten Tuchmacher, Schuster und Fleischer je 6 Mann zur Heerfahrt, Schneider, Bäcker und Büttner je 4, Kürschner, Leinweber, Sporer (vielleicht Schlosser, die gar nicht genannt sind, eingerechnet) je 3, außerdem Seidensticker und Müller zusammen 3, Hutmacher und Tischler ebensoviel, Seiler, Steinmetzen, Kannengießer, Töpfer je 2, Riemer und Sattler zusammen 2 Mann. Ebenfalls auf das Verhältnis ihrer Stärke weist die Anzahl der Unterschriften unter einer Urkunde, durch die 1471[4]) von der Stadt eine Stiftung übernommen wird. Von den damals bestehenden acht Innungen sind dabei Tuchmacher und Schuster durch je 4, die übrigen sechs durch je 2 Mann vertreten.

Über die einzelnen Innungen fanden sich folgende Zahlen[5]).

[1]) Vgl. Richter I, S. 212 und 213. [2]) Richter I, S. 209. [3]) Siehe S. 55. [4]) Cod. II, 5, S. 253. [5]) Die Angaben, welche Hasche, Urk. S. 530 flg., giebt, stammen ungefähr aus dem Jahre 1570, die er S. 538 und 539 giebt.

Digitized by Google

Tuchmacher. Sie besaßen 1388 47, 1480 nur noch 33 Gewandbänke[1]). Ende des 16. Jahrhunderts sind sie noch bedeutend stärker zusammengeschmolzen. 1536[2]) hat ihnen der Rat zehn neue Tuchrahmen auf dem Wall, zwischen Seethor und Pförtchen gelegen, überlassen, so daß also wohl ein Zuwachs anzunehmen ist. Um 1570[3]) waren wohl 24, vor wenig Jahren seien noch 40 gewesen. 1578[4]) wird gesagt, daß vor wenig Jahren hier 36 Meister gewesen seien, jetzt nur noch 11 das Handwerk trieben, 11 sich andere Beschäftigung gesucht hätten; im ganzen gab es also 22 Meister. Für das gleiche Jahr nennt Hasche[5]) 36 Tuchmacher. Die Ordnung von 1606 ist von 13 Meistern unterschrieben worden. 1631 gab es 17, 1634 11, ca. 1650 9, von denen nur 4 Mittel hätten, das Handwerk zu treiben — sie brächten die Tuche schwer an den Mann —, die übrigen andere Stellungen oder Dienste angenommen hätten. Wieder ist dabei angegeben, früher — d. h. in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts — seien laut Angaben der Handwerksbücher 40 und 50 Meister gewesen[6]). 1662 werden

---

jedenfalls aus dem Jahre 1578. Die Angaben für 1631, 1634 und 1699 sind Richter I, 210—212 entnommen; die für 1631 und 1634 sind von den Handwerken selbst angegeben; die für 1699 lieferte eine Volks- und Gewerbezählung. Wo im folgenden diese Jahre ohne Quellenangabe vorkommen, entstammen sie den genannten Schriften.

[1]) Richter I, 70. Anm. 1. 1518 (RA Kämmereirechnung) waren sie bereits vorübergehend in Not geraten, wie folgende Angabe zeigt: 105 Schock an 300 fl. hat der rat ditz jor außgeton auff ein widerkouff den tuchmachern alhie zcu enthaldt yres handtwergks, welch geldt sie jerlich mit 15 fl. r. vortzinßen sollen inhalts kouff und gunst briffe doruber vortzogen." (Zurückgezahlt 1520.) [2]) RA A. XXIV. 63i. Bl. 7. Die Tuchrahmen errichtete der Rat; sie gingen aber gegen Zahlung eines jährlichen Zinses, wie die Fleischbänke, in den Besitz der Tuchmacher über. [3]) Hasche, Urk. S. 531, wörtlich „jetzt nur 13, dort 11": soll wohl heißen in Neudresden 13, in Altdresden 11; dann stimmte die Angabe ziemlich mit der oben gegebenen von 1578, nach der 22 waren. [4]) HStA Loc. 8746. Fürgenommene Reformation. 1520. Bl. 7 flg. [5]) Hasche, Urk. S. 531. 539 nennt er dagegen nur 12. Das sind also wohl nur die Meister, die das Handwerk noch treiben. [6]) Aus einer Eingabe der Tuchmacher an den Rat, ohne Datum (Konzept) in der Tuchmacherlade (Archiv der hiesigen Tuchmacherinnung). Da das Aktenstück aber den Streit der Tuchmacher gegen die Kaufleute bei Aufrichtung der Kramerinnung enthält, mag es aus der angegebenen Zeit stammen. Die Tuchmacher klagen besonders über das Hereinbringen fremder Tuche, das Hausieren während des Jahrmarkts und „das gefährliche Gewandschneiden".

Digitized by Google

diese Zahlen 9 und 4 durch eine andere Angabe bestätigt[1]). 1699 waren 14[2]).

Schuhmacher[3]). Die ersten Zahlen, die sich fanden, sind vom Handwerk selbst angegeben. 1570 seien 41 Meister gewesen, die nicht alle zu thun hätten, 1578 48. Nach einer anderen Angabe von 1578[4]) gab es „in die" 50 Meister, die ebenfalls über Verarmung klagen, Haus, Hof und Äcker hätten zusetzen müssen. 1624 waren mindestens 57[5]), 1631 68, 1634 42, 1645 und 1646 mindestens 36* Meister, 1663 81[6]), 1678 mindestens 74[7]), ca. 1680 96[8]). Dieser Vermehrung entspricht, daß bei Versammlungen die Meister 1668 nur an zwei, 1670 an drei Tischen sitzen[9]). 1684 gab es mindestens 78[10]), 1699 102, am 22. Juli 1699 106*, seit 9. Mai 1700 104*, 1703—1704 108*; bei den drei letzten Zahlen sind die Witwen, die das Handwerk trieben, nicht eingerechnet. Nach den Handwerksbüchern wurden in dem Zeitraum von 1537—1576 im Durchschnitt jährlich zwei bis drei (in 33 Jahren 81), von 1681—1700 im Durchschnitt jährlich vier (95 in 24 Jahren) Meister aufgenommen.

Schneider. 1631 93, 1634 50; 1681[11]) war die Zahl wieder auf 94 gestiegen, so daß zu den Versammlungen nicht mehr das ganze Handwerk, sondern nur „ein Ausschuß" zusammengerufen werden konnte; bei dieser Zahl sind sieben Hofschneider eingerechnet, die zunftmäßige Meister waren, ihr Quartalgeld zahlten, aber insofern eine Ausnahmestellung hatten, als sie zu den Handwerkszusammenkünften nicht kamen und ihre Gesellen das gewöhnliche Auflagegeld nicht gaben. Um 1690 finden sich bei Aufrichtung der

[1]) RA Tuchm. 23. [2]) Richter I, S. 212: 18 inkl. 4 Tuchscherer. [3]) Die Zahlen, die sich aus den Angaben über die Mitglieder ihrer Begräbnisgesellschaft ergeben, sind mit * bezeichnet; sie sind Rechnungen entnommen, die in der Lade liegen (RA). [4]) HStA Loc. 8746. Fürgenommene Reformation. 1520. Bl. 7 flg. Alle drei Angaben von 1570 und 1578 entspringen gleicher Veranlassung, dem Einschreiten der Behörde gegen Überteuerung von seiten der Handwerker. [5]) 57 Meister zahlen in dem Jahr wöchentlich 1 Groschen: laut Eintragungen im Handwerksbuch (RA Lade). [6]) HStA Loc. 13926, das Schuhmacherhandw. in Dresden contra Gerber 1662. Bl. 55b. [7]) HStA Loc. 9838. Akta, die zwischen den Meistern und Schuhknechten ... 1678 flg. Bl. 7. [8]) RA Lade: Gelegentlich der Aufnahme einer Hypothek auf das Handwerkshaus unterschreiben sechs Mitälteste und 88 Meister; außerdem gab es zwei Oberälteste. [9]) Lade, Innungsakten. [10]) Ebenda, Unterschriften unter einem Handwerksbeschluß am 31. Juli 1684. [11]) RA Schneider 57.

Digitized by Google

„Grabeordnung“ 110 und 107 Unterschriften[1]), während ein Verzeichnis aus derselben Zeit gerade 100 Namen enthält[2]); 1699 137.

In der Fleischerinnung konnte, wie im vorigen Absatz dargelegt ist, die Zahl der Meister die Zahl der Bänke nicht überschreiten; meist decken sich beide Zahlen; nur ausnahmsweise blieb die Meisterzahl hinter der Zahl der Bänke zurück. Das trat zum ersten Male zu Anfang der dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts ein. Schon die ersten Jahre des Dreißigjährigen Krieges brachten die Fleischer in Not, so daß der Rat ihnen 1622[3]) 1000 Gulden gegen gebührliche Verzinsung auf ein Jahr vorschoß, „damit auch hinführo desto baß die Fleischer mit einkauffung des Vihes furkommen sollen“; aber die Zahl der Meister betrug damals noch 66. Dagegen sollen 18. März 1625[4]) in Altdresden nach Angabe der Neudresdner „kaum“ 16 Fleischer gewesen sein; Fleischbänke gäbe es, wird bemerkt, aber es seien keine Käufer da. Ob die Angabe der Wahrheit vollständig entsprach, — sie ist in einem heftigen Streit zwischen Neu- und Altdresdner Fleischern gemacht — muß dahingestellt bleiben. Da die Altdresdner, wie ihre Gegner behaupten, nicht in den Bänken, sondern — wohl nur ein Mißbrauch, der sich in den Kriegsjahren eingeschlichen hatte — in den Häusern feilhielten, so wäre es denkbar, daß mehr Fleischer da waren, aber nur 16 Bänke erworben hatten. 1631 war aber wieder die volle Zahl der 66 Fleischer vorhanden; 1634 gab es dagegen nur 45; in dieser starken Abnahme zeigt sich offenbar die Wirkung der dazwischenliegenden schweren Kriegs- und Pestjahre[5]). Am 29. März 1636[6]) wurden in Altdresden nur 12 Fleischbänke in „Lehen“ genommen. Im Februar 1643[7]) sind 56—58, im Mai desselben Jahres nur 45 Fleischer in Dresden[8]). Im Juli 1656 sind auf einer Tabelle 37 Fleischer mit Namen genannt mit der Bemerkung, die meisten schlachteten in Gemeinschaft zu zweien, dreien und sogar mehreren[9]). 1662 ist sowohl für Neu- wie für Altdresden die volle Zahl wieder erreicht[10]). Doch gerade aus diesem Jahr liegen Klagen des Handwerks über Verarmung vor, daß sie „aus Unvermögen

[1]) RA Schneider 113 und 114. [2]) Ebenda 114. Bl. 24. [3]) RA C. XXXVI. 6. [4]) Ebenda Bl. 113. [5]) Siehe Richter a. a. O. [6]) RA C. XXXVI. 12. [7]) RA C. XXXVI. 10. [8]) Ebenda. [9]) Da es sich um Hoflieferungen handelt, wäre es nicht unmöglich, daß nur Neudresdner Fleischer gemeint sind. [10]) RA C. XXXVI. 73d.

Digitized by Google

von 28 für 1631 und 17 für 1634 bestätigt. Für das letzte Viertel des 17. Jahrhunderts läßt sich wiederum aus der Aufzeichnung[1]) über die Quartale und Zahlung der Quartalgelder folgendes feststellen: In den Jahren 1676—1679 fällt die Zahl der Meister von 34 auf 31, 1680 sind 36, 1681 34, 1687 und 1690 37. Seit 1694 steigt die Zahl bis 1699 von 45 auf 58; für das letzte Jahr giebt Richter 61 an. Daneben gab es auch noch Witwen, die Quartalgelder zahlten, also auch das Handwerk durch Gesellen trieben; ihre Zahl steigt 1676—1680 von 4 auf 8 und fällt bis 1699 wieder auf 4.

Schlosser. Die vereinigten Schlosser, Sporer, Büchsen-, Uhrmacher und Nagelschmiede zählten 1563 oder bald nachher 28 Meister, 4 Witwen, außerdem noch die Erben zweier Meister[2]). Für 1578 giebt Hasche die Zahl 26; 1587 dürften ca. 34 gelebt haben[3]); am 7. März 1620 wird ein Handwerksbeschluß von 30 Meistern unterschrieben[4]). 1631 gab es 34, 1634 22 Meister, und zwar 12, bez. 7 Schlosser, 7, bez. 4 Sporer, 11, bez. 8 Büchsenmacher, je 1 Groß- und Kleinuhrmacher, 2, bez. 1 Nagelschmied, 1668[5]) 27 und 1699 32 Schlosser, Büchsenmacher, Sporer, vielleicht auch Großuhrmacher. Nach einer Urkunde vom 5. September 1649[6]) wie nach

---

[1]) „Ambts Buch der Goldt Schmiede alhier in Dreßden" 1676 begonnen, ebenda. — 1693 belief sich die Zahl derer, die mit Gold- und Silberwaren handelten und nicht zur Innung gehörten (Störer) auf 24—30, teils gelernte Goldschmiede, die nicht Meisterrecht erworben hatten, teils nur Händler: RA Gold- und Silberarbeiter 8. 1693. Bl. 4, 41 und 45. [2]) Unterschriften unter einem wahrscheinlich um diese Zeit gefaßten Handwerksbeschluß (Handwerksbuch im Archiv der Schlosserinnung). Nachträglich haben ihn in einer zweiten Abschrift alle späteren Meister unterzeichnet. Dem letzten aber der Namen, die von derselben Hand darunter gesetzt wurden, ist die Bemerkung beigefügt: ist 1563 Meister geworden. [3]) Ebenda. Die eine Abschrift des Beschlusses trägt bis 1587 55 Namen; aber 21 davon sind mit † versehen, bezeichnen also sicher verstorbene Meister. Aus diesen Unterschriften, wie aus den Registern der Handwerksbücher läßt sich genau die Zahl der neu eintretenden Meister, nicht aber die Zahl der jeweilig lebenden Meister bestimmen. Aufgenommen wurden 1563—1587 21, 1588—1606 20, im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts 14, im zweiten 13, im dritten 9, im vierten 7, im fünften 13, im sechsten 17, im siebenten 7, im achten 15 (und 2 Nagelschmiede), im neunten 14, am meisten Schlosser, am wenigsten Uhrmacher. [4]) Ebenda. Der Beschluß betrifft den Ankauf von Leichentüchern. [5]) RA Schlosser 16. [6]) JI. Bl. 331 und Handwerksb. im Archiv der Innung.

Digitized by Google

den Registern[1]) über die Aufnahme neuer Meister gab es offenbar vor 1649 nur einen Großuhrmacher, den kurfürstlichen Landuhrmacher, der nach den Eintragungen im Handwerksbuch ohne Meisterstück zum Meister gesprochen worden war; ein zweiter wird am 5. September 1649 Meister. Außerdem kam nach den Handwerksregistern nur noch 1658 ein Kleinuhrmacher, 1662 ein Land- (= Groß-) und 1682 ebenfalls ein Großuhrmacher hinzu, so daß zumeist nur ein Großuhrmacher dagewesen sein wird. Über die Nagelschmiede und Kleinuhrmacher nach ihrer Trennung von den Schlossern wird später gesprochen.

Kürschner. 1452[2]) werden 8 „Kurſenemeister yn vnnser Stat Dresden" mit Namen genannt, von denen einer als des Rats „eydgenosse" bezeichnet wird; doch dürften das wohl kaum die gesamten Meister gewesen sein. In der Lade des Dresdner Kürschnerhandwerks liegt eine „Cronologia oder Kurtzer Auszuck aus den alten Handtwergks Registern der Kürschner von Anno 1558 an", von dem Handwerksschreiber Matheus Beudener 1630 zusammengestellt. Er giebt darin ein Verzeichnis der Namen aller Meister, die er habe finden können. Darnach sind jährlich von 1514—1566 meist 4 oder 5, von da bis 1583 meist 3, seitdem meist nur ein Meister aufgenommen worden. Die in diese Aufstellung geratenen Zahlen 18 und 30 für die Jahre 1542 und 1544 können dagegen nur als Gesamtzahlen aufgefaßt werden, deren Zuverlässigkeit freilich nicht groß ist. 1578[3]) waren 36 Meister da. In der einen Quelle[4]) wird dabei bemerkt, sie seien in Armut geraten; vor ungefähr 30 Jahren seien ebensoviel Meister gewesen; jetzt könne indes nur der halbe Teil das Handwerk noch treiben; mancher müsse einem andern Meister arbeiten. Nicht mit diesen Zahlen vereinbar ist die von Hasche etwa für 1570 gemachte Angabe: „Sonst waren 36 Meister, jetzt 12"; man müßte denn willkürlich unter den 12 nur die verstehen, die das Handwerk noch selbständig trieben. 1625[5]) stimmen 29 Meister bei einer Quartalversammlung ab. Von 1631 zu 1634 fiel ihre Zahl von 34 auf 18; im Jahr 1633 starben

[1]) In den Handwerksbüchern (Archiv der hiesigen Schlosserinnung). [2]) HStA Loc. 8579. Stadtbuch 1437—1453 Bl. 47b. [3]) Hasche, Urk S. 538 und HStA Loc. 8746. Fürgenommene Reformation. 1520 flg. [4]) Siehe die in Anm. 3 genannte zweite Quelle. [5]) RA Kürschner 42.

Digitized by Google

5 Meister[1]). Weiter fand sich für 1673[2]) die Zahl 22, worunter 3 Witwen, für 1685[3]) 18, 1699 16, für 1704[4]) 12.

Färber. Nach Hasches Angabe, wie nach den Aufzeichnungen im Handwerksbuch[5]) gab es 1578 5 Meister, 1591 wird dieselbe Anzahl genannt[6]). 1645 waren bei einer Zusammenkunft der ganzen zur Dresdner Lade gehörenden Färber 3 Dresdner Meister zugegen[7]). Um 1650 sind nach den Eintragungen im Handwerksbuch mindestens 5 Meister in Neu-, 1 in Altdresden, 1654 3 und einer vorhanden gewesen[8]). 1668 hat dagegen nach Angabe der Färber[9]) ihre Zahl seit vielen Jahren sieben betragen; als achten Meister müssen sie damals auf Befehl des Rates und des Kurfürsten einen Waldheimer Meister, der ihrer Lade bereits zugehört hatte und nach Dresden übersiedeln wollte, zulassen. Für 1699 nennt Richter 17 Färber und Drucker; indes haben die Drucker wohl nicht der Innung angehört[10]). 1703[11]) läßt sich in Neu-Ostra ein Färber nieder.

Riemer. Bei der Beratung der ersten Artikel waren 1548 in Freiberg 3 Meister aus Dresden anwesend[12]). 1578 gab es 6 Meister, 1631 5, 1634 3, 1681[13]) 8 und 1 Witwe, 1699 ca. 9[14]). — Tuchscherer. Unter den Meistern[15]), die die Landinnung von 1549 berieten, waren zwölf aus Dresden. Hasche nennt 1578 5, 1631 waren 5, 1634 3 Meister; 1638 gab es nach Angabe der mit ihnen um Berechtigungen streitenden Tuchmacher nur 2[16]), am 8. Juni 1655 2 Meister und 1 Witwe; in den nächsten 2 Jahren wuchs ihre Zahl mit Einschluß der Witwen auf 5[17]). Auf den in Dresden gehaltenen Hauptquartalen[18]) waren 1657 4, 1681 3, 1684 4, (darunter 1 Scherenschleifer), 1685 6 (desgl.) 1686 5, 1688 und 1689 4 Dresdner Meister anwesend, und 1699 wurden ebenfalls

---

[1]) Handwerksbuch, im Archiv (Lade) der hiesigen Kürschnerinnung. [2]) RA Kürschner 3. [3]) Siehe Anm. 1. [4]) RA Kürschner 7. [5]) RA Färberlade. [6]) Ebenda. Nach den Eintragungen über Zahlung des Quartalgeldes. [7]) RA Färber 11. [8]) RA Lade. [9]) RA Färber 9. Bl. 4. [10]) 1695 scheint es im ganzen in Dresden 12 Färbergesellen gegeben zu haben (RA Färber 11. Bl. 17 b). [11]) RA Färber 11. [12]) RA Riemer 9. [13]) HStA Loc. 13944. Die Riemerinnung zu Dr. contra Sattler 1681 und 1682. [14]) Richter a. a. O. giebt 22 Sattler und Riemer. Da 1700 (siehe nachher) 13 Sattler in Dresden waren, so kann für 1699 ungefähr obige Zahl gelten. [15]) HStA Loc. 8746. Tuchscherereinnungsart. 1549. Bl. 3 flg. [16]) RA Tuchm. 21. 1638. [17]) RA Lade, Handwerksbuch. [18]) Ebenda.

Digitized by Google

4 Tuchscherer in Dresden gezählt. — Beutler. 1578 8. Am Michaelisquartal 1616 sind 7 Meister anwesend[1]), 1631 und 1634 giebt Richter die Zahlen 6 und 3. 1673[2]) unterschreiben 10 Beutler eine Vereinigung mit Senklern und Gürtlern. Die in den Handwerksbüchern[3]) geführten Protokolle über die Hauptquartale, Rechnungen und Register ergeben für 1663 4, 1666 5, 1671 7, 1674 8, worunter 1 Witwe, 1680 und 1684 ebenfalls mit Einschluß der Witwe 9, 1685—1690 9, 1695 10, 1699 11[4]). Für Stell- und Radmacher fanden sich nur zwei Angaben, nach denen 1578 5, 1699 9 waren. Aus dem Meisterbuch[5]) der Innung ergiebt sich, daß am 4. Oktober 1663 (Quartal Crucis) noch 4 Meister „am Leben allhier zu befinden gewesen", daß nachher der erste Meister am 10. Juli 1669, im ganzen 1669 bis 1700 11 Meister aufgenommen wurden[6]). Im Eingang der Gesellenartikel von 1702[7]) steht die Bemerkung, daß ihre Meisterzahl gewachsen sei.

Lohgerber. Für 1578 werden von Hasche 11 und an anderer Stelle[8]) 19, 1631 und 1634 30 und 19 genannt. 1639[9]) citiert der Rat zur Mitteilung eines kurfürstlichen Befehls 15 Lohgerber, von denen 4 wegen Unvermögens das Handwerk nicht mehr trieben. 1655 und 1656 werden 26 und 25[10]), 1677[11]) 18 genannt; zu der Abnahme stimmt die in dem letzten Jahr erhobene Klage, sie seien nicht mehr im stande, eine Haut zu bezahlen; einige der jungen Meister müßten sogar als Gesellen arbeiten. 1688[12]) sind „in allen kaum 16"; doch nur 6 vermöchten das Handwerk zu treiben, während vor „weniger Zeit" 30 Meister dagewesen seien. Seitdem kann die Meisterzahl wenigstens auf die Dauer nicht noch wesentlich zurückgegangen sein, da 1699 die Lohgerber und die nicht zahlreichen Weißgerber und Korduanmacher zusammen 27 Meister zählten.

---

[1]) RA Lade, Handwerksbuch. [2]) RA Lade, Bestimmung über Ausrüstung eines Schützen; dabei werden sechs Senkler genannt. [3]) RA Lade. [4]) Diese Zahl auch bei Richter a. a. O. [5]) Im Besitz der Dresdner Wagnerinnung. [6]) 1764 gab es 12 Meister. [7]) JIII. Bl. 282 flg. [8]) HStA Loc. 8746. Fürgenommene Reformation. 1520. [9]) RA C. XXIV. 12. [10]) RA Gerber 9. 1646. Bl. 33. — 1661 (RA Gerber 10. Bl. 108b) gab es nur zwei Gerbergesellen in Dresden, was auf einen starken Rückgang des Handwerks schließen läßt. [11]) RA Gerber 14. Bl. 42b. [12]) RA Gerber 12. 1688. Bl. 9.

Digitized by Google

1703 endlich wird die Zahl der Lohgerber mit Einschluß von zwei Witwen („nebst (!) ihren beiderseits Curatoren p. p. Ratsverwandten allhier", die indes wohl nicht besonders gezählt sind) auf 17 angegeben[1]).

Für die Weißgerber liegen nur die von Hasche 1578 (7) und von Richter 1699 (siehe Lohgerber) gegebenen Zahlen vor.

Sattler zählten 1578 11, 1605[2]) 13, 1700[3]) 13, die in dem letzten Jahre ausdrücklich als „sämtliche" bezeichnet werden.

Bäcker. Nach einem kurfürstlichen Erlaß vom 15. November gab es 1570[4]) 30, 1578 nach Hasche 27. Wie die Bäcker später wiederholt angeben[5]), stieg ihre Zahl in der Folgezeit bis auf 40, ging aber nach Aussagen aus den Jahren 1618 und 1630[6]) wegen zu geringen Verdienstes und Vermehrung der unzunftmäßigen Platzbäcker wieder zurück. Sicher gab es 1619[7]) 20, 1620 und 1624[8]) 24, 1629 18[9]), 1630 20[10]): 18 Meister (!) seien in wenig Jahren bankerott geworden. Bis 1631 ist ihre Zahl wieder auf 42 gestiegen, wozu wohl die seit 1629 vorhandenen Hoffnungen auf friedlichere Zeiten Veranlassung geworden waren, während der unterdes wieder ausgebrochene Krieg und die Pest bis 1633[11]) die Zahl der Bäcker wieder auf 24 herabdrückte; 1634 gab es 27. 1636 bis 1650[12]) losen jährlich 14 Meister um das Brezelbacken, wobei freilich die jungen Meister ausgeschlossen sind. 1644[13]) soll die Hälfte der Meister nach ihrer eignen Angabe so verarmt sein, daß sie nicht mehr backen könnten. Weitere Zahlen fanden sich erst aus dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts und zeigen eine bedeutende Zunahme: 1694 gab es, die Witwen eingeschlossen, „etzliche

[1]) RA Gerber 17. Bl. 56. [2]) RA Riemer 9. 13 Unterschriften. [3]) HStA Loc. 13944. Das Riemerhandwerk contra Sattler. 1681—1700. Bl. 43 und Loc. 9838. Akta d. Handw. u. Inn. zu Dresd. 1524—1702 und Loc. 13944. Das Handw. der Täschner zu Dresd. contra Sattler. 1694—1716. Bl. 45. [4]) HStA Loc. 9837. Bäcker und Brotverkauf. 1581. [5]) RA C. XXXIV. 6. [6]) Ebenda und RA C. XXXIV. 140a. und C. XXXVI. 11. [7]) RA C. XXXIV. 140a (vorderes Blatt). [8]) Ebenda und C. XXXVI.11: hier sind die Namen genannt. [9]) HStA Loc. 9837. Bäcker und Brotwerk. 2c. 1581. [10]) RA C. XXXIV. 6. Zweimal angegeben, an einer Stelle ist „ohne gefähr" hinzugefügt. [11]) RA C. XXXIV. 2. Namentliche Aufzählung — eine Witwe dabei — bei einer Zusammenstellung, was die Bäcker an Mehl in Vorrat hatten. [12]) RA C. XXXIV. 13. [13]) RA Bäcker 54.

Digitized by Google

Funfzig“ [1]), 1695 [2]) 60, 1699 52. Kurz nach 1700 [3]) dagegen werden nur 27 genannt; indes dürften das wohl kaum alle sein [4]).

Zimmerleute. Bei Verlesung der konfirmierten Artikel am 14. Januar 1579 waren 29 Meister und 16 Gesellen zugegen [5]). Nach Angabe der Meister im Jahr 1611 sollen indes damals 38 Meister in Dresden gewesen sein [6]). 1599 [7]) war ihre Zahl auf 17, 1611 [8]) auf 13 herabgesunken. Dieser Rückgang erklärt sich nach der den thatsächlichen Verhältnissen vollständig entsprechenden Angabe der Meister daraus, daß die Gesellen nicht mehr Meister wurden, sondern kleinere Arbeiten selbständig ausführten. 1697 [9]) und 1699 gab es 15 Meister.

Die Dresdner Steinmetzen mögen in älterer Zeit ziemlich zahlreich gewesen sein, jedenfalls war ihr Handwerk bis an die Mitte des 16. Jahrhunderts noch sehr einträglich. 1543 wurde „den steynmetzen aus gunst nachgelassen, eyn eygen schiff vor sich zu yhrer notdurfft zu halten“, unter der Bedingung, daß sie keinen „Schiffmann“ hielten, der für andere Leute fahre und dadurch Geld verdiene [10]). Nach Vereinigung mit den Maurern scheinen sie, wie bereits gezeigt, höheres Ansehen bewahrt zu haben, wenn sie auch an Zahl diesen weit nachstanden. 1578 gab es nach Hasche 6 Steinmetzen, aber 20 Maurer und Ziegeldecker, nach anderer Angabe [11]) 13 einheimische Maurermeister, 9 nicht einheimische. Im Laufe eines Streites, der in ähnlicher Weise wie bei den Zimmerleuten zwischen den Meistern und den älteren Gesellen der Maurer wegen selbständiger Arbeit der letzteren entstand, wird 1611 in einem Schreiben des Rates angegeben, daß die Gesellen ihre Übergriffe mit der geringen Zahl der Meister (nicht über 15 oder 16) recht-

[1]) RA Bäcker 59. 1693. [2]) RA C. XXXVI. 132. [3]) RA C. XXXIV. 13. [4]) RA C. XXXIV. 140a. Bl. 388b: 1714 geben die Bäcker an, daß in ihrem Handwerk „bei der Stadt an die 90 Meister seyn, die sich alle vom Backen ernehren“, wobei freilich die unzünftigen Platzbäcker eingerechnet sind. — RA Bäcker 63: 1715 sind gegen 30 Bäckerburschen auf der Herberge. — Nach den Eintragungen im Handwerksbuch (Archiv der hiesigen Bäckerinnung, Lade) wurden von 1663 bis 1669, 1672 und 1673 jährlich 1 bis 2, 1670, 1671, 1675 und 1676 jährlich 3, dann bis 1685 jährlich 4 und 5, bis 1700 meist wieder 2, nur 1694 6, 1696 5 Meister aufgenommen. [5]) a. J. Bl. 317 flg. [6]) JI. Bl. 64 flg. [7]) JI. Bl. 74 flg. [8]) JI. Bl. 64 flg. [9]) JIII. Bl. 264. [10]) RA C. XIX. 1. Bl. 4. [11]) HStA Loc. 8746. Fürgenommene Reformation. 1520. Bl. 55 flg.

Digitized by Google

fertigen wollten, weil diese nicht im stande seien, die Nachfrage zu befriedigen[1]). Artikel 3 der Ordnung von 1615 nennt 4 Steinmetzen und 31 Maurer, deren Zahl dadurch so stark in die Höhe gegangen ist, daß die Innung nach dem Jahre 1611 jene genannten älteren Gesellen ausnahmsweise ohne Meisterstücke als Meister angenommen hatte. In der von Richter gegebenen Zusammenstellung sind 1631 weder Maurer noch Steinmetzen verzeichnet, 1634 nur ein Steinsetzer genannt. 1691[2]) scheinen 3 mit Namen genannte Steinmetzen deren ganze Zahl zu bilden. 1699 sind 16 Steinmetzen, aber mit Einschluß der Bildhauer und Stukkaturarbeiter, die kaum in der Innung einbegriffen sein können, und 14 Maurermeister genannt. 1709[3]) waren jedenfalls nur 2 Steinmetzen in Dresden[4]).

Büttner. 1578 30, 1631 und 1634 29 und 18. Am 4. Januar 1665[5]) waren bei einer Zusammenkunft 16 Meister anwesend. 1699 32.

Schmiede. 1578 80[6]), 1631 14, 1634 6; 1660[7]) ist eine Eingabe der Hufschmiede gegen den Hofschmied und den Zeugschmied des Kurfürsten von 17 Meistern unterschrieben; der Hofschmied, der zur Innung gehört, ist demnach der 18. und der Zeugschmied vielleicht der 19.[8]); 1699 18. — Töpfer. 1578 8. Nach einer Angabe der Töpfer selbst gab es am 25. Januar 1631[9]) 5 Meister (3 in Neu-, 2 in Altdresden); sie klagen, allerdings bei einer Beschwerde über Beeinträchtigung durch fremde Töpfer, daß sie das liebe Brot nicht zu erwerben, viel weniger ihre schuldigen Gefälle zur bestimmten Zeit abzutragen vermöchten, Not und Gebruch litten. Freilich stimmt mit der Zahl 5 schlecht eine andere Angabe überein, die auch vom Handwerk selbst stammt, nach der 1631 12 Töpfer in Dresden waren. 1634 zählten sie nur 7, 1699 12 Meister. — Gürtler. 1578 12,

[1]) HStA Loc. 30765. Dresdner Innungssachen (1. Heft). [2]) RA Steinm. 58. Protokoll. — 1668 ist der kurfürstliche Landbaumeister Innungsmeister; er lehrt einen Jungen das Steinmetzenhandwerk. [3]) RA Steinmetzen 14. [4]) Weit größer war die Zahl der Steinmetzen vom Lande, die zur Innung gehörten. [5]) RA C. XXIV. 14. [6]) Daneben noch ein „Creutzschmid". Nach den Handwerksbüchern (im Archiv der hiesigen Schmiedeinnung) wurden von 1627 bis 1700 65 Meister aufgenommen. [7]) RA Hufschmiede 17. [8]) Von dem Zeugschmied wird die Zugehörigkeit zur Innung nicht direkt angegeben, in dem Vergleich wird er aber genau so behandelt wie der Hofschmied. [9]) JI. Bl. 179.

Digitized by Google

1673[1]) 9, 1696[2]) 8, 1699 9, 1705[3]) 11. Langmesserschmiede. 1578 8, 1631 8, 1634 5, Dezember 1693[4]) 9 Meister und 2 Witwen, 2. August 1697 12[5]), 1699 siehe Schwertfeger. Schwertfeger. 1578 7, 1631 9, 1634 4, 1693 1 oder 2[6]), 1699 30 Messerschmiede und Schwertfeger zusammen; doch müssen hierbei auch noch die Kleinmesserschmiede eingerechnet sein, die in dem Verzeichnis nicht besonders genannt sind. Buchbinder. 1578 5, 1676[7]) 13, darunter 1 Witwe, 1682[8]) 13, darunter 2 Witwen, 1686[9]) 13. Da im letzten Jahr angegeben ist, ihre Zahl wachse sehr stark, früher seien nur 5 Meister gewesen, überdies hätten sich noch 3 Gesellen zum Meisterrecht angegeben, so darf man annehmen, daß der starke Zuwachs nicht lange vor 1676 eingetreten war. 1699 gab es 19 Meister. Täschner. 1578 3, 1699 4, 1700 und 1714 6[10]).

Barbiere. 11 Meister gründeten die Innung; ihre Namen sind am Schluß der ersten Ordnung von 1566 niedergeschrieben. 1578 war ihre Zahl auf 7 herabgegangen. 1587 gab es jedenfalls 6 Meister. Denn einmal ist in der Abschrift der Ordnung von 1566, die durch Korrektur für die Bestätigung von 1587 umgeändert wurde, bei 5 von jenen 11 Meistern durch ein † bezeichnet, daß sie gestorben sind. Das andere Mal giebt das in dem Original der Ordnung von 1602 geführte Meisterverzeichnis an, daß von den 10 im Original der Ordnung von 1587 eingeschriebenen Meistern der 6. 1587, der 8. 1594 aufgenommen wurde, während der 7. 1602 fehlt, also bereits gestorben ist oder seine Werkstatt abgegeben hat. Sein Aufnahmejahr, dort nicht angegeben, ist demnach nicht zu bestimmen; aber selbst wenn er noch im Laufe des Jahres 1587 aufgenommen wäre, so müßten doch eine Zeit lang 1587 nur 6 Meister gewesen sein. Freilich sind dies andere 6 Meister, als nach Abzug der 1587 mit † bezeichneten übrig bleiben: es fehlen 3, die, während die Erlangung der Konfirmation betrieben wurde, gestorben sein müssen, während 3 neue hinzugekommen sind. 1602 sind nach einer Bemerkung in einer Abschrift der Ordnung von diesem

[1]) RA Beutlerlade siehe S. 281 Anm. 2. [2]) RA Gürtler 9. [3]) RA Gürtler 11. Bl. 23. [4]) RA Langmesserschmiede 4. Bl. 22 b. [5]) RA Langmesserschm. 6 u. 7. [6]) HStA Loc. 30766. Verschied. Handwerkssachen 1567 bis 1728 und RA Langmesserschm. 5. Bl. 2. [7]) HStA Conf. CCVIII. Bl. 49 flg. [8]) RA Buchbinder 11. [9]) RA Buchbinder 13. [10]) HStA Loc. 13944. Das Handw. der Täschner zu Dresden contra Sattler.

Digitized by Google

Jahr[1]) 5 „itze noch am Leben", und diese Zahl stimmt mit dem Verzeichnis im Original der Ordnung von 1602 überein; 1605 waren 8 Meister[2]), während 1608 allein 5 Meister hinzukamen.

1611[3]) und 1631 gab es 9 Meister, 1634 ist ihre Zahl auf 4 zusammen geschmolzen; doch wurden in diesem Jahr nach den Eintragungen in der Ordnung von 1611 5 neue Meister aufgenommen, von denen allerdings 2 noch vor dem Zeitpunkt gestorben sein können, wo die Zählung von 1634 veranstaltet wurde[4]). Nach dem S. 252 angezogenen kurfürstlichen Befehl vom 2. August 1653 war damals die volle Zahl der 10 privilegierten Stellen wieder erreicht, hinter der die Gesamtzahl der Meister auch nie mehr zurückgeblieben ist[5]). Nach dem Verzeichnis in der Ordnung von 1693 und nach einer gelegentlichen Aufzählung im Jahr 1694 gab es nur 9 Inhaber ordnungsmäßiger Stellen; die 10. Stelle war offenbar in der Hand einer Witwe; in einem andern Verzeichnis der Inhaber der 10 privilegierten Stellen vom Jahr 1693[6]) sind in der That sogar zwei Witwen genannt. Wie sich aus dem bereits im vorigen Kapitel Gesagten ergiebt, ist die Zahl 10 durch die sogenannten Supernumerarii seit Mitte des 17. Jahrhunderts fast stets, gegen Ende desselben sogar wesentlich überschritten worden.

---

[1]) HStA Conf. CLXVII. Bl. 179. [2]) In der Ordnung von 1602 sind die Eintragungen der Meisternamen erst 1605 erfolgt; darum ist deutlich zu erkennen, daß damals 8 Meister vorhanden waren, sie sind noch dazu mit einer Klammer verbunden. Von ihnen sind die drei letzten 1603, 1605 und 1602 aufgenommen (daß dieser letzte erst 3 Jahre nach seiner Aufnahme eingetragen wurde, muß eine besondere Bewandtnis gehabt haben); hinter dem 5. steht die Jahreszahl 1601, so daß es eben an der Wende dieses und jedenfalls noch Anfang des nächsten Jahres, entsprechend der Angabe in der genannten Abschrift, nur 5 Meister gab, vorausgesetzt, daß unterdes keiner gestorben war, denn dieser würde dann 1605 gar nicht erst eingetragen worden sein. [3]) Nach dem Meisterverzeichnis der Ordnung von 1611. Von 1608—1614 ist kein Meister aufgenommen worden. Die in der neuen Ordnung von 1611 eingetragenen 9 Namen haben bereits in der Ordnung von 1602 gestanden, der letzte mit der Jahreszahl 1608. Dann wurden aufgenommen 1614, 1617, 1618, 1624 je einer. Da 1611—1631 (der letzte 1624) nur 4 Meister aufgenommen wurden, so müssen 4 seit 1611 gestorben sein. [4]) 3 von den 5 lebten 1663 noch; aufgenommen wurden 1634—1661 noch 10 Meister. [5]) In der Ordnung von 1663 sind außer den 10 alten, deren Namen sich bis 1661 alle in dem Verzeichnis der vorigen Ordnung schon fanden, 12 neue eingetragen, der erste 1671, der letzte 1691; nach der Ordnung von 1693 sind dann bis 1700 noch 4 hinzugekommen. [6]) RA Barb. 50.

Digitized by Google

1653 wurden, wie früher gesagt ist, trotzdem alle 10 Stellen besetzt waren, noch zwei Stellen vom Kurfürsten für Witbers Erben ausgesetzt, die indes noch nicht gleich, vielleicht überhaupt nicht besetzt worden sind. Um 1660[1]) waren auf kürzere Zeit drei überzählige Stellen, von denen zwei noch 1660, eine 1661 einrückte[2]), wie das Verzeichnis der Ordnung von 1611 und ein anderes Verzeichnis von 1668[3]) beweist, das nur noch die für die Witberschen Erben ausgesetzte Stelle als überzählige nennt. Seit 1664 kommen durch die „Begnadungen" des Kurfürsten wiederholt Werkstätten hinzu, so daß das Handwerk schon 1679[4]) von unterschiedenen Supernumerarstellen redet, die in die ursprünglichen 10 Stellen einrücken müßten, ehe neue Meister zugelassen werden könnten[5]). Nach einer Aufzählung des Handwerks im Jahr 1691[6]) kommen sogar 17 Barbiere zusammen: 10 Stadtbarbiere, 4 Supernumerarii, die früher schon hatten aufgenommen werden müssen, die das Handwerk trotzdem wieder als überzählige Barbiere bezeichnet[7]), außerdem noch drei sogenannte „Hofbefreite", die niemals eingerückt sind, „zu geschweigen vieler andern abgedankten Feldtscherern, so sich hier setzen und heimlich uns das Brodt wegnehmen". Kurz nachher, noch 1691[8]), waren zwar zwei in ordentliche Stellen eingerückt; trotzdem gab es auch jetzt wieder im ganzen 14 Personen in der Innung, so daß mit den drei Hofbefreiten immer wieder 17 Barbiere Werkstätten hatten. Auch 1693[9]) sind im ganzen 17, 1699 werden 15 Bar-

[1]) RA Barb. 2. Bl. 20. [2]) Nach einem Dekret vom 26. Oktober 1660 (ebenda Bl. 17b) hat ein gewisser Grünewald die 11. Stelle inne; ein kurfürstlicher Hofbarbier (Zahn) hat bereits eine Werkstätte, bekommt aber die erste der 10 Stellen, die frei wird; ausgesetzt bleibt außerdem die 12. für den künftigen Eidam Witbers und noch eine für die übrigen Kinder Witbers, wenn sie zum Barbierhandwerk greifen. Außerdem soll noch ein kurprinzlicher Leibbarbier Samuel Meyer 1660 eine Stelle (Bl. 9) innegehabt haben, der in der That 1661 im Meisterverzeichnis eingeschrieben ist. [3]) Ebenda Bl. 16b. [4]) HStA Loc. 9837. Dresdner Barbierstellen 1639—1697. Bl. 52. [5]) Die nach dem Verzeichnis in der Ordnung des Jahres 1663 von 1682—1691 eingetragenen 6 letzten Barbiere sind alle ursprüngliche Supernumerarii, Hof-, Leib- und Pestbarbiere. [6]) RA Barb. 49. 1691. Bl. 4b. [7]) Damit das Handwerk sie beim Tode der jetzigen Besitzer einziehen und so die Zahl wieder herabsetzen konnte. [8]) RA Barb. 49. Bl. 19. [9]) RA Barb 50. Merkwürdigerweise steht dabei die Witwe eines Hofbarbiers, der 1660 schon aufgenommen und in dem aus jener Zeit stammenden Verzeichnis unter den 10 Stadtbarbieren ge-

Digitized by Google

biere gezählt[1]). In Altdresden war ursprünglich keine Barbierstube. Der erste dortige Barbier ist 1634[2]) aufgenommen und wird als einer der 10 Stadtbarbiere gezählt. Entweder hat sich damals, wo weniger als 10 Barbierwerkstätten da waren, ein neu aufgenommener Barbier sofort jenseits der Elbe niedergelassen oder erst später sich hinübergewandt. Der betreffende hatte außer seiner Werkstatt eine „Pestilentialbestallung" von dem Rat, d. h. „bei E. E. Rats Lazareth eine Dienststelle"[3]). Dieser Altdresdner Barbier übergiebt die Stube seinem Schwiegersohn[4]). Spätestens nach dessen Abgang 1693[5]) muß sie eingegangen sein; indes scheint bereits 1692[6]) kein Barbier mehr in Altdresden zu sein, und so ist anzunehmen, daß jener schon früher nach Neudresden übergesiedelt war, wo er sich von Haus aus hatte niederlassen wollen. 1693 nun erteilt der Kurfürst einem Barbier, der sein Examen gut bestanden hatte, der aber in dem Meisterverzeichnis der Ordnungen gar nicht eingetragen, also auch nicht als Stadtbarbier gezählt worden ist, die Begnadung, daß er eine Barbierstube in Altdresden anrichten und seine Profession dort 10 Jahre allein treiben möge; doch behält sich der Kurfürst das Recht vor, auch während dieser 10 Jahre, wenn es für Altdresden nötig und nützlich sei, eine weitere Stelle zu vergeben[7]).

In den Vorstädten gab es bis 1679 keine Barbierwerkstatt. Erst am 22. Februar dieses Jahres[8]) gestattet der Kurfürst einem Barbiergesellen unter der Bedingung vor dem Thore eine Werkstätte zu errichten, daß er das Meisterstück mache und nur dort seine Kunst zu treiben, in der Stadt aber derselben sich gänzlich zu enthalten angelobe. Ist die Stube eingerichtet worden, so hat sie doch nicht lange bestanden. 1693[9]) wird wieder je eine Barbierstube vor dem Wilsdruffer und dem Pirnaischen Thor neu gegründet,

---

zählt worden war, jetzt unter den überzähligen, und zwar mit der Bemerkung, sie habe ein Dekret zur 11. Stelle.

[1]) 1734 gab es zwölf Stellen (HStA Loc. 30758. Verschied. Handwerkssachen). [2]) Verzeichnis in der Ordnung von 1611. [3]) RA Barb. 6. 1677, darum wohl Ratsbarbier genannt. Nach RA Barb. 11. Bl. 8 ist er (Beutmann) wenigstens bereits 1659 in Altdresden. [4]) Siehe S. 244 Anm. 1. [5]) In einer Aufzählung der 10 Inhaber ordentlicher Stellen von 1693 (RA Barb. 50) ist er noch genannt; in dem Verzeichnis der Ordnung von 1693 fehlt er; er muß also im Laufe dieses Jahres gestorben sein oder wenigstens seine Werkstätte aufgegeben haben. [6]) HStA Conf. XXIX. Bl. 259—275. [7]) Ebenda. [8]) HStA Loc. 9837. Dresdner Barbierstell. 1639—1697. Bl. 47. [9]) RA Barb. 12 und 17.

Digitized by Google

und zwar haben damals, nach Angabe der Barbiere, diese selbst zwei ihres „Mittels" vermocht, sie „auf ihre künfftige fortün oder Verlust" aufzurichten. Die beiden gerieten darüber mit dem Ratsbader Förster in Streit, der nach seiner Angabe jederzeit Gesellen in den Vorstädten gehalten und durch diese über Menschengedenken die Einwohner derselben „hiesiger (Rats-) Badestube wegen" in den Häusern habe bedienen lassen; vor dem Wilsdruffer Thor hatte er sogar ein „absonderes Logiament" — aber keine wirkliche Badestube — zur Ausübung seiner Kunst herrichten lassen und Becken an demselben ausgehängt. Die letzteren muß er infolge eines Urteils der Wittenberger Juristenfakultät abnehmen, da „öffentliche Becken" nur an einer eigentlichen Badestube angebracht werden dürften. 1694 genehmigt der Kurfürst, dem der Streit zur Entscheidung vorgetragen wird, die Einrichtung der beiden Barbierstuben in der Vorstadt trotz Försters Einwendungen. 1699 bestehen diese Stuben noch. Von der, die vor dem Wilsdruffer Thor lag, wird jetzt angegeben, daß die gesamten Barbiere sie der Reihe nach durch einen Gesellen bestellen ließen. 1695 und 1699 bewarb sich je ein fremder Barbier bei dem Kurfürsten, aber vergeblich, um das Recht, an Stelle einer der beiden Vorstadtstuben eine eigene anlegen zu dürfen[1]).

Barettmacher. Bei Verabredung der ersten Artikel 1563 sind drei Dresdner Barettmacher zugegen[2]). 1584 und 1590[3]) war nur noch ein Meister ihres Handwerks da. Trinitatis 1653 gab es wieder drei, die den Seite 192 erwähnten Revers ausstellten[4]). Als dann die Lade wirklich nach Dresden zurückkam und alle Meister vor offener Lade einen Eid ablegen mußten, geschah das nur von zwei Dresdnern[5]), und das Handwerksbuch[6]), das nun begonnen wurde, nennt ebenfalls nur zwei Dresdner Meister. Bei den Verhandlungen, die wegen der von den Nebenladen erstrebten Erweiterung ihrer Rechte in Dresden gehalten werden, erscheinen am 29. Januar 1663 5, am 13. Januar 1665 6 hiesige Meister[7]); 1699 werden 8 gezählt[8]). — Kannengießer. 1578 7,

[1]) RA Barb. 17. [2]) Siehe S. 85. [3]) RA Barettm. 4a. [4]) RA Barettm. 4d. 1710. [5]) RA Barettm. 4a. Bl. 24. [6]) RA Lade. [7]) RA Barettm. 4a. Bl. 66 flg. [8]) Das Protokoll über die Beschlüsse am Trinitatisquartal 1686 ist von 12 Meistern unterschrieben. Bei 2 von diesen steht der Wohnort, bei 10 nicht, vielleicht waren dies alle Dresdner (HStA Loc. 13578.

Digitized by Google

1588[1]) 9 Meister, obwohl nach deren Angabe 3 die Stadt versorgen könnten, 1631 11, 1634 7, 1699 15. Nach den Handwerksbüchern wurden von 1530—1600 19, 1601—1700 34 Meister, während des Dreißigjährigen Krieges nur 5 (1623, 1629, 1634, 1643, 1645 je einer) aufgenommen[2]).

Tischler und Büchsenschäfter. 1578 36, 1626[3]) mindestens 42, 1631 36, 1634 23, 1664[4]) „jetzt nur 24", bei den Vorfahren sei ihre Zahl oft auf 40 gestiegen, 26. Juli 1686[5]) 18, 1693[6]) 26, 1699 34. In diesen Zahlen sind ganz wenig Büchsenschäfter einbegriffen. 1650 gab es deren hier gar keinen[7]); in diesem Jahr ließ sich ein Geselle aus Zeitz trotz Schwierigkeiten, die ihm das Handwerk bereitete[8]), nieder, und an einer andern Stelle werden noch für 1650 2 Büchsenschäfter angegeben[9]); 1693 sind 3 da (siehe Anmerkung 6).

Nach dem 1568 angelegten Meisterbuch, das sich im Besitz der hiesigen Tischlerinnung befindet, sind 1523—1550 11, von da bis 1569 17 Tischler Meister geworden[10]), im Jahr 1570, in dem sich die Vereinigung mit den Büchsenschäftern vollzog, deren Zahl 4 betrug, 3 Tischler, 1571—1600 31 Tischler und 6 Büchsenschäfter. Im 17. Jahrhundert wurden bis zum 22. Juli 1679 96 Meister, darunter 15 Büchsenschäfter, aufgenommen, in jedem Jahrzehnt bis 1630 ca. 15, 1651—1679 ca. 12. Die Wirkung des Dreißigjährigen Krieges zeigen die zwei Jahrzehnte 1631—1650:

Die zur Hauptl. der Parettm. 2c. 1688). In Neustadt bei Sebnitz waren damals auch 10 Werkstätten (8 Meister und Witwen).

[1]) HStA Loc. 8543. Gemeine Schreiben an Kurf. Christ. 1586—1591. Bl. 99. [2]) Größere Zeiträume, in denen keine Meister aufgenommen worden sind: 1600—1608, 1616 bis 1623, 1659—1666, 1670—1680, dann wächst die Zahl stärker. [3]) RA JI. Bl. 171. [4]) RA Tischler 40. [5]) RA JII. Bl. 266 flg. „sämtliche Meister". [6]) Unterschriften unter einem Handwerksbeschluß (Archiv der hiesigen Tischlerinnung). [7]) HStA Loc. 9837. Die Büchsenschäfter in Dr. 2c. 1650. [8]) Das Handwerk verlangt von ihm die ordnungsmäßigen Meisterstücke und daß er die vorgeschriebene Arbeits- und Mutzeit aushalte. Das eine Meisterstück zu machen, weigert er sich, weil es nicht mehr zu verwerten sei, und die Arbeits- und Mutzeit könne er nicht aushalten, weil kein Büchsenschäfter in Dresden sei. [9]) RA Tischler 41. [10]) Allerdings sind wohl erst die Eintragungen von 1568 zuverlässig. Die Meister, die nach den Eintragungen früher aufgenommen wurden, sind möglicherweise nur die, welche bei Anlegung des Buches noch lebten.

Digitized by Google

1631—1640 erwerben 9, 1641—1650 nur 5 Personen Meisterrecht.

Maler und Bildhauer. 1561 wenden sich 4 Bildhauer an den Rat; unmittelbar nachher scheinen aber 6 in Dresden zu sein[1]). 1574[2]) sind bei Gründung der Innung 10 Maler und 5 Bildhauer, 1578 8 bez. 4; Anfang des nächsten Jahres war „die löbliche und freye Kunst des Mahlens dieses orts" „in ein großes Abnehmen gerathen", weil viel fremde und einheimische Maler, ohne Meister geworden zu sein, für sich arbeiteten. 5, die sich als eigentliche Meister betrachten, wenden sich am 7. Januar 1620 mit der Bitte um Bestätigung einer neuen Innung an den Kurfürsten; sie haben aber, wie es scheint, alle vorhandenen Maler in die neue Innung zulassen müssen. Am 26. Februar 1620 wird dem Rat ein Verzeichnis von 25 Namen „der Mahler, Bürger und Bürgerskinder" übergeben, die sich „bei gesuchter Ordnungk vndt Innungksartickell gedencken zu halten", und ebensoviel Maler citiert der Rat zu den weiteren Verhandlungen. 1631 sind 28, 1634 17, 1699 31 Maler in Dresden. Eine Klage der Bildhauer über die Steinmetzen unterschreiben 1674 3 Dresdner (und 1 Freiberger) Bildhauer[3]). Kupferschmiede. 1578 4, 1631 5, 1634 4, 1637 mindestens 4[4]); 1699 8. Seifensieder. 1583[5]) 7, 1587[6]) 6, 1644[7]) 5, 1658[8]) 11, 1659[9]) 13, darunter eine Witwe, Mai 1676[10]) 6; 1698 werden 7 genannt, doch brauchen das nicht alle zu sein[11]), 1699 16. Drechsler. 1578 6, 1631 8, 1634 4, 1678[12]) 10, darunter 4 ausländische, d. h. nicht Dresdner Kinder, 1699 9. Seidensticker. 1699 7. Posamentiere. Bei Aufrichtung der Innung unterschrieben 1617[13]) 7 Meister die vorgelegten Artikel; 1675[14]) 8, doch könnten sie aus Armut nur einen Stuhl halten, mancher gar keinen Gesellen fördern[15]), November 1685[16]) 8, 1699 20. Nadler. 1578

---

[1]) RA Bildh. 23. [2]) Die Angaben für 1574, 1578 und 1620 sind entnommen: RA C. XXIV. 274 b, 215 r und s. [3]) RA Bildh. 2. 1674. [4]) RA C. XXV. 13: vom 1. Januar bis 17. März 1637 entnehmen 4 Kupferschmiede Eisen beim kurfürstlichen Eisenverwalter. [5]) HStA Conf. CXCVI. 1659/60. Bl. 153. [6]) Ebenda Bl. 149. [7]) RA Fleischer und Seif. 34a. [8]) RA Seif. 14. [9]) Ebenda. [10]) HStA Loc. 13638. Nr. 8. Das Seifensiederhandw. zu Dr. contra . . . 1676. Bl. 11. [11]) RA Fleischer und Seif. 3. Bl. 53. [12]) RA Drechsl. 9. Bl. 12. [13]) HStA Conf. XI. 1611—1619. Bl. 231. [14]) RA Pos. 20. Bl. 8 b. [15]) Ebenda Bl. 74. [16]) RA Pos. 22.

Digitized by Google

5, 1631 und 1634 keiner (4 gestorben). Daß es 1654 noch nicht viel wieder gab, zeigt die damals ausgesprochene Absicht, sich in die Kramerinnung begeben zu wollen; 1699 7. **Korduanmacher.** „Anfänglich" nur ein Meister, Caspar Lucas, dann noch dessen Sohn, Tobias Lucas, sowie Christof Hübener und Peter Koch, so daß 1626 „seit etlichen Jahren" 4 Meister waren[1]); 1630[2]) 3, 1631 4, 1634 2, 1700[3]) 6. Dazwischen muß ihre Zahl stärker geworden sein; nach einem Bericht des Rates war der Gebrauch des Korduanleders 1700 nicht mehr so üblich wie früher und deshalb nur noch die genannte Zahl der Korduanmacher vorhanden.

Die in älterer Zeit bestehenden **Badestuben** behandelt Richter[4]) so ausführlich, daß es hier unnötig erscheint, auf jene Zeit einzugehen, wo eine Baderinnung noch nicht bestand. Hatten im 15. Jahrhundert zeitweise mehrere Badestuben in Neudresden bestanden, so gab es im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts in Neu- und Altdresden mit wenig Ausnahmen nur je eine Badestube, die dem Rat gehörte[5]).

Vorübergehend nur ist im 17. Jahrhundert die Zahl durch Privatbadestuben überschritten worden. Kurz nach 1609, wo es sicher in beiden Stadtteilen nur zwei gab, da die Barbiere, ohne Namen zu nennen, gegen das Kurieren und Heilen der zwei Bader in Alt- und Neudresden Einspruch erheben[6]), muß sich ein zweiter Bader in Neudresden, Knöpfel, Knöfel oder Knopf, niedergelassen haben. 1614[7]) wird er zum ersten Mal genannt, dann noch 1616 und 1618[8]), nachher kommt sein Name nicht wieder vor. Vielleicht ist er identisch mit Bongratz Knott, der 1630 die Altdresdner Baderei in Pacht hatte[9]). Unter der Vollmacht, die am 4. Februar 1628 die gesamten Bader des Landes dem Neudresdner Meister wegen Erlangung der ersten Konfirmation übertragen, ist der Altdresdner Bader als einziger Dresdner unterschrieben.

---

[1]) Eingang und Schluß der Ordnung von 1626. [2]) RA Kord. 4 b. [3]) RA Gerber 16. [4]) Besonders II, S. 223 flg., doch auch an anderen Stellen; vgl. III, S. 44 [5]) Es ist im vorigen Kapitel gezeigt, wie es im allgemeinen eine Gerechtigkeit wurde, daß keine neuen Badestuben eingerichtet werden durften. [6]) RA Bader 11. Bl. 25 und HStA Loc. 9837. Irrung. zw. Barb. und Badern. Bl. 65 b. [7]) RA Bader 11. [8]) RA Bad. 43 und 44; der Ratsbader kann es nicht sein, da das damals Wolf Ebner (RA Bader 43) und nachher Hörnlein war. [9]) RA Bader 44 b.

Digitized by Google

In Altdresden trieb in den zwanziger Jahren ein Gesell (Martin Arnold), wie es scheint auf eigene Faust, das Baderhandwerk. Er wird 1622[1]) zum ersten Male genannt. Als Anton Calender in diesem Jahre die Altdresdner Ratsbadestube abzugeben beabsichtigt, verwendet sich der Kurfürst beim Rat dafür, daß Arnold sie erhält. Das ist nicht geschehen, wohl weil er sich dem Examen nicht unterziehen konnte; er hatte wenigstens 1630 noch kein Meisterrecht erworben und wird von den zwei Bademeistern als Störer bezeichnet[2]). Vor 1630 noch hat er dagegen vom Kurfürsten die Erlaubnis erhalten, in der kurfürstlichen „Jägerei" und bei den „Jägereiverwandten" sein Handwerk zu treiben, weil er bei einer Seuche unter den „Jägerjungen" diese mit großer Sorge gepflegt hatte. Als 1630 die beiden Dresdner Bader Hörnlein und Knott ihm als einem Störer die Ausübung seines Handwerks wehren wollen, schützt ihn der Kurfürst aus dem gleichen Grunde, der ihm die Begnadung erworben hatte, zugleich auch, weil derselbe von der kurfürstlichen Gemahlin und „dero Frauenzimmern" sowie von andern Hofoffizieren ꝛc. zum Baden, Schröpfen und „Aderschlagen" gebraucht werde.

Ein Jahrzehnt später besaß Joh. Keyser neben dem Ratsbader eine Badestube in Altdresden, die er von seinem Schwiegervater übernommen hatte. Da er Ostern 1644 diese Badestube in Altdresden räumen mußte, so erhielt er am 13. April 1644 vom Kurfürsten — seiner glücklichen Kuren wegen — die Erlaubnis, daß er in der Festung allhier, also in Neudresden, sich einmieten, Gesinde halten und sein erlerntes Handwerk und seine Kunst ungehindert treiben dürfe[3]). Trotzdem der Ratsbader Lieberan dagegen Widerspruch erhebt[4]), weil nach seiner Angabe der Rat privilegiert sei[5]), daß nur eine Badestube in Neudresden sein solle, so siedelt Keyser doch nach Neudresden über, wo er sich „auf dem neuen Markt aufhält"[6]).

Entweder hat er auf ähnliche Weise wie Arnold das Recht,

[1]) RA Bader 44 b. [2]) Ebenda. [3]) RA Bader 10. Bl. 18. [4]) HStA Loc. 9837. Dresdn. Barbierstell. betr. 1639. — Bl. 12 steht hier ein Befehl des Kurfürsten an den Rat, dem Altdresdner Bader, der seine Altdresdner Stube habe räumen müssen, die Ausübung seines Handwerks in Neudresden zu gestatten; offenbar betrifft er denselben Bader. [5]) HStA Loc. 30758. Verschied. Handwerkssachen. Bl. 12. [6]) RA Bader 10. Bl. 17.

Digitized by Google

eine Badestube in Altdresden zu errichten, erlangt, oder, was das Wahrscheinlichste ist, Arnold war sein Schwiegervater, und die Badestuben beider ein und dieselbe. So viel steht fest, daß Keyser Innungsmeister geworden, eine Zeit lang sogar Ältester[1]) gewesen ist, daß aber in Altdresden später nur eine einzige Stube bestand.

In dem 1644 von neuem entbrannten Streit zwischen Barbieren und Badern werden von ersteren (außer zwei Badern vor dem Thor, von denen nachher gesprochen wird) diese drei Bader, die zwei Inhaber der Ratsstuben in Neu- und Altdresden, und Keyser als Störer ihres Handwerks bezeichnet oder sonst genannt oder vom Rat zu den Verhandlungen citiert[2]). Auf die Dauer hat Keysers Badestube nicht bestanden[3]), vielleicht ging sie mit seinem Tode wieder ein; die Vorgänge bei seiner Übersiedelung lassen wenigstens vermuten, daß er nur ein persönliches Privileg erhalten hatte. Bei verschiedenen Anlässen erscheinen später z. B. 1671, 1674, 1689[4]), 1695[5]) 1699 immer nur zwei Bader in der Stadt selbst, der Neu- und der Altdresdner Bader.

Außer den jetzt besprochenen Badereien in der Stadt selbst, bestanden auch in den Vorstädten zuweilen Badestuben, deren Inhaber aber mit Ausnahme dessen, der kurz vor 1700 eine Badestube vor dem Wilsdruffer Thor errichtete (siehe nachher), nicht zur Innung gehört haben. Bereits 1479 hatte der Rat eine Badestube vor dem Wilsdruffer Thore an der Weißeritz erbaut, die im Jahre 1546 abgebrochen wurde[6]); dann scheint sehr lange Zeit keine dagewesen zu sein. Es hat sich wenigstens nichts darüber gefunden. Erst in dem schon erwähnten Streit zwischen Barbieren und Badern werden 1644 zwei Vorstadtbader vor dem „Willischen" Thor von den Barbieren ebenfalls als Störer bezeichnet: einer bei der Annenkirche, der andere gegenüber der Dammühle an der Weißeritz[7]). Die

[1]) RA Bader 10. Bl. 17. 9. November 1674. [2]) RA Bader 10. Bl. 17, 37 und öfter und HStA Loc. 9837. Irr. u. Zwist. zw. Barb. u. Bad. in Dr. Bl. 12. 1645. Zweimal werden dabei noch Frauen, das eine Mal 4 (Oktober 1644. RA Bader 10. Bl. 7), das andere Mal 2 (November 1644, ebenda Bl. 15) genannt, bei denen aber von Badestuben nicht die Rede sein kann; sie „kurierten" nur. [3]) Am 23. Mai 1645 fand sie sich noch einmal genannt; siehe Anm. 2. [4]) RA Bader 44b und HStA Loc. 13932. Christ. Meyer ꝛc. contra Chr. Förster 1692. Bl. 30 und RA Bader 17. Bl. 33. [5]) Ordnung von 1695. [6]) Richter II, 225 und 226. [7]) RA Bader 10. Bl. 7 flg., Bl. 15b und Bl. 37.

Digitized by Google

drei Innungsbader der Stadt verwahren sich ausdrücklich dagegen, mit diesen beiden, die sie ebenfalls als Störer betrachten, bez. auch mit den noch genannten Frauen zusammengeworfen und mit ihnen gemeinsam an einem zur Verhandlung festgesetzten Termin vorgefordert zu werden.

Ende des Jahrhunderts scheint keine von den beiden vorstädtischen Badestuben mehr bestanden zu haben, da der Ratsbader Neudresdens, wie Seite 289 bereits angegeben wurde, 1693 über Menschengedenken durch seine Gesellen die Einwohner vor dem Wilsdruffer Thor, ohne eine wirkliche Badestube einzurichten, nur in einem „absonderen Logiament" und auch „in Häusern" hatte bedienen lassen. Läßt dies schon das Bestehen von Badestuben in der Vorstadt unwahrscheinlich erscheinen, so noch mehr folgender Vorgang. 1699[1]) will ein Badergesell des genannten, jetzt verstorbenen Stadtbaders eine Badestube vor dem Wilsdruffer Thor errichten. Er giebt dabei direkt an, es sei zwar bis jetzt nur eine Stube in Neudresden gewesen, und auch vom neuen Stadtbader, der sich dagegen wehrt, wird angeführt, daß in Neudresden bisher nur eine Stube bestanden habe. Trotzdem muß der Gesell sein Vorhaben durchgesetzt und auch Meisterrecht erlangt haben. Denn als gegen Brauch und Ordnung nach dem Tode des Neudresdner Ratsbaders der zum Oberältesten gewählte Altdresdner Bader die Handwerkslade aus der Neudresdner Ratsbaderei hinüber nach Altdresden schafft und der neue diesseitige Ratsbader Widerspruch erhebt, wendet sich zunächst der Altdresdner Oberälteste im Verein mit dem Neuostraer und dem genannten Bader vor dem Wilsdruffer Thor an den Rat[2]). Wer sich an einer die Lade betreffenden Angelegenheit beteiligen konnte, mußte doch unbedingt Innungsmeister sein. Lange behielt der Vorstadtbader die dortige Badestube nicht; er übernahm 1704 die Neuostraer Badestube[3]). 1700 ließ der Rat eine neue Baderei vor dem Wilsdruffer Thor erbauen[4]). Ob das mit diesen Vorgängen in irgend welchem Zusammenhange steht, ob der Privatbader infolge Einrichtung dieser neuen Ratsstube in der Vorstadt sich von dort wegwandte, muß dahingestellt bleiben.

Endlich wird im Jahr 1678 eine Badestube in Neuostra

---

[1]) RA Bader 41. [2]) RA Bader 20. Bl. 7. [3]) Siehe nachher.
[4]) Richter II, 226.

Digitized by Google

errichtet, die auch in der Ordnung von 1695 genannt ist. Ein aus Salzburg gebürtiger katholischer Gesell Meyer oder Mañer[1]), der bei dem Neudresdner Stadtbader Förster in Dienst gestanden hatte, wurde bei einem kurfürstlichen Kammerherrn und Trabantenhauptmann Feldscher. Seit 1673 kam er mit Förster, dem Neudresdner Stadtbader, und der gesamten Baderinnung in Streit, weil er, nur ein Feldscher, Gesellen hielt. Auf Grund ihrer Ordnung suchten ihm die Bader das zu wehren, und sie erreichten auch von Schösser und Rat, welche der Kurfürst zur Untersuchung der Sache verordnet hatte, am 7. Februar 1674 den Bescheid, daß Meyer Gesellen zu setzen und Jungen zu lehren oder andere Personen außer den Trabanten „mitt Verbinden, Aderlaßen, Schröpffen und dergleichen zu bedienen, keineswegs befugt sei". Während darauf der Streit den Leipziger Schöppen zur Entscheidung vorlag, deren am 27. Juli 1674 veröffentlichtes Urteil Meyer für berechtigt erklärt, so viel Gesellen zu halten, als er „zu Bedienung der ihme anbefohlenen Garde benöthigt", wurde er Leibbader der Kurfürstin und erhielt in seiner Bestallungsurkunde am 8. Juni 1674 die kurfürstliche Begnadung, eine Werkstatt anrichten, Gesellen fördern und Becken aushängen zu dürfen. Diese weitgehende Berechtigung, welche ihn einem Innungsmeister gleichstellte, wird auf Bemühungen der Bader am 14. November desselben Jahres zurückgenommen; es bleibt ihm nur gestattet, einen Gesellen zu halten und auch den nur zur Bedienung der Kurfürstin und der kurfürstlichen Trabanten und nur, so lange er sich in solcher Bestallung befinde. Da er wahrscheinlich unter diesen Beschränkungen nicht genug verdiente, erbaute er sich in Neuostra eine Badestube, wozu er am 11. Dezember 1678 auf seine Bitten vom Kurfürsten „privilegiert" wurde, weil sie nicht in das Weichbild der Stadt gehöre[2]). Der Streit mit den Dresdner Badern hört damit nicht auf, einmal weil Meyer gegen den kurfürstlichen Bescheid vom 14. November 1674 verstößt, der für Dresden und dessen Vorstädte sowohl betreffs der Gesellenzahl als auch der Ausübung seines Handwerks außerhalb seiner zwei Ämter in Kraft blieb, und das andere Mal, weil die Bader ihm auch wegen der Neuostraischen Badestube Schwierigkeiten bereiten, die er bezogen hatte, ohne Innungsmeister zu werden. Infolge dieser

[1]) RA Bader 15. [2]) RA Bad. 16 und HStA Conf. XXVI. Bl. 281 flg.

Digitized by Google

letzten Einwände suchte er in der That um Aufnahme in die Baderinnung nach, wurde aber damit sowohl vom Handwerk, wie vom Kurfürsten (13. September 1688) abgewiesen, weil er katholisch war. Aus dem gleichen Grunde hatte übrigens der Kurfürst schon früher Vorkehrungen getroffen, daß nach Meyers Tode die Badestube an einen Evangelischen fallen müsse. Die Dresdner Bader zeigen sich dabei insofern nachgiebig, als sie ihm gestatten wollen[1]), bei einer auswärtigen Innung Meister zu werden, wenn er die ihm gezogenen Schranken nicht überschreite. Die Bemühungen Meyers, die er nun in dieser Beziehung unternimmt[2]), haben eben so wenig Erfolg, wie der Vorschlag des Kurfürsten[3]), daß die Dresdner Bader jenem seine Badestube abkaufen sollen, vielleicht weil Meyer 3000 Thaler für sie fordert. Die Sache wird endlich durch einen gütlichen Vergleich[4]) am 24. Januar 1693 beigelegt. Die Bader nehmen Meyer als Mitmeister auf, schreiben seine Lehrjungen ein, geben seinen abreisenden Gesellen Kundschaft, aber mit der vollständig berechtigten Beschränkung, daß er nur in seiner Neuostraer Badestube Jungen lehren und Gesellen in beliebiger Zahl annehmen, in Dresden aber sein Handwerk nicht als Badermeister, sondern nur als Feldscher treiben, darum hier auch nur zur Bedienung der Trabanten und zwar nicht mehr als zwei Gesellen fördern dürfe. Diese letzteren dürfen in Meyers[5]) Behausung unbeschränkt „das Barbieren und operationes chyrurgicas exerciren", müssen sich aber des Badens und Schröpfens, also des eigentlichen Baderhandwerks, gänzlich enthalten und dürfen außer dem Hause überhaupt niemandem aufwarten. Meyer selbst dagegen wird gestattet, auch außer dem Hause seine chirurgische Kunst in der Stadt auszuüben, und wenn er bei Wunden, Beinbrüchen und anderen Schäden, also jedenfalls bei Kranken, die nicht in sein Haus kommen können, die Kur selbst begonnen hat, so darf er die Kranken nachher sogar von seinen Gesellen besuchen und abwarten lassen. Doch sollen diese die Erlaubnis nicht benutzen, dabei andere Leute aufzusuchen. Auf Übertretung dieser Punkte werden 20 Thaler Strafe gesetzt, welche zur Hälfte dem kurfürstlichen Amt, zur Hälfte der Innung zufallen.

[1]) RA Bader 17. [2]) HStA Loc. 13932. 1692. Christoph Meyern ꝛc. contra Christ. Förster und RA Bader 17. Caden in Böhmen und Görlitz kommen in Frage. [3]) HStA Loc. 13932. Christoph Meyern ꝛc. 1692. [4]) RA Bader 19. [5]) Die in der Stadt liegt.

Digitized by Google

Nach seinem Tode darf die Badestube nur an einen „der reinen lutherischen Religion" zugethanen Meister zum „Besitz und Gebrauch" abgegeben werden, wozu sich Meyer und sein Weib in hiesigem Amt eidlich verpflichten[1]). Meyers Nachfolger, Fricke, sein Schwiegersohn, muß sich bei Übernahme dieser Badestube, sowie des Dienstes eines Feldschers verpflichten, weder in Neu- noch Altdresden eine Badestube einzurichten (1704)[2]).

Siebmacher. 1578, 21. April 1618, 1625 und 1636[3]) je einer. Handelsleute und Kramer. 1643[4]) unterschreiben 31 Kramer, 1646[5]) 44, am 2. September 1653 58 und am 28. November desselben Jahres[6]) bereits 64 die Eingaben, in denen sie um Bestätigung der Ordnung bitten. Ein in den Jahren 1680—1690 geschriebenes Verzeichnis zählt als solche, die „sich in der Cramer-Innung" befinden[7]), 70 Personen, darunter 10 Witwen, während 39 Handelsleute außer der Innung sind. 1695 gab es 24 Seiden- und Tuchhändler[8]). Wie viel von den 1699 gezählten Händlern der Innung angehörten, ist nicht zu sagen. — Kammacher. 1645 2[9]), 1680—1690 5 oder 6[10]), 1699 9 Kammacher und Bürstenbinder.

Nagelschmiede. Ihre Artikel von 1666 wurden von vier Meistern unterschrieben[11]). 1685 gab es 2, und 2 neue erwarben in diesem Jahr noch das Meisterrecht, so daß nun „wiederum" 4 sind[12]), 1699 gab es 3, die höchst verarmt sind[13]), 1705 4, zu denen im Laufe des Jahres noch 2 kommen[14]). Aus dem Handwerksbuch der Schlosser[15]) ergiebt sich, daß stets nur eine kleine Zahl von Nagelschmieden vorhanden gewesen sein kann, wenn auch die Eintragungen nicht auf strengste Genauigkeit Anspruch machen können. Nach ihnen wurde je ein Nagelschmied 1585, 1618, 1623, in dem 5. Jahrzehnt des

[1]) RA Bader 44 b. [2]) RA Bad. 19. [3]) RA C. XXIV. 94. 1618: Salomon Gericke, der sehr bald nach dem 21. April stirbt; der 1625 genannte Michael Olm dürfte wohl identisch sein mit dem 1636 genannten Mich. Ulmann. [4]) HStA Loc. 9838. Handw. und Innungen betr. 1524—1702. Bl. 46 flg. [5]) RA C. XXIV. 22 b, bei einer zweiten Unterschrift fehlen zwei. [6]) Ebenda. [7]) HStA Cop. 1188. Bl. 120. Kaufleute sind hier offenbar von Kramern unterschieden, deren vorher (Bl. 119) eine große Anzahl, offenbar als nicht zur Innung gehörig, genannt sind. [8]) RA Handelsl. u. Kr. 881 r. Bl. 66. [9]) S. 222. [10]) RA Lade, Handwerksbuch. [11]) JI. [12]) RA Nagelschm. 4. 1686 flg. [13]) Ebenda Bl. 15 und 44 und Richter a. a. O. [14]) RA Lade der Nagelschm. und RA Nagelschm. 5. [15]) Archiv der hies. Schlosserinnung.

Digitized by Google

17. Jahrhunderts auch nur 1, im 6. 3, (diese letzten 4 sind wahrscheinlich die oben 1666 genannten), im 8. Jahrzehnt 2 aufgenommen.

Glaser. 1631 7, 1634 3, 1643[1]) Februar 3, April 2. In dem sechsten Jahrzehnt waren sie ganz ausgestorben[2]). Bei Gründung der Innung wurden 5 Meister aufgenommen, von da bis 1700 14[3]). 1673[4]) gab es 4, dagegen 6 bis 7 Glashändler, 1680[5]) 5, 1699 8.

Kleinuhrmacher. 1653 waren sie mit 3 Werkstätten in der Schlosserinnung vertreten[6]), 1656 vereinigten sich 4 zur Erlangung einer eigenen Innung[7]), und 5[8]) sind 1668 die Gründer derselben; 1679 gab es 3, während ein 4. noch lebte, aber das Handwerk nicht mehr trieb[9]), 1690[10]) 3, 1699 6. Nach dem Meisterbuch der Innung[11]) wurden von 1668—1700 nur 7 Meister aufgenommen, von denen die beiden ersten überdies zu den 5 Gründern gehören.

Kurzmesserschmiede. 1576 sind 6 bei einem Vergleich beteiligt[12]). 1578 gab es 7, 1668[13]) und 1686[14]) 6, 1690[15]) 11. 1699[16]) dagegen stimmen bei der Wahl des Oberältesten 23 Meister ab, unter ihnen der kurfürstliche Messerschmied (Heinr. Stehmann), der trotz Einwendungen, die einige Meister erheben, Oberältester wird[17]).

Ob in den Zahlen die mit ihnen verbundenen Schleifer eingerechnet sind, ist nicht angegeben. 1629 gab es deren 6[18]). Der

---

[1]) RA Glaser 11. Bl. 12 flg. [2]) RA Glas. 12. [3]) Handwerksbuch im Archiv der hies. Glaserinnung. [4]) RA Glaser 30. Bl. 116. [5]) Ebenda Bl. 289. [6]) RA Uhrm. 9. Bl. 148 b. [7]) Ebenda Bl. 166. [8]) 1658 wurde nach dem Handwerksbuch der Schlosser (Archiv der hies. Innung) ein Kleinuhrmacher aufgenommen. Vgl. hierzu S. 63 flg. [9]) HStA Loc. 30765. Dresdner Innungssachen 1611—1688, und Loc. 13927. Joh. Frauenprießen ꝛc. 1679. Bl. 13 b und 21 b. [10]) HStA Loc 13932. Joh. Frauenprießen contra Kleinuhrm. 1690. [11]) Innungslade der hiesigen Kleinuhrmacherinnung. [12]) HStA Loc. 8579. Ratsbuch 1557 flg. Bl. 331. [13]) Eingang der Ordnung von 1668. [14]) RA Messerschm. 50 e. [15]) HStA Loc. 13933. Heinr. Stehmann, Hof- u. Jagdmesserschm. contr. d. and. M. 1688 bis 1699 Bl. 12. [16]) RA Mess. 15. [17]) Die Angaben von Richter für 1631 und 1634 dürften sich wohl nur auf die Langmesserschmiede beziehen, sicher nicht auf beide, da die Angaben von den Handwerken selbst stammen; unter den 30 Messerschmieden und Schwertfegern 1699 sind dagegen die Kurzmesserschmiede jedenfalls einbegriffen. [18]) Martin Jacob von Straßburg, der sich 28 Jahre vorher niedergelassen hatte und eine Poliermühle an der Weißeritz besaß, in welcher er neben dem Polieren auch das Schleifen kurzer Messer und langer Rapierklingen verrichtete, ein zweiter hat das Schleifen von seinem Vater erlernt, ein dritter ist seit 12 Jahren hier; außerdem werden noch drei mit Namen genannt.

Digitized by Google

Rat nennt diese 6 indes „nicht zunftmäßig" (die Ordnung der Kurzmesserschmiede und Schleifer ist erst vom Jahre 1668), einen steierischen Exulanten dagegen, dem der Kurfürst 1629 gestattet, sich als Schleifer hier niederzulassen, „einen rechten Meister"[1]).

Klempner. 1578 3, aber Spengler und Ortbandmacher eingerechnet; 1679[2]), 14. Mai 1681[3]), 4. März 1684[4]) und 17. August 1689[5]) gab es 4 Meister; 1690—1693[6]) 3. 1692 läßt allerdings ein neuer Meister, von dessen Aufnahme nach den Rechnungen nichts vereinnahmt ist, einen Jungen freisprechen; er wird aber 1693 nicht mitgezählt, ist also vielleicht ein Landmeister gewesen; 1699 4. — Zirkelschmiede. 1596 jedenfalls 4 Meister; von da an bis 1700 sind im ganzen 30 Meister aufgenommen[7]). 1672[8]) gab es 7 Meister; ein Sägeschmied läßt sich damals in Dresden nieder, der sich über die Arbeit, die ihm die Zirkelschmiede gestatten sollen, mit diesen vor dem Rat vergleicht; 1699 8. — Mälzer. 7. August 1693[9]) 12 Meister, auch 1697[10]) sind bei Verlesung der neuen Artikel 12 anwesend; indes wird hier noch von abwesenden Meistern gesprochen, unter denen möglicherweise auswärtige gemeint sind; außerdem mußte der Ratsmälzer in die Innung aufgenommen werden.

B. Die Einwirkung der Einverleibung Altdresdens auf die Fleischerinnung.

Von ziemlicher Bedeutung für manche Zünfte wurde die Vereinigung Alt- und Neudresdens zu einer Stadt, die durch Verordnung des Kurfürsten Moritz vom 29. März 1549 eingeleitet und durch den Begnadungsbrief vom 18. August 1550 abgeschlossen wurde[11]). Da beide Orte nun „eine Gemeine in Räthen, Zunfften" ꝛc. bilden sollten, so hatte die Vereinigung der Städte die Verschmelzung der Neu- und Altdresdner Innungen derselben Handwerke zur Folge.

---

[1]) RA Langmesserschm. 7. 1629. [2]) RA Klempner 15. Bl. 18. [3]) RA Klemp. 13. Bl. 8. [4]) RA Klemp. 84a. Bl. 2; vgl. S. 131. [5]) RA Klemp. 16. Bl. 7. [6]) RA Klemp. 15: Handwerks-Rechnungen. [7]) Handwerksbuch, im Besitze der Dresdner Zirkelschmiede-Innung: der erste, der in die neue Innung außer den vier Gründern aufgenommen wurde, ist 1599 Meister geworden. [8]) RA Schlosser 11. [9]) RA Brauer 12a. Bl. 2. [10]) Ebenda Bl. 59. [11]) Richter I, 87.

Digitized by Google

Sie hatten fortan eine gemeinsame Lade, gemeinsame Ordnung, gemeinsame Vorsteher, gemeinsame Zusammenkünfte[1]). Die Meister solcher Handwerke, die in Altdresden noch keine Zunft bildeten, traten einfach in die Innungen Neudresdens ein[2]). Über irgend eine behördliche Regelung der Verschmelzung etwa vorhandener Innungsvermögen oder der Vertretung der Altdresdner Meister im Innungsvorstand fand sich nichts[3]). Es mag das, weil die meisten Innungen Altdresdens nur wenig Meister zählten, kaum Schwierigkeiten bereitet haben. Den Hauptvorteil hatten dabei zweifellos die Altdresdner Meister, die nun ungehindert in Neudresden arbeiten oder ihre Ware, besonders auf den Wochenmärkten, verkaufen konnten. Die gegenseitigen Reibungen und Streitigkeiten[4]), die bei so nahe liegenden Orten leicht entstehen konnten, hören im allgemeinen auf[5]). Nur in dem Fleischerhandwerk sehen wir die Neu- und Altdresdner Meister in Unfrieden leben, im 17. Jahrhundert sogar in heftigen Kampf mit einander geraten, weil gewisse Ungleichheiten zwischen den diesseits und jenseits der Elbe wohnenden Fleischern sich nicht beseitigen ließen und die Neudresdner insbesondere sich durch manche drüben bestehende Einrichtungen und durch jenen zugestandene Berechtigungen benachteiligt glaubten. Ob sie mit der Behauptung, ärmer zu sein als ihre Altdresdner Genossen, Recht hatten, muß dahingestellt bleiben. Zwar kamen weit mehr Einwohner in Neu- als in Altdresden auf einen Fleischer; aber die Neudresdner hatten starke Konkurrenten in den Landfleischern und auch in den Altdresdnern selbst, da diesen, wie nachher besprochen ist, an einigen

---

[1]) Das wird für die Fleischer RA C. XXXVI. 6 wiederholt gesagt [2]) Den einen Sattler von Altdresden aufzunehmen, wurde noch 1549 den Neudresdnern, die sich offenbar weigerten, vom Rat auferlegt. RA A. XXIV. 62 w. Bl. 31 flg. [3]) Wie später gezeigt wird, war in einigen Zünften ziemlich regelmäßig ein Altdresdner Meister unter den Innungsältesten. [4]) Streit verursachte z. B. 1541 das von den Altdresdner Meistern behauptete, von den Meistern und dem Rat Neudresdens bestrittene Recht, Montags auf dem diesseitigen Wochenmarkt feilzuhalten: HStA Loc. 9838. Akta, den Rat und die Leinweber zu Neudresden gegen die Leinweber zu Altdresden ꝛc. Bl. 1b und Loc. 9785. Akta die Leinweber-Innung zu Dresden ꝛc. Bl. 16. [5]) Im Jahre 1550 gerieten die Kürschner beider Städte wegen der Jahrmarktstände aneinander, wobei schließlich die Entscheidung des Loses anerkannt wurde: RA A. XXIV. 62 w. Bl. 62. Einen ähnlichen Streit um das Feilhalten der Altdresdner am Montag und an den Jahrmärkten 1553, also nach der Vereinigung, entschied der Rat zu gunsten Altdresdens.

Digitized by Google

Tagen diesseits der Elbe zu verkaufen gestattet war. Die Altdresdner wiederum waren im Nachteil, weil sie „aus Mangel der Trift", wie sie selbst angeben, das Vieh nicht so lange halten konnten, wie jene[1]). In der That ließen 1624 zwei Altdresdner Fleischer ihre Bänke „öde" stehen und mieteten frei gewordene Bänke in Neudresden[2]), und Fleischbänke, sagen die Altdresdner Fleischer 1625 bei einem Verhör aus, gäbe es schon in Altdresden (zu kaufen), aber es seien keine Käufer da[3]). Im Verkauf selbst waren aber zweifellos die Altdresdner Fleischer nicht so beengt, wie die Neudresdner, und das insbesondere erweckt den Neid der Neudresdner.

Sicher wurde in Altdresden bei dem Fleischverkauf in Bezug auf Preis, Zulage, Vermengung guten und schlechteren Fleisches keine so strenge Aufsicht geübt, wie diesseits der Elbe. Über eine „Schätzung"[4]) in den Altdresdner Bänken fand sich nichts, nichts über eine „Bankordnung", wie sie die Neudresdner zu ihrem großen Ärger in ihren Bänken hängen hatten. Weiter verkauften die Altdresdner überhaupt nicht bloß in den Bänken, sondern auch in ihren Häusern. Die Neudresdner behaupten 1625 sogar kurzweg[5]), jene hielten nur in ihren Häusern feil. Gerade daß dies den Neudresdnern aufs strengste untersagt war, ermöglichte die scharfe Kontrolle, die bei ihnen geübt wurde.

Dann waren die Neudresdner Fleischer verpflichtet, alles Vieh, dessen Fleisch sie in Bänken verkaufen wollten, nicht in Häusern oder in der Stadt, sondern im „gemeinen" Kuttelhof zu schlachten[6]), damit die Güte des hereingebrachten Viehes leichter beaufsichtigt, und später auch, damit die Schlachtsteuer bequem erhoben und ein Unterschleif derselben leichter verhütet werden konnte. Durch eine Bestimmung der Ordnungen von 1542, 1544 und 1553 wurde

[1]) RA C. XXXVI. 6. 1624. [2]) Da die Meister mit ihrer Wohnung an den Stadtteil gebunden waren, wo ihre Bank war, so gab es 1. Fleischer, die Wohnung und Bank in Neudresden hatten; 2. Fleischer, die in Altdresden wohnten, aber Bank und Meisterrecht in Neudresden hatten (1624 waren das 25 Meister: RA C. XXXVI. 6); 3. Fleischer, die Wohnung und Bank in Altdresden hatten: RA C. XXXVI. 11. Bl. 4. Die 1. und 2. werden Neudresdner, die 3., 22 an Zahl, Altdresdner Meister genannt. [3]) RA C. XXXVI. 6. [4]) Darüber später. [5]) RA C. XXXVI. 6. Bl. 158b, darum könnten jene auch schlechtes Fleisch verkaufen. [6]) § 37 der Ordnungen von 1536 R und H: „wie es von alters gehalten", bei Strafe von 10 Groschen an den Rat, von 2 Pfunden Wachs an das Handwerk.

Digitized by Google

ihnen gestattet, das am späten Abend hereingebrachte Vieh im Hause unter Gegenwart eines „alten Meisters", wohl eines Handwerksältesten, zu schlachten, „damit man wissen kann, daß er tüchtigk Vihe schlacht"[1]). Später durften sie alles Kleinvieh im Hause schlachten[2]). In Altdresden gab es dagegen keinen Kuttelhof. Sofort nach der Vereinigung erhoben die Altdresdner Fleischer Anspruch auf Mitbenutzung des diesseitigen Kuttelhofs. Welcher Grund sie damals dazu veranlaßte, ist nicht angegeben; aber die Neudresdner Fleischer schlugen ihnen die Forderung ab. Der Rat dagegen entschied am 26. April 1549, daß es den Altdresdner Fleischern „wilkorlich vnnd freystehenn" solle, den Neudresdner Kuttelhof „Ihrer gelegenhait nach" gleich den diesseitigen Meistern zu gebrauchen[3]). Die Erlaubnis ist im 17. Jahrhundert nicht mehr benutzt worden. Bisher, so wird 1624 angegeben, haben die Altdresdner daheim schlachten müssen, und es habe bei ihnen gestanden, dem Ältesten anzuzeigen, wie das Vieh befunden worden, ob „reine oder nicht"[4]). Dagegen geben am 2. Mai 1676 die Fleischer beider Stadtteile an, es wolle das Ansehen haben, als ob die Altdresdner ihr Vieh nicht mehr in ihren Häusern, sondern im Kuttelhof vor dem Wilsdruffer Thor schlachten sollten. Da die Altdresdner keine Bänke oder Behältnisse in Neudresden hätten, so sei das unerträglich; denn sie müßten das geschlachtete Vieh durch die ganze Stadt über die Elbbrücke nach Altdresden und an den Markttagen wieder herüberschaffen. Infolgedessen würden sie schwer Knechte bekommen, würden große Kosten entstehen, das Fleisch „unflätig und unscheinbar" werden. Darauf wird den Altdresdner Bankfleischern, unter Sicherstellung[5]), daß kein Steuerunterschleif vorkomme, ausnahmsweise (!) vom Kurfürsten gestattet, in ihren Häusern zu schlachten[6]). Aus diesem Brauch ergab sich nach Meinung der Neudresdner der Nachteil für die Kunden, daß die Altdresdner, da sie überdies noch in den Häusern feilhielten, auch schlechtes Fleisch verkaufen könnten, für die Fleischer der Vorteil, daß sie keine Abgaben an einen Kuttler zu geben hätten und die Kal-

[1]) 1542—1553 ist für Übertretung dieses Paragraphen nur noch eine Strafe von 5 Groschen angesetzt. [2]) Siehe auch Richter II, S. 247 und 248. [3]) RA A. XXIV. 62 w. Bl. 10b. [4]) RA C. XXXVI. 6. [5]) Es mußte ein vereideter Aufpasser gestellt werden. [6]) RA C. XXXVI. 14.

Digitized by Google

baunen teurer verkaufen könnten. Die Neudresdner verlangten darum schon am 5. Juli 1625, daß in Altdresden ein Kuttelhof gebaut werde, damit Aufsicht geübt werden könne und die Leute nicht betrogen würden; aber obgleich der Rat bei dem folgenden Verhör den Bau [1]) versprach, unterblieb er damals.

Erst als der Kurfürst am 7. Juli 1676 den Rat direkt zum Bau auffordert, mag er zu stande gekommen sein. Wenn der Rat bereits am 11. Juli 1676 [2]) einen Altdresdner Kuttler vereidete, so kann das wohl nur in der Voraussicht, daß der Kuttelhof bald vollendet würde, geschehen sein. Am 28. Juli 1681 wurde ein neuer Kuttler vereidet, der sich so nachlässig zeigte, daß der Kurfürst einen andern an seiner Statt zu „bestellen" fordert (20. Januar 1683). Da keiner das Amt übernehmen will, auch die Androhung einer Strafe von 10 Thalern nicht fruchtet, wird am 15. März unter ihnen gelost, was seitdem jährlich geschah [3]).

Am 16. März 1686 [4]) war dagegen wieder kein Kuttelhof in Altdresden; er muß also wohl durch den Brand zerstört worden sein und hat demnach nur wenige Jahre bestanden. Doch wurden immer noch alle Jahre für Altdresden Kuttler vereidet. Als diejenigen Altdresdner Fleischer, die sich nach dem großen Brand 1685 vor dem Pirnaischen und Wilsdruffer Thor aufhielten, auch dort in ihren „Logiamentern" schlachteten, wurde ihnen das bei 10 Thaler Strafe untersagt und am 9. Dezember nochmals vom Kurfürsten, wohl allen Altdresdnern, geboten, nirgends anders als im Kuttelhof vor dem Wilsdruffer Thor zu schlachten. Der Rat solle ihnen einen Ort in der Nähe der Neudresdner Fleischbänke anweisen, damit sie das Fleisch nicht in ihrer Wohnung, sondern bis zum Wiederaufbau ihrer Bänke dort in Verwahrung bringen könnten [5]).

Die eigentliche Ursache des heftigen Streites, der sich im 17. Jahrhundert zwischen den Fleischern beider Stadtteile erhob, lag

[1]) RA C. XXXVI. 6. Bl. 140 flg. und ebenda 14: das Fleischerhandwerk hatte sich bereits einen Platz für den Kuttelhof ersehen. [2]) RA C. XXXVI. 16. S. 27 steht die Abschrift eines „Küttlereydes zu Neu- und Altdreßden". [3]) Ebenda. [4]) RA C. XXXVII. 3. [5]) 1686 geben die Altdresdner an, sie hätten eine Zeit lang ihr Fleisch in ledigen Neudresdner Bänken, auch in benutzten Bänken Neudresdner Fleischer eingehängt; das sei aber wieder unterblieben, weil es große Nachteile gehabt, auch die Bänke nicht zugelangt hätten (RA C. XXXVI. 14 und C. XXXVII. 3).

Digitized by Google

in der den Altdresdner Fleischern gewährten Berechtigung, nach Neudresden „hereinzuschlachten“[1]), d. h. in diesem Stadtteil außerhalb der Bänke[2]) feilhalten zu dürfen, ein Recht, das, wie das Hereinschlachten der Landfleischer, der sogenannten „Lästerer“, in der Mitte des 16. Jahrhunderts entstanden, offenbar seinen Ursprung in der mehrmaligen Ausschreibung eines freien Fleischmarktes hat[3]). Bis 1624 war dies Recht auf den Sonnabend beschränkt gewesen. Als aber jetzt die Neudresdner Fleischer teils infolge der Not des 1618 ausgebrochenen Krieges, teils wohl auch infolge bösen Willens — so legten es wenigstens die Dresdner Einwohner aus[4]) — die Stadt nicht hinreichend mit Fleisch versorgten[5]), trotzdem sie schon mit einer Strafe von 500 Thalern belegt worden waren, als endlich die wiederholten Androhungen des Kurfürsten, einen freien Fleischmarkt auszuschreiben (z. B. 1622, den 7., 16. und 20. Juli 1624), ja ihnen die „Innung abzufordern“ (20. Juli 1624), die Widersetzlichkeit[6]) der Fleischer nicht brach, da wurde ihren Altdresdner Genossen[7]), noch im Juli 1624 auf Widerruf gestattet, alle Tage und so viel ihnen möglich hereinzuschlachten.

Die Neudresdner suchen diese nun an der Benutzung dieser Erlaubnis zu hindern und erreichen auch, wiewohl die letzteren sich deshalb jetzt selbst an den Kurfürsten wenden, daß durch ein neues kurfürstliches Dekret vom 11. August 1624, ebenfalls auf

[1]) Das Folgende ist, wo keine andere Quelle angegeben, RA C. XXXVI. 6 entnommen. [2]) Solche Altdresdner Meister, die in Neudresden Bänke besaßen, konnten dabei natürlich nicht in Frage kommen. [3]) Was dadurch ausnahmsweise, nur für unbestimmte Zeit, gewährt wurde, war zur Gerechtigkeit geworden. [4]) Sicher lag die Schuld jetzt nicht allein an den Fleischern; das zeigt schon der Umstand, daß sich der Rat 1622 veranlaßt sah, „damit auch hinführo desto baß die Fleischer mit einkauffung des Vihes fürkommen sollen“, ihnen 1000 Gulden gegen gebührliche Verzinsung auf ein Jahr vorzuschießen. [5]) Am 19. Januar 1622 hatten wieder nur neun Fleischer auf den Bänken feil gehabt, manchmal blieben sie ganz leer stehen. [6]) Diese bezieht sich auch auf die Art des Verkaufs, besonders auf die Bestimmung, nach dem Gewicht, nicht aus der Hand zu verkaufen. Die Neudresdner machen jetzt allerdings Vorschläge, wie dem Fleischmangel abzuhelfen sei. [7]) Die Altdresdner sagen in ihrem Dankschreiben vom 21. Juli 1624, daß die Erlaubnis auch den umliegenden Städten gegeben worden sei; das scheint aber nicht der Fall gewesen zu sein, vgl. ein kurfürstliches Reskript vom 27. Juli 1624 (RA C. XXXVI. 13. Bl. 74). Die Viertelsmeister erklären später, es habe kein bequemeres Mittel gegeben, die Neudresdner „bändig“ zu machen, als die Altdresdner hereinschlachten zu lassen.

Digitized by Google

Widerruf, die Erlaubnis auf drei Tage, Montag, Mittwoch und Sonnabend, beschränkt wurde[1]). Ein im weiteren Verlauf des Streites vom Kurfürsten am 17. September 1624 angestelltes Verhör ändert nichts, da man bei demselben die Überzeugung gewinnt, daß es den Neudresdnern nur um ihren eigenen Nutzen zu thun gewesen sei; die ihnen dabei zugesprochene Berechtigung, von „hinnen" nach Altdresden zu schlachten, hat für sie, bei dem Mangel, der dort an Käufern herrschte[2]), nicht den geringsten Wert. Dieses Fehlschlagen ihrer Bemühungen bringt zugleich mit dem Neid, den die früher genannten Vorteile der Altdresdner im Schlachten und Verkauf hervorriefen, die 44 Neudresdner Fleischer so in Zorn, daß sie jene von allen Zusammenkünften und Verrichtungen des Handwerks gänzlich ausschließen, zu Begräbnissen der Ihrigen nicht fordern, noch selbst zu Begräbnissen Altdresdner Fleischer gehen, daß sie dieselben ärger denn „Lästerer" behandeln, sie sogar Schelmen und Bösewichtern gleich achten und verspotten[3]). Darauf legt ihnen der Rat eine Strafe von 300 Thalern auf, läßt die fünf Handwerksmeister so lange in Gehorsam gehen, bis die Strafe bezahlt sei (8. Dezember 1624), läßt sie indes, wohl weil dem Kurfürsten die Gefangensetzung und hohe Strafe ungerechtfertigt erscheint, nach drei Tagen und drei Nächten frei und erhebt auch die Strafe nicht. Nun aber klagt der Rat in der heftigsten Weise bei dem Kurfürsten (17. Dezember 1624) über die Widersetzlichkeit der Neudresdner Fleischer, der „trotzigen unbändigen Leute", die nicht nachgeben wollten, die in der Ratsstube erklärt hätten, „es hülfe alles nichts, jung und alt hätte solches einmütiglich beschlossen, sollte und müßte derowegen darbei bleiben, und sollte gleich was anders, ja Mord und Totschlag daraus entstehen". Da neue Verhandlungen und Verhöre zu keinem Ergebnis führen, die Neudresdner immer noch durch Beschimpfungen und Belästigungen[4])

[1]) Zugleich erging der Befehl, daß die Neudresdner Fleischer, die eigene Bänke haben, also die Innungsfleischer, Mittwoch und Sonnabend nicht in diesen, sondern auf offenem Markt „zu Vorkommung allerhandt Partiererey, so bisher bei ihnen verspüret worden", — Versteckens und Hinterhängens des besten Fleisches, um das unter der Hand teurer zu verkaufen —, feilhalten sollen; vgl. auch RA C. XXXVI. 11.
[2]) Deshalb lag eben den Altdresdner Fleischern so viel daran, herüber schlachten zu dürfen. [3]) So klagen die Altdresdner im Dezember 1624. [4]) Am 4. März 1625 sagen die Altdresdner, daß sie weder tags noch nachts, weder auf Straßen noch

Digitized by Google

den Altdresdnern das Hereinschlachten zu verleiden suchen, so werden schließlich die gesamten Akten an die kurfürstlich sächsischen Schöppen in Leipzig gesendet, welche gegen die Fleischer entscheiden, die Strafe von 300 Thalern billigen, aber für diejenigen, die nun Gehorsam zeigen würden, einen Erlaß an dem auf sie kommenden Teil der Strafe empfehlen (das Urteil wird am 29. Juni 1625 publiziert). Jetzt müssen die Fleischer endlich zur Einsicht gekommen sein; sie suchen aber in einem Bittschreiben an den Kurfürsten zu erreichen, daß die bisher den Altdresdnern gewährte Erlaubnis, an drei Tagen in die Festung „herein schlachten" zu dürfen, auf zwei Tage, Montag und Sonnabend, beschränkt werde. Weil sie geschmeidiger geworden seien, wie auch der Vorschlag dieses Mittelweges erkennen läßt, so unterstützt der Rat ihre Bitte. Am 24. August 1625 entscheidet der Kurfürst in der That in dieser Weise, obgleich die Altdresdner Fleischer jetzt auf Grund der Innungsordnungen[1]) nochmals die

---

Gassen, ja in ihren Häusern nicht Ruhe hätten, daß jene des Nachts an ihre Thüren klopften; besonders und mehrmals klagen sie, daß die Neudresdner „Puff, Puff, Puff" und dergleichen ehrenrührige Worte nachschrieen. Freilich schieben die Neudresdner die Schuld an allen diesen Vorgängen auf die Altdresdner. Die Morgensprache scheint infolge der Irrungen gar nicht mehr gehalten worden zu sein.

[1]) Dies Argument führen sie erst jetzt ins Feld, weil die Neudresdner ihnen die Ordnungen, unter dem Vorwand, sie seien verbrannt, nicht herausgegeben hatten. Nachher hatten sie dieselben doch „produzieren" müssen. Die Altdresdner berufen sich offenbar mit Unrecht in diesem Punkt auf die Ordnung. Diese legt ihnen allerdings keine Beschränkung auf, weil sie die Sache überhaupt noch nicht behandelt, und läßt eine klare Bestimmung, daß nur in den Bänken verkauft werden dürfe, vermissen; § 12 ordnet nur an, kein Meister dürfe schlachten, er habe denn eine Bank. Die Altdresdner scheinen nun so gefolgert zu haben: sie besitzen eine Bank, wenn auch in Altdresden, darum dürfen sie schlachten, und da ihnen durch die Zusammenlegung der Alt- und Neudresdner Innungen alle Rechte der Neudresdner Fleischer zukommen, so dürfen sie auch in Neudresden frei verkaufen. Aber sie lassen dabei außer Betracht, daß in dem angeführten § 12 doch zugleich auch die Forderung liegt, daß nur in den Bänken verkauft werden durfte, eine Forderung, die den Neudresdner Fleischern gegenüber auch auf das strengste durchgeführt wurde. Die Altdresdner durften, wie gesagt, in ihrem Stadtteil ausnahmsweise auch in ihren Häusern verkaufen. Wenn ihnen nun gestattet war, in Neudresden, ohne Besitz einer Bank, in Läden feilhalten zu dürfen, so lag darin nicht der Anfang einer ihnen zukommenden Gleichstellung mit den Neudresdnern, sondern eine ihnen gegen den Neudresdner Brauch gewährte Ausnahme, die sie mehr mit den Landfleischern als den Neudresdnern auf eine Stufe stellte. Siehe RA C. XXXVI. 6, bes. Bl. 147 flg. und C. XXXVI. 13.

Digitized by Google

Freigabe aller Tage verlangt hatten. Da sich nun die Altdresdner widersetzlich zeigen und trotz dieser kurfürstlichen Entscheidung sieben derselben[1]) auch Mittwoch „hereinschlachten", läßt der Rat drei Meister und einige Weiber[2]) von den Altdresdnern, die Mittwoch in Neudresden Fleisch verkauft hatten, „in bürgerlichen Gehorsam gehen", und der Kurfürst erneuert am 3. September 1625 seine vorige Entscheidung[3]). Noch die Ordnung von 1714 bestimmt, daß die Altdresdner Fleischer, die nicht eine Neudresdner Bank besitzen, in ihren eigenen Bänken täglich, Montags und Sonnabends aber auch in Neudresden auf dem ihnen am Gewandhaus von alters her angewiesenen Platze in ihren Buden[4]) neben den Neudresdner Meistern, mit Ausnahme des Sonnabends vor Palmarum, verkaufen dürfen. Fleisch, das ihnen an diesen Tagen übrig bleibt, haben sie in ihre Altdresdner Bänke, nicht in ihre Wohnhäuser, in denen sie also wahrscheinlich jetzt nicht mehr verkaufen dürfen, zu schaffen; wenn sie aber bestimmte „Abkäufer oder Contleute" in Neudresden haben, dürfen sie dieses übrigbleibende Fleisch entweder selbst oder durch ihr Gesinde, „jedoch nicht heimlich oder zugedeckt, sondern öffentlich wohl herein bringen und denen Contleuten überlassen".

[1]) Diese entschuldigen sich, ihre Ältesten hätten ihnen das nicht verboten, auch hätten sie gemeint, weil der Kurfürst den Befehl nicht mit eigner Hand unterschrieben habe, nicht daran gebunden zu sein, und gehofft, eine Änderung desselben zu erreichen. [2]) Die Stelle im Bericht des Rates lautet: er habe „drey Alttdreßdnische Meister, benebenst der andern Weiber, so feilgehabt haben, in unterschiedenen Losamentern in Burgerlichen gehorsam gehen laßen". Da sie um „wieder entledigung" bitten, berichtet der Rat an den Kurfürsten. [3]) RA C. XXXVI. 13. Bl. 85 (das kurfürstliche Reskript) und Bl. 86 und 87 (der Bericht des Rates an den Kurfürsten über diese Vorgänge). [4]) Da die Altdresdner in der Festung nur offene Verkaufsstände, hölzerne Buden, hatten, die erst in unserem Jahrhundert durch massive Verkaufshallen ersetzt wurden (HStA Loc. 14208. Acta Special. 1825), so war ihnen gestattet, „gegen 18 gr. jährlicher abrichtung" auf dem Gewandhaus ihre Schragen, Lieder, Dächer und Haustöcke im Trocknen verwahren zu dürfen, was wohl nur vorübergehend dadurch unmöglich wurde (1636), daß in ihm auf kurfürstlichen Befehl Getreide aufgeschüttet worden war (RA C. XXXVII. 73d.).

Druck von Wilhelm Baensch in Dresden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt der früher erschienenen Hefte:

Heft I (1872): Dresdner Chronik vom 1. Juli bis 31. Dezember 1869. 54 S.

Heft II (1875): Hantzsch, A., Geschichte der Neustädter Realschule in Dresden. 78 S.

Heft III (1880): Hantzsch, A., Geschichte des Dorfes Plauen bei Dresden. 166 S.

Heft IV (1883): Richter, O., der Bußprediger Johannes von Capistrano in Dresden und den Nachbarstädten 1452. — Derſ., Ein Brief Melanchthons. — Derſ., Dresdner Straßenſcenen vom Jahre 1552. — Widemann, E., Alt-Dresden und deſſen Brand 1685. — Gurlitt, C., Eine Quelle zur Baugeſchichte Dresdens. — Hantzsch, A., Die Spiegelſchleife bei Dresden. — Meltzer, O., Eine Ordnung für das Alumnat der Kreuzſchule aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. — Derſ., Über dramatiſche Aufführungen an der Kreuzſchule. 80 S.

Heft V u. VI (1885): Heinze, A., Dresden im ſiebenjährigen Kriege. 190 S.

Heft VII (1886): Meltzer, O., Die Kreuzſchule zu Dresden bis zur Einführung der Reformation (1539). 60 S.

Heft VIII (1888): Neidhardt, A., Der Nachlaß des kurſächſiſchen Premierminiſters Reichsgrafen Heinrich von Brühl. — Hantzsch, A., Geſchichte des Dresdner Chriſtmarkts. — Derſ., Der Reiſewitziſche Garten in Plauen bei Dresden. — Richter, O., „Verehrungen" des Rates zu Dresden an hohe Beamte 1680—1718. — Müller, G., die Geiſtlichkeit der Superintendentur Dresden im Jahre 1578. 110 S.

Heft IX (1889): Neubert, H. M., Zur Entſtehung der Dresdner Vorſtädte. — Pietſch, K. H., Beiträge zur Dresdner Häuſergeſchichte: A. Das Burglehn; B. Der Taſchenberg. — Knothe, H., Das Auguſtinerkloſter zu Alt-Dresden und ſeine Beſitzungen in der Oberlauſitz. — Kade, R., Eine Dresdner Familienchronik 1542—1597. — Müller, G., Eine Inſtruktion für die Verwaltung des „Gemeinen Kaſtens" in Alt-Dresden. 107 S.

Heft X (1892): Buchwald, G., Dresdner Briefe 1625—1670. Ein Bild aus dem Dresdner Leben im 17. Jahrhundert. — Beutel, G., Aus den Reiſetagebüchern almoſenſammelnder Dresdner Bürger nach dem Brande von Alten-Dresden im Jahre 1685. 133 S.

Heft XI (1893): Freiherr von Frieſen, E. G. M., Dresden im Kriegsjahre 1809. 76 S.

Digitized by Google

Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte Dresdens.

Fünfzehntes Heft.

Dresden
Wilhelm Baensch Verlagshandlung
1901.

Digitized by Google

Inhalt der früher erschienenen Hefte:

Heft I (1872): Dresdner Chronik vom 1. Juli bis 31. Dezember 1869. 54 S.

Heft II (1875): Hantzsch, A., Geschichte der Neustädter Realschule in Dresden. 78 S.

Heft III (1880): Hantzsch, A., Geschichte des Dorfes Plauen bei Dresden. 166 S.

Heft IV (1883): Richter, O., der Bußprediger Johannes von Capistrano in Dresden und den Nachbarstädten 1452. — Derſ., Ein Brief Melanchthons. — Derſ., Dresdner Straßenſcenen vom Jahre 1552. — Widemann, E., Alt-Dresden und deſſen Brand 1685. — Gurlitt, C., Eine Quelle zur Baugeſchichte Dresdens. — Hantzsch, A., Die Spiegelſchleife bei Dresden. — Meltzer, O., Eine Ordnung für das Alumnat der Kreuzſchule aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. — Derſ., Über dramatiſche Aufführungen an der Kreuzſchule. 80 S.

Heft V u. VI (1885): Heinze, A., Dresden im ſiebenjährigen Kriege. 190 S.

Heft VII (1886): Meltzer, O., Die Kreuzſchule zu Dresden bis zur Einführung der Reformation (1539). 60 S.

Heft VIII (1888): Neidhardt, A., Der Nachlaß des kurſächſiſchen Premierminiſters Reichsgrafen Heinrich von Brühl. — Hantzsch, A., Geſchichte des Dresdner Chriſtmarkts. — Derſ., Der Reiſewitziſche Garten in Plauen bei Dresden. — Richter, O., „Verehrungen" des Rates zu Dresden an hohe Beamte 1680—1718. — Müller, G., die Geiſtlichkeit der Superintendentur Dresden im Jahre 1578. 110 S.

Heft IX (1889): Neubert, H. M., Zur Entſtehung der Dresdner Vorſtädte. — Pietſch, K. H., Beiträge zur Dresdner Häuſergeſchichte: A. Das Burglehn; B. Der Taſchenberg. — Knothe, H., Das Auguſtinerkloſter zu Alt-Dresden und ſeine Beſitzungen in der Oberlauſitz. — Kade, R., Eine Dresdner Familienchronik 1542—1597. — Müller, G., Eine Inſtruktion für die Verwaltung des „Gemeinen Kaſtens" in Alt-Dresden. 107 S.

Heft X (1892): Buchwald, G., Dresdner Briefe 1625—1670. Ein Bild aus dem Dresdner Leben im 17. Jahrhundert. — Beutel, G., Aus den Reiſetagebüchern almoſenſammelnder Dresdner Bürger nach dem Brande von Alten-Dresden im Jahre 1685. 133 S.

Heft XI (1893): Freiherr von Frieſen, E. G. M., Dresden im Kriegsjahre 1809. 76 S.

Digitized by Google

Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte Dresdens.

Fünfzehntes Heft.

Dresden
Wilhelm Baensch Verlagshandlung
1901.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Lage in Sachsen

während der

Schwedischen Invasion 1706 und 1707

und der

Friede von Altranstädt.

Von

Ernst Freiherrn von Friesen,

Generalmajor z. D.

Dresden

Wilhelm Baensch Verlagshandlung

1901.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Unmittelbare Folgen der Schlacht von Fraustadt	1
Die sächsische Landesregierung und ihre Maßnahmen bis Ende August 1706	2
Zustände in der sächsischen Armee im Sommer 1706	10
Vom Einfall der Schweden bis zum Frieden von Altranstädt. 1. bis 24. September 1706	23
Zustandekommen des Friedens von Altranstädt durch die Kommissarien Imhoff und Pfingsten	38
Begebenheiten in Sachsen nach Abschluß des Friedens bis zur Rückkehr des Königs August. 24. September bis 15. Dezember 1706	73
Vom Januar bis Mai 1707	87
Die Arretierung Imhoffs und Pfingstens am 12. Mai 1707	99
Vom Mai bis September 1707	106
Zustände in Dresden und Besuch Karls XII. am 6. September 1707	110
Schluß	124

Digitized by Google

Digitized by Google

Quellen.

I. Königl. Hauptstaatsarchiv in Dresden.

1. Der polnisch-schwedische Krieg ꝛc. Loc. 3618. Vol. XL bis XLVII. Februar bis Oktober.
2. Dasselbe. Loc. 3619. Vol. XLVIII und XLIX. November und Dezember.
3. Die in dem Kurfürstentum Sachsen von Schweden geforderte Kontribution Loc. 3619. Vol. L.
4. Der zwischen Polen und Schweden in Altranstädt geschlossene Friede Loc. 3541. Vol. I, II, III.
5. Die Arretirung von Imhoffs und Pfingstens ꝛc. Loc. 973. Vol. I und II.
6. Der Krieg zwischen Polen und Schweden ꝛc. Loc. 9318. IV. und V. Buch.
7. Schulenburgs Schriften, den feindlichen Einfall in die sächsischen Lande betreffend, Loc. 3296.

II. Königl. Kriegsarchiv in Dresden.

1. Wiedersammlung der in der Aktion mit den Schweden bei Fraustadt zerstreuten Königl. Polnischen Miliz Sect. A. Kap. II. Lit. a. Nr. 5. Loc. 802.
2. Notifikationes, so von dem General Freiherr von der Schulenburg ꝛc. Kap. II. Lit. a. Nr. 5. Loc. 801.
3. Summarische Verhöre, das bei Fraustadt vorgegangene Treffen ꝛc. Sect. C. Kap. II. Lit. a. Nr. 5. Loc. 800.
4. Erlasse Sr. Majestät des Königs vom Jahre 1706.
5. Die wider Herrn Rudolf Heinrich von Nischwitz, Oberstleutnant des Beust'schen Kürassierregiments angebrachten Beschuldigungen.

Digitized by Google

III. Königl. Oberhofmarschallamt in Dresden.

1. Jagd- und andere Reisen Sr. Majestät des Königs.
2. Schreibkalender aus den Jahren 1706 und 1707.

IV. Königl. Öffentliche Bibliothek in Dresden.

Manuskripte Q. 120, 121, 122.

V. Ratsarchiv in Dresden.

G. XXXII. 124a Die besorgende Einrückung der schwedischen Völker ꝛc. Vol. I.
„ 124b Die bei Einrückung der schwedischen Völker ꝛc. Vol. II. 1707.
„ 124c Die schwedische Invasion ꝛc. 1706 und 1707 Vol. III.
„ 124d Die schwedische Invasion ꝛc. 1706 und 1707 Vol. IV.
„ 124e Briefe, welche während der schwedischen Invasion ꝛc. 1706 und 1707 Vol. V.
„ 124f Akta, so beim schwedischen Einfall ꝛc. Vol. VI.
„ 124g Akta zum Konvent zu Leipzig Vol. VII.
„ 124h Akta, die 2000 Thaler Vorschuß ꝛc. Vol. VIII.
„ 124i Zwei Originalia von dem schwedischen General-Quartiermeister Axel Gyllenkrok ꝛc. Vol. IX.
„ 124k Kollektanea, die Steuerschocke und Quatember ꝛc. betreffend, Vol. X.
„ 124l Akta, die schwedische Invasion, Ratsämter-Unterthanen ꝛc. Vol. XI.
„ 124m Akta, die Fourage-Lieferung nach Dresden betreffend, Vol. XII.

VI. Freiherrlich von Friesen'sches Privatarchiv in Rötha.

Privatakten des Geh. Rates und Kanzlers Otto Heinrich Freiherr von Friesen. Publika M. 236.

VII. Druckschriften.

1. Geschichte des sächsischen Volkes und Staates von C. Gretschel. Bd. 2. Leipzig 1847.
2. Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen von C. W. Böttticher. 2. Aufl. v. Th. Flathe. Bd. 2. Gotha 1870.
3. Kern der Geschichte Sachsens von Adam Friedrich Glafey. Nürnberg 1753.

Digitized by Google

4. Friedrich Auguſti des Großen Leben und Heldenthaten von D. F(aßmann). Frankfurt und Leipzig 1734.
5. Kurzgefaßter Kern Dresdner Merkwürdigkeiten. Dresden 1732.
6. Histoire militaire de Charles XII. par Gustave Adlerfeld. Amsterdam 1740.
7. Histoire de Charles XII. par Voltaire. Leipzig 1845.
8. Geſchichte der Haupt- und Reſidenzſtadt Dresden von M. B. Lindau. Bd. 2. Dresden 1862.
9. Dresdner Anzeiger von 1809. Blätter zur Unterhaltung und Belehrung.
10. Karl XII. als König, Krieger und Menſch von Oscar II. Berlin 1875.
11. Zur Geſchichte der ſächſiſchen Politik 1706 bis 1709 von Joh. Rich. Danielſon. Helſingfors 1878.
12. Die Feldzüge Karls XII. von Chriſtian von Sarauw. Leipzig 1881.
13. Die ſchwediſche Invaſion in Kurſachſen und der Friede von Altranſtädt von Guſtav Saran. Halle a. S. 1878.
14. Leben und Denkwürdigkeiten des General von der Schulenburg von Fried. Alb. von der Schulenburg. Leipzig 1834.
15. Vertraute Briefe eines ſchwediſchen Offiziers an einen Freund in Wien. Görlitz 1811.

Digitized by Google

Digitized by Google

Am 13. Februar 1706 war die verbündete sächsisch-russische Armee, 18000 Mann stark unter Kommando des Generals von Schulenburg, durch 12000 Schweden unter Kommando des Generals Rheinschild bei Fraustadt in einer fast noch nicht dagewesenen Weise aufs Haupt geschlagen worden. Nach Verlauf von wenig über einer Viertelstunde deckten 8000 Mann todte und verwundete Sachsen und Russen das Schlachtfeld, 7000 Mann wurden gefangen genommen, der kleine, verbleibende Rest flutete nach Sachsen zurück, hier Angst und Schrecken verbreitend. Das Land stand einer schwedischen Invasion offen, eine sächsische Armee, welche diese hätte verhindern können, gab es vor der Hand nicht mehr.

Der sächsische Geh. Kriegsrat von Kiesewetter berichtete unter dem 14. Februar an den noch in Polen stehenden König August:

„Ew. Königl. Maj. kann hierdurch nicht unberichtet lassen, wasmaßen gestern gegen Mittag wir mit dem Feind vier gute halbe Meile von Fraustadt in Aktion gerathen, welche aber unsrerseits sehr unglücklich abgelaufen. Angesehen, der linke Flügel gleich Anfangs fast ohne einigen Schuß zu thun, der rechte aber ohne einigen Widerstand gewichen und die Infanterie, nachdem sie eine Salve gethan, sogleich in confusion kommen und sich ebenfalls retiriret, also daß ungefähr in einer guten Viertelstunde die ganze bataille verloren. Der linke Flügel hat sich hierher nach Sobor und der rechte vermutlich gegen Glogau gezogen. Von der Infanterie und wo sich selbige hingewandt, auch ob etwas von der Artillerie salviret, weiß man bis dato keine Nachricht. Die Bagage ist meistenteils zerstreut und was nicht mit der Flucht entkommen, verloren.

Digitized by Google

Kasse, Kommissariat und Magazin, so hier gestanden, hat sich auf erhaltene Nachricht zurück und über Grünberg nach Sora gezogen. So balden ich von der Infanterie und dem rechten Flügel mehrere Gewißheit habe, werde Ew. Königl. Maj. ausführlicher particulariter berichten, verharrend ꝛc.

Sobor d. 14. Febr. 1706.

Hans Christian von Kiesewetter[1])."

Einen noch schwärzer gefärbten Bericht hatte General von Drost an den Gouverneur von Dresden, den General-Feldzeugmeister Grafen von Zinzendorf, abgehen lassen. Der Oberst von Bose war als Kurier nach Dresden gereist, um dem Statthalter und der Regierung mündlich Bericht zu erstatten.

Die Regierung des Landes wurde während der Abwesenheit Königs Augusts durch den mit ganz außergewöhnlich weitreichenden Vollmachten versehenen Fürsten Egon von Fürstenberg geführt, unter dem, unserem heutigen Gesamtministerium vergleichbar, das Geheime Ratskollegium amtirte. Dieses bestand aus den 5 Geheimen Räten: von Born, Freiherrn von Hoym, von Zech, Freiherrn von Imhoff und Freiherrn von Friesen; letzterer bekleidete die Stelle eines Kanzlers. In der unmittelbaren Nähe des Königs befand sich stets der Oberhofmarschall und Premierminister Graf Pflug, welcher alle offiziellen Erlasse des Königs mit unterschrieb. An den Grafen Pflug waren auch alle Berichte der an fremden Höfen beglaubigten Gesandten und Residenten gerichtet. Solche Berichte gingen fast jede Woche einmal, oft auch noch häufiger ein; sie befinden sich im Königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden unter den Akten über den nordischen Krieg und geben reichen Aufschluß über die diplomatischen Verhältnisse der damaligen Zeit, können aber in der vorliegenden Schrift nur so weit Verwendung finden, als es zum allgemeinen Verständnis der Lage unbedingt nötig ist. Die hier hauptsächlich in Frage kommenden Gesandten und Residenten waren: Graf Wackerbarth und Sekretär Seligmann in Wien, Graf Werthern in Regensburg, Graf Königsmark beim Zaren, Resident Wolter in Berlin, von Gersdorf im Haag, Resident Kirchner in London, von Manteuffel in Kopenhagen, Resident Ebersbach in Hamburg ꝛc.

[1]) HStA Der polnisch-schwedische Krieg von 1706 Loc. 3618. Vol. XL.

Digitized by Google

Schon seit mehreren Jahren, seitdem der König außer Landes weilte, hatte sich der Bevölkerung eine große Unzufriedenheit mit der Regierung bemächtigt, gegen deren Gebahren es keine Appellation gab. Dem Könige scheint doch einiges darüber zu Ohren gekommen zu sein, denn er beauftragte Anfang des Jahres 1705 den General Johann Reinhold Patkul, seine Ansichten über die innere und äußere politische Lage Sachsens rückhaltlos auszusprechen und ihm darüber zu berichten. Patkul, ein genialer Mensch, mit scharfem diplomatischem Blick begabt, der schon an verschiedenen Höfen Erfahrungen gesammelt hatte, entledigte sich dieses Auftrages, indem er unter dem 8. März 1705 dem Könige eine Denkschrift einreichte, in welcher er kurz folgendes ausführte: Gegenwärtig habe man mit keiner einzigen Macht ein zuverlässiges Bündnis abgeschlossen, man müsse daher vor allen Dingen darauf bedacht sein, sich Allianzen zu verschaffen. Auf Frankreich sei hierbei nicht zu rechnen, dagegen ein Bündnis mit Preußen und Dänemark zu befürworten, obgleich einem solchen Bedenken entgegen ständen, welche indes gehoben werden könnten. Sehr eingehend behandelte er den „korrupten Zustand in Ew. Königl. Maj. Erblanden im Geh. Konseil". Seit den im Lande vor sich gegangenen Veränderungen — Übernahme der Krone Polens und Abwesenheit des Königs vom Lande — habe dieser Zustand seinen Anfang genommen und wäre an allen fremden Höfen bekannt geworden. Er vergleicht den früheren Zustand des Landes mit dem jetzigen und kommt zu dem Resultat: Während das Land früher reich genannt werden konnte, sei es gegenwärtig so verarmt, daß nicht einmal Geld zum nötigen Bedarf vorhanden wäre, früher angesammelte Kapitalien seien aufgezehrt, sogar darüber hinaus Schulden gemacht worden; aber auch der Kredit des Landes sei so erloschen, daß es schwer halte, auch nur wenige hundert Thaler zu borgen. Fremde zögen ihre Kapitalien zurück, die Einheimischen aber versteckten ihr Geld und gäben es nicht her. Die Administration sei in einem schlechten Zustande, die Justiz werde nicht unparteiisch gehandhabt. Auch wegen der Religion wäre man an den fremden Höfen mißtrauisch geworden. Unter diesen Umständen könne nur eine Radikalkur, eine Umwandlung des jetzigen Regierungssystems, helfen und bessere Zustände herbeiführen[1]).

[1]) Königl. Bibliothek in Dresden. Manuskr. Q. 121.

Digitized by Google

Eine Änderung der Zustände trat nicht ein, infolge des auch von Patkul begangenen, so oft wiederkehrenden Fehlers, daß der Bericht in zu grellen Farben gemalt war und daher seine Wirkung verfehlte. Die Folge dieser mit allzu großer Offenheit ausgesprochenen Ansichten war aber die, daß sich Patkul die Feindschaft nicht nur der Geheimen Räte, sondern auch aller anderen höheren Beamten zuzog, so daß sich später für den unglücklichen Mann keine Stimme erhob.

Ein Spottgedicht, welches wohl erst aus dem Jahre 1706 datirt, lautet:

Will Sachsen frei sein von den Plagen,
So laß ihm dies zur Nachricht sagen:
Hängt Zechen auf, laßt Hoymen binden,
Imhoff in Rauch, laßt Pfingsten schinden,
Und wer den Fürstenberg wird preisen,
Den soll man ewig Land's verweisen,
Alsdann wird Sachsen frei verbleiben
Und darf man kein Rezept mehr schreiben[1]).

Daß die Geheimen Räte von Born und von Friesen in diesem Spottgedicht nicht mit genannt werden, scheint ein Beweis zu sein, daß man ihnen nicht so viel nachsagen konnte wie den anderen. Thatsächlich war auch von Friesen in höchstem Grade unzufrieden mit dem damaligen Regierungssystem und hatte bereits im Jahre 1702 seinen Abschied erbeten, war aber damals durch ein sehr gnädiges Handbillet des Königs veranlaßt worden, in Diensten zu bleiben; 1705 hatte er, vielleicht auf Grund der von Patkul eingereichten Denkschrift, abermals um seine Entlassung gebeten, war aber diesmal durch den Statthalter im Amte gehalten worden.

Unter dem ersten Eindruck des großen Schreckens, den die traurige Nachricht von der Katastrophe bei Fraustadt in Sachsen verbreitet hatte, war von dem Geheimen Ratskollegium unter dem 16. Februar[2]) nur ein ganz kurzer Bericht an den König August nach Polen abgelassen worden, in welchem mitgeteilt wurde, daß die schriftlichen Berichte vom Geh. Kriegsrat von Kiesewetter und General von Drost in Dresden eingegangen, daß auch Oberst

[1]) Ebenda. [2]) HStA Der polnisch-schwedische Krieg Loc. 3618. Vol. XL.

Digitized by Google

von Bose, der am 15. Februar mittags in Dresden eingetroffen, mündlich berichtet habe, und daß sie, die Geheimen Räte, vor der Hand Vorkehrungen getroffen hätten, um auf eine feindliche Invasion vorbereitet zu sein. Die Nachricht von der unglücklichen Schlacht hatte sich aber auch weiter wie ein Lauffeuer verbreitet. Am 20. Februar schreibt der Resident Ebersbach aus Hamburg sehr erregt, es wäre ganz unglaublich, was für Nachrichten von „Gazettiers" über die Schlacht von Fraustadt verbreitet würden, und schickt zum Beweis, wie sehr der gute Ruf Sachsens durch dergleichen Veröffentlichungen gefährdet werde, eine soeben in Hamburg ausgegebene, auf ein Quartblatt gedruckte Zeitung ein. Diese enthält eine „Relation von der scharfen Action, so zwischen den Schwedischen, Sächsischen und Moskowitischen Truppen ohnweit Fraustadt in Groß-Pohlen vorgefallen" und bezieht sich dabei hauptsächlich auf einen „Extrakt Schreibens aus Grünberg vom 13. (?) Februar 1706 von Herrn Leutnant Hochmuth, so selbst bei der Action gewesen". Dieser malt mit grellen Farben und schreibt u. a.: „Unsere Infanterie ist gänzlich verloren, welches Sachsen nicht verwinden kann. Unsere Generalität hat vermeint, der Feind sei über 8 bis 10000 Mann nicht stark, es fand sich aber, daß er in 18 bis 20000 Mann effektiv bestand; wir hingegen von Kälte und Marsch sehr fatiguiret, waren nicht mehr als 16000 Mann stark. Es werden bei 10000 Mann auf der Wahlstatt geblieben sein. Die Action hat nicht über eine Stunde gewährt, so war schon die Viktoria in der Feinde Händen. Das Unglück haben wir selbst gemacht, weiln man den Feind nicht ästimirt und bei Anfang der Action befohlen ward, alles kaltsinnig und en bagatelle zu betrachten" 2c.[1]).

Selbstverständlich hatte sich die Nachricht auch an den fremden Höfen verbreitet. Schon am 20. Februar schreibt der Resident Wolter aus Berlin, der dortige Hof habe erklärt, daß bei dem schlechten Stande der sächsischen Truppen, der bei dieser Schlacht so augenscheinlich zu Tage getreten sei, keine Rede davon sein könne, mit Sachsen Traktate abzuschließen, und auch der Sekretär Seligmann aus Wien berichtet in ähnlichem Sinne und teilt mit, daß dort die sächsischen Truppen sogar verachtet würden[2]).

[1]) Ebenda. [2]) Ebenda.

Digitized by Google

Durch diese und andere von auswärts eintreffende Nachrichten ging den Geheimen Räten der letzte Funken von Vertrauen auf die eigene Kraft und Widerstandskraft des Landes bereits jetzt verloren. In einem längeren Schreiben vom 24. Februar[1]) teilten sie dem Könige folgendes mit: Sie hätten sich um Hilfe umgethan bei dem Könige von Preußen, bei Braunschweig-Lüneburg, dem Pfalzgrafen bei Rhein, auch beim Kollegientag in Regensburg ꝛc., hätten aber nur die übereinstimmenden Nachrichten erhalten, daß der General Rheinschild Ordre habe, feindlich in Sachsen einzufallen und direkt auf Leipzig vorzugehen, dies aber nur in dem Falle zu thun, „wenn in diesem Lande neue Kriegsrüstungen zur Hand genommen würden und der König von Schweden anderweit Besorgnis schöpfen könnte". Er, der König August, habe nun zwar auf diesen Fall schon verschiedene Ordres erlassen, er würde aber aus den dagegen aufgestellten Bedenken der Generalität und des Kriegsrats-Kollegiums wahrgenommen haben, daß diese so heilsamen Absichten, bei den geschwächten Kräften des Landes, zu einem guten Ende und Effekt zu bringen unmöglich sei. Die Armee sei vernichtet, Artillerie und Munition seien nicht mehr vorhanden; wenn daher die Schweden ins Land fielen, wäre an eine Gegenwehr nicht zu denken. Die Mutter des Königs wüßte schon jetzt nicht mehr, woher sie für sich und den Kurprinzen ihren Unterhalt hernehmen sollte. Sie machen daher — in aller Devotion — den König darauf aufmerksam, daß sein ferneres Verbleiben in Polen und weitere Rüstungen im Lande diesem nur Schaden bringen müßten. Sein Großvater, sein Vater und sein Bruder hätten vor Erlangung der polnischen Königskrone Ruhm und Ehre in Deutschland genossen, Sachsen wäre hochgeachtet gewesen. Dies alles möchte er bedenken und darauf seine Entschließungen treffen.

Aus diesem ausführlichen, in den klagendsten Tönen abgefaßten Schreiben geht zweierlei hervor: einmal wollte man den König veranlassen, keine Rüstungen im Lande vorzunehmen, wodurch man hoffte, den König von Schweden von einem Einfalle in Sachsen abzuhalten, dann aber, daß man den König zur Niederlegung der polnischen Königskrone bringen wollte. Diese beiden Gedanken gehen seit dieser Zeit wie ein roter Faden durch alle ferneren Schreiben

[1]) Ebenda.

Digitized by Google

der Geheimen Räte an den König hindurch und waren bestimmend für alle von ihnen im Lande getroffenen Maßregeln.

So mutlos, wie seine Geheimen Räte, war nun der König August durchaus nicht. Noch bevor dieses Schreiben vom 24. Februar bei ihm eingegangen war, hatte er am 26. Februar[1]) an den Grafen Königsmark, Gesandten beim Zaren, geschrieben: „Wiewohl nun dieser coup unsere mesures sehr verrückt, so lassen wir doch deshalb den Mut nicht sinken, sondern wir tragen zu der göttlichen providence, als welche das Ziel zur Dämpfung des feindlichen Hochmutes und unserer Herausreißung aus gegenwärtigem embarras allem Ansehen nach noch etwas weiter hinausgesetzt zu haben scheint, das sonderbare Vertrauen, sie werden uns wieder Mittel an die Hand geben, unsere Sachen zu retabliren". Darauf setzt er ihm auseinander, was er mit dem Zaren bereden soll, damit ihm dieser zu Hilfe kommt.

Auf das Schreiben der Geheimen Räte vom 24. Februar antwortet der König unter dem 1. März 1706 aus Petrikow[2]) sehr zuversichtlich: Auf einen Einfall der Schweden in Sachsen müsse man sich allerdings auf alle Fälle gefaßt machen; daher sind Dresden, Leipzig, Königstein und Sonnenstein sofort zur Verteidigung in Stand zu setzen und auf längere Zeit zu verproviantiren. Wittenberg, Torgau und Senftenberg sind offen zu lassen, die dort befindlichen Festungsgeschütze aber in die anderen festen Plätze zu bringen. Aus dem Lande sollen so viel Mannschaften ausgehoben werden, als zur Verteidigung der festen Plätze notwendig sind. Gewaltsame Werbungen zu auswärtigen Kriegsdiensten sollen unterbleiben. Er hofft, der Allerhöchste werde ihm Mittel und Wege an die Hand geben, aus diesem embarras wieder herauszukommen.

Man kann hieraus ersehen, daß der König einerseits fest entschlossen ist, sein Land nicht dem feindlichen Eroberer ohne Widerstand preiszugeben, daß er aber auch andererseits den Geheimen Räten die Konzession macht, keine Leute für auswärtige Kriegsdienste zu werben, um nicht dadurch einen Anlaß zum Einfall der Schweden ins Land zu geben. Trotzdem scheinen die Geheimen Räte keine nennenswerten Maßregeln zur Verteidigung des Landes getroffen zu haben. Die von Berlin, London, Kopenhagen, Wien ꝛc. ein-

[1]) Ebenda. [2]) Ebenda. Vol. XLI.

Digitized by Google

gehenden Berichte der dortigen Gesandten betonten immer wieder, daß von den auswärtigen Höfen auf eine Unterstützung nicht zu rechnen wäre. Die der Regierung innewohnende Angst hatte sich daher auch auf die Einwohner des Landes verbreitet und machte sich in auswärtigen Zeitungen bemerkbar, so daß der König unter dem 8. März 1706[1]) aus Krakau an die Geheimen Räte schrieb: Er hätte erfahren, daß in Berliner Zeitungen Aufsätze von sächsischen Landständen eingerückt würden, welche der Ehre des Landes zuwider wären; sie sollten die Sache untersuchen und die Schuldigen, wenn sie zu entdecken wären, bestrafen.

Als aber am 18. März[2]) die Geheimen Räte abermals schrieben, daß die Kurfürstin-Mutter, welche bereits nach der Schlacht von Fraustadt angefragt hätte, was mit ihr und dem Kurprinzen werden solle, wenn die Schweden ins Land kämen, diese Anfrage erneut an sie gestellt habe, antwortet er, offenbar sehr ärgerlich: so weit wäre es noch lange nicht! Er hätte seine Befehle gegeben, nun möchten sie greifbare Vorschläge machen, was zur Verteidigung des Landes weiter noch zu thun sei.

Obgleich man sich im Kriegszustande mit Schweden befand und es geboten erschien, alle im Lande ergriffenen Maßregeln geheim zu halten, bereisten schwedische Offiziere das Land und erhielten unter dem Vorwand, in die Bäder von Teplitz und Karlsbad zu reisen, von der sächsischen Regierung Pässe ausgestellt; Briefe, welche man der gewöhnlichen Post anvertraute, wurden geöffnet und nach Befinden nicht weiter befördert. Namentlich wurde ein Postmeister Seck in Züllichau beschuldigt, von schwedischen Offizieren bestochen zu sein, daß er das Briefgeheimnis verletze[3]). Die Gefahr einer Invasion der Schweden rückte immer näher. Resident Wolter in Berlin, von dem Geheimrats-Konsilium aufgefordert, dort zu forschen, ob es wirklich die Absicht des Königs von Schweden sei, in die sächsischen Lande einzufallen, warnte eindringlich, und der General von Dünewald berichtete, der König von Schweden beabsichtige „der Sache ein Ende zu machen, ehe der Kukuk anfinge zu schreien“[4]).

Da richtete der König August abermals aus Warschau unter dem 5. August 1706[5]) ein ausführliches Schreiben an den Statt-

---

[1]) Ebenda. [2]) Ebenda. [3]) Ebenda. Vol. XLII. [4]) HStA Der Krieg zwischen Polen und Schweden Loc. 9318. IV. Buch. [5]) HStA Der polnisch-schwedische Krieg Loc. 3618. Vol. XLV.

Digitized by Google

halter und die Geheimen Räte; er macht erneut auf die Notwendigkeit aufmerksam, die festen Plätze Dresden, Leipzig u. a. in Verteidigungszustand zu setzen und mit Proviant derart zu versehen, daß pro Mann 10 Scheffel Getreide vorhanden wären ꝛc. und fährt dann fort: „Dann auch ist dem Adel und Landmann auszudrücken, daß sie sich in die nächste Festung mit ihren Mobilien und Effekten retiriren und auf dem Lande nichts lassen, als was zur Bestellung des Feldes von Nöten. Falls aber sie sich in Güte nicht dazu verstehen wollten, so sind sie dazu durch die Kommandanten jedes Ortes mittels militärischer Exekution anzuhalten". Zum Kommandanten aller Truppen und Festungen im Lande ernannte er den General von Schulenburg, für Leipzig und Pleißenburg den General Graf Wackerbarth (dies wurde dann geändert und dafür der General von Neitschütz ernannt), für Görlitz Neitschütz, für Bautzen Drost, für Wittenberg Zeidler, für Lübben Bose, für Zwickau Trimnitz, für Freiberg Plötz. Die Kurfürstin-Mutter soll sich mit dem Kurprinzen nach Hamburg, die Gemahlin des Königs nach Prag begeben. Ein Schreiben an die letztere, so viel enthaltend, als für sie zu wissen nötig war, wurde beigelegt.

Aber schon drei Tage darauf, am 8. August[1]), folgte ein zweites sehr ausführliches Schreiben, dessen Eingang Zeugnis von den damals hinsichtlich des Krieges herrschenden naiven Anschauungen ablegt; er lautet: „Sobald der Feind an die Grenze rückt, so haben dieselben — der Statthalter und die Geheimen Räte — ein Paar membra aus Unserem Geheimen Konsilio an den feindlichen kommandirenden General abzufertigen und von demselben vernehmen zu lassen, was eigentlich seine Intention sei. Wenn er sich nun darüber explicirt, so wäre derselbe mit Vorstellung der suites, so dergleichen feindlicher Einfall nach sich ziehen dürfte, zu ersuchen, so lange mit der etwa vorhabenden Hostilität einzuhalten, bis man an Uns darüber berichtet und Unsere Resolution darüber eingeholt hätte". Darauf folgt eine „Instruktion, wie man sich bei der defension des Kurfürstentums Sachsen und der incorporirten Länder zu verhalten", der dritte von den 15 aufgeführten Punkten lautet dahin, daß überall nur defensive zu gehen und nichts zu hazardiren sei. Der nächste Absatz dieser Verordnung handelt von der Auf-

[1]) Ebenda.

Digitized by Google

stellung eines Aufgebotes, also einer Volksbewaffnung, und erteilt darauf eine Instruktion, „welcher Gestalt sich die Kriegs-Obersten oder Kommandanten des Aufgebotes zu verhalten haben". Demnach sind in den Städten und Dörfern die Mannschaften zu zählen und derart in zwei Klassen zu teilen, daß in die erste die Verheirateten, in die zweite die Ledigen zu stehen kommen. Die Verheirateten werden wieder eingeteilt in Alte, Krüppel und Mannhafte, die Ledigen aber in Mannhafte, Alte, Krüppel und Kinder. „Sollten sich nun — so heißt es weiter — in Sachsen 6000 Städte und Dörfer finden und man nähme nur von jedem Orte 2 bis 3 Mann, so kann man 12000 bis 18000 Mann aufbringen und enroliren." Den Schluß bildet eine Ermahnung an den Statthalter, er soll, wenn wirklich der König von Schweden in das Land einrückt, versuchen, auf diplomatischem Wege mit ihm zu verhandeln, damit er vielleicht davon abstehe.

Am 25. August[1]) berichten die Geheimen Räte, daß es nun doch den Anschein hätte, als wollte der König von Schweden in Sachsen einfallen. Sie hätten daher mit den Generalen Graf Zinzendorf und von Schulenburg konferirt, des Königs Verordnungen beraten, auch von Breslau Nachrichten über die Bewegungen der schwedischen Armee erhalten und würden nun in aller Stille an die Ausführung der vom König erteilten Instruktionen gehen, bäten aber dringend, man möchte sie nicht dafür verantwortlich machen, wenn sie ihren Zweck nicht erreichen sollten. Am 31. August aber berichten sie nochmals, daß sie alles ausgeführt hätten, was der König befohlen habe.

Wir werden im folgenden sehen, wie wenig von den Instruktionen befolgt war, und werfen zunächst einen Blick auf die seit der Schlacht von Fraustadt getroffenen militärischen Maßregeln.

Von der sächsischen Armee standen Anfang des Jahres 1706 3000 Mann Infanterie bei den Reichstruppen am Rhein gegen Frankreich im Felde; die Mehrzahl der Kavallerie, nämlich 7 Küraſſier-

[1]) Ebenda.

Digitized by Google

und 6 Dragonerregimenter, befanden sich beim König in Polen in der Nähe von Grodno, in den Garnisonen des Landes verblieben nur schwache Abteilungen. 12 000 Mann aber, gegen 10 000 Mann Infanterie und Artillerie und 2000 Reiter, waren in der Lausitz mobil gemacht. Diese Truppen, über welche bisher der in venetianische Dienste getretene Feldmarschall Steinau den Oberbefehl geführt hatte, waren bestimmt, unter Kommando des Generals von Schulenburg, welcher erst am 16. Januar 1706 den Feldmarschall Steinau ersetzt hatte, gegen den an der polnisch-schlesischen Grenze stehenden schwedischen General Rheinschild zu operiren. In dieser Truppe „herrschte eine gedrückte Stimmung, da es unmittelbar vor dem Ausmarsch an Geld, Equipirung und Verpflegung mangelte“ [1]).

Das Urteil von Saraus [2]), der sonst in seinen militärischen Angaben Beachtung verdient, über von Schulenburg ist hier etwas zu hart, wenn er schreibt: „Schulenburg hatte kein Vertrauen zu seinen Leuten und zum Gelingen der ihm gestellten Aufgabe, und dies mußte notwendig auf die Truppe zurückwirken. (Bis hierher hat er nicht ganz unrecht.) Auch daran, daß der moralische Zustand derselben ein so niedriger war, trug Schulenburg die Hauptschuld. Den größten Teil des Heeres hatte er selbst mehrere Jahre hindurch im Felde und im Lager kommandirt, und was aus ihnen geworden war, mußte nur ihm allein zugeschrieben werden. Die übrigen Truppen aber hatten ein ganzes Jahr hindurch unter seinem Befehl gestanden und er selbst hatte also genügend Zeit gehabt, sie zu brauchbaren Soldaten zu erziehen, wenn er dies anders vermochte. Daß er nicht verstand, einen guten Ton ins Offizierskorps zu bringen, gesteht er selbst ein, indem er sagte, daß sich nach Feldmarschall Steinaus Abgang der Parteigeist unter den Offizieren mehr als je geltend gemacht habe, obwohl Schulenburg alles mögliche that, um den Dienst von allen mit Genauigkeit ausführen zu lassen und die Disziplin aufrecht zu erhalten. Hätte Schulenburg die rechte Energie und den rechten Takt besessen, so würde er ohne Zweifel hierin Wandel geschaffen haben“.

In den 4 Wochen — vom 16. Januar bis zur Schlacht von Fraustadt, 13. Februar — in denen Schulenburg das Kommando

[1]) Schuster und Franke, Geschichte der sächsischen Armee. I. S. 167.
[2]) von Saraw, Die Feldzüge Karls XII. S. 169.

Digitized by Google

führte, war er nicht imstande gewesen, einen besseren Geist in die Truppe zu bringen, daß aber ein schlechter Geist nicht nur in der Truppe selbst, sondern hauptsächlich im Offizierskorps herrschte, daß Mangel an Disziplin in hohem Grade vorhanden war, ergiebt sich aus dem folgenden. Aus dem oben angeführten Berichte des Geh. Kriegsrates von Kiesewetter an den König vom 14. Februar haben wir gesehen, daß „der linke Flügel gleich anfangs fast ohne einen Schuß zu thun" davon gelaufen, daß aber auf dem rechten Flügel die Infanterie schon nach der ersten Salve „in confusion geraten" ist. Aus dem ebenfalls schon mitgeteilten, vom Residenten Ebersbach aus Hamburg eingeschickten Zeitungsblatte geht hervor, wie ein dabei gewesener Leutnant alle Schuld auf die Generäle schiebt. Der General von Schulenburg selbst schreibt in seinem vom 14. Februar datirten offiziellen Berichte an den König[1]): „Es ist aber eine Unmöglichkeit, mit gutem success eine action zu endigen, wobei der meiste Teil der Kavallerie und Infanterie weder Herz noch Hand gebrauchen will. Es müssen sich mit mir alle Offiziers verwundern und gestehen, daß in ihrem Vermögen und Kräften nicht gestanden, die Leute in contenance zu halten und zu ihrer defension zu bringen". Es wirft kein vorteilhaftes Licht auf einen Truppenführer, wenn er die ganze Schuld seines Mißgeschickes auf die Schultern seiner Untergebenen abwälzt.

Aber auch die vom Feldzeugmeister Grafen Zinzendorf, dem Gouverneur von Dresden, durch Ordre vom 16. Februar[2]) getroffenen Maßregeln lassen einen tiefen Blick in die nach der unglücklichen Schlacht eingetretene Disziplinlosigkeit thun. Er befiehlt, daß die Dragoner, sobald sie zusammen gebracht werden können, an der Grenze die Pässe besetzen, die übrigen Reiter aber dahinter in der Ober- und Niederlausitz gesammelt werden sollen. Die Infanterie soll, von welchem Regiment es auch sei, zusammen nach Dresden gezogen werden. Offiziere, mit gehörigen Pässen versehen, sind nach Schlesien und Brandenburg zu entsenden, um dort die zerstreuten Truppen aufzusuchen und zu sammeln.

Der König hatte mit richtigem Blicke das Gefahrvolle der Lage

---

[1]) HStA Der polnisch-schwedische Krieg Loc. 3618. Vol. XL. [2]) Königl. Kriegsarchiv, Die Wiedersammlung der in der Aktion mit den Schweden bei Fraustadt zerstreuten Armee. Serie A. Kap. II. Lit. a. Nr. 5. Loc. 802.

Digitized by Google

erkannt. Wie er aber, was aus seinen oben mitgeteilten Schreiben an den Grafen Königsmark vom 26. Februar und an die Geheimen Räte vom 1. März hervorgeht, den Mut nicht sinken ließ und sofort energische Maßregeln anordnete, so traf er auch in dieser Sache das Richtige. In einem Handschreiben vom 2. März 1706[1]) befahl er Schulenburg, vor allen Dingen die Armee wieder zu sammeln, dann aber ein Strafgericht über die Ausreißer und Feiglinge einzusetzen, dem auch einige Geheime Räte beizuwohnen hätten, um die Schuldigen exemplarisch zu strafen. Dieser Befehl zur Niedersetzung eines Strafgerichtes wurde noch bekräftigt durch ein Schreiben der Geheimen Räte vom 6. März[2]), in welchem sie dem Könige mitteilen, daß der Zustand im Lande ein geradezu unleidlicher werde, da desertirte oder aus der Gefangenschaft zurückgekehrte Soldaten, ja sogar auch Offiziere, im Lande plünderten und marodirten und daß hiergegen strenge Maßregeln ergriffen werden müßten.

Hierauf schreibt der König aus Krakau unterm 8. März 1706[3]) nochmals dringend an Schulenburg: nicht nur diejenigen, welche die oben geschilderten Schandthaten verübten, sollten exemplarisch bestraft, sondern auch die Offiziere, deren Pflicht es sei, solche Ausschreitungen zu verhindern und zu bestrafen, dies aber unterließen, sollten an Leib, Ehre und Leben geahndet werden. Zugleich bestimmt er selber die Mitglieder, aus denen das Kriegsgericht zusammengesetzt werden soll: Generalfeldzeugmeister Graf Zinzendorf, General von Schulenburg, die Geheimen Räte von Hoym und von Imhoff, der Geh. Kriegsrat von Langen, die Generalleutnants von Plötz und von Flemming, der Kriegsrat von Schindler, die Generalmajore von Boske und von Krosigk, die Obersten von Wrangel und von Bünau, die Oberstleutnants von Oppel und von Bomstorf und die Oberstwachtmeister von Kalkreut und von Born.

Mit den russischen Truppen, welche bei Fraustadt gefochten hatten und deren Reste bei Guben und Lübben gesammelt worden waren, hatte man bereits am 20. Februar angefangen, Verhöre über ihr Verhalten in der Schlacht anzustellen[4]). Diese Untersuchungen, welche nach den vorhandenen Akten bis zum 8. März reichen, hatten

[1]) HStA Der polnisch-schwedische Krieg Loc. 3618. Vol. XLI. [2]) Ebenda. [3]) Ebenda. — Auch Loc. 9318. IV. Buch. Bl. 366. [4]) Königl. Kriegsarchiv. Summarische Verhöre ꝛc. Loc. 800. Serie C.

Digitized by Google

nur ergeben, daß eine grenzenlose Unordnung geherrscht hatte; ein Urteil ist nicht vorhanden. Nachdem aber am 2. März die Verordnung des Königs an den General Schulenburg ergangen war, begann man auf jede Denunziation hin eine Untersuchung anzustellen. Am 4. April hatte ein Edler von der Planitz aus Glogau berichtet[1]), daß er dort drei Stücke einer sächsischen Fahne gefunden, welche man in den Ofen hätte stecken wollen, auch eine Pauke hätte man eine Meile von Grünberg aufgefunden, welche von sächsischen Dragonern für 1 Thaler 6 Ggr. ausgelöst worden wäre. Ob eine Exekution, welche auf dem Sande bei Dresden stattfand und über welche die nicht ganz zuverlässigen „Dresdner Merkwürdigkeiten", aber auch der ziemlich getreu geführte Hofkalender des Dresdner Hofmarschallamtes berichtet, es seien am 17. April 2 Soldaten enthauptet und 12 gehenkt worden, mit dieser Sache in Verbindung steht, konnte nicht festgestellt werden.

Diese Untersuchungen scheinen sich sehr in die Länge gezogen zu haben. Am 2. Mai[2]) reichen eine Anzahl sächsischer Generäle ein umfangreiches Schriftstück an den König ein, in welchem sie Sr. Majestät ihren Dank dafür aussprechen, daß er ein Kriegsgericht niedergesetzt habe, um diejenigen zu bestrafen, welche Schuld an dem Verluste der Schlacht von Fraustadt trugen. Sie hätten sämtlich bereits am 17. März ihre Rapporte über diese Angelegenheit eingereicht, die sie auch alle eidlich erhärten könnten. Da nun in allen Zeitungen, wie sich Se. Majestät überzeugen könnten, der Verlust der Schlacht den schlechten Dispositionen der Generäle zugeschrieben und dadurch ihre Ehre gekränkt würde, so bäten sie, daß ihre Originalberichte von dem Könige selbst eingesehen würden, während die Kopien bei dem Kriegsgerichte verbleiben könnten, welches seine Wirksamkeit wohl noch lange nicht beendet haben würde. Da aber aus ihren Berichten ihre Unschuld klar hervorginge, möchte der König, nachdem er die Berichte gelesen, ihre Unschuld auch öffentlich vor der Welt bekannt geben, damit ihre Ehre gerettet, die Schuldigen aber bestraft würden. Die Eingabe ist unterschrieben von den Generälen von Plötz, von Wustromirsky, von Drost, von Lützelburg, von Dünewald, von Bose, von Zeidler, von Eichstädt und aus dem Winckel.

[1]) HStA Der polnisch-schwedische Krieg Loc. 3618. Vol. XLII. [2]) Ebenda. Vol. XLIII.

Digitized by Google

Die Untersuchungen hatten sich allerdings so verzögert, daß auch der König ungeduldig geworden war. Aus Starkowitz, den 1. Juli 1706[1]), schrieb er daher an den Statthalter und die Geheimen Räte: „Ob Wir zwar vorhofft gehabt, es würde die wider diejenigen, so einiger bei Fraustadt jüngsthin begangener lacheté beschuldigt werden, befangene Untersuchung dermaleinst zur Endschaft gelangen, so müssen Wir doch das Widerteil zu Unserem höchsten Mißfallen vernehmen. Wenn aber Unserem Interesse und Dienste sehr daran gelegen, daß sothane Inquisition nicht länger tränirt, sondern solche ohnverzüglich zwischen hier und dem 1. August achevirt werde, also haben Ew. Liebden und Ihr der dazu verordneten Kommission diese Unsere gnädigste Willensmeinung sofort nach Erhaltung Dieses zu hinterbringen und wie Wir eine fernere Verzögerung nicht anders, als ungnädig vermerken könnten."

Ueber die vielen damals geführten Untersuchungen sind keine Aktenstücke mehr vorhanden, nur eins derselben war in Bruchstücken teils im Königl. Kriegsarchive, teils im Hauptstaatsarchive noch aufzufinden. Ein Rittmeister von Radslob, der Führer der Leibeskadron des Kürassierregiments von Beust, hatte seinen Regimentskommandeur, den Oberstleutnant von Nischwitz, angeklagt, dadurch, daß er falsche Befehle gegeben und sich nicht um sein Regiment gekümmert habe, verschuldet zu haben, daß die Leibeskadron und die neben ihr gestandene Reitzensteinsche Eskadron in Unordnung geraten seien. Durch den Auditeur Zapf darüber Anfang April vernommen, hatte er die detaillirtesten Angaben gemacht und die schwersten Beleidigungen auf seinen Regimentskommandeur gehäuft. Diese Aussagen waren an den Oberstleutnant von Nischwitz abgegeben worden, der darauf seinen Rechtfertigungsrapport abfaßte, worauf General von Schulenburg die förmliche Untersuchung anordnete. In dieser wurden nicht nur eine Menge Offiziere, sondern auch 53 gemeine Kürassiere über den Hergang der Sache und über das Verhalten ihres Regimentskommandeurs befragt. Die Fragen an die Kürassiere, deren 16 gestellt wurden, und die Antworten darauf geben interessante Aufschlüsse über damalige reglementarische Bestimmungen und herrschende Gebräuche. Das umfangreiche Aktenstück schließt aber mit dem 20. Mai, ohne daß ein Urteil demselben beigegeben wäre. Erst

[1]) Ebenda. Vol. XLII.

Digitized by Google

am 14. August ist durch ein besonders zu diesem Zwecke niedergesetztes Kriegsgericht ein Urteil in dieser Angelegenheit gefällt worden. Dieses Urteil befindet sich im Hauptstaatsarchiv[1]) und ist von allen Mitgliedern des Gerichtes unterzeichnet: 2 Obersten, dann alle Chargen bis herab zu 2 Kornets. Aus dem Urteil geht hervor, daß nach der ersten Untersuchung, welche mit dem 20. Mai schließt, noch eine zweite durch einen Regimentsauditeur Stegemann geführt worden ist. Das Urteil selbst ist aber charakteristisch genug, um auszugsweise hier mitgeteilt zu werden. Oberstleutnant von Nischwitz wird hierdurch verurteilt, daß er „seiner Charge, salvo tamen honore, und nach erhaltenem Abschied zu entsetzen, auch die hierbei causirten Unkosten von 50 Thalern pro rata zu erstatten, anzuhalten" sei. Aber auch sein Ankläger, der Rittmeister von Radslob, wird verurteilt: „Als ist ermeldeter Rittmeister Radslob zuvörderst seinem Oberstleutnant vor die ihm erwiesene Beleidigung die Abbitte vor dem ganzen Generalkriegsrecht zu thun schuldig, nachgehends dann wegen seines begangenen Fehlers halber, als wodurch er seiner Charge nicht genugsam dargethan gewachsen zu sein, seiner Charge zu entsetzen, seine Kompagnie an einen anderen zu vergeben und er bei eben dieser Kompagnie solange gemeine Reiterdienste zu thun, bis er durch eine distinguirte Aktion oder anderweitige tüchtige Konduite zu Königl. Maj. hohen Pardon und Wiedererhaltung seiner Charge sich meritirt gemacht habe und werde hierüber zu Erstattung derer pro rata ihm zuerkannten Unkosten à 30 Thaler gebührend angehalten".

Ein Major Große, ein Rittmeister Schidlinsky und der Fähnrich von Radslob, der Sohn des genannten Rittmeisters, werden freigesprochen, so daß der eigentümliche Fall eintrat, daß der Sohn als Fähnrich bei derselben Kompagnie stand, in der sein Vater als gemeiner Kürassier dienen mußte. Der Regimentsauditeur Stegemann, welcher in der Untersuchung parteiisch verfahren war, sollte durch den Generalauditeur mit einem nachdrücklichen Verweis bestraft werden.

Auffallend hart aber war das über die Leib- und Reitzensteinsche Eskadron gefällte Urteil: „So wäre wohl den Kriegsrechten gemäß, daß selbige als feldflüchtige condemnirt und mit der sonst ordent-

[1]) HStA Schulenburgs Schriften, den feindlichen Einfall in die sächsischen Lande betreffend, Loc. 3296.

Digitized by Google

lichen Todesstrafe durch das Loos belegt würden. Nachdem aber aus den Akten gründlich zu ersehen, daß wenn diese Eskadrons besser postirt gewesen und nicht in Hecken und Gräben gesetzt worden, selbige vielleicht ihre devoir besser würden gethan haben, hiernächst auch selbige durch das ungleiche Kommando, dem Feind den Rücken zuzukehren, einigermaßen verleitet worden, so kann ihnen solches zwar insoweit zu Statten kommen, daß sie mit der ordentlichen Todesstrafe zu verschonen; weiln aber gleichwohl die Leibeskadron den Anfang zur Flucht gemacht, hierauf auch die andere, Reitzensteinsche gefolgt und immer also ihre Flucht bis an die Oder fortgesetzt, so ist billig, daß von dem Wachmeister an alle Unteroffiziere und Gemeine, außer diejenigen, welche expresse bewiesen, daß sie anderwärts kommandirt gewesen, vor der Front der ganzen Armee durch 400 Mann von allen Regimentern hierzu Kommandirte sechsmal Steigriemen laufen; die andere Reitzensteinsche Eskadron aber gleichergestalt vom Wachmeister an, alle Unteroffiziere und Gemeine, außer die so anderwärts auf Kommando gestanden, mit dreimaligen Steigriemenlaufen durch solche 400 kommandirte Mann angesehen werden sollen. Und damit ihre begangene faute jedermann desto besser bekannt werde und sich andere an dergleichen Exempel spiegeln mögen, so erkennen wir hierüber, daß gedachte zwei Eskadrons jederzeit an einem besonderen Ort bei der Armee campiren, auf dem Marsch hinter der Armee marschiren, ihre Standarten unterdessen in die Wagen legen, die Pauken aber an die (nächste?) ältere Kompagnie des Regiments abgeben und damit solange continuiren sollen, bis sie sich durch eine und andere tapfere occasion hierzu wiederum meritirt gemacht, wie denn auch die Oberoffiziers von diesen beiden Eskadrons, als welche allenthalben ihre devoir, wie es ihre Pflicht erfordert, observiret, von diesem aparten Kampement nicht exempt sein sollen, damit Jedermann durch diese Exekution völlig Exempel haben möge; auch sind selbige die causirten Unkosten von 35 Thalern zu erstatten, verbunden."

Strenger noch als diese Küraſſiere wurden Soldaten der Dresdner Regimenter bestraft. Der Hofkalender dieses Jahres berichtet, daß am 30. Auguſt „auf dem Sande" 9 Soldaten gehenkt und dreien der Kopf abgeschlagen wurde, 48 aber mußten bei dem Galgen durch 300 Mann jeder sechsmal durch die Spießruthen laufen. Die erst im Jahre 1732 herausgekommenen „Dresdner Merkwürdigkeiten", in

Digitized by Google

welchen frühere Jahre nachgetragen sind, setzen dem noch hinzu, „von Dragonern und Infanterie sollten ganze Kompagnien, so vor schuldig erkannt worden, anfangs spielen, und der zehnte Mann aufgehenkt werden, aber auf Vorbitte der Geistlichen wurden endlich nur die Rechtschuldigen exekutirt ꝛc.“.

Damit war endlich die widerliche Angelegenheit zu Ende gebracht, denn durch den Einfall des Königs von Schweden in das Land traten andere Begebenheiten in den Vordergrund.

Wie sich aber des Königs Interesse an seiner Armee dadurch bethätigt hatte, daß er zur Rettung ihrer Ehre die oben erwähnten Kriegsgerichte eingesetzt hatte, so war auch seine Fürsorge bei Zeiten den bei Frauſtadt in Gefangenschaft geratenen Offizieren und Mannschaften gewidmet. Unter dem 4. März 1706 richtet er an Schulenburg ein Schreiben[1]), in welchem er anfragt, ob er noch kein Verzeichnis der Gefangenen erhalten und ob er noch keine Schritte gethan habe, um diese vom General von Rheinschild gegen schwedische Gefangene auszuwechseln. General von Schulenburg scheint sich nicht übermäßig mit dieser Angelegenheit beeilt zu haben, vielleicht war ihm dies aber auch nicht möglich, denn erst am 17. Juni berichtet er an den König[2]), daß er wegen Auswechselung der Gefangenen noch immer mit dem General von Rheinschild in Unterhandlung stehe. Eine Liste sei ihm zugegangen, er wolle aber zuerst die würdigsten und bedürftigsten auswechseln. General von Rheinschild habe ihm erst kürzlich unter dem 11. Juni geschrieben, daß er gern bereit sei, die bei ihm befindlichen gefangenen sächsischen Offiziere gegen schwedische auszutauschen, daß er aber solche, welche nicht in schwedischen Diensten ständen, nämlich polnische im Dienste Lesczinskys, nicht auswechseln werde. Demnächst sollten 9 Offiziere, 5 Feldwebel, 3 Sergeanten, 3 Korporale, 3 Gefreite, 3 Fouriere und 82 Gemeine, welche alle namentlich aufgeführt sind, ausgetauscht werden.

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Katastrophe von Frauſtadt hatte die Landesregierung — also das Geheime Ratskollegium — da General von Schulenburg noch nicht ins Land zurückgekehrt war, dem Gouverneur von Dresden, Feldzeugmeister Grafen Zinzendorf,

[1]) HStA Der polnisch-schwedische Krieg Loc. 3618. Vol. XLI. [2]) Ebenda. Vol. XLIV.

Digitized by Google

Befehl gegeben, die nötigen Maßregeln zum Sammeln der zerstreuten Truppen zu treffen, worauf dieser die bereits erwähnte Ordre vom 16. Februar[1]) erlassen und in derselben auch befohlen hatte, daß, wenn der Feind mit überlegenen Kräften versuchen sollte, ins Land einzufallen, aber auch nicht eher, als bis sein Vorhaben sich fühlbar mache, die Armee in bestmöglicher Ordnung sich bis an die Elbe zurückzuziehen habe, bis dahin aber die Grenzen besetzt zu halten und feindliche Streifparteien zurückzuschlagen seien.

In dem dem Feldzeugmeister Grafen Zinzendorf zugegangenen Schreiben der Geheimen Räte waren 20 Punkte aufgestellt, welche er zunächst zu berücksichtigen hatte und welche beweisen, daß man damals noch die beste Absicht hatte, sich gegen einen Einfall der Schweden zu wehren und dem womöglich mit Waffengewalt entgegen zu treten. Es wird in diesen 20 Punkten u. a. angeordnet, es solle ein Generalpardon für alle Deserteure im Lande erlassen werden, damit sie sich wieder bei den Fahnen melden. Durch einen Generalbefehl sind alle Obrigkeiten im Lande anzuweisen, alle Beurlaubten schleunigst nach Dresden zu beordern. Es sei zu überlegen, ob nicht durch ein allgemeines Aufgebot, in Ermangelung von disponiblen Truppen, die Elbübergänge bei Meißen, Torgau ꝛc. zu besetzen seien. Sämtliche Festungen, besonders aber Dresden, seien zu verproviantiren und mit Pallisaden zu versehen ꝛc.

Das Geschäft des Sammelns der Truppen wurde dann auch in der Lausitz eifrig betrieben und die Kriegsräte von Langen, Schindler und Bretschneider konnten am 27. Februar[2]) melden, daß 100 bis 200 Mann sich bereits bei den deutschen Bataillonen, gegen 1000 Mann aber bei den „Moscowitern" eingefunden hätten; die Kavallerie sei in den Ortschaften der Lausitz verquartiert und von der Artillerie seien ein sechspfündiges Stück und 500 Artilleriepferde gerettet.

Unterdessen war Schulenburg zurückgekehrt. Von dem Könige waren Befehle eingegangen, welche die Instandsetzung der Festungen und Organisation der Landesverteidigung anordneten, und am 17. März[3]) wurden Graf Zinzendorf und von Schulenburg zu einer

[1]) Königl. Kriegsarchiv. Wiederfammlung der Truppen ꝛc. Loc. 802. Nr. 5. [2]) HStA Der polnisch-schwedische Krieg Loc. 3618. Vol. XL. [3]) HStA Der Krieg zwischen Polen und Schweden Loc. 9318. IV. Buch.

Digitized by Google

Sitzung des Geheimen Ratskollegiums herangezogen, um daselbst ihre Vorschläge zu machen. Man beschloß auch hier wieder alles aufzubieten, um Gewehre, Munition, Geschütze und Ausrüstung zu ergänzen, damit die Armee marschfertig gemacht werde. Infolge dessen befahl Schulenburg auch am 18. März[1]) folgende Dislokation der Infanterie: Zittau 4 Bataillone Garde, 2 Bataillone Königin; Löbau 2 Bataillone Venediger; Kamenz 2 Bataillone Drost; Budissin 2 Bataillone Kurprinz, 2 Bataillone Wustromirsky; Dresden 1 Bataillon Fürstenberg. Man wollte also den Einfall der Schweden jetzt noch in der Lausitz erwarten. Allein schon am 24. März änderte man diese Dislokation dahin ab, daß 4 Bataillone Garde, 2 Bataillone Venediger, 2 Bataillone Kurprinz und 1 Bataillon Drost nach Dresden, 2 Bataillone Königin nach Königstein, 1 Bataillon Drost und 2 Bataillone Wustromirsky nach Sonnenstein, verlegt wurden. Diese letztere Dislokation schien auch mehr den Ansichten des Königs zu entsprechen, der unter dem 2. April[2]) an Schulenburg schrieb, Dresden, Leipzig, Königstein, Sonnenstein, Stolpen seien mit zulänglichen Garnisonen zu versehen und zu verproviantiren, Wittenberg und Senftenberg offen zu lassen und alle dort befindlichen Kanonen in die genannten anderen festen Plätze zu bringen, 300 bis 400 Mann würden für Bautzen genügen, Freiberg könne durch die Bergleute verteidigt werden, an den Befestigungen Dresdens aber sei mit Nachdruck zu arbeiten und könnten hierzu die „Moscowiter" verwendet werden.

Dieser anfänglich große Eifer erkaltete indessen bald, und die Hauptschuld daran trug wohl die Furcht, die bei den Geheimen Räten die Oberhand gewonnen hatte, der König von Schweden könne durch Rüstungen im Lande gereizt werden, in dasselbe einzufallen, während er vielleicht einen Angriff unterlassen würde, wenn man die Rüstungen unterließe. Eine Anfang Juni vorgenommene Neuformation, bei der u. a. ein Geheimes Kriegsratskollegium, also eine Art von Kriegsministerium gebildet und auch einige neue Bataillone aufgestellt wurden, war auch nicht dazu angethan, die Widerstandskraft des Landes wesentlich zu heben. Der König war mit dieser schlaffen Art der Vorbereitungen durchaus nicht einverstanden und

[1]) HStA Der polnisch-schwedische Krieg Loc. 3618. Vol. XLI. [2]) Ebenda. Vol. XLII.

Digitized by Google

erließ an die Geheimen Räte seine oben mitgeteilten Schreiben vom 5. und 8. August, in denen er seine Ansichten über Verteidigung des Landes ganz unverhohlen aussprach. Im Anschluß an diese Verordnungen aber, welche vom Geheimen Ratskonsilium dem Armeekommando mitgeteilt worden waren, schrieb der König an Schulenburg direkt die Formirung eines Landsturmes und die Verteidigung des Landes betreffend, am 10. August[1]): „Unser Oberjägermeister hat die Schützen in die Hölzer und Moräste zu verlegen, um des Feindes Fouragirungen und Parteien desto mehr Abbruch zu thun. Im Gebirge sind die Bergknappen zu bewehren, welche man dann in die Städte werfen oder in die Gebirge und Wälder unter gewissen ihnen zu gebenden Anführern verlegen kann. Die Bauern muß man mit Sensen und anderem Handgewehr versehen." Demnächst seien die Gestüte zu retten, Vieh und Getreide über die Grenze zu schaffen, dem Feinde aber jede Kontribution zu verweigern.

Gegen diese Anordnungen des Königs vom 5. und 8. August, die ihm durch die Geheimen Räte zugegangen, und des Königs eigene Zuschrift vom 10. August erhebt Schulenburg am 26. August[2]) große Bedenken. Er schreibt: Die Anordnungen wären so weit ganz gut, aber die Zeit, um sie auszuführen, sei viel zu kurz, und es erscheine ihm auch keine Möglichkeit, dieselben auszuführen. Mit den wenigen Truppen, die er habe, sei er auch gar nicht imstande, einen Feind, „der so hardi und victorieus sei", wie die Schweden, auch nur kurze Zeit aufzuhalten. Er schließt mit den Worten: „An meiner ernstlichen Bemühung, Treue und Eifer werde ich im Uebrigen, in so viel an mir ist, nichts ermangeln lassen, im Gegentheil aber bei Ihro Königl. Majestät und der ganzen Welt entschuldigt sein, wenn es an solchen Nothwendigkeiten und an den unumgänglichen Geld- und Lebensmitteln ermangeln wird, daß auch dasjenige, was den Leuten für ihr Vaterland zu thun noch möglich ist, unterlassen werden mußte."

Aber auch das neugebildete Geheime Kriegsratskollegium schloß sich den Bedenken Schulenburgs an und riet, es solle, wenn der König von Schweden ins Land einfalle, von der Armee unverzüglich der Rückzug angetreten werden (Schreiben vom 28. August 1706)[3]).

---

[1]) HStA Der Krieg zwischen Polen und Schweden Loc. 9318. V. Buch.
[2]) Ebenda. [3]) Ebenda.

Digitized by Google

In einem Schreiben an den König vom 30. August[1]) kommt Schulenburg nochmals auf diese Bedenken zurück und fragt an „wie die auf den Beinen habenden Truppen konservirt werden könnten", wie Lebensmittel beschafft werden sollten! Wenn man sich verteidigen wollte, müßten mindestens jetzt noch 2000 Rekruten geschafft werden, außerdem müßten alle Defensioner ohne Verzug gestellt werden. Nur wenn die Verteidigung aller festen Städte sofort in die Hand genommen würde und Pferde zur Kompletirung der Kavallerie in ausreichendem Maße gestellt würden, dann könne Aussicht auf Erfolg vorhanden sein.

So stand denn das ganze Land einem Einfalle der Schweden vollständig wehrlos gegenüber. Weder die Landesregierung noch die Armeeleitung hatten ihre Schuldigkeit gethan, indem sie weder des Königs bestimmte und klare Befehle befolgt noch selbständig die Maßregeln ergriffen hatten, durch die eine Eroberung des Landes vielleicht hätte vermieden werden können. Die festen Plätze des Landes waren noch nicht in verteidigungsfähigen Stand gesetzt, die Truppen nicht genügend ergänzt, bewaffnet und ausgerüstet. Die Landesregierung hatte, auf die von auswärts eingegangenen Nachrichten hin, der König von Schweden werde nur dann nach Sachsen einfallen, wenn daselbst keine Rüstungen vorgenommen würden, sich verleiten lassen, diese zu unterlassen; General Schulenburg aber, dem allerdings die Hände dadurch gebunden waren, daß ihm keine Mannschaften, keine Bewaffnung und Ausrüstung und kein Geld bewilligt wurden, besaß nicht die Eigenschaften, die man von einem kommandirenden General einer Armee verlangt. In seinen Bedenken, die er dem Könige mitteilt, schreibt er, er wüßte nicht, wie er die Armee „*konserviren*" solle; der Gedanke, sich mit der Armee zum Wohle des Vaterlandes *aufzuopfern*, lag ihm also fern. Wenn er auch in einer an die Regierung gerichteten Eingabe vom 4. September[2]) angiebt, daß ihm noch 660 Mann und 786 Pferde, außerdem aber eine Menge Waffen, Kleidungs- und Ausrüstungsstücke fehlen, so hätte er wenigstens in sechs und einem halben Monat Zeit gehabt, den Geist des Offizierskorps einigermaßen zu heben, die sehr gelockerte Disziplin unter der Mannschaft wieder herzu-

[1]) Ebenda. [2]) HStA Schulenburgs Schriften, den feindlichen Einfall betreffend, Loc. 3296.

Digitized by Google

stellen und die verhältnismäßig schwache Truppe, die unter seinen Befehlen stand, widerstandsfähig zu machen. Wir werden aus seinen späteren Berichten ersehen, wie wenig ihm dies geglückt war. Die Erfahrungen, die er in der Schlacht von Fraustadt gemacht hatte, wirkten noch so nach, daß ihm die schwedische Armee die Courage abgekauft hatte, denn er schreibt an den König, daß er mit seiner Armee nicht imstande sei, einen Feind, „der so hardi und victorieus" sei, auch nur kurze Zeit aufzuhalten. Der König hatte ihm zwar befohlen, „nur defensiv" zu verfahren, wie er aber diese defensive Aufgabe auffaßte, werden wir im folgenden sehen; daß er jegliches Gefecht vermeidend mit der Armee aus dem Lande ging, war entschieden nicht die richtige Auffassung der vom König verlangten Defension!

Ende August, also kurz nach dem Einmarsch der Schweden, hatte General von Schulenburg dem Geheimen Ratskonsilium ein „Projekt, wie die Landesdefension einzurichten" eingereicht[1]). Danach berechnet er, daß 14400 Mann Infanterie in die Garnisonen zu verlegen seien, 7800 Mann Infanterie und 6 Dragonerregimenter, — ca. 2000 Mann — könnten ins Feld rücken, 14800 Mann Defensioner in 8 Regimentern, jedes zu 12 Kompagnien könnten aufgestellt werden; dies giebt eine Armee von rund 39000 Mann, hierzu noch 2000 Mann Ritterpferde und die Jägerei gerechnet, hätte man in $6^1/_2$ Monaten, die seit der Schlacht von Fraustadt verstrichen waren, leicht einige 40000 Mann aufstellen können. Wenn man bedenkt, daß Karl XII. mit 19000 Mann nach Sachsen kam, im Laufe eines Jahres aber über 20000 Mann im Lande rekrutirte und mit sich wegführte, so hätte das sächsische Land das, was es dem fremden Eroberer leisten mußte, ebenso gut freiwillig für seine Verteidigung leisten können, wenn guter Wille und Energie an den maßgebenden Stellen vorhanden gewesen wäre.

– –

Endlich trat das längst vorausgesehene, erwartete und befürchtete Ereignis ein: der König von Schweden überschritt am 1. September bei Steinau die Oder, marschirte durch Schlesien und rückte

[1]) HStA Schulenburgs Schriften Loc. 3296, auch Loc. 3618 und 9318.

Digitized by Google

in Sachsen ein, wo er am 5. September von seinem Hauptquartier Krumelse in der Lausitz sein bekanntes Manifest an die Einwohner Sachsens erließ[1]). In diesem Manifest ermahnt er die Einwohner, auf ihren Besitzungen zu verbleiben und gutwillig alles zu liefern, was zum Unterhalt der schwedischen Truppen nötig sei; wenn sie dies thun, will er sie in seinen Schutz nehmen, wenn sie sich aber weigern sollten, das verlangte an die Truppen zu verabfolgen, so würde er auch sie als Feinde betrachten und ihr Eigentum mit Feuer und Schwert vernichten.

An der sächsisch-schlesischen Grenze, in der Gegend von Lauban, stand das Kürassierregiment von Beust „auf Postirung", welches nach Abgang des Oberstleutnant von Nischwitz, vom Oberstleutnant von Stutterheim kommandirt wurde. Dieser hatte verschiedene Meldungen über die ihm gegenüberstehende schwedische Armee eingesendet, aber merkwürdigerweise schenkte man den Zeitungsnachrichten damals gewöhnlich mehr Glauben als den dienstlichen Meldungen eines Regimentskommandeurs. Die Zeitungsnachrichten aber, von den betreffenden Postmeistern mit Staffette befördert, waren so unbestimmt, daß man sich aus ihnen kein rechtes Bild machen konnte. Glogau und Sagan berichteten noch am 30. August, daß alle Gerüchte von einem beabsichtigten Einfall der Schweden in Sachsen übertrieben seien, daß alles nur falscher Alarm wäre. Eine Nachricht aus Sorau, wo am 1. September zwei schwedische Deserteure eingetroffen waren und berichtet hatten, daß die Armee im Vormarsch begriffen sei, wurde nicht geglaubt, weil die Deserteure bereits vor 8 Tagen die Armee verlassen hatten; auch eine Nachricht aus Görlitz vom 1. September berichtete, daß bei den Schweden alles ruhig sei. Erst eine am 1. September aus Steinau mit Staffette abgegangene Nachricht, daß die Schweden über die Oder gegangen seien und der König Karl XII. selbst sich dabei befinde, fand einigen Glauben, um so mehr, als eine Nachricht vom 2. September aus Glogau, daß die ganze schwedische Armee in Schlesien eingerückt sei und über Liegnitz nach der Oberlausitz marschire, dieses bestätigte. Auch aus Bautzen traf am 3. September die Nachricht ein, daß der König von Schweden die Oder passirt habe und auf Bautzen marschire, während General Rheinschild auf Guben und noch ein nicht bekannter General auf

[1]) HStA Der polnisch-schwedische Krieg Loc. 3618. Vol. XLVI.

Digitized by Google

Zittau dirigirt seien. Die feindliche Armee wurde auf mindestens 30000 Mann angegeben[1]).

Auch der ungemein rührige Resident Ebersbach berichtete unter dem 1. September aus Hamburg, daß eine Invasion der Schweden in Sachsen ganz beschlossene Sache wäre, eine Menge Kaufleute hätten ihre Waren, die für die Leipziger Messe bestimmt seien, anhalten lassen, da man erwartete, daß diese nicht werde abgehalten werden können. In gleichem Sinne berichteten die Gesandten von Wien, Berlin, Regensburg, dem Haag u. a.[2]).

Die Thatsache ließ sich also nicht mehr leugnen und General Schulenburg schickte sich an, so bald als möglich mit der Armee das Land zu verlassen. Graf Wackerbarth hatte ihm aus Wien geschrieben und ihm dringend ans Herz gelegt, daß bei dem desolaten Zustande, in dem sich das Land befinde, es ganz unerläßlich sei, alle Festungen unbedingt zu halten, dann aber ein Aufgebot aller waffenfähigen Mannschaft und aller Ritterpferde ins Werk zu setzen.

Unter dem 4. September[3]) richtete Schulenburg ein Schreiben an das Geheime Kriegsratskollegium, in welchem er folgende 12 „Punkte" zur baldigen Befolgung empfiehlt:

1. Die Gefangenen sind von Meißen nach Stolpen zu führen. (Hier können nur schwedische Gefangene gemeint sein.)

2. An die Ämter sollen Notifikationen ergehen, daß sie die Bauern zur Arbeit heranziehen, um Leipzig, Wittenberg, Torgau, Meißen und Stolpen zu fortifiziren und mit Pallisaden zu versehen. (Man wird sich erinnern, daß der König ausdrücklich befohlen hatte, Wittenberg und Torgau sollten offen gelassen werden.)

3. Pallisaden, Bretnägel und Schanzzeug würden auch an anderen Orten gebraucht werden.

4. Die Ämter sollen angehalten werden, den Kommandanten der Städte alle nötigen Lebensmittel zuzuführen, damit sie auf 6 Monate versorgt wären.

5. Die Städte müßten angewiesen werden, daß sie die ihnen zugedachte Garnison auch wirklich bei sich aufnähmen und für ihre Subsistenz sorgten.

---

[1]) HStA Der Krieg zwischen Polen und Schweden Loc. 9318. V. Buch. [2]) HStA Der polnisch-schwedische Krieg Loc. 3618. Vol. XLVI. [3]) HStA Der Krieg zwischen Polen und Schweden Loc. 9318. V. Buch.

Digitized by Google

6. Die Räte zu Leipzig, Wittenberg und Dresden sind anzuweisen, daß sie den Regimentern das nötige Gewehr und Montirung verabreichen.

7. Die Räte der Städte sollen angewiesen werden, den Truppen, wo es nötig ist, mit Geld zur Löhnung auszuhelfen.

8. Die noch nicht abgegebenen Rekruten sind nunmehr endlich nach Leipzig und Dresden zu stellen.

9. Das „Aufgebot" soll ermahnt werden „das Gewehr zu ergreifen, um sich und das Ihrige zu schützen".

10. Das Kollegium soll eine von den beiden Landkarten, welche es besitzt, an ihn — Schulenburg — abgeben, da er sie sehr notwendig brauche, die andere aber ist sorgfältig zu verwahren, damit sie nicht dem Feinde in die Hände falle.

11. An den Bet- und Bußtagen sollen die Leute zur Treue und Verrichtung ihrer Schuldigkeit ermahnt werden.

12. Höchst nötig würde es sein, die Kavallerie beritten zu machen und hierzu Pferde vom Lande herzugeben.

Zugleich erließ Schulenburg Instruktionen an alle Kommandanten fester Plätze; dieselben sind meist vom 27. August, einige auch später datirt. Die für den Generalleutnant von Neitschütz, Kommandanten von Leipzig, bestimmte ist 29 Folioseiten lang und endet mit den Worten: „So hat Ew. Exzellenz nun auch endlich diesen Ort nach sothaner gemachten guten Veranstaltung bei Verlust Ehr und Lebens bis zur unwidertreiblichen extremität zu defendiren und solchen keineswegs, es sei unter was prätext es auch wolle, dem Feinde zu überliefern, sondern sich in Allem so zu verhalten, daß man daraus den Ernst und die Liebe, so er in diesem importanten Dienst seinem Vaterlande und seinem Könige und Herrn thun werde, mit Eclat rühmen möge"[1]). Leipzig wurde bereits am 16. September geräumt und am 20. September von den Schweden besetzt.

In den Ratsakten der Stadt Dresden befinden sich auf die Zeit vom März bis August 1706 nur wenige unbedeutende Verordnungen des Gouverneurs der Stadt, Grafen Zinzendorf, welche darauf schließen lassen, daß man bei Zeiten Anstalten zum Schutz der Stadt gegen eine feindliche Invasion getroffen habe. Erst als

[1]) HStA Schulenburgs Schriften 2c. Loc. 3296.

Digitized by Google

diese Gefahr drohender wurde, beginnen mit dem 24. August Korrespondenzen zwischen dem Gouverneur und dem Stadtrat, welche ein Bild der damaligen Zustände in Dresden liefern.

Am 24. August fragt Zinzendorf beim Rat an[1]), ob die Bürger mit Gewehren und auch ein jeder mit Kraut und Lot versehen sei, worauf der Rat am selben Tage antwortet, daß hoffentlich jeder Bürger mit Gewehr versehen sei, daß er aber noch einen Vorrat von Gewehren besitze, von dem jeder junge Bürger das Stück zu 2 Thaler 15 Ggr. erkaufen könne. Kraut und Lot erwarte man aus dem Zeughause.

Ferner setzt aber Zinzendorf noch 10 „Punkte" auf, welche ihm der Rat beantworten soll, namentlich ob die schon früher angeordnete Verproviantirung erfolgt sei, ob genug Salz, Malz, Hopfen und Holz zum Brauen, auch genug Holz für die Bäcker — zum Backen von Kommißbrot — vorhanden sei, wo der Rat einen Platz zur Aufstapelung von Holz besitze, da auf den Altdresdner und den Holzhof am pirnaischen Thor nicht zu rechnen sein würde, ob für Pech zu Pechkränzen gesorgt sei. Dann soll sich der Rat „unter der Hand" erkundigen, was an Branntwein, Essig, Öl, Tabak, Gewürz, gebackenem Obst, Zugemüse und allem, was außer Fleisch und Brot zum Unterhalt der Menschen nötig sei, vorhanden wäre, ob man genug Handmühlen besitze und wie es mit des Rates Roßmühle bestellt sei, endlich aber, wie viel Ochsenhäute in Vorrat zu haben seien.

Diese vielfachen Fragen werden bereits am selben Tage teils genügend, teils ungenügend beantwortet. Am folgenden Tage, den 25. August[2]), schickt der Gouverneur an den Rat ein „Verzeichniß derjenigen Sorten Leute, so in der Festung zu lassen und bei entstehender Blockirung herauszuschaffen sein". Darinnen zu lassen sind „alle angesessenen und unangesessenen Bürger und Handwerker, die sich selbst versorgen können und daß sie es thun können, man sicherliche Nachricht haben kann. Es soll auch kein Wirth mehr Leute aufnehmen oder behalten, als er erhalten kann. Hingegen ist hinaus zu schaffen Alles, was von fremden Nationen hier ist, Männer- und Weibsvolk, es sei denn, daß in vornehmen Häusern

[1]) Ratsarchiv. Akta die besorgende Einrückung ꝛc. G. XXXII. 124a.
[2]) Ebenda.

Digitized by Google

dergleichen Leute in Diensten stehen und sie dieselben zu versorgen sich anheischig machen". Dem fügt er dann noch hinzu, daß „weil Altdresden noch nicht in dem Stande ist, daß sichs defendiren kann", so sollen die Altdresdner angewiesen werden, ihre besten Sachen lieber bei Zeiten herein in mehrere Sicherheit zu bringen. Auch soll für Stallung von 300 Pferden Vorsorge getroffen werden. Auch hierin trifft der Rat noch am selben Tage Anordnungen für die Bürgerschaft. Diese beginnen mit den Worten: „Heut also ist auf des Herrn Gouverneurs, Sr. Hochgräflichen Exzellenz Befehl der löblichen Bürgerschaft wissend gemacht worden, wie Nachricht eingelaufen, daß von Polaken und anderen Völkern sich eine Miliz an den schlesischen Grenzen zusammenzöge, dahero denn der Herr Gouverneur eine und andere Vorsorge trage ꝛc."

Um das Hereinschaffen von Lebensmitteln in die Stadt zu erleichtern, wurde vorübergehend die Accise für einige Gegenstände ganz erlassen, für andere aber wesentlich herabgesetzt. Alle Steuereinnehmer und Kassenführer außerhalb Dresdens aber wurden angewiesen, beim Herannahen der Schweden ihre Gelder in Sicherheit zu bringen und entweder nach Leipzig oder Halle zu flüchten.

Am 5. September wurde vom Geheimen Ratskollegium eine Verordnung erlassen, daß jeder Einwohner Dresdens, der von nun an die Stadt verließe, eine Summe von 60 bis 100 Thalern beim Rat zu deponiren habe, um die durch eine Blockirung etwa auf ihn entfallenden Unkosten davon zu decken.

Als aber der König von Schweden am 5. September sein Manifest aus Krumelse erlassen hatte, steigerte sich die Angst vor einer Belagerung immer mehr und der Gouverneur erließ am 7. September eine Verordnung[1]), daß unverzüglich alles Vieh, Heu, Stroh und Viktualien aus den Vorstädten nach der inneren Stadt gebracht werden sollte, da bei einer etwa eintretenden Belagerung die Vorstädte abgebrannt werden würden.

Dagegen erhob der Rat aber Vorstellungen und die Maßregel wurde bis auf weiteres verschoben. Endlich dachte man auch daran, für den Fall der Not ein Lazaret einzurichten, und erließ am 9. September eine hierauf bezügliche Verordnung[2]): „Es erfordert die Notdurft, daß ein gewisses Haus allhier vor die Blessirten und

[1]) Ebenda. [2]) Ebenda.

Digitized by Google

Kranken ausgemacht und zu selbigem nicht allein das zum Einheizen benöthigte Holz, sondern auch Licht, ingleichen Strohsäcke angeschafft und 6 bis 9 Weiber, die Kranken und Blessirten zu warten, zu reinigen, die Zimmer zu säubern und andere zur Versorgung derselben nöthige Arbeit zu verrichten, bestellt werden ꝛc." Die Furcht vor dem Einfalle der Schweden, welche alle Schichten der Bevölkerung in Dresden ergriffen hatte, äußerte sich u. a. auch dadurch, daß in den ersten Tagen des September ein gedrucktes Flugblatt erschien, enthaltend ein Gebet, welches allen Leuten anempfohlen wurde. Darin wird der gegenwärtige Krieg nur als die Folge der großen Sünden angesehen, welche das sächsische Volk auf sich geladen habe, das nun der gerechten Strafe entgegengehe. Dies war dem Landeskonsistorium doch zu viel und es erließ daher am 10. September 1706[1]) eine Verordnung an den Rat zu Dresden: „Demnach wir ersehen, daß beigefügtes Gebet eigenmächtig zum Druck befördert worden und wir solches distrahiren zu lassen erhebliches Bedenken tragen, als ist hiermit unser Begehren, ihr wollet den jetzigen Besitzer der Schrötelischen Buchdruckerei, als in welcher dieses Gebet ist gedruckt worden, ungesäumt vernehmen, von wem er das Gebet bekommen, wie viel Exemplare gedruckt, was davon distrahirt und wie viel noch vorhanden und uns deshalb unterthänigen Bericht zu erstatten, auch daß von den gedruckten Exemplaren nichts verkauft werde, Verfügung thun und was davon noch anzutreffen, zu unserem Ober-Konsistorio einliefern lassen." Es stellte sich heraus, daß ein überspannter Glöckner der Kreuzkirche der Verfasser war, daß er es auf eigene Kosten hatte drucken lassen und daß nur sehr wenig Exemplare verkauft worden waren.

Am 13. September haben sich bereits „einige schwedische Kosaken" in der Vorstadt, in der Rosengasse, gezeigt, sind aber sehr bald wieder von dort vertrieben worden. Da man aber fürchtete, daß sich Einwohner Dresdens durch die Flucht der Verteidigung der Stadt entziehen könnten, wurde durch eine Verordnung des Rates vom 15. September angeordnet, daß unter jedem Thore der Stadt ein Rottmeister zu postiren sei, der die Bürger kenne und verhindern solle, daß sich junge Burschen „absentiren", die bei der Blockade gute Dienste thun könnten[2]).

---

[1]) Ratsarchiv. Akta der besorgenden Einrückung ꝛc. G. XXXII. 124a. [2]) Ebenda.

Digitized by Google

Nach den übereinstimmenden Nachrichten in unseren Archiven[1]) bestand die schwedische Armee, welche in Sachsen unter dem persönlichen Befehl des Königs Karl XII. einrückte, aus

Kavallerie:		Dragoner:	
100 M.	Königl. Trabanten	1000 M.	Leibregt. Rheinschild
1200 „	Leibregt. Küraſſiere	1000 „	Buchwald. Regt.
2000 „	Küraſſiere Adelsfahne	1000 „	Liefländ. Regt.
1000 „	Küraſſiere Stromberg	1000 „	Mecklenburg. Regt.
1000 „	Küraſſiere Finland	1000 „	Pommersche Regt.
1000 „	Mecklenbg.-Küraſſiere	3000 „	ſo mit Stanislaus gehen
1000 „	Pommersche Küraſſiere		
1000 „	Drei Manns Reiter Küraſſiere	8000 M.	
8300 M.			

Infanterie:

2000 M.	Garde in 24 Komp.
1000 „	Oxenſtierna. Regt.
1000 „	Dieckers. Regt.
1000 „	Stromberg. Regt.
1000 „	Dalckers. Regt.
1000 „	Weſtgothland. Regt.
7000 M.	

Artillerie bei jedem Infanterieregiment:
4 Stück zu 4 bis 9 Pfund.

Dies würde in Summa 23 300 Mann mit 24 Geſchützen geben, indes werden die Etats nicht voll geweſen ſein und von Sarauw[2]) giebt die Stärke auf höchſtens 19 000 Mann an, was der Wahrheit am nächſten kommen mag.

Mit dieſer für damalige Zeiten immerhin ſehr anſehnlichen Armee rückte Karl XII. von Krumelſe, wo er am 5. geraſtet hatte, in kleinen Tagemärſchen über Görlitz, Reichenbach, Löbau, Bautzen, Biſchofswerda, Stolpen, Radeberg, Weinböhla, Meißen, Zehren,

[1]) HStA Der polniſch-ſchwediſche Krieg Loc. 3618. Vol. XLVI.
[2]) Chriſtian von Sarauw, Die Feldzüge Karls XII. Berlin 1881. S. 203.

Digitized by Google

Grimma, Wurzen nach Taucha, wo er am 20. eintraf; dann schlug er in Altranstädt sein Hauptquartier auf.

Von Stolpen aus detachirte er den General von Meierfeld, welcher mit 2000 Pferden bei der herrschenden großen Trockenheit bei Laubegast durch die Elbe ritt, dann in Wilsdruff sein Hauptquartier aufschlug und seine Reiter in den südlich von Dresden gelegenen Dörfern verquartierte.

Mit der Hauptarmee reiste das Civilkabinett des Königs, der Premierminister Graf Piper, der Geheimrat Hermelin, Geh. Sekretär Cederhjelm u. a., welche in den genannten Orten Quartiere bezogen, während der König stets in seinem Zelte inmitten seiner lagernden Truppen übernachtete.

Der einzige Zusammenstoß mit sächsischen Truppen während dieses langen Marsches fand in der Nacht zum 7. September bei Rothkretscham in der Nähe von Reichenbach statt, wo die beiden Dragonerregimenter Fürstenberg und Jordan überfallen wurden, der dort kommandirende General von Jordan wurde schwer verwundet nach Löbau transportirt und starb dort an seinen Wunden. Die Verluste der Sachsen scheinen nicht ganz unbedeutend gewesen zu sein, denn Schulenburg giebt eine „Spezifikation derjenigen Mannschaft, welche nach der bei Rothkretscham vorgefallenen Aktion noch vorhanden ist"; sie lautet[1]):

Infanterie:		Kavallerie:		
Moskowiter	1200	Fürstenberg nach der Aktion	267	
Coinsin . .	300	Jordan desgl.	96	
Reibnitz .	400	Baireuth	354	
Drost . .	400	Dünewald	365	4636 Sa.
Weißenfels.	500	Flemming	389	
	2800	Wrangel	365	
			1836	

Ueber diese Truppen hatte er dem General Dünewald bis zum Eintreffen des Generalleutnants von Brause den Oberbefehl übergeben und ihm unter dem 9. September Instruktion[2]) zukommen lassen, wie er über Bieberstein den Rückzug bewerkstelligen, am 12.

[1]) HStA Schulenburgs Schriften 2c. Loc. 3296. [2]) Ebenda.

Digitized by Google

aber einen Rasttag halten sollte. An der Elbe seien gewandte Leutnants zurückzulassen, welche zu melden hätten, wenn der Feind über dieselbe übergehe. Dann kommt aber bereits jetzt in der Ordre die Bemerkung vor, daß, wenn die gemeldeten Exzesse nicht nachlassen sollten, die Kommandanten Standrecht zu halten hätten.

Er selber berichtet unter dem 16. September, — als Karl XII. Bischofswerda erreicht hatte — an den König[1]), daß der Überfall des Jordanschen Regiments stattgefunden habe, ihm sei es aber gelungen, sich bereits über die Mulde zurückzuziehen; er beabsichtige nun alles, was er von der Armee noch retten könne, nach dem Schwarzburgischen zu führen und von dort aus in die Dienste von Holland zu treten. Die Städte Sachsens, besonders aber Wittenberg, seien in einem derartigen Stande, daß an eine Verteidigung derselben nicht zu denken sei.

Am 9. September hatten die Geheimen Räte, als Antwort auf das von Karl XII. erlassene Manifest aus Krumelse vom 5. September, eine Proklamation an die Oberamt- und Amtmänner Sachsens erlassen, welche folgendermaßen lautete[2]):

Friedrich August von Gottes Gnaden König von Polen ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdem eingelaufener Nachrichten nach, der Feind wirklich im Lande, jedoch aber, wie verlautet, noch gute Ordre hält, als begehren wir hiermit, Du wolleſt sowohl für Deine Person in dem Dir anvertrauten Amte bleiben, und darinnen auf ein und anderen Fall alle benöthigte Anstalt machen, sondern auch den, in das Dir anvertraute Amt einbezirkten Amt- und Schriftsassen und Ritterschaft und Ständen, und zwar den ersteren, Kraft dieses, den anderen aber sonst gewöhnlicher Maßen andeuten und zureden, daß sie von ihren Häusern und Nahrungen nicht weichen, noch ihr Vieh und andere Viktualien auf die Seite schaffen, sondern vielmehr den etwa einrückenden Truppen zu ihrer Subsistenz damit an die Hand gehen sollen, widrigen Falls zu befürchten, daß wenn in den Quartieren weder Wirth noch etwas wie Futter und Lebensmittel zu finden,

[1]) HStA Der polnisch-schwedische Krieg ꝛc. Loc. 3618. Vol. XLVI.
[2]) Ebenda.

Digitized by Google

von den Soldaten allerlei Exzesse, wo nicht gänzlicher Ruin der Dörfer erfolgen dürfte. An dem geschieht unser Wille und Meinung.

Datum Dresden, den 9. September 1706.

Hamburg, gedruckt und zu finden bei Selg. Thomas von Wierings Erben im güldenen A. B. C. bei der Börse. 1706.

Am selben Tage, dem 9. September[1]), hatte der Vizekreisvorsitzende der Stände des Meißener Kreises, Centurio von Miltitz auf Ober- und Niederau, diese eilig zusammenberufen, und nachdem sie im „goldenen Ring" in Dresden sich versammelt hatten, war beschlossen worden, eine Deputation an den König von Schweden zu schicken, um mit ihm über eine geordnete Verpflegung der schwedischen Truppen zu verhandeln und dadurch Requisitionen zu vermeiden. Die Deputation, bestehend aus Herrn Gebhard von Ende auf Taubenheim, Herrn von Koseritz zu Naundorf und dem Syndikus Matthäi aus Großenhain, traf am 11. September in Bischofswerda ein, meldete sich beim Minister Graf Piper an und wurde am 12. September vom König Karl XII. „in seinem Zelte" empfangen. Nachdem sie hierauf an den schwedischen Generalkriegskommissar Adlersteen verwiesen worden war, verlangte dieser anfänglich 100000 Thaler, welche dann auf 50000 Thaler herabgesetzt wurden; aber auch diese wurden noch auf nur 30000 Thaler vermindert, von denen 20000 bis zum nächsten Sonnabend, also den 18. September, der Rest aber bis Mittwoch darauf, den 24. September, gezahlt werden mußten.

Betrachtet man die strikten Befehle des Königs August, die derselbe am 5., 8. und 10. August erlassen hatte, so wird man zugeben müssen, daß die Proklamation der Geheimen Räte und die Maßregel der Meißener Kreisstände im direkten Gegensatze hierzu standen, daß aber auch der eilige Rückzug Schulenburgs mit den noch vorhandenen Truppen mit den Befehlen des Königs nicht gut in Einklang zu bringen war.

---

[1]) Ratsarchiv. Akta den schwedischen Einfall betreffend. G. XXXII. 124 f. Vol. VI.

Digitized by Google

Unterdessen hatte sich der König August doch entschlossen, Friedensverhandlungen anzuknüpfen. Der Geheimrat Baron von Imhoff und der Geh. Referendar Pfingsten waren als Kommissarien erwählt, diese Verhandlungen zu führen. Mit vieler Mühe war es denselben gelungen, endlich am 11. September in Bischofswerda zum Minister Piper zu gelangen und dann auch beim Könige Karl XII. eine Audienz zu erhalten. Beide Herren reisten von diesem Tage an beständig mit dem schwedischen Hauptquartier, verhandelten während des Marsches täglich mit den schwedischen Ministern, mitunter auch mit König Karl XII. selbst, und nahmen vom 20. September an ihr Quartier in Leipzig, von wo weiter über den Frieden verhandelt wurde.

Dem schwedischen Heere muß zur Ehre nachgesagt werden, daß der Marsch durch Sachsen in größter Ordnung stattfand, daß keine Exzesse vorkamen und allerwärts musterhafte Disziplin herrschte. Ein Augenzeuge, der Stadtschreiber Jentzsch aus Meißen, berichtet über den am 15. September daselbst erfolgten Einmarsch der schwedischen Infanterie[1]): „Als wir gegen 11 Uhr vor Meißen am Thor ankamen, marschirte just die schwedische Infanterie über die Brücke; alles war gute und junge Mannschaft mit bedecktem Gewehre, allein die Montirung taugt im Geringsten nichts und ist Fleck über Fleck bei den meisten Musketieren gesetzt. Ein Regiment blieb in Meißen von 20 Kompagnien, und jede Kompagnie stellte sich in eine Gasse und machte selbst Einquartierung, 6. 7. bis 10 Mann in ein Haus" ꝛc. Wenn anderen Orts Klagen erhoben wurden, so betraf es Kleinigkeiten, die in jedem Kriege, sogar heutigen Tages noch, ganz unvermeidlich sind.

Leipzig war die einzige Stadt außer Dresden, welche der König August in Verteidigungsstand zu setzen bereits am 1. März und nachher wiederholt befohlen hatte. Dieser Befehl war, wie verschiedene andere, in keiner Weise befolgt worden. Am 12. September schrieb Schulenburg, obgleich er noch am 4. September dem zum Kommandanten der Stadt ernannten Generalleutnant von Reitschütz die oben mitgeteilte Instruktion erteilt hatte, die Stadt unter keinen Umständen zu übergeben, an die Geheimen Räte, daß die Stadt nicht zu halten sei. Am 15. September aber hielt er in der Pleißenburg einen Kriegsrat mit dem Generalleutnant von Reitschütz,

[1]) Ratsarchiv. Akta die besorgende Einrückung ꝛc. G. XXXII. 124 f. Vol. VI.

Digitized by Google

dem General von Krosigk und dem Obersten Hopfgarten, über welchen sie ein Protokoll[1]) aufnahmen, daß die Stadt nur durch die Bürger und einige Defensioner bewacht werden, die Truppen aber herausgezogen werden sollten. Der Geheimrat Baron von Imhoff schrieb ihm daher auch schon am 16. September aus dem Nachtquartier Zehren, er solle Leipzig räumen und sich mit dem Rückzuge beeilen, damit seine Truppen nicht in Gefangenschaft gerieten. Infolge dessen wurden die 3 dort stehenden Bataillone zu den auf dem Rückzuge nach Thüringen befindlichen Truppen beordert, der Kommandant Generalleutnant von Neitschütz aber begab sich nach Halle und schrieb am 22. September von dort an den König August[2]): Der König habe ihn zwar zum Kommandanten von Leipzig durch Ordre vom 5. August ernannt; da dies aber erst vor einem Monat geschehen wäre, so habe er in Ermangelung aller Verteidigungsmittel keine Anstalten zur Befestigung der Stadt treffen können. Am 16. September habe ihm aber der General von Schulenburg auch noch die 3 einzigen Bataillone seiner Besatzung weggenommen, so daß er und der Oberst Hopfgarten nur noch einige Defensioner unter ihren Befehlen gehabt hätten; diese und die Bürger hätten nicht die geringste Lust gezeigt, die Stadt zu verteidigen. Da dem Könige mit seiner Gefangennahme doch nicht gedient gewesen wäre, so hätte er die Flucht ergriffen und dem Rate die Schlüssel der Stadt ad interim übergeben.

Auch der General Flemming, der um diese Zeit eine Mission nach Hannover hatte, schrieb am 17. September[3]) an den Oberhofmarschall Grafen Pflug und sprach sich in höchst mißbilligender Weise über Schulenburgs Handlungsweise aus. Anstatt das Land, wie es der König befohlen gehabt, in Verteidigungszustand zu setzen, habe er sich den ganzen Sommer über nur mit dem Kriegsgericht befaßt und das wesentlichste außer Auge gelassen. Gleichzeitig aber reicht er einen Bericht an den König ein, in dem er schreibt, der hannoversche Minister von Ohberg habe ihn darauf aufmerksam gemacht, daß Preußen alles daran setze, damit die Leipziger Messe, welche wegen Anwesenheit der Schweden vermutlich doch nicht abgehalten werden könne, nach Halle oder Berlin verlegt werde; man müsse

[1]) HStA Schulenburgs Schriften Loc. 3296. [2]) HStA Der polnisch-schwedische Krieg Loc. 3618. Vol. XLVI. [3]) Ebenda.

Digitized by Google

daher die Augen offen halten, um dies zu verhindern. „Ohberg fürchtet, daß Schweden gut französisch wird und Preußen dann nicht zuwider sein wird, wie mir denn auch verdächtig vorkommt, daß Preußen von der Invasion schon lange gewußt, aber uns keine Nachricht hat zukommen lassen."

Mit der Leipziger Messe war die Sache nun nicht so schlimm, als es Flemming gefürchtet hatte, denn König Karl XII. erließ am 20. September von seinem Hauptquartier in Taucha aus[1]) eine gedruckte Bekanntmachung, wonach allen in- und ausländischen Kaufleuten, welche auf die Leipziger Messe zu reisen gedächten, volle Freiheit und Sicherheit gewährt würde, ohne daß hierzu ein besonderer Passeport notwendig sei.

Über die Vorgänge im Lande wurde der König August durch zwei Schreiben der Geheimen Räte vom 7. und 21. September[2]) unterrichtet. In dem ersten teilen sie mit, daß der König Karl XII. in Sachsen eingerückt und im Vormarsche begriffen sei. Ein Brief des Königs an Karl XII., den der Geh. Referendar Pfingsten mitgebracht hat, ist durch den Oberstleutnant Stutterheim an seine Adresse befördert worden. Geh. Rat von Imhoff und Geh. Referendar Pfingsten sind, mit Vollmachten versehen, als Kommissare zur Verhandlung über den Frieden abgegangen, aber von Karl XII. noch nicht empfangen worden. Das Gefecht bei Rothkretscham, in dem der General von Jordan verwundet worden, hat in vergangener Nacht stattgefunden. In dem zweiten Schreiben vom 21. September teilen sie mit: der General von Schulenburg sei unter Mitnahme der 3 in Leipzig gestandenen Bataillone am 16. September eilig nach Naumburg marschirt. Der König von Schweden habe ihn zwar mit 1000 Pferden verfolgt, aber nicht einholen können. Leipzig sei dem Feinde übergeben, der jetzt in dessen Umgebung stehe, der König Stanislaus sei ebenfalls ins Land gerückt und stehe in Kamenz. General Meierfeld beobachte Dresden; die Stände aller Kreise seien für den 2. Oktober von Karl XII. nach Leipzig zusammenberufen, um über den Modus der an die schwedischen Truppen zu gewährenden Kontribution zu beraten. Dann fährt der Bericht fort: „Die Garnison (von Dresden) besteht aus zusammengezogenen Trupps der Regimenter: 3 Bataillone Garde, 1 Bataillon Königin, 1. Kurprinz,

[1]) Ebenda. [2]) Ebenda.

Digitized by Google

1 Fürstenberg, 1 Wuſtromirsky, etwas von Wackerbarth, Seifertitz und Plötz und 150 bis 200 Dragonern, und ſind zwar zu deren Verpflegung die Gedanken des ſchon am 6. von hier abgereiſten Geh. Raths von Hoym dahin gegangen, daß die Stadt allhier ſelbige tragen und die Accis-Gelder dazu mit adhibiret werden ſollten. Allein es reichen dieſe bei itzo geſperrten Zeiten und da die geſammelten Gelder außerhalb Landes verführt und nur etwa auf einen Monat zur Proviſion gelaſſener Vorrath übrig, nirgend hin; das Meiſte aber auf Ew. Königl. Maj. Räthe und Diener und andere fürnehmen Häuſer ankommen wird, deren jene viele Quartale Beſoldung außen ſtehn haben, dieſe aber durch das Wegflüchten ausgeleert und wenig zurückgelaſſen worden, obwohl ein Befehl ergangen, daß den Flüchtenden, ſo angeſeſſen, nachgeſchrieben werden ſollte, 60 bis 100 Thaler zurück zu laſſen, um die Notdurft zu kontribuiren" ꝛc. Vorſchläge aber, wie dem abzuhelfen, werden auch hier wieder nicht gemacht.

An demſelben Tage, dem 21. September, hatte Karl XII. ſein Hauptquartier in Altranſtädt aufgeſchlagen und hier war, nach fortgeſetzten Verhandlungen mit den ſächſiſchen Kommiſſaren, am 24. September der Friede abgeſchloſſen worden, ſchwediſcherſeits war er unterſchrieben von Piper und Hermelin, ſächſiſcherſeits von Imhoff und Pfingſten.

Die wichtigſten der 22 Artikel, welche das Friedensinſtrument enthielt, waren:

3. König Auguſt leiſtet auf den polniſchen Thron Verzicht.

4. Er hat dies ſelbſt der polniſchen Nation mitzuteilen und das hierauf bezügliche Dokument 6 Wochen nach Unterzeichnung des Friedensſchluſſes dem König von Schweden zu übermitteln.

5. Alle vom König Auguſt in fremden Ländern gegen Polen und Schweden abgeſchloſſenen Bündniſſe werden aufgehoben.

8. Die Prinzen Jakob und Konſtantin Sobiesky werden in Freiheit geſetzt.

11. Alle Deſerteure, namentlich aber Patkul, werden ausgeliefert.

15. Das ſchwediſche Heer verbleibt den Winter über in Sachſen und wird während dieſer Zeit mit allem Nötigen verſehen.

22. Die Ratifikation des Friedensſchluſſes hat innerhalb 6 Wochen zu erfolgen.

Digitized by Google

Der Abschluß des Friedens war unter so eigentümlichen Umständen erfolgt, die im Frühjahr 1707 erfolgte Arretirung von Imhoffs und Pfingstens, der darauf Jahre lang geführte Prozeß und das Ende desselben, wonach Imhoff zu lebenslänglicher Festungshaft und Pfingsten zum Tode verurteilt, dann aber ebenfalls zu lebenslänglicher Festungshaft begnadigt wurde, haben zu so widersprechenden Darstellungen Veranlassung gegeben, daß diese auch heute noch nicht ganz aufgeklärte Episode der sächsischen Geschichte einer näheren Betrachtung wert erscheint. Sie ist früher schon mehrfach bearbeitet worden. Dabei hat man aber stets als Quelle das Manifest des Königs vom 8. August 1709 benutzt, in welchem die beiden Kommissare Imhoff und Pfingsten verschiedener verbrecherischer Handlungen beschuldigt werden, die damals noch nicht erwiesen waren, denn der Urteilsspruch wurde erst $1^1/_2$ Jahr später, am 20. Dezember 1710, gefällt.

Der erste, welcher in neuerer Zeit mit Benutzung archivalischen Materials diese Episode dargestellt hat, ist der Schwede Joh. Rich. Danielson, der 1878 unter dem Titel: „Zur Geschichte der sächsischen Politik 1706—1709" eine Doktordissertation an der Universität in Helsingfors veröffentlichte. Danielson hat die Archive in Stockholm, Kopenhagen, Berlin, Dresden ꝛc. mit großem Fleiß durchforscht und eine objektive Schilderung der damaligen Zeit gegeben. Soweit seine aus dem Hauptstaatsarchive in Dresden geschöpften Nachrichten kontrollirt werden konnten, sind sie vollkommen richtig wiedergegeben, die Mitteilungen aus anderen Archiven werden daher wohl auch richtig sein. Trotz seiner großen Mühe, Klarheit in verschiedene dunkle Stellen zu bringen, ist ihm dies nicht ganz gelungen, denn es wird über einzelne Stellen wohl überhaupt niemals volle Klarheit geschaffen werden. Er hat daher sein Urteil nur auf Hypothesen gründen müssen, welche indessen von gründlichem Nachdenken zeugen.

Zwei Jahre nach ihm, 1880, hat von Sarauw, dänischer Kapitän a. D., in einer Schrift „Die Feldzüge Karls XII." diese Episode ebenfalls, aber sehr kurz behandelt und hierzu, nach seiner eigenen Angabe, keine selbständigen Studien gemacht, sondern Danielsons Werk benutzt. Er macht Danielson den Vorwurf, daß er nicht die Konsequenzen aus seinen mühevollen Forschungen gezogen hätte, sonst würde er ein feststehendes Resultat erreicht haben, wie es voll-

Digitized by Google

ständiger nicht gedacht werden könne. Er kommt zu ganz anderen Schlußfolgerungen, welche indessen, da aus seinem Werke ein leidenschaftlicher Haß gegen Sachsen, insbesondere gegen die Person des Königs August spricht, mit großer Vorsicht aufzunehmen sind.

Danielson würde vielleicht an manchen Stellen zu einem anderen Urteil gelangt sein, wenn er Einblick in ein Aktenstück hätte nehmen können, von dessen Existenz ihm nichts bekannt sein konnte, da es sich in dem Freiherrlich von Friesenschen Privatarchiv in Rötha in Sachsen befindet. Es sind dies die Privatakten des damaligen Geh. Rates und Kanzlers Otto Heinrich Freiherrn von Friesen.

Dieses Aktenstück[1]) reicht vom 1. September 1706 bis zum 28. September 1707 und enthält als wichtigste Stücke zur Beurteilung Imhoffs und Pfingstens 41 Privatbriefe Imhoffs an Friesen aus der Zeit vom 5. September bis 28. Dezember 1706 und ein Protokoll über eine Geheime Ratssitzung vom 2. September 1706, sowie ein Gutachten des Geheimen Ratskollegiums über die Handlungsweise Imhoffs und Pfingstens, auf Befehl des Königs angefertigt, am 28. September 1707. Auf dieses Aktenstück werden wir in der folgenden kurzen Schilderung zurückkommen.

Bei Beurteilung der Motive, welche die Handlungen von Imhoffs und Pfingstens bestimmten, muß man die Stimmung in Rechnung ziehen, die im Geheimen Ratskollegium herrschte. Alles Sinnen und Trachten der Geheimen Räte ging, wie wir aus den verschiedenen Schreiben derselben an den König seit der Katastrophe von Fraustadt gesehen haben, dahin, den König dazu zu bringen, daß er auf die Krone von Polen verzichtete, nach seinem Lande zurückkehrte und Frieden schloß. Imhoff, als Mitglied dieses Kollegiums, war ganz von diesem Gedanken eingenommen. Pfingsten, der in dem Kollegium eine Stelle bekleidete, welche ungefähr der eines heutigen vortragenden Rates im Ministerium entspricht, hatte die Gedanken der Geheimen Räte vollständig zu den seinigen gemacht. Beide wurden ursprünglich nicht von unedlen Motiven geleitet, indessen werden wir sehr bald bemerken, daß bei letzterem Strebertum, persönliche Eitelkeit und die Sucht, als alleiniger Friedensstifter zu glänzen, in den Vordergrund traten. Er befand sich schon seit Monat Juli,

[1]) Archiv zu Rötha. Privatakten des Kanzlers Otto Heinrich Freiherrn von Friesen. Publika. M. 236.

Digitized by Google

wenn nicht schon früher, beim König in Polen; seit dieser Zeit tragen alle vom König unterschriebenen und vom Grafen Pflug gegengezeichneten Erlasse auch seinen Namen.

Danielson giebt (S. 8) an, Imhoff sei auch in Polen gewesen und nur früher als Pfingsten nach Sachsen zurückgekehrt. Diese Annahme, deren Beweis ihm schwer fallen dürfte, hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Imhoff gehörte, wie wir oben gesehen haben, dem vom Könige eingesetzten Kriegsgericht an, war daher durch die Sitzungen desselben bis weit in den Monat August hinein an Dresden gebunden. Wahrscheinlich ist er dann auf Urlaub auf sein Gut Hohen-Priesnitz gegangen, denn er wird am 21. August durch eine Staffette nach Dresden berufen, welche ihm die Aufforderung der anderen Geheimen Räte bringt, an den Beratungen über ein vom Generalmajor von Seiblitz gebrachtes Spezialreskript des Königs teilzunehmen[1]). So wenig wichtig dieser Umstand zu sein scheint, so ist ihm doch deshalb ein besonderer Wert beizulegen, weil Imhoff nicht durch persönlichen Gedankenaustausch von den Ansichten des Königs unterrichtet war, sondern hierin ganz von den Angaben Pfingstens abhing, der schon dadurch ein gewisses Übergewicht über ihn erlangte und dieses auch in ausgiebiger Weise geltend zu machen wußte.

Gegen Mitte August wurde dem Könige in Nowogrodeck eine Denkschrift überreicht, welche von Pfingstens Hand geschrieben, das Datum des 15. August 1706 trägt und die politische Lage Sachsens schildert[2]). Darin heißt es: „Im Fall der König von Schweden sich vorgesetzt haben sollte, das Kurfürstenthum Sachsen und dessen inkorporirte Lande feindlich zu überziehen, so unternimmt er sich dessen, entweder Ihre Maj. dadurch zu forciren, auf die Krone von Polen zu renunciren, oder der Krone Frankreich Luft und zu dero faveur, dem hohen Herrn Alliirten eine Diversion zu machen". Wenn aber der König von Schweden sich nicht entschließen sollte, mit Frankreich zu gehen, so wäre es nicht unmöglich, daß er in Deutschland mit dem Könige von Preußen und „anderen malcontenten Reichsständen zum wenigsten partes tertias" formiren würde. Aber auch in diesem Falle sei anzunehmen, daß der König von

[1]) HStA Der Krieg zwischen Polen und Schweden Loc. 9318. V. Buch.
[2]) HStA Den zwischen dem König von Polen und der Krone Schweden zu Altranstädt geschlossenen Frieden betreffend 1706 Loc. 3541. Vol. I.

Digitized by Google

Schweden nach Sachsen einbrechen und den König von Polen zwingen würde, der Krone zu entsagen. Dann aber ist „wohl zu überlegen, ob die Konservation dieser Krone die Ruinirung Ew. Maj. Erblande überwiegen". Wenn der Krieg nach Sachsen verlegt würde, „so verlieren Ew. Maj. alle Revenuen und die Unterthanen werden ruinirt", der König von Preußen würde aber nicht feiern „von dieser occasion zu profitiren und das Commercium von Leipzig ab und nach Halle zu ziehen" dadurch würde aber Sachsen wesentlich geschwächt; der Zar würde vielleicht Sachsen eine Zeit lang unterstützen, aber gewiß nicht auf lange. Wie könnte der Feind aber dann wieder aus dem Lande vertrieben werden? Dies erschiene gegenwärtig ganz unmöglich. „Und was wird man sich doch von undankbaren und ohne Ursache malkontent sich bezeigenden Offizieren, deren Ew. Majestät Truppen voll sind, versprechen können?" Von unseren Alliirten wird keiner mit dem Könige von Schweden Krieg anfangen wollen, auch sei ungewiß, was man vom Könige von Dänemark zu erwarten habe; dieser werde eher danach streben, den König zu veranlassen, die Krone von Polen aufzugeben, da er nichts mehr als dieses wünsche. „Ob nun eine totale Ruinirung dero Erblande mit der Konservation einer beschwerlichen und wenig profitirenden Krone en parallel zu stellen, solches überläßt man Ihro Maj. eigenen höchsterleuchteten Überlegung. Zwar scheint es sehr sensibel und Ihro Maj. hoher Reputation und Gloire verkleinerlich zu sein, eine Krone so daran zu geben; ich setze aber dem entgegen: 1. Ihro Maj. väterliche Liebe vor dero angeborene, natürliche Unterthanen, — 2. den unersetzlichen Schaden, welchen dero Erblande von einer feindlichen Invasion zu erwarten, — 3. die necessität, die Ihre Maj. obligiret, sich denen Zeiten zu accomodiren und welche alles excusiret, — und wer weiß 4. ob sich die künftigen Zeiten nicht so anlassen, daß Ihre Maj. sich ihrer prätensionen gegen Polen noch praevaliren können".

Er schlägt daher vor, man solle diplomatische Verhandlungen anknüpfen, nur um den König von Schweden von einem Einfalle in Sachsen abzuhalten. Den Lesczinsky könnte man als futurus regni successor vorschlagen und trotzdem den König beim Throne belassen. Um Zeit zu gewinnen, sollte an den König von Schweden geschrieben werden: „daß Sie parat wären, Sich mit ihm in Traktate einzulassen und dem Kriege ein Ende zu bereiten". — „Denn dadurch

Digitized by Google

steht 1. zu erfahren, ob er nur bloß intendire, Ihre Maj. zur Abdikation der Krone zu forciren, oder ob er was Mehreres im Schilde führe und den polnischen Krieg nur zum Prätext seiner Invasion in Sachsen nehmen wolle, — 2. möchte man solchergestalt vielleicht Zeit bekommen, einen oder den anderen der hohen Alliirten und die Krone Dänemark erst zu sondiren, wessen man sich zu ihnen auf den Fall einer feindlichen schwedischen Irruption in Sachsen zu versehen". —

Die Denkschrift trägt keine Unterschrift. Ihre Vorlegung scheint den letzten Anstoß gegeben zu haben, den König zu dem Entschluß zu bringen, Friedensverhandlungen anzuknüpfen und unter Umständen auf die Krone von Polen zu verzichten. In diesem Sinne hat er zweifellos die Instruktionen verstanden wissen wollen, die ihm Pfingsten am 16. August unterbreitete, die der König am selben Tage gut hieß und mit denen Pfingsten noch am 16. August abends Nowogrodeck verließ, um nach Dresden zurückzukehren. Der Wortlaut dieser Instruktionen, deren zwei, eine Haupt- und eine Neben-instruktion, bestanden haben sollen, ist niemals vollständig bekannt geworden, denn Pfingsten hat dieselben sehr geheim gehalten, niemandem gezeigt, vielleicht auch Imhoff nur lesen lassen, dann aber jedenfalls vernichtet, denn als nach seiner Arretirung seine Schriften mit Beschlag belegt und ein Verzeichnis davon aufgenommen wurde, sind sie nicht mehr vorhanden gewesen. Nur ein Bruchstück aus den Instruktionen ist uns aufbewahrt worden in einem Briefe, den Imhoff am 12. Juni 1712 an den König schreibt, der sich aber hauptsächlich mit der Fälschung des Datums eines Briefes des Königs an Karl XII. durch Pfingsten befaßt.

Der König hatte nämlich Pfingsten, als er am 16. August von Nowogrodeck abreiste, einen Brief an den König Karl XII. mitgegeben, der folgendermaßen lautete[1]):

„— — So sehr wir von geraumer Zeit her bedauert, daß wir mit Ew. Maj. in einen, sowohl unseren, als Ihrem Interesse präjudizirlichen Krieg verwickelt worden, so sehr haben wir auch von selbiger Zeit her gewünscht, uns mit deroselben völlig reconciliirt und die vormalige gute Intelligenz zwischen Ihro und uns retablirt

[1]) HStA Die Arretirung Imhoffs und Pfingstens betreffend Loc. 973. Vol. I.

Digitized by Google

zu sehen. Es dependirt dies nur von Ew. Maj., als deroselben wir überlassen, die Friedens-Conditiones nach dero Gefallen einzurichten; wir persuadiren uns aber auch von Ew. Majestät aequanimität und generosität, Sie werden mit uns, als einen Prinzen, der bisher mit so vielen fatalitäten accablirt worden und der die Ehre hatte, mit deroselben in so naher Blutsfreundschaft zu stehen, auch des beständigsten Vorsatzes ist, sich lebenslang gegen Ew. Majestät als einen aufrichtigen Freund und Vetter bei allen Vorfallenheiten finden zu lassen, dergestalt verfahren, daß dero hohen Gloire dadurch kein Abbruch geschehen möge, in welcher Hoffnung wir verharren Ew. Maj. freundwilliger Vetter

Nowogrodeck, den 17. August 1706. August."

Es muß vor allen Dingen hier auffallen, daß Pfingsten, der am 16. August von Nowogrodeck abgereist ist, von dort einen Brief mitgenommen hat, welcher vom 17. August datirt ist. Über dieses Dilemma schreibt Imhoff in dem genannten Briefe am 12. Juni 1712 an den König[1]):

„— — Wollen Ew. Königl. Maj. allergnädigst geruhen, das Konzept des abgelassenen Briefes bei den Akten sich zeigen oder ansehen zu lassen, so werden dieselben finden, daß solcher auf den 17. August 1706 datirt, die 7 aber vorher eine andere Zahl, als eine 3 oder 5 müsse gewesen sein, woraus dann dieses wahrzunehmen: falls es eine 3 gewesen, daß der Brief eher verfertigt gewesen, als das Gutachten[2]), dann solches den 15. August, der Brief aber den 13. August muß datirt gewesen sein. Wenn so die 7 eine 5 hat sein sollen, solchenfalls wäre er den 15. gleichwie das Konseil datirt und ebenmäßig vor Ew. Maj. gemachte Remarken, welche doch dem Briefe ganz konträr sind, in Bereitschaft gehalten worden, denn Ew. Maj. nicht eher, als den 16. August dieselben eigenhändig zu dem Pfingstenschen Konseil gesetzt, gestalt der sel. Herr Oberhofmarschall angezeigt, daß der Tag, da Pfingsten nach Sachsen hat reisen wollen und sein Raisonnement ihm gewiesen, von Ew. Maj. damals noch nichts dabei geschrieben gewesen. Da nun der Brief

[1]) Ebenda. Vol. II. [2]) Hier ist die oben wiedergegebene Denkschrift vom 15. August 1706 gemeint.

Digitized by Google

wie der Augenschein ergiebt, den 17. August datirt, Pfingsten aber den 16. nach Sachsen abgereist, so muß erfolgen, daß dieses in so höchst präjudizirlichen Terminis abgefaßte und eine Submission in sich haltende Schreiben nach der Abreise auf ein Blanket müsse extradirt und das andere, so nach dem Vorschlage eingerichtet gewesen, zurück behalten worden sein, oder daß die Veränderung des dati dazu hätte dienen sollen, daß, da Ew. Maj. allergnädigster Wille gewesen, nicht anders Friede zu machen, es werde denn die Invasion dadurch abgewendet, dieses darthun sollen, von dieser conditio sine qua non hierdurch abgegangen, falls man etwa darauf bestehen wolle, — welche Umstände insgesamt sehr remarkable und Ew. Maj. allergnädigst überlegen werden."

Die angeblich von Pfingsten gemachte Fälschung des Datums auf dem Briefe an Karl XII. hängt aber wieder eng mit der jedenfalls auch von ihm vollzogenen Fälschung der Instruktionen zusammen. Über diese berichtet Imhoff in demselben Schreiben an den König weiter:

„Ist nicht ohne, daß Ew. Maj. eigenhändig dekretirt:

Sollte aber die Invasion nicht auf solche Wege abzuwenden sein, so sind auf gewaltsame Mittel zu gedenken.

Diese Entschließung ist nun in der Instruktion unter andere Dinge nicht allein melirt, sondern auch in die beiden Instruktionen partagirt, also daß Ew. Maj. eigenhändige Remarken, so wenig als die Nebeninstruktion von Pfingsten sind gezeigt worden, diese hohe Entschließung nicht hat können penetriren, noch weniger beachtet oder derselben nachgelebt werden, denn in der Hauptinstruktion § 5 ist der eine Theil davon enthalten:

Sollte aber der König von Schweden auch dadurch (nämlich durch die beide vorhergehende Vorschläge, daß Ew. Maj. keine Völker mehr aus Sachsen nach Polen wollten ziehen, ingleichen, daß dieselben resolvirt wären, den Lesczinsky pro futuro regni successore zu erkennen): von der Invasion in Sachsen nicht abzuhalten sein, so hätte man demselben zu deklariren, daß Ew. Maj. parat wären, freiwillig auf die Krone zu renunziren.

Die andere Hälfte von vorgedachter Ew. Königl. Maj. Entschließung ist in der Nebeninstruktion, welche aber, wie gedacht, nicht

Digitized by Google

zum Vorschein kommen und zwar § 5[b] enthalten, jedoch auch ebenmäßig unter eine andere Condition versteckt, als:

> reussirt der Friede nicht, so muß man wider die feindliche Invasion alle diensame Mittel, wie wir jüngsthin gnädigst verordnet, vorkehren,

bei welcher Beschaffenheit und Umständen Ew. Königl. Maj. selbst gar leicht wahrnehmen können, ob man sich nach dero hohen Entschließung hat können richten und ob diese conditio sine qua non deutlich und klar daraus kann wahrgenommen werden — — —."

„Da dero Hauptinstruktion den 16. August 1706 datirt, das an den König von Schweden abgelassene Schreiben aber den 17. besagten Monats und dieselben ihm darin überlassen, die Friedens-Conditiones nach eigenem Gefallen einzurichten, die conditionem sine qua non aber, worin Ew. Maj. endlicher Schluß soll bestanden sein, nämlich keinen Frieden zu schließen, es werde denn die Invasion dadurch gehindert, mit keinem Worte berührt und also später als die Instruktion datirt, ob daraus nicht zur Genüge erhellet, daß Ew. Maj. dero hohe Entschließung geändert und davon abgegangen sein, folglich, da es außerdem in der Instruktion nicht klärlich enthalten, ob also nicht dieser Brief den völligen Ausschlag darinnen giebt."

So weit reichen die Auslassungen Imhoffs über die anscheinend von Pfingsten begangenen Fälschungen.

Die Frage, warum Imhoff das genannte Schreiben vom 12. Juni 1712 an den König gerichtet habe, beantwortet sich leicht: denn Imhoff, der jetzt bereits über 5 Jahre in Haft auf der Festung gehalten wurde, suchte dadurch eine Erleichterung seiner Haft zu erreichen.

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob alles, was Imhoff aufführt, der Wahrheit vollkommen entspricht. Die von ihm behauptete Fälschung des Briefes vom 17. August 1706 erscheint so einleuchtend, daß wohl kaum ein Zweifel bestehen kann, daß Pfingsten dieselbe begangen hat. Ob er aber auch die von Imhoff erwähnten Fälschungen oder Verschleierungen in der Instruktion vorgenommen hat, kann endgiltig nur entschieden werden, wenn man den Wortlaut der Instruktionen vor sich hat und diese eben sind nicht zu finden gewesen. Indessen scheint doch aus allem, was wir

Digitized by Google

bestimmt aus den Akten hierüber entnehmen können, hervorzugehen, daß der König seine Verzichtleistung auf die Krone von Polen an gewisse Bedingungen geknüpft hat, während Pfingsten daran gelegen war, diese Verzichtleistung als bedingungslos darzustellen. Wie lange hatte man daran gearbeitet, den König zur Niederlegung der polnischen Krone zu bringen! Endlich, als die Gefahr einer Invasion in Sachsen so drohend wurde, daß sie kaum mehr abzuwenden war, hatte er dem Drängen seiner Räte nachgegeben. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß er nur dann das große Opfer bringen wollte, wenn er dadurch seinem Lande die mit einer Eroberung verbundenen Drangsale ersparen konnte.

Danielson bespricht Imhoffs Schreiben vom 12. Juni 1712 ebenfalls, erwähnt dessen Auslassungen über die Fälschung des Briefes vom 17. August 1706 nicht, sondern nur den angeblichen § 5 der Hauptinstruktion, aber mit Weglassung des, nach Imhoffs Schreiben, in der Nebeninstruktion enthaltenen Nachsatzes, und kommt zu dem Resultat: „Die Frage, ob die Abgeordneten zur Verzichtleistung befugt waren, wird durch diese Stelle entschieden". Gleich darauf schreibt er weiter: „Aber eine andere Frage bleibt gewöhnlich unbeachtet. Enthielt die Instruktion keinen Vorbehalt, keine unerläßliche Bedingung für die Abdikation? In dem Urteilsspruch[1]) über Imhoff heißt es, daß aus der Instruktion ‚nicht undeutlich erhellet', ‚daß von Ihro Königl. Maj. die Abdikation der polnischen Krone nur auf den Fall, wenn dadurch der Schweden Invasion in Sachsen abzuwenden, resolviret gewesen' —".

Von der Entstehung der beiden nicht mehr vorhandenen Instruktionen könnte man sich etwa folgendes Bild machen: Nachdem der König die Denkschrift vom 15. August 1706 über die politische Lage Sachsens gelesen, hat er Pfingsten seine darauf gefaßten Entschlüsse, — nämlich Friedensunterhandlungen anzuknüpfen und unter Umständen auf die Krone von Polen zu verzichten — mitgeteilt. Pfingsten hat diese Entschlüsse in Form einer Instruktion zu Papier gebracht und dem Könige vorgelegt, worauf dieser noch eigenhändige Bemerkungen, vielleicht auch Abänderungen angebracht hat. Mit diesem Konzept ist Pfingsten noch an demselben Tage, den 16. August, von Nowogrodeck abgereist, vermutlich um dem Könige keine Zeit

[1]) HStA Die Arretirung Imhoffs und Pfingstens Loc. 973. Vol. II.

Digitized by Google

zu lassen, seine Entschlüsse wieder zu ändern. Während der Reise nach Dresden hat er mit Hilfe des Konzeptes zwei Instruktionen verfertigt, eine Haupt- und eine Nebeninstruktion, welche er auf Blankets geschrieben hat, deren er stets mehrere, wie wir auch später sehen werden, bei sich führte. In der gegen ihn gerichteten Anklageschrift[1]) kommt der Satz mit vor: „gleichwie nicht minder Pfingsten zwei Unserer Blankets zurück behalten und bis anhero nicht berechnen können". Diese Stelle wird für die obige Annahme ein Beleg sein.

Im Gegensatz zu der oben angeführten Ansicht Danielsons möchte ich daher behaupten, die Abgeordneten waren nach dem Sinne des Königs zur Verzichtleistung nicht befugt.

Am 1. September 1706 traf Pfingsten in Dresden ein, meldete sich beim Kanzler Geh. Rat von Friesen, und dieser setzte sofort für den 2. September früh 10 Uhr eine Sitzung an, zu der sämtliche fünf Geheimen Räte und auch Pfingsten erschienen. Das Protokoll über diese Sitzung ist in den Privatakten des Kanzlers vorhanden[2]). Als die Geheimen Räte im Herbst 1707 vom König aufgefordert wurden, über die Thätigkeit Imhoffs und Pfingstens beim Friedensschluß ein Gutachten einzureichen, ist dieses Protokoll wörtlich in das am 28. September 1707 eingereichte Gutachten[3]) aufgenommen worden, welches ebenfalls in den Privatakten vorhanden ist und dem ich folgendes entnehme:

„Als am 1. September vorigen Jahres gedachter Geh. Referendarius Pfingsten von Ew. Königl. Maj. aus Polen hier angekommen, er den 2. darauf früh von mir, dem Kanzler, begehrt, weil er ein und anderes bei den Geheimen Räten zu proponiren befähigt wäre, daß man im Konsilio desto eher bei einander sein möchte. Und als dieses geschehen, und derselbe etwa 10 Uhr sich gleichfalls im Geheimen Rate eingefunden, hat er seine Proposition nach Lit. A.[4]) gethan, und recht ad calamum diktirt, hauptsächlich dahin gehend: Ob nicht 1., wenn Königl. Maj. in Schweden ombrage über die hier bestehende Rüstung schöpfte, die declaration zu thun, daß es nicht auf Polen, sondern zu Dienst derer hohen Herrn

[1]) Ebenda. Vol. I. [2]) Archiv zu Rötha: Privatakten des Kanzlers Otto Heinrich Freiherr von Friesen. Publika. M. 236. [3]) Ebenda. [4]) Lit. A. ist in den Privatakten in Rötha nicht vorhanden.

Digitized by Google

Alliirten angesehen, inmaßen Ew. Königl. Maj. beständig resolviret wären, aus Sachsen nichts, weder an Mannschaft noch requisitis bellicis nach Polen zu ziehen. Und ob, da solche Deklaration für gut angesehen würde, nicht sogleich Kaiserlicher Maj. und denen Alliirten zu schreiben, daß die Truppen zum Marsch fertig stünden und daran nichts hinderlich wäre, als die Besorgnis vom schwedischen Einfall — 2. aber, ob, wenn Schweden wirklich intendiren sollte, entweder zum faveur der Krone Frankreich und denen Alliirten eine Diversion zu machen, oder auch außer dieser Absicht Ew. Königl. Maj. durch diese Invasion von dero polnischen Thron zu bringen, nicht ratsam sei, zu Verhütung dieses Kurfürstentums und Lande Verheerung der Krone zu renunziren? Und ob diese äußerste Resolution sodann Ew. Königl. Maj. hohen Respekt nicht nachteilig fallen? Oder ob Sie vielmehr bei der Welt Beifall finden würde?"

Hiernach hat Pfingsten seine Instruktion nicht vorgezeigt, sondern nur aus der Hauptinstruktion so viel zu Protokoll gegeben und zur Beratung gestellt, als der erste Teil des in Imhoffs Schreiben vom 12. Juni 1712 mitgeteilten § 5 enthält, den zweiten Teil dieses Paragraphen aus der Nebeninstruktion, daß, wenn dieses Mittel nicht hinreichte, die Invasion zu vermeiden, Waffengewalt angewendet werden sollte, hat er verschwiegen.

Die beiden Vorschläge des Königs werden darauf einstimmig von allen Geheimen Räten gut geheißen, wobei Pfingsten als letzter sein votum abgiebt: „und war des Geh. Referendarii Pfingsten, der von Ew. Königl. Maj. nur mit mündlichen Befehl und ohne etwas Schriftliches an dero Geheime Ratskollegium mitzubringen, angekommen zu sein vorgab, votum in dieser Sache, besser eine ruinirte Krone daran zu geben, die doch nur à charge, als das Kurfürstentum mit zu verlieren. Inmaßen er auch, daß dieses Ew. Königl. Maj. genommene, beständige Resolution sei, die polnische Krone niederzulegen und sich hinwiederum mit der Krone Schweden zu vereinigen, versichert".

Der König von Preußen sollte diese Vorschläge dem Könige von Schweden mitteilen, der Resident Wolter in Berlin aber dies vermitteln; damit dieser dazu autorisirt wäre und da ein Befehl des Königs hierzu nicht zur Hand war, „so wurde von dem Geh. Referendar Pfingsten, wie ihm unterschiedliche Blankets zu der-

Digitized by Google

gleichen Vorfallenheiten mitgegeben, referiret und daher auf eins derselben ein Reskript an das Geheime Konsilium geschrieben", welches an Wolter nach Berlin geschickt wurde.

Pfingsten berichtet nun weiter, daß „von Ew. Königl. Maj. ein Schreiben an des Königs in Schweden Maj. abgelassen und Ihren genommenen Entschluß, quovis modo mit ihm Frieden zu schließen, derselben in ganz obligeanten terminis eröffnet, auch so zu sagen, alles ihren Dispositionen übergeben" worden sei, welches er dem auf Postirung in Groß-Glogau stehenden Oberstleutnant von Stutterheim zur Übersendung durch einen Trompeter an den König von Schweden übergeben habe.

Da Pfingsten fernerweit berichtet hat, „daß neben ihm noch jemand aus dem Geheimen Rate des Königs von Schweden Maj. entgegen zu gehen, um die Friedenstraktaten mit demselben anzutreten und zu schließen, so ist der Geheime Rat und Kammerpräsident Baron von Imhoff dazu vorgeschlagen und weil er sich dazu alsbald parat und prompt bezeigt, eine Vollmacht auf sie beide abermals auf ein hergegebenes Blanket extendirt" worden. Die Vollmacht lautete[1]):

Wir Friedrich August ꝛc., urkunden und bekennen hiermit, nachdem wir den beständigen Vorsatz gefaßt, Uns mit dem durchlauchtigsten ꝛc. Karl von Schweden ꝛc. ꝛc. völlig zu reconciliiren und dem zwischen Ihrer Maj. und Uns vor einigen Jahren entstandenen und noch fürwährenden, schädlichen und verderblichen Kriege zu Verhütung mehrerer Menschen-Bluts-Vergießung, so viel an Uns, ein Ende zu machen, daß Wir dannenhero Unserem Wirklichen Geheimen Rate und Kammerpräsidenten, Herrn Anton Albrecht Freiherrn von Imhoff zu Hohen-Priesnitz und Geheimen Referendario, Georg Ernst Pfingsten, samt oder sonders volle Macht und Gewalt erteilt haben, erteilen ihnen auch selbige hiermit dergestalt in kraft dieses, daß sie an dem Orte, wo es Ihro Maj. dem Könige in Schweden gefällig sein möchte, mit den hierzu gevollmächtigten Ministris die Friedenstraktaten vornehmen, an Unserer Statt und in Unserem Namen auf billige, christliche Wege zu handeln, zu schließen, Instrumenta darüber aufzurichten, zu unterschreiben,

[1]) HStA Die Arretirung Imhoffs und Pfingstens ꝛc. Loc. 973. Vol. II.

Digitized by Google

zu besiegeln und auszustellen und alles dasjenige zu thun und zu verrichten, zu versprechen und zu versichern, was Wir selbst in eigener Person hätten verhandeln, beschließen und allenthalben verrichten sollen und mögen. Und da sie, Unsere Gevollmächtigte, eines mehreren Gewalts, als hier nicht exprimirt ist, bedürftig wären, der soll ihnen hiermit liberrime und so gut gegeben sein, als wäre alles hiermit exprimiret. Und versprechen Wir hiermit bei Unserer Königl. und Kurfürstl. Ehre und wahren Worten, daß wir alles, was Unsere Gevollmächtigten samt oder sonders thun, handeln, beschließen und verrichten werden, vor genehm, ohne einige Ausnahme, achten und halten, auch sobald, als man sich darüber vergleichen wird, solchen Traktat und Friedensinstrument mit Unserer Hand und Siegel in solenner Form ratifiziren wollen, Alles treulich, ohne Gefährde. Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtige Vollmacht eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben im Kantonnirungs-Quartier zu Nowogrodeck den 16. August 1706.

Augustus Rex.
A. Gf. Pflug.

Die Echtheit des Protokolles über die Sitzung der Geheimen Räte vom 2. September 1706, welche nach Ausstellung der Vollmacht an die Kommissarien geschlossen wurde, kann nicht angezweifelt werden. Es klärt aber vieles auf, was bisher den Darstellern dieser Episode noch dunkel erscheinen mußte. Es ist hier der unumstößliche Beweis geliefert, daß Pfingsten die Geheimen Räte absichtlich getäuscht hat, indem er vorgab, vom König keine schriftlichen Instruktionen zu besitzen, während er doch solche besaß. Zur Charakteristik Pfingstens ist dies von Wichtigkeit, und die Annahme, daß er den Brief vom 17. August gefälscht und die Instruktionen des Königs nach Willkür umgeändert hat, gewinnt an Wahrscheinlichkeit. Unser Vertrauen in die Wahrheitsliebe und Ehrenhaftigkeit Pfingstens ist aber dadurch wesentlich erschüttert, so daß wir geneigt sind, auch das für erwiesen zu betrachten, was ihm sonst noch zur Last gelegt wird und bisher nicht erwiesen werden konnte. Wir erfahren aber auch durch das Protokoll, daß Imhoff nicht direkt vom Könige zum Kommissar bestimmt, sondern von den Geheimen Räten — vielleicht auf den von Pfingsten mitgeteilten Wunsch

Digitized by Google

des Königs, was aber aus dem Protokoll nicht zu ersehen, sondern nur aus einem späteren Schreiben vom 7. September 1706 geschlossen werden kann, — hierzu erwählt wurde. Er für seine Person war daher, so lange er noch keine Kenntnis von den schriftlichen Instruktionen des Königs hatte, durch die ihm erteilte Vollmacht vollständig befugt, die Verzichtleistung des Königs auszusprechen. Wie weit ihn später Pfingsten mit den Instruktionen bekannt gemacht hat und wie weit er dadurch in seinen Entschließungen beschränkt werden mußte, entzieht sich unserer Beurteilung. — Von großem Werte aber ist es, zu wissen, daß die ausgedehnte Vollmacht, über welche so viele ihre Verwunderung ausgesprochen haben, nicht vom König in Nowogrodeck, sondern von den Geheimen Räten in Dresden ausgestellt worden ist. Man darf wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß der König, welcher nach der Angabe Imhoffs vom 12. Juni 1712 so einschränkende Bemerkungen zu den von Pfingsten redigirten Instruktionen machte, eine derartige Vollmacht nicht ausgestellt haben würde, ohne sich die endgiltige Entscheidung über den Friedensschluß selber vorzubehalten. Er würde wohl kaum damit einverstanden gewesen sein, „alles was Unsere Gevollmächtigten" — wie es in der Vollmacht heißt — „thun, handeln, beschließen und verrichten, — vor genehm, ohne einige Ausnahme, zu achten und zu halten". — Durch das Protokoll wird vieles in ein anderes Licht gerückt und kann mit anderen Augen betrachtet werden.

Nach der Sitzung vom 2. September 1706 war die Sorge der Geheimen Räte darauf gerichtet, den beiden Kommissaren eine Audienz beim König Karl XII. zu verschaffen. Ein Schreiben, die Bitte um Ausstellung von Pässen für Imhoff und Pfingsten zu deren Reise nach dem schwedischen Hauptquartier enthaltend, wurde durch einen Trompeter abgesendet. Der Brief des Königs August vom 17. August, den der Geh. Referendar Pfingsten auf seiner Reise nach Dresden an den in Groß-Glogau auf Postirung stehenden Oberstleutnant von Stutterheim übergeben hatte und der von dort durch einen Tambour zum schwedischen Minister Grafen Piper befördert worden war, hatte endlich seinen Bestimmungsort erreicht und war, wie Stutterheim am 4. September an Friesen berichtet hatte, in des Königs Karl XII. Hände gelangt. Dieser aber zögerte noch mit einer Antwort, sowohl auf diesen Brief als auch auf das Schreiben der Geheimen Räte, da er jedenfalls erst festen Fuß in

Digitized by Google

Sachsen fassen wollte, ehe er sich auf Friedensverhandlungen einließ. Dadurch aber wurde die Abreise der Kommissare wesentlich verzögert und die Kurfürstin Mutter, die rechte Tante Karls XII., entschloß sich, selbst an ihren Neffen zu schreiben, um diesen zum Empfang der Kommission zu bewegen. Der vom Kanzler von Friesen konzipirte Brief lautete [1]):

„Durchlauchtigster, Großmächtigster ꝛc. — Die aufrichtigste Begierde, so Ihre Maj. der König mein Sohn trägt, Sich mit Ew. Maj. völlig zu reconciliiren, bewegt mich, dieselbe hierdurch freundmühmlich zu ersuchen, Ew. Maj. wollen geruhen, des Königs, meines Sohnes, Bevollmächtigte die Gnade zu erweisen und sie zu hören, indessen aber diese arme unschuldige Lande mit dero Waffen zu verschonen. Ich verspreche mir solches von Ew. Maj. weltbekanntem, hohem, gerechtliebenstem Gemüte und aequanimität desto mehr, je parater der König, mein Sohn, ist, alles einzugehen, was demselben nur immer möglich sein wird, so daß Ew. Maj. vielleicht in der Güte werden erhalten können, wozu Sie sonst die force employiren wollen. Ich kann vor großer Betrübnis über das diesem armen Lande bevorstehende Unglück nichts mehreres hinzuthun, als nur, wofern Ew. Maj. die gütlichen Mittel nicht acceptiren sollten, den Allerhöchsten zu bitten, daß Er als ein Gott des Friedens auch Ew. Maj. Friedensgedanken inspirire und zwischen deroselben und dem Könige, meinem Sohne, als so nahen Blutsfreunden ein gutes Vernehmen bald retabliren wolle; dieses wird zur Augmentirung Ew. Maj. bereits acquirirter hohen gloire gereichen, und verbleibe ich deroselben ꝛc. ꝛc".

Auf diesen Brief hin trafen endlich Pässe für die Kommissarien ein, so daß sie abreisen konnten. Das mehrfach erwähnte „Gutachten" berichtet darüber: „und reisten sie, als inzwischen die Antwort von dem Herrn Grafen Piper an das Geheime Konsilium, wie auch folgends die Passeports vor beide Kommissarien anlangten, anderweit fort, ohne daß uns der Geheime Referendarius eine Instruktion von Ew. Königl. Maj., wonach der Friede einzurichten, übergeben oder nur vorgelesen, außer, daß mir, dem Geh. Rat Zechen,

[1]) Archiv zu Rötha: „Privatakten ꝛc."

Digitized by Google

etwas außer der Session kommunizirt, welches ich, in der Hoffnung es werde dem Konsilio zu seiner Zeit in forma zukommen, nur obenhin angesehen und mich nicht eigentlich entsinnen kann, ob darin die in Ew. Königl. Maj. allergnädigstem Reskript angemerkte Passage zu befinden gewesen; der Buchstabe muß es alles zeigen."

Es muß entschieden auffallen, daß nicht nur im Protokoll vom 2. September 1706 mehrmals, sondern auch in dem hier erwähnten Gutachten der Umstand so besonders betont wird, daß Pfingsten seine Instruktionen den Geheimen Räten nicht übergeben, ja nicht einmal vorgelesen habe; in dem vorliegenden Falle bis auf einen Punkt, den aber der Geh. Rat Zech behauptet, nicht beachtet und wieder vergessen zu haben. Dem Leser dieser immer wiederkehrenden Beteuerung drängt sich der Gedanke auf, daß die Geheimen Räte doch Kenntnis von dem gehabt haben, was in den Instruktionen stand, daß sie aber nichts davon haben wissen wollen, weil sie ihnen nicht „in forma", wie Zech angiebt, mitgeteilt worden sind. Nach dem, was der König durch die Instruktionen beabsichtigt hatte, durften die Geheimen Räte ihre Zustimmung gar nicht dazu geben, daß nun noch ein Friede geschlossen wurde. Wir haben oben schon, bei der Besprechung von Imhoffs Schreiben vom 12. Juni 1712, darauf hingewiesen, daß des Königs Absicht war, nur dann Frieden zu schließen und auf die polnische Krone zu verzichten, wenn dadurch die Invasion abgewandt werden könnte; wäre diese nicht zu vermeiden, so sollte Waffengewalt angewendet werden. Wenn nun auch am 2. September der Einfall in das sächsische Land noch nicht erfolgt war und die Geheimen Räte noch nichts von Karls XII. Übergang über die Oder erfahren hatten, so mußten sie doch damals schon so weit orientirt sein, daß sie sich selber sagen konnten, die Invasion sei nicht mehr aufzuhalten. Die Mission Imhoffs und Pfingstens war damit nach dem Sinne des Königs überflüssig. Die Geheimen Räte aber wollten den Frieden um jeden Preis und waren daher jedenfalls sehr erfreut, daß Pfingsten ihnen die Instruktion nicht übergab und nicht einmal vorlas, denn nunmehr waren sie außer Verantwortung und konnten diese auf Pfingsten allein abladen, der seinerseits wieder sehr erfreut war, daß er allein, gegebenenfalls, als der Retter des Vaterlandes auftreten konnte. Man könnte annehmen, daß der Kanzler von Friesen am Abend des 1. September 1706, als sich Pfingsten eingetroffen aus Nowogrodeck

Digitized by Google

bei ihm meldete, Kenntnis von der Instruktion erlangt, Pfingsten aber überredet hat, dieselbe in der Sitzung der Geheimen Räte nicht zu Protokoll zu geben und zu verschweigen. Wie wäre es sonst möglich, daß das Geheime Ratskollegium als solches, nur auf eine mündliche Mitteilung des Geh. Referendar Pfingsten so wichtige, das Wohl und Wehe des Staates berührende Entscheidungen getroffen hätte, als sie durch das Protokoll vom 2. September 1706 bestätigt sind.

Diese nur als Vermutung ausgesprochene Ansicht gewinnt Nahrung durch folgenden im „Gutachten" enthaltenen Passus, anschließend an die Äußerung des Geh. Rates von Zech: „Wir waren auch desto weniger begierig, ihn nach ein und der anderen Partikularität zu fragen, nachdem er sehr zurückhielt, die große Verschwiegenheit, welche Ew. Königl. Maj. bei dem ganzen Werke und der Abschickung selber observirt wissen wollte, oft rekommandirte und daß Ihre Meinung daher auch nicht wäre, daß jemand sonst außer uns zugegen seienden Geh. Räten und also noch weniger einen fremden Minister, ob er gleich auch gute officia zu interponiren abgeschickt, von dero Vorhaben und Intent was kund werden sollen, sondern sie allein und im Geheim mit Königl. Maj. von Schweden traktiren und schließen zu lassen, resolvirt wären, referirte".

Diese Geheimniskrämerei war eine schlaue Berechnung Pfingstens, welcher dadurch alles in seiner Hand behalten wollte und die Geheimen Räte auch wirklich so gefangen genommen hatte, daß sie in ihrem späteren „Gutachten" schrieben: „Bei welcher Bewandnis auch alles so behutsam und sorgfältig dahier traktiret worden, daß man weder dero Herrn Statthalters Fürstl. Durchl. noch Ew. Königl. Maj. anderer hier und da, zu Wien, Regensburg, Kopenhagen, London, Haag und sonsten subsistirenden Ministris und Residenten, ja Ew. Königl. Maj. selbst nicht, aus Furcht, daß die Relationen verloren gehn könnten, recht frei, und das Wenige, so man von Zeit zu Zeit allhier erfuhr, oder in was Zustande die hiesigen Sachen stünden, zu referiren sich unternommen". — Auch Imhoff selbst war so im Banne Pfingstens, daß er sogar, wie die Geheimen Räte schreiben, „dolirt" gewesen war, als sie am 7. September ihren gewöhnlichen Bericht an den König abgelassen hatten, in dem es unter Anderem heißt[1]): „Als am 1. dieses besagter Geh. Referendar

[1]) HStA Der polnisch-schwedische Krieg Loc. 3618. Vol. XLVI.

Digitized by Google

anher kommen und bald hernach dasjenige, was Ew. Königl. Maj. ihm allergnädigst anbefohlen, mündlich eröffnet — haben wir diese hochwichtigen Sachen in Deliberation gezogen —." — „Wir haben auf ein Blanket die Vollmacht zu denen Traktaten, wozu nach Ew. Königl. Maj. Willen der Wirkliche Geheime Rat und Kammerpräsident Frhrr. von Imhoff und der Geh. Referendar employirt worden, extendiren lassen und seind diese Gevollmächtigte am Freitag gegen Görlitz abgereist, allwo sie einen Trompeter nach Breslau zum Grafen Piper abgeschickt ꝛc." — Von einem Erfolg hatten sie noch nichts berichten können, denn die Bevollmächtigten wurden erst am 11. September in Bischofswerda empfangen.

Über diese erste Zusammenkunft schreibt Imhoff an den Kanzler von Friesen[1]) am 13. September 1706:

„Ew. Exc. gebe hierdurch zur schuldigen Nachricht, daß wir vorgestern bei unserer Ankunft bei dem Herrn Grafen Piper gewesen und selbigen von dem Aufgetragenen Eröffnung gethan, welcher dann mit dem Könige davon zu sprechen versprochen und gestern uns wissen lassen, als heute uns anzuhören. Es ist aber solches, weil der Marsch nicht aufzuhalten gewesen, gestern Nachmittag geschehen und ist zwar Hoffnung zu einem armistitio, jedoch auf sehr harte conditiones, indem sie Leipzig und Wittenberg zu ihrer Sicherheit in Besitz haben wollen, und dürfte an dem ersteren Orte der König wohl selbst verbleiben und dem Ansehen nach diesen Winter in Sachsen mit der Armee verharren. Continuiren sie nun mit der jetzigen Art zu leben, so ist es mit Sachsen gethan; ich thue zwar dagegen alle dienliche Vorstellungen, ehe wir aber zu keinem armistitio gelangen, ist keine Änderung zu hoffen, daher wir nicht absehen können, wie es anders zu ändern, als dasjenige einzugehen, was dieserwegen verlangt wird, soll anders das Land noch einigermaßen konservirt werden. — — Wir werden auch alles Mögliche suchen beizutragen, was in dem jetzigen Zustande zu des Königs und des Landes Besten kann erlangt werden."

Als dann kurz darauf das Civilkabinet des Königs von Schweden in Weinböhla bei Meißen Quartier hatte, kam Imhoff

[1]) Archiv zu Rötha: „Privatakten ꝛc."

Digitized by Google

plötzlich vormittags 11 Uhr nach Dresden auf das Geheime Ratskollegium. Hier traf er nur Born, Zech und Friesen anwesend und eröffnete ihnen, daß er heimlich, ohne Vorwissen der schwedischen Minister, hereingekommen wäre, um ihnen die von den Schweden gestellten Friedensbedingungen mitzuteilen und sich Rat zu erholen. Nachdem er die Bedingungen in der Eile vorgelesen hatte, erklärten die oben genannten Geheimen Räte, da Pfingsten Instruktionen besitze und mit dem Willen des Königs August bekannt sein müsse, so könnten sie keinen anderen Rat erteilen, als daß die Kommissare unbedingt daran festhalten sollten, daß „Ew. Königl. Maj. in dero Landesherrlichem Regiment kein Eintrag geschehe" und ihm alle Landeseinnahmen belassen würden und endlich zu versuchen, ob nicht, wie es doch Pfingsten aus Polen mitgebracht habe, mit einem Stück Gelde loszukommen sei. — Nach dem „Gutachten" scheint hierüber ein Protokoll aufgenommen worden zu sein, denn es bezieht sich auf das in Imhoffs Händen befindliche Konzept. — Um 12 Uhr fuhr Imhoff bereits wieder fort. Sein Brief vom 13. September und der Versuch, den Rat der Geheimen Räte einzuholen, beweist aber, wie ernst er die Sache auffaßte und wie gewissenhaft von seiner Seite die Angelegenheit betrieben wurde.

Zur Charakteristik Pfingstens möge eine Stelle aus einem Briefe von ihm an den Kanzler Friesen dienen. Imhoff hatte am 18. September aus Grimma berichtet, sie hätten gehofft, daß an diesem Tage oder spätestens am folgenden der Abschluß erfolgen könne, da sei indessen der König Karl XII. plötzlich in der Nacht um 2 Uhr mit 1000 Reitern aufgebrochen, um die sächsische Armee zu verfolgen, und bis jetzt, nachmittags, noch nicht wieder zurückgekehrt, dadurch aber wäre der Abschluß abermals hinausgeschoben worden. Pfingsten schreibt am selben Tage, dem 18. September, an Friesen, erwähnt desselben Vorfalles und fährt dann weiter fort: „Inmittelst versichern sie (die schwedischen Minister) uns, daß Ihre Königl. Maj. von Schweden ein Mehreres, als man vermute, accordiren werde, wofern man nur alles auf dero Generosität würde ankommen lassen. Ja man könnte sich Hoffnung machen, daß, wenn man gleich unsrerseits eine oder andere dure condition itzo eingehen müsse, Ihre Maj. doch viel fernerher davon remittiren dürfte. Es erfolge nun von diesem Letzteren etwas oder nichts, so ist doch nichts Nötigeres und Ratsameres, als uns zu accomodiren, es koste, was es wolle,

Digitized by Google

inmaßen ja besser, daß man den Etat einigermaßen konservire, als ihn völlig ruiniren zu lassen“ [1]).

Am 24. September war endlich, wie bekannt, der Abschluß des Friedens erfolgt, worauf Imhoff an Friesen am 25. September aus Leipzig schreibt [2]): „Ew. Exc. gebe hierdurch Nachricht zu vernehmen, daß gestern die beregte Sache zum Schlusse gediehen und hat man über die bekannten Punkte noch zweie, wovon vormals von mir Erwähnung geschehen, eingehen müssen, nämlich die Restituirung dessen, was zu Trophäen dienen könnte, und auch was die Versehen des Obersten Görtz betrifft, daß selbiger von der gesprochenen Sentenz absolvirt und in vorige Freiheit gesetzt würde. Es hat hierwider alle Gegenremonstration nichts verfangen wollen, sondern von denselben weiter nichts hören wollen, daß man also das arme Land zu salviren, von den vielfältigen Desordern und gänzlichem Ruin abzuhelfen, man dieses schmerzlich eingehen müssen; gleichwie nun an der Geheimhaltung dieses ganzen negotii den Schweden so viel, als uns höchstens gelegen, so werden Ew. Exc. die Gütigkeit haben und diesen Brief dergestalt zu verwahren, daß Niemand als die übrigen beiden Geheimen Räte etwas davon erfahren“.

In dem mehrerwähnten „Gutachten“ heißt es später, da die Geheimen Räte von den Kommissaren hierüber noch erfahren hätten, daß Pfingsten nunmehr mit dem von ihnen vollzogenen Traktat zum Könige ginge, um ausführlichen Bericht zu erstatten und anfragen wolle, wie weit dieser den Traktat zu ratifiziren gedächte, so hätten sie in der Angelegenheit nichts weiter thun können.

Am 15. Oktober traf Pfingsten in Petrikow beim König ein, der bis dahin vollständig in Unkenntnis darüber war, was unterdessen im Lande sich ereignet hatte. Er hatte zwar den oben schon erwähnten Bericht der Geheimen Räte vom 7. September erhalten, welcher ihm meldete, daß Imhoff und Pfingsten als Kommissare mit Vollmacht zu Friedensverhandlungen betraut seien, auch den Bericht Schulenburgs vom 11. September, in welchem dieser seinen bereits bis hinter die Mulde erfolgten Rückzug meldete, und endlich in den ersten Tagen des Oktober den ferneren Bericht der Geheimen Räte vom 21. September, der ebenfalls bereits mitgeteilt worden ist. Was aber nach dem 21. September geschehen war, davon hatte er

[1]) Ebenda. Beide Briefe in den „Privatakten“. [2]) Ebenda.

Digitized by Google

noch nichts erfahren. Ungeduldig darüber schrieb er an Imhoff und Pfingsten eigenhändig „le 9 d'october, 20 lieues de Petrikow[1])“:

Er wäre sehr erstaunt, daß er noch nichts wieder von ihnen gehört hätte. Er befinde sich gegenwärtig mit 30 bis 40000 Mann auf dem Marsche nach Groß-Polen. Es schiene ihm, als wenn ihre Gesandtschaft ganz überflüssig geworden wäre — „insi à quoi sert de traiter, vu que mon but est, de sauver le pays par un traité, mais voyant qu'il n'y a plus rien à obtenir, à quoi doit je encore condescendre à des conditions dures, et me voir puni par des verges, une, en voyant la perte d'un pays, et l'autre à accorder un traité honteux; insi ne pouvant pas sauver le pays, il faut sauver l'honeur, insi vous agirez en sorte, que ne vous engagiez entiérement dan ce traité, mais que vous le trainiez et remettiez les choses à l'arbitre de l'Empire et des Alliés, les quels à ce que j'espère ne permettront point, une injustice si outrée et pour ce qui est de la perte, que je souffre dans le pays; j'ai des moyens à m'en recompenser les quels on a deja fait insinuer aux Alliés. etc.“ — Als Postskriptum setzt er dann noch hinzu: sie möchten versuchen, unter allen Umständen vom König von Schweden loszukommen, fürchtet aber, daß man sie zurückhalten werde, solange der jetzige Zustand dauere.

Am selben Tage aber schrieb er an den Statthalter und die Geheimen Räte: „Ylza (Jelcze) den 9. Oktober 1706“[2]):

„Wir können Uns leichtlichen vorstellen, es werde der König von Schweden, da er anitzo in Unseren Kur- und Erblanden den Meister spielt, an Unsere getreuen Vasallen und Unterthanen ein und anderes, dem äußerlichen Schein nach favorables Ansinnen und Begehren thun lassen, um dadurch die Gemüter zu gewinnen, in der That aber seine höchst schädlichen Absichten hierunter zu erreichen suchen. Gleichwie aber die seitherige, tägliche Erfahrung in Polen sattsam erwiesen, wie gar wenig oder nichts auf die schwedischen Versicherungen zu bauen, indem diesen zuwider unzählbaren Personen, nachdem sie vorher die geforderten Kontributionen und alles erlegt, Haus und Hof abgebrannt und verwüstet worden. Also ist hiermit

[1]) HStA Der zwischen Polen und Schweden in Altranstädt geschlossene Friede. Loc. 3541. Vol. I. [2]) HStA Der polnisch-schwedische Krieg Loc. 3618. Vol. XLVII.

Digitized by Google

Unser gnädigstes Begehren, Ew. Liebden und Ihr wollen Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen bekannt machen, dergleichen ausgehenden schwedischen Manifesten kein Gehör zu geben, noch Glauben beizumessen, am wenigsten aber sich zu einer Zusammenkunft der Stände, es mag solche unter was vor Prätext es sei, verleiten zu lassen, sondern sich vielmehr versichert zu halten, daß Wir ihnen in kurzer Zeit mit Beistand göttlicher Hilfe succuriren und sie aus ihrem jetzigen bedrängten und Uns sehr nahe gehenden Zustande zu retten alle Mittel und Kräfte anwenden werden. — Ihr habt hiernächst Unseren bei dem Könige von Schweden befindlichen Deputirten, dafern sie vor Einlangung dieses Unseres gnädigsten Reskriptes noch nicht zurück gekommen, auf sichere Art wissend zu machen, bei demselben um Gehör und Resolution alle mögliche Instanz zu thun, im Falle längerer Verzögerung aber, auf ihre Zurückkunft bedacht zu sein, jedoch in diesem Stücke behutsam vorzugehn, damit nicht etwa künftig von schwedischer Seite die Schuld auf Uns, als wenn Wir selbst abrompirt, geworfen werden möchte. Und weil Wir im übrigen durch ein Gerücht in Erfahrung gebracht, es sei an den Kommandanten von Leipzig, den Obersten Hopfgarten, die Ordre erteilt worden, besagten Ort an den Feind zu übergeben, so lassen Wir solches zwar dahingestellt sein, begehren aber hiermit zunächst, Ew. Liebden und Ihr wollet Unsere Kommandanten zu Dresden, Königstein und Pirna nachdrücklich beordern, daß sie besagte Festungen niemandem einräumen, sondern es vielmehr auf die Gewalt ankommen lassen, und sodann demjenigen, wozu sie ihre Pflicht und Schuldigkeit anweiset, nachkommen und beobachten sollen. Hiernach geschieht Unser Wille ꝛc. ꝛc."

Hierzu erließ er noch eine weitere Verordnung[1]):

„Yltza den 9. Oktober 1706. — Nachdem der König von Schweden allen bisher von Uns gethanen räsonablen Vorschlägen und angewandten bonis officiis keine Statt noch Gehör gegeben, vielweniger sich hierdurch auf einige friedselige Gedanken leiten lassen, sondern im Gegenteil bei seiner bekannten opiniatreté verharrt und die vorlängst angedrohte Invasion in unsere Kur- und Erblande nunmehr ins Werk gesetzt, auch bereits wirklich in selbige eingedrungen"

[1]) Ebenda.

Digitized by Google

— so protestirt er dagegen feierlichst und weist seine Gesandten an den fremden Höfen an, Mittel und Wege zu finden, um eine Koalition gegen Schweden zustande zu bringen, damit diese aus Deutschland vertrieben würden. Er berechnet, daß hierzu der Kaiser, England, Holland, Dänemark, Preußen und Hannover, je 6000, die Pfalz und Münster je 4000 Mann stellen sollen, wozu 8000 Mann Kavallerie von Sachsen gerechnet, 52000 Mann aufgestellt werden können. Diese Verordnung sei an sämtliche sächsische Gesandte und Residenten an fremden Höfen zu versenden.

Wir müssen uns in die Lage König Augusts versetzen: Er hatte sich am 16. August bereit erklärt, der Krone von Polen zu entsagen, wenn dadurch ein Einfall der Schweden in Sachsen vermieden und der Friede wieder hergestellt werden könnte. Die von ihm an Pfingsten erteilte Instruktion, in welcher dies ausgesprochen war, hatte nach Imhoffs Schreiben vom 12. Juni 1712 noch den Nachsatz: „reussirt der Friede nicht, so muß man wider die feindliche Invasion alle diensamen Mittel, wie wir jüngsthin verordnet, vorkehren". — Mit dieser Instruktion versehen, war Pfingsten am 16. August von Nowogrodeck abgereist. Seit jener Zeit, also seit beinahe 2 Monaten hatte er nur die beiden Berichte der Geheimen Räte vom 7. und 21. September erhalten, Pfingsten aber hatte ihm direkt keine Nachricht zukommen lassen. Der König wußte daher nur so viel, daß Pfingsten und Imhoff von den Geheimen Räten mit einer Vollmacht versehen worden waren, deren Wortlaut er aber nicht kannte, ferner daß der König von Schweden in Sachsen eingefallen war, und daß die Kommissare mit ihm in Unterhandlung getreten waren; wie weit diese Unterhandlung gediehen war, konnte er nicht wissen, aber noch weniger annehmen, daß bereits ein Abschluß des Friedens erfolgt sei. Er war daher vollkommen zu der Annahme berechtigt, daß bei dieser Verzögerung der Unterhandlungen ein günstiges Resultat nicht mehr zu erzielen sein würde, daß vielleicht sogar das große Opfer, welches er zu bringen gesonnen war, die Thronentsagung, umsonst gebracht, dem Lande aber die durch eine Invasion und den noch fortdauernden Kriegszustand bereiteten Leiden nicht erspart werden könnten, daß demnach „der Frieden nicht reussirte". Es mußte daher nun der zweite Teil der an Pfingsten erteilten Instruktion in Kraft treten, d. h. „alle diensamen Mittel gegen die Invasion" mußten angeordnet, also mit Waffengewalt

Digitized by Google

eingeschritten werden. Zu dem Verlangen aber, daß die Waffengewalt von den Alliirten angeordnet werden müsse, war er vollkommen berechtigt durch einen Beschluß des Kollegientages in Regensburg, vom 30. September 1702, der auch später wieder erneuert worden war und der besagte, daß diejenigen, welche während eines Krieges mit Frankreich einen Reichsstand mit feindlichem Anfall überzögen, für Feinde des Reiches zu erklären seien. Dieser Fall war nun eingetreten; August hatte Truppen am Rhein gegen Frankreich im Felde stehen und war von Karl XII. in seinen Erblanden „mit feindlichem Anfall überzogen" worden. Letzterer hatte sogar bei seinem Einmarsch in Sachsen auch österreichisches Gebiet verletzt, da er durch einen Teil Schlesiens marschirt war. Diejenigen Mächte, welche den Beschluß vom 30. September 1702 gefaßt hatten, waren daher verpflichtet, durch eine zu bildende Koalition feindlich gegen Karl XII. aufzutreten.

So lagen die Verhältnisse, als Pfingsten am 15. Oktober, also 6 Tage, nachdem der König die erwähnten Schreiben vom 9. Oktober ausgefertigt hatte, in Petrikow eintraf. Was in den darauffolgenden Tagen zwischen ihm und dem Könige verhandelt worden ist, bleibt in Dunkel gehüllt. Die Frage, ob Pfingsten dem Könige das Original des in Altranstädt am 24. September abgeschlossenen Friedens vorgelegt und ob er ihn über alle Verhandlungen, welche den Friedensschluß herbeigeführt hatten, unterrichtet hat, wird wohl niemals vollkommen geklärt werden. In Bezug darauf heißt es in dem Bericht der Kommission[1]): „Pfingsten habe zwar von der unternommenen Friedenshandlung einigen Rapport gethan, muß aber doch endlich gestehen, daß Ihrer Königl. Maj. er weder das vollzogene Friedensinstrument vorgezeiget, noch auch, daß der Friede wirklich geschlossen und die Signirung allbereit geschehen, eröffnet". — Ein späterer an derselben Stelle vorhandener Brief Pfingstens an den König, ohne Datum, besagt: „ich kann nicht verstehn, wozu weitere Urteile, da ich mich selbst schon verurteilt habe". — In dem am 20. Dezember 1710 gefällten Urteilsspruch[2]) aber heißt es: er habe, „daß der Friedenstraktat wirklich geschlossen sei, ausdrücklich nicht gemeldet, sondern nur das Wort — adjustirt gebraucht". — In

[1]) HStA Die Arretirung Imhoffs und Pfingstens Loc. 973. Vol. I.
[2]) Ebenda. Vol. II.

Digitized by Google

dem Bericht der Kommission vom 21. April 1708 wird weiter gesagt: Der König August habe „mit eigener hoher Hand etliche gar wichtige Monita aufgesetzt und solche zu deren genaueren Beobachtung Pfingsten gegeben, welche dieser auch angenommen". Mit diesen vom König aufgesetzten Monitis und einem Briefe des Königs an Karl XII. versehen reiste Pfingsten am 20. Oktober von Petrikow ab und langte am 30. Oktober in Dresden an. Über seinen Empfang berichten die Geheimen Räte in ihrem Gutachten vom 28. September 1707[1]), er hätte im Geheimen Rate befraget: „welchergestalt Ew. Königl. Maj. den Frieden angesehen und ob Sie ihn ratifiziret?, daß Sie, wo ein und anderes noch zu erinnern befohlen, jedoch ihn sonst ratifizirt hätten, gemeldet, und schiene nach seinem Discurs daß Ew. Königl. Maj. den Punkt wegen Extradition des General Patkuls am liebsten geändert gesehen, den er doch das erste Mal ganz geringe hielt, und wie man auf Anfragen, wie man aber mit dem Zar auskommen würde, wenn der von Patkul ausgeliefert werden sollte? geantwortet, daß solches ganz nichts zu sagen und da Ew. Königl. Maj. Sich mit Schweden zu reconciliiren des Reichs begäben, dieselben wohl wenig Regard auf Patkul nehmen würden, inmaßen er auch alle andern Punkte, die ihm etwa von einiger Schwierigkeit und, daß man Ew. Königl. Maj. dahero Diffikultäten machen können, vorgestellt worden, als zum Exempel die Begebung des Gebrauchs in der Titulatur des Wortes von Polen, item der polnischen Insignien, vor nichts und daß es nicht weiter als auf Schweden und Polen zu verstehen, vorgab und wegen der allzugroßen Kontribution, Expressung und der Fourage-Lieferung, auch anderer Punkte mehr, daß, nachdem er wieder einen Brief von Ew. Königl. Maj. mitbrachte, sich nach desselben Übergebung schon alles ändern würde, anfügte".

Am 31. Oktober traf Pfingsten in Leipzig ein und am 14. November konnte schwedischerseits der Friede proklamirt werden. Die Ratifikation[2]) mit des Königs Unterschrift lautete: „Wir Friedrich August von Gottes Gnaden 2c. thun kund und zu wissen, daß nachdem zwischen uns und Karl XII., Könige von Schweden, und Stanislaus I. durch die von allen Teilen verordnete und mit ge-

[1]) Archiv zu Rötha: „Privatakten 2c." [2]) HStA Der zwischen Polen und Schweden zu Altranstädt geschlossene Friede 2c. Loc. 3541. Vol. I.

Digitized by Google

nugsamer Vollmacht versehene Kommission eine Friedenshandlung vorgenommen, dieselbe auch durch göttlichen Segen den 14/24. des nächst verwichenen Monats September in dem Dorfe Alt-Ranstädt bei Leipzig von denselben geschlossen und unterschrieben worden, dessen Inhalt, wie er seinen Worten nach lautet, hier einverleibt zu finden [folgt der vollständige Friedenstraktat]. Derowegen wir obengenannten Vergleich in allen und jeden Punkten und Klauseln, wie er ganz und von Wort zu Wort abgeschrieben und hier einverleibt zu lesen, gebilligt, genehm gehalten und auszuantworten befohlen, wie wir denn in kraft dieses denselben hiermit nochmalen billigen und genehm halten, versprechen daneben bei unseren Königl. Worten, daß wir alles und jedes, was in demselben begriffen, treu und unverbrüchlich halten und erfüllen, auch soviel an uns, daß wider denselben, unter was Vorwand es auch sei, niemals etwas gehandelt oder aus den Augen gesetzt werden möchte, geschehen zu lassen versprechen. Zu dessen aller Beglaubigung haben wir diesen Brief mit eigner Hand unterschrieben und denselben mit unserem Königl. Insiegel zu bekräftigen befohlen. Petrikow, den 20. Oktober 1706."

Aus den aus den Akten angeführten Stellen scheint klar hervorzugehen, daß Pfingsten dem Könige in Petrikow die volle Wahrheit nicht gesagt hat. Es ist nicht unmöglich, daß er ihm in der Zeit zwischen dem 15. und 20. Oktober dasselbe mitgeteilt hat, was er in seinem Briefe an Friesen letzterem am 18. September aus Grimma berichtete, daß nämlich der König von Schweden, wenn man nur seiner Generosität vertrauen wolle, mildere Bedingungen stellen würde. In demselben Briefe vom 18. September 1706[1]) schreibt Pfingsten aber auch: „Wir haben Ihm [dem König von Schweden] nun zwar noch nicht entdeckt, daß unser allergnädigster König und Herr sothane Resolution [nämlich Niederlegung der polnischen Krone] schon gefaßt, sondern ihm nur vermeldet, daß man Sr. Maj. durch eine Staffette berichtet, worauf die Sache ankomme, und wären wir dero Entschließung alle Momente gewärtig". Es ist ferner nicht unmöglich, daß Pfingsten dies dem Könige gesagt hat, um ihn zu veranlassen, diesen seinen Entschluß dem Könige von Schweden selber mitzuteilen und dadurch mildere Friedensbedingungen zu erlangen.

[1]) Archiv zu Rötha: „Privatakten ꝛc."

Digitized by Google

Dies scheint der Grund gewesen zu sein, daß der König einen eigenhändigen Brief an Karl XII. schrieb und ihn zur Besorgung Pfingsten mitgab. Es ist der Brief, der in dem Gutachten der Geheimen Räte erwähnt ist und von dem sich Pfingsten großen Erfolg verspricht. Dieser Brief ist im Dresdner Hauptstaatsarchiv nicht vorhanden, Danielson und von Sarauw erwähnen ihn, führen aber den Wortlaut verschieden an und beziehen sich beide auf Adlerfeld. Dort[1]) heißt es, der König August habe geschrieben „que comme la perte de son affection lui avait donné plus de chagrin, que la Couronne de Pologne ne lui avait donné de plaisir, la perte de celle ci lui devenait indifferente, puis qu'il regagnait par là son amitié." von Sarauw übersetzt: „so könnte es ihm nunmehr gleichviel gelten, ob er diese verliere, wenn er nur dadurch des Königs von Schweden Freundschaft wieder gewinnen würde". In diesem Worte „würde" liegt das bezeichnende für den Zweck des Briefes; der König August will entschieden ausdrücken, daß er die Krone noch nicht niedergelegt hat, sondern bereit ist, sie niederzulegen unter der Bedingung, daß er dadurch die Freundschaft des Königs von Schweden wieder gewinnen wird, d. h. mildere Friedensbedingungen erreicht. Dieser Brief erscheint daher als ein weiterer Beleg dafür, daß der König August am 20. Oktober nach der Unterredung mit Pfingsten noch nicht davon unterrichtet ist, daß der Friede bereits abgeschlossen ist, und die von Pfingsten ihm — vielleicht nicht einmal vollständig — mitgeteilten Friedensbedingungen für Vorschläge hält, über die noch weiter verhandelt werden kann. Aus diesem Grunde hat er auch seine „Monita" gemacht „und solche zur genaueren Beobachtung Pfingsten gegeben".

Davon, daß Pfingsten den Versuch gemacht hätte, mildere Bedingungen zu erlangen, ist nichts zu finden, seine in dem „Gutachten" der Geheimen Räte wiedergegebenen Äußerungen widersprechen dem ebenso, wie die Schnelligkeit, mit der nach seiner Rückkunft nach Leipzig der Friedensvertrag vom König von Schweden veröffentlicht worden ist.

Karl XII., welcher in dem Schreiben des Königs August nur einen Akt der Höflichkeit sehen mußte, mit dem dieser den von ihm

[1]) Histoire militaire de Charles XII. par Mr. Gustave Adlerfeld, chambellan du Roi. Amsterdam 1740.

Digitized by Google

scheinbar selbst ratifizirten und unterschriebenen Friedensvertrag begleitete und der keine Ahnung davon hatte, daß man von ihm erwartete, er werde aus Generosität mildere Bedingungen stellen, antwortete bereits am 4. November aus Altranstädt: „Durchlauchtigster, Großmächtigster König, freundlich viel geliebter Vetter, Bruder und Nachbar! Es ist mir kein geringes Mißvergnügen gewesen, daß ich bisher mit Ew. Maj. meinem so nahen Verwandten und Blutsfreunde in Mißverständnis habe stehen müssen, aber jetzt empfinde ich so viel größere Freude und Vergnügen, da Ew. Maj. zur Herstellung der vollkommenen Freundschaft und Vertraulichkeit so aufrichtig zu erklären beliebet und mir nun erwünschte Gelegenheit eröffnet ist, Ew. Maj. Proben meiner beständigen Freundschaft zu geben, welche bisherige Zeiten mir nicht haben gönnen wollen. Ich habe mich gegen Ew. Maj. Ministris, so mir dero wertes Schreiben eingehändigt, derfalls auch weiter erklärt und versichere Ew. Maj. übrigens, daß ich mich befleißigen werde zu zeigen, daß ich beständig verharre

Altranstädt, 2. Novbr. 1706[1]).

Ew. Maj.

freundwilliger Vetter und Bruder Carolus".

König August konnte auch aus diesem Briefe nicht entnehmen, daß der Friede wirklich geschlossen und die Ratifikationen ausgetauscht seien, und war daher auch jetzt noch überzeugt, daß die Verhandlungen weiter geführt würden.

Danielson läßt es zweifelhaft erscheinen, ob Pfingsten dem Könige bei ihrer Zusammenkunft in Petrikow nicht doch die volle Wahrheit mitgeteilt habe, und führt daher zur Verteidigung Pfingstens einen Brief an, den dieser am 1. Dezember 1716 an den König geschrieben hat[2]). Die hier einschlagende Stelle lautet: „Ew. Königl. Maj. werden mir allergnädigst erlauben, nur kürzlich voritzo allerunterthänigst zu repräsentiren — — — mit was für promptitude und Treue ich mich zu Salvirung Dero hohen Reputation resolviret, alles über mich zu nehmen und mich eine Zeit lang vor Ew. Königl.

[1]) HStA Der zwischen Polen und Schweden geschlossene Frieden 2c. Loc. 3541. Vol. I. [2]) HStA Die Arretirung Imhoffs und Pfingstens Loc. 973. Vol. II.

Digitized by Google

Maj. zu sakrifiziren." — Danielson stellt darauf (S. 16) folgende Hypothese auf: „Pfingsten fühlte sich nicht ohne Schuld. Er wußte, daß er schon wegen der Nichtbeachtung des in den Instruktionen ‚nicht undeutlich' gemachten Vorbehalts hinsichtlich der schwedischen Invasion harter Strafe verfallen sei. Aber das Bekanntwerden jenes Vorbehalts war zu jener Zeit, da Imhoffs und Pfingstens Prozeß abgespielt wurde, dem Könige keineswegs gelegen. Im Gegenteil es kam ihm darauf an, die Welt glauben zu machen, daß er in seinen Instruktionen und während jenes Aufenthalts in Petrikow auf die polnische Krone nicht verzichtet habe, sondern erst später durch den gröbsten Betrug in die Gewalt des Feindes gelockt, sich zu diesem Schritt genötigt gesehen. Vielleicht wurde Pfingsten durch Vorspiegelung eines milderen Verfahrens bewogen, ein größeres Vergehen, als das seinige eigentlich gewesen, als Schuld zu übernehmen. Vielleicht wurde er überredet, vor der Untersuchungskommission auszusagen, daß er das Friedensinstrument und somit den Inhalt des Vergleiches dem Könige vorenthalten, durch welches Geständnis dann der falsche Schein entstand, als wäre der König in der That der Verzichtleistung auf die polnische Krone, jenes Verrats an seinen polnischen Anhängern nicht schuldig".

Ganz anders wieder faßt von Sarauw (S. 214) den Fall auf; er schreibt: „Könnte irgend ein Zweifel darüber bestehen, daß die ganze nachherige Haltung Imhoffs und Pfingstens ein mit dem Könige abgekartetes Spiel war und auf den zwischen den beiden Letzteren in Petrikow getroffenen Verabredungen beruhte, so muß ein solcher vor Pfingstens eigner Aussage zu Boden fallen. [Er berichtet hierauf den oben mitgeteilten Brief Pfingstens.] Erst 10 Jahre nach der Verabredung in Petrikow wagte Pfingsten den König an das von ihm damals gebrachte große Opfer zu erinnern, um das harte Loos, das ihn infolgedessen betroffen, gemildert zu erhalten. — — — Als nun aber ein Jahr nach dem anderen verging, ohne daß der König Miene machte, ihm den Rest der Strafe zu erlassen, wagte Pfingsten es, ihn an die Vorfälle in Petrikow zu erinnern, und lieferte uns so den unumstößlichen Beweis für die Richtigkeit der von uns davon in Obigen gegebenen Darstellung."

Um von Sarauws und auch Danielsons Auffassung der Sache glaublich erscheinen zu lassen, müßten noch schlagendere Beweise beigebracht werden; doch mußten beide, hauptsächlich von Sarauws

Digitized by Google

Hypothese, hier erwähnt werden, da wir auf dieselbe zurückkommen werden.

Am 16. Oktober, also nachdem Pfingsten schon beim König in Petrikow eingetroffen war, hatten die Geheimen Räte wieder einen Bericht[1]) an den König abgehen lassen, der so beginnt: „Bei Ew. Königl. Maj. wird der Geh. Referendar Pfingsten sich nunmehr allerunterthänigst eingefunden und dasjenige überbracht und referirt haben, was zu Leipzig bis zu seiner Abreise passirt". Darauf folgt eine Schilderung der vom König von Schweden verlangten Kontributionen, worauf der Bericht fortfährt: „Am verwichenen Dienstage ist der Kaiserl. Gesandte Hr. Graf Wratislau, Königl. Böhmischer Kanzler zu Leipzig ankommen und hat von dem Frhrr. von Imhoff zu wissen verlangt, worauf er seinen Antrag bei Ihro Maj. dem Könige von Schweden zu faveur Ew. Königl. Maj. thun sollte, was bisher traktirt worden und was Ew. Königl. Maj. dessin sei? bei welcher Frage und Beantwortung er zweifelsfrei alle praecaution gebraucht haben wird. Das Hauptwerk und folglich auch die moderation der Kontributions-Summe und Einrichtung der Quartier-Lasten kommt auf dasjenige an, was besagter Geh. Referendarius Ew. Königl. Maj. bereits wird vorgetragen haben, davon auch die andern Entschließungen Ew. Königl. Maj. mit dependiren und hofft der Geh. Rat von Imhoff, wenn es mit dem, was Pfingsten mitgebracht, zur Resolution und Approbation gedeihet, daß die Kontributionen und ganzer Zustand der Hybernen sich verändern werden, welches sonst so unmerklich groß, daß bei vorigem Kriege das ganze Römische Reich allen schwedischen in Deutschland befindlichen Armeen vor 18jährige Satisfaktion nicht so viel gegeben hat, als itzo von diesem armen Lande auf wenige Monate erfordert wird ꝛc.".

Dieser Bericht, der abermals den König in der Meinung bestärken mußte, daß es sich immer noch um Unterhandlungen vor dem Friedensschlusse drehte, traf kurz vor der Schlacht von Kalisch ein. Der König stand damals mit einem aus Sachsen, Polen und Russen bestehenden beträchtlichen Heere dem in Polen zurückgelassenen schwedischen General Mardefeld gegenüber, und ein Zusammenstoß mit diesem schien unvermeidlich. Karl XII. hatte Pfingsten bei seiner Abreise aus Leipzig am 25. September eine Ordre an diesen

[1]) HStA Der polnisch-schwedische Krieg 1706 Loc. 3618. Vol. XLVII.

Digitized by Google

General mitgegeben, er solle einem Zusammenstoß mit dem Heere des Königs August ausweichen. Diese Ordre war indessen aus Versehen nicht in die Hände Mardefelds gekommen und er blieb stehen. König August hatte darauf in der Meinung, daß es sich noch um Präliminarien handelte, ebenfalls ein Schreiben an Mardefeld gelangen lassen, in welchem er ihn vor einem Zusammenstoß warnte. Dieses Schreiben aber hatte Mardefeld für eine Falle gehalten und ging nun zum Angriff über, worauf er am 29. Oktober bei Kalisch aufs Haupt geschlagen und für seine Person gefangen genommen wurde. Da der König August den General sowohl wie die anderen Gefangenen sehr bald in Freiheit setzte und Imhoff in Leipzig dem Könige Karl XII. beruhigende Erklärungen abgab, so hatte die Sache keine weiteren üblen Folgen.

Am 4. November hatten die Geheimen Räte dem Könige mitgeteilt, daß der Graf Werthern, Gesandter in Regensburg, Bedenken getragen habe, das Schreiben des Königs aus Ylza vom 9. Oktober, in welchem er ein Einschreiten aller Mächte durch Bildung einer Koalition verlangt hatte, weiter zu expediren, da es bei „itziger Bewandnis der affairen nicht den geringsten Nutzen bringen, vielmehr aber dero hohen Interesse sehr schädlich sein" würde[1]). Darauf hatte der König unter dem 24. November aus Warschau geschrieben, daß er hiermit ganz einverstanden sei und daß man mit Überreichung dieses Schreibens noch warten solle, bis sich die Angelegenheiten geklärt hätten[2]).

Die Stimmen aus dem Lande, die eine Rückkehr des Königs nach Sachsen forderten, wurden indessen immer dringender, so daß er endlich nachgeben mußte und seine Abreise nach Sachsen beschloß. Die Sache stieß natürlich auf Schwierigkeiten und mußte mit Vorsicht betrieben werden, da man fürchtete, die in seiner Nähe befindlichen polnischen und russischen Truppen würden sich seiner Abreise widersetzen, wenn sie deren eigentlichen Zweck erführen. Indessen, nachdem er in einem Schreiben vom 27. November[3]) den König von Preußen um Genehmigung des Durchmarsches seines Hofstaates und seiner Leibgarden durch preußisches Gebiet nach Sachsen gebeten hatte, erließ er am 28. November[4]) eine Instruktion an den General von Plötz, das Kommando über die in Polen zurückbleibenden

[1]) Ebenda. Vol. XLVIII. [2]) Ebenda. [3]) Ebenda. [4]) Ebenda.

Digitized by Google

Truppen betreffend. In dieser Instruktion betonte er ausdrücklich, Plötz möchte sich in keiner Weise mit den Schweden in Feindseligkeiten einlassen, sondern ihnen so viel als möglich ausweichen. In den ersten Tagen des Dezember reiste er selbst aus Warschau nach Sachsen ab.

General Flemming, welcher um diese Zeit in politischer Mission an den Höfen von Hannover und Berlin thätig gewesen war, hatte unterdessen Kenntnis von dem Wortlaute des Friedensvertrages erhalten, war im höchsten Grade entrüstet darüber und beschloß sich mit dem Könige darüber auszusprechen. Er hat über die Sache, auf Befehl des Königs, — allerdings erst am 21. Dezember 1707, also ein Jahr später — eine Relation[1]) verfaßt, der wir folgendes entnehmen. Er giebt „nach dem Gedächtnis" an, daß er zuerst durch den Geh. Rat von Hoym und den General von Schulenburg, als er sich auf dem Wege nach Krakau befand, in Tostou (?) in Schlesien eine Kopie des in Altranstädt geschlossenen Friedens erhalten habe. „Wie wir nun bald darauf zusammen in Warschau anlangten und allda Ihro Maj. jetzt erwähnter Friede von dem Geh. Rat von Hoym in copia vorgelegt wurde, wollte Selbige diesen Traktat vor ihren Frieden nicht anerkennen. Ob Sie gleich gestunden, daß Sie auf die Zeitung des schwedischen Einfalls in Sachsen, zu Verhütung und Abwendung des gänzlichen Ruins Ihres Kurfürstentums und Lande, sich endlich zwar zum Frieden resolvirt, auch den Hr. Pfingsten deshalb Instruktion und Blankete nach Sachsen mitgegeben hätten; dennoch aber könnten Sie Sich nicht einbilden, daß der Friede auf solche Art sollte getroffen sein und wüßten Sie nicht einmal wie weit es mit den Traktaten gekommen sei. — Dergleichen versicherte auch des Herrn Oberhofmarschalls Excellenz und wurde, meines Bedünkens, noch dieses dabei gesagt, daß die Abrede mit dem Geh. Referendar Herrn Pfingsten also genommen worden, daß er von Zeit zu Zeit von seiner Verrichtung relationiren sollte und daß man ihm dabei Ordre erteilt hätte, die Sache dahin zu dirigiren, daß Königl. Maj. mit dem König von Schweden auf der schlesischen und sächsischen Grenze zusammen kommen könnten". — Hoym veranlaßt darauf Flemming, mit ihm

[1]) HStA Der zwischen Polen und Schweden geschlossene Friede ꝛc. Loc. 3541. Vol. I.

Digitized by Google

zusammen nach Breslau zu gehen; von dort werden beide durch Königl. Befehl nach Tamitz[1]) in Schlesien, einem dem Grafen Nostitz gehörigen Gute, beordert, wo der König vorübergehend Aufenthalt genommen hatte. „Bei unserer Ankunft bezeigten Ihre Königl. Maj. nochmals höchstens ihren Unwillen über den Frieden und waren darüber sehr empfindlich". Ja indem sie lange auf den Herrn Pfingsten warten mußten und also Zeit hatten, den Punkten reichlicher nachzudenken, so fanden sie solche so hart und despektirlich, daß sie einst aus Ungeduld in diese Worte gegen mich ausbrachen: „Ich weiß wohl, was hierbei zu thun ist, wenn sie werden kommen, so will ich den Frieden zerreißen und die Fabrikanten auf Königstein setzen lassen!" — Flemming rät darauf dem König, vor der Hand von einer Arretirung abzusehen und die Kommissarien erst zu hören, vielleicht seien noch andere Nebenpunkte ausgemacht, und dem Könige eine andere Krone in Aussicht gestellt. [Sollte hier Neapel gemeint sein?] — „Bei so gestellter Sache kam endlich Herr Pfingsten des Nachts an und wie mir und dem Herrn von Hoym, als die wir zusammen logirt waren, den anderen Tag berichtet worden, so hatte sich derselbe in eben der Nacht, da er angekommen, lange Zeit bei Ihrer Königl. Maj. verweilet. Als nun auf den folgenden Morgen darauf der Herr von Hoym zu Ihro Maj. dem Könige gegangen, gedachte selbiger gegen mich, daß Ihre Königl. Maj. erwähnt, als wenn Herr Pfingsten mit ihm von einigen Nebenartikeln geredet. Wir verfügten uns darauf beide zu dem Herrn Pfingsten, er wollte aber von keinen Nebenartikeln etwas gestehen, sondern versicherte, daß diejenigen Punkte, die wir vor despektirlich und disreputirlich hielten, eben die rechten Friedenspunkte wären." — Es wird darauf für den anderen Tag, den 11. Dezember 1706, eine Beratung angesetzt, an welcher der König, der Oberhofmarschall Graf Pflug, der Geh. Rat von Hoym, Flemming und Pfingsten teilnahmen „und entstund darauf bei mir ein Zweifel, ob vielleicht Königl. Maj. dennoch nicht mit Pfingsten d'accord wäre und daß wir in Allem

[1]) Der Name dieses Ortes wird in den Akten verschieden geschrieben: Tamitz, Tamnitz, Damitz. — Nach Brunkow, die bewohnten Orte Deutschlands, giebt es ein Dorf Tamitz in der Nähe von Glogau, dann aber auch ein Dorf Thamon mit Rittergut bei Liegnitz. Es ist nicht unmöglich, daß letzteres das von Nostitz'sche Gut gewesen ist; doch ist der Name Tamitz im folgenden, als der am häufigsten vorkommende, beibehalten worden.

Digitized by Google

der Sachen nicht sollten kund werden". Diese Zweifel teilt er Hoym mit und berät mit ihm, ob sie beide überhaupt noch gegen den Frieden reden sollten, der doch vielleicht schon ratifizirt und an dem nun nichts mehr zu ändern wäre. Nachdem aber in der Konferenz „der Friede von Herrn Pfingsten abgelesen worden", kann sich Flemming nicht mehr halten und spricht „mit Vehemenz" seine Meinung darüber aus, worauf der König sagt: „Flemming hat Recht, und wenn ich im Turm gesessen hätte, so hätte ich keinen schlimmeren Frieden machen können", worauf Pfingsten, nachdem auch die anderen Anwesenden ihre Ansichten ausgesprochen haben, erwiderte, es wäre mit den Schweden nichts anderes zu thun gewesen. Hierauf trat man in die Beratung der einzelnen Punkte ein, und als hierbei Pfingsten gefragt wurde, wodurch er beweisen wolle, wie einzelne Punkte zu verstehen und auszulegen wären, antwortete er: „durch das Protokoll". Als man aber dieses Protokoll zu sehen verlangte, gab er an, dasselbe sei hier nicht vorhanden, sondern in Sachsen. Auf weiteres Befragen, ob das Protokoll von beiden Parteien unterschrieben sei, antwortete er mit Nein. Auf die hierauf erhobene Vorstellung, daß durch ein einseitig unterschriebenes Protokoll nichts bewiesen werden könne und man daher ganz der Diskretion der Schweden überlassen wäre, „antwortete Herr Pfingsten, die Schweden wären ehrliche Leute und hätten sie ihm hierüber Versicherung gethan, wovon sie nicht recediren würden; ob nun wohl hierbei Herrn Pfingsten vorgestellt wurde, daß bei Traktaten nicht sowohl auf die Ehrlichkeit, als dasjenige, was zu Papier gebracht wäre, gesehen würde, so blieb er doch bei seiner Meinung". — Nachdem hierauf sämtliche Artikel des Friedensinstrumentes durchgesprochen waren „concludirten endlich Se. Maj., daß man durch den dänischen Herrn Ambassadeur, der damals in Schlesien auf der Reise nach Leipzig begriffen war, versuchen sollte, ob durch dessen, als auch der anderen hohen Alliirten Minister, die damals in Leipzig sich befunden, Vermittlung und Vorstellung bei dem Könige von Schweden die harten Punkte des Friedens möchten moderirt und geändert werden".

Pfingsten muß hierauf diese ausgewählten Punkte aufsetzen und Flemming erhält den Auftrag, dieselben dem dänischen Gesandten von Jessen zur Besorgung zu übergeben, dann aber nach Berlin zurückzureisen und dem dort befindlichen polnischen Kron-

Digitized by Google

schatzmeister mitzuteilen, daß er sich vor der Hand an diesen Frieden nicht kehren solle.

Noch vor Flemmings Abreise nach Berlin wird vereinbart, der König solle vor der Hand nicht nach Sachsen zurückkehren, sondern versuchen, den König von Schweden zu einer Zusammenkunft an der schlesischen oder böhmischen Grenze zu bewegen, wo beide mit einander beraten könnten. Wenn die beiden Monarchen dort sich nicht einigen könnten oder der König von Schweden die Zusammenkunft ablehne, sollte der König August nach Krakau zurückkehren. Damit schließt die nach dem Gedächtnis aufgesetzte Darstellung Flemmings.

Diejenigen Punkte, deren Abänderung gewünscht wurde und die dem dänischen Gesandten von Jessen zur Übermittelung an den König von Schweden mitgegeben wurden, waren in der Hauptsache folgende[1]):

1. Der König August will den Titel und das Wappen eines Königs von Polen zeitlebens führen, obgleich er auf die Krone von Polen verzichtet, und verpflichtet sich nur, dieses Titels und Wappens sich Schweden gegenüber nicht zu bedienen.

2. Alle lauda und Reichsschlüsse seit dem Jahre 1704 aufzuheben, steht nicht in der Macht des Königs, sondern kann nur vom Kaiser angeordnet werden.

3. Der König weigert sich, dem Prinzen Jacob Sobiesky alle Kosten zu vergüten, die dieser seit dem Jahre 1694 aufgewendet hat.

4. Da Schweden nur so viel gefangene Sachsen zurückgeben will, als es gefangene Schweden erhält, so verlangt man die Zurückgabe sämtlicher gefangener Sachsen.

5. Der König will den General Patkul nicht ausliefern, verspricht aber, denselben in ewigem Gewahrsam zu behalten. Die Gewährung dieses Punktes hätten die schwedischen Minister bereits in Aussicht gestellt.

6. Die russischen Hilfstruppen sollen nicht ausgeliefert werden, denn dieselben seien keine solchen mehr, sondern seien in den sächsischen Dienst übernommen und als solche ins Feld an den Rhein geschickt worden.

---

[1]) HStA Der zwischen Polen und Schweden abgeschlossene Friede Loc. 3541. Vol. I.

Digitized by Google

7. Eine Rehabilitirung des durch ein Kriegsgericht verurteilten Obersten Görtz stehe dem Könige nicht zu, da nicht er, sondern der Zar diesen Spruch bestätigt habe.

8. Man verlangt, daß ein Zeitpunkt festgesetzt werde, wann die schwedischen Truppen das sächsische Land wieder verlassen haben müssen, und daß die Zahl der während dieser Zeit zu verpflegenden Truppen genau angegeben werde.

Daß eine Besprechung in Tamitz stattgefunden hat, wo die eben genannten Punkte aufgestellt wurden, ist erwiesen; dieselben sind im Archiv getrennt von dem Berichte des Grafen Flemming aufgeführt. Ob die Angaben, welche Flemming in seinem Berichte macht, ganz der Wahrheit entsprechen, muß dahin gestellt bleiben, doch darf man annehmen, daß dies der Fall ist, obgleich Flemming, wie er ja selber zugesteht, nur aus dem Gedächtnis referirt. Auch Danielson sagt (S. 20, Anm. 2) „Die Glaubwürdigkeit dieses Aktenstückes ist nicht ganz verbürgt, da es auf Befehl des Königs für die Untersuchungskommission im Imhoff-Pfingstenschen Prozesse verfaßt ist. Einige Punkte desselben finden doch durch andere Quellen ihre Bestätigung".

Von ganz besonderem Interesse ist die Stelle in dem angeführten Bericht, wo Flemming schreibt: „und entstund darauf bei mir ein Zweifel, ob vielleicht Königl. Maj. dennoch nicht mit Pfingsten d'accord wäre und daß wir in Allem der Sachen nicht sollten kund werden". Dieser damals schon bei Flemming entstandene Zweifel könnte dem von Sarauw (S. 214) ausgesprochenen Verdacht, daß die ganze Sache ein zwischen dem König und Pfingsten abgekartetes Spiel gewesen sei, neue Nahrung geben.

König August wartete eine Zusammenkunft mit Karl XII. an der Grenze nicht ab, sondern reiste mit großer Schnelligkeit nach Dresden, wo er am 15. Dezember eintraf, am 16. nach Leipzig und hatte am 17. Dezember bereits seine erste Zusammenkunft mit Karl XII.

Kehren wir hierauf zur Schilderung der Begebenheiten zurück, welche sich nach Abschluß des Friedens in Sachsen abspielten.

„Am 21. September traf der König Karl XII. an der Spitze seiner Trabanten und begleitet von 2 Regimentern Kavallerie im

Digitized by Google

Dorfe Altranstädt ein, dislocirte die Truppen in die umliegenden Ortschaften und nahm sein Hauptquartier auf dem Schlosse des Freiherrn Nicolaus von Friesen (eines Neffen des Geheimen Rates und Kanzlers Otto Heinrich Freiherrn von Friesen), das geräumig genug war, einen solchen Gast zu beherbergen". Hier auf dem Schlosse wurde am 24. September der Friede unterzeichnet. — „Noch heute zeigt man uns das sogenannte Friedenszimmer auf dem Schlosse. Es liegt im zweiten Stockwerk auf der Südseite, ist mit den Bildern Augusts und Karls geschmückt und mit einem alten Tisch versehen, auf dessen Schieferplatte ein großes bleiernes Tintenfaß steht, das beim Akt der Unterzeichnung benutzt worden sein soll"[1]).

Da Karl XII. ebenso sehr wie dem König August daran gelegen sein mußte, daß der Abschluß des Friedens, hauptsächlich aber der Wortlaut des Friedenstraktates streng geheim gehalten, dem König August aber genügend Zeit gelassen würde, sich aus der Verbindung mit den Polen und Russen zu befreien, wurde ein Waffenstillstand auf 10 Wochen verabredet.

Der Eingang der von Schweden am 25. September erfolgten Veröffentlichung lautete: „Wir Karl von Gottes Gnaden König der Schweden ꝛc. Nachdem Wir vor gut befunden, alle Feindseligkeiten im Kurfürstentum Sachsen und darunter gehörige Länder aufzuheben und in der Stelle einen Stillstand auf 10 Wochen zu treffen und zu bewilligen, ergeht hiermit ꝛc."

Am 27. September erfolgte sächsischerseits durch das Geheime Ratskollegium die Veröffentlichung: „Wir Friedrich August von Gottes Gnaden König von Polen ꝛc. — demnach mit J. K. Maj. in Schweden Wir einen Stillstand der Waffen auf 10 Wochen dergestalt getroffen, daß alle Feindseligkeiten in Unserem Kurfürstentum Sachsen, dessen inkorporirten und anderen Uns zugehörigen Ländern aufgehoben sein sollen; inmaßen Ihro Königl. Maj. unterm dato Hauptquartier Altranstädt den 25. dieses Monats solches öffentlich bei dero Armee verkündigen lassen, und dann die Notdurft erfordert, daß auch Wir dergleichen Publikation zu Werk zu richten verfügen, als ergeht ꝛc."[2]).

---

[1]) Die schwedische Invasion in Kursachsen und der Friede von Altranstädt, von Gustav Saran, Oberprediger in Halle a. S. Halle a. S. 1878. [2]) HStA Der polnisch-schwedische Krieg Loc. 3618. Vol. XLVI.

Digitized by Google

In keiner der beiden Veröffentlichungen war auch nur die geringste Andeutung gemacht, daß ein Friede geschlossen oder auch nur in naher Aussicht war und wirklich war es, wie wir später sehen werden, gelungen, das Geheimnis vollständig zu wahren, bis endlich im Monat November der Friede selbst veröffentlicht wurde.

Auf die von König Karl XII. aus Taucha vom 20. September erlassene Bekanntmachung hin, daß allen in- und ausländischen Kaufleuten, welche die Leipziger Messe zu besuchen gesonnen wären, volle Freiheit gewährt werde, hatte auch der Bürgermeister und Rat der Stadt Leipzig am 25. September eine gedruckte Bekanntmachung veröffentlicht, nach welcher die Michaelismesse ihren ungestörten Fortgang habe[1]).

Am 14. September hatte Karl XII. schon vom Nachtquartier Meißen aus ein Rundschreiben an die Vertreter der Ritterschaft und Städte ergehen lassen, in welchem sie zu einer gemeinsamen Tagung nach Leipzig auf den 2. Oktober geladen wurden, um dort über die Verpflegung der schwedischen Truppen zu verhandeln. Als die Stände zusammengekommen waren, erging unterm 4. Oktober an die Geheimen Räte von dem Kabinet Karls XII. eine Verordnung, wonach diese angewiesen wurden:

„1. zu spezifiziren, wie vielerlei Domänen vorhanden und was jedwedes derselben in den zwei jüngst verflossenen Jahren, es bestehe in ordinari oder extraordinari quatember, Gesandtschafts-Kosten, bewilligten Milliongulden, extraordinari Miliz Beihilfe, Verzinsung der aufgenommenen Kapitalien, Vermögens-, Korn-, Defensions- und Rauchfutter-Steuern, samt Accise, Land und Tranksteuern und anderen imposten (welches Namens sie sein mögen) ausgetragen habe;

2. durch ergangene Ausschreibungen zu verifiziren, auf welche Art und Weise, nach Schocken nämlich oder Hufen jedwede Sorte der ordinari und extraordinari Kontribution verrechnet werden;

3. einen Unterricht zu erteilen, wie viel ein jeder Kreis jährlich erleget und quo titulo er dazu gehalten sei;

4. anzugeben, auf was Weise die drei fürstlichen Häuser Weißenfels, Merseburg und Zeitz den Beitrag bisher gethan, wie auch, welche Teile von dero Landschaften davon seien befreit gewesen, oder ihres Vorgebens hätten befreit sein sollen[2]).

[1]) Ebenda. [2]) Archiv zu Rötha: „Privatakten ꝛc."

Digitized by Google

Man ersieht hieraus, wie die schwedische Militärintendantur ganz genaue Unterlagen über die Steuerkraft des Landes besitzen wollte, um danach ermessen zu können, in welcher Höhe die von ihr verlangten Kontributionen ausgeschrieben werden könnten. Eine Weigerung der Geheimen Räte, diesem Befehl Folge zu leisten, würde zu nichts geführt und die Sache nur verschlimmert haben, sie mußten daher die gethanen Fragen auf das genaueste beantworten. Und doch ist später dem Geh. Rat und Kammerpräsidenten Imhoff — dem Finanzminister — darüber ein gewiß ungerechter Vorwurf gemacht worden, denn in der gegen ihn erhobenen Anklageschrift[1]) wird er beschuldigt, „daß er als Kammerpräsident wider Pflicht, Unseren ganzen Kammeretat aller Einnahmen den Schweden kommunizirt, auch den modum, der Kontribution nach, den Schweden selbst an die Hand gegeben haben soll".

Einen Blick in die damals herrschenden Verhältnisse thun wir beim Lesen eines Briefes, den der oben schon erwähnte Stadtschreiber Jentzsch aus Meißen schrieb, als er schon vor Eröffnung des Landtages in Leipzig anwesend war. Er schreibt am 23. September[2]): „Gestern warteten wir Ihro hochgräfliche Excellenz von Stenbock auf, der gab Allen gute Vertröstung, die ich mündlich referiren will, weil den Briefen nicht viel anzuvertrauen und die Posten angehalten und die Briefe visitirt werden. Ingleichen waren wir etliche Male bei dem Herrn Adlerstern und expedirten, was wir mit ihm zu negociren hatten. — — Anitzo wollen wir ins schwedische Lager fahren, so $1^1/_2$ Meilen von hier und allda auch zusehen, was etwa zu thun sein möchte. — Das hiesige Schloß und das Grimmaische Thor ist mit Schweden besetzt, sonst aber in der Stadt keine Einquartierung außer etliche Große, so hin und her vom Rat einlogirt werden. Sonst wird von schwedischer Generalität eine rechte Ordonnanz verfertigt, nach welcher sich ihre Truppen genau reguliren und halten sollen, worinnen allen bisherigen Exzessen vorgebeugt und selbige abgestellt werden sollen. — — Es ist im Leipziger Kreise mit dem Marsche ebenso gegangen, wie im Meißnischen geschehen, und wenn ein Dorf ausgezehrt, wird das andere angepackt, jedoch weil die Herren Schweden merken, daß sie auf solche Weise

[1]) HStA Die Arretirung von Imhoff und Pfingsten Loc. 973. Vol. I.
[2]) Ratsarchiv. Akta, den schwedischen Einfall betreffend, G. XXXII. 124f. Vol. VI.

Digitized by Google

endlich selbst darben dürften, ist gestern Ordre ergangen, daß alle Offiziere das überleie Gesinde und Pferde abschaffen sollen; kurz das Land wird dermaßen ausgesogen werden, daß wenig Vorrat nur zum Samen übrig bleiben dürfte. Ihro Maj. sind zweimal durch Leipzig geritten und haben sich umgesehen, des Nachts aber stets im Lager blieben. Der Herr von Imhoff ist hier im Fürstenhause einlogirt nebst dem Herrn Pfingsten und Herrn Zechen, und haben noch keine Audienz gehabt, sondern es wird alles bis auf den 2. Oktober differirt und dahin vertröstet, da dann sehr schwere Punkte proponirt werden möchten ꝛc."

Das Proponiren der sehr schweren Punkte blieb denn auch nicht lange aus, denn am 4. Oktober konstituirte sich der außerordentliche Landtag oder die Versammlung der Vertreter der Ritterschaft und Städte und wurde ihnen die Forderung des Königs von Schweden mitgeteilt.

Karl XII. forderte vom Lande die Zahlung von 625000 Thalern monatlich zum Unterhalt seiner Truppen. Dem widersetzten sich die versammelten Stände, boten aber immerhin 400000 Thaler monatlich an. Karl XII. blieb unerbittlich und gab nur insofern nach, als er gestattete, daß nur 500000 Thaler monatlich in barem Gelde, 125000 Thaler aber in Form von Rationen in natura, d. h. in Hafer, Heu und Stroh geliefert wurden. Bereits am 21. September 1706 war aus Altranstädt „Ihro Königl. Maj. von Schweden Verordnung, wonach dero Miliz im Kurfürstentum Sachsen sich zu reguliren und zu richten" gedruckt erschienen[1]). Diese regelte, in welcher Weise Offiziere und Mannschaften ihr richtiges Feldtraktament erhalten sollten, ordnete an, daß in den Quartieren nichts ohne Bezahlung entnommen werde außer Fourage, und enthielt endlich Bestimmungen darüber, wie diese Anordnungen durchgeführt und in welcher Weise die Handhabung der Disziplin aufrecht erhalten werden sollte. — Nach der Verhandlung mit den Ständen aber erließ das schwedische Feldkriegs-Kommissariat, General Stenbock, eine weitere Verordnung[2]) des Inhalts, daß die Truppen, denen Hausmannskost von den Quartiergebern zu liefern wäre, diese bar zu bezahlen hätten, worüber von den Regimentskomman-

[1]) HStA Der polnisch-schwedische Krieg Loc. 3618. Vol. XLVI. [2]) HStA Die in Sachsen von Schweden geforderte Kontribution 1706/7 Loc. 3619. Vol. L.

Digitized by Google

deuren nach den Beſtandsrapports Nachweiſe geliefert werden ſollten, während die Fourage für die Pferde von den Quartiergebern umſonſt zu liefern wäre. Eine Mundportion für die Mannſchaft hatte zu beſtehen aus: 2 Pfund Brod, 2 Pfund Fleiſch, 1/2 Mäßchen Gemüſe, 3 Kannen Bier, 1/2 Pfund Butter oder Speck; die tägliche Ration für ein Pferd aus: 1 Metze Hafer, 16 Pfund Heu, 2 Metzen Heckerling.

Die vom Lande aufgebrachte Kontribution floß in die ſchwediſche Kriegskaſſe, dieſe bezahlte an die Oberſten, nach Ausweis der Beſtandsrapporte, die von den Quartiergebern gelieferten Mundportionen und die Oberſten zahlten die Quartiergeber aus. Bei der ſtrengen Handhabung der Disziplin im ſchwediſchen Heere war hierdurch Ordnung in die Verpflegung der Truppen gebracht, es hatten aber auch nicht die jeweiligen Quartiergeber allein die Laſten des Krieges zu tragen, ſondern dieſe wurden dadurch auf das ganze Land verteilt. Endloſe Streitigkeiten entſtanden darüber, ob die Kontribution nach Schocken, Kaiſergroſchen, Hufen, nach der Trank- und Landſteuer oder nach welchem anderen Modus aufgebracht werden ſollte, wer davon befreit ſein ſollte u. ſ. w., und endigten erſt mit dem Ausmarſche der Schweden aus dem Lande.

Die ſächſiſche Armee hatte mittlerweile ihren Rückzug ununterbrochen fortgeſetzt. Schulenburg befand ſich nicht bei der Armee ſelbſt, deren Führung er dem General von Dünewald übertragen hatte, indeſſen leitete er ihre Bewegungen. Am 26. September [1]) ſchreibt er aus Bamberg an die Geheimen Räte, es ſei ihm mit vielen Schwierigkeiten gelungen, die Truppen nach dem Thüringer Walde zu führen, jetzt ſtänden ſie bei Fulda und er bitte um Nachrichten aus dem Lande. Am 4. Oktober [2]) aber ſchickt er aus Bilbel bei Frankfurt a. M. einen ungemein ausführlichen Bericht an den König Auguſt, in welchem er ein trauriges Bild von dem Zuſtande der Truppen entrollt. Nachdem er zuerſt von dem Einmarſch der Schweden ins Land berichtet und deren Zuſammenſtoß mit dem Regiment Jordan bei Reichenbach geſchildert, ergeht er ſich des weiteren über die Art und Weiſe, wie es ihm gelungen ſei, die Armee zu konſerviren und auch noch die Bataillone, welche die

[1]) HStA Der polniſch-ſchwediſche Krieg Loc. 3618. Vol. XLVI. [2]) Ebenda. Vol. XLVII.

Digitized by Google

Garnison von Leipzig bildeten, an sich heranzuziehen. Dann aber fährt er fort: „Nun war man des Vorhabens um die Truppen, zu welchen die Rekruten erst abgegeben und welche noch nicht imstande waren, ihr Gewehr im geringsten zu gebrauchen, nicht übern Haufen werfen zu lassen, mit denselben den Marsch weiter zurück zu nehmen. Den 17. September aber wurde die Arrieregarde vom Feinde angegriffen uud stießen auch einige Eskadrons auf diejenige Mannschaft, so von dem Jordan'schen Regiment sich noch bei den Truppen befunden. Die Truppen wurden darauf genötigt, sich noch weiter zurück zu ziehen und indes durch das stetige Marschiren sehr fatiguirt. Über dem aber wurde denselben, wohin sie auch vorausschickten, die Subsistenz, wo nicht gänzlich versagt, dennoch allenthalben sehr difficultirt, worüber bei den schweren Fatiguen die Leute sehr schwierig und aufstützig wurden, daß auch viele von der Kavallerie anfingen, sich abzuschleichen und davon zu reiten. Unterschiedene von der Infanterie, so nicht folgen konnten, suchten auch ihre Abwege und blieben zurück. Die Bagage aber, so man vorausgeschickt, weil ihr fast überall die Subsistenz versagt wurde, suchte zum Teil solche im Erfurt'schen, teils im Gothaischen und Eisenach'schen zu haben, bis man solche nach Ilmenau, allwo der Marsch der Truppen hingerichtet war, wieder zusammen gezogen hat, doch weil sie Tag und Nacht marschiren müssen und sonst niemals ihre Subsistenz haben konnte, sehr ermüdet alldort angekommen. Es setzte aber der Feind mit seiner Kavallerie den Truppen beständig nach und setzte auch den 22. gegen Ilmenau mit dem Tage an, und da die sächsischen Truppen Tags zuvor in den Thüringer Wald gerückt und sich bei Frauwalde postirt, wurden von dort alsbald 5 bis 6 Passagen besetzt und eingenommen, die Kavallerie aber passirte den Wald und setzte sich allda in die nächstgelegenen Örter, damit die Infanterie durch selbe sekundirt würde, auch wenn ein und anderer Posten sollte forcirt werden, sich auf solche retiriren könnte. Der Feind aber poussirte die ausgeschickten Parteien und Vorwachen dergestalt, daß er mit denselben zugleich bei Ilmenau ankam, wodurch er Gelegenheit fand, wenige von der in der Stadt Ilmenau zu Besetzung derer Passagen befindlichen Infanterie beizukommen und einige davon gefangen zu nehmen". Noch schlimmer schildert er dann die Zustände auf dem Marsch über Hildburghausen nach Fulda, dort sei ihnen die Subsistenz gänzlich

Digitized by Google

versagt worden, so daß die Leute ihre Montirung verkauft hätten und desertirt wären. In vielen Orten sind den Dragonern des Nachts die Pferde aus dem Stalle gezogen worden, die Bauern hätten zum Gewehr gegriffen und sogar auf den Obersten von Reibnitz geschossen. „Das Weissenfelsische Bataillon hat sich bis auf einige Mann und wohl mehrenteils wieder nach Sachsen verlaufen." Das Drost'sche Bataillon hat rebellirt und die Offiziere, als sie einschreiten wollten, zu erschießen gedroht. Hauptmann Schindler hat durch „übel geführte conduite und unanständige Reden" das Fürstenbergische Regiment aufrührerisch gemacht, daß die Leute davon gegangen sind, ist aber in Arrest genommen worden u. s. w.

Über das oben geschilderte Gefecht von Ilmenau liegt an derselben Stelle im Archiv eine Mitteilung von schwedischer Seite vor, wonach die Schweden dort verloren haben: 1 Kapitän, 1 Rittmeister tot, 1 Kapitän, 1 Rittmeister und 2 Kornets blessirt und 150 Gemeine tot und blessirt.

Wie bereits erwähnt, befand sich General Schulenburg nicht persönlich bei der Armee, sondern wurde selbst erst durch den General Dünewald von diesen Vorfällen unterrichtet. Zwei dieser Berichte, welche Dünewald an Schulenburg richtete, mögen hier Platz finden[1]):

„Aarlem den 4. Oktober 1706. Von uns sein bis auf Bamberg zu keine desertirt, seit 2 Tagen aber, daß der bruit im Lande, als wenn mit Sachsen und Schweden ein Stillstand auf 10 Wochen getroffen, seien wohl schon 20 mit voller Montirung desertirt und erfahre ich alleweil, daß ein Leutnant vom Wrangel'schen diese Nacht in einem Dorfe gelegen, wo Kirchweih gewesen, diesem nun haben die Bauern einen falschen Lärm gebracht, die Wallachen wären vorm Dorfe, worauf der Leutnant ohne Nachdenken mit höchster präcipitanz sich aufgemacht, das Dorf quittirt und in der Nacht wie ein verlassener Mensch herumgeritten; durch dieses aber hat er Gelegenheit gegeben, daß 5 der besten Mannschaft abermals mit aller Montirung echappirt. Den Leutnant aber, so es sich in der That befindet, werde allsofort beim Kopf nehmen lassen, mit einem Wort, der Fehler liegt halt bei den Offizieren, welche bei diesem Dienst so viel Verdruß zeigen und also die Leute mit intimidiren."

[1]) HStA Schulenburgs Schriften Loc. 3296.

Digitized by Google

„Esselbach den 9. Oktober 1706. Unter den Leuten des Hufbeschlages waren grausame Exzesse eingeschlichen, wie sie dann mit Geldpressuren einen ziemlichen Anfang gemacht; ich habe sie aber nicht allein zur Restitution angehalten, sondern ihnen auch sonsten so begegnet, daß ihnen bis dato die Lust vergangen und weiter keine Klage eingelaufen, außer vorgestern, da der Fourier vom Oberstleutnant Michel einen grausamen Exzeß begangen, ich habe ihn zum Profos schließen lassen und ist die Sache von solcher Beschaffenheit, daß Kriegsrecht über ihn gehalten werden muß. Es hat auch ein alter Leutnant von Wrangel einen schändlichen Streich gemacht, welcher recht lasch, und also nicht zu verwundern, warum der gemeine Mann, wenn er nur von Schweden reden hört, ganz intimidirt ist; ich habe es allezeit gesagt, daß die wenigsten Subalternen von Ober- und Unteroffizieren was nütze ist. Es ist ja übrigens nicht die geringste Kriegsdisziplin und Subordination bei diesen Truppen und zweifle ich nicht, daß ich bei ihnen vor rigoureus passiren werde. Allein wer halt von ihnen erfordert, was Kriegsbrauch ist, der wird übel angesehen, maßen sie halt ganz verwöhnt sind."

Jeder Kommentar zu diesen Schriften erscheint überflüssig.

Am 30. Oktober war Pfingsten aus Petrikow nach Dresden zurückgekehrt, war in den nächsten Tagen nach Leipzig weitergereist und hatte dort an Karl XII. den Brief des Königs und die angeblich von diesem vollzogene Ratifikation des Friedensinstrumentes übergeben. Eine Veröffentlichung des Friedens war aber aus verschiedenen Gründen noch nicht erfolgt und es lagerte daher eine gewisse Schwüle über dem Lande, denn Gerüchte von einem Frieden, der entweder schon abgeschlossen oder dem Abschlusse nahe wäre, waren in das Publikum gedrungen. Da traf wie ein Schlag aus heiterem Himmel die Nachricht von der Schlacht bei Kalisch in Sachsen ein. König August, der selbst das Kommando führte, hatte am 29. Oktober den schwedischen General Mardefeld aufs Haupt geschlagen und ihn mit dem größten Teile seiner Truppen gefangen genommen! Es war damit der Beweis geliefert, daß die sächsischen Truppen unter richtiger Leitung Hervorragendes zu leisten imstande waren. Wie klein mußten diesem Erfolg gegenüber die sächsischen Truppen erscheinen, welche unter Schulenburgs Führung, ohne Widerstand auch nur zu versuchen, das Land verlassen hatten und nun in der Fremde Exzesse verübten und jeder Subordination entbehrten. Es wirft

Digitized by Google

kein günstiges Licht auf die Fähigkeiten des Generals von Schulenburg, daß es ihm in Zeit von 8 Monaten, von Mitte Februar bis Mitte Oktober, noch nicht gelungen war, die ihm untergebenen Truppen an Disziplin und Subordination zu gewöhnen und sie widerstandsfähig zu machen.

Schwer mußte die Nachricht von der Schlacht für das Verhältnis Karls XII. dem Lande Sachsen gegenüber ins Gewicht fallen. Imhoff schreibt darüber an Friesen am 5. November[1]): „berichte hiernach aufs Schleunigste, daß ein Kourier von unserem allergnädigsten Könige allhier angekommen mit Briefen an den Geh. Referendarium Pfingsten, die er ihm selber übergeben soll, und weil derselbe nicht anwesend, so kann von deren Inhalt nichts melden, wohl aber dieses, daß der General Mardefeld totaliter geschlagen und er samt vielen Schweden gefangen genommen worden. Wie dieses nun beim Könige von Schweden bei den bewußten Umständen aufgenommen worden, können Ew. Excellenz leicht ermessen, und hält den König von Schweden, seine Revanche an diesem armen Lande zu nehmen, einzig und allein ab, daß man sagt, Mardefeld habe den König angegriffen und dahero erstlich von der Sache gründlich informirt sein; sollte es als dessin von unserer Seite geschehen sein, so beklage ich von Herzen den Zustand unseres armen Landes." — Unmittelbar darauf schreibt er aber: „Nachdem mein vor wenigen Stunden abgelassenes Schreiben einige Alteration wird erwecket haben, so berichte hierdurch, daß gleich itzo der Schwedische Geheime Sekretarius (Cederhjelm) bei mir gewesen, von welchem vernommen, daß die Aktion aus einem Mißverstande entsprungen und Unseren nicht vollkommen beizumessen, daß sie daran Ursache, und wird auch nichts zu bedeuten haben, wenn Ihro Majestät in der Hauptsache nur ihre Sentimens nicht ändern, welche nunmehr noch mehr als ehemalen geheim zu halten, welches Sie dann nochmals rekommandiren lassen. — Ich habe nicht ermangeln wollen Ew. Exc. davon Nachricht zu geben, und weil Monsr. Pfingsten noch nicht wieder gekommen und der Kourier ihn aufsucht, so kann von dem Inhalt der Polnischen Briefe nichts vermelden".

Aus einem späteren Briefe Imhoffs an Friesen vom 11. November[2]) geht weiter hervor, daß der Königl. Kammerpage Carlowitz

[1]) Archiv zu Rötha: „Privatakten 2c." [2]) Ebenda.

Digitized by Google

(Karlwitz) ein eigenhändiges Schreiben des Königs August gebracht und an Pfingsten übergeben hat, „worin sie uns anbefohlen, nachmalen Ihro Königl. Maj. in Schweden zu versichern, daß diese Aktion derselben durch die Polen und Moskowiter abgedrungen worden, deswegen aber von ihren Sentimens nicht abweichen wollen, sondern des Königs von Schweden Freundschaft vor alles präferiren".

Da der König August überdies kurz nach der Schlacht von Kalisch nicht nur den General Mardefeld, sondern auch die anderen schwedischen Gefangenen in Freiheit setzte, so legte Karl XII. keinen großen Wert auf dieses Vorkommnis. Indessen wurde doch von seiten der Schweden darauf gedrungen, nun endlich den am 24. September bereits geschlossenen und angeblich am 20. Oktober ratifizirten Friedensvertrag zu veröffentlichen. Dies suchten aber die sächsischen Geheimen Räte und namentlich Imhoff zu verhindern, um den König August nicht in eine schiefe Lage zu bringen. Auch darüber schreibt Imhoff an Friesen am 9. November[1]): „So dringet man doch auf die Publikation des Friedens und wollen nicht länger als bis künftigen Sonnabend (13. Nov.) dazu Anstand geben. Ich habe zwar Ihro Königl. Maj. von Schweden selbst ersucht, so lange damit anzustehen, bis des Königs Person in Sicherheit. Es haben mir aber Ihro Königl. Maj. selbst darauf geantwortet, daß einige Leute von Dresden in ihr Lager wären gekommen und gesagt, daß der Friede daselbst öffentlich versichert würde, warum man dann länger damit anstehen wollte; ich stellte aber derselben unterthänigst vor, daß dieses bloße Präsumptiones wären und niemand von der Gewißheit öffentlich würde reden können". — Am 11. November aber schreibt er über dieselbe Angelegenheit, als das Kriegskommissariat wegen der Verpflegung auf Publikation des Friedens dringt, „man hat ihm aber nachmals die richtige Ursache, warum man solches zu differiren gebeten, vorgestellt und man notwendig des Königs Person in Sicherheit wissen wollte" — — „so viel ich aus dem letzten Briefe ersehe, müssen Ihro Königl. Maj. von den Polen und Moskowitern viel ausstehen und wird nichts mehr zu wünschen sein, als dero hohe Person erstlich in Sicherheit zu wissen".

Trotz alledem war eine Bekanntgabe des Friedens nicht mehr aufzuhalten und am 14. November erfolgte sie vom schwedischen

[1]) Ebenda.

Digitized by Google

Hauptquartier in Altranstädt aus. Obgleich nun schon Gerüchte ins Publikum gedrungen waren, überraschte doch die Bekanntgabe allgemein. Imhoff schreibt darüber an Friesen am 14. November[1]): „Nachdem diesen Morgen in dem Gedanken gestanden, es wäre das Friedensnegotium annoch verschwiegen gehalten worden, so habe doch kurz darauf von dem Schwedischen Geh. Sekretario vernommen, daß er dem Herrn Grafen von Zinzendorf auf Ordre des Königs davon Nachricht ertheilen müssen und weil die bienseance erfordert, daß man unsererseits gegen Ihro Kaiserl. Maj. desgleichen thun möchte, so habe mich darauf bei demselben (nämlich dem Kaiserl. Gesandten Grafen Wratislaw) ansagen lassen. Es ist aber derselbe gleich darauf zu mir gekommen, da ich ihm dann von dem Schluß, ohne die conditiones zu nennen, gleichfalls Eröffnung gethan. Es hat diese unvermutete Zeitung diesen Minister, so auch als den Englischen und Holländischen sehr surprennirt und ob zwar den Herrn Grafen (Wratislaw) gebeten, es noch nicht allzusehr publik zu machen, so ist es doch allbereits durchgehends in der ganzen Stadt. Dahero ich zu Ew. Excellenz Gefallen vorstelle, wie Sie oben zu Dresden es halten wollen. — Die gewöhnlichen Dankfeste können meines Ermessens nach wohl etwas verschoben bleiben und will ich Nachricht geben, wenn die Herrn Schweden das ihrige wollen halten. Und weil die auswärtigen Minister ihre Sekretarien abschicken, es bei ihren Höfen zu hinterbringen, so wird wohl nötig sein, daß die unsrigen auch davon informirt werden; ich vorstelle aber dahin, ob Sie es sofort vollkommen gestehen sollen, bis Ihro Königl. Maj. vollkommen in Sicherheit ist".

Resident Wolter in Berlin schreibt unter dem 16. November[2]), nichts hätte seit langer Zeit so überrascht, wie die Nachricht von dem Friedensschluß, welche fast gleichzeitig mit der Nachricht von der Schlacht von Kalisch eingetroffen wäre. In gleichem Sinne lauteten die Berichte aus Wien, Regensburg, Hamburg, Kopenhagen, Danzig 2c.

Am 15. November war laut Hofkalender die Staffette mit der Friedensnachricht nach Dresden gelangt und am 16. hatten die Geheimen Räte dem Feldzeugmeister Grafen Zinzendorf eine Ver-

[1]) Ebenda. [2]) HStA Der zwischen Polen und Schweden geschlossene Friede zu Altranstädt Loc. 3541. Vol. I.

Digitized by Google

ordnung zugehen lassen, daß er auch die Garnison von Dresden davon in Kenntnis setzen solle. Die einzelnen Friedensbedingungen aber scheinen, wie auch aus Imhoffs Briefen an Friesen vom 14. November hervorgeht, noch nicht allgemein bekannt gemacht worden zu sein.

Die pessimistische Auffassung der allgemeinen Lage durch die Geheimen Räte hatte die Dresdner Bevölkerung angesteckt, denn in den Akten begegnen wir fortwährenden Klagen, von denen nur einige Beispiele zur Kennzeichnung der damaligen Verhältnisse und Anschauungen erwähnt sein mögen.

Am 18. Oktober 1706 machte der Rat der Stadt Dresden in einer Eingabe an die Geheimen Räte darauf aufmerksam, daß die Stadt zur Unterhaltung der Truppen zu viel beitragen müsse, während dies von anderen Städten, welche keine Garnison hätten, nicht verlangt würde; Dresden würde daher durch den Krieg viel mehr beschwert, wie andere Landesteile; er fragt, ob dem nicht abzuhelfen wäre[1]).

Trotz des abgeschlossenen Waffenstillstandes kommen stets Reibereien mit den südlich Dresdens gelegenen Truppen des schwedischen Generals Meierfeld vor. Ende Oktober hatten schwedische Soldaten die Einwohner von Dresden, welche ihr Getreide in die Mühle von Plauen gebracht hatten, von dort vertrieben und, wie es scheint, selber Besitz von der Mühle ergriffen; darüber hatten die Geheimen Räte eine Beschwerde an den General Meierfeld gerichtet, der die Sache aber ziemlich leicht genommen zu haben scheint. Am 1. November 1706 schreibt er aus seinem Hauptquartier Wilsdruff[2]) davon, daß die Mühle in Plauen von seinen Soldaten in Besitz genommen und den Einwohnern von Dresden verweigert worden wäre, ihr Mehl dort mahlen zu lassen, sei ihm nichts bekannt; er müßte aber darauf aufmerksam machen, daß die Dresdner Regierung trotz des Waffenstillstandes an dem Defensionswerk von Dresden arbeiten und im Walde rechts der Elbe Holz fällen lasse, welches zu Pallisaden der Festung verwendet würde. Dieses Unternehmen widerspreche den Bestimmungen des Waffenstillstandes und er werde, wenn dies nicht aufhöre, seine Postirung auch auf das andere

---

[1]) Ratsarchiv. Die besorgende Einrückung ꝛc. G. XXXII. 124e. Vol. V.
[2]) HStA Der polnisch-schwedische Krieg Loc. 3618. Vol. XLVIII.

Digitized by Google

Elbufer ausdehnen. Außerdem aber würden Gelder aus der Accise zum Unterhalte der sächsischen Truppen verwendet; auch dies könne er nicht dulden und werde es nun in Zukunft verhindern. Die Geheimen Räte waren darüber sehr aufgebracht und berichteten den Fall an den König von Schweden. Hierauf scheint sich ein Brief Imhoffs an Friesen vom 12. November[1]) zu beziehen, worin er schreibt: „daß auf die übergebene Beschwernis durch den Geh. Sekretär Cederhjelm die Resolution überbracht worden, daß man an alle Beamte, und wo es sonst nötig sei, Befehl erteilen möchte, dasjenige was gegen die publizirte Ordnung begangen worden, und von welchem Regiment es geschehen, anhero zu berichten, damit ich darüber Vorstellung machen könnte, alsdann Ihro Königl. Maj. sofort Kriegsrecht wollen halten und die Verbrecher bestrafen lassen".

Unter dem 23. November 1706 richten die Landesdeputirten der Ritterschaft und Städte des Meißner Kreises ein Schreiben[2]) an den König, in welchem es heißt: „Wir müssen aber schmerzlich klagen, daß die schwedische Invasion bereits einen großen Ruin verursacht hat. — General Meierfeld und andere Kommandanten haben im Meißner Kreis solch überflüssigen Proviant und Fourage durch Exekution erpressen lassen, daß es von den Truppen und dem großen Troß nicht hat konsumirt werden können. Das Brod hat in großen Haufen verschimmelt dagelegen, das Fleisch, obgleich Wirt und Soldat davon reichlich genossen, ist in solcher Menge weggeworfen worden, daß Hunde und Katzen sich unter freiem Himmel damit geschleppt haben. Hafer und Heu ist im Übermaße vorhanden und nicht gebraucht worden. Viele Leute haben Haus und Hof verlassen müssen; was noch auf den Feldern gestanden hat, ist abgeweidet worden". Der König wird dringend gebeten zu kommen und Anstalten zu treffen, daß die Schweden das Land bald wieder verlassen.

Diese und ähnliche Petitionen mögen die Absicht des Königs, in sein Land zurückzukehren, bestärkt haben. Er eilte von Tamitz in Schlesien aus, ohne eine Zusammenkunft mit Karl XII. abzuwarten, nach Sachsen zurück, wo er am 15. Dezember 1706 eintraf.

[1]) Archiv zu Rötha: „Privatakten 2c." [2]) Ratsarchiv. Die besorgende Einrückung 2c. G. XXXII. 124d. Vol. IV.

Digitized by Google

„Dresden, den 15. Dezember 1706. Heute Abend nach 8 Uhr langte Ihro Königl. Maj. unser allergnädigster Herr allhier glücklich an, sind zum schwarzen Thor über Altdresden herein und ins Schloß gefahren und nachdem sie frühmorgens am Donnerstag bei Lichte die Befestigungswerke besehen, sind sie dann in aller Frühe von hier wieder weggegangen und wie man sagt nach Leipzig. Die Thore wurden bis nach 10 Uhr zugehalten, damit dero Ankunft und Wiederabreise nicht eklatiren sollte."

So lautet eine auf der Königl. Öffentlichen Bibliothek[1]) vorhandene schriftliche Aufzeichnung aus jener Zeit; ergänzt wird sie noch durch eine Bemerkung im Schreibkalender des Oberhofmarschallamtes, nach welcher der König am 16. Dezember um 7 Uhr früh mit dem Oberhofmarschall Grafen Pflug nach Leipzig abgereist ist. Freitag den 17. Dezember fand darauf die erste Zusammenkunft mit Karl XII. statt.

Am 12. Dezember war die früher berichtete Konferenz in Tamitz in Schlesien abgehalten worden. König August hatte den Rat seiner Umgebung, eine Unterredung mit dem König von Schweden an der Grenze abzuwarten, nicht befolgt, sondern war in großer Eile, in 2 Tagen, von dort nach Dresden gefahren, hatte sich dort während des kurzen Aufenthaltes von 11 Stunden davon überzeugt, wie die von ihm seit Monaten anbefohlene Befestigung von Dresden ausgeführt worden sei, und war am dritten Tage nach Leipzig weitergereist, um bereits am vierten Tage nach der wichtigen Konferenz persönlich mit Karl XII. eine Aussprache zu haben. Hierin dürfte wohl eine Bestätigung meiner früher ausgesprochenen Vermutung zu finden sein, daß der König erst in Tamitz bestimmt davon unterrichtet worden war, daß der Friede endgiltig abgeschlossen sei, und zwar auf eine Weise, welche seinen Absichten und seinen an Pfingsten erteilten Instruktionen nicht entsprach, daß er daher, nachdem er einmal dies erfahren hatte, die größte Eile hatte, in einer mündlichen Auseinandersetzung mit dem Sieger so viel zu retten, als noch zu retten möglich schien. Man wird aber auch nicht fehlgreifen, wenn man in dieser Eile ein Zeichen für König Augusts gutes Gewissen erblickt. Hätte er ein schlechtes Gewissen gehabt, und das mußte er haben, wenn er wirklich, wie Danielson andeutet

[1]) Manuskr. Q. 121.

Digitized by Google

und von Sarauw behauptet, mit Hilfe Pfingstens bisher ein falsches Spiel gespielt hätte, dann würde er es unbedingt vermieden haben, Karl XII. unter die Augen zu treten, dann würde er gewiß eher versucht haben, durch Vermittelung eines gewiegten Diplomaten, wie z. B. Flemming einer war, Verhandlungen anzuknüpfen, in deren Verlauf vielleicht noch einige Abänderungen des Friedensvertrages zu erreichen gewesen wären. In diesem Falle aber lag es viel näher, wenn er den Rat seiner Umgebung befolgte, nicht nach Sachsen zurückkehrte, sondern im Falle einer Verweigerung Karls zu einer Unterredung an der Grenze sich wieder nach Krakau begab und nun das Äußerste wagte, nämlich mit Hilfe der Russen und der ihm treu gebliebenen Polen seine Erblande wieder zu erobern.

Über die erste Begegnung der beiden Könige werden wir durch eine Zeitungsnachricht[1]) aus jener Zeit unterrichtet, welche also lautet:

„Extrakt-Schreiben aus dem Königl. Schwedischen Haupt-Quartier Alt-Ranstadt am 7. (17.) Dezember 1706. Nunmehro werden sich die Ungläubigen schämen müssen, absonderlich wann ihnen diese Zeitung zu Ohren kommen wird. Und muß ich meinen Herrn in grösseste Eile berichten, was heute bey uns passiret, und, weiln allem selbst beygewohnet, und alles selbst mit angesehen, desto mehr glaubwürdig ist. Als nun der König Augustus diesen Morgen den König von Schweden ohne Zweifel durch iemand wissen lassen, daß er in Leipzig arriviret, und einen Ort dazu destiniret, da die beyden Könige einander begegnen solten, wurde solches gleichwohl allhier dermassen secretiret, daß es nicht ein einiger Mensch erfahren. Diesen Vormittag um 11 Uhr ritte der König von Schweden, so sehr freudig von Gemüte war, aus dero Haupt-Quartier, welchen einige Kavalliers begleiteten, wendete sich aber gegen Mark-Ranstadt, da denn mir ahndete, als würde derselbe dem Könige Augusto entgegen reuthen, darum ich mir geschwind mein Pferd satteln ließ, sogleich nachreuthen zu können. Als ich aber in Mark-Ranstadt arrivirte, erfuhr ich, wie sich der König von Schweden gewendet, und dadurch nach der Leipziger Straße zu, aber alle solche Wege quer durch und im Felde weggeritten. Um 12 Uhr kam Er wieder ins Hauptquartier zur Tafel, ich aber blieb aufm Felde, da ich kaum eine halbe Stunde hernach von weiten

[1]) Ratsarchiv. Die besorgende Einrückung ꝛc. G. XXXII. 124a. Vol. I.

Digitized by Google

2 ſtarck beſpannete Caroſſen, und einem zu Pferde gewahr wurde, welche ſich nach Günthersdorff, allwo Se. Excellenz Hr. Graff Piper und die Königl. Cantzley im Quartier ſtehet, zuwendeten. Als ich nun gegen ſolche Wagen zuritte, wurde ich in der einen den König Auguſtum gewahr, blieb alſo bey ſolchen biß Günthersdorff, allwo Seine Majeſtät vor des Herrn Graf Pipers Hof abſtiegen, und dem Herrn Grafen ſo ſchleunig entgegen kam, daß dieſer dem Könige nur auff die halbe Treppe entgegen kommen kunte; wie denn Se. Maj. auch nicht haben wolten, daß Dieſelben iemand anmelden ſolte. Gleich darauf wurde dem Königl. Schwed. Secretario Cederhielm committiret, Se. Königl. Maj. von Schweden auffzuſuchen, und verlangte erwehnter Hr. Secretarius daß ich ihm folgen ſolte. Wir traffen den König nicht im Haupt-Quartier, ſondern nach ſtarcken Reuthen in Quez an, allwo der Königl. Pohln. Cron-Schatzmeiſter Herr Sapieha ſein Quartier hat, an welchem Orte auch Se. Majeſtät Stanislaus ſich befand, da denn der Herr Secretar. Cederhielm dem König von Schweden in geheim, und daß alle andere Anweſende davon nichts erfuhre, hinterbrachte, wie Se. Majeſtät der König Auguſtus bereits bey dem Herrn Graff Piper angelanget. Gleich darauf ritte der König von Schweden ſo ſchleunig von dannen, daß Ihme wenig von denen Cavallieren folgen kunten. Als Se. Majeſtät in Günthersdorff anlangete, ſprunge Selbige ſo freudig vom Pferde, und die Treppe hinan, daß Se. Majeſtät der König Auguſtus deroſelben nur biß an die Saal-Thür entgegen kommen kunte, da beyde Majeſtäten einander mit drey Reverences salutirten, und darauff mit einander ins Gemach, da König Auguſtus voran, giengen. Sie gaben daſelbſt einander die Hände, und bezeigten dabey ſo eine groſſe Liebe, daß darob iedermann erfreuet wurde. Sie blieben eine kleine Stunde an einem Fenſter alleine beyſammen ſtehen, und nachdem Sie miteinander geſprochen, giengen ſelbe voneinander, und zwar der König Auguſtus, nachdem Sie ſich etliche mahl gegen einander gebücket, voran, die Treppe hinunter, dem der König von Schweden folgete, und dem König Auguſto ſein Pferd praesentirte, worauf ſich Se. Majeſtät ſetzte, der König von Schweden aber nahm ein anders von einem ſeiner Cavallier, und ritten hernach beyde Majeſtäten miteinander in allhieſiges Haupt-Quartier. Der König Auguſtus hielt die rechte Hand, und redeten dieſe beyden Könige den gantzen Weg ſo holdſelig miteinander, daß viele, ſo

Digitized by Google

um Sie waren, für Freuden Thränen vergossen. Die Suite so ihnen folgete, bestunde beynahe in 100. Pferden, welche sich alle in Günthersdorff zusammen gefunden. Als Sie allhier arriviret, und abgestiegen waren, gieng der König Augustus wieder voran, in des Königs Gemach, worinnen beyde Könige 3 Stunden lang allein beysammen blieben. Sie setzten sich hierauf zur Tafel, und bekam der König Augustus die rechte Hand. Neben Sr. Maj. sassen Dero Ober-Hoff-Marschall, der Herr Graf von Pflug, der Herr Graf Piper, der Herr Feld-Marschall Graf Reinschild, und Herr Ober-Stadthalter Graf Posse. Neben Seiner Majestät dem König von Schweden, und zu Dero lincken Hand sassen der Königl. Chur-Sächsische Cammer-Praesident Herr geheime Rath Imhoff, der Herr General Graf von Welling, und Herr General Graf von Strömberg. Über der Tafel wurde nichts geredet, und sahen nur beyde Majestäten bisweilen einander freundlich an. Nach der Tafel verfügten sich beyde Könige wieder in Dero Gemach, blieben aber nicht lange beysammen, indeme der König von Schweden dem König Augusto Dero Zimmer überließ, und sich in einem andern in die Höhe zur Ruhe begaben.

P. S. Des folgenden Tages erhoben sich Ihro Majestät König Augustus wiederum nach Leipzig.

Aus Leipzig, den 8. (18.) Decembris, 1706. GEstern zu Mittag da Ihr. Excell. Graf Piper in seinem Quartier mit einigen von der Cantzley noch zur Tafel waren, kam Ihr. Maj. König Augustus selbst Vieren gantz unverhofft dahin, in Meynung Ihr. Majestät von Schweden daselbst anzutreffen, gienge gleich in dem Saal, und sprach mit Anwesenden von unterschiedlichen Sachen, biß daß Ihr. Majest. von Schweden, welche damahls bey dem König Stanislao in einem Dorffe eine halbe Meile davon, nach erhaltener Kundschafft ankamen, da denn König Augustus Se. Majest. von Schweden biß an die Saal-Treppe entgegen giengen, allwo beyde Könige einander umarmeten und begrüsseten. Se. Majest. von Schweden nöthigten Ihr. Königl. Majest. Augustum voran in den Saal zurück zu gehen, allwo beyde öffters mit höfflichen und freundlichen Geberden sich gegen einander bezeigten, nach einiger Conversation setzten Sie sich zu Pferde, und ritten gantz gemach nach dem Haupt-Quartier, und hatte König Augustus allezeit die rechte Hand, beyde Majest. sprachen gantz vertraulich einige Stunden, da eben alle

Digitized by Google

Generals und hohe Officiers Gelegenheit hatten, Ihr. Majest. König Augustum einen Reverenz zu machen, Er ihnen auch gantz gnädig zugeredet, und unter andern selbst begunte zu reden von denen verflossenen Actions, und wie Er sich zuletzt incommodiret befände am Schenckel, so unterweges von einem Pferd geschlagen worden. Stühle wurden zur Hand gebracht, allein der König Augustus nahm Abtritt in die Cammer zu gehen, und sich eine kleine Weile nieder zu lassen, biß daß in der Tafel-Stuben die Speisen aufgetragen worden, bey der Taffel sassen beyde Könige, zur rechten Hand Graff von Pflug, zur lincken Hand der Hr. Geheimte Rath Baron von Imhoff, nach dem der Königl. Rath Graf Piper, Graff Welling, Graff Reinschild, Graff Strömberg und Graff Posse, vor die übrigen Schweden und Sachsen, so sich alldort eingefunden, wurde auff zwey Tafeln in einem absonderlichen Zimmer auffgetragen. Nach gehaltener Tafel bekleidete Se. Majest. von Schweden, König Augustum in Dero sonst gehabten Schlaff-Gemach, so vor ihn zubereitet war, und begaben Se. Majest. von Schweden sich in ein ander Schlaff-Zimmer, und verordneten 12 Trabanten vor den Gemach König Augusto aufzuwarten. Auch hat der König Augustus vor seiner Abreise aus Pohlen alle Schweden so bey Kalisch genommen worden, frey gelassen, ausgenommen einige Franzosen und Teutsche, welche bey Frauenstadt gefangen worden, die vorhergehenden gehen nach Stettin, welche nach Cracau geführet worden, gehen nach Posen, dergleichen sind vor 3. Tagen durch einen General Major und Cammer-Herrn die Printzen Jacob und Constantin von Königstein abgeholet, und nach Dreßden gebracht worden, allwo Sie in dem Schloß Fürstl. bedienet, welche man nun im Haupt-Quartier erwartet. Dero Herr Bruder, Printz Alexander, gedencket in das Haupt-Quartier zu kommen, um die Danckſagung vor Dero Befreyung abzulegen".

Diese Nachricht, welche allem Anschein nach von einem Augenzeugen abgefaßt ist, erscheint ziemlich glaubwürdig, um so mehr als sie in allen Hauptpunkten mit der Relation übereinstimmt, welche Adlerfeld[1]) giebt. Dieser, ein Kammerherr des Nachfolgers von Karl XII., verfaßte sein Werk im Jahre 1740 im Auftrage des

[1]) Histoire militaire de Charles XII. par Gustave Adlerfeld. Amsterdam 1740.

Digitized by Google

Königs und hat dazu jedenfalls gründliche Unterlagen benutzen, vielleicht auch noch Augenzeugen befragen können. Der Umstand, daß er in geringfügigen Dingen von der oben angeführten Zeitungsnachricht abweicht — er nennt z. B. eine andere Sitzordnung an der Tafel des Königs in Altranstädt ꝛc. — beweist nur, daß er selbständig, ohne Zuhilfenahme dieser Zeitung geschrieben hat. Von älteren Darstellern hat Voltaire in seiner zwischen 1726 und 1729 verfaßten Histoire de Charles XII., welche ziemlich unzuverlässig ist, und nach ihm Faßmann 1734 diesen Gegenstand behandelt. Beide bringen die Einzelheiten, welche oben erwähnt sind, nicht; letzterer aber hat die Stelle aus Voltaire, welche über den Anzug Karls XII. handelt, wörtlich abgeschrieben: den blauen Rock aus grobem Tuch, die vergoldeten kupfernen Knöpfe, den langen Degen, den er schon bei Narva getragen, auf dessen Knopf er sich gestützt hat, und die großen Stiefel. — Was die beiden Könige bei der ersten Zusammenkunft miteinander gesprochen haben, wird wohl niemand gehört haben; wenn daher spätere Geschichtsschreiber behaupten wollen, Karl XII. habe nur von seinen großen Stiefeln gesprochen, so kann dies lediglich auf Kombinationen beruhen. Unmöglich ist es nicht, denn Karl liebte seine Stiefel zärtlich und trennte sich nur beim Schlafengehen von ihnen. Die Annahme, August habe dem Könige Karl durch Prachtentfaltung imponiren wollen, ist durch nichts begründet.

Am 21. Dezember erwiderte Karl XII. den Besuch in Leipzig, am 23. Dezember kam König August nochmals nach Altranstädt und reiste am 24. Dezember nach Dresden zurück. Vom 31. Dezember an nahm der König abermals längeren Aufenthalt in Leipzig und hat im Jahre 1707 überhaupt fünfmal daselbst gewohnt und zwar vom 31. Dezember 1706 bis 28. Januar, vom 3. bis 12. Februar, vom 26. bis 30. April, vom 14. Mai bis 7. Juni und vom 11. Juni bis 6. Juli. Über die Vorbereitungen zu diesen Reisen werden wir sehr genau unterrichtet durch ein Aktenstück aus jener Zeit, welches sich im Oberhofmarschallamt in Dresden befindet und den Titel führt „Jagd- und andere Reisen Sr. Majestät des Königs".

Daß zu diesen Reisen, während welcher längere Aufenthalte in Leipzig genommen wurden, größere Vorbereitungen getroffen und eine größere Anzahl von Personen mitgenommen wurden, als bei seiner ersten Reise von Polen aus, welche nur den Zweck hatte,

Digitized by Google

ehebaldigst eine Besprechung mit Karl XII. herbeizuführen, lag in der Natur der Sache. Es darf uns daher nicht wundern, denn es war damals die Gewohnheit so, wenn wir als Begleitung des Königs bei dem 4 Wochen dauernden ersten Aufenthalt aufgeführt finden: 6 Minister und Oberhofschargen, 12 Kammerherren, 3 Kammerjunker, 32 Personen als Kämmerirer, Sekretäre, Lakaien, 16 Personen der Küche, 11 der Kellerei, 6 der Silberkammer, 2 der Konditorei, ferner 4 Offiziere, 3 Unteroffiziere, 1 Trompeter und 30 Garden der Trabantenleibgarde und einen sehr reich besetzten Stall. Trotz alledem scheint kein übertriebener Luxus geherrscht zu haben, denn bezüglich der Tafel heißt es wörtlich: „Hierauf ist keine gewisse Anzahl der Speisen zu benamen, wie viel gegeben werden sollen, weil Se. Maj. gar öfters sehr wenig und nur etzliche Speisen verlangen und allezeit allergnädigst anbefehlen, was gegeben werden soll", und aus weiteren Bemerkungen geht hervor, daß zur Tafel täglich nur 8 bis 9 Personen — mit Einschluß des Königs — kamen und hierbei nur 2 Gänge gereicht wurden, der dritte Gang mußte aus Konfekt bestehen.

Hofjournale, wie wir sie in den späteren Zeiten finden, wurden damals noch nicht geführt, dagegen sind wir über das, was alle Tage vorgenommen wurde, durch die Hofschreibkalender aus jenen Jahren unterrichtet, welche alle Besuche verzeichnen, die der König gemacht und empfangen, alle Audienzen fremder Gesandten, Sitzungen mit den Geheimen Räten und endlich die Namen aller derer, welche täglich zur Tafel des Königs geladen wurden. Wir erfahren daraus z. B., daß am 2. Januar der König Karl XII. um 3 Uhr seinen Besuch gemacht hat und bis $^1/_4$5 Uhr geblieben ist; daß König August am 6. Januar bereits früh 7 Uhr nach Altranstädt gefahren ist, dort gespeist hat und abends 4 Uhr wieder nach Leipzig zurückgekehrt ist. Derartige gegenseitige Besuche sind im ganzen 8 zu verzeichnen. Unter den Personen, welche zur königlichen Mittagstafel geladen wurden, finden wir die meisten schwedischen Generäle, z. B. Sparr, Wrangel, Stirod, Kruse, Meierfeld, Creuz, Düben, Steenbock, Bornfeld ꝛc. Auffallend könnte es erscheinen, daß der König von Schweden niemals an der Tafel teilnahm, trotzdem König August wiederholt zur Tafel in Altranstädt bei ihm war. Gehässige Geschichtsschreiber haben dies damit erklären wollen, Karl hätte befürchten müssen, in Leipzig vergiftet zu werden, und er

Digitized by Google

habe deshalb vermieden, zum Essen zu kommen. Abgesehen davon, daß hierfür in den Aufzeichnungen der damaligen Zeit nicht der geringste Beweis gefunden werden kann, diese Gerüchte auch viel später erst aufgetaucht sind, muß daran erinnert werden, daß Karl XII. hohen persönlichen Mut besaß und selbst wohl kaum an Vergiftungsversuche dachte. Der Grund, warum er nicht zur Tafel kam, ist unschwer in anderen Umständen zu finden. Karl trug beständig die uns von Voltaire geschilderte Kleidung und vor allen Dingen die groben großen Stiefel. Von diesem Anzug trennte er sich höchst ungern, wird doch einmal, als er seiner Tante, der Kurfürstin-Mutter von Sachsen, in Torgau einen Besuch machen wollte, ganz besonders erwähnt, daß er zu diesem Zweck einen besseren Rock angezogen habe — von anderen Stiefeln ist dabei keine Rede. Durch ein nun bereits 7 Jahre dauerndes Lagerleben war er der Hofetikette, die er wohl als junger König kaum gekannt hatte, ganz entfremdet, seine Manieren scheinen auch nicht immer die feinsten gewesen zu sein, wurde doch in Dresden lange Zeit der Stuhl gezeigt, auf den er beim Besuch, den er der Königin machte, seine Stiefel gelegt hatte; endlich aber liebte er Geselligkeiten, mit denen ein gewisser Zwang verbunden war, durchaus nicht. Alle diese Gründe mögen ihn abgehalten haben, eine Einladung zur Tafel in Leipzig anzunehmen. Trotzdem hat er mit König August wenigstens äußerlich intim verkehrt und müssen gewisse Ungezogenheiten, welche ihm manche andichten wollen, in das Reich der Fabel verwiesen werden.

Am 28. Januar reiste der König August von Leipzig nach Lichtenburg ab, wo sich seine Gemahlin damals aufhielt, und kehrte am 3. Februar wieder nach Leipzig zurück. Am 4. Februar traf hier die Königin mit dem Kurprinzen zu einem mehrtägigen Aufenthalte ein. Am 7. Februar fuhr der König früh 9 Uhr nach Altranstädt, dinirte dort mit Karl XII. und kam nachmittags 3 Uhr mit diesem in die Stadt, wo Karl der Königin und dem Kurprinzen seine erste Visite machte. Am 9. Februar mittags 12 Uhr erwiderte der Kurprinz den Besuch des Königs von Schweden in Altranstädt, verblieb zum Mittagessen dort und kehrte erst nachmittags nach Leipzig zurück. Abends fand Assemblée statt. Es ist dies das einzige Mal, daß während der verschiedenen Aufenthalte des Königs in Leipzig eine Assemblée erwähnt wird; der König von

Digitized by Google

Schweden ist als Teilnehmer an derselben nicht verzeichnet. Am 12. Februar reiste das Königspaar mit dem Kurprinzen wieder nach Torgau.

Nach dieser Zusammenkunft im Februar war eine Erkaltung des äußerlich freundschaftlichen Verhältnisses eingetreten. Als daher der König August vom 27. April früh bis 30. abends in Leipzig war, wird eines Zusammentreffens beider Majestäten in diesen 3 Tagen keine Erwähnung gethan. Erst später scheint sich diese Erkaltung wieder ausgeglichen zu haben, denn als König August am 15. Mai gegen Morgen wieder nach Leipzig kam, machte ihm der König von Schweden am 16. Mai früh von 10 bis 11 Uhr seine Visite, die der König August am 18. Mai erwiderte, wobei er von $^1/_2$2 bis 6 Uhr in Altranstädt verblieb. — Der im Oberhofmarschallamte befindliche Schreibkalender, dem wir alle diese Nachrichten entnehmen, berichtet vom 20. Mai: „diesen Tag wurde unter alle Stadtthore eine schwedische Schildwache gestellt, um keinen Schweden weder aus noch in die Stadt zu lassen, so nicht ein Billet von einer schwedischen General-Person hatte". Dies scheint eine besondere Aufmerksamkeit für den König August gewesen zu sein, die dieser in anderer Weise erwiderte, denn am 27. Mai heißt es: „Probirten Königl. Maj. ein neugegossen Stück, so von Dresden anhero nacher Leipzig gebracht worden, im Beisein des Königs von Schweden und vieler schwedischer Offiziere, welches sie Sr. Maj. von Schweden geschenkt". — Vom 31. Mai bis 2. Juni waren aber beide Könige gemeinschaftlich zur Musterung eines schwedischen Kavallerieregiments in Reichenbach i. V., und nachdem Karl noch einen Besuch am 6. Juni in Leipzig gemacht hatte, reiste König August am 7. früh nach Torgau.

Am 11. Juni kam König August zum letzten Male während der Anwesenheit der Schweden nach Leipzig, tauschte noch mehrere Besuche mit Karl XII. aus und kehrte am 29. Juni nach Dresden zurück, worauf er nicht wieder nach Leipzig gereist ist.

Nach dem, was uns über die Art und Weise bekannt ist, wie der Friede zustande gebracht worden war, müssen wir mit Bestimmtheit annehmen, daß der König mit dem Friedensschluß durchaus nicht einverstanden, daß dieser sogar, wie es allen Anschein hat, gegen seinen Willen und ohne sein Wissen abgeschlossen worden war. Aus dem Umstande, daß er vermutlich erst in Tamitz in

Digitized by Google

Schlesien die volle Wahrheit erfahren hatte, können wir uns die Schnelligkeit seiner Reise nach Leipzig und sein Verlangen nach einer persönlichen Aussprache mit Karl XII. erklären. Wir dürfen aber auch ferner, obwohl dies nicht erwiesen ist, annehmen, daß Pfingsten dasjenige, was er in seinem Briefe vom 18. September aus Grimma an Friesen geschrieben, auch dem Könige bei seiner Begegnung zwischen dem 15. und 20. Oktober in Petrikow mitgeteilt hatte, nämlich, daß man eine Milderung der harten Bedingungen erlangen werde, wenn man auf die Generosität des Königs Karl vertrauen wollte. Jedenfalls auf diese Versicherung bauend hatte August schon während seiner Durchreise durch Dresden am 15. Dezember Befehl zur Freilassung der seit längerer Zeit auf dem Königstein inhaftirten Prinzen Jacob und Constantin Sobieski erteilt, welche auch schon am 17. Dezember in Dresden eintrafen und, wie der Schreibkalender des Hofes angiebt, „auf dem Stalle logirt und vom Hofe traktirt wurden" („auf dem Stalle" befanden sich die Fremdenzimmer des königlichen Schlosses). Am 17. Dezember hatte er von Leipzig aus dem Feldzeugmeister Grafen Zinzendorf Befehl erteilt[1]), die im Hauptzeughause in Dresden befindlichen, dem Könige von Schweden gehörigen und seinen Truppen im bisherigen Kriege abgenommenen Trophäen, als Standarten, Fahnen, Pauken und dergleichen zu sammeln und an den in der Nähe Dresdens stehenden General Meierfeld abzugeben. Nach der vorhandenen Quittung waren es 8 Standarten, 5 Dragonerfahnen und 3 Paar Pauken. Ebenso hatte er unter dem 22. Dezember aus Leipzig[2]) dem noch in Polen stehenden Generalfeldmarschall von Ogilvy den Befehl zukommen lassen, alle in der Schlacht von Kalisch den Schweden abgenommenen, zur Feldkriegs-Kanzlei gehörigen Briefschaften und Schriften zusammengepackt und wohlverwahrt nach Leipzig zu schicken, damit sie dort den Schweden übergeben werden könnten. Die dort gemachten Trophäen waren bereits früher dem General Mardefeld, als er aus der Gefangenschaft entlassen wurde, übergeben worden.

Wenn August hoffte, durch dieses rasche Gewähren einiger unwesentlicher Bedingungen des Friedens den Sinn des Königs Karl milder zu stimmen, so täuschte er sich, denn Karl bestand auf seinem

[1]) HStA Der zwischen Polen und Schweden geschlossene Friede Loc. 3541. Vol. I. [2]) Ebenda.

Digitized by Google

Schein, er wollte sämtliche Bedingungen erfüllt haben. Das nächste war daher eine Verkündung des Friedens von allen Kanzeln des Landes, die am 1. Januar 1707 erfolgte, und in Verbindung hiermit eine kirchliche Feier, welche schon im November von den Schweden gefordert, von Imhoff aber mit Rücksicht auf die Abwesenheit des Königs hintertrieben worden war. Dieser Verkündung im ganzen Lande folgte aber ein zweiter sehr wichtiger Schritt, der von allen sächsischen Gesandten schon lange sehnsüchtig erwartet worden war und dessen Unterlassung Schwierigkeiten bereitet hatte. Am 3. Januar 1707[1]) wurde an alle Gesandten und Residenten, zur Mitteilung an die Höfe, bei denen sie beglaubigt waren, eine Notifikation geschickt, daß der Friede abgeschlossen sei, begleitet von einem gedruckten, in lateinischer Sprache abgefaßten Friedensvertrag nebst einer deutschen Übersetzung desselben. Ebenso wurde am 20. Januar 1707 ein am 27. Dezember abgefaßtes Schreiben an den Kaiser gesendet, in welchem er vom König August gebeten wurde, die Garantie des Friedens von Altranstädt zu übernehmen[2]). Eine Antwort des Kaisers hierauf vom 18. Februar besagt: Bevor der Kaiser die Garantie übernehmen könnte, müßte er erst mit seinen Alliirten, England und Holland, verhandeln, hoffe aber, daß auch diese sich sehr bald zu einer Garantie bereit erklären würden, wenn sich der König auch an sie wenden wollte. An beide Staaten war gleichzeitig ein dementsprechendes Schreiben abgegangen. Am 19. Januar aber unterschrieb der König August ein Manifest dahin lautend, daß alle Briefe, Instruktionen und Mandate, welche nach dem in Altranstädt geschlossenen Frieden in seinem Namen, als König von Polen, publizirt seien und dem angeregten Frieden zuwiderliefen, für null und nichtig erklärt wurden[3]). Der Erlaß dieses Manifestes ist von verschiedenen Seiten so ausgelegt worden, als wenn der König gezwungen worden wäre, nochmals den Frieden eigenhändig zu unterschreiben.

Zur Beurteilung der ferneren Handlungsweise Augusts müssen wir uns immer wieder die Art vergegenwärtigen, wie der Friede zustande gekommen war. Man wird sich erinnern, daß die Denkschrift vom 15. August 1706 über die politische Lage Sachsens, welche man ihm in Nowogrodeck überreichte, den Anlaß gegeben hatte

[1]) Ebenda. Vol. II. [2]) Ebenda. Vol. I. [3]) Ebenda.

Digitized by Google

zu seinem Entschluß, Friedensverhandlungen anzuknüpfen. Aus den Friedensverhandlungen war aber gegen seinen Willen der Friede hervorgegangen. Ebenso hatte er sich durch die genannte Denkschrift veranlaßt gesehen, zu versprechen, er wolle unter der Bedingung, daß der König von Schweden von einer Invasion in Sachsen absähe und dieses Land von den Drangsalen des Krieges verschont bliebe, auf die Krone von Polen verzichten. Die schwedische Invasion war trotzdem erfolgt, dem Lande waren die Drangsale des Krieges nicht erspart worden, das Opfer der Thronentsagung war daher nutzlos gebracht. Endlich aber war sein Entschluß, dem Drängen seiner Geheimen Räte nachzugeben, noch durch den einen Punkt in der genannten Denkschrift zur Reife gediehen, worin ihm Aussicht gemacht wurde, daß mit der Zeit Umstände eintreten könnten, unter denen er doch die Krone von Polen wieder erlangen könnte. Man wird es daher begreiflich finden, daß er nun, wenn er auch den Frieden anerkannt hatte, seine Gedanken darauf richtete, denselben wieder zu brechen, sobald sich eine günstige Gelegenheit hierfür böte. Wir brauchen nicht bis zu den punischen oder den Perserkriegen im Altertum zurückzugehen, um Beispiele dafür zu finden, daß der unterliegende Teil einen Frieden nur mit der bestimmten Absicht schließt, ihn, sobald sich die Gelegenheit bietet, wieder zu brechen, — die neuere und neueste Zeit liefert hierfür genügende Beispiele. Zur Erreichung dieses Zieles wäre es nun jedenfalls das zweckmäßigste gewesen, wenn man rücksichtslos alle Friedensbedingungen so schnell als möglich erfüllte und dadurch die Schweden dazu brachte, das Land zu verlassen. Dann konnten die Rüstungen zu einem neuen Kriege sofort in Angriff genommen werden. Alle Bedingungen zu erfüllen hatte aber, wenn man an eine Wiedereroberung Polens dachte, seine großen Schwierigkeiten. Der neue, von Karl XII. eingesetzte König von Polen hatte eine starke Partei hinter sich, ein zweiter Teil der Polen wollte weder von Stanislaus noch von August etwas wissen, es blieb daher nur vielleicht der dritte Teil der Polen übrig, auf welchen man rechnen konnte, wenn man damit umging, sich der Krone Polens wieder zu bemächtigen. Die Frage lag nun sehr nahe, ob die dem Könige August gegenwärtig noch ergebene Partei ihm auch dann noch treu bleiben und ihn unterstützen würde, wenn er feierlichst der Krone von Polen entsagte und die Kroninsignien an Stanislaus, wie es der Frieden verlangte,

Digitized by Google

aushändigte. Der König August unterhielt daher fortwährend noch geheime Verbindung mit einflußreichen Polen und zögerte mit der förmlichen Niederlegung von Titel und Wappen eines Königs von Polen.

Am 12. Mai 1707 wurden Imhoff und Pfingsten in Dresden in ihren Wohnungen arretirt[1]); am 14. Mai erging an den Gouverneur von Dresden, General Grafen von Zinzendorf, der Befehl[2]), „die Herren Imhoff und Pfingsten ferner genau zu bewachen, keine Korrespondenz und sonst niemand zu ihnen zu lassen und die an sie einlaufenden Briefe an den Oberhofmarschall und den Geh. Rat von Hoym zu überschicken". — Am 18. Mai wurden beide auf den Sonnenstein, später auf den Königstein gebracht. Am 17. September 1707, also nachdem die Schweden Sachsen verlassen hatten, wurde einer zur Untersuchung ihrer Angelegenheit niedergesetzten Kommission die Anklageschrift übergeben. Die Kommission bestand aus dem Geh. Rat Freiherrn von Reiswitz, dem Geh. Rat von Kötteritz, dem Geh. Kriegsrat von Schindler, dem Rechnungsrat Dobener, dem Kammerprokurator Schubert und dem Amtmann von Dresden. Am 21. April 1708 erstattete die Kommission ihren Bericht über die Resultate der Untersuchung; dieser wurde an die vom sächsischen Hofe vollständig unabhängige Juristenfakultät der Universität Tübingen zur Begutachtuug geschickt und kam von dort am 29. August 1708 mit dem Gutachten zurück, daß Pfingsten in hohem Grade für schuldig zu erachten, Imhoff dagegen milder zu beurteilen sei. Nachdem darauf auch die Juristenfakultät der Universität Leipzig ihr Gutachten in gleichem Sinne abgegeben hatte, gelangten die Akten zur Aburteilung an den Schöppenstuhl in Leipzig, welcher endlich am 20. Dezember 1710 sein Urteil dahin fällte, daß

[1]) Der Grund für die Arretirung gerade um diese Zeit scheint politischer Natur gewesen zu sein. Danielson sagt S. 45: „Die Rücksicht auf Rußland war wohl das Bestimmende. Der Zorn des Zaren wegen Patkuls Auslieferung konnte vielleicht am besten durch die Bestrafung derjenigen, welche diese Auslieferung versprochen hatten, beschwichtigt werden". [2]) Über diese und die folgenden Angaben: HStA Die Arretirung Imhoffs und Pfingstens ꝛc. Loc. 973. Vol. I und II.

Digitized by Google

Pfingsten „der begangenen und bekannten schweren Verbrechen halber mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet und gestraft, Imhoff aber mit lebenslänglicher Haft bestraft werden sollte". Durch Beschluß des Königs wurde darauf Pfingsten zu lebenslänglicher Haft begnadigt.

Eine eingehende Darstellung dieses beinahe 4 Jahre dauernden Prozesses, den man wirklich keinen überstürzten nennen kann, zu geben, würde die Grenzen der vorliegenden Schrift weit überschreiten, da diese lediglich ein Bild der damaligen Zeitverhältnisse zu geben bestimmt ist. Aus demselben Grunde müssen wir auch davon absehen, eine endgiltige Entscheidung zu versuchen, ob Imhoff und Pfingsten wirklich schuldig oder unschuldig verurteilt worden sind; auch Danielson ist zu keinem Endresultate gediehen, obgleich er außer dem Dresdner auch noch verschiedene andere Archive studirt hat. Nur von Sarauw kommt zu dem Resultat, daß Imhoff und Pfingsten ein mit dem Könige abgekartetes Spiel getrieben hätten und dann als Opfer der Intriguen des Königs unschuldig verurteilt worden wären. Da er selber eingesteht, keine selbständigen Studien gemacht, sondern nur die in der Schrift Danielsons enthaltenen Nachrichten benutzt zu haben, so muß seine Behauptung als eine bloße Hypothese betrachtet werden.

Aus dem, was in vorliegender Schrift an archivalisch belegten Thatsachen zusammengetragen ist, scheint folgendes als feststehend hervorzugehen:

Pfingsten hat gegen den Willen des Königs das Datum in dessen Brief an den König Karl vom 15. August 1706 in den 17. August umgeändert — er hat die ihm vom Könige am 16. August 1706 in Nowogrodeck erteilten Instruktionen in anderer Weise redigirt, als es des Königs Wille war —, er hat das Geheime Ratskollegium in dessen Sitzung vom 2. September 1706 wissentlich getäuscht, indem er vorgab, keine schriftlichen Instruktionen vom Könige zu besitzen, während er doch dergleichen besaß, — er hat das Friedensinstrument in leichtsinniger Weise am 24. September 1706 unterschrieben in der Voraussetzung, daß der König von Schweden aus Generosität mehrere der harten Bedingungen nachträglich noch ändern werde.

Sämtliche hier aufgeführte Vergehen hat Pfingsten begangen, noch bevor er seine Zusammenkunft mit dem Könige in Petrikow

Digitized by Google

vom 15. bis 20. Oktober 1706 hatte. Die Behauptung von Sarauws, daß erst in dieser Zusammenkunft zwischen beiden ein falsches Spiel abgekartet worden wäre, wird durch Feststellung dieser Thatsachen noch nicht widerlegt. Auch von Sarauw erkennt diese Vergehen an und giebt selber zu, die Kommissare hätten ihre Vollmacht überschritten und dadurch das höchste Mißfallen des Königs erregt; den einen von beiden habe er vor sich gehabt und habe ihn aufs härteste bestrafen können; als Preis für dessen Begnadigung hätte er aber ein bedeutendes Opfer von Pfingsten verlangen können.

Sarauw nimmt darauf als erwiesen an, daß Pfingsten dem Könige den vollen Wortlaut des Friedensvertrages und daß derselbe bereits abgeschlossen sei, mitgeteilt habe. Wenn auch wir einmal annehmen wollen, obgleich alle glaubhaften Nachrichten gegen eine solche Annahme sprechen, Pfingsten habe wirklich den König mit allen 22 Artikeln des Friedensvertrages bekannt gemacht, so drängen sich uns folgende Betrachtungen auf:

Wer die politische Lage kennt, in welcher sich König August um jene Zeit befand, wird zugeben müssen, daß es für ihn geradezu eine Unmöglichkeit war, die im Friedensinstrument enthaltenen Bedingungen sofort zur Ausführung zu bringen, da ihm die hierzu nötige Aktionsfreiheit fehlte. Um sich aus den ihn umstrickenden Fesseln der Russen und Polen zu befreien, um seine Person in Sicherheit zu bringen, damit er frei disponiren konnte, bedurfte es der Zeit. Die russisch-polnische Armee, in deren Mitte er dem General Mardefeld gegenüberstand, würde wohl kaum unthätig zugesehen haben, wenn er, nur um Artikel 5 des Friedensvertrages zu erfüllen, an der Spitze seiner sächsischen Regimenter das Lager verlassen hätte und zu den Schweden marschirt wäre, um fortan gegen seine bisherigen Verbündeten zu kämpfen. Mitten im russisch-polnischen Feldlager sich zur Ausführung nicht nur des Artikels 5, sondern auch anderer Artikel zu verpflichten, war eben eine Unmöglichkeit, daher mußte Zeit gewonnen werden.

Wir dürfen wohl als sicher annehmen, daß Pfingsten, wenn er wirklich dem Könige sämtliche 22 Artikel des Friedens mitgeteilt, ihn auch davon unterrichtet hat, was er in seinem Briefe vom 18. September 1706 an Friesen aus Grimma geschrieben hatte, daß nämlich der König Karl, wenn man an seine Generosität appellire, sich zu milderen Bedingungen verstehen würde. Diese Mitteilung

Digitized by Google

bot aber die Handhabe zur Fortsetzung der Verhandlungen, welche dem König damals als noch nicht abgeschlossen erscheinen mußten, um so mehr als eine Ratifikation noch nicht erfolgt war; damit aber wurde Zeit gewonnen; dies war der Grund, warum der König, wie es im Bericht der Untersuchungskommission lautet, „mit eigener Hand Monita aufsetzte". Diese Monita sind zweifellos, wenn auch nicht der Form, so doch dem Sinne nach identisch mit denen gewesen, welche in der Konferenz in Tamitz am 12. Dezember 1706 aufgesetzt und dem dänischen Gesandten von Jessen zur Unterbreitung an König Karl übergeben wurden. Sarauw scheint dieselben nicht gekannt zu haben, sonst würde er haben zugeben müssen, daß sie der Art waren, daß sie von einem geschickten Diplomaten vorgebracht, von dem König von Schweden recht gut zur Überlegung gezogen und wenigstens ihrer Mehrheit nach genehmigt werden konnten. Augenscheinlich aber wurden sie zu dem Zwecke aufgesetzt, damit über sie verhandelt und dadurch Zeit gewonnen werden könnte.

Bei allen Verhandlungen zwischen dem König und Pfingsten darf man den grenzenlosen Leichtsinn nicht außer Augen lassen, mit dem die von dem Könige ausgestellten Blankets behandelt wurden. Pfingsten hat erwiesenermaßen nicht erst, als er am 20. Oktober Petrikow verließ, zwei Blankets vom Könige erhalten, wie es Danielson annimmt, sondern er hat schon vorher „deren unterschiedliche" bei sich geführt, wie aus dem Protokoll der Geheimen Ratssitzung vom 2. September 1706 klar hervorgeht. Auf das eine derselben ist die Vollmacht für beide Kommissare ausgestellt worden, von deren Wortlaut der König keine Kenntnis hatte. Zu welchen Zwecken aber Pfingsten andere Blankets des Königs verwendet hat, läßt sich nur vermuten; einen Nachweis darüber hat er, wie aus der Anklageschrift hervorgeht, nicht liefern können.

Diejenigen Blankets aber, welche ihm bei seiner Abreise aus Petrikow am 20. Oktober mitgegeben wurden, auf denen — was immerhin zugegeben werden mag — die Ratifikationsurkunde schon verzeichnet gewesen sein mag, sind ihm zweifellos nur mit der Bedingung übergeben worden, daß er sie dann — aber auch nur dann — verwendete, wenn der König Karl auf die von König August aufgesetzten Monita eingegangen wäre, d. h. mildere Friedensbedingungen zugestanden hätte. Wir finden keine Spur davon — und

Digitized by Google

auch Danielson bestätigt dies — daß auch nur der Versuch gemacht worden wäre, die Verhandlungen nach Pfingstens Rückkehr aus Petrikow wieder anzuknüpfen, mildere Friedensbedingungen zu erwirken und Zeit zu gewinnen. Wie aus Imhoffs Briefen an Friesen hervorgeht, traf Pfingsten am 31. Oktober in Leipzig ein und überreichte schon kurz darauf dem König Karl den an ihn gerichteten Brief des Königs August, auf den schon am 4. November die Antwort erfolgte, und hat jedenfalls bei dieser Gelegenheit auch den ratifizirten Friedensvertrag mit überreicht, so daß dieser, trotzdem Imhoff sich bemühte, die Publikation noch zu verzögern, am 14. November bekannt gegeben werden konnte.

Wenn wir daher an eine Verabredung des Königs August mit Pfingsten — ein „abgekartetes Spiel" — in der Zeit vom 15. bis 20. Oktober 1706 glauben wollen, so kann sich diese nur darauf bezogen haben, daß Pfingsten den Befehl erhielt, zu versuchen, die Verhandlungen hin zu ziehen, damit der König Zeit erhielte, seine Aktionsfreiheit wieder zu gewinnen und die Möglichkeit, den Friedensbedingungen gerecht zu werden. Daß Pfingsten vom König die Instruktion erhalten hätte, den Frieden unverzüglich abzuschließen, damit der König einen Grund hätte, ihn dann abzuleugnen, ist schon deshalb undenkbar, weil der König durch Bekanntgabe des Friedens, bevor er sich aus den Fesseln der Russen und Polen befreit hatte, nur Schaden, aber nicht den geringsten Nutzen haben konnte. Und wozu dann die Aufstellung der Monita?

Diesen vielen Pfingsten belastenden Momenten, ja sogar dem eigenen Geständnis seiner Schuld, steht allein sein Brief gegenüber, geschrieben an den König am 1. Dezember 1716.

Diesen Brief werden wohl nur wenige außer Danielson, jedenfalls von Sarauw nicht, gelesen haben, wir müssen ihn daher näher betrachten.

Pfingsten beginnt damit, daß er an den Umstand, es hätten jetzt, nach dem Tode des Statthalters, mehrere Gefangene die Hoffnung, vom Königstein entlassen zu werden, auch seinerseits eine solche Hoffnung geknüpft. Aus seinen darauf folgenden ungemein ausführlichen Auseinandersetzungen geht aber mehreres hervor, was von Wichtigkeit für unsere Darstellung sein dürfte. Wenn er z. B. schreibt: „nur bitte ich allerunterthänigst, mich nunmehr endlich mit einer allergnädigsten Resolution zu versehen" — so muß man

Digitized by Google

fast annehmen, daß ihm das Urteil des Schöppenstuhles von Leipzig vom 20. Dezember 1710 gar nicht bekannt gegeben worden ist, denn schon damals hatte der König „die allergnädigste Resolution" gegeben, daß er nicht hingerichtet, sondern zu lebenslänglicher Haft begnadigt wurde. Aber auch die Entscheidungsgründe dieses Urteils scheinen ihm nicht mitgeteilt worden zu sein, denn er schreibt „— ohngeachtet mir nicht unbekannt gewesen, was vor ein Bädchen mir gewisse Leute präparirt gehabt" — und weiter unten: „wofern — derjenige aber, der mich so grausamlich ohne Raison und aus bloßem Privataffekt verfolget und mich um Ehre und Reputation, Leib, Leben und Freiheit zu bringen getrachtet, in Kredit verbleiben sollte". — Er scheint demnach anzunehmen, daß er seine Haft lediglich der Verfolgung durch einen Feind zu verdanken hat — vielleicht Flemming, der sich allerdings in der Konferenz in Tamitz am 12. Dezember 1706 nicht als sein Freund zeigte — und daß der König selber ohnmächtig gegen diesen Feind sei, denn er schreibt ferner: „wie wenig dieselbe (des Königs Majestät), so gern Sie sonst auch gewollt, vermögend gewesen, mir einiges Soulagement widerfahren zu lassen". — Als Grund, warum man ihn jetzt in Freiheit setzen könnte, führte er an, daß „die gegenwärtigen Konjunkturen seiner Freilassung nicht mehr entgegenstehen".

Der Hauptsatz, auf den sich Danielson bezieht, den er aber leider nur unvollständig wiedergegeben hat, lautet: „Ew. Königl. Majestät aber werden mir allergnädigst erlauben, nur kürzlich anitzo allerunterthänigst zu repräsentiren, wie deroselben am besten bekannt, in was vor einer gefährlichen Situation sich dero Affaires befunden, als ich in dero Dienste getreten und mit was vor Mühe, Arbeit und Sorge ich darauf, so lange ich die hohe Gnade gehabt, um dero hohe Person zu sein, accablirt gewesen, wie der totale Ruin, so Ew. Königl. Maj. und Dero Erblanden bevorgestanden, durch kein anderes Mittel als den Frieden hat evitirt und die Krone behauptet werden können; mit was für Promptitude und Treue ich mich zur Salvirung dero hohen Reputation resolviret, Alles über mich zu nehmen und mich eine Zeit lang vor Ew. Königl. Maj. zu sakrifiziren; ferner mit was vor constance ich die Königl. Schwedischen und noch andere mir offerirte hohe Protektion ausgeschlagen, ohngeachtet mir nicht unbekannt gewesen, was vor ein Bädchen mir gewisse Leute präparirt gehabt".

Digitized by Google

Er weist also zunächst darauf hin, daß es kein anderes Mittel gegeben habe, den Ruin des Königs und der Erblande zu verhindern, als einen Friedensschluß, daß also demnach seine und der Geheimen Räte Ansicht, auf welche wir schon früher hingewiesen haben und die auch für seine und der Geheimen Räte Entschlüsse seit der Katastrophe von Frauſtadt allein maßgebend gewesen ist — nämlich Frieden um jeden Preis zu schließen —, die einzig richtige gewesen ist. — Worin besteht nun das, was er alles über sich genommen hat? — Er hat über sich genommen: nach seiner Rückkehr aus Petrikow nicht erst über die von dem Könige aufgesetzten Bemerkungen zu verhandeln, sondern sofort die Ratifikation des Friedens vorzunehmen, er hat also den Frieden auf eigene Verantwortung geschlossen. Er hat dies zwar gegen den Willen des Königs, aber in der festen Überzeugung gethan, daß er nur dadurch den König und seine Erblande retten könne, darin bestand seine Aufopferung; er hat sich „eine Zeit lang" für Se. Majestät den König „sacrificirt", d. h. so lange bis dieser den Frieden selber anerkannt hat.

Es möge noch an zwei Momente erinnert werden, welche oben bereits erwähnt sind und von Sarauw, wenn er sie gekannt hätte, zu gunsten seiner Auffassung hätten verwendet werden können.

Das erste ist der Brief Imhoffs an Friesen aus Leipzig vom 5. November 1706, in welchem er mitteilt, daß ein Kurier vom König mit Briefen angekommen ist, die an Pfingsten persönlich zu übergeben sind; da aber dieser momentan nicht anwesend ist, hat es Imhoff nicht gewagt, die Briefe zu öffnen und kann daher über deren Inhalt nichts an Friesen berichten. Man könnte hieraus schließen, daß auf Grund einer in Petrikow getroffenen Verabredung ein geheimer Briefwechsel zwischen dem König und Pfingsten stattgefunden hat.

Das zweite Moment ist die Äußerung Flemmings in seinem Berichte vom 21. Dezember 1707 über den in Tamitz bei ihm entstandenen Zweifel, welchen er auch an Hoym mitgeteilt hat: „und entstund darauf bei mir ein Zweifel, ob vielleicht Königl. Maj. dennoch nicht mit Pfingsten d'accord wären und daß wir in Allem der Sachen nicht sollten kund werden?" — Demnach hätte schon damals Flemming dieselbe Ansicht gehabt, welche Sarauw ausspricht, von der er aber, wie er selber zugiebt, im weiteren Verlauf der Verhandlungen vom 12. Dezember 1706 wieder abgekommen ist.

Digitized by Google

Beide Momente könnten aber mit demselben Rechte als eine Bestätigung der von uns oben ausgesprochenen Ansicht gelten.

Bei den sich widerstreitenden Ansichten können wir nur hoffen, daß sich ehestens eine, womöglich juristische, Kraft findet, welche die reichlich vorhandenen Prozeßakten über diesen Fall eingehend studirt und endlich Licht darüber verbreitet, ob Pfingsten wirklich der unschuldige Mensch gewesen, als welchen ihn Sarauw darzustellen bemüht ist.

König August hatte zwar unmittelbar nach seiner Rückkehr nach Sachsen durch die Freilassung der polnischen Prinzen, die Auslieferung der den Schweden abgenommenen Trophäen, Notifikation des Friedensschlusses an alle auswärtigen Mächte, Ersuchen an den Kaiser, die Garantie des Friedens zu übernehmen ꝛc., verschiedene Friedensbedingungen bereits erfüllt und dadurch seinen guten Willen zu erkennen gegeben; mit der Erfüllung anderer Bedingungen aber zögerte er noch immer. Am 8. April war dann Patkul an die Schweden ausgeliefert worden, am 18. April hatte der König den bekannten Brief an Stanislaus geschrieben, durch den er ihn als König anerkannte, allein dies genügte noch immer nicht und zu wiederholten Malen mußte der schwedische Geheimsekretär von Cederhjelm nach Dresden reisen, um dort auf die Erfüllung aller, auch der letzten Friedensbedingungen zu dringen.

Diesem wiederholten Drängen nachgebend, erließ der König August unter dem 22. Juni 1707 nachstehende Verordnung[1]) an das Oberkonsistorium: „Nachdem wir uns des in dem allgemeinen Kirchengebet bis anhero gebrauchten Titels „von Polen" zu entäußern entschlossen, als ist hiermit unser gnädigstes Begehren, Ihr wollet sofort nach Empfang dieses durchs ganze Land mittelst anderweiter Verordnung unseres Kirchenrathes und Ober-Konsistorii die ungesäumte Verfügung treffen, daß in bemeldtem Kirchengebete bei Erwähnung Unserer nur die Worte: „von Polen" weg, der übrige Kontext aber weiter unverändert gelassen werden möge".

[1]) HStA Der zwischen Polen und Schweden geschlossene Friede Loc. 3541. Vol. III.

Digitized by Google

Am selben Tage schrieb er an den Gesandten von Gersdorf im Haag, daß sich der Abmarsch der Schweden aus dem Lande nur deshalb verzögere, weil er noch immer den Titel als König von Polen führe. Zwei Tage darauf erging dann auch an die Geheimen Räte eine Verordnung, daß in allen von ihm auszustellenden Erlassen die Bezeichnung als König von Polen wegzulassen sei.

Die Manneszucht im schwedischen Heere war eine ungemein strenge, und wir dürfen nicht als übertrieben ansehen, was ein schwedischer Offizier in damaliger Zeit an einen Freund in Wien schreibt[1]): „Die Disziplin ist bei uns äußerst streng, keine Plackereien, Bedrückungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, werden geduldet, jeder Exzeß wird hart gestraft und monatlich muß die Einquartierung von ihren Wirthen ein Zeugniß ihres Wohlverhaltens an die Behörde liefern, und ist dieses nicht günstig für sie, oder bringt selbige gar keins bei, so büßt sie ihren Sold ein. Außerdem gehen noch Aufseher umher, welche sich genau erkundigen müssen, ob der Soldat irgendwie Unfug gestiftet hat, damit der Beleidiger (sic!) sogleich entschädigt und der Übertreter zur gebührenden Strafe gezogen werden könne".

Was in diesem Briefe steht, wird sächsischerseits bestätigt durch eine Nachricht[2]), welche besagt, daß fortwährend durch schwedische Kommissare Untersuchungen vorgenommen worden wären, um Exzessen der schwedischen Truppen vorzubeugen, und daß sächsische Räte und Amtshauptleute diesen Untersuchungen stets beizuwohnen hatten.

Trotz der bei der schwedischen Armee herrschenden großen Ordnung sehnten sich alle Bewohner Sachsens, und der König August nicht am wenigsten, danach, die ungebetenen Gäste so bald als möglich los zu werden. Jede auf einen baldigen Abmarsch der Schweden aus dem Lande deutende Nachricht wurde daher schleunigst verbreitet und namentlich in Dresden freudig begrüßt. Nachdem hier wieder einmal eine darauf bezügliche Nachricht eingelaufen war, schrieb der König an den Statthalter und die Geheimen Räte unter dem 10. Juni 1707[3]): „Nachdem zuverlässiger Bericht angelangt,

---

[1]) Vertraute Briefe eines schwedischen Offiziers an seinen Freund in Wien. Geschrieben in den Jahren 1698 bis 1740. Übersetzt ins Deutsche von Gräve. Görlitz 1811. [2]) HStA Der zwischen Polen und Schweden geschlossene Friede Loc. 3541. Vol. III. [3]) Ebenda.

Digitized by Google

daß der Aufbruch der schwedischen Armee nunmehr heranrücke und längstens in 8 bis 10 Tagen erfolgen möchte" — so soll unverzüglich in Pirna eine Schiffbrücke geschlagen werden, damit die Schweden dort über die Elbe gehen können. Graf Zinzendorf soll das weitere dazu veranlassen. — Die Hoffnung wurde aber auch diesmal, wie später noch öfter, getäuscht.

Am 16. Juli 1707 [1]) schrieb der König abermals an den Statthalter und die Geheimen Räte: „Es ist gestern aus dem schwedischen Hauptquartier die abermalige Versicherung eingelaufen, daß bei vorstehendem Abmarsch der Schweden — die Personen nicht geschädigt werden sollen ꝛc." — Es wird auch von dort aus befohlen, daß von der schwedischen Armee gute Disziplin gehalten und die schwedischen Deserteurs gegen eine Vergütung von 60 Thalern an das nächstliegende Regiment ausgeliefert werden sollen. — Eine vom Grafen Pflug unterzeichnete gedruckte Bekanntmachung gab dies der sächsischen Bevölkerung bekannt. Diese Bekanntmachung hing vermutlich mit einer am 29. Juni 1707 im Hauptquartier zu Altranstädt erlassenen Ordre zusammen, welche in vollem Wortlaut erst am 23. Juli 1707 [2]) durch den Kommissionsrat von Zech aus Leipzig in Dresden eintraf und folgendes enthielt:

1. Bei jedem Dorf, an dem das Regiment vorbeimarschirt, sollen Wachen gestellt und so lange dort belassen werden, bis das Regiment mit seiner Bagage das Dorf passirt hat.

2. Die Wachen sollen verhindern, daß die Gemeinen in die Häuser gehen oder sonst etwas Ungebührliches vornehmen.

3. Es sollen weder Häuser, Gärten noch Zäune abgerissen oder verderbt werden.

4. Über ungemähte Wiesen oder besäete Äcker soll nicht marschirt werden.

5. Mit der Fourage soll sparsam umgegangen werden.

„Nach diesem hat sich jeder zu richten und genau Achtung zu geben, daß unter währendem Marsch hinwieder keine Unordnung, kein Überfluß und keine andre Desordre verhangen werde."

Alles war vergebliche Hoffnung, und man wird es begreiflich finden, daß man in Sachsen endlich ungeduldig wurde. Am 1. August 1707 richtet der König August ein Schreiben [3]) an König Karl und

[1]) Ebenda. [2]) Ebenda. [3]) Ebenda.

Digitized by Google

macht darauf aufmerksam, daß die im Friedensvertrag zugestandenen Forderungen von den Schweden überschritten und trotz aller getroffenen Vorsichtsmaßregeln immer wieder Exzesse verübt werden; er bittet daher dringend, daß das Land nun bald verlassen werden möchte. Er sehe sich genötigt, bei den Garantiemächten Protest einzulegen. Am 3. August geht daher auch ein gleichlautender Protest an die Kabinette von Regensburg, Wien, London, Haag ꝛc. ab. Darüber entspann sich ein ziemlich unerquicklicher Briefwechsel zwischen beiden Monarchen, der erst mit dem Abmarsch der Schweden am 1. September 1707 endete. Oberprediger Saran in Halle a. S., der als früherer Geistlicher in Altranstädt die dortige Ortsgeschichte gründlich erforscht hat, schreibt darüber[1]): „Endlich, nachdem alle Vorbereitungen zu dem russischen Feldzuge getroffen waren, dachte Karl an die Abreise. Sämtliche schwedische Frauen brachen in ihre Heimat auf. König Stanislaus Leszinsky war der erste, der den Marsch eröffnete; er zog am 15. Juli mit seinen Polen und 8000 Schweden ab, Rheinschild folgte mit der schwedischen Hauptmacht am 15. August nach. Nur wenige schwedische Regimenter standen noch mit dem Hauptquartier des Königs bei Leipzig. Am 31. August erhielten auch sie Befehl zu marschiren; am 1. September in aller Frühe war Altranstädt geräumt und sämtliche Schweden auf dem Marsche".

Die Geldrechnung auf dem Marsche durch Sachsen bis zur Grenze regelte als königlicher Kommissar der Bergrat von Plötz. Die von ihm gemachte Zusammenstellung[2]) berechnet ziemliche Summen von Geldern, welche von den Schweden zu viel erhoben, auf sein Betreiben aber wieder zurückgezahlt worden sind, wobei teilweise sehr bedeutende, bis zu 40000 Thalern reichende Summen erschienen. Aber auch kleinere Summen wußte er mit Geschick von den Schweden wieder zurück zu erhalten, z. B. mußte in Eckardsberge ein Wallache zwei dem Posthalter in Rippach weggenommene Pferde in Gegenwart der Kommission mit 80 Thalern wieder bezahlen; desgleichen wurden in Grimma einem Bauer 20 Thaler für ein weggenommenes Pferd bezahlt.

---

[1]) Die schwedische Invasion in Kursachsen ꝛc. Vortrag von Gustav Saran. Halle 1878. [2]) HStA Der zwischen Polen und Schweden geschlossene Friede Loc. 3541. Vol. III.

Digitized by Google

In Dresden herrschten seit dem Einrücken der Schweden in Sachsen Zustände ähnlich denen in einer belagerten Stadt. Trotz des schon seit dem 25. September 1706 bekannt gegebenen Waffenstillstandes lebte man hier immer noch in der Besorgnis, die Schweden könnten einmal die Stadt plötzlich überrumpeln; hatte man doch, wie wir bereits gesehen haben, noch im Monat November Palliſaden aus dem Walde nördlich von Dresden geholt, um die immer noch nicht fertig gestellten Befestigungswerke endlich zu vollenden. Die Stadtthore wurden streng bewacht und der Verkehr nach außen einer scharfen Kontrolle unterzogen. Am 19. Dezember 1706 fragte der Rat beim Gouverneur Grafen Zinzendorf ganz schüchtern an[1]), ob der Striezelmarkt abgehalten werden dürfte, da doch hierzu viele Leute von auswärts in die Stadt kommen müßten. Der Gouverneur resolvirte darauf, daß alles, was Handel und Wandel triebe, hereingelaſſen werden möchte, es käme nur darauf an, eine scharfe Kontrolle darüber auszuüben, daß sich keine verdächtigen Leute bei dieſer Gelegenheit hereinschlichen, die dann in größerer Menge der Stadt Schaden bringen könnten.

Endlos waren die Klagen über die Einquartierung und die aufzubringende drückende Kontribution. Der Rat zu Dresden richtete am 1. Februar 1707 an die Regierung im Hinblick auf die allgemeine große Kalamität des Landes eine Eingabe[2]), in welcher auseinander gesetzt wird, wie für die Einwohner der Stadt Dresden die allgemeine Kalamität drückender wäre als für alle anderen Städte. Es wird darin hervorgehoben:

1. Viele Leute sind ohne Bezahlung des Hauszinſes, viele Handwerksleute und Kaufleute davon gezogen; aller Handel und Wandel, davon sich sonst viele hundert Familien genährt haben, ist auf einmal unterbrochen und die Hofdiener haben keine Besoldung erhalten.

2. Wer in der Festung hat bleiben wollen, hat sich mit großen Umständen verproviantiren müſſen, die Handwerksleute hätten ihre Gesellen nicht wegschaffen dürfen, sondern hätten dieſelben noch erhalten müſſen.

3. Bürger und andere Einwohner sind durchgehends mit starker Garniſon, mit Weibern und Kindern belegt worden, dabei es sich

---

[1]) Ratsarchiv. Die besorgende Einrückung ꝛc. G. XXXII. 124 a. [2]) HStA Die in Sachsen geforderte Kontribution ꝛc. Loc. 3619. Vol. L.

Digitized by Google

zugetragen, daß in manches Haus bis zu 30 Personen gekommen wären; was das aber gekostet und für Ungelegenheiten gemacht hätte, würde jedermann empfunden haben.

4. Die Einwohner haben zu Walle ziehen und für ihr eigen Brod Dienste verrichten müssen.

5. Die General-Accise ist in Dresden weiter erhoben worden, während man sie im ganzen Lande nachgelassen hat.

6. Dabei hat man, als die Schweden eingerückt sind, einen Landsteuertermin zu deren Unterhaltung entrichten müssen.

7. und 8. Die 24 ordinären Quatember und die Anlage zur Verpflegung der Garnison würde noch darüber erhoben.

9. Bei allen diesen Übelständen habe der Rat stets dieselben Ausgaben wie früher gehabt.

10. Dagegen blieben alle Einnahmen aus, der Kredit ist verloren, die Schulden sind auf dem Halse und die täglichen Ausgaben zur Erhaltung der Kirchen und Schulen und der vielen hundert armen Leute, ingleichen die Baukosten, so auf die öffentlichen Gebäude, Schleußen und Brücken, die Röhrwasser, Reinigung der Gassen und vieles anderes noch mehr täglich zu verwenden, muß angeschafft werden, zu geschweigen was zur Befriedigung der Vorstädte und sonst zur Abwendung des besorgenden Unfalles aufzuwenden gewesen. — Daher gar irrig ist, daß die Stadt Dresden bisher und bei der allgemeinen Not nichts empfunden, oder vor anderen etwas thun können.

Die Art und Weise, wie die drückende Kontribution aufgebracht werden sollte, war nun wohl genau geregelt, aber von vielen Stadtvertretungen gingen Vorschläge ein, wie das bestehende System geändert werden könnte, während andere Stadtvertretungen wieder dagegen remonstrirten. Am 10. Februar 1707 berichtete die Stadt Leipzig, sie habe bisher schon 170000 Thaler hergegeben, 108000 Thaler auf Darlehen aufgenommen und sollte nun wieder auf die Zeit bis zum 1. Mai 88000 Thaler aufbringen. — Großenhain schreibt am 13. Februar, daß es nicht mehr imstande sei, etwas zu zahlen, und reicht ein Verzeichnis von 24 Dörfern ein, welche gänzlich ruinirt seien. Pirna klagt, nachdem es 41075 Thaler bereits gegeben habe, verlange man abermals 15022 Thaler; dies zu zahlen wäre man nicht imstande ꝛc.[1]).

[1]) Ebenda.

Digitized by Google

Wie aber die Vertretungen der Städte, so klagten die Einwohner in diesen Städten, hauptsächlich in Dresden, über die Einquartierung. War nun schon eine Einquartierung von 8 Bataillonen für eine Stadt wie Dresden in damaliger Zeit allerdings eine ziemlich bedeutende, so wurde sie noch empfindlicher für die Bewohner durch die Länge der Zeit und dadurch, daß mit den Soldaten deren Frauen und Kinder untergebracht werden mußten. So klagt unter anderem die Vorstadtgemeinde Poppitz in Dresden, daß sich bei den 8 daselbst einquartierten Kompagnien — in einer Stärke von ca. 600 Mann — nicht weniger als 112 Soldatenfrauen und 50 bis 60 Kinder befänden [1]).

Rührend aber klingt die Klage eines Diakonus von der Annenkirche, namens Fleck, er hätte wegen des großen Lärmes, den die Einquartierung in dem Hause, wo er wohnte, gemacht habe, nicht mehr arbeiten können; deshalb habe er sich, um Ruhe zu haben, ein eigenes kleines Häuschen vor dem Thore draußen gekauft. Aber ehe er noch „seine Glückseligkeit" darin habe genießen können, habe man ihm als Einquartierung einen Offizier hineingelegt, so daß er nun wieder gestört sei. Er bittet daher dringend um Abstellung dieses Übelstandes [2]).

Das öffentliche Leben in Dresden, der Residenzstadt, drehte sich in der Hauptsache um den Hof. Viele Adelige des Landes, welche Hofämter bekleideten, bewohnten eigene Palais oder auch einfachere Häuser, bildeten aber mit ihrer zahlreichen Dienerschaft meistens wieder einen kleinen Hofstaat für sich. Dadurch jedoch, daß der König August seit vielen Jahren in Polen lebte, hatte das öffentliche Leben ein anderes Ansehen bekommen. Die Kurfürstin-Mutter und die Königin mit dem Kurprinzen führten ein ziemlich zurückgezogenes Leben. Als die Schweden ins Land eingefallen waren, hatten beide fürstlichen Damen mit dem Kurprinzen die Stadt verlassen und eine Menge andere vornehme Leute waren ebenfalls aufs Land oder in andere Städte verzogen, so daß es noch stiller geworden war. Am 15. Dezember 1706 war zwar der König aus Polen zurückgekehrt, hatte aber seine Reise bereits andern Tags nach Leipzig fortgesetzt und war bis gegen Ende März mit nur kurzen Unterbrechungen dort geblieben. Erst als er von dort wieder zurückkam und auch die Königin am 24. März aus Torgau und

[1]) Ratsarchiv. Die besorgende Einrückung ꝛc. G. XXXII. 124 b. [2]) Ebenda.

Digitized by Google

die Kurfürstin-Mutter am 27. März aus Lichtenburg eintrafen, konnte von einem Hofleben wieder die Rede sein. Die Zeitumstände aber, die durch den Frieden von Altranstädt bedingte Aufgabe der Krone Polens, verursachten, daß von dem Prunke, den früher Christian I. und dann auch die Johann George entfaltet hatten, nicht viel zu merken war. Es fanden sogar große Reduktionen des Hofstaates statt, denn am 1. April wurden, wie der Schreibkalender des Hofmarschallamtes mitteilt, alle polnischen Haiducken und am 6. April viele weitere beim Hofstaat angestellte polnische Bedienstete entlassen, am 13. April sogar die Königl. Kapelle wesentlich beschnitten. Während des Sommers war der König abermals oft abwesend in Leipzig, Torgau, Moritzburg, Pillnitz ꝛc., bis endlich im Herbst ein Ereignis eintrat, welches den nach Neuigkeiten ausschauenden Dresdner Einwohnern, obwohl es in einigen Stunden vorüber war, noch lange Zeit Stoff zum Gespräche lieferte. Es war dies der Besuch des Königs Karl XII. in Dresden am 6. September 1707.

Der im Schreibkalender des Königl. Hofmarschallamtes vorhandene Bericht über diesen Besuch lautet: „Am 6. September kamen gegen 4 Uhr Königl. Majestät von Schweden über Vermuten anhero, nahmen bei unseren Königl. Majestäten, ingleichen bei Ihro Hoheit der Königl. Frau Mutter und Königl. Prinzen Abschied und nachdem sie mit Königl. Majestät die Festung umritten hatten, wurden selbige bis an Naundorf unter Lösung 30 Kanonen begleitet".

Dieser kurze, nüchterne, nur geringe Anhaltspunkte bietende Bericht würde kaum geeignet sein, unsere Aufmerksamkeit auf diesen Besuch zu lenken, wenn dieser nicht durch die verschiedenen Darstellungen, die er erfahren, in allen Geschichtswerken zu einem welthistorischen Ereignis gestempelt worden wäre.

Über die Ankunft des Königs Karl in Dresden besitzen wir ein Dokument, welches von großem Werte deshalb ist, weil es, sofort an Ort und Stelle niedergeschrieben, uns über viele, später verfälschte Nachrichten glaubhaften Aufschluß giebt. Es ist der Thorzettel des „Weißen Thores" in Dresden vom 6. September 1707, den man als besondere Merkwürdigkeit im Ratsarchive[1]) niedergelegt hat und der folgendermaßen lautet:

[1]) Ratsakten G. XXVIII. 16.

Digitized by Google

„Den 6. 7br. an. 1707 Zum Weißen Thor

Ein Komen

H. Camer H. Seyfertiz Sen: mit 1 Carr. von seinen guth . 9
H. Baron Goltsch } von Prag, mit Extra Post von Leipzig,
H. Baron Pigini } bey Zimerman 9
H. Major From Selb 2 u. } von
H. Lieut. Jachenson } der Arttilleri bey Böttichern
H. Rittmeister Venediger von Trabanden } bey
H. Dr. Jahn von Torgau } der Frau Wolkenstein
Ludewig Ernst Lincke Verwaltther
zu Gamich paß. durch } mit der ord. Post von Wittenberg 1
H. Ulrich Kutscher, leibschneider
H. Mangnus Böttticher, Reidtschmidt } Von König in Schweden, mit 2 Pfrd. von der Oberau bey Zimerman 2
H. Camer H. Miltiz, mit 1 Carr. von Meisen 4
H. Obriste Hordt von den Königl. Schwed. Trabanden
Mons. Wrangell
Monß. Grinrath
Monß. Kahl
Monß. Creutz[1])
Monß. Buman } von Königl. Schwed. Trabanden } Kommen auß den Schwed. Haupt quarttire von Oberrau bey Zimerman 4
Frau von Mordt Eysen mit 1 Call. von Meisen 4
Frau Geh. Rath Beichlingen, mit Carr. von ihren guthe . 4
H. Baron Sicken Chur Pfaltzscher, abgesander mit 1 Extra Post von Leipzig bey Schoren 5
H. Camer H. Güntherfeldt } von Schwed. mit 1 Extra Post
H. Oberister Lieut. Stall } von Oberrau, bey Zimerman 5
H. Comiß. Rath Zech, mit 1 Extra Post von Leipzig . . . 5
H. Geh. Secr. Engelschall, mit 1 Extra Post von Torgau . 5."

Die auf diesem Thorzettel befindliche, von anderer Hand stammende, mit roter Tinte eingetragene Bemerkung: „NB. ist der

[1]) NB. ist der König von Schwed. gewesen.

Digitized by Google

König von Schweden geweßen", bedarf nur insofern einer Berichtigung, als sie jedenfalls nicht neben den Namen Creutz, sondern neben den Namen Kahl gesetzt werden muß. Nach allen übereinstimmenden Nachrichten hat der König am Thore angegeben, er hieße Karl, worauf der Thorschreiber, offenbar infolge eines Hörfehlers, den Namen als „Mons. Kahl" eingetragen hat.

Wir ersehen daraus, daß Voltaires Angabe: „Chacun prit un nom supposé" auf einem Irrtum beruht, denn daß die 5 Herren, welche mit dem König nach Angabe des Thorzettels in Dresden zu gleicher Zeit einpassirten, zu seiner täglichen Umgebung gehörten, ist durch andere Quellen zu erweisen; sie haben ihre eigenen Namen angegeben, nur muß auch hierbei wieder der Name „Mons. Grinrath" in Lindroth umgewandelt werden, was wohl auch auf den Umstand geschoben werden muß, daß der Thorschreiber den Namen falsch verstanden hat. Einen Grinrath hat es vermutlich im schwedischen Dienst nicht gegeben, während Lindroth zur Umgebung des Königs gehörte.

Aus dem Thorzettel scheint aber zweifellos hervorzugehen, daß der Besuch des Königs in Dresden ein vorbereiteter gewesen ist und daß es der König für überflüssig gehalten hat, die große Menge seines Hauptquartiers und seines Heeres vorher von seiner Absicht zu unterrichten. Es treffen nämlich einige Zeit vor dem König in Dresden ein: sein Kammerdiener „H. Ulrich Kutscher, Leibschneider" und sein Leibreitknecht „H. Magnus Böttcher, Reitschmidt", der in Wirklichkeit Magnus Larsen hieß. Nach diesen kommt der Kammerherr von Miltitz aus Meißen an, der Besitzer von Oberau und an diesem Tage Quartiergeber des Königs war; es müßte doch ein eigentümlicher Zufall sein, wenn dieser Herr, ohne eine Ahnung von des Königs Ritt nach Dresden zu haben, gerade an diesem Tage, wo seine Anwesenheit in Oberau notwendig war, kurz vor dem König auch nach Dresden gefahren wäre. Dann erst ist der König mit seiner Begleitung einpassirt und wieder geraume Zeit nach diesem, durch 3 einzeln einpassirende Parteien unterbrochen, abermals 2 Herren seines Gefolges, der Kammerherr Güntherfeld und Oberst Stahl — nicht Stall, wie angegeben —, welche zu Wagen ankamen. Es hat daher den Anschein, als hätte der König Vorbereitungen treffen wollen, um unter Umständen in Dresden zu übernachten, weshalb auch sämtliche aus Oberau kommende Herren und Diener in ein und demselben Gasthofe angemeldet sind.

Digitized by Google

Sämtliche genannte Personen sind als von Oberau kommend eingeschrieben — man kann hieraus und aus dem Umstande, daß der König Karl abends beim Verlassen von Dresden vom König August bis Neudorf begleitet worden und dann nach Oberau wieder zurückgeritten ist, mit Bestimmtheit schließen, daß er nicht während der Marsches von der Spitze seiner Truppen plötzlich verschwunden ist. — Voltaire giebt nämlich an, er habe die Gewohnheit gehabt, auf dem Marsche stets 200 bis 300 Schritt vor seinen Garden vorauszureiten, und wäre an diesem Tage in der Nähe von Dresden plötzlich seiner Truppe aus den Augen verschwunden. In den „vertrauten Briefen“ [1]) heißt es über diese Angelegenheit: „Rauden am 20. September 1707. — — Noch ein sonderbares Ereignis mit unsrem König muß ich dir von unsrem Marsche nach Dresden erzählen. Kurz vor dieser Stadt hatten wir den König aus den Augen verloren und zwei Stunden harrten wir seiner Rückkunft, so daß General Rheinschild, im Vorgefühl, daß man den König in Dresden widerrechtlich zurückhielte, bereits Pläne zu einer Belagerung dieser Stadt entwarf, als plötzlich der Längsterwartete erschien. Und wo glaubst du wohl, wo er gewesen sei, und was er gethan habe? — Nirgends anders als wirklich in Dresden, um sich bei dem Kurfürsten auf die höflichste, freundschaftlichste Art Abschied nehmend zu empfehlen!“ — Die schwedische Armee machte von der Gegend um Leipzig bis zur sächsisch-schlesischen Grenze nur sehr kleine Märsche. Sie brach frühzeitig aus dem Lager auf und bezog mittags schon wieder das neue Lager, in dessen Mitte stets das Zelt des Königs aufgeschlagen wurde, während die Herren seines Civilkabinetts in den nächsten bewohnten Ortschaften untergebracht wurden. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß der König schon gegen Mittag mit seiner Armee bei Oberau eingetroffen ist, dort das Lager aufgeschlagen hat und nachmittags, ohne mehr Leute, als gerade notwendig war, davon zu benachrichtigen, nach Dresden geritten ist, wo er nach einem Ritt von höchstens 2 Stunden, gegen 4 Uhr, eintraf.

Der Thorzettel berichtet aber weiter, daß sämtliche aus Oberau ankommende Schweden angegeben haben, sie wollten zu „Zimmer-

[1]) Vertraute Briefe eines schwedischen Offiziers an seinen Freund in Wien. Geschrieben in den Jahren 1698 bis 1740. Görlitz 1811.

Digitized by Google

mann". Unter dieser Bezeichnung ist aller Wahrscheinlichkeit nach der heutige Gasthof „Stadt Rom" zu verstehen; nach den Ratsakten und auch nach dem Plane von Dresden vom Jahre 1707, auf welchem die Hausbesitzer Dresdens eingetragen sind, gehörte dieses Haus einem gewissen Zimmermann und hatte die Schankgerechtigkeit.

Einen Bericht über den Aufenthalt Karls XII. in Dresden während der Nachmittagsstunden des 6. Septembers besitzen wir, außer in verschiedenen anderen Quellen, in den „Beiträgen zur Belehrung und Unterhaltung", einem Beiblatt des Dresdner Anzeigers, vom 10. Juli 1809. Der ungenannte Verfasser dieses Aufsatzes schreibt in einer Anmerkung: „Man benutzt hierzu vorzüglich das Tagebuch eines alten treuen Dieners des Feldmarschalls Flemming, das so manche interessante Züge zur damaligen Zeitgeschichte enthält. Der Verfasser war zwar nur Kammerdiener, aber wie es scheint, Freund und Vertrauter seines Herrn, und ein solcher kann, wie bekannt, über so manche große Begebenheiten oft besseren Aufschluß geben, als der besoldete, mit Fleiß und Kritik arbeitende Reichshistoriograph. Die Nachrichten, welche das genannte Tagebuch über Karls höchst sonderbaren Besuch in Dresden enthält, sind zwar nicht von außerordentlicher Wichtigkeit, aber doch immer anziehend genug, um nicht ganz unbekannt zu bleiben, oder am Ende wohl gar verloren zu gehen. Wenigstens dienen sie dazu, so manche Angaben von Nordberg, Voltaire, Faßmann und anderen zu bestätigen, zu bestreiten, oder zu vermehren". — Das hier erwähnte Tagebuch des Kammerdieners ist leider nicht aufgefunden worden, indessen sind die darin enthaltenen Aufzeichnungen, soweit sie der ungenannte Verfasser des Aufsatzes im Dresdner Anzeiger wörtlich wiedergiebt, nicht ganz außer Augen zu lassen.

Daß der Kammerdiener selbständig, d. h. ohne fremde Einflüsse geschrieben hat, geht aus seinen von anderen Darstellungen mehrfach abweichenden Mitteilungen hervor. Die den König Karl begleitenden Herren giebt er mit Namen abweichend von dem genannten Thorzettel wieder. Er nennt: den Herzog Christian August von Schleswig-Holstein, Trabantenoberst Carl Gustav Härd, Generalmajor Creuz, Generaladjutant Lindroth, Trabantenkorporal Olaf Bomann, Gardekapitän Axel Hammerhjelm und den Reitknecht Mäns Lange. — Der Herzog Christian August wird auch von Adlerfeld und anderen erwähnt, es ist daher nicht unmöglich, daß er sich

Digitized by Google

unter dem Namen Wrangel verborgen gehabt habe, um so mehr, als er, der ein Verwandter des sächsischen Hofes war, vielleicht nicht als solcher dort erscheinen wollte. Auch der Kammerdiener giebt an, er habe sich Wrangel genannt und der König und er hätten, um nicht erkannt zu werden, „die Ordenssterne eingeknöpft". Im übrigen aber haben wir in der von ihm gemachten Angabe, wenn wir, wie oben bereits bemerkt, für Grinrath den Namen Lindroth setzen, alle im Thorzettel verzeichneten Namen, bis auf den Gardekapitän Axel Hammerhjelm, der zwar existirt hat, aber vermutlich nicht mit hereingekommen ist. Der Reitknecht Mäns Lange ist der schon vorher eingetroffene „Reidtschmidt Magnus Böttcher" und hieß Magnus Lange.

Der König Karl mit seinen 5 Begleitern, aber ohne den Reitknecht, welcher schon früher eingetroffen und vermutlich direkt zu Zimmermann (Stadt Rom) geritten war, um dort mit dem „Leibschneider" Quartier und Stall zu bestellen — wurde nun, da die Herren alle in Uniform und daher als Militärs kenntlich waren, zuerst von der Thorwache nach der Wache von Altendresden — der Neustädter Hauptwache — geleitet. Diese befand sich damals auf dem jetzigen Neustädter Markt quer vor der heutigen Hauptstraße, mit der Front nach der Brücke. Von dort aber wurden die Herren über die Brücke, an den Ställen vorüber — heutige Augustusstraße — nach dem Neumarkt geführt, wo die Wache der Garden — Altstädter Hauptwache — quer vor der Frauenkirche stand, wie wir sie auf dem Bild von Canaletto finden. Hier scheint ein längerer Aufenthalt gewesen zu sein, während dessen einzelne Herren nach Zimmermann hinüber geritten sind, um nach dem dort schon eingekehrten Reitknecht Magnus Lange zu sehen; auch scheinen sich schon bis dahin eine Menge Menschen versammelt zu haben, um den ungewohnten Anblick von sechs berittenen schwedischen Offizieren zu haben. Der Bericht im Dresdner Anzeiger besagt nun: „General Flemming steht von der Tafel auf, als er das Pferdegetrappel hört, tritt an's Fenster und will eben den Kammerdiener fortschicken, zu erfahren, wer die Reiter sind, da erkennt er seinen Freund, den Obersten Härd, eilt die Treppe hinab, diesen zu bewillkommnen, aber wie erschrickt er, als er den König erblickt".

Diese Angabe hat viel Wahrscheinlichkeit für sich. General Flemming bewohnte sein eigenes Palais auf der Moritzstraße, wel-

Digitized by Google

ches von Zimmermann nur durch das Haus des Oberhofpredigers getrennt war, daher ziemlich nahe am Neumarkt lag. Es ist daher auch leicht möglich, daß er, besonders wenn die Fenster offen standen, das Pferdegetrappel auf dem Neumarkt gehört hat; damals herrschte ja auf den Straßen Dresdens noch nicht der heutige, betäubende Lärm der Großstadt.

Daß Flemming beim Anblick des Königs Karl sehr bestürzt gewesen ist, läßt sich denken: Flemming war schwedischer Unterthan, war vom König Karl längst reklamirt und nur durch Verwendung hoher Personen in König Augusts Dienst belassen worden. Er gehörte außerdem in Sachsen der Partei an, welche beständig für Fortsetzung des Krieges und gegen jeden Frieden agitirt hatte, es mochte ihm daher wohl in diesem Augenblick das Schicksal Patkuls vor Augen schweben. Indessen „reichte ihm" — wie der Kammerdiener berichtet — „der König die Hand und bat sogar leutselig und mit wahrer Magnanimität, ihn aufs Schloß zu des Königs Majestät zu führen", worauf Flemming in sein Palais zurückeilte, ein Pferd, deren stets mehrere bei ihm gesattelt standen, bestieg und zum König zurückkam.

Daß Flemming bei dem Besuche Karls XII. in Dresden zugegen gewesen ist, wird fast von allen Berichterstattern dieses Ereignisses bestätigt. Auch der mehrfach erwähnte schwedische Offizier schreibt in seinen vertrauten Briefen: „Wie erschrocken Flemming welcher ohnedies wußte, daß ihn unser Karl eben nicht zärtlich liebe) gewesen sein möge, erhellt daraus, daß er 3 Tage lang (ernstlich krank gewesen ist". — Auch der Kammerdiener berichtet: „— befanden sich nachher bis zum Sonntage nicht wohl, mußten mediziniren, auch des Elixirs sich täglich dreimal bedienen, um der gehabten Alteration willen, von wegen des Königs von Schweden".

Flemming führte dann den König, der sich unterdessen mit mehreren zufällig des Weges kommenden sächsischen Offizieren leutselig unterhalten hatte, gefolgt von einer großen Menschenmenge durch die Sporergasse nach dem Haupteingange zum Schloß auf der Schloßstraße. Die hier stehenden Schweizer kreuzten ihre Partisanen, den Eingang verwehrend, gaben denselben aber auf Verwendung Flemmings frei, so daß der König passiren konnte. Im Schloßhofe saß der König ab und eilte, hastig, wie er in allen seinen Bewegungen war, geleitet von Flemming und gefolgt von

Digitized by Google

seiner Begleitung, die englische Treppe hinauf nach den Zimmern des Königs August. Flemming hatte zwar einem Lakaien zugewinkt, er möge vorauseilen, um den König August von dem ihm bevorstehenden Besuch zu unterrichten. Der Lakai hatte sich aber nicht getraut, den König Karl auf der Treppe zu überholen und so gelangte dieser bis vor die Gemächer des Königs August. Der „Kammerdiener" berichtet: „selbst nicht ein Lakai konnte voraus springen, den König von Schweden in geheim anzukündigen, so schnell eilten Ihre Majestät selbst die Stiegen hinauf". — Ohne eine Anmeldung abzuwarten, trat er beim König August ein, während seine Begleitung, demnach auch der unerkannt bleiben wollende Herzog Christian August, im Vorzimmer verblieb. König August, welcher unwohl war und sich allein im Schlafrock in seinem Zimmer befand, war zwar sehr erstaunt über diesen unerwarteten und unangemeldeten Besuch, begrüßte ihn aber trotzdem aufs freundlichste, worauf Flemming — wie der Kammerdiener berichtet —, wegtrat und beide Könige allein ließ.

Ganz abweichend von dieser sehr wahrscheinlich klingenden Darstellung berichtet Saran[1]): „Nach den Memoiren des Prinzen von Ligne befand sich August eben mit der Gräfin Cosel, die damals auf der Höhe ihrer Gunst stand, im Zeughause, wo er gewöhnlich seine Kraftstücke übte. Als an die Thür gepocht wurde, rief August herein. Karl trat herzu und umarmte den König mit den Worten: Guten Tag, mein Bruder! Die Gräfin Cosel flüsterte dem König zu, er möchte doch seinen Gegner schnell verhaften lassen — aber Karl, der den Wink bemerkte, warf ihr einen Blick zu, der den erschrockenen August bestimmte, der Gräfin zu bedeuten, daß sie sich zurückziehen möge". — Diese wenig glaubhafte Darstellung möge nur als Beispiel für die vielen abenteuerlichen Nachrichten dienen, welche über diesen Besuch verbreitet worden sind.

Mittlerweile waren verschiedene Herren des Hofes, benachrichtigt von der Anwesenheit des Königs von Schweden, im Vorzimmer König Augusts eingetroffen und unterhielten sich mit der dort wartenden Umgebung, als der König August nach Verlauf von ungefähr einer halben Stunde die Herren in seine Gemächer eintreten

[1]) Die schwedische Invasion in Kursachsen ꝛc. von Gustav Saran. Halle a.S. 1878.

Digitized by Google

ließ, um sich einen Moment zurückzuziehen und seinen Schlafrock mit einem anderen Rock zu vertauschen. König Karl sagte darauf nach Angabe des „Kammerdieners" zu Flemming: „Mein Herr Bruder wird sich doch meinetwegen nicht anders anthun? Er trägt den Friedens-, ich den Kriegsrock. Sind wir doch beide nach Geschick angezogen".

Bezüglich des Schlafrockes, den König August getragen hat und der zu verschiedenen unliebsamen Auslegungen Anlaß gegeben hat, muß auf die damals herrschenden Gebräuche hingewiesen werden. Die Röcke, die man trug und besonders die der vornehmen Herren, in denen sie sich in der Öffentlichkeit zeigten, waren unbequem und da sie meist mit schweren Stickereien versehen waren, schwer. Jedermann legte daher, sobald er in seine Häuslichkeit kam, dieses schwere Kleidungsstück ab und vertauschte es mit einem bequemeren, längeren Rocke, der auch die mit Eskarpins bekleideten Beine bedeckte. In den meisten Fällen wurde auch die gewöhnlich sehr unbequeme Perücke in der Stube abgelegt. Daß sich daher der König August in diesem Moment im Schlafrock befand, war durchaus nichts Ungewöhnliches.

Der Verfasser des Aufsatzes im Dresdner Anzeiger berichtet darauf weiter, allerdings nicht mit den eigenen Worten des „Kammerdieners": „Als August eingekleidet zurückkam, führte er den König von Schweden an der Hand zu seiner Mutter, der verwittweten Kurfürstin-Gemahlin Johann Georgs des Dritten. Warum aber nicht zu seiner Gemahlin? Weil diese, seit August den polnischen Thron bestieg, selten in Dresden war, sondern sich gewöhnlich in Torgau oder Pretsch aufhielt". — Dies widerspricht dem Hofbericht, der es gewiß erwähnt haben würde, wenn die Königin abwesend gewesen wäre; aber auch Faßmann berichtet, daß die Königin anwesend war.

Der Besuch Karls beim König August soll eine halbe Stunde gedauert haben, der bei der Königin und der Kurfürstin eine Stunde, es mochte daher nach Ende des letzteren Besuches gegen $^1/_2$6 Uhr geworden sein.

Voltaire, welcher den Besuch bei der Königin und der Kurfürstin nicht erwähnt, berichtet: „Charles déjeuna avec lui comme un voyageur qui vient prendre congé de son ami". Auch der schwedische Offizier schreibt in seinen vertrauten Briefen am 20. Sep-

Digitized by Google

tember 1707: „Karl genoß ein Frühstück". Unser „Kammerdiener" dagegen berichtet: „Auguſt nötigte den König von Schweden, bei ihm zu soupiren. Auch wurden schon die lebhaftesten Anstalten dazu gemacht, allein Karl verbat alles und wünschte lieber die Festungswerke zu sehen". Ebenso spricht sich auch Faßmann aus, und da auch der Hofbericht nichts von einem Souper erwähnt, dies auch Karls Gewohnheiten durchaus nicht entsprochen haben würde, so dürfen wir wohl als bestimmt annehmen, daß beide Monarchen gegen $^1/_2$6 Uhr ihren Ritt um die Festungswälle vom Schloß aus begannen und am Zeughause endigten, welches hierauf besichtigt wurde.

Der Verfasser des Aufsatzes im Dresdner Anzeiger schildert darauf eine Szene im Zeughause: der König von Schweden habe dort eine noch von Gustav Adolf herstammende schwedische Kanone bemerkt, worauf Flemming zum General Creuz und Oberst Härd die ziemlich taktlose Bemerkung gemacht hätte: „Wenn Se. Majestät Verlangen trüge nach diesem großen Stück, würde der König, sein Herr, es gewiß gern an die schwedische Armee abliefern". — Darauf hätten die beiden genannten Herren aber die sehr richtige Antwort gegeben, daß im Zeughause zu Stockholm gewiß auch polnische und sächsische Kanonen stünden; es behalte aber jeder gern das Seinige. — In Anbetracht des weltmännischen Taktes, der Flemming eigen war und den er bei verschiedenen Gelegenheiten bethätigte, muß diese Unterredung sehr stark angezweifelt werden. Voltaire und die vertrauten Briefe erwähnen ihrer nicht und auch in anderen Berichten dürfte nichts darüber zu finden sein.

Nach dem Berichte des „Kammerdieners" ereignete sich dann, als die Majestäten nach Verlassen des Zeughauses über den Neumarkt nach der Brücke zu ritten, der auch in anderen Berichten erwähnte Vorfall mit dem ehemaligen Diener des Generals Patkul. Dieser hätte sich vor dem Pferde des Königs Karl auf die Erde niedergeworfen und um Gnade für seinen Herrn gebeten, worauf sich Karl sehr ungnädig abgewendet hätte. Der Vorfall, wenn er sich wirklich ereignet hat, ist um so weniger von Bedeutung, als er gar keine Folgen hatte.

Vom Neumarkt ritten die Monarchen zur Besichtigung der Reitbahn — des heutigen Stallhofes — und nachdem Karl eine Aufforderung, zur Nacht in Dresden zu bleiben, nochmals abgelehnt hatte, über die Brücke nach Alten-Dresden.

Digitized by Google

August hielt streng am Ceremoniellen fest und versäumte auch nicht das geringste, um seinem hohen Gaste die ihm gebührenden Ehren widerfahren zu lassen; als die Monarchen über die Brücke ritten, wurden sie daher mit 30 Salutschüssen von den Wällen der Festung begrüßt. „Karl kein Freund von Ceremonien sagte halblaut, aber wie Flemming bemerkt zu haben glaubte, nicht eben in der besten Stimmung zum Generalmajor Creuz: das ist zu viel Ehre für einen schwedischen Trabanten; dem König aber dankte er mit der Bemerkung: was werden meine Schweden sagen? sie wissen es nicht, daß ich in Dresden bin".

„Bei der Neustädter Hauptwache, wo man natürlich das Spiel rührte, zogen beide Majestäten die Hüte, und senkte, wie ich selber bemerkt habe (sagt der Kammerdiener), Se. Majestät von Schweden den Hut fast bis auf die Rocktaschen."

Durch das Weiße Thor verließen darauf die Majestäten wieder Dresden und erst in Neudorf trennten sie sich, nachdem sie äußerlich sehr herzlich von einander Abschied genommen hatten. August kehrte ins Schloß zurück, Karl aber ritt nach Oberau, wohin ihn nach dem Berichte des „Kammerdieners" Flemming und mehrere andere sächsische Offiziere begleiteten; sie wurden vom Herzog Christian August zur Abendtafel geladen, an welcher ziemlich spitze Redensarten zwischen den Schweden und Sachsen gewechselt worden sein sollen. Ob dieser letzteren Nachricht des „Kammerdieners" vollkommen Glauben zu schenken ist, muß dahingestellt bleiben.

Als am anderen Tage bei den Schweden die Nachricht sich verbreitete, daß König August in Dresden eine außerordentliche Ratssitzung abgehalten hätte, soll der General Rheinschild die Äußerung gethan haben, „heute beraten sie in Dresden, was sie gestern hätten thun sollen".

Es dürfte nicht ein einziger Bericht über den Besuch Karls XII. in Dresden vorhanden sein, dem nicht in Zusammenhang mit dieser Äußerung Rheinschilds eine längere Betrachtung darüber angehängt wäre, ob der Besuch Karls gerechtfertigt gewesen sei und was August darauf hätte thun wollen, sollen oder können. Sogar der schon am 20. September 1707 geschriebene vertraute Brief eines schwedischen Offiziers beschäftigt sich mit dieser Frage.

Danielson schreibt hierüber (S. 58 und 59): „Eine Erzählung, die oft, doch ohne irgend einen Beweis wiederholt wird, sagt, daß nur die Bestürzung, in welche August durch Karls unerwartete

Digitized by Google

Ankunft versetzt wurde, ihn abgehalten hat, seinem Gast die Rückkehr zu versperren. Diese Tradition findet in den Akten ihre Bestätigung". — Nachdem er hierauf als Belege Stellen aus einem Schreiben des dänischen Gesandten von Jessen, einen Brief Flemmings an Görtz und Stellen aus den Memoiren Schulenburgs angeführt hat, welche für seine Behauptung sprechen, kommt er zu dem Resultate: „Aber dem Könige mögen doch alle solche Schritte als ein allzugroßes Wagnis vorgekommen sein". Davon aber erwähnt er nichts, daß ein solcher Schritt dem edlen und ritterlichen Sinn des Königs August in keiner Weise entsprochen haben würde, und daß dieser gewiß niemals fähig gewesen wäre, das bei allen Völkern heilig gehaltene Gastrecht in so schnöder Weise zu verletzen.

Am Tage nach seinem Besuch in Dresden setzte Karl XII. seinen Marsch über Bischofswerda, Bautzen, Lauban fort und am 17. September 1707 hatte die letzte schwedische Truppe den sächsischen Boden verlassen.

In den „vertrauten Briefen" heißt es darüber: „Wir verließen Sachsen zum großen Vergnügen dessen Bewohner, erstlich weil sie mit unserer Aufführung, guten Sitten und strengen Disziplin, welche überall und selbst bei der unbedeutendsten Kleinigkeit gehandhabt wurde, durchaus zufrieden sein können; zweitens weil ihnen nunmehr die längst ersehnte Ruhe winkt und sie keinen Feind mehr zu befürchten haben; auch drittens, weil sie uns drückenden Gäste doch endlich einmal los wurden. — Unsere Armee, welche beim Einmarsch etwas über 20000 Mann betrug, zählte bei dem Abmarsch über 40000 der wohlgebildetsten, ausgefüttertsten, kampflustigsten und mit allem aufs beste bis zum Ueberfluß versehenen Menschen".

Danielson selbst gesteht ein: „Freudig atmete man in Sachsen auf, als die letzten schwedischen Kolonnen über die Grenze geschritten. Beeinträchtigt wurde doch die Freude durch die unfreiwillige Erwägung, wie teuer die Fremdenherrschaft dem Lande geworden. Nach den Angaben der Regierung hat sie dem Kurstaate 23 Millionen Thaler gekostet".

Im Widerspruch zu diesen Äußerungen steht die Bemerkung des Königs Oskar II. von Schweden, welcher schreibt[1]): „Als das

[1]) Karl XII. als König, Krieger und Mensch von Oskar II., König von Schweden. Übersetzt von Emil Jonas. Berlin 1875.

Digitized by Google

Heer nach mehr als einjähriger Unwirksamkeit von seinen Standquartieren im erstgedachten Lande aufbrach, wurden die Regimenter meilenweit von der Bevölkerung begleitet, welche mittelst lebhaftester Freundschaftsbezeugungen ihr Bedauern über die Trennung von unseren gutmütigen und treuherzigen Soldaten an den Tag legten, in welchen diese ebenso erfahrene als bereitwillige Helfer bei vielfältigen, landwirtschaftlichen Beschäftigungen gefunden hatten".

Zum Schlusse drängt sich uns die naheliegende Frage auf: Wäre es möglich gewesen, den Einfall der Schweden in Sachsen zu vermeiden und einen vorteilhafteren Frieden zu erhalten? — Wenn man diejenigen 20000 Mann, welche der König von Schweden zur Verstärkung seiner Armee zum größten Teile aus dem Lande genommen hatte, bereits vom März 1706 an, wie es des Königs August ausgesprochener Wille war, zur Vervollständigung der sächsischen Armee aushob und ausbildete, und wenn man nur die Hälfte der 23 Millionen Thaler, welche der Aufenthalt der Schweden im Lande gekostet hatte und die nun zum größten Teile außer Landes gingen, auf die Verteidigung des Landes, auf Reorganisation der Armee, auf Instandsetzung der Festungen, wie es ebenfalls der König vorgeschrieben hatte, verwendete, dann, sollte man meinen, hätte man den Einfall der Schweden abwehren und, gestützt auf eine kriegsbrauchbare Armee, einen vorteilhafteren Frieden als den von Altranstädt erlangen können. Ein Eingehen auf diese Frage könnte nur auf Grund ausführlicher Darstellung der politischen Verhältnisse der damaligen Zeit erfolgen, auf die wir bei der Darstellung der inneren Lage Sachsens verzichten zu müssen geglaubt haben.

Wie wir aber oben schon die Hoffnung ausgesprochen haben, daß sich ehestens eine bewährte Kraft der Aufgabe unterziehen möchte, eine eingehende Darstellung des Prozesses Imhoff-Pfingsten zu geben, so können wir die vorliegende Schrift nur mit den Worten des Historikers Joh. Gust. Droysen schließen, welche Danielson seinem Werke als Motto vorausgeschickt hat: „Eine der dankenswertesten Arbeiten, die unternommen werden könnte, wäre eine Geschichte Augusts II."

Digitized by Google

Druck von Wilhelm Baensch in Dresden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

kurfürstliche Amt Dresden

vom 14. bis zum 19. Jahrhundert.

Von

Heinrich Haug,

Kanzleirat, Sekretär am K. Hauptstaatsarchiv.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte Dresdens, 16. Heft.

Dresden

Wilhelm Baensch' Verlagshandlung

1902.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Das Amt Dresden im Mittelalter 1

Entstehung der Ämter 1. Landwirtschaft 1. 2. 8. Weinberge 1. 2. Heidenau 1. Wirtschaftsgebäude 2. 3. Schloß 2. 30—32. Vogtei 3. Amtspersonal 3. 6. Verwaltung des Amts 4. Vogt 4. 5. 7. Schösser 4. 5. Polizeiverwaltung 4. Rechtspflege 4. Stadtgericht 4. Landgericht, Ritterding 4. Schöffen 4. Hausschreiber 6. Untervogt 6. Amtsbezirk 8—10. Amtsortschaften 11 flg. Zinsen 15—17. 21. 22. 24. Getreidemaß 15. Fischereigerechtigkeit 17. 23. Dienste 17. Zugehörungen des Amts 23. Geistliche Lehen 23. Gesammteinnahme 21. 23. Rechnungsablegung 24. 25. Einnahmen 24. Ausgaben 25. Aufenthalt der Landesherren in Dresden 26—28. Weinrechnungen 28—30. Schloßbau 30—32. Forstamt 30. Baumeister und Bauhandwerker 31. 32. Ausgaben für Kleidung der landesherrlichen Familie 33. Lager der Jäger zu Eisenberg (Moritzburg) 33. Zahlungen für verschiedene Gegenstände 34. 35.

II. Das Amt Dresden in der neueren Zeit 36

Amtspersonal 36. 51—60. 68. 69. 72. Ausgaben 37. Reorganisation der Finanzwirtschaft und der Ämter 37. 51—54. Anlegung der Erbbücher 37. 38. Amtsortschaften 39. Gerichtsbarkeit 40. 41. 65—67. Schriftsassen 40. 41. Amtssassen 40. 41. Frohndienste 41—46. Hufenreceß 44. 45. Heerwagen 46. 67. Geleite 47. Landwirtschaft 48. Abtretung von Altdresden (Neustadt), Fischersdorf und Poppitz 48. Abtretung des Klostergutes Leubnitz 49. Weichbild 49—51. Oberhauptleute 52. Amtleute 52. 53. 56. 58—60. 68. 69. Schösser 52 55—58. 68. Amtsschreiber 53. 58. Rechnungsführung 54. 55. Justizamtmann 58. Amtsverwalter 58. 69. Amtshauptleute 58. Rentamtleute 58. 70. Kreishauptleute 58. Oberhauptleute 59. 60. Naturalbezüge des Amtspersonals 60. Erweiterung des Amtsbezirks 60. 61. Zum Amte gehörige Grund-

Digitized by Google

Seite

stücke 61—64. Schloß 64. Amtshaus, Stockhaus und Schösserei 64 bis 72. Bezeichnung des Amts und Titulatur der Amtleute 68. 69. Rentamt 70. Teilung des Amts in zwei Abteilungen 72. Justizamt 73. Patrimonialgericht 73. Stadtgericht, Landgericht, Bezirksgericht 73.

Anhang:

I. Verzeichnis der Vögte, Schösser und Amtleute zu Dresden 74

II. Zusammenstellung von Einnahmen und Ausgaben des Amtes Dresden an Geld 77

Digitized by Google

I.

Das Amt Dresden im Mittelalter.

Die Ämter sind teils aus den Burgwarten hervorgegangen, teils aus Besitzungen entstanden, die durch Lehnsrückfall, Tausch, Kauf oder auf andere Weise erworben waren. „Amt“ und „Schloß“ bezeichnet im Mittelalter denselben Begriff. In den aus dem Jahre 1378 herrührenden Verzeichnissen über die Einkünfte der Ämter heißt es „das Schloß Dresden mit seiner Zugehörung“, ebenso wie bei Altenburg, Freiberg, Meißen, Rochlitz und anderen Ämtern. Wie bei diesen war auch mit dem Dresdner Schlosse ein Wirtschaftshof verbunden und dazu gehöriger Landbesitz vorhanden, es wurde Vieh gehalten und Landwirtschaft getrieben. Die Wirtschaft scheint sich beim Dresdner Schlosse mehr auf Viehzucht beschränkt zu haben, denn Felder werden nicht erwähnt, sondern nur Wiesen, Weinberge und ein Baumgarten. Etwas Feldbau scheint aber doch getrieben worden zu sein, denn es wird z. B. Rübensamen gekauft und Lohn für das Mähen des Hanfes gezahlt; nur bleibt es fraglich, ob es sich bei diesen Ausgaben nicht um ein durch das Amt bewirtschaftetes Vorwerk gehandelt hat. Eine Notiz aus den Jahren 1465/66 lautet z. B. folgendermaßen: „51. modios siliginis (Korn) zcu Heydenaw gesahet.“ In derselben Abhörungsniederschrift werden einige Zeilen weiter unten 75 Scheffel Hafer von Heidenau erwähnt, die vermutlich dort erbaut worden sind. Ganz vereinzelt ist auch von verkauften Feldfrüchten die Rede. Vielleicht war die Notwendigkeit, Feldbau zu treiben, nicht gerade dringend, weil im 14. Jahrhundert

Digitized by Google

ungefähr 1900, und im 15. Jahrhundert mehr als 2200 Scheffel Korn, Weizen und Hafer jährlich an Zinsen einkamen[1]).

Einen hervorragenden Zweig der zum Amte gehörigen Wirtschaft bildete der Weinbau, der von besonders dazu angestellten Winzern besorgt wurde. Im Jahre 1445 waren 9 Weinberge vorhanden, die bei der Abrechnung von 1446 mit Namen aufgeführt werden: Trachenberg, Lößnitzberg, Eckelberg, Sandberg, Lindemannsberg, Brückenberg, Reckenitz, Husberg (Hausberg) und Brusberg[2]). Es heißt, daß auf diesen Bergen jährlich 30 bis 40 Fuder Wein erbaut und 90 bis 100 Schock Groschen an Arbeitslöhnen dafür aufgewendet würden. Später, im Jahre 1475, werden 12 Weinberge genannt, zum größten Teil die soeben aufgeführten. Sie werden bezeichnet als Trachenberg, Lößnitzberg, Eckenberg, Normberg, Claußberg, Ragnitz, Brusberg, Sandberg, Husberg, Liboriusberg, Brückenberg und der wüste Berg[3]). Die Lage dieser Weinberge läßt sich nur bei einigen, wie Lößnitzberg und Trachenberg, aus den Namen erklären.

Die Wirtschaftsgebäude befanden sich neben dem Schlosse, zum Teil auf der Seite nach dem Taschenberge zu, zum Teil aber auch im Zwinger zwischen Stadtmauer und Schloß, also auf dem Platze, welchen jetzt der nach der Hauptwache zu gelegene Flügel einnimmt[4]). Das Schloß selbst war nämlich anfangs von geringem Umfange und reichte nur vom Elbthor, dem jetzigen Georgenthor, bis zum großen Schloßturm, dem „Hausmannsthurm", d. h. Wächterturm, und wurde wahrscheinlich von Markgraf Wilhelm gegen Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts durch den Anbau zweier Flügel erweitert, deren östlicher vom Elbthor bis zum Rücksprunge vor dem Eingang in der Schloßstraße reichte, während der andere sich vom Schloßturme in gleicher Länge nach südlicher Richtung erstreckte. Erst in den Jahren 1468/69 wurde der Schloßhof durch

---

[1]) WA Nr. 2 Bl. 141 a/b, Nr. 12 b Vol. I. Bl. 20 b und Nr. 17 Bl. 272. Alle Citate von Archivalien beziehen sich auf das Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Um Weitläufigkeiten zu vermeiden, werden die in den Locaten Nr. 4333 flg. liegenden 33 Stück Abrechnungsbücher der II. Abteilung des HStA, des sogenannten Wittenberger Archivs, nur nach den darauf befindlichen Nummern angegeben werden, nach denen sie jederzeit sofort zu finden sind. [2]) Ebenda Nr. 12 b Bl. 21, Nr. 14 Bl. 178 b. [3]) Ebenda Nr. 26 Bl. 20 b. [4]) Gurlitt, Sächsische Herrensitze S. 51. Richter, Geschichte der Stadt Dresden, 1. Teil S. 103.

Digitized by Google

Errichtung des sogenannten Thorhauses geschlossen, das sich an der Stelle desjenigen Flügels befand, welcher noch jetzt den Durchgang vom kleinen nach dem großen Schloßhofe enthält.

An Wirtschaftsgebäuden werden erwähnt ein Schoßhaus, auch Kornhaus genannt, in welchem das Zinsgetreide aufbewahrt wurde, ein Brauhaus, ein Malzhaus, ein Backhaus, ein Viehhaus, sowie an sonstigen Wirtschaftsräumen ein Bierkeller, ein Weinkeller, ein Krautkeller, eine Fleischkammer, eine Brotkammer und eine Lichtkammer. Auch eines Büchsenhauses (zu Unterbringung der Geschütze) wird gedacht[1]).

An den im Grünen Gewölbe befindlichen Modellen des Dresdner Schlosses sind einige der Wirtschaftsgebäude noch zu sehen, namentlich an demjenigen von 1546 ein als „Preßhaus" bezeichnetes Gebäude, also ein solches, welches eine Weinpresse enthielt.

In der Abhörungsniederschrift von 1452/54 werden 82 Schock 52 Groschen 1 Pfennig „pro edificio der Voytiie" und 1454/56 106 Schock 21 Groschen 1 Pfennig 1 Heller an Bauausgaben für die „neue Vogtei", das Backhaus, die Preßhäuser und „auf dem Schloß" verrechnet, doch ist nicht ersichtlich, ob diese neue Vogtei ein besonderes Gebäude gewesen oder ob sie nur im Schlosse oder in einem der Wirtschaftsgebäude neu eingerichtet worden ist. Fast scheint es, als ob es sich um ein besonderes Gebäude gehandelt habe, denn es heißt in der Niederschrift von 1454/56: „1 thor, 1 fenster oberblieben in der voytie." Diese beiden Gegenstände werden mit noch einer Anzahl Materialien, die von anderen Bauten übriggeblieben sind, aufgeführt. Es ist dies ein sehr oft vorkommender Fall, der seinen Grund wahrscheinlich darin hat, daß man zu jener Zeit noch nicht nach völlig ausgearbeiteten Plänen baute, sondern die Einteilung der Räume erst während des Baues entwarf[2]).

Die erste ausführliche Nachricht über das auf dem Schlosse zu Dresden befindliche Personal und seine Funktionen stammt aus dem Jahre 1456, als Balthasar von Redern sein Amt als Vogt antrat und das Schloß übernahm. Eine einfache Aufzählung des Personals enthält aber auch schon die Niederschrift über die Abhörung der Rechnung auf die Jahre 1443/45[3]).

---

[1]) WA Nr. 17 Bl. 270b flg., Nr. 16 Bl. 145b, Nr. 14 Bl. 178b und 524b. [2]) Ebenda Nr. 14 Bl. 524b, Nr. 16 Bl. 142, 146b. [3]) Ebenda Nr. 15 Bl. 10 flg. und Nr. 12a Bl. 201b, Nr. 16 Bl. 140c.

Digitized by Google

Die Verwaltung des Schlosses und Amtes war einem Vogt übertragen, welcher dem ihm zugeordneten Schreiber, auch Schösser genannt, helfen sollte, die Zinsen, Zölle und Geleite einzunehmen, und darauf zu achten hatte, daß dem Landesherrn nichts von seinen Gerechtigkeiten entzogen sowie die Gerichte nicht beeinträchtigt würden, denn gerade in Bezug auf die Jurisdiktionsangelegenheiten gab es in früherer Zeit sehr häufig Differenzen. Insbesondere hatte der Vogt auch dafür zu sorgen, daß die zum Amte gehörigen Weinberge ordentlich bestellt und mit den nötigen Arbeitskräften versehen wurden. Außer der Verwaltung des Amtes in ökonomischer Beziehung hatte er die Ordnung der Kriegsmannschaft zu besorgen und den Befehl über das Heeresaufgebot im Felde zu führen[1]). Ferner hatte er die Polizeiaufsicht und mußte „die Straßen bereiten" d. h. über die Sicherheit der Straßen wachen. Endlich war ihm die Rechtspflege übertragen: als Vorsteher des markgräflichen Landgerichts führte er in der ältesten Zeit auch den Vorsitz im Stadtgericht, während später die Stadt mit ihren Wirtschaftsländereien aus dem Bezirke des Landgerichts ausgeschieden worden und die Gerichtsbarkeit an die Stadt übergegangen war. Hinsichtlich der niederen Gerichtsbarkeit, d. h. derjenigen über das Eigentum, war dies schon im 14. Jahrhundert der Fall, die förmliche Übertragung erfolgte aber erst 1412; die obere, peinliche Gerichtsbarkeit oder die Gerichte „über Hals und Hand" wurden 1484 an die Stadt abgetreten[2]).

Im Landgericht, das alle 14 Tage abgehalten wurde, scheinen nur drei Schöffen gesessen zu haben, denn es heißt in dem „Beschyd der Vögte" von 1456, daß der Vogt den drei Erbarmannen, „die in vierczehen Tagen eyns im landgerichte sitzen", und ihren Knechten, wenn sie diese mitbringen, eine Mahlzeit zu essen geben und für die Person einen Groschen Kostgeld haben solle[3]). Ob außer diesen drei adeligen Schöffen etwa noch bürgerliche oder bäuerliche vorhanden gewesen sind, läßt sich bei dem Mangel an Unterlagen nicht feststellen. Später, von 1445 an, werden in den Abhörungsniederschriften mehrfach Ausgaben an Korn, meist 12 Scheffel, erwähnt, mit dem Zusatze „den drien Mannen" oder „den Schöppen vom Ritterdinge" oder auch „den Mannen die das Ritterding sitzen"[4]).

[1]) WA Nr. 15 Bl. 13b, 15, 16b, 23b, 25b, 28. [2]) Richter, Geschichte der Stadt Dresden, 1. Teil S. 21, 169 bis 174. [3]) WA Nr. 15 Bl. 12b. [4]) Ebenda Nr. 12a Bl. 269, Nr. 16 Bl. 214, 269, 274b, Nr. 17 Bl. 40, Nr. 29 Bl. 12.

Digitized by Google

Die Amtierungszeit der Vögte war gewöhnlich keine sehr lange, meist nur einige Jahre, manchmal auch nur ein Jahr und noch kürzere Zeit. Einige haben aber auch längere Zeit amtiert. Öfters kommt es vor, daß nach einigen Jahren dieselbe Person wieder als Vogt erscheint, wie z. B. Conrad von Grefendorf, der von 1396 bis 1400 und dann wieder 1404/5 als Vogt vorkommt, und ebenso Hans von Arras, der von 1446 bis 1456 und von 1462 bis 1465 Vogt war. Auch verwaltete ein Vogt manchmal mehrere Ämter gleichzeitig, wie Ludwig von Greusen das Amt Dresden und zugleich die Ämter Hain und Dippoldiswalde[1]).

Mehrmals wurde das Amt Dresden lediglich vom Schösser verwaltet: in den Jahren 1456/57 wird die Rechnung vom „Schloßschreiber" Conrad Dytmar auf die Zeit von Trinitatis 1456 bis Cantate 1457 abgelegt, ehe der Vogt Balthasar von Redern sein Amt antrat. Aber auch die nächste Rechnung legt wieder Conrad Dytmar auf die Zeit von Cantate 1457 bis Lätare 1458 ausführlich ab, während sich über Rederns Rechnungsablegung nur zwei ganz kurze Notizen finden, die nicht genau erkennen lassen, wie lange er eigentlich das Amt als Vogt innegehabt hat: anscheinend bis Lätare 1458, denn von Sonntag nach Lätare an rechnet der Vogt Bertold Grünig[2]).

Der dem Vogt zugeordnete Schreiber, der Schösser, hatte die Geld- und Naturalzinsen, sowie die Zölle, Geleite, Gerichtseinkünfte ꝛc. einzunehmen, die nötigen Register zu führen und die Ausgaben zu besorgen. Er wurde in diesen seinen Verrichtungen durch den Vogt beaufsichtigt. In späterer Zeit, etwa von 1469 bis 1479 an, scheinen sich die Ämter des Vogtes und des Schössers mehr und mehr zu verschmelzen, denn es wird z. B. in der Abhörungsniederschrift von 1469 bis 1474 nur ein Schösser Jorge Zcan und dann von 1476 bis 1479 nur ein Schösser Nicolaus Gutter erwähnt; von Vögten ist in dieser Zeit nicht die Rede[3]). Der zuletzt erwähnte Gutter wird in der Abhörungsniederschrift von 1475/76 als Vogt und auch als Schösser bezeichnet[4]), 1479/80 wird Barthel Küchler als Schösser genannt, während er früher 1475/76 Vogt gewesen zu sein scheint[5]).

[1]) WA Nr. 4 Bl. 111b, 112. [2]) Ebenda Nr. 16 Bl. 213, 216, 269, 273, 358b. [3]) Ebenda Nr. 20 Bl. 57 und 166, Nr. 21 Bl. 27, Nr. 23 Bl. 238, Nr. 24 Bl. 133, Nr. 25 Bl. 1, Nr. 29 Bl. 13, 22 und Nr. 30 Bl. 1b. [4]) Ebenda Nr. 26 Bl. 21b und 25b. [5]) Ebenda Nr. 30 Bl. 188b und Nr. 26 Bl. 18.

Digitized by Google

Nicht zu verwechseln mit dem Schösser ist ein mehrmals vorkommender „Hausschreiber". Ein solcher wurde gehalten, wenn der Schösser das Amt des Vogtes verwaltete, da er doch in diesem Falle einen Gehilfen bei seinen schriftlichen Arbeiten brauchte[1]). In der Abhörungsniederschrift von 1443/45 wird auch einmal ein Untervogt erwähnt. Es rührt dies daher, daß zu dieser Zeit der Landvogt Hildebrand Trützschler zu Meißen zugleich als Vogt für das Amt Dresden bestellt war[2]). Dieser Untervogt war Friedrich von Boititz[3]).

An sonstigem Personal waren vorhanden ein „Hauskellner", d. i. ein Kellermeister und Wirtschaftsverwalter[4]), ein „Vogtskellner", der zugleich Bäcker war und der Wirtschaft des Vogtes vorstand; diese war sehr umfänglich, da die sämtlichen auf dem Schlosse bediensteten Personen die Kost durch den Vogt erhielten. Hierzu kamen ein Koch, ein Küchenjunge, ein Kaplan und zwei Landknechte, welche die Exekutivbeamten des Vogtes waren und als solche Polizeidienste zu leisten, für die Gefangenen zu sorgen, Pfändungen auszuführen, die Vorladungen der Unterthanen in gerichtlichen Angelegenheiten sowie zur Leistung von Frohndiensten zu bestellen hatten ꝛc. Ferner waren vorhanden zwei Wächter, die auch in der Küche mit verwendet wurden, ein Pfeilschäfter oder Pfeilsticker zur Anfertigung der Bolzen, ein Thorwart, ein Schweinehirt, ein Ochsenhirt, zwei Wagenknechte, eine Viehmagd und ein Kornknecht, dem die Aufsicht über den Getreideboden übertragen war und der das Futter für die Pferde und den sonstigen Bedarf an Getreide herauszugeben hatte. Er wird auch der Kornmeister und später Kornschösser genannt. Außerdem waren drei Försterknechte und das sonst nötige Gesinde je nach Bedarf vorhanden[5]). Alle diese Personen erhielten die Kost auf dem Schlosse, mit Ausnahme der Försterknechte, die nur Montags beköstigt wurden. Zum Teil erhielten die im Schlosse Bediensteten auch die Kleidung. Für den Vogt und den Schösser kommen Ansätze für Kleidung regelmäßig vor, doch werden auch einigemal andere Personen erwähnt, z. B. „1 Schock 4 Groschen Meister Nickel dem Pfeilsticker vor sein Hofegewant"[6]). Ihre Wohnung hatten sie im Schlosse und in den dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden.

---

[1]) WA Nr. 29 Bl. 10. [2]) Ebenda Nr. 12a Bl. 201b. [3]) Original 6812. [4]) Alte Bestallungen etlicher Hofdiener ꝛc. 1533, Rep. LII. Gen. 1920. Bl. 88. [5]) WA Nr. 15 Bl. 10 flg., Nr. 14 Bl. 178b, Nr. 12a Bl. 268b. [6]) Ebenda Nr. 17 Bl. 422.

Digitized by Google

Außerdem erhielt das genannte Personal einige Schock Groschen jährlich an Geld und zwar der Schösser 2 Schock, ebenso der Koch und der Kornknecht, der Kaplan dagegen und der Hauskellner je 4 Schock, der große Wagenknecht 3 Schock, der Vogtskellner 2 Schock 12 Groschen, der kleine Wagenknecht 2 Schock 40 Groschen, die Wächter je 1 Schock, die Viehmagd ebenfalls 1 Schock und der Schweinehirt 42 Groschen. Der Pfeilsticker erhielt seine Arbeit nach der Zahl der von ihm gefertigten Pfeilschäfte oder Bolzen bezahlt; die eisernen Pfeilspitzen lieferte der Büchsenschmied[1]). Welche Besoldung die Landknechte erhielten, ist in diesen ältesten Nachrichten nicht angegeben, später werden mehrmals 30 Groschen für einen derselben in Ansatz gebracht. Doch kann dies nicht als die vollständige Besoldung angesehen werden, sondern es ist anzunehmen, daß sie für ihre Verrichtungen als Gerichtsknechte die Vergütungen bezogen, welche bei den Gerichtskosten mit in Ansatz gebracht wurden[2]). Außerdem erhielten sie, ebenso wie der Förster und der Vogt, Hafer für ihre Pferde[3]).

Für die Beköstigung jeder Person erhielt der Vogt 5 Schock Groschen jährlich, während die Löhne vom Schösser aus den Amtseinkünften bezahlt wurden. Für seine Person bekam der Vogt jährlich 8 Schock Groschen, sowie Kleidung und Unterhalt für sich und seine Familie[4]), doch hatte er, wenigstens bis 1445, auch noch verschiedene Einnahmen aus Amtseinkünften, die ihm unmittelbar verblieben, denn es heißt in dem Verzeichnisse der Amtseinkünfte von 1378 beim Dorfe Reichenberg: „Item 1 Scheffel Korn und soviel Hafer, und dasselbige nympt der Vogt", und weiter: „Item einer, genannt Staupitz, giebt jährlich dem Vogt 15 gr." Ferner werden in dem Verzeichnis von 1445 eine größere Anzahl Ortschaften aufgeführt, von denen der Vogt ansehnliche Einkünfte bezog. Die betreffende Stelle lautet folgendermaßen: „Besundern dyß hirnachgeschriebene geld gevellit ouch ierlich zcum Slosse zcu Dresden vnd das had vormals bißher eyn amptman vor sich behalden." Es sind im ganzen 9 Schock 13 Groschen, 8 Schultern (Fleisch) und 16 Fuder Heu. Das Geld ist meist als Lagergeld bezeichnet, aber auch als Forst- und als Holzgeld. Die Ortschaften, von denen diese Zinsen ent-

[1]) WA Nr. 15 Bl. 11, Nr. 14 Bl. 179b, 180, Nr. 16 Bl. 142. [2]) Ebenda Nr. 29 Bl. 10. [3]) Ebenda Nr. 14 Bl. 181b. [4]) Ebenda Nr. 15 Bl. 10 flg.

Digitized by Google

richtet wurden, waren Klotzsche, Marsdorf, Langebrück, Ebersbach, Berbisdorf, Wilschdorf, Reichenberg, Radebeul, Serkowitz und Kaditz. Auch andere der beim Amte Bediensteten hatten dergleichen Nebeneinkünfte, denn es findet sich in demselben Verzeichnis noch an zwei Stellen die Notiz: „Tworne III modios avene dy nympt Huell der forster“ [1]).

Es waren vorhanden vier Wagenpferde, deren Verpflegung ebenfalls dem Vogt oblag, sowie ein Pferd für ihn selbst und eins für seinen Knecht. Dafür erhielt der Vogt jährlich 300 Scheffel Hafer Altenburger Maß, auf jedes Pferd 50 Scheffel gerechnet [2]). An anderem Vieh werden im Jahre 1446, als Hildebrand Trützschler dem neuen Vogte Hans Arras das Amt Dresden übergiebt, 26 Ochsen und 87 Schweine erwähnt; Schweine kommen in den Abhörungsniederschriften 1459 48 Stück, 1465 69 und 1479 sogar 120 Stück vor [3]).

Die ältesten sicheren Nachrichten über den Umfang des Dresdner Amtsbezirks, soweit von einem solchen überhaupt die Rede sein kann, und über die an das Amt zu entrichtenden Geld- und Naturalzinsen stammen aus dem Jahre 1378. Sie sind enthalten in den zum sogenannten Wittenberger Archiv des Dresdner Hauptstaatsarchivs gehörenden Bänden unter den Titeln

1. Alt Register Zyns und gult zu Meissen und Doringen. 1378. Loc. 4333. Bl. 77 b flg.;
2. Register der Zugehorunge der Ampt Doringen und Meissen. 1378. Loc. 4333. Bl. 100 b flg. und
3. Verzeichniß der Einkünfte aus den Thüringischen und Meißnischen Ämtern ꝛc. 1378. Loc. 4333. Bl. 123 b flg.

Nummer 1 und 3 dieser Register sind in lateinischer und Nummer 2 ist in deutscher Sprache abgefaßt. Nummer 3 ist als das Original, Nummer 1 als Abschrift desselben und Nummer 2 als Übersetzung zu betrachten. Die Schreibweise jeder dieser drei Zusammenstellungen weicht, namentlich auch hinsichtlich der Orts-

[1]) WA Nr. 2 Bl. 104 b, 107, Nr. 12 b Vol. I. Bl. 14, 19 b, 20 b. [2]) Ebenda Nr. 15 Bl. 12. [3]) Ebenda Nr. 14 Bl. 15 b, Nr. 20 Bl. 103 b, Nr. 17 Bl. 270 b, Nr. 29 Bl. 15.

Digitized by Google

namen, etwas voneinander ab, und ebenso haben die am Schlusse einer jeden befindlichen Nachrichten einen etwas anderen Wortlaut, im ganzen stimmen diese drei Schriftstücke aber ihrem wesentlichen Inhalte nach überein. Entstanden sind sie wahrscheinlich dadurch, daß man sie als Grundlage für den unterm 3. Juli 1379 geschlossenen „Oerterungsvertrag" zwischen Friedrich, Balthasar und Wilhelm benutzt hat, durch welchen dieselben ihre Besitzungen in drei Teile teilten, nämlich in Thüringen, Osterland und Meißen. Dieser Vertrag bildet den Vorläufer zur Teilung vom 13. November 1382 nach Friedrichs des Strengen Tode[1]).

In dem aus dem Jahre 1349 flg. herrührenden Lehnbuche Friedrichs des Strengen (Hauptstaatsarchiv Kopial 24) werden auf Blatt 10b, 11a/b und 43a/b die damals zum districtus Dresdensis gehörigen Orte erwähnt, und es findet sich darunter der größte Teil der in den Verzeichnissen von 1378 genannten Dörfer, doch läßt sich durch dieses Lehnbuch eine Grundlage für den Dresdner Amtsbezirk nicht gewinnen, denn da es sich hier nur um Belehnungen handelt, so können diejenigen Orte, mit denen niemand belehnt wurde, auch nicht mit aufgeführt sein. Ferner sind darin Nachrichten über Zinsen, Leistung von Diensten für das Amt u. dergl. ebenfalls nicht berücksichtigt, weil diese zu den Belehnungen in keinerlei Beziehung stehen, so daß sich Schlüsse über das Einkommen des Amtes nicht ziehen lassen.

Der Bezirk des Amtes Dresden erstreckte sich nördlich, allerdings nur mit vereinzelten Dörfern, bis über Radeburg hinaus (Ober-, Mittel- und Nieder-Ebersbach, Laußnitz), östlich bis Arnsdorf, sowie Rottwerndorf in der Gegend von Struppen, südlich bis Reinhardtsgrimma in der Gegend von Dippoldiswalde und westlich bis Coswig, sowie Wilsdruff und Porsdorf in der Gegend von Tharandt; doch ist dabei an einen geschlossenen Distrikt nicht zu denken, da sich zwischen die einzelnen Orte wieder viele andere nicht zum Amte gehörige Dörfer einschieben. Der dichteste Teil dieser Orte lag auf dem linken Elbufer südlich und südöstlich, etwa zwischen Dresden, Dohna und Kreischa, und auf dem rechten Elbufer in der Gegend zwischen Pratzschwitz und Schönfeld, sowie nördlich und nordwestlich zwischen Rähnitz und dem Friedewald. [Anfänglich war die Beigabe

[1]) Originalurkunden Nr. 4278 und 4381.

Digitized by Google

einer den Dresdner Amtsbezirk darstellenden Karte in Erwägung gezogen, doch wurde davon abgesehen, weil die Ämter weniger als geographische Begriffe, sondern mehr als die Vereinigung einer Anzahl einzelner Rechte zu betrachten sind. Auch andere Gründe standen der Ausführung dieses Vorhabens entgegen. Ob es z. B. richtig ist, wenn in den Registern von 1378 bemerkt wird, daß dem Amte über alle dort aufgeführten Orte die Obergerichte zuständen, muß dahingestellt bleiben. Weiter ist zu berücksichtigen, daß in dem Verzeichnisse von 1445 manche Orte gleichzeitig bei mehreren Ämtern aufgeführt werden, wie Krebs, Luga, Meusegast, Gorknitz, Heidenau, Ploschwitz, Mügeln, Sürßen und Gostritz beim Amte Dresden und dem damals bestehenden Amte Dohna, so daß es zweifelhaft bleibt, zu welchem dieser beiden Ämter sie zu rechnen sind. Der häufige Wechsel im Besitze der einzelnen Ortschaften oder der Gerichtsbarkeit über dieselben ist ebenfalls in Betracht zu ziehen, so daß die Entwerfung einer Karte nur für einen beschränkten Zeitraum Geltung haben würde. Die Bildung geographischer Amtsbezirke erfolgte erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Als der Pfarrer zu Skassa und spätere Land- und Grenzkommissar Zürner seine Vermessung begann, wurden in den Jahren 1713/14 die Amtsleute angewiesen, ihm über alle in ihren Distrikt gehörigen Rittergüter, Dörfer ꝛc. Auskunft zu erteilen, worauf dieselben entsprechende Verzeichnisse einreichten. (Acta, die von dem Pfarrer zu Skassa ꝛc. Loc. 9762/63.) Als maßgebend für die Zugehörigkeit zum Amte wurden von Zürner die Obergerichte angenommen und die ins Amt gehörigen schrift- und amtssässigen Rittergüter mit den ihnen zustehenden Dörfern in den Bezirk einbezogen. Die Schriftsassen standen zwar nicht unterm Amte, waren einem solchen aber gewissermaßen zugeteilt (Römer, Staatsrecht. 2. Teil S. 292). Ganz gleichmäßig ist Zürner bei seiner Einteilung nicht verfahren, wie im Schenkschen Atlas, der sich auf Zürners Vermessung gründet, ersichtlich ist. Coswig und Kötitz z. B., in welchen dem Amte Dresden die oberen und dem Amte Moritzburg die niederen Gerichte zustanden, finden sich im Amte Moritzburg eingezeichnet. Ferner umfaßt die den Dresdner Amtsbezirk darstellende Karte nicht nur das kurfürstliche Amt, sondern auch die zum Brückenamt, Maternihospital, Leubnitzer Amt, Religionamt und Syndikatgericht gehörigen Orte. Diese letzteren fünf Gerichte gehörten dem Rate zu Dresden. Eine Anordnung,

Digitized by Google

durch welche jeder Ort im Lande einem bestimmten Amte zugeteilt worden wäre, findet sich nirgends.]

Als Orte, in denen dem Amte Dresden Zinsen an Geld und Getreide zustanden, werden in den obenerwähnten drei Registern von 1378 folgende genannt, deren damalige Schreibweise in Parenthese beigefügt ist:

Arnsdorf (Arnstorf, Arnnsdorff) nordöstlich von Dresden,

Babisnau (Babissnow, Babitznaw, Babiznow) südl. v. Dr., westl. v. Lockwitz,

Bärenklause (es führt diesen Namen seit 1554[1]) und kommt vorher vor als Koltschow, Klotzschaw, Koltzschow) südwestl. v. Lockwitz,

Bannewitz (Panewitz) südl. v. Dr.,

Berbisdorf (Berwigisdorff, Berwigistorff) südl. v. Radeburg,

Birkigt (Berkech, Birkech) südl. v. Dr.,

Birkwitz — bei Copitz — (Berkewitz, Birckewitz), nordwestl. v. Pirna, rechts der Elbe,

Blasewitz (Blasenewitz, Blasenwitz) östl. v. Dr.,

Boderitz — bei Röthnitz — (Padebrese) südl. v. Dr.,

Bonnewitz (Ponewitz) südöstl. v. Dr. rechts der Elbe,

Borthen s. Großborthen,

Borxdorf (Pockensdorff, Pogkansdorff, Pogkanstorf) nördl. v. Dr., südl. v. Moritzburg,

Brabschütz s. Prabschütz,

Bühlau (Bele) östl. v. Dr. beim Weißen Hirsch,

Burgk (Borg, Borck, Bork) südwestl. v. Dr. bei Döhlen,

Burgstädtel — bei Lockwitz — (Borgstadil, Borgstadel) südöstl. v. Dr.,

Constappel (Konstapel, Constapil) nordwestl. v. Dr. links der Elbe,

Coschütz (Koschwitz, Koswitz) südwestl. v. Dr. bei Plauen,

Deuben (Duben) südwestl. v. Dr. bei Döhlen,

Dobritz (Dobirwitz, Doberwitz), Groß- und Kleindobritz südöstl. v. Dr.,

Döhlen (Dolen, Dalen) südwestl. v. Dr.,

Ebersbach, Ober-, Mittel- und Nieder- (Ebirspach superior, Ebirspach in media, Ebirspach inferior; Obern-Ebersbach, Mitteln-Ebersbach, Undern-Ebersbach; Ebirsbach superior, Ebirsbach media, Ebirsbach inferior) nordwestl. v. Radeburg,

Erkmannsdorf — wahrscheinlich Groß- und Klein- — (Ercmarsdorff, Ercmarstorf) südl. v. Radeberg,

[1]) Lippert und Beschorner, „Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen", S. 45 Anm. 34.

Digitized by Google

Eschdorf (Eschwinsdorff, Eschwinstorf) östl. v. Dr. bei Schönfeld,
Eutschütz (Eutschitz) südl. v. Dr.,
Gaustritz (Gustertitz) südöstl. v. Dr. bei Lockwitz,
Gittersee (Jetirsym, Jhetirsym) südöstl. v. Dr. bei Potschappel,
Gleina (Glyne, Gleyne) wüste Mark am Trachauer Kirchwege zwischen Kaditz und Trachau, unweit Radebeul[1]),
Gohlis (Goluz, Golus) nordwestl. v. Dr. links der Elbe,
Golberode (Hollebrode, Holbrode) südl. v. Dr.,
Gommlitz (Komnitz, Komenitz) nordöstl. v. Dr. bei Lausa,
Gompitz (Gunpitz — diese Schreibweise ist wohl nur als Schreibfehler aufzufassen —, Gumpitz) nordöstl. v. Dr.,
Goppeln (Guppil, Guppel, Guppyl) südl. v. Dr.,
Gorbitz (Gorwitz, Gorewitz) westl. v. Dr.,
Gorknitz (Korkanus, Korgkanus) südöstl. v. Dr. bei Dohna,
Gostritz (Gostirtitz, Gostertitz) südl. v. Dr.,
Großborthen (Baratyn maior, Gros Baratin) südl. v. Dr. bei Lockwitz,
Großerkmannsdorf s. Erkmannsdorf,
Großgraupe (Krup maior, Groskrub, Krub major) nördl. v. Pirna rechts der Elbe,
Großluga s. Luga,
Grünberg (Grunenberg) nördl. v. Dr. an der Röder,
Grumbach (Grunenbach) westl. v. Dr. bei Wilsdruff,
Gruna (Grunow, Grwnaw) östl. v. Dr.,
Grymme (wahrscheinlich Reinhardsgrimma östlich von Dippoldiswalde, da ein anderer Ort von nur annähernder Ähnlichkeit des Namens nicht zu ermitteln war. Reinhardsgrimma war zu dieser Zeit allerdings noch Dohnaisch und ist nur wegen eines ins Amt Dresden zu entrichtenden Zinses aufgeführt),
Hainsberg (Hailsberg, Haylsberg) südl. v. Dr. an der Weißeritz,
Hermsdorf (Hermansdorff trans mericam, Hermansdorff ober der Heyde, Hermanstorf trans mericam) nördl. v. Dr. an der Röder,
Hermsdorf (Hermansdorff, Hermanstorf) entweder das südl. v. Dr. bei Kreischa gelegene, oder Oberhermsdorf nördl. v. Tharandt,
Kaitz (Kytz, Kitz) südl. v. Dr.,
Kauscha (Kudischow, Kudischaw) südl. v. Dr.,
Kemnitz (Kempnitz) westl. v. Dr. links der Elbe,

[1]) Cod. dipl. II. Hauptteil V. Bd. S. 15 und Über Berg und Thal 4. Bd. S. 28.

Digitized by Google

Kesselsdorf (Kessilsdorff, Kezzilstorf) westl. v. Dr.,
Klein-Erkmannsdorf s. Erkmannsdorf,
Kleinluga s. Luga,
Kleinwolmsdorf s. Wolmsdorf,
Kötzschenbroda (Kotschebrude, Kotzschenbrode) nordwestl. v. Dr.,
Kreischa (Kryschow, Kischaw, Kischow — das Fehlen des r ist in beiden Fällen nur als Schreibfehler zu betrachten —) südl. v. Dr.,
Krieschendorf (Krywansdorff, Krywensdorff, Krywenstorf) östl. v. Dr. rechts der Elbe,
Lausa (Lusen, Lusyn) nördl. v. Dr.,
Leuben (Luben) südöstl. v. Dr.,
Liegau (Legow, Legaw) nördl. v. Radeberg,
Lockwitz (Luckewitz, Lugkewitz) südöstl. v. Dr.,
Lomnitz (Lomnitz) nördl. v. Radeberg,
Lotzdorf (Lutzinsdorff, Lutzensdorff, Lutzenstorf) nordwestl. v. Radeberg,
Lübau (Lobouwe, Labaw, Labow) südl. v. Dr. bei Rabenau,
Luga (Luc maior, Luc minor; Grosluck, Kleinluck; Luc major, Lug minor) südöstl. v. Dr. bei Lockwitz,
Marsdorf (Maroldisdorff, Maroldistorf) nördl. v. Dr.,
Merbitz (Merenwitz) westl. v. Dr. bei Briesnitz,
Meuscha (Myschow, Misschaw, Mischow) südöstl. v. Dr. bei Dohna,
Mickten (Mictyn, Migtin) westl. v. Dr. rechts an der Elbe,
Mockritz (Mockrez, Mogkeritz) südl. v. Dr.,
Naundorf (Nuwendorff, Nawendorff, Nuwendorf) nordwestl. v. Dr. bei Kötzschenbroda,
Niederpoyritz, Oberpoyritz } s. Poyritz,
Ockerwitz (Ockernwitz, Ogkranwitz) westl. v. Dr.,
Omsewitz (Omsewitz major, Grosomsewitz) westl. v. Dr.,
Ottendorf (Ottendorff, Ottendorf) nördl. v. Dr. an der kleinen Röder,
Pennrich (Penerig, Penerick, Penerik) westl. v. Dr.,
Pieschen (Petschen, Petzschen) westl. v. Dr.,
Plauen (Plauwen, Plawenn) südl. v. Dr.,
Podemus (Pademyz, Pademis) westl. v. Dr.,
Porsberg (Bornsperg, Bornsberg) südöstl. v. Dr. bei Pillnitz,
Potschappel (Potschopil, Patzschapel) südl. v. Dr.,
Poyritz (Padegritz) östl. v. Dr.,

Digitized by Google

Prabschütz (Bratschitz) westl. v. Dr. bei Cossebaude,
Prohlis (Proluz, Prolus) südöstl. v. Dr.,
Radebeul (Radebul) nordwestl. v. Dr.,
Rähnitz (Ronyz, Renis) nördl. v. Dr.,
Reichenberg (Richinberg, Reichenberg, Richenberg) nordöstl. v. Dr.,
Rippien (Rippian, Rippran — scheint ein Schreibfehler zu sein —) südl. v. Dr.,
Rochwitz (Rochwitz, Rochewitz) östl. v. Dr. rechts der Elbe,
Rockau (Rokow, Ragkaw, Ragkow) südöstl. v. Dr. rechts der Elbe,
Roitzsch (Rotschitz, Ratschitz) östl. v. Wilsdruff,
Rosentitz (Rosintitz, Rosyntitz) südl. v. Dr.,
Saalhausen (Solesen, Salesynn) südwestl. v. Dr. bei Döhlen,
Schönborn (Schonburn, Schonenbornn, Schonenborn) nordwestl. v. Radeberg bei Seifersdorf,
Schullwitz (Schalewitz, Zchalewitz) östl. v. Dr.,
Sedlitz (Czedelitz, Sedelitz, Zcedelitz), wahrscheinlich Großsedlitz, südöstl. v. Dr.,
Seidnitz (Sytitz, Sidtitz, Sydtitz) südöstl. v. Dr.,
Seifersdorf (Syforsdorf, Seyfirsdorff, Syfirstorf) nordwestl. v. Radeberg,
Seyda (Seidechin, Seidichin, Seydichin) südöstl. v. Dr. bei Kreischa,
Somsdorf (Soumansdorff, Summansdorff, Summanstorf) bei Tharandt,
Striesen (Stresen, Stresenn) östl. v. Dr.,
Tolkewitz (Tolkonwitz, Tolkewitz) östl. v. Dr.,
Volkersdorf (Volkersdorff, Volkerstorf) nördl. v. Dr.,
Wachau (Wachow, Wachaw) nördl. v. Dr. bei Seifersdorf,
Wahnsdorf (Waginsdorff, Waynsdorff, Waynstorf) nordwestl. v. Dr.,
Wallrode (Waldinrode, Waldynrode) östl. v. Radeberg,
Weißig (Wizhoug, Wizzogk, Wizzog) östl. v. Dr. bei Loschwitz,
Weißig (Wizhoug prope Tarand, Wizzog bey Tarand, Wizzog prope Tarand),
Weißtropp (Wiztrob, Witztrob) westl. v. Dr.,
Weixdorff (Wygnandisdorff, Wignandisdorff, Wignandistorf) nördl. v. Dr.,
Wilschdorf (Wiltschdorff, Wiltzdorff, Wiltzstorf) nördl. v. Dr. rechts der Elbe,
Wilsdruff (Wiltschdorf, Wiltzsdorff, Wiltzstorf) westl. v. Dr.,

Digitized by Google

Wolmsdorf (Wolferamesdorff, Wolferamsdorff, Wolferamstorf), Kleinwolmsdorf, südöstl. v. Radeberg,
Wurgwitz (Worgenewitz, Worgenwitz) westl. v. Dr. bei Kesselsdorf,
Zaschendorf (Czaschlandorff, Zcaslawendorff, Zcazlauwendorf) östl. v. Dr. bei Pillnitz,
Zehista (Czest) südl. v. Pirna,
Zschieren (Czscheryn, Zcherin) südöstl. v. Dr. an der Elbe,
Zitzschewig (Czuzkewitz, Zcutzkewitz) nordwestl. v. Dr.,
Zschachwitz (Zschachewitz, Zcachewitz) südöstl. v. D.

Die Abgaben, welche die vorgenannten Orte zu entrichten hatten, bestanden, wie bereits bemerkt, lediglich aus Geld- und Getreidezinsen, wurden meist als „Geschoß" bezeichnet und waren zu den Terminen Walpurgis und Michaelis fällig. Außer den gewöhnlichen Getreidezinsen war von manchen Orten auch noch Forsthafer, Huthafer und Forstkorn zu entrichten.

Das Maß, nach dem die Getreidezinsen gemessen wurden, scheint meist Dresdner Maß gewesen zu sein, doch ist auch bei einzelnen Posten bemerkt „Hainisch Maß" und gleich zu Anfang findet sich beim Dorfe Arnsdorf die Bemerkung: „7 Viertel Dresdenisch moß machen 1 Schoffel Aldenburgis moß, item 13½ Schoffel Dresd. moß machen 12 mysnische moß." Weiter wird bei Berbisdorf Hainisches Maß angegeben und es heißt dabei „der machen 14 Schoffel 12 Dresd. moß"[1]).

Von sonstigen Zinsen oder Diensten, die von diesen Dörfern zu leisten gewesen wären, ist nicht die Rede, und nur bei den Orten Ober-, Mittel- und Unterebersbach, Reichenberg, Radebeul und Wilsdruff ist bemerkt, daß dieselben verpflichtet seien, den Vogt eine Nacht zu beherbergen, wenn ihn Geschäfte in die dortige Gegend riefen. Bei einigen der oben aufgeführten Orte findet sich die Notiz, daß dieselben an Private verpfändet seien, und bei manchen geht aus den beigefügten Bemerkungen hervor, daß sie von Privaten an das Amt verpfändet waren.

Dann folgen „der Domherren Güter":

Altfranken (Aldinfranken, Aldinfrankenn) westlich von Dresden,
Dölzschen (Teltschen, Teltzschenn, Teltzschen) südwestl. v. Dr.,

[1]) WA Nr. 2 Bl. 100b.

Digitized by Google

Hühndorf (Honendorff, Honendorf) westl. v. Dr. bei Wilsdruff,
Kaditz (Kaytitz) nordwestl. v. Dr.,
Kaufbach (Kauffbach, Koufbach) westl. v. Dr. bei Wilsdruff,
Löbtau (Lobetow, Lobethaw, Lobethow) westl. v. Dr.,
Loschwitz (Lutzwitz) östl. v. Dr.,
Naußlitz (Nuzsedelitz, Nussedelitz) südwestl. v. Dr. bei Roßthal,
Pesterwitz (Pestirwitz, Besterwitz) südwestl. v. Dr.,
Serkowitz (Cirkewitz, Circuwitz) nordwestl. v. Dr. an der Elbe,
Zöllmen (Solmyn, Zulme) westl. v. Dr.

Diese Dörfer gehörten zwar zum Stift Meißen, hatten aber verschiedene Geld- und Getreidezinsen in das Amt Dresden zu entrichten, und Serkowitz und Kaufbach waren verpflichtet, den Vogt eine Nacht zu beherbergen.

Weiter folgen noch einige Forsthaferzinsen. Die Abgaben an Forsthafer, Huthafer, manchmal auch Hundehafer genannt, und Forstkorn waren zum Unterhalt der Jagdhunde bestimmt und wurden teils für die Vergünstigung entrichtet, eine Quantität Holz fällen oder das dürre Holz aus den landesherrlichen Waldungen entnehmen zu dürfen, teils für die den Bewohnern der in der Nähe der Forsten gelegenen Dörfer gestattete Hutung im Walde. In den Abhörungsniederschriften wird sehr viel Hafer, zum Teil auch Korn, zum Unterhalt der Hunde aufgeführt, welches in Form von Brot zur Fütterung verwendet wurde[1]).

Als Orte, von denen Forsthaferzinsen zu entrichten waren, werden genannt:

Cunnersdorf — vielleicht Cunnersdorf bei Lausa, vielleicht auch bei Schönfeld — (Conradisdorff, Cunsdorff, Kunstorf),
Cunnertswalde (Conradiswalde, Conradswalde) nördlich von Dresden, östlich von Moritzburg,
Eisenberg (Ysenberg) nördl. v. Dr. bei Moritzburg,
Gönnsdorf (Godinsdorff, Cadelsdorff, Gadelstorf) östl. v. Dr. bei Helfenberg,
Kötitz (Kotenewitz, Kathenwitz) nordwestl. v. Dr. rechts der Elbe,
Pappritz (Papirczan, Papirzcan) östl. v. Dr. bei Niederpoyritz,
Quohren — wahrscheinlich bei Loschwitz — (Tworne) östl. v. Dr.,
Radeberg — Stadt — nordöstl. v. Dr.,

[1]) WA Nr. 29 Bl. 12a/b.

Digitized by Google

Schönfeld (Schonfeilt, Schonenveld, Schonenuelt) östl. v. Dr. rechts der Elbe,

Trachau (Trachow, Trachaw) nordwestl. v. Dr. rechts der Elbe,

Ullersdorf (Ulrichsdorff, Ulrichstorf) östl. v. Dr. bei Rochwitz.

Weiter werden an Zinsen noch aufgeführt 12 Scheffel Korn, 12 Hühner und 1 Schock Eier von 12 Mühlen vor der Stadt, ferner einige Zinsen an Honig, an Töpfen (die Töpfer vor der Stadt Dresden gaben jede Woche einen Topf im Werthe von 10 Hellern), an Heringen (von Altendresden und Loschwitz [Lozkewitz, Loßkewitz, Lozskewitz]), sowie 61 Schock 11 Gr. von der Haide und vom Friedewald und 28 Gr. Forstzins.

In einem Teile der Weißeritz stand dem Amte Dresden die Fischereigerechtigkeit zu, doch war diese den Einwohnern zu Fischersdorf (wahrscheinlich ursprünglich nur Fischern) überlassen worden, wofür dieselben jede Woche von Ostern bis Michaelis sechs „Dienstfische", jeder 1 Groschen an Wert, zu entrichten hatten.

Hinsichtlich der Dienste heißt es nur „Lubanitz, der mönchen Hof von der Celle, und das Hospital vor der Stadt Dresden und die Brücke daselbst dienen zu dem Slos".

In den vorgenannten Orten standen dem Amte Dresden, wie es in dem Verzeichnis heißt, die obersten Gerichte zu, doch erscheint dies in Bezug auf manche der aufgeführten Dörfer zweifelhaft. Außerdem hatte das Amt die obersten Gerichte über die Dörfer

Coswig (Kossewig, Kozwig) nordöstlich von Dresden,

Cunnersdorf — bei Nöthnitz — (Conradisdorff circa siluam Bodissen [Poisenwald], Conratsdorff vor dem Bobizsin, Conratstorf vor dem Bobizsin) südl. v. Dr.,

Cunnersdorf — bei Lausa — (Conradisdorff ante mericam, Conratsdorff vor der Heide, Conratstorf ante mericam) nördl. v. Dr.,

Dippelsdorf (Dyppoldisdorff, Dypoldisdorff, Dypoldistorf) nordöstl. v. Dr. bei Moritzburg,

Elbersdorf (Alberndorf) wahrscheinlich Elbersdorf nördl. v. Pirna rechts der Elbe,

Friedersdorf (Fryderichsdorff, Friderichsdorff bei Lusenn, Friderichstorf penes Lusen) nördl. v. Dr. bei Lausa,

Gommern (Komerel, Gromerel, Gomerel) südl. v. Dr.,

Hermsdorf (Hermansdorff civium, prope Tarand, Hermansdorff civium, Hermanstorf civium) Oberhermsdorf nördl. v. Tharandt,

Digitized by Google

Heſelich (Heſelech, Heſelich) wahrſcheinlich Niederheßlich nordöſtl. v. Rabenau,

Kleba (Kleben, Klebenn) ſüdöſtl. v. Dr. bei Lockwitz,

Kleincarsdorf (Karlsdorff, Karlſtorf) ſüdl. v. Dr. bei Poſſendorf,

Krebs (Krauwas, Grawen, Grauwez) ſüdweſtl. v. Pirna,

Laußnitz (Luſitzen, Luſenitz) nördl. v. Dr.,

Leppersdorf (Luprandisdorff, Liprandisdorff, Liprandiſtorf) nordöſtl. v. Radeberg,

Liegau[1]) (Legaw, Legow) nordweſtl. v. Radeberg,

Lindenau (Lindenow, Lindenaw, Lyndenow) nordweſtl. v. Dr. bei Kötzſchenbroda,

Medingen (Medegow, Medegaw, Meidegow) nördl. v. Dr.,

Meuſegaſt (Muſegaſt) ſüdweſtl. v. Pirna,

Naundorf (Nuwendorff, Nawendorff, Nuwendorf) vielleicht das ſüdlich von Dresden bei Burgk gelegene Klein-Naundorf, da das bei Kötzſchenbroda gelegene doch ſchon anfangs genannt iſt,

Nickern (Nyckur, Nigkur) ſüdl. v. Dr. bei Lockwitz,

Nöthnitz (Netelitz, Netenitz) ſüdl. v. Dr.,

Oberhermsdorf ſ. Hermsdorf,

Opitz (Appatſch prope Tarand, Apatzs, Apatzs penes Tarand) wahrſcheinlich nur Kleinopitz, da auch beim Amte Tharandt ein Opitz genannt wird, womit wohl Großopitz gemeint iſt, welches näher an Tharandt liegt,

Porsdorf (Borsdorff, Borſtorff, Borſtorf) wahrſcheinlich das nordweſtlich von Tharandt gelegene Porsdorf,

Quohren — bei Kreiſcha — (Tworne prope Kryſchow, Tworne, Tworne apud Krizſow) ſüdl. v. Dr.,

Reitzendorf (Ritzendorff, Richzendorff, Richczendorf) öſtl. v. Dr. bei Schönfeld,

Rennersdorf (Reymarsdorff, Reymartsdorff, Reymarſtorf) wahrſcheinlich das weſtlich von Dresden nach Wilsdruff zu gelegene Rennersdorf,

Rottwernsdorf (Rotenborndorff, Roteberndorff, Roteberndorf) ſüdl. v. Pirna,

Sachsdorf — bei Klipphauſen — (Sachſendorff, Sachſindorff, Saxindorf) weſtl. v. Dr., nördl. v. Wilsdruff,

[1]) Liegau kann hier nur irrtümlich aufgeführt worden ſein, da es oben ſchon genannt iſt.

Digitized by Google

Schönberg — bei Conſtappel — (Schonberg, Schonberg bei Conſtapil, Schonberg penes Conſtapil) nordweſtl. v. Dr.,
Söbrigen (Czebegryn, Cebegrin) ſüdöſtl. v. Dr. bei Pillnitz,
Steinbach (Steynbach, Steinbach) weſtl. zwiſchen Dr. und Wilsdruff,
Unkersdorf (Vnkersdorff, Vnkerſtorff, Vnkerſtorf) weſtl. v. Dr.,
Warthe — Ober- oder Niederwarthe oder beide zuſammen — (Warthe, Warte) weſtl. v. Dr.,
Wildberg (Wiltperg) nordweſtl. v. Dr. links der Elbe,
Zaukerode (Czugrade, Zcugkerade) ſüdweſtl. v. Dr.[1]).

[1]) Viele der Dresdner Amtsdörfer werden noch weit früher erwähnt und zwar Löbtau (Liubituwa) und Peſterwitz (Buiſtrizi) in einer Urkunde vom 28. Oktober 1068, laut deren König Heinrich IV. der Stiftskirche zu Meißen 2 Hufen ſchenkt, ferner Briesnitz (Bresnice) — dieſes als Burgwarte — und Coſſebaude (Gozebudi) in einer Urkunde von 1071, durch welche Biſchof Benno einen zum Vorteil der Stiftskirche zu Meißen mit einem ſlawiſchen Edeln namens Bor und deſſen Söhnen wegen verſchiedener Ortſchaften abgeſchloſſenen Vertrag beurkundet; doch wird die Echtheit dieſer Urkunde ſtark angezweifelt. (Cod. dipl. Sax. reg. II. Hauptteil 1. Bd. S. 35—37.) In ſicheren Urkunden kommen aber Briesnitz 1273 und Coſſebaude 1140 vor. (Ebenda S. 177 und 50.) Ob die in der Urkunde von 1071 genannten Orte Woz, Cicice, Grodice und Cinici mit Weißig, Ockerwitz, Roitzſch und Kemnitz identiſch ſind, muß dahingeſtellt bleiben, und ebenſo ob unter Luderuwice Leuteritz oder Leutewitz zu verſtehen iſt; dagegen dürfte Wirnotine kaum etwas anderes als das jetzt nicht mehr vorhandene Wernten ſein.

Weiter kommen vor:

Altfranken (Aldin Brankin) 1311, Döltzſchen (Deltſan) 1144, Eſchdorf (Ezwinſtorf) 1314, Gohlis (Goluz) 1144, Gruna (Gronowe — vermutlich das bei Niederwarthe) 1296, Kaditz (Kaytitz) 1273, Kaitz (Kaytitz) 1311, Kaufbach (Coſbach) 1281, Kleinnaundorf am Windberge (Nuendorf) 1144, Kötzſchenbroda (Kotzebrode) 1286, Leubnitz (Lubenitz) 1296, Naußlitz (Nuſedlitz) 1350, Niederſedlitz (?) (Nuzedelitz) 1311, Oberwarthe (Warta ſuperior) 1266, Omſewitz (Omaſuwicz) 1317, Pieſchen (Borczin) 1324, Poſſendorf (Boſetendorf) 1286, Radeberg (Radberch) 1300, Radebeul (Radebul) 1349, Stetzſch (Steiz) 1260, Unkersdorf 1350, Weißtropp (Wizſtrop) 1307, Wilsdruff (Wilandeſtorf) 1259, Zöllmen (Zculmyn) 1350. (Cod. dipl. Sax. reg. II. Hauptteil 1. Bd. ſ. das Regiſter im 3. Bande).

Babisnau (Paznowe) 1288, Bärenklauſe (Kolchowe) 1288, Borthen (Boretin) 1288, Boxdorf (Bokoisdorph) 1242, Golberode (Holbrode) 1288, Gommern (Komeren) 1288, Grumbach (Grombach) 1223, Kauſcha (Cubeſchowe) 1288, Kleba (Clebe) 1288, Krebs (Crawas) 1288, Kreiſcha (Criſchowe) 1288, Lockwitz (Lucawitz) 1288, Merbitz (Merenwitz) 1332, Meuſegaſt (Muſegaſt) 1288, Nickern (Nicur) 1288, Niederebersbach (Nydern Ebirs-

Digitized by Google

Zuletzt folgt noch die Bemerkung, daß die Stadt Dresden zu den Terminen Walpurgis und Michaelis zusammen 130 Schock Groschen Geschoß zahle und daß das Geleite gegen 3 Schock betrage.

Von den Gerichtsnutzungen der Stadt und Pflege Dresden stand den Grafen von Dohna der dritte Pfennig zu und es blieben für die Landesherren etwa 20 Schock Groschen.

---

pach) 1371, Prohlis (Prolos) 1288, Rähnitz (Ranis) 1268, Reichenberg (Richenberc) 1235, Rosentitz 1288, Sachsdorf (Sachowe) 1227, Schweinsdorf (Swinsdorf) 1340, Trachau (Trachennowe) 1242, Warthe (Wartha), ob Ober- oder Niederwarthe, bleibt fraglich, 1283, Weißtropp (Wystroph) 1323, Wildberg (Wiltberch) 1227, Wilschdorf (als Großrähnitz, „Ranis majus" bezeichnet) 1242. (Cod. dipl. Sax. reg. II. Hauptteil 4. Bd. s. Register.)

Gittersee (Gittersin, Jetirsin) 1352 und um 1370, Gleina (Gline) 1303, Gruna, wahrscheinlich das bei Reick gelegene (Grunow) 1370, Kesselsdorf 1366, Plauen (Plawin) 1329, Serkowitz (Ceracuwicz) 1329, Steinbach (Steynbach) 1375. (Cod. dipl. Sax. reg. II. Hauptteil 5. Bd. S. 41, 15, 55, 48, 33 und 64.)

Arnsdorf (Arnoldisdorf), Bannewitz (Bonenwicz), Birkwitz (Birkwicz), Blasewitz (Blasenwicz), Boderitz (Podebrese), Bühlau, wahrscheinlich Bühlau bei Loschwitz (Bele), Burgk (Burg), Constappel (Kuntopel), Coswig (Koswik), Cunnersdorf bei Nöthnitz (Conradisdorf in districtu Tarant), Cunnersdorf bei Lausa (Kunratsdorf circa Reddern), Döhlen (Dolen), Elbersdorf (Alberndorf), Goppeln (Gupil), Gorknitz (Korkenas), Graupe (Crup), Hermsdorf, d. i. Niederhermsdorf bei Wilsdruff (Hermansdorf), Heselich, Hühndorf (Hoendorf), Kleinwolmsdorf (Wolframsdorf), Kötitz (Kothenewicz und Koterwicz), Leuben (Lubene), Lausa (Lys), Liegau (Ligowe), Lotzdorf (Loczensdorf), Marsdorf (Maroldisdorf), Mockritz (Makruz und Mokerus), Naundorf bei Kötzschenbroda (Nuendorf), Prabschütz (Bratschicz), Quohren bei Kreischa (Tworne), Reichenberg (Richenberg), Rockau (Rakowe), Ruppendorf (Ropotendorf), Sachsdorf (Sachsendorf), Schönbrunn (Schonenburn), Schönfeld (Schonenvelt), Seyda bei Kreischa (Seydowichin), Söbrigen (Zcebegrim), Somsdorf (Summensdorf), Striesen (Stresen), Tolkewitz (Tolkenwicz), Wachau (Wachow), Wachwitz (Wachwicz), Wahnsdorf (Wahendorf), Wallrode (Waldenroda), Weixdorf (Wigensdorf und Wignansdorf), Zaukerode (Zcugrade), Zschachwitz (Schachwicz) und Zschieren (Schirin) kommen 1349 außer vielen schon früher erwähnten im Lehnbuch Friedrichs des Strengen vor: Cop. 24 Bl. 10 b flg., 43 b flg.

Endlich in Originalurkunden des Hauptstaatsarchivs:

Coschütz (Cussicz) Originalurk. v. 7. März 1267, Deuben (Dewin) Originalurk. v. 12. Juni 1288, Erkmannsdorf, Groß- und Klein- (Erkenbrechtestorf) 1355, Cop. 25 Bl. 75, Hermsdorf an der Röder (Hermannsdorf) Originalurk. v. 24. Juni 1315, Kemnitz (Kempnicz) Originalurk. v. 16. Februar 1350, Laußnitz (Lusenitz) Originalurk. v. 9. Oktober 1360, Leppersdorf (Luprersdorf) Originalurk. v. 5. Februar 1375, Lindenau (Lindenowe) Cri-

Digitized by Google

Das Gesamteinkommen des Amtes Dresden an Geld wird angegeben mit

280	Schock	59	Gr.	Geschoß der Pflege Dresden,
2	„	3	„	Zins und Holzgeld,
1	„	11	„	Zins vom Friedwald und
130	„	—	„	Geschoß der Stadt Dresden
414	Schock	13	Gr.	im ganzen,

ferner

730	Scheffel	1 Viertel Korn Dresdner Maß (= 417 Scheffel 1 Viertel Altenburger Maß),
730	„	1 „ Hafer,
61	„	Forst- und Mühlkorn,
320	„	Forst- und Huthafer, sowie
6	„	Garbenkorn[1]).

Hierzu kamen noch die obenerwähnten Zinsen an Hühnern ꝛc., sowie die Gerichtsnutzungen und das Geleite.

Ein weiteres Verzeichnis der zum Amte Dresden gehörigen Ortschaften, Zinsen ꝛc. ist vom 26. Juni 1445 und verdankt seine Entstehung wahrscheinlich der Teilung zwischen Kurfürst Friedrich dem Sanftmütigen und seinem Bruder Wilhelm. Es werden darin die meisten der 1378 genannten Orte aufgeführt, Bonnewitz, Eschdorf, Großgraupe, Grym (Reinhardsgrimma), Podemus, Schullwitz, Ullersdorf, Wilschdorf und Quohren bei Kreischa kommen aber nicht darin vor. Arnsdorf, Kleinwolmsdorf, Lotzdorf und Wallrode werden ebenfalls nicht genannt, da dieselben zu dem inzwischen gegründeten Amte Radeberg geschlagen worden waren, während Somsdorf an das Amt Tharandt gekommen zu sein scheint. Friedersdorf und Leppersdorf sind ebenfalls an das Amt Radeberg übergegangen und ebenso gehört Erkmannsdorf zu Radeberg; an das Amt Dresden entrichtet es nur einen Forsthaferzins.

---

ginalurk. v. 4. Oktober 1287, Loschwitz (Loscuitz) Originalurk. v. 24. Juni 1315, Luga (Luge) Originalurk. v. 3. Dezember 1321, Medingen (Medegow) 1364, Cop. 27 Bl. 65, Poppitz (Popuitz) Originalurk. v. 24. Juni 1315, Quohren bei Loschwitz (Quorne) 1365, Cop. 27 Bl. 70, Roßthal (Rostel) Originalurk. v. 16. Februar 1350. Rottwernsdorf (Rateborndorf) Originalurk. v. 8. Juli 1337, Weißig bei Loschwitz (Wizzok) 1365, Cop. 27 Bl. 70, Zitzschewig (Schyzewitz) Originalurk. v. 6. Juli 1310.

[1]) WA Nr. 2 Bl. 141a/b und bez. Nr. 12b Vol. I. Bl. 20.

Digitized by Google

Krebs, Luga, Meusegast, Gorknitz, Heidenau, Mügeln, Sürßen und Gostritz werden gleichzeitig auch beim Amte Dohna aufgeführt, so daß es zweifelhaft bleibt, wohin diese Orte damals gehören. Radeberg hatte, obwohl sich dort nun selbst ein Amt befand, dennoch an das Amt Dresden einen Forsthaferzins zu entrichten[1]).

Ferner werden in diesem Verzeichnis aufgeführt „Hermansdorf Recknitz" und „Hermansdorf Hospital". Mit dem letzteren ist Oberhermsdorf bei Tharandt[2]) und mit dem ersteren wahrscheinlich Hermsdorf bei Kreischa gemeint; der Ausdruck „Recknitz" deutet vielleicht auf den Namen des Besitzers hin, denn ein Recknitz wird 1380 in der Dresdner Ratslinie genannt. Weiter wird das eine Naundorf genannt, welches nach dem Verzeichnis von 1378 wahrscheinlich Naundorf bei Kötzschenbroda ist.

Hinzugekommen sind dagegen einige Zinsen von den Vorwerken Räcknitz und Auswik (dieses letztere lag vermutlich in der Gegend des von Räcknitz nach Plauen führenden Fahrweges oberhalb des jetzigen Bergkellers[3]), sowie von einigen vor dem Seethore gelegenen Grundstücken und von Altendresden, ferner von den Dörfern Langebrück, Klotzsche, Sürßen (Sorßen), Meuslitz (Mißelitz) bei Pirna, Sporbitz (Sparewitz) und Roßthal (Rustel).

Als neu erscheint ein als „Wachgetreide" bezeichneter Zins, welchen 38 Ortschaften zu entrichten hatten. Unter anderen bereits vorkommenden Orten werden dabei folgende im Verzeichnis von 1378 noch nicht genannte aufgeführt: Sobrigau (Zcobligar) bei Lockwitz, Pillnitz (Bilnitz), Hosterwitz (Hostenbritz), Theißewitz (Tischewitz, auch Detzschwitz) bei Kreischa[4]), Mügeln (Mogelin), Heidenau, Ploschwitz (Pluschkowitz) südlich von Pirna, welches auch beim Amte Dohna vorkommt, Primßewitz[5]), Strehlen (Strewlin) und Cripp, welches letztere wohl kaum etwas anderes sein kann, als das im Verzeichnis von 1378 unter den übrigen zinszahlenden Orten aufgeführte Großgraupe (Krup). Ferner werden unter den 28 Orten, welche Forsthafer zu entrichten haben, außer schon genannten Dörfern nur

[1]) WA Nr. 12b Vol. I. Bl. 6 flg., 19, 24, 26b, 35b, 181b. [2]) Richter, Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden, 2. Abteilung S. 192. [3]) Richter, Die Stadtgrenze bei Räcknitz, Dresdner Geschichtsblätter 1892 S. 29, 30. [4]) WA Nr. 24 Bl. 141. [5]) Nach dem Erbbuche von 1547 Rep. XLVII Dresden 21a Bl. 625 bildete Primßewitz mit Röhrsdorf, westlich von Dohna, eine Gemeinde.

Digitized by Google

Übigau (Obigau) und Boxdorf (Pockelsdorf) angegeben. Auch von den 1378 schon genannten Ortschaften sind noch einige Zinsen hinzugekommen[1]).

An sonstigen Zugehörungen werden die oben schon erwähnten 9 Weinberge, 4 Wiesen und 3 Teiche, darunter der Jüdenteich, genannt, die alle zur Fischzucht benutzt wurden. Über die dem Amte zustehende Gerichtsbarkeit ist in diesem Verzeichnis nichts gesagt, und dies dürfte wahrscheinlich der Grund sein, weshalb manche Orte, die 1378 mit dem Bemerken aufgeführt werden, daß dem Amte die Obergerichte darüber zuständen, in dieser Zusammenstellung nicht erwähnt sind.

Zum Schluß folgen noch die dem Landesherrn im Amte Dresden zustehenden geistlichen Lehen als: die Pfarrkirche in der Stadt (die Frauenkirche), 4 Altäre in des heiligen Kreuzes Kapelle, nämlich unserer lieben Frauen Altar mit 2 Altaristen, des heiligen Leichnams Altar, der Allerheiligen-Altar und der St. Stephansaltar mit je 1 Altaristen, der Altar auf dem Schlosse, ebenfalls mit 1 Altaristen, und die Pfarrkirchen zu Altendresden, Langebrück und Klotzsche.

Die Gesamteinnahme an Geld wird zu dieser Zeit mit 585 Schock 4 Groschen 5 Pfennig angegeben und setzt sich zusammen aus 341 Schock 4 Groschen 5 Pfennig Zinsen und Geschoß, ungefähr 40 Schock Groschen Geleite, 30 Schock Stadtzoll, 20 Schock Elbzoll, 120 Schock vom Forstamt, 24 Schock Gerichtsnutzungen, 2 Schock Lehngeld und 8 Schock Stättegeld von den Dresdner Jahrmärkten.

Die Einnahmen an Getreide betrugen

960	Scheffel	$2^1/_2$	Viertel	Korn,
118	„	$2^1/_2$	„	Weizen und
1167	„	3	„	Hafer.

[1]) Von den hier genannten Orten kommen verschiedene schon früher vor, wie: Auswick (Uzmik), Heidenau (Heidenow), Mügeln (Mogelin), Sporbitz (Sperwicz), Meuslitz (Miselitz) 1349: Cop. 24 fol. 10b, 43b. Klotzsche (Clozcowe) 1329: Cod. dipl. Sax. reg. II. Hauptteil 5. Bd. S. 33. Räcknitz (Rekenicz) 1370: ebenda S. 54. Sobrigau (Szobelgor), Strehlen (Strowelin) und Theißewitz (Tyzawicz) 1288: Cod. dipl. Sax. reg. II. Hauptteil 4. Bd. S. 11, 12 Übigau (Ubegowe) 1324: Cod. dipl. Sax. reg. II. Hauptteil 1. Bd. S. 317. Langebrück (Langenbruke): Urk. v. 1. Oktober 1288. Sürßen (Surfen): Urk. v. 3. Dezember 1321.

Digitized by Google

An sonstigen Zinsen werden nur noch erwähnt 1 Schock 49 Stück Kapaunen, 3 Schock 10 Stück Zinshühner und ca. 3 Schock dergleichen, welche als Zinsen für das Hüten in der Heide entrichtet wurden, und zwar je nachdem diese Hutung mehr oder weniger benutzt wurde; 18 Schock 48 Stück Eier und die schon obenerwähnten 8 Schultern. Vom Dorfe Langebrück wurde ein Zins von 20 Eichhörnchen jährlich entrichtet, welche zu damaliger Zeit als Festspeise gegessen wurden. An Weinzinsen werden nur die vom Spitalmeister zu Dresden zu entrichtenden erwähnt, die bei guten Ernten 4 Fuder, bei geringeren aber nur 2 Fuder und noch weniger betrugen, teilweise auch gänzlich wegfielen, wenn der Wein mißraten war. Außer dem Spitalmeister entrichtet nur noch ein gewisser Nickel Wetzelburger ein Viertel Wein jährlich als Zins.

An Einnahmen sind noch diejenigen zu nennen, die in den Niederschriften über die Abhörung der Rechnungen vorkommen als: Helfgeld, Bußgeld, vom Forste, andere aus der Forstwirtschaft herrührende Einnahmen, die einfach unter der Notiz „vom Forste" vermerkt sind, Wagenzoll, Markt-, Vieh- und Wasserzoll, Jahrrenten von den Städten und teilweise auch die vom Vogt eingenommenen Steuern, obwohl diese letzteren nicht zu den eigentlichen Amtseinkünften gehörten.

Die Rechnungsablegung fand mündlich statt, und zwar wurden der Vogt oder der Schösser an denjenigen Ort des Landes geladen, wo sich die zur Rechnungsabnahme bestimmten Beamten gerade aufhielten und wo sich meist wohl das Hoflager befand. Der Vogt oder der Schösser brachten die über Einnahmen und Ausgaben gehaltenen Register mit und erstatteten mündlichen Bericht darüber, weshalb man diese Art der Rechnungsablegung mit dem Ausdrucke „die Rechnung hören" bezeichnete. Das Resultat der Abhörung wurde in ein Buch eingetragen, in Bezug auf die Einnahmen gewöhnlich sehr summarisch, so daß Einzelheiten aus diesen Niederschriften meist nicht zu ersehen sind. Die Ausgaben werden zwar spezieller verzeichnet, immer aber in so kurzen Notizen, daß sich nur weniges mit Sicherheit daraus feststellen läßt. Die beim Hauptstaatsarchiv vorhandenen derartigen Niederschriften über die das Amt Dresden betreffenden Rechnungsabhörungen umfassen die Jahre 1389 bis 1408, 1433 bis 1438 und 1441 bis 1480 [1]). Die älteren der-

[1]) WA Nr. 4, 6, 8, 10, 12a, 14, 16—18, 20—26, 28—30.

Digitized by Google

selben sind in lateinischer Sprache abgefaßt, die Rechnungsablegung wird darin mit „computationem facere“ oder „rationem facere“ bezeichnet. Erst gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts erfolgen die Niederschriften nach und nach in deutscher Sprache, doch vollzieht sich diese Änderung in der Weise, daß die betreffenden Aufzeichnungen zunächst deutsche und lateinische Worte und Sätze nebeneinander enthalten und erst in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts werden sie vollständig deutsch [1]).

Die Abhörungen fanden auf ganz verschiedene Zeiträume statt, manchmal nur auf wenige Wochen, manchmal auf mehr als 2 Jahre, so daß Schlüsse auf eine Jahres-Einnahme oder -Ausgabe daraus nicht zu ziehen sind. Aber auch in den wenigen Fällen, in denen die Abrechnungen auf ein volles Jahr abgelegt werden, ist es schwer, ein richtiges Bild von der ganzen Einnahme und Ausgabe zu gewinnen, da die vielen Summirungen die Übersicht erschweren, Reste bleiben ꝛc.

Als Orte, an denen die Rechnungen vom Amte Dresden abgehört wurden, kommen vor: Grimma, Rochlitz, Altenburg, zumeist aber Meißen und von 1469 an Dresden. Die mit der Abhörung beauftragten Beamten waren meist der Kanzler, manchmal allein, oft auch in Gemeinschaft mit dem Marschall oder dem Hofmeister, doch kommen auch mehrere Fälle vor, in denen nur der Marschall oder der Hofmeister die Rechnung abhören. Auch der Küchenmeister kommt in einem vereinzelten Falle als rechnungsabhörender Beamter vor. Seitdem die Rechnungen in Dresden abgehört wurden, geschah dies vielfach durch den Landrentmeister Mergenthal.

Die Ausgaben bestehen zunächst aus solchen für Küche, Keller, Wirtschaftsgegenstände, Besoldungen, Gesindelöhne, Kleidung für den Vogt und den Schösser, sowie sonst nötigen Aufwand. Besonders groß sind die Ausgaben für Küche und Keller, da für den Ankauf von Vieh, namentlich Ochsen, welche beim Amte weniger gehalten wurden, sowie für Butter und andere Bedürfnisse viel Geld ausgegeben wurde, ebenso sind die Ausgaben für den Keller ziemlich hoch, da unter denselben auch die für die Brauerei erforderlichen Kosten mitverrechnet und namentlich für den Ankauf von Gerste große Summen verausgabt wurden.

---

[1]) WA Nr. 4, 6, 8, 10.

Digitized by Google

Ganz besonders erhöhte sich der Aufwand, wenn der Landesherr sich mit dem Hoflager in Dresden befand. Die Landesherren hielten sich während des Mittelalters bekanntlich nicht wie in späterer Zeit ständig an einem Orte auf, sondern wechselten häufig ihre Residenz, und so hat ihnen auch das Dresdner Schloß nur zeitweilig zum ständigen Aufenthalt gedient. Der erste Fürst, von dem sich ein längerer Aufenthalt in Dresden urkundlich nachweisen läßt, ist Heinrich der Erlauchte, welcher von 1272 bis zu seinem im Jahre 1288 erfolgten Tode fast ausschließlich das Dresdner Schloß bewohnt hat. Nach seinem Tode erhielt sein jüngerer Sohn Friedrich, Clemme genannt, die Stadt Dresden mit der Heide, dem Friedewalde und der Feste Radeberg. Er nannte sich seit 1295 Herr von Dresden (dominus in oder de Dresden), seit 1302 aber Markgraf von Dresden (marchio de Dresden) und es findet sich eine Anzahl von ihm ausgestellter Urkunden, die aus Dresden datiert sind, von den Jahren 1292, 1294 bis 1297, 1299, 1302 bis 1304 und 1308[1]). In der folgenden Zeit haben die Landesherren wieder, wie früher, sich nur vorübergehend in Dresden aufgehalten. Nach dem Tode Friedrichs des Strengen (21. April 1381) errichteten dessen Brüder und Söhne unterm 13. November 1382 einen Teilungsvertrag, laut dessen dem Markgrafen Wilhelm I. die Markgrafschaft Meißen zufiel, worauf er die Stadt Dresden zu seiner ständigen Residenz erwählte[2]). Er starb 1407 und sein Nachfolger im Besitze Dresdens wurde Friedrich der Friedfertige. Sowohl dieser als sein Nachfolger Friedrich der Sanftmütige hielten sich nur zeitweilig und meist für kurze Zeit in Dresden auf.

Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts diente unsere Stadt zum ständigen Aufenthalte des Kurfürsten Ernst und Herzog Albrechts, welche etwa von 1471 ab meist in Dresden residierten, wenn sie auch seit Vollendung der Albrechtsburg (1480) sich dann und wann in Meißen aufgehalten haben. Nach der Teilung im Jahre 1485 kehrte Herzog Albrecht nach Dresden zurück und seit dieser Zeit hat es ihm und seinen Nachfolgern zum ständigen Wohnsitz gedient[3]).

[1]) Cod. dipl. Sax. reg. II. Hauptteil 5. Bd. S. 6 Nr. 9, S. 8—11 Nr. 10—14, S. 13 Nr. 16, S. 15—18 Nr. 19, 20, 22, 23, S. 330 Nr. 7, S. 331 Nr. 8, S. 335 Nr. 12, S. 336 Nr. 14. [2]) Richter, Geschichte Dresdens 1. Teil S. 47, 54. [3]) Richter, Verfassungsgeschichte S. 274.

Digitized by Google

Über die Ausgaben bei den im Schlosse zu Dresden gehaltenen Hoflagern finden sich in den Abhörungsniederschriften aus der ältesten Zeit keine Angaben; dieselben sind wahrscheinlich einfach mit unter den übrigen für Küche und Keller mitberechnet worden, ohne daß des Hoflagers besondere Erwähnung geschieht. Die Abhörungsniederschriften sind im 14. Jahrhundert auch meist sehr kurz gehalten, manchmal nur 10 Zeilen, manchmal $^1/_2$ bis $^3/_4$ Seite; später dagegen, im 15. Jahrhundert, umfassen sie oft viele Blätter, sind aber trotzdem in ihren einzelnen Angaben sehr knapp gehalten. Erst in diesen späteren Niederschriften finden sich summarische Notizen über die Hoflager, z. B. „in dreien Lagern meines Herrn verthan", worauf irgend eine Summe Geld oder eine Anzahl Scheffel Getreide ꝛc. in Ansatz kommt.

In diesen Fällen erfährt man wenigstens, wie oft der Landesherr in der Zeit, welche die betreffende Abrechnung umfaßt, in Dresden sich aufgehalten hat, doch heißt es oft auch nur „..... in Lagern meines Herrn verthan". Nur vereinzelt finden sich in den Abhörungsniederschriften Notizen, in denen das Datum des Aufenthaltes des Landesherrn angegeben ist, so z. B. in der von 1434/37, wo es heißt: „Item distributa in myns Herrn Lager inceptis vocem jocunditatis et duravit 12 ebdomades, 193 Schock 53 Groschen 6 Heller." Diese Notiz stammt aus dem Jahre 1435, und es hat demnach der Aufenthalt des Kurfürsten in Dresden vom 22. Mai bis 2. Juli dieses Jahres gewährt[1]).

Ferner heißt es in der Abhörungsniederschrift von 1441/43: „Distributa in myner Herren Lager, primo in dem ersten Lager feria quarta post reminiscere usque in dominicam oculi 10 Schock 7 Groschen 10 Heller, cum domina feria tertia post letare usque in sextam feriam 6 Schock 39 Groschen 6 Heller." (24. Februar bis 4. März und 13. bis 16. März 1442)[2]).

Der Aufwand, welcher durch den Aufenthalt des Hoflagers entstand, war kein geringer. Es wurden z. B. in den Jahren 1446/49, während welcher Zeit sich das Hoflager im ganzen neunmal in Dresden befand, verausgabt 267 Schock 48 Groschen 7 Pfennig an Geld und verbraucht 213 Scheffel 1 Viertel Weizen, 356 Scheffel Korn, 2305 Scheffel Hafer (diese sehr hohe Summe erklärt sich dadurch,

[2]) WA Nr. 10 Bl. 65. [3]) Ebenda Nr. 12a Bl. 77b.

Digitized by Google

daß sehr viel Pferde mitgeführt wurden), 87¼ Faß Bier, 1 Tonne Schmalz, 8½ Tonne Butter, 6¼ Tonne und 11 Schock Käse, 27 Speckseiten, 11 Scheffel Erbsen, 46¾ Seiten gedörrtes oder geräuchertes Schweinefleisch, 4450¼ Stück Stockfische, 13 Schock Tauben („Dörre Tuben", ein sehr oft vorkommender Ausdruck, der wahrscheinlich „getrocknete" oder „geräucherte" bedeutet), sowie 36 Kälber. An Inseltlichten wurden in den 9 Hoflagern 516 Schock verbraucht. Die Lichte ließ man beim Amte selbst durch einen Lichtzieher herstellen; das Inselt wurde teils gekauft, teils aus dem für den Bedarf im Schlosse geschlachteten Vieh gewonnen[1]). Es scheinen noch im 16. Jahrhundert ausschließlich Inseltlichte gebrannt worden zu sein, denn man findet nirgends eine Ausgabe für Wachslichte; 1535 wird das eingekommene Zinswachs ins Kloster gegeben und ein kleiner Teil davon dem Schmied zur Bereitung von Hufsalbe überlassen[2]).

Einigen Abhörungsniederschriften sind Weinrechnungen beigefügt, in denen sich deshalb genauere Angaben finden, weil sie eben wirkliche Rechnungen sind, während man sich in den Abhörungsniederschriften meist mit allgemein gehaltenen Notizen begnügte. In diesen Weinrechnungen ist die Zeit des Aufenthaltes genau angegeben. Die betreffenden Stellen lauten:

„Darnach quam myn gnediger Herre uff den Montag nach dem Sonntag Quasimodogeniti und verthan im Lager 1 Fuder heurigen Weins" (13. April 1450).

„Darnach quam myn gnedige frauwe uff den Sonntag Jubilate und verthan ein Viertel Fernweins", d. h. Wein aus dem vergangenen Jahre (26. April 1450)[3]).

Aus diesen Weinrechnungen geht noch hervor, daß der Kurfürst am 11. Juni, 1. Oktober und 5. November 1450, 6. Februar, 15. März 14. und 22. Mai 1451, 29. Januar 1452, 17. und 29. April und 12. November 1453, die Kurfürstin aber am 10. April 1453, und zwar anscheinend allein, in Dresden sich aufhielt. Im Jahre 1451 feierte der Kurfürst das Weihnachtsfest in Dresden und weiter hielt er sich hier auf am 15. März, 12. und 19. Mai und 31. Dezember 1458, 3. und 7. Januar und 13. Mai (Pfingsten) 1459. In diesem zuletzt-

[1]) WA Nr. 14 Bl. 177b, 178b. [2]) Der Ämter Rechenbuch 1535 Loc. 7358 Bl. 37. [3]) WA Nr. 14 Bl. 372c und 528c.

Digitized by Google

genannten Jahre besuchte auch Herzog Wilhelm am 12. August unsere Stadt[1]).

Die Notizen über die Verausgabung des Weines sind sehr zahlreich, und man ersieht daraus, daß der größte Teil an andere Orte versandt wurde, wahrscheinlich solche, wo sich gerade das Hoflager befand. In den Jahren 1449/50 kommen mehrfach Sendungen von Wein nach Meißen, Rochlitz, Schellenberg, Hain, Torgau, Colditz, Wittenberg ꝛc. vor und es geschah die Versendung immer auf spezielle Anordnung des Kurfürsten oder der Kurfürstin, ebenso wenn jemand Wein als Geschenk erhielt, während wegen des Verbrauches bei anderen Gelegenheiten in der Regel kein besonderer Befehl erging, z. B.

„4 Tonnen Weins gesandt Bischof Sigmunden gain Scharfenstein uf meins gnädigen Herrn Brief",

„Item Lorencz Kammerknecht 1 Tonne gegeben uf meins Herrn Brief", dagegen

„1 Viertel gegeben zu der Messe in der Marterwoche in dem vergangen Jahre",

„4 Fuder vorfollit vor die Räthe also dicke als sie zu Dresden gewest seint",

„1 Fuder Wein verthan mit Meister Walter" (derselbe war Büchsenmeister oder wahrscheinlicher Zeugmeister)[2]),

„7 Fuder Weins geantwort dem Grafen von Schwarzburg auf meins gnädigen Herrn Brief",

„1 Viertel gegeben dem Mönche uf meiner gnädigen Frauen Brief",

„1½ Fuder verthan zu den gesotten Wein". (Es war gebräuchlich, sogenannten Alantwein durch Aufguß von Wein auf Alantwurzel herzustellen.)

Über den Verbrauch von Wein beim Aufenthalte von Leuten, die im Auftrage des Kurfürsten kamen und als seine Gäste zu betrachten waren oder denen sonst Aufnahme zu gewähren war, finden sich häufige Nachrichten in diesen Weinrechnungen, z. B. 1449/50

„½ Fuder verthan vor Hillebrant Trotzscheler und vor sein Gesinde",

---

[1]) WA Nr. 14 Bl. 372 f., Nr. 16 Bl. 361 d. [2]) Ebenda Nr. 14 Bl. 179 b, 259 e.

Digitized by Google

„3 Viertel verthan vor Herr Reymbrecht und seinen Gesellen die do acht Tage zu Dresden gelegen seint“ [1]).

Aus dem Jahre 1450, etwa aus den Monaten Juni bis August, finden sich folgende Notizen:

„Darnach quam Er Nickel von Polenczk mit den Slesiern, verthan ein Viertel heurigen Weins“,

„Darnach also die Behemen gegen Dresden quamen, verthan 2 Fuder Weins von Geheiße Ern Heintzen Pflugks“,

und in der Zeit nach Michaelis heißt es:

„Darnach quam myn Herr der Dechant und Er Dietrich von Miltitz mit den Slesiern wieder us dem Felde, verthan ein Fuder Fernweins und ein halb Fuder Most von Geheiße der Räthe“.

Es handelt sich bei diesen Ausgaben um die im Bruderkriege von seiten des Kurfürsten in Schlesien und Böhmen geworbenen Truppen, welche gegen Herzog Wilhelm zu Felde gezogen waren und auf ihrem Hin- und Rückwege Dresden berührten, wobei die Führer wahrscheinlich auf dem Schlosse beherbergt wurden.

Auch Weinspenden an umliegende Orte kommen vor:

„1 Viertel Fernweins den armen Leuten auf die Dörfer in der osterlichen Zeit zu Opferwein“ [2]).

In der Zeit von 1456 bis 1467 finden sich die meisten der für den Schloßbau entstandenen Ausgaben in den vom Förster und Brückenmeister Hans Kartagk über das Forstamt abgelegten Rechnungen [3]). Die Abhörungsniederschriften über die Rechnungen des Forstamtes, die sich schon von 1392 an finden, sind immer sehr kurz. Mehrmals hatte der Vogt das Forstamt inne und legte demgemäß davon Rechnung ab, z. B. in den Jahren 1437/38, 1466/67 und 1467/68 [4]). Die Einnahmen bestehen nur aus den Einkünften der Forsten, die Ausgaben aus einigen auf besondere Befehle geleisteten Zahlungen, Holzhauerlöhnen, der Besoldung des Försters ꝛc., in der Zeit von 1456 bis 1467 aber, wie erwähnt, zum größten Teile aus Aufwand für Bauten.

---

[1]) WA Nr. 14 Bl. 179b, 259e. [2]) Vergl. Neues Archiv für Sächsische Geschichte, 2. Bd. S. 102, 127 und WA Nr. 14 Bl. 259c flg., 372c flg., 528c, Nr. 16 Bl. 361c, Nr. 17 Bl. 424c. [3]) WA Nr. 16 Bl. 227b, 228. [4]) Ebenda Nr. 4 Bl. 41b, Nr. 10 Bl. 111b, Nr. 17 Bl. 424, Nr. 18 Bl. 62b.

Digitized by Google

Sehr umfängliche Bauten wurden am Schlosse im Jahre 1469 vorgenommen. Die Steinmetzen erhielten z. B. „vor den neuen Bau“ 77 Schock 52 Groschen 3 Pfennig und die Maurer 156 Schock 20 Groschen. Es werden insbesondere erwähnt Bauten am alten Turm, an der Kanzlei, an den beiden Kemnaten, an der steinernen Treppe, an „meiner Frauen Erker“, an Herzog Ernsts Kammer, an der Silberkammer, an Herzog Albrechts Turm, an des Marschalls Stube und Kammer ꝛc. Im ganzen werden für den neuen Bau 897 Schock 59 Groschen 7 Pfennig 1 Heller verausgabt[1]).

Vielfach werden dabei die betreffenden Baumeister und Bauhandwerker genannt. So kommen vor:

1456/57. 30 Schock Groschen Meister Andresen uf sin Gedinge.

1457/59. 130 Schock Meister Andresen uf das Gedinge,
13 Schock 32 Gr. den Steinmetzen Wochenlohn sidder Meister Andres Tode[2]).

1457/58. 12 modios (wahrscheinlich Korn) Heinzen Malern uff sin Arbeit.

1459/62. 38 Gr. vor Gold und Silber Hentzen Maler[3]).

1464/65. Der Voit hat genommen zu dem Buwe des Meister Hirß 188 Schock von dem Münzmeister zu Freiberg, das hat er dem neuen Voit und Hirsen geben nach ihrem Vertrag.

1465/66. 9 Schock 2 Gr. 6 Pf. pro edificiis Meister Hirschen und seinen Helfersknechten.

1466/67. 7 Schock 58 Gr. Hirs, zu stählen das Geräthe zum Bau gehörend,
33 Schock 47 Gr. 9 Hll. vor Meister Hirsch und seine Gesellen.

1467/68. 6 mod. (siliginis) Meister Hirsen.

1469. 72 Schock 4 Gr. 1 Pf. 1 Hll. dem Hirsen und seinen Zimmerleuten.

1471/72. 23 Schock 49 Gr. den Zimmerleuten vor das Zimmmern zum Marstalle, dem Hirsen mit seinen Gesellen,
5 Schock 35 Gr. anderen Zimmerleuten von demselben Holz zu beslahen vor Ankunft des Hirsen.

---

[1]) WA Nr. 18 Bl. 185 und Nr. 20 Bl. 59. [2]) Ebenda Nr. 16 Bl. 227b, 318. [3]) Ebenda Nr. 16 Bl. 274, Nr. 17 Bl. 37.

Digitized by Google

1476/77, 1477/78 und 1478/79. 12 Scheffel Korn Meister Hirs [1]).

1466/67. 40 Schock Gr. Meister Hans dem Schieferdecker zu Lohn [2]).

1468/69. 4 Schock Gr. dem jungen Kogelhain von einem alten Hause abzubrechen,

1 Schock dem alten Kogelhain von einem Stück von dem Torme abzubrechen [3]).

1468/69. 1 Schock 30 Gr. Lindener dem Hauer und alten Kogelhain geben von 1 Stücke der Mauer abzubrechen und Löcher in die Mauer zu hauen [4]).

1468/69. Hans vom Hayne 36 Schock Gr. von der alten Voitye (ob es sich hier um Reparaturen an dem Gebäude der alten Vogtei oder vielleicht gar um Abbruch derselben gehandelt hat, ist nicht festzustellen; in den Jahren 1454 bis 1456 wurde eine neue Vogtei eingerichtet oder wahrscheinlicher erbaut).

1468/69. 3 Schock 3 Gr. Stösel und Hans vom Hayne vom Schloß zu bewerfen [5]).

1468/69. 12 Schock Gr. Meister Hansen Schieferdeckern uf sein Gedinge [6]).

1468/69. 4 Schock 40 Gr. Meister Hansen von Meißen geben von $3^1/_2$ Ruthen (Mauerwerk) zwischen der Kapellen und Küchen [7]).

1468/69. 15 Schock Gr. Jacoff Bruwer vom Thorhause geben, sunderlich Gedinge.

1469. 4 Schock Jacoff Brewer und Burgkart, die haben Fenster gebrochen und gehauen über und in der Canzlei,

8 Schock vom Pfeiler hinter der Küchen auch Jacoff Brewer,

2 Schock Jacoffen von zwen Gibeln und vom Ofen in der Badestuben.

1469. 2 Schock 10 Gr. Stösel und Hans vom Hain vom Schlosse zu bewerfen,

30 Gr. Stösel Fenster zu brechen [8]).

---

[1]) WA Nr. 17 Bl. 271b, 310b, 424, Nr. 18 Bl. 61b, Nr. 20 Bl. 59, Nr. 23 Bl. 241b, Nr. 29 Bl. 12, 20b, 25. [2]) Ebenda Nr. 17 Bl. 424b. [3]) Ebenda Nr. 18 Bl. 184b. [4]) Ebenda. [5]) Ebenda. [6]) Ebenda. [7]) Ebenda. [8]) Ebenda und Nr. 20 Bl. 60a/b.

Digitized by Google

1469. 5 Schock Gr. Thomas Groschen von meines Herrn Herzog Ernsts Kammer und Silberkammer, Fenster zu brechen und die Thüren zu versetzen,

2 Schock Thomas Groschen vom Borne zu fassen[1]).

1469/70. 2 Schock 41 Gr. Meister Heinrich von Pirna[2]).

1471/72. 39 Schock 29 Gr. 6 Pf. den Steinmetzen, die stehen Meister Arnolt zu[3]).

1474. 8 Schock 20 Gr. Meister Merten und seinen Gesellen von dem Giebel und den halben Marstall zu decken[4]).

1478/79. 24 Schock Hans Reinhart gegeben von dem Quinger (Zwinger) zu machen,

18 Schock Fritzschen von dem neuen Haus zu decken[5]).

Für Kleidung der landesherrlichen Familie kommen mehrfach Ausgaben vor, und zwar schon zu der Zeit, als Dresden noch nicht zur ständigen Residenz geworden war, z. B.

1449/50. 5 Schock 10 Groschen für Tuch und Pelze für die jungen Herren.

1452/54. 4 Schock 20 Gr. für einen Zobelhut domino duci[6]).

1459/62. 3 Schock Gr. vor Pilmusen Korsen[7]),

25 Schock Gr. für 2 Korsen, „sind Herzog Albrecht worden",

2 Schock 20 Gr. „vor ein Wulfin Pelz" für Herzog Albrecht,

30 Gr. vor Taffent domina seniori[8]).

Eine stehende Rubrik bilden die Ausgaben an Geld und Naturalien für das „Lager der Jäger zum Isenberge". Leider hat sich über dieses Lager zur Zeit nichts Näheres ermitteln lassen, doch dürfte man wohl kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß es einen Vorläufer des Jagdschlosses Moritzburg gebildet und damals wahrscheinlich nur in einem größeren Forstgehöfte zu Eisenberg bestanden hat[9]).

Weiter werden vielfach Zahlungen an Personen aufgeführt, ohne daß angegeben ist, wofür diese die Summen erhalten. Vermut-

[1]) WA Nr. 20 Bl. 60a/b. [2]) Ebenda Nr. 20 Bl. 167. [3]) Ebenda Nr. 23 Bl. 240b. [4]) Ebenda Nr. 24 Bl. 136. [5]) Ebenda Nr. 29 Bl. 26b, 27 [6]) Ebenda Nr. 14 Bl. 256, 526. [7]) Bielmaus = Siebenschläfer, dessen Pelz in Krain noch jetzt zur Volkstracht gehört. [8]) WA Nr. 17 Bl. 37 und 422. [9]) Ebenda Nr. 20 Bl. 58b.

Digitized by Google

lich sind es, wenigstens teilweise, Rückzahlungen oder Zinsen von dargeliehenen Kapitalien, Geschenke, Besoldungen 2c., z. B.

1446/49. 20 Schock Hansen Metzschen ex jussu domini,
1 Schock Wigande Zigeler,
super literas domini:
56 Schock 15 Gr. 6 Pf. 1 Hll.,
item 3 Schock 46 Gr. 6 Pf. verschrieben Geldes jährlich aus dem Amte zu geben,
13 Schock 9 Gr. 6 Pf. 1 Hll. Walter Büchsenmeister ußrichtung getan uf myns Herrn Brief,
item 4 Schock 4 Gr. 7 Pf. ußrichtung dem Landvoite mit andern myns Herrn Mannen uf den Zug gein Hoyerswerde [1]).

1449/54. Super literas domini:
8 Schock 20 Gr. Hans v. Kokeritz in Sathan,
8 Schock 20 Gr. ern Heinrich v. Bünau,
30 Schock Cannemberg in Honstein,
23 Schock 7 Pf. 1 Hll. Brün v. d. Pforten in Pirne,
4 Schock 10 Gr. Enderlyn [2]).

Es war Brauch, daß die Einkünfte an Geld vielfach nicht erst an die Rentkammer eingeliefert wurden, sondern daß der Amtmann kurzerhand Befehl erhielt, die oder jene Summen an bestimmte Personen unmittelbar auszuzahlen. Es kommen sonst noch viel Ausgaben hinzu, wie für Kriegsmaterial und die verschiedensten anderen Gegenstände, z. B.

1445/46. 4 Schock 48 Groschen 1 Pfennig 1 Heller eine Büchse (Kanone) zu gießen [3]).

1454/56. 5 Schock 42 Gr. von dem Gelde zu den Decken und Wachpelzen gein Brüx innebehalten,
3 Schock 34 Gr. 1 Pf. 1 Hll. zum Büchsengießen Hansen von Eger,
28 Schock 55 Gr. 6 Pf. 1 Hll. Conraden Buchsensmyde fur Ysen, fur Kolen, sines Lohns von Büchsen und Pfylysen zu smyden,
4 Schock 59 Gr. 4 Pf. 1 Hll. dem Pfilsticker.

---

[1]) WA Nr. 14 Bl. 178b, 179b. [2]) Ebenda Bl. 255b. [3]) Ebenda Nr. 12a Bl. 268b.

Digitized by Google

1458/59. 12 Schock Gr. Conrade Buchſenſmyde vor 50 Hakenbuchſen gein Reſemburg [1]).

1434/37. 14 Schock 47 Gr. pro cerevisia uf den Zug fur Tetſchen [2]).

1441/43. 83 Schock 48 Gr. den Trabanten und Reiſigen zur Gotleuben und zum Königſtein [3]).

1446. 11 Schock 54 Gr. 5 Pf. Ußrichtung des Lagers der Böhmiſchen Herren als ſie ins Land zu Doringen zogen,
item 17 Schock 13 Gr. 8 Pf. 1 Hll. den Böhmen zu Ußrichtung am Widerzoge [4]).

1446/49. 88 modios 3 Viertel (siliginis — Korn —) uf der Böhmen Lager,
420 modios avenae uf der Böhmen Lager,
266 mod. 3 Viertel uf Gaſtung [5]).

1446/49. 38 Schock 28 Gr. 4 Pf. Loſung des von Blankenſteins und der Sleſier [6]).

1450/52. 76 Schock 27 Gr. 5 Pf. 1 Hll. in das Lager der Sleſier und Böhmen ꝛc. [7]).

1441/43. 20 Schock 39 Gr. vor Yſenwerk und anderes zur Brücke gein Torgau geſandt,
13 Schock 12 Gr. dem Landvoite zu Pirna vor vier Malz [8]).

1433/34. 27 Schock 12 Gr. 6 Hll. distributa ad castrum Donyn [9]).

Die obenerwähnte Art, die Zahlungen für die verſchiedenſten Gegenſtände oder für Forderungen unmittelbar vom Amte bewirken zu laſſen, Getreide an andere Orte zu verſenden, die bedeutenden Ausgaben für die Hoflager, für Bauten, Kriegszwecke ꝛc., ſowie endlich die beträchtlichen Unterhaltungskoſten für das Amt ſelbſt, laſſen es einigermaßen erklärlich erſcheinen, daß bedeutende Überſchüſſe in den Abhörungsniederſchriften nicht vorkommen, daß es vielmehr gewöhnlich heißt: „Es bleibt der Vogt meinem Herrn ſchuldig .....“ oder „Es bleibt mein Herr dem Vogt ſchuldig .....“

[1]) WA Nr. 16 Bl. 141, 142, 359. [2]) Ebenda Nr. 10 Bl. 65 b. [3]) Ebenda Nr. 12a Bl. 78b. [4]) Ebenda Nr. 14 Bl. 14. [5]) Ebenda Nr. 14 Bl. 181 a/b. [6]) Ebenda Bl. 179. [7]) Ebenda Bl. 374 b. [8]) Ebenda Nr. 12a Bl. 78 b. [9]) Ebenda Nr. 8 Bl. 133.

Digitized by Google

Zum Verkauf von Naturalien scheint es verhältnismäßig wenig gekommen zu sein; es werden nur selten Einnahmen erwähnt, welche aus dem Verkauf von Korn, Weizen und Häuten von geschlachtetem Vieh erzielt wurden [1]).

II.

Das Amt Dresden in der neueren Zeit.

Die alten Verhältnisse bestanden beim Amte Dresden bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts in derselben Weise fort wie während des Mittelalters. Leider sind Rechnungen aus dem Ende des 15. und den drei ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts nicht mehr vorhanden, sondern nur eine Abhörungsniederschrift von 1535, so daß es an genaueren Angaben aus der dazwischenliegenden Zeit mangelt. Laut dieser Abhörungsniederschrift war Friedrich von Carlowitz Amtmann und Ambrosius Erich vielleicht schon Schösser; der letztere wird wenigstens 1537 in Richters Verfassungsgeschichte Seite 62 erwähnt. Das übrige Personal hat sich zwar vermehrt, doch finden sich vielfach noch dieselben Verrichtungen wie im 15. Jahrhundert. Es sind vorhanden 1 Landknecht und 1 Gerichtsknecht, 2 Wächter, 1 Ochsenhirt, 1 Pferdehirt, 1 Thorschließer, 2 Bierschröter, 4 Forstknechte, 2 Hausknechte, 1 Holzhauer für die Küche, 1 Röhrmeister, 1 Böttcher, 1 Weinmeister, 1 Malzmahler, 3 Teichwärter zu Bärnsdorf, Dippelsdorf und Volkersdorf, 1 Baumgärtner und 1 Fischmeister [2]). Einige Änderungen und Vermehrungen im Bestande des Personals, wie die 3 Bierschröter, der Holzhauer und die 2 Hausknechte, sind wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß sich das Hoflager ständig in Dresden befand. Infolge dieses Umstandes erscheinen auch in der Abhörungsniederschrift zahlreiche hohe Posten an Naturalien, die von anderen Ämtern nach Dresden ge-

[1]) WA Nr. 14 Bl. 181, Nr. 17 Bl. 36, 39b, 40, 41b, 106b. [2]) Der Ämter Rechenbuch 1535. Loc. 7358 Bl. 37.

Digitized by Google

sandt wurden, so z. B. 45 Scheffel Weizen, 2503 Scheffel Korn, 948½ Scheffel Gerste und 11071 Scheffel Hafer aus den Ämtern Mühlberg, Delitzsch, Hain, Senftenberg, Radeberg, Meißen und Oschatz.

Die Ausgaben an Geld waren naturgemäß infolgedessen gestiegen, denn es wurden 669 Schock 43 Groschen 10½ Pfennig für das Hoflager ausgegeben, und an Naturalien 652 Scheffel Weizen, 3623¾ Scheffel Korn, 1445 Scheffel Gerste und 14419 Scheffel Hafer sowie 6821 Schock Lichte verbraucht.

Erst unter Kurfürst Moritz wurde eine Reorganisation der Finanzwirtschaft angestrebt, die allerdings wegen der politischen Verhältnisse, der Kriegführung und der verhältnismäßig kurzen Zeit seiner Regierung nicht zur Vollendung kam, so daß Verschiedenes, was er begonnen hatte, erst durch Kurfürst August zu Ende geführt oder von neuem in die Hand genommen und von Grund aus reformiert worden ist.

Den Anfang der Verbesserungen bildete die Anlegung der Erbbücher. Einige Ämter besaßen zwar damals schon solche, die meisten aber nur Register und sonstige Niederschriften, aus denen das Einkommen ersichtlich war, doch sind dieselben wahrscheinlich in sehr verschiedener Weise angelegt gewesen und haben vielleicht auch der erforderlichen Übersichtlichkeit entbehrt, so daß Kurfürst Moritz sich veranlaßt fühlte, Barthel Lauterbach mit Anlegung von Erbbüchern für alle Ämter zu beauftragen. Es ist nicht mit Genauigkeit festzustellen, zu welcher Zeit Barthel Lauterbach diesen Auftrag erhielt, wahrscheinlich war es aber im Jahre 1546. Ebensowenig ist ersichtlich, welche Stellung er damals einnahm, denn als Rentmeister wird er erst 1550 erwähnt[1]). In der Urkunde, die über die Anlegung der Erbbücher vorhanden ist und in der weder Jahr noch Tag angegeben wird, heißt es, daß Barthel Lauterbach „zum Diener angenommen" und ihm aufgetragen worden sei, für alle Ämter Amtsbücher anzufertigen, sowie „sich zu dem Schösseramte in Chemnitz und was wir ihm darneben auflegen werden, das ihm zu tragen leidlich, gebrauchen zu lassen, wie er denn bisher gethan und hinfurder thun soll". Die Anfertigung sollte, wie bisher, auf landesherrliche Kosten erfolgen. Den Anfang der Sache kann diese Urkunde nicht enthalten; der Grund ihrer Ausfertigung ist der, daß Lauter-

[1]) Brüderliche Irrungen 2c. 1544/53. Vol. I. Loc. 8031 Bl. 195.

Digitized by Google

bach für Anfertigung der Erbbücher mit dem Vorwerk Gersdorf im Amte Noſſen beliehen wurde[1]). Der Umſtand, daß er zugleich Schöſſer in Chemnitz war, fällt nicht ins Gewicht, deshalb könnte er doch auch Rentmeiſter geweſen ſein, ebenſo wie z. B. Hans von Ponickau Kammerrat und zugleich Amtmann zu Grimma war (1556).

Die Anfertigung der Erbbücher erfolgte nach einem einheitlichen Plane, wie die jedem derſelben von 1547 an vorausgeſchickte Bemerkung erkennen läßt. Es wurde darin verzeichnet, wieviel in jedem der zum Amte gehörigen Orte angeſeſſene Leute ſich befanden, von wem die Güter zu Lehn rührten, wieviel Hufen jedes Dorf hatte, welche Frohndienſte zu leiſten, welche Geld- und Naturalzinſen zu entrichten waren, wem die Gerichte zuſtanden, was an Geleite einkommen ſollte, welcherlei Beſitzungen an Teichen, Gehölzen ꝛc. zum Amte gehörten, wer die Pfarrlehen zu verleihen hatte und mit welchen Orten jedes Dorf grenzte.

Die Fertigung der Erbbücher erfolgte in den Jahren 1546 bis 1552; 10 Stück ſind allein im Jahre 1548 angelegt worden. Von Seiten der Landſtände wurden ſie mit etwas Mißtrauen betrachtet: in den Landtagsſchriften von 1555 kam zum Ausdruck, daß die Amts- und Schriftſaſſen bei Verfertigung der neuen Amtsbücher nicht zugezogen worden ſeien und daher nicht wiſſen könnten, was darin ſtehe. Kurfürſt Auguſt erteilte darauf die Antwort, daß die Anfertigung neuer Amtsbücher höchſt nötig geweſen ſei und ſchon früher hätte erfolgen ſollen. Es ſolle übrigens niemand dadurch benachteiligt werden, und jeder, der zu klagen Urſache habe, möge dies ſchriftlich in der Kanzlei anbringen, worauf die Angelegenheit unterſucht werden ſolle[2]).

Auch für das Amt Dresden wurde im Jahre 1547 ein ſolches Erbbuch angefertigt, erhalten iſt davon indes nur der erſte Teil, die Orte nach dem Alphabet von A bis K umfaſſend, und der dritte Teil, in dem verzeichnet iſt, was den im Dresdner Amtsbezirke befindlichen Amts- und Schriftſaſſen, Geiſtlichen ꝛc. an Gerichten, Zinſen, Dienſten oder ſonſtigen Gerechtigkeiten zuſtand[3]). Der dritte Band iſt ſehr umfänglich, enthält eine große Anzahl Ortſchaften und giebt ein getreues Bild, wie verwickelt die Ver-

[1]) Cop. 165 Bl. 227. [2]) Handlung auf dem Landtage 1555. Loc. 9356. Bl. 21b, 71, 81b. [3]) Rep. XLVII. Dresden 21a/c.

Digitized by Google

hältnisse damals in Bezug auf die Gerichte, Dienste, Abgaben und sonstige Gerechtigkeiten waren. Das Vorhandensein dieses Bandes ist gegenüber den anderen Ämtern als Ausnahmefall zu betrachten, da ein Band gleichen Inhalts bei keinem der übrigen Ämter vorkommt.

Leider ist auch der erste Teil nicht vollständig erhalten, es fehlen darin 159 Blätter. Ein genaues Verzeichnis der zu dieser Zeit zum Amte Dresden gehörigen Ortschaften läßt sich somit nicht aufstellen, doch werden in den Registern der beiden vorhandenen Bände die meisten der in den Verzeichnissen von 1378 und 1445 aufgeführten Orte genannt, so daß der Amtsbezirk, abgesehen von einigen ab- oder hinzugekommenen Orten, wesentliche Veränderungen nicht erlitten zu haben scheint.

Die Orte, welche in den beiden Bänden genannt werden, sind folgende: Altdresden, Altfranken, Babisnau, Bärenklause (damals noch Koltzsch genannt), Bannewitz, Berbisdorf, Birkicht, Birkwitz, Boderitz, Boxdorf, Burgk, Burgstädtel bei Lockwitz, Constappel, Coschütz, Cunnersdorf bei Kaitz, Deuben, Dippelsdorf, Dobritz, Döhlen, Döltzschen, Eutschütz, Fischersdorf, Friedersdorf, Gaustritz, Gittersee, Golberode, Gommlitz, Goppeln, Gorbitz, Gorknitz, Gostritz, Großborthen, Großgraupe, Großluga, Grumbach, Gruna, Hainsberg, Heidenau, Hosterwitz, Hühndorf, Kaditz, Kaitz, Kaufbach, Kauscha, Kautzsch bei Bärenklause, Kemnitz, Kesselsdorf, Kleba, Kleinborthen, Kleingraupe, Kleinluga, Klotzsche, Kötzschenbroda, Krebs, Kreischa, Krieschendorf, Langebrück, Lausa, Leuben, Leubnitz, Leutewitz, Lindenau, Löbtau, Lockwitz, Lomnitz, Lübau, Marsdorf, Merbitz, Meuscha, Meusegast, Meuslitz, Mickten, Mockritz, Mügeln, Naundorf bei Kötzschenbroda, Naußlitz, Nickern, Niedergohlis, Obergohlis, Oberhermsdorf bei Tharandt, Ockerwitz, Omsewitz, Pappritz, Pennrich, Pesterwitz, Pieschen, Pillnitz, Plauen, Porsberg, Potschappel, Poyritz, Prabschütz, Pratzschwitz, Primßewitz, Prohlis, Radebeul, Rähnitz, Reichenberg bei Moritzburg, Rippien, Röhrsdorf westlich von Dohna, Roitzsch, Rosentitz, Roßthal, Saalhausen, Sedlitz (wahrscheinlich Großsedlitz), Seidnitz mit Grünpraschütz, Saida bei Kreischa, Serkowitz, Sobrigau, Söbrigen, Sporwitz, Strehlen, Striesen, Sürßen, Tolkewitz, Trachau, Wachau, Weißig bei Tharandt, Weixdorf, Wilsdruff, Wurgwitz, Zaukerode, Zehista, Zitzschewig, Zöllmen, Zschachwitz und Zschieren.

Digitized by Google

In manchen dieser Dörfer standen dem Amte Dresden die oberen und niederen Gerichte, in manchen nur die einen oder anderen zu. Unter den oberen Gerichten oder den Gerichten „über Hals und Hand" ist die Gerichtsbarkeit über die schwereren und unter den niederen Gerichten diejenige über die geringeren Verbrechen, sowie die Civilgerichtsbarkeit zu verstehen. Die niederen Gerichte werden häufig auch die Erbgerichte genannt. In Großborthen z. B., wo sich 15 angesessene Einwohner befanden, hatte das Amt Pirna die Obergerichte, während die Niedergerichte über 8 Einwohner dem Amte Dresden und über die übrigen 7 Hans Christoph von Bernstein zustanden. In Gorbitz hatte das Amt nur das Halsgericht, die Erbgerichte aber, sowie die Fälle wegen schwerer Körperverletzungen, die eigentlich zu den Obergerichten gehörten, standen Heinrich von Lipsdorf zu. Für Sedlitz übte die Niedergerichte Wilhelm von Carlowitz aus, nur daß über einen einzelnen Einwohner der Besitzer des Rittergutes Scharfenberg, und über einen zweiten Wenzel Alnpeck die Gerichte besaß. Diejenigen Personen, über welche dem Amte die oberen und zugleich die niederen Gerichte zustanden, wurden unmittelbare, und diejenigen, welche unter ein Patrimonialgericht gehörten, mittelbare Amtsunterthanen genannt[1]). Die Anzahl der als unmittelbare Amtsdörfer bezeichneten Orte war verhältnismäßig klein.

Weiter ist in Bezug auf die Jurisdiktion die Scheidung der in den Amtsbezirken befindlichen Rittergüter in schrift- und amtssässige von Bedeutung. Die schriftsässigen Rittergüter unterstanden in Bezug auf die Gerichtsbarkeit nur der Landesregierung und dem Oberhofgericht, während die Gerichtsbarkeit über die amtssässigen dem Amte zustand. Auch in anderen als gerichtlichen Angelegenheiten wurde an die Schriftsassen direkt aus der kurfürstlichen Kanzlei reskribiert, und die Bekanntmachung von Mandaten und Verordnungen an dieselben konnte von den Ämtern nur auftragsweise besorgt werden. Sie wurden in alt- und neuschriftsässige Güter eingeteilt; es waren unter den letzteren alle diejenigen zu verstehen, welche die Schriftsässigkeit erst nach dem Jahre 1660 erlangt hatten. Diese neuschriftsässigen Güter erhielten die landesherrlichen Befehle immer durch die Ämter, jedoch nicht von amtswegen, sondern auch

[1]) Römer, Staatsrecht, 3. Teil S. 195.

Digitized by Google

nur auftragsweise. Die Schriftsassen befanden sich meist im Besitze der Obergerichte über die ihnen zugehörigen Dörfer.

Wenn die amtssässigen Güter Gerichtsbarkeit besaßen, so hatten sie nur die Erb- oder Niedergerichte, die Obergerichte aber standen dem Amte zu. Es fanden aber auch Ausnahmen statt[1]). Die Steuern, Zinsen und anderen Abgaben hatten die Amtssassen an das Amt zu entrichten, während die Schriftsassen ihre Steuern direkt an die Kreissteuer-Einnahmen ablieferten. Die sonst nach sächsischem Staatsrecht über die Eigenschaft der Schriftsässigkeit geltenden Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht[2]).

Die gleiche Verschiedenheit wie in den Jurisdiktionsverhältnissen waltete auch hinsichtlich der zu entrichtenden Geld- und Naturalzinsen ob, welche zum Teil an das Amt, zum Teil an Rittergutsbesitzer, Stadträte, Geistliche, das Stift Meißen ꝛc. abzuführen waren und ebenso verhielt es sich mit den zu leistenden Frohndiensten.

Die Frohndienste werden in „gemessene" und „ungemessene" geteilt, d. h. solche, die nur für eine bestimmte Anzahl von Tagen oder nur zu ganz bestimmten Verrichtungen gefordert, und solche, die zu allen und jeden Verrichtungen und beliebig oft und zu jeder Zeit verlangt werden konnten[3]). Beim Amte Dresden bestand der größte Teil der Dienste in „ungemessenen", doch hatte auch eine große Anzahl Dörfer außer der Beihilfe zur Stellung der Heerwagen und Heeresfolge gar keine Dienste ins Amt zu leisten[4]).

Vielfach und oft auf lange Zeit wurden die Frohnpflichtigen durch die sogenannten Landfuhren in Anspruch genommen, da die Geschirre häufig auf Reisen mitgeführt oder bei Jagden in entfernten Gegenden gebraucht wurden. Die Bauern hatten dabei die Verpflichtung, die ersten drei Tage für ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu sorgen, während ihnen für die spätere Zeit die Verpflegung gewährt wurde. Die „Baudienste", mit Pferden und mit der Hand, wurden bei Erbauung und Unterhaltung der landesherrlichen Schloß-, Forst-, Mühlen- und anderen Gebäude, bei Ufer- und Wegebauten, sowie Schuttfuhren bei Reinigung der Straßen,

[1]) Amts Dresden eigentümliche Güter 1589. Loc. 9769 Bl. 37 b flg. [2]) Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen. 2. Teil. S. 292 flg., 580. 3. Teil, S. 166, 168. [3]) Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen. S. 183. [4]) Rep. XLVII. Dresden 21c Bl 53, 329.

Digitized by Google

Gebäude und Gärten in Anspruch genommen. Ferner waren zu leisten Jagddienste mit Pferden oder Personen, sogenannte Vorwerksdienste, welche in Feldarbeit bestanden (namentlich bei den Vorwerken Ostra, Schönfeld und Pillnitz), Fischereidienste, Fischfuhren, Holzfuhren 2c.

Im Jahre 1615 wurde eine „Ordnung wegen Leistung der Land-, Jagdzeug- und Baufuhren im Amte Dresden" aufgestellt. Laut derselben wurden die Fuhren nach Anzahl der Hufen aufgelegt und in 3 Abteilungen, Anlagen genannt, eingeteilt, von welchen jede nach Ablauf der dritten Woche wieder zur Dienstleistung verlangt werden konnte. Die Dienstpflichtigen hatten sich, auf am Tage vorher durch den Landknecht erfolgte Bestellung, früh bei Thoraufschließen mit ihren Wagen und Pferden einzustellen und die ihnen auferlegten Fuhrendienste abzuleisten. Wer eine Stunde nach Aufschließen des Thores nicht eintraf, mußte 6 Groschen und wer ganz ausblieb, 12 Groschen Strafe zahlen. Sie hatten sich mit Proviant und Futter für ihre Pferde auf 2 Tage zu versehen und mußten in der Stadt über Nacht bleiben. Wer 2 Tage gewartet hatte und zu Landfuhren nicht gebraucht worden war, wurde abends vor Thorschluß entlassen und die Wartezeit ihm als geleisteter Dienst in das Einschreibebuch verzeichnet. Diese Einschreibebücher, mit welchen sie sich bei der Ankunft im Amte melden mußten, führten die Frohnpflichtigen, damit sie sauber blieben, vorschriftsmäßig in einer hölzernen oder blechernen Büchse bei sich. Zu den Jagdzeugfuhren hatten die Dienstleistenden, wie es scheint, nur die Pferde zu stellen. Die Handdienste zu den Bauten wurden in allen dazu verpflichteten Dorfschaften nach der Einwohnerzahl angeordnet und in 6 Abteilungen eingeteilt. Die Dienstpflichtigen hatten sich früh mit Sonnenaufgang auf dem Baue einzufinden und durften ihn erst mit Sonnenuntergang wieder verlassen. Die Dauer der Dienstleistung betrug jedesmal 1 Woche, so daß jede der 6 Abteilungen nach Ablauf der 6. Woche wieder zur Dienstleistung herangezogen werden konnte. Seit 1696 war bei den Handfröhnern ein neunwöchentlicher Turnus eingeführt worden. Es wird in der „Ordnung" gesagt, daß nur starke und tüchtige Personen und nicht, wie bisher, kleine Jungen geschickt werden sollten [1]).

[1]) Rep. XLVII. Dresden 130 Bl. 1 flg, 287a Bl. 70 flg.

Digitized by Google

Die 1664 aufgestellte Baudienstordnung enthält im wesentlichen nicht viel anderes als die von 1615.

Um der persönlichen Dienstleistungen, welche oft recht störend in die landwirtschaftliche Beschäftigung eingriffen, überhoben zu werden, suchten die Frohnpflichtigen diese Leistungen nach und nach in Geldabgaben zu verwandeln. Schon in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts hatten sich die Amtsunterthanen wegen der Jagd-, Wildpret-, Hof- und Landfuhren, sowie der anderen Dienste, welche sie mit Pferden und mit der Hand zu leisten hatten, beklagt und sich erboten, im Falle der Befreiung davon eine Abgabe in Geld zu erlegen. Es erging deshalb an eine große Anzahl Ämter unterm 8. März 1587 ein Reskript des Inhalts, daß die Anspänner, Gärtner, Häusler und Hausgenossen gegen einen in ihr Amt zu entrichtenden Geldbetrag von allen Jagd- und Wildfuhren, Diensten mit Pferden und mit der Hand bei Hirsch-, Reh-, Sau-, Bären-, Wolfs-, Fuchs- und Hasenjagden, der Nachtwachen beim Zeuge und was dieser Dienste mehr seien, auch der Küchen- und Kellerfuhren in die Jagdlager ꝛc. befreit bleiben sollten [1]).

Für das Amt Dresden, an welches dieser Befehl zwar nicht gegangen, aber dieselbe Anordnung mündlich gerichtet worden war, wurde bestimmt, daß von jeder Hufe 2 Gulden, von jedem Gärtner 1½ Gulden, von jedem Häusler 5 Groschen 3 Pfennig und von jedem Hausgenossen 3 Groschen Jagddienstgeld jährlich gezahlt und zu den auf die vier Quatember festgesetzten Terminen entrichtet werden solle. Die Vereinbarung war auf Widerruf getroffen, und es wurde mit Reminiscere 1588 mit der Erhebung der Abgabe begonnen. In Altendresden, der jetzigen Neustadt, dessen Einwohner von altersher die Hunde auf die Jagd zu führen verpflichtet gewesen waren, hatte jeder der 294 Hauswirte 1 Gulden und jeder der 130 Hausgenossen 7 Groschen Jagddienstgeld zu zahlen, während jeder der 38 Hauswirte in Neudorf 2 Groschen 7 Pfennig 1 Heller zu entrichten hatte [2]).

Diese Einrichtung bestand jedoch nur bis zum Jahre 1590, in welchem sie durch Reskript vom 20. März wieder aufgehoben wurde. Es heißt darin, daß mit den bewilligten Geldäquivalenten nicht auszukommen gewesen sei und „ein stattliches" aus der Kammer habe

[1]) Rentcopial 1587 Bl. 378. [2]) Rep. XLVII. Dresden 269 Bl. 1, 10.

Digitized by Google

zugebüßt werden müssen. Es seien an Stelle der Jagddienstpflichtigen einige hundert Jagdknechte angenommen worden, die sich zum Teil bei Hofe in Besoldung und zum Teil auf dem Lande in Wartegeld befänden, doch wären dieselben den Einwohnern sehr beschwerlich gefallen und hätten allerlei Mutwillen getrieben, weshalb sie, wenigstens teilweise, wieder abgeschafft werden sollten. Dagegen sollten die Amtsunterthanen so viel Personen, als nötig, stellen und diesen letzteren ein Tagelohn von 24 bis 30 Pfennigen gezahlt werden [1]).

Die Bestrebungen der Dienstpflichtigen, die Frohndienste in Geldabgaben zu verwandeln, nahmen indes ihren Fortgang und führten im Jahre 1618 zur Errichtung des sogenannten Hufenrezesses. Durch diesen Rezeß wurden alle Pferde- und Handdienste, insbesondere die sogenannten Landfuhren nebst den sonstigen darauf bezüglichen Fuhrendiensten gegen eine jährliche Geldabgabe, Hufengeld genannt, weil die Ableistung der Dienste nach Hufen geregelt war, erlassen, dagegen aber die Leistung aller Baudienste mit Pferden und mit der Hand, die Vorwerks- und Mühlendienste, sowie die Jagddienste, bestehend in der Stellung von Lohnjägern oder sogenannten Blauhütern und Treibeleuten, ferner die Wildpretsfuhren und die Weinbergsdienste, letztere gegen den gewöhnlichen Lohn, vorbehalten. Wegen der zu den Jagden nötigen Leute mußten sich die Dorfschaften zu deren Stellung gegen Lohn noch besonders verpflichten. Das Hufengeld betrug für die Orte des ersten Frohnreviers „über der Weißeritz" (Omsewitz, Leutewitz, Löbtau ꝛc.), des zweiten Reviers „hinter der Stadt" (Plauen, Coschütz ꝛc.) und des dritten Reviers „über der Elbe" (Pieschen, Trachau, Kötzschenbroda ꝛc.) 10 Gulden jährlich von jeder Hufe, aber für das Revier „über der Haide" (Lindenau, Dippelsdorf, Lausa, Loschwitz ꝛc.), weil diese Orte keine Landfuhren zu thun hatten, nur 6 Gulden von jeder Hufe.

Mit den Bürgern und Hausgenossen zu Altdresden war das Übereinkommen getroffen worden, daß jeder Hauswirt 3 Gulden 9 Groschen (= 3 Thaler) und jeder Hausgenosse 1 Gulden 3 Groschen (= 1 Thaler) jährlich zu zahlen hatte, wogegen sie von allen Jagddiensten befreit waren. Doch wurde vorbehalten, daß 100 Mann auf Verlangen zu stellen seien, welche für den Tag $2^1/_2$ Groschen

[1]) Rentcopial 1590 Vol. I. Bl. 258.

Digitized by Google

Lohn erhalten sollten[1]). Die Zahl der Hauswirte zu Altendresden wird im Jahre 1618 mit 385 und die der Hausgenossen mit 170 angegeben, ein erheblicher Zuwachs seit 1587. Durch Urkunde vom 27. August 1663 wurden die von den Bewohnern Altdresdens zu leistenden Jagdfrohndienste aufgehoben[2]).

In der nach dem Hufenrezeß von 1618 festgesetzten Weise sind die Frohndienste beim Amte Dresden bis zum Jahre 1827 geleistet worden, und erst bei Gelegenheit der in Aussicht genommenen Ablösung zeigt sich, in wie vielseitigen Leistungen dieselben bestanden. Im königlichen Schlosse wurden die Frohndienstpflichtigen zum Reinigen der Treppen, Höfe, Gänge und Wachtstuben, zum Wassertragen, Fensterwaschen, Abfahren der Asche und ähnlichen Dienstleistungen gebraucht, ebenso im Rüstkammergebäude, im Jägerhofe, im Opernhause, in den neuen Ställen, im sogenannten Löwenhausstalle, im Klosterhofe bei der Sophienkirche und im Jakobshospitale, sowie auch zum Reinigen der Straßen vor diesen Gebäuden. Bei der Hauptkellerei hatten sie Beihilfe bei den Mostlieferungen zu leisten und mußten die Kufen auswaschen. In vielen Kanzleien, wie im Finanzhause, im Berggemach, der Münze, im Justizamte, im Oberkonsistorium, bei der Oberrechnungsdeputation, in den Kanzleihäusern zu Altstadt (im Kanzleigäßchen) und zu Neustadt (in der großen Meißner Gasse, jetzt Justizministerium) wurden sie zum Aktentragen, Scheuern, Treppenkehren, Reinigen der Kanzleistuben, Holz- und Kohlentragen, Fensterwaschen, Holzspalten und dergleichen Arbeiten benutzt. Ferner hatten sie Kies, Sand und Steine zur Unterhaltung der Straßen und Baumaterialien für die landesherrlichen Gebäude anzufahren, sowie die zur Unterhaltung der Alleen im Ostragehege nötigen Fuhren zu leisten. Auch im Großen Garten, im Palaisgarten, der Herzogin Garten und dem Garten beim Schlosse zu Übigau waren Gartenarbeiten zu leisten. Sehr bedeutend waren die Dienste für die Weinberge in der Lößnitz und in Cossebaude; für die ersteren wurden z. B. im Jahre 1825 839 zweispännige Wagen und 1451 Handfröhner gebraucht; ebenso zu Chaussee- und Straßenbauten, wozu in demselben Jahre 1058 Wagen und 2280 Handfröhner in Anspruch genommen wurden.

---

[1]) Rep. XVI. Nr. 1 Bl. 11 flg., 16, 26, 32, 36. Originalurk. Nr. 12830b.
[2]) Rep. XLVII. Dresden 267 Bl. 165 flg.

Digitized by Google

Weiter waren noch Frohndienste zu leisten für die Amtsziegelscheune, die Pulvermühle, die Stückgießerei, die Forsthäuser zu Langebrück, Bühlau, Ullersdorf, Trachau, Blasewitz, Klotzsche, Pillnitz, Plauen, Hühndorf, Dresden-Friedrichstadt, Dresden-Neustadt, zum Fischhause an der Radeberger Straße und zum Roten Hause bei Strehlen, meist bestehend im Futteranfahren für das Wild, Holzfuhren, Wegebesserung, Reinhaltung der Gebäude und Transport des erlegten Wildes [1]).

Die sämtlichen Dienste, auf welche der Fiskus nach den Bestimmungen des Hufenrezesses, sowie nach sonstigen Dokumenten und dem Herkommen nach Anspruch machen konnte, betrugen im Amte Dresden ungefähr 14568 zweispännige Fuhren und 47860 Handtage, wovon aber jährlich nur 3729 Spanntage und 22697 Handtage regelmäßig in Anspruch genommen wurden, so daß 10839 Spanntage und 25163 Handtage zur freien Disposition verblieben [2]).

Um den bei Ableistung der Frohndienste vielfach vorkommenden Differenzen ein Ende zu bereiten, wurde durch Reskript vom 27. November 1827 angeordnet, die sämtlichen Dienste an Bau-, Schutt- und Haidefuhren, sowie die freien Handdienste in eine Geldabgabe zu verwandeln, worauf im Jahre 1828 deren Ablösung erfolgte; doch wurden zunächst noch die Jagddienste, die Vorwerks- und Weinbergsdienste, sowie die gegen Lohn zu leistenden sogenannten Patentfuhren, die Wildprets- und Fischfuhren, die Postspannungen, Arrestanten- und Milizfuhren vorbehalten.

Die Frohndienste stellten einen bedeutenden Geldwert dar. Bei den Vorarbeiten für die Ablösung wurde jede Spannfuhre mit 12 Groschen und jeder Handtag mit 2 Groschen berechnet, was eine Summe von rund 11500 Thalern jährlich ergab. Als Zinsen zu 5 Prozent gedacht, stellte diese Summe einen Kapitalwert von rund 230900 Thalern dar [3]). Die Ablösung der noch vorbehaltenen Dienste erfolgte in den dreißiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts.

Die Stellung der Heerwagen war in der Weise geregelt, daß gewöhnlich mehrere Dörfer gemeinschaftlich einen solchen und mehrere Fußknechte zu stellen hatten, so stellten z. B. die 18 Dörfer Alt-

[1]) Rep. XLVII. Dresden 287a Bl. 70 flg., 86 flg. [2]) Ebenda Bl. 65.
[3]) Ebenda Bl. 65, 134, 254, 276.

Digitized by Google

franken, Striesen, Seidnitz, Gruna, Roßthal, Leutewitz, Pennrich, Löbtau, Döltzschen, Zöllmen, Naußlitz, Kaufbach, Rennersdorf, Hühndorf, Omsewitz, Kemnitz, Pesterwitz und Weißtropp zusammen 1 Wagen und 10 Knechte; auf die 5 Dörfer Birkwitz, Weißig, Erkmannsdorf, Pratzschwitz und Klotzsche kam dieselbe Leistung[1]). Manche Orte hatten auch nur zu einer dieser Leistungen beizutragen, denn auch in dieser Hinsicht herrschte eine sehr große Verschiedenheit.

Die Geleitssachen spielen beim Amte Dresden von der Mitte des 16. Jahrhunderts ab keine große Rolle, da das Geleite seit 1564 an den Rat zu Dresden verpachtet und seit 1662 an denselben gegen eine Zahlung von 40000 Gulden wiederkäuflich überlassen worden war. Zu diesen 40000 Gulden kamen 1696 noch weitere 20000 Gulden hinzu. Im Jahre 1735 wurde das Geleite zurückgekauft und ging vom 1. April 1736 ab wieder auf den Staat über[2]).

Infolge dieser Verpachtung und Veräußerung auf Wiederkauf sind den Dresdner Amtsrechnungen nicht, wie bei anderen Ämtern, die Geleitsrechnungen beigefügt, und ebenso sind auch keine Geleitstafeln darin enthalten, doch finden sich die letzteren in den Akten vor.

Während die Geleitstafel bei anderen Ämtern meist sehr einfach ist — es handelt sich da gewöhnlich nur um Wagen, drei-, vier- und sechsspännige Karren, Holzwagen, ungesattelte Pferde, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Butter, Flachs und einige andere Gegenstände —, ist die Dresdner Geleitstafel sehr umfänglich, da es sich hier nicht nur um Wagengeleit, sondern um Land- und Wassergeleit handelt. Es werden in der Geleitstafel alle möglichen Gegenstände, wie Kolonialwaren, Wein, Holz, Feldfrüchte, Steine, Metalle, Drogen, Vieh und so viel anderes genannt, daß es zu aufhältlich sein würde, alle diese Gegenstände aufzuführen. Die Wagenpfennige gehörten dem Rat.

Die alte Geleitsordnung stammte aus dem Jahre 1547 und erfuhr durch die Erneuerung im Jahre 1630 eine Erhöhung auf das doppelte des bisherigen Betrages der Geleitsabgaben. Seit

---

[1]) Rep. XLVII. Dresden 21c Bl. 7a/b, 70a/b. [2]) Richter, Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden. 2. Abt. S. 97, 98. Cop. der II. Rentexp. vom Jahre 1735 Vol. IV. Bl. 2277, 2344, 2345 und vom Jahre 1736 Vol. I. Bl. 432. 470 flg., 492, 498, 540. Rep. K Nr. 23. Rentcopial 1564 Vol. I. Bl. 297.

Digitized by Google

1778 wurden die Geleitsrechnungen zur Generalhauptkasse eingereicht und das Geld an die Rentkammer abgeliefert [1]).

Der Betrieb der Landwirtschaft, welcher im Mittelalter mit dem Schlosse in engster Verbindung stand, hat in dieser Weise wahrscheinlich nur bis zur Erwerbung des Ostravorwerks (im Jahre 1550) gedauert und vermutlich ist auch die Entfernung derselben aus der nächsten Umgebung des Schlosses einer der hauptsächlichsten Gründe zur Eintauschung dieses Vorwerks gewesen. Etwas Landwirtschaft konnte man unter den damaligen Verhältnissen nicht entbehren, da die Erzeugnisse derselben sowohl für die landesherrliche Tafel als auch zu Unterhaltung des zahlreichen Hofpersonals, welches zum größten Teil die Kost erhielt, zu notwendig und in zu großer Masse gebraucht wurden, als daß man sich lediglich auf die Zufuhr von auswärts hätte verlassen können.

Außer der Erwerbung des Ostravorwerkes brachte das Jahr 1550 noch einige weitere Veränderungen in Bezug auf das Amt. Laut Urkunde vom 18. August wurden nämlich Altdresden (die jetzige Neustadt), ein offener Flecken, der aber seit 1403 Stadtrecht besaß [2]), mit oberen und niederen Gerichten, Zinsen, Geschoß ꝛc. aus dem Amtsbezirke ausgehoben und an den Rat zu Dresden überlassen, ebenso Neudorf (damals als Stadtdorf bezeichnet), welches erst kurz vorher durch Ansiedelung von Altdresdner Einwohnern entstanden war, die zu der geplanten Festungsanlage ihre Grundstücke hatten abtreten müssen. Gleichzeitig wurden Fischersdorf (der jetzige Fischhofplatz) und Poppitz (Poppitzplatz nebst Umgebung), die ebenfalls ins Amt Dresden gehörten, dem Rate zu Dresden mit Lehen, oberen und niederen Gerichten zugeeignet. Die Gerichtsbarkeit über Poppitz befand sich schon seit 1539 in der Hand des Rates [3]).

Eine große Einbuße erlitt das Amt durch diese Abtretungen nicht, denn Neudorf hatte nur einige wenige, Poppitz aber gar keine Zinsen zu entrichten, während die Einwohner Fischersdorfs nur den früher schon erwähnten Fischzins abzuführen hatten und verpflichtet waren, das Schloß zu kehren. Beide Verpflichtungen wurden

[1]) Rep. XV. Dresden Nr. 25. Coll. Schmid. Amt Dresden Vol. V. Nr. 190. Rep. LII. Spec. 1101a, Bl. 71. [2]) Cod. dipl. II, 5 S. 110.
[3]) Richter, Verfassungsgeschichte S. 87.

Digitized by Google

dem Amte vorbehalten und erst im Jahre 1830 in eine Geldabgabe verwandelt [1]). Außerdem hatte Fischersdorf an den Rat zu Dresden und an das Kapitel zu Meißen einige Geldzinsen von mehreren Gärten zu entrichten und an die Kirche zu Altdresden 1 Pfund Wachs [2]).

Sehr bedeutend waren auch die von Altdresden zu entrichtenden Zinsen nicht. Der Rat zahlte 1 Schock 52 Groschen vom niederen und 20 Groschen vom oberen Vorwerke, sowie 6 Groschen von 3 Äckern. Ferner hatten mehrere Einwohner von ihren Haus- und Gartengrundstücken, sowie von 5 an der Prießnitz und anderen Orten bei der Stadt gelegenen Weinbergen Geldzinsen zu entrichten; doch ist im Erbbuche beim größten Teile der Hausgrundstücke bemerkt, daß dieselben abgebrochen, und bei verschiedenen Gartengrundstücken, daß sie „verschüttet", d. h. zu den Festungswerken verwendet worden seien. An sonstigen Zinsen kommen nur noch vor: 6 Groschen von jeder der 22 Fleischbänke Altdresdens, 1 Stein Inselt von jedem der 22 Fleischer, 1 Pfund Wachs von einem gewissen Balten Menhardt und 30 Kapphähne von den Besitzern der am Bischofswege, am Sattelwege und an einigen anderen Orten gelegenen Grundstücke (darunter 7 Kapphähne von dem dem Rate gehörigen Tännicht) und 2 Hühner von einem Stück Acker an der „Jehsnitz" [3]).

Zugleich wurde auch das früher dem Kloster Zelle gehörig gewesene Gut zu Leubnitz mit Äckern, Wiesen und bedeutenden Zinsen in den Dörfern Leubnitz, Torna, Prohlis, Reick, Goppeln, Gostritz und Strehlen, nebst den Lehen, oberen und niederen Gerichten in diesen Ortschaften, sowie $3^1/_2$ Schock Groschen Zinsen zu Pirna an den Rat zu Dresden überlassen, wofür der letztere jährlich 750 Gulden zu entrichten hatte [4]).

Infolge dieser Einverleibungen machte sich eine Erweiterung des Weichbildes nötig, das die Grenze für die Jurisdiktion des Amtes und des Stadtgerichts bildete. Das Weichbild umfaßte nicht nur den Raum innerhalb der Stadtmauern, sondern auch ein gewisses Gebiet außerhalb derselben, soweit dasselbe Stadtrecht genoß.

---

[1]) Rep. K. Nr. 2234. [2]) Rep. XLVII. Dresden 21a Bl. 158. [3]) Ebenda 21c Bl. 19 flg. [4]) Amt Dresden contra Wilhelmen von Carlowitz ꝛc. Loc. 9878 Bl. 34 flg.

Digitized by Google

Im Mittelalter war es durch Gräben und Zäune abgegrenzt. Außerhalb des Weichbildes stand, wie bereits bemerkt, die Jurisdiktion dem Amte zu, soweit nicht Patrimonialgerichte in Frage kamen. Im Jahre 1501 begann das Weichbild an der Dammmühle, die an der Zwingerstraße gelegen war, ungefähr dort, wo sich jetzt die Teubnersche Buchdruckerei befindet, und ging den Mühlengraben entlang bis an die Elbe; jenseits des Mühlgrabens, der Zwingerstraße zunächst, lag damals wahrscheinlich Fischersdorfer Flur. Von der Mündung des Mühlgrabens erstreckte sich das Weichbild der Elbe entlang, die Brücke bis an die Kapelle mit in sich begreifend, bis hinauf zu den Ziegelwiesen an den Graben, also etwa bis an die jetzige Rietschelstraße, in deren Richtung sich früher der Landgraben hinzog, und ging alsdann nach der Pillnitzer Straße zu, nach der Gegend, wo die Albrechtstraße in dieselbe einmündet und vielleicht in der Richtung der letzteren nach der Bürgerwiese, von da nach der Gegend des jetzigen Dippoldiswaldaer Platzes und dann die Straße „am See" entlang bis zur Dammmühle. Mit Genauigkeit läßt sich die Sache nicht mehr feststellen, da die in der Beschreibung angegebenen Ortlichkeiten zum großen Teile nicht mehr zu ermitteln sind. In Neustadt scheint das Weichbild nur die Stadt selbst umfaßt zu haben[1]).

Durch die Einverleibungen von 1550 erfuhr das Weichbild eine ganz bedeutende Erweiterung. Laut der Urkunde von 1550 begann es an der Elbe unterhalb Neudorf, lief zunächst in gerader Linie nördlich, bog dann im Winkel hinter Neudorf ab, ging in leichtem Bogen nach der Königsbrücker Straße, überschritt dieselbe etwa bei Kammerdieners, beschrieb dann einen stumpfen Winkel (der dort in der Nähe gelegene Galgen blieb innerhalb) und ging in gerader Richtung am jetzigen Ballhause vorüber nach der Elbe[2]).

Auf Altstädter Seite erfolgte die Festsetzung des Weichbildes erst im Jahre 1554. Es begann an der Elbe hinterm Schlosse an der Mauerecke (also am westlichen Ende des Hotel Bellevue beim Fernheizwerk), zog sich den Stadtgraben hinauf bis etwa an die Ostraallee, bog von da rechts ab über den Mühlgraben und ging

[1]) Richter, Verfassungsgeschichte S. 56, 57. [2]) Amt Dresden contra Wilhelmen von Carlowitz ꝛc. Loc. 9878 Bl. 34 flg. und Rißschr. III Fach 40 Nr. 15.

Digitized by Google

nach der Friedrichsbrücke zu. Nach dem von Gurlitt entworfenen Plane in der Beschreibenden Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler Heft 22, Tafel XI, bez. S. 315 würde das Weichbild ursprünglich über den jetzigen Theaterplatz gegangen und 1554 etwas hinausgerückt worden sein. Sollte dagegen der jetzige Lauf des Mühlgrabens auch in der älteren Zeit derselbe oder wenigstens seine Mündung in die Elbe dieselbe gewesen sein wie heute, so wäre das Weichbild an dieser Stelle etwas nach der Stadt hereingerückt worden. Als Grund dazu könnte angenommen werden, daß man die zu dem inzwischen erworbenen Ostravorwerke gehörigen Wiesen- und Feldgrundstücke zwischen Mühlgraben und Stallstraße nicht in das städtische Weichbild einbezirken wollte; später, und noch im 18. Jahrhundert, werden die dortigen Wiesenflächen immer als die Ostrawiesen bezeichnet, auch der Packhof, der früher als Holzhof diente, hieß der Ostraer Holzhof. Von der Friedrichsbrücke ging das Weichbild bis an die „bischöfliche Rainung" und an derselben hin (vermutlich entlang der Weißeritz) bis an die Brücke bei Löbtau, von da wendete es sich den Zelleschen Weg entlang nach Strehlen und diesen Ort, oder vielmehr seine Flur durchschneidend nach der Elbe zu.

Mit vollständiger Sicherheit läßt sich auch hier der Lauf des Weichbildes nicht mehr feststellen[1]).

Die durchgreifendste Veränderung, welche die ganze Ämterverwaltung erfuhr, war die Regelung hinsichtlich der Geschäfts- und Rechnungsführung durch Kurfürst Augusts Befehl von 1559 und die Abschaffung der Naturalbezüge des Amtspersonals durch das Reskript von 1563. Erst damit verloren die Ämter den althergebrachten Charakter einer Art Gutswirtschaft und Gutsverwaltung und wurden mehr und mehr zu Behörden im Sinne der neueren Zeit.

Die Anfänge zu diesen Änderungen reichen bis zum Jahre 1549 zurück. Kurfürst Moritz, der schon durch die Anlegung der Erbbücher den Anfang einer neuen Ordnung gemacht hatte, war bestrebt, noch weitere Verbesserungen herbeizuführen, und erließ zu diesem Zwecke Befehle an die Ämter, laut deren die Einbringung von Resten, die Ablieferung vereinnahmter Gelder, die Ablegung von Rechnungen, die Rückzahlung von Vorschüssen, die Erstattung von Geldern für durch die Amtleute und Schösser entnommene Naturalien und

[1]) Richter, Verfassungsgeschichte S. 56 flg. und Rißschr. III Fach 40 Nr. 15.

Digitized by Google

anderes angeordnet wird. Es kam sehr häufig vor, daß von den Oberhauptleuten, Amtleuten und Schössern Naturalien aus den Ämtern entnommen und wegen der dafür zu entrichtenden Gelder später um Erlaß gebeten wurde. Kurfürst Moritz ließ deshalb den Schössern die Bestallungsbriefe der Oberhauptleute und Amtleute mit der Weisung zugehen, diesen nicht mehr an Naturalien aus den Ämtern verabfolgen zu lassen, als was ihnen laut ihrer Bestellungen zukomme, es sei denn, daß es baldigst von ihnen bezahlt werde; andernfalls bleibe der Schösser für diese Beträge haftbar. Auch den Verbrauch von Rauchfutter und Holz, welcher bei den Ämtern ein sehr starker war, suchte er einzuschränken, indem er anordnete, daß auf 1 Pferd ein vierspänniges Fuder Heu und 2 Schock Stroh verabreicht, was bisher aber mehr verbraucht worden sei, von den Oberhauptleuten und Amtleuten zurückerstattet werden solle. An Holz solle jeder Oberhauptmann 100, jeder Amtmann 50 und jeder Schösser 20 Klaftern erhalten, es sei denn, daß ihnen die Vorwerke in Pacht überlassen seien, in welchem Falle sie 26 Klaftern mehr bekommen sollten. Für Holzhauer- und Fuhrlohn waren ebenfalls bedeutende Beträge in Anrechnung gebracht worden, der Kurfürst war aber der Meinung, daß diese der landesherrlichen Kasse nicht anzusinnen seien, weshalb er anordnete, daß diese Beträge in den Rechnungen nicht mehr aufzuführen, sondern von den Empfängern des Holzes selbst zu bezahlen seien; doch wurde nachgelassen, in denjenigen Ämtern, wo die Amtseingesessenen zu Dienstfuhren und zur Fällung des Holzes verpflichtet waren, von diesen Verpflichtungen Gebrauch zu machen. Ein Befehl, des Inhalts, daß der Amtmann über die sogenannten steigenden und fallenden Nutzungen, nämlich an Geleite, Straf- und Stempelgeldern, ökonomischen Einkünften ꝛc., sowie über die außergewöhnlichen Ausgaben, z. B. für Bauten, Gegenregister führen und ohne kurfürstlichen Befehl nichts bauen solle, erging im Juni 1550[1]).

Eine Revision und Neuordnung der Besoldungen der Amtleute und Schösser in allen Ämtern wurde ebenfalls vorgenommen. Das betreffende Reskript ist von der Hand Bartel Lauterbachs und trägt kein Datum, muß aber zu Anfang des Jahres 1549 erlassen worden sein, wie aus den deshalb ergangenen Akten zu schließen ist.

---

[1]) Rentcopial 1549/54 Bl. 2b flg., 13, 15b, 16, 20, 29a/b, 43, 48b, 70, 78.

Digitized by Google

Die Stelle des Amtmanns zu Dresden war zu dieser Zeit nicht besetzt, denn Georg von Carlowitz scheint zwischen 1547 und 1549 verstorben zu sein. Da die Verwaltung des Amtes dem Schösser Ambrosius Erich übertragen wurde, erhielt derselbe außer seiner bisherigen Besoldung, welche in 7 Schock Groschen neben freier Kost bestand, auch die Bezüge des Amtmanns von 24 Scheffel Korn, 30 Scheffel Malz und 50 Scheffel Hafer, die später auf 52 Scheffel erhöht wurden. Der Amtmann von Carlowitz hatte an Geld 14 Schock Groschen bezogen und außerdem jährlich 1 Schwein erhalten [1]).

Auf den Landtagen war von Seiten der Stände der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Kosten bei Verwaltung der Ämter nach Möglichkeit verringert werden möchten. Daher fühlte sich Kurfürst August im Jahre 1558 veranlaßt, eine weitere Regelung der Besoldungen und sonstigen Bezüge des Amtspersonals vorzunehmen [2]). Mittels Reskriptes vom 11. April desselben Jahres wurde jedem Schösser ein Verzeichnis übersendet, was er und das übrige Amtspersonal in Zukunft erhalten sollte. Darin werden außer den soeben angegebenen Bezügen des Schössers noch angeführt 30 Klaftern Holz und 2 gute Kleider, auf welche je 7 Ellen Lundisch Tuch zu je 18 Groschen und $5^1/_2$ Ellen Barchent zu je $2^1/_2$ Groschen gerechnet wurden, sowie 1 Schwein und die Kost bei Hofe für sich und seinen Jungen. Der Amtsschreiber erhielt ebenfalls die Kost am Hofe und ein gutes Kleid, doch ist bei ihm von Geldbezügen nicht die Rede, wahrscheinlich beschränkte sich seine Einnahme auf Schreibelöhne und sonstige Gebühren. An Naturalien erhielt er 6 Scheffel Korn „vom Thorschließen" [3]). Ferner waren beim Amte bedienstet 1 Fischmeister, je 1 Fischknecht zu Bärnsdorf, Langebrück, Lausa und Mosebruch (diesen Namen führt der Teich, welcher jetzt das Schloß Moritzburg umgiebt) [4]), sowie bei den Fischhältern zu Dresden und 2 Wiesenvögte zu Ullersdorf und Heidenau. Auch der Vogt zu Ostra und dessen Frau, welche beide jährlich je 2 Kleider erhielten, wurden zum Amtspersonal gerechnet [5]). Ver-

[1]) Visitation oder anderweite Bestallung ꝛc. 1549. Loc. 7173 Bl. 5b, 13, 22, 81b, 89, 93b, 100. [2]) Handlungen auf dem Landtage 1555. Loc. 9356 Bl. 2b, 21b, 27b, 57, 71, 81b. Rep. LII. Gen. 178 Bl. 2, 167. [3]) Rep. VI. Gen. 12 Bl. 48b. [4]) Die erste Landesvermessung des Kurstaates Sachsen 1586/1607. Dresden 1889. Sekt. IX. [5]) Rep. LII. Gen. 178 Bl. 2, 29, 99, 114c.

Digitized by Google

schiedene Getreidedeputate und Geldbeträge wurden infolge dieses Reskriptes in Wegfall gebracht.

Eine gleichmäßige Art der Rechnungsführung bei allen Ämtern wurde durch den Befehl vom 4. Dezember 1559 angeordnet[1]). Schon zu Ende des 15. Jahrhunderts beginnen die Rechnungen mehr und mehr ein volles Jahr zu umfassen, doch immer noch mit verschiedenen Ausnahmen, und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts scheinen sie beim Amte Dresden auf die Zeit von Walpurgis zu Walpurgis abgelegt worden zu sein[2]), ein Termin, welcher auch bei vielen anderen Ämtern vorkommt, doch sind auch bei manchen die Termine von Ostern bis Ostern, von Quasimodogeniti bis Quasimodogeniti 2c. üblich. Durch den Befehl von 1559 wurde jedoch bestimmt, daß die Rechnungen mit Michaelis begonnen, die Termine der Reihe nach, wie sie im Jahre aufeinander folgen, aufgeführt und am Abend vor Michaelis geschlossen werden sollten. Erst von 1775 an umfassen alle Amtsrechnungen das Kalenderjahr. Ferner war bei jedem Kapitel anzugeben, an welchem Tage die Gefälle zu entrichten seien, und über dieselben, sowie über Strafen, Holzgelder und andere an das Amt zu entrichtende Zahlungen Quittungen zu erteilen. Weiter wird angeordnet, daß der Schösser die Gerichtsstrafen ausführlich verzeichnen solle, namentlich in welchen Dörfern sich dergleichen Fälle ereignet hätten, damit man in künftigen Zeiten davon Nachricht habe. Ferner sollen auch alle Ausgaben durch Quittungen belegt und bei jedem Kapitel bemerkt werden, um wieviel die Gesamtbeträge gegen das vorhergehende Jahr gestiegen oder gefallen seien. In Bezug auf die Ordnung der einzelnen Gegenstände wird befohlen, daß nach der Getreiderechnung die zinsbaren Stücke, alsdann der Bedarf an Heu, Stroh, Nägeln, Brettern, Bauholz oder was sonst zur Unterhaltung des Amtes erkauft worden sei, verrechnet werden und alsdann ein Verzeichnis der eigentümlichen Güter, d. h. der Besitzungen des Amtes an Gebäuden, Vorwerken und anderen Grundstücken, folgen solle, worauf das Amtsinventarium und die Kirchenrechnungen anzufügen seien. Inwieweit diese letztere Bestimmung bei den Dresdner Amtsrechnungen zur Ausführung gekommen ist, läßt sich nicht feststellen, da

[1]) Rentcopial 1559 Bl. 295 flg. [2]) Der Ämter Rechenbuch 1535. Loc. 7358 Bl. 37.

Digitized by Google

bei allen Ämtern das Beifügen der Kirchenrechnungen meist schon zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts aufhört, der ältesten Dresdner Amtsrechnung aber, welche aus dem Jahre 1602 stammt, eine Kirchenrechnung nicht beigefügt ist. In der 1559 angeordneten Weise sind dann die Rechnungen bis in die neueste Zeit abgelegt worden. Die Schösser sollten bereit sein, die Rechnung zur Abhörung vorzulegen, wenn es ihnen 8 Tage vorher angezeigt werde, und die Reste an Geld bei dieser Gelegenheit selbst bezahlen, das restierende Getreide aber auf dem Boden vorrätig haben. Letztere Anordnung scheint nicht lange in Geltung geblieben zu sein, denn in dem sogleich zu erwähnenden Befehl von 1563 heißt es, daß die Schösser spezifizieren sollen, was von den Gefällen in Rest geblieben sei. Über die wegen der Grenzen und sonst etwa vorkommenden Streitigkeiten soll der Schösser ein Verzeichnis halten und sich darauf Bescheid erholen, ebenso hinsichtlich der Ausbesserungen an den Gebäuden und wegen der Neubauten. In den Gebäuden, welche der Schösser mit dem Gesinde bewohnte, hatte er Thüren, Fenster und Öfen selbst zu unterhalten und durfte dafür nichts in Anrechnung bringen.

Was der Schösser und die übrigen Amtsdiener und Förster zu ihrem Unterhalte brauchten, wurde nicht berechnet, weil ihre Unterhaltung auf Kosten der Ämter verordnet war; wenn der Schösser dagegen außerhalb des Amtes verreisen mußte, konnte er auf ein Pferd $^1/_2$ Gulden für den Tag in Ansatz bringen. Die in Bezug auf Zinsen, Dienste ꝛc. vorkommenden Veränderungen sollten in den Erbbüchern nachgetragen und berichtigt werden, doch scheint dieser Bestimmung fast keiner der Schösser nachgekommen zu sein, da beinahe alle Erbbücher nicht die geringste Änderung oder Vervollständigung enthalten, die Schösser sich vielmehr damit begnügten, den etwaigen Zuwachs in ihren Heberegistern zu bemerken. Was zu den Hoflagern geliefert wird, soll quittiert werden. Alle Zinsen, Amtsgefälle, Pachtgelder und Getreide soll der Schösser unnachlässig einbringen und mit dem Amtsgelde keinerlei Hantierung treiben oder jemandem damit oder auch mit Getreide aushelfen. Sehr genaue Vorschriften werden über den Transport des Getreides erlassen, das an andere Ämter versandt wurde; dieselben sind so ausführlich, daß es den Anschein gewinnt, als ob gerade dabei sehr viel Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien.

Digitized by Google

Daß der Schösser, wenigstens seit dem späteren Mittelalter, diejenige Person gewesen ist, die das Amt thatsächlich verwaltete, ist mit Sicherheit anzunehmen, denn wenn auch der Vogt oder Amtmann zur Rechnungsabhörung sich in Person einfinden mußte, so war der Schösser doch immer derjenige, welcher die Rechnung zu führen hatte. Der Vogt war schon infolge seiner polizeilichen und militärischen Obliegenheiten vielfach vom Amte abwesend oder hatte seinen Wohnsitz an einem anderen Orte als dem des Amtes.

Weit ausführlicher als in dem obenerwähnten „Beschyd" von 1456 sind die Obliegenheiten des Schössers in den Bestallungen aus dem 16. Jahrhundert angegeben. Es heißt in diesen, er solle alle Rainungen und Grenzen jährlich ein- bis zweimal mit Zuziehung der Nachbarn, sowie der Forstmeister und Förster revidieren, die Unterthanen in Gemeinschaft mit dem Amtmanne ohne Aufschub verhören und die Streitigkeiten schlichten, die Amtsgefälle sowie die Trank-, Wein-, Land- und anderen Steuern einbringen, darauf achten, daß die Geleits- und sonstigen Pächte nicht mißbraucht würden, die Unterthanen nicht wider Billigkeit oder mit Neuerungen beschweren, Aufsicht führen, daß die Straßen gebaut und erhalten würden, die Amtsgehölze in Gemeinschaft mit den Forstmeistern und Förstern in Versorgung haben, und bei den zweimal jährlich stattfindenden Holzverkäufen gegenwärtig sein, außerhalb dieser Zeit aber niemandem Holz anweisen, außer wenn dazu besonderer Befehl erteilt werde, ohne kurfürstlichen Befehl niemandem die Erbauung neuer Häuser gestatten, in den Amtsdorfschaften jährliche Rüge-, Ehe- (d. h. gesetzmäßige) und andere Gerichte halten, keine Laßgüter (Pachtgüter) ohne Befehl vererben, die Amtsweinberge gut versorgen, die zum Säen und Dreschen beim Vorwerk Ostra angenommenen Personen unter Zuziehung des Vorwerksverwalters vereiden und über das Dreschen und Säen in der Weise Aufsicht zu führen, daß über die Anzahl der gedroschenen Garben und des zum Säen ausgegebenen Getreides Kerbhölzer gehalten würden, von denen eins der Vorwerksverwalter, eins die Drescher und eins der Schösser behalten solle[1]).

Da die Schösser zwar meist tüchtige Verwaltungsbeamte, aber nicht immer erfahrene Juristen waren, so wurde bei Erledigung der bei den Landtagen übergebenen Landesgebrechen im Jahre 1661 be-

[1]) Rep LII. Gen. 1924 Bl. 520 flg.

Digitized by Google

stimmt, daß die Kammerräte und der Landrentmeister bei Besetzung der Stellen der Schösser und Amtleute tüchtige und in Prozeßsachen erfahrene Personen anstellen und dieselben vor ihrer Annahme dem Kanzler und den Räten vorstellen sollten. Letztere hätten sich über die Geschicklichkeit und Qualifikation der Bewerber zu unterrichten und es solle keiner angestellt werden, der nicht genügende Zeugnisse beibringe und Probearbeiten leiste. Es waren übrigens nur die geringfügigeren Sachen, welche der Amtmann und der Schösser selbständig zu entscheiden hatten, denn in allen Inquisitions- und peinlichen Sachen mußten die Urteile an die Landesregierung eingesandt werden, welche dieselben prüfte und, wenn nicht Bedenken vorlagen, die Exekution anordnete [1]).

Obwohl gegen das Ende des 15. Jahrhunderts die Ämter des Amtmanns und des Schössers sich mehr und mehr verschmolzen hatten, kommen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts beim Amte Dresden doch wieder Amtmann und Schösser gleichzeitig vor. Seit dem Tode des Amtmanns von Carlowitz war jedoch, wie schon erwähnt, für Dresden kein Amtmann wieder ernannt, sondern die Verwaltung des Amtes dem Schösser übertragen worden. Es gab übrigens noch einige Ämter, bei welchen, wenigstens um das Jahr 1590, ebenfalls keine Amtleute, sondern nur Schösser vorhanden waren, nämlich Hainichen (d. i. Gräfenhainichen), Mutzschen, Leipzig, Oschatz, Petersberg, Pforta, Tharandt, Stollberg und Radeberg [2]). Bei allen anderen Ämtern waren Amtleute angestellt und ihnen gewöhnlich 2 oder 3 Ämter übertragen. Die Amtleute werden oft auch Amtshauptleute oder kurzweg Hauptleute genannt, doch macht dies hinsichtlich ihrer Stellung keinen Unterschied. Die Amtleute gehörten fast immer dem Adel an und dienten meist mit 4 oder 5 gerüsteten und berittenen Knechten. Letzteres hatte seinen Grund darin, daß sie über die Sicherheit der Straßen zu wachen hatten. Sie hatten die Oberaufsicht über die Ämter zu führen und darauf zu sehen, daß sich die Schösser, Geleitsleute, Förster und andere beim Amte bediensteten Personen keinerlei Nutzungen anmaßten, die ihnen nicht zukamen, und die Rechnungen der Schösser zu prüfen,

[1]) Cod. Aug. Tom. I S. 224, § 40 und S. 1158. Tom. II S. 17. [2]) Visitation oder anderweite Bestallung ꝛc. 1549. Loc. 7173 Bl. 93 b. — Derer Oberhaupt- und Amtleute Bestallung ꝛc. 1590. Loc. 7173 Bl. 24 b.

Digitized by Google

ehe sie an die Renterei eingereicht wurden[1]). Im übrigen findet sich in den Bestallungen der Amtleute vieles von dem wieder, was in denen der Schösser ausgesprochen wird.

Die militärische Seite des Vogtamtes war allmählich sehr zurückgetreten, da zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts die Söldnerheere immer mehr Bedeutung gewannen. Dies und manches andere mag die Ursache gewesen sein, daß in einem „Auszug des jährlichen Einkommens der Chur- und Fürstenthümer Sachsen, Meißen und Thüringen" vom Jahre 1552, dessen Verfasser kaum jemand anders als der Landrentmeister Barthel Lauterbach gewesen sein kann, vorgeschlagen wird, nur bei den Grenzämtern Senftenberg, Hain, Belzig, Quedlinburg, Salza mit Herbsleben, Zwickau, Altenberg, Annaberg und Delitzsch mit Petersberg, sowie in Wittenberg, der Festung wegen, Amtleute zu unterhalten. Die dadurch zu erzielenden Ersparnisse berechnet der Verfasser des Aufsatzes auf 8134 Gulden 19 Groschen 2 Pfennig und schlägt dann weiter vor, daß, wenn dem Kurfürsten die Zahl der von den Amtleuten zu haltenden Pferde zu gering erschiene, noch weitere 80 Pferde gehalten und davon 20 jenseits der Elbe, 20 nach Thüringen, 20 nach Zwickau und 20 an die böhmische Grenze gelegt werden könnten, um dort Streifzüge zu machen und die Sicherheit der Straßen zu erhöhen[2]). Der Vorschlag war noch zur Kurfürst Moritz' Zeit ge-

[1]) Rep. LII. Gen. 1918e Bl. 41, 161 und 1922 Bl. 339 flg. [2]) Rep. VI. Gen. 7a Bl. 66b. — Die weitere Entwickelung des Vogt- und Schösseramtes ist folgende: Der Schösser wird nach und nach zum Amtmann, später zum Justizamtmann, und seine Befugnisse gehen zum großen Teil auf den Rentamtmann über; beim Amte Dresden zunächst auf den Amtsschreiber, bez. Amtsverwalter. Die Dresdner Amtsrechnungen werden seit 1602 vom Amtsschreiber, bez. Amtsverwalter abgelegt. Der Amtsverwalter wird später zum Rentamtmann. Dem Vogt wurde mit dem Titel Amtmann zu Kurfürst Augusts Zeit gewöhnlich die Beaufsichtigung mehrerer Ämter übertragen, in späterer Zeit aber wurden die Amtleute nicht mehr zu dieser Aufsichtführung, sondern lediglich zu kommissarischen Verrichtungen vom Kammerkollegium gebraucht. Im Jahre 1763 trugen die Stände auf „Wiederherstellung der unter der Regierung Kurfürst Augusts in Aktivität gewesenen Kreishauptleute, Landkammerräte und Amtshauptleute" an, worauf der Beschluß gefaßt wurde, daß in Zukunft Kreis- und Amtshauptleute angestellt und dabei die von Kurfürst August erteilten Vorschriften, soweit sie noch anwendbar seien, zu Grunde gelegt werden sollten. Laut der entworfenen Instruktion wurde den Amtshauptleuten die Beaufsichtigung der Ämter mit der Vorschrift übertragen, dieselben

Digitized by Google

macht worden, doch ging dieser nicht darauf ein und auch Kurfürst August behielt die Amtleute bei sich. Übrigens führten noch in der Schlacht von Sievershausen Amtleute die Meißner und Thüringer Fahnen.

Die Amtleute waren den Oberhauptleuten der Kreise untergeordnet, welche letztere vielfach auch Kreisamtleute genannt werden, doch entspricht in späterer Zeit die Stellung der Kreisamtleute durchaus nicht derjenigen der früheren Oberhauptleute, denn die Kreisämter unterschieden sich von den übrigen Ämtern nur dadurch, daß ihnen von den höheren Behörden häufiger als anderen besondere Aufträge, namentlich in Bezug auf die Schriftsassen, erteilt wurden[1]).

Die Oberhauptleute der Kreise dienten, ebenso wie die Amtleute, mit einer Anzahl berittener und gerüsteter Knechte, nur daß diese meist etwas größer war als bei den Amtleuten, etwa 6 bis 10. Sie hatten die Amtleute des Kreises zu beaufsichtigen und ihnen nötigenfalls mit Rat beizustehen. Hinsichtlich der Rechtspflege hatten sie diejenigen Streitigkeiten, welche von den Amtleuten nicht erledigt werden konnten und an sie verwiesen wurden, zu vergleichen oder zu entscheiden, oder wenn ihnen das nicht gelang, die Sachen mittels Berichtes an die Regierung zu verweisen; Klagen der Schriftsassen in Parteisachen durften sie jedoch nicht annehmen, da dergleichen Angelegenheiten nur von der Regierung oder dem Oberhofgerichte entschieden werden konnten. In polizeilicher Hinsicht hatten die Oberhauptleute ebenso wie die Amtleute Aufsicht zu führen und die Straßen zu bereiten, auch über den Fremdenverkehr und die Wirtshäuser zu wachen. Ferner sollte der Oberhauptmann für je 10 oder weniger Dörfer, auch wenn dieselben zu den Gütern der Schriftsassen gehörten, einen Oberschultheiß oder Richter ernennen und demselben befehlen, über die in dem Bereiche dieser Dörfer gelegenen Straßen Aufsicht zu führen und was er verdächtig fände, dem Amte anzuzeigen. Ferner mußte der Oberhauptmann die zu Kriegszwecken etwa notwendige Versammlung der Unterthanen des Kreises veranlassen. Eines der im Kreise gelegenen Ämter hatte der Oberhauptmann inne und stand demselben wie jeder Amtmann vor.

im Laufe jeden Jahres wenigstens zweimal zu besuchen. Der Vogt wird demnach zum Amtshauptmann. Acta, die Wiederherstellung der Kreis- und Amtshauptleute ꝛc. Vol. I. Loc. 4708 Bl. 1, 171 b. [1]) Weiße, Staatsrecht, 1. Bd. S. 187.

Digitized by Google

Die Oberhauptleute waren nebst ihren Knechten in die Farbe des Hofes gekleidet und hatten für Anschaffung der Kleidung selbst zu sorgen, während die Amtleute, die ebenfalls Hofkleidung trugen, dieselbe in natura geliefert erhielten[1]).

Durch das Reskript vom 8. September 1563 wurden die Naturalbezüge der Schösser und des übrigen Amtspersonals ebenso wie diejenigen der Räte, Oberhauptleute, Amtleute und aller sonstigen Beamten in Geld verwandelt und für die ihnen bisher in Natur gewährte Kleidung wurde ihnen ebenfalls ein entsprechender jährlicher Geldbetrag zugebilligt. Der Schösser Ambrosius Erich erhielt, abgesehen von den ihm sowie den Förstern verbleibenden Gebühren an Schreibe- und Anweisegeld, 114 Gulden 20 Groschen 9 Pfennig, sowie 60 Gulden Kostgeld für sich, den Amtsschreiber und seinen Jungen[2]). Außer den oben beim Jahre 1558 genannten Personen werden als beim Amte Dresden bedienstet noch genannt der Kornvogt und sein Knecht, der Geleitsmann an der Elbe, die Förster zu Altendresden, Langebrück und Weißig, die Hegereiter zu Mickten, Cossebaude und Lausa, die Fußknechte (auch zum Forstpersonal gehörig und zum Unterschied von den Hegereitern so genannt) zu Loschwitz und Erkmannsdorf, der Wiesenvogt zu Langebrück, der Getreidemesser, 2 Wagenknechte in der Schloßmühle, der Scharfrichter und der Abdecker. Was dem Personal an dem Gebrauch von eigentümlichen Gütern, d. h. dem Amte gehörigen Grundstücken, abgeschnitten werde, solle vermietet und die dafür erlangten Beträge verrechnet werden. Ferner soll kein Getreide an andere Ämter verschickt, sondern dasselbe, insoweit es nicht für die Hofhaltung gebraucht wird, veräußert werden[3]).

Eine Erweiterung des Amtsbezirks brachte das Jahr 1559. Unterm 24. Juni 1559 wurde nämlich zwischen Kurfürst August und dem Bischof und Stift zu Meißen ein Tauschvertrag abgeschlossen, laut dessen das Kloster und die Stadt Mühlberg nebst einer Anzahl dazu gehöriger Dörfer an das Stift überlassen wurden, wogegen dasselbe Schloß und Stadt Stolpen und ebenfalls eine Anzahl dazu gehöriger Orte an den Kurfürsten abtrat[4]). Laut Befehl vom

[1]) Amts- und Vorwerksbestallung ꝛc. 1547/49. Loc. 7358 Bl. 16—23. 126. — Rep. LII. Gen. 1918e Bl. 173 und 1921 Bl. 60, 358. [2]) Rep. VI, Gen. 12 Bl. 48. [3]) Rep. VI. Gen. 12 Bl. 48—57, 429 flg. [4]) Originalurk. Nr. 11630.

Digitized by Google

3. Auguſt 1559 wurden die infolge dieſes Tauſches miterworbenen Orte Oſtra, Briesnitz, Burgſtädtel bei Cotta, Wölfnitz, Kohlsdorf, Stetzſch, Cotta, Leutewitz, Gruna bei Niederwartha, Übigau und Wernten, ſowie diejenigen Einwohner zu Dresden und Löbtau, welche nach Briesnitz dienſtpflichtig waren oder Zinſen dorthin zu erlegen hatten, zum Amte Dresden geſchlagen, da ſie vom Amte Stolpen zu weit entfernt waren [1]). Von dieſen Orten wird Leutewitz bereits im Erbbuche von 1547 genannt, da dem Amte Dresden verſchiedene Zinſen darin zuſtanden. Gruna bei Niederwartha beſteht in ſpäterer Zeit als ſelbſtändiger Ort nicht mehr und iſt mit Niederwartha verſchmolzen worden. Wernten wird in der Urkunde von 1559 nicht, ſondern nur in dem Reſkripte genannt und war auch damals ſchon kein ſelbſtändiger Ort mehr, ſondern um 1529 zerteilt worden und an die Bewohner von Löbtau, Niederwartha, Ockerwitz, Omſewitz, Gohlis und Cotta übergegangen. Nach der Erwerbung des Dorfes Oſtra durch Kurfürſt Auguſt verſchwindet der Name gänzlich, da diejenigen Teile der Flur Wernten, an welchen der Name noch haftete, mit dem Vorwerk Oſtra vereinigt wurden. Es ſcheint in der Gegend des Schuſterhauſes gelegen und die Flur oder wenigſtens der Reſt derſelben einen Teil der Fläche zwiſchen der Straße nach Briesnitz und der Elbe eingenommen zu haben [2]).

Bei dieſem Tauſche iſt zu berückſichtigen, daß nur diejenigen Gerechtigkeiten an das Amt Dresden übergingen, welche bis dahin dem Amte Stolpen zugeſtanden hatten. Bei Übigau waren dies nur die Obergerichte; die Erbgerichte und verſchiedene Zinſen verblieben dem Stift Meißen und kamen erſt an das Amt Dresden, als 1731/32 dieſes Dorf gegen Überlaſſung der Prokuratur-Amtsdörfer Niedertoppſchädel, Saultitz und zweier Unterthanen zu Sörnewitz eingetauſcht wurde. Im Jahre 1733 wurde das Schloß Übigau nebſt dem Dorfe dem Kabinettsminiſter Grafen von Sulkowski geſchenkt und 1746 von demſelben wieder zurückerworben [3]).

Bedeutend vermehrt hatten ſich am Ende des 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts die ſogenannten eigentümlichen Güter,

[1]) Rentcopial 1559 Bl. 179 b. [2]) Der Vikarien Präbanden und Obedientien des Stiftes Meißen ꝛc. 1529. Loc. 8987 Bl. 113. Rep. XXII. Dresden 36 Bl. 7. Rep. VII. Dresden 23 Bl. 375 flg., ferner Bergmann in „Über Berg und Thal" vom Jahre 1895 S. 121. [3]) Amts Dresden eigentümliche Güter. 1589. Loc. 9769 Bl. 54. Rep. K. Nr. 43 und 362. Rep. XXII. Dresden 173 Bl. 5 b.

Digitized by Google

d. i. die zum Amte gehörigen Gebäude, Felder, Weinberge, Gehölze und anderen Grundstücke. Es werden zu dieser Zeit folgende genannt: das Schloß zu Dresden, der kurfürstliche Stall (das jetzige Johanneum), die Münze, das Probierhaus, das Kohlhaus, das Backhaus, das Rauchhaus, das Brauhaus, das Waschhaus, das Proviantshaus, das Kloster, welches zur Aufbewahrung von Getreide für die Hofhaltung benutzt wurde, das Kufenhaus, das Salzhaus, das Zeughaus, die Schösserei am Schlosse (s. oben), die Windmühle (der spätere Pulverturm, ungefähr an der Stelle des Koselschen Palais an der Frauenkirche), ein Haus beim Zeughause, der Zimmerhof (später Zeughof genannt), das Amthaus auf der kleinen Brüdergasse, ein Haus auf der Breitegasse, in welchem die bei Hofe beschäftigten Handwerker untergebracht waren (früher hatte es zur Wohnung des Kapellmeisters gedient), das Stockhaus an der Ecke der Breitegasse und Wallstraße, der Zimmerhof an der Elbe, die Eisenkammer, der Jägerhof in Neustadt, das Fischhaus vor dem Wilsdruffer Thore, welches 1589 errichtet worden war und vom Hoffischer bewohnt wurde, der Röhrhof, ebenfalls vor dem Wilsdruffer Thore, die Heuscheunen, ein Hof vor dem Wilsdruffer Thore, welcher etwa um das Jahr 1569 von Kommerstedt erkauft und mit einem Jägerhaus sowie mit Ställen für die Hunde bebaut worden war, der Holzhof vor dem Ziegelthore, der Baum- und Hopfengarten bei der Schmelzmühle, der Herzogin Garten, ein sogenannter Kretzgarten (Gemüsegarten), dessen Lage nicht näher bezeichnet ist, der Kalkofen an der Elbe, welcher auch zum Ziegelbrennen benutzt wurde, die Kanzlei und Renterei (im Kanzleigäßchen), das Haus beim Schlosse, welches früher der Alchymist Sebald Schwerzer bewohnt hatte, das neben diesem stehende Haus, welches von Dr. Polycarp Leyser bewohnt worden war, das Haus in der großen Brüdergasse, welches der Hofprediger Conrad Blat inne hatte, ein Haus in der Kreuzgasse beim Salomonisthor (das Fraumutterhaus), das Wagenhaus hinter der Kreuzkirche, die Hofmühle bei der Annenkirche, die Mühle zu Plauen mit 16 Mahlgängen, die Kunadmühle mit 4 Gängen, eine Schneidemühle, die Dammmühle (ebenfalls mit 4 Gängen), die Saigerhütte, aus der die Schmelzmühle entstand, die aber nur aushilfsweise gebraucht wurde, wenn die übrigen Mühlen zu stark beschäftigt waren, die Schiffmühlen zu Gohlis und Kötzschenbroda, das Ostravorwerk, mit dessen Verwaltung das Amt jedoch wenig zu

Digitized by Google

thun hatte, da sich dort ein besonderer Vorwerksverwalter befand, eine Anzahl Wiesen zu Kötzschenbroda, Marsdorf, Lausa, Klotzsche und Ullersdorf, sowie mehrere andere in der Dresdner Heide gelegene Wiesen, eine Wiese neben der Mönchswiese (in Dresden-Neustadt), die Dresdner Heide, das Kammer-, Mühl-, Mönchs- und Spitalholz, die Hartha, der Reinhardswald und das Frauenholz, die Cossebauder Leithen. An Weinbergen waren vorhanden der Lößnitzberg, der Eckberg, der Ladenberg, der hohe Zellenberg, der Nurnberg, die Sandleithe, der Hausberg, der Räcknitz, der Grunewald, der Gleinig oder Klenkberg, der Hundsberg, der Brückenberg, der große Bischofsberg, der hohe Bischofsberg, die Boricke. An Teichen gehörten zum Amte der Dippelsdorfer, der Lausaer und der Straßenteich zu Langebrück, sowie noch ein anderer namenloser Teich daselbst, der Mühlteich zu Lausa, ein kleiner Teich an dem Zschornbach, der Oberkienbruch (ein Karpfenteich), der Nieder- und Ober-Jampigen, der Niederkienbruch, ein Teich zu Reichenberg, der Stadtgraben zu Dresden, der See beim Jakobshospital, 3 Lachen im Ostragehege, die Fischhälter zu Fischersdorf, worin die Fische für die Hofhaltung aufbewahrt wurden, 11 Fischhälter in der Haide und 4 dergleichen zwischen Dippelsdorf und Reichenberg; an fließenden Fischwässern der größte Teil der Weißeritz zwischen Tharandt und ihrer Mündung in die Elbe, der Prießnitzbach und der Zschornbach, der ebenfalls in der Heide entsprang [1]).

Der obenerwähnte, im späteren kleinen Gehege gelegene Baumgarten gehörte nicht zum Ostravorwerk, sondern war auf einem Elbwerder angelegt worden, den Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von 8 Fischern zu Altenfischersdorf im Jahre 1480 erworben hatten und wofür diesen ein in Fischersdorf gelegener Garten überlassen, sowie jährlich 8 Stämme Bauholz gewährt worden waren [2]). Die Grenzen dieses Werders und späteren Baumgartens lassen sich zwar nicht mehr feststellen, doch scheint er ziemlich umfänglich gewesen zu sein und hat sich vielleicht noch über die Stallstraße herein nach dem Schlosse zu erstreckt, da sich zu dieser Zeit noch keine Festungswerke an dieser Stelle befanden. In dem Abrechnungsbuche von

[1]) Amts Dresden eigentümliche Güter. 1589. Loc. 9769 Bl. 1 flg. Intradenrechnung des Amtes Dresden vom Jahre 1602 Bl. 349 flg. [2]) Cod. dipl. Sax. reg. II, 5 S. 273.

Digitized by Google

1535 wird ein für diesen Baumgarten besonders angestellter Gärtner sowie ein Grashauer erwähnt und weiter wird ein Michael Fritzsche genannt, der 1 Scheffel Korn für das Wässern erhält. Auch eine Wasserkunst befand sich darin, die der Hofzimmermann in Versorgung hatte, doch ist nicht zu ersehen, welchem Zwecke dieselbe eigentlich gedient hat, ob nur für den Garten selbst oder um das Wasser anderswohin zu leiten[1]).

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts beginnt sich das Amt auch räumlich vom Schlosse immer mehr abzutrennen. Der Schösser Ambrosius Erich besaß ein Haus in der Schössergasse, wo er wahrscheinlich auch seine Wohnung hatte, während die Amtsstube sich noch im Schlosse befand[2]). Erich wurde im Jahre 1568 seines Dienstes Alters halber enthoben und an seine Stelle trat der bisherige Schösser zu Pirna, Ludwig Kinast, welcher am 15. November in das Amt eingewiesen wurde. Kinast erhielt außer seiner Besoldung 10 Schock 30 Groschen Hauszins, woraus zu schließen ist, daß auch er nicht im Schlosse gewohnt haben kann[3]). Seit 1602, wahrscheinlich aber schon früher, befand sich die Wohnung des Schössers in einem Hause der kleinen Brüdergasse, welches seit 1568 für die kurfürstliche Kantorei benutzt worden war. Als im Jahre 1608 3 neben diesem Grundstücke gelegene Häuser abgebrannt waren, wurden 2 derselben, das Dietrichsche und das Baldermannsche, hinzugekauft. Das neue Amthaus soll 1619 erbaut worden sein; trotz der Hinzunahme der 2 anderen Häuser, die beide von geringem Umfange waren, war es dennoch nicht sehr geräumig. Es enthielt in späterer Zeit im Parterre 2 Amtsstuben und Stallung für 3 Pferde, im ersten Stock befanden sich die aus 3 Zimmern bestehende Wohnung des Amtmannes, eine sogenannte Kommissionsstube, die vorübergehend zu amtlichen Zwecken gebraucht wurde, sowie 3 Zimmer und mehrere andere Räume, in welchen einige beim Amte Bedienstete und das Gesinde des Amtmannes untergebracht waren. Jetzt trägt dieses Haus die Nr. 19 der kleinen Brüdergasse. Anfangs hat es nur zu Wohnzwecken gedient, denn bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts befand sich die Amtsstube noch im Schlosse in der soge-

---

[1]) Der Ämter Rechenbuch 1535. Loc. 7358 Bl. 37. [2]) Richter, Verfassungsgeschichte S. 22. [3]) Rentcopial 1568 Bl. 670b. Rep. LII. Gen. 1924 Bl. 520.

Digitized by Google

nannten Schöſſerei. Dieſelbe war in dem Gebäude an der Schloßſtraße untergebracht, welches 1588 bis 1592 an der Stelle des früher dort befindlichen Schöſſereiturmes erbaut worden war[1]).

Zum Amtsgefängnis diente das an der Ecke der Breitegaſſe und Wallſtraße gelegene, 1587 erkaufte Haus. Die beiden früheren Gefängniſſe, welche die Namen der „Kaiſer" und der „Papſt" führten, ſind ſeit der Einrichtung des Stockhauſes an der Breitegaſſe wahrſcheinlich nicht mehr benutzt worden. Der „Papſt" befand ſich beim Altdresdner Thore, alſo an der Auguſtusbrücke, wahrſcheinlich in einer Kaſematte, und wird als das Bauerngefängnis bezeichnet, während der „Kaiſer", welcher „zur Abſtrafung von Verbrechern" benutzt wurde, ſich im Schloſſe, in dem als die Schöſſerei bezeichneten Thorgebäude unter der Wohnung des Thorwärters, alſo wohl im Keller befand. Dieſes Gefängnis war dunkel und wurde ſpäter zur Aufbewahrung und wöchentlichen Verteilung der Beſen zur Reinigung des Schloſſes und einer Menge anderer kurfürſtlicher Gebäude, wie des Rauchhauſes, des Malz- und Brauhauſes, des Probierhauſes ꝛc. benutzt. Der Verbrauch dieſer Beſen war ſehr groß und betrug z. B. im Jahre 1602 26503 Stück, darunter 17444 Stück zu je $1\frac{1}{2}$ und 9059 Stück zu je 2 Pfennigen[2]).

Über die dem Amte Dresden zuſtehende Gerichtsbarkeit, Steuer und Heeresfolge giebt ein Verzeichnis vom Jahre 1590 Auskunft, doch iſt dasſelbe als ganz zuverläſſig nicht zu betrachten, da es einige offenbare Unrichtigkeiten enthält und in Bezug auf manche Ortſchaften, deren Namen in der Nähe Dresdens mehrfach vorkommen, Zweifel darüber entſtehen läßt, welcher dieſer Orte gemeint ſein kann. Nach dieſem Verzeichniſſe gehörten mit oberen und niederen Gerichten zum Amte die Dörfer: Boderitz, Boxdorf, Burgſtädtel bei Briesnitz, Cunnersdorf bei Kaitz, Coſchütz, Dippelsdorf, Eutſchütz, Fürſtenhain, Gommern, Gommlitz, Großerkmannsdorf, Hartha bei Conſtappel, Kaitz, Kleinſchönberg, Klotzſche, Kötzſchenbroda, Kohlsdorf, Langebrück, Lauſa, Lindenau, Marsdorf, Merbitz, Naundorf bei Kötzſchenbroda, Neuoſtra, Niedergohlis, Ockerwitz, Peſterwitz, Pieſchen,

[1]) Intradenrechnungen des Amtes Dresden von 1602/3 Bl. 350 und von 1655 Bl. 482. Rep. XXII. Dresden 188 Bl. 2. Rep. XXII. Dresden 82 Rep. K. Nr. 110. Rep. VI. D. 21 Bl. 314. [2]) Intradenrechnung Dresden 1602/3 Bl. 226, 337, 343 und 1696/97 Bl. 395. Amts Dresden eigentümliche Güter. 1589. Loc. 9769 Bl. 1b.

Digitized by Google

Prabschütz, das Vorwerk Räcknitz, Reichenberg, Striesen, Trachau und Zschertnitz.

Bei 11 Dörfern waren nach dem Verzeichnisse die Gerichte geteilt und standen teilweise dem Amte und teilweise verschiedenen Adeligen und dem Rate zu Dresden zu. In Constappel besaß sie Balthasar von Ziegler zu Gauernitz, in Gorbitz Caspar Albrecht von Liepsdorf, in Grünberg Jan von Schönfeld, in Hermsdorf bei Kreischa, Lungwitz und Theisewitz die von Gorbitzschen Erben, in Kautzsch (Kautzschütz) bei Bärenklause Werner von Lützelburg, in Leuben Hans Allnpeck zu Lockwitz, in Saida Wilhelm von Carlowitz zu Kreischa, in Sedlitz (wahrscheinlich Großsedlitz) Abraham von Schönberg zu Pfaffrode und in Goppeln der Rat zu Dresden.

Aber in Wirklichkeit waren nicht nur in diesen 11 Dörfern die Gerichte geteilt, es war dies auch noch bei mehreren anderen der Fall, z. B. bei Wölfnitz, wo dem Amte über 4 Mann die Obergerichte und über 2 Mann die Ober- und Niedergerichte zustanden. Bei Pesterwitz und anderen Orten war es ähnlich. Ebenso sind auch bei den nachstehend verzeichneten Orten, in welchen dem Amte nur die Obergerichte zustehen sollen, die Verhältnisse andere. Über Kautzsch hat z. B. der Besitzer des Rittergutes Zscheckwitz auch die Obergerichte über Wunden, die nicht beinschrötig sind und keines Heftes bedürfen, andernfalls gehören diese Fälle ins Amt.

Lediglich die Obergerichte besaß nach demselben Verzeichnisse das Amt Dresden in den nachverzeichneten Ortschaften: Altfranken, Babisnau, Bärenklause, Bannewitz, Birkwitz, Blasewitz, Briesnitz, Burgk, Coswig, Cotta, Dobritz, Döhlen, Döltzschen, Friedersdorf, Gaustritz, Gittersee, Golberode, Grumbach, Gruna, Hainsberg, Hühndorf, Kaditz, Kaufbach, Kauscha, Kemnitz, Kesselsdorf, Kleba, Kleincarsdorf, Kleinluga (auch Lauschke genannt), Kleinnaundorf bei Burgk, Kötitz, Krieschendorf, Leuteritz (auch Leuterwitz genannt), Leutewitz, Löbtau, Loschwitz, Meuscha, Mickten, Mockritz, Naußlitz, Neudorf, Nöthnitz, Obergohlis, Omsewitz, Ottendorf, Pappritz, Pennrich, Plauen, Porsberg bei Pillnitz, Prohlis, Radebeul, Rennersdorf bei Wilsdruff, Rippien, Roitzsch, Rosentitz, Roßthal, Saalhausen, Schönborn, Seidnitz, Serkowitz, Sobrigau, Steinbach, Stetzsch, Übigau, Unkersdorf, Wachwitz, Weißig (wahrscheinlich bei Tharandt), Weixdorf, Wildberg, Wilschdorf bei Rähnitz, Wölfnitz, Wurgwitz, Zaukerode, Zitzschewig, Zöllmen und Zscheckwitz.

Digitized by Google

Die 9 Dörfer Gompitz, Goſtritz, Leubnitz, Medingen, Niederhermsdorf, Oberhermsdorf, Reick, Strehlen und Zſchieren waren dem Amte Dresden nur zur Heeresfolge verpflichtet und hatten die Steuern an dasſelbe zu entrichten.

In Bezug auf die Stadt Dresden wird geſagt, daß Alt- und Neudresden dem Rate mit den Erbgerichten, dem Kurfürſten aber mit den Obergerichten zuſtünden, welche der Rat gepachtet habe. Die Gerichte auf der Elbbrücke ſeien dem Rate mittels eines fürſtlichen Abſchiedes von 1502 unmittelbar zuſtändig[1]).

Der Anfertigung dieſes Verzeichniſſes ſcheint das oben ſchon erwähnte Aktenſtück unter dem Titel „Amts Dresden eigentümliche Güter". 1589. Loc. 9769, zu Grunde gelegen zu haben, doch wird in dieſen Akten noch eine große Anzahl anderer Dörfer genannt, in denen dem Amte verſchiedene Gerechtigkeiten zuſtanden. So werden als zu Beiträgen und Dienſtleiſtungen zu Stellung von Heerwagen verpflichtet aufgeführt die Orte Bärnsdorf, Berbisdorf, Birkigt, Börnichen, Bonnewitz, Brösgen, Cunnersdorf bei Lauſa, Cunnertswalde, Daube, Deuben, Dittersbach (weſtlich von Stolpen bei Dürröhrsdorf), Doberzeit, die Mühle zu Dohna, Dürröhrsdorf, Gönnsdorf, Gorknitz, Großgraupe, Heidenau, Helbigsdorf bei Wilsdruff, Hermsdorf bei Lauſa, Hoſterwitz, Kleingraupe, Kleinopitz, Klingenberg, Kreiſcha, Laubegaſt, Malſchendorf, Mittelebersbach, Mockenthal, Niederebersbach, Niederpoyritz, Oberebersbach, Pillnitz, Poſſendorf, Poſta, Potſchappel, Pratzſchwitz, Quohren bei Schönfeld, Reitzendorf, Rochwitz, Rockau, Schönfeld, Schweinsdorf, Söbrigen, Ullersdorf, Wahnsdorf, Weißig bei Loſchwitz, Weißtropp, Zaſchendorf und Zatzſchke.

Im ganzen waren für das Amt Dresden von den dazu verpflichteten Dorfſchaften (denn nicht alle hatten dieſe Verpflichtung) 12½ Heerwagen, 132 Trabanten und 25 Wagenknechte zu ſtellen[2]).

Zu Beitragsleiſtungen für Stellung eines Heerwagens waren außerdem noch verpflichtet Schullwitz und Ullersdorf, welche auch Frohngeld zu zahlen hatten; Heeſelicht nördlich von Hohnſtein hatte 1 Fußknecht zu ſtellen, Berbisdorf, Lockwitz, Lomnitz, Rähnitz und

[1]) Bibliothek des HStA Y 5. Bl. 25 flg. [2]) Amts Dresden eigentümliche Güter. 1589. Loc. 9769 Bl. 60b. Näheres über die Heeresfolge ſ. Römer, Staatsrecht 2. Teil S. 232.

Digitized by Google

Wachau hatten Geschoß und Nickern jährlich 30 Zinskapaunen zu entrichten. Ferner wird in diesen Akten noch erwähnt, daß dem Amte die Obergerichte in Oberpoyritz, Porsdorf westlich von Tharandt, Saida bei Kreischa und Wilschdorf ganz oder teilweise zustanden, während in Bezug auf Bühlau bei Loschwitz, Helfenberg, Liegau und Wilsdruff keine dem Amte zustehenden Gerechtigkeiten angegeben sind.

Hinsichtlich der übrigen Gerechtigkeiten waren die Verhältnisse ebenso verschieden wie bei den Gerichten und änderten sich im Laufe der Zeit sehr häufig, indem beispielsweise Zinsen neu entstanden, erkauft oder veräußert, ebenso wie öfter Gerichte an Rittergutsbesitzer verliehen oder für das Amt erworben wurden.

In Bezug auf die Bezeichnung des Amtes und die Titulatur der Amtleute zu Dresden herrschen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts eigentümliche Verhältnisse. Schon dadurch, daß das Amt Dresden sich am Sitze der landesherrlichen Hofhaltung befand und infolgedessen dem Schösser die Verwaltung zahlreicher kurfürstlicher Gebäude und anderer Grundstücke unmittelbar oder mittelbar oblag (vergl. oben die Zusammenstellung der „eigentümlichen Güter"), sowie daß das Amt auch sonst mit dem Hofe in vielfachen Beziehungen stand, hatte es eine größere Bedeutung erlangt als die anderen Ämter im Lande. In Berücksichtigung dieser Umstände und weil der Schösser, damals Michael Leister, viel mit den für die Hofhaltung bestehenden amtlichen Stellen zu verkehren hatte, wurde ihm unterm 3. März 1658 der Titel eines Amtmannes und im Jahre 1666 derjenige eines Oberamtmannes verliehen[1]). Als für Leister nach dem Regierungsantritte Johann Georgs II. eine neue Bestallungsurkunde ausgefertigt wurde, beantragte er, daß diejenigen Sätze nicht wieder aufgenommen werden möchten, welche solche Gegenstände beträfen, deren Verwaltung ihm schon längst nicht mehr obläge, da dafür besondere Beamte vorhanden seien. Es waren dies die Holzverkäufe und die Anweisung von Hölzern, welche vom Oberforstmeister und den Förstern besorgt wurden, die Verwaltung der Weinberge und die Beaufsichtigung der kurfürstlichen Mühlen, für die es einen Weinbergsverwalter und einen Mühlenvogt gab, und ferner die Bestellung und Bezahlung der für die Hofhaltung nötigen

[1]) Churfl. Specialbefehle 1658/59 Bl. 33. Rep. LII. Gen. 410 Nr. 11.

Digitized by Google

Viktualien, sowie die Einnahme der Amtsgefälle und Steuern, welche dem Amtsschreiber oblag [1]).

Johann Siegmund Leister, der im Jahre 1671 seinem Vater im Amte folgte, wird in den Bestallungsdekreten immer nur als Amtmann bezeichnet [2]) und auch sein Nachfolger, Georg Andreas Conradi, der am 22. September 1696 verpflichtet wurde [3]), wird nur Amtmann genannt. Unterm 23. Juni 1712 wurde Conradi zum Kommissionsrat ernannt, behielt aber den Titel eines Amtmannes [4]). Conradis Nachfolger, Johann Paul Bockel, erhielt bei seiner am 1. April 1716 erfolgten Anstellung ebenfalls nur den Titel als Amtmann [5]), und erst der Sohn Bockels, welcher die gleichen Vornamen führte und seinem Vater 1728 im Amte folgte, wurde zum Oberamtmann ernannt [6]). Trotzdem werden Johann Siegmund Leister und seine Nachfolger in den an sie gerichteten Befehlen gewöhnlich als Oberamtleute bezeichnet. Von 1728 bis 1818 führen dann alle Dresdner Amtleute wirklich den Titel Oberamtmann. Im letztgenannten Jahre wurde der bisherige Amtmann zu Moritzburg, Christlieb Heinrich Pechmann, als Justizamtmann in Dresden mit dem Titel eines Hofrates angestellt [7]).

Das Amt selbst wird häufig als Oberamt bezeichnet. In den Hofkalendern von 1728 bis 1733 heißt es Königliches Amt, 1735 (von 1734 ist kein Hofkalender vorhanden) wird es Oberamt und von 1736 an nur Amt genannt. Seit 1807 steht das Amt Dresden in den Hofkalendern in der Reihe der übrigen Justizämter, während es vorher stets unter einer besonderen Rubrik vor denselben aufgeführt wird.

Da die Amtsgeschäfte sich im Laufe der Zeit bedeutend vermehrt hatten, wurde im Jahre 1739 die bisher noch nicht vorhandene Stelle eines Amtsverwalters gegründet und diesem ein Teil der Geschäfte des Amtsschreibers übertragen. Es fielen dem Amtsschreiber die sämtlichen Bausachen, die Ausschreibung und Bestellung der Vorspannungen und Fröhner zu, während die Ablegung der Rechnung, die Vereinnahmung der Gelder und Naturalien, so-

---

[1]) Rep. LII. Gen. 1952 Bl. 183 flg. Intradenrechnung des Amtes Dresden 1602/3. [2]) Rep. LII. Gen. 1957 Bl. 35. [3]) Rep. LII. Gen. 487 Bl. 40. [4]) Spezialreskripte 1712 Nr. 123. [5]) Rep. LII. Gen. 1978 Bl. 22. [6]) Rep. LII. Gen. 1979 Bl. 144. [7]) Spezialreskripte 1818 Nr. 78.

Digitized by Google

wie die mit den Holzverkäufen und Ziegelscheunen zusammenhängenden Sachen dem Amtsverwalter zugeteilt wurden [1]).

Die Amtsverwalterei führt von 1785 an in den Staatskalendern die Bezeichnung „Rentamt", doch behielt der Amtsverwalter Seyffarth seinen bisherigen Titel, und erst als nach seinem im Jahre 1807 erfolgten Tode der bisherige Oberkriegskommissar Thieme sein Nachfolger wurde, erhielt dieser den Titel eines Rentamtmannes [2]). In den Akten wird die Amtsschreiberei schon 1739 einmal als Rentamt bezeichnet [3]).

Bei Gelegenheit der Neubesetzung dieser Stelle wurden übrigens verschiedene Änderungen getroffen und unter anderem die bisher mit der Amtsverwalterei verbunden gewesene Administration des Neustädter Holzhofes abgetrennt und einem besonderen Holzverwalter übertragen, auch zwischen dem Rentamtmann und dem Amtsschreiber wurden die Geschäfte in anderer Weise verteilt, indem ersterem besonders diejenigen übertragen wurden, welche mit auswärtigen Expeditionen zusammenhingen und eine Lokalaufsicht erforderten, wie beim Forstwesen, den Röhrwasserleitungen, Mühlen, Hausbaukonzessionen, Vererbungen von Grundstücken und Verpachtungen, während dem Amtsschreiber die Vereinnahmung der Geld- und Naturalzinsen, Abzugs-, Straf-, Konzessions- und Schutzgelder 2c., sowie die Ausschreibung der Frohnen zufielen.

Das alte Amtshaus in der kleinen Brüdergasse war im Laufe der Zeit nicht nur unzulänglich, sondern auch im hohen Grade baufällig geworden, so daß im Jahre 1740 die Verlegung der Amtsexpedition in das am Ende der Kreuzgasse befindliche sogenannte Fraumutterhaus erfolgte, während die Amtsschreiberei, die sich in ermieteten Räumen befand, wegen Mangel an Platz nicht mit dorthin verlegt werden konnte [4]). Nach Verlegung der Amtsexpedition wurde das alte Amtshaus, welches als ein kanzleischriftsässiges Burglehnhaus bezeichnet wird, dem Oberküchenmeister von Brandenstein als Entschädigung für die ihm zugesagte freie Wohnung im Fraumutterhause überlassen [5]).

[1]) II. Rentcopial 1739 Vol. IV. Bl. 1472, 1687, 1692. [2]) Rep. LII. Gen. 1020a Bl. 98. [3]) Rep. XXII. Dresden 207 Bl. 44. [4]) Ebenda Bl. 14, 24, 45, 61. [5]) Das alte Amthaus zu Dresden 2c. 1738. Loc. 774 Bl. 25.

Digitized by Google

Im Fraumutterhause befand sich das Amt bis zum Jahre 1760, wo das Haus beim Bombardement mit eingeäschert wurde. Von Akten und Schriften war verhältnismäßig wenig dabei vernichtet worden, denn das große Amtsarchiv blieb vollständig erhalten, ebenso die Kauf- und Konsensbücher, die Testamente, sowie die Depositen an Geld und anderen Wertgegenständen. Letztere wurden vorläufig im Grünen Gewölbe in Verwahrung genommen. Die Amtsexpedition und die Wohnung des Amtmannes wurden einstweilen in ermieteten Räumen des den Erben des Reichshofrates von Gärtner gehörigen Hauses in der Wilsdruffer Gasse untergebracht [1]).

Nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges beabsichtigte man im Jahre 1764 an Stelle des ehemaligen Fraumutterhauses ein neues Amtshaus zu erbauen und darin auch das Rentamt mitunterzubringen. Der Bau war auch im Jahre 1771 bereits begonnen worden [2]), als sich eine andere Gelegenheit bot, ein zur Unterbringung des Amtes geeignetes Haus zu erlangen. Das auf der Pirnaischen Gasse (Landhausstraße) gelegene, im Besitze des Traiteurs Lafon befindliche Haus, Hotel de Saxe genannt (welches oft auch als Schreibersches Haus bezeichnet wird), kam zur Subhastation, und der Fiskus war schon deshalb genötigt, sich bei dieser Versteigerung zu beteiligen, weil der Rentkammer eine Forderung von 3500 Thalern an diesem Grundstücke zustand. Das Haus wurde erworben und im Jahre 1772 vom Amte bezogen. Es war dasjenige Gebäude, welches die Nr. 11 der Landhausstraße trug [3]).

Eine Vergrößerung erfuhr das Amtshaus im Jahre 1825 durch Hinzunahme des Hauses Landhausstraße Nr. 9. Die Veranlassung zu dieser Erweiterung war, daß die alte Frohnfeste an der Ecke der Breitegasse sehr baufällig und viel zu klein geworden war, auch die weite Entfernung derselben vom Justizamte als sehr unzuträglich befunden wurde, da der fortwährende Transport der Gefangenen durch die Stadt sehr umständlich und z. B. zu Jahrmarktszeiten beschwerlich war. Das alte Stockhaus war ein zwar langes, aber schmales Gebäude, welches nur eine geringe Anzahl Gefangener aufnehmen konnte. Außer den Gefängnissen befanden sich, wenigstens

[1]) Rep. XXII. Dresden 207 Bl. 73 flg. [2]) Rep. VIII. Dresden 164 Bl. 1, 56, 62, 64. [3]) Ebenda Dresden 165 Bl. 3, 33, 65, 84 und Dresden 468. Rep. XXII. Dresden 208.

Digitized by Google

wie die mit den Holzverkäufen und Ziegelscheunen zusammenhängenden Sachen dem Amtsverwalter zugeteilt wurden [1]).

Die Amtsverwalterei führt von 1785 an in den Staatskalendern die Bezeichnung „Rentamt", doch behielt der Amtsverwalter Seyffarth seinen bisherigen Titel, und erst als nach seinem im Jahre 1807 erfolgten Tode der bisherige Oberkriegskommissar Thieme sein Nachfolger wurde, erhielt dieser den Titel eines Rentamtmannes [2]). In den Akten wird die Amtsschreiberei schon 1739 einmal als Rentamt bezeichnet [3]).

Bei Gelegenheit der Neubesetzung dieser Stelle wurden übrigens verschiedene Änderungen getroffen und unter anderem die bisher mit der Amtsverwalterei verbunden gewesene Administration des Neustädter Holzhofes abgetrennt und einem besonderen Holzverwalter übertragen, auch zwischen dem Rentamtmann und dem Amtsschreiber wurden die Geschäfte in anderer Weise verteilt, indem ersterem besonders diejenigen übertragen wurden, welche mit auswärtigen Expeditionen zusammenhingen und eine Lokalaufsicht erforderten, wie beim Forstwesen, den Röhrwasserleitungen, Mühlen, Hausbaukonzessionen, Vererbungen von Grundstücken und Verpachtungen, während dem Amtsschreiber die Vereinnahmung der Geld- und Naturalzinsen, Abzugs-, Straf-, Konzessions- und Schutzgelder 2c., sowie die Ausschreibung der Frohnen zufielen.

Das alte Amtshaus in der kleinen Brüdergasse war im Laufe der Zeit nicht nur unzulänglich, sondern auch im hohen Grade baufällig geworden, so daß im Jahre 1740 die Verlegung der Amtsexpedition in das am Ende der Kreuzgasse befindliche sogenannte Fraumutterhaus erfolgte, während die Amtsschreiberei, die sich in ermieteten Räumen befand, wegen Mangel an Platz nicht mit dorthin verlegt werden konnte [4]). Nach Verlegung der Amtsexpedition wurde das alte Amtshaus, welches als ein kanzleischriftsässiges Burglehnhaus bezeichnet wird, dem Oberküchenmeister von Brandenstein als Entschädigung für die ihm zugesagte freie Wohnung im Fraumutterhause überlassen [5]).

---

[1]) II. Rentcopial 1739 Vol. IV. Bl. 1472, 1687, 1692. [2]) Rep. LII. Gen. 1020a Bl. 98. [3]) Rep. XXII. Dresden 207 Bl. 44. [4]) Ebenda Bl. 14, 24, 45, 61. [5]) Das alte Amthaus zu Dresden 2c. 1738. Loc. 774 Bl. 25.

Digitized by Google

Im Fraumutterhause befand sich das Amt bis zum Jahre 1760, wo das Haus beim Bombardement mit eingeäschert wurde. Von Akten und Schriften war verhältnismäßig wenig dabei vernichtet worden, denn das große Amtsarchiv blieb vollständig erhalten, ebenso die Kauf- und Konsensbücher, die Testamente, sowie die Depositen an Geld und anderen Wertgegenständen. Letztere wurden vorläufig im Grünen Gewölbe in Verwahrung genommen. Die Amtsexpedition und die Wohnung des Amtmannes wurden einstweilen in ermieteten Räumen des den Erben des Reichshofrates von Gärtner gehörigen Hauses in der Wilsdruffer Gasse untergebracht[1]).

Nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges beabsichtigte man im Jahre 1764 an Stelle des ehemaligen Fraumutterhauses ein neues Amtshaus zu erbauen und darin auch das Rentamt mitunterzubringen. Der Bau war auch im Jahre 1771 bereits begonnen worden[2]), als sich eine andere Gelegenheit bot, ein zur Unterbringung des Amtes geeignetes Haus zu erlangen. Das auf der Pirnaischen Gasse (Landhausstraße) gelegene, im Besitze des Traiteurs Lafon befindliche Haus, Hotel de Saxe genannt (welches oft auch als Schreibersches Haus bezeichnet wird), kam zur Subhastation, und der Fiskus war schon deshalb genötigt, sich bei dieser Versteigerung zu beteiligen, weil der Rentkammer eine Forderung von 3500 Thalern an diesem Grundstücke zustand. Das Haus wurde erworben und im Jahre 1772 vom Amte bezogen. Es war dasjenige Gebäude, welches die Nr. 11 der Landhausstraße trug[3]).

Eine Vergrößerung erfuhr das Amtshaus im Jahre 1825 durch Hinzunahme des Hauses Landhausstraße Nr. 9. Die Veranlassung zu dieser Erweiterung war, daß die alte Frohnfeste an der Ecke der Breitegasse sehr baufällig und viel zu klein geworden war, auch die weite Entfernung derselben vom Justizamte als sehr unzuträglich befunden wurde, da der fortwährende Transport der Gefangenen durch die Stadt sehr umständlich und z. B. zu Jahrmarktszeiten beschwerlich war. Das alte Stockhaus war ein zwar langes, aber schmales Gebäude, welches nur eine geringe Anzahl Gefangener aufnehmen konnte. Außer den Gefängnissen befanden sich, wenigstens

[1]) Rep. XXII. Dresden 207 Bl. 73 flg. [2]) Rep. VIII. Dresden 164 Bl. 1, 56, 62, 64. [3]) Ebenda Dresden 165 Bl. 3, 33, 65, 84 und Dresden 468. Rep. XXII. Dresden 208.

Digitized by Google

zu Anfang des 17. Jahrhunderts, die Wohnungen des Landknechtes, des Trabanten-Steckenknechtes und der 2 „Stadtguardi-Steckenknechte" darin. Das Gebäude hatte keinen Hof und auch kein zur Vornahme der Tortur geeignetes Lokal, weshalb diese im „Marterkeller" des Ratsstockhauses vorgenommen wurde. Dieser letztere Umstand kam freilich für die Neuzeit nicht mehr in Betracht, da die Tortur durch Reskript vom 2. Dezember 1770 abgeschafft worden war. Im Jahre 1691 war das Stockhaus schon einmal umgebaut worden[1]). Schon im Jahre 1822, bei Gelegenheit der Demolition der Jupiterbastion beabsichtigte man eine Frohnfeste über den dortigen Kasematten der Baugefangenen zu errichten, ließ diesen Plan aber wieder fallen, weil sich Gelegenheit bot, das den Erben des Appellationsrates Reichel gehörige Haus Nr. 9 in der Landhausstraße zu erwerben, welches zwar an der Straßenseite durch ein dazwischen liegendes Haus vom Amtshause getrennt war, mit dem dahinter gelegenen Garten aber an dieses grenzte. Der Ankauf des Hauses erfolgte 1825. Darauf wurde der Bau einer Amtsfrohnfeste auf dem dahinter gelegenen Gartenraume begonnen und im Jahre 1827 beendet; die alte Amtsfrohnfeste an der Breitegasse wurde noch im selben Jahre öffentlich versteigert. In diesem Umfange hat das Amtshaus bis zu der Teilung in ein Stadt- und Landgericht im Jahre 1851 bestanden.

Bereits in den Jahren 1814 bis 1820 war der Plan aufgetaucht, das Amt Dresden entweder in ein Kriminal- und Civilamt oder in ein Amt für das rechte und ein solches für das linke Elbufer zu teilen. Es wurden während dieser Zeit zwischen dem Geheimen Finanzkollegium, der Landesregierung, dem Geheimen Kabinett und dem Amte Dresden zahlreiche Schriften deshalb gewechselt, doch kam die Angelegenheit erst im Dezember 1824 zur Entscheidung; es wurden 2 Abteilungen gebildet, deren erste die Civil-, Vormundschafts-, Nachlaß-, Kauf- und Hypothekensachen, die zweite aber die Kriminal-, Rügen-, Polizei- und Verwaltungssachen umfaßte. Für diese zweite Abteilung wurde auch ein zweiter Justizamtmann angestellt[2]).

[1]) Coll. Schmid. Amt Dresden Vol. XII Nr. 319, Vol. XV Nr. 425. Cop. der II. Renterped. vom Jahre 1691 Bl. 123b. Cod. Aug. Cont II. Tom. I. S. 329. [2]) Rep. VIII. Dresden 240a Bl. 1, 4b, 12, 14, 69, 74, 132, 141, 197, 254, 297 und Dresden 240b Bl. 2, 9. Acta, die bei dem Justizamte Dresden getroffene neue Einrichtung. Loc. 2410 Bl. 299b, 338.

Digitized by Google

Als „Justizamt" bestand das Amt Dresden bis zum Jahre 1851. In diesem Jahre ging die bisher von der Stadt verwaltete Gerichtsbarkeit auf den Staat über und das Amt wurde in 2 verschiedene Behörden geteilt: ein Königliches Stadtgericht für den Stadtbezirk und ein Königliches Landgericht für den Landbezirk. Das letztere erhielt seinen Sitz in dem ehemals Rieschschen Palais auf der inneren Rampischen Gasse.

Die Aufhebung der Patrimonialgerichte erfolgte durch das Gesetz vom 11. August 1855, und nunmehr wurde von 1857 an das Stadtgericht in ein Bezirksgericht und das Landgericht in ein Gerichtsamt verwandelt[1]). Teilweise waren die Patrimonialgerichte schon im Jahre 1833 freiwillig an den Staat abgetreten worden. Die Rentämter waren bereits 1831 bei Einführung der Verfassung von den Justizämtern vollständig getrennt worden und verblieben beim Ressort des Königlichen Finanzministeriums, während die Justizämter dem Königlichen Justizministerium unterstellt wurden.

[1]) Gesetz- und Verordnungsblatt 1855 S. 144.

Digitized by Google

Anhang I.

Verzeichnis der Vögte, Schösser und Amtleute zu Dresden.

Merten von Redern, Vogt, ca. 1347[1]).
Hartmannus, advocatus, 1357[2]).
Theodor Wilansdorf (meist nur Wilsdorf genannt), Vogt, 1389 bis 1394.
Grunenrod (von Grünrod), Vogt, 1394/95.
Conradus de Grefindorf, Vogt, 1396 bis 1400 und 1404/5.
Günther von Bünau, Vogt, 1400/1.
Dominus Lodewicus (Ludwig von Greußen), Vogt, 1401/2.
Hugold von Schleinitz, Vogt, 1402.
Hensel Wiritz, Vogt, 1403/4.
Günther von Bünau der ältere, Vogt, 1405 bis 1408[3]).
Johannes Jeser (auch Geser), Schösser, 1405/6[4]).
Heinrich von Friesen, Vogt, 1413[5]).
Thedericus de Witzleben, Vogt, 1421[6]).
Wentzel von Polentz, Untervogt zu Dresden, 1431[7]).
Johannes Wissehencze, Konduktor (Geleitsmann), 1433/34[8]).
Dr. Dittrich Pagk, Vogt, 1434 bis 1438[9]).
Christoffil von Polenz, Vogt, 1441 bis 1443[10]).
Hildebrand Trützschler, Landvogt zu Meißen und Vogt zu Dresden, 1443 bis 1446[11]).

---

[1]) Abteilung XVI Nr. 1381 Bl. 15. [2]) Cop. 5 Bl. 31. [3]) Wittenberger Archiv Nr. 4 Bl. 5b, 15, 21, 32b, 40, 59, 66b, 81b, 109b, 111, 112a/b, 117b, 129b, 144b, 149. [4]) WA Nr. 4 Bl. 152b und Nr. 6 Bl. 33b. [5]) Cod. dipl. II. Hauptteil Bd. 5 S. 390. [6]) Ebenda S. 140. [7]) Cod. dipl. Lus. sup. II Bd. 2 S. 284. [8]) WA Nr. 8 Bl. 133. [9]) Ebenda Nr 10 Bl. 64, 110b. [10]) Ebenda Nr. 12a Bl. 77. [11]) Ebenda Nr. 12a Bl. 201, 268 und Nr. 14 Bl. 13.

Digitized by Google

Friedrich von Boytitz, Untervogt, 1444[1]).
Hans von Arras, Vogt, 1446 bis 1456 und 1462 bis 1465[2]).
Conrad Dytmar, Schösser, 1456 bis 1458[3]).
Balthasar von Redern, Vogt, 1457/58[4]).
Bertold Grünig, Vogt, 1457 bis 1462[5]).
Mulich von Carlowitz, Vogt, 1465 bis 1469[6]).
Jorg Zcan, Schösser, 1469 bis 1474. (Er scheint 1474 verstorben zu sein.)[7])
Bartel Küchler, 1475/76 und 1479/80. (Es bleibt zweifelhaft, ob Küchler in der Zeit von 1475/76 als Vogt oder als Schösser zu betrachten ist; die beiden Ämter beginnen eben in dieser Zeit sich zu verschmelzen.)[8])
Nicolaus Gutter, 1476 bis 1479. (Zweifelhaft, ob er Vogt oder Schösser war, denn er kommt unter beiden Bezeichnungen vor.)[9])
Hans von Carlowitz, Amtmann, 1486[10]).
Apel Ruligke, Amtmann, 1496[11]).
Hildebrand von Einsiedel, Amtmann, 1500, 1512, 1514[12]).
Siegmund von Breitenbach, Amtmann, 1501[13]).
Balthasar von Graußwitz, Amtmann, 1502, 1505[14]).
Christoph von Polenz, Amtmann, 1506[15]).
Hans von Polenz, Amtmann, 1509[16]).
Melchior Paulich, Schösser, 1511[17]).
Asmus Widemar, Schösser, 1514[18]).
Hans Stertzinger, Schösser und Amtsverweser, 1516[19]).
Balthasar Kelz, Amtsverweser und bez. Schösser, 1518, 1521[20]).

[1]) Originalurk. Nr. 6812. [2]) WA Nr. 14 Bl. 13, 177b, 255, 373, 522, Nr. 16 Bl. 140b, Nr. 17 Bl. 36, 106b, 166b, 270b. [3]) Ebenda Nr. 16 Bl 213. [4]) Ebenda Nr. 16 Bl. 216, 269. [5]) Ebenda Nr. 16 Bl. 358b, 398b, Nr. 17 Bl. 36. [6]) Ebenda Nr. 17 Bl. 307b, 421, Nr. 18 Bl. 60, 181b, Nr. 20 Bl. 57. [7]) Ebenda Nr. 20 Bl. 166, Nr. 21 Bl. 27, Nr. 22 Bl. 99b Nr. 23 Bl. 35, Nr. 24 Bl. 133, Nr. 25 Bl. 1. [8]) Ebenda Nr. 26 Bl. 18, Nr. 30 Bl. 188. [9]) Ebenda Nr. 29 Bl. 9, 17, 25, Nr. 30 Bl. 1. [10]) Originalurk. Nr. 8628. [11]) Hof- u. Haushalt S. Hz. Albrechts. Loc. 8678 Bl. 309b. [12]) Amt Dresden contra Wilh. von Carlowitz ꝛc. Loc. 9878 Bl. 4. Cop. 116 Bl. 204b. Cop. 119 Bl. 134b, 147b. [13]) Abteilung XVI Nr. 1381 Bl. 15. [14]) Cop. 107 Bl. 134. Stadtbuch von Dresden 1505 bis 1520. Loc. 8588 Bl. 3b. [15]) Originalurk. 9654 [16]) Originalurk. 9818, 9834. [17]) Georg Kolbringern bel. Loc. 9710 Bl. 4 [18]) Cop. 119 Bl. 92. [19]) Cop. 125 Bl. 50b. Richter, Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden S. 243 [20]) Defensions- und Aufgebotssachen. Loc. 7993 Vol. I. Bl. 50, Vol. II. Bl. 31b. Belege wegen der Zehnten. 1529 bis 1547. Loc. 10493. Weimar. Archiv, Reg. A, 224.

Digitized by Google

Egidius Ditterich, Schösser, 1532[1]).
Friedrich von Carlowitz, Amtmann, 1532, 1535, 1539[2]).
Ambrosius Erich, Schösser, 1537 bis 1568[3]).
Christoph von Schönberg, Amtmann, 1540[4]).
Ludwig Kinast, Schösser, 1568 bis 1587[5]).
Michael Kronberger, Schösser, 1587 bis 1603[6]).
Sebastian Breuning, Schösser, 1603 bis 1605[7]).
August Crackau, Schösser, 1605 bis 1619[8]).
Jeremias Roller, Schösser, 1619 bis 1621[9]).
Johann Beutnitz, Schösser, 1621 bis 1626[10]).
Hans Teucher, Schösser, 1626 bis 1629[11]).
Paul Weber, Schösser, 1629 bis 1642[12]).
Michael Leister, Schösser, 1642 bis 1671. (Seit. 1658 Amtmann, 1666 Oberamtmann.)[13])
Johann Siegmund Leister (der Sohn des vorigen), Amtmann, 1671 bis 1696[14]).
Georg Andreas Conradi, Amtmann, seit 1712 Kommissionsrat, 1696 bis 1716[15]).
Johann Paul Vockel, Amtmann, 1716 bis 1728[16]).
Johann Paul Vockel (der Sohn des vorigen), Oberamtmann, 1728 bis 1732[17]).
August Franz Essenius, Oberamtmann, 1732 bis 1763[18]).
Dr. Jacob Heinrich Reinhold, Oberamtmann, 1763 bis 1789[19]).

---

[1]) Belege 1529 bis 1547. Loc. 10493 Bl. 131 b. [2]) Cop. 153 Bl. 83. Cop. 163 Bl. 178. [3]) Richter, Verfassungsgeschichte S. 62 Anm. 1. — Rep. LII. Gen. 1924 Bl. 520. [4]) Cod. dipl. Sax. reg. II, 5 S. 322, 323. — Da aus dem Anfange des 14., dem Ende des 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts genauere Nachweise fehlen, so konnten nur die Jahre angegeben werden, in welchen die Amtmänner oder Schösser erwähnt werden, eine Angabe über die ganze Zeit ihrer Amtierung ließ sich jedoch nicht machen. [5]) Rentcopial 1568 Bl. 670 b. [6]) Rep. LII. Gen. 1929 Bl. 220. [7]) Ebenda Gen. 1946 Bl. 337. Rentcopial 1603 Bl. 771. [8]) Rentcopial 1605 Bl. 826, 1088, 1090. [9]) Ebenda 1619 Vol. II. Bl. 639. [10]) Ebenda 1621 Bl. 145. [11]) Kammer-Cop. 1626 Bl. 258. [12]) Rentcopial 1629 Bl. 338. [13]) Ebenda 1642 Bl. 6 b. Rep. LII. Gen. 1946 Bl. 337. Spezialreskr. 1658/59 Nr. 33. Rep. LII. Gen. 410 a Nr. 11. [14]) Rep. LII. Gen. 1957 Bl. 15. [15]) Ebenda Gen. 487 B. 10. Spezialreskr. 1712 Nr. 123. [16]) Rep. LII. Gen. 1978 Bl. 22. [17]) Ebenda Gen. 1979 Bl. 144. [18]) Spezialreskr. 1732 Nr. 192. Rep. LII. Gen. 487 Bl. 180. [19]) Rep. LII. Gen. 75 Bl. 26. Gen. 914 b Bl 40.

Digitized by Google

Dr. Jacob Christian Reinhold (Sohn des vorigen und ihm zur Unterstützung beigegeben), Amtmann, 1781 bis 1789 [1]).

Johann Gottlieb Näcke, Oberamtmann, 1789 bis 1818 [2]).

Christlieb Heinrich Pechmann, Justizamtmann, Hofrat, 1818 bis 1848 [3]).

Ferdinand August Kunad, zweiter Justizamtmann, 1825 bis 1827 [4]).

Carl Friedrich Jäsing, zweiter Justizamtmann, 1827 bis 1833 [5]).

Johann Heinrich August Behr, Justizamtmann der zweiten Abteilung, Hofrat, 1834 bis 1838 [6]).

Friedrich Salomo Lucius, Justizamtmann der zweiten Abteilung, Hofrat, 1839 bis 1846.

Carl Heinrich Pietsch, Appellationsrat und Justizamtmann der zweiten, später der ersten Abteilung, 1847 bis 1854.

Carl Ferdinand Damm, Justizamtmann der zweiten Abteilung 1849, seit 1852 Dirigent des Landgerichts und seit 1857 Gerichtsamtmann.

Franz Ferdinand Wilke, Appellationsrat, Direktor des Königlichen Stadtgerichts 1855, seit 1857 des Königlichen Bezirksgerichts.

Anhang II.

Zusammenstellung von Einnahmen und Ausgaben des Amtes Dresden an Geld.

1535.

Einnahme .	2540	Schock	45 Gr.	$7^1/_2$ Pf.
Ausgabe . .	2472	„	55 „	11 „
Ertrag	67	Schock	49 Gr.	$8^1/_2$ Pf. [7])

[1]) Spezialreskr. 1781 Nr. 16. Rep. LII. Gen. 436 Bl. 1. [2]) Ebenda 1789 Nr. 157. [3]) Ebenda 1818 Nr. 78. Dresdner Adreßbuch 1848 S. 130. [4]) Rep. LII. Spec. 1929c Bl. 79. [5]) Specialreskr. 1827 Nr. 741. [6]) Soweit diese Angaben die Zeit nach 1830 betreffen, sind sie den Staatshandbüchern und den Dresdner Adreßbüchern entnommen. [7]) Der Ämter Rechenbuch. 1535. Loc. 7358 Bl. 37.

Digitized by Google

1552.

Einnahme .	1278	Schock	20	Gr.	$6^1/_2$ neue u. 1 alter Pf.
Ausgabe . .	1946	„	42	„	3 Pf.
Es sind demnach	668	Schock	21	Gr.	$6^1/_2$ neue u. 1 alter Pf.

mehr ausgegeben worden. (Ist hinsichtlich der Pfennige nicht ganz richtig.)[1])

1602.

Einnahme .	10881	Gulden	4	Gr.	11 Pf.
Ausgabe . .	8849	„	3	„	$11^1/_2$ neue u. 1 alter Pf.
Ertrag	2031	Gulden	23	Gr.	$11^1/_2$ neue u. 1 alter Pf.

(Diese Summe ist zwar in der Rechnung abgegeben, aber hinsichtlich der Groschen und Pfennige unrichtig.)

1713/14.

Einnahme .	43235	Gulden	5	Gr.	$10^1/_2$ Pf
Ausgabe . .	19864	„	17	„	8 „
Ertrag	23370	Gulden	9	Gr.	$2^1/_2$ Pf.

1723/24.

Einnahme .	37202	Rthlr.	12	Gr.	4 Pf.
Ausgabe . .	14072	„	7	„	$10^1/_2$ „
Ertrag	23130	Rthlr.	4	Gr.	$5^1/_2$ Pf.

1733/34.

Einnahme .	38454	Rthlr.	3	Gr.	4 Pf.
Ausgabe . .	13262	„	8	„	$6^3/_4$ „
Ertrag	25191	Rthlr.	18	Gr.	$9^1/_4$ Pf.

1743/44.

Einnahme .	44356	Rthlr.	15	Gr.	9 Pf.
Ausgabe . .	16371	„	3	„	$10^7/_8$ „
Ertrag	27985	Rthlr.	11	Gr.	$10^1/_8$ Pf.

1749/50.

Einnahme .	44689	Rthlr.	3	Gr.	$4^3/_8$ Pf.
Ausgabe . .	15473	„	22	„	$5^5/_8$ „
Ertrag	29215	Rthlr.	4	Gr.	$10^3/_4$ Pf.

[1]) Rep. VI. Gen. 7b Bl. 83, 88b.

Digitized by Google

1752/53.

Einnahme .	51 334 Rthlr.	— Gr.	4 Pf.
Ausgabe . .	17 221 „	18 „	4 „
Ertrag	34 122 Rthlr.	6 Gr.	— Pf. [1])

1759/60.

Einnahme .	53 702 Rthlr.	18 Gr.	$11^{31}/_{80}$ Pf.
Ausgabe . .	22 544 „	22 „	7 „
Ertrag	31 157 Rthlr.	20 Gr.	$4^{31}/_{80}$ Pf.

1769/70.

Einnahme .	44 910 Rthlr.	7 Gr.	$8^{27}/_{48}$ Pf.
Ausgabe . .	11 986 „	12 „	$10^{27}/_{40}$ „
Ertrag	32 923 Rthlr.	18 Gr.	$10^{28}/_{240}$ Pf.

1780.

Einnahme .	49 938 Rthlr.	17 Gr.	$2^{15}/_{16}$ Pf.
Ausgabe . .	14 632 „	18 „	$1^{5}/_{6}$ „
Ertrag	35 305 Rthlr.	23 Gr.	$1^{5}/_{48}$ Pf.

1790.

Einnahme .	55 818 Rthlr.	11 Gr.	$-^{1}/_{8}$ Pf.
Ausgabe . .	17 096 „	4 „	6 „
Ertrag	38 722 Rthlr.	6 Gr.	$6^{1}/_{8}$ Pf.

1800.

Einnahme .	87 436 Rthlr.	10 Gr.	$3^{11}/_{40}$ Pf.
Ausgabe . .	29 145 „	21 „	$11^{5}/_{8}$ „
Ertrag	58 290 Rthlr.	12 Gr.	$3^{13}/_{20}$ Pf.

1810.

Einnahme .	50 402 Rthlr.	9 Gr.	$9^{13}/_{16}$ Pf.
Ausgabe . .	6 988 „	4 „	$7^{33}/_{40}$ „
Ertrag	43 414 Rthlr.	5 Gr.	$2^{39}/_{40}$ Pf.

[1]) Ebenda Gen. 28b Bl. 1b.

Digitized by Google

(Dieser Betrag ist hinsichtlich der Pfennige nicht richtig.) Der gegen das Jahr 1800 bedeutend geringere Betrag der Einnahmen rührt daher, daß die Forstrechnungen seit 1. Januar 1808 besonders geführt wurden [1]).

1820.

Einnahme .	24 566	Rthlr.	5	Gr.	4	Pf.
Ausgabe . .	6 830	„	18	„	10	„
Ertrag	17 735	Rthlr.	10	Gr.	6	Pf.

1830.

Einnahme .	36 285	Rthlr.	12	Gr.	11	Pf.
Ausgabe . .	11 550	„	15	„	9	„
Ertrag	24 734	Rthlr.	21	Gr.	2	Pf. [2])

[1]) Rep. LII. Spec. 1020a Bl. 97. [2]) Intradenrechnungen Amt Dresden. 1602/3. Bl. 210 und 328. 1713/14. Bl. 298. 1723/24. Bl. 397. 1733/34. Bl. 363 1743/44. Bl. 281. 1749/50. Bl. 288a/b. 1759/60. Bl. 285b. 1769/70. Bl. 314b 1780. Bl. 246a/b. 1790. Bl. 240b. 1800. Bl. 283. 1810 Bl. 123b, 124. 1820. Bl. 136a/b. 1830. Bl. 120b.

Druck von Wilhelm Baensch in Dresden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte Dresdens.

Siebzehntes und achtzehntes Heft.

Dresden.
Wilhelm Baensch, Verlagshandlung.
1905.

Digitized by Google

Digitized by Google

Namenbuch

der

Straßen und Plätze Dresdens.

Von

Adolf Hantzsch,

Bürgerschuloberlehrer.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte Dresdens, 17. und 18. Heft.

Dresden

Wilhelm Baensch, Verlagshandlung

1905.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ein erläuterndes Verzeichnis der Dresdner Straßennamen war schon lange ein dringendes Bedürfnis, nur wollte sich kein Bearbeiter dafür finden. Als der Unterzeichnete den Verfasser des vorliegenden Buches bei seinem Übertritte in den Ruhestand aufforderte, die Arbeit zu unternehmen, traf es sich glücklich, daß dieser sich selbst schon mit dem gleichen Gedanken getragen hatte. Er ging daher sofort ans Werk und hat es in unausgesetzter zweijähriger Tätigkeit trefflich zustande gebracht. Die Arbeit ist gerade zur rechten Zeit ausgeführt worden, spät genug, um den durch die Einverleibung zahlreicher Vororte herbeigeführten starken Zuwachs von Straßennamen mit zu berücksichtigen, früh genug, um über die Entstehung der Straßennamen dieser Vororte, über die die Akten der Gemeinden ebensowenig wie früher die der Stadt genügende Aufzeichnungen enthalten, bei den bisherigen Gemeindevorständen noch Auskunft zu erlangen. So ist es möglich gewesen, ein Verzeichnis herzustellen, das nicht bloß die Straßennamen der alten Stadt, sondern alle jemals in Geltung gewesenen und noch geltenden Straßennamen des gesamten jetzigen Stadtgebiets erklärt.

Die Arbeit hat schon vor ihrer Veröffentlichung Nutzen gestiftet. Zugleich mit der Umnennung zahlreicher Straßen, die sich nach den Einverleibungen durch das Zusammentreffen doppelt und mehrfach vorhandener gleicher Namen nötig machte, beschloß der Rat, dem Beispiele französischer und italienischer Städte folgend, Tafeln mit kurzen Erläuterungen der Namen an den Straßenecken anzubringen. Zu diesem Zwecke hätten für manche Straßen die Erläuterungen erst nach zeitraubenden Nachforschungen beschafft

Digitized by Google

werden können, wenn der Verfasser dieses Buches nicht seine Vorarbeiten dafür bereitwillig zur Verfügung gestellt hätte.

Möge das Buch ebenso wie jene Erläuterungstafeln dazu beitragen, die Anteilnahme der Einwohnerschaft an der Geschichte und Entwicklung unsrer Stadt zu beleben.

Dresden, im März 1905.

Dr. O. Richter.

Digitized by Google

Vorwort.

Die vorliegende Veröffentlichung ist nicht die erste in ihrer Art. Bereits 1761 erschien unter dem Titel: „Ein kleiner Beytrag zur Historie von Dreßden, oder Untersuchung des Uhrsprungs, woher die Gassen dieser Stadt ihre Nahmen bekommen, wohlmeynend mitgetheilet von Einem Ehrlichen Dreßdner" eine kleine Schrift, deren ungenannter Verfasser sich bemüht, die Herkunft der Straßennamen in der heutigen Altstadt zu ermitteln. Seine Arbeit ist aber weder gründlich, noch quellenmäßig und geht allen Schwierigkeiten aus dem Wege. Besseres Lob verdient ein 1847 erschienenes zweites Werkchen „Die Straßen und Plätze der Stadt Dresden, systematisch geordnet und historisch erläutert", dessen Verfasser Ludwig Choulant war. Er berücksichtigt alle damals vorhandenen 250 Straßen und Plätze, die mit Beziehung auf ihre Namen in folgende Gruppen verteilt werden: 1. Ältere Anbaue; Straßen benannt nach 2. Gewässern; 3. Kirchen, Schulen, Stiftungen usw.; 4. königlichen Gebäuden; 5. Militärgebäuden; 6. städtischen Gebäuden und Einrichtungen; 7. Gewerben; 8. Ortschaften; 9. Personen; 10. Pflanzen und Tieren; 11. Farben; 12. Bauart, Lage usw.

Die vorliegende Arbeit ist die erste, welche die Benennungen der Straßen und Plätze Dresdens auf Grund eines möglichst umfassenden und einwandfreien Quellenmaterials untersucht. Benutzt wurden für die ältere Zeit die grundlegenden ortsgeschichtlichen Werke Otto Richters, mehrere in den Dresdner Geschichtsblättern veröffentlichte Aufsätze von Heinrich Haug und die jedem Dresdner Geschichtsfreund bekannten Chroniken und topographischen Beschreibungen unserer Stadt von Weck, Hasche u. a., für die neuere, mit dem Anfange des 19. Jahrhunderts beginnende Zeit die Akten des Rats-

Digitized by Google

archivs, Adreßbücher und Stadtpläne, sowie hinsichtlich der einverleibten Vororte, deren Aktenmaterial zum allergrößten Teil nicht zugänglich war, mündliche Mitteilungen der früheren Gemeindevorstände. Versucht wurde, die Entstehung der Straßennamen und ihre Wandlungen im Laufe der Jahrhunderte zu ermitteln. Allerdings blieben hierbei Unsicherheiten nicht ausgeschlossen, da die Ratsakten erst seit höchstens 20 Jahren Gründe für die Wahl neuer Straßenbenennungen angeben.

Dresdner Straßennamen werden zum erstenmale in einer Urkunde vom Jahre 1324 erwähnt, und zwar die Seegasse und die Kundigengasse. Die übrigen Gassen der alten Stadt finden sich zuerst im Geschoßregister von 1396 aufgezählt. Diese ältesten Namen sind nicht durch die städtische Behörde festgesetzt worden, sondern im Volksmunde entstanden. Sie bezogen sich teils auf bekannte Bürgerfamilien (Zahnsgasse, Kundigengasse) oder auf Gewerbtreibende, die in den Gassen wohnhaft waren (Weber-, Sporer-, Töpfer-, Gerbergasse), teils auf ein an der Gasse gelegenes Gebäude (Brüder-, Schloß-, Frohngasse) oder auch auf einen nahen oder entfernteren Ort, nach dem die Gasse führte oder wenigstens die Richtung einschlug (Plauensche, Wilsdruffer, Pirnische, Meißnische Gasse), teils auf im Stadtgebiet befindliche Gewässer (Seegasse, Elbgasse, An der Weißeritz, An der Kaitzbach) usw. Alle diese Straßennamen kann man als echt volkstümliche bezeichnen, denn sie waren auch dem gemeinen Manne ohne weiteres verständlich. Eine neuerdings nicht mehr übliche Eigentümlichkeit bewahrten manche bis weit in das 18. Jahrhundert hinein: sie schwankten sowohl im Volksmunde als auch im behördlichen Gebrauche. Dem einen Teile der Stadtbevölkerung fiel dieses, einem anderen jenes Merkmal an ein und derselben Straße auf, und daraus erklären sich leicht zwei Erscheinungen. Manche Gasse nämlich führte zu gleicher Zeit zwei, ja selbst mehrere Benennungen. Beispielsweise hieß die Pfarrgasse wegen ihrer unmittelbaren Nähe bei der Kreuzkirche 1556 Kirchgäßlein, aber zugleich auch Buchbindergasse wohl nach einem an ihr ansässigen Buchbinder. Eine andere Eigentümlichkeit ist die, daß sich der Name zuweilen in verhältnismäßig kurzer Zeit

Digitized by Google

änderte, je nachdem das besondere Merkmal wechselte, dem die Gasse ihre Benennung verdankte. So bezeichnete man die heutige Augustusstraße 1565 als Untere Moritzstraße im Gegensatze zu der eigentlichen Moritzstraße, aber nach Erbauung des Stallgebäudes (1586—1591), an dem sie entlang führte, als Am Stall. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts trug sie die Benennung An der Bildergalerie, weil damals in die umgestalteten Räume des Stallgebäudes die Königl. Gemäldegalerie verlegt worden war. Ein solcher Wechsel im Gebrauche der Namen war früher um so leichter möglich, als man erst seit 1803 an den Straßenecken Tafeln mit der amtlichen Benennung angebracht hat.

Ursprünglich bezeichnete man alle Verkehrswege innerhalb der Stadt als Gassen; erst seit dem 16. Jahrhundert kam in einzelnen Fällen der Name Straße auf. So werden in jener Zeit außer der Moritzstraße eine Brücken-, Burg- und Marktstraße erwähnt. Bei der Moritzstraße geschieht es zum erstenmale, daß man eine Straße nach einem Fürsten benannte.

Die Notwendigkeit, neue Straßenbenennungen festzustellen, wurde um so dringender, je mehr die Stadt sich erweiterte. Dies geschah namentlich seit der im zweiten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts erfolgten Abtragung der Festungswerke. Um diese Zeit wurde es üblich, daß der Rat die Benennung der neuentstehenden Straßen und Plätze vornahm, wobei aber der König sich das Recht der Genehmigung vorbehielt.

Eine solche Namengebung fand statt, sobald ein Hausbau erfolgt oder wenigstens genehmigt war. Bestimmte Grundsätze wurden dabei lange Zeit nicht angewendet. So kam es, daß manche Straßen völlig nichtssagende Namen erhielten, beispielsweise 1859 in der Oppellvorstadt die Erlen-, Fichten-, Lärchen- und Tannenstraße. Mit der Zunahme des historischen Sinnes in weiten Kreisen der Gebildeten machten sich aber doch allmählich Bedenken gegen eine so oberflächliche Benennungsweise geltend. So trat 1874 der Ausschuß der städtischen Baupolizeideputation mit dem Vorschlage an den Rat heran, daß künftig in der Regel die aus der Stadt hinausführenden Straßen nach Orten, die nach der betreffenden Richtung

Digitized by Google

hin liegen, die Querstraßen dagegen nach berühmten Männern benannt werden möchten. Dieser Vorschlag gelangte allerdings nicht zur Ausführung.

In den letzten Jahrzehnten ging man vielfach bei der Benennung neuer Straßen und Plätze auf lokalgeschichtliche Erinnerungen zurück. Namentlich verwertete man die Namen von Gliedern des sächsischen Regentenhauses und von anderen fürstlichen Personen sowie von solchen Männern, die sich durch ihre amtliche oder gemeinnützige Tätigkeit um das Wohl der Stadt und ihrer Bewohner verdient gemacht hatten. Daneben wählte man aber auch Namen von landes- und weltgeschichtlicher Bedeutung. So erhielten die auf dem freigewordenen militärfiskalischen Areale in Neustadt angelegten Straßen Benennungen aus der Geschichte des sächsischen Heeres, wodurch die Erinnerung an die frühere Bestimmung des Geländes erhalten bleibt. Eine Anzahl der früher teils durch Buchstaben, teils durch Ziffern bezeichneten Straßen Striesens belegte man mit Namen aus der Reformations- und Kirchengeschichte sowie solchen von früheren Dresdner Bürgermeistern.

Ein besonders starker Bedarf nach neuen Straßenbenennungen trat im Anschluß an die letzten großen Vororts-Einverleibungen des Jahres 1903 ein. Es mußten damals etwa 150 Straßen neu benannt werden, weil ihre Namen entweder gleichlautend oder schon vorhandenen sehr ähnlich waren. Zur Aufbringung dieser großen Zahl griff man teils in den unerschöpflichen Vorrat der Ortsnamen, teils benutzte man die Namen von bedeutenden Persönlichkeiten, vor allem solchen, die in irgend welcher Beziehung zu unserer Stadt gestanden haben und deren Gedächtnis dadurch in den breiten Schichten des Volkes dauernd erhalten bleiben soll. So wurde eine Anzahl Straßen in Plauen nach Philosophen, in Löbtau, Naußlitz und Wölfnitz nach Staatsmännern und Feldherren, in Cotta nach Dichtern, in Mickten und Übigau nach Künstlern, in Kaditz und Trachau nach Gelehrten benannt.

Das vorliegende Verzeichnis gibt in alphabetischer Anordnung die Namen sämtlicher Straßen und Plätze Dresdens, auch der bereits verschwundenen, nebst Erklärungen, die in den meisten Fällen auf

Digitized by Google

amtlichem oder sonstigem urkundlichen Material, hier und da auch auf mündlicher Überlieferung und nur vereinzelt auf Vermutung beruhen. Bei den noch bestehenden Straßen sind alle Erklärungen an den jetzt geltenden Namen angeknüpft; die außer Gebrauch gesetzten Benennungen treten in der alphabetischen Folge fast nur als Verweisungen auf. Die nicht mehr vorhandenen Straßen sind mit † bezeichnet. Die beigesetzten Jahreszahlen zeigen bei den älteren Straßennamen die Zeit der erstmaligen Erwähnung, bei den seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts entstandenen das Jahr der amtlichen Benennung an.

Noch sei erwähnt, daß die Namensformen in der nachfolgenden Zusammenstellung nicht den Vorschriften der gegenwärtig geltenden Rechtschreibung angepaßt wurden, sondern so wiedergegeben sind, wie sie in den amtlichen Quellen, im Adreßbuche und an den Straßentafeln erscheinen.

Wärmster Dank gebührt Herrn Ratsarchivar Prof. Dr. Richter für die äußerst sorgfältige Prüfung des Manuskripts und für die dabei gegebenen wertvollen Ergänzungen zu manchen der älteren Straßennamen. Ebenso ist es dem Verfasser eine angenehme Pflicht, sowohl dem genannten Herrn als auch Herrn Archivar Dr. Beutel für ihre unermüdliche Bereitwilligkeit, die Quellen zu eröffnen und Auskünfte aller Art zu erteilen, sowie für die abschließende Durchsicht der Korrekturbogen, aber auch den Herren Gemeindevorständen der einverleibten Vororte für vielfache Mitteilungen über die Veranlassung zu den Straßenbenennungen auch an dieser Stelle nochmals herzlich zu danken.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Verzeichnis der benutzten Quellen.

I. Akten des Ratsarchivs.

A. VI. 119b (1821).
A. XXIII. 89 (1825).
B. XI. 211 (1849).
B. XIV. 54 (1835).
C. IV. 44 (1808).
C. XIII. 54 (1866).
C. XVIII. 154 (1838).
C. XLI. 130q (1828—1834).
F. IV. 50, Vol. I (1736).
F. VI. 2 (1686).
F. VI. 33 (1799).
F. VI. 81, Vol. I (1840), II (1854), III (1861), IV (1870), V (1876), VI (1879), VII (1886), VIII (1891), IX (1896), X (1898), XI (1901)
F. VI. 84 (1852).
F. VI. 87 (1852—1862).
F. VI. 140k (1846).
F. VI. 164c (1803), 164y (1823 bis 1837).
F. IX. 127o (1737).
G. VIII. 34d (1804).
G. XXIV. 88w (1852).
H. XV. 23w (1777).

II. Druckschriften.

Richter, Otto, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden. Dresden 1885—90. Band I und III.

— Geschichte der Stadt Dresden. 1. Teil: Dresden im Mittelalter. Dresden 1900.

— Geschichte der Stadt Dresden in den Jahren 1871 bis 1902. Dresden 1903.

— Abriß der geschichtlichen Ortskunde von Dresden. Beiheft zu dem „Atlas zur Geschichte Dresdens". Dresden 1898.

Haug, Heinrich, Die Entstehung der Antonstadt. Dresdner Geschichtsblätter 1896 Nr. 1.

— Die Demolition der Dresdner Festungswerke. Dresdner Geschichtsblätter 1898 Nr. 3.

— Zur Geschichte des landesherrlichen Grundbesitzes an der Ostra-Allee. Dresdner Geschichtsblätter 1899 Nr. 4.

— Zur Geschichte der Wilsdruffer Vorstadt. Dresdner Geschichtsblätter 1902 Nr. 3 und 4.

Digitized by Google

Weck, Anton, Der Churfürstl.-Sächsischen weitberuffenen Residentz und Haupt-Vestung Dresden Beschreib- und Vorstellung. Nürnberg 1680.

Crell, J. C. (Iccander), Das fast auf dem höchsten Gipfel der Vollkommenheit prangende Dreßden. Leipzig 1719.

Hasche, Joh. Christian, Umständliche Beschreibung Dresdens mit allen seinen äußeren und inneren Merkwürdigkeiten. Leipzig 1781.

Lindau, Martin Bernh., Geschichte der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden. 2. Auflage. Dresden 1885.

Chronik des sächsischen Königshauses und seiner Residenzstadt. Dresden 1878.

Beutel, Georg, Dresden in den Jahren 1898—1903. Dresd. Adreßbuch 1898, Statistisches Jahrbuch für Dresden 1899—1903.

Gautsch, Karl, Die Gründung und Entstehung von Friedrichstadt. Dresden 1870.

Ein kleiner Beytrag zur Historie von Dreßden, oder Untersuchung des Uhrsprungs, woher die Gassen dieser Stadt ihre Nahmen bekommen, wohlmeynend mitgetheilet von Einem Ehrlichen Dreßdner. Schneeberg 1761.

(Choulant, Ludwig), Die Straßen und Plätze der Stadt Dresden, systematisch geordnet und historisch erläutert. Leipzig und Dresden 1847.

Heßler, J. G., Verzeichniß sämmtlicher Gebäude der Haupt- und Residenzstadt Dresden nach der Einführung eines neuen Brandcatasters im Jahre 1839 angenommenen Nummerfolge. Dresden 1840.

Falland, Friedrich, Geschichte des Ortes Löbtau. Löbtau 1896.

Hantzsch, Adolf, Geschichte des Dorfes Plauen bei Dresden. Plauen 1880.

Adreßbücher der Stadt Dresden von 1797 bis 1904.

Digitized by Google

Digitized by Google

Aachener Straße (Trachau), seit 1902; vorher von 1900 an Burgsdorffstraße.

†**Abdankeplatz**, zwischen der Rähnitzgasse, die früher nur bis zum Obergraben reichte, und dem Platze An der Dreikönigskirche. Als im 16. Jahrhundert der Neustädter Friedhof noch vor dem Rähnitzer Tore lag, hielt der Geistliche auf dem Platze den verstorbenen Armen die sogenannte Abdankung. Auch nachdem der Gottesacker 1732 nach den Scheunenhöfen verlegt und der Abdankeplatz in der Zeit von 1720 bis 1740 bebaut und straßenähnlich umgestaltet worden war, blieb sein Name noch bis zu Ende des 18. Jahrhunderts in Gebrauch. Er verschwand erst, als man den Platz mit der Rähnitzgasse vereinigte.

†**Abendrothstraße** (Cotta), seit 1900 Naußlitzer Straße wegen ihrer Richtung nach dem ehemaligen Dorfe Naußlitz; seit 1904 heißt sie Abendrothstraße nach Heinrich von Abendroth, Kommandeur einer sächsischen Brigade im 1870er Kriege, später Generalleutnant (geb. den 17. Mai 1819 zu Wurzen, gest. den 16. Februar 1880 zu Dresden).

Ackermannstraße (Strehlen), benannt am 31. August 1899 bei der Feier des 50jährigen Bürgerrechts-Jubiläums des Rechtsanwalts Geh. Rates Dr. jur. Karl Gustav Ackermann. Dieser war seit 1853 Mitglied, von 1865 bis 1898 Vorsteher des Stadtverordneten-Kollegiums, auch Ehrenbürger von Dresden (geb. den 10. April 1820 in Elsterberg [Vogtland], gest. den 1. März 1901 zu Dresden).

Adlergasse, 1725 angelegt, hieß erst Neue Gasse, ist seit 1840 benannt nach dem in ihrer Nähe an der Schäferstraße gelegenen Gasthause zum Schwarzen Adler.

Adolfstraße, besteht seit 1900 und ist benannt nach dem jetzt in Serkowitz ansässigen Privatus Adolf Franze, der, in Kaditz ge-

Digitized by Google

boren, dort lange als Gutsbesitzer lebte, dem Gemeinderate angehörte und sich dadurch verdient machte, daß er alle auf das Wohl der Ortsbewohner gerichteten Bestrebungen unterstützte.

Ahlwardtstraße siehe Gohliser Straße (Löbtau).

Ahornplatz siehe Hüblerplatz.

Ahornstraße, seit 1862.

— (Trachau) siehe Marsdorfer Straße.

†**Akademieweg** hieß der häuserlose Weg, der von der Moritzallee mitten durch den 1819—1820 angelegten Botanischen Garten nach der ehemaligen Kleinen Schießgasse führte. Seinen Namen erhielt er 1829 aus dem Grunde, weil er nahe dem 1728—1729 errichteten Kurländer Palais ausmündete, in dem sich 1815—1863 die Chirurgisch-medizinische Akademie befand. Bei Anlegung eines Palmenhauses zog man den Weg 1870 ein.

Alaungasse s. Alaunstraße.

Alaunplatz, zu Ende des 18. Jahrhunderts wegen seiner Lage unmittelbar am Walde An der Dresdner Haide benannt, führte seit etwa 1830 wegen seiner Benutzung als Infanterie-Übungsplatz den Namen Exerzierplatz und erhielt 1862 seine jetzige Benennung nach seiner Lage am Ausgange der Alaunstraße.

Alaunstraße, 1765 entstanden, nachdem ein Jahr vorher die seit 1750 dort befindlichen Pulverhäuser nach Friedrichstadt verlegt worden waren. Die Straße, anfangs die Neue Straße benannt, erhielt gegen den Ausgang des 18. Jahrhunderts den Namen Alaungasse nach der an ihrem äußeren Ende 1765 errichteten Alaunflußsiederei. 1862 wurde die Benennung Alaungasse mit Alaunstraße vertauscht.

Albertbrücke über die Elbe, von der Stadt in den Jahren 1875—1877 erbaut und zu Ehren des damals regierenden Königs Albert benannt (geb. den 23. April 1828 in Dresden, gest. den 19. Juni 1902 im Schlosse Sibyllenort in Schlesien).

†**Albertbrücke** über die Weißeritz s. Stiftsbrücke.

Albertplatz. Zu beiden Seiten des von Johann Georg I. erbauten und bei Entfestigung der Neustadt 1811 abgebrochenen Lausitzer oder Schwarzen Tores wurde im 2. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts ein großer Platz angelegt, der 1829 den Namen

Digitized by Google

Bautzner Platz erhielt, weil an seiner Ostseite die Bautzner Straße ihren Anfang nimmt. Im Volksmunde hieß der Platz noch ziemlich lange Am Schwarzen Thore. Seit dem 11. Juli 1871, dem Tage des festlichen Einzuges der aus Frankreich siegreich heimkehrenden sächsischen Truppen, trägt der Platz ihrem Führer, dem damaligen Kronprinzen Albert, zu Ehren seine jetzige Benennung.

Albertplatz (Übigau) s. Mengsplatz.

Albertstraße (Kaditz) s. Fechnerstraße.

— (Naußlitz) s. Carlowitzstraße.

— (Übigau) s. Mengsstraße.

— (Wölfnitz) s. Rutowskystraße.

Albrechtgasse s. Albrechtstraße.

Albrechtstraße, anfänglich ein Teil des sog. Environweges, der das bebaute Stadtgebiet der Altstadt und ihrer Vorstädte begrenzte und die Schläge miteinander verband. Die Gegend an der jetzigen Albrechtstraße hieß erst Vor dem Pirnaischen Schlage oder Außerhalb des Pirnaischen Schlages, seit 1840 Albrechtgasse, seit 1874 Albrechtstraße nach Albrecht dem Beherzten, dem Stammvater der Albertinischen Hauptlinie (geb. den 27. Juli 1443 in Meißen, gest. den 12. September 1500 zu Emden).

Allee s. Hauptstraße, Weißeritzstraße.

Alleegäßchen ist die Osthälfte des ehemaligen, bereits 1481 erwähnten Kirchgäßchens, das an der Rähnitzgasse begann und an der Kirche vorüber nach der Breiten Gasse (jetzt Kasernenstraße) führte. Im Jahre 1840 erhielt dieser Straßenteil die Benennung Alleegäßchen, weil er mit seinem Westende an der Hauptstraße, auch „Allee" genannt, ausmündet. Die für das Alleegäßchen im Volksmunde noch im 19. Jahrhundert gebräuchliche Bezeichnung Schneckengäßchen ist auf ein dort befindliches Haus zurückzuführen, über dessen Tür eine vergoldete Schnecke angebracht war.

Allemannenstraße (Striesen), seit Juli 1873 Straße 6, erhielt ihren jetzigen Namen 1893, weil sie sich an die Allemannenallee in Blasewitz anschließt.

Altbautzner Straße s. Holzhofgasse.

Altcotta, der alte, in der Mitte des ehemaligen Dorfes Cotta gelegene Dorfplatz, führt seit 1904 seine jetzige Benennung.

Digitized by Google

Altenberger Straße (Striesen), 1892 als Straße 17 bezeichnet, trägt sie seit 1893 nach dem Bergstädtchen Altenberg ihren heutigen Namen. Dieser wurde 1904 auf die in Vorstadt Seidnitz befindliche Blasewitzer Straße erstreckt.

Alter Graben s. Landgraben.

Altfrankener Straße (Löbtau), seit 1897, nach dem nicht fernen Dorfe Altfranken.

Altkaditz, der alte Dorfplatz von Kaditz, der seit 1899 die Benennung Lutherplatz führte, weil man auf ihm 1883 bei der Feier des 400. Geburtstages Luthers eine Lutherlinde gepflanzt hatte. Seit 1904 heißt er zusammen mit der Kirchstraße Altkaditz.

Altlöbtau, der Platz im ehemaligen alten Dorfteile Löbtau, auf dem sich der sog. Gemeindegarten befand. Dieser diente, obgleich mit Obstbäumen bepflanzt, die zum Teil noch heute stehen, hauptsächlich den Gänsen als Weideplatz. Vor mehreren Jahren erhielt der Dorfplatz einige Anlagen. Seine jetzige Benennung führt er seit 1904.

Altmarkt, urkundlich zum ersten Male um 1370 als circulus, 1400 als Margt, 1410 als Ring, 1452 als forum erwähnt, führt seit der unter Kurfürst Moritz erfolgten Herstellung des Neuen Marktes den Namen der Alte Markt oder kurz Altmarkt.

Altmickten, der frühere Dorfplatz von Mickten, trägt seit 1904 seinen jetzigen Namen.

Altnaußlitz, der alte Weg durch den ursprünglichen Ortsteil Naußlitz, führt seine Benennung seit 1871.

Altonaer Straße. Diese alte, zuerst wenig bebaute Straße war lange Zeit namenlos. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts hieß sie Vor dem Löbtauer Schlage, seit 1840 An der Ziegelscheune nach der bis 1879 dort gelegenen alten kurfürstlichen Ziegelei. Der nach ihrem Abbruche nicht mehr ganz passende Straßenname wurde auf Ansuchen der Anwohner 1902 durch die Benennung Altonaer Straße ersetzt, im Hinblick auf die in ihrer Nähe gelegene Gastwirtschaft Altona.

Altplauen, der alte Weg, der von der Coschützer Straße durch das ehemalige Dorf Plauen an der Kirche vorüber nach der Hof-

Digitized by Google

mühle führte und 1865 den Namen Kirchstraße erhielt. Seine jetzige Benennung trägt er seit 1904.

Alträcknitz, die Straße, die hinter dem Stadtgute durch das ehemalige Dorf Räcknitz führt. Bis Ende 1903 war sie namenlos.

Altseidnitz, der alte Dorfplatz von Seidnitz, trägt seit 1904 seine jetzige Benennung.

Alttrachau, ursprünglich der breite Teil der das ehemalige Dorf Trachau durchziehenden Straße, führte die Bezeichnung Dorfplatz. Seit 1904 heißt er zusammen mit der Hauptstraße Alttrachau. Letztere war im Orte die erste größere Straße und erhielt in den 1880er Jahren ihre Benennung.

Altübigau, der seit 1904 mit diesem Namen belegte Dorfplatz von Übigau.

Altwölfnitz, der in der Mitte des ehemaligen Dorfes Wölfnitz gelegene Dorfplatz, erhielt 1904 seinen jetzigen Namen.

Altzschertnitz, der mitten im ehemaligen Dorfe Zschertnitz befindliche Dorfplatz, seit 1904 Altzschertnitz.

Alvenslebenstraße, vorher seit 1900 Wagnerstraße nach Heinrich Wagner, der von 1873 bis 1892 in Cotta Gemeindevorstand war. Seit 1904 trägt die Straße ihre jetzige Benennung zu Ehren der Brüder Gustav und Konstantin von Alvensleben, Korpsgeneralen im 1870er Kriege. Ersterer den 30. September 1803 in Eichenbarleben [Prov. Sachsen] geb., starb den 30. Juni 1881 zu Gernrode; letzterer den 26. August 1809 ebenfalls zu Eichenbarleben geb., starb den 28. März 1892 zu Berlin.

Amalienplatz, seit 1898, benannt nach der Königin Amalie.

Amalienstraße, im 18. Jahrhundert angelegt, hieß im Volksmunde lange Zeit Am Festungsgraben vor dem Pirnaischen Thore, seit 1815 Johannisstraße, da sie damals als ein Teil der noch heute so benannten Straße angesehen wurde. Ihren jetzigen Namen trägt sie seit 1840 zu Ehren der Königin Amalie, der Gemahlin des Königs Johann (geb. den 13. November 1801, gest. den 8. November 1877).

Ammonstraße, früher ein Teil des sog. Environweges (s. Albrechtstraße), erhielt 1855 ihre Benennung mit Rücksicht darauf, daß Christoph Friedrich von Ammon längere Zeit mit

Digitized by Google

einem an diesem Environweg gelegenen Gartengrundstücke angesessen war und dort im Sommer wohnte. Ammon, am 16. Januar 1766 in Bayreuth geb., wirkte von 1813 bis 1849 als Oberhofprediger in Dresden und starb daselbst laut Kirchenbuch den 21. Mai 1850.

Angelikastraße, seit 1904, benannt nach der Malerin Angelika Kauffmann, geb. den 30. Oktober 1741 in Chur (Graubünden), gest. den 5. November 1807 zu Rom.

Annaberger Straße (Naußlitz), hieß seit 1900 Bergstraße, weil sie bergan führt; seit 1904 trägt sie ihre neue Benennung.

Annengasse
An der **Annenkirche**
Am **Annenkirchhof**
Annenweg
} s. Annenstraße.

Annenstraße, umfaßte ursprünglich nur den Teil, der von Poppitz bis an die Zwingerstraße reicht, und diese selbst. Letzteres Straßenstück war im 18. Jahrhundert namenlos, während der Teil vom Jakobshospital am See bis zur Hofmühle Am Obersee, und das Stück zwischen der Annenkirche und dem Eingange von Poppitz In der Nachbarschaft hieß, womit man damals häufig einen neuen Anbau bezeichnete. Im Jahre 1815 erhielt der ganze Straßenzug von der Ostra-Allee beim sog. Turmhause bis nach Poppitz die Benennung Annengasse, doch wurde vom Volksmunde für den Straßenteil zwischen der Annenkirche und Poppitz auch die Bezeichnung An der Annenkirche und Am Annenkirchhof noch lange gebraucht. Bald nach der 1811 erfolgten Abtragung des Wilsdruffer Tores legte man von dem dort entstandenen Platze aus einen mit Bäumen bepflanzten Weg nach dem Jakobshospitale an, den man zunächst Am Festungsgraben benannte, der aber etwa 1830, weil er die Richtung nach der Annenkirche einschlägt, die Benennung Annenweg erhielt. 1840 erfolgte insoweit eine Namensänderung, als man von der bisherigen Annengasse den Teil zwischen Turmhaus und Jakobshospital abtrennte und Zwingerstraße benannte, während man den Annenweg mit der Annengasse vereinigte. Seit 1858 führt letztere den Namen Annenstraße.

Antonsplatz, auf dem Raume angelegt, den man durch die 1809—1810 erfolgte Demolierung der Festungswerke zwischen dem Wilsdruffer Tore und der Breiten Gasse gewonnen hatte. Erst

Digitized by Google

hieß er Demolitionsplatz, seit 1828 trägt er seinen jetzigen Namen zu Ehren des damals regierenden Königs Anton, geb. den 27. Dezember 1755, gest. den 6. Juni 1836. Die Gebäude an der Ostseite des Platzes entstanden 1826, die an der Westseite zwei Jahre später, die zwischen ihnen befindliche Markthalle in den Jahren 1891—1893.

Antonstraße, nach der 1818 erfolgten Niederlegung der Wälle in Neustadt entstanden, blieb zunächst namenlos und steht im Adreßbuche von 1836 als Straße vom Bautzner nach dem Leipziger Thore. Noch in demselben Jahre erhielt sie die Benennung Hauptallee, weil sie im Vergleich mit benachbarten Straßen von größerer Länge und mit einer doppelten Baumreihe bepflanzt war. Seit 1840 führt sie dem König Anton zu Ehren ihre jetzige Bezeichnung. Diese wurde 1901 auch auf die ihre Fortsetzung bildende Zufahrtsstraße zur Marienbrücke erstreckt.

Anton Graff-Straße, seit 1903, benannt nach Anton Graff, einem der bedeutendsten Bildnismaler des 18. Jahrhunderts (geb. den 18. November 1736 zu Winterthur, lebte seit 1766 als Professor an der Kunstakademie in Dresden und starb hier den 22. Juni 1813).

Appareille s. Terrassenufer.

Arndtstraße, seit 1872, benannt nach Ernst Moritz Arndt, dem deutschen Patrioten und Dichter von Kriegs- und Vaterlandsliedern (geb. den 26. Dezember 1769 zu Schoritz auf Rügen, gest. den 29. Januar 1860 in Bonn).

Arnimstraße, seit 1897, trägt ihre Benennung nach Johann Georg von Arnimb, einem der bedeutendsten Feldherren und Staatsmänner aus der Zeit des 30jährigen Krieges. Er diente als Feldmarschall unter Wallenstein und war sodann von 1631 bis 1635 Oberbefehlshaber der kursächsischen Armee, mit der er am 3. Mai 1634 bei Liegnitz den glänzenden Sieg über die Kaiserlichen erfocht. Arnimb war 1581 zu Boitzenburg (Uckermark) geboren, starb den 8. April 1641 in Dresden und wurde in der Kreuzkirche beigesetzt.

Arnoldstraße, seit 1893, benannt zu Ehren des um die Stadt verdienten Dresdner Bürgers und Buchhändlers Christoph Arnold, welcher die seit dem Jahre 1803 in unsrer Stadt bestehende Arnoldische Buchhandlung begründete. Durch das von ihm errichtete Lesemuseum übte er Einfluß auf das literarische Leben der Stadt.

Digitized by Google

Im Jahre 1839 schuf er eine Bücherstiftung, aus welcher seitdem jede der damals bestehenden öffentlichen Schulen Dresdens jährlich für 12 Taler Bücher erhielt. Der derzeitige Besitzer der Arnoldischen Buchhandlung hat 1878 diese Bücherspende abgelöst. Arnold war in Hartmannsdorf bei Frauenstein den 10. März 1763 geboren und starb den 6. August 1847 zu Dresden.

Arsenalstraße (Albertstadt), 1878 angelegt, erhielt erst 1897 ihren Namen mit Beziehung darauf, daß sie von der Carola-Allee aus in gerader Richtung nach dem Arsenal führt.

Asterstraße, seit 1894, benannt zu Ehren der um unsere Stadt verdienten Brüder Aster. Karl Heinrich Aster, geboren zu Dresden den 4. Februar 1782, gestorben daselbst den 23. Dezember 1855, war bis 1834 sächsischer Oberst der Artillerie und ist bekannt als Verfasser vortrefflicher kriegsgeschichtlicher Werke, u. a. der „Schilderung der Kriegsereignisse in und vor Dresden 1813". Ernst Friedrich Aster, den 23. September 1786 zu Dresden geboren und den 15. Oktober 1869 daselbst gestorben, war sächsischer Generalmajor und steht als Förderer von Wohltätigkeitsanstalten noch immer in gutem Andenken.

Auenstraße, 1859 angelegt, erhielt zwei Jahre später diesen Namen, weil sie die anfangs noch dort befindlichen Wiesen durchschnitt.

Augsburger Straße (Striesen), hieß seit den 1860er Jahren Reichsstraße, erhielt 1873 die Bezeichnung Straße C und 1893 ihren jetzigen Namen.

Augustusallee s. Zeughausstraße.

Augustusbrücke. Diese Brücke ist anscheinend fast ebenso alt wie die Stadt selbst. Ursprünglich wohl ganz von Holz, wird sie 1287 als „steinern", d. h. mit Steinpfeilern, erwähnt. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurde sie ganz von Stein hergestellt. Ihre jetzige Gestalt erhielt sie durch den 1727—1731 unter Pöppelmanns Leitung vorgenommenen Umbau; sie bekam damals das schmiedeeiserne Gitter, die Austritte mit Steinbrüstungen und Bänken auf den Pfeilern und 48 Laternen. Zu Ehren des Kurfürsten August des Starken, der den Umbau angeordnet hatte, erhielt sie ihren Namen.

Digitized by Google

An der **Augustusbrücke.** Unter dieser Bezeichnung versteht man die wenigen Gebäude, die auf dem rechten Elbufer zu beiden Seiten der Augustusbrücke an deren Ausgange liegen. Erwähnt wird dort ein Haus bereits 1434. Im 18. Jahrhundert bezeichnete man diese Gebäude mit dem Namen An der Elbbrücke; in den 1830er Jahren sagte man kurz An der Brücke, seit 1879 An der Augustusbrücke.

Augustusstraße, unter Kurfürst Moritz angelegt, bestand ursprünglich aus zwei selbständigen Teilen, deren jeder einen besonderen Namen trug. Das Stück zwischen dem Neumarkt und der jetzigen Brühl'schen Gasse, eine Art Fortsetzung der Moritzstraße, wird 1565 als Untere, 1579 und 1634 als Kleine Moritzstraße erwähnt. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde sie auch An der Bildergalerie genannt, weil sie an dem Stallgebäude vorüberführt, in dessen Räumen sich von 1746—1855 die Königliche Gemäldegalerie befand. — Der zweite Teil der heutigen Augustusstraße zwischen der Brühl'schen Gasse und dem Schloßplatze hieß wegen der Nähe der Elbe und der Brücke 1543 Elbgasse, 1560 Neue Elbgasse, 1566 Brückenstraße, 1694 Am Stall nach dem an der Straße gelegenen, 1586—1591 errichteten kurfürstlichen Stallgebäude, das seit seinem in den Jahren 1872—1876 erfolgten Umbau den Namen Johanneum trägt. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war für diesen unteren Teil der Augustusstraße auch die Benennung Georgenstraße gebräuchlich, weil er am Georgenschlosse endet. Seit der Zeit Augusts des Starken (am 12. Mai 1670 zu Dresden geb., den 1. Februar 1733 in Warschau gest.) wurde die bisher meist als Elbgasse bezeichnete Straße Augustusstraße benannt und dieser Name bald auch auf den kürzeren, bis zum Neumarkt reichenden Straßenteil übertragen, doch ist der ausschließliche Gebrauch dieser Benennung erst im Beginn des 19. Jahrhunderts üblich geworden.

Am **Ausschiffungsplatz.** Im Sommer 1822 wurde mit der Anlegung dieses Elbkais hinter den Calberla'schen Häusern (jetzt Hotel Bellevue) begonnen. Später erweiterte man ihn bis zur Marienbrücke, doch erhielt er erst 1859 seinen Namen.

Aussiger Straße (Seidnitz), seit 1904, wegen ihrer Richtung nach der böhmischen Elbstadt Aussig benannt.

Digitized by Google

Bachstraße, 1856 am linken Ufer des Prießnitzbaches entlang angelegt und 1857 benannt.

Badegasse s. Louisenstraße.

†**Badergasse,** im 16. Jahrhundert das Loch genannt, womit man aber ursprünglich nicht nur diese Gasse, sondern alle ihre wohl etwas tiefgelegenen Nachbargassen bis zur heutigen Kreuzstraße bezeichnete. Das Loch oder die Lochgasse begann am Altmarkt bei der jetzigen Galeriestraße und endete beim Ausgange der Kleinen Frohngasse. Der zwischen Altmarkt und Weiße Gasse liegende Teil trug im 18. Jahrhundert die Bezeichnung An der Badstube nach dem seit dem Ende des 15. Jahrhunderts bis 1863 dort befindlichen städtischen Badehause, der „Rathsbaderei"; der hintere, bei der Kleinen Frohngasse als Sackgasse endende Teil hieß auch damals noch das Loch, während der von hier abgehende ganz kurze Verbindungsweg nach der Moritzstraße den Namen Rokelorgäßchen (roquelaure hieß ein vom Herzog von Roquelaure 1715 eingeführter Regenrock) geführt haben soll. Im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts wurde die Lochgasse Badergasse benannt, welcher Name ihr verblieb, bis sie 1885 in der König Johann-Straße aufging.

— s. Blockhausgäßchen, Seminarstraße.

An der **Badstube** s. Badergasse.

Badweg, 1901 entstanden, ist ein etwa 100 Meter langer Weg in Vorstadt Löbtau, der von der Bünaustraße aus zu einem öffentlichen Brausebade führt.

Bärensteiner Straße (Striesen), seit 1894, trägt ihren Namen nach Bärenstein, der kleinsten Stadt Sachsens.

Bahnstraße (Cotta), seit 1903, führt ein Stück an dem Rangierdamme des im Mai 1894 in Betrieb genommenen Rangierbahnhofes entlang.

— (Kaditz) s. Quandtstraße.

Bahnhofstraße, seit 1902, führt nach der am 1. Mai jenes Jahres eröffneten Eisenbahnhaltestelle Trachau.

Bamberger Straße, seit 1904; vorher von 1878 an Grenzstraße, denn sie lief im ehemaligen Dorfe Plauen nahe an der Flurgrenze von Dresden hin.

Bankstraße ist ein Teil zweier alten Gassen, deren Häuser eine einzige Reihe bildeten: es waren dies die um 1370 als

Digitized by Google

platea noctuae, 1409 als steynweg vor dem Ewlenthore, 1450 als Eulengasse erwähnte, wohl nach einer Herberge „die Eule", benannte Gasse und die ebenfalls bereits 1437 erwähnte Halbegasse, wahrscheinlich so geheißen, weil sie nur einseitig bebaut war. Im 17. Jahrhundert bildete man für diese beiden Gassen den gemeinsamen Namen Halbeulengasse, der aber später durch die Benennung Halbegasse wieder verdrängt wurde. Der Straßentrakt, nach und nach immer weiter ausgebaut, reichte von der jetzigen Viktoriastraße bis zum nördlichen Ende der Beuststraße. Sein innerer, zwischen der Viktoriastraße und dem Ausgange der Ferdinandstraße gelegener Teil erhielt 1876 den Namen Bankstraße nach dem damals dort errichteten Gebäude der Deutschen Reichsbankstelle.

Barbarastraße (Pieschen), seit 1896, befindet sich nicht fern von dem Artillerie-Exerzierplatze und ist benannt nach Barbara, einer Heiligen des 3. Jahrhunderts n. Chr., die als Schutzheilige der Artillerie gilt.

Barbarossaplatz (Striesen), gehörte ursprünglich zur Straße 7 und umfaßte da die Katasternummern 450 und 451; seinen jetzigen Namen trägt er seit 1893 nach dem Kaiser Friedrich I., dem Rotbart (Barbarossa), der, 1121 geboren, 1152 zur Regierung kam und 1190 auf dem dritten Kreuzzuge starb.

Barbarossastraße (Striesen), von 1874 bis 1892 Straße 7, vom Barbarossaplatze ausgehend, erhielt 1893 ihren Namen.

Bartholomäistraße. Im Jahre 1865 angelegt, aber zunächst nur einseitig bebaut, war für sie im Volksmunde der Name Rosenzweig aufgekommen, weil sie von der Rosenstraße abzweigte und anfangs eine Sackgasse bildete. 1866 erhielt sie ihre jetzige Benennung nach dem einst in ihrer Nähe, am Freiberger Platze an Stelle der Häuser Nr. 20—26 gelegenen Bartholomäi-Hospital. Dieses war unter Markgraf Heinrich dem Erlauchten (1234—1288) von Dresdner Bürgern zur Aufnahme aussätziger Frauen begründet und 1838 mit dem Materni-Hospital vereinigt worden.

Baudissinstraße (Kaditz), hieß seit 1896 Forststraße, weil sie nach einem etwa 1892 verschwundenen Forstareale führte. Seit 1904 trägt sie ihre neue Benennung nach dem Schriftsteller, Shakespeare- und Molière-Übersetzer, Wolf Heinrich Graf von Bau-

Digitized by Google

diſſin (geb. den 30. Januar 1789 zu Rantzau [Schleswig-Holſtein], lebte ſeit 1827 dauernd in Dresden und ſtarb hier den 4. April 1878).

Bauhofſtraße, ſeit 1864 ſo benannt, führt an dem in jener Zeit entſtandenen ſtädtiſchen Straßenbauhofe entlang.

Baumſtraße, 1856 angelegt und im folgenden Jahre benannt.

Baumſchulenſtraße (Strieſen), hieß ſeit 1892 Straße 11a, führt ſeit 1893 ihre jetzige Benennung als Anſchlußſtrecke an die Baumſchulenſtraße in Blaſewitz. Letztere heißt ſo ſeit dem Ausgange der 1850er Jahre nach einer früher dort befindlichen Baumſchule.

Bautzner Platz ſ. Albertplatz.

Bautzner Straße, ein Teil der alten Landſtraße, die vom Schwarzen Tore aus nach der oberen Prießnitzbrücke, dann ſchräg durch den Wald nach dem Fiſchhauſe und weiter nach Radeberg führte und deshalb Radeberger Straße hieß (ſ. dieſe). Auf ihrem erſten bis in die Gegend des heutigen Waldſchlößchens reichenden Teile war der Verkehr weſentlich geringer als auf der Stolpener Straße, welche ſich nahe der Elbe hinzog, die untere Prießnitzbrücke überſchritt, weiter ein Stück durch Wieſen führte und erſt beim Meiſenberge (am Waldſchlößchen) die Höhe erreichte. Weil die Elbe dieſen ziemlich tiefliegenden Teil der Stolpener Straße nicht ſelten überflutete, wurde er 1783—1786 vom Lincke'ſchen Bade an höher gelegt und dadurch die nachmalige Schillerſtraße geſchaffen. Das Stück der Radeberger Straße, das zwiſchen dem Schwarzen Tore und dem Gaſthof zum Goldnen Löwen lag, einſchließlich der 1746 entſtandenen Holzhofgaſſe, erhielt etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts den Namen Neue Straße, einige Jahrzehnte ſpäter die Bezeichnung Bautzner Straße, während dem Teile der Radeberger Straße vom Goldnen Löwen an ſein bisheriger Name verblieb. Im Jahre 1823 wurde der ganze Straßenzug vom jetzigen Albertplatze bis zum Waldſchlößchen Bautzner Straße benannt, dagegen dieſer Name für die heutige Holzhofgaſſe beſeitigt. Von 1855 an unterſchied man eine Innere und eine Äußere Bautzner Straße. Letztere, von der Prießnitzbrücke bis an die Loſchwitzer Flurgrenze reichend, erhielt 1859 den Namen Schillerſtraße, während erſtere von dem gleichen Zeitpunkte an die Benennung Bautzner Straße führt.

Bayreuther Straße, ſeit dem Jahre 1900.

Digitized by Google

Beaumontplatz, seit 1897 nach der Schlacht von Beaumont benannt, in der am 30. August 1870 der französische Marschall Mac Mahon von der deutschen Maasarmee unter dem Kronprinzen Albert geschlagen und zum Rückzuge nach Sedan gezwungen wurde.

Beethovenstraße (Strehlen), führt ihren Namen seit 1891 nach Ludwig van Beethoven, dem großen deutschen Tondichter (geb. den 16. Dezember 1770 zu Bonn, gest. den 26. März 1827 zu Wien).

Behrischstraße (Striesen), seit 1892 Straße 14, erhielt 1893 ihre jetzige Benennung nach Burckhard Leberecht Behrisch, geb. zu Dresden den 12. Januar 1682, 1707 hier in den Rat gewählt, von 1733 Bürgermeister bis zu seinem am 2. September 1750 erfolgten Tode.

Beilstraße (Gruna), seit 1896, benannt nach Frau Eva Rosine verw. Beil, geb. Preußer, geb. am 22. Mai 1822, gest. den 20. Januar 1897 in Gruna. Sie spendete zur Erbauung der dortigen Kirche 10000 Mark und stiftete ein Kapital zugunsten der Armen der Gemeinde.

Bendemannstraße, seit 1893, trägt ihren Namen nach dem Geschichtsmaler Eduard Bendemann, geb. den 3. Dezember 1811 zu Berlin, von 1838 bis 1859 Professor an der Dresdner Kunstakademie, gest. den 27. Dezember 1889 in Düsseldorf.

Bergstraße, 1841 angelegt, erhielt zunächst keinen amtlichen Namen, weshalb der Volksmund sie bald als Straße nach Räcknitz, bald als Straße nach Dippoldiswalde, sowie auch als Straße nach dem Bergkeller bezeichnete. Erst 1855 wurde sie, wegen ihrer Steigung, Bergstraße benannt. Ihr in Vorstadt Räcknitz gelegener und bis zum ehemaligen Kaitzer Chausseehaus reichender Teil trägt seinen Namen erst seit 1904.

— (Cotta) s. Hühndorfer Straße.

— (Mickten) s. Rethelstraße.

— (Naußlitz) s. Annaberger Straße.

— (Pieschen) s. Osterbergstraße.

Berggartenstraße (Neugruna), seit 1898, bildet den Anschluß an die in Blasewitz vorhandene gleichnamige Straße.

Berggießhübler Straße (Neuseidnitz) trug seit 1902 die Bezeichnung M-Straße, führt seit 1904 ihre jetzige Benennung nach dem Städtchen Berggießhübel.

Digitized by Google

Bergmannstraße (Striesen), seit 1892 Straße 8, trägt ihren heutigen Namen seit 1893 nach Ehregott Friedrich Bergmann, 1710 in Dresden geboren und den 25. August 1773 daselbst gestorben, erst Rechtsanwalt, seit 1746 Mitglied des Rates, 1767—1773 Bürgermeister.

Berliner Straße, ursprünglich ein namenloser Wirtschaftsweg, erhielt 1875, obwohl noch nicht bebaut, ihren Namen, weil sie nach dem damals entstandenen Berliner Bahnhofe führte.

— s. Großenhainer Straße.

Bernhardstraße, seit 1868, benannt nach Bernhard von Lindenau (s. Lindenaustraße). Die Fortsetzung auf dem Gebiete des vormaligen Dorfes Plauen erhielt 1877 ihren Namen.

— (Kaditz) s. Fürstenhainer Straße.

Bertheltstraße, seit 1899, benannt nach dem Pädagogen August Berthelt. Geboren den 5. Dezember 1813 in Großröhrsdorf bei Pulsnitz, wirkte er seit 1833 in Dresden als Lehrer, Schuldirektor und Königlicher Bezirksschulinspektor und starb daselbst den 26. April 1896.

Bettelgasse s. Moritzstraße.

Bettinastraße, seit 1904, benannt nach der Schriftstellerin und Patriotin Bettina von Arnim, geb. Brentano, geb. den 4. April 1785 zu Frankfurt a. M., gest. den 20. Januar 1859 in Berlin.

Beuststraße, ursprünglich ein Teil des sogenannten Environweges (s. Albrechtstraße), erhielt 1864 ihre Benennung zu Ehren des Staatsministers Friedrich Ferdinand Grafen von Beust wegen „der Verdienste, welche er um unser engeres und weiteres Vaterland, wie namentlich um unsere Stadt sich erworben hat". Er war den 13. Januar 1809 zu Dresden geboren, von 1849 bis 1866 sächsischer Staatsminister, dann österreichischer Reichskanzler und zuletzt Botschafter und starb den 24. Oktober 1886 auf Schloß Altenberg bei Wien.

Biedermannstraße (Plauen), 1876 angelegt und wegen der in ihrer Nähe befindlichen Gärtnereien Florastraße benannt. Ihren jetzigen Namen führt sie seit 1904 nach dem Goetheforscher Woldemar Freiherrn von Biedermann, geb. den 5. März 1817 zu Marienberg, der als Geheimer Rat in Dresden lebte und daselbst den 6. Februar 1903 starb.

Bienertstraße (Plauen), 1871 angelegt und benannt nach dem Kommerzienrat Traugott Bienert, seit 1852 Pächter, seit 1872 Be-

Digitized by Google

sitzer der Hofmühle zu Plauen (geb. den 21. Juli 1813 zu Eschdorf bei Pillnitz, gest. in Dresden den 22. Oktober 1894), der durch bedeutende Stiftungen und Vermächtnisse der Wohltäter des Ortes wurde.

An der **Bildergalerie** s. Augustusstraße.

Birkenhainer Straße (Cotta), seit 1881, hieß erst Wiesenstraße, weil sie auf einem Wiesengebiet angelegt worden war; seit 1904 ist sie nach dem westlich von Wilsdruff gelegenen Dorfe Birkenhain benannt.

Bischofsplatz, seit 1892, führt seinen Namen von dem an seiner Ostseite einmündenden Bischofswege.

Bischofsweg, 1508 als Pischoffsweg erwähnt, von Meißner Bischöfen angelegt, die auf ihrer Fahrt nach dem Schlosse Stolpen das Stadtgebiet nicht berühren wollten. Der Weg verließ ein Stück vor Altendresden die Meißnische Straße, führte am „Rathstännicht" und am „breiten Sande" in der Heide vorüber und mündete an der unteren, am Ausgange der Holzhofgasse befindlichen Prießnitzbrücke in die Stolpener Straße ein (s. Bautzner Straße). Am Ausgange des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts hieß der Bischofsweg An der Dresdner Haide; seit 1840 führt er wieder seine alte Benennung. Derjenige Teil, welcher vom Bischofsplatze nach Westen zunächst als ein Stück der Fritz Reuter-Straße, weiterhin aber als Feldweg sich fortsetzt und in die eben genannte Straße einmündet, wurde bis in die neuere Zeit wegen seiner geringeren Breite im Volksmunde als der Kleine Bischofsweg bezeichnet und ist jetzt größtenteils gesperrt.

— (Mickten und Übigau) s. Scharfenberger Straße.

Bismarckbrücke, die älteste Weißeritzbrücke der Vorstadt Löbtau. Anfangs ein Holzbau, erhielt sie um die Mitte des 16. Jahrhunderts zwar steinerne Pfeiler, war aber trotzdem häufig genug reparaturbedürftig. Man ersetzte sie deshalb zu Anfang des 18. Jahrhunderts durch einen Steinbau, an dessen Stelle 1837 die jetzige Brücke trat. 1902 mit dem Brustbild des ersten deutschen Reichskanzlers geschmückt, heißt sie seit diesem Jahre Bismarckbrücke*).

*) Die übrigen in den Vorstädten vorhandenen Weißeritzbrücken tragen keine von der Behörde verliehenen Namen. Der Volksmund benennt sie gewöhnlich nach den Straßen, in deren Fluchtlinie sie liegen (Wernerbrücke), oder nach einem in ihrer Nähe befindlichen größeren Gebäude (Werkstättenbrücke).

Digitized by Google

Bismarckplatz, am Südende der Prager Straße, erhielt 1868 den Namen Prager Platz, 1871 seine jetzige Benennung zu Ehren des Fürsten Otto von Bismarck (geb. den 1. April 1815 auf dem Familiengute Schönhausen, gestorben den 30. Juli 1898 in Friedrichsruh).

— (Kaditz) s. Simsonplatz.

Bismarckstraße ist der ursprüngliche, zwischen Bergstraße und Prager (jetzt Bismarck-) Platz gelegene Teil der Strehlener Straße, der aber bei Anlegung des neuen Hauptbahnhofs wesentlich verbreitert und bis zur Hohen Straße verlängert wurde.

— (Löbtau) s. Delbrückstraße.

— (Zschertnitz) s. Moreaustraße.

Blasewitzer Straße, ursprünglich der alte, am Eliasfriedhof beginnende Weg nach dem Dorfe Blasewitz, hieß bis 1849 Blasewitzer Weg, seit 1850 Blasewitzer Straße. Die erste Strecke — zwischen Elias- und Trinitatisplatz — erhielt 1894 den Namen Gerokstraße (s. diese); die dadurch verkürzte Blasewitzer Straße wurde 1898 nach Westen zu bis an den Zöllnerplatz verlängert.

— (Seidnitz), der alte Blasewitzer Weg von Seidnitz nach Blasewitz, erhielt 1896 seine neue Benennung, die er aber 1904 wieder verlor, als er mit der Altenberger Straße vereinigt wurde.

Blasewitzer Weg s. Blasewitzer Straße.

Blindenstraße s. Wielandstraße.

Blochmannstraße, seit 1874, benannt nach dem Ingenieur und Kommissionsrat Rudolf Sigismund Blochmann, dem Schöpfer der 1828 in Dresden eingeführten Gasbeleuchtung und einer 1851 vollendeten städtischen Wasserleitung mit Steinröhren. Den 13. Dezember 1784 in Reichstädt bei Dippoldiswalde geboren, lebte er seit 1818 in Dresden, wo er die Stelle eines Inspektors des Königlichen Mathematischen Salons und der Kunstkammer bekleidete und den 21. Mai 1871 starb.

Blockhausgäßchen, bereits 1477 erwähnt, hieß damals Badirgasse (Badergasse), weil sich dort die dem Augustinerkloster gehörige Badestube befand; seit 1840 trägt es seinen jetzigen Namen von dem anstoßenden, 1737—1751 erbauten, 1892 umgebauten Blockhause.

Digitized by Google

Blücherstraße (Strehlen), seit 1878, hieß erst Schnorrstraße nach dem Maler Julius Schnorr von Carolsfeld (s. Schnorrstraße). Ihre neue Benennung trägt sie seit 1893 nach dem Feldmarschall Gebhard Leberecht Blücher, Fürst von Wahlstatt, geb. zu Rostock den 16. Dezember 1742, gest. zu Krieblowitz [Schlesien] den 12. September 1819.

Blumenstraße. Die vom Eliasfriedhofe nach dem 1866 abgebrochenen Vorwerk „Zum Lämmchen" führende Straße, welche „in alten Urkunden bald mit dem Namen Jagdweg, bald mit Fürstenweg" bezeichnet wurde, vermutlich weil ihn Fürsten bei Ausflügen auf die Jagd benutzten, hieß im Volksmunde Lämmchenweg, entbehrte aber bis 1860 eines von der Behörde festgesetzten Namens. Die an der Straße gelegenen Grundstücke waren im Adreßbuche als Vor dem Ziegelschlage gelegen aufgeführt. 1860 wurde der ehemalige Lämmchenweg Blumenstraße benannt nach dem damals an ihr gelegenen Lüdicke'schen Wintergarten.

— (Cotta) s. Mobschatzer Straße.

Blumenthalstraße (Cotta), seit 1900, trug erst den Namen Roßthaler Straße, führt seit 1904 ihre jetzige Benennung nach dem Feldmarschall Bernhard Grafen von Blumenthal, geb. den 30. Juli 1810 in Schwedt a. O., gest. den 22. Dezember 1900 auf dem Gute Quellendorf bei Köthen.

Bodenbacher Straße ist der Teil der alten Pirnaischen Landstraße, der sich vom Ende der Stübelallee in der Richtung nach der böhmischen Elbstadt Bodenbach durch die Vorstädte Altgruna und Seidnitz bis zur Stadtgrenze mit Dobritz erstreckt. Die Abänderung des früheren Namens Pirnaische Straße erfolgte 1903.

Böcklinstraße (Mickten), hieß seit 1892 Hohe Straße in Rücksicht auf ihre Höhenlage über der Elbe; seit 1904 trägt sie ihre jetzige Benennung nach dem Maler Arnold Böcklin, geb. den 16. Oktober 1827 in Basel, gest. den 16. Januar 1901 in Fiesole bei Florenz.

Böhmische Gasse s. Böhmische Straße.

Böhmische Straße, wahrscheinlich 1765 entstanden, hieß bis 1863 Böhmische Gasse, von da an Böhmische Straße. Sie führt ihren Namen nach den böhmischen Gärtnern, die bis zum Siebenjährigen Kriege in den Vorstädten des linken Elbufers wohnten, aber dann nach jener Straße übersiedelten.

Digitized by Google

Böniſchplatz, urſprünglich ein Teil der Blumenſtraße, der, zwiſchen Eliſen- und Pfotenhauerſtraße gelegen, bauplanmäßig zu einem Platze erweitert und vom Jahre 1897 an beſonders benannt wurde. Seinen Namen erhielt er zum Andenken an Karl Friedrich Emil Böniſch, der jahrelang in der Blumenſtraße wohnte. Geboren den 27. Februar 1832 in Neukirch bei Königsbrück, wirkte Böniſch von 1871 bis Ende Januar 1894 als Stadtrat und Bürgermeiſter in Dresden und ſtarb hier am 9. November 1894.

Böttgerſtraße iſt ſeit 1904 der gemeinſame Name für zwei in Vorſtadt Trachau befindliche Straßen, nämlich die ſeit 1899 ihre Benennung tragende Germanenſtraße und die ſich ihr anſchließende, ſeit 1896 nach dem früheren preußiſchen Kriegsminiſter, dem Grafen v. Roon benannte Roonſtraße. Der Name Böttgerſtraße gilt dem Erfinder des Meißner Porzellans Johann Friedrich Böttger, geb. den 5. Februar 1685 zu Schleiz, ſeit 1701 in Dresden und geſt. daſelbſt den 13. März 1719.

Bohrwerkſtraße ſ. Lothringer Straße.

Borngaſſe, hieß von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1848 Kleine Borngaſſe zum Unterſchiede von der Großen, die heute die Benennung Carusſtraße führt (ſ. dieſe).

Borsbergſtraße (Strieſen), wurde ſeit 1881 als Straße J bezeichnet, begreift aber nur deren inneren, zwiſchen dem Fürſtenplatz und dem Anfange der Geiſingſtraße liegenden Teil in ſich. Ihren jetzigen Namen führt ſie ſeit 1893 nach dem bei Pillnitz gelegenen Borsberge.

Boxdorfer Straße, urſprünglich das Anfangsſtück eines alten, aus dem vormaligen Dorfe Trachau nach der Heide zu führenden Kommunikationsweges, der deshalb nach dem Anbau der erſten Häuſer in den 1890er Jahren die Benennung Haideſtraße erhielt. Die Fortſetzung auf Pieſchener Gebiet bis zur Großenhainer Straße iſt zur Zeit noch unbebaut und hieß ſeit 1900 Trachauer Haideweg. Im Jahre 1904 wurden beide vereinigt und tragen ſeitdem wegen ihrer Richtung nach dem nicht fernen Orte Boxdorf den Namen Boxdorfer Straße.

Bräuergaſſe, vom Anfange des 19. Jahrhunderts an ein namenloſer Weg, der 1848 ſeine Benennung erhielt, weil er an dem von der Gräfin v. Manteuffel 1720 erbauten und 1880 von der Stadt

Digitized by Google

angekauften und zum Krankenhausareal geschlagenen Brauhause vorüberführt.

Bramschstraße (Löbtau), seit 1898, benannt nach dem am 26. Juli 1877 dort verstorbenen Fabrikbesitzer Ludwig Bramsch, der an der Straße größere Grundstücke besaß.

Brauerstraße (Cotta) s. Ockerwitzer Straße.

Breihahngasse, Breite Gasse s. Breite Straße.

Breite Straße, hieß im Mittelalter Kundigengasse (urkundlich 1324 Kundigengasse, 1523 Konigengasse, 1528 Konigisgasse) nach dem in Dresden und dessen Umgegend begüterten Geschlechte der Kundigen, die z. B. auch das Gut Helfenberg besaßen. Bereits im Jahre 1500 kommt die Benennung Breite Gasse (Brete gasse) vor; die Straße war früher in der Tat die breiteste in Dresden. Der Name Kundigengasse verschwand um die Mitte des 16. Jahrhunderts für immer. 1862 wurde die Benennung Breite Gasse in Breite Straße abgeändert. Der Volksmund benannte die Straße früher auch Breihahngasse, weil in ihr das städtische Breihahn-Brauhaus lag, das später Marstallgebäude war und den 3. November 1866 abbrannte. Seit 1877 gehört zur Breiten Straße der ihre Fortsetzung bildende Straßenteil bis zur Marienstraße, welcher vorher An der Polytechnischen Schule hieß (s. dort).

Bremer Straße seit 1900. S. a. Friedrichstädter Friedhofsweg.

Briestraße, seit 1897, benannt nach der Schlacht bei Brie sur Marne vor Paris am 2. Dezember 1870, in der sich das sächsische Schützenregiment Nr. 108 durch hervorragende Tapferkeit hohen Ruhm erwarb.

Vor dem **Briesnitzer Schlage**
Briesnitzer Straße } s. Hamburger Straße.

— s. Wachsbleichstraße.

— (Cotta) s. Cossebauder Straße.

— (Übigau) s. Zinggstraße.

An den **Brotbänken**
Brotmarkt } s. Frauenstraße, Rosmaringasse.

An der **Brücke** s. An der Augustusbrücke.

Digitized by Google

Brückenstraße, ursprünglich ein ziemlich gewundener Waldweg in der Dresdner Heide, der von der Königsbrücker Straße nach den Schießständen führt und erst Brückenweg hieß, weil er zwischen dem Arsenal und dem Militärlazarett auf einer dort erbauten Brücke die Prießnitz überschreitet. Seit 1879 führt er den Namen Brückenstraße.

— s. Augustusstraße, Friedrichstraße, Ostra-Allee.

Brückenweg s. Brückenstraße.

Große **Brüdergasse**. Sie führt ihren Namen nach dem einst an ihrem westlichen Ausgange gelegenen Kloster der Franziskaner oder Barfüßerbrüder, das 1272 erstmalig erwähnt, vermutlich aber schon etwas früher errichtet und 1539 aufgehoben wurde (urkundlich 1362 Brudirgasse, um 1370 magna platea minorum, 1373 große Brudirgasse). In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde für sie wie auch für die Kleine Brüdergasse vom Volksmunde nebenbei der Name Klostergasse gebraucht.

Kleine **Brüdergasse,** urkundlich unter folgenden Benennungen erwähnt: um 1370 parva platea minorum, 1396 wenynge Brudirgasse, 1413 cleyne Brudergasse.

Brühl'sche Gasse, ursprünglich Fischergasse, ein Teil der ältesten Ansiedelung auf dem linken Elbufer, durch Fischer schon vor Gründung der Stadt angelegt, kommt urkundlich unter folgenden Namen vor: 1494 Fieschergaß vor Dreßden, 1556 Fischergeßelin, 1560 klein Fischergeslin, 1562 alte Fischergasse, 1565 im Nesselgrunde oder kleinen Fischergassen, 1570 alte und lange Fischergasse, dann aber nur noch kleine Fischergasse im Gegensatze zu der um die Mitte des 16. Jahrhunderts entstandenen neuen oder großen Fischergasse (jetzt Münzgasse). Seit 1849 hieß die Kleine Fischergasse kurz Fischergasse. 1882 wurde sie in Brühl'sche Gasse umgenannt nach dem anstoßenden, 1737—1740 für den Reichsgrafen Heinrich von Brühl erbauten (1901 abgebrochenen) Palais, und zwar auf wiederholtes dringendes Ansuchen von Hauseigentümern und Anwohnern der Fischergasse, die wegen des früher dort herrschenden Prostitutionswesens einen sehr üblen Ruf hatte.

Brühl'scher Garten. Graf Heinrich von Brühl, der bekannte Premierminister (geb. den 13. August 1700 zu Weißenfels, gest. den 28. Oktober 1763 zu Dresden), hatte sich von seinem Landesherrn,

Digitized by Google

bei dem er in ganz besonderer Gunst stand, den jetzt als Terrasse bekannten, hinter seinem Palais sich weit hinziehenden Teil des Festungswalles schenken und zu einem prächtigen Garten mit „angenehmen Lustgebäuden" umgestalten lassen. Weil er zu des Ministers persönlichem Vergnügen angelegt worden war, nannte man ihn im Volke den Brühl'schen Garten. Seit dem Jahre 1814 ist er für die allgemeine Benutzung freigegeben.

Buchbindergasse s. Pfarrgasse.

Buchenstraße, 1859 angelegt, führt ihren Namen seit 1861.

Büchsenschützengasse s. Schützengasse.

Bünauplatz, an der Lindenstraße in Vorstadt Löbtau gelegen, hieß seit 1894 Lindenplatz. Seit 1904 führt er seine jetzige Benennung nach Heinrich Graf von Bünau auf Nöthnitz, dem sächsischen Staatsmann und Geschichtsschreiber (geb. den 2. Juni 1697 in Weißenfels, gest. den 7. April 1762 auf seinem Gute Oßmannstedt bei Weimar).

Bünaustraße (Löbtau), so benannt 1904, hieß seit 1883 Lindenstraße, weil sie mit Linden bepflanzt ist.

Bürgerstraße (Pieschen), ursprünglich seit 1877 die kürzere Osthälfte der Schulstraße, die in der Nähe der Ortsschule vorüberführte. 1886 belegte der Gemeinderat von Pieschen diesen Straßenteil mit dem Namen Bürgerstraße, „zur Erinnerung an das im Orte 1885 neueingeführte", durch ministerielles Dekret vom 13. Dezember 1884 genehmigte „und sich einer allgemeinen Benutzung erfreuende Bürgerrecht". Im Jahre 1897 wurde auch auf den übrigen Teil der Schulstraße die Benennung Bürgerstraße erstreckt.

An der **Bürgerwiese.** a) die Ostseite. Hier standen anfangs nur wenige Häuser, die man bis zum Jahre 1815 mit dem Namen An der Kaitzbach (1477 uff der Kaczbach) bezeichnete, weil an ihnen dieser Bach vorüberfloß. In der Dresdner Feuerordnung von 1751 findet sich für jene Grundstücke die Benennung An der Kaditzbach. Neben dem erstenerwähnten Namen wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts für die Straße von der (1897 abgebrochenen) Waisenhauskirche am Georgplatze bis an die Flurgrenze von Strehlen mitunter die Benennung Dohnaer Straße gebraucht, weil sie an dem 1732 geöffneten Dohnaischen

Digitized by Google

Schlage vorüber führte. Auch der Name Strehlener Fuhrweg kommt in derselben Zeit für jene Straße zuweilen vor, doch blieb für den bis an den Dohnaischen Schlag reichenden Teil die Bezeichnung An der Kaitzbach die übliche. Im Jahre 1815 vereinigte man mit der Gasse das zwischen der jetzigen Waisenhausstraße und der Bürgerwiese gelegene, an der Westseite des Jüdenteiches sich hinziehende Straßenstück und benannte den ganzen Trakt bis zum Dohnaischen Schlage Dohnaische Gasse. Dieser Name verblieb ihm bis 1861. Damals wurde der Anfangsteil der Gasse mit dem vor ihm sich ausbreitenden Platze Dohnaischer Platz, dagegen das bis zum Dohnaischen Schlage reichende weitere Stück An der Bürgerwiese benannt. Diese Wiese ist wahrscheinlich das ausgetrocknete Bett eines vor vielen Jahrhunderten dort vorhanden gewesenen Sees. Im Jahre 1469 findet sie unter dem Namen Burgerweße erstmalige urkundliche Erwähnung. Ihr innerer Teil, bis an den Dohnaischen Schlag nahe der Beuststraße reichend, wurde in den Jahren 1838—1847, ihr äußerer zwischen 1848 und 1868 zu Parkanlagen umgestaltet. b) die Westseite. Sie begreift denjenigen Teil der Halbegasse (s. Bankstraße) in sich, der vom östlichen Ende der Ferdinandstraße bis an die Beuststraße reichte, und führt die Benennung An der Bürgerwiese ebenfalls seit dem Jahre 1861.

Bürgerwiesenstraße s. Portikusstraße.

Büttelgasse s. Große und Kleine Frohngasse.

Bunke'scher Weg s. Würzburger Straße.

Bunsenstraße (Trachau), wurde 1899 Übigauer Straße benannt wegen ihrer Richtung nach dem nahe gelegenen Dorfe Übigau; seit 1904 trägt sie ihre jetzige Benennung nach dem am 31. März 1811 zu Göttingen geborenen und am 16. August 1899 zu Heidelberg verstorbenen Chemiker Robert Wilhelm Bunsen, der 1860 mit Kirchhoff die Spektralanalyse entdeckte.

Burckhardtstraße, seit 1895, benannt nach dem 1784 geborenen und am 17. Dezember 1849 zu Dresden verstorbenen Kürschnermeister Gottlob Samuel Burckhardt, der als Stadtverordneter im Jahre 1841 den ersten Anstoß zur Begründung des Bürgerhospitals gab, indem er den Antrag auf Errichtung einer Anstalt stellte, worin altersschwache Dresdner Bürger Aufnahme und Verpflegung finden sollten;

Digitized by Google

der Antrag fand einstimmige Annahme und gelangte 1849 zur Ausführung.

Burgstraße s. Schloßstraße.

Burgkstraße (Löbtau), seit 1883, benannt zu Ehren des Königl. Kammerherrn, Bergwerks- und Rittergutsbesitzers Karl Christian Arthur Freiherrn von Burgk auf Roßthal, geb. den 31. Oktober 1823, gest. den 28. Juni 1897 in Roßthal. Er war ein Gönner der Löbtauer Kleinkinderbewahranstalt, die in der Nähe der nach ihm benannten Straße liegt.

Burgsdorffstraße (Trachau). Diesen Namen führte seit 1900 die kurze, nahe beim Trachauer Wasserwerk gelegene Straße, die noch nicht aufgeschlossen werden kann, nach dem am 15. Oktober 1849 zu Dresden geborenen, um die Gemeinde Trachau verdienten früheren Amtshauptmann von Dresden-Neustadt, Geh. Regierungsrat Kurt von Burgsdorff, jetzt (1905) vortragender Rat im Ministerium des Innern. Um ihn noch besser zu ehren, übertrug man 1902 die Benennung auf die längere, seit 1898 bestehende Hohenzollernstraße, während die ursprüngliche Burgsdorffstraße nunmehr Aachener Straße benannt wurde.

Cäcilienstraße (Strehlen), so benannt seit 1893, hieß seit 1881 Concordienstraße. Beide Benennungen scheinen sich auf Privatpersonen zu beziehen.

Camelienstraße, seit 1876, heißt so nach dem Reichtum an Camelien in dem früher in der Nähe befindlichen Wintergarten von Lüdicke.

Canalettostraße, seit 1891, trägt ihren Namen nach Bernardo Belotto, genannt Canaletto, König Augusts III. Hofmaler, dem wir die in der Königl. Gemäldegalerie befindlichen berühmten Ansichten von Dresden verdanken. Er war den 30. Januar 1720 zu Venedig geboren und starb den 17. Oktober 1780 zu Warschau.

Carlstraße, führt ihre Benennung seit 1856 zur Erinnerung an die am 20. Juli dieses Jahres stattgefundene Verlobung der Prinzessin Margarethe mit dem Erzherzog Carl Ludwig von Österreich (geb. den 30. Juli 1833, gest. den 19. Mai 1896).

— (Cotta) s. Sachsdorfer Straße.

— (Kaditz) s. Peschelstraße.

Digitized by Google

Carlowitzstraße. Der in Vorstadt Plauen wohnhafte Baumeister Ferdinand Fichtner erkaufte zu Anfang der 1870er Jahre im ehemaligen Dorfe Naußlitz Bauland und legte darauf eine Straße an, der er nach seinem jüngeren Sohne Albert den Namen Albertstraße gab. Seit 1904 heißt sie Carlowitzstraße nach Christoph von Carlowitz, Staatsmann und Rat des Herzogs Georg und der Kurfürsten Moritz und August (geb. den 13. Dezember 1507 in Hermsdorf, gest. den 8. Januar 1578 zu Rothenhaus in Böhmen).

Carola-Allee, der östliche Teil jenes langen Straßenzuges in der Albertstadt, der, 1874 angelegt, nahe dem Waldschlößchen beginnt und am St. Pauli-Friedhofe endet. 1878 führte er in seiner ganzen Ausdehnung die Benennung Große Militärstraße, während er im Volksmunde Heerstraße hieß. Zu Ehren der Königin Carola (geb. den 5. August 1833 und vermählt mit Kronprinz Albert am 18. Juni 1853) erhielt der vom Waldschlößchen bis an den Königsplatz reichende Teil der Straße 1879 den jetzigen Namen.

Carolabrücke über die Elbe, von der Stadt in den Jahren 1892—1895 erbaut, wurde ebenfalls der Königin Carola zu Ehren benannt.

— über die Prießnitz, entstand im Jahre 1874 und trägt ihren Namen nach der genannten Fürstin seit dem Frühjahr 1875.

Carolastraße, hieß seit 1845 Kleine Reitbahngasse als Zweiggasse der Großen Reitbahngasse; 1858 erhielt sie ihre jetzige Benennung zu Ehren der Kronprinzessin Carola.

Carolinenstraße. Nach dem 1818 beendigten Abbruche der Neustädter Festungswerke entstanden, hieß sie seit 1829 Mittelallee, weil sie in der Mitte zwischen zwei ebenfalls mit Baumreihen gezierten Straßen lag, nämlich der Hauptallee (jetzt Antonstraße) und An der Ringmauer (jetzt Ostteil der Theresienstraße). Ihre jetzige Benennung erhielt sie 1840 nach Carolina, der ersten Gemahlin des Königs Friedrich August II. (geb. den 8. April 1801, gest. den 22. Mai 1832).

Carusstraße ist ein Teil der bereits 1450 urkundlich erwähnten Borngasse. Diese fing am Jüdenteich (jetzt Georgplatz) an und endete, nachdem sie einen Winkel gebildet, an der jetzigen Johannesstraße. Ihre Benennung ist wahrscheinlich davon abzuleiten, daß nahe ihrer Anfangsstelle die Röhrenleitung vorüberführt, die noch heute aus dem heiligen Born oder Brunnen bei Leubnitz gespeist wird.

Digitized by Google

Für den ersteren, längeren Teil der Borngasse wurde etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die Bezeichnung Große Borngasse, für das kurze Stück Kleine Borngasse üblich. Jene scheint zu Zeiten auch Rohrgasse geheißen zu haben, weil sie an dem Jüden- oder Rohrteiche ihren Ausgang hatte. 1863 war von dem Treffpunkte der beiden Borngassen nach dem Johannesplatze eine Straße angelegt worden, die eine geradlinige Verlängerung der Großen Borngasse bildete. Noch 1863 belegte man den ganzen Straßentrakt mit dem Namen Carusstraße „zu Ehren und zum Gedächtnis des in dieser Straße wohnenden, um die Wissenschaften verdienten Geh. Rates und seit 1827 Königl. Leibarztes Dr. Karl Gustav Carus". Er war den 3. Januar 1789 zu Leipzig geboren und starb zu Dresden den 28. Juli 1869.

Chamissostraße, hieß seit 1893, weil im Osten des vormaligen Dorfes Cotta liegend, Oststraße, führt seit 1904 ihre jetzige Benennung nach dem Dichter Adalbert von Chamisso, geb. den 30. Januar 1781 auf dem Schloß Boncourt (Champagne), gest. den 21. August 1838 zu Berlin.

Charlottenstraße, seit 1904, benannt nach Charlotte von Schiller, geb. von Lengefeld, geb. den 22. November 1766 zu Rudolstadt, gest. den 9. Juli 1826 zu Bonn.

Chemnitzer Straße, in den Jahren 1842 und 1843 an Stelle eines bereits vorhandenen Weges gebaut, der am Plauenschen Schlage (jetzt Plauenscher Platz) seinen Anfang nahm. Die zunächst bis an die Flurgrenze des Dorfes Plauen reichende Straße hieß anfangs Plauensche Chaussee, seit 1855 nach Sachsens bedeutendster Industriestadt Chemnitzer Straße. Von der Gemeinde Plauen 1843 durch ihre Flur bis ins Dorf weitergeführt, blieb die Straße hier zunächst ohne Namen, doch wurde sie vom Volksmunde vielfach die Hohe Straße genannt, zum Unterschiede von der tiefergelegenen unteren Straße, die vom Falkenschlage am Feldschlößchen vorbei nach Plauen führte. 1865 bestimmte der Gemeinderat, daß die Fortsetzung der in Dresden gelegenen Chemnitzer Straße im Plauenschen Flurgebiet bis an die Grenze des Dorfes Coschütz Coschützer Straße heißen sollte (s. diese), doch wurde für deren nördlichen Teil von der Stadtgrenze bis ins Dorf 1871 ebenfalls der Name Chemnitzer Straße eingeführt.

Digitized by Google

Christianstraße, seit 1858, benannt zur Erinnerung an die Vorfahren unseres Regentenhauses, die den Namen Christian geführt haben, insbesondere an den Kurfürsten Friedrich Christian, geb. den 5. September 1722, gest. den 17. Dezember 1763.

Circusstraße, angelegt 1863 auf dem umfangreichen Areal des an der Pirnaischen Straße stehenden „Roten Hauses", das damals dem Lokalrichter Rückert gehörte. Dieser erbaute an der Straße nicht nur das erste Haus, sondern beabsichtigte auch, dort einen großen Zirkus zu errichten. Obgleich der Plan schließlich nicht zur Ausführung gelangte, erhielt 1864 die Straße ihren jetzigen Namen.

Columbusstraße (Löbtau), seit 1892, benannt nach Christoph Columbus, dem Entdecker von Amerika, geb. 1446 oder 1447 zu Genua, gest. den 21. Mai 1506 zu Valladolid.

Comeniusplatz, seit 1898, an der Comeniusstraße.

Comeniusstraße, seit 1893, so benannt aus Anlaß des 300jährigen Geburtstags des Pädagogen Johann Amos Comenius, geb. den 28. März 1592 zu Nivnitz (Mähren), gest. den 15. November 1670 in Naarden bei Amsterdam.

†**Concordienbrücke**, die Gleise der Leipzig-Dresdner Eisenbahn überspannend, wurde 1875 für den Verkehr zwischen der Großenhainer und der Leipziger Straße errichtet. Von beiden Seiten führten große gemauerte Rampen zu ihr hinauf. Bei der 1886 erfolgten Erweiterung der Gleisanlagen wurde die Brücke beseitigt. Ihre Benennung führte sie nach der nahen Concordienstraße.

Concordienplatz, seit 1893, an der Concordienstraße.

Concordienstraße, seit 1866, wahrscheinlich nach einer Privatperson benannt. Der Teil zwischen den Häusern Nr. 1—12 ist das letzte noch übriggebliebene Stück eines sehr alten, von Dresden-Neustadt nach dem ehemaligen Vororte Neudorf führenden Weges, der, weil er ungefähr in der Mitte zwischen der alten Meißner (jetzt Leipziger) und der Großenhainer Straße lag, der Neudörfer Mittelweg hieß. Bei Bebauung des von ihm durchschnittenen Areals wurde er seit 1874 nach und nach eingezogen.

— (Strehlen) s. Cäcilienstraße.

Conradstraße, seit 1874, benannt nach Conrad von Wettin, dem ersten erblichen Markgrafen von Meißen (geb. um 1098, gest.

Digitized by Google

den 5. Februar 1157 in dem von ihm erbauten Kloster auf dem Petersberge bei Halle).

Contrescarpe s. Johannesstraße, Seestraße, Waisenhausstraße.

Coschützer Straße (Plauen) war ein fahrbarer Weg, auf dem die vom Windberg nach der Stadt kommenden Kohlenwagen verkehrten und der deshalb der Kohlenweg hieß. Im Sommer 1844 von der Coschützer Flurgrenze bis ins Dorf Plauen zu einer Fahrstraße umgestaltet, erhielt diese 1865 in Verbindung mit der bis an das Dresdner Weichbild reichenden, 1843 gebauten Straße den gemeinsamen Namen Coschützer Straße, der aber 1871 auf ihren beim Plauenschen Rathause beginnenden Südteil beschränkt wurde.

— (Löbtau) s. Zauckeroder Straße.

Cossebauder Straße war ein alter fahrbarer Weg vom Dorfe Cotta nach Briesnitz, der seit 1881 Briesnitzer Straße hieß. Seit 1904 trägt er seine jetzige Benennung nach dem nicht fernen Dorfe Cossebaude.

Coswiger Straße, hieß seit 1883 Kleine Maschinenhausstraße, weil sie von der Großen Maschinenhausstraße in der Nähe der Pieschener Maschinenhäuser abzweigt. Als 1886 die Benennung Große Maschinenhausstraße aufgehoben wurde, erhielt die Kleine den Namen Maschinenhausstraße. Seit 1897 trägt sie ihre jetzige Bezeichnung nach dem Dorfe Coswig.

Cottaer Straße, seit 1861, in der Richtung nach dem früheren, seit dem 1. Januar 1903 dem Stadtgebiete einverleibten Dorfe Cotta.

— (Löbtau) s. Lübecker Straße.

Cottbuser Straße. Da die Straße nach der 1898—99 erbauten Schule in Vorstadt Trachau führte, hieß sie seit 1899 Schulstraße. Von 1904 an trägt sie ihre jetzige Benennung nach der Stadt Cottbus.

Cranachstraße, seit 1873, benannt nach Lukas Cranach, dem Hofmaler des Kurfürsten Friedrich des Weisen (geb. im Oktober 1472 zu Kranach im Bistum Bamberg, gest. den 16. Oktober 1553 zu Weimar).

Craushaarstraße, seit 1897, führt ihren Namen nach Ernst Adolf von Craushaar, geb. den 7. April 1815 zu Hohenbucko bei Senftenberg, seit 1867 Kommandeur der 1. sächsischen Infanteriebrigade Nr. 45, an deren Spitze er bei dem Sturm auf St. Privat am 18. August 1870 den Heldentod starb.

Digitized by Google

Crispiplatz (Löbtau), seit 1891, benannt nach dem italienischen Staatsmanne Francesco Crispi (geb. den 4. Oktober 1819 zu Ribera auf Sizilien, gest. den 11. August 1901 in Palermo), der als Ministerpräsident ein großer Freund des Dreibundes war und Bismarck wiederholt in Friedrichsruh besuchte.

Daheimstraße (Plauen). Im Jahre 1872 bildete sich in Dresden eine Vereinigung, die zum Unterschiede von einer anderen schon früher entstandenen Baugenossenschaft den Namen „Daheim, Cyklus II" annahm. Ihre Mitglieder, größtenteils Lehrer, beabsichtigten, auf dem Areal jener Straße Wohnhäuser zu erbauen und sich dadurch ein eigenes Daheim zu schaffen. Obgleich schließlich die meisten Teilnehmer den Plan aufgaben und ihre Baustellen veräußerten, erhielt die später dort entstandene Straße 1888 die Benennung Daheimstraße.

Dahlener Straße (Trachenberge und Trachau), seit 1897, benannt nach der Stadt Dahlen.

Dammstraße s. Roßmäßlerstraße.

Dammweg, seit 1859 so benannt, weil er von der Lößnitzstraße bis zur König Georg-Allee am Damme der 1845 eröffneten Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn hinführt.

— (Strehlen) s. Kaitzbachweg.

Delbrückstraße (Löbtau), seit 1891 Bismarckstraße, führt seit 1904 ihre jetzige Benennung nach Rudolf von Delbrück, dem Präsidenten des Reichskanzleramtes und Mitarbeiter Bismarcks (geb. den 16. April 1817 zu Berlin, gest. daselbst den 1. Februar 1903).

Demolitionsplatz s. Antonsplatz.

Dessauerstraße (Wölfnitz), früher Dorfstraße, trägt seit 1904 die jetzige Benennung nach Fürst Leopold I., bekannt unter dem Namen „der alte Dessauer", dem Sieger in der Schlacht bei dem nahen Kesselsdorf 1745 (geb. den 3. Juli 1676 zu Dessau, gest. daselbst den 9. April 1747).

Dettmerstraße (Mickten). Seit 1891 trug sie, weil in die Felder führend, die Benennung Feldstraße; seit 1904 benannt nach dem Hofschauspieler Friedrich Dettmer, geb. den 25. September 1835 zu Kassel, der von 1856 bis zu seinem am 24. Oktober 1880 erfolgten Tode am Hoftheater in Dresden wirkte.

Digitized by Google

Deubener Straße (Löbtau), seit 1892, benannt nach dem Fabrikdorfe Deuben im Plauenschen Grunde.

Devrientstraße, seit 1898, fängt in der Nähe des Königlichen Hoftheaters (jetzt Opernhaus) an und ist benannt zu Ehren des Schauspielers Emil Devrient, der an jener Kunststätte von 1831—1868 Triumphe feierte. Geboren den 4. September 1803 zu Berlin, starb er als Ehrenmitglied des Königlichen Hoftheaters den 7. August 1872 zu Dresden.

Diagonalstraße s. Münchner Straße.

Diakongasse s. Schulgasse.

Dinglingerstraße, seit 1898, benannt nach Johann Melchior Dinglinger, Goldschmied und Hofjuwelier Augusts des Starken (geb. zu Bibrach bei Ulm den 24. Dezember 1664, lebte seit 1691 oder 1692 in Dresden, wo er am 6. März 1731 starb).

Dinterstraße, 1840 entstanden, hieß wegen ihrer Knieform zunächst Krumme Gasse; nachdem sie aber 1873 völlig geradegelegt worden war, erhielt sie die Benennung Dinterstraße mit Beziehung darauf, daß sie nahe hinter dem alten Grundstücke des Friedrichstädter Lehrerseminars (jetzt III. Bürgerschule) wegführt, an dem Gustav Friedrich Dinter von 1797—1807 als Direktor gewirkt hat (geb. den 29. Februar 1760 zu Borna, gest. als Professor der Pädagogik und Theologie den 29. Mai 1831 zu Königsberg).

Dippelsdorfer Straße (Trachau), hieß seit 1889, weil mit Lindenbäumen bepflanzt, Lindenstraße, führt seit 1904 ihre jetzige Benennung nach dem nahen Orte Dippelsdorf.

Dippoldiswaldaer Gasse, entstanden 1680, um die Verbindung zwischen der alten Dippoldiswaldaer Landstraße und der Seevorstadt wiederherzustellen, die durch die 1665 erfolgte Anlegung und spätere Erweiterung des sog. Italienischen Gartens an der Großen Plauenschen Gasse aufgehoben worden war (s. Reitbahnstraße). Bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts hieß die Straße Neue Dippoldiswaldaer Straße, seit dem 19. Jahrhundert trägt sie die jetzige Benennung.

Dippoldiswaldaer Platz, am Anfange der alten Dippoldiswaldaer Straße, hieß zu Ende des 18. Jahrhunderts Am Festungsgraben, später Am Schlößchen oder Am Trompeterschlößchen, weil dieses im 17. Jahrhundert entstandene und noch heute be-

Digitized by Google

stehende Gasthaus den Platz an seiner Südseite begrenzt. Wahrscheinlich 1830 erhielt der Platz seinen jetzigen Namen.

Alte **Dippoldiswaldaer Straße** s. Reitbahnstraße.

Dobritzer Straße, der alte Weg, der von Vorstadt Seidnitz nach dem angrenzenden Dorfe Großdobritz führt und seit Mitte der 1890er Jahre seine jetzige Benennung trägt.

Dr. Schmidt-Straße, erhielt ihren Namen 1900 nach dem Geh. Regierungsrate Dr. jur. Emil Richard Schmidt, von 1880 bis Ende 1902 Amtshauptmann von Dresden-Altstadt, den die Gemeinde Löbtau wegen seiner Verdienste um ihre Entwickelung in besonderer Weise ehren wollte. Geboren den 6. März 1833 zu Dresden, starb er daselbst den 5. Mai 1903.

Döbelner Straße, seit 1885, hieß erst Hermannstraße nach dem am 4. April 1898 in Trachenberge verstorbenen Rentier Hermann Müller, der zur Verbreiterung und Unterhaltung des Trachenberger Dorfweges Geld spendete. Weil er auch der Gemeinde Pieschen die Glocken und die Altargeräte für die Markuskirche stiftete, und sie durch Geldgaben unterstützte, benannte sie die in ihrem Gebiet liegende Fortsetzung der Hermannstraße ebenfalls nach ihm. Seit 1897 führt der bis ins Trachauer Flurgebiet reichende Straßenzug seinen jetzigen Namen nach der Stadt Döbeln.

Döhlener Straße (Löbtau), seit 1894, ist der an der Wilsdruffer (jetzt Kesselsdorfer) Straße beginnende, sich südwärts ziehende Teil der Schulstraße, und trägt seine neue Bezeichnung wegen seiner Richtung nach dem Dorfe Döhlen.

Döltzschener Straße (Löbtau), seit 1887, benannt nach dem nahen Dorfe Döltzschen (auch Dölzschen geschrieben).

Dohnaer Straße, benannt seit 1881, ist der vom Friedrich August-Platze in Vorstadt Strehlen bis zur Flurgrenze von Leubnitz reichende Teil der ehemals in Dresden beginnenden, nach Dohna führenden alten Landstraße (s. auch Bürgerwiese).

Dohnaischer Platz s. Georgplatz.

Dorfplatz s. Altcotta, Altlöbtau, Altmickten, Altseidnitz, Alttrachau, Altübigau, Altwölfnitz, Altzschertnitz.

— (Pieschen) s. Lindenplatz.

Dorfstraße (Cotta) s. Hebbelstraße.

Digitized by Google

Dorfstraße (Altgruna) s. Rosenbergstraße.

— (Löbtau) s. Hermsdorfer Straße.

— (Seidnitz) s. Sorbenstraße.

— (Wölfnitz) s. Dessauerstraße.

Dornblüthstraße (Striesen), seit 1892 Straße 12, führt ihre jetzige Benennung seit 1893 nach Markus Dornblüth, geb. den 22. Mai 1642, von 1697 bis zu seinem am 2. September 1715 in Dresden erfolgten Tode Bürgermeister unserer Stadt.

Dorotheenstraße (Strehlen), seit 1881, benannt nach der Heldin in Goethe's Epos „Hermann und Dorothea" (s. auch Hermannstraße).

Drehgasse, vermutlich im 17. Jahrhundert entstanden, wird 1622 als Drehegaßlein, 1635 als Drehgäßlein erwähnt und heißt seit Anfang des 19. Jahrhunderts Drehgasse. Sie hat diesen Namen deshalb erhalten, weil sich an den beiden Enden der für den Wagenverkehr geschlossenen engen Gasse „Drehen" zum Durchlassen der Fußgänger befanden.

An der Dreikönigskirche. Das jetzige so benannte Gotteshaus wurde in den Jahren 1732—1739 erbaut; seinen Turm erhielt es erst 1854. Bis nahe zum Ausgange des 18. Jahrhunderts befanden sich nur südlich der Kirche einige Gebäude; den dazwischen liegenden Raum nannte man Gäßchen bei der Kirche. Als dann später auch nördlich von ihr Häuser errichtet wurden, erhielt die ganze nächste Umgebung des Gotteshauses in der Mitte der 1830er Jahre die Benennung Platz an der Kirche oder kurz An der Kirche, die 1879 dem bezeichnenderen Namen An der Dreikönigskirche weichen mußte.

Drescherhäuser nennt man 14 nahe bei Vorstadt Löbtau gelegene, auf dem Grund und Boden des Ostravorwerks wahrscheinlich schon im 16. Jahrhundert erbaute kleine Häuser, die nur das Erdgeschoß haben und von einem Gärtchen umgeben sind. Jedes der Häuser diente einem der auf dem genannten Vorwerke als Drescher beschäftigten Tagelöhner und seiner Familie zur Wohnung. Zwei davon waren ebenso wie die am Anfange des 19. Jahrhunderts dort entstandenen 4 weiteren Häuschen von Handwerkern bewohnt und deren Eigentum, während die übrigen 12 dem Ostravorwerk gehörten und noch heute (1905) Staatseigentum sind.

Digitized by Google

Weil die ursprünglich vorhandenen 14 Wohnstätten „ein ordentlich in eine Gasse gebautes Dörfchen bilden", nannte man sie die 14 Häuser zu Treschersdorf (1688) oder Dreschersdorf (1804). Im Jahre 1840 trugen sie die Benennung die Häuser am Drescherberge. Schon lange bezeichnet man sie jetzt allgemein als die Drescherhäuser, obgleich ihre Bewohner meist kleine Handwerker sind und mit dem Ostravorwerk in keiner Verbindung mehr stehen.

An der **Dresdner Haide** s. Alaunplatz und Bischofsweg.

Dresdner Straße (Cotta) s. Pennricher Straße.

— (Kaditz und Mickten) s. Kötzschenbroder Straße.

— (Löbtau) s. Löbtauer Straße.

Dresdner Weg s. Löbtauer Weg.

Düppelstraße, erhielt 1897 ihren Namen zur Erinnerung an die Erstürmung der Düppler Schanzen am 13. April 1849, bei der Prinz Albert, der spätere König, die Feuertaufe empfing.

Dürerplatz, seit 1898, an der Dürerstraße.

Dürerstraße, seit 1873, benannt nach dem Maler und Kupferstecher Albrecht Dürer, geb. den 21. Mai 1471 zu Nürnberg, gest. daselbst den 6. April 1528.

E-Straße s. Geibelstraße, Wartburgstraße.

Ehrlichstraße, seit 1873, durchschneidet das Grundstück, das der Senator, Kauf- und Handelsherr Johann George Ehrlich 1740 der Stadt zur Gründung seines erst an der Stiftsstraße, seit 1880 an der Grunaer Straße gelegenen Schulgestiftes übergab. Ehrlich, dem zu Ehren die Straße benannt ist, war wahrscheinlich in Dresden den 13. Oktober 1676 geboren und starb daselbst am 8. Februar 1743.

Eichendorffstraße (Löbtau), trägt seit 1904 diesen Namen nach dem Dichter und Patrioten Joseph Freiherrn v. Eichendorff, geb. den 10. März 1788 auf dem Landgute Lubowitz in Oberschlesien, gest. den 26. November 1857 in Neiße. Von 1876 bis 1903 hieß die Straße Gartenstraße, weil sie an Handelsgärtnereien vorüberführt.

Eilenburger Straße (Striesen) ist seit 1893 der Name für den östlichen Teil der Straße G, welche die letztere Bezeichnung

Digitized by Google

1881 erhielt (s. Merseburger Straße); sie reicht von dem nach Heinrich von Eilenburg benannten Markgraf Heinrich-Platze bis zur Schandauer Straße.

XXI. Straße (Seidnitz) s. Zschachwitzer Straße.

Eisenacher Straße (Striesen), 1873 Straße B benannt, trägt ihren jetzigen Namen seit 1893.

Eisenbahnstraße, seit 1901, führt an der Westseite der zwischen der Leipziger- und der Hansa-Straße befindlichen Hochbahnanlage hin.

Eisenberger Straße, seit 1888, trägt ihren Namen wegen ihrer Richtung nach dem beim Jagdschlosse Moritzburg gelegenen Dorfe Eisenberg.

Eisenstuckstraße, erhielt 1887 ihre Benennung zur Erinnerung an Christian Gottlob Eisenstuck, Rechtsanwalt und erster Vorsteher der Kommunrepräsentanten [Stadtverordneten] (geb. den 3. Oktober 1773 in Annaberg, gest. zu Dresden den 31. Mai 1853).

Elbberg, eine etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts entstandene, seit Erbauung der Carolabrücke nur noch einseitig bebaute Straße von der Elbe nach dem Amalienplatze herauf.

An der **Elbbrücke** s. An der Augustusbrücke.

An der **Elbe** s. Terrassenufer, Uferstraße, Wasserstraße.

Elbgasse s. Augustusstraße, Schiffstraße, Schloßstraße.

Elbgäßchen, wohl zu derselben Zeit wie der Elbberg angelegt, hieß im 18. Jahrhundert Elbgasse.

Elbstraße (Neugruna), seit 1898, nach der Elbe führend.

Elbweg s. Georgenstraße, Hammerweg.

XI. Straße (Trachau) s. Hildesheimer Straße.

Eliasplatz, seit 1880, am nördlichen Ausgange der Eliasstraße.

Eliasstraße, hieß bis 1850 Environweg zwischen dem Ziegel- und dem Rampischen Schlage; seitdem führt sie ihren jetzigen Namen nach dem 1680 angelegten und 1876 für weitere Benutzung geschlossenen Eliasfriedhof, an dessen Ostseite die Straße vorbeiführt.

Elisenstraße, 1848 angelegt, erhielt ein Jahr später ihre Benennung nach dem Grundstück „Elisens Ruhe", das sie an seiner Westseite begrenzte. Über die Entstehung dieses Namens sei auf

Digitized by Google

Grund von Privatakten folgendes bemerkt. Von dem Holzhändler Gottfried Peter ging das Grundstück, das bisher „Hopfgartens" hieß, im Jahre 1819 durch Kauf in den Besitz der Frau Elisabeth Karoline, geb. von Ueckermann über, die mit dem Rentier Friedrich Waeber verheiratet war. Deren einziges Kind, Elisabeth mit Namen, starb etwa 9 Jahre alt und wurde im Parke des Grundstücks in einer dort hergestellten Gruft bestattet. Aus diesem Grunde führte die Waeber'sche Besitzung vom Jahre 1822 ab den Namen „Elisens Ruhe", den man auch an der Ostseite des Herrenhauses in großen vergoldeten Buchstaben lesen konnte. Ehe Frau Waeber, die im Februar 1836 Witwe geworden war, 1842 ihr Grundstück verkaufte und von Dresden fortzog, ließ sie die Leiche ihrer Tochter aus dem kleinen Mausoleum im Parke nach dem Eliasfriedhofe überführen. Die Benennung „Elisens Ruhe" verblieb dem nach und nach sehr umgestalteten Waeber'schen Grundstücke bis um die Mitte der 1870er Jahre, seit welcher Zeit es infolge der Anlegung neuer Straßen verschwand.

— (Plauen) s. Reckestraße.

Elsasser Straße, seit 1880, so benannt nach dem durch den deutsch-französischen Krieg 1870 und 1871 zurückgewonnenen Reichslande Elsaß.

Emilienstraße (Kaditz), seit 1899, benannt nach der Gattin des Hofrates Dr. Kolbe, Generaldirektor der chemischen Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft in Radebeul. Kolbe hatte den Bau der Straße unterstützt.

Entenpfütze, Entenpfützengasse s. Freiberger Platz.

An der **Entenpfütze** s. Stiftsstraße.

Environweg s. Albrechtstraße, Ammonstraße, Eliasstraße, Sidonienstraße.

Eosanderstraße (Übigau), hieß seit 1899 Schloßstraße, weil sie nach dem Übigauer Schlößchen führt. Seit 1904 trägt sie ihren jetzigen Namen nach dem Generalleutnant und Hofarchitekten Johann Friedrich v. Eosander, genannt Göthe, der das erwähnte Schlößchen erbaut hat (geb. 1670 in Riga, gest. 1729 zu Dresden).

Erfurter Platz, seit 1898, von der Erfurter Straße durchschnitten.

Erfurter Straße, seit 1897.

Digitized by Google

Erlenstraße, seit 1859.

— (Cotta), s. Rennersdorfer Straße.

Ermelstraße (Striesen), seit 1892 Straße 11, führt seit 1893 ihre jetzige Benennung nach Friedrich August Ermel, der, 1740 geboren, von 1787 bis 1809 Bürgermeister in Dresden war und hier den 7. April 1812 starb.

Eschenstraße, seit 1862.

Eulengasse s. Bankstraße.

Exerzierplatz s. Alaunplatz, Hospitalplatz.

Fabricestraße (Albertstadt), trägt ihren Namen zufolge einer Bestimmung des Königs Albert seit 1879 nach Georg Friedrich Alfred Graf v. Fabrice, General der Kavallerie und von 1866 bis zu seinem Tode sächsischer Kriegsminister. Er war geboren den 23. Mai 1818 in Quesnoy-sur-Deule unweit Lille während der Besetzung Frankreichs und starb den 25. März 1891 zu Dresden.

Fabrikstraße, umfaßte ursprünglich den Straßenzug, der an der Falkenstraße in der Nähe des Feldschlößchens seinen Ausgang nahm, eine fast westliche Richtung einschlug und bei der Siemens'schen Glasfabrik an der Tharandter (jetzt Freiberger) Straße endete. 1862 erhielt er seine Benennung mit Beziehung darauf, daß die an dieser Straße gelegenen Grundstücke größtenteils Fabriken waren. Durch die in der Mitte der 1860er Jahre erfolgte Anlegung des Zentral-Güterbahnhofes wurde die Straße in zwei Stücke zerschnitten. Für den westlichen Teil, von welchem man infolge der Erweiterung der Gleisanlagen ein bedeutendes Stück eingezogen hatte, behielt man den bisherigen Namen Fabrikstraße bei, während der ebenfalls verkürzte östliche Teil 1869 die Benennung Kunadstraße erhielt. (Siehe diese.)

— (Pieschen) s. Riesaer Straße.

An der **Falkenbrücke** ist die 1887 festgesetzte Benennung für die Verbindungsstraße zwischen der Überführung der Falkenstraße über die Eisenbahn und der Chemnitzer Straße.

†**Falkengäßchen** nannte man eine 1652 angelegte, seit 1865 verschwundene kleine Gasse am Falkenhofe und am Gasthofe zur Goldenen Sonne entlang nach Poppitz. Anfangs hieß sie der neue Weg oder auch Wagengasse, vermutlich, weil in ihr die Wagen

Digitized by Google

Platz fanden, mit denen die Fuhrleute in dem genannten Gasthofe einkehrten.

Außerhalb des **Falkenschlages** } s. Falkenstraße, Am
Vor dem **Falkenschlage** } Weißeritzmühlgraben.

Falkenstraße. Seit dem 18. Jahrhundert bezeichnete man die Lage aller vom Falkenhofe südlich bis an die Flurgrenze Plauens gelegenen Gebäude mit dem Ausdrucke Außerhalb des Falkenschlages oder Vor dem Falkenschlag. Im Jahre 1856 erhielt der Straßenteil, der zunächst bis an das Feldschlößchen und seit 1862 bis an das vormalige Dorf Plauen reichte, 1878 jedoch wieder auf das Stück zwischen Sternplatz und Eisenbahn beschränkt wurde, die Benennung Falkenstraße, weil er am Falkenhof seinen Anfang nimmt. Dieses Gebäude, 1606 unter Kurfürst Christian II. errichtet, diente zur Unterbringung der Jagdfalken, des Jagdgerätes, der Pferde und Hunde und zur Wohnung für den Falkenmeister. Nachdem die kurfürstliche Falknerei 1720 nach dem Reisewitz'schen Vorwerk verlegt worden war, ging der Falkenhof in Privatbesitz über.

— (Plauen)
Vor der **Falkenstraße** } s. Zwickauer Straße.

Fechnerstraße, ursprünglich der östliche Teil eines alten Kommunikationsweges zwischen den Vorstädten Kaditz und Trachau. Als man ihn zur Straße ausbaute, erhielt er 1895 dem König Albert zu Ehren die Benennung Albertstraße. Seit 1904 führt sie ihren jetzigen Namen nach dem Physiker und Philosophen Gustav Theodor Fechner, geb. den 19. April 1801 in Groß-Särchen (Niederlausitz), gest. als Universitätsprofessor in Leipzig den 18. Novbr. 1887.

Feigengasse, wohl in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstanden, hieß bis zum Ausgange desselben Feigengäßchen, von da an Feigengasse nach den in ihrer nächsten Nähe, in der Herzogin Garten, vorhandenen zahlreichen Feigenbäumen.

Feldgasse, vermutlich im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts angelegt, seit 1797 zwar erwähnt, aber bis gegen Ende der 1820er Jahre immer ohne Namen. Sie führte durch einen verschlossenen Schlag ins Feld hinaus.

— s. Wachsbleichstraße.

Feldherrenplatz, seit 1904, am östlichen Ende der Feldherrenstraße.

Digitized by Google

Feldherrenstraße, seit 1893 benannt, wohl in Anknüpfung an den Namen der benachbarten Marschallstraße.

Feldschlößchenstraße, seit 1866 Kurze Straße (s. diese), erhielt, als sie weiter bebaut wurde, 1874 ihre jetzige Benennung nach dem in ihrer Nähe befindlichen Brauerei-Grundstücke zum „Feldschlößchen". Dieses ist aus einer 1689 vom kurfürstlichen Geh. Kriegsrat von Bose errichteten Schänke entstanden, die auf einem an der Straße gelegenen Felde erbaut worden war. Sie führte ihren Namen bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Feldstraße s. Dettmerstraße.

Feldweg s. Löbtauer Weg.

Ferdinandplatz, seit 1861, von der Ferdinandstraße durchschnitten.

Ferdinandstraße, seit 1856, erhielt ihren Namen zur Erinnerung an die am 24. November desselben Jahres erfolgte Vermählung der sächsischen Prinzessin Anna mit dem Erbgroßherzog Ferdinand von Toskana, geb. zu Florenz den 10. Juni 1835.

Am **Festungsgraben** s. Dippoldiswaldaer Platz.

Am **Festungsgraben vor dem Pirnaischen Thore** s. Amalienstraße, Johannesstraße.

— **vor dem Seethore** s. Waisenhausstraße.

Gegenüber dem **Festungsgraben** s. Glacisstraße.

Fichtenstraße, seit 1859.

Fiedlerplatz, seit 1899, benannt bei der Jubelfeier des 50jährigen Bestehens des Friedrichstädter Krankenhauses zu Ehren seines langjährigen ärztlichen Leiters, des Geh. Rates und Ehrenbürgers von Dresden Dr. med. Karl Ludwig Alfred Fiedler, geb. den 5. August 1835 in Moritzburg.

Fischergasse s. Brühl'sche Gasse.

Große **Fischergasse** s. Münzgasse.

Fischersdorf s. Fischhofplatz.

Fischhofgasse, 1840 angelegt und benannt, aber in den Adreßbüchern erst seit 1848 aufgeführt, weil es bis dahin an der Straße keine Hauseingänge gab. Ihren Namen trägt sie von dem ehemals ganz in ihrer Nähe, an der Palmstraße zwischen den Häusern Nr. 13 und 21, befindlichen Hoffischgarten, in dessen Fischbehältern

Digitized by Google

man die aus den Amtern für die Hofhaltung eingelieferten Fische aufbewahrte. Die Gebäude wurden 1864 abgebrochen und ihr Areal verkauft.

Fischhofplatz, der Dorfplatz des bereits 1411 erwähnten Dorfes Fischersdorf, das auf Ansuchen des Rates durch Begnadigungsbrief vom 18. August 1550 mit Dresden vereinigt und dadurch ein Teil der Vorstadt geworden war, aber seinen Namen bis 1855 behielt. Seit diesem Jahre heißt der Platz Fischhofplatz, sowohl wegen des früher in seiner Nähe befindlichen Hoffischgartens, als auch wegen der ehemals dort wohnenden Fischhändler. — Wahrscheinlich seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts gehört zum Fischhofplatze die von ihm nach dem Freiberger Platze führende schmale Gasse. Weil an ihr der etwa in der Mitte des 16. Jahrhunderts entstandene und „zu den drei Lilien" benannte Gasthof liegt, hieß sie im Volksmunde allgemein Liliengäßchen; daneben wurden in den 1730er Jahren öfters die mundartlichen Formen Niliengasse, Niljengasse, Nilgengäßchen gebraucht.

An den **Fleischbänken** s. Gewandhausplatz.

Fleischergasse, früher Neue Gasse (1543 Nawe gasse, 1546 Nawgessichenn, 1610 Neue gasse), erhielt 1840 vermutlich nach den hier wohnenden Fleischern ihre jetzige Benennung.

Flemmingstraße, 1859 angelegt, benannt 1860 zum Andenken an den 1773 geborenen Privatgelehrten Dr. Emanuel Gottlieb Flemming, der 1809 die hiesige Blindenanstalt in einem in der Nähe dieser Straße befindlichen Grundstücke begründete und bis zu seinem am 13. Februar 1818 erfolgten Tode aus eigenen Mitteln unterhielt. 1889 wurde die Benennung Flemmingstraße auch auf den alten Verbindungsweg zwischen der Annenstraße und dem Fischhofplatze erstreckt, den im 18. Jahrhundert der Volksmund als das Quergäßchen neben dem Jungfernpalais bezeichnete. Der letztere Name galt einem Hause an der Ecke jenes Quergäßchens und der Annenstraße, das von zwei Jungfrauen erbaut und von ihnen bis an ihren Tod bewohnt worden sein soll.

Florastraße, seit 1865, vermutlich wegen der ehemals in ihrer Nähe befindlichen großen Gärtnereien so benannt.

— (Cotta) s. Freiligrathstraße.

— (Plauen) s. Biedermannstraße.

Digitized by Google

Floßhofstraße, seit 1864, in der Richtung nach dem auf Löbtauer Gebiet ehemals vorhandenen Floßholzhofe.

Flügelweg, 1875 angelegt, stellte ursprünglich nur die Verbindung zwischen dem Dorfe Cotta und der Briesnitzer (jetzt Hamburger) Straße her, führt aber seit 1903 bis an die unteren Einfahrten des König Albert-Hafens. Die Benennung, seit 1880 auf den Stadtplänen, seit 1894 auch in den Adreßbüchern, rührt offenbar von einer Flurparzelle (Flurflügel) her.

Flußstraße, seit 1872 so benannt, weil sie in Vorstadt Löbtau an dem Weißeritzflusse hinführte, der aber 1893 verlegt wurde.

Förstereistraße, seit 1876 so benannt, nach der Försterei des Neudörfer Reviers führend.

Forststraße, ursprünglich das Anfangsstück des alten Kuhschwanzweges in der Heide, der im Walde durch ein geschwänztes Q bezeichnet wird. Dieses Stück des Weges hieß erst Am Kuhschwanz oder Am Q, erhielt aber, nachdem in den 1830er Jahren drei Gebäude dort errichtet worden waren, 1840 den Namen Sandgasse, weil sie damals meist durch Sand führte. Mit Beziehung darauf, daß die Gasse in den Staatsforst ausmündete, wurde ihr 1857 ihre jetzige Benennung gegeben.

— (Kaditz) s. Baudissinstraße.

Forstweg, 1903 auf ehemaligem Staatsforstareal angelegt, welches die Gemeinde Trachau im Dezember 1902 erwarb, dann rodete und ebnete.

Frankenbergstraße (Löbtau), seit 1893, benannt nach dem von ihr durchschnittenen Flurstücke der „Frankenberg".

Frankenstraße (Striesen), seit 1892 Straße 8a, führt ihren neuen Namen seit 1893 im Anschluß an die nach dem Volksstamme der Franken benannte Frankenallee in Blasewitz.

Franklinstraße, seit 1873, benannt nach dem nordamerikanischen Staatsmanne und Schriftsteller Benjamin Franklin, geb. den 17. Januar 1706 zu Boston, gest. den 17. April 1790 in Philadelphia.

Große **Franziskanergasse** s. Große Brüdergasse.

Frauengasse
Große **Frauengasse** } s. Galeriestraße.

Kleine **Frauengasse** s. Schuhmachergasse.

Digitized by Google

Mittle **Frauengasse** s. Frauenstraße.

An der **Frauenkirche.** So bezeichnete man in früherer Zeit die wenigen in unmittelbarer Nähe unseres ältesten Gotteshauses gelegenen, bereits 1521 erwähnten Häuser, im 18. und zu Anfange des 19. Jahrhunderts alle Gebäude vom Neumarkte bis zur Münzgasse und von der Landhausstraße bis zur Salzgasse, während die Häuser von der Salzgasse bis zur Münzgasse die Bezeichnung Hinter der Frauenkirche führten. Seit 1840 gilt für alle die erwähnten Gebäude die Benennung An der Frauenkirche.

Frauenmarkt s. Neumarkt.

Frauenstraße. Ursprünglich gab es, wie jetzt, nur Eine Gasse dieses Namens, die den südlichen Teil der heutigen Galeriestraße und den östlichen der derzeitigen Frauenstraße in sich begriff und als platea beatae virginis bereits um 1370 Erwähnung findet; 1396 heißt sie Frouwingasse, 1428 Unser Liebin Frauwen gasse, weil sie aus der Stadt heraus nach der Frauenkirche führte. Im Jahre 1577 kommt für ihren nach dem Altmarkt zu gelegenen Teil vorübergehend die Benennung Obere Frauengasse, 1513 für die ganze Gasse der Name Große Frauengasse vor. Später verblieb dieser nur ihrem südlichen Teile, wurde aber gleichzeitig auf die Judengasse (Galeriestraße) erstreckt, so daß nunmehr die Große Frauengasse vom Altmarkte bis zum Jüdenhof reichte. Dagegen vereinigte man mit dem am Neumarkt ausmündenden Endstück der alten Frauengasse den sich ihr im Westen anschließenden und bis an die Schössergasse reichenden breiteren Straßenteil der Rosmaringasse, der im 16. und 17. Jahrhundert der Brotmarkt oder An den Brotbänken hieß, weil sich dort seit 1558 die Brotbänke befanden. Diese Verlängerung der ursprünglichen Frauengasse wurde die Veranlassung, ihr erneut die Benennung Große Frauengasse beizulegen, während man die bisherige Gasse dieses Namens, die heutige Galeriestraße, nun schlechthin als Frauengasse bezeichnete. Ohne erkennbaren Grund trat hierin am Ausgange des 18. Jahrhunderts wieder ein Wechsel ein, indem man jetzt die bisherige Große mit Beziehung auf eine noch vorhandene Kleine, die heutige Schuhmachergasse, nunmehr Mittle Frauengasse, und die vom Altmarkt nach dem Jüdenhof führende Frauengasse Große Frauengasse nannte. Von jener wurde der westliche Teil, den man 1840 wieder zur

Digitized by Google

Rosmaringasse geschlagen hatte, 1862 abermals mit der Mittlen Frauengasse vereinigt und zugleich dem Straßentrakt die Benennung Frauenstraße beigelegt.

Freiberger Platz. Dieser war ursprünglich ein See, der, als er an Umfang abgenommen hatte, die Pfützen (1518 Phfützen, 1563 Pfutzenn), später, da die umwohnenden Leute ihre Gänse und Enten dorthin gehen ließen, die Entenpfütze (1601) genannt wurde. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts war von dem ehemaligen See nur ein schmales, kaum noch fließendes Gewässer übrig, das tiefer lag als die Schleuse und namentlich im Sommer die Luft verpestete. Um 1830 wurde endlich der den Platz durchziehende Entenpfützenkanal durch Anlegung einer Straßenschleuse beseitigt. Der nicht mehr passende Name Entenpfütze, für den der Volksmund zuweilen auch die Bezeichnung Entenpfützengasse gebrauchte, wurde nun durch die Benennung Freiberger Platz ersetzt, weil er am Anfange der Freiberger Straße liegt.

Vor dem **Freiberger Schlage** s. Freiberger Straße, Am Weißeritzmühlgraben.

Freiberger Straße, ursprünglich das Anfangsstück der alten, von Dresden nach Freiberg führenden Landstraße, die 1564 als Freibergische strassen, 1582 als Freybergische gaß erwähnt wird. Auf sie bezieht sich wohl auch der um 1555 mehrfach vorkommende Name Schindergasse, denn an ihr lag seit alter Zeit bis 1856 die Scharfrichterei. Während dem innern, am Freiberger Platze beginnenden Teile der Straße dauernd der Name Freiberger Straße verblieb, nannte man das außerhalb des Schlages gelegene und bis an das Flurgebiet von Löbtau reichende Stück Vor dem Freiberger Schlage. 1840 erhielt dieser Teil, weil die Straße auch nach dem Städtchen Tharandt führt, die Benennung Tharandter Straße; vom Jahre 1871 an heißt er aber ebenfalls Freiberger Straße. Die auf Löbtauer Flurgebiet liegende Fortsetzung dieser Straße von der Stadtgrenze bis an die Weißeritzbrücke wurde im Anschluß an die Dresdner Tharandter Straße vor deren Umnennung 1871 auch mit diesem Namen belegt; seit 1904 führt sie die Benennung Freiberger Straße.

Freiligrathstraße (Cotta), seit 1904 so benannt nach dem Dichter Ferdinand Freiligrath, geb. den 17. Juni 1810 zu Detmold,

Digitized by Google

gest. den 18. März 1876 zu Cannstatt. Vorher, seit 1891, hieß die Straße Floraſtraße.

Friedensstraße. Zugleich mit dem 1732 angelegten inneren Neustädter Friedhofe entstand ein Weg von der Neustadt nach dem Gottesacker. Der letzte Teil dieses längs der Gasanstalt und an der Mauer des Friedhofes sich hinziehenden Weges erhielt 1874 seinen Namen.

— (Pieschen) s. Hubertusstraße.

Friedhofstraße (Trachenberge), ein alter Weg, der von der Buchenstraße zwischen der Albertstadt und der Flur Trachenberge bis an den seit 1862 in Gebrauch genommenen St. Pauli-Friedhof führt. Im Volksmunde hieß er allgemein der Leichenweg. Als an ihm 1887 mehrere Wohnhäuser errichtet wurden, benannte der Gemeinderat von Trachenberge den letzten am Friedhofe hinführenden Teil des Weges Friedhofstraße.

†Friedrichstädter **Friedhofsweg,** 1851 entstanden, erhielt 1892 seinen Namen, weil er nach dem im Jahre 1851 vor dem Briesnitzer Schlage angelegten neuen evangelischen Friedhofe führte. Im Jahre 1900 ist der Weg in der Bremer Straße aufgegangen.

Friedrichsallee, 1822 entstanden, nachdem im Jahre vorher die Abtragung des Seetores erfolgt war. Ihren Namen erhielt sie zu Ehren des Prinzen Friedrich August, geb. den 18. Mai 1797, seit 1830 Mitregent seines Oheims, des Königs Anton, seit 1836 König, gest. den 9. August 1854 in Tirol.

†**Friedrichsbrücke.** Im 16. Jahrhundert befand sich an ihrer Stelle ein hölzerner Steg, der 1645 oder 1647 durch eine steinerne Brücke ersetzt wurde; man nannte sie im 18. Jahrhundert bald Friedrichstädter-, bald Ostra-Brücke, weil sie die Hauptverbindung zwischen Dresden und Neustadt-Ostra oder Friedrichstadt herstellte. 1830 neuerbaut, erhielt sie auf Ansuchen der Friedrichstädter Gemeinde dem Kurfürsten Friedrich August I. zu Ehren den Namen Friedrichsbrücke. Nach Verlegung des Weißeritzflußbettes wurde sie 1895 abgebrochen.

Friedrichstädter Allee s. Ostra-Allee.

Friedrichstädter Brücke s. Friedrichsbrücke.

Friedrichstraße, die älteste Straße der 1670 gegründeten Friedrichstadt, hieß ursprünglich Ostraer Gasse, im Volksmunde

Digitized by Google

kurz Ostergasse, weil sie nach dem an Stelle des alten Dorfes Ostra vom Kurfürsten August errichteten großen Ostravorwerke führte. Mit Beziehung darauf, daß sie an der Weißeritzbrücke ihren Anfang nahm, erhielt sie 1732 auf kurfürstlichen Befehl den Namen Brückenstraße. Auf Bitten der Anwohner wurde ihr 1830 die Benennung Friedrichstraße gegeben zu Ehren des Kurfürsten Friedrich August I., der die seit 1730 ebenfalls nach ihm benannte Friedrichstadt erweitern und in ihr gradlinige Straßen anlegen ließ.

— (Cotta) s. Raimundstraße.

Friedrich August-Platz, ursprünglich der alte namenlose Dorfplatz in Vorstadt Strehlen. Zu Anfang der 1860er Jahre erhielt er die Benennung Albertplatz dem seit 1860 während des Sommers in Strehlen wohnenden Kronprinzen Albert zu Ehren. Nachdem der Ort 1892 mit Dresden, das bereits seit 1871 einen Albertplatz hatte, vereinigt worden war, benannte man den Platz in Strehlen nach dem am 25. Mai 1865 geborenen Neffen des Königs, dem Prinzen, jetzigen König Friedrich August 1893 Friedrich August-Platz.

— (Löbtau) s. Kronprinzenplatz.

Friedrich August-Straße (Striesen), seit 1893, führt ihre Benennung im Anschlusse an die gleichnamige Straße in Blasewitz.

— (Löbtau) s. Kronprinzenstraße.

Friedrich Wilhelm-Straße, seit 1904, benannt zu Ehren des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen, der in der Schlacht am 26. und 27. August 1813 mit seinem Verbündeten, Kaiser Alexander I. von Rußland, von dieser Gegend aus den Kampf beobachtete.

Friesengasse, unter Kurfürst Moritz entstanden, heißt 1559 Friesengeslin, 1577 Friesens gäslein, und zwar nach dem kurfürstlichen Furier Franz Gemachreich, genannt Friese, der auf diesem Areal die ersten Häuser errichtete.

Fritz Reuter-Straße, ursprünglich ein Teil des Bischofsweges. Auf Ersuchen des hiesigen plattdeutschen Vereins „Schurr Murr" erhielt die Straße 1891 ihre Benennung nach dem Dichter Fritz Reuter, geb. den 7. November 1810 zu Stavenhagen (Mecklenburg-Schwerin), gest. den 12. Juli 1874 zu Eisenach.

Fröbelstraße, seit 1887, an zwei städtischen Bezirksschulen beginnend, benannt nach dem Pädagogen und Begründer der Kinder-

Digitized by Google

gartenerziehung Friedrich Fröbel, geb. den 21. April 1782 zu Oberweißbach (Schwarzburg-Rudolstadt), gest. den 21. Juni 1852 zu Marienthal (Thüringen).

Frohngäßchen s. Rathhausgäßchen.

Große **Frohngasse.** Sie findet sich unter folgenden Namen erwähnt: 1451 Botilgasse, 1560 Büttelgasse, 1561 Stockgasse, 1567 Frongasse, um 1700 Große Bittelgasse. Diese Benennungen kommen daher, daß in dem hinteren Gassenteile die Fronfeste des Rates sich befand, die man auch das Stockhaus oder die Büttelei nannte. Am Ausgange des 18. Jahrhunderts unterschied der Volksmund bei der Großen Frohngasse drei Teile. Das zwischen dem Altmarkt und der Großen Kirchgasse gelegene Stück bezeichnete er als Große Marktgasse, den sich anschließenden Teil bis zur Weißen Gasse als Kleine Marktgasse, während er für das Endstück den Namen Frohngasse festhielt. Vom Anfange des 19. Jahrhunderts an wurde der Straßentrakt zwischen Altmarkt und Weißer Gasse kurz Marktgasse benannt, 1840 aber dieser Name aufgehoben und für die ganze Straße bis zur Schießgasse die Benennung Große Frohngasse eingeführt.

Kleine **Frohngasse,** 1557 Bottelgessel, 1571 Frongeßlein, 1577 Schwartzegasse wegen ihrer Enge und Dunkelheit, 1601 kleine Frohngasse, um 1700 kleine Bittelgasse. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts führt sie ihre jetzige Benennung nach der an ihrem südlichen Ausgange gelegenen Fronfeste.

Frühlingstraße, seit 1859, nach der Jahreszeit benannt.

— (Mickten) s. Wüllnerstraße.

Frundsbergstraße, hieß seit 1899 Kaiserstraße nach dem in Vorstadt Naußlitz jetzt (1905) noch lebenden Gutsbesitzer Friedrich Kaiser, dessen Felder sie durchschneidet, und der sich durch Zuwendungen zu wohltätigen Zwecken um die ehemalige Gemeinde verdient gemacht hat. Seit 1904 ist sie benannt nach Georg von Frundsberg, dem berühmten Landsknechtführer unter Kaiser Maximilian I. (geb. den 24. September 1473 auf dem Schlosse Mindelheim bei Memmingen, gest. daselbst den 28. August 1528).

Fürstenallee. Obgleich schon alt, wird sie auf dem Stadtplane doch erst seit 1900 mit Namen bezeichnet. Sie bildet die Fort-

Digitized by Google

setzung der Querallee im Großen Garten, beginnt am Palais und endet an der Fürstenstraße.

Fürstenhainerstraße (Kaditz), hieß seit 1899 Bernhardstraße nach dem von 1876 bis 1903 in Kaditz amtierenden Pfarrer Bernhard Henrici; seit 1904 trägt sie ihren jetzigen Namen nach Fürstenhain, dem Ortsteile der Gemeinde Kötzschenbroda.

Fürstenplatz, seit 1878, von der Fürstenstraße durchschnitten.

Fürstenstraße, seit 1873, an Stelle eines alten „Fürstenwegs".

— (Striesen) s. Huttenstraße.

Fürstenweg s. Blumenstraße, Fürstenstraße, Georgenstraße, Wasserstraße.

Gabelsbergerstraße, erhielt ihre Benennung 1889 aus Anlaß der Feier des 100. Geburtstages Franz Xaver Gabelsbergers, der der Begründer der Stenographie in Deutschland war (geb. den 9. Februar 1789 zu München, gest. daselbst 4. Januar 1849).

Gärtnergasse, seit 1840, benannt nach den großen Handelsgärtnereien, die ihr nördlicher, zwischen Rosenstraße und Freiberger Straße gelegener Teil früher durchschnitt.

Gärtnerstraße (Cotta) s. Klopstockstraße.

Gärtnerweg ist die unbebaute, an der Eisenbahn hinführende Verlängerung der Gärtnergasse von der Polierstraße bis zur Kohlschütterstraße und heißt so seit 1898.

Gäßchen (Plauen) ist ein nur vom Volksmunde so benannter alter, zumeist von Hecken begrenzter, zwischen Gärten hindurchführender Weg zwischen der verlängerten Bienertstraße und der Wasser- (jetzt Hofmühlen-) Straße. Durch die Anlegung von Straßen ist die bis zur Falkenstraße reichende Osthälfte des Gäßchens seit Ende der 1890er Jahre verschwunden.

— bei der Kanzlei s. Kanzleigäßchen.

— bei der Kirche s. An der Dreikönigskirche.

Galeriestraße. Der nördliche, zwischen der Frauenstraße und dem Jüdenhof gelegene Teil hieß im 14. und 15. Jahrhundert Windische Gasse, wohl nach zahlreich dort wohnenden Wenden, vielleicht aber auch nach einer in der Gasse seßhaften Familie Windisch. 1486 findet sich für diese Gasse der Name Kleyne

Digitized by Google

Judengasse, wodurch sie von der benachbarten großen (der jetzigen Schössergasse) unterschieden wurde. Von der zweiten Hälfte des 16. bis zu Ende des 17. Jahrhunderts nannte man die Kleine Judengasse meist nur noch Judengasse, doch tritt für sie auch bereits — so 1576 — die Benennung Frauengasse auf (s. diese). Als man mit der Judengasse den zwischen ihr und dem Altmarkt gelegenen südlichen Teil der alten Frauengasse vereinigte, gab man dem Straßentrakt den Namen Große Frauengasse, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts mit Frauengasse vertauscht wurde, aber nur vorübergehend, denn das Adreßbuch von 1797 führt die Gasse wieder als Große Frauengasse auf. Dieser Name ist ihr auch verblieben, bis sie mit Beziehung auf das ihr nahe Gebäude der Gemäldegalerie am Jüdenhofe 1862 Galeriestraße benannt wurde.

†**Gallas'scher Weg** war ein älterer, von der Walkmühle nach dem Feldschlößchen führender fahrbarer und wohl nach einer Privatperson benannter Weg, der in den 1880er Jahren vom damaligen Besitzer jener Mühle zur Erweiterung des Bahnkörpers an den Staat abgetreten wurde.

Gambrinusstraße, seit 1894, benannt nach der nahe ihrem Südende an der Löbtauer Straße gelegenen Gambrinus-Bierbrauerei, welche 1872 von einer Aktiengesellschaft übernommen und erweitert wurde.

Gartenstraße, seit 1856, erhielt ihren Namen davon, daß sie durch einen Teil des ehemaligen Meinert'schen Milchgartens führte, der zwischen Chemnitzer Straße und Bergstraße einerseits und zwischen Eisenbahn und Schweizerstraße andrerseits sich ausbreitete.

— (Kaditz) s. Serkowitzer Straße.

— (Löbtau) s. Eichendorffstraße.

— (Mickten) s. Tichatscheckstraße.

— (Plauen) s. Gitterseestraße.

— (Übigau) s. Schwindstraße.

Gasse hinterm Schlößchen s. Oberseergasse.

Gasse am Salzhause, am Zimmerhofe s. Salzgasse.

Gaußstraße (Trachau), ursprünglich ein alter Kommunikationsweg, der später zur Straße ausgebaut wurde und in den 1880er

Digitized by Google

Jahren den Namen Nordstraße erhielt. Ihre jetzige Benennung trägt die Straße seit 1904 nach dem Mathematiker und Astronomen Karl Friedrich Gauß, geb. den 30. April 1777 zu Braunschweig, gest. den 23. Febr. 1855 zu Göttingen.

Geblerstraße (Trachau), seit 1896, benannt nach dem 1874 verstorbenen Dresdner Seifensiedermeister Moritz Gebler, der an der Straße das erste Haus gebaut hat.

Gebürgische Hauptstraße s. Kesselsdorfer Straße in Vorstadt Löbtau.

Im kleinen **Gehege** s. Große Packhofstraße.

Gehestraße, seit 1887, benannt nach dem Begründer der Dresdner Großdrogenhandlung Franz Ludwig Gehe (geb. den 10. Mai 1810 in Merkwitz bei Oschatz, gest. den 22. Juni 1882 in Dresden), der mit einem Kapitale von 2 Millionen Mark die „Gehestiftung" errichtete.

Geibelstraße (Kaditz), seit 1903 Straße E, führt seit 1904 ihren jetzigen Namen nach dem Dichter Emanuel Geibel, geb. den 17. Oktober 1815 in Lübeck, gest. daselbst den 6. April 1884.

Geinitzstraße, seit 1901, benannt nach Hans Bruno Geinitz, geb. den 16. Oktober 1814 zu Altenburg, 1850—1894 Professor der Mineralogie und Geognosie am Polytechnikum, sowie Direktor des Mineralogischen Museums in Dresden, gest. daselbst den 28. Januar 1900. Über das in der Nähe gelegene Strehlener Gebiet hat er hervorragende prähistorische Forschungen veröffentlicht.

Geisingstraße (Striesen), seit 1892 Straße 6a, trägt ihren jetzigen Namen seit 1893 nach dem Geising bei Altenberg.

Gellertstraße erhielt 1868 ihre Benennung nach dem Dichter Christian Fürchtegott Gellert, geb. den 4. Juli 1715 in Hainichen, gest. den 13. Dezember 1769 zu Leipzig.

George Bähr-Straße, so benannt seit 1899 zu Ehren des Erbauers der hiesigen Frauenkirche George Bähr, geb. in Fürstenwalde den 15. März 1666, gest. in Dresden den 16. März 1738.

Georgenstraße. An ihrer Stelle befand sich früher der am Schwarzen Tore beginnende, nach der Elbe führende Fürstenweg, wohl so benannt, weil er von sächsischen Fürsten bei Jagdausflügen nach der Heide benutzt worden ist. Als er nach Abtragung der Neustädter Festungswerke bebaut wurde, erhielt er 1829 den Namen

Digitized by Google

Elbweg, 1840 aber seine jetzige Benennung nach Herzog Georg dem Bärtigen, geb. den 27. August 1471, gest. zu Dresden den 17. April 1539.

Georgenstraße s. Augustusstraße.

Georgplatz. An der Stelle dieses Platzes befand sich im Mittelalter der Judenteich (1400 Jodin tych), wohl der Rest eines bis in die Gegend des heutigen Zoologischen Gartens sich hinziehenden Sees. 1555 und 1558 wird der Teich, vermutlich wegen des darin wachsenden Schilfrohres, vereinzelt Rohrteich genannt, doch blieb der Name Judenteich oder Jüdenteich bis zu Ende des 18. Jahrhunderts allgemein in Gebrauch. Die an seiner Westseite entlang führende Straße wurde seit 1815 als Anfangsteil der Dohnaischen Gasse angesehen. 1849 schüttete man den Teich zu und gewann dadurch einen Platz. Zunächst erhielt dieser keinen Namen, doch wurden die häufig hier gebotenen Schaustellungen als Auf dem Jüdenteich oder Am Jüdenteich stattfindend angekündigt. 1861 gab man ihm die Benennung Dohnaischer Platz. Seit 1871 heißt der Platz Georgplatz zu Ehren des Prinzen, späteren Königs Georg, geb. den 8. August 1832 im Schlosse zu Pillnitz, gest. daselbst den 15. Oktober 1904.

Georgstraße s. Kolbestraße.

Gerbergasse ist der älteste Bestandteil der ehemaligen Gerbergemeinde oder der „Gemeinde vor dem Wilischen Thore", wie sie 1413, 1439 und 1477 bezeichnet wird. Die Gerber mögen sich dort wohl zu derselben Zeit angesiedelt haben, zu welcher die Stadt Dresden entstanden ist. Gerberhäuser finden bereits 1410 Erwähnung, aber die Gerbergasse wird erst 1556 genannt.

†**Gerberweg** hieß der nach der Gerbergasse führende kurze Straßentrakt zwischen dem Postplatze und der Zwingerstraße, der nach der 1811 erfolgten Abtragung des Wilsdruffer Tores entstand. 1878 wurde er zur Wettiner Straße geschlagen, an die er sich unmittelbar anschloß.

Gerichtsstraße, seit 1879, benannt nach dem 1876—1879 errichteten Landgerichtsgebäude, an dessen Westseite sie entlang führt.

Germanenstraße s. Böttgerstraße.

Germaniastraße (Löbtau), seit 1897 so benannt.

Digitized by Google

Gerokstraße, zwischen dem Elias- und dem Trinitatisplatz, war früher die Anfangsstrecke der Blasewitzer Straße und wurde 1894 benannt nach dem Theologen und Kirchenliederdichter Karl von Gerok, geb. den 30. Januar 1815 zu Vaihingen (Württemberg), gest. den 14. Januar 1890 zu Stuttgart.

Am **Gewandhaus** s. Gewandhausplatz.

†**Gewandhausplatz**, nach der Abtragung der Festungswerke im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts entstanden, war der zwischen den Ausgängen der Großen Frohngasse und der Kreuzstraße gelegene, am Gewandhause sich hinziehende Platz, der anfangs die Bezeichnung Am Gewandhaus führte. Dieses noch dort stehende Gebäude wurde 1769—1770 errichtet; in seinem Obergeschoß hielten früher während der Jahrmärkte die Tuchmacher feil. — Zu dem Gewandhausplatze rechnete man auch den Raum zwischen der Kreuzstraße und der Maximiliansallee, auf dem man 1824 in zwei Reihen die Hallen für die Landfleischer errichtet hatte, und der deshalb im Volksmunde An den Fleischbänken hieß. 1840 gab man dem gesamten Platze die Benennung Gewandhausplatz, die 1887 außer Gebrauch kam, als man das mittlerweile bebaute Gebiet zur Gewandhausstraße zog.

Gewandhausstraße, 1824 angelegt, ursprünglich ein Weg, der vom Ende der Kreuzstraße rechts abbiegend, zwischen dieser und der Dohnaischen Gasse (Georgplatz) die Verbindung herstellte. Seine anfängliche Benennung Gewandhausweg wurde 1840 in Gewandhausstraße umgewandelt.

Gittersee-Straße (Plauen), so benannt seit 1904 nach dem Dorfe Gittersee, hieß seit 1873 Gartenstraße, weil sie durch den ehemaligen sog. Gemeindegarten führt.

Glacisstraße. Die ersten Häuser entstanden hier bereits 1744, doch erfolgte der weitere Ausbau erst nach der 1818 beendigten Niederlegung der Neustädter Festungswälle. Anfangs bezeichnete man die Straße als Dem Festungsgraben gegenüber; seit 1829 hieß sie Am Glacis und seit 1840 führt sie ihre jetzige Benennung.

Glasewaldtstraße (Striesen), seit 1892 Straße 13, seit 1893 benannt nach Friedrich Glasewaldt, geb. zu Hermsdorf den 2. November 1706, von 1771 bis 1783 Bürgermeister von Dresden, gest. daselbst den 5. Mai 1784.

Digitized by Google

Glashütter Straße (Striesen), seit 1894, benannt nach Glashütte, dem Hauptorte der sächsischen Uhrenfabrikation.

Gluckstraße, seit 1878, benannt nach dem Opernkomponisten Christoph Willibald Gluck, geb. den 2. Juli 1714 zu Weidenwang (Oberpfalz), gest. den 15. November 1787 zu Wien.

Gneisenaustraße, seit 1901, benannt nach dem preußischen Generalfeldmarschall August Graf Neithardt von Gneisenau, geb. den 27. Oktober 1760 zu Schildau (Provinz Sachsen), gest. den 24. August 1831 in Posen.

Görlitzer Straße, im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts entstanden, hieß erst Weiße Gasse, wohl nicht, wie einige glauben, nach dem Weißen oder Leipziger Tore, sondern wegen ihres besseren Zustandes im Gegensatze zu dem der benachbarten Schwarzen Gasse (jetzt Kamenzer Straße). Weil die Weiße Gasse nach dem Walde führte, erhielt sie 1840 den Namen Waldgasse, der ihr verblieb, bis sie 1882 Görlitzer Straße benannt wurde.

Goethestraße, seit 1868, benannt nach Johann Wolfgang von Goethe, geb. den 28. August 1749 zu Frankfurt a. M., gest. den 22. März 1832 zu Weimar.

Gohliser Straße (Löbtau), hieß 1892 Ahlwardtstraße nach dem antisemitischen Agitator und früheren Reichstagsabgeordneten Hermann Ahlwardt, führt seit 1893 ihren jetzigen Namen wegen ihrer Richtung nach den nicht fernen Dörfern Ober- und Niedergohlis.

— (Trachau) s. Wöhlerstraße.

Am **Goldbach** s. Prießnitzstraße.

†Am **Gondelhafen**, ursprünglich ein Teil des Stadtgrabens, der hier 1820 verbreitert und 1824 den Dresdnern Schiffern als Winterhafen für ihre Gondeln überwiesen wurde. 1852 schüttete man ihn zu und versah den Platz mit Gartenanlagen.

Gorbitzer Straße (Löbtau), seit 1901, benannt nach dem nahen Dorfe Gorbitz.

— (Cotta) s. Gottfried Keller-Straße.

Gottfried Keller-Straße, der uralte Weg von dem ehemaligen Dorfe Cotta nach der Briesnitzer Kirche, hieß lange Zeit Kirchstraße, im Volksmunde auch der Leichenweg. Seit 1904 führt die Kirch-

Digitized by Google

straße zusammen mit der ihre südliche Fortsetzung bildenden und seit 1900 benannten Gorbitzer Straße ihren jetzigen Namen nach dem Dichter Gottfried Keller, geb. den 19. Juli 1819 zu Zürich, gest. daselbst den 16. Juli 1890.

Gottleubaer Straße (Striesen), erhielt ihren Namen 1903 nach dem Städtchen Gottleuba.

Alter **Graben** s. Am Landgraben.

Grenadierstraße, seit 1876, so benannt nach den zur Garnison gehörigen Grenadierregimentern.

Grenzstraße (Naußlitz), seit 1895, nahe der Grenze gegen das Dorf Gorbitz.

— (Plauen) s. Bamberger Straße.

— (Übigau) s. Rauchstraße.

Grillenburger Straße, begreift in sich die in Vorstadt Löbtau vorhandene, seit 1898 benannte Kesselsdorfer Straße und die in Vorstadt Naußlitz befindliche Schulstraße, welche seit 1897 diesen Namen trug, weil sie an dem alten, 1879 erbauten Schulhause vorüberführte. 1904 wurden beide Straßen vereinigt und erhielten die Benennung Grillenburger Straße nach dem im Tharandter Walde gelegenen Dörfchen Grillenburg mit dem auf Befehl des Kurfürsten August 1554—1558 erbauten Jagdschlosse.

Grillparzerstraße (Cotta), in den 1870er Jahren entstanden, hieß zunächst Südstraße; seit 1904 ist sie benannt nach dem Dichter Franz Grillparzer, geb. den 15. Januar 1791 zu Wien, gest. daselbst den 21. Januar 1872.

Grimmstraße, ursprünglich der alte Verbindungsweg zwischen den Dörfern Kaditz und Trachau und zugleich die Hauptverkehrsstraße des erstgenannten Ortes, weshalb sie seit 1896 die Benennung Hauptstraße führte. Zusammen mit der ihre Fortsetzung bildenden Wilhelmstraße (s. diese) heißt die Hauptstraße seit 1904 Grimmstraße nach den Brüdern Jakob und Wilhelm Grimm, den Begründern der deutschen Sprachforschung. (Ersterer geb. den 4. Januar 1785 in Hanau, gest. zu Berlin den 20. September 1863; letzterer geb. den 24. Februar 1786 zu Hanau, gest. den 16. Dezember 1859 zu Berlin.)

Grimmaische Straße (Pieschen), hieß seit 1880 Thalstraße, weil sie abwärts nach der Flurgrenze von Trachau führt; seit 1897 trägt sie ihren jetzigen Namen.

Digitized by Google

Gröbelstraße (Löbtau), seit 1878 Schulstraße, da sie an dem 1874 in Gebrauch genommenen Gebäude der vormaligen 1. Bezirksschule vorüberführt, heißt seit 1904 Gröbelstraße nach Christian Ernst August Gröbel, geb. den 22. Dezember 1783 zu Flemmingen (Thüringen), 1814 Konrektor, 1816—1848 Rektor der hiesigen Kreuzschule, gest. zu Dresden den 24. Juni 1854.

Großenhainer Platz, 1862 angelegt.

Großenhainer Straße, als Landstraße nach Hain oder Großenhain schon im Mittelalter vorhanden, wird im 16. Jahrhundert als der Hainische Weg (1517), zu Ausgange des 18. Jahrhunderts als Moritzburger Straße, auch Moritzburger Chaussee erwähnt. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde sie im Volksmunde häufig Hainer oder Berliner Straße genannt.

Großer Garten, 1676 von Johann Georg II. als Waldpark für fürstliche Vergnügungen angelegt. Der noch von diesem Kurfürsten 1679 begonnene Bau des Palais wurde erst unter seinem Nachfolger vollendet. August der Starke ließ den Palaisteich anlegen (1715), den Garten zu einem Gehege für Fasanen einrichten und mit einer 4 Ellen hohen Mauer umgeben. Diese fiel erst völlig, als 1813 der Garten ohne Einschränkung der allgemeinen Benutzung überlassen wurde. Die Parkanlagen mit dem Carolasee auf dem Gelände bei Strehlen entstanden Ende der 1870er Jahre, die Grunaer Anlage mit dem Neuen See 1893—97. Im Adreßbuche seit 1840.

Großer Garten-Straße s. Winterbergstraße.

Großmannstraße, seit 1901, umschließt den 1891 angelegten Westendpark, um dessen Herstellung sich Gustav Großmann (geb. den 29. Oktober 1843 zu Lichtenstein, von 1876 bis zu seinem am 3. Mai 1900 erfolgten Tode Gemeindevorstand im Dorfe Plauen) verdient gemacht hat.

Große Wirtschafts-Allee, auf dem Stadtplan von 1900 zuerst so benannt, führt vom Westteile der Hauptallee im Königl. Großen Garten nach der Großen Wirtschaft daselbst.

Grüne Gasse s. Grüne Straße.

Grüne Straße, bereits im 16. Jahrhundert vorhanden, aber damals bis an die heutige Ostra-Allee reichend. Der Straßenteil zwischen dieser und dem Platze Am Schießhaus verschwand 1623 mit der Erweiterung des Herzoglichen Gartens. Ihren anfänglichen

Digitized by Google

Namen Grüne Gasse, der 1867 mit der Benennung Grüne Straße vertauscht wurde, führt die Straße nach den hinter den Häusern gelegenen zahlreichen Gärten, „deren Bäume (ehemals) ihre Wipfel auf die Gasse streckten und dem Auge einen lieblichen grünen Anblick gaben".

Grumbacher Straße (Löbtau), hieß seit 1899 Parkstraße, weil sie nach dem mit Parkanlagen gezierten Kronprinzenplatz führt. Ihre jetzige Benennung trägt sie seit 1904 nach dem Dorfe Grumbach bei Wilsdruff.

Grunaer Straße, 1864 benannt nach dem am 1. April 1901 der Stadt einverleibten Dorfe Gruna.

Grunaer Weg, ein alter Weg, der, seit 1892 behördlich benannt, von Strehlen nach Gruna führt.

Im **Grunde**, das alte, bereits 1472 erwähnte tiefliegende Gäßchen, das die Große und Kleine Meißner Gasse verbindet.

Güntzplatz, bald nach 1870 entstanden, ist ein Teil von dem ehemals dort befindlichen Gräflich Schall-Riaucour'schen Gartengrundstück. Den in den Gasthöfen der Scheffel-, Weber-, Zahns- und Breite Gasse ausspannenden Botenfuhrleuten war es seit 1847 gestattet, ihre Wagen tagsüber auf der Straße An der Mauer zwischen Schreiber- und Pfarrgasse aufzustellen. Diese Grenze wurde später an besonders verkehrsreichen Tagen bis zur Schulgasse ausgedehnt; man nannte daher in den 1870er Jahren den Platz Wagenplatz an der Mauer. Im Oktober 1881 erhielt er die Benennung Güntzplatz. Es hatten sich damals 25 Jahre erfüllt, seitdem die Dr. Güntz'sche Stiftung städtisches Eigentum geworden war. Der Stifter Dr. jur. Justus Friedrich Güntz (geb. den 21. Dezember 1801 in Wurzen, gest. den 11. Juli 1875 in Wachwitz) hatte ein Haus an der angrenzenden Schulgasse bewohnt.

Güterbahnhofstraße, seit 1870, beginnend an dem von der Eisenbahnverwaltung 1866 der Benutzung übergebenen Zentral-Güterbahnhofe.

Gustav Adolf-Platz (Strehlen), seit 1888, von der Gustav Adolf-Straße durchschnitten.

Gustav Adolf-Straße (Strehlen), 1888 benannt nach dem Schwedenkönig Gustav Adolf, gefallen in der Schlacht bei Lützen den 6. November 1632.

Digitized by Google

Gustav Freytag-Straße (Neugruna), hieß seit 1871 Schubertstraße nach dem dort wohnenden Vorstand der Baugesellschaft „Daheim", Namens Schubert; seit 1901 führt sie ihre jetzige Benennung nach dem Dichter Gustav Freytag, geb. den 13. Juli 1816 zu Kreuzburg (Schlesien), 1847 in Dresden wohnhaft, gest. den 30. April 1895 zu Wiesbaden.

Gutenbergstraße, 1897 benannt nach Johannes Gutenberg, dem Erfinder der Buchdruckerkunst, wahrscheinlich um 1400 in Mainz geboren und Ende 1467 oder Anfang 1468 zu Eltville gestorben.

Gutschmidstraße, seit 1900, benannt nach dem Kabinettsminister Christian Gotthelf von Gutschmid, einem der hervorragendsten Verwaltungsmänner Sachsens, der nach dem siebenjährigen Kriege die zerrütteten Finanzen ordnete und das Justizwesen verbesserte. Er war den 12. Dezember 1721 zu Kahren bei Cottbus geboren und starb den 30. Dezember 1798 zu Dresden.

Guts Muths-Straße (Trachau), seit 1904 benannt nach dem als Schöpfer des Schulturnens und Förderer des Turnwesens bekannten Johann Christoph Friedrich Guts Muths, geb. den 9. August 1759 zu Quedlinburg, gest. den 21. Mai 1839 zu Ibenhain bei Schnepfenthal.

Gutzkowstraße, 1881 benannt nach dem Dichter Karl Gutzkow, geb. den 17. März 1811 zu Berlin, von 1847 bis 1849 Dramaturg am Hoftheater in Dresden, gest. den 16. Dezember 1878 in Sachsenhausen.

H-Straße (Cotta) s. Hölderlinstraße.

Habsburgerstraße (Löbtau), seit 1896, benannt nach dem Fürstengeschlecht der Habsburger.

Hähnelstraße, 1892 benannt nach dem Professor der Bildhauerkunst an der hiesigen Akademie Ernst Hähnel, geb. den 9. März 1811 in Dresden, gest. daselbst den 22. Mai 1891.

Die Häuser beim Marstalle s. Schulgasse.

Hafenstraße, seit 1878, nach dem zu Anfange der 1850er Jahre für Elbkähne angelegten Winterhafen führend.

— (Pieschen) s. Torgauer Straße.

Hahnebergstraße, 1876 so benannt, weil sie den Hahneberg durchschneidet. Mit diesem bereits 1464 vorkommenden Namen bezeichnete man den niedrigen, jetzt nur noch zum kleinen Teile vor-

Digitized by Google

handenen Höhenzug zwischen dem Dorfe Plauen und der Falkenbrücke, der beim Annenfriedhofe an der Chemnitzer Straße seine höchste Erhebung erreichte.

Haidepark s. König Albert-Park.

Haidestraße, ein alter Weg, der die ganze Flur des vormaligen Dorfes Pieschen vom Lindenplatze bis an den St. Pauli-Friedhof durchzog und, weil die Richtung nach der Heide einschlagend, seit 1886 Haidestraße hieß. Ihr westlicher, bis an die Großenhainer Straße reichende Teil erhielt 1892 den Namen Moltkestraße, doch wurde davon 1897 die Strecke zwischen der Leipziger Eisenbahn und der Großenhainer Straße wieder der Haidestraße zugewiesen.

— (Trachau) s. Boxdorfer Straße.

Haideweg s. Pulsnitzer Straße.

Hainer Straße
Hainischer Weg } s. Großenhainer Straße.

Hainstraße, seit den 1830er Jahren ein mäßig breiter Weg, der, weil er durch den Birkenhain oder das Birkenwäldchen führte, 1840 die Benennung Hainweg erhielt. Bei den Bahnhofsneubauten in Dresden-Neustadt wurde er in eine 20 Meter breite Straße umgewandelt, die seit 1897 Hainstraße heißt.

Hainsberger Straße (Löbtau), seit 1897 nach dem Dorfe Hainsberg im Plauenschen Grunde benannt.

Hainweg s. Hainstraße.

Halbe Gasse s. Bankstraße und Bürgerwiese (Westseite).

Halbeulengasse s. Bankstraße.

Halbkreisstraße (Plauen), hat seit 1899 diesen Namen von ihrer Form.

Hallesche Straße seit 1899.

Hamburger Straße, Parallelstraße zur Bremer Straße, die alte Landstraße von Dresden nach Briesnitz, 1437 als Breßnitzer straße erwähnt, später Briesnitzer Straße. Die wenigen in ihrer Nähe zerstreut liegenden Häuser führten im 19. Jahrhundert die Bezeichnung Vor dem Briesnitzer Schlage (der Schlag befand sich ehemals am Ende der Schäferstraße). Die wiederholt vorkommenden Verwechselungen der Briesnitzer Straße mit der Prießnitzstraße wurden die Veranlassung, die erstere 1893 Hamburger

Digitized by Google

Straße zu benennen. 1904 vereinigte man mit ihr die in Vorstadt Cotta gelegene Meißner Straße.

Hammerstraße, erhielt 1896 ihren Namen nach dem Dichter Julius Hammer, geb. den 7. Juni 1810 zu Dresden, gest. den 23. August 1862 zu Pillnitz.

Hammerweg (Trachenberge), früher ein beim Klotzscher Schänkhübel endender Heideweg, der bei Pieschen in der Nähe der Elbe seinen Anfang nahm und daher im 16. Jahrhundert der Elbweg hieß. Seine jetzige Benennung erhielt er nach der einem Hammer ähnlichen Form des Waldzeichens, wodurch er kenntlich gemacht wird.

Hansastraße, seit 1898, benannt nach der Hansa, dem alten Bunde der norddeutschen Handelsstädte.

Hans Sachs-Straße (Pieschen), benannt seit 1896 nach dem Dichter und Meistersänger Hans Sachs, geb. den 5. November 1494 zu Nürnberg, gest. daselbst den 19. Januar 1576.

Harkortstraße, erhielt 1898 ihre Benennung zur Erinnerung an einen der Hauptbegründer und langjährigen Direktor der Leipzig-Dresdner Eisenbahn, Gustav Harkort, geb. den 3. März 1795 auf Harkorten in der Grafschaft Mark, gest. den 28. August 1865 in Leipzig.

Hartigstraße, seit 1900, benannt nach Dr. Karl Ernst Hartig, geb. den 20. Januar 1836 in Stein bei Rochlitz, von 1865 bis zu seinem am 23. April 1900 erfolgten Tode Professor der mechanischen Technologie an der hiesigen Technischen Hochschule.

Hasenberg, die vom Amalienplatze zwischen der westlichen Rampe der Carolabrücke und dem Areal des ehemaligen Militärbauhofes nach der Elbe führende Straße. An ihrem Anfangspunkte lag seit dem 16. Jahrhundert die Bastion „Hasenberg", von August des Starken Zeit an Bastion Mars; dort stand vormals das Moritzmonument.

Hassestraße, seit 1891, benannt nach dem Komponisten Johann Adolf Hasse, geb. den 25. März 1699 in Bergedorf bei Hamburg, von 1731 bis 1763 Hofkapellmeister in Dresden, gest. den 16. Dezember 1783 zu Venedig.

Hauptallee. Die den Großen Garten in der Mitte durchschneidende Allee wird schon lange mit diesem Namen bezeichnet, doch findet er sich erst auf dem Stadtplane von 1880 angegeben.

— s. Antonstraße.

Digitized by Google

Hauptmannstraße (Mickten), hieß seit 1898 Jahnstraße nach dem Turnvater Jahn, seit 1904 benannt nach dem am 13. Oktober 1792 in Dresden geborenen Komponisten Moritz Hauptmann, der am 3. Januar 1868 als Kantor an der Thomasschule in Leipzig starb.

Hauptplatz ist der alte, seit 1886 so benannte Dorfplatz von Altgruna.

Hauptstraße, 1687 nach dem zwei Jahre vorher stattgefundenen großen Brande von Altendresden angelegt, war ehedem die längste und breiteste Straße der Neustadt. Da sich zwischen ihren beiden Fahrstraßen eine 1732 angepflanzte Lindenallee befand, hieß die Hauptstraße im Volksmunde kurzweg die Allee.

— (Kaditz) s. Grimmstraße.

— (Trachau) s. Alttrachau.

— (Übigau) s. Rethelstraße.

Hausenstraße, entstanden 1871 als Zugangsstraße zu der in der Albertstadt damals erbauten Schützenkaserne, erhielt erst 1897 ihren Namen nach dem Generalleutnant Lothar von Hausen, im Feldzuge 1870—1871 Kommandeur des Schützenregiments Nr. 108, der sich namentlich in den Kämpfen bei Villiers und Brie s. M. mit seinem Regimente Ruhm erwarb. Er war geboren zu Sitten bei Leisnig den 2. Juli 1819 und starb zu Dresden den 17. Okt. 1887.

Haydnstraße, seit 1890, benannt nach dem Tondichter Joseph Haydn, geb. den 31. März 1734 zu Rohrau (Niederösterreich), gest. den 31. Mai 1809 zu Wien.

Hebbelstraße (Cotta), hieß früher Dorfstraße und erhielt 1887 wegen ihrer Richtung nach dem benachbarten Dorfe Wölfnitz den Namen Wölfnitzer Straße. Ihr bis zum Schulplatz reichender Teil führt seit 1904 die Benennung Hebbelstraße nach dem Dichter Friedrich Hebbel, geb. den 18. März 1813 zu Wesselburen (Dithmarschen), gest. zu Wien den 13. Dezember 1863.

Hechtstraße, seit 1859, so benannt wegen ihrer Richtung nach dem zu Anfange des 18. Jahrhunderts von dem Neudorfer Revierförster August Hecht angelegten und nach ihm benannten Weinberge. Das dazu gehörige, an der Radeburger Straße dem St. Pauli-Friedhofe gegenüber stehende alte Schankgebäude machte 1861 einem Neubaue Platz, der noch immer die Bezeichnung „Zum Hecht" führt.

Digitized by Google

Hedwigstraße, seit 1878, benannt nach der dänischen Prinzessin Hedwig, seit 1602 Gemahlin des Kurfürsten Christian II. (geb. den 5. August 1581, gest. den 26. November 1641 auf ihrem Witwensitze Lichtenburg).

— (Trachau) s. Kleestraße.

Heerstraße s. Carola-Allee.

Hegerstraße, 1888 benannt zu Ehren der Frau Amalie Wilhelmine verw. Heger, geb. den 27. Juli 1800, gest. den 22. September 1877 in Dresden. Sie vermachte der Gemeinde Plauen, in der sie viele Jahre gelebt hatte, 56135 Mark zur Gründung einer Kinderbewahranstalt, die 1883 eröffnet wurde. Da bei dieser Gelegenheit der Kommerzienrat Traugott Bienert der Anstalt auch 50000 Mark überwies, führt diese seit jener Zeit den Namen „Heger-Bienert-Stiftung".

Heidenauer Straße (Seidnitz), 1896 als Straße VII bezeichnet, führt von 1904 an ihre neue Benennung nach dem nicht fernen Elbdorfe Heidenau.

Heigiusstraße s. Wachsbleichstraße.

Heinestraße s. Poststraße.

Heinrichstraße, ursprünglich eine Sackgasse, die bald nach dem Brande von Altendresden 1685 bis auf den Platz vor dem Meißner oder Weißen Tore weitergeführt wurde. Ihren damaligen Namen Pfarrgasse trug sie davon, daß an ihrer Ostecke die Amtswohnung für den Neustädter Pfarrer lag. Seit 1840 heißt sie Heinrichstraße nach Herzog Heinrich dem Frommen, der im Meißner Lande 1539 die Reformation einführte; geb. den 17. März 1473 zu Dresden, starb er daselbst den 18. August 1541.

— (Cotta) s. Warthaer Straße.

— (Kaditz) s. Wächterstraße.

Helgolandstraße, seit 1890, benannt nach der Insel Helgoland, die in dem erwähnten Jahre von England an Deutschland abgetreten wurde.

Hellerstraße, in den 1830er Jahren entstanden und Leichenweg benannt, weil sie damals der einzige Weg war, auf dem die Verstorbenen nach dem Neustädter Friedhof übergeführt wurden. 1840 erhielt der Weg seine jetzige Benennung, da er die Richtung

Digitized by Google

nach dem Gasthause „der letzte Heller“ einschlägt, das wohl zu Anfang des 18. Jahrhunderts entstanden ist.

Helmholtzstraße, seit 1899, benannt nach dem Physiker und Physiologen Hermann Ludwig Ferdinand von Helmholtz, geb. den 31. August 1821 zu Potsdam, gest. den 8. September 1894 zu Charlottenburg.

Henricistraße (Trachau), hieß seit 1896 Schulgasse, da sie an der 1873 erbauten Schule anfängt. Seit 1900 führt sie ihren jetzigen Namen nach Bernhard Henrici, geb. den 15. Juni 1837 in Bärenstein, von 1876 bis zu seiner 1903 erfolgten Emeritierung Pfarrer in Kaditz.

Herbertstraße (Löbtau), seit 1881, benannt nach dem ältesten Sohne des ersten deutschen Reichskanzlers, dem späteren Fürsten Herbert von Bismarck, geb. den 28. Dezember 1849 in Berlin, gest. den 18. September 1904 in Friedrichsruh.

Herbststraße (Mickten), seit 1899, Jahreszeit.

Herderstraße (Strehlen), benannt seit 1903 nach dem Theologen und Dichter Johann Gottfried Herder, geb. den 25. August 1744 zu Mohrungen (Ostpreußen), gest. den 18. Dezember 1803 zu Weimar. Dresden verdankt ihm den Ehrennamen „Deutsches Florenz“.

Herkulesallee, im Großen Garten, nördlich der Hauptallee und parallel mit dieser, trägt ihren Namen schon seit langer Zeit, wenn er sich auch erst auf dem Stadtplan von 1880 eingetragen findet. Der Name ist hergeleitet von den an den Eingängen der Allee stehenden überlebensgroßen Sandsteinfiguren, von denen die beiden vorderen Herkules im Kampfe mit der lernäischen Schlange und den ruhenden Herkules, die am hinteren Ende der Allee Herkules den hesperischen Drachen tötend darstellen.

Herkulesstraße, seit 1897 so benannt, weil sie von der Vorstadt Altgruna nach der Herkulesallee führt.

Hermannstraße (Strehlen), von der Mitte der Dorotheenstraße abgehend, heißt so seit 1890 nach dem Helden in Goethes Epos „Hermann und Dorothea“.

— (Leipziger Vorstadt) s. Rudolfstraße.

— (Pieschen, Trachau und Trachenberge) s. Döbelner Straße.

Digitized by Google

Hermsdorfer Straße, ursprünglich ein Fußweg, der vom Dorfplatze in Löbtau nach Wölfnitz führte, erhielt, später verbreitert, 1896 den Namen Dorfstraße und wurde seit 1904 Hermsdorfer Straße benannt, weil sie die Richtung nach den Dörfern Nieder- und Oberhermsdorf einschlägt.

Herrengasse s. Moritzstraße.

Hertelstraße, seit 1893, benannt nach Dr. Theodor Julius Hertel, geb. den 13. Januar 1807 zu Nemt bei Wurzen, seit 1837 Ratsmitglied, von 1853 bis zu seinem den 3. April 1880 erfolgten Tode Bürgermeister in Dresden.

An der Herzogin Garten. Der Garten ward 1591—1592 für die Herzogin Sophie, Gemahlin Christians I., angelegt. An der Stelle der jetzigen Straße befand sich wohl schon im Anfange des 18. Jahrhunderts ein für Fußgänger bestimmter und nur tagsüber geöffneter Weg, der aber unbenannt blieb. In den 1830er Jahren zur Straße ausgebaut, erhielt diese 1840 ihre jetzige Benennung. Das sie begrenzende Orangeriegebäude wurde im folgenden Jahre errichtet.

Hettnerstraße, seit 1900, benannt nach dem am 12. März 1821 zu Leisersdorf (Schlesien) geborenen und am 29. Mai 1882 zu Dresden verstorbenen Kunst- und Literarhistoriker Hermann Hettner, Professor der Kunstgeschichte an der Technischen Hochschule.

Hildesheimer Straße (Trachau), seit 1904; vorher wurde sie als Straße XI bezeichnet.

Hintergasse s. Salzgasse.

Hochuferstraße s. Johannstädter Ufer, Terrassenufer.

Hölderlinstraße (Cotta), führte 1899 die Bezeichnung H-Straße, hieß dann seit 1900 Plauensche Straße und ist seit 1904 benannt nach dem Dichter Friedrich Hölderlin, geb. den 20. März 1770 zu Lauffen am Neckar, gest. den 7. Juni 1843 in Tübingen.

Hörigstraße, seit 1900, benannt nach dem um die vormalige Gemeinde Cotta verdienten Schuldirektor Ernst Otto Hörig, geb. den 7. Februar 1837 in Merschwitz bei Großenhain, gest. den 7. März 1898 in Cotta.

Hofmannstraße, erhielt in den 1880er Jahren ihren Namen nach August Hofmann, dem Geschäftsführer der Baugenossenschaft „Daheim", die 1876 die Straße in Neugruna anlegte.

Digitized by Google

Hofmühlenstraße (Plauen), am rechten Weißeritzufer, 1597 als Wassergasse erstmalig erwähnt, wurde 1865 Wasserstraße benannt. Sie beginnt an der 1569—1571 erbauten Hofmühle und heißt daher seit 1904 Hofmühlenstraße.

Hohe Brücke, so benannt seit 1894 nach der in ihrer Nähe beginnenden Hohen Straße.

Hohe Straße, 1854 angelegt, so benannt seit 1855 im Hinblick auf ihre hohe Lage über dem Hahnebergeinschnitte. Der auf Plauenscher Flur entstandenen Fortsetzung dieser Straße bis zur Räcknitzer (jetzt Röthnitzer) Straße wurde 1873 ebenfalls der Name Hohe Straße beigelegt, während der später ausgebaute, südlich der Räcknitzer Straße gelegene Teil 1889 die Benennung Südstraße erhielt, die ihr bis 1897 verblieb, als man den ganzen Straßenzug bis zur Coschützer Straße in Vorstadt Plauen Hohe Straße benannte.

— (Cotta) s. Unkersdorfer Straße.

— (Mickten) s. Böcklinstraße.

— (Plauen) s. Chemnitzer Straße.

Hohenthalplatz, der unter August dem Starken entstandene Platz zwischen der Menageriestraße und der Vorwerkstraße, den man zunächst Marktplatz nannte, weil auf ihm seit 1736 jährlich ein Vieh- und Roßmarkt abgehalten wurde. 1877 erhielt er seine jetzige Benennung nach dem Konferenzminister Peter Karl Wilhelm Graf von Hohenthal-Königsbrück, geb. den 20. April 1754, gest. den 15. Januar 1825. Aus dem von ihm 1779 gestifteten Amtskrankenhause in Friedrichstadt ging 1849 das Hohenthalhaus hervor, das altersschwachen Frauen dauernde Versorgung gewährt.

Hohenzollernbrücke, seit 1889 so benannt wegen ihrer Nähe bei der Hohenzollernstraße. Neuerdings wird sie als Nossener Brücke bezeichnet, weil sie in der Fluchtlinie der Nossener Straße liegt.

Hohenzollernstraße. Zuerst entstand der auf Löbtauer Flur gelegene Teil, der gleichzeitig mit der genannten Brücke seine Benennung erhielt (Juli 1889). Zwei Monate später gab man der auf Dresdner Gebiet angelegten Anschlußstrecke denselben Namen.

Hoher Stein, 1604 der Große Stein genannt. Mit diesem Namen bezeichnet man zunächst den oberhalb der Vorstadt Plauen gelegenen, bis 1862 der Gemeinde gehörigen und seit 1864 einen

Digitized by Google

Aussichtsturm tragenden Plänerfelsen, sodann aber auch das ihn umgebende bis an die Coschützer Straße reichende Gebiet mit dem 1862 darauf errichteten Schankwirtschaftsgebäude „zum Hohen Stein". Hier hatte während der Schlacht bei Dresden am 25. und 26. August 1813 Fürst Schwarzenberg, der Oberbefehlshaber der verbündeten Armeen, sein Hauptquartier.

Hohnsteiner Straße, die Fortsetzung der Sebnitzer Straße, erhielt, weil sie sich von dieser durch größere Breite und durch Villenbau unterscheidet, 1883 ihre Benennung nach dem Städtchen Hohnstein.

Holbeinplatz, seit 1880, am Anfange der Holbeinstraße gelegen.

Holbeinstraße, seit 1873, benannt nach dem Maler Hans Holbein d. Jüngeren, geb. 1497 zu Augsburg, gest. 1543 zu London.

Holländische Straße s. Große Meißner Straße.

†**Holzhof** in Löbtau, ursprünglich ein Teil des dortigen Gemeindeangers. 1717 wurde er an den Landesherrn abgetreten und zu einem Platze eingerichtet, auf dem man das auf der Weißeritz herabgeflößte Holz teils für den Hof, teils zum Verkauf ansammelte. 1879 ging der Floßhof für immer ein.

Holzhofgasse. Zur Verbindung der inneren Radeberger (jetzt Bautzner) Straße und der nahe der Elbe sich hinziehenden Stolpener Straße (s. Bautzner Straße) wurde 1746 eine Gasse angelegt, die in der Gegend des Gasthofes zum „Goldnen Löwen" abzweigte, an dem 1687 entstandenen Holzhofe entlang nach der unteren Prießnitzbrücke führte und zusammen mit der Anfangsstrecke der erwähnten Radeberger Straße seit etwa 1750 Neue Straße, einige Jahrzehnte später Bautzner Straße hieß. Als man letztere Benennung 1823 auf den Straßenzug vom jetzigen Albertplatze bis in die Gegend des heutigen Waldschlößchens übertrug, benannte man den zwischen dem Goldnen Löwen und der unteren Prießnitzbrücke gelegenen Straßenteil Altbautzner Straße, welcher Name 1839 mit der Benennung Holzhofgasse vertauscht wurde. Der Holzhof bestand dort bis 1871.

Homiliusstraße (Mickten), hieß seit 1898, weil an der neuen Schule beginnend, nach dem Pädagogen Pestalozzi Pestalozzistraße und ist seit 1904 benannt nach dem Kirchenkomponisten Gottfried August Homilius, geb. den 2. Februar 1714 in Rosenthal

Digitized by Google

bei Königstein, seit 1755 Kantor an der hiesigen Kreuzschule, gest. in Dresden den 1. Juni 1785.

Hopfgartenstraße, so benannt seit 1895, weil sie das Gelände durchschneidet, auf dem sich das von dem sächsischen Kabinettsminister Graf Georg Wilhelm von Hopffgarten 1779 erkaufte Vorwerk befand, das nach seinem Besitzer Jahrzehnte hindurch „Hopfgartens" hieß. Der Graf war 1739 geboren und starb den 8. März 1813 zu Freiberg.

Hospitalplatz, nach der Beseitigung der Neustädter Festungswerke entstanden, hieß erst Exerzierplatz. Seit 1840 ist er benannt nach dem 1837—1838 an der Elbseite des Platzes erbauten Militärhospital, das als solches bis 1879 benutzt wurde.

Hospitalstraße, gleichzeitig mit dem Hospitalplatze entstanden und wegen ihrer Lage in der Nähe der Kasernen zunächst Kasernenstraße benannt; 1840 erhielt sie ihren neuen Namen, weil sie am Militärhospital ausmündete.

Hosterwitzer Straße, ein alter Weg, der im vormaligen Dorfe Seidnitz vom Blasewitzer Kommunikationswege in östlicher Richtung nach Tolkewitz abzweigt und bei den Bewohnern von Seidnitz allgemein der Tolkewitzer Weg hieß. In den 1890er Jahren erhielt er die Benennung Tolkewitzer Straße; seit 1904 führt sie ihren jetzigen Namen nach dem Elbdorfe Hosterwitz.

Hubertusstraße, trug seit 1895 die Benennung Friedensstraße, weil sie am Pieschener Friedhofe vorüberführt. 1897 gab man ihr wegen ihrer Richtung nach der nahen Heide den Namen Hubertusstraße nach dem Schutzheiligen der Jäger, Hubertus, der von 700 bis 728 Bischof von Lüttich war.

Hüblerplatz (Striesen), von der Hüblerstraße durchschnitten, hieß seit 1892 Ahornplatz, führt seit 1893 seine jetzige Benennung.

Hüblerstraße (Striesen), 1892 Straße 7a, führt seit 1893 ihren jetzigen Namen nach Balthasar Hübler, geb. den 30. Dez. 1788 in Dresden, von 1832 bis 1848 Bürgermeister daselbst, gest. den 17. Januar 1866.

Hübnerstraße, seit 1883, benannt nach dem Maler Julius Hübner, geb. den 27. Januar 1806 zu Oels (Schlesien), seit 1841 Professor an der hiesigen Kunstakademie und seit 1871 Direktor der Königl. Gemäldegalerie, gest. den 7. November 1882 in Loschwitz.

Digitized by Google

Hühndorfer Straße (Cotta), hieß seit 1893 Bergstraße, weil sie auf einer Anhöhe liegt. Seit 1904 ist sie nach dem Orte Hühndorf bei Wilsdruff benannt.

Todte **Hühnergasse** s. Salzgasse.

Humboldtstraße, an der das Annen-Realgymnasium liegt, ist seit 1869 benannt nach dem Naturforscher Alexander von Humboldt, geb. den 14. September 1769 zu Berlin, gest. daselbst den 6. Mai 1859.

Hundsgasse s. Palmstraße.

Huttenstraße, eine der drei ältesten Straßen der Vorstadt Striesen, führte in den 1860er Jahren den Namen Fürstenstraße, wohl weil sie ehemals ein landesfürstlicher Jagdweg gewesen war. 1873 erhielt sie die Bezeichnung Straße 1, wurde aber 1893 Huttenstraße benannt nach Ulrich von Hutten, dem Vorkämpfer der Reformation (geb. den 21. April 1488 auf der Burg Steckelberg bei Fulda, gest. den 23. August 1523 auf der Insel Ufnau im Züricher See).

Immermannstraße (Cotta), seit 1904, benannt nach dem Dichter Karl Leberecht Immermann, geb. den 24. April 1796 zu Magdeburg, gest. den 25. August 1840 zu Düsseldorf.

Industriestraße, seit 1899 so benannt, weil hierher nach dem neuen Bebauungsplane das Fabrikviertel von Trachau zu liegen kommen soll.

Institutsgasse, seit 1840 so benannt, weil sie an der Ostseite des dort befindlichen Freimaurer-Instituts vorüberführte. Diese Lehr- und Erziehungsanstalt für Knaben wurde durch zwei hiesige Freimaurerlogen 1772 als Armenschule begründet, entwickelte sich später zu einer Bürgerschule und dann zu einer Realschule. 1899 bezog sie ein neues Heim an der Eisenacher Straße. Die alten Institutsgebäude wurden 1902 abgebrochen.

Isabellastraße, seit 1904, auf der Landfläche zwischen dem Waldschlößchen und dem König Albert-Parke, benannt zu Ehren der am 30. August 1871 in Orth bei Gmunden geborenen Herzogin Isabella von Württemberg, seit 1894 Gemahlin des Prinzen Johann Georg, gest. am 24. Mai 1904 in Dresden.

Italienisches Dörfchen s. Theaterplatz.

Digitized by Google

Jacobistraße (Striesen), seit 1892 Straße 9, seit 1903 benannt nach Johann Georg Ferdinand Jacobi, geb. 1769, von 1823 bis 1831 Bürgermeister von Dresden, gest. daselbst den 31. Okt. 1848.

Jägergäßchen s. Jägerhofgasse.

Am **Jägerhof** s. Wiesenthorstraße.

Jägerhofgasse, vermutlich dieselbe, die 1541 als Jägergäßchen erwähnt wird und ihren Namen von dem herzoglichen Jägerhause hat, das ehemals in ihrer Nähe an der Breiten Gasse (jetzt Kasernenstraße) stand. Der große Jägerhof, nach dem die Gasse seit 1815 benannt ist, wurde vom Kurfürsten August 1568 erbaut, von Christian I. und II. vergrößert und von Johann Georg I. 1617 vollendet. Er diente zuletzt als Reiterkaserne und wurde 1897 größtenteils abgebrochen.

Jägerstraße, seit 1861, erhielt ihren Namen von dem in ihrer Nähe beginnenden Jagdgebiet der Heide.

— (Mickten) s. Lützowstraße.

Jagdweg, führt seinen Namen seit 1840 wahrscheinlich mit Beziehung auf das nicht fern von ihm gelegene Grundstück, in dem von 1606 bis 1720 die kurfürstliche Falknerei untergebracht war.

— s. Blumenstraße.

Jahnstraße, in deren Nähe sich bis 1897 Turnplatz und Turnhalle des Allgemeinen Turnvereins befanden, wurde 1894 benannt nach Friedrich Ludwig Jahn, dem Schöpfer des deutschen Turnwesens (geb. den 11. August 1778 zu Lanz i. d. Priegnitz, gest. den 15. Okt. 1852 zu Freiburg a. U.).

— (Mickten) s. Hauptmannstraße.

Jakobsgasse, 1845 so benannt, weil sie hinter dem ehemaligen, an der Annenstraße gelegenen Jakobshospitale weg führte. Dieses, 1455 erstmalig erwähnt, war ursprünglich eine Nachtherberge für arme Reisende und für Pilger, welche die dem heiligen Jakob geweihte Kapelle des Hospitals besuchten, aber von 1535 an bis 1839 eine Versorgungsanstalt für 100 arme und alte Leute. 1859 wurde das Hospital abgebrochen; an seiner Stelle stehen jetzt städtische Verwaltungsgebäude.

Johannaplatz, seit 1904, benannt nach Johanna Fürstin von Bismarck, geb. von Puttkamer, geb. den 11. April 1824, vermählt seit dem 28. Juli 1847, gest. den 27. November 1894 in Varzin.

Digitized by Google

Johannesallee, nach der Niederlegung der Altstädter Festungswerke entstanden, erhielt gegen Ende der 1820er Jahre die Benennung Johannisallee, die 1872 mit der Form Johannesallee vertauscht wurde. Sie gilt dem ehrenden Gedenken an den Prinzen, späteren König Johann, geb. den 12. Dezember 1801, gest. den 29. Oktober 1873 in Pillnitz.

Johannesplatz und **Johannisplatz** s. Johann Georgen-Allee.

Johannesstraße. Am Ausgange des 18. Jahrhunderts nannte man den Teil des alten Weges An der Contrescarpe (s. Waisenhausstraße), der zwischen dem (1903 abgebrochenen) Waisenhause und der Äußeren Rampischen Gasse (jetzt Pillnitzer Straße) lag, Am Festungsgraben vor dem Pirnaischen Thore. Im Jahre 1815 erhielt er die Benennung Johannisgasse, weil er an dem seit 1571 bestehenden und 1861 säkularisierten Johannisfriedhofe vorüberführte. Seit 1840 wurde der Name nur für den Straßenteil zwischen dem Waisenhause und dem Pirnaischen Platze gebraucht. 1862 erhielt er die Bezeichnung Johannisstraße, heißt aber seit 1872 Johannesstraße.

Johann Georgen-Allee. Der vordere, zwischen der Johannesstraße und der Zinzendorfstraße gelegene Teil ist das Areal des ehemaligen Johanniskirchhofes und wurde mit Beziehung darauf 1862 Johannisplatz, 1872 Johannesplatz benannt. Nachdem man 1886 die König Johann-Straße angelegt und im Zusammenhange damit die Moritzstraße nach dem Johannesplatze durchgebrochen hatte, erfolgte einige Jahre später dessen geradlinige Verlängerung bis zur Lennéstraße. Die dadurch entstandene breite baumbepflanzte Straße wurde 1889 mit dem Namen Johann Georgen-Allee belegt, weil sie den Hauptzugang zu dem Großen Garten bildet, der dem Kurfürsten Johann Georg II. seine Entstehung verdankt. Dieser war den 31. Mai 1613 geboren und starb den 22. August 1680 in Freiberg.

Johannisgasse und **Johannisstraße** s. Johannesstraße.

Johann Meyer-Straße, seit 1874 so benannt, weil an ihr die Arbeiter-Wohnhäuser der „Johann Meyer-Stiftung" erbaut worden sind, die durch den am 28. Januar 1800 in Lüneburg geborenen und den 6. Januar 1887 in Dresden verstorbenen Groß-

Digitized by Google

kaufmann und Ehrenbürger unserer Stadt Johann Meyer 1872 mit einem Kapitale von 100 000 Thlr. begründet wurde.

Johannstädter Ufer, seit 1901, hieß erst Hochuferstraße und erhielt 1902 wegen ihrer Lage am Elbufer entlang der Johannstadt den Namen Johannstädter Ufer.

Jordanstraße, seit 1863, benannt nach Gottfried Christoph Jordan, dem Gründer der Schokoladenfabrik von Jordan & Timäus, auf deren Areal die Straße angelegt worden war. Jordan ist geboren den 9. Mai 1791 zu Hasserode bei Wernigerode und starb zu Dresden den 2. Oktober 1860.

Josefstraße, erhielt 1862 ihre Benennung zu Ehren des am 18. August 1830 geborenen Kaisers Franz Josef von Österreich, der durch diese Straße gefahren sein soll, als er im Juli 1860 dem damaligen Kronprinzen Albert in der wenige Wochen zuvor von ihm bezogenen Villa in Strehlen einen Besuch abstattete.

Josephinengasse s. Josephinenstraße.

Josephinenstraße. Sie bestand bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts, denn es wird berichtet, daß ein 1614 im nahen Falkenhofe ausgebrochenes Feuer auf dieser Gasse 4 Häuser vernichtete. Ihren anfänglichen Namen Neue Gasse vertauschte man 1840 mit der Benennung Josephinengasse, die 1865 in Josephinenstraße abgeändert wurde. Der Name soll das Andenken an die den 8. Dezember 1699 geborene Kaiserstochter Maria Josepha wachhalten, die seit 1719 mit Kurfürst Friedrich August II. vermählt war und den 17. November 1757 starb. Sie gründete 1746 das an der Großen Plauenschen Straße gelegene Josephinenstift, an dessen Gartenmauer ein Teil der Josephinenstraße hinführt.

Jubiläumstraße (Trachau), 1896 so benannt zur Erinnerung an das in diesem Jahre gefeierte 25jährige Jubiläum der Gründung des Deutschen Reichs.

Judengasse s. Galeriestraße, Pulsnitzer Straße, Schössergasse.

Jüdenhof, 1519 Im Judenhoff, bezeichnet den Platz, auf dem bis ins 16. Jahrhundert das jüdische Gemeindehaus (1416 als Judenhoff erwähnt) stand. Seitdem die Juden 1411 aus Dresden vertrieben worden waren, diente ihr Bethaus anderen Zwecken, bis

Digitized by Google

es Christian I. abbrechen ließ, weil er den Raum für das zu errichtende Stallgebäude (jetzt Johanneum) brauchte.

Am und Auf dem **Jüdenteich** s. Georgplatz.

Julius Otto-Straße (Strehlen), seit 1888, benannt nach dem Komponisten Julius Otto, geb. den 1. September 1804 in Königstein, von 1828 bis 1875 Kreuzkantor, gest. den 5. März 1877 in Dresden.

Junkergasse s. Moritzstraße.

An der **Kaditzbach** s. Bürgerwiese (Ostseite).

Kaditzer Straße, der alte Weg, der vom ehemaligen Dorfe Übigau nach der Kirche in Kaditz führte und deshalb allgemein als Kirchweg oder Kirchstraße bezeichnet wurde. Seinen jetzigen Namen trägt er seit 1900.

— (Mickten) s. Naundorfer Straße.

Kälbergasse s. Oberseergasse.

Kälberweg s. Strehlener Straße.

Kändlerstraße, seit 1897, benannt nach Bernhard Adolf Kändler, der seit 1871 das Rittergut „Wilder Mann" besaß und 1880 in Dresden starb. Für die Gemeinde Trachenberge schuf er einen Bebauungsplan und erreichte dabei, daß in der Flur „Wilder Mann" nur Villen erbaut werden dürfen und Fabrikanlagen ausgeschlossen sind.

Käufferstraße, ursprünglich der zwischen der Wettinerstraße und der Gerbergasse gelegene Teil der Mittelstraße. Nach dem Durchbruch der Wettinerstraße erhielt er 1879 die Benennung Käufferstraße nach Johann Ernst Rudolf Käuffer, geb. den 28. November 1793 zu Reichenbach bei Görlitz, 1830 zweiter, 1855 bis zu seinem den 10. September 1865 erfolgten Tode erster Hofprediger in Dresden.

Kaiserstraße, der Anfang der alten Landstraße nach Leipzig, der deshalb 1830 den Namen Leipziger Straße erhielt. Weil er an dem 1817 abgebrochenen Leipziger oder Weißen Tore begann, hatte er erst einige Jahre Im Weißen Thore geheißen. 1874 erhielt die Straße mit Beziehung auf ihren Anfang am Kaiser Wilhelm-Platze die Benennung Kaiserstraße.

Digitized by Google

Kaiserstraße (Naußlitz) s. Frundsbergstraße.

Kaiser Wilhelm-Allee (Albertstadt), der von der Marienallee nach den Grenadierkasernen abzweigende Weg, seit 1879 benannt zu Ehren Kaiser Wilhelms I. (geb. den 22. März 1797 zu Berlin, gest. daselbst den 9. März 1888).

Kaiser Wilhelm-Platz. An diesem Platze war vom Grafen Flemming 1715—1717 ein Palast errichtet worden, der erst das „Holländische Palais" hieß; nachdem es 1717 August der Starke käuflich erworben hatte, erfuhr es eine bedeutende Erweiterung und erhielt in der Folge die Benennung „Japanisches Palais". Der davor sich ausbreitende Platz blieb ohne Namen und wurde im Volksmunde als der freie Platz vor dem Japanischen oder Holländischen Palais bezeichnet. Seit etwa 1825 hieß er Palaisplatz; 1871 erhielt er dem Kaiser Wilhelm I. zu Ehren seine jetzige Benennung.

An der **Kaitzbach** s. Bürgerwiese (Ostseite).

Kaitzbachweg, hieß anfangs, weil auf einem Damme an dem Kaitzbach entlang führend, Am Dammweg. Da es einen Dammweg auch in der Antonstadt gibt, wurde der Strehlener Dammweg von 1897 an Kaitzbachweg benannt. In seiner vollen Ausdehnung ist dieser nicht mehr vorhanden, da man 1900 bei Weiterführung einiger Straßen das zwischen dem Großen Garten und dem Bahnkörper befindliche Stück des Baches in eine unterirdische Schleuse leitete. Zwei Jahre später wurde auch der Teil des Kaitzbachweges zwischen dem Gustav Adolf-Platze und der Wiener Straße wegen der Fortsetzung der Oskarstraße eingezogen.

Kaitzer Straße, seit 1856, so benannt wegen ihrer Richtung nach dem nahen Dorfe Kaitz. Die auf Plauenscher Flur gelegene Fortsetzung dieser Straße entstand 1874.

Kamenzer Straße, im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts angelegt, hieß erst Schwarze Gasse, angeblich nach dem 1811 abgebrochenen Bautzner oder Schwarzen Tore. 1795 kommt für sie auch einmal die Benennung Schwarze Kreuzgasse vor, wohl mit Beziehung auf einen in ihrer Nähe beginnenden Heideweg, der nach dem Schwarzen Kreuze führte. Seit 1862 ist die Straße nach der Stadt Kamenz benannt.

Kanalgasse, anscheinend sehr früh durch Gerber angelegt, die sich am Mühlgraben ansiedelten. Dieser war ursprünglich ein

Digitized by Google

Weißeritzarm, der etwa zu Anfang des 16. Jahrhunderts kanalisiert worden sein mag, denn von da an trug er den Namen Mühlgraben. Man nannte die an ihm hinführende Gasse zuerst An der Weißeritz; um jedoch Verwechselungen mit der Weißeritzstraße und mit den auf dem Zentral-Güterbahnhof stehenden Gebäuden zu vermeiden, die man unter der Bezeichnung Am Weißeritzmühlgraben zusammenfaßt, wurde die Gasse 1874 Kanalgasse benannt. Diesen Namen beschränkte man 1904 auf den Straßenteil vom Freiberger Platze bis an die Flemmingstraße. (S. Kleine Zwingerstraße.)

Kannenhenkelweg s. Marienallee.

Kanonenstraße, erhielt 1874, obgleich schon länger vorhanden, diesen Namen, weil sie von der Artillerie auf dem Wege nach ihrem Exerzierplatze benutzt wurde.

Kantstraße (Plauen), seit 1897 Seminarstraße, weil sie an dem 1894—1895 errichteten Lehrerseminare entlangführt, und wurde 1904 neubenannt nach dem Philosophen Immanuel Kant, geb. den 22. April 1724 zu Königsberg, gest. daselbst den 12. Februar 1804.

Kanzleigäßchen, bereits 1413 erwähnt als das geßichin gein unserm sloß ober, 1557 als das geßlein dem hofemarstall uber gelegen und 1633 als das gäßchen bei der cantzlei. Damit ist das an die Ostseite des Schlosses grenzende Kanzleihaus gemeint, das Kurfürst August I. 1565—1567 für die Landesregierung erbauen ließ. Die heutige Benennung für das an ihm entlangführende Gäßchen ist vielleicht im 17., wahrscheinlich aber erst im 18. Jahrhundert allgemein in Aufnahme gekommen.

Karcherallee (Strehlen), hieß seit 1891 Königsallee zu Ehren des Königs Albert und wurde 1893 benannt nach dem Oberlandbaumeister Johann Friedrich Karcher, der den Plan für den Großen Garten entworfen und zum Teil ausgeführt hat. Er war geboren den 8. September 1650 und starb den 9. Februar 1726.

Karlstraße (Kaditz) s. Peschelstraße.

Hinter den **Kasernen** s. Kasernenstraße, Magazinstraße.

Kasernengasse s. Ritterstraße.

Kasernenstraße, kommt 1445 unter dem Namen Breite gasse, dann 1458 als Breithe gaße bey dem closter vor. Am Anfange

Digitized by Google

der 1830er Jahre hieß der östliche, zwischen der Ritterstraße und den damals noch vorhandenen Proviantháusern gelegene Teil der Breiten Gasse vorübergehend Hinter den Kasernen; 1840 wurde dem ganzen Straßenzuge vom Neustädter Markte bis an die Magazinstraße die Benennung Kasernenstraße beigelegt, weil er an dem Südflügel der 1732—1734 erbauten Kasernen entlangführte. Seit 1877 von den Truppen verlassen, wurden diese Kasernen in den Jahren 1891—1896 abgebrochen.

— s. Hospitalstraße.

Katechetenstraße, ursprünglich eine Sackgasse, die deswegen bei den Droschkenkutschern Im Loche hieß. Bis 1889 wurden die wenigen an ihr stehenden Häuser dem Johannisplatze, der späteren Johann Georgen-Allee zugerechnet. Seit 1890 trägt die Straße ihren heutigen Namen, weil sie nach dem an der Pirnaischen Straße gelegenen Katechetenhause führte. In diesem Hause wohnte bis 1883 u. a. der Diakonus der Frauenkirche, der seit 1720 der Katechet hieß, weil er nach gehaltener Mittagspredigt über diese mit seinen Zuhörern katechisieren mußte, „damit auch diejenigen, so ein kurzes Gedächtniß haben, etwas behalten". 1898 wurde das Katechetenhaus abgebrochen und dadurch der nach ihm benannten Straße der bisher fehlende Ausgang nach der Pirnaischen Straße geschaffen.

Katharinenstraße, seit 1842 benannt nach Katharina, der Gemahlin Herzog Heinrichs des Frommen, die 1477 geboren war und den 6. Juni 1561 starb.

Kaulbachstraße, seit 1874, benannt nach dem Maler Wilhelm von Kaulbach, geb. den 15. Oktober 1805 zu Arolsen, gest. den 7. April 1874 in München.

Kellstraße, hieß anfangs im Volksmunde wegen ihrer Richtung nach dem Postgebäude am Zentral-Güterbahnhofe Poststraße, und wurde 1896 benannt nach dem Geh. Finanzrat Karl Hermann Kell, dem Erbauer der Elstertalbrücke bei Jocketa (geb. den 2. Januar 1820 zu Pappendorf bei Hainichen, gest. den 26. März 1888 in Dresden).

Kesselsdorfer Straße war seit 1898 die Benennung für eine kleine Parallelstraße zur Wilsdruffer Straße in Vorstadt Löbtau. Sie wurde 1904 zusammen mit der Schulstraße in Vorstadt Naußlitz Grillenburger Straße benannt (s. diese) und gleichzeitig

Digitized by Google

wurde die Bezeichnung Kesselsdorfer Straße auf die durch die Vorstädte Löbtau, Wölfnitz und Naußlitz führende bisherige Wilsdruffer Straße, die alte Landstraße über Kesselsdorf nach Wilsdruff, übertragen.

Kiefernstraße, seit 1859.

Kielmannseggstraße (Plauen), die von der Brücke an der Hofmühle am linken Ufer der Weißeritz entlang bis zur Reisewitzer Brücke führt, hieß seit 1896 Uferstraße; 1904 wurde sie benannt nach der durch ihre nahen Beziehungen zu Napoleon I. bekannten Gräfin Charlotte von Kielmannsegg. Sie war den 8. Mai 1777 in Dresden geboren und wohnte seit 1840 bis zu ihrem Tode den 26. April 1863 in dem 1692 erbauten sogenannten Wasserschlößchen, das bis 1892 an der Stelle stand, wo die Straße anfängt.

Kipsdorfer Straße (Striesen, Neugruna), seit 1895, benannt nach dem von Dresdnern als Sommerfrische viel besuchten Orte Kipsdorf.

An der **Kirche** s. An der Dreikönigskirche.

Kirchgäßchen s. Alleegäßchen, Rathhausgäßchen.

Kirchgasse s. Pfarrgasse, Weiße Gasse.

— (Trachau) s. Pettenkoferstraße.

Große **Kirchgasse**. Für sie kommen folgende Namen vor: 1577 Kirchgasse, 1614 große Kirchgasse, 1635 Creutzkirchgasse, sowie Nasengasse (1641 und später); letztere Benennung ist wohl auf eine Familie Nase zurückzuführen, die im letzten Viertel des 16. und im ersten des 17. Jahrhunderts in der Gasse ansässig war. Aus Unkenntnis dieser Tatsache wird von dem Chronisten Hasche, wie auch im Adreßbuche von 1797 die Gasse als Nasse Gasse aufgeführt und diese Bezeichnung damit erklärt, daß die Gasse ziemlich tief liege und daher früher beständig naß gewesen sei. Mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts kam die alte Benennung Große Kirchgasse wieder in Gebrauch.

Kleine **Kirchgasse**, unter Kurfürst Moritz entstanden, hieß 1560 und 1580 Preußengeslin, Preußengasse, 1572 und 1591 das kleine Ranischgeßlein, Ranischgäßchen nach den Familien Preuß oder Preußer und Ranisch, die in der Gasse Grundstücke besaßen. Die 1577 einmal vorkommende Bezeichnung Kleine Weiße Gasse erklärt sich daraus, daß die Gasse die Fortsetzung der heutigen

Digitized by Google

Weißen Gasse bildet, aber schmaler ist als diese. Vorübergehend trug sie auch den Namen Kleine Schuhmachergasse und Schustergäßchen, weil früher alle 10 Häuser der Gasse Schuhmacherläden enthielten. Die Gasse bildet den geradesten Weg von der Kreuzkirche nach der Frauenkirche und führt seit dem 18. Jahrhundert nur noch die Benennung Kleine Kirchgasse (s. a. Pfarrgasse).

Kirchstraße (Cotta) s. Gottfried Keller-Straße.

— (Kaditz) s. Altkaditz.

— (Löbtau) s. Stollestraße.

— (Mickten) s. Overbeckstraße.

— (Pieschen) s. Mohnstraße.

— (Plauen) s. Altplauen.

— (Übigau) s. Kaditzer Straße.

Kirchweg s. Schulgasse.

— (Mickten) s. Overbeckstraße.

† — (Plauen), war der alte Weg von den fiskalischen Mühlen im Plauenschen Grunde nach der Kirche des Dorfes Plauen, der gleich hinter dem Forsthause aus dem Tale nach der Höhe und durch die Felder bis an das Gotteshaus führte. Bei dem im Jahre 1854 begonnenen Bau der Albertsbahn wurde der Weg eingezogen.

— (Übigau) s. Kaditzer Straße.

Klarastraße, seit 1904, benannt nach der Pianistin Klara Schumann geb. Wieck, geb. den 13. September 1819 zu Leipzig, gest. den 20. Mai 1896 zu Frankfurt a. M.

Kleestraße, hieß seit 1896 Hedwigstraße nach der Gattin des Hauptmanns Alwin Gebler, der von 1896 bis 1901 in Trachau das Amt eines Gemeindeältesten bekleidete. Ihre jetzige Benennung führt die Straße seit 1904 nach dem Philologen Julius Ludwig Klee, geboren zu Dresden den 14. August 1807, von 1849 bis zu seinem den 6. Dezember 1867 erfolgten Tode Rektor der hiesigen Kreuzschule.

Klein'scher Weg, ein bereits 1623 erwähnter, offenbar nach einem vormaligen Feldbesitzer benannter öffentlicher Wirtschaftsweg, der vom ehemaligen Dorfe Mickten in die Gegend führt, wo sich jetzt der neue Teil der Vorstadt Kaditz befindet.

Digitized by Google

Kleiststraße (Pieschen), seit 1899, benannt nach dem Dichter Heinrich von Kleist, geb. den 18. Oktober 1777 zu Frankfurt a. O., von 1807 bis zum Frühjahre 1809 in Dresden aufhältlich, gest. den 21. November 1811 am Wannsee bei Potsdam.

Am **Klepperstall**, An den **Klepperställen** s. Terrassengasse.

Klingestraße, erhielt 1899 ihre Benennung nach dem Besitzer einer Ledertreibriemenfabrik in Löbtau Alfred Klinge, der sich um die vormalige Gemeinde durch verschiedene Zuwendungen verdient gemacht hat und an der Straße Land besaß.

Klingenberger Straße (Plauen), hieß seit 1891 Poststraße, weil sie an dem in einem Privathause untergebrachten Postamte vorüberführt. Seit 1904 ist sie benannt nach dem zwischen Tharandt und Freiberg gelegenen Dorfe Klingenberg, dessen Rittergut seit 1899 unserer Stadt gehört.

Klipphausener Straße (Cotta), benannt seit 1904 nach dem bei Wilsdruff gelegenen Dorfe Klipphausen.

Klopstockstraße (Cotta), heißt so seit 1904 nach dem Dichter Friedrich Gottlieb Klopstock, geb. den 2. Juli 1724 zu Quedlinburg, gest. den 14. März 1803 zu Hamburg. Wegen der zahlreichen in der Nähe wohnenden Handelsgärtner führte die Straße von 1881 bis 1903 den Namen Gärtnerstraße.

Klostergasse, s. Große und Kleine Brüdergasse.

Große **Klostergasse**, 1550 als Clostergasse erwähnt, so benannt, weil sie auf dem Areal des 1404 gestifteten und 1539 aufgehobenen Augustiner-Eremiten-Klosters angelegt ist.

Kleine **Klostergasse**, 1567 Klostergesslichgen, 1633 kleine Clostergasse, ebenfalls entstanden nach Aufhebung des genannten Klosters.

Klosterplatz, auf dessen Raume ehemals das eigentliche Klostergebäude stand, früher namenlos und nur als der Platz zwischen der Klostergasse und der Kleinen Klostergasse bezeichnet. Seit 1840 führt er seine jetzige Benennung.

Am **Klosterthor**
Klosterthorgasse } s. Sophienstraße.

König Albert-Park ist das 116 ha große Dreieck der Dresdner Heide, das von der Radeberger und der Bautzner Landstraße und

Digitized by Google

der Schneise vom Oberfischmannsteiche zur Mordgrundbrücke eingeschlossen ist. Die Stadt erwarb das Waldstück aus den Mitteln der von ihr zum 70. Geburtstage und 25jährigen Regierungsjubiläum des Königs Albert am 23. April 1898 errichteten Stiftung und benannte es dem Jubilar zu Ehren König Albert-Park. Der Teil des Waldgebietes zwischen dem Heideschlößchen und dem Fischhause ist seit 1893 dem Verein „Volkswohl" überlassen und führt den Namen Haidepark.

König Albert-Straße, seit 1893, benannt zu Ehren des Königs Albert (s. Albertplatz).

König Georg-Allee (Albertstadt), benannt seit 1902 dem am 8. August 1832 geborenen und am 15. Oktober 1904 verstorbenen König Georg zu Ehren; vorher, von 1879 an, hieß sie Prinz Georg-Allee.

Königin Carola-Platz, der auf dem rechten Elbufer vor der Carola-Brücke gelegene Platz, erhielt seinen Namen 1893.

König Johann-Straße, zur Herstellung einer geraden Verbindung zwischen dem Altmarkte und dem Pirnaischen Platze 1886 angelegt, zum Teil an Stelle der engen Badergasse (s. diese) und dem am 12. Dezember 1801 geborenen und am 29. Oktober 1873 verstorbenen König Johann zu Ehren benannt.

Königsallee s. Karcherallee.

Königsbrücker Platz, in der Nähe der Königsbrücker Straße gelegen, seit 1859 benannt.

Königsbrücker Straße, die alte Landstraße über das Dorf Langebrück nach dem Städtchen Königsbrück, 1414 erwähnt als weg gein der Langenbrucken, 1519 als Langebrugker straße. Vom 17. Jahrhundert an wird für sie die Benennung Königsbrücker Straße üblich, daneben hieß sie aber noch bis ins 18. Jahrhundert Langebrücker Straße. 1736 erbaute man an ihr das erste Haus, die „Sandschenke", seit etwa 1758 die „Grüne Tanne" genannt.

Königsplatz (Albertstadt), heißt so seit 1879 dem König Albert zu Ehren.

Königsteinstraße (Strehlen), seit 1892, benannt nach der Festung Königstein.

Digitized by Google

Königstraße, erhielt ihren Namen nach August dem Starken, König von Polen und Kurfürst von Sachsen, der die Straße 1722 anlegen ließ.

Königsufer, die auf der rechten Elbseite unter König **Albert** angelegte und deshalb 1896 ihm zu Ehren benannte Hochuferstraße, die, wenn einst fertiggestellt, die Augustus-, Carola- und Albertbrücke mit einander verbinden wird.

Könneritzstraße, entlang dem Eisenbahnviadukte zur Marienbrücke, hieß seit 1862 Am Viadukt; seit 1894 ist sie benannt nach Leonce Robert Freiherrn von Könneritz, als Sohn des sächsischen Gesandten den 4. März 1835 zu Paris geboren, seit 1876 bis zu seinem am 20. Januar 1890 in Dresden erfolgten Tode sächsischer Finanzminister, der die Umgestaltung der Dresdner Eisenbahnanlagen eingeleitet hat.

Körnerstraße. Ihren alten Namen Kohlmarkt (Kolmarth 1460, Kolmargckt 1472) führt sie davon, daß ehemals dort Holzkohlen verkauft wurden. Aus Anlaß der am 50jährigen Todestage Theodor Körners den 26. August 1863 in Dresden stattgehabten Feier erhielt die Straße ihren heutigen Namen, weil in ihr das Geburtshaus des Dichters liegt. Dieser wurde den 23. September 1791 zu Dresden geboren und fiel den 26. August 1813 in einem Gefecht gegen die Franzosen bei Rosenberg nahe Gadebusch.

Kötzschenbroder Straße, der die Micktener und Kaditzer Flur durchziehende Teil der alten Landstraße über Kötzschenbroda nach Meißen, heißt so seit 1904. Von 1899 an trug in Kaditz das nördliche, nach Meißen zu gerichtete Stück den Namen Meißner Straße, während der südliche, nach Dresden zu gelegene Teil ebenso wie das durch Mickten führende Stück Dresdner Straße hieß.

Kohlenstraße (Löbtau und Cotta) s. Lübecker Straße.

Kohlenweg s. Coschützer Straße.

†**Kohlgäßchen** war eine kleine, vermutlich im 18. Jahrhundert entstandene, nur 2 Häuser zählende Sackgasse zwischen der Ziegelstraße und dem an der Pillnitzer Straße gelegenen Holzhofe. Ihre Benennung führte sie nach einer dort vorhandenen Kohlenhandlung. 1880 ging sie in der am Justizgebäude hinführenden Gerichtsstraße auf.

Kohlmarkt s. Körnerstraße.

Digitized by Google

Kohlschütterstraße gehörte lange Jahre zur Bergstraße (s. diese). Als diese durch die neuen Bahnhofsbauten in zwei Teile getrennt wurde, benannte man den ersten Teil vom Plauenschen Platze bis zur Eisenbahnüberführung 1894 nach dem Theologen Ernst Volkmar Kohlschütter, geb. den 31. Oktober 1812 zu Dresden, 1855—1873 Pfarrer an der Kreuzkirche und Superintendent, dann Oberhofprediger bis zu seinem Tode am 21. November 1889.

Kolbestraße (Kaditz), hieß zu Ehren des Prinzen und späteren Königs Georg seit 1892 Georgstraße, ist seit 1904 benannt nach dem Chemiker Hermann Kolbe, der die antiseptischen Eigenschaften der Salicylsäure entdeckte (geb. den 27. September 1818 zu Elliehausen bei Göttingen, gestorben als Universitätsprofessor in Leipzig den 25. November 1884).

Kolbischer Weg s. Marienallee.

Kopernikusstraße, erhielt 1904 ihre Benennung nach Nikolaus Kopernikus, dem Begründer der neueren Astronomie, (geb. den 19. Februar 1473 zu Thorn, gest. den 24. Mai 1543 zu Frauenburg).

Krausestraße (Plauen), 1876 angelegt und Schulstraße benannt, weil sie nach dem 1875—1876 errichteten Gebäude der jetzigen 39. Bezirksschule führt. Seit 1904 ist sie benannt nach dem Philosophen Karl Krause, der, geb. den 6. Mai 1781 zu Eisenberg im Altenburgischen, mit einer kurzen Unterbrechung von 1805 bis 1823 in Dresden, im Frühjahr und Sommer 1820 im Vorwerk Reisewitz wohnte und den 27. September 1832 in München starb.

Kreditgäßchen nannte man am Ausgange des 18. Jahrhunderts aus einem nicht mehr festzustellenden, offenbar scherzhaften Grunde den noch vorhandenen schmalen Weg, der vom ehemaligen Schießhause nach dem früheren Trocken-, späteren Turnplatze des Allgemeinen Turnvereins führte und deshalb in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mitunter auch als Turnergäßchen oder Turnerweg bezeichnet wurde.

Kreischaer Straße (Strehlen), seit 1893, benannt nach dem Dorfe Kreischa.

Krenkelstraße (Striesen), benannt seit 1903 zu Ehren des am 9. März 1839 in Chemnitz geborenen und am 10. Februar 1901 in Dresden verstorbenen Privatgelehrten und Rentners Dr. theol. et phil. Maximilian Krenkel, der sich durch Aussetzung von Ver-

Digitized by Google

mächtnissen im Betrage von nahezu 1 Million Mark zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken um unsere Stadt verdient gemacht hat.

Kressengäßlein, Kressensack s. Rathhausgäßchen.

Kreutzerstraße, benannt seit 1880 nach dem Komponisten Konradin Kreutzer, geb. den 22. November 1780 in der Thalmühle bei Meßkirch in Baden, gest. den 14. Dezember 1849 als Theaterkapellmeister in Riga.

Kreuzgäßlein s. Pfarrgasse.

Kreuzgasse s. Kreuzstraße.

An der **Kreuzkirche.** Dieses Gotteshaus, wohl bald nach Erbauung der Stadt errichtet und dem heiligen Nikolaus geweiht, hieß zuerst Nikolauskirche. An sie baute man noch im 13. Jahrhundert zur Aufbewahrung eines angeblich vom Kreuze Christi herrührenden Splitters eine Kapelle an, deren Name Kreuzkapelle nach und nach auf die ganze Kirche überging. Beim Stadtbrande 1491 wurde sie fast völlig zerstört, ebenso 1760 bei der Beschießung der Stadt. 1897 brannte sie ganz aus, war aber nach drei Jahren wieder hergestellt. — Schon in früher Zeit haben an der Kreuzkirche Häuser gestanden. Erwähnt werden 1425 ein „huß hinder des heiligen Crucis cappellen", 1567 „almosenhaus uff dem Creuczkirchhoff" und 1577 „bei der Creutzkirchen". Später gebrauchte man für die das Gotteshaus umgebenden Gebäude mehrere Bezeichnungen. So benannte man bis ins 19. Jahrhundert hinein die Häuser zwischen dem Altmarkt und der Weißen Gasse und die zwischen der Schulgasse und der Pfarrgasse als An der Kreuzkirche, dagegen die zwischen der Kreuzgasse und der Schulgasse stehenden Gebäude als Hinter der Kreuzkirche gelegen. Den kurzen Straßenteil von der Schulgasse nach dem ehemals Hupmannschen, jetzigen Stadthause nannte man anfangs Am Marstall, weil dort im Mittelalter der städtische Marstall stand. Nach dessen Verlegung befand sich dort von 1746 bis 1838 das Maternihospital, weshalb die Gegend damals Am Materniſpitale hieß. Da die Straße nach hinten keinen Ausgang hat, wurde sie vereinzelt auch als Im Sacke hinter der Kreuzkirche bezeichnet. Seit 1840 gibt es für alle die Kirche umgebenden Gebäude nur die Bezeichnung An der Kreuzkirche.

Digitized by Google

Kreuzkirchengasse s. Pfarrgasse.

Kreuzkirchgasse s. Große Kirchgasse.

Kreuzstraße, von der Kreuzkirche ausgehend, um 1370 als platea sanctae crucis, 1394 als des Heiligen Cruczes gazse, 1428 als Cruczgasse erwähnt, heißt später immer Kreuzgasse, seit 1862 Kreuzstraße. Ursprünglich nur bis zum Gewandhause reichend, wurde sie 1888 bis an die Maximiliansallee verlängert, nachdem man bereits 1880 die linke Reihe der seit 1824 dort stehenden Fleischhallen abgebrochen hatte; die der rechten Reihe verschwanden 1899.

Oberer **Kreuzweg**, seit Anfang der 1830er Jahre, heißt so, weil er das ehemalige, der Bebauung freigegebene Festungsareal kreuzte.

Unterer **Kreuzweg** ebenso.

Kronengasse s. Wolfsgasse.

Kronenstraße (Trachau), seit 1899, nach der gleichnamigen Straße in Berlin benannt.

Kronprinzenplatz (Löbtau), 1904 so benannt, hieß seit 1898 Friedrich August-Platz zu Ehren des am 25. Mai 1865 geborenen Kronprinzen und jetzigen Königs Friedrich August.

Kronprinzenstraße, hieß seit 1896 Friedrich August-Straße, wurde aber 1904 zusammen mit der in Vorstadt Cotta gelegenen Schanzenstraße in Kronprinzenstraße umgenannt.

Krumme Gasse s. Dinterstraße.

Kügelgenstraße (Striesen), seit 1903, benannt zum Andenken an den Maler Gerhard von Kügelgen (den 6. Februar 1772 zu Bacherach a. Rh. geb., seit 1805 Professor an der hiesigen Kunstakademie, gest. in Dresden den 27. März 1820 durch Mörderhand) und an seinen Sohn Wilhelm von Kügelgen (geb. den 20. November 1802 in St. Petersburg, gest. als herzoglicher Hofmaler und Kammerherr den 25. Mai 1867 in Ballenstedt a. Harz, Verfasser der „Jugenderinnerungen eines alten Mannes").

Am **Kuhschwanz** s. Forststraße.

Kulmstraße, benannt seit 1904 zur Erinnerung an den kurz nach der Schlacht bei Dresden von den Verbündeten bei Kulm am 29. und 30. August 1813 erfochtenen Sieg.

Digitized by Google

Kunadstraße, ursprünglich der östliche Teil der Fabrikstraße (s. diese), erhielt 1869 ihre heutige Benennung nach der Kunadmühle, die seit dem 16. Jahrhundert bis 1894 an der Stelle lag, wo der jetzt überwölbte Mühlgraben die Straße kreuzt.

Kundigengasse s. Breite Straße.

Kunzstraße, seit 1898 benannt nach dem Erbauer der Leipzig-Dresdner Eisenbahn, dem Geh. Baurat Karl Theodor Kunz, geb. den 27. Juli 1791 zu Dresden, gest. daselbst den 30. Dezember 1863.

Kurfürstenplatz, am Anfange der Kurfürstenstraße, seit 1877.

Kurfürstenstraße, seit 1873, benannt zur Erinnerung an die ehemaligen Kurfürsten von Sachsen.

Kurze Straße, seit 1866, so benannt wegen ihrer geringen Länge. Als man ihr 1874 den Namen Feldschlößchenstraße gab (s. diese), übertrug man ihre alte Bezeichnung auf die ebenfalls ganz kurze Verbindungsstraße zwischen der Zwickauer und der Feldschlößchenstraße.

†**Kuttelbrücke** hieß im Volksmunde die am Eingange der Gerbergasse befindliche Brücke über den Mühlgraben, weil neben ihr seit 1474 der städtische Schlachthof, Kuttelhof genannt, lag. Nach dessen Abbruche 1881 überwölbte man auch dort den Mühlgraben, und damit verschwand die Brücke.

Kuttelgasse s. Schuhmachergasse.

Kyffhäuserstraße (Striesen), bis 1892 das mittelste, zwischen der Spenerstraße und der Hüblerstraße gelegene Stück der Straße A, 1893 benannt nach dem Kyffhäuserberge, in dessen Innerem die Sage den Kaiser Friedrich Barbarossa schlafen ließ und der seit 1896 das von den deutschen Kriegervereinen gestiftete Kaiser Wilhelm-Denkmal trägt. (S. auch Teutoburgstraße.)

— (Trachau) s. Wahnsdorfer Straße.

Laboratoriumstraße s. Planitzstraße.

Lämmchenweg s. Blumenstraße.

Lärchenstraße, seit 1859.

Am **Landgraben** oder **Landgrabenweg** (Striesen). So heißt der noch vorhandene von der Tittmannstraße bis zum Markgraf Heinrich-Platze sich erstreckende Teil eines Weges, der seit Jahr-

Digitized by Google

hunderten am Landgraben sich hinzog. Dieser findet sich unter dem Namen der Alte Graben bereits auf dem Plane von 1575 eingezeichnet. Er diente zur Abführung des Regenwassers von den Feldern der südöstlich von Dresden gelegenen Dörfer, durchzog die Fluren von Seidnitz, Reick, Gruna, Striesen und endete an der Elbe nahe dem Ausgange der jetzigen Gerichtsstraße. Später legte man noch einen anderen Arm des Landgrabens an, der, östlich von Altgruna abzweigend, zwischen der heutigen Lauensteiner- und Voglerstraße Striesen und weiterhin Neugruna durchziehend, auf Blasewitzer Gebiet auch bis an die Elbe führt. Der ältere westliche Arm trägt die Bezeichnung der Alte Landgraben, während der später entstandene östliche nur der Landgraben heißt.

†**Landhausgäßchen**, von der Moritzstraße nach dem Hofe des Landhauses, im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts angelegt, hieß erst Neue Landhausgasse, seit 1840 Landhausgäßchen; es verschwand bei Anlegung der König Johann-Straße im Jahre 1886.

Landhausstraße, 1388 als platea Pirnensis, 1391 als Pyrnissche gasse, 1410 als Pirnergasse erwähnt, hieß später Pirnische oder Pirnaische Gasse, von 1840 an Innere Pirnaische Gasse, weil sie, innerhalb der Stadtmauer liegend, nach dem 1820 abgebrochenen Pirnaischen Tore führte. 1859 erhielt sie ihre heutige Benennung nach dem an ihr 1774—1775 aufgeführten Landhause.

Lange Gasse
Lange Straße } s. Zinzendorfstraße.

— (Naußlitz), seit 1898, nur zum Teil ausgebaut, führt ihren Namen wegen ihrer Länge.

Langebrücker Straße hieß seit dem Mittelalter bis in das 17. Jahrhundert die über Langebrück führende heutige Königsbrücker Straße (s. diese); seit 1859 bezeichnet der Name eine von ihr nach Westen abgehende Nebenstraße.

Lannerstraße (Strehlen), seit 1892, benannt nach dem Tanzkomponisten Joseph Lanner, geb. den 11. April 1801 zu Wien, gest. den 14. April 1843 zu Oberdöbling bei Wien.

Laubegaster Straße (Seidnitz), hieß seit 1876 Schulstraße, weil sie bei dem in jenem Jahre bezogenen Schulgebäude vorüberführt; seit 1904 ist sie nach dem nahen Elbdorfe Laubegast benannt.

Digitized by Google

Lauensteiner Straße (Striesen), seit 1892 Straße 16, ist seit 1893 nach dem Städtchen Lauenstein benannt.

Laurinstraße, erhielt 1898 ihren Namen zum Andenken an eine Wohltäterin Dresdens, die 1798 geborene und am 6. Juni 1881 hier verstorbene Caroline Amalie Laurin, die dem Vereinigten Frauenhospitale 200 000 Mark vermachte.

Leichenweg s. Hellerstraße.

— (Cotta) s. Gottfried Keller-Straße.

— (Trachenberge) s. Friedhofstraße.

Leinpfad hieß der schmale, am linken Elbufer hinlaufende Weg, den ehemals die Schiffszieher benutzten. Innerhalb unserer Stadt war bis 1852 der Leinpfad auf der Strecke zwischen dem Elbberg und der Calberla'schen Zuckersiederei (jetzt Hotel Bellevue) unterbrochen. Auf Bitten des Sächsischen Schiffervereins ließ das Königl. Finanzministerium 1852 auch auf dieser Strecke den Leinpfad herstellen und gab auch den vom Elbberge bis zur Appareille in größerer Breite angelegten Weg für Fußgänger frei. Seit der 1869 erfolgten Eröffnung der Kettenschleppschiffahrt wurde der Leinpfad zum Schiffsziehen fast nicht mehr benutzt (s. Terrassenufer).

Leipziger Straße, die alte Landstraße, die von Dresden über Meißen nach Leipzig führt und seit dem Mittelalter unter dem Namen Meißnische Straße bekannt ist. 1830 wurde zunächst ihrem am ehemaligen Leipziger Tore beginnenden und bis an die Antonstraße reichenden ersten Teile die Benennung Leipziger Straße gegeben, diese aber später auf den ganzen Straßenzug bis zur Flurgrenze mit Radebeul ausgedehnt. Dagegen erhielt das erwähnte Anfangsstück 1874 den Namen Kaiserstraße (s. diese).

Leisniger Platz (Pieschen), hieß seit 1880 Moltkeplatz, nachdem man dort am 26. Oktober als dem 80. Geburtstage des „Schlachtendenkers" eine Moltkeeiche gepflanzt hatte. Von der Leisniger Straße durchschnitten, erhielt der Platz 1897 seinen jetzigen Namen.

Leisniger Straße (Pieschen), seit 1889 wegen ihrer teilweise bogenförmigen Gestalt Ringstraße, seit 1897 nach der Stadt Leisnig mit dem jetzigen Namen benannt.

Lennéstraße, seit 1874, durchschneidet in ihrem südlichsten Teile die Parkanlagen der ehemaligen äußeren Bürgerwiese, für die der preußische Generalgartendirektor Peter Joseph Lenné (geb. zu

Digitized by Google

Bonn den 29. September 1789, gest. den 23. Januar 1866 zu Sanssouci bei Potsdam) den Plan schuf.

Am **Lerchenberg** (Löbtau). Seit 1900 trug dieser damals häuserlose Platz an der Cottaer Straße seine Benennung nach einem umfangreichen Flurstücke zwischen dem Dorfplatze und der nördlichen Ortsgrenze. Seit 1904 führen auch die den Platz umschließenden Straßen die Bezeichnung Am Lerchenberg.

Lessingstraße, seit 1868 benannt nach Gotthold Ephraim Lessing, geb. den 22. Januar 1729 zu Kamenz, gest. den 15. Februar 1781 in Braunschweig.

Leubnitzer Straße, 1864 so benannt wegen ihrer Richtung nach dem nahen Dorfe Leubnitz.

— (Strehlen) s. Lockwitzer Straße.

Leuckartstraße (Kaditz), hieß seit 1900 nach der Gattin des letzten Gemeindevorstandes Friedrich Findeisen Theresienstraße und ist seit 1904 benannt nach dem Zoologen Rudolf Leuckart, dem Entdecker der Trichinen (geb. den 7. Oktober 1822 zu Helmstedt, gest. den 6. Februar 1898 in Leipzig).

Leumerstraße (Löbtau), seit 1894, benannt nach dem 1813 geborenen, 1877 im Dorfe Plauen verstorbenen, in Löbtau über 25 Jahre ansässig gewesenen Gärtnereibesitzer Karl Gottlieb Leumer, dem die dortige Kirche und Schule Legate verdanken.

Leutewitzer Straße (Cotta), früher seit 1895 Wettinstraße, seit 1904 nach dem Nachbardorfe Leutewitz benannt.

— (Cotta) s. Ockerwitzer Straße.

Liebigstraße, seit 1873, benannt nach dem Chemiker Justus von Liebig, geb. den 12. Mai 1803 zu Darmstadt, gest. den 18. April 1873 zu München.

— (Plauen) s. Westendstraße.

Liebstädter Straße, seit 1904 nach dem Städtchen Liebstadt benannt. Vorher hieß die Straße in Seidnitzer Flur etwa seit Mitte der 1870er Jahre und auf Grunaer Gebiet von 1893 an Reicker Straße wegen ihrer Richtung nach dem benachbarten Dorfe Reick.

Liliengäßchen s. Fischhofplatz.

Liliengasse, führt seit 1840 ihren Namen vermutlich nach dem am Fischhofplatze gelegenen, um die Mitte des 16. Jahrhunderts

Digitized by Google

entstandenen „Gasthof zu den 3 Lilien", früher öfters auch „zur Weißen Lilie" oder kurz „zur Lilie" benannt.

Lindenauplatz, seit 1868, am Ostende der Lindenaustraße gelegen.

Lindenaustraße, erhielt 1868 ihre Benennung nach dem am 11. Juni 1779 in Altenburg geborenen und am 12. Mai 1854 daselbst verstorbenen Bernhard von Lindenau, sächsischem Staatsminister von 1830 bis 1843, wegen seiner Verdienste um die Dresdner Blinden- und die Taubstummenanstalt, vor allem aber wegen seiner hervorragenden Mitwirkung an der 1831 bekanntgegebenen konstitutionellen Verfassung Sachsens (s. auch Bernhardstraße). Vorher war die 1867 angelegte Straße von den umwohnenden Leuten Teplitzer Straße genannt worden.

Lindengasse, seit 1840, nimmt den Raum ein, auf dem sich ehemals die aus herrlichen Linden bestehende Mittelallee des Gartens befand, der das 1871 abgebrochene Moszczinsky-Palais umgab.

Lindenplatz (Pieschen), früher Dorfplatz, erhielt 1882 seine jetzige Benennung nach den 2 Linden, die der Ortslehrer Mohn 1839 bei dem 300jährigen Jubiläum der Einführung der Reformation auf dem Dorfplatze gepflanzt hatte und die 1896 beseitigt worden sind.

— (Löbtau) s. Bünauplatz.

Lindenstraße (Altgruna) s. Zwinglistraße.

— (Löbtau) s. Bünaustraße.

— (Trachau) s. Dippelsdorfer Straße.

Lipsiusstraße, seit 1898, benannt nach Konstantin Lipsius (geb. den 20. Oktober 1832 zu Leipzig, gest. den 10. April 1894 zu Dresden), von 1881 bis zu seinem Tode Professor der Baukunst an der hiesigen Kunstakademie, deren Gebäude auf der Brühl'schen Terrasse er in den Jahren 1885—1894 schuf.

Liststraße, 1898 benannt nach dem Nationalökonomen Friedrich List, der während seines Aufenthaltes in Leipzig in den Jahren 1833—1837 den Bau der Leipzig-Dresdner Eisenbahn anregte. Er war den 6. August 1789 zu Reutlingen geboren und starb den 30. November 1846 bei Kufstein.

Loch, Lochgasse s. Badergasse, Schuhmachergasse.

Digitized by Google

Im **Loche** s. Katechetenstraße.

Lockwitzer Straße (Strehlen), seit 1875 Leubnitzer Straße nach dem Nachbardorfe Leubnitz, seit 1893 nach dem entfernter gelegenen Dorfe Lockwitz benannt.

Löbauer Straße, benannt seit 1862 nach der Stadt Löbau in der Oberlausitz.

Vor dem **Löbtauer Schlage** s. Altonaer Straße, Löbtauer Straße.

Löbtauer Straße, 1840 so benannt. Vorher hatte man die wenigen an ihr und in ihrer Nähe stehenden Gebäude unter der Bezeichnung Vor dem Löbtauer Schlage zusammengefaßt. Im Volksmunde wurde für diese Häuser wegen des nahen Schäfereigebäudes (s. Schäferstraße) auch der Name Vor dem Schäferschlage gebraucht. — Die Fortsetzung der Straße in Löbtau hieß von 1877 bis zu dessen Einverleibung im Jahre 1903 Dresdner Straße.

— (Cotta) s. Lübecker Straße.

†**Löbtauer Weg**, als Lobetawer Weg bereits 1478 und als Lobder weg 1549 erwähnt, ist der älteste bekannte Verkehrsweg im ehemaligen Dorfe Löbtau. In der Gegend der Siemens'schen Glasfabrik an der jetzigen Freiberger Straße beginnend, führte er nördlich nach der Weißeritz und überschritt diese auf einer schmalen, hölzernen Brücke, die wegen der nahegelegenen Scharfrichterei der Schindersteg hieß. Von hier aus wendete sich der Weg westlich nach dem alten Dorfe, ging hier am Gemeindegarten entlang, dann weiterhin durch die Felder und traf in Wölfnitz mit der Wilsdruff-Freiberger Landstraße zusammen. Bei den Bewohnern Löbtaus hieß der Weg Dresdner Weg, doch hatte der Volksmund für einzelne Teile noch besondere Bezeichnungen. So nannte man das zwischen dem Dorfplatze und Wölfnitz gelegene Stück den Feldweg; seit 1851 nur noch als Privatweg angesehen, verschwand dieser mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts infolge der Anlage neuer Straßen. Der Teil des alten Löbtauer Weges zwischen dem Dorfplatze und der Dresdner (jetzt Löbtauer) Straße war zu beiden Seiten mit Pflaumenbäumen besetzt und hieß deshalb die Pflaumenallee. Sie ist 1892 eingezogen worden. Ihre Fortsetzung nach Dresden zu, d. h. das Stück zwischen der Dresdner (jetzt Löbtauer)

Digitized by Google

und der Freiberger Straße führte noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Bezeichnung Ziegelsteg, weil er von der Freiberger Straße aus die Richtung nach der alten, 1879 abgebrochenen kurfürstlichen Ziegelei einschlug; er ist in der Hauptsache in der Siemensstraße aufgegangen.

Löscherstraße (Striesen), hieß seit 1873 Straße 3 und ist seit 1893 benannt nach dem Theologen Valentin Ernst Löscher, geb. den 29. Dezember 1673 in Sondershausen, von 1709 bis zu seinem am 12. Februar 1749 erfolgten Tode Pfarrer an der Kreuzkirche und Superintendent von Dresden.

Lößnitzstraße, trägt seit 1842 ihren Namen mit Beziehung auf ihre Richtung nach den Ortschaften Ober- und Niederlößnitz.

Löwengäßchen s. Löwenstraße.

Löwenstraße, hieß seit 1839 Löwengäßchen wegen ihrer Nähe an dem 1749 entstandenen Gasthause zum Goldenen Löwen. 1881 von der Holzhofgasse aus bis zur Wasserstraße verlängert, erhielt nun der ganze Straßentrakt den Namen Löwenstraße.

Lommatzscher Straße (Mickten), hieß seit 1898 nach der Jahreszeit Sommerstraße und wurde 1904 nach der Stadt Lommatzsch benannt.

Lortzingstraße, seit 1877 benannt nach dem Opernkomponisten Albert Lortzing, geb. den 23. Oktober 1803 zu Berlin, gest. ebenda den 21. Januar 1851.

Loschwitzer Straße (Striesen), seit 1892 Straße 13a, trägt seit 1893 ihre jetzige Benennung als Anschlußstrecke an die gleichnamige Straße in Blasewitz.

Lothringer Straße, ursprünglich ein Fahrweg vom Ziegelschlage nach dem 1839 errichteten städtischen Steinröhrenbohrwerk und nach der Elbe. Weil man von hier aus viel Steinmaterial abfuhr, hieß der Weg im Volksmunde der Steinweg. Nachdem an ihm einige Häuser entstanden waren, erhielt er 1862 die Benennung Bohrwerkstraße, die 1880 mit dem Namen Lothringer Straße vertauscht wurde, der an die Erfolge des Krieges von 1870 und 1871 erinnert.

Louisastraße s. Roscherstraße.

Louisenstraße, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angelegt, hieß anfänglich Badegasse, weil sie nach dem 1764 als

Digitized by Google

Badeanstalt eingerichteten „Lincke'schen Bade" führte. Der vorübergehend gebrauchte Name Schulgasse erklärt sich daraus, daß sich an ihr seit 1789 die 12 Jahre vorher vom Oberkonsistorialrat Dr. Rädler errichtete Frei- und Industrieschule befand (jetzt 13. Bezirksschule). 1840 erhielt die Gasse ihre jetzige Benennung zu Ehren der Prinzessin Louise von Lucca, der zweiten Gemahlin des Prinzen Maximilian, geb. den 2. Oktober 1802, gest. den 18. März 1857 zu Rom als Gemahlin des Grafen von Rossi.

Ludwig Hartmann-Straße, seit den 1880er Jahren benannt nach dem am 3. August 1836 in Reuß geborenen Tonkünstler und Kunstkritiker Ludwig Hartmann, der nach seiner 1873 erfolgten Ansiedelung in Neugruna für die Entwickelung dieses Ortes zu einem Villenviertel wirkte und die nach ihm benannte Straße 1876 selbst angelegt hat. — Ihre auf Seidnitzer Flur liegende Anschlußstrecke erhielt zu Anfang der 1890er Jahre dieselbe Benennung.

Ludwig Richter-Straße, seit 1887 benannt nach dem Maler und Zeichner Ludwig Richter, geb. zu Dresden den 28. September 1803, seit 1836 Lehrer, von 1841 bis 1876 Professor an der Kunstakademie, Ehrenbürger von Dresden, gest. daselbst den 19. Juni 1884.

Ludwigstraße, heißt so seit 1878, vielleicht nach einer Privatperson oder nach einem der thüringischen Landgrafen dieses Namens.

Lübecker Straße, ursprünglich der alte Verbindungsweg zwischen den Dörfern Löbtau und Cotta und zugleich die Zufahrtsstraße für Kohlen aus dem Plauenschen Grunde. Mit Beziehung hierauf hieß der in Löbtau nördlich des Stadtgutes gelegene Teil zusammen mit der Cottaer Strecke der Straße seit 1877 Kohlenstraße, während das südliche, zwischen der Dresdner Straße und dem Dorfplatze liegende Stück bereits seit 1873 den Namen Cottaer Straße führte. Dieser wurde 1886 auf den Löbtauer Teil der Kohlenstraße erstreckt, dagegen deren in Cotta gelegenes Stück Löbtauer Straße benannt. Seit 1904 ist sie zusammen mit der Cottaer Straße in Vorstadt Löbtau Lübecker Straße benannt.

Lüttichaustraße, benannt nach dem Besitzer der Felder, auf deren Gebiet sie 1846 angelegt wurde, dem Kammerherrn und Rittmeister a. D. Hans Friedrich Kurt von Lüttichau auf Bärenstein, geb. in Ulbersdorf den 26. Januar 1783, gest. in Dresden den 28. Mai 1864.

Digitized by Google

Lützowstraße (Mickten), hieß seit 1892 Jägerstraße nach dem in demselben Jahre verstorbenen Wirtschaftsbesitzer Johann Gottlieb Jäger, der von 1875 bis 1880 in Mickten als Gemeindevorstand gewirkt hat und unter dem ein Bebauungsplan und eine Bauordnung für den Ort aufgestellt wurde. Seit 1904 ist die Straße benannt nach Adolf Freiherrn von Lützow, dem Führer eines Freikorps in den Befreiungskriegen (geb. den 18. Mai 1782 zu Berlin, gest. daselbst den 6. Dezember 1834).

Luisastraße s. Roscherstraße.

Lukasplatz, seit 1899, benannt nach der auf ihm 1898—1903 erbauten Lukaskirche.

Lukasstraße, seit 1893, führt nach dem Lukasplatze.

Lutherplatz, erhielt seinen Namen den 10. November 1883 zur 400jährigen Jubelfeier des Geburtstages Dr. Martin Luthers. Die auf dem Platze stehende Martin Luther-Kirche wurde 1883—1887 erbaut.

— s. Altkaditz.

Lutherstraße (Cotta) s. Mörikestraße.

— (Plauen) s. Schleiermacherstraße.

M-Straße (Neuseidnitz) s. Berggießhübler Straße.

†**Magazinstraße**, nach dem Abbruche der Neustädter Festungswerke entstanden, hieß zunächst Hinter den Kasernen, womit die Infanterie-, die Artillerie- und die Sappeur-Kaserne gemeint waren, in deren Nähe sie vorüberführte. 1840 erhielt sie die Benennung Magazinstraße, weil an ihr verschiedene Militär-Magazingebäude lagen. Sie führte zwischen der Ritter- und der Hospitalstraße von der Südseite der Katholischen Kapelle in südöstlicher Richtung nach der Militär-Strafanstalt und ist nach der Beseitigung der Kasernen und der übrigen Militärgebäude seit 1897 ganz verschwunden und auch in keiner der dort entstandenen neuen Straßen aufgegangen.

— (Albertstadt), findet sich zum erstenmal auf dem Stadtplane von 1898 angegeben und trägt ihre Benennung davon, daß sie nach den Fouragemagazinen führt.

Magdeburger Straße, die Fortsetzung der Ostra-Allee nach dem 1895 eröffneten König Albert-Hafen, besteht seit 1894.

Digitized by Google

Maistraße s. Mayſtraße.

Malergäßchen, um 1830 angelegt, führte an der Oſtſeite des Malerſaales entlang. Dieſes Gebäude, 1739 auf dem Areal des Herzoglichen Gartens errichtet, diente zur Herſtellung und Aufbewahrung von Theater-Dekorationsſtücken und wurde 1902 abgebrochen.

Manitiusſtraße, führt ſeit 1903 über das Areal, auf dem bis 1902 die Gebäude des Freimaurer-Inſtituts ſtanden. An dieſem wirkte der den 20. Januar 1792 zu Skäßchen bei Großenhain geborene und den 12. Auguſt 1861 in Dresden verſtorbene Auguſt Sigismund Manitius von 1824 bis 1852 als Direktor.

Manteuffelſtraße, ſeit 1898, erhielt ihren Namen nach dem erſten Statthalter der Reichslande, Feldmarſchall Edwin Freiherr von Manteuffel, geb. den 24. Februar 1809 in Dresden, geſt. den 17. Juni 1885 in Karlsbad.

Margarethengaſſe s. Margarethenſtraße.

Margarethenſtraße, 1840 angelegt, hieß bis 1872 Margarethengaſſe, von da an Margarethenſtraße zu Ehren der am 24. Mai 1840 geborenen Prinzeſſin Margarethe, die ſeit 1856 mit dem Erzherzog Carl Ludwig von Öſterreich vermählt war und den 15. September 1858 ſtarb.

Maria Anna-Straße (Trachenberge), ſeit 1896, führt nach dem im gleichen Jahre begründeten Kinderhoſpitale, das, wie die Straße, zum ehrenden Andenken an die Prinzeſſin Maria Anna benannt worden iſt. Letztere war am 21. Juli 1843 in Liſſabon geboren, ſeit 1859 mit dem damaligen Prinzen und ſpäteren König Georg vermählt und ſtarb den 5. Februar 1884 in Dresden.

Marienallee (Albertſtadt), urſprünglich das Anfangsſtück des Kannenhenkelweges, der dieſe Benennung nach der Form des Waldzeichens führt, durch das er in der Heide kenntlich gemacht wird. Im 16. Jahrhundert hieß er der Kolbiſche, richtiger der Koliſche Weg (d. i. Heideweg, abzuleiten von dem altoberwendiſchen Worte gola = die Heide); 1879 erhielt der Anfangsteil des Kannenhenkelweges zu Ehren der erwähnten Prinzeſſin Maria Anna ſeine jetzige Benennung.

Marienbrücke, vom Staate in den Jahren 1846—1852 erbaut, benannt zur ehrenden Erinnerung an die Königin Maria, geb. den

Digitized by Google

27. Januar 1805, vermählt seit 1833 mit dem König Friedrich August II., gest. den 13. September 1877 auf ihrer Weinbergsvilla zu Wachwitz.

Marienhofstraße (Trachenberge und Pieschen), seit 1886, führt in der Nähe des Marienhofes vorüber. Mit diesem Namen bezeichnet man etwa seit der Mitte des 19. Jahrhunderts das durch Arealankauf vergrößerte Grundstück, das vorher Hechts Weinberg hieß (s. Hechtstraße) und wohl von dem letzten Privatbesitzer, dem Kaufmann Weithas, seiner Gattin zu Ehren den neuen Namen erhielt. In diesem 1872 von der Stadt angekauften Grundstücke befindet sich seit 1873 die Kinderbesserungsanstalt.

Marienstraße, nach der Abtragung der Altstädter Festungswerke als Allee entstanden und 1835 nach der Königin Maria (s. Marienbrücke) benannt.

— (Kaditz) s. Schenkendorfstraße.

Markgrafenstraße, heißt seit 1863 deshalb so, weil „mehrere in ihrer Nähe befindliche Straßen nach Städten der vormaligen Markgrafschaft Oberlausitz benannt worden sind".

Markgraf Heinrich-Platz (Striesen). Anfangs ein Teil der Straße G, umfaßte die Katasternummern 68—77 und 80—84. Seit 1889 hieß er zur Erinnerung an das in diesem Jahre gefeierte Wettinfest Wettinplatz, führt aber seit 1893 seine jetzige Benennung zu Ehren des ersten 1089 mit der Mark Meißen beliehenen Wettiner Fürsten Heinrich, Graf von Eilenburg, geb. um 1070, gest. im August 1103.

Markgraf Heinrich-Straße (Striesen), vom Markgraf Heinrich-Platze nordwärts, heißt so seit 1893; vorher, seit 1874, trug sie die Bezeichnung Straße 7.

Markt s. Altmarkt.

Am **Markt**, ursprünglich der Dorfplatz des von den Sorben auf dem rechten Elbufer angelegten Ortes Altendresden, der 1403 Stadtrecht erhielt. Für den Platz kommt 1501 der Name Ringk, 1503 Margkt und später bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts die Bezeichnung Marktplatz vor; seit dem 19. Jahrhundert führt er seine jetzige Benennung.

Marktgasse s. Sebnitzer Straße.

Große und Kleine **Marktgasse** s. Große Frohngasse.

Digitized by Google

Marktplatz s. Hohenthalplatz, Am Markt.

Marktstraße s. Moritzstraße.

Markusplatz (Pieschen), seit 1886 Schulplatz, weil er nahe der (27. Bezirks-) Schule liegt. Nach Fertigstellung der auf dem Platze 1887—1888 erbauten Markuskirche erhielt er 1889 seine jetzige Benennung.

Markusstraße, seit 1889, vom Markusplatze ausgehend.

Marschallstraße, seit 1877, benannt wohl in Anknüpfung an die im Sommer 1871 erfolgte Ernennung des Kronprinzen und späteren Königs Albert zum Generalfeldmarschall.

Marschnerstraße, seit 1876, benannt nach dem Komponisten Heinrich Marschner, geb. den 16. August 1795 zu Zittau, von 1824 bis 1826 Musikdirektor an der Hofoper zu Dresden, gest. den 14. Dezember 1861 zu Hannover.

Marsdorfer Straße (Trachau), hieß, weil mit Ahornbäumen bepflanzt, seit 1895 Ahornstraße und ist seit 1904 benannt nach dem östlich von Moritzburg gelegenen Orte Marsdorf.

Am **Marstalle** s. An der Kreuzkirche.

Martin Luther-Straße, 1834 angelegt und zuerst Martinstraße benannt, weil der Schänkwirt Johann Gottfried Martin, über dessen Grundstück „Altbodens" (jetzt Ballhaus) die Straße großenteils geführt wurde, das dazu nötige Land unentgeltlich abgetreten hatte. Als man 1883 den 400jährigen Geburtstag Luthers feierte, erhielt die Straße ihren jetzigen Namen.

Martinstraße s. Martin Luther-Straße.

Mary Krebs-Straße (Strehlen), seit 1892, benannt nach der Pianistin Mary Krebs verehel. Brenning, Tochter des früheren Hofkapellmeisters Karl Krebs. Sie war am 5. Dezember 1851 in Dresden geboren, wohnte viele Jahre auf der nach ihr benannten Straße und starb daselbst den 27. Juni 1900.

Maschinenhausstraße, am Maschinenhause der im Juni 1846 bis Bautzen eröffneten Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn vorüberführend, wurde seitdem allgemein Maschinenhausstraße genannt, erhielt aber diesen Namen amtlich erst 1861. Mit dem 1898 erfolgten Abbruche des Schlesischen Bahnhofes ist auch das Maschinenhaus verschwunden.

Digitized by Google

Große **Maschinenhausstraße** (Pieschen) s. Riesaer Straße.

Kleine **Maschinenhausstraße** (Pieschen) s. Coswiger Straße.

Am **Maternispitale** s. An der Kreuzkirche.

Maternistraße, seit 1861 so benannt, weil sie in der Nähe des Maternihospitals endet. Diese älteste, bereits 1286 erwähnte und zur Versorgung alter Dresdner Bürgersfrauen bestimmte Wohltätigkeitsanstalt befindet sich seit 1838 in dem nach dem Plane Gottfried Sempers errichteten Hospitalgebäude an der Freiberger Straße.

Mathildenstraße, benannt zu Ehren der Prinzessin Mathilde, die während der Anlegung dieser Straße, am 19. März 1863, in Dresden geboren wurde.

Untere **Mathildenstraße** s. Rietschelstraße.

An der **Mauer.** Diese Gasse entstand bei dem in den Jahren 1546—1551 ausgeführten Neubau der Festungswerke und hieß 1554 An der Mawer, 1584 vereinzelt auch Stadtmauergasse, weil sie von der Schulgasse bis an die Große Brüdergasse an der neuen Stadtmauer entlang führte. Heute gilt der Name An der Mauer nur noch für den Gassenteil zwischen der Pfarrgasse und der Wallstraße.

— s. Wallstraße.

Maximiliansallee, um 1820 entstanden, aber erst 10 Jahre später benannt zum ehrenden Gedächtnis an den Vater des Königs Johann, den Prinzen Maximilian, geb. den 13. April 1759, gest. den 3. Januar 1838.

Maxstraße, früher das nach Westen abbiegende Endstück der Ostra-Allee, erhielt 1877 ihren neuen Namen nach dem am Straßenanfange liegenden Maxpalais. Dieses, ursprünglich das Wohnhaus Chiaveris, des Erbauers der katholischen Hofkirche, wurde 1783 zum Sommerpalais für den Prinzen Maximilian umgebaut, 1890 abgebrochen.

Maystraße, 1876 in Neugruna vom Rechtsanwalt Christian Julius May angelegt, der den 26. April 1893 in Dresden starb. Seit 1897 geben die Adreßbücher, seit 1901 auch die Stadtpläne den Namen in der unrichtigen Schreibweise Maistraße.

Meißen-Dresdner Landstraße s. Kötzschenbroder Straße.

Große **Meißner Gasse** s. Große Meißner Straße.

Digitized by Google

Kleine **Meißner Gasse**, 1455 Roßengasße, 1497 Roßegaß, 1526 Rußengasse, 1546 Rosengasse genannt, jedenfalls wie bei der Rosenstraße in der Wilsdruffer Vorstadt nach einem Gasthause, das Rosen im Schilde trug. Die im 16. Jahrhundert eingeführte Benennung Kleine Meißnische Gasse, seit dem zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts Kleine Meißner Gasse, blieb dauernd in Gebrauch.

Meißner Straße s. Schäferstraße.

— (Cotta) s. Hamburger Straße.

— (Kaditz und Mickten) s. Kötzschenbroder Straße.

Große **Meißner Straße**, 1455 als Meisnisische gasse genannt, weil sie nach dem Meißnischen Tore führte, das später das Weiße Tor hieß und 1817 abgebrochen wurde. Seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts nannte man die Gasse Große Meißnische Gasse. Für ihren nördlichen Teil gebrauchte man zu dieser Zeit auch die Bezeichnung Holländische Straße, da nahe ihrem Ausgange das Holländische (Japanische) Palais lag. Seit dem zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts ist der Name Große Meißner Gasse, seit 1864 die Benennung Große Meißner Straße üblich.

Meißnische Straße s. Leipziger Straße.

Melanchthonstraße, 1873 benannt nach Philipp Melanchthon, geb. den 16. Februar 1497 zu Bretten (Pfalz), gest. den 19. April 1560 zu Wittenberg.

Menageriestraße, seit 1840, von der Schäferstraße nach der kurfürstlichen Menagerie führend. In diesem an der Friedrichstraße neben dem katholischen Friedhofe gelegenen Grundstücke wurde das für den Hof bestimmte Geflügel gemästet.

Mengsplatz (Übigau), hieß seit 1899 dem König Albert zu Ehren Albertplatz und ist seit 1904 benannt nach dem Hofmaler Kurfürst Friedrich Augusts II. Anton Raphael Mengs, geb. den 12. März 1728 zu Aussig (Böhmen), gest. den 29. Juni 1779 zu Rom.

Mengsstraße, an der Ostseite des Mengsplatzes, hieß von 1899 bis 1903 Albertstraße.

Merbitzstraße, seit 1902, auf der Feldflur des in Vorstadt Naußlitz noch lebenden Gutsbesitzers Julius Merbitz, der seit 1879

Digitized by Google

Mitglied des Gemeinderates und von 1897 bis zur Vereinigung des Ortes mit Dresden 1903 erster Gemeindeältester war.

Merseburger Straße (Striesen) heißt seit 1893 der zwischen der Tittmannstraße und dem Markgraf Heinrich-Platze gelegene westliche Teil der Straße G, die diese Bezeichnung 1881 erhielt. (S. Eilenburger Straße.)

Metzer Straße, benannt seit 1897 zur Erinnerung an die 1871 erfolgte Wiedergewinnung der Festung Metz.

Micktner Straße, ursprünglich ein Kommunikationsweg zwischen den Dörfern Trachau und Mickten, erhielt in den 1880er Jahren ihren Namen.

Große **Militärstraße** s. Carola-Allee.

Mittelallee s. Carolinenstraße.

Mittelgasse s. Mittelstraße.

Mittelstraße, im 16. Jahrhundert angelegt, wird 1552 als Mittelgasse beym Queckbornn bezeichnet und reichte anfangs, wie die Grüne Straße, bis in die Gegend der heutigen Ostra-Allee. 1623 verschwand ihr östlicher Teil mit der damals erfolgten Vergrößerung des Herzoglichen Gartens. Den Namen Mittelgasse führte die Gasse wegen ihrer Lage zwischen zwei mit ihr ziemlich parallellaufenden Straßen, der Hundsgasse (Palmstraße) und der Grünen Straße. Die Mittelgasse gehörte noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu den verrufensten Straßen der Stadt, daher baten die Hausbesitzer wiederholt um Abänderung des Straßennamens; es kam aber nur insoweit dazu, als die bisherige Gasse 1867 zur Straße umgewandelt wurde.

†**Mittelweg** s. Concordienstraße.

Mobschatzer Straße (Cotta), in den 1870er Jahren entstanden, hieß zunächst Blumenstraße, weil sie durch blumenreiche Wiesen führte. Seit 1904 ist sie nach dem nahen Dorfe Mobschatz benannt.

Mockritzer Straße (Strehlen), seit 1882, in der Richtung nach dem Dorfe Mockritz; ob sie ein Teil des alten, bereits 1550 erwähnten Mockritzer Weges oder Steiges ist, läßt sich nicht entscheiden.

Digitized by Google

Mörikestraße (Cotta), hieß etwa seit 1895 Lutherstraße und ist seit 1904 benannt nach dem Dichter Eduard Mörike, geb. den 8. September 1804 in Ludwigsburg, gest. den 4. Juni 1875 zu Stuttgart.

Mohnstraße (Pieschen), 1889 benannt in Erinnerung an den im Dorfe Pieschen 48 Jahre tätig gewesenen Lehrer Christian Gottfried Mohn, geb. am 26. Oktober 1811 in Sörnewitz bei Meißen, gest. zu Weihnachten 1880 in Pieschen. 1897 schloß man der Mohnstraße die Kirchstraße an; diese, seit 1886 so benannt, war der alte Kirchweg von Pieschen nach Kaditz.

Mohrenstraße s. Moritzstraße.

Moltkeplatz, 1871 benannt nach dem Generalfeldmarschall Hellmuth Graf von Moltke, geb. den 26. Oktober 1800 zu Parchim, gest. den 24. April 1891 zu Berlin. Am Anfange der Räcknitzstraße gelegen, hieß der Platz vorher seit 1860 Räcknitzplatz.

— (Pieschen) s. Leisniger Platz.

Moltkestraße (Pieschen), von 1892 an die westlich der Großenhainer Straße gelegene Hälfte der Haidestraße (s. diese). Während der zwischen der Großenhainer Straße und dem Leisniger Platze gelegene Teil der Moltkestraße 1897 wieder der Haidestraße zugewiesen wurde, erstreckte man 1899 die Benennung Moltkestraße auch auf das neue, mittlerweile bis zur Leipziger Straße ausgebaute Stück.

— (Löbtau) s. Zietenstraße.

Mommsenstraße (Räcknitz), seit 1904, benannt nach dem Geschichtsschreiber und Altertumsforscher Theodor Mommsen, geb. den 30. November 1817 zu Garding (Schleswig), gest. den 1. November 1903 zu Berlin.

Moreaustraße (Zschertnitz), seit 1904 benannt nach dem französischen General Jean Victor Moreau, geb. den 11. August 1761 zu Morlaix (Bretagne), der in der Nähe des ihm später dort errichteten Denkmals während der Schlacht bei Dresden am 27. August 1813 schwer verwundet wurde und am 2. September zu Laun in Böhmen starb. Vorher hieß die Straße seit 1902 Bismarckstraße.

Moritzallee, im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts entstanden, aber erst um 1830 benannt nach dem ehemals an ihrem

Digitized by Google

nördlichen Ausgange befindlichen Moritzmonument, das Kurfürst Auguſt ſeinem bei Sievershauſen gefallenen Bruder Moritz 1553 hatte errichten laſſen. Es wurde 1895 erneuert und an die Mauer der Brühl'ſchen Terraſſe verſetzt.

Moritzburger Chauſſee ſ. Großenhainer Straße.

Moritzburger Platz, ſeit 1898, am nördlichen Ausgange der Moritzburger Straße gelegen.

Moritzburger Straße, die alte Hauptſtraße des ehemaligen Dorfes Neudorf, 1866 benannt nach dem Jagdſchloſſe Moritzburg. Der auf Pieſchener Gebiet gelegene kurze Teil der Straße wurde 1897 infolge der Eiſenbahnbauten eingezogen.

— ſ. Großenhainer Straße.

— (Trachau) ſ. Wilder Mann-Straße.

Moritzgaſſe ſ. Moritzſtraße.

Moritzſtraße, von Kurfürſt Moritz 1548 angelegt, wird im 16., zum Teil auch noch im 17. Jahrhundert unter verſchiedenen Namen erwähnt: 1556 Neue gaſſe in der Naueſtadt, 1557 Naugaſſe, daneben auch bereits Moritzſtraße und 1560 Moritzgaſſe zu Ehren des am 21. März 1521 geborenen und am 11. Juli 1553 im Feldlager nach der Schlacht bei Sievershauſen verſtorbenen Kurfürſten Moritz. Die Benennungen Obere Moritzſtraße (1570 und 1621) und Große Moritzſtraße (1588 und 1591) führte ſie im Gegenſatze zu der Unteren oder Kleinen Moritzſtraße (ſ. Auguſtusſtraße). In den Jahren 1555, 1557 und 1564 finden ſich die Namen Hern- (Herren-) und Junckergaſſe erwähnt; ſie beziehen ſich darauf, daß ſich mehrere Adelige dort anbauten; weil der Landesherr ihnen die Plätze geſchenkt hatte, mögen mißgünſtige Bürger die Benennung Bettelgaſſe aufgebracht haben, die 1593 und 1649 erwähnt wird. Die Bezeichnung Marktſtraße (1628) wurde ihr nur vereinzelt beigelegt. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts blieb die Benennung Moritzſtraße allein in Gebrauch, nur erhielt ſie im Volksmunde bisweilen die verſtümmelte Form Mohrenſtraße.

Kleine, Untere **Moritzſtraße** ſ. Auguſtusſtraße.

Moscziskyſtraße, 1848 angelegt, erhielt 1849 dieſen Namen, weil ſie nach dem Palais der Gräfin Moscziskky führte, das 1740

Digitized by Google

inmitten eines dort schon vorhandenen großen Gartens erbaut worden war und 1871 abgebrochen wurde.

Mosenstraße (Striesen), seit 1903, benannt nach dem Dichter Julius Mosen, geb. den 8. Juli 1803 zu Marienetz i. V., von 1834 bis 1844 Rechtsanwalt in Dresden, gest. in Oldenburg den 10. Oktober 1867.

Mozartstraße (Strehlen), 1881 benannt nach dem Komponisten Wolfgang Amadeus Mozart, geb. den 27. Januar 1756 zu Salzburg, gest. den 5. Dezember 1791 zu Wien.

Mühlengasse, Mühlgasse s. Kleine Packhofstraße.

Mühlgäßchen, seit 1840 benannt nach der an ihr gelegenen Hofmühle, die 1538 erstmalig erwähnt wird und 1865 in Privatbesitz überging.

Mühlhofgasse war die kurze Gasse, die vom Mühlgraben an der Annenkirche bis an den Freiberger Platz reichte; sie wurde 1840 so benannt, weil sie an der zur Bäckermühle gehörigen Mühlenvogtei oder dem Mühlhofe vorüberführt. Die Bäckermühle, der Hofmühle gegenüber, gelangte 1568 in kurfürstlichen Besitz und 1865 in Privathand. Seit 1890 gehört die Mühlhofgasse zum Freiberger Platze.

†**Mühlweg** (Löbtau) war ein alter Weg, der etwa in der Gegend der heutigen Bünaustraße in Vorstadt Löbtau von der jetzigen Kesselsdorfer Straße abzweigte und nach den im Plauenschen Grunde gelegenen Mühlen führte. Bei der Anlage von Straßen ist der Weg verschwunden.

Müllerbrunnenstraße (Plauen), hieß seit 1897 Rathhausstraße wegen ihrer Richtung nach dem Rathause in Plauen. Ihre jetzige Benennung trägt sie seit 1904, weil sie an dem 1902 errichteten Zierbrunnen, dem sog. Müllerbrunnen, vorüberführt.

Münchner Platz, von der Münchner Straße durchschnitten, seit 1898.

Münchner Straße, seit 1897. Vor ihrem Ausbau hieß sie außeramtlich Diagonalstraße.

Münzgasse, unter Kurfürst Moritz in der Fischergemeinde entstanden, hieß ursprünglich große Fischergasse (1556 newe Fischergasse, 1572 große Fischergasse) zum Unterschiede von der be-

Digitized by Google

nachbarten kleinen (jetzt Brühl'sche Gasse). Nachdem auf Kosten der Hausbesitzer die auf die Brühl'sche Terrasse führende Freitreppe erbaut und die Große Fischergasse dadurch belebter geworden war, baten die Anwohner wegen des üblen Rufes, in dem damals ihre Gasse, ebenso die Kleine Fischergasse stand, um Abänderung des Namens. Daraufhin wurde 1849 die Benennung **Münzgasse** eingeführt, weil in ihrer Nähe, hinter der Frauenkirche, seit 1737 die Münzstätte lag, die 1887 abgebrochen worden ist.

Münzmeisterstraße, ein früher namenloser Weg vom Gasthofe in Zschertnitz östlich nach der Dammüller'schen Ziegelei. Seine Benennung trägt er seit 1904 zur Erinnerung an die Dresdner Familie Münzmeister, der das Vorwerk Zschertnitz im 14. Jahrhundert gehörte und deren Häupter mehrere Generationen hindurch Bürgermeister von Dresden waren.

In der **Nachbarschaft** s. Annenstraße.

Nätherstraße, seit 1895, benannt nach dem vormals im Dorfe Seidnitz wohnhaften und daselbst 1884 verstorbenen Gutsbesitzer Johann Gottlieb Näther, der testamentarisch seiner Gemeinde 2000 Mark zugunsten der Ortsarmen vermachte.

Nasengasse
Nasse Gasse } s. Große Kirchgasse.

Naundorfer Straße (Mickten), hieß von 1901 an Kaditzer Straße, weil sie von Mickten die Richtung nach Kaditz einschlägt; seit 1904 ist sie benannt nach dem Orte Naundorf bei Kötzschenbroda.

Naußlitzer Straße (Cotta) s. Abendrothstraße.

—, **Naußlitzer Weg** (Löbtau und Naußlitz) s. Saalhausener Straße.

Im **Nesselgrund** s. Brühl'sche Gasse.

Neubertstraße, seit 1893, benannt nach Heinrich Moritz Neubert, geb. den 26. Dezember 1809 zu Ehrenfriedersdorf, seit 1851 Stadtrat, von 1853 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1875 Bürgermeister in Dresden, gest. daselbst den 26. August 1881. Wegen der „Verdienste, welche er sich um die Stadtgemeinde Dresden durch die gründliche Erforschung und mustergültige Darstellung der älteren Geschichte derselben und ihrer rechtlichen Be-

Digitized by Google

ziehungen zur Vergangenheit und Gegenwart erworben", war ihm das Ehrenbürgerrecht verliehen worden.

†**Neudorfer Mittelweg** s. Concordienstraße.

Neue Gasse war einer der beiden Namen für den 1528 entstandenen Straßenzug zwischen der Rampischen Gasse (jetzt Pillnitzer Straße) und der Bürgerwiese. Die Benennung Newgasse kommt 1530 erstmalig vor und erklärt sich aus der eben erst erfolgten Anlage der Gasse. Ihre andere Bezeichnung Lange Gasse, zuerst 1555 erwähnt, erinnert daran, daß die Gasse ehemals die längste in Dresden war. Daneben kommen für sie im 16. Jahrhundert auch Zusammenziehungen jener beiden Benennungen vor, so 1574 lange Newgasse und 1577 newe Langegasse. 1547 und 1548 findet sich ferner die Bezeichnung Naw Sorge (= Zarge d. h. neuer Anbau) und 1555 der Name Naue Ziegelgasse zum Unterschiede von der schon um 1400 erwähnten (alten) Ecigelgasse, der gegenüber die Neue oder Lange Gasse ihren Anfang nimmt. Seit dem 17. Jahrhundert führt nur noch der zwischen der jetzigen Pirnaischen und der Pillnitzer Straße gelegene Teil die Benennung Neue Gasse.

— s. Adlergasse, Fleischergasse, Josephinenstraße, Moritzstraße, Salzgasse, Schießgasse.

Neuer Anbau s. Oppellstraße.

Neuer Weg s. Falkengäßchen, Turnerweg.

Neue Straße s. Alaunstraße, Bautzner Straße, Holzhofgasse.

Neuländer Straße (Trachau), früher ein fiskalischer Forstwirtschaftsweg auf der Trachauer Flurgrenze oberhalb der an der Schützenhofstraße gelegenen Weinbergsgrundstücke, zuletzt Forstweg genannt, erhielt 1905 die jetzige Benennung, weil diese Weinberge, die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts von Trachauer Bauern auf neu gerodetem Lande angelegt waren, die Neuländer Weinberge hießen.

Am **Neumarkt.** Dieser Platz entstand in der Hauptsache auf dem Raume, den bis 1546 die alte Stadtmauer eingenommen hatte. Bei dem Neubau der Festungswerke unter Kurfürst Moritz war sie zwischen dem Brückentore und dem Kreuzpförtchen abgebrochen und der davor befindliche Graben zugeschüttet worden, um die durch die Mauer bisher abgetrennte sog. Neustadt d. h. die Töpfer-, Fischer-,

Digitized by Google

Rampische und Pirnaische Gasse (jetzt Landhausstraße) nebst dem Raume um die Frauenkirche mit der alten Stadt zu vereinigen. Der nun entstandene neue große Platz hieß von Anfang an Neumarkt (1552 Newmarck in der Neustadt, 1556 Nawmarckt) zum Unterschiede von dem alten Markte. Vereinzelt wird der Neumarkt 1555 auch einmal Frawenmarckt genannt.

Nicolaistraße, hieß seit 1876 Tolkewitzer Straße und ist seit 1893 benannt zu Ehren des Architekten Georg Hermann Nicolai, geb. den 10. Januar 1811 zu Torgau, seit 1849 Professor der Baukunst an der hiesigen Kunstakademie, gest. den 10. Juli 1881 zu Dresden.

Niedergraben, entstanden an Stelle der Osthälfte des schon im 17. Jahrhundert verschwundenen Festungsgrabens, den Kurfürst Moritz anlegen, aber nicht vollenden ließ. Am Ausgange des 18. Jahrhunderts wurde die Gasse mitunter auch als der Untergraben bezeichnet (s. a. Obergraben).

Niederuferstraße s. Ostra-Ufer.

Niederwaldplatz, am südlichen Ausgange der Niederwaldstraße, seit 1893.

Niederwaldstraße (Striesen), bildete bis 1892 das westliche, zwischen der Hüblerstraße und der Altenberger Straße gelegene Stück der Straße A; ist seit 1893 benannt nach dem bei Rüdesheim gelegenen Niederwalde, auf dem 1883 das deutsche Nationaldenkmal errichtet wurde. (S. Teutoburgstraße.)

Niklasgasse, Große **Niklasgasse** s. Schössergasse.

Kleine **Niklasgasse** s. Rosmaringasse.

Niliengasse, Niljengasse, Nilgengäßchen s. Fischhofplatz.

Nieritzstraße, 1844 angelegt, 1846 nach dem an ihrem Ausgange befindlichen Birkenwäldchen Birkengasse benannt; 1878 erhielt sie ihren jetzigen Namen zur Erinnerung an den Schuldirektor, Volks- und Jugendschriftsteller Gustav Nieritz, geb. den 2. Juli 1795 zu Dresden, gest. daselbst den 16. Februar 1876.

Nöthnitzer Straße, war ursprünglich der alte Fahrweg von Plauen nach Räcknitz, der 1876, als er teilweise bebaut wurde, den Namen Räcknitzer Straße erhielt. Seit 1904 ist sie nach dem Dorfe Nöthnitz benannt.

Digitized by Google

Nordstraße, seit 1857, liegt im nördlichen Teile Dresdens.

— (Pieschen) s. Wurzener Straße.

— (Trachau) s. Gaußstraße.

Nossener Brücke s. Hohenzollernbrücke.

Nossener Straße, seit 1881, erhielt diesen Namen, weil sie an die Stelle eines Teiles des früheren Zelle'schen Weges getreten ist, der die Verbindung zwischen Leubnitz und dem Kloster Altzelle bei Nossen gebildet hat. Auf die in Vorstadt Löbtau gelegene, bis zum Crispiplatze reichende Anschlußstrecke der Nossener Straße wurde diese Benennung im Jahre 1900 übertragen, doch beschränkte man sie 4 Jahre später auf das Straßenstück von der Chemnitzer Straße bis an die Nossener Brücke. Der nördlich von dieser gelegene Teil bis zum Crispiplatze erhielt 1904 den Namen Siebenlehner Straße (s. diese).

— (Löbtau) s. Wilsdruffer Straße.

Nostitzstraße (Löbtau), seit 1894, benannt nach Hermann von Nostitz-Wallwitz, geb. den 30. März 1826 in Oschatz, von 1866 bis 1891 sächsischer Staatsminister des Innern und von 1882 bis 1895 Minister des Königl. Hauses, seit 1882 Ehrenbürger von Dresden.

Nostitz-Wallwitz-Platz, seit 1891. Vgl. Nostitzstraße.

Nürnberger Platz, seit 1898, von der Nürnberger Straße durchschnitten.

Nürnberger Straße, seit 1898.

†**Nullbrücke** hieß, wohl mit Beziehung auf ihre Lage zum Nullpunkt, eine massive Weißeritzbrücke, die von der Albertsbahn-Aktiengesellschaft 1856 gebaut, die Verbindung zwischen der Freiberger und der Löbtauer Straße herstellte und bei der Verlegung des Weißeritzflußbettes 1893 abgebrochen wurde.

Obergraben, die Westhälfte des alten, von Kurfürst Moritz angelegten Festungsgrabens (s. Niedergraben).

Am **Obersee** s. Annenstraße.

Oberseergasse, 1466 erwähnt als hinder dem alden Sehe. Der See, später Obersee genannt, der etwa von der Gegend des heutigen Ferdinandplatzes bis zur Annenstraße reichte und als lacus 1324 erstmalige urkundliche Erwähnung findet, mag bereits im

Digitized by Google

14. Jahrhundert dadurch in zwei Teile geschieden worden sein, daß man sein am heutigen Dippoldiswaldaer Platz befindliches Knie zuschüttete. Man bezeichnete seine Südhälfte als den Alten See, die Nordhälfte als den Neuen See. Jener scheint schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts durch Trockenlegung verschwunden zu sein, während dieser erst reichlich 200 Jahre später zugeschüttet wurde. — Die Oberseergasse führte im 18. Jahrhundert verschiedene Namen. In der Feuerordnung von 1751 heißt sie die Gasse hinterm Schlößchen, später auch Am Trompeterschlößchen, das am Eingange der Gasse lag. Am häufigsten wird für sie die Benennung Kälbergasse gebraucht. Es ist zweifelhaft, ob sie daher rührt, daß man von den Dörfern her durch die Gasse häufig Vieh nach den städtischen Schlachthöfen trieb, denn es gab für diesen Zweck noch einen besonderen Weg, den Kälberweg (s. Strehlener Straße). Die „Gerichtspersonen der Hinterseer Gemeinde" waren der Meinung, daß die Bezeichnung Kälbergasse „ohne Zweifel von irgend einem zweideutigen Vorfalle herrühren müsse, der sich dort ereignet haben mag". Infolgedessen fehle es ihnen nicht an mancherlei Spott und Unannehmlichkeiten. „Es sei beim gemeinen Volk zum Sprüchwort geworden, den Amts- und den Rathsrichter der Gemeinde als die Kälberrichter, den Rathsschöppen als Kälberschöppen und die Bewohner der Gemeinde als Kälbergemeinde zu bezeichnen". Eine Bitte der letzteren an die Landesregierung um Abänderung des Namens war zunächst erfolglos. Als aber im Mai 1808 der schmalen, von der Kälbergasse abzweigenden und nach der Patientenburg führenden Sackgasse die Benennung Oberseergasse beigelegt worden war, erneuerte man das Ansuchen und bat, jenen Namen auch auf die Kälbergasse zu übertragen und künftig diese, weil länger, als Große, und jene als Kleine Oberseergasse zu bezeichnen. Dies wurde im Juli 1808 genehmigt. Die Benennung Oberseergasse erinnerte daran, daß beide Gassen auf dem Gebiete des ehemaligen Obersees lagen. Vom 1. Januar 1872 an war der Name Große Oberseergasse auf das Stück zwischen dem Dippoldiswaldaer Platz und der Prager Straße beschränkt, während die an der Fortsetzung bis zur Christianstraße gelegenen Grundstücke nun der Struvestraße zugehörten. Im Jahre 1874 wurde das Stück der Großen Oberseergasse, das zwischen dem Dippoldiswaldaer Platze und der Kleinen Oberseergasse lag, mit letzterer ver-

Digitized by Google

einigt und dem ganzen Straßenzuge die Benennung Trompeterstraße gegeben (s. diese); dagegen erhielt der übrige Teil der Großen Oberseergasse vom Anfange der ehemaligen Kleinen Oberseergasse bis zur Prager Straße seinen jetzigen Namen Oberseergasse.

†Kleine **Oberseergasse**, vermutlich im 18. Jahrhundert entstanden, wurde bis 1807 vom Volksmunde An der Patientenburg benannt, weil sich am Ende der schmalen, hinten durch Gärten abgeschlossenen Sackgasse die Patientenburg d. h. das Haus zur Aufnahme erkrankter unverheirateter Hofbedienten befand. Im Mai 1808 erhielt die Gasse zunächst den Namen Oberseergasse, im Juli desselben Jahres aber die Benennung Kleine Oberseergasse. Durch Anlegung der Prager Straße wurde sie im Jahre 1851 in zwei Teile zerschnitten. Das zwischen dieser und dem Ferdinandplatze befindliche Stück wurde 1872 der Ferdinandstraße, der vordere Teil dagegen 1874 der Trompeterstraße zugewiesen.

Ockerwitzer Straße (Cotta), hatte von 1881 an Leutewitzer Straße geheißen, weil sie nach dem Dorfe Leutewitz führt. Mit Beziehung auf die seit 1872 in Cotta bestehende Aktienbierbrauerei Hofbrauhaus erhielt die Straße 1898 den Namen Brauerstraße. Seit 1904 ist sie nach dem nahen Dorfe Ockerwitz benannt.

Omsewitzer Straße (Cotta), führt durch die ehemals am tiefsten gelegene Stelle in Cotta- und war deshalb 1890 Thalstraße benannt worden; seit 1904 heißt sie Omsewitzer Straße nach dem nahen Dorfe Omsewitz.

Oppellstraße, seit 1859, benannt nach dem Geh. Rat Hans Ludwig von Oppell, geb. den 26. Juni 1800 in Krummhermsdorf, von 1831 bis 1853 Polizeidirektor in Dresden, gest. den 29. Juli 1876 in Zschachwitz. Er legte zu Anfang der 1840er Jahre das zuerst als Neuer Anbau, dann als Oppellvorstadt bezeichnete, östlich von der Königsbrücker Straße und südlich vom Bischofswege begrenzte Wohnviertel für minderbemittelte Volksklassen an.

Oschatzer Straße, hieß seit 1877 Oststraße, weil sie sich im östlichen Teile Pieschens befand; seit 1897 ist sie nach der Stadt Oschatz benannt.

Oskarstraße (Strehlen), seit 1888 so benannt zu Ehren des Gutsbesitzers Oskar Jähnigen, geb. den 17. November 1833 in

Digitized by Google

Sürßen bei Dohna, von 1863 bis Ende 1891 Gemeindevorstand von Strehlen, gest. daselbst den 20. August 1893.

Ostbahnstraße, seit 1868, längs der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn nach Osten zu.

Osterallee s. Ostra-Allee.

Osterbergstraße (Pieschen), hieß seit 1877 in Rücksicht auf ihre Steigung Bergstraße, ist aber seit 1897 nach dem Osterberge bei Niederwartha benannt.

Ostergasse s. Friedrichstraße.

Ostra-Allee, 1744 an Stelle eines wahrscheinlich dort schon vorhandenen Weges angelegt, war deshalb so benannt, weil sie nach dem Vorwerk Ostra in Friedrichstadt führte und bis 1875 mit zwei Reihen Kastanien bepflanzt war. Der Volksmund nannte die Straße Osterallee, daneben kam mitunter auch die Benennung Friedrichstädter Allee vor. 1862 erhielt die geradlinige Verlängerung der Ostra-Allee vom Maxpalais bis zur Marienbrücke den Namen Brückenstraße, doch wurde diese 1877 der Ostra-Allee wieder zugeschlagen; dafür bekam der Teil der letzteren vom Maxpalais bis an die Friedrichsbrücke die Benennung Maxstraße (s. diese).

Ostrabrücke s. Friedrichsbrücke.

Ostraer Gasse s. Friedrichstraße.

Ostra-Ufer, seit 1900 so benannt, weil die Straße durch das Gelände des ehemaligen Kleinen Ostrageheges nahe der Elbe hinführt. Anfangs nannte man sie kurze Zeit Niederuferstraße.

Oststraße (Cotta) s. Chamissostraße.

— (Kaditz) s. Rankestraße.

— (Löbtau), seit 1881, schlägt die Richtung nach Osten ein.

— (Pieschen) s. Oschatzer Straße.

— (Strehlen) s. Sedlitzer Straße.

Ottostraße, seit 1874, benannt nach dem Markgrafen von Meißen Otto dem Reichen, geb. 1125 auf der Burg Wettin, gest. den 28. Februar 1190.

Overbeckstraße, ursprünglich der Weg vom alten Ortsteile des Dorfes Mickten nach der Kaditzer Kirche, der deshalb erst Kirchweg,

Digitized by Google

seit 1891 Kirchstraße hieß. Seit 1904 ist die Straße benannt nach dem Maler Friedrich Overbeck, geb. den 3. Juli 1789 zu Lübeck, gest. den 12. November 1869 in Rom.

Große **Packhofstraße**, 1824 angelegt, erhielt einige Jahre später zunächst die Benennung Packhofstraße, weil sie nach dem Packhofe führte. An dessen Stelle befand sich vorher seit 1750 der Ostraer Holzhof, der 1833 aufgehoben wurde. Ein auf seinem Areal stehendes Gebäude wurde bereits seit 1827 als Packhof benutzt. Seit dem Jahre 1848 bezeichnet man die Straße als Große Packhofstraße. Zu ihr rechnete man von 1837 an auch die hinter dem Packhofe nach dem Mühlgraben zu stehenden Häuser, die bis 1836 als Im Kleinen Gehege liegend bezeichnet worden waren.

Kleine **Packhofstraße**, ursprünglich eine bereits um die Mitte des 18. Jahrhunderts vorhandene, anfangs kurze, später über den Mühlgraben nach dem Ostraer Holzhofe zu verlängerte Gasse, auf der man auch nach der 1606 angelegten Schmelzmühle gelangte. Aus diesem Grunde hieß die Gasse bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts Mühlgasse, auch Mühlengasse. In den 1830er Jahren führte sie die Bezeichnung Am Ostraer Wiesenschlage, weil man von ihr aus die Wiesen des Kleinen Ostrageheges erreichte. 1840 erhielt die Gasse ihre heutige Benennung.

Packplatz s. Postplatz.

Palaisgäßchen, der Südteil einer früher namenlosen Gasse, welche Kurfürst Johann Georg III. nach dem großen Brande von Altendresden (1685) vom Kohlmarkt (jetzt Körnerstraße) bis zum Ausgange der Fleischergasse hatte anlegen lassen. Bei Erweiterung des Palaisplatzes im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts wurden die auf dem nördlichen Teile der Gasse stehenden Gebäude wieder abgebrochen. Das verbleibende Reststück, das an dem Palaisplatze (jetzt Kaiser Wilhelm-Platz) ausmündet, erhielt 1840 den Namen Palaisgäßchen.

Palaisplatz s. Kaiser Wilhelm-Platz.

Palaisstraße, seit 1881 so benannt, weil sie von Strehlen aus die Richtung nach dem Palais des Großen Gartens einschlägt.

Palmstraße, hieß seit ihrer Entstehung im 16. Jahrhundert Hundsgasse (1537 Hundesgasse), weil sich dort die Hundeställe

Digitized by Google

befanden, die auf Befehl des Herzogs Georg mit den Wohnungen für die Jagdbedienten angelegt worden waren. Obgleich die Gebäude verschwanden, nachdem Kurfürst August 1568 den Jägerhof in Altendresden hatte erbauen lassen, verblieb der Gasse „ihr nicht eben wohlklingender Name" noch beinahe 300 Jahre. Erst 1850 wurde er auf wiederholtes Bitten der Anwohner mit der Benennung Palmstraße vertauscht, wahrscheinlich nach dem nahe ihrem westlichen Ausgange an der Freiberger Straße gelegenen Gasthause zum Palmbaum.

Papiermühlengasse, seit 1840, benannt nach der vor ihr gelegenen, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch Herzog Albrecht errichteten, später Schaffhirt'schen Papiermühle, die seit 1858 als „Dresdner Papierfabrik" einer Aktiengesellschaft gehört.

Paradiesstraße, seit 1896, endet bei dem ehemaligen Zschertnitzer Gasthofe, der seit seiner Umgestaltung im Jahre 1887 den Namen Paradiesgarten führt.

Parkstraße, seit 1866 so benannt, weil sie an den 3 Jahre vorher entstandenen Parkanlagen zwischen der Bürgerwiese und dem Großen Garten entlang führt.

— (Löbtau) s. Grumbacher Straße.

An der **Patientenburg** s. Kleine Oberseergasse.

Paul Gerhardt-Straße (Striesen), hieß seit den 1860er Jahren Prinzenstraße (s. diese), seit 1873 Straße 2, erhielt ihren jetzigen Namen 1893 zum Andenken an den Dichter von geistlichen Liedern Paul Gerhardt, geb. den 12. März 1607 zu Gräfenhainichen (Provinz Sachsen), gest. den 7. Juni 1676 zu Lübben.

Paulstraße, 1876 auf Wunsch eines Anliegers nach einer Privatperson so benannt.

Pennricher Straße (Cotta), der Ostteil einer Straße, die von 1886 an die Benennung Steinstraße führte, weil in ihrer Nähe nach Leutewitz zu Plänersteinbrüche vorhanden sind. Wegen ihrer Richtung nach Dresden erhielt sie 1898 den Namen Dresdner Straße; seit 1904 heißt sie Pennricher Straße nach dem nicht weit entfernten Dorfe Pennrich. Das Weststück der Steinstraße behielt zunächst seine Benennung (s. Steinbacher Straße).

Permoserstraße, seit 1893, benannt nach dem durch die Skulpturen am Zwinger berühmt gewordenen Hofbildhauer Balthasar

Digitized by Google

Permoser, geb. den 13. August 1650 zu Kammer bei Traunstein (Bayern), gest. den 18. Februar 1732 in Dresden.

Peschelstraße, seit 1904 benannt zur Erinnerung an den Geographen Oskar Peschel, geb. zu Dresden den 17. März 1826, gest. als Universitätsprofessor zu Leipzig den 31. August 1875. Von 1896 bis 1903 hieß die Straße Carlstraße nach dem im Jahre 1899 in Kaditz verstorbenen Landwirt Carl Kuhn, der an der Straße die ersten Häuser erbauen ließ.

Pestalozzistraße, auf dem vormals Ehrlich'schen Gestiftsgarten angelegt und an drei städtischen Volksschulen vorüberführend, trägt seit 1872 ihren Namen nach dem Pädagogen Johann Heinrich Pestalozzi, geb. den 12. Januar 1746 zu Zürich, gest. den 17. Februar 1827 zu Brugg im Aargau.

— (Mickten) s. Homiliusstraße.

Pesterwitzer Straße (Löbtau), seit 1896, so benannt wegen ihrer Richtung nach dem Dorfe Oberpesterwitz.

Pestitzer Straße (Plauen), seit 1898, führt nach dem Flurgebiet des Dorfes Kleinpestitz.

Petergasse s. Peterstraße.

Petergäßlein s. Rosmaringasse.

Peterstraße, so benannt seit 1893; vorher, von 1840 an, trug sie den Namen Petergasse. Dieser erinnert an den sächsischen, später auch österreichischen Kammerherrn Peter Paul Graf Marcolini, geb. den 21. Februar 1788 in Dresden, gest. den 25. März 1863 zu Preßburg. Er besaß bis 1835 das von seinem Vater, dem Kabinettsminister, ererbte Marcolini'sche Palais (seit 1849 Stadtkrankenhaus), in dessen Nähe die Straße ihren Anfang nimmt.

Pettenkoferstraße, ursprünglich ein alter Weg, der vom Dorfe Trachau nach der Kaditzer Kirche führte und deshalb, als er zur Straße ausgebaut wurde, 1896 den Namen Kirchgasse erhielt. Seit 1904 ist sie benannt nach Max von Pettenkofer, dem Begründer der experimentellen Hygiene, geb. den 3. Dezember 1818 auf der Einöde Lichtenheim (Schwaben), gest. in München den 10. Februar 1901.

Pfarrgasse, bei der Kreuzkirche, kommt vom 15. bis ins 17. Jahrhundert unter verschiedenen Namen vor: 1480 Kreuczgeßlyn, 1520 das kleyne Kreutzgeslein, 1549 Kirchgasse, 1550 Kreutzkirchengasse, 1556 Kirchgeßlein, 1577 kleine Kirchgaße. Die

Digitized by Google

Bezeichnung Buchbindergasse (1556) mag die Gasse vorübergehend nach einem damals dort ansässigen Buchbinder geführt haben, den Namen kleine Schreibergaße (1576 und 1581) als Parallelstraße der Schreibergasse (s. diese). Ihre jetzige Benennung, 1662 erstmalig erwähnt, führt die Gasse nach den an ihr gelegenen Häusern der Geistlichen der Kreuzkirche.

— s. Heinrichstraße.

Pflaumenallee s. Löbtauer Weg.

Pfotenhauerstraße, seit 1878, benannt nach Friedrich Wilhelm Pfotenhauer, geb. den 30. November 1812 zu Hohenstein bei Chemnitz, von 1849 bis zu seinem am 2. April 1877 erfolgten Tode Oberbürgermeister von Dresden.

Die **Pfützen** s. Freiberger Platz.

Pietzschstraße, seit 1888, benannt nach dem in Vorstadt Naußlitz lebenden Gutsbesitzer Julius Pietzsch, der die Straße auf seinem Grund und Boden anlegte.

Pillnitzer Straße, war ursprünglich eine Landstraße und hieß Rampische Gasse als Fortsetzung der in der innern Stadt gelegenen Gasse gleichen Namens. Diese nannte man seit 1840 Innere, jene Äußere Rampische Gasse. Letztere erhielt 1859 die Benennung Pillnitzer Straße wegen ihrer Richtung nach Pillnitz. 1874 wurde die Strecke der Striesener Straße bis zum Striesener Platze hinzugeschlagen.

— (Neugruna) s. Schandauer Straße.

— (Seidnitz) s. Wehlener Straße.

Äußere **Pirnaische Gasse** s. Pirnaische Straße.

Innere **Pirnaische Gasse** s. Landhausstraße.

Pirnaischer Platz, der Platz vor dem 1820—1821 abgebrochenen Pirnaischen Tore, trägt seinen Namen seit Anfang der 1830er Jahre.

Außerhalb des **Pirnaischen Schlages**
Vor dem **Pirnaischen Schlage** } s. Albrechtstraße.

Pirnaische Straße, die am Pirnaischen Tore beginnende Fortsetzung der gleichnamigen Straße in der innern Stadt (jetzt Landhausstraße) und der Anfang der nach Pirna führenden Landstraße. Sie hieß zunächst nur Pirnaische Gasse, seit 1840 Äußere Pirnaische Gasse und erhielt 1859 ihren heutigen Namen.

Digitized by Google

Pirnaische Straße (Altgruna) s. Bodenbacher Straße.

Planitzstraße (Albertstadt), trug seit 1879 die Benennung Laboratoriumstraße, weil sie nach dem in der Albertstadt gelegenen Pulverlaboratorium führt. Ihren jetzigen Namen erhielt sie 1903 zur Erinnerung an Paul Edler von der Planitz, General der Infanterie und von 1891 bis 1902 sächsischer Staats- und Kriegsminister (geb. den 20. September 1837 zu Hohengrün [Vogtland], gest. den 19. August 1902 in Hosterwitz).

Platanenstraße (Trachau), seit 1895, mit Platanen bepflanzt.

Platz vor der Elbbrücke s. Schloßplatz.

— **an der Kirche** s. An der Dreikönigskirche.

— **zwischen der Klostergasse und der Kleinen Klostergasse** s. Klosterplatz.

Freier **Platz vor dem Japanischen oder Holländischen Palais** s. Kaiser Wilhelm-Platz.

Plauensche Chaussee s. Chemnitzer Straße.

Große **Plauensche Gasse** s. Große Plauensche Straße.

Kleine **Plauensche Gasse**, um die Mitte des 16. Jahrhunderts angelegt, erstmalig 1594 erwähnt.

Plauenscher Platz, am Ausgange der Großen Plauenschen Straße, führt seinen Namen seit 1878.

Große **Plauensche Straße**, um die Mitte des 16. Jahrhunderts entstanden (1567 Plauische strasse, 1570 Plauische gasse, 1618 groß Plauische gaße), seit 1847 Große Plauensche Gasse, seit 1863 Große Plauensche Straße benannt wegen ihrer Richtung nach dem Dorfe Plauen.

Plauensche Straße (Cotta) s. Hölderlinstraße.

— (Löbtau und Plauen) s. Tharandter Straße.

Pöppelmannstraße, erhielt ihre Benennung 1897 nach dem Oberlandbaumeister Matthäus Daniel Pöppelmann (geb. 1662 zu Herford [Westfalen], gest. den 17. Januar 1736 zn Dresden), dem Erbauer des in der Nähe gelegenen Zwingers.

Pohlandstraße (Striesen), seit 1892 Straße 10, seit 1893 benannt nach Carl Christian Pohland, geb. 1768, seit 1799 Senator, von 1814 bis 1832 Bürgermeister von Dresden, gest. daselbst den 7. September 1847.

Digitized by Google

Polenzstraße, seit 1892, benannt nach dem am 19. Januar 1837 in Chemnitz geborenen Amtshauptmann a. D. Maximilian von Polenz, der als Regierungsassessor bei der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt 1876 die Aufstellung einer Bauordnung für Gruna leitete.

Poliergasse s. Polierstraße.

Polierstraße, spätestens in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts angelegt, hieß zunächst lange Zeit Poliergäßchen, seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts Poliergasse, von 1893 an Polierstraße wegen ihrer Richtung nach der am Weißeritzmühlgraben gelegenen, schon 1518 erwähnten Polier- und Schleifmühle, die im Laufe der Jahrhunderte mehrfach umgestaltet, als Würzmühle 1864 vom Staate erworben, 1895 abgebrochen und deren Areal zum Güterbahnhofe geschlagen wurde.

An der **Polytechnischen Schule** s. Breite Straße.

Poppitz, der Platz des Dorfes Poppitz, das wahrscheinlich bei der wohl zu Anfang des 13. Jahrhunderts erfolgten Anlegung der Stadt Dresden entstand, 1350 als villa Popuwicz prope Dresden, 1370 als Popewicz Erwähnung findet und 1550 vom Kurfürsten Moritz dem Rate zugeeignet wurde.

Porticusstraße, 1860 angelegt, hieß erst, weil sie vom Räcknitz- (jetzt Moltke-) Platze aus die Fortsetzung der Räcknitzstraße bildete, kurze Zeit Verlängerte Räcknitzstraße und erhielt 1861, da sie an der Bürgerwiese abzweigt, den Namen Bürgerwiesenstraße. Zur Vermeidung von Verwechselungen mit der Straßenbezeichnung „An der Bürgerwiese" wurde ihr 1864 der Name Porticusstraße beigelegt, weil sie an dem nach der Bürgerwiese führenden Portikus ihren Anfang nimmt.

Postplatz. Nach dem 1811 erfolgten Abbruche des Wilsdruffer Tores entstand vor diesem ein Platz, der seit etwa 1830 Wilsdruffer Platz hieß, aber von den Behörden bis zu Beginn der 1840er Jahre genauer stets als Wilsdruffer Thorplatz bezeichnet wurde. Im Volksmunde führte er auch den Namen Packplatz, weil er seit Errichtung des Postgebäudes zur Aufstellung von Lastwagen sowie zum Ablagern von Frachtgütern, besonders auch zum Ab- und Aufladen der Botenwagen benutzt wurde. Seit 1838 mußte der Platz auf Anordnung der Kreisdirektion frei bleiben. Seinen

Digitized by Google

jetzigen Namen erhielt er 1865 nach dem 1830—1832 an ihm errichteten Postgebäude.

Poststraße s. Kellstraße, Am See.

— (Löbtau), seit 1893, führt an der Post vorüber. Vorher, von 1883 an, hieß sie Heinestraße nach dem Dichter Heinrich Heine, geb. den 13. Dezember 1797 zu Düsseldorf, gest. den 17. Februar 1856 zu Paris.

— (Plauen) s. Klingenberger Straße.

Potschappler Straße (Löbtau), seit 1896, so benannt wegen ihrer Richtung nach dem Dorfe Potschappel im Plauenschen Grunde.

Prager Platz s. Bismarckplatz.

Prager Straße, 1851 angelegt, um eine gerade Verbindung der Altstadt mit dem Böhmischen Bahnhofe herzustellen. Ihren Namen erhielt sie „wegen ihrer Richtung nach der in dem erwähnten Jahre eröffneten Sächsisch-Böhmischen Staatseisenbahn".

Preßlerstraße, seit 1903, benannt nach dem Königl. Finanz-Vermessungs- und Telegraphendirektor Friedrich Karl Preßler, geb. den 31. März 1809 zu Dresden, gest. den 18. August 1857 in Großschirma bei Freiberg. Er stellte bereits 1847 das Projekt der Weißeritzverlegung und eines Elbhafens auf, wie es neuerdings ganz ähnlich zur Ausführung gekommen ist. Seiner Witwe verdankt unsere Stadt ein bedeutendes Vermächtnis zu wohltätigen Zwecken.

Preußengasse s. Kleine Kirchgasse.

An der **Prießnitz**, der alte Waldweg, der jetzt vom Nordostende des Alaunplatzes bis zur Carolabrücke an dem (1441 als Breßynicz erwähnten) Bache hinführt. 1854 erhielt der Weg nach der nahe seinem Anfange damals errichteten Schankwirtschaft die Bezeichnung Prießnitzbad; seit 1873 trägt er seinen jetzigen Namen.

Am **Prießnitzbach**
Prießnitzgasse } s. Prießnitzstraße.

Prießnitzstraße, wahrscheinlich im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts entstanden, hatte damals nur zwei Häuser und trug die Bezeichnung Am Prießnitz- oder Goldbach. 1837 wurde die Gasse Prießnitzgasse, 1860 Prießnitzstraße nach der an ihrer Ostseite hinfließenden Prießnitz benannt.

Digitized by Google

Prinzengäßchen (Striesen), ein schon lange bestehender schmaler Weg, der am Gasthofe zum „Sächsischen Prinzen" seinen Anfang nimmt und auf dem Stadtplane seit 1892 so bezeichnet ist.

Prinzenstraße. Eine Straße dieses Namens war im Dorfe Striesen schon in den 1860er Jahren vorhanden; sie führte von der Reichsstraße (jetzt westlicher Teil der Augsburger Straße) nach der Blasewitzer Straße. 1873 erhielt sie mit ihrer mittlerweile erfolgten Verlängerung nach Süden die Bezeichnung Straße 2. Im Jahre vorher war die Prinzenstraße von ihrem anfänglichen Nordende sowohl nordwärts über die Blasewitzer Straße hinweg als auch nach Osten hin weitergeführt worden; der erstere Teil behielt in der Folge den Namen Prinzenstraße, während das die östliche Richtung einschlagende Stück 1873 die Bezeichnung Straße A und 1893 die Benennung Teutoburgstraße erhielt (s. diese). Die ursprüngliche Prinzenstraße heißt jetzt Paul Gerhardt-Straße.

Prinzeß Luisen-Straße (Löbtau), seit 1898, benannt nach der am 2. September 1870 geborenen Prinzessin Luise von Toskana, der früheren Gemahlin des Kronprinzen Friedrich August.

Prinz Georg-Allee s. König Georg-Allee.

Privatstraße, eine um 1875 vom Baumeister Damm im Dorfe Trachau angelegte, zur Zeit noch in Privatbesitz befindliche kurze Straße, durch die zwei damals errichtete Villen zugänglich gemacht werden.

Provianthofstraße (Albertstadt), seit 1879, führt an dem Provianthofe der Garnison vorüber.

Pulsnitzer Straße, wahrscheinlich um 1750 entstanden, hieß ursprünglich, weil in die Heide führend, Haideweg, erhielt jedoch bald nach dem an ihr 1751 angelegten (1868 geschlossenen) jüdischen Begräbnisplatze die Bezeichnung Judengasse. Da der Rat anerkannte, „daß es unangemessen sei, eine Straße nach einer Religionsgenossenschaft zu benennen", gab er dem wiederholten Ansuchen der dortigen Hausbesitzer nach und benannte die Gasse 1861 nach der Stadt Pulsnitz.

Am Q s. Forststraße.

Quandtstraße (Kaditz), vorher, seit 1897 Bahnstraße, weil sie an der Leipzig-Dresdner Eisenbahn hinführt, seit 1904 Quandt-

Digitized by Google

straße nach dem Kunsthistoriker Johann Gottlob von Quandt, der 1828 den Sächsischen Kunstverein begründete (geb. den 9. April 1787 zu Leipzig, seit 1823 in Dresden, gest. daselbst den 19. Juni 1859).

Am **Queckbrunnen.** Dieser Brunnen, 1461 erstmalig erwähnt, hat seinen Namen, der soviel als „lebendiger Born" bedeutet, daher, daß man seinem Wasser eine Heilkraft gegen die Unfruchtbarkeit der Frauen zuschrieb. Die ersten Häuser in seiner Nähe entstanden im 16. Jahrhundert. Die an dem Brunnen vorüberführende, 1741 verbreiterte Gasse hieß im 18. Jahrhundert Am Quäckborn, seit dem 19. Am Queckbrunnen. Sie bildete mit der Gerbergasse bis zur Anlegung der Ostra-Allee im Jahre 1744 den Hauptverkehrsweg nach Friedrichstadt.

Querallee, seit 1829 so benannt, weil sie die ehemalige Hauptallee (jetzt Antonstraße) in der Quere schneidet.

— eine alte, aber erst auf dem Stadtplane von 1900 benannte Allee, welche die Südhälfte des Großen Gartens von der Tiergartenstraße bis zum Palais durchquert.

Quergäßchen. Mit diesem Namen bezeichnet man die schon seit der Erbauung der Stadt vorhandenen namenlosen Gäßchen von der Zahnsgasse bis zur Straße Am Taschenberg.

— neben dem Jungfernpalais s. Flemmingstraße.

Quergäßlein s. Rosmaringasse.

Rabenauer Straße (Löbtau), seit 1895, benannt nach dem durch seine Möbelfabrikation bekannten Städtchen Rabenau.

Rabenerstraße, seit 1881 benannt nach dem Satiriker Gottlieb Wilhelm Rabener, geb. den 17. September 1714 zu Wachau bei Leipzig, der von 1753 bis zu seinem am 22. März 1771 erfolgten Tode als Steuerrat in Dresden lebte.

Rabenhorststraße, seit 1897, benannt nach Bernhard von Rabenhorst, geb. den 29. Mai 1801 zu Leipzig, von 1849 bis 1866 sächsischer Kriegsminister, gest. den 14. April 1873 in der Hofflößnitz.

Am **Rabenstein** s. Stiftsplatz, Stiftsstraße.

Radeberger Landstraße, am König Albert-Park entlang, samt der zu Anfang des 19. Jahrhunderts neu angelegten, an der Bautzner Landstraße beginnenden Anfangsstrecke.

Digitized by Google

Radeberger Straße, jetzt der zwischen dem Lincke'schen Bade und dem alten Waldschlößchen gelegene Teil der alten nach dem Städtchen Radeberg führenden Landstraße, die 1519 als Radebergischer steig, 1551 als Radebergische strasse urkundlich erwähnt wird (s. Bautzner Straße). Als das am Schwarzen Tore beginnende Anfangsstück 1823 den Namen Bautzner Straße erhielt, wurde ihre Fortsetzung vom Lincke'schen Bade an Alte Radeberger Straße, 1861 aber kurz Radeberger Straße benannt.

Radebeuler Straße, seit 1900, so benannt wegen ihrer Richtung nach dem Dorfe Radebeul.

— (Kaditz) s. Spitzhausstraße.

— (Mickten) s. Trachauer Straße.

Radeburger Straße (Trachenberge), die alte Landstraße nach dem Städtchen Radeburg, führt amtlich seit 1897 diesen Namen, wurde aber vom Volksmunde schon lange so genannt.

Räcknitzer Straße (Plauen) s. Nöthnitzer Straße.

Räcknitzplatz s. Moltkeplatz.

Räcknitzstraße, 1848 angelegt, erhielt 1849 wegen ihrer Richtung nach dem Dorfe Räcknitz ihre Benennung.

Verlängerte **Räcknitzstraße** s. Porticusstraße.

Rähnitzgasse. Der Name dieser alten Gasse, an die sich ehemals die Landstraße nach dem Dorfe Rähnitz anschloß, kommt in sehr verschiedener Schreibweise vor: Reinisse gasse 1457, Rehenißche gaße 1464, Renißgasse 1489, Reinßgaß 1501, Rentzgasse 1516, Renitzgasse 1582, Ränitzgasse im 18. Jahrhundert, im folgenden bis 1887 Rhänitzgasse, seit 1888 Rähnitzgasse.

Raimundstraße (Cotta), führte seit 1881 den Namen Friedrichstraße, wohl nach einer Privatperson, und ist seit 1904 benannt nach dem Dichter und Schauspieler Ferdinand Raimund, geb. zu Wien den 1. Juni 1790, gest. zu Pottenstein in Niederösterreich den 5. September 1856.

Rampische Gasse, Innere **Rampische Gasse** s. Rampische Straße.

Äußere **Rampische Gasse** s. Pillnitzer Straße.

Vor dem **Rampischen Schlage** s. Striesener Straße.

Digitized by Google

Rampische Straße, um 1370 platea Ramticz, 1396 Ramticzgasse, 1407 Rampelsgasse, 1409 Rampuldißsche gasse, 1449 Rampische gasse, 1461 Rampiczschgasse, hat ihren Namen von dem durch einen deutschen Kolonisten Ramfold wohl in der Gegend der heutigen Pillnitzer Straße angelegten Dörfchen, das im Anfange des 14. Jahrhunderts als Ramvoltiz oder Ramaltiz urkundlich erwähnt wird, aber wohl schon im 15. Jahrhundert verschwunden ist, wahrscheinlich weil es bei der Ausbreitung der Fischervorstadt in diese hineinwuchs. Nach und nach wurde die Namensform Rampische Gasse allgemein, im Volksmunde aber benutzte man lieber die verstümmelte Form Rammsche Gasse. Im Jahre 1840 erhielt die Gasse die Bezeichnung Innere Rampische Gasse zum Unterschiede von der in der Vorstadt gelegenen Äußeren (jetzt Pillnitzer Straße); 1859 wurde sie Rampische Straße benannt.

Ranischgäßchen s. Kleine Kirchgasse.

Rankestraße (Kaditz), im Ostteile der ehemaligen Gemeindeflur von Kaditz, hieß deshalb seit 1895 Oststraße. Ihren jetzigen Namen führt sie seit 1904 nach dem Geschichtsschreiber Leopold von Ranke, geb. den 21. Dezember 1795 zu Wiehe (Thüringen), gest. den 23. Mai 1886 zu Berlin.

Rathhausgäßchen, das westliche Stück des ehemaligen Kirchgäßchens, das von der Rähnitzgasse nach der Altendresdner Kirche führte. Diese stand früher im vorderen Teile der jetzigen Hauptstraße, etwa vor dem Hotel „Zum Kronprinz". Die Osthälfte des Kirchgäßchens ist das heutige Alleegäßchen (s. dieses). Das Kirchgäßchen kommt unter verschiedenen Bezeichnungen vor: 1481 Kirchgeßchin, 1500 Kirchgaß, 1535 Kirchgeßchen, im 16. Jahrhundert auch Schulgäßchen, weil an ihm die Schule lag, aber auch Kreſſensack (1554) und Kreſſengäßlein (1633), wohl mit Beziehung auf einen Bürger Kreß, der (1544) in der Gasse ein Haus besaß. Nach Vollendung des 1750—1754 an der Hauptstraße erbauten neuen Rathauses mit der Fronfeste, die sich im Nordflügel entlang dem Schulgäßchen befand, erhielt dieses die Benennung Frohngäßchen, heißt aber seit 1840 Rathhausgäßchen.

Rathhausplatz (Plauen), 1897 hergestellt, so benannt wegen seiner Lage vor dem 1893—94 erbauten Rathause.

Digitized by Google

Rathausstraße s. Müllerbrunnenstraße.

Rauchstraße (Übigau), auf der Grenze gegen Mickten, hieß deshalb seit 1900 Grenzstraße. Ihren jetzigen Namen führt sie seit 1904 nach dem Bildhauer Christian Daniel Rauch, geb. den 2. Januar 1777 zu Arolsen, gest. den 3. Dezember 1857 in Dresden, wo er zur Kur weilte.

Reckestraße, hatte 1874 nach einer Privatperson den Namen Elisenstraße erhalten und ist seit 1904 benannt nach der Schriftstellerin Elise von der Recke, der Freundin Tiedge's, geb. den 20. Mai 1756 auf dem Gute Schönburg in Kurland, von 1796 bis 1801 meist und seit 1818 dauernd in Dresden wohnhaft, wo sie den 13. April 1833 starb.

Rehefelder Straße (Pieschen), hieß seit 1889 Wasastraße zu Ehren der Königin Carola, der Tochter des Prinzen Gustav von Wasa. Seit 1897 führt die Straße, die im Jahre vorher bis an die Leipzig-Dresdner Eisenbahn verlängert worden war, die Benennung Rehefelder Straße nach dem 1870 errichteten Königl. Jagdschlößchen Rehefeld bei Altenberg.

Reichenbachstraße, seit 1879, benannt nach dem Botaniker und Zoologen Ludwig Reichenbach. Den 8. Januar 1793 zu Leipzig geboren, war dieser 1820 einem Rufe nach Dresden gefolgt, wo er den Botanischen Garten an der Moritzallee schuf, der 1892 nach der Stübelallee verlegt wurde. Reichenbach starb zu Dresden den 17. März 1879.

Reichenberger Straße (Trachau), seit 1898, in der Richtung nach dem bei Boxdorf gelegenen Dorfe Reichenberg.

Reichsplatz, seit 1891, am südlichen Ausgange der Reichsstraße.

Reichsstraße, seit 1868 der äußere Teil der Prager Straße, erhielt 1871 ihre jetzige Benennung zur Erinnerung an die am 18. Januar erfolgte Wiederaufrichtung des Deutschen Reichs.

— s. Augsburger Straße.

Reicker Straße, benannt seit 1875, führt von Vorstadt Strehlen nach dem benachbarten Dorfe Reick.

— (Altgruna und Seidnitz) s. Liebstädter Straße.

Digitized by Google

Reinhardstraße, 1846 entstanden und 1847 nach Franz Volkmar Reinhard benannt, der in der Nähe ein Grundstück besaß. Er war am 12. März 1753 zu Vohenstrauß (Oberpfalz) geboren und wirkte von 1791 bis zu seinem am 6. September 1812 erfolgten Tode als Oberhofprediger in Dresden.

Reinickstraße, führt seit 1903 ihren Namen nach dem Dichter und Maler Robert Reinick, geb. den 22. Februar 1805 zu Danzig, seit 1844 in Dresden, hier gest. den 7. Februar 1852.

Reisewitzer Straße, von der Wernerstraße in Vorstadt Löbtau südwärts bis an das bei Vorstadt Plauen gelegene ehemalige Vorwerk Reisewitz. Benannt ist dieses nach dem Bergdirektor Johann Wratislaw von Reisewitz, der es von 1702 bis zu seinem Tode 1709 besaß; das Vorwerk ist seit einigen Jahren infolge der Anlegung von Straßen verschwunden, aber sein Name hat sich in der 1868 auf seinem Gelände errichteten Aktienbierbrauerei Reisewitz erhalten.

— (Plauen) s. Würzburger Straße.

Reißigerstraße, seit 1875, benannt nach dem Komponisten Karl Gottlieb Reißiger, geb. den 31. Januar 1798 zu Belzig bei Wittenberg, seit 1826 Musikdirektor, seit 1827 Kapellmeister am Hoftheater in Dresden, hier gest. am 7. November 1859.

An der **Reitbahn**, **Reitbahngasse**, Große **Reitbahngasse** s. Reitbahnstraße.

Kleine **Reitbahngasse** s. Carolastraße.

Reitbahnstraße, umfaßte ursprünglich den Teil vom Dippoldiswaldaer Platze bis zur Carolastraße und diese bis an die Sidonienstraße. Im 16. Jahrhundert hieß sie Dippoldiswaldische Straße, weil sie den Anfang der über Räcknitz führenden, schon 1442 erwähnten Landstraße nach Dippoldiswalde bildete. Vom Ende des 17. Jahrhunderts an wurde sie Alte Dippoldiswaldaer Straße genannt im Gegensatze zu der damals neu entstandenen jetzigen Dippoldiswaldaer Gasse. Als der 1665 zwischen der Großen Plauenschen und der Alten Dippoldiswaldaer Straße angelegte sog. Italienische oder der Hoheiten Garten auf Wunsch der Gemahlin des Kurfürsten Johann Georg II. über die Dippoldiswaldaer Straße hinaus erweitert wurde, hörte dort die bisherige Verbindung mit der Seevorstadt auf. Der innere Teil der Alten Dippoldiswaldaer

Digitized by Google

Straße, bis an die heutige Carolastraße reichend, war nun eine Sackgasse, der zwar ihre anfängliche Benennung verblieb, die aber bis zu Ende des 18. Jahrhunderts im Volksmunde meist Im Winkel und Hinterm Schlößchen (Trompeterschlößchen), auch An der Reitbahn hieß, weil sich an ihr Reithaus und Reitbahn für die Garde du corps befanden. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts war durch den mittlerweile in Privathand übergegangenen „Hoheiten Garten" eine neue Gasse angelegt und damit die frühere Verbindung mit der Seevorstadt wieder hergestellt worden. Die ganze Straße erhielt 1808 die Benennung Reitbahngasse. Der Name war auch für die Folgezeit passend, weil dort von 1833 bis 1879 eine Schwadron des Gardereiter-Regiments ihre Kaserne und Reitbahn besaß. Die Straße machte bei der Kaserne eine Biegung; man benannte 1845 den abzweigenden Teil Kleine Reitbahngasse, die alte Straße aber, die 1844 in gerader Richtung bis zum Environwege (jetzt Sidonienstraße) weitergeführt worden war, Große Reitbahngasse, 1858 Reitbahnstraße.

Rennersdorfer Straße (Cotta), hieß seit 1880 Erlenstraße, weil in ihrer Nähe Erlen standen. Seit 1904 ist sie nach dem bei Oberwartha gelegenen Orte Rennersdorf benannt.

Rennplatzstraße, erhielt 1904 diesen Namen, weil sie nach dem Rennplatze im südlichen Teile der Vorstadt Seidnitz führt. Vorher, seit 1891, hieß sie Treskowstraße nach dem im Auslande lebenden Königl. Preuß. Oberleutnant a. D. Walter Gotthelf Hermann von Treskow. Dieser hatte das Areal erkauft, auf dem seit 1891 die Pferderennen stattfinden, und es dann dem 1890 von ihm begründeten und bis 1897 geleiteten Dresdner Rennverein überlassen, der bis 1893 den Namen „Reiterheim" führte.

Residenzplatz, von der Wiener Straße durchschnitten, trug seit 1884 die Benennung Wiener Platz. Als 1903 der Platz vor dem Hauptbahnhofe mit diesem Namen belegt wurde, erhielt der bisherige Wiener Platz die Benennung Residenzplatz, da auch die Residenzstraße über ihn wegführt.

Residenzstraße, ursprünglich der auf Strehlener Flur gelegene westliche Teil der nach Dohna führenden Landstraße, erhielt 1875 ihren jetzigen Namen, weil sie die unmittelbare Verbindung Strehlens mit der Residenzstadt herstellte.

Digitized by Google

Rethelstraße ist seit 1904 die gemeinsame Benennung für die Bergstraße in Vorstadt Mickten und ihre Fortsetzung, die Hauptstraße in Vorstadt Übigau. Jene war seit 1891 so benannt wegen ihrer Steigung nach der Flurgrenze von Übigau zu; diese hieß ursprünglich Dorfstraße, seit 1899 Hauptstraße, weil sie den ganzen älteren Teil des Ortes durchschnitt und dessen Hauptverkehrsstraße bildete. Der für beide 1904 eingeführte Name gilt der Erinnerung an den Historienmaler Alfred Rethel, geb. im Hause Diepenbend bei Aachen am 15. Mai 1816, der die Winter von 1848 bis 1851 in Dresden verlebte und am 1. Dezember 1859 zu Düsseldorf starb.

Richard Wagner-Straße, in den Adreßbüchern zwar erst seit 1892 aufgeführt, weil damals an ihr die ersten Häuser entstanden, trägt aber ihre Benennung bereits seit ihrer Anlegung im Jahre 1884 zu Ehren Richard Wagners, geb. den 22. Mai 1813 zu Leipzig, 1842—1849 Hofkapellmeister in Dresden, gest. den 13. Februar 1883 zu Venedig.

Riesaer Straße (Pieschen), erhielt 1883 den Namen Große Maschinenhausstraße, weil sie unmittelbar am Maschinenbahnhof vorüberführte (s. a. Kleine Maschinenhausstraße). Da sie ein Fabrikviertel berührt, wurde sie 1886 Fabrikstraße benannt. Ihre jetzige Bezeichnung führt sie seit 1897 nach der Elbstadt Riesa.

Rietschelstraße, galt ursprünglich als Teil der Mathildenstraße und hieß deshalb einige Zeit „aushilfsweise" Untere Mathildenstraße. Seit 1874 sah man diese als selbständige Straße an und belegte sie mit dem Namen Rietschelstraße nach dem am 15. Dezember 1804 in Pulsnitz geborenen Bildhauer Ernst Rietschel, der von 1832 bis zu seinem am 21. Februar 1861 erfolgten Tode als Professor an der Kunstakademie in Dresden wirkte.

Rietzstraße, ursprünglich ein alter Weg zwischen den Dörfern Mickten und Trachau. Er führte an Gärten vorüber, in denen viel Rosenzucht getrieben wurde, weshalb er 1892 die Benennung Rosenstraße erhielt. Seit 1904 heißt diese Rietzstraße nach dem Komponisten Julius Rietz, geb. den 28. Dezember 1812 zu Berlin, von 1860 an Hofkapellmeister und seit 1874 Generalmusikdirektor in Dresden, gest. daselbst am 12. September 1877.

Ring s. Altmarkt, Am Markt.

Digitized by Google

An der **Ringmauer** s. Theresienstraße.

Ringstraße s. Waltherstraße.

— (Pieschen) s. Leisniger Straße.

— (Plauen), wegen ihrer Bogenform seit 1873 so benannt.

— heißen im Volksmunde die Moritz-, Maximilians-, Friedrichs- und Johannes-Allee seit ihrer Verbreiterung.

Ritterstraße, zu Anfange des 18. Jahrhunderts angelegt, hieß erst Kasernengasse, weil sie an dem südlichen Kasernenflügel (B) entlang führte. Seit etwa 1790 trägt sie ihre jetzige Benennung wegen ihrer Richtung nach der 1725—1730 erbauten Ritterakademie, in der sich bis 1878 die Kadettenschule befand.

Ritzenbergstraße, seit 1898, benannt nach dem am 7. April 1849 verstorbenen Besitzer des Rittergutes Nischwitz, Ferdinand Eduard Theodor von Ritzenberg, der in seinem Testamente vom 4. Dezember 1842 der Stadt Dresden ein Kapital von 10000 Talern zum Besten armer und hilfsbedürftiger Personen ausgesetzt hat.

Röhrhofsgasse, seit 1845, benannt nach dem Röhrhofe, an dessen Südseite sie entlang führte. Dieses an der Annenstraße und der Röhrhofsgasse gelegene Gebäude war schon zu Ende des 15. oder zu Anfange des 16. Jahrhunderts erbaut worden und diente ursprünglich zur Herstellung der hölzernen Röhren für die Weißeritzwasserleitungen. Später wurde es zu anderen Zwecken benutzt, doch blieb ihm dauernd sein Name bis zu seinem im Jahre 1900 erfolgten Abbruche. Auf dem Areale des Röhrhofes steht seit 1903 das neue Gebäude der Königl. Bezirkssteuereinnahme.

† **Röhrweg** war der nach der Abtragung der Altstädter Festungswerke 1827 entstandene kurze Verbindungsweg zwischen dem Platze Am Jüdenteiche (jetzt Georgplatz) und der Maximiliansallee bei der Bastion Jupiter nahe der Gewandhausstraße. Seinen Namen hatte der Weg davon, daß unter ihm die aus dem Heiligen Brunnen bei Leubnitz gespeiste Röhrwasserleitung durch den Festungsgraben in die Stadt führte. Seit der 1890 erfolgten Durchführung der Maximiliansallee bis zum Georgplatze ist der Weg verschwunden.

— (Plauen) war ein älterer schmaler Fußweg, der von der Wassergasse (jetzt Hofmühlenstraße) oberhalb der Reisewitzer Weißeritzbrücke in nordöstlicher Richtung nach der Eisenbahn abbog, an dieser ein Stück entlang führte und in der Nähe eines Bahnwärterhauses

Digitized by Google

auf den Gallas'schen Weg stieß. Seine Benennung hatte er davon, daß er an einem der nach der Stadt gehenden Plauenschen Hauptröhrenlager sich hinzog. Infolge der Erweiterung der Gleisanlagen für die Eisenbahn ist der größte Teil des Weges seit etwa 1880 verschwunden und nur noch das Stück nördlich der Biedermannstraße übrig.

Rohrgasse s. Carusstraße.

Rohrteich s. Georgplatz.

Rokelorgäßchen s. Badergasse.

Roonstraße (Löbtau), seit 1893 benannt nach dem Generalfeldmarschall Albrecht Theodor Emil Graf von Roon, der, den 30. April 1803 zu Pleushagen bei Koblenz geboren, von 1859 bis 1873 preußischer Kriegsminister war und den 23. Februar 1879 zu Berlin starb.

— (Trachau) s. Böttgerstraße.

Roquettestraße (Cotta), hieß seit 1895 Schillerstraße und wurde 1904 benannt nach dem Dichter und Literarhistoriker Otto Roquette, geb. den 19. April 1824 zu Krotoschin, von 1853 bis 1856 Lehrer an der Blochmann'schen Erziehungsanstalt und dem damit verbundenen Vitzthum'schen Geschlechtsgymnasium in Dresden, gest. zu Darmstadt den 18. März 1896.

Roscherstraße (Kaditz), trug seit 1892 zu Ehren der am 2. September 1870 geborenen ehemaligen Kronprinzessin Luise die Benennung Luisastraße (Louisastraße) und wurde 1904 benannt nach dem Nationalökonomen Wilhelm Roscher, geb. den 21. Oktober 1817 zu Hannover, gest. zu Leipzig den 4. Juni 1894.

Rosenbergstraße (Gruna), hieß früher Dorfstraße und ist seit 1886 benannt nach Georg Otto Franz Baron von Rosenberg, dem Besitzer der an der Straße liegenden Villa „Akazienhof".

Rosengäßlein in der Neustadt s. Salzgasse.

Rosengasse s. Rosenstraße.

— s. Kleine Meißner Gasse.

Rosenstraße, bereits 1466 als Roßingasse, 1478 als Rosengasse erwähnt, führte diesen Namen wohl nach einem dort befindlichen Gasthause mit Rosen im Schilde. Man bezeichnete so bis ins 19. Jahrhundert nur den Teil der heutigen Straße zwischen

Digitized by Google

dem Freiberger Platze und der jetzigen Materniſtraße. Der dort ſich anſchließende, nach der Löbtauer Weißeritzbrücke führende, lange Zeit unbebaute Weg war bis in das zweite Viertel des 19. Jahrhunderts namenlos, erhielt aber, nachdem man dort einige Häuſer errichtet hatte, 1844 die Benennung Roſenweg. Wegen häufig vorkommender Verwechſelung beider Gaſſen wurden ſie 1878 mit dem gemeinſamen Namen Roſenſtraße belegt.

Roſenſtraße (Mickten) — (Trachau) } ſ. Rietzſtraße.

Roſenzweig ſ. Bartholomäiſtraße.

Rosmaringaſſe, urſprünglich von der Schloßſtraße bis zur Großen Frauengaſſe (jetzt Galerieſtraße) reichend, wird in früheren Jahrhunderten urkundlich unter verſchiedenen Namen genannt: 1580 und 1637 kleine Niclaßgaſſe (ſ. Schöſſergaſſe); ebenfalls 1580 auch Petergeßleinn, 1662 Quergäßlein. Ihren öſtlich der Schöſſergaſſe gelegenen breiteren Teil bezeichnete man im 16. und 17. Jahrhundert als Brotmarkt oder auch An den Brotbänken nach den ſeit 1558 dort befindlichen Brotverkaufsſtänden (ſ. Frauenſtraße). Seit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts wurde der Name Rosmaringaſſe (1675 Roßmariengäßchen, 1707 Roſemarien-Gäßgen) dauernd üblich; angeblich wurden in der Gaſſe für die nach dem Frauenkirchhofe gehenden Teilnehmer an Beerdigungen Rosmarinzweige feilgeboten. Eine Zeit lang gehörte der breitere Teil der Rosmaringaſſe zur Großen Frauenſtraße; 1840 wurde er mit dem ſchmaleren Stück zwiſchen Schloßſtraße und Schöſſergaſſe wieder vereinigt, 1862 aber dauernd der bisherigen Mittlen Frauengaſſe zugewieſen und der letzteren die Benennung Frauenſtraße beigelegt.

†**Rosmarinweg** war von einem alten, Neudorf mit den Scheunenhöfen verbindenden Feldwege das Reſtſtück, das ſüdlich vom Weſtteile des Biſchofsweges von der Radebeuler Straße nach der Großenhainer Straße führte und noch am Anfange des 19. Jahrhunderts Marienweg geheißen haben ſoll. Seit 1892 wurde dieſer Weg auf den Stadtplänen als Rosmarinweg bezeichnet. Nachdem die Fritz Reuter-Straße von der Friedensſtraße bis zur Großenhainer Straße dem öffentlichen Verkehre übergeben war, wurde der Rosmarinweg im Auguſt 1904 eingezogen.

Digitized by Google

Roßmäßlerstraße (Trachau), hatte 1899 die Benennung Dammstraße erhalten, weil man früher bei Hochfluten der Elbe dort Dämme errichtete, um die Gegend vor Überschwemmung zu schützen. Seit 1904 ist sie benannt nach dem Naturforscher und Volksschriftsteller Emil Adolf Roßmäßler, geb. den 3. März 1806 zu Leipzig, gest. daselbst den 8. April 1867.

Roßthaler Straße, seit 1903, benannt nach dem nicht fern gelegenen Dorfe Roßthal.

— (Cotta) s. Blumenthalstraße.

— (Naußlitz) s. Saalhausener Straße.

Rothermundtstraße, seit 1881, benannt nach dem längere Zeit in Altgruna wohnhaften russischen Kommerzienrat Julius Ludwig Rothermundt, geb. den 18. Oktober 1827, gest. den 7. August 1890 in Münster am Stein (Kreis Kreuznach). Er beabsichtigte in Gruna eine Kirche zu bauen, starb aber vor Ausführung des Planes; doch stifteten seine Erben für diesen Zweck 20000 Mark.

Rudolfstraße, hatte 1874 den Namen Hermannstraße erhalten, wahrscheinlich im Hinblick auf die für 1875 bevorstehende Einweihung des Hermann-Denkmals auf der Grotenburg bei Detmold. 1893 wurde sie mit dem Namen Rudolfstraße belegt, der wohl auf keine bestimmte Person Bezug nimmt.

Rückertstraße (Pieschen), seit 1901, benannt nach dem Dichter Friedrich Rückert, geb. den 16. Mai 1788 zu Schweinfurt, gest. den 31. Januar 1866 auf seinem Gute Neuseß bei Coburg.

Rutowskystraße (Wölfnitz), trug seit 1896 dem König Albert zu Ehren den Namen Albertstraße und ist seit 1904 benannt nach dem Grafen Friedrich August Rutowsky, dem Befehlshaber der sächsischen Truppen in der Schlacht bei Kesselsdorf am 15. Dezember 1745. Er war geboren den 19. Juni 1702 und starb den 16. März 1764 zu Pillnitz.

Saalhausener Straße, ursprünglich der alte Fahrweg zwischen Löbtau und Naußlitz, der nach dem Dorfe Roßthal weiterführt. In Löbtau hieß er anfangs Naußlitzer Weg, seit 1893 Naußlitzer Straße, in Naußlitz dagegen Roßthaler Straße. 1904 erhielten beide Straßen den Namen Saalhausener Straße nach dem nicht fernen Dorfe Saalhausen.

Digitized by Google

Sachsdorfer Straße (Cotta), führte vom Jahre 1886 an die Benennung Carlstraße ohne Beziehung auf eine bekannte Person und heißt seit 1904 Sachsdorfer Straße wegen ihrer Richtung nach dem nördlich von Wilsdruff gelegenen Orte Sachsdorf.

Sachsenallee, die Zugangsstraße zur Albertbrücke auf dem linken Elbufer, seit 1877.

Sachsenplatz, am Nordende der Sachsenallee, seit 1877.

Im **Sacke** hinter der Kreuzkirche s. An der Kreuzkirche.

Sängerstraße, seit 1872, führt von der Radeberger Straße nach dem Wiesenplane, auf dem vom 22. bis 25. Juli 1865 das erste deutsche Sängerbundesfest abgehalten wurde.

St. Privat-Platz, am Anfange der St. Privatstraße, seit 1897.

St. Privat-Straße, seit 1897, benannt nach der Schlacht bei St. Privat la Montagne am 18. August 1870, in der die Sachsen unter Kronprinz Albert den Sieg erfechten halfen.

Salzgasse, unter Kurfürst Moritz entstanden, dürfte wohl dieselbe sein, die 1551 als Roßengeßlein in der Nawstad und 1574 als Newe gasse am zeugkwagenhause Erwähnung findet. Ihren jetzigen Namen erhielt sie im 18. Jahrhundert nach dem 1587 dort erbauten Salzsiede- und Salzspeicherhause. Der östliche Teil der Gasse, der an der Rampischen Straße endet, hieß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Volksmunde Hintergasse, wohl weil er dort die äußerste Gasse der Altstadt war; ferner Kleine Salzgasse im Gegensatze zu dem westlichen breiteren Stücke; dann An der Zeughofmauer, welch letztere die Gasse an der ganzen Nordseite begrenzte. Auch die Bezeichnungen Gasse am Salzhause und am Zimmerhofe wurden vom Volke angewendet. Der mitunter gebrauchte Spottname Todte Hühnergasse erinnerte daran, daß man sich in früheren Zeiten an solchen abgelegenen Stellen verendeter Tiere zu entledigen pflegte.

Sandgasse s. Forststraße.

— (Pieschen), ein alter Fußweg, der seine Benennung davon hat, daß er früher durch sandiges Gelände führte und als Abfuhrweg für Sandfuhren von der Osterbergstraße her benutzt wurde.

Saxoniastraße (Löbtau), seit 1897.

Scariastraße, von der die rechte Seite zu Dresden (Neugruna), die linke zu Blasewitz gehört. Benannt ist sie seit 1892 nach dem

Digitized by Google

Bassisten Emil Scaria, geb. den 18. September 1838 zu Graz, 1864—1872 Mitglied der Dresdner Hofoper, gest. den 22. Juli 1886 zu Blasewitz.

Vor dem **Schäferschlage** s. Löbtauer Straße.

Schäferstraße, im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts entstanden, hieß anfangs Meißner Straße. Im 18. Jahrhundert erhielt sie ihre heutige Benennung nach dem an ihrem Anfange gelegenen, 1614—1615 erbauten Frönerhofe, der zur Unterbringung des Zugviehes der im Vorwerk Ostra arbeitenden Fronbauern sowie als Schäferei diente. Mit Beziehung hierauf wurde das Gebäude allgemein die Schäferei genannt; 1903 verfiel es dem Abbruche.

Schandauer Straße, die alte Landstraße von Dresden nach Pillnitz, erhielt auf Striesener Gebiet 1881 die Bezeichnung Straße J. Ihr östlicher Teil ist seit 1893 nach der Elbstadt Schandau benannt (s. a. Borsbergstraße). Die Fortsetzung auf Grunaer Flur hieß von den 1890er Jahren an Pillnitzer Straße, doch wurde auf sie 1901 der Name Schandauer Straße erstreckt.

Schanzenstraße, seit 1859, so benannt wegen ihrer Richtung nach einer von Napoleon I. 1813 mit anderen Feldbefestigungen errichteten Schanze in der Heide.

— (Cotta), trug seit 1879 ihren Namen ebenfalls von den in ihrer Nähe 1813 aufgeführten Schanzen. 1904 wurde sie mit zur Kronprinzenstraße in Vorstadt Löbtau gezogen.

Schanzenweg s. Theresienstraße.

Scharfenberger Straße, bestehend aus der ehemaligen Schulstraße in Mickten und dem Bischofswege in Übigau. Jene trug seit 1891 ihren Namen davon, daß sie an dem 1873—1874 erbauten Schulgebäude, das seit 1899 als Gemeindeamt diente, vorüberführte; dieser bildete einen Teil des alten von Meißen nach Stolpen führenden Bischofsweges. Seit 1904 sind die beiden Straßen nach dem Schlosse Scharfenberg an der Elbe benannt.

Scharnhorststraße, seit 1904, benannt nach dem preußischen General Gerhard von Scharnhorst, geb. den 12. November 1755 auf dem Freigute des Dorfes Bordenau unweit Hannover, gest. den 28. Juni 1813 zu Prag.

Schaufußstraße (Seidnitz), führt seit 1882 ihren Namen nach dem am 24. August 1833 in Greiz geborenen und den 16. Juli 1890

Digitized by Google

in den Spaarbergen bei Meißen verstorbenen Dr. Ludwig Wilhelm Schaufuß, der 1880 an der Straße das erste Haus baute; er legte darin ein naturhistorisches Museum an, zu dem er auf mehreren Reisen nach Spanien, Portugal und den Balearen das Material gesammelt hatte. Das Museum, 1886 nach Meißen verlegt, wurde 1904 aufgelöst.

Scheffelgasse s. Scheffelstraße.

Scheffelstraße, 1396 unter der Bezeichnung große Webergasse erwähnt, war ebenso wie die benachbarte (kleine) Webergasse von Webern bewohnt. Die 1502 erstmalig vorkommende Benennung Scheffelgasse schreibt sich daher, daß bei der zu Anfange des 16. Jahrhunderts erfolgten Einführung eines neuen Scheffelmaßes zu 16 Metzen am Eingange der Gasse ein kupferner Eichscheffel aufgehängt worden war. Seit 1872 heißt sie Scheffelstraße.

Schenkendorfstraße (Kadit̃z), hieß seit 1899 Marienstraße nach der Gattin des jetzt in Oberlößnit̃z wohnenden Privatus Heinrich Findeisen, der auf dem ihm gehörigen Baulande die Straße angelegt hat. Seit 1904 ist sie benannt nach dem Dichter und Patrioten Max von Schenkendorf, geb. den 11. Dezember 1783 zu Tilsit, gest. an seinem Geburtstage 1817 zu Koblenz.

Scheunenhöfe s. Scheunenhofstraße.

Scheunenhofstraße, heißt so seit 1842 wegen ihrer Richtung nach den sog. Scheunenhöfen. Als Altendresden im August 1685 durch Brand fast gänzlich zerstört worden war, erhielten die in der Stadt wohnenden Feldbesitzer zum Wiederaufbau ihrer Scheunen einen weit außerhalb des Walles an der Großenhainer Straße gelegenen Platz angewiesen. Neben den Scheunen errichtete man bald auch Wohn- und Wirtschaftsgebäude, und so entstanden die Scheunenhöfe, die 1698 katastriert wurden. 1874 finden sie sich im Adreßbuche zum letztenmal aufgeführt; seitdem haben sie, bis auf wenige Häuser, neuentstandenen Straßen weichen müssen.

Schießgasse, unter Kurfürst Moritz angelegt, kommt unter folgenden Namen vor: Nawgasse am graben (1551), Schutzengasse (1555), Neue gasse beim schießhause (1556) sowie Schisgasse. Alle diese Benennungen erinnern daran, daß die Gasse an dem bis zum Jahre 1577 beim sog. Pfingstschießen benutzten Schießgraben und Schießhause der Bogen- oder Armbrustschützen vorüber-

Digitized by Google

führte. Vom Ende des 17. Jahrhunderts an nannte man den zwischen der Moritzstraße und der heutigen Landhausstraße gelegenen Südteil der Gasse Große Schießgasse und das nördliche Stück, bis zur Rampischen Straße reichend, Kleine Schießgasse. Seit dem Jahre 1898 sind beide unter dem Namen Schießgasse wieder zu Einer Straße vereinigt worden.

Schießgasse s. Am Schießhaus, Schützengasse.

Äußere **Schießgasse** s. Schützengasse.

Am **Schießhaus.** Diese zwischen dem Ausgange der Grünen Straße und dem Anfange des Schützenplatzes gelegene platzähnliche Gasse hieß im 18. Jahrhundert Schießhausplatz nach dem 1554 für die Büchsen- oder Scheibenschützen dort erbauten Schießhause. In den ersten drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts betrachtete man die Gasse als einen Teil der jetzigen Schützengasse, die man damals Schießgasse nannte; seit 1830 trägt sie ihren heutigen Namen.

Schießhausgasse s. Schützengasse.

Schießhausplatz s. Am Schießhaus.

Schiffstraße (Pieschen), nach der Elbe führend, hieß seit 1886 Elbgasse; 1897 erhielt sie ihre heutige Benennung.

Schillerstraße, ursprünglich ein Teil der Bautzner Straße (s. diese), hieß von 1855 an Äußere Bautzner Straße. Bei Gelegenheit der Hundertjahrfeier von Schillers Geburtstag am 10. November 1859 erhielt sie ihre jetzige Benennung.

— (Cotta) s. Roquettestraße.

Schillingplatz (Löbtau), am Westende der Schillingstraße gelegen, 1893 benannt.

Schillingstraße, seit 1883, benannt nach dem Bildhauer und Schöpfer des Nationaldenkmals auf dem Niederwalde Johannes Schilling, geb. den 23. Juni 1828 zu Mittweida, seit 1868 Professor an der Kunstakademie und seit 1883 Ehrenbürger von Dresden.

Schimpffstraße (Albertstadt), anfangs, seit 1878, ein an der Ostseite der Pionierkaserne hinführender Fußweg, der 1894 zur Straße verbreitert wurde und 1896 den Namen Verbindungsstraße erhielt, weil er die Verbindung zwischen der (später benannten) Hausenstraße und der Arsenalstraße herstellte. Seit 1897 ist die Straße

Digitized by Google

benannt nach dem Generalmajor Hans Otto von Schimpff, geb. zu Wurzen den 28. April 1822, gest. zu Dresden den 8. Oktober 1891.

Schindergasse s. Freiberger Straße.

†**Schindersteg**, ein alter Steg über die Weißeritz in der Nähe der seit dem 16. Jahrhundert bis 1856 an der Tharandter (jetzt Freiberger) Straße gelegenen Scharfrichterei. Auf Stadtplänen aus dem 18. Jahrhundert ist er auch unter der Benennung Ziegelsteg angegeben, weil er nach der in der Nähe gelegenen kurfürstlichen Amtsziegelei führte, die 1879 abgebrochen wurde. Der Schindersteg verschwand mit der 1891—93 ausgeführten Verlegung der Weißeritz.

Schleiermacherstraße (Plauen), hieß seit 1891 Lutherstraße und ist seit 1904 benannt nach dem Theologen und Philosophen Friedrich Schleiermacher, geb. den 21. November 1768 zu Breslau, gest. den 12. Februar 1834 zu Berlin.

Am **Schlößchen** s. Dippoldiswaldaer Platz.

Hinterm **Schlößchen** s. Reitbahnstraße.

Schloßgasse s. Schloßstraße.

Schloßplatz, entstanden im dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts unter dem Kurfürsten Friedrich August II., der mehrere in der Nähe des Schlosses stehende Gebäude sowie das Brückentor und die angrenzenden Teile der Festungswerke abtragen und ein Brückenjoch zuschütten ließ, um Raum für den Bau der katholischen Hofkirche zu gewinnen. Der nun vor dem Schlosse entstandene Platz hieß im 18. Jahrhundert der freie Platz vor der Elbbrücke; um 1830 erhielt er seine jetzige Benennung.

Schloßstraße, in früherer Zeit unter verschiedenen Namen erwähnt, so 1403 als Elbgasse, 1410 als Elbysche Gasse, 1452 als platea Albeae, 1572 als Schloßgasse, 1585 und 1591 als Burgkstraße. Seit dem 17. Jahrhundert wurde nur die Benennung Schloßgasse gebraucht, die man 1858 mit dem Namen Schloßstraße vertauschte.

— (Übigau) s. Eosanderstraße.

Schlüterstraße, 1903 so benannt zum Andenken an den am 30. Oktober 1833 in Goslar geborenen und am 1. Januar 1901 in Dresden verstorbenen Kommerzienrat Franz Schlüter, der durch

Digitized by Google

namhafte Stiftungen und Vermächtnisse seine gemeinnützige Gesinnung bewiesen hat.

Schmiedegäßchen, vorher, im 18. Jahrhundert, Schmiedegasse genannt nach der an ihrem Ausgange bei der Königstraße gelegenen Schanzschmiede, in der ein Huf- und Waffenschmiedemeister wohnte.

Schmiedestraße (Kaditz), eine alte Gasse, an der die ehemalige Dorfschmiede liegt.

Schneckengäßchen s. Alleegäßchen.

Schneebergstraße, seit 1904, benannt nach dem in Böhmen gelegenen Hohen Schneeberge.

Schnorrstraße, erhielt 1872 ihren Namen zu Ehren des Malers Julius Schnorr von Carolsfeld, geb. den 26. März 1794 zu Leipzig, seit 1846 Professor an der Kunstakademie sowie Direktor der Gemäldegalerie in Dresden, gest. daselbst den 24. Mai 1872.

— (Strehlen) s. Blücherstraße.

Schönbrunnstraße, erinnert durch ihre Benennung, die sie seit 1861 trägt, an das von dem Brühl'schen Kammerdiener Haller 1756 errichtete Gasthofsgrundstück, „zum Schönen Brunnen", das bis zu seinem 1875 erfolgten Abbruche im Volksmunde „Kammerdieners" hieß. Die Straße führte an der Westseite des Grundstücks vorüber.

Schönfelder Straße, seit 1855, in den Adreßbüchern bis 1861 fälschlich als Schönefelder Straße aufgeführt, benannt nach dem nördlich von Pillnitz gelegenen Dorfe Schönfeld.

Schössergasse, 1396 erwähnt als Yodingasse (Judengasse), 1413 als große Jodingasse, 1439 als alde große Jodengasse, 1443 als alde Jodengasse. Diese Benennungen deuten darauf hin, daß damals die Gasse ebenso wie die benachbarte Kleine Judengasse (jetzt Galeriestraße) den Juden bis zu ihrer Vertreibung im Jahre 1430 zum Aufenthaltsorte diente. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kommen neue Namen in Gebrauch: 1563 Nicklasgasse, Nickelsstraße, 1582 große Niclasgaß, die sich wahrscheinlich auf den heiligen Nikolaus beziehen, dessen Bildsäule bis vor wenig Jahren an dem Eckhause am Altmarkt zu sehen war, das dem Herzfeld'schen Neubau hat Platz machen müssen. Der 1589 erstmalig erwähnte, vom Volksmunde aber wahrscheinlich schon früher

Digitized by Google

gebrauchte Name Schöſſergaſſe, der ſeit etwa 1650 allein herrſchend war, iſt auf den Dresdner Amtsſchöſſer Ambroſius Erich zurückzuführen, der den Kurfürſten Moritz und Auguſt diente und in der Gaſſe ein Haus beſaß.

Schreibergaſſe, urkundlich 1391 als Schribergaſſe, 1452 als platea scriptorum erwähnt, iſt vermutlich ſo genannt nach den Kreuzſchülern, von denen man die älteren bis ins 16. Jahrhundert als „Schreiber" bezeichnete. Es iſt auch nicht unmöglich, daß die Schule, die jahrhundertelang bis 1866 hinter der Kreuzkirche, alſo in der Nähe der Schreibergaſſe lag, ſich urſprünglich in dieſer ſelbſt befunden hat.

Kleine **Schreibergaſſe** ſ. Pfarrgaſſe.

Schubertſtraße, ſeit 1875, benannt nach dem Komponiſten Franz Schubert, geb. den 31. Januar 1797 in Lichtenthal bei Wien, geſt. den 19. November 1828 zu Wien.

— (Neugruna) ſ. Guſtav Freytag-Straße.

Schützengaſſe, etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts angelegt, hieß zum Unterſchiede von den beiden Schießgaſſen in der Altſtadt und weil ſie an dem für die Büchſenſchützen 1554 errichteten und bis 1875 benutzten Schießhauſe anfing, erſt Büchſenſchützengaſſe (1592), ſpätere Äußere Schießgaſſe, im 18. und zu Anfange des 19. Jahrhunderts Schießgaſſe in der Vorſtadt, im Volksmunde auch Schießhausgaſſe. Seit 1840 führt ſie ihre jetzige Benennung.

— ſ. Schießgaſſe.

Schützenhofſtraße (Trachau und Trachenberge), ein alter Wirtſchaftsweg, den man ſeit 1899 ausbaute. Seinen Namen erhielt er 1876 wegen ſeiner Richtung nach dem 1875 eröffneten Schützenhofe der Scheibenſchützengeſellſchaft.

Schützenplatz iſt der am ehemaligen Schießhauſe der Scheibenſchützen gelegene Reſt der alten ſtädtiſchen Viehweide, auf deren Gebiet man bereits im 15. Jahrhundert Gärten und im 16. die Hundsgaſſe (Palmſtraße), die Mittelgaſſe, die Grüne Gaſſe und die Schützengaſſe angelegt hatte. Von 1623 an wurde der Platz durch die Vorſtädter ſtärker bebaut, die zur Vergrößerung des Herzoglichen Gartens ihre Grundſtücke hatten abtreten müſſen. Der jahrhunderte-

Digitized by Google

lang unter dem Namen Viehweide bekannte Platz erhielt auf wiederholte Bitten der Anwohner 1851 die Benennung Schützenplatz.

Schuhmachergasse, hieß zuerst Kuttelgasse (1396 Kuttilgasse), weil dort im Mittelalter der Kuttel- oder Schlachthof lag, der 1473 an den Weißeritzmühlgraben bei der Gerbergasse verlegt wurde. Gegen den Ausgang des 15. Jahrhunderts tritt an die Stelle des Namens Kuttelgasse die Bezeichnung das Loch, auch Gasse bei dem Loche (s. Badergasse). Weil die Gasse an der Großen Frauengasse (jetzt Frauenstraße) endete, hieß sie vom 16. Jahrhundert an Kleine Frauengasse. Wegen der zahlreichen Schuster, die darin wohnten, kommt vereinzelt bereits 1570 die Bezeichnung Schustergasse vor. Der Name Kleine Frauengasse blieb der gebräuchliche, bis er 1862 durch die Benennung Schuhmachergasse ersetzt wurde.

Kleine **Schuhmachergasse** s. Kleine Kirchgasse.

Schulgäßchen s. Rathhausgäßchen.

Schulgasse, im 16. Jahrhundert die Häuser beim Marstall genannt, weil dort der städtische Marstall lag, aber auch Kaplangasse oder Diakongasse nach den dort befindlichen Wohnungen der Kapläne und später der Diakonen an der Kreuzkirche. Für den Teil zwischen der Friedrichsallee und der Gasse An der Mauer gebrauchte man in den 1830er Jahren vorübergehend den Namen Kirchweg, doch hat sich seit dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts die Benennung Schulgasse dauernd erhalten. Sie erinnert daran, daß die Gasse an dem 1557 erbauten Kreuzschulgebäude entlang führte, das 1891 abgebrochen wurde.

— s. Louisenstraße.

— (Trachau) s. Henricistraße.

Schulgutstraße, seit 1864, benannt nach dem ihrem früheren Südausgange gegenüberliegenden Schulgute. Dieses Grundstück war ein dem Senator Ehrlich gehöriges Vorwerk, das er 1743 seiner drei Jahre vorher errichteten Schul- und Armenstiftung hinzufügte und das nun aus diesem Grunde die Bezeichnung „Schulgut" erhielt. Das Haus diente später als Schankgebäude, bis es 1872 abgebrochen wurde.

Schulplatz (Cotta) heißt seit den 1870er Jahren der Platz vor der alten, 1869 erbauten, 1874 und 1880 erweiterten Volksschule

Digitized by Google

Schulstraße (Cotta) s. Thonbergstraße.

— (Löbtau) s. Gröbelstraße, Döhlener Straße.

— (Mickten) s. Scharfenberger Straße.

— (Naußlitz) s. Grillenburger Straße.

— (Pieschen) s. Bürgerstraße.

— (Plauen) s. Krausestraße.

— (Seidnitz) s. Laubegaster Straße.

— (Trachau) s. Cottbuser Straße.

— (Übigau) s. Thäterstraße.

Schumannstraße, 1875 benannt nach dem Tonsetzer Robert Schumann, geb. den 8. Juli 1810 zu Zwickau, 1844—50 in Dresden, gest. den 29. Juli 1856 zu Endenich bei Bonn.

Schustergäßchen s. Kleine Kirchgasse.

Schustergasse s. Schuhmachergasse.

Schwarze Gasse s. Kleine Frohngasse, Kamenzer Straße.

Schwarze Kreuzgasse s. Kamenzer Straße.

Am **Schwarzen Thor** s. Albertplatz.

Schweizerstraße, seit 1856 so benannt, weil man anfangs „von ihr aus die schönste Aussicht nach der Sächsischen Schweiz genoß" und weil sie an der noch heute bestehenden Gastwirtschaft „zum Schweizerhäuschen" vorüberführt.

Schwindstraße (Übigau), zog sich durch Gärten hin und hieß deshalb seit 1900 Gartenstraße. Seit 1904 ist sie benannt nach dem Maler Moritz von Schwind, geb. den 21. Januar 1804 zu Wien, gest. den 8. Februar 1871 zu München.

Sebnitzer Straße, zu Anfange des 19. Jahrhunderts angelegt, hieß lange Zeit Marktgasse nach dem vom Grafen Rutowsky als Gouverneur von Dresden in der Gegend zwischen der Alaunstraße und der Martin Luther-Straße geplanten, aber schließlich nicht ausgeführten großen Marktplatze. Da der Name Marktgasse den örtlichen Verhältnissen in keiner Hinsicht entsprach, wurde die Gasse 1883 Sebnitzer Straße nach der Stadt Sebnitz benannt.

Sedanplatz, am südlichen Ausgange der Sedanstraße, seit 1894.

Digitized by Google

Sedanstraße, führt ihre Benennung seit 1872 zur Erinnerung an den am 1. September 1870 von den deutschen Truppen bei Sedan erfochtenen großen Sieg.

— (Strehlen) s. Waterloostraße.

Sedlitzer Straße, ursprünglich ein namenloser Weg, der von den letzten Häusern des Dorfes Strehlen nach dem (seit 1892 verschwundenen) Kalkofen führte. Seit 1886 teilweise verbreitert und bebaut, erhielt der Weg damals den Namen Oststraße; 1892 gab man der Straße nach dem nahen Dorfe Niedersedlitz ihre jetzige Benennung.

Am See, 1466 erwähnt als hinder dem nawen Sehe, ursprünglich nur Eine Häuserreihe entlang dem Neuen See; die zweite, östliche Häuserreihe entstand erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf dem Gelände des 1746—47 zugeschütteten Sees (s. Oberseergasse). Wegen häufiger Verwechselung der Seestraße mit der Straße Am See baten die Hausbesitzer der letzteren 1885 den Rat, die Straße künftig Poststraße zu benennen, weil das Hauptpostgebäude an ihrem Eingange liege. Dieses Gesuch wurde vom Baupolizei-Ausschusse abgelehnt, vom Rate aber mit geringer Mehrheit bewilligt. König Albert erteilte, nur um der Selbständigkeit der Stadtgemeinde nicht entgegenzutreten, zwar die erbetene Genehmigung zu der Namensänderung, ließ aber sein Bedauern über den wenig geschichtlichen Sinn ausdrücken, der sich in dem nicht ausreichend begründeten Gesuche auf Beseitigung eines an ehemalige Ortsverhältnisse erinnernden Straßennamens ausprägte. Daraufhin beschloß der Rat, den früher gefaßten Beschluß aufzuheben und den Straßennamen Am See beizubehalten.

Seegasse, Äußere, Innere **Seegasse** s. Seestraße.

Seestraße, 1324 erstmalig urkundlich als Seegasse erwähnt, ist benannt nach dem in ihrer Richtung ehemals vor den Mauern der Stadt gelegenen Alten See, den man wahrscheinlich schon zu Anfange des 16. Jahrhunderts trocken gelegt hat (s. Oberseergasse). Um 1830 erhielt sie den Namen Innere Seegasse, während man den sich im Süden anschließenden Teil der ehemaligen Contrescarpe nach dem Dippoldiswaldaer Platze zu Äußere Seegasse benannte. Letztere wurde im Jahre 1840 mit der Waisenhausgasse zur Waisenhausstraße vereinigt, und der bisherigen Inneren Seegasse

Digitized by Google

ihre ursprüngliche Benennung zurückgegeben, diese aber 1858 in Seestraße umgewandelt.

Seidnitzer Platz, seit 1877, am östlichen Ausgange der Seidnitzer Straße gelegen.

Seidnitzer Straße, seit 1866 so benannt nach dem nahen Dorfe Seidnitz.

Seilergäßchen s. Weintraubenstraße.

Seilergasse, im 18. Jahrhundert entstanden und nach den vorher hier vorhandenen Seilerbahnen benannt.

Seminarstraße, hieß anfangs mit Beziehung auf die 1678 dort errichtete Baderei Badergasse. Weil nahe ihrem Ausgange das für die Friedrichstädter Real- und Armenschule 1785 aufgeführte Gebäude lag, das 1788 das damals entstandene erste sächsische Lehrerseminar aufnahm und bis 1866 beherbergte, legte man der Straße 1840 den Namen Seminarstraße bei.

— (Plauen) s. Kantstraße.

Semperstraße, seit 1890, benannt nach dem Architekten Gottfried Semper, dem Erbauer des früheren und des jetzigen Hoftheaters und der Gemäldegalerie (geb. den 29. November 1803 in Hamburg, 1834—49 Professor an der Kunstakademie in Dresden, gest. den 15. Mai 1879 zu Rom).

Serkowitzer Straße, seit 1900, von Kaditz nach Serkowitz führend. Seit 1904 ist mit ihr die Gartenstraße vereinigt worden, die seit 1899 ihren Namen davon hatte, daß sie hinter den Gärten des alten Dorfteils von Kaditz weg führte.

Serrestraße, durch das vormals Serre'sche Grundstück angelegt und daher 1874 so benannt. Der Besitzer des Grundstücks war der am 28. Juli 1789 zu Bromberg geborene und am 3. März 1863 zu Dresden verstorbene Major Friedrich Anton Serre, der 1859 die Schillerlotterie ins Leben rief, aus deren Reinertrage von 450000 Talern die Deutsche Schillerstiftung zwei Dritteile und die Tiedgestiftung den Rest erhielt.

Seumestraße (Pieschen), seit 1899, benannt nach dem Dichter Johann Gottfried Seume, geb. den 29. Januar 1763 zu Poserna bei Weißenfels, gest. den 13. Juni 1810 zu Teplitz.

Digitized by Google

Sickingenstraße, seit 1900 benannt nach dem deutschen Feldhauptmann Franz von Sickingen, dem Freunde Ulrichs von Hutten (s. Huttenstraße), geb. den 2. März 1481 auf der Ebernburg bei Kreuznach, gest. den 7. Mai 1523 auf der Feste Landstuhl (Pfalz).

Sidonienstraße, ursprünglich ein Teil des sog. Environweges (s. Albrechtstraße). 1855 erhielt sie ihren heutigen Namen zu Ehren der Prinzessin Sidonie, geb. den 16. August 1834 in Dresden, gest. daselbst den 1. März 1862.

Siebchenweg (Mickten), ein alter, unbebauter Weg, der von der Overbeckstraße in Vorstadt Mickten nach der Flurgrenze von Vorstadt Übigau führt und dessen Name sich nicht erklären läßt.

Siebenlehner Straße heißt seit 1904 nach dem südlich von Nossen gelegenen Städtchen Siebenlehn der Teil der Nossener Straße von der Nossener Brücke bis zum Crispiplatze.

VII. Straße (Seidnitz) s. Heidenauer Straße.

Siemensstraße (Löbtau), seit 1883 so benannt, weil an ihrem südlichen Ausgange die von dem Techniker Hans Siemens errichtete Glasfabrik liegt, die 1867 sein Bruder Friedrich Siemens übernahm und leitete, bis sie, vereinigt mit den übrigen vier von ihm gegründeten Glashütten, 1888 in eine „Aktiengesellschaft für Glasindustrie" umgewandelt wurde. Friedrich Siemens, geb. den 8. Dezember 1826 zu Mentzendorf bei Lübeck, lebte seit 1867 in Dresden und starb hier den 24. Mai 1904.

Silbermannstraße, seit 1883, benannt nach dem Orgel- und Klavierbauer Gottfried Silbermann, geb. den 14. Januar 1683 zu Klein-Bobritzsch bei Frauenstein, gest. den 4. August 1753 in Dresden, wo er die Orgeln für die Frauen-, die Sophien- und die katholische Hofkirche baute.

Simsonplatz (Kaditz), hieß seit 1899 Bismarckplatz dem ersten deutschen Reichskanzler zu Ehren, dem man inmitten des Ortes am 1. April 1895 eine Eiche gepflanzt hat. Seit 1904 ist der Platz benannt nach Eduard von Simson, dem ersten Präsidenten des deutschen Reichstages und des 1879 errichteten Reichsgerichts (geb. den 10. November 1810 zu Königsberg, gest. den 2. Mai 1899 zu Berlin).

Sommerstraße (Striesen), eine kurze Straßenstrecke, die 1892 die Bezeichnung Straße 12a erhielt, seit 1893 aber im Anschlusse

Digitized by Google

an die seit Anfang der 1860er Jahre nach der Jahreszeit benannte Sommerstraße in Blasewitz ihren jetzigen Namen führt.

Sommerstraße (Mickten) s. Lommatzscher Straße.

†**Sonnenweg** hieß im Volksmunde der 1863 entstandene Fußweg, der hinter dem Schlesischen (jetzt Neustädter) Bahnhofe von der Großenhainer Straße schrägab nach dem Gasthofe zur Goldenen Sonne auf den Scheunenhöfen führte, aber im Jahre 1900 infolge der neuen Bahnbauten eingezogen wurde.

Sophienstraße, im 19. Jahrhundert nach der Abtragung der Festungswerke entstanden, hieß etwa seit der Mitte der 1830er Jahre Am Klosterthor, zuweilen auch Klosterthorgasse, weil sie nach dem ehemals bei der Sophienkirche stehenden, 1840 aber abgebrochenen sog. Klostertore führte. 1840 erhielt sie ihren jetzigen Namen nach der an ihrem nördlichen Ausgange stehenden Sophienkirche, die bis zur Reformation zum Kloster der Franziskaner oder Barfüßerbrüder (s. Große Brüdergasse) gehört hatte und nach ihrer Wiederherstellung für gottesdienstliche Zwecke 1602 zu Ehren der Kurfürstin Sophie, der Gemahlin Christians I. (geb. am 6. Juni 1568, gest. am 7. Dezember 1622), benannt worden war.

Sorbenstraße, seit alter Zeit die Dorfstraße von Seidnitz, erhielt 1904 die jetzige Benennung, da sie noch die ursprüngliche sorbenwendische Dorfanlage zeigt.

Spenerstraße (Striesen), erhielt 1873 die Bezeichnung Straße 5, seit 1893 benannt nach Philipp Jakob Spener, dem Vater des Pietismus, geb. den 13. Januar 1635 zu Rappoltsweiler (Oberelsaß), 1686–91 Oberhofprediger in Dresden, gest. den 5. Februar 1705 zu Berlin.

Spittastraße (Striesen), hieß seit 1892 Straße 5b, seit 1893 benannt nach dem Superintendenten und Dichter geistlicher Lieder Philipp Spitta, geb. den 1. August 1801 zu Hannover, gest. zu Burgdorf bei Hannover den 28. September 1859.

Spitzhausstraße (Kaditz), war seit 1896, weil nach dem Dorfe Radebeul führend, Radebeuler Straße benannt, heißt seit 1904 Spitzhausstraße nach dem in ihrer Richtung gelegenen, weithin sichtbaren Spitzhause in der Lößnitz.

Sporergasse (1602 Spürgeßlein, 1670 Sporgäßlein, 1677 Sporgaße), benannt nach den seit Jahrhunderten dort wohnenden Sporern.

Digitized by Google

Stadtgutstraße, seit 1904 so benannt, weil sie am Stadtgute in Vorstadt Räcknitz vorüberführt. Sie bestand als Weg schon lange, doch war dieser namenlos.

Stadtmauergasse s. An der Mauer.

Stärkengasse, erst seit 1736 bebaut, begriff länger als ein Jahrhundert nur den Teil in sich, der zwischen der Palmstraße und der Mittelstraße liegt. Bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts hieß sie Stärkengäßchen, wahrscheinlich nach den früher dort wohnhaften Stärkefabrikanten, von denen das Adreßbuch für 1797 noch zwei aufführt. — In der Gegend zwischen der Mittelstraße und der Grüne Straße lag noch im 17. Jahrhundert ein wahrscheinlich von Weidenbäumen umstandener Tümpel, nach dem das Straßenstück seit 1744 die Benennung Unter den Weiden trug. 1865 wurde auf dieses Stück die Bezeichnung Stärkengasse mit erstreckt.

Nach den neuen **Ställen** s. Stallstraße.

Am **Stall** s. Auguststraße.

Stallgäßchen, seit 1840 so benannt, führt von der Ostra-Allee nach dem Königl. Stallgebäude.

Stallstraße, zugleich mit der 1744—47 erfolgten Erbauung des Königl. Stallgebäudes entstanden, lange Zeit nur unter dem Hinweis Nach den neuen Ställen bekannt; erst um 1830 wurde ihr der Name Stallstraße beigelegt.

Steinbacher Straße (Cotta), die Westhälfte der seit 1886 benannten Steinstraße (s. Pennricher Straße), führt seit 1904 ihren jetzigen Namen nach dem Dorfe Steinbach bei Wilsdruff.

Steinstraße, 1871 so benannt nach dem an ihrem Ausgange an der Elbe gelegenen Sandstein-Ausladeplatze.

— (Cotta) s. Pennricher Straße.

— (Pieschen) s. Trachenberger Straße.

Steinweg s. Lothringer Straße.

— vor dem Eulenthor s. Bankstraße.

Stephanienplatz, seit 1890, am südlichen Ausgange der Stephanienstraße.

Stephanienstraße, führt seit 1876 ihren Namen zum Andenken an die Großherzogin Stephanie von Baden, Großmutter der

Digitized by Google

Königin Carola (geb. den 28. August 1789, gest. den 29. Januar 1860 in Nizza).

Stephanstraße (Trachau), seit 1896, benannt nach Heinrich von Stephan, geb. den 7. Januar 1831 zu Stolp, 1880—97 Staatssekretär des deutschen Reichspostamtes, gest. den 8. April 1897 zu Berlin.

Sternplatz, 1873 auf dem Areal des Gasthofes „zum Goldenen Stern" angelegt, der 1675 erbaut, 1861 von der Stadt angekauft und 1863 abgetragen wurde.

Sternstraße (Mickten), seit 1896. Der Benennung liegt keine bestimmte Beziehung zugrunde.

†**Stiftsbrücke**, die über das alte Weißeritzbett führende Brücke zur Verbindung der Stiftsstraße mit der Schäferstraße. An dieser Stelle hatte man zur besseren Verbindung der Altstadt mit der Friedrichstadt 1827 zunächst einen Steg errichtet, der später einer hölzernen Brücke weichen mußte. Diese wurde schließlich durch einen Steinbau ersetzt, den man dem Prinzen, nachmaligen König Albert zu Ehren mit dem Namen Albertbrücke belegte. Als die 1877 vollendete Elbbrücke diesen Namen erhielt, benannte man die bisherige Albertbrücke über die Weißeritz Stiftsbrücke. Nach Fertigstellung des neuen Weißeritzbettes wurde sie im Juli 1893 abgebrochen.

Stiftsplatz, an dem von 1736 an die ersten Häuser entstanden, hieß anfangs Am Rabenstein, weil dort, wenigstens seit dem 16. Jahrhundert, der Rabenstein sich befand, den man 1831 abtrug. Hier wurden bis etwa 1650 die Hinrichtungen vollzogen. „Weil viele Personen vor der Benennung des früheren Richtplatzes eine Aversion zeigten", hatten die dort ansässigen Grundstücksbesitzer bei Verwertung ihrer Häuser bedeutende Nachteile, weshalb sie baten, den Namen des Platzes abzuändern. Dies geschah: man benannte ihn 1846 Stiftsplatz, weil an seiner Westseite die Stiftsstraße vorüberführt.

Stiftsstraße, ist um 1736 zuerst bebaut, aber wenigstens bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts als ein Teil des Platzes An der Entenpfütze (jetzt Freiberger Platz) angesehen worden. Weil sie an dem Platze Am Rabenstein vorüberführte, übertrug man später diese Bezeichnung auch auf die Gasse. Ihre jetzige Benennung

Digitized by Google

erhielt sie 1836 nach dem 1740—41 an ihr erbauten Ehrlich'schen Schulgestift. Das zunächst dem Eisenbahnviadukte gelegene Ende der Stiftsstraße wurde nach Vollendung der Wettiner Straße 1879 dieser zugewiesen.

Stockgasse s. Große Frohngasse.

Stollestraße (Löbtau), hieß seit 1898 wegen ihrer Richtung nach der 1889—91 erbauten Friedenskirche zunächst Kirchstraße. Seit 1904 ist sie benannt nach dem Schriftsteller Ferdinand Stolle, dem Herausgeber des „Dorfbarbiers" (geb. den 28. September 1806 in Dresden, gest. daselbst den 29. September 1872).

Stolpener Straße, seit 1861, benannt nach der durch ihr altes Schloß bekannten Stadt Stolpen. Eine Straße dieses Namens hat es auch schon früher gegeben (s. Bautzener Straße und Wasserstraße). Das Anfangsstück dieser alten Stolpener Straße dürfte wohl die Gasse gewesen sein, die 1493 als Stolpische Gasse erwähnt wird. Sie ging anscheinend von der Breiten Gasse (jetzt Kasernenstraße) ostwärts nach der Elbe zu ab, mag aber teils bei dem 1568 erfolgten Baue des Jägerhofes, teils bei den von den Kurfürsten Moritz und Johann Georg I. ausgeführten Festungsbauten nach und nach verschwunden sein.

Stormstraße, seit 1904, benannt nach dem Dichter Theodor Storm, geb. den 14. September 1817 zu Husum, gest. den 4. Juli 1888 in Hademarschen (Holstein).

Straße 1 s. Huttenstraße.

— **2** s. Paul Gerhardt-Straße.

— **3** s. Löscherstraße.

— **4** s. Tittmannstraße.

— **5** s. Spenerstraße.

— **5b** s. Spittastraße.

— **6** s. Allemannenstraße.

— **6a** s. Geisingstraße.

— **7** s. Barbarossaplatz, Barbarossastraße, Markgraf Heinrich-Straße.

— **7a** s. Hüblerstraße.

— **8** s. Bergmannstraße.

Digitized by Google

Straße 8a s. Frankenstraße.
— 9 s. Jacobistraße.
— 10 s. Pohlandstraße.
— 11 s. Ermelstraße.
— 11a s. Baumschulenstraße.
— 12 s. Dornblüthstraße.
— 12a s. Sommerstraße.
— 13 s. Glasewaldtstraße.
— 13a s. Loschwitzer Straße.
— 14 s. Behrischstraße.
— 15 s. Voglerstraße.
— 16 s. Lauensteiner Straße.
— 17 s. Altenberger Straße.

Straße A, Prinzenstr.—Spenerstr. s. Teutoburgstraße.
—, Spenerstr.—Hüblerstr. s. Kyffhäuserstraße.
—, Hüblerstr.—Altenberger Str. s. Niederwaldstraße.
— B s. Eisenacher Straße.
— C s. Augsburger Straße.
— D s. Wittenberger Straße.
— E s. Wartburgstraße.
— F s. Wormser Straße.
— G, Tittmannstr.—Markgraf Heinrich-Pl. s. Merseburger Straße.
—, Markgraf Heinrich-Pl.—Schandauer Str. s. Eilenburger Straße.
—, Kat.-Nr. 68—77 und 80—84 s. Markgraf Heinrich-Platz.
— J, innere Strecke bis Geisingstraße s. Borsbergstraße.
—, äußere Strecke bis zur Stadtflurgrenze s. Schandauer Straße.

Straße vom Bautzner nach dem Leipziger Thore s. Antonstraße.
— nach dem Bergkeller, nach Dippoldiswalde, nach Räcknitz s. Bergstraße,
— VII (Seidnitz) s. Heidenauer Straße.

Digitized by Google

Straße XI (Trachau) s. Hildesheimer Straße.

— **XIII** (Cotta) s. Weistropper Straße.

— **XXI** (Seidnitz) s. Zschachwitzer Straße.

Strehlener Fuhrweg s. An der Bürgerwiese (Ostseite).

Strehlener Platz, seit 1902, am östlichen Ausgange der Strehlener Straße gelegen.

Strehlener Straße. Die Straße, die seit 1868 und noch heute so bezeichnet wird, ist nur die am Bismarckplatze beginnende östliche Verlängerung der ursprünglichen Straße dieses Namens, der daher rührt, daß sie in gerader Richtung nach dem Dorfe Strehlen führte. Die ursprüngliche Strehlener Straße begann an der Bergstraße und reichte bis an den Prager (jetzt Bismarck-) Platz. Dieser Straßentrakt, an dem 1857 das erste Haus entstand und der 1859 seine Benennung erhielt, war ein Stück des Jahrhunderte alten Kälberweges. In der Nähe von Strehlen zweigte dieser von der Dohnaer Straße ab und führte nach der jetzt nicht mehr vorhandenen Alten Dippoldiswaldaer Straße; er mag wohl beim Transport von Vieh aus den benachbarten Dörfern nach der Stadt benutzt worden sein. In den Adreßbüchern der Jahre 1856 bis mit 1862 findet der damals noch vorhandene unbebaute Teil des Kälberweges Erwähnung, weil an ihm das Bahnwärterhaus Nr. 7 der Sächsisch-Böhmischen Staatseisenbahn lag. Das letzte nahe der Residenzstraße befindliche Stück wurde im Jahre 1900 eingezogen.

Striesener Platz, seit 1870, an seiner Südseite von der Striesener Straße begrenzt.

Striesener Straße, urkundlich bereits um 1370 als via Strysen, 1450 als Streſener ſtraſſe erwähnt, ist derjenige Teil der alten Rampischen Landstraße, der am Rampischen Schlage begann und nach dem Dorfe Striesen führte. Die wenigen, wohl erst im 19. Jahrhundert an ihrem Anfange errichteten Häuser bezeichnete man seit 1840 als Vor dem Rampischen Schlage gelegen; von 1860 an zählte man sie der Pillnitzer Straße zu. 1870 erhielt die bisherige Landstraße nach Striesen von der Eliasstraße ab ihre heutige Benennung. 1874 wurde die Strecke von der Eliasstraße bis zum Striesener Platze wieder zur Pillnitzer Straße geschlagen.

Digitized by Google

Striesener Weg, ein alter Wirtschaftsweg, der von Seidnitz nach Striesen führt und dort nahe der 25. Bezirksschule die Schandauer Straße erreicht.

Struvestraße, 1846 entstanden, erhielt im folgenden Jahre ihren Namen daher, daß ihr nördlicher Anfangspunkt ganz in der Nähe des Struve'schen Gartengrundstückes lag; zugleich wollte man das Andenken an dessen Besitzer dauernd wach erhalten. Dr. med. Friedrich Adolf August Struve, geb. den 9. Mai 1781 zu Neustadt bei Stolpen, lebte von 1805 bis zu seinem Tode in Dresden, gründete hier 1818 die noch jetzt bestehende Fabrik künstlicher Mineralwässer und starb den 29. September 1840 in Berlin auf einer Besuchsreise.

Stübelallee, seit 1895 benannt zu Ehren des Dr. jur. Paul Alfred Stübel, geb. den 3. April 1827 zu Dresden, seit 1866 Stadtrat und von 1877 bis zu seinem am 9. März 1895 erfolgten Tode Oberbürgermeister unserer Stadt, zu deren Ehrenbürgern er gehörte.

Stübelplatz, benannt seit 1898, am Anfange der Stübelallee.

Südallee, erst auf dem Plane vom Jahre 1900 so bezeichnet, ist die Allee des Großen Gartens, die dessen Südhälfte von der Großen Wirtschaft bis an die Königsteiner Straße durchzieht.

Südstraße (Löbtau), seit 1891.

— (Cotta) s. Grillparzerstraße.

— (Plauen) s. Hohe Straße.

Tannenstraße, seit 1859.

Taschenberg. Der Name dieser Straße, die erstmalig 1396 als Taschinberg, dann 1407 als gaße genant uff dem Taschenberge urkundliche Erwähnung findet, ist von dem Worte Tasche abzuleiten, womit das Volk eine Bodenerhebung mit einseitigem Abfall bezeichnete. Von der höchsten Erhebung am steil abfallenden Elbufer senkte sich der Boden allmählich nach der Stelle, die ehemals von einem Arme des Kaitzbaches durchflossen, heute als Straße die Benennung Am Taschenberge führt. An diesem Platze hat die wohl von Markgraf Dietrich zu Anfange des 13. Jahrhunderts erbaute markgräfliche Burg gestanden.

Tatzberg. Die Benennung dieser 1861 angelegten Straße soll die Erinnerung an das früher von Weingärten bedeckte Hügelland

Digitized by Google

jener Gegend festhalten, das schon um 1370 als vinea Tazceanzberge, 1569 als Tatzberg erwähnt wird. Dieser Name ist von dem wendischen Worte taca d. h. der Zehnte abzuleiten (lateinisch decem, im Volksmunde Tätzen).

Tauscherstraße (Neugruna), seit 1892, benannt nach Karl Tauscher, der, den 6. Oktober 1819 in Gepelzig bei Rochlitz geboren, von 1859 bis Ende 1884 in Blasewitz Gemeindevorstand war und den 5. Mai 1890 in Dresden starb. Er hat die Straße auf ihm gehörigem Areal angelegt.

An der **Technischen Anstalt** s. Breite Straße.

Teichstraße (Trachau), seit 1901 so benannt, weil sie durch die Gegend der früher dort vorhandenen Teiche führt.

Teplitzer Straße, der nördliche Teil des alten, von Strehlen nach Gostritz führenden Fußweges. Als man ihn von der Josefstraße bis zu seiner Einmündung in die Residenzstraße zu einer Straße ausbaute, erhielt diese 1902 den jetzigen Namen.

Terrassengasse, hinter der Brühl'schen Terrasse, hieß seit dem 18. Jahrhundert Am Klepperstall, von 1848 an An den Klepperställen, nach dem an ihrem Ostende 1588 errichteten Stallgebäude, in dem die zur Hofhaltung gehörigen Pferde und Wagen untergebracht waren und das 1850 abgebrochen wurde. Darauf erhielt die Gasse 1853 ihre jetzige Benennung. Für die Zwecke des Ständehaus-Neubaues wurde der zwischen dem Schloßplatze und der Brühlschen Gasse gelegene Teil der Terrassengasse 1897 von der Stadt an den Staat abgetreten und 1900 dem Verkehre entzogen.

Terrassenufer. Einen Weg vom Schloßplatze an der Elbseite der Brühl'schen Terrasse entlang gibt es erst seit den 1820er Jahren. Er reichte zunächst nur bis in die Gegend, wo sich heute das westliche Ende der Dampfschifflandeplätze befindet, und erhielt um 1830 die Benennung Appareille, d. h. eine allmählich ansteigende Uferstraße. Mit dem 1835 geplanten, aber erst 1852 erfolgten weiteren Ausbau des Weges ging der Name Appareille auf die ganze an der Terrassenmauer bis zum Elbberge hinführenden Uferstrecke über und blieb bis 1877 in Gebrauch. Die Fortsetzung dieses Weges, wenigstens seit dem 17. Jahrhundert bis zur Kleinen Ziegelgasse (jetzt Gerichtsstraße) reichend, war wie noch heute nur einseitig bebaut und führte stets die Bezeichnung An der Elbe. Diese

Digitized by Google

Benennung wurde 1878 auch auf den Uferteil erstreckt, der bisher Appareille geheißen hatte. Einzelne Behörden gebrauchten dafür die Benennung Hochuferstraße, bis der ganze Straßenzug von der Augustusbrücke bis zum Sachsenplatze 1879 den Namen Terrassenufer erhielt.

Terscheckstraße, seit 1893, benannt nach dem Hofgärtner Karl Adolf Terscheck, geb. den 4. April 1782 zu Elsterwerda, gest. den 22. Juni 1869 in Dresden. Ihm ist die Neugestaltung des Palaisgartens zu verdanken, an dem er von 1809 bis 1865 Hofgärtner war.

Teutoburgstraße (Striesen). Im Jahre 1872 wurde die alte Prinzenstraße nach Osten hin fortgeführt und die neue Strecke 1873 als Straße A bezeichnet. Durch ihren weiteren Ausbau erhielt sie schließlich eine solche Ausdehnung, daß man sie in drei Teile gliederte. Man gab diesen im Jahre 1893 Benennungen, die an Örtlichkeiten erinnern sollen, auf denen die drei großen deutschen Nationaldenkmäler stehen: der Niederwald mit der Germania, der Kyffhäuser mit dem Reiterstandbilde Kaiser Wilhelms I. und der Teutoburger Wald mit dem Hermannndenkmal. Die Teutoburgstraße ist der zwischen der Prinzen- und der Spenerstraße gelegene westliche Teil der früheren Straße A.

Thäterstraße (Übigau), hieß seit 1897 Schulstraße, weil sie an der zu Ostern jenes Jahres eingeweihten Schule vorbeiführt. Seit 1904 ist sie benannt nach dem Kupferstecher Julius Thäter (Thaeter) (geb. den 7. Januar 1804 zu Dresden, lebte hier von 1843 bis 1849, seit Ostern 1846 als Lehrer an der hiesigen Kunstakademie, gest. den 13. November 1870 in München).

Thalstraße, seit 1855 so benannt wegen ihrer Richtung nach dem von der Prießnitz durchflossenen Tale.

— (Cotta) s. Omsewitzer Straße.

— (Pieschen) s. Grimmaische Straße.

Tharandter Straße s. Freiberger Straße.

— (Löbtau und Plauen), in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstanden, aber erst 1872 benannt, führt von Löbtau nach Plauen und hieß deshalb Plauensche Straße. Auch in Plauen, zu dem sie in ihrem südlichsten Stücke beim ehemaligen Vorwerke Reisewitz halbanteilig gehörte, galt für sie die erwähnte

Digitized by Google

Benennung. Seit 1904 ist die ganze Straße nach dem Städtchen Tharandt benannt.

Tharandter Straße (Löbtau) s. Freiberger Straße, Wilsdruffer Straße.

Theaterplatz. Die Gegend, die er einnimmt, hieß ursprünglich Italienisches Dörfchen. Man bezeichnete damit seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Häuser, die zwischen der katholischen Hofkirche und dem Zwinger standen und von den beim Bau dieses Gotteshauses 1739—1751 beschäftigten italienischen Künstlern und Arbeitern bewohnt wurden. Als man einen Teil jener Häuser abgebrochen und Semper von 1838 bis 1841 das Hoftheater auf dem freigewordenen Platze erbaut hatte, erhielt dieser 1840 die Benennung Theaterplatz. Die meisten der vor dem Theater stehengebliebenen Gebäude verschwanden 1849 und 1850, die letzten erst 1854. Seitdem beschränkte sich die Bezeichnung Italienisches Dörfchen, die in den Adreßbüchern noch bis 1860 mit fortgeführt wurde, auf die entlang der Elbe stehenden kleinen Häuser des Helbigschen Restaurants, die aber erst nach der Erbauung der Hofkirche entstanden waren. Seit 1898 trägt das Altstädter Königl. Hoftheater die Bezeichnung Opernhaus im Gegensatze zu dem Königl. Schauspielhause in Neustadt.

Theresienstraße, nach dem Abbruche der Neustädter Festungswerke in den 1820er Jahren entstanden. Ihr östlicher, nach dem heutigen Albertplatze zu gelegener Teil führte etwa bis 1830 die Bezeichnung Vor dem Weißen Thore, hieß aber dann An der Ringmauer, weil diese in seiner nächsten Nähe gestanden hatte; ihr westliches, bis an den Palaisplatz reichendes Stück trug, wohl nach früher dort vorhandenen Verschanzungen, den Namen Schanzenweg. Im Jahre 1840 erhielten beide Gassen den gemeinschaftlichen Namen Theresienstraße zu Ehren der Prinzessin Therese, der zweiten Gemahlin des Königs Anton (geb. den 14. Januar 1767, gest. den 7. November 1827). Die für den Ostteil der heutigen Theresienstraße gebräuchliche Benennung An der Ringmauer wurde 1840 auf den Weg übertragen, der von der heutigen Nieritzstraße nach der Gegend am ehemaligen Leipziger Tore führt; seit 1861 heißt er jedoch ebenfalls Theresienstraße.

— (Kaditz) s. Leuckartstraße.

Digitized by Google

Thielaustraße heißt seit 1899 die kurze Anschlußstrecke an die in Blasewitz seit 1896 bestehende gleichnamige Straße. Sie ist benannt nach Ernst Florian von Thielau, der von 1890 bis 1897 Amtshauptmann von Dresden-Neustadt war und sich als solcher um die Gemeinde Blasewitz verdient gemacht hat.

Thiergartenstraße, wurde 1873 so benannt, weil sie am Zoologischen Garten entlang führt.

Thonbergstraße (Cotta), seit 1881, benannt nach den in ihrer Nähe befindlichen großen Lagern von unreinem Ton, der zum Ausbetten von Teichen Verwendung findet. Zur Thonbergstraße wurde 1904 die bisherige Schulstraße gezogen, die, seit 1887 so benannt, bei der alten Schule ihren Anfang nahm.

Tichatscheckstraße (Mickten), erhielt 1891 die Benennung Gartenstraße, weil sie an Gärten vorüber führte. Seit 1904 ist sie benannt nach Joseph Tichatscheck, geb. den 11. Juli 1807 zu Oberweckelsdorf (Böhmen), von 1838 bis zu seiner 1872 erfolgten Pensionierung Hofopernsänger in Dresden, gest. daselbst den 18. Januar 1886.

Tieckstraße, seit 1873, benannt nach dem Dichter Ludwig Tieck, geb. den 31. Mai 1773 zu Berlin, seit 1819 in Dresden, von 1825 bis 1841 Dramaturg am hiesigen Hoftheater, gest. den 28. April 1853 in Berlin.

Tittmannstraße (Striesen), hieß seit 1873 Straße 4, führt ihre jetzige Benennung seit 1893 mit Beziehung darauf, „daß die Familie Tittmann mehrere um Stadt und Staat verdiente, wissenschaftlich ausgezeichnete Männer zu ihren Gliedern zählt, so Karl Christian Tittmann", geb. den 20. August 1744 zu Großbardau bei Grimma, seit 1789 Superintendent an der Kreuzkirche in Dresden, wo er den 6. Dezember 1820 starb.

Todte Hühnergasse s. Salzgasse.

Töpfergasse s. Töpferstraße.

Töpferstraße. Bereits 1378 werden fyguli ante civitatem erwähnt, d. h. Töpfer, die sich außerhalb der Stadt hatten ansiedeln müssen, da ihr Gewerbe feuergefährlich war. Der Name Töpfergasse kommt urkundlich zuerst 1546 vor; 1883 wurde er in Töpferstraße abgeändert.

Digitized by Google

Tolkewitzer Straße s. Nicolaistraße.

— (Neugruna), seit 1876 benannt nach dem angrenzenden Dorfe Tolkewitz.

Tolkewitzer Straße
Tolkewitzer Weg } (Seidnitz) s. Hosterwitzer Straße.

Torgauer Straße, hieß seit 1877 Hafenstraße wegen ihrer Richtung nach dem südlich von Vorstadt Pieschen befindlichen Winterhafen. 1897 erhielt sie ihre jetzige Benennung.

Trabantengasse, während des ganzen 18. Jahrhunderts Trabantengäßchen genannt. Woher die Benennung stammt, ist nicht festzustellen. Der Chronist Hasche vermutet, daß Trabanten, die in der Gasse in Quartier gelegen, den Namen veranlaßt hätten.

Trachauer Haideweg s. Boxdorfer Straße.

Trachauer Straße (Mickten), heißt so seit 1896 wegen ihrer Richtung nach der Vorstadt Trachau. Mit ihr ist seit 1904 die ihre nördliche Fortsetzung bildende Radebeuler Straße vereinigt, die seit 1902 nach dem nahen Dorfe Radebeul benannt war.

Trachenberger Straße. Um die Mitte der 1870er Jahre errichtete man auf Pieschener Gebiet in der Nähe der Hermann- (jetzt Döbelner) Straße mehrere noch heute vorhandene kleine Häuser. Weil der dahin angelegte Weg anfangs uneben und steinig war, erhielt er 1889 den Namen Steinstraße. Seit der 1891 erfolgten Eröffnung der Straßenbahnlinie Neustädter Bahnhöfe—St. Pauli-Friedhof baute man die genannte Straße in der Richtung nach Süden aus und benannte sie 1892 nach dem Orte Trachenberge.

Traubestraße, seit 1892, benannt nach dem im Vororte Neugruna ansässig gewesenen und 1886 daselbst verstorbenen Kaufmann Joseph Traube, der der Gemeinde ein Grundstück und zwei Legate zugunsten Kranker und Armer hinterließ.

Treschersdorf s. Drescherhäuser.

Treskowstraße s. Rennplatzstraße.

Trinitatisplatz heißt seit 1893 der Platz, der sich vor der Turmseite der 1891—1894 erbauten Trinitatiskirche ausbreitet.

Trinitatisstraße, seit 1888, führt von der Trinitatiskirche aus an der Südseite des Trinitatisfriedhofes entlang.

Digitized by Google

Am **Trompeterschlößchen** s. Dippoldiswaldaer Platz, Oberseergasse.

Trompeterstraße begreift den westlichen Teil der ehemaligen Großen Oberseergasse und das Weststück der anstoßenden früheren Kleinen Oberseergasse in sich (s. diese) und ist seit 1874 benannt nach dem Trompeterschlößchen, bei dem sie beginnt. Dieses Grundstück, auf dem seit 1635 Gasthofsgerechtigkeit ruht und das man schon im 17. Jahrhundert als das Schlößchen bezeichnete, befand sich um 1650 im Besitze des kurfürstlichen Feldtrompeters Peter Andreas, und nur diesem Umstande verdankt das Gasthaus den Namen Trompeterschlößchen. Die Sage vom gespenstischen Trompeter ist bekanntlich von Theodor Hell erfunden; mit dem Gedicht wurde das Hochzeitsfest eines seiner Freunde verherrlicht, der im Trompeterschlößchen wohnte.

Turnergäßchen
Turnerweg am Schießhause } s. Kreditgäßchen.

— (Antonstadt), zu Anfange der 1830er Jahre angelegt, war bis 1850 namenlos und hieß von da an der Neue Weg. Weil an ihm die Turnhalle lag, die der Turnverein für Neu- und Antonstadt 1863 hatte errichten lassen und die von ihm bis 1881 benutzt wurde, erhielt der Weg 1863 seinen jetzigen Namen.

Tzschimmerstraße, seit 1900, benannt nach Gabriel Tzschimmer, geb. den 28. Juni 1629 in Dresden, seit 1661 Ratsherr und von 1682 bis zu seinem am 25. November 1694 erfolgten Tode Bürgermeister unserer Stadt. Durch das von ihm verfaßte Prachtwerk: „Die Durchlauchtigste Zusammenkunft im Jahre 1678", das mit geschichtlich wertvollen Dresdner Straßen- und Häuseransichten geschmückt ist, hat sich Tzschimmer ein dauerndes Verdienst um Dresden erworben.

Übigauer Straße, 1896 so benannt, weil sie aus Kaditz nach Übigau führt.

— (Trachau) s. Bunsenstraße.

Uferstraße, seit den 1830er Jahren vom Leipziger Bahnhofe nach dem Elbufer führend, hieß seit 1840 An der Elbe und wurde 1862 zur Vermeidung von Verwechselungen mit der gleichnamigen Straße oberhalb der Brühl'schen Terrasse in Uferstraße umgenannt.

Digitized by Google

Uferstraße (Plauen) s. Kielmannseggstraße.

Uhlandstraße, seit 1873, benannt nach dem Dichter Ludwig Uhland, geb. den 26. April 1787 zu Tübingen, gest. daselbst den 13. November 1862.

Unkersdorfer Straße (Cotta), hieß, weil auf einer Anhöhe liegend, seit 1891 Hohe Straße und wurde 1904 nach dem nicht fernen Orte Unkersdorf benannt.

Untergraben s. Niedergraben.

Veteranenstraße (Trachau), 1896 so benannt zu Ehren der Veteranen aus dem deutsch-französischen Kriege 1870/71.

Am **Viadukt** s. Könneritzstraße.

Victoriastraße, führt seit 1865 ihren Namen wahrscheinlich nach dem 1849 errichteten Viktoriahotel, dessen Garten ehemals bis nahe an ihre Ausmündung an der Waisenhausstraße reichte. Das Hotel wurde 1891 abgebrochen, um dem Viktoriahause Platz zu machen.

Viehweide s. Schützenplatz.

Villiersstraße, seit 1897, benannt nach dem siegreichen Gefechte bei Villiers vor Paris am 2. Dezember 1870, in dem sich das sächsische Schützenregiment Nr. 108 rühmlich hervortat.

Virchowstraße (Trachau), seit 1902 benannt nach dem Pathologen und Anthropologen Rudolf Virchow, geb. den 13. Oktober 1821 zu Schivelbein (Pommern), gest. den 5. September 1902 zu Berlin.

Vitzthumstraße, seit 1903, benannt nach dem 1639 verstorbenen Rudolf Vitzthum von Apolda, dem Stifter des Vitzthum'schen Geschlechtsgymnasiums, das, erst 1828 eröffnet, 1861 in eine selbständige öffentliche Lehranstalt umgewandelt wurde und 1898 in städtischen Besitz überging. Die Straße durchschneidet das Gartenland des alten Gymnasialgrundstücks.

Voglerstraße (Striesen), erhielt 1892 die Bezeichnung Straße 15 und ist seit 1893 benannt nach Christian Heinrich Vogler, geb. 1658, von 1707 bis 1744 Bürgermeister unserer Stadt, gest. hier den 15. November 1746.

Digitized by Google

Volkspark heißt seit 1899 die Parkanlage, welche die Stadt 1898 in Vorstadt Räcknitz auf dem Grundstücke des Wasserbehälters der Tolkewitzer Leitung schuf.

Vorwerkstegchen, ein alter, noch heute benutzter Fußweg in Vorstadt Mickten, der durch Felder führt, welche ehemals den Namen „Vorwerksstückchen" trugen.

Vorwerkstraße, nach dem Ostravorwerk führend, nach Fertigstellung der 1728—1730 in Friedrichstadt erbauten Kirche angelegt, zählte lange Zeit nur einige Häuser und blieb deshalb bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts namenlos. Von 1855 an unterschied man eine Obere (zwischen Friedrichstraße und Markt-[jetzt Hohenthal-]Platz) und eine Untere Vorwerkstraße (zwischen Marktplatz und Schäferstraße); im Jahre 1895 hat man beide Straßenteile unter dem Namen Vorwerkstraße wieder vereinigt.

Voßstraße, seit 1904 benannt nach dem Dichter und Altertumsforscher Johann Heinrich Voß, geb. den 20. Februar 1751 in Sommerstorf (Mecklenburg-Schwerin), gest. den 29. März 1826 zu Heidelberg.

Wachsbleichgasse s. Wachsbleichstraße.

Wachsbleichstraße, im zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts entstanden, findet unter verschiedenen Namen Erwähnung. Sie hieß Heigiusgasse, weil der Appellationsrat Dr. Heigius das erste Haus an ihr erbaut hatte. Da sie anfangs in das freie Feld führte, nannte man sie auch Feldgasse. Wegen ihrer Richtung nach dem Dorfe Briesnitz erhielt sie die Benennung Briesnitzer Straße. Seit 1840 trug sie den Namen Wachsbleichgasse nach der in ihrer Nähe im 18. Jahrhundert vom Kammerherrn von Blumenthal angelegten, später kurfürstlichen Wachsbleicherei. Ihre jetzige Bezeichnung führt sie seit 1894.

Wächterstraße, hieß seit 1899 Heinrichstraße nach dem in Oberlößnitz wohnenden Privatus Heinrich Findeisen, der in Kaditzer Flur zahlreiche Baustellen besitzt und die Straße angelegt hat. Seit 1904 ist sie benannt nach dem Strafrechtslehrer Karl Georg von Wächter, geb. den 24. Dezember 1797 zu Marbach am Neckar, gest. den 15. Januar 1880 zu Connewitz bei Leipzig.

Wagengasse s. Falkengäßchen.

Digitized by Google

Wagenplatz an der Mauer s. Güntzplatz.

Wagnerstraße s. Alvenslebenstraße.

Wahnsdorfer Straße (Trachau), führte seit 1897 den Namen Kyffhäuserstraße nach dem im Jahre vorher errichteten Kaiserdenkmale und ist seit 1904 benannt nach dem unfern gelegenen Orte Wahnsdorf.

Waisenhausgasse s. Waisenhausstraße.

Waisenhausstraße. Seit früher Zeit zog sich am Festungsgraben entlang von der Gegend des heutigen Dippoldiswaldaer Platzes am Seetore und Pirnaischen Tore vorbei bis zur Elbe ein anfangs wenig bebauter Weg, den man im 18. Jahrhundert An der Conterscarpe (contre escarpe, jenseit des Festungsgrabens) nannte. Daneben bezeichnete der Volksmund den Teil zwischen dem Dippoldiswaldaer Platze und dem alten Waisenhause als Am Festungsgraben vor dem Seethore. Das von letzterem ostwärts sich hinziehende Straßenstück hieß, weil es an dem 1764 neuerbauten (1903 abgebrochenen) Stadtwaisenhause endete, seit 1815 Waisenhausgasse. Als man diese 1840 mit der Äußeren Seegasse vereinigte (s. Seestraße), gab man dem ganzen Straßenzuge den Namen Waisenhausstraße.

Waldemarstraße (Kaditz), seit 1900, benannt nach Waldemar Höpfner, dem Besitzer einer Dachpappen-, Holzzement- und Asphaltfabrik in Kaditz, der von 1896 bis 1902 dem Gemeinderate angehörte.

Waldersseeplatz, seit 1904, benannt nach dem preußischen Generalfeldmarschall und Oberkommandierenden der im Jahre 1900 gegen China kämpfenden verbündeten Truppen Alfred Graf von Waldersee, geb. den 8. April 1832 in Potsdam, gest. den 5. März 1904 in Hannover.

Waldgasse s. Görlitzer Straße.

Waldschlößchenstraße, 1885 angelegt, aber noch nicht bebaut, gleichwohl vom Volksmunde schon so benannt, weil sie an der Westseite des Waldschlößchengrundstückes entlang führt. Amtlich erhielt sie 1888 ihre Benennung auf Ansuchen der Direktion der „Sozietätsbrauerei Waldschlößchen". Diese Brauerei ist 1836 auf dem Waldgrundstücke des Kabinettsministers Grafen Marcolini angelegt worden, dessen Jagdschlößchen noch an der Radeberger Straße steht.

Digitized by Google

Waldstraße heißt seit 1902 in Vorstadt Pieschen eine zur Zeit noch nicht planmäßig ausgebaute Straße, auf deren Gelände bis zu dem erwähnten Jahre Wald gestanden hat.

Wallgäßchen, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstanden und so benannt, weil es nach dem Festungswalle hinführte. Bis um das Jahr 1830 gehörte zu ihm das kurze Stück der Rähnitzgasse, welches dem nördlichen Ausgange des Wallgäßchens gegenüberliegt und die Verbindung mit der Königstraße herstellt.

Wallstraße, bis zu der 1810 erfolgten Niederlegung der Festungswerke ein am Walle hinführendes Gäßchen, das deshalb An der Mauer hieß. (Siehe die noch heute so benannte Gasse.) Die jetzige Breite erhielt die Straße im Jahre 1826, als man die Häuserreihe an der Ostseite des Antonsplatzes errichtete. Seit 1828 trägt sie ihre heutige Benennung.

Wallwitzstraße (Löbtau), seit 1894, bildet vom Nostitz-Wallwitz-Platze aus nach Westen zu die Fortsetzung der Nostitzstraße (s. diese).

Walpurgisstraße, seit 1860, benannt zur Erinnerung an Maria Antonia Walpurgis, geb. den 18. Juli 1724, seit 1747 Gemahlin des Kurprinzen, späteren Kurfürsten Friedrich Christian, gest. den 23. April 1780.

Waltherstraße, ursprünglich ein namenloser Fahrweg, der vom westlichen Ausgange der Friedrichstraße südwärts nach dem Berliner Bahnhofe führte und vom Volksmunde scherzhaft als Ringstraße bezeichnet wurde. Als man 1875 begann, diesen Weg zur Straße auszubauen, erhielt diese ihren Namen nach dem Geh. Medizinalrat Dr. Hermann Walther, geb. den 18. Mai 1818 zu Olbernhau, von 1849 bis 1869 am Friedrichstädter Krankenhause Oberarzt der medizinischen Abteilung, gest. zu Dresden den 16. April 1871.

Wartburgstraße (Striesen), hieß seit 1873 Straße E und trägt ihren jetzigen Namen seit 1893.

Warthaer Straße, ursprünglich ein alter aus Cotta nach Leutewitz führender Weg, der 1890 ausgebaut und Heinrichstraße benannt wurde, um einen ehemaligen Gemeindevorstand von Cotta und seinen ersten Gemeindeältesten zu ehren, die beide den Vornamen

Digitized by Google

Heinrich trugen. Ihre jetzige Benennung erhielt die Straße 1904 nach den beiden Dörfern Ober- und Niederwartha.

Wasaplatz, seit 1888, am südlichen Ausgange der Wasastraße.

Wasastraße (Strehlen), seit 1888, benannt zu Ehren des Prinzen Gustav von Wasa, des Vaters der Königin Carola (geb. den 9. November 1799, gest. zu Pillnitz den 5. August 1877).

— (Pieschen) s. Rehefelder Straße.

Wassergasse s. Hofmühlenstraße.

An der **Wasserseite** s. Weißeritzstraße.

Wasserstraße, ein Teil eines alten landesherrlichen Jagdweges nach der Heide, der deshalb anfänglich der Fürstenweg hieß. Er begann am Schlage vor dem Schwarzen Tore, führte zunächst nach dem 1714 erbauten Militärlazarett (der nachmaligen, 1893 abgebrochenen Garnisonschule), dann nahe der Elbe hin bis in die Gegend des Waldschlößchens und gelangte hier auf die Höhe. Als fahrbarer Weg führte er im 18. Jahrhundert eine zeitlang den Namen Stolpener Straße (s. Bautzner Straße), doch wurde seit den 1790er Jahren die Benennung An der Elbe üblich, die dem größeren östlichen Teile der Straße auch noch dann verblieb, als man 1829 ihr zwischen der Kasernen- (jetzt Hospital-) Straße und der Glacisstraße befindliches Weststück Wasserstraße benannte. 1840 wurde dieser Name auch auf den bis zur Löwenstraße reichenden Straßentrakt erstreckt.

— s. Weißeritzstraße.

— (Plauen) s. Hofmühlenstraße.

Waterloostraße, hieß seit 1875 erst Sedanstraße und ist seit 1893 benannt nach der Schlacht bei Waterloo am 18. Juni 1815.

Webergasse, bereits 1396 als wenynge (wenige, kleine) Webergasse und 1408 als kleyne Webergasse urkundlich erwähnt, zum Unterschiede von der benachbarten großen (der jetzigen Scheffelstraße), führt seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einfach den Namen Webergasse, weil in ihr zahlreiche Weber wohnten, die auch bis 1878 dort ein Innungshaus besaßen.

Große **Webergasse** s. Scheffelstraße.

Weesensteiner Straße (Seidnitz), 1904 benannt nach dem seit 1830 im Königl. Besitze befindlichen Schlosse Weesenstein.

Digitized by Google

Wehlener Straße (Seidnitz), ein Teil der alten Landstraße von Dresden über Laubegast nach Pillnitz, hieß deshalb Pillnitzer Straße. Seit 1904 ist sie nach dem Elbstädtchen Wehlen benannt.

Unter den **Weiden** s. Stärkengasse.

Weidenthalstraße (Cotta), seit 1901, erstreckt sich auf einer Bodensenkung, die ehemals mit Weiden bestanden war, nach einer auf Obergorbitzer Gebiet errichteten Gärtnerkolonie.

Weimarischer Platz, seit 1899, am nördlichen Ausgange der Weimarischen Straße.

Weimarische Straße, seit 1899.

Weinbergstraße (Trachenberge), seit 1896, durchschneidet ein Gebiet, auf dem sich früher Weinberge befanden.

Weinligstraße, 1873 benannt nach dem in dem nämlichen Jahre am 19. Januar verstorbenen Geh. Rat Dr. Albert Weinlig, geb. den 9. April 1812 zu Dresden als Sohn des bekannten Kreuzschulkantors, seit 1846 Vorstand der Abteilung für Ackerbau, Handel und Gewerbe im Ministerium des Innern, der sich durch seine gesetzgeberischen Arbeiten auf gewerblichem Gebiete um die sächsische Industrie Verdienste erworben hat.

Weintraubengäßchen s. Weintraubenstraße.

Weintraubenstraße, im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts eine namenlose, nach Süden zu geschlossene Gasse, die im 19. Jahrhundert wohl wegen dort vorhandener Seilerbahnen zunächst den Namen Seilergäßchen führte. Nach dem an der Ecke der Bautzner Straße gelegenen Gasthofe zur Blauen Weintraube, der als Schankstätte seit 1767 bestand, 1873 als solche aufhörte und in den nächsten Jahren abgebrochen wurde, erhielt die Gasse 1840 die Benennung Weintraubengäßchen, welche 1874 in Weintraubenstraße abgeändert wurde.

Weistropper Straße (Cotta) heißt die 1903 entstandene Straße XIII seit 1904 nach dem Dorfe Weistropp.

Weiße Gasse (Altstadt), 1561 erstmalig erwähnt, erhielt ihren Namen wohl im Gegensatze zu der in ihrer Nähe befindlichen engen Schwarzen Gasse (jetzt Kleine Frohngasse). Die Angabe, daß die Hausbesitzer der Weißen Gasse einmal übereingekommen wären, ihre Häuser gleichzeitig hell anstreichen zu lassen, gehört sicherlich ins

Digitized by Google

Reich der Fabel. Vorübergehend führte im 17. Jahrhundert die Gasse auch die Benennung Kirchgasse, weil an ihrem südlichen Ausgange die Kreuzkirche liegt.

— (Antonstadt) s. Görlitzer Straße.

Kleine **Weiße Gasse** s. Kleine Kirchgasse.

Im **Weißen Thore** s. Kaiserstraße.

Vor dem **Weißen Thore** s. Thereſienſtraße.

An der **Weißeritz** s. Kanalgasse, Weißeritzſtraße.

Am **Weißeritzmühlgraben.** Der so bezeichnete Weg führt von der Fabrikstraße südwärts an einem alten Weißeritzarme entlang, der sich unterhalb der Vorstadt Plauen abzweigt, noch heute, wenn auch meist überwölbt, die Wilsdruffer Vorstadt durchfließt und in der Nähe der Kleinen Packhofstraße in die Elbe mündet. Schon frühzeitig war er kanalisiert und deshalb seit etwa dem 16. Jahrhundert als Mühlgraben bezeichnet; zur Verbindung der außerhalb der Stadt an ihm errichteten Mühlen und anderen Grundstücke wurde bereits vor Jahrhunderten ein Weg angelegt. Am Ausgange des 18. Jahrhunderts trug dieser die Bezeichnung Außerhalb des Falkenschlags, später Vor dem Freiberger Schlage; seit 1840 heißt er Am Weißeritzmühlgraben.

Weißeritzstraße. Am Ausgange des 17. Jahrhunderts zuerst bebaut, wurde die nahe dem alten Weißeritzbett sich hinziehende Straße zunächst An der Waſſerſeite, aber auch An der Weißeritz sowie Waſſerſtraße genannt. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hieß sie im Volksmunde nur die Allee, weil sie seit 1744 mit einer dreifachen Reihe von Kastanienbäumen besetzt war. Ihren jetzigen Namen trägt sie seit den 1790er Jahren.

Weißeritzufer wurde 1894 zunächst die Straße benannt, welche vom Westende der Fröbelstraße am linken Ufer des 1891 bis 1893 angelegten neuen Weißeritzflußbettes nach Vorstadt Cotta führt. Vier Jahre später erstreckte man den Namen auch auf die am rechten Ufer entstandene Straße.

Werderstraße, seit 1873, benannt nach dem preußischen General August Graf von Werder, der am 27. September 1870 die Festung Straßburg zur Übergabe zwang. Er war am 12. September 1808 auf dem Vorwerke Schloßberg (Ostpreußen) geboren und starb an seinem Geburtstage 1887 auf seinem Gute Grüssow in Pommern.

Digitized by Google

Werftstraße (Übigau), seit 1901, führt an der Westseite des Werftplatzes der Elbschiffahrtsgesellschaft „Kette" hin.

Werkstättenstraße (Cotta), 1902 angelegt, trägt seit 1904 ihre Benennung wegen ihrer Richtung nach dem seit 1895 bestehenden Werkstättenbahnhofe.

Wernerplatz, seit 1897, von der Wernerstraße durchschnitten.

Wernerstraße (Löbtau), seit 1873 benannt nach dem Direktor der Freiberger Bergakademie, dem Vater der Geologie Abraham Gottlob Werner, geb. den 25. September 1749 zu Wehrau bei Thommendorf (Schlesien), gest. den 30. Juni 1817 in Dresden, wohin er sich zu ärztlicher Behandlung begeben hatte. Nicht fern vom westlichen Ausgange der nach ihm benannten Straße, an der schon seit 1818 durch einen Denkstein an der Kesselsdorfer Straße kenntlich gemachten Stelle, wurde seine Leiche von seinen Dresdner Freunden den Vertretern des Freiberger Berg- und Hüttenwesens übergeben.

Westendstraße (Plauen), hieß seit 1886 erst Liebigstraße als Fortsetzung der gleichnamigen Straße in der Dresdner Südvorstadt und erhielt 1897 die jetzige Benennung, weil sie nach dem Westendpark führt. Dieser wurde von der Gemeinde Plauen 1890 bis 1891 angelegt, nachdem ihr die Aktienbaugesellschaft „Dresdner Westend" ein Areal von 24000 qm unentgeltlich zur Verfügung gestellt hatte.

Wettiner Platz, seit 1898, von der Wettiner Straße durchschnitten.

Wettiner Straße, erhielt ihren Namen 1863 zu Ehren des in unserem Lande seit länger als acht Jahrhunderten herrschenden Fürstengeschlechts.

Wettinplatz (Striesen) s. Markgraf Heinrich-Platz.

— (Plauen) s. Zwickauer Platz.

Wettinstraße s. Leutewitzer Straße.

Wielandstraße, trug seit 1855 zunächst die Benennung Blindenstraße, weil sie gegenüber der Königl. Blindenanstalt ausmündet. Wegen wiederholt vorgekommener Verwechselungen mit der ähnlich klingenden Lindengasse wurde der Name Blindenstraße auf Antrag ihrer Bewohner 1870 mit Wielandstraße vertauscht.

Digitized by Google

Diese Benennung gilt dem Andenken an den Dichter Christoph Martin Wieland, geb. den 5. September 1733 zu Oberholzheim bei Biberach, gest. den 20. Januar 1813 zu Weimar.

Wiener Platz (Strehlen) s. Residenzplatz.

— (Seevorstadt) heißt seit 1903 der platzähnliche Teil der Wiener Straße vor dem Hauptbahnhofe von der Carolastraße bis zur Lüttichaustraße.

Wiener Straße, seit 1858.

Am Ostraer **Wiesenschlage** s. Kleine Packhofstraße.

Wiesenstraße (Altgruna), auf einem ehemaligen Wiesengebiete angelegt und seit 1897 so benannt.

— (Cotta) s. Birkenhainer Straße.

Am **Wiesenthor**, auch Vor dem **Wiesenthor**. Damit bezeichnet man das zwischen der Augustusbrücke und dem Königin Carola-Platz an der Elbe sich ausbreitende Gelände, das, weil ehemals zum Augustinerkloster gehörig, als Mönchswiese bekannt ist. Es heißt auch Elb- oder Stallwiese und war früher hauptsächlich durch das am Ausgange der Wiesenthorstraße befindliche sog. Wiesentor zugänglich.

Wiesenthorstraße hieß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Am Jägerhof, weil die Gasse an diesem entlang führte. Seit 1840 trägt sie ihren jetzigen Namen nach dem unteren Wiesentore, das an ihrem südlichen Ausgange bis 1854 stand.

Wilder Mann-Straße, seit 1902 so benannt, ursprünglich ein Fahrweg zwischen dem alten Teile des Dorfes Trachau und dem bei dem Gasthause „Wilder Mann" gelegenen neuen Ortsteile, hatte in den 1880er Jahren nach dem Jagdschlosse Moritzburg den Namen Moritzburger Straße erhalten.

Wilhelm Franz-Straße (Cotta), seit 1901, benannt nach Wilhelm Franz, dem einzigen Ehrenbürger der vormaligen Gemeinde Cotta, der, am 21. März 1819 geboren, in dem Orte eine Reihe von Jahren erst als Gemeindevorstand, dann als Gemeindeältester wirkte und dort am 15. Oktober 1903 starb.

Wilhelmstraße (Kaditz), seit 1896, jetzt Grimmstraße. S. Grimmstraße.

Wilkestraße, 1894 benannt zu Ehren des Erbauers der Göltzschtalbrücke und langjährigen obersten technischen Leiters des sächsischen

Digitized by Google

Eisenbahnwesens Robert Wilke, geb. anfangs Dezember 1804 in Freiberg, gest. den 5. März 1889 in Dresden.

Williamstraße (Naußlitz), 1872 durch den in Plauen wohnhaften Baumeister Ferdinand Fichtner angelegt und nach seinem älteren Sohne William benannt.

Willsche auch **Wilsdruffer Gasse** s. Wilsdruffer Straße.

Wilsdruffer Platz s. Postplatz.

Wilsdruffer Straße, seit der frühesten Zeit benannt nach dem 3 Stunden entfernten Landstädtchen Wilsdruff, das bereits 1259 als Wilandesdorf urkundlich Erwähnung findet und später im Volksmunde Wilsdorf hieß. 1396 wird die Gasse als Wilansgasse erstmalig erwähnt; 1398 findet sich die Benennung Wylisische Gasse; später heißt sie dann stets Wilische Gasse, seit dem 16. Jahrhundert vielfach Wilsdorfer, seit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts aber auch Willsche sowie Wilsdruffer Gasse und seit 1858 Wilsdruffer Straße.

— (Löbtau) ist der Teil der über Wilsdruff nach Freiberg führenden alten Landstraße, der zwischen der Dresdner und der Wölfnitzer Flurgrenze lag und durch das Gebiet von Löbtau hindurchführte, ohne dieses alte Dorf selbst zu berühren. Die Straße wird erwähnt als Freybergische strasse (1559), Freybergische gaß (1564 und 1582), Gebürgische Hauptstraße (1767), auch als Nossener Straße. Im Jahre 1871 gab der Gemeinderat von Löbtau dem an der heutigen Bismarckbrücke beginnenden westlichen Stücke der Straße den Namen Wilsdruffer Straße, während er den östlichen Teil Tharandter Straße benannte, weil dieser in die gleichnamige Straße auf Dresdner Gebiet überging. Seit 1904 heißt die Tharandter Straße in Vorstadt Löbtau Freiberger Straße als Fortsetzung der seit 1871 so bezeichneten Straße in Dresden, während die bisherige Wilsdruffer Straße seitdem die Benennung Kesselsdorfer Straße führt.

Wilsdruffer Thorplatz s. Postplatz.

Winckelmannstraße, seit 1872, benannt nach dem Begründer der wissenschaftlichen Altertumskunde Johann Joachim Winckelmann, geb. den 9. Dezember 1717 zu Stendal (Altmark), 1754—1755 in Dresden, gest. den 8. Juni 1768 zu Triest.

Windische Gasse s. Galeriestraße.

Digitized by Google

Windmühlenstraße, seit 1859 so benannt wahrscheinlich wegen ihrer Richtung nach der ehemals in Pieschen nahe der Leipziger Eisenbahn befindlichen, 1877 abgebrochenen Windmühle.

Im **Winkel** s. Reitbahnstraße.

Winterbergstraße, seit 1893 so benannt nach dem Winterberge, der höchsten Erhebung der Sächsischen Schweiz an dem rechten Elbufer. Im Jahre 1904 wurde mit der Winterbergstraße die in Vorstadt Seidnitz gelegene Großer Garten-Straße vereinigt, die seit 1894 durch die Seidnitzer Flur nach der Hauptallee des Großen Gartens führte.

Wintergartenstraße, erhielt 1864 ihre Benennung, weil sie nach dem seinerzeit vielbesuchten Wintergarten führte, den der Kunst- und Handelsgärtner Hermann Lüdicke (gest. am 14. Oktober 1873 in Dresden) auf dem von ihm erkauften Grundstücke „Elisens Ruhe" 1859 angelegt hatte und der bis 1878 bestand.

Winterstraße (Mickten), seit 1897 nach der Jahreszeit benannt.

Wittenberger Straße (Striesen), hieß von 1873 an Straße D und führt ihren neuen Namen seit 1893.

Wöhlerstraße (Trachau), hieß wegen ihrer Richtung nach den beiden auf dem linken Elbufer gelegenen Dörfern Ober- und Niedergohlis seit 1899 Gohliser Straße und ist seit 1904 benannt nach dem Chemiker Friedrich Wöhler, geb. den 31. Juli 1800 zu Eschersheim bei Frankfurt a. M., gest. den 23. September 1882 in Göttingen.

Wölfnitzer Straße s. Hebbelstraße.

Wölfnitzstraße, seit 1865, benannt nach dem nahen Dorfe Wölfnitz.

Wolfsgasse, wohl im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts entstanden, erhielt ihre erste Benennung Kronengasse nach der bei ihrem Ausgange an der Bautzner Straße gelegenen Schankwirtschaft „zu den drei Kronen". Ihren jetzigen Namen trägt sie, unbekannt weshalb, wohl seit dem Jahre 1829, in welchem eine größere Anzahl Straßen in Neu- und Antonstadt benannt wurden.

Wormser Straße (Striesen), 1874 als Straße F bezeichnet, führt seit 1893 ihren neuen Namen.

Wüllnerstraße (Mickten), erhielt 1896 die Benennung Frühlingsstraße nach der Jahreszeit und heißt seit 1904

Digitized by Google

Wüllnerstraße nach dem Komponisten Franz Wüllner, geb. den 28. Januar 1832 zu Münster (Westfalen), von 1877 bis 1882 Hofkapellmeister in Dresden, gest. zu Köln den 7. September 1903.

Würzburger Straße (Plauen). Im Jahre 1845 legte der Bäcker Bunke als damaliger Besitzer des Vorwerks Reisewitz von seinem Grundstücke nach der jetzigen Chemnitzer Straße einen Fahrweg an, den man allgemein als den Bunke'schen Weg bezeichnete. Als man ihn 1872 zu einer Straße ausbaute, erhielt diese den Namen Reisewitzer Straße, der 1875 auch auf ihre Verlängerung nach Räcknitz zu erstreckt wurde. Als Parallelstraße zur Nürnberger, Bayreuther und Bamberger Straße führt sie seit 1904 die Benennung Würzburger Straße.

Wurzener Straße (Pieschen), hieß seit 1886 Nordstraße und wurde 1897 nach der Stadt Wurzen benannt.

Yorkstraße, seit 1904, benannt nach dem preußischen Feldmarschall Hans David Ludwig Graf York von Wartenburg, geb. den 26. September 1759 in Potsdam, gest. den 4. Oktober 1830 in Klein-Oels bei Breslau.

Zahnsgasse, urkundlich 1396 erstmalig als Zcansgasse erwähnt, führt ihre Benennung nach einer angesehenen Bürgerfamilie Zahn (Zcan, auch Czan geschrieben), die im Mittelalter dort ansässig war. Hasche's Erklärung, der Straßenname Zahnsgasse sei eine durch den Volksmund verstümmelte Form von Sanitätsgasse, nach dem ehemals am Ende der Gasse gelegenen, vom Stadtphysikus bewohnten „Sanitätshause", ist schon um deswillen völlig verkehrt, weil der Straßenname Jahrhunderte älter ist als jenes Haus, das erst 1574 errichtet wurde und übrigens Pesthaus oder Physikathaus, niemals aber Sanitätshaus hieß.

Zauckeroder Straße (Löbtau), erhielt 1898 wegen ihrer Richtung nach dem nahen Dorfe Coschütz den Namen Coschützer Straße und ist seit 1904 nach dem etwas entfernteren Dorfe Zauckerode benannt.

Zellesche Straße, seit 1883, war vorher auf der Strecke von der Zwickauer bis zur Hohen Straße ein Teil des alten Zelleschen Weges.

Digitized by Google

Zelleſcher Weg. Dem 1162 bei Noſſen gegründeten Ciſtercienſer-Kloſter Altzelle gehörte das Dorf Leubnitz bei Dresden. Um auf der Fahrt dahin von ſtädtiſchen Abgaben befreit zu bleiben, berührten die Mönche das Stadtgebiet nicht, ſondern benutzten von der alten Weißeritzbrücke im Dorfe Löbtau aus den Weg, der ſich ſüdlich der Stadt unterhalb der Dörfer Plauen, Räcknitz und Zſchertnitz bis Leubnitz hinzog. Im Volksmunde hat er von jeher der Zelleſche Weg geheißen, aber erſt 1870 wurde vom Rate beſtimmt, auch behördlich dieſen Namen anzuerkennen. Inzwiſchen war der Weg auf der Strecke weſtlich der Zwickauer Straße als öffentlicher Weg eingezogen worden; an ſeine Stelle trat 1881 die Noſſener Straße (ſ. dieſe). Zwei Jahre ſpäter ſtellte man den zwiſchen der Zwickauer und der Hohen Straße gelegenen Teil des Weges als breite Straße her, führte dieſe in gerader Richtung bis zur Bergſtraße fort und benannte ſie Zelleſche Straße, während der alte Weg bei der Hohen Straße rechts abzweigend bis zur Bergſtraße zunächſt noch beſtehen blieb, bis mit der Anlegung der Eiſenſtuckſtraße und der Nürnberger Straße auch dieſes Stück verſchwand. Jetzt gilt die Bezeichnung Zelleſcher Weg nur noch für das Stück, das von der Bergſtraße (beim Sedanplatze) aus durch die Felder nach der Mockritzer Straße und weiter nach Leubnitz führt.

Zeughausplatz heißt ſeit 1840 der vorher namenloſe Platz vor dem ehemaligen Zeughauſe. Von Kurfürſt Auguſt in den Jahren 1559—1563 erbaut, diente dieſes bis zu der 1875 erfolgten Fertigſtellung des Arſenals in der Albertſtadt als Aufbewahrungsort für Geſchütze und Munition, wurde dann 1884—1887 zur Aufnahme der Skulpturenſammlung und der Staatsarchive umgebaut und erhielt dem König Albert zu Ehren den Namen Albertinum.

Zeughausſtraße, 1818 als Weg angelegt, der die Benennung Auguſtusallee erhielt, weil er, mit 2 Baumreihen geziert, an dem vom Kurfürſten Auguſt (geb. am 31. Juli 1526, geſt. den 11. Februar 1586 in Dresden) 1553 errichteten Moritzmonument vorüberführte. Im Jahre 1871 zur Straße umgewandelt, gab man dieſer ihren jetzigen Namen.

An der **Zeughofmauer** ſ. Salzgaſſe.

Große **Ziegelgaſſe** ſ. Ziegelſtraße.

Digitized by Google

Kleine **Ziegelgasse**, von der Großen Ziegelgasse nach der Ratsziegelscheune führend, war zwar seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts vorhanden, aber viele Jahrzehnte lang namenlos. Das Adreßbuch von 1797 nennt sie das Quergäßchen zwischen der Ziegelgasse und der Ziegelscheune. Im Jahre 1831 wurde ihr die Benennung Kleine Ziegelgasse beigelegt. Auf Ansuchen der Anwohner um Abänderung dieses Namens übertrug 1884 der Rat auf sie die Benennung Gerichtsstraße, da sie als Anschlußstrecke an diese seit 1879 bestehende Straße gilt (s. diese).

Neue **Ziegelgasse** s. Neue Gasse.

An der **Ziegelscheune** s. Altonaer Straße.

Vor dem **Ziegelschlag** s. Blumenstraße.

Ziegelstraße. Diese schon um 1370 als platea laterum, dann um 1400 als Czigelgasse urkundlich erwähnte Straße führte nach der ebenfalls bereits um 1370 namhaft gemachten Ziegelwiese mit der Ratsziegelscheune, die 1715 verpachtet, 1840 aber veräußert wurde. Da es seit 1831 auch eine Kleine Ziegelgasse gab, bezeichnete man die bisherige alte Ziegelgasse seitdem als Große Ziegelgasse, seit 1868 als Große Ziegelstraße. Dieser Name blieb ihr bis 1884. Von da an trägt die Kleine Ziegelgasse eine andere Benennung, und die bisherige Große wurde nun wieder zur einfachen Ziegelstraße.

Ziegelsteg s. Löbtauer Weg, Schindersteg.

†**Ziegelweg** (Löbtau), war ein alter, von der jetzigen Tharandter Straße nach der Reisewitzer Ziegelei führender Feldweg, der 1898 eingezogen wurde und mit dem Ausbau der Reisewitzer und der Anlegung der Frankenberger Straße verschwand.

Zietenstraße (Löbtau), erhielt 1893 den Namen Moltkestraße und ist seit 1904 benannt nach dem preußischen Reitergeneral Hans Joachim von Zieten, geb. den 14. Mai 1699 zu Wustrau (Grafschaft Ruppin), gest. den 26. Januar 1786 zu Berlin.

Zinggstraße (Übigau), hieß seit 1899 wegen ihrer Richtung nach dem nahen Dorfe Briesnitz Briesnitzer Straße und wurde 1904 benannt nach dem Maler und Kupferstecher Adrian Zingg, geb. den 24. April 1734 zu St. Gallen, seit 1766 Lehrer an der Kunstakademie in Dresden, gest. daselbst den 26. Mai 1816.

Digitized by Google

Zinzendorfstraße, ursprünglich der an der Pirnaischen Straße beginnende südliche Teil der Neuen Gasse (s. diese), der wegen der großen Ausdehnung des Straßenzuges, zu dem er gehörte, seit dem 17. Jahrhundert Lange Gasse und seit 1863 Lange Straße hieß. Weil die Straße an dem Grundstücke vorüberführte, in welchem die Eltern des am 26. Mai 1700 in Dresden geborenen und am 9. Mai 1760 in Herrnhut verstorbenen Stifters der Brüdergemeinde, Nikolaus Ludwig Graf von Zinzendorf, während des Sommers wohnten, gab man ihr diesem zu Ehren 1892 ihren jetzigen Namen, freilich ohne daß ein Grund zur Beseitigung des alten Namens vorgelegen hätte.

Zittauer Straße, seit 1861 benannt nach der Stadt Zittau.

Zöllnerplatz, seit 1898, an der Zöllnerstraße gelegen.

Zöllnerstraße, seit 1876, benannt nach dem Liederkomponisten Karl Friedrich Zöllner, geb. den 17. März 1800 in Mittelhausen (Weimar), gest. den 25. September 1860 zu Leipzig.

Zschachwitzer Straße (Seidnitz), seit 1901 als Straße XXI bezeichnet, seit 1904 nach den nicht fernen Dörfern Groß- und Kleinzschachwitz benannt.

Zwickauer Platz (Plauen), an der Zwickauer Straße, hieß seit 1895 nach der Stammburg des sächsischen Fürstenhauses Wettinplatz, trägt seine jetzige Benennung seit 1904.

Zwickauer Straße. In dem Gelände, welches diese Straße heute durchschneidet, hat es schon vor Jahrhunderten einen Weg gegeben, der von Dresden aus am Hahneberge entlang nach Plauen führte und urkundlich um 1370 als via Plawan, 1440 als Plauwenischer Weg vorkommt. Nachdem sein der Stadt zunächst liegender Teil im 19. Jahrhundert teilweise bebaut worden war, erhielt er 1856 vom Falkenhofe an bis an das Feldschlößchen die Benennung Falkenstraße (s. diese). Das weitere, bis in die Gegend des Annenfriedhofes reichende und durch einen schrägen Seitenweg mit dem Vorwerk Reisewitz verbundene Stück hieß einige Jahre Vor der Falkenstraße, doch wurde darauf 1862 ebenfalls der Name Falkenstraße erstreckt. Seit 1878 führt der zwischen der Falkenbrücke und der Flurgrenze von Plauen gelegene Teil des ganzen Straßenzuges die Bezeichnung Zwickauer Straße. Die in den Jahren 1877 und 1878 in Plauen entstandene Anschlußstrecke erhielt

Digitized by Google

den Namen Falkenstraße, der aber 1903 in Zwickauer Straße abgeändert worden ist.

Zwingerstraße s. Große Zwingerstraße.

Große **Zwingerstraße**, anfänglich ein Teil der Annenstraße (s. diese), aber von dieser 1840 abgetrennt und als selbständige Gasse mit dem Namen Zwingerstraße belegt, weil ihrem nördlichen Ausgange gegenüber der Zwinger liegt. Dieser Prachtbau, durch den Oberlandbaumeister Pöppelmann in den Jahren 1711—22 aufgeführt, bildete den Lusthof für ein von August dem Starken geplantes, aber nicht zur Ausführung gekommenes Schloß. 1904 erhielt die bisherige Zwingerstraße die Benennung Große Zwingerstraße.

Kleine **Zwingerstraße** heißt seit 1904 der zwischen der Flemmingstraße und der Wettiner Straße gelegene Teil der Kanalgasse. Die Namensänderung erfolgte auf wiederholte dringende Bitten der Hauseigentümer wegen des üblen Rufes, in dem der übrige Teil der Kanalgasse durch die dort wohnenden Prostituierten steht.

Zwinglistraße (Altgruna), hieß seit 1882 Lindenstraße, weil sie mit Lindenbäumen bepflanzt war. Im Jahre 1903 erhielt sie ihre jetzige Benennung nach dem Schweizer Reformator Ulrich Zwingli, geb. den 1. Januar 1484 zu Wildhaus (Kanton St. Gallen), gest. den 11. Oktober 1531 in der Schlacht bei Kappel.

Digitized by Google

Digitized by Google

den Namen Falkenstraße, der aber 1903 in Zwickauer Straße abgeändert worden ist.

Zwingerstraße s. Große Zwingerstraße.

Große **Zwingerstraße**, anfänglich ein Teil der Annenstraße (s. diese), aber von dieser 1840 abgetrennt und als selbständige Gasse mit dem Namen Zwingerstraße belegt, weil ihrem nördlichen Ausgange gegenüber der Zwinger liegt. Dieser Prachtbau, durch den Oberlandbaumeister Pöppelmann in den Jahren 1711—22 aufgeführt, bildete den Lusthof für ein von August dem Starken geplantes, aber nicht zur Ausführung gekommenes Schloß. 1904 erhielt die bisherige Zwingerstraße die Benennung Große Zwingerstraße.

Kleine **Zwingerstraße** heißt seit 1904 der zwischen der Flemmingstraße und der Wettiner Straße gelegene Teil der Kanalgasse. Die Namensänderung erfolgte auf wiederholte dringende Bitten der Hauseigentümer wegen des üblen Rufes, in dem der übrige Teil der Kanalgasse durch die dort wohnenden Prostituierten steht.

Zwinglistraße (Altgruna), hieß seit 1882 Lindenstraße, weil sie mit Lindenbäumen bepflanzt war. Im Jahre 1903 erhielt sie ihre jetzige Benennung nach dem Schweizer Reformator Ulrich Zwingli, geb. den 1. Januar 1484 zu Wildhaus (Kanton St. Gallen), gest. den 11. Oktober 1531 in der Schlacht bei Kappel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Druck von Wilhelm Baensch in Dresden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3 2044 098 668 221

Digitized by Google